



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

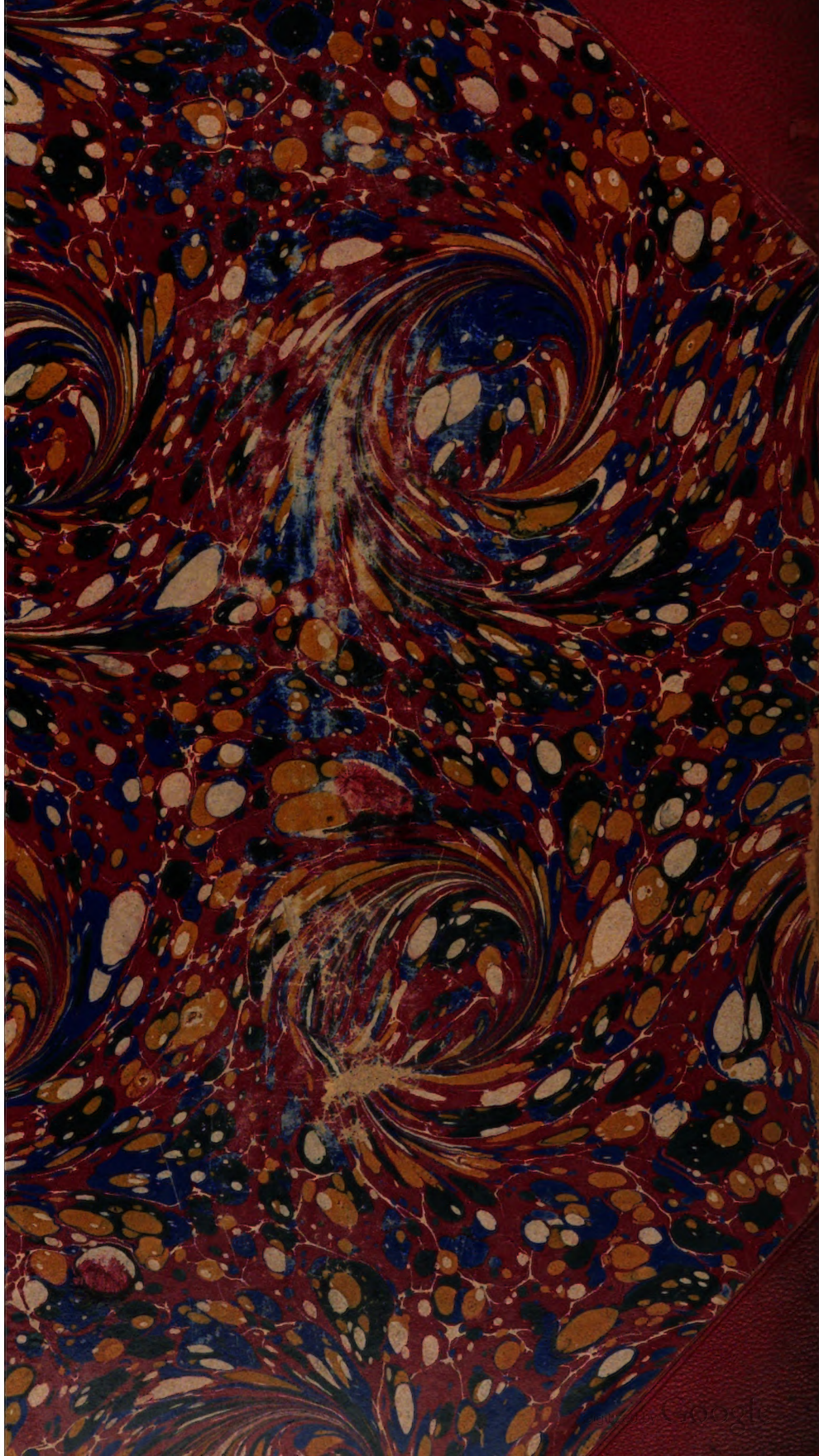
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Gen 3810.1.20



Harvard College Library.

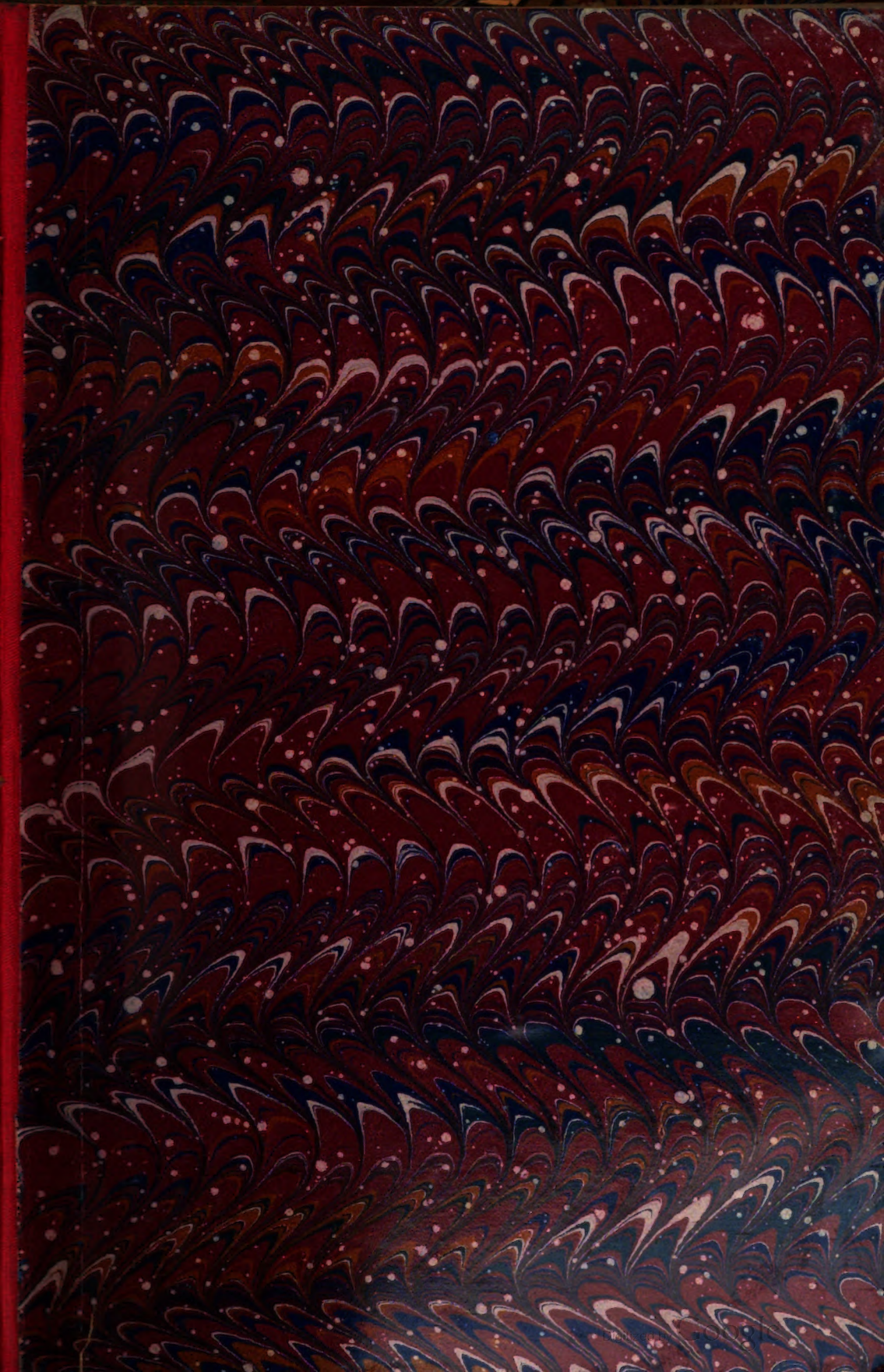
FROM THE BEQUEST OF

CHARLES SUMNER, LL.D.,
OF BOSTON,

[Class of 1830].

"For books relating to Politics and
Fine Arts."

7 Nov. 1895.



o

Publicationen

aus den

K. Preussischen Staatsarchiven.

Zweihundsechzigster Band.

L. Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein.
Dritter Theil.

Veranlaßt
und unterstützt



Prussia durch die
K. Archiv-Verwaltung.

Leipzig

Verlag von C. Hirzel

1895.

⊙
Die Gegenreformation

in

Westfalen und am Niederrhein.

Actenstücke und Erläuterungen

zusammengestellt

von

Ludwig Keller.

Dritter Theil.

1609—1623.

Veranlaßt
und unterstützt



durch die
K. Archiv-Verwaltung.

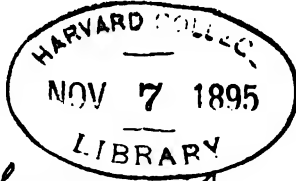
Leipzig

Verlag von C. Hirzel

1895.

~~Summ. Hist. 58~~

- 2013810.1.20



Summer fund.
(LXII.)

Das Recht der Übersetzung ist vorbehalten.

Vorwort.

Der vorliegende Band der „Gegenreformation“*) umfaßt die Ereignisse vom Jahre 1609 bis zum Jahre 1623, d. h. bis zur Schlacht von Stadtlohn, welche in Folge des entscheidenden Sieges, den Tilly damals über Herzog Christian von Braunschweig davon trug, das Übergewicht der katholischen Mächte in Westfalen und am Niederrhein dauernd begründete. Der vierte und letzte Band wird (außer dem Register und einigen Nachträgen) die Geschichte dieser Ereignisse bis zum J. 1648 enthalten.

Diejenigen Fürstenthümer und Herrschaften der niederrheinisch-westfälischen Gebiete, die im J. 1609 evangelische Landesherren und Obrigkeiten besaßen (wie Minden, Herford, Teclenburg, Siegen, Mörs, die Reichsstadt Dortmund u. s. w.), sind auch in diesem Zeitabschnitte im Wesentlichen unangefochten geblieben; in einigen anderen Territorien, wie in Corvey, kam der Fortschritt der Gegenreformation ins Stocken, das Herzogthum Westfalen mußte, weil es zum Erzstifte Köln gehörte, aus früher angegebenen Gründen (s. das Vorwort zum 2. Bande S. V) hier unberücksichtigt bleiben. Dagegen sind die jülich-clevischen Herzogthümer, die Reichsstadt Aachen, das Bisthum Münster, das Stift Paderborn, die Grafschaft Niederberg und die Herrschaft Birken hier eingehend berücksichtigt worden. Vom J. 1624 an greift dann die Gegenreformation auch noch auf andere, bisher ganz evangelische, Gebiete über.

Zu den in den früheren Bänden namhaft gemachten Fundorten kommt für die hier behandelten Jahre noch das Kgl. Geheime Staats-Archiv zu Berlin mit wesentlichen Ergänzungen hinzu; auch das Geheime Staats-Archiv in München, das Haus- und Staats-Archiv zu Darmstadt, das Reichs-Archiv in Haag und die vatikanische Bibliothek in Rom haben Beiträge geliefert. Die aus diesen und anderen Quellen fließende Überlieferung ist so vollständig, daß es möglich war, an der Hand derselben den Gang der Ereignisse im Wesentlichen klar zu legen. Gleichwohl ist sicher, daß die spanischen und die italienischen Archive, besonders das vatikanische Archiv, über manche Vorgänge weiteren Aufschluß geben werden, sobald eine planmäßige Durchforschung an Ort und Stelle möglich ist. Die vornehmste, hier in Betracht kommende Quelle, die Nuntiaturberichte, sind inzwischen zum Gegenstande einer besonderen Publication gemacht worden.

In größerem Umfange, als es sonst bei ähnlichen Veröffentlichungen von Aktenstücken des 17. Jahrh. zu geschehen pflegt, sind hier die Urkunden ihrem vollen Wortlaute nach zum Abdrucke gebracht worden. Obwohl der unterzeichnete Herausgeber der Ansicht war, daß der volle Abdruck an vielen Stellen ohne Schaden für die Wissenschaft durch Auszüge hätte ersetzt werden können, so war in diesem Falle ein anderes Verfahren deshalb nothwendig, weil der Wiedergabe der Akten thunklichst jede subjektive Färbung genommen und dem früher gegen diese Publication erhobenen Einwande begegnet werden sollte, daß aus den Akten gerade solche Stellen

*) Theil I Band 9 — Theil II Band 33 der „Publ. aus den Pr. Staatsarchiven“.

zum Abdrucke gebracht seien, welche die Restaurationspartei in einem weniger günstigen Lichte erscheinen lassen.

Bei der allgemeinen Bedeutung, welche diese religiösen Kämpfe für die deutsche Geschichte gewonnen haben und bis auf diesen Tag besitzen, schien im Ubrigen eine allseitige Kenntniß der Quellen für jeden Forscher wünschenswerth, und je weniger dieser wichtige Zeitabschnitt bisher Gegenstand quellenmäßiger Bearbeitung gewesen ist, um so dringender schien eine thunlichst vollständige Aufhellung des Thatbestandes erforderlich.

Es handelt sich in dem vorliegenden Bande um die folgenreichen Vorgänge, die sich an die Besitzergreifung der jülich-clevischen Länder durch Brandenburg und an die Festsetzung dieser Macht am Rhein und den deutschen Westgrenzen knüpfen. Diese Ereignisse, sowie der gleichzeitig erfolgte Übertritt des Hauses Hohenzollern zur reformirten Kirche haben nicht nur für die Entwicklung Preußens und Deutschlands, sondern für die allgemeine Geschichte eine hohe Bedeutung gewonnen, und wenn man sieht, daß die Gestalten der Männer, die in diesen entscheidenden Jahren für den Gang der Dinge verantwortlich waren — dahin gehören auf der Seite Brandenburgs die Kurfürsten Johann Sigismund und Georg Wilhelm, sowie Markgraf Ernst, ferner Landgraf Moritz von Hessen, Graf Johann der Mittlere von Nassau und Andere —, bisher viel zu wenig in das Licht der Geschichte gerückt sind, so wird man die uralten Beiträge und eigenhändigen Briefe, die hier zum ersten Male gedruckt werden, in ihrem geschichtlichen Werthe zu schätzen wissen. Waren die genannten Männer auch sonst bereits vielfach bekannt, so treten doch andere beachtenswerthe Persönlichkeiten, die theils deren Helfer, theils ihre Gegner waren, durch die vorliegende Publication zum ersten Male aus der Vergessenheit, der sie anheimgefallen waren, wieder hervor, ganz zu geschweigen, daß dieser Band ebenso wie die früheren für die Klarstellung der Provinzial-Geschichte sehr schätzenswerthes neues Material enthält.

Für den Kirchenhistoriker im engeren Sinne bieten unsere Akten schon deshalb auch ein allgemeines Interesse dar, weil einerseits die Mittel und Wege, wodurch die Wiederherstellung der römisch-katholischen Kirche in weiten Gebieten gelungen ist, in helles Licht treten und weil zugleich die Geschichte der Reformirten, die hier um ihre Daseinsberechtigung auf deutschem Boden kämpften, eine sehr wesentliche Bereicherung erfährt: gerade diejenige Ausprägung der evangelischen Kirche, die hier vorherrschend war und die, obwohl reformirt, dem strengen Calvinismus nicht zugerechnet werden darf, hat unter den schwersten Verfolgungen eine außerordentliche Widerstandskraft und Lebensfähigkeit bewiesen.

Über die Grundsätze, die bei der Wiedergabe der Aktenstücke in Betreff der Rechtschreibung u. s. w. beobachtet worden sind, habe ich mich bereits früher ausgesprochen. Die Fundorte der Urkunden sind genau angegeben; da indessen in einzelnen Archiven seit der Benutzung Umstellungen stattgefunden haben, so ist es möglich, daß die Nummern der Reposituren u. s. w. bei einzelnen Stücken nicht mehr genau stimmen. In Betreff etwaiger Druckfehler möchte ich bemerken, daß bei einer Schrift, wie sie im Urkundentheile dieses Buches Anwendung finden mußte, selbst geübten Augen Kleinigkeiten leicht entgehen können.

Münster, am 15. Juli 1895.

Ludwig Keller.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	V
Erstes Buch.	
Die jülich-clevischen Länder.	
Einleitung zum ersten Buche	1—87
Erstes Capitel. Die brandenburgische Besitzergreifung 1609—1610 . . .	3—29
Zweites Capitel. Ausbreitung und Entwicklung der evangelischen Gemein- den am Niederrhein 1609—1614	29—46
Drittes Capitel. Der Umschwung der allgemeinen Lage 1611—1614 . .	46—73
Viertes Capitel. Der erneute Beginn der Religionsbedrückungen 1615— 1623	73—87
Urkunden zum ersten Buche.	89—260
Zweites Buch.	
Das Bisthum Münster.	
Einleitung zum zweiten Buche	261—364
Erstes Capitel. Die letzten Jahre des Kurfürsten Ernst von Bayern 1609—1612	263—285
Zweites Capitel. Die Anfänge des neuen Regimentes 1612—1613. . .	285—303
Drittes Capitel. Die Wiederherstellungs-Versuche im Niederstift und son- stige Religionsmaßregeln 1613—1618	303—323
Viertes Capitel. Die ersten Kämpfe mit den Städten und dem Abel 1612—1618	323—342
Fünftes Capitel. Die Niederwerfung der Städte durch die Spanier und die Kaiserlichen und der Untergang der bürgerlichen Freiheit 1621— 1623	342—364
Urkunden zum zweiten Buche.	365—608
Drittes Buch.	
Das Bisthum Paderborn, die Abtei Corvey, die Grafschaft Rietberg und die Herrschaft Bären.	
Einleitung zum dritten Buche	609—638
Erstes Capitel. Die Ereignisse bis zur Coadjutorwahl Ferdinands von Bayern 1609—1612.	611—623
Zweites Capitel. Bis zur gänzlichen Vernichtung der Evangelischen 1612—1623	623—638
Urkunden zum dritten Buche	639—693

Abkürzungen.

B. = Geheimen Staats-Archiv zu Berlin.

D. = Staats-Archiv zu Düsseldorf.

Saag, R. A. = Reichs-Archiv im Saag.

M. = Staats-Archiv zu Münster.

M. L. A. = Münstersches Landes-Archiv. (Im Staats-Archive zu Münster.)

Mn. = Königl. Bayr. Reichs-Archiv zu München.

Mr. = Staats-Archiv zu Marburg.

Erstes Buch.

Die jülich-clevischen Länder.

Erstes Capitel.

Die brandenburgische Besitzergreifung.

1609—1610.

Der Tod des Herzogs Johann Wilhelm von Cleve (25. März 1609) fiel in eine Zeit, welche für diejenigen Mächte, die sich zu der österreichisch-spanischen Politik im Gegensatz befanden, verhältnißmäßig günstig war. Das Kaiserhaus war gespalten; schon im J. 1606 hatten die Erzherzoge den Kaiser Rudolf II. wegen „gefährlicher Gemüthsblödigkeit“ des Seniorats im Hause Habsburg entsetzt; Erzherzog Matthias, auf den wachsenden Einfluß der Erzherzoge Ferdinand und Leopold eifersüchtig, hatte sich an die Spitze der unzufriedenen Stände von Ungarn und Österreich gesetzt und in offener Feldschlacht einen für sich günstigen Frieden erstritten. Durch diese Kämpfe waren die Kräfte des Kaisers gelähmt und das kaiserliche Ansehen tief gesunken. Spanien andererseits, dessen Truppen unter Erzherzog Albrecht dem Schauplatz der rheinischen Ereignisse nahe standen, mußte sich bei seinen Maßregeln in erster Linie auf den Kaiser stützen; für das Einschreiten des Reichsoberhauptes ließen sich in einer Sache, bei der es sich um die Erledigung eines Reichslehens handelte, um so eher Rechtsgründe finden, als über die Erbberechtigung schon vor der Erledigung lebhafter Streit ausgebrochen war; für Spanien aber fehlte ein solcher Grund und durch gewaltfames Einschreiten hätte Erzherzog Albrecht, wie er wohl wußte, sofort auch den Prinzen Moriz und die Generalstaaten auf den Schauplatz gerufen; dadurch wäre der soeben abgeschlossene Waffenstillstand zwischen Spanien und den Niederlanden aufs Spiel gesetzt und sofort eine unabsehbare Verwicklung heraufbeschworen worden.

Bei dem ganz hervorragenden Interesse, welches Spanien daran hatte, daß diese schönen und reichen Länder, die den Weg von den Niederlanden in das Reich beherrschten, nicht in den Besitz einer Macht fielen, die mit den Generalstaaten im Einverständnis war, hätte Erzherzog Albrecht doch wahrscheinlich seine Hand sogleich auf die Herzogthümer gelegt, wenn ihm nicht bekannt gewesen wäre, daß er bei einem etwaigen Vormarsch außer

dem Prinzen Moritz auch den König Heinrich IV. von Frankreich auf seinem Wege finden würde und daß hinter Frankreich England und Dänemark, sowie die Mehrzahl der deutschen evangelischen Fürsten (wenigstens soweit sie dem reformirten Bekenntniß angehörten) standen.

Es hatte in Europa seit dem Ausbruch der großen religiösen Bewegung des 16. Jahrh. schwere Kämpfe gegeben, aber ein allgemeiner europäischer Krieg war bis dahin vermieden geblieben; jetzt, als die Streitfrage um die Lande am Niederrhein eröffnet ward, ging die Empfindung durch die weitesten Kreise, daß sich an ihr ein europäischer Krieg entzünden könne und in der That sollte dieser Kampf der erste Akt des großen Krieges werden, der im 17. Jahrh. fast alle Völker des Erdtheiles auf den deutschen Schlachtfeldern zusammenführte.

Es liegt außerhalb des Rahmens unserer Aufgabe, die Frage der Erbberechtigung noch einmal zu erörtern¹⁾; darüber war selbst unter den Gegnern keine Meinungsverschiedenheit vorhanden, daß vom Standpunkt des formellen Rechts aus betrachtet der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg die besten Gründe für ihre Ansprüche beibringen könnten; der erstere, weil in dem Heirathsvertrag vom 14. Dec. 1572, den Herzog Albrecht Friedrich von Preußen mit Marie Eleonore von Cleve geschlossen hatte, deren ehelichen Nachkommen die Nachfolge zugesichert war²⁾, der letztere, weil er sich auf die Kaiserliche Urkunde von 1546 berufen konnte, laut welcher das Erbrecht Herzog Wilhelms Töchtern und deren männlichen Nachkommen zustehen sollte. Johann Sigismund war der Gemahl von Marie Eleonores Tochter und Erbin, Wolfgang Wilhelm der Sohn von deren Schwester, der Pfalzgräfin Anna von Neuburg, die aber bei dem Abschluß ihrer Heirath auf die Erbfolge verzichtet hatte.

1) Die älteren Quellen (Staatschriften, Debuktionen, Urkunden-Sammlungen) finden sich ziemlich vollständig aufgeführt bei P. F. Webdigen, Handbuch der histor.-geogr. Literatur Westphalens Heft I. Dortmund 1801 S. 18 ff. — Dazu vgl. v. Schaumburg, die Begründung der Brandenburgisch-Preussischen Herrschaft am Niederrhein u. s. w. Wesel 1859 Anhang S. 250 ff. und Haffel, Die Rechtsansprüche der bei der Jülich-Crevischen Erbschaft beteiligten Fürsten und die Verhandlungen zwischen ihnen vor der Erledigung der Lande (Zft. des Berg. Gesch.-Vereins Bb. I (1863) S. 113 ff.) und die dort angeführten Quellen. Eine kurze Übersicht über die Frage bei Droyzen, Gesch. der Preuss. Politik II, 2. Aufl. Spz. 1870 S. 401 ff. — Ein Theil der Ereignisse, die wir hier zu schildern haben, hat neuerdings eine eingehende Darstellung gefunden bei M. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation Bb. II, S. 283 ff.

2) Den Wortlaut der betr. Stelle s. Altenschild Nr. 5 v. 30. März/9. April 1609 Anm. 4.

Beide erbberichtigte Fürsten waren fest davon überzeugt, daß jeder von ihnen alleiniger Erbe der gesammten Lande sei und Kurfürst Johann Sigismund verweigerte anfänglich sogar jede Verhandlung über diese Sache mit Neuburg, weil er der Ansicht war, daß er dadurch seinem alleinigen Anrecht etwas vergebte. Gerade in dieser Meinungsverschiedenheit der Ansprecher aber lag die Gefahr für beide; denn diejenigen Parteien, welche keinen dieser protestantischen Fürsten in den Rheinlanden dulden wollten, konnten in dem Streit das Mittel finden, um beide ganz auszuschließen. In einem Reichshofrathsgutachten vom August 1608 war unter Hinweis auf den Streit bereits ausgeführt worden, daß der Kaiser auf eine rechtliche Entscheidung hinwirken, inzwischen aber einen Commissar in die Lande schicken und den Unterthanen das Gelübde abnehmen müsse, wonach sie so lange allein den Kaiser als ihren Herrn anerkennen wollten, bis der Streit zum rechtlichen Austrag am Reichshofgericht gebracht sei¹⁾. War dies geschehen, so konnte sich der Ausgang des Prozesses und damit die kaiserliche Verwaltung so lange hinziehen, daß sämmtliche erbberichtigte Fürsten inzwischen gestorben und verstorben waren.

Um die sofortige Besitzergreifung nach des Herzogs Tode zu sichern, dachte man, wie das Gutachten zeigt, die Mitwirkung der päpstlichen Kurfürsten, besonders Kölns zu erbitten; diese sollten jederzeit die Hülfe der Spanier und des Erzherzogs Albrecht gegen etwaige Versuche der Gegenpartei anrufen und sobald der kais. Commissar angekommen und die Unterthanen in Pflicht genommen seien, sollte derselbe sich bemühen, daß „alle Ämter nach und nach . . . unvermerkt mit katholischen Personen besetzt würden“. Man glaubte am kaiserl. Hof die Rechtsansprüche der Herzogin Marie Eleonore von Preußen und ihrer Erben um so weniger anerkennen zu können, weil „ihr Ahnherr, der Herr Markgraf von Brandenburg, im päpstlichen und kaiserlichen Bann verstorben“ sei²⁾.

Die Aussichten für die Verwirklichung der kaiserlichen Wünsche waren günstig, weil der Kaiser bereits in den J. 1591 und 1595 Anordnungen getroffen hatte, die die Herzogthümer unter seine Leitung stellten und weil die Fortdauer dieser Regierung auch nach des Herzogs Tode durchaus im Interesse der Rätthe lag, die sie bis dahin in der Hand gehabt hatten. Dazu kam, daß die spanische Regierung in den Niederlanden sich die Ergebenheit der Rätthe durch Pensionen gesichert hatte und daß sie durch die Besatzung fester Plätze, durch Einlagerungen und Truppen-durchzüge, deren Wirkungen und Folgen wir im zweiten Band geschildert haben, sich bei den Unterthanen in Furcht zu setzen gewußt hatte.

1) Einen Auszug aus dem Gutachten giebt M. Ritter, Sachen u. der Jülicher Erbfolgestreit (1483—1610) in den Abhdl. der R. Bair. Akad. d. Wiss. Hist. Kl. Bd. XII. S. 20 Anm. 1.

2) Ritter a. D. S. 20.

In ihrem eigenen Interesse sandte die Düsseldorf'sche Regierung die erste Nachricht von dem Ableben des Herzogs nach Wien und bat um den Kaiserlichen Beistand. Daher erfolgte bereits am 2. April, früher als von einer andern Seite irgend ein Schritt hatte geschehen können, ein Kaiserliches Mandat, in welchem der Regierung befohlen ward, die Verwaltung im Namen des Kaisers als obersten Lehnsherrn zu führen und keine Neuerungen zu gestatten, auch keinen andern Fürsten ohne vorgängige Erlaubniß des Kaisers als Herrn zu erkennen und anzunehmen. Am 9. April kam zwischen den Räten und dem Kaiserl. Commissar eine Vereinbarung zu Stande, auf Grund deren die Regierung nach den Bestimmungen der Regimentsordnung von 1596 geführt werden sollte. Man durfte voraussetzen, daß diese Vereinbarung, soweit es auf die Räte ankam, gehalten werden würde.

Bei den außerordentlichen Schwierigkeiten, auf welche die erbberechtigten Fürsten unter diesen Umständen bei der Besitzergreifung des Landes stoßen mußten, lag sehr viel daran, daß die Vorbereitungen frühzeitig und geschickt getroffen waren und das meiste kam dabei zunächst auf Brandenburg an.

Die Regierung des Kurfürsten Joachim Friedrich (1598—1608) hat trotz ihrer kurzen Dauer zur Machtentwicklung des hohenzollerischen Hauses in außerordentlich wirksamer Weise beigetragen. Joachim Friedrich, der durch eine Reihe von Umständen der eigentliche Stammvater des nachmaligen kurfürstlichen und königlichen Hauses geworden ist, ist auch der Urheber der Veranstaltungen und Maßregeln, durch welche Preußen und die Rheinlande gewonnen wurden, und indem er hierdurch die europäische Stellung des Kurhauses vorbereitete, hat er zugleich — und darin liegt seine vornehmste Bedeutung — dem Hause Hohenzollern in religiös-politischer Beziehung die Bahnen eröffnet und vorgezeichnet, die Jahrhunderte hindurch für seine großen Nachfolger maßgebend geblieben sind.

Man weiß, daß Joachim Friedrich die brandenburgische Politik, welche bis dahin sich im engen Anschluß an das lutherische Kursachsen und den Kaiser bewegt hatte, in das Lager derjenigen Mächte hinüberführte, die sich damals um das Haus Nassau-Oranien und Kurpfalz gruppirten und die, beeinflusst durch den großen Kampf, den die reformirten Niederlande um ihren Glauben und ihre Freiheit führten, im schärfsten Gegensatz zum spanisch-österreichischen Hause standen und von der römischen Curie am meisten gehaßt und gefürchtet wurden. Es ist gewiß, daß ohne diese Schwenkung die Gewinnung der Rheinlande nie möglich geworden sein würde, und in der neueren Geschichtsschreibung pflegt das Streben nach dieser wichtigen Machterweiterung als vornehmster Beweggrund für die veränderte religiöse Stellung des Hohenzollern-Hauses bezeichnet zu

werden. Es soll nicht bestritten werden, daß Erwägungen politischer Natur die Entwicklung der Dinge beschleunigt haben; indessen bleibt es doch sehr beachtenswerth, daß Joachim Friedrich bereits seit 1587 sich Churpfalz genähert hatte und daß er schon im Jahr 1588, also in einer Zeit, wo die Eröffnung der jülich-clevischen Lande noch gar nicht in Frage war, seine beiden Söhne Johann Sigismund und Johann Georg zum Besuch der Hochschule nach Straßburg schickte; die Folgen, die wirklich eintraten, daß nämlich beide junge Fürsten sich der dort herrschenden Geistesrichtung näherten und in einen Gegensatz zu dem strengen Luthertum gerietten, hat Joachim Friedrich sicherlich vorausgesehen und die innige Vereinigung, die uns zwischen ihm und Johann Sigismund entgegentritt, beruht zweifellos in erster Linie auf der Uebereinstimmung der religiösen Ueberzeugungen.

Man pflegt heute die Kraft und Nachhaltigkeit, mit welcher der religiöse Gedanke die damaligen Menschen erfaßte, zu gering anzuschlagen; Joachim Friedrichs geistige Interessen waren den religiösen Fragen in besonderem Maße zugewandt; tief und ernst wie er war, fand er hierin allein den Muth, Bahnen einzuschlagen, die neben den daraus zu erhoffenden Vortheilen zugleich außerordentliche Schwierigkeiten und Gefahren mit sich brachten.

Im J. 1588 konnte Niemand ahnen, daß das Haus Brandenburg der Erbe Jülich-Cleves werden würde und daß für die Durchsetzung seiner Ansprüche die Anlehnung an die reformirten Mächte werthvoll sei; wohl aber wußte Jedermann, daß der Kaiser, das Haus Sachsen und andere große Mächte jeden Versuch einer Annäherung an die Reformirten als tödtliche Kränkung ansahen und noch lange nachher war es zweifelhaft, ob nicht das nachmalige Vollwerk der reformirten „Reker“, die Generalstaaten, dem Ansturm seiner Feinde erliegen werde.

Als nun seit dem Beginn des neuen Jahrhunderts die Hoffnung auf die jülicher Erbschaft eine festere Gestalt gewann, da lag natürlich für Joachim Friedrich darin ein erneuter Antrieb, die eingeschlagenen Wege weiter zu verfolgen. Ganz bewußt und planmäßig leitete er jetzt in aller Stille die große Schwentung seines Hauses ein; er ließ im J. 1602 seinen Sohn Joachim Ernst unter den Augen des Prinzen Moriz von Oranien seinen ersten Feldzug machen, sandte den Kurprinzen Johann Sigismund nach Heidelberg, wo er in enge Freundschaft zu dem kurfürstlichen Paar, namentlich der Kurfürstin Luise, der Tochter Wilhelms von Oranien trat und schloß im Febr. 1605 mit Kurpfalz und bald darauf auch mit den Generalstaaten ein förmliches Bündniß¹⁾.

1) Bröner, Kurbrandenburgs Staatsverträge Nr. 4 u. 6 S. 32 u. 33. — Schon damals wurde von Joachim Friedrich und Friedrich IV. v. d. Pfalz eine Heirath zwischen

Gestützt auf diese Beziehungen, die natürlich sofort zur Voderung der sächsischen Freundschaft geführt hatten, war Joachim Friedrich fest entschlossen, sein gutes Recht in Jülich-Cleve zur Geltung zu bringen.

Schon unter dem 11./21. Juli 1604 hatte er einen angesehenen clevischen Landstand, Stephan v. Hertefeld, der der reformirten Religion eifrig ergeben war, Vollmacht erteilt, nach dem Ableben Johann Wilhelms in aller Form Rechts von den Herzogthümern Besitz zu ergreifen. Johann Sigismund (1608—1619) dachte in diesem Punkte ebenso wie sein Vater und der Auftrag, den Hertefeld erhalten hatte, blieb auch unter der neuen Regierung bestehen.

In Gemäßheit dieses Befehls that Hertefeld am 4. April 1609 den wichtigen Schritt, daß er im Auftrag des Kurfürsten von Brandenburg die Besitzergreifung vor Notar und Zeugen öffentlich begann¹⁾: er begab sich zunächst vor die Fürstliche Kanzlei zu Cleve, von der aus die Verwaltung von Cleve-Mark und Ravenstein geführt ward und wo deren Archive beruhten, öffnete und schloß die Thore und schlug das brandenburgische Wappen an; alsdann ergriff er vom Schloß Besitz und erklärte den dort befindlichen Soldaten, daß von nun an der Kurfürst von Brandenburg ihr Herr sei, worauf diese (wie das Protokoll berichtet) erklärten, das sei ein guter Herr, dem sie zu dienen bereit seien. Noch an demselben Tage begab sich Hertefeld auf die Reise, um die Städte, Flecken und adeligen Häuser des Landes in gleicher Weise in Besitz zu nehmen. Am 5. April Nachmittags sechs Uhr kam er in Düsseldorf, der herzoglichen Residenz und der alten Hauptstadt der Lande Jülich-Berg und Ravensberg, an. Seine Ankunft war bekannt geworden und als er an das Schloß kam, fand er dessen Thore verschlossen. Da ergriff er, ohne sich beirren zu lassen, den an dem Thor hängenden Ring und erklärte, daß er damit im Namen des Kurfürsten die Possession des Schlosses sammt Allem, was dazu gehörig sei, „in bester Form Rechts“ ergreife; in gleicher Weise verfuhr er in der Kanzlei und am späten Abend, nachdem er einen Versuch der Råthe, ihn an der Weiterreise zu verhindern, durch sein entschlossenes Auftreten durchkreuzt hatte, schlug er auch am Stadthor das brandenburgische Wappen an. Am 6. April ließ er durch Dr. Conrad von Brynen die Besitzergreifung des bergischen Landes fortsetzen, er selbst aber begab sich, um Rath und weitere Hülfe zu erbitten, auf die Reise nach Dillenburg, wo er den Grafen Johann von Nassau zu treffen hoffte. In Köln angekommen erfuhr er, daß Graf Johann abwesend sei

den beiderseitigen Kindern verabrebet, welche späterhin in der ehelichen Verbindung Johann Georgs und Elisabeth Charlottens (1615) wirklich zu Stande kam.

1) S. das Altensück Nr. 4 vom 8. April 1609.

und sandte ihm daher am 10. April einen Brief, in welchem er unter Anderem erklärte, es befremde ihn nicht wenig, daß in solchen wichtigen Sachen, da des Herzogs Schwachheit täglich zugenommen habe, keine besseren Anordnungen gemacht seien, noch auch mehrerer Ernst gebraucht werde¹⁾.

Der brandenburgische Rath Hertefeld war in dem Augenblick, wo er auf Schwierigkeiten stieß, außer Stande, bei einem Vertreter seiner Regierung Rath und Hülfe zu suchen; es schien ihm, daß kein anderer Mann in dieser eiligen Sache besser rathen könne, als Graf Johann von Nassau und er hatte darin, wie die Ereignisse lehren sollten, vollständig recht gesehen.

Graf Johann von Nassau (geb. am 7. Juni 1561, gest. am 17. Sept. 1623) war als reformirter Fürst seit vielen Jahren der Freund und Berather der „unter dem Kreuz“ lebenden Reformirten am Niederrhein. Die Stellung, welche in früheren Jahrzehnten die Grafen von Neuenahr und Andere eingenommen hatten, war allmählich auf die Dranier übergegangen und dies um so mehr, als Prinz Moriz von Dranien im J. 1598 der Erbe der Grafschaft Mörs aus dem Nachlaß der Gräfin Walpurgis von Neuenahr geworden war und damit im Mittelpunkt der Länder, in welchen die religiös-politischen Kämpfe sich vollzogen, Fuß gefaßt hatte. In den Schwierigkeiten, in welchen sich die Reformirten jener Gegenden seit langer Zeit befanden, pflegten sie sich nach Siegen oder Dillenburg zu wenden und von ebendaher holten sie nicht selten ihre Prediger, die auf der hohen Schule zu Herborn ausgebildet worden waren²⁾. So kam es, daß Graf Johann von den Wünschen und Stimmungen am Niederrhein genau unterrichtet war und daß er dort einen naturgemäßen Einfluß auf weite Kreise ausübte.

Indem er jetzt auf die Seite Brandenburgs trat, hatte dieses einen Verbündeten gewonnen, der zwar keine Hülfsvölker oder erhebliche Geldmittel wie Frankreich, England und die Staaten für den Kurfürsten Johann Sigismund aufzubringen vermochte, der aber als Vertrauensmann und Freund von Ritterschaft und Städten in Cleve-Mark gerade bei den Männern sehr viel galt, auf deren Haltung für den Austrag des Streites doch zunächst außerordentlich viel ankam.

Die Annäherung an das Haus Nassau-Dranien, welche das Haus Hohenzollern seit Jahren vollzogen hatte — Graf Johann hatte ebenso wie Johann Sigismund sich eine Zeit lang in Heidelberg aufgehalten — trug jetzt ihre Früchte und es zeigte sich, daß die Besitzergreifung der Rheinlande diplomatisch gut vorbereitet war. Mit den Dranieren waren die

1) S. das Aktenstück vom 1./10. April 1609 Nr. 7.

2) Vgl. Keller, Die Gegenref. II, S. 186 ff. Briefwechsel wegen des Joh. Hertefeld mit Anna und Samm.

Generalstaaten und die Pfalz, sowie Hessen und viele kleinere Grafen und Herren in nahem Bunde; namentlich entwickelte Landgraf Moriz von Hessen, der im J. 1604 mit seinem Lande zu den Reformirten übergetreten war, alsbald eine überaus eifrige und erfolgreiche Thätigkeit.

Sofort nachdem Landgraf Moriz den Tod des Herzogs Johann Wilhelm erfahren hatte, schickte er den Seb. v. Rötteritz an den Rhein, um die Zustände und Stimmungen kennen zu lernen und danach seine Maßregeln zu treffen. Aus dem uns erhaltenen Bericht des Gesandten erhellt¹⁾, daß seine Erkundigungen eine für Brandenburg günstige Stimmung festgestellt hatten; in der Grafschaft Mark, in Lippstadt, Hamm, Camen, Unna, Soest erwartete man mit Ungeduld den Kurfürsten. Eben die märkischen Städte und die märkische Ritterschaft seien am 4. April zu einem Landtag in Wicrede versammelt gewesen und alle Anwesenden seien mit Ausnahme der Räte und einiger Katholiken, die viel von Neuburg geredet hätten, für Brandenburg gewesen. Auch die Stadt Wesel sei der Ansicht, daß Johann Sigismund ihr rechter Herr sei; wenn er nicht säume, ins Land zu kommen, so sei Wesel willig, ihm die Thore zu öffnen; viele Katholiken zu Cleve, Düsseldorf und Jülich flüchteten ihre beste Habe nach Köln; die Jesuiten zu Emmerich hätten den angefangenen Bau ihres Collegiums unterbrochen. Sämmtliche Städte des Landes seien von den Bürgern selbst besetzt; nur in Düsseldorf, Jülich und Cleve lägen geworbene Soldaten; die Stände von Jülich-Berg seien im Begriff, wie man sage, 3200 Mann anzuwerben, um „dem rechten Herrn das Land damit aufzuhalten“; alle maßgebenden Räte, Amtmänner und Drostern seien katholisch. Diese Schilderung wird ergänzt und bestätigt durch Aufzeichnungen des Grafen Adolf von Bruch, welche Rötteritz seinem Fürsten einsandte²⁾; daraus ersieht man, daß die Räte das Regiment noch vollständig in der Hand hatten und daß sie im Begriff waren, Kriegsvolk zu werben, um sich darin zu behaupten; die Städte freilich, mit Ausnahme der oben genannten und namentlich Jülichs, welche der Amtmann (wie Bruch meint) unzweifelhaft mit einer Besatzung gestärkt habe, wollten sich selbst „verwahren“, aber die Amthäuser und andere Orte seien durch die Räte besetzt.

Die Aufzeichnungen des Grafen lassen in ihrer Gesamtheit deutlich erkennen, daß eine ausgesprochene und breite Strömung zu Gunsten Brandenburgs wenigstens in Jülich-Berg nicht vorhanden war; eben so wenig hatte indessen eine der anderen Parteien die Oberhand; diejenige Macht, welche zuerst mit stattlichem Geleite in den Landen erschien und ihre Rechte

1) S. das Aktenstück vom 30. März/9. April 1609 Nr. 5.

2) S. das Aktenstück Nr. 6.

zur Geltung brachte, hatte die meiste Aussicht, die Schwankenden auf ihre Seite zu ziehen und es kam daher Alles darauf an, in dieser Sache rasch und nachdrücklich mit dem Aufgebot zahlreicher Mannschaft zu handeln. Die Evangelischen am Niederrhein, Graf Johann v. Nassau, Landgraf Moriz von Hessen und alle Freunde Brandenburgs hofften bestimmt, daß Johann Sigismund in eigener Person und zwar sobald als irgend thunlich in Cleve-Mark erscheinen werde. Aber der Churfürst, der durch die Angelegenheiten Preußens stark in Anspruch genommen war, konnte sich trotz des Drängens seiner Freunde nicht entschließen, die Reise anzutreten. Landgraf Moriz ließ Johann Sigismund sagen, Brandenburg werde im Besitz der rheinischen Lande zu so großem Ansehen gelangen und an den Staaten wie an Frankreich so gute Nachbarn erhalten, daß es Preußen jeberzeit wieder gewinnen könne; der Churfürst möge nicht glauben, daß an der preußischen Sache mehr als an der jülichischen gelegen sei und sofort selbst an den Rhein kommen¹⁾. Gleichwohl kam Johann Sigismund nicht und auch die Sendung eines Stellvertreters verzögerte sich so sehr, daß die Freunde Brandenburgs ernstlich beunruhigt wurden. Am 4. Mai 1609 schrieb Graf Johann von Nassau an den kurpfälzischen Großhofmeister, Grafen Albrecht von Solms, Brandenburg sei „wegen weiten Abwesens nicht zum Besten mit gutem Rath versehen“ und die Freunde hätten, weil sie spürten, daß Alles so langsam und kalt zugehe, den Muth sehr verloren und sich zum Theil schon jetzt an Neuburg und die Kaiserlichen gehängt²⁾. Es scheine summum periculum (besonders auf Seiten Brandenburgs) in mora; die außerordentliche Wichtigkeit der Sache erheische außerordentliche Mittel; es seien herrliche Lande, um die es sich handele. Es gehe mit dieser Sache ebenso schläfrig, wie mit der kölnischen, aber wenn sie ein ebensolches Ende finde, so werde dieser Verlust noch viel schlimmer sein als jener.

Es verstrichen Wochen, ehe Kurfürst Johann Sigismund, der damals gerade in Königsberg war, die ersten Schritte that, um der geschehenen Besitzergreifung den Vollzug zu sichern. Anfangs schienen die brandenburgischen Rätthe es für ausreichend gehalten zu haben, durch einige Gesandte die Rechte Brandenburgs zu wahren; eine Woche nach deren Abfertigung aber gewann man die Überzeugung, daß ein Mitglied des kurfürstlichen Hauses in Vertretung des behinderten Kurfürsten abgeordnet werden müsse und des Kurfürsten Bruder, Markgraf Ernst, erhielt und übernahm den Auftrag, sich an den Rhein zu begeben.

1) S. den Bericht des Markgrafen Ernst an Johann Sigismund vom 20./30. Mai 1609, f. Alten Nr. 29.

2) S. das Altensstück vom 4./14. Mai 1609 Nr. 22.

Aber da er seiner Instruktion gemäß — wir kommen darauf zurück — sich erst nach Kassel begab, so kam die zweite Hälfte des Monats Mai heran und er war noch immer nicht in den Herzogthümern eingetroffen; man ließ den Gegnern Zeit, ihre Maßregeln zu treffen und die Ereignisse sollten zeigen, daß sie nicht gefeiert hatten.

Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg hatte bei dem Eintreffen der clevischen Todes-Nachricht sofort seinen ältesten Sohn Wolfgang Wilhelm an den Rhein geschickt und eben in dem Augenblick, wo Hertefeld im Namen Brandenburgs von Düsseldorf Besitz nahm, war er in Düsseldorf eingetroffen. Er ließ sofort das neuburgische Wappen neben dem brandenburgischen anschlagen und sandte Bevollmächtigte aus, um an anderen Orten dem Hertefeld zuvorzukommen. Schon am 8. April setzte er sich mit den Landständen von Jülich-Berg und Cleve-Mark in Verbindung und suchte sie davon zu überzeugen, daß er das Recht auf die alleinige Erbfolge besitze¹⁾.

Es gelang ihm wirklich, durch sein zuversichtliches Auftreten manche schwankende Männer auf seine Seite zu ziehen; indessen ließen sich die Landstände doch nicht bestimmen, sofort die verlangte Hulbigung zu leisten. Man wußte am Rhein sehr wohl, daß die Hausmacht Neuburgs nicht ausreichte, um seinem Vorgehen Nachdruck zu verschaffen und daß ihm mächtige Bundesgenossen, wie sie Brandenburg seit seiner Annäherung an die reformirten Mächte besaß, fehlten; dazu kam, daß Wolfgang Wilhelm lutherisch war, während am Rhein das reformirte Bekenntniß vorherrschte und daß die Mehrheit die brandenburgischen Ansprüche besser begründet hielt als die neuburgischen; durch den Umstand, daß sich fast gleichzeitig mit Neuburg auch der Herzog von Nevers, der Graf von der Mark-Lümay u. A. in Düsseldorf als Erben meldeten, bot den Räten und Ständen eine erwünschte Gelegenheit, unter Berufung auf die kaiserlichen Erlasse alle diese Prätendenten in gleicher Art zurückzuweisen.

Weit gefährlicher als Neuburgs Dazwischentunft waren für Brandenburg die Schritte, welche von den katholischen Mächten geschahen, um die Absichten Johann Sigismunds und seiner Freunde zu durchkreuzen.

Eben in demselben Maße als Brandenburg in die Bahnen der reformirten Mächte einlenkte, mußte der Widerstand der Katholischen an Nachdruck gewinnen. Die römische Kirche hatte das höchste Interesse daran,

1) S. das Altenstück in der Zeitschr. für vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde Bd. IX, S. 222. — Ein Patent des Pfalzgrafen vom 8. April s. Meyer, Lunderpius suppletus I, S. 467.

gerade diejenige Richtung des Protestantismus, die soeben in den Niederlanden ihre Daseinsberechtigung erkämpft hatte, nicht auch in Deutschland emporkommen zu lassen; denn gerade auf dem Boden des reformirten Bekenntnisses reiften diejenigen Lebensanschauungen und Grundsätze, zu welchen die römische Kirche sich im tiefsten Gegensatz fühlte.

Man konnte auf römischer Seite, wie Droysen gelegentlich ausgeführt hat, diejenigen Richtungen, welche die Reformation vorwiegend theologisch nach dem Wortlaut der unveränderten Augustana verstanden, zeitweilig toleriren; weit gefährlicher mußten der Curie diejenigen Strömungen erscheinen, welche das ganze sittliche, politische und sociale Leben mit ihren Grundsätzen zu durchbringen strebten und die evangelische Kirche auf dem Grunde der Presbyterial- und Synodal-Versaffung zur Freiheit und Selbständigkeit entwickeln wollten. Um die Reformirten nieder zu halten, schien sogar ein Bündniß mit den Lutheranern zeitweilig erlaubt; ja der Gedanke hatte viel Bestechendes, die letzteren gegen die ersteren zu gebrauchen, sobald nur die betreffenden lutherischen Mächte in Anlehnung an den Kaiser und im Gehorsam gegen ihn ihr Ziel zu erreichen strebten. Wenn es sich als unmöglich herausstellte, daß der Kaiser das Land durch einen der Erzherzoge als Gouverneur beherrschte, oder daß ein katholischer Fürst als österreichisch-spanischer Vasall dort regierte, so blieb immer noch die Möglichkeit offen, einen der lutherischen Ansprecher in das kaiserliche Interesse zu ziehen und mit seiner Hülfe wenigstens den Einfluß der Reformirten vom Niederrhein auszuschließen. Zunächst freilich blieb es das wünschenswertheste, die Lande unter kaiserliches Sequester zu stellen und einen Erzherzog dort einzusetzen; die Hoffnung, daß dies gelingen werde, war im April und Mai 1609 bei dem offenen Zwiespalt der erbberechtigten Fürsten und bei den wirksamen Mitteln, über welche man am Hofe zu Prag verfügte, durchaus nicht unberechtigt. Wenn Mandate, Abmahnungen und Drohungen sich wirkungslos erwiesen, so blieb immer noch die Erklärung der Reichsacht gegen ungehorsame Reichsfürsten übrig und die Eroberung Aachens im J. 1598, sowie die Nüchtung Donauwörth's im J. 1607 hatten bewiesen, daß der Kaiser im gegebenen Fall Freunde und Helfer genug besaß, die eine solche Maßregel zu vollstrecken geneigt und im Stande waren. Seit dreißig Jahren waren die Kräfte der katholischen Partei im Reiche außerordentlich gewachsen und an sehr wichtigen Punkten hatte sie den Evangelischen schwere Niederlagen beigebracht; wenn es gelang, die letzteren jetzt auch vom Niederrhein zu verdrängen und bei dieser Gelegenheit die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg dauernd derart zu verfeinden, daß der mächtigste lutherische Reichsstand an das kaiserliche Interesse gekettet wurde, so war die Aussicht nicht unbegründet, daß man der „Ketzerei“ in ihrem Heimathlande allmählich völlig werde Meister sein können.

Die ersten Schritte waren am kaiserlichen Hofe, wie wir oben sahen, rasch geschehen. Noch weilten aus der Zeit vor 1609 kaiserliche Bevollmächtigte in Düsseldorf und es galt im Grunde nur, das bisherige Regiment, welches wir früher charakterisirt haben ¹⁾, fortzusetzen und den Besitz, in dem man sich befand, gegen die Erbberechtigten zu behaupten. Erzherzog Albrecht ließ von Brüssel aus sofort eine kräftige diplomatische Unterstützung der kaiserlichen Politik eintreten und sandte bereits am 4. April ein Schreiben an die jülich-clevischen Rätthe, worin er sie aufforderte, die „Autorität und Rechte des Kaisers und des h. Reichs der Gebühr nach in Acht zu nehmen, damit andere Unzuträglichkeiten vermieden würden“. Die Rätthe ihrerseits trafen sogleich Maßregeln, um die Landstände auf ihre Seite zu ziehen und beriefen zu dem Zweck die Stände von Jülich-Berg auf den Anfang April nach Düsseldorf.

Hier kam wirklich ein für die Wünsche der Rätthe günstiger Beschluß zu Stande: man einigte sich dahin, „die nöthigsten Festungen, Schlösser und Städte mit Soldaten auf der Lande Vorstoß zu besetzen“, auf diese Weise die Besitzergreifung durch einen der Interessenten zu hindern und sie für den rechten Herrn offen zu halten ²⁾. Auch verständigte man sich über ein Schreiben an den Kaiser, worin dieser gebeten ward, „die Hand ferner bei den Landen zu halten und bei den Herrn interessirten Kur- und Fürsten zu verschaffen, daß diese Lande vor thätlichem Überfall gesichert bleiben“ ³⁾ und endlich kam man überein, die Interessenten unter Hinweis auf die Erklärungen des Kaisers und dessen Befehl, daß die jülich-clevischen Rätthe bis auf weiteres die Regierung führen sollten, um Vermeidung jedes Schrittes zu ersuchen, ehe sie unter sich zu einer Einigung über ihre Ansprüche gekommen seien ⁴⁾.

Nachdem man so weit war, kam zunächst alles darauf an, die Stände von Cleve-Mark, die gleichzeitig in Dinslaken tagten, zum Beitritt zu diesen Beschlüssen zu bestimmen. Bereits unter dem 7. April fertigten die jülich-bergischen Stände eine Gesandtschaft nach Dinslaken ab, die den Beschluß der Truppenwerbung mittheilen und auf ein gemeinsames Handeln hinwirken sollte ⁵⁾; unter dem 11. April ward dann weiter Arnold Albenhofen von Düsseldorf nach Dinslaken geschickt, um die inzwischen aufgesetzten Schreiben an den Kaiser und an Brandenburg und Neuburg zur Kenntniß zu bringen und wiederholt auf einmütiges Handeln der

1) Gegenreformation Bb. II, S. 47 ff.

2) S. das Aktenstück vom 7. April 1609 (Instruktion f. d. Gesandten nach Dinslaken) Nr. 3.

3) S. das Aktenstück vom 11. April 1609 Nr. 9.

4) S. das Aktenstück v. 11. April 1609 Nr. 10.

5) S. d. Instruktion vom 7. April 1609 Nr. 3.

gesamten Stände hinzuwirken¹⁾. Aber hier zeigten sich alsbald die ersten Schwierigkeiten.

Die cleve-märkischen Stände erklärten sich zwar bereit, die im J. 1596 geschlossene Union aufrecht zu erhalten und es kam unter dem 15. April 1609 eine neue Union zu Stande, worin man sich verpflichtete, gemeinsam auf eine Einigung der Interessenten hinzuwirken²⁾, aber im Übrigen beschlossen die cleve-märkischen Stände, selbständig zu handeln und wir hören weder von einer Zustimmung zu der vorgeschlagenen Truppen-Anwerbung, noch von einer Gehorsams-Erklärung an den Kaiser. Wohl aber gingen cleve-märkische Schreiben, bezw. Gesandte an die Generalstaaten und an Brandenburg, deren Zweck es war, auf eine Verständigung der Interessenten hinzuwirken³⁾.

Damit deuteten sie den Weg an, den, wie wir sehen werden, in demselben Augenblick andere einflußreiche Freunde Brandenburgs ins Auge gefaßt hatten, um eine günstige Lösung der Schwierigkeiten herbeizuführen.

Während diese Verhandlungen gepflogen wurden, traten die Gegensätze immer deutlicher hervor und wenn Brandenburg hier Fuß fassen wollte, so war es dringend nöthig, daß es seinen Freunden bald einen festen Rückhalt biete. Die drei brandenburgischen Räthe, welche zu Ende April vor den Ständen in Düsseldorf erschienen — es waren Hieronymus von Diskau, Joh. Friedr. von Köden und Hillebrand Kracht⁴⁾ — waren trotz der Versprechungen, die sie von Berlin mitbrachten⁵⁾, nicht in der Lage, diesen Rückhalt zu bieten, und dies um so weniger, als die am 9. Mai erfolgte Ankunft eines neuen kaiserlichen Bevollmächtigten, Richards von Schönberg, der von den Räthen im Schloß zu Düsseldorf Wohnung erhielt, bei der Bevölkerung den Eindruck der brandenburgischen Gesandtschaft rasch in Schatten stellte.

Seitdem Markgraf Ernst Berlin verlassen hatte, lag der Fortgang der Angelegenheiten zunächst wesentlich in seinen Händen; indem er berufen war, die brandenburgische Politik in einem Augenblick zu leiten, wo sie zuerst auf den Schauplatz der großen, westeuropäischen Kämpfe und Interessen trat, hat seine Persönlichkeit in der brandenburgisch-preussischen Geschichte eine Bedeutung gewonnen, wie sie wenigen zeitgenössischen Prinzen des Hohenzollern-Hauses beschieden gewesen ist.

Geboren am 13. April 1583 erhielt er als Sechszundzwanzigjähriger eine Aufgabe, die an Schwierigkeiten ihres Gleichen suchte; er war un-

1) S. das Aktenstück vom 11. April 1609 Nr. 8.

2) S. die Union v. 15. April 1609 Nr. 14.

3) S. die Aktenstücke vom 14. u. 15. April 1609 Nr. 13 u. 15.

4) Einen Auszug aus der ihnen erteilten Instruktion vom 1./11. April 1609 s. Nr. 11.

5) S. das Aktenstück vom 30. April 1609 Nr. 18.

zweifelhaft der talentvollste unter den Brüdern Johann Sigismunds und jedenfalls begabter als Johann Georg (geb. 1577), der die schwierige Straßburger Sache eine Zeit lang zu vertreten gehabt hatte, aber seinen Gegnern unterlegen war. Den Staats-Angelegenheiten hatte Ernst bisher ziemlich fern gestanden und erfahrene Rätthe hatte man ihm von Berlin aus nicht mitgeben können; in eine Umgebung, in welcher „spanische Praktiken“ und wässrige List zu den gebräuchlichsten Mitteln der Politik gehörten, kam er als ein Mann ohne Hinterhalt; der lauerten Verschlossenheit und der rücksichtslosen Energie, wie er sie vorfand, hatte er lediglich ein großes Maß hellen Verstandes und den festen Entschluß entgegenzusetzen, sein gutes Recht bis zum letzten Blutstropfen zu vertheidigen. Weich wie er sein konnte, kannte er doch keine Furcht vor Gefahr und bei der schweren Aufgabe, die ihm gestellt ward, bewahrte ihn ein festes Gottvertrauen und eine ernste Religiosität vor jedem Schwanken und Zaudern; wie sein im J. 1610 ausgeführter Entschluß, zur reformirten Kirche überzutreten — er war der erste aus dem Hause Hohenzollern — aus religiöser Überzeugung entsprang, so pflegte er auch in anderen Dingen zuerst sein Gewissen zu fragen und wenn er mit sich im reinen war, mit festem Entschluß ohne Menschenfurcht zu handeln.

Nicht die kleinste Schwierigkeit der Aufgabe, die ihm gestellt war, lag darin, daß die Rätthe, von denen er in Berlin seine Instruktionen erhalten hatte, über die wahre Lage der Dinge am Niederrhein mangelhaft unterrichtet waren und zum großen Theil der Sache kühl gegenüber standen¹⁾.

Ein Mann, der in solcher Lage nicht den Muth seiner Überzeugung besaß und gegebenen Falls auf eigene Verantwortung zu handeln entschlossen war, würde sehr wahrscheinlich Fehler begangen haben, die sich zu einer schweren Schädigung Brandenburgs hätten gestalten müssen.

Die Instruktion, die Johann Sigismund unter dem 17. April von Küstrin aus für Ernst ausgefertigt hatte²⁾, läßt die Thatsache deutlich hervortreten, daß Brandenburg, das durch die Angelegenheiten Preußens festgelegt war, aus eigener Kraft nicht im Stande gewesen sein würde, die Herzogthümer zu gewinnen, geschweige denn sie zu behaupten. Markgraf Ernst erhält zunächst den Auftrag, nach Rassel zu gehen und sich die Mit-

1) In Bezug auf den letzten Punkt ist der Bericht des franz. Gesandten Bongars an Villaroy v. 26. Aug. 1609 (s. Ritter, Briefe u. Akten zur Gesch. des 30jähr. Kriegs Bd. II (München 1874) S. 353) von Interesse. Der einzige, den B. als entschlossenen Freund der Sache nennt, war der Erbmarschall Puttk.

2) Wir geben das Aktenstück wegen seiner großen geschichtlichen Bedeutung unten in einem ausführlichen Auszuge, s. das Aktenstück v. 7./17. April 1609 Nr. 16. Vgl. Ritter, Briefe u. Akten II, S. 224 ff.

wirkung des Landgrafen Moriz zu sichern; dieser hatte seine Hülfe versprochen und der Kurfürst war überzeugt, daß er sie auch leisten werde, weil, wie es in der Instruktion heißt, „diesfalls nicht so groß auf das brandenburgische Interesse zu sehen, als darauf, daß diese Sache das allgemeine Religionswesen concernire.“

In der That konnte der Kurfürst in dieser Angelegenheit seine eignen Kräfte schonen, weil er überzeugt sein durfte, daß die evangelischen Mächte aus Gesichtspunkten des allgemein protestantischen Interesses einen Theil der Arbeit für Brandenburg übernehmen würden und wenn die Zurückhaltung mit der Einsetzung eigener Mittel weniger aus Noth als aus Berechnung geschehen wäre, so würde Johann Sigismund die Sachlage besser überschaut haben als die, die ihn um die Stellung von Truppen und Mannschaften baten. Wie dem auch sei, so ist doch gewiß, daß der evangelische Charakter des brandenburgischen Staates an diesem wichtigen Wendepunkte seiner Geschichte Kräfte für ihn in Bewegung setzte, ohne deren thätiges Eingreifen der siegreiche Ausgang des gefährlichen Unternehmens niemals möglich gewesen wäre. Jetzt wie später hat dieser Charakter die Geschichte Brandenburg-Preußens maßgebend beeinflusst und den Staat in diejenigen Bahnen geleitet, die zu seiner ausschlaggebenden Stellung geführt haben.

Der vornehmste Auftrag, den die Instruktion enthielt, bestand darin, daß der Markgraf in gütlichen Verhandlungen von den Landständen das Handgelübde zu erlangen suchen sollte. Wenn die Zusagen, die er zu machen ermächtigt war, besonders das Versprechen der Religionsfreiheit, auch nicht bei allen verfangen sollten, so würden sich doch gewiß etliche vornehme Orte finden, die sich zu Brandenburg bekennen, mit denen man dann so lange zufrieden sein müsse, bis daß es Gott anders schicke, wo der Kurfürst dann ein Mehreres mit göttlicher Hülfe bei den Sachen thun könne. Wenn aber Andere anfangen sollten, mit Gewalt Land und Leute an sich zu reißen, so solle er mit Hülfe befreundeter Mächte das Seinige bei der Sache thun und einnehmen, was er könne; der Kurfürst werde sehen, wie er später mit denen, die die Hülfe geleistet, übereinkomme.

Am 10. Mai war Markgraf Ernst in Kassel angekommen und hatte hier durch Dislau erfahren, daß man ihm in Düsseldorf die Thore verschließen wolle. Er beschloß deshalb, einige Zeit in Hessen zu bleiben und bessere Nachrichten abzuwarten. Als Graf Johann von Nassau dies erfuhr, eilte er zum Landgrafen Moriz und am 18. Mai hatten die drei Fürsten eine ernste Besprechung.

Wir kennen die Ansicht des Grafen Johann über die Lage und über die Schritte, welche zu thun seien, aus mehreren Aktenstücken, die er damals aufgezeichnet hat, besonders aus einem Schreiben an den kurpfälzischen

Großhofmeister, Grafen Albrecht von Solms, vom 14. Mai 1609¹⁾. Darin tritt er entschieden dafür ein, daß die evangelischen Interessenten sich sobald als möglich mit einander vergleichen möchten, Markgraf Ernst sofort mit starkem Geleit in die Lande einrücken und sich um die Kaiserliche Ungnade, Mandat und Aecht nicht kümmern solle.

Ebenso sind wir über die Auffassung des Landgrafen Moritz unterrichtet; am 19. Mai trug er seinen Räten seine Stellung zur Sache vor und erklärte, daß er, vom Kurfürsten um Beistand gebeten, folgende Mittel für nothwendig halte, um der Sache zu helfen: 1. Die Anwesenheit der Kurfürsten von Brandenburg in den Jülicher Landen. 2. Abschaffung der kaiserlichen Commission. 3. Ausgleich zwischen Brandenburg und Neuburg. 4. Bessere Information der Räte in Berlin. 5. Gewinnung der Jülicher Räte und Stände. Mithin legte auch der Landgraf auf den Ausgleich mit Neuburg großes Gewicht; er begründete dies vor Allem damit, daß Neuburg allein stehe und allmählich sich gezwungen sehen werde, „den Papisten an die Hand zu gehen²⁾.“ „Das müsse ihm per amicum genommen werden.“ Sehr richtig sah also Moritz voraus, was nach der endgültigen Trennung zwischen Brandenburg und Neuburg wirklich eintrat und daß dies nicht schon früher geschah, ist sicher lediglich dem Vertrag zu danken, der, wie wir sehen werden, alsbald zu Stande kam.

Ganz im Gegensatz zu dieser Auffassung waren die Berliner Räte der Meinung, daß man sich mit Neuburg überhaupt in keine Verhandlung einlassen dürfe. In diesem Sinn waren Dislau, Rößen und Kracht instruiert worden, in der gleichen Überzeugung hatte man den Markgrafen Ernst abgefertigt und dieselbe Ansicht hatten die Räte noch in einem Gutachten vom 8. Mai des Näheren begründet³⁾. Unter diesen Umständen befand sich Ernst in großer Verlegenheit; durch eine Rückfrage in Berlin konnten Wochen verloren gehen. Endlich entschloß er sich, auf eigene Hand zu handeln und willigte ein, daß zu Homberg in der Grafschaft Sayn am 22. Mai eine erste Verhandlung mit Neuburg stattfand. Der Tag verlief ohne Ergebnis; indes setzten die Freunde es durch, daß weitere Verhandlungen vorbehalten blieben⁴⁾, die schon nach acht Tagen zu Dortmund beginnen sollten.

Inzwischen hatte Graf Johann von Nassau, der in dieser Sache mehr und mehr als leitende und treibende Kraft erscheint, eine Anzahl angesehenen reformirter Stände aus den Rheinlanden nach Siegen gerufen —

1) S. das Aktenstück v. 4./14. Mai 1609 Nr. 22.

2) S. den Auszug aus dem Protocol bei Ritter a. D. S. 245.

3) Der Auszug bei Ritter a. D. S. 242.

4) Den Homberger Abschied s. bei v. Dröner, Kurbrandenburgs Staatsverträge S. 43.

darunter den Grafen Adolf von Bruch, Joh. von Ketteler, Hertefeld und Quab von Hengarten — und auf den 27. Mai auch den Landgrafen Moriz und den Markgrafen Ernst zu sich gebeten. Es war ein glücklicher Gedanke, auf diesem Wege sofort eine persönliche Beziehung der Rheinländer zu dem Markgrafen herzustellen und die Stimmung dieser Männer auf ihn wirken zu lassen. Aus dem Bericht, den Ernst unter dem 30. Mai aus Hengarten (wo er inzwischen angekommen war) über diese entscheidende Siegener Versammlung nach Berlin schickte, sehen wir deutlich, wie tief der Eindruck war, den er erhalten hatte. Noch am 28. Mai ernannte er zu Siegen den Grafen Wilhelm von Solms zum Reiterobersten über 1500 Pferde und beauftragte ihn, etliche erfahrene Kriegsobersten in Wartegeld zu nehmen¹⁾. Voll neuer Hoffnungen konnten die Rheinländer in ihre Heimath zurückkehren und als Ernst in Begleitung seiner fürstlichen Freunde und unter starkem Geleit am 6. Juni in Dortmund einritt²⁾, kam die Bevölkerung mit heller Freude ihm entgegen. Die Dinge waren an einem wichtigen Wendepunkte angelangt.

Unter dem Eindruck dieser Wendung und auf die Nachrichten hin, welche über die weiteren Schritte des Kaisers in Dortmund den Markgrafen und den inzwischen ebenfalls eingetroffenen Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm erreichten, gelang es dem Einfluß des Landgrafen und des Grafen von Nassau wirklich, am 10. Juni 1609 ein Abkommen zwischen den beiden Erben zu erreichen. Beide verpflichteten sich durch Siegel und Unterschrift „wider alle andere Annäherung zur Erhaltung und Defension der Lande zusammen zu setzen und in den nächsten Tagen gen Düsseldorf zu ziehen und von den Rätthen und Ständen die Huldigung einzunehmen und sie demjenigen Herrn schwören zu lassen, welcher hiernächst und inskünftige unter Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg der rechte Erbe und Successor zu den Jülich'schen und dazugehörigen Landen erklärt wird“; beide willigten ein, die Regierung der Lande gemeinschaftlich zu führen und Alles in dem bisherigen Stande bis zum Austrag der Rechtsfrage bleiben zu lassen³⁾.

1) S. die Urf. v. 18./28. Mai 1609 Nr. 27.

2) Ein gleichzeitiger Bericht über den Eintritt in Dortmund und die sich daran anschließenden Festlichkeiten u. s. w. findet sich bei G. Ratorp, die Grafschaft Marl 2c. Hferlohn 1859 S. 27 ff. Danach kam der Landgraf mit 120 Pferden an; anwesend waren die Grafen Johann und Georg von Nassau, die Grafen Friedrich, Wilhelm, Reinhard und Philipp von Solms, Graf Wilhelm von Wittgenstein, Graf Adolf von Bruch, Graf Sumbracht von Bentheim, der Freiherr Georg von Fledenstein, ein Herr von Dohna und Andere. Am 8. u. 9. Juni fanden die entscheidenden Verhandlungen statt; am 10. wurde der Vertrag unterzeichnet. Am 11. erfolgte der Protest des Kais. Commissars und am gleichen Tag verließ der anwesende Vertreter des päpstlichen Legaten erzürnt die Stadt. Am 13. fand ein Festbanket auf dem Rathhaus statt und am 15. verließen die Fürsten Dortmund.

3) S. die Urkunde vom 31. Mai/10. Juni 1609 Nr. 33.

Es lag am Tage, daß Markgraf Ernst mit diesem Schritt seine Instruktion überschritten hatte; indessen erkannte er wohl, was die Lage erforderte und daß für Brandenburg zunächst ein Mehreres keinesfalls zu erreichen sei. Am 20. Juni gab er seinem Bruder, dem Kurfürsten die Gründe für sein Verfahren an und erklärte unter Anderem, Johann Sigismund habe ihn „mit Leuten und Mitteln an Geld und Anderem, was zu so großen Sachen gehöre, gar übel versehen, während der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm alle Nothdurft an Kriegsleuten, Gelehrten und Gelde vollauf habe“. „Wenn ich die Herrn Ketteler und Disklaun nicht gehabt hätte, so wäre ich gar übel dabei gewesen; ich muß ihnen das Zeugniß geben, daß sie das Ihrige treulich gethan haben.“

Nachdem der Vertrag, der unter den obwaltenden Verhältnissen für beide Theile einen großen Erfolg darstellte, geschlossen war, faßten die Fürsten gemäß dem Rath des Grafen Johann von Nassau den Entschluß, sofort nach Düsseldorf zu reiten und von den dort versammelten Landständen die Huldigung in Empfang zu nehmen. Es wäre dies kühne Unternehmen — die Stadt befand sich in den Händen der kaiserlich gefinnten Rätthe, welche Truppen gesammelt hatten — nicht ausführbar gewesen, wenn sich nicht in Dortmund eine große Zahl einheimischer Edelleute den Fürsten zur Verfügung gestellt und wenn nicht die Bürgerschaft von Düsseldorf in Übereinstimmung mit den übrigen bergischen Städten auf der Seite der evangelischen Partei gestanden hätte.

Auf die von Dortmund aus nach Düsseldorf gerichtete Frage, ob man die Fürsten einlassen werde, war von den Bürgern der Einlaß bewilligt worden. Sofort trat die Bürgerschaft unter Waffen und bemächtigte sich trotz kräftiger Gegenwehr der 200 Soldaten, welche von dem kaiserl. Commissar, den Rätthen und dem katholischen Theil der Stände in Sold genommen waren und die die Wälle und Thore besetzt hielten ¹⁾.

Die Fürsten hatten sich, noch ehe von Düsseldorf die Antwort eingetroffen war, mit stattlicher Begleitung — acht Reichsgrafen und Herrn, mehrere Obersten, Drostsen und Ablige, im Ganzen über 200 Pferde — in Bewegung gesetzt und waren überall, zu Essen, Bochum, Kettwig und Ratingen von der Bürgerschaft mit Sauchzen und Jubel empfangen worden. Als nun unterwegs die Nachricht von der Überwältigung der kaiserlich-ständischen Garnison eintraf, suchte man Düsseldorf in Eilmärschen zu erreichen und kam nach durchrittener Nacht, während welcher die Düsseldorfser

1) Die Einzelheiten des Einzugs s. in den Berichten des Markgrafen Ernst an den Kurfürsten v. 10./20. Juni 1609 s. Urk. Nr. 40, des K. v. Schönberg an den Kaiser v. 19. Juni bei Ritter a. D. S. 282 f. Anm. 5 und in den Relationen des Starckebel an den Landgrafen Moriz v. 6./16. u. 7./17. Juni u. in dem Schreiben des Grafen Wilhelm von Solms, Urk. Nr. 36 und 39.

Bürgerschaft in der Wehr gestanden hatte, in der Hauptstadt an. „Und haben also die Bürger — so heißt es in dem Bericht Schönbergs an den Kaiser — und die un-katholischen Stände, auch etliche, welche katholisch sein wollen, die Fürsten vor dem Thor empfangen . . . und ist ein groß Frohlocken unter dem Landvolk, daß sie solche Herrn haben bekommen.“ So groß war die Begeisterung, daß die Bürgerschaft, ohne daß sie darum ersucht worden wäre, die Fürsten auf das Schloß führte und sie dadurch in aller Form auch äußerlich als die Rechtsnachfolger ihres Herzogshauses anerkannte. Der kais. Commissar, der vier Stunden später ankam, wurde mit allen Ehren, wie sie einem Gesandten des Kaisers gebührten, von den Fürsten empfangen, die Regierung aber ging von nun an in die Hände der neuen Herrn über.

Wenn man den Beginn der brandenburgisch-preussischen Herrschaft am Rhein an einen bestimmten Tag anknüpfen will, so wird man den 16. Juni 1609 als den Anfang der neuen Zeit bezeichnen müssen. Der Jubel, mit welchem die Fürsten in der Hauptstadt empfangen worden waren und die offenbare Niederlage der Gegenpartei machte im Lande überall tiefen Eindruck und aller Orten regten sich die bisher niedergehaltenen Freunde der evangelischen Landesherrn. Die Fürsten beschloffen, die günstige Wendung thunlichst auszunützen. Nachdem man Düsseldorf vor einem Handstreich gesichert hatte, wurde am 24. Juni die Reise in das Land angetreten; am 25. wurden die Fürsten in Cleve von der dort versammelten Ritterschafft, dem Rath und der Bürgerschaft mit Begeisterung empfangen; dann ging es nach Emmerich, Rees, Wesel und Duisburg und überall, besonders aber in Wesel, war der Jubel groß und aufrichtig¹⁾. Als die Fürsten zu Anfang Juli in Duisburg waren, erhielten sie die Nachricht, daß wäl-sches Kriegsvolk auf dem Rhein vor Düsseldorf angekommen sei und darauf hin traten sie sofort die Rückreise an.

Wichtiger als die Fortsetzung dieser Reisen erschien es zunächst, die Huldigung der Landstände einzunehmen und damit die Anerkennung der Herrschaftsrechte seitens des Landes in aller Form zu erreichen. Es lag nah, sofort den Gesamtlandtag zu berufen; indeß entschloß man sich aus guten Gründen, zunächst mit den cleve-märkischen Ständen allein zu verhandeln. Am 14. Juli traten diese in Duisburg zusammen und bei Berathung der fürstlichen Proposition, welche die Leistung des Huldigungseides forderte, kam es zu stürmischen Erörterungen²⁾. Zwar war die

1) S. die Aktenstücke vom 15./25. Juni Nr. 44 und vom 25. Juni/5. Juli 1609 Nr. 51. Vgl. ferner das Schreiben des Markgrafen Ernst nach Berlin vom 9. Juli 1609 bei Ritter a. D. S. 290 f.

2) Näheres in den Urkunden u. Akten zur Geschichte des Kurfürsten Friedr. Wilhelm Bb. V., S. 42.

Mehrheit für die Hulbigung, aber eine Minderheit war nicht dazu zu bewegen; schließlich einigte man sich, den Fürsten das Handgelübde zu leisten und darauf hin stellten Markgraf Ernst und Wolfgang Wilhelm den Ständen einen Revers aus, in welchem ihnen ihre Privilegien bestätigt und ihnen zugleich versprochen wurde, daß die Fürsten „die katholische römische wie auch andere christliche Religion, wie sie sowohl im römischen Reich als diesem Fürstenthum und Grafschaft von der Mark in öffentlichem Gebrauch und Übung (sei), zu continuiren, zu manutenairen, zuzulassen und darüber Niemanden in seinem Gewissen noch Exercitio zu turbiren, zu molestiren, noch zu betrüben“¹⁾.

Die jülich-bergischen Stände, welche ziemlich gleichzeitig in Düsseldorf tagten, waren zu einem gleichen Entgegenkommen nicht zu bewegen; sie ließen vielmehr zunächst den cleve-märkischen Ständen in Duisburg sagen, daß die Feststellung der Regierung nach ihrer Ansicht ohne den Kaiser nicht möglich sei; als bald darauf die Nachricht von der Leistung des Handgelübdes eintraf, klagten sie über das selbständige Vorgehen von Cleve-Mark, folgten aber schließlich in ihrer großen Mehrheit dem gegebenen Beispiel. Darauf hin fertigten der Markgraf und der Pfalzgraf im Namen ihrer Auftraggeber für die Stände von Cleve-Mark und Ravensberg und der Herrschaft Ravenstein, auch „einer ziemlichen Anzahl“ der jülichischen Ritterschaft, der Mehrheit der bergischen Ritterschaft und für sämtliche Hauptstädte von Berg, sowie für die jülichischen Städte Sittard, Heinsberg, Wassenberg, Düllen, Gladbach, Dahlen, Grevenbruch und Sinnich unter dem 21. Juli einen Revers²⁾ aus, in welchem die Fürsten gegen die Zusage, daß die Stände sich ihnen „mit schuldigem Gehorsam und Treue submittiren“ und keinen Dritten annehmen wollten, ihre Privilegien bestätigten, die freie Übung „der römischen, wie auch anderer christlicher Religion“ gewährleisteten und Schutz gegen jeden Angriff wider die Lande versprachen.

Nachdem dieses wichtige Abkommen erzielt war, konnte die neue Herrschaft als vorläufig befestigt gelten; indessen war vorauszusehen, daß der Gegenstoß nicht ausbleiben werde und in der That sollten bald Schwierigkeiten und Gefahren genug sich einstellen.

Bereits am 24. Mai 1609 war ein kaiserliches Mandat ergangen, in welchem Rudolf II. alle bisher in der Jülicher Sache geschehenen Schritte

1) S. das Aktenstück v. 4./14. Juli 1609 Nr. 56.

2) S. das Aktenstück vom 11./21. Juli 1609 Nr. 59. Die genannten jülichischen Städte sind offenbar später zurückgetreten; in einem Druck des Reverses v. 1647 finden sich die Namen nicht. — Daß diese Reverse viele Fragen offen ließen und in ihren Bestimmungen keineswegs unzweideutig waren, hat neuerdings Ritter, Deutsche Geschichte u. f. w. II, 289 f. sehr richtig betont.

der Prätendenten für null und nichtig erklärt und die Letzteren aufgefordert hatte, binnen vier Monaten am kaiserl. Hof zu erscheinen und die richterliche Entscheidung der Sache zu erwarten¹⁾. Diese Vorladung vor den Reichshofrath war bereits in Dortmund zu Anfang Juni den Fürsten von dem kaiserl. Gesandten eingehändig worden, ohne daß dieselben sich indessen dadurch in ihren Schritten hatten aufhalten lassen.

Mitte Juni war dann der Präsident des Reichshofraths, Graf Hans Georg von Hohenzollern nicht als kaiserl. Commissar, sondern nach seiner eignen Erklärung als kaiserl. Gubernator mit großem Geleit in Köln angekommen²⁾. Die Fürsten beschloßen, eine Gesandtschaft an ihn zu schicken und ihm sagen zu lassen, daß er nach Abschluß des Dortmunder Vertrags keine Ursache mehr habe sich nach Düsseldorf zu verfügen. In der That zog Zollern zunächst nicht in die Hauptstadt, sondern begab sich nach Jülich³⁾, wo er von dem dortigen Amtmann, Johann v. Rauschenberg, eingelassen und aufgenommen wurde.

Als die Fürsten am 16. Juni in Düsseldorf eingezogen waren, hatten sie die dort anwesenden Amtleute einstweilen nicht an ihre Sitze zurückkehren lassen, sondern sich vor deren Heimkehr — die Amtleute waren durchweg gegnerisch gesinnt — der Amtshäuser und Ämter verschert. Nur Johann von Rauschenberg, der Amtmann von Jülich, hatte sich kurz vor dem Eintritt eilig und heimlich entfernt und sich nach Köln begeben⁴⁾.

Als bald nach seiner Ankunft setzte sich Graf Zollern mit den Landständen in Beziehung. Er erklärte, daß er das Direktorium der Regierung seinerseits in die Hand nehmen wolle. Schon bei den oben geschilderten Landtags-Verhandlungen zu Düsseldorf kam es an den Tag, daß diese Schritte auf viele Stände, namentlich im Herzogthum Jülich, ihren Eindruck nicht verfehlt hatten. Der kaiserl. Commissar beehrte auch in Düsseldorf Einlaß. Die Fürsten ließen ihm sagen, er möge nicht kommen; als er dennoch kam, setzte Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm trotz des Markgrafen Widerspruch seine Aufnahme in die Stadt durch⁵⁾ und damit traten die gefährlichen Thatsachen an das Licht, daß die Fürsten trotz des Dortmunder Vertrags uneinig und Wolfgang Wilhelm zu Zugeständnissen an den Kaiser geneigt war. Der Pfalzgraf hatte, wie wir sahen, schon bei Gelegenheit seiner Reise in die Herzogthümer Anknüpfungen in Köln gesucht und schon am 20./30. Mai 1609 konnte einer der brandenburgischen Gesandten, Joh. Friedr. von Rößen, berichten, daß Johann Wilhelm durch

1) S. Meyer, Lundorpius suppletus I, 479.

2) S. den Bericht Starckebels vom 12./22. Juni 1609 Nr. 41.

3) S. das Altenstück vom 15./25. Juni 1609 Nr. 45.

4) S. das Altenstück vom 16./26. Juni 1609 Nr. 47.

5) S. das Altenstück vom 9. Juli 1609 Nr. 53.

die Begünstigung, die er von den Jesuiten und dem Nuntius in Köln erfahre, bei allen „Paffenknechten“ in besserem Ansehn stehe als der Kurfürst von Brandenburg¹⁾. Am 3. Juli wußte der französische Gesandte Bongars über Anzeichen ähnlicher Art zu erzählen; Wolfgang Wilhelm habe, schrieb er, schon früher persönlich und darauf durch den Oberst Fuchs mit Erzherzog Albrecht unterhandelt; auch mit dem päpstlichen Nuntius sei er durch Mittelspersonen in Beziehung getreten. Die Männer, welche die evangelischen Fürsten zu Grunde richten wollten (fügt Bongars hinzu) würden den geeignetsten der beiden Fürsten zu gewinnen und ihren Absichten gegen den andern dienstbar zu machen suchen²⁾.

Ob es mit diesen Meinungsverschiedenheiten und Beziehungen des Pfalzgrafen zusammenhing oder ob sonstige Gründe vorlagen — genug, es gelang dem Amtmann Johann von Rauschenberg, die thatsächliche Besetzung Jülichs, der mächtigsten Festung des Landes durch die Fürsten vorläufig hintanzuhalten. Er hatte im Juni einen Befehl bekommen, die Festung für die Fürsten zu halten und sie Niemandem zu öffnen³⁾; er hatte dann eine Erklärung abgegeben, die die Fürsten beruhigte⁴⁾ und trotz der dringenden Mahnungen Starschedels, der die Praktiken offenbar besser durchschaute, unterblieb gerade bei Jülich das, was sonst überall von den Fürsten geschah: sie legten keine eigne Besatzung an den Ort und überließen die Sicherung dem Amtmann Rauschenberg.

Da traf am 24. Juli plötzlich zu Düsseldorf die Nachricht ein, daß Rauschenberg, der inzwischen das spanische Hauptquartier in Brüssel aufgesucht hatte, die Festung an den Erzherzog Albrecht verkauft und daß am 23. Juli Erzherzog Leopold sie für den Kaiser in Besitz genommen habe. An diesem Tage war nämlich der Vetter Kaiser Rudolfs und Bischof von Straßburg dort mit starkem Geleit eingezogen, um die Herzogthümer im Namen des Kaisers in Sequester zu nehmen; er brachte ein kaiserliches Handschreiben mit, in welchem der Befehlshaber der Festung angewiesen ward, sie dem Vertreter des Kaisers zu übergeben. Sofort begann der Stellvertreter des Kaisers mit Hülfe des Erzbischofs und der Stadt Köln von Jülich aus umfassende militärische Rüstungen und es stand nunmehr fest, daß die Erwerbung der Herzogthümer für die erbberechtigten Fürsten nicht mehr wie bisher auf dem Wege friedlicher Besitzergreifung, sondern nur mit Waffengewalt erreichbar sei. Ward aber erst einmal an die Waffen

1) S. das Aktenstück vom 20./30. Mai 1609 Nr. 28.

2) Ritter, Briefe und Akten II, S. 287. — Vgl. auch den Bericht Babouères an Billeroy vom 19. Aug. 1609 bei Ritter a. D. S. 344 f. und die Relation der württembergischen u. babilischen Gesandten v. 5. Sept. 1609 bei Ritter a. D. S. 367.

3) S. das Aktenstück v. 16./26. Juni 1609 Nr. 47.

4) S. das Aktenstück v. 16./26. Juli 1609 Nr. 60 Anm. 1.

appellirt, so mußte der ausbrechende Krieg alle betheiligten Mächte auf den Schauplatz rufen.

Der Schrecken in Düsseldorf, wo man die Bedeutung der eingetretenen Wendung erkannte, war groß und alle Freunde Brandenburgs waren tief bekümmert. Johann von Nassau gab seiner Bestürzung in einem Briefe an den Landgrafen Moritz lebhaften Ausdruck; die Fürsten hätten, schreibt er, da die Bürger und Soldaten in Jülich ihnen geneigt gewesen seien — ein großer Theil der Garnison weigerte sich alsbald, sich in kaiserliche Dienste nehmen zu lassen — die Festung leicht in ihre Gewalt bringen können; sie hätten aber dem Amtmann „zu viel getraut“, und der brandenburgische Gesandte Diskau entschuldigt die Haltung der Fürsten in einem Brief vom 21./31. Juli an Johann von Nassau damit, daß Raufenberg sich „früher weit anders erklärt hätte“; ohne diese Erklärung würden sie „etwas zeitiger zu dem Werk gegriffen haben“¹⁾. Die Mittel, mit denen in diesen Gegenden um die Religion gekämpft wurde, waren dem Markgrafen Ernst und seiner Umgebung offenbar nicht so bekannt als es wünschenswerth gewesen wäre.

Ungefähr gleichzeitig wurde das kaiserliche Mandat vom 7. Juli bekannt, in welchem der Dortmunder Vertrag cassirt und Alles, was den kaiserlichen Befehlen zuwider unternommen oder angeordnet werde, für null und nichtig erklärt wurde. Als dieser Erlaß²⁾ durch besondere Herolde in den Städten und auf dem Lande verkündet ward und zugleich verlautete, daß Erzherzog Leopold spanische, italienische und wallonische Söldner werbe, auch seine Stellungen befestige, da trat ein Theil der Stände, die den Fürsten schon Treue gelobt hatten, von ihrer Zusage zurück und die Überzeugung wurde allgemein, daß Brandenburg und Neuburg den Besitz, den sie in raschem Anlauf gewonnen hatten, in schwerem Kampfe würden vertheidigen müssen.

Noch mehr als durch diese Maßregeln des Kaisers ward Kurfürst Johann Sigismund und seine Freunde durch die Haltung Sachsens beunruhigt, denn eben in dieser Haltung konnten Rudolf I und seine Rätthe unter Umständen die wirksamste Handhabe finden, um ihre besonderen Wünsche und Absichten durchzusetzen und die protestantischen Fürsten tief und dauernd unter einander zu verfeinden³⁾.

1) S. das Altenstück vom 16./26. Juli 1609 Nr. 60 Num. 1.

2) S. das Altenstück vom 7. Juli 1609 Nr. 52.

3) Über die Ansprüche Sachsens s. Ritter, Sachsen und der Jülicher Erbfolgestreit (1483—1610) in den Abhandlungen der hist. Kl. der k. bair. Akad. d. Wiss. Bd. XII Heft 2 S. 1 ff. — Ritter weist nach, daß die Ansprüche Sachsens hinfällig waren.

Die albertinische, damals kurfürstliche Linie des Hauses Sachsen (vertreten durch den Kurfürsten Christian II.) hatte im J. 1483 vom Kaiser die Anwartschaft auf Jülich-Berg und Ravensberg erhalten, wenn der Herzog ohne männliche Erben sterbe. Kaiser Karl V. hatte im J. 1522 dem Herzog Georg von Sachsen eine erwünschte Lehnssicherung gegeben. Die Ernestiner glaubten ein Anrecht aus den Ehepacten von 1526 und deren kaiserl. Bestätigung von 1544 herleiten zu können; die Herzöge von Coburg, Gotha und Eisenach hatten die Vertretung ihrer Ansprüche in die Hand des Kurfürsten Christian gelegt.

Am kaiserlichen Hofe hielt man sehr nachdrücklich an dem Wunsche fest, die Herzogthümer für einen Fürsten des Hauses Osterreich (etwa für den Markgrafen Karl von Burgau, den Gatten der jüngsten Tochter Herzog Wilhelms von Cleve) zu erwerben und man hatte daher gegen das Erbrecht sämmtlicher Ansprecher viel einzuwenden. Obwohl nun in den Augen Osterreichs der Rechtsanspruch Sachsens nicht besser war als der der übrigen, so erkannte man doch die Vortheile, welche sich darboten, wenn man die Wünsche des lutherischen Kurfürsten einigermaßen begünstigte¹⁾.

Christian II. war durch das nach seiner Auffassung durchaus eigenmächtige Vorgehen Brandenburgs in hohem Maß erbittert; der Gemahlin Johann Sigismunds, die nach Dresden gereist war, hatte er erklärt, daß er, falls Johann Sigismund nach Jülich ziehe, in die Mark Brandenburg einfallen wolle²⁾, daß er nach Prag reisen und das Reichshofgericht gegen Brandenburg anrufen werde, d. h. daß er die Erklärung der Reichsacht wider Johann Sigismund herbeiführen und gegebenen Falls auch vollstrecken helfen wolle³⁾.

In richtiger Erkenntniß der Lage versuchte Landgraf Moritz, Johann Sigismunds treuester und erfolgreichster Freund, auf die Nachricht von den Ereignissen am Rhein, zunächst Sachsen zu beruhigen. Indessen war er hier nicht so glücklich wie in Dortmund; Christian II. lehnte jedes Entgegenkommen ab und in einem eigenhändigen Gutachten vom 26. Sept. 1609 erklärte Landgraf Moritz dem Kurfürsten von Brandenburg, daß Sachsen von seinem Plane, ein für sich günstiges Hofgerichtsurtheil zu erzielen, nicht abzubringen sei und daß es kein Mittel gebe, um den Prozeß zu hemmen, als daß die befreundeten deutschen Mächte zusammenhielten

1) Unter dem 7. Juli 1610 erteilte der Kaiser dem Hause Sachsen die Belehnung mit den jülich-cleve-bergischen Fürstenthümern. Die Urkunde s. im Historischen Schauplatz 2c. Sp. 1739 Beilagen S. 204 f.

2) Über diese Drohung Christians II. s. auch den Brief des Fürsten Joh. Georg v. Anhalt v. 30. Dec. 1609 bei Ritter, Briefe u. Akten II, S. 532.

3) Über die Sache, die Sachsen an Starschebel, seinem Lehnsträger nahm, s. das Aktenstück v. 9./19. Aug. 1609 Nr. 76.

und sich auf Brandenburgs Seite stellten; durch die Assistenz der großen Mächte müsse man, fügte er hinzu, alsdann dem Kaiser und Spanien Schach bieten und deren Schwert in der Scheide halten; schon jetzt aber solle man rüsten und sich auf die Entscheidung der Waffen gefaßt machen¹⁾.

Es war ein Glück, daß Johann Sigismund Männer zur Seite hatte, die den Dingen mit so festem Auge entgegenzusehen wie der Landgraf und sein Freund und Rathgeber Johann von Nassau. In dem Augenblick, wo Sachsen beim Kaiser und den mit ihm verbündeten katholischen Mächten Anlehnung suchte²⁾, war der Weg für Brandenburg klar vorgezeichnet. Da der Kaiser seit dem Juli 1609 begonnen hatte, seine Hand auf die streitigen Länder zu legen und damit der Gegensatz der westeuropäischen Mächte gegen die österreichisch-spanische Vorherrschaft auch auf dieses Gebiet übertragen worden war, so war die Grundlage für das Gegen-Bündniß naturgemäß gegeben; in dem Augenblick, wo Erzherzog Leopold am Rhein erschien, trat die Thatsache an das Licht, daß die benachbarten Großmächte, vor Allem König Heinrich IV. von Frankreich, in dieser Frage auf der Seite Brandenburgs standen und daß sie entschlossen waren, der Gewalt Gewalt entgegenzusetzen.

König Heinrich IV. hatte über seine Gesinnungen und Entschliefungen sich schon früher gelegentlich ausgesprochen. Auch war er schon wiederholt für die erbberechtigten Fürsten eingetreten; seine unter dem 24. Juni 1609 an die jülich-clevischen Stände gerichtete Mahnung, den Fürsten zu hulbigen³⁾, hatte zu dem günstigen Verlauf des Landtags zu Düsseldorf, den wir oben geschildert haben, wesentlich beigetragen. Seine Gesandten hatten den Landgrafen von Hessen, den Kurfürsten von der Pfalz und andere Herrn zur Unterstützung Brandenburgs ermuthigt und im kaiserlichen Lager wußte man wohl, daß Heinrich IV. im Grunde die Seele des Widerstandes war⁴⁾.

Indessen trugen die deutschen Fürsten doch lange Zeit Bedenken, mit Frankreich eine förmliche Waffenbrüderschaft gegen den Kaiser und Spanien

1) Akten des Staatsarchivs Marburg, Abthl. Auswärtige Sachen, Jülich. — Vgl. auch das Aktenstück v. 25. Sept./5. Oct. 1609 bei Ritter, Briefe u. Akten II, S. 433 ff. Die Haltung Sachsens wird hier zum Theil darauf zurückgeführt, daß die Räte theilweise dem kaiserl. Hofe „mit Pflicht verwandt“, d. h. dessen Pensionäre waren. Diese erfüllten ihren Herrn eifrig mit dem „kaiserlichen Respekt“.

2) S. den Bericht des Nuntius Ubal dini an Vorghese vom 13. Oct. 1609 bei Ritter a. D. S. 439.

3) S. das Aktenstück vom 24. Juni 1609 Nr. 43.

4) Vgl. den interessanten Brief Heinrichs an seinen Gesandten Bongars vom 23. Juli 1609 bei Ritter a. D. S. 300 f. — Vgl. auch a. D. S. 311 (Anm.).

einzugehen; es schien, sofern es möglich war, in jedem Fall besser, sich zunächst auf die eignen Kräfte zu verlassen.

Da wurde es im Herbst 1609 bekannt, daß Erzherzog Leopold mit Unterstützung Spaniens und der übrigen katholischen Mächte in und um Sächsisch-Truppen sammelte¹⁾ und nun thaten die Fürsten, welche zur protestantischen Union gehörten, am 3. Nov. 1609 den wichtigen Schritt, eine Gesandtschaft nach Paris zu schicken, um Gegenmaßregeln in die Wege zu leiten; bei der Zurückhaltung, die sich Landgraf Moriz seit seinem Mißerfolge in der sächsischen Sache²⁾ und seit der kaiserlichen Achtsandrohung³⁾ auferlegt hatte⁴⁾, und bei der Uneinigkeit unter den besitzenden Fürsten⁵⁾, die sich inzwischen stets vergrößert hatte, war das Eintreten der Union ein großes Glück für Brandenburg.

Als Fürst Christian von Anhalt, der im December 1609 von Neuem nach Paris gegangen war, von dort eine günstige Antwort zurückgebracht hatte⁶⁾, fand am 17. Jan. 1610 eine große Versammlung der unirten Stände zu Schwäbisch-Hall statt, die in Anwesenheit französischer, englischer und dänischer Gesandter beschloß, den Dortmunder Vertrag zu bestätigen und die Rechte der besitzenden Fürsten zu unterstützen. Am 11. Febr. 1610 kam sodann ein Vertrag zwischen Heinrich IV. und der Union zu Stande, in welchem dieser versprach, zu Gunsten der besitzenden Fürsten aufzutreten und die gewaltsame Sequestration der Herzogthümer seitens des Kaisers zu verhindern.

Die Freunde Brandenburgs durften nunmehr hoffen, daß sich auch die Generallstaaten, die sich bisher abwartend verhalten hatten, zu entsprechenden Vertheidigungs-Maßregeln entschließen würden und noch von Schwäbisch-Hall aus ward Fürst Christian von Anhalt als Gesandter in die Niederlande abgeordnet. In der Form eines sicheren Geleits stellte Prinz Moriz von Dranien ihm vierzehn Cornet Reiter und 200 Musketiere zur Verfügung, deren Befehl Graf Heinrich von Nassau, des Prinzen Bruder, übernahm.

Es konnte nicht ausbleiben, daß diese Machtentwicklung und die Nachrichten von den diplomatischen Erfolgen der erbberechtigten Fürsten auf die

1) Vgl. das Altenstück v. 7./17. Aug. 1609 Nr. 75 und den Bericht aus Düsseldorf v. 26. Sept. bei Ritter a. D. S. 423.

2) S. darüber das Altenstück v. 18./28. Oct. 1609 Nr. 83.

3) S. d. Auszüge v. 6. u. 9. Nov. 1609 Nr. 87 u. 88.

4) S. darüber das Altenstück v. 1609 23. Dec./1610 Jan. 2 Nr. 92.

5) S. den Bericht des Joh. v. d. Borck an Landgraf Moriz v. 27. Sept./7. Oct. 1609 bei Ritter a. D. S. 436.

6) Heinrich IV. hatte schon auf die erste Nachricht von der Einnahme Sächsischens rüsten lassen. S. Ritter a. D. S. 311. — Vgl. die Instruktion für Bongars v. 10. Nov. 1609 bei Ritter a. D. S. 469 ff.

Evangelischen am Rhein und alle Gegner der spanisch-kaiserlichen Politik einen ermuthigenden Eindruck machten. Als nun die Nachricht eintraf, daß König Heinrich IV. eine stattliche Armee an den Gränzen zusammengezogen habe und selbst im Begriff sei, die Führung zu übernehmen, da schien es entschieden zu sein, daß Brandenburg und Neuburg mit Hilfe ihrer Bundesgenossen die Rheinlande gegen den Kaiser behaupten würden. Da, gerade in dem Augenblick, wo die Dinge eine feste Gestalt gewonnen hatten, ward Heinrich IV. am 14. Mai 1610 ermordet und sofort begannen sowohl von Seiten des Nuntius wie des Kaisers die Versuche, die Königin Wittve davon zu überzeugen, daß sie nicht schuldig sei, den Vertrag vom 11. Februar zu halten, daß es vielmehr ihre Pflicht sei, dem Bündniß mit den protestantischen Fürsten zu entsagen und die französischen Truppen von der Gränze zurückzuziehen. Indessen brachte der kaiserl. Gesandte alsbald von Paris die Nachricht nach Prag, daß Maria von Medici sich an den Vertrag gebunden erachte und daß sie Willens sei, ihre Truppen an den Rhein zu schicken¹⁾. Darauf hin setzte sich Prinz Moriz Anfang Juli 1610 von den Niederlanden aus mit 14000 Mann und 3000 Pferden in Bewegung und begann am 29. Juli die Verrennung der Festung Füllich; am 19. August traf auch die französische Armee in einer Stärke von etwa 10000 Mann dort ein und da die spanische Regierung es vorläufig nicht wagte, auf Leopolds Seite zu treten, so mußte die Stadt am 2. September capituliren²⁾. So waren die protestantischen Mächte und deren Verbündete vorläufig am Niederrhein die Herrn der Lage.

Zweites Capitel.

Ausbreitung und Entwicklung der evangelischen Gemeinden am Niederrhein.

1609—1614.

Von dem Augenblick an, wo die Maßregeln, welche bisher von der Regierung zur Niederhaltung und Ausrottung der Evangelischen am Niederrhein ergriffen worden waren, aufhörten, änderte sich das Stärkeverhältniß der Confessionen zu Ungunsten der Katholiken außerordentlich rasch und

1) S. das Altenstück v. 3./13. Juli 1610 Nr. 102.

2) S. das Altenstück vom 25. Aug./4. Sept. 1610 Nr. 104.

es lag durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß eine Regierung, welche selbst evangelisch war, allmählich ohne Anwendung äußerer Mittel die Mehrheit der Bevölkerung um sich sammelte.

Gleich die erste Gesandtschaft, welche Kurfürst Johann Sigismund zu Anfang April an den Rhein sandte, hatte den Befehl, den Landständen zuzusagen, daß „S. Churf. Gnaden die freie, sichere, ungehinderte Uebung der christlichen Religion männiglich verstaten wolle“ und die Bevollmächtigten entledigten sich am 30. April zu Düsseldorf ihres Auftrages¹⁾. Indessen hören wir nicht, daß dieses Versprechen auf die Versammelten großen Eindruck machte; an dem guten Willen Johann Sigismunds zweifelte Niemand, aber es war nach der damaligen Lage der Dinge doch mehr als zweifelhaft, ob er die Macht haben werde, diejenigen zu schützen, welche die evangelische Religion frei auszuüben wünschten.

Die allgemeine Lage änderte sich erst, als am 16. Juni der Einzug der beiden erbberechtigten Fürsten in Düsseldorf erfolgt und das Handgelöbniß von einem großen Theil der ständischen Körperschaften geleistet war. Wir haben die Stellen der Reversale vom 14. u. 21. Juli, welche die Gewissensfreiheit gewährleisteten, bereits oben erwähnt und diese feierliche Zusage mußte, falls es den Fürsten gelang, den Besitz der Länder zu behaupten, nach mehr als einer Richtung eine große Tragweite gewinnen. Die Äußerungen der Freude, die uns aus den Kreisen der Evangelischen sofort nach dem Bekanntwerden dieser Vorgänge entgegneten²⁾, sind daher sehr erklärlich und berechtigt.

Indessen trat doch sehr bald der Umstand hervor, daß die Fürsten einstweilen mehr der Form als der That nach die Herrn im Lande waren und daß sich der Durchführung ihrer guten Absichten auch nach der Einnahme Düsseldorfs noch Schwierigkeiten entgegenstellten, die sie einstweilen nicht beseitigen konnten.

Die große Mehrzahl aller Beamten, welche die Fürsten vorfanden, war eifrig katholisch; es war unmöglich, sie sämmtlich zu beseitigen und jede Regierung war auf ihre Hilfe angewiesen. Mit vollem Recht sagten sich diese Männer, daß das Schicksal der Herzogthümer noch keineswegs endgültig entschieden sei und daß man sich den Tadel des Markgrafen Ernst wohl gefallen lassen könne, wenn man dadurch sich das Lob des Kaisers und des Königs von Spanien sichere. Wenn diese großen Herrn, wie man hoffte, in Kurzem wieder das Regiment im Lande führten, dann waren diejenigen ihres Lohnes gewiß, die sich den protestantischen Fürsten am wenigsten willfährig erwiesen hatten.

1) S. das Altenstück vom 30. April 1609 Nr. 18.

2) S. das Altenstück v. 15./25. Juni 1609 Nr. 44.

Dazu kam, daß auch die Magistrate der Städte vielfach in die Hände römisch-katholischer Bürger gebracht worden waren und daß diese sich mit Hilfe der Geistlichen erfolgreich bemüht hatten, das Gefühl für den Gegensatz gegen die Evangelischen zu schärfen; in manchen Schichten der Bevölkerung war ein leidenschaftlicher Haß gegen die „Ketzer“ vorhanden und die blutigen Szenen, deren Zeuge das Volk seit Jahrzehnten gewesen war, hatten nicht dazu beigetragen, die Gemüther zu beruhigen.

Das größte Hinderniß für die Durchführung eines wirklichen Schutzes lag aber in dem Zustand der neuen Regierung selbst. Es konnte unmöglich lange unbekannt bleiben, daß die beiden Fürsten uneinig waren und daß der lutherische Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm nicht geneigt war, auf religiösem Gebiete Maßregeln zu ergreifen, die ihn in Widerspruch mit den katholischen Mächten hätten setzen können.

Naturgemäß übertrug sich dieser Gegensatz auch auf diejenigen Rätthe, deren sich die Fürsten zur Ausübung der Landesverwaltung bedienen mußten und es war bald kein Geheimniß, daß jeder feste und klare Wille fehlte und daß entschiedene Maßnahmen vorläufig überhaupt nicht zu erwarten waren¹⁾. Die Ernennung neuer und zuverlässiger Rätthe stieß einstweilen deshalb auf Schwierigkeiten, weil die besitzenden Fürsten über die zu wählenden Personen sich nicht verständigen konnten und weil jeder derselben das besondere Interesse seines Hauses auch in dieser Frage wahrzunehmen suchte.

So groß daher die Hoffnungen der Evangelischen bei den ersten Nachrichten gewesen waren, so wenig gingen sie einstweilen in Erfüllung.

In Quissen, Sevenar und Emmerich, wo die Evangelischen bisher als „Hauskirchen“ sich nur in Privatwohnungen zum Gottesdienst hatten versammeln können, wurden, soviel wir wissen, die ersten Versuche gemacht, von dem Umschwung der Verhältnisse Nutzen zu ziehen, aber gleich diese sollten scheitern. Man wünschte in Emmerich im August 1609, für die Gottesdienste ein besonderes Haus zu erwerben und dort öffentlich zusammenkommen, auch Lieder singen zu dürfen. Aber sofort wurde ihnen vom Magistrat, bei welchem die Väter der Gesellschaft Jesu in großem Ansehen standen, befohlen, davon abzustehen „bis man einen sicheren Herrn habe“²⁾, und die Evangelischen hielten es für richtig, diesen Befehl mehr zu beachten als die Zusage der Fürsten vom 14. Juli; daß sie darin klug handelten, zeigten die Ereignisse in Quissen, die wir noch kennen lernen werden.

1) S. den Bericht der württembergischen und badischen Gesandten an ihre Herrn vom 26. Aug. 1609 in den Briefen u. Akten II, S. 353.

2) S. das Aktenstück v. 11./21. August 1609 Nr. 77.

Entschiedener als hier der Magistrat traten einige Amtleute den Wünschen der Evangelischen entgegen. Der Vogt des Amtes Bruggen, Joachim Holter, nahm sich heraus, den bisher geübten Gottesdienst der Evangelischen zu hindern und dem Geistlichen das fernere Predigen zu verbieten. Als diese Thatfachen in Düsseldorf bekannt wurden, hielten Markgraf Ernst und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm es für unerlässlich, den Vogt an die Reversale zu erinnern und ihm zu befehlen, „beide Theile in Gewissenssachen unbetrübt zu lassen“¹⁾.

Ähnliche Vorgänge vollzogen sich zu Xanten, Kallar und Nees. Überall brachen in dem Augenblick, wo die Evangelischen den Versuch machten, den Charakter „heimlicher Gemeinden“ (wie der Ausdruck der Urkunden lautet) abzustreifen, Unruhen aus oder die Magistrate und Beamten schritten gegen sie mit Gewaltmaßregeln ein. Die Sachen waren so schlimm und erregten so allgemeines Aufsehen, daß die besitzenden Fürsten sich gezwungen sahen, etwas zu thun. Unter dem 30. Sept. 1609 ward eine Gesandtschaft nach Emmerich, Quissen, Kallar, Nees, Sevenar und Xanten abgefertigt, die den Befehl hatte, mit den Magistraten wegen der Vorkommnisse zu verhandeln. Man hätte erwarten können, daß die Behörden nachdrücklich an die gewährleistete Religionsfreiheit erinnert worden wären; indessen hielt man es in Düsseldorf für klüger, die Magistrate lediglich zu „ermahnen“, „daß einer den andern gern dulde und leide“ und die Sachen „dermaßen zu moderiren, daß der edle, geliebte Friede unverbrüchlich gehalten werde“, den Evangelischen dagegen „anzudeuten“, daß sie sich „im Exercitio ihrer Religion wie vor diesem und dergestalt erweisen sollten, damit allem Unheil vorgebaut werde“; damit möchten sie sich bis zu besseren Zeiten zufrieden geben²⁾.

Für die besitzenden Fürsten war nach Lage der Dinge oder doch nach ihrer Auffassung dieser Lage damals die Möglichkeit des Schutzes für die Evangelischen eine beschränkte. Immerhin waren sie entschlossen, wenigstens die Fortsetzung der früheren Unterdrückung zu verhindern und für die Evangelischen lag schon in dieser Hintanhaltung weiterer Verfolgungen um so mehr ein Gewinn als sie die Hoffnung hegen durften, daß die Fürsten, sobald die Zeiten sich besserten, kräftiger auftreten würden.

Die gedrückte Stimmung, welche während des Spätjahrs sowohl am Hofe der fürstlichen Statthalter wie im Lande geherrscht hatte, hob sich von dem Augenblick an, wo die Nachricht von dem glücklichen Verlauf der

1) S. das Altenstück v. 4. Oct. 1609 Nr. 82.

2) S. das Altenstück vom 20./30. Sept. 1609 Nr. 81.

Bersammlung von Schwäbisch-Hall und vor dem am 17. Febr. 1610 erfolgten Abschluß des Bündnisses mit Heinrich IV. am Rhein eintrafen. Fürst Christian von Anhalt brachte dann die günstige Botschaft von Hall aus persönlich nach Düsseldorf; er kam nicht allein, in seiner Begleitung befand sich Graf Heinrich von Nassau mit einer starken Truppenabtheilung, die auf dem Marsche nach Düsseldorf bei Maastricht den Spaniern und Italienern glückliche Gefechte geliefert hatte; er brachte außerdem viele Vornehme von Adel und auch den Hofprediger des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, Abraham Scultetus mit. Als Fürst Christian mit seinen siegreichen Soldaten in der bergischen Hauptstadt einzog, ward er von den besitzenden Fürsten, von den englischen und französischen Gesandten und von den Vertretern der evangelischen Union mit Freude empfangen.

Aber es standen noch weitere Erfolge bevor; in den ersten Tagen des Juli musterte Prinz Moriz von Oranien eine stattliche Armee bei Schentenschanz; vereint mit den französischen Regimentern Chatillon und Bethune und einer englischen Division unter dem General Cecil — im Ganzen 136 Fähnlein Fußvolk, 38 Cornet Reiter und 30 Geschütze — marschierte er den Rhein hinauf und hielt am 25. Juli in Gegenwart vieler Fürsten und Herrn eine glänzende Heerschau bei Neuß; am 26. Juli erschien er selbst in Düsseldorf, von dem Jubel des Volks empfangen. Alle die Männer, die sich hier in Düsseldorf ein Stellbischein gaben, an ihrer Spitze abermals das Haus Nassau-Oranien, waren seit vielen Jahren in einem schweren Kampf gegen die spanisch-österreichische Vorherrschaft begriffen; jetzt brannten sie vor Begierde, von Neuem gegen den alten Feind ins Feld zu ziehen und als nun im August die Siegesnachricht von Jülich in Düsseldorf eintraf, da bemächtigte sich der lang unterdrückten Bevölkerung eine Begeisterung, wie sie in diesen Gegenden wohl seit Menschenaltern unbekannt gewesen war und glänzende Hoffnungen auf glückliche Zeiten erfüllten die Gemüther. „Niemand werde ich“, schrieb später Scultetus in seiner Selbstbiographie, „die festlichen Tage vergessen, die wir damals unter offenkundiger Mitwirkung des heiligen Geistes in Düsseldorf verlebt haben. Da athmeten die Gemeinden auf, die so viele Jahre unter dem Joch der päpstlichen Tyrannei geknechtet hatten.“

Eben Scultetus hat hier seit dem Mai 1610 in den religiösen Angelegenheiten eine überaus rege Thätigkeit entfaltet. Er predigte unter gewaltigem Andränge der vornehmen Herrn wie des Volkes und hier war es, wo Markgraf Ernst unter den Eindrücken der begeistertsten Stimmung, die ihn umgab, den Entschluß faßte und ausführte, in aller Form zum reformirten Bekenntniß überzutreten: zu Pfingsten (27. Mai) nahm er an dem Abendmahl nach reformirtem Ritus Theil. Er war der erste Fürst aus dem Hause Hohenzollern, der diesen Schritt vollzog; aber es war schon

damals den Eingeweihten bekannt, daß Johann Sigismund ebenso wie sein Vater Joachim Friedrich dahin neige¹⁾, wie denn auch im J. 1613 sowohl Sigismund und dessen Sohn Georg Wilhelm, wie der Markgraf Johann Georg dem Beispiele des Markgrafen Ernst folgten.

Der Eindruck dieser Vorgänge war im ganzen Lande und weit darüber hinaus ein tiefer. Die rasch aufeinander folgenden Versammlungen — am 6. Juli 1610 waren die bergischen Reformirten in Düsseldorf, am 17. Aug. die jülich-schen in Jülich, am 5. October die clevischen in Cleve zur Synode vereint — fühlten den Wellenschlag der Bewegung und rasch wuchsen neue Gemeinden an vielen Orten gleichsam aus dem Boden. Wir wissen aus den Protocollen der Synoden, daß um das J. 1612 allein im Fürstenthum Jülich in 65 Städten und Dörfern Gemeinden bestanden und daß auf zwanzig adligen Schlössern reformirter Gottesdienst gehalten wurde²⁾; im Herzogthum Berg entstand um diese Zeit eine ganze neue reformirte Classe, welche dreizehn Gemeinden umfaßte.

Auch lutherische Gemeinden (Düren, Jülich, Ratingen, Mülheim a. Rhein u. s. w.) wurden damals neu gegründet und Wolfgang Wilhelm ließ es zu, daß lutherische Prediger daselbst Anstellung fanden³⁾. In den Grafschaften Mark und Ravensberg gewannen die Lutheraner mehr und mehr Boden, während in den westlichen Herzogthümern die Reformirten ein großes Übergewicht behaupteten.

Sogar die bis dahin mit besonderer Schärfe verfolgten Täufer-Gemeinden erhielten jetzt eine Zeit der Ruhe. Ich habe an anderer Stelle darauf hingewiesen, daß diese Gemeinden in aller Stille am Rhein zahlreich vorhanden waren⁴⁾ und die Urkunden, die wir vorzulegen haben, werden dies von Neuem bestätigen. Die Reverse vom 14. u. 21. Juli 1609 waren auch von diesen Gemeinden zu ihren Gunsten ausgelegt worden⁵⁾ und es verdient Beachtung, daß die besitzenden Fürsten Gelegenheit nahmen, im März 1610 dem Vogt zu Sittard zu befehlen, die Täufer „hinfüro der Religion halben unbetrübt zu lassen“⁶⁾. Das war eine Duldsamkeit, wie sie bisher innerhalb des Reiches unerhört gewesen war⁷⁾.

1) S. den Brief Johann Georgs von Anhalt an Fürst Christian von Anhalt v. 20. Dec. 1609 bei Ritter, Briefe u. Akten II, 532.

2) Ein Verzeichniß s. bei v. Redlinghausen, Reformations-Geschichte der Länder Jülich, Berg, Cleve u. s. w. Elberf. 1818 I, 93 f.

3) Jacobson, Quellen des Kirchenrechts 2c. I, 112 ff.

4) Historische Zeitschrift. Neue F. Bd. XXVII (1889) S. 212 ff.

5) S. das Aktenstück vom 6. März 1619 Nr. 192.

6) S. das Aktenstück vom 20. Febr./2. März 1610 Nr. 94.

7) Ob sie irgendwo öffentliche Religionsübung besaßen, läßt sich heute schwer feststellen; ihre Grundsätze machten es ihnen möglich, im Stillen zu existiren, da die Übung der Sacramente für sie nicht in dem Sinne wie für die Kirchen ein wesentlicher Theil

Es konnte natürlich nicht ausbleiben, daß unter den verschiedenen Confessionen mancherlei Reibungen stattfanden; aber diese kleinen Kämpfe vermochten dem Fortschritt der ganzen Bewegung keine ernstern Gefahren mehr zu bereiten; schwerer fielen dagegen auch jetzt noch diejenigen Hindernisse ins Gewicht, die katholische Beamte in Verbindung mit dem Clerus der Ausbreitung der Evangelischen bereiteten; es gelang diesen wirklich, an manchen Orten die freie Bewegung wirksam zu unterbinden.

Eben in denselben Städten, in welchen schon während des Jahres 1609 Angriffe auf die Evangelischen und deren Religionsübung stattgefunden hatten, dauerten die Unruhen auch später fort. Am 1. Juli 1611 richteten die Städte Wesel, Cleve und Duisburg ein Schreiben an die besitzenden Fürsten, in welchem sie die Ereignisse in Rees schilderten; allerlei Volk hatte dort die Übung des evangelischen Gottesdienstes gewaltsam verhindert¹⁾. Am 13. August 1611 fand zu Cleve eine amtliche Vernehmung des Drosten und des Bürgermeisters zu Quissen statt, wo ähnliche Ausschreitungen vorgekommen waren. Eine Anzahl Personen hatten im Juli einen Aufstand gemacht und die Evangelischen mit bewaffneter Hand von der Ausübung ihres Gottesdienstes abgehalten²⁾.

Es stellte sich heraus, daß der Drost einen Befehl der katholischen Landkanzlei-Räthe besaß, wonach die evangelischen Predigten abgeschafft werden sollten und daß ein Erlaß der Hofkanzlei vom 30. Juli in dieser Sache keine Beachtung gefunden hatte; nach Aussage des Drosten war die Bürgerschaft, bevor ihm der bezügliche Erlaß eingeliefert worden war, „bereits in der Wehr gewesen“ und als er ihnen dann denselben verlesen, habe man ihm geantwortet, er (der Drost) habe einen älteren Befehl der Landräthe, „sie konnten sonst keine anderen Statthalter noch Räthe“.

des ganzen Systems war; daher findet sich, daß zu Burtseid (um 1610) Glieder der Läufer-Gemeinde Kirchmeister an der kathol. Michaelskirche waren (Janßen, Wiedertäufer in Aachen, Zif. d. Aachener Gesch.-Ber. VI (1884) S. 316). Ähnliches wird anderwärts der Fall gewesen sein. Diese Verschleierung erschwert die Abschätzung ihres Einflusses und die geschichtliche Feststellung ihrer Ausbreitung. Außer aus Aachen (wo Abt. Nietmaler Prediger war) besitzen wir aus diesen Jahren Nachrichten über Läufer zu Montjoie (wo sie sich unter dem Schutz des mehrgenannten Geheimen Raths Joh. v. Ketteler hielten), zu Rabenornwall, zu Cleve und Umgegend (s. die Aussage des Pastors Hornung zu Cleve vom J. 1612 bei v. Buinard, Sammlung merkwürdiger Rechtsbündel zc. 1758 I, S. 246), zu Mönchen-Glabbach, zu Calcar, Goch, Emmerich, Rees, Sittard, im Amt Ewenberg, im Amte Born u. s. w.

1) S. das Altenstück vom 1. Juli 1611 Nr. 117.

2) S. das Altenstück vom 3./13. August 1611 Nr. 124.

Die Hofkanzlei erklärte, daß die Fürsten von ihren Beamten gebührenden Gehorsam verlangten; anderenfalls werde man Mittel finden, den Drostern und alle Widerpenftigen dazu zu bringen. Den Katholiken sei nicht der geringste Eintrag geschehen und es sei der Fürsten Befehl, daß auch die Evangelischen in ihrer Religions-Übung geschützt werden sollten.

Es ist für die Beurtheilung der Verhältnisse, wie sie sich auch nach den politischen Erfolgen des Jahres 1610 gestaltet hatten, von Interesse, diesen Gegensatz zwischen der „Hofkanzlei“ und der „Landkanzlei“ zu beobachten.

Bereits im April 1610 hatten die Landstände von Jülich-Berg, die damals zu Düsseldorf versammelt waren, auf die unerträglichsten Zustände hingewiesen, die durch die offene Nichtachtung der fürstlichen Befehle seitens der Landräthe entstanden waren¹⁾. Sie gaben der Erwägung der Fürsten anheim, sich der Landes-Regierung besser zu versichern und landsässige, ergebene Männer „ohne Unterschied der Religion“ anzustellen, „damit die Unterthanen einen festen Rückhalt gewinnen möchten“. Gestützt auf diesen Beschluß der Stände erfolgte bereits am 22. Mai 1610 ein Erlaß, kraft dessen alle Räthe und Beamten, welche bisher den Hulbigungseid nicht geleistet hatten, ihrer Ämter entsetzt sein sollten²⁾. Durch Erlaß vom 12. April 1611³⁾ richtete Johann Sigismund ein Regierungs-Collegium in Düsseldorf ein, in dessen Hände er alle wichtigen Geschäfte, besonders aber die Aufsicht auf die religiösen Angelegenheiten, zu legen suchte. Es wurde dadurch zweifellos Manches gebessert, aber die Versuche einzelner katholischer Beamten und Magistrate, im Sinne des alten Regiments die Evangelischen zu behandeln, dauerten fort.

Am 22. August 1612 sahen sich Markgraf Ernst und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm genöthigt, in Sachen der Evangelischen von München-Glabbach gegen den Magistrat daselbst einzuschreiten⁴⁾. Man hatte dort die Kanzel, Bänke und Stühle aus dem bisherigen Versammlungs-Saal auf die Gasse geworfen, die Thäter aber waren unbeftraft geblieben. Ebenso hatten die Katholiken zu Süchteln den Evangelischen die Kirche verschlossen und ihnen das Begräbniß auf dem Kirchhof verweigert, gleichwohl aber sie zu Kirchensteuern herangezogen⁵⁾; ein Erlaß mußte sie darüber aufklären, daß dies nicht angänglich sei.

Es waren besonders die Reformirten oder die „reformirten Evangelischen“, wie sie sich nannten — den Namen Calvinisten wiesen sie als Scheltnamen entschieden zurück — gegen die sich sowohl die Katholiken

1) S. das Altenstück vom April 1610 Nr. 97.

2) S. das Altenstück vom 22. Mai 1610 Nr. 98.

3) S. das Altenstück vom 12. April 1611 Nr. 114.

4) S. das Altenstück vom 12./22. August 1612 Nr. 138.

5) S. das Altenstück vom 15. Febr. 1613 Nr. 153.

wie die von Pfalz-Neuburg begünstigten Lutheraner verbunden hatten und viele schwere Bedrückungen waren die Folge¹⁾. Um so mehr mußten die Betroffenen dahin trachten, in dem Ausbau ihrer Organisation Stärkung und Schutz wider jetzige und künftige Gegner zu suchen.

Als Brandenburg und Neuburg von den rheinischen Landen Besitz ergriffen, fanden sie dort ein evangelisches Kirchenwesen vor, welches sich nicht (wie in den übrigen protestantischen Fürstenthümern) in Anlehnung an den Staat, sondern im Gegensatz zu ihm lediglich aus sich heraus entwickelt hatte. Während anderwärts der Staat die Mittel für die Geistlichen, die Lehrer und die sonstigen Bedürfnisse der Kirche ganz oder zum großen Theil bereit stellte und demgemäß die Anstellung der Prediger, sowie die ganze kirchenregimentliche Verwaltung für sich in Anspruch nahm, hatten am Rhein die evangelischen Gemeinden sich mit Ausnahme geringer Beiträge aus Holland aus eignen Mitteln erhalten und entsprechend auch die Wahl der Prediger und die kirchliche Selbstverwaltung sich gewahrt.

Diese kirchliche Selbstständigkeit war für die niederrheinischen Reformirten keineswegs etwa ein Nothbehelf oder eine Einrichtung, die sie gegen Zuweisung von Geldmitteln oder gegen andere Zugeständnisse aufzugeben geneigt gewesen wären; ganz im Unterschied von den reformirten und lutherischen Staatskirchen, wie sie sich anderwärts entwickelt hatten, legten sie auf die Eigenart²⁾ ihrer geschichtlich gewordenen Verhältnisse das größte Gewicht und selbst für eine stärkere Regierung als es die der besitzenden Fürsten thatsächlich war, wäre es nicht rathsam gewesen, sich in diesem Punkte zu ihren treuesten Anhängern in einen Gegensatz zu stellen.

In der That ward denn auch im J. 1609, als die Neuordnung der Regierung erfolgte, von den neuen Landesherren kein Versuch gemacht, die Rechtsverhältnisse wie sie in Brandenburg und Neuburg zwischen dem Staat und der evangelischen Kirche bestanden, auf den Niederrhein zu übertragen; vielmehr ward in den Reversalen vom 14. bezw. 21. Juli 1609 der be-

1) Eine Übersicht über die einzelnen Fälle erhalten wir aus dem Aktenstück vom August 1612 Nr. 142.

2) Daß die Eigenart der niederrheinischen Reformirten auf Einflüsse besonderer Art hinweist, ist zweifellos. Es ist hier nicht der Ort, dieselben näher zu untersuchen, nur auf Folgendes will ich hinweisen. Zu den einflussreichsten Organisatoren, Schriftstellern und Predigern dieser Gegenden gehört Johannes Badius (geb. 1548 zu Abbingen im Sülzischen). Dieser war im J. 1574 in Böhmen, um die Lehren und das Leben der Böhmisches Brüder genau kennen zu lernen; von dort zurückgekehrt wurde er Prediger zu Aln u. Kachen und organisirte am Rhein die ersten Synoden. (S. R. Krafft, die Stiftung der Bergischen Prov.-Synode. Elberf. 1889 S. 44 ff.) Über die Stärke und Verbreitung der sog. Läufer-Gemeinden am Niederrhein haben sich eine Reihe von wichtigen Urkunden gefunden, die bekannt zu werden verdienen.

stehende Zustand anerkannt und damit auch die Selbstverwaltung, wo sie bestand, verbrieft¹⁾.

Auch im J. 1611, als der zu Düsseldorf errichteten Regierung das Aufsichtsrecht des Staates über die geistlichen Angelegenheiten übertragen ward, wurde dies allen Kirchen und Confectionen gegenüber lediglich im Sinne des Schutzes geübt und ein Eingriff in die Selbstverwaltung der Reformirten oder die Einrichtung einer Consistorial-Verfassung ward nicht versucht.

Im J. 1610 gelang es den niederrheinischen Reformirten, den Aufbau ihrer Kirchen-Verfassung um einen wichtigen Schritt weiter zu führen. Am 17. August traten in Düren Vertrauens-Männer aus den drei Fürstenthümern Cleve, Berg und Jülich zu einem außerordentlichen Convent zusammen, um die Gunst der allgemeinen Lage zur weiteren Ausbreitung und Befestigung der Kirchen-Verfassung zu benutzen.

Dieser Convent war von keinem Landesherrn einberufen, ja nicht einmal ein Vertreter der Fürsten war erschienen. Ganz im Gegensatz zu den Anfängen der niederrheinischen lutherischen Synoden, die wir bald kennen lernen werden, beruhte hier alles auf dem freiwilligen Zusammenwirken der Gemeinden selbst und unter den angesehenen Männern, die das Ganze leiten, treten besonders die Namen der Prediger zu Wesel (Wilh. Stephani), zu Düsseldorf (Phil. Poppinghausen), zu Düren (Daniel Telones), zu Elberfeld (Pet. Kürten) und zu Duisburg (Pet. Scriverius) in den Vordergrund. Um den Zusammenhang mit den größeren reformirten Ländern und den geistigen Mittelpunkten zu wahren, ward von dem Convent beschlossen, den D. Johannes Fontanus aus Arnheim und den D. Abrah. Scultetus aus Heidelberg zur nächsten Versammlung einzuladen. Auch wurde sofort die Ausdehnung der zu schaffenden Organisation auf alle niederrheinischen Reformirten, gleichviel unter welchen Landesherrn sie lebten, ins Auge gefaßt und die Einrichtung einer General-Synode sowie deren sofortige Einberufung beschlossen; der Geschäftsumkreis dieser Synode sowie die Art der Zusammensetzung ward ebenfalls durch den außerordentlichen Convent festgelegt und als Ort der Zusammenkunft Duisburg bestimmt²⁾.

Am 6./16. Sept. 1610 trat diese erste General-Synode der rheinischen Reformirten wirklich zusammen und die Beschlüsse, die sie gefaßt hat, sind von grundlegender Bedeutung für die Rheinlande, ja für den gesammten deutschen Protestantismus geworden. Kurfürstliche oder pfalzgräfliche Com-

1) Diese Auffassung theilen Lechler, Gesch. der Presbyterial- u. Synodal-Verf. seit d. Ref. Leiden 1854 S. 215 und Heppc, Gesch. d. ev. Kirche v. Cleve-Mark 1867 I, 161 f.

2) S. das Altenstück vom 7./17. Aug. 1610 Nr. 103.

missare und Instruktionen haben auf den Gang der Berathungen nicht eingewirkt. Präses war der oben genannte Pastor Stephani von Wesel und Assessor der Prediger Peter Kürten aus Elberfeld¹⁾.

Es würde zu weit führen, wenn wir hier auf die Verhandlungen und Beschlüsse im Einzelnen eingehen wollten²⁾; nur einige Punkte, die für den weiteren Verlauf der religiösen Kämpfe von Wichtigkeit geworden sind, können berührt werden.

Das Wichtigste, was die Synode schuf, bezw. bestätigte, war die Kirchen- und Gemeinde-Versaffung, von deren Festigkeit und Zweckmäßigkeit die Widerstandskraft zum erheblichen Theile abhing.

Diese Versaffung beruhte in letzter Instanz auf der Gemeinde, die nicht bloß als eine Cultus-, sondern als Seelsorge-Gemeinschaft und als freiwilliger Bund gleichgesinnter Menschen zur Pflege des Gottesdienstes, zur Übung der Disciplin, zur Fürsorge für Kranke und Arme und zur Erziehung der Jugend gedacht war, als Gemeinschaft zugleich, die den Grundsatz vom allgemeinen Priesterthum aller Gläubigen möglichst folgerichtig unter sich auszubilden strebte und die einen eigentlichen Stand von Geistlichen im Unterschied vom Stand der Laien nicht kannte.

Die Leitung einer jeden solchen Einzelgemeinde lag in der Hand freigewählter Prediger, eines Presbyteriums und eines Collegiums von Diakonen, die in ihrer Gesamtheit das sog. Consistorium oder Presbyterium im weiteren Sinn bildeten, welches alle acht oder vierzehn Tage zu einer Sitzung zusammentam, um gemeinsame Angelegenheiten zu erledigen, dessen Glieder aber im Übrigen für sich abgegrenzte Pflichtenkreise besaßen.

Als nächste Stufe erhob sich über der Gemeinde der sog. Convent oder die Classe, eine Mehrheit von Gemeinden, zu deren Versammlungen jede Einzelgemeinde einen Prediger und einen Ältesten entsandte; diese Zusammenkünfte sollten in der Regel zweimal im Jahr stattfinden; als ihr ständiger Vertreter und Geschäftsführer stand an der Spitze ein erwählter Inspektor.

Diese Classen waren verpflichtet, zu den jährlich zusammenberufenen Provinzial-Synoden Vertreter zu senden und zwar entsandte jede Klasse je zwei Prediger und zwei Älteste; die Bezirke der Synoden fielen mit denjenigen der Herzogthümer bezw. der größeren Grafschaften zusammen und es wurde alljährlich eine Synode gehalten; als deren ständiger Ausschuß

1) Vgl. L. Kraft, die Stiftung der Bergischen Provinzialsynode am 21. Juli 1589 S. 28.

2) S. die Urkunde vom 7./17. Sept. 1610 Nr. 105. Es ist der erste vollständige, nach einer Original-Ausfertigung hergestellte Abdruck; vgl. die Anmerkung 1 zu dem Altentst. d.

wurden ein Inspektor, ein Assessor und ein Scriba aus den Mitgliedern gewählt.

An der Spitze der ganzen Gemeinschaft stand die General- oder Rational-Synode mit dreijährigen Zusammenkünften, zu welchen jede Provinzial-Synode vier Prediger und zwei Älteste entsandte; sie wählte als ständigen Ausschuß ein sog. Moderamen, bestehend aus dem Präses, dem Assessor und dem Scriba, die drei Jahre lang im Amt waren und die Beschlüsse der Synoden zur Ausführung zu bringen hatten. Dem Präses stand die Leitung der Versammlung zu; er hatte die Pflicht und das Recht, den Zustand jeder Einzelgemeinde zu untersuchen, die den Abgeordneten mitgegebenen Instruktionen zu prüfen, die darin enthaltenen Punkte zur allgemeinen Erörterung zu stellen u. s. w. Dem ziemlich weit gesteckten Umfang seines Einflusses war nur durch die begrenzte Amtsdauer eine Schranke gezogen; ein Verbot der Wiederwahl kommt in den Beschlüssen der ersten General-Synode nicht vor.

Diese Körperschaften bildeten einen durchgehenden Instanzenzug mit der Maßgabe, daß jede niedere der höheren in den Dingen, die zum Thätigkeitskreis der letzteren gehörten, unterworfen und daß alle niederen Stufen an die Beschlüsse der General-Synode gebunden waren.

Die Zuständigkeit der einzelnen Instanzen wurde allmählich immer fester und klarer abgegrenzt¹⁾; die Synode von Duisburg stellte zunächst nur einige allgemeine Grundsätze fest und bestimmte vor Allem, daß im Übrigen nur das an die höhere Stufe gebracht werden dürfe, was zuvor in der niederen vorgebracht worden, hier aber keine Erledigung habe finden können.

In Bezug auf das Verhältniß der Kirche zum Staat ward die Bestimmung aufgenommen, daß bei allen Versammlungen nur Kirchen-Sachen nach kirchlicher Weise, aber keine politischen Dinge verhandelt werden dürften. Im Übrigen wollte man dem Recht des Staates, der als Schutzmacht gewisse Rechte und Pflichten beanspruchen konnte, durch die gefaßten Beschlüsse nicht vorgreifen und nahm daher die Bestimmung in das Protocoll auf, daß die Beschlüsse nur so lange gelten sollten als die Kirchen und Schulen dieser Länder in dem damaligen Stand seien und „bis Gott Gnade verleihe, daß sich die Landesfürsten derselben mit mehrerem mögen annehmen“.

1) Die Bestimmungen finden sich am besten zusammengestellt in der Schrift: Kurzer Auszug aller Provinzial-Bergischen sowohl als Generalis Synodi Acten oder kirchliche Verhandlungen, gestellt durch Wenz. Rucellam, Prediger zc. zu Mülheim am Rhein. 1678. Einen Neubrud dieser Schrift hat G. Deilmann besorgt, Centuria prima ab anno 1589—1689. Hildes 1889. Im Anhang findet sich ein Verzeichniß aller bergischen Prediger bis 1689 (an deren Spitze Johann Dabius erscheint) und ein Verzeichniß der Moderatoren sämtlicher bergischen Classical- und Provinzial-, sowie der General-Synoden.

Es bleibt ungewiß, was damit im Einzelnen gesagt sein sollte. Die Verhältnisse brachten es mit sich, daß sich Brandenburg und Neuburg der Evangelischen lange Zeit hindurch nicht „mit mehreren“ annehmen konnten oder wollten und so blieben die Beschlüsse vorläufig ohne Änderungen, die eine Verstärkung des staatlichen Einflusses bedeuteten. Aber auch später als Brandenburg sein Schutzrecht durch die Gewährung von Geldmitteln ausübte, haben sowohl die Kurfürsten wie die Könige Preußens bis zum J. 1814 die Verfassung, die die rheinischen Reformirten seit der Synode von Duisburg ihrer Kirche gegeben hatten, im Wesentlichen unberührt gelassen und von der Einsetzung staatlicher Kirchen-Behörden abgesehen¹⁾.

Nachdem sich im J. 1611 die reformirten Gemeinden der Grafschaft Mark der General-Synode von Jülich-Berg und Cleve angeschlossen hatten, und auch die meisten Gemeinden der abligen Unterherrschaften und freien Städte jener Gebiete²⁾ beigetreten waren, umfaßte dieselbe weite Gebiete des Niederrheins und da sie die ihr angehörigen Gemeinden eng aneinander schloß, schuf sie eine Kirche, welche die politischen Grenzen, die seit 1614 zwischen Brandenburg und Neuburg aufgerichtet wurden, überbrückte. Damit bot sie in Deutschland das erste Beispiel einer Kirchen-Gemeinschaft dar, die unter verschiedenen Landesherrn und unter confessionell verschiedenen Regierungen stand und die noch dazu von den Staatsgewalten, unter denen ihre Glieder lebten, so gut wie unabhängig war. Man darf sagen, daß es ohne solche Organisationen und Grundsätze den Reformirten nicht gelungen sein würde, die Stürme zu überstehen, die bald über sie hereinbrechen sollten.

Auch in den Zeiten des Kriegs und der Verfolgungen wurden die Versammlungen nicht dauernd unterbrochen. Konnte man sich nicht öffentlich und in den Städten zusammenfinden, so traten die Synoden auf den Schlössern oder in abgelegenen Höfen im Geheimen zusammen; wurden die Gemeinden aufgelöst, so theilten die Synoden deren Glieder benachbarten Kirchen zu und halfen sich und den Brüdern durch Wanderprediger; waren die Geistlichen vertrieben oder gefangen gesetzt, so wurden Älteste zu den Synoden gesandt und Laien-Prediger verwalteten einstweilen das Amt der

1) Im März 1814 wurde die erste staatliche Kirchen-Behörde zu Düsseldorf eingesetzt. Am 1. Juni 1814 wurde der Synodal-Vorstand aufgelöst und die Synodal-Versammlungen verboten; acht neue staatliche Inspektionen wurden eingerichtet. Die neue Synodal-Ordnung, auf Grund deren im J. 1818 die erste neue Provinzial-Synode zusammentrat, hielt den Grundsatz der Konsistorial-Verfassung in wichtigen Punkten aufrecht; der Staat nahm für sich nicht bloß das Recht der Schutzmacht, sondern des Kirchen-Regiments in Anspruch. — Die letzte alte General-Synode (die 56ste) hatte 1793 zu Duisburg und die letzte bergische Provinzial-Synode (die 230ste) im J. 1812 getagt.

2) Über die evangelischen Unterherrschaften s. R. Krafft, die Stiftung der Berg. Prov.-Synode. Elberfeld 1889 S. 65.

Seelsorge, bis bessere Zeiten eintraten. So konnte bei den Synoden fast immer bezeugt werden, daß es mit der Predigt, der Disciplin, der Armenpflege und den Krankenbesuchen „noch ziemlich wohl stehe“ und die gegenseitige Verbindung blieb trotz aller Gegenmaßregeln ziemlich unbeeinträchtigt im Gange.

Pfalz-Neuburg sah die Erfolge, welche die reformirten Gemeinden sowohl in ihrer Ausbreitung wie in dem Aufbau ihrer Organisation machten und die Abhaltung der rasch auf einander folgenden Synoden und Zusammentünfte¹⁾ nicht gern²⁾, ja Wolfgang Wilhelm bemühte sich ganz offen, den Reformirten jeden möglichen Abbruch zu thun³⁾. Markgraf Georg Wilhelm führt in einem Brief an seinen Vater, den Kurfürsten, in dieser Beziehung bittere Klage über Neuburg. Wolfgang Wilhelm nehme die Kirchen sammt dem Einkommen hinweg, wie es zu Dinslaken und Hagen geschehen sei und habe in Abwesenheit des Markgrafen Ernst zu Bensberg Kirchen und Renten erhalten; dagegen werde das, was von Brandenburg im Interesse der Reformirten zu Gladbach, Unna und an anderen Orten begehrt worden sei, auf die lange Bahn geschoben⁴⁾. Um diesem Beginnen zu steuern, sah sich Johann Sigismund veranlaßt, am 7./17. Januar 1613 ein Patent in den Herzogthümern zu veröffentlichen⁵⁾, in welchem er allen Unterthanen, besonders aber den durch neuburgische Maßregeln betroffenen jülich-bergischen Gemeinden Monheim, Euchen, Weiden, Mettmann und Bensberg die freie Religionsübung von Neuem zusagte.

Klagen Neuburgs über die Unterdrückung der Lutheraner seitens Brandenburgs habe ich in den Akten nicht gefunden und es ergibt sich daraus, daß Johann Sigismund es für seine Pflicht hielt, Reformirte wie Lutheraner in gleicher Weise zu schützen; er bethätigte damit einen Grundsatz, den damals weder lutherische noch katholische, noch auch alle calvinistisch gesinnten Landesherren befolgten, der ihm aber in hohem Grade zur Ehre gereicht. Es war schon damals kein Geheimniß mehr, daß Johann Sigismund in seinen Überzeugungen auf Seiten der Reformirten stand, auch war es allbekannt, daß die Reformirten am Niederrhein ein großes

1) S. die Aktenstücke vom 5. Oct. 1610 Nr. 106 (Provinzial-Synode zu Cleve), vom 6./16. März 1611 (Märkische Synode von Hamm) Nr. 112. Am 8. Dec. 1609, 6. Juli 1610 und 5. Juli 1611 hatten bergische Prov.-Synoden zu Nevises, Elberfeld und Düsseldorf stattgefunden (S. Dellmann a. D. S. 105).

2) S. die Aktenstücke v. 15. Juli 1611 Nr. 119 und vom 25. Aug. 1611 Nr. 125.

3) Jacobson, Quellen u. s. w. I, S. 118 u. das Aktenstück vom Aug. 1611 Nr. 142.

4) S. das Aktenstück vom 17./27. Sept. 1612 Nr. 146. Vgl. dazu die Aktenstücke vom 4. Juli 1612 Nr. 136, vom Aug. 1612 Nr. 142 und vom 18./28. Nov. 1612 Nr. 150.

5) S. das Aktenstück vom 7./17. Jan. 1613 Nr. 152.

Übergewicht über die Lutheraner besaßen, aber die Gewissensfreiheit, die der Kurfürst für sich in Anspruch nahm, wollte er auch seinen lutherischen und katholischen Unterthanen gewahrt wissen.

In den Gebieten, welche dem unmittelbaren Einfluß Brandenburgs offen standen, waren seine Bemühungen wenigstens zeitweilig von Erfolg; anders lagen die Dinge an den Orten, wo den besitzenden Fürsten nur das Recht der Schutzherrschaft zustand, z. B. in dem Stift und der Stadt Essen oder in der Reichsstadt Dortmund.

Der Rath der Stadt Essen (wo ebenso wie im Stift die Lutheraner das Übergewicht bekommen hatten) war im Frühjahr 1611 von den dortigen Reformirten gebeten worden, ihnen die freie Übung ihres Gottesdienstes zu gestatten. Als darauf hin am 22. März eine Ablehnung und ein strenges Verbot solcher Religionsübung erfolgt war¹⁾, hatten sich die Reformirten sowohl an die besitzenden Fürsten als essensche Schutzherrn, an den Prinzen Moritz wie an die Generalstaaten mit der Bitte um Fürsprache gewandt und diese auch im Juni 1611 erreicht²⁾. Als auch dies vergeblich gewesen war, richteten die Bedrängten ein Gesuch an den Landgrafen Moritz von Hessen³⁾, der am 12. August auch eine warme Befürwortung an den Rath abgehen ließ⁴⁾. Aber auch dies blieb in Essen ohne Eindruck; am 1. Dec. 1611 erklärte der Magistrat dem Landgrafen, man wolle es dahin gestellt sein lassen, ob die Reformirten in fundamento religionis mit den Lutheranern einig seien; jedenfalls seien im Religionsfrieden nur zwei Religionen, nämlich die katholische Religion und die Augsburgerische Confession zugelassen, alle anderen aber ausgeschlossen. Dieser Bestimmung habe der Rath nachgelebt und kein Fürst sei befugt, sie zu warnen; wenn der Stadt aus ihrem Verhalten Nachtheil erwachsen sollte, so werde sie sich dessen an denen erholen, die dazu Ursache gegeben hätten⁵⁾.

In der That blieb die Übung des reformirten Gottesdienstes in Essen untersagt und erst im J. 1655 setzte der große Kurfürst eine Änderung durch.

Ganz ähnlich wie hier verlief der Kampf der beiden evangelischen ConfeSSIONen in Dortmund. Schon frühzeitig war hier von dem lutherischen Magistrat den Reformirten jegliche Bethätigung ihrer Religion untersagt worden⁶⁾; sie durften nicht einmal als Taufpächter zugelassen werden

1) S. das Altenstück vom 22. März 1611 Nr. 113.

2) S. das Altenstück vom 2. bezw. 7. Juni 1611 Nr. 115.

3) S. das Altenstück vom Juli 1611 Nr. 120. — Graf Johann v. Nassau war es, durch dessen Vermittlung das Gesuch an den Landgrafen gelangte (Alten im Staatsarchiv Marburg).

4) S. das Altenstück vom 12. Aug. 1611 Nr. 123.

5) S. das Altenstück vom 1. Dec. 1611 Nr. 129.

6) S. den Erlaß gegen die Wiedertäufer und Sacramentirer vom J. 1570 bei Jacobson a. D. II, S. 44 f.

und ihre Todten bekamen kein öffentliches Begräbniß. Im J. 1611 hatten auch hier die Reformirten auf eine Besserung ihrer Lage gehofft; aber am 25. Sept. 1611 erließ der Magistrat ein Edikt, durch welches ihnen öffentliche oder heimliche Predigten, Gefänge, Kindtaufen und Abendmahl untersagt wurden; ja es sollte ihnen nicht einmal gestattet sein, außerhalb der Stadt Predigten zu hören, Kinder zu taufen und sich trauen zu lassen¹⁾. Im J. 1663 wurden einige dieser Bestimmungen gemildert, aber erst durch Erlass vom 12. Jan. 1786 wurde den Reformirten die freie Religionsübung gegeben.

Das Beispiel, welches die Reformirten durch den Aufbau ihrer Kirchen-Versaffung gaben, konnte seitens der Lutheraner nicht unbeachtet bleiben; denn die Vortheile einer Organisation der zerstreuten Gemeinden lagen zu sehr am Tage.

Am 18. August erließ Wolfgang Wilhelm ein Patent, durch welches der Prediger zu Unna, Thomas Haver, zum geistlichen Inspektor der lutherischen Gemeinden in der Grafschaft Mark mit dem Auftrag ernannt wurde, alles dasjenige, was zur „Ausbreitung des Wortes Gottes und aller Menschen Seelenheil dient“, ins Werk zu setzen²⁾.

Als bald darauf, unter dem 16. September, ward vom Pfalzgrafen ein clevischer „General-Synodus“ derjenigen „Kirchendiener, die sich zu unserer wahren evangelischen im h. Reich approbirten Augsburgischen Confession bekennen“ nach Dinslaken einberufen. Ein fürstliches Patent von diesem Tage beauftragte die geistlichen Inspektoren des Herzogthums Cleve, Joh. Hesselbein und Justus Weyer, daß sie neben dem Sekretär Paul Faber die Synode leiten sollten³⁾; in einer Instruktion von demselben Tage⁴⁾ werden die Beschlüsse aufgezählt, welche die Synode fassen sollte und zugleich die Gründe, die den Pfalzgrafen zur Einberufung bestimmt hätten, auseinandergesetzt. Der vornehmste Grund, heißt es, sei „der Calvinisten Importunität, welche viele Unfürsichtige betrügen, durch Drohungen und Verheißungen an sich ziehen . . . auch unwiderbringlichen Schaden und Nachtheil unserer Kirche vornehmen“. Ferner sei es, um sich der Pastoren zu versichern, nothwendig, daß man sich „einer gewissen, der calvinischen Lehre fürnemlich entgegengesetzten Form Confessionis vergleiche“, endlich sollen die anwesenden Pastoren jeder abge sondert verhört und über drei- undzwanzig in der Instruktion aufgezählte Punkte examinirt werden; diejenigen, welche in der Religion verdächtig seien, sollen zuerst examinirt werden. Erst nachdem dieses Verhör stattgefunden hat, soll zum Synodus

1) S. das Altenstück vom 25. Sept. 1611 Nr. 127.

2) S. das Altenstück vom 8./18. Aug. 1612 Nr. 137.

3) S. die Urkunde v. 6./16. Sept. 1612 Nr. 144.

4) S. das Altenstück Nr. 145.

geschritten, das den Inspektoren mitgegebene Glaubensbekenntniß¹⁾ verlesen und von allen anwesenden Pastoren „nicht allein unterzeichnet, sondern auch von Jedem abgeschrieben und mitgenommen werden“. Über den Verlauf der Sache sollen die Inspektoren dem Pfalzgrafen umständlichen Bericht erstatten.

Am 8. September traten die Pastoren und Schullehrer wirklich in Dinslaken zusammen; es waren im Ganzen sieben Personen, nämlich außer den beiden geistlichen Inspektoren dreizehn Pastoren und Vicare und zwei Schullehrer anwesend²⁾. Am ersten Tag hielt Hesselbein eine lateinische Rede über das Verhältniß zu den Calvinisten und Weyer setzte die Gründe für die Einberufung auseinander; dann wurde das „von dem Pfalzgrafen beliebte Glaubensbekenntniß“ (wie es in einer gleichzeitigen Aufzeichnung heißt) vorgelesen, angenommen und unterschrieben und „Ihrer F. Gnaden wie auch den Visitatoren unterthänig gedankt“. Am 9. Sept. wurde nach Abhaltung des Gottesdienstes, bei welchem Weyer über die Glaubens-Irrungen sprach, „das Examen oder Untersuchung“ der Kirchen- und Schuldiener vorgenommen, und ihnen dann namens des Pfalzgrafen „zu Erleichterung der Behrungskosten einige Reichsthaler überreicht“.

„Wohingegen von diesen — so schließt der Bericht — die Dankagung in unterthänigster Erbietung, und sogar mit Niederknieung auf die Erde erstattet, zugleich um Übersendung der Kirchenordnung gebeten und hiemit die Synode durch eine nochmalige lateinische Rede wie auch ein deßfalls sonderlich eingerichtetes Gebet, beschlossen und geendigt worden ist“³⁾.

Eine gleiche Synode wurde unter der Leitung des pfalzgräflichen Hofpredigers Heilbrunner am 2. u. 3. October zu Unna für die Prediger und Lehrer der Grafschaft Mark abgehalten. Auch hier wurde das pfalzgräfliche Glaubensbekenntniß vorgelesen und unterzeichnet, eine gleiche Prüfung der Prediger und Schullehrer vorgenommen und ihnen Anweisungen für ihr ferneres Verhalten gegeben; hier waren achtundachtzig Pfarrer, Vicare und Lehrer zugegen⁴⁾ — eine Zahl, deren Größe alsbald weitere Theilungen veranlaßte: die Pastoren eines jeden Amtes in der Grafschaft wurden in eine Classe vereinigt, deren Leitung ein fürstlicher „Subdelegat“ erhielt; dieser hatte in bestimmten Fristen die Pastoren der Classe zu versammeln und die erwähnte Examination derselben vorzunehmen; über das Ergebniß hatten die Subdelegaten jedesmal dem Inspector durch besondere

1) Ein Abdruck desselben in der Schrift: Die zweihundertjährige Jubelfeier der märkischen evangelischen Synode. Hagen 1812 S. 36 ff. und bei v. Duinind, Sammlung merkw. Rechtsfälle I, S. 207.

2) Das Verzeichniß s. in „die 200jähr. Jubelfeier u. s. w.“ S. 43.

3) Die 200jährige Jubelfeier 2c. S. 47.

4) A. a. D. S. 53 findet sich das Verzeichniß derselben.

Boten zu berichten. Es ist klar, daß diese fürstlichen Beamten dadurch einen großen Einfluß auf die Pastoren ihres Bezirks gewannen.

Wenn das Beispiel der Reformirten bei der Einrichtung der lutherischen Synoden mitgewirkt hat, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die letzteren einen wesentlich andern Charakter hatten: es fehlte ihnen vor allem die Theilnahme der Presbyter und die gesammte Einrichtung baute sich nicht auf der Einzel-Gemeinde organisch auf, sondern beruhte im Wesentlichen auf der Initiative und der Thätigkeit der fürstlichen Gewalt und ihrer Organe.

Man kann einräumen, daß auch diese Kirchen-Verfassung manche Vorzüge darbot; indessen beruhte sie doch wesentlich auf der Voraussetzung, daß der Landesherr und seine Räte ebenfalls lutherisch waren. Sobald der Fürst und seine Beamten (wie es hier im J. 1614 geschah) die Religion wechselten, mußten sich für die Gemeinden selbst Schwierigkeiten mannigfacher Art ergeben. Und so sehen wir denn auch, daß die Widerstandsfähigkeit der lutherischen Gemeinde-Verfassung in den schweren Kämpfen, welche ausbrachen, allmählich erlahmt; da der Pfalzgraf seit seinem Uetritt zur katholischen Kirche an der weiteren Berufung von Synoden u. s. w. kein Interesse mehr empfand, so stockte das synodale Leben lange Zeit ganz oder fast ganz und allmählich gingen viele lutherische Gemeinden zu den reformirten über oder erlagen den Verfolgungen. Um den Verlauf der Gegenreformation zu verstehen, ist es nothwendig, sich diese Thatfachen gegenwärtig zu halten.

Drittes Capitel.

Der Umschwung der allgemeinen Lage.

1611—1614.

Die französischen Truppen hatten an der Eroberung Jülichs, die wir oben erwähnt haben, noch Theil genommen; aber bereits am 9. Sept. trat der Marschall de la Châtre den Rückmarsch nach Luxemburg an und es wurde bald genug bekannt, daß die französische Regierung sich den Spaniern zu nähern begann. Dadurch ward dem Erzherzog Albrecht auf dem niederländischen Kriegs-Schauplatz die Freiheit der Bewegung zurückgegeben und die nächste Folge war, daß auch Prinz Moriz von Oranien seine Truppen vom Rhein zurückzog. Da spanische Rüstungen in Belgien bemerkt wurden, so konnten die Generalstaaten ihre Armee nicht länger entbehren; sie mußten auf die Deckung ihres eignen Landes Bedacht nehmen.

So wurde die Bahn für die kaiserliche Politik frei und die Erzherzoge konnten sich zu gemeinsamem Vorgehen die Hand bieten. Die Überzeugung war allgemein, daß die verbündeten katholischen Mächte eher das Äußerste wagen würden, ehe sie diese wichtigen Länder in die Hände der „Reher“ fallen ließen und eben die Fortschritte der Reformirten, die wir oben erzählt haben, mußten sie in ihren Entschlüssen bestärken. Indessen ward durch die allgemeine Lage während der ersten Jahre nach der Ermordung Heinrichs IV. die Aufstellung einer spanisch-österreichischen Armee am Rhein erschwert und so suchte die kaiserliche Politik ihre weitergehenden Absichten und Maßregeln einstweilen durch Verhandlungen und Verträge, Versprechungen und Drohungen vorzubereiten.

Zunächst schien es zweckmäßig, den Kurfürsten Christian II. von Sachsen ganz in das kaiserliche Interesse zu ziehen und zugleich die Spaltung unter den Protestanten vollständig zu machen. Die allgemein verbreitete Überzeugung, daß der Kaiser die jülicher Lande für das Haus Österreich zu erwerben suche, hatte der kaiserlichen Politik besonders viele Gegner erweckt; wenn man jetzt dem Hause Sachsen eine gewisse Anwartschaft auf die Rheinlande gab, so erreichte man dadurch zugleich auch den Vortheil, daß jener Verdacht abgeschwächt ward. Nachdem Rudolf II. bereits im Februar eine Erklärung veröffentlicht hatte, daß er für sich und sein Haus keinen Anspruch auf die Lande erhebe, erneuerte Sachsen unter Berufung auf seine Unterwerfung unter den Willen des Kaisers bald darauf sein schon früher gestelltes Gesuch um Belehnung. Von den Verhältnissen gedrängt that der Kaiser am 7. Juli 1610 einen wichtigen Schritt: er belehnte das Haus Sachsen mit den Fürstenthümern und Herrschaften, welche durch den Tod des Herzogs Johann Wilhelm erlobigt waren. Nachdem es sich gezeigt hatte, daß Österreich nicht im Stande war, den besitzenden Fürsten die Lande zu entreißen, ward jetzt der Versuch gemacht, ein Bündniß mit Sachsen einzugehen; man sicherte sich dadurch einen Rechtstitel, auf Grund dessen beide Mächte nunmehr vereint berechtigt zu sein glaubten, Brandenburg und Neuburg den Besitz zu bestreiten¹⁾. Im gegebenen Fall konnte man in Prag hoffen, nach Verdrängung der besitzenden Fürsten durch den treu ergebenen Kurfürsten von Sachsen wenigstens die Calvinisten vom Rhein auszuschließen und einen starken Einfluß dort zu gewinnen. Denn wenn Sachsen mit Hilfe Österreichs an den Rhein gelangte, so war es an dessen Politik fest gekettet und dies um so mehr, als die Belehnung an Bedingungen geknüpft worden war, durch welche man Sachsen völlig in der Hand behielt.

1) Ritter, Sachsen u. der Jülicher Erbfolgestreit. S. 54.

Man kann die Stimmung, in welcher sich das gesammte Haus Sachsen damals befand, am besten aus den Briefen kennen lernen, in welchen Christian II. seine Aufnahme in die katholische Liga nachsuchte. Nachdem es bereits auf dem letzten Kurfürsten-Tage von Prag den Kurfürsten von Mainz und Köln gelungen war, Sachsen für sich zu gewinnen, ertheilte Christian am 18. October 1610 seinem Bruder, dem Herzog von Sachsen-Koburg Vollmacht, mit dem Kurfürsten von Mainz wegen des Eintritts in die Liga zu unterhandeln; am 19. Nov. 1610 schrieb dieser nach Mainz: „Wir erklären uns hiermit statt unsers ganzen Chur- u. Fürstlichen Hauses Sachsen in Kraft erhaltener Vollmacht, daß wir uns in solche Union (d. h. die Liga) . . . einlassen wollen.“ Lediglich die Bedenken des Herzogs Maximilian von Baiern waren es, die eine Verzögerung der Aufnahme herbeiführten, und die so gewonnene Frist ward von anderen protestantischen Mächten zu einer Gegenwirkung benutzt, welche den Plan zum Scheitern brachte¹⁾.

Außer dem Recht der Belehnung besaß der Kaiser noch ein anderes Machtmittel, um seine Freunde an sich zu ziehen und seine Gegner zu strafen, nämlich die Reichsacht. Wie wirksam diese Waffe werden konnte, hatte sich bei dem Falle Donauwörth's gezeigt und es war längst bekannt, daß es am kaiserlichen Hofe Stimmen gab, welche auch jetzt die Anwendung dieses Mittels anriethen. Indessen bedurfte es, wenn man mit der Acht etwas erreichen wollte, nicht bloß der Erklärung, sondern der Execution; eine Kriegsmacht aber, welche hinreichte, um dieselbe etwa gegen Brandenburg zu vollstrecken, war doch nicht eben leicht zu finden. Dagegen schien es eher thunlich, sich mit Hülfe der Reichsacht eines wichtigen Stützpunktes am Rhein zu bemächtigen und dieser Punkt war die Reichsstadt Aachen.

Fast im Herzen des Fürstenthums, unweit der soeben verlorenen Festung Jülich gelegen, war Aachen als reiche und große Stadt von je für diejenigen Mächte, die am Rhein Fuß fassen wollten, ein viel umstrittener Besitz gewesen. Neben Wesel war Aachen ein einflußreicher Hauptsitz der Evangelischen und viele Flüchtlinge aus den Niederlanden hatten dort seit Jahrzehnten Schutz und Aufnahme gefunden. Das erste Ziel der Spanier, welche nach dem Abschluß des Friedens mit Frankreich im J. 1598 den Niederrhein überzogen, war (wie wir im zweiten Band gesehen haben²⁾ Aachen und die Aachterklärung vom 30. Juni 1598 gab den Rechts-Titel ab, um die Stadt zu erobern und die Evangelischen von dort zu

1) Die Einzelheiten s. bei Pet. Phil. Wolf, Geschichte Maximilians I. München 1809 III, S. 19 ff.

2) Eb. II, S. 54 ff.

vertreiben. Wenige Jahre darauf hatten sich die Verhältnisse in Aachen wieder gebessert und als im J. 1609 Brandenburg und Neuburg in den Besitz der jülicher Lande und damit auch in den Besitz der Schutzherrschaft über Aachen kamen¹⁾, da athmete auch die dortige Bürgerschaft auf und erhoffte den Anbruch einer besseren Zeit.

Indessen dauerte die Ruhe nicht lange. Bereits am 26. Sept. 1609 erfuhr man, daß 4000 Spanier von Lüttich her auf Aachen im Anzuge seien und zu Ende October wurde in der Stadt ein verrätherischer Anschlag entdeckt, mit Hilfe dessen Erzherzog Leopold von Jülich aus sich der Stadt bemächtigen wollte; man hatte Waffen heimlich in Menge in eine Klosterkirche geschafft, Kriegsknechte unbewaffnet eingelassen und am 24. October mit der Vertheilung der Waffen begonnen. Da wurde der Anschlag entdeckt und Erzherzog Leopold, der inzwischen mit drei Compagnien in die Nähe der Stadt gerückt war, erwartete vergeblich das Zeichen zum Überfall²⁾.

In dem nun folgenden Jahr 1610 mußten ähnliche Versuche aufgegeben werden; Graf Friedrich von Solms hatte nach der Einnahme Jülichs das Schloß Kallosen auf Aachener Stadtgebiet besetzt und war im Stande jeden Überfall zu hindern. Indessen begannen im J. 1611 neue Zettelungen; da die Protestanten im Sommer 1611 — so erzählt R. F. Meyer³⁾ — „es nicht an Drohworten und erbitterten Mienen fehlen ließen, begab sich der damalige Rector des Jesuiten-Collegiums, Matthäus Schrid nach Lüttich zum Erzbischof Ernst von Köln und bat ihn, nach Aachen zu kommen, um ein Unheil abzuwenden, das vor der Thür stände“. Ernst kam am 3. Juli, ließ die Protestanten vor sich fordern, ermahnte sie, keine neuen Unruhen zu erwecken und reiste wieder zurück.

Die Evangelischen hatten bis dahin auf die Ausübung ihres Gottesdienstes in der Stadt verzichtet; sie pflegten in einem benachbarten Ort die Predigten zu besuchen, die dort in einer Privatwohnung gehalten wurden.

Der Magistrat hielt sich für berechtigt, auch dies zu verbieten und mit Geldbußen und Verhaftungen gegen die Übertreter vorzugehen. Die beständigen Fürsten ließen Fürbitte einlegen, aber anstatt derselben Folge zu geben, ward am 5. Juli im Rath beschloffen, daß den gefangenen Bürgern, falls sie die ihnen zuerkannte Geldstrafe nicht zahlten, die bürger-

1) Am 18. April 1609 hatte Dr. Brynen im Namen Brandenburgs von der Schirmvogtei und allen anderen Gerechtigkeiten Brandenburgs über Aachen in aller Form Besitz genommen.

2) S. das Aktenstück vom 24. Oct./3. Nov. 1609 Nr. 85.

3) R. F. Meyer, Aachensche Geschichten. Aachen 1781 S. 548. Die folgende Darstellung beruht im Wesentlichen auf dem Bericht dieses katholischen Chronisten. — Man vgl. auch Metzeren, der Niederländischen Historien anderer Theil. Amsterdam 1627 S. 252 ff.

liche Gerechtigkeit und häusliche Beiwohnung aufgekländigt und sie also mit Weib und Kind aus Aachen verwiesen werden sollten.

Dieser Beschluß erregte allgemeine Empörung; man sagte sich, daß, falls er ausgeführt werde, die gleiche Gefahr der Ausweisung über allen denen schwebte, die an den Gottesdiensten Theil genommen hatten. Es begab sich daher eine Abordnung der evangelischen Bürger zum Rathhaus, um dem Magistrat eine Beschwerde vorzutragen; der Bürgermeister verweigerte ihnen das Gehör; nach einiger Zeit kehrten sie wieder, wurden aber von Neuem „schimpflich abgewiesen“¹⁾. Auf die Nachricht hiervon fingen einige junge Leute an, die Glocke zu ziehen; der Pöbel sammelte sich in drohender Haltung, erzwang zunächst die Freilassung der Gefangenen und bemächtigte sich der Stadtschlüssel: abends neun Uhr flüchteten der Bürgermeister, der Syndicus und der Rentmeister aus der Stadt. Der Hohn der aufgeregten Menge richtete sich besonders gegen die Väter der Gesellschaft Jesu; man drang am 6. Juli in das Colleg ein, ergriff und verhaftete acht Jesuiten und zerstückte das Hausgeräth. Sobald diese Ausschreitungen bekannt wurden, legten sich die verständigen Bürger ins Mittel und befreiten noch an demselben Tag die Gefangenen. Am 7. Juli ließ der Rath einige der angesehensten Protestanten auf das Rathhaus kommen, um deren Wünsche zu vernehmen: man verlangte Freiheit der Religionsübung, Wählbarkeit der Evangelischen und Ausweisung der Jesuiten. Gleichzeitig sandten die Protestanten einen Bevollmächtigten an die besitzenden Fürsten nach Düsseldorf und erhielten von dort die Zusage, daß kraft des Schutzes Commissare nach Aachen gesandt werden sollten. Hierauf gestützt wählten die Evangelischen 88 Deputirte, die im Zunfthaus der Kupferschläger ihre Versammlungen hielten; die alten Predigt-Häuser wurden wieder eingerichtet und Truppen angeworben. Das Regiment in der Stadt ging mehr und mehr an die Deputirten über, obwohl der alte Magistrat dem Namen nach noch bestand.

Trotz mannigfacher Versuche, mit Hilfe des Erzherzogs Albrecht und Königs den alten Zustand wieder herzustellen, behaupteten die Evangelischen zunächst das Übergewicht²⁾. Ein Schreiben des zu Rothenburg a/T. versammelten Unions-Conventes vom 14. Aug. forderte die besitzenden Fürsten auf, für die Herstellung der Religionsfreiheit zu wirken und gab der Aachener Bürgerschaft, als es dort im September durch die clevischen Commissare verlesen wurde, Muth zum weiteren Ausharren.

So lange die Eintracht nicht hergestellt war, boten die Zustände dem Kaiser und dem Hofgericht zu Prag eine erwünschte Veranlassung, die

1) S. das Altenstück Nr. 118.

2) Die Einzelheiten der weiteren Verhandlungen s. bei Meyer a. D. S. 552 ff.

Stadt auf dem Wege der Reichsexecutionordnung mit Truppen besetzen zu lassen. Am 1. October erfolgte daher ein kaiserliches Mandat, in welchem die Stadt unter Androhung der Acht aufgefordert wurde, alles Geschehene rückgängig zu machen. Der Erzbischof von Köln erhielt den Auftrag, diesen Befehl zu vollstrecken¹⁾.

Die unirten Fürsten erkannten recht wohl die Gefahr, die von dieser Seite drohte; noch immer war auch bei Frankreich die Besorgniß groß, daß Oesterreich oder Spanien sich Aachens und von dort aus weiterer Gebiete bemächtigen könnten und es gelang, eine Abordnung französischer und brandenburgisch-neuburgischer Gesandten nach Aachen durchzusetzen, die noch vor dem Erzbischof von Köln dort eintraf. Am 12. October legte sie dem alten Rath eine Anzahl Vergleichspunkte vor, durch welche die Jesuiten in alle Rechte wieder eingesetzt, zugleich aber auch den Evangelischen gewisse Zugeständnisse gemacht wurden. Als darauf nach Abreise der Commissare der Versuch gemacht wurde, die neuen Verhältnisse einzurichten, verweigerte der alte Magistrat die Anerkennung des Übereinkommens²⁾, und so blieb die Möglichkeit für das kaiserliche Einschreiten bestehen³⁾.

Hieron ward nun auch sofort in Prag Gebrauch gemacht und man schickte sich an, ein neues kaiserliches Mandat vom 29. Nov. 1611, in welchem neben dem Erzbischof von Köln auch Erzherzog Albrecht zum Commissar in dieser Sache ernannt worden war, zur Ausführung zu bringen.

Von Düsseldorf aus war unter dem 8. Dec. ein Schreiben nach Brüssel geschickt worden, in welchem der Erzherzog gebeten wurde, die Commission einstweilen in suspenso zu halten, da man selbst Ruhe stiften wolle. Unter dem 30. Dec. lehnte Erzherzog Albrecht diese Zumuthung in einer Form ab, die deutlich zeigte, wo man hinaus wollte. Es komme ihm, heißt es darin, befreundlich vor, daß Brandenburg und Neuburg ihm mit solchem Begehren zusetzen möchten und er ersuche die Fürsten, ihn damit zu verschonen, auch ihre Hände von Aachen fern zu halten⁴⁾.

Das war ein Ton, der fast einer Kriegsdrohung gleich kam: der spanische Feldherr maßte sich Rechte in einer Stadt des Reiches an und forderte gleichzeitig diejenigen Fürsten, die dort wirkliche Rechte besaßen, auf, ihre Hände davon zu lassen.

So leichten Kaufes wollte Brandenburg sein gutes Recht indessen

1) S. das Aktenstück vom 1. Oct. 1611 Nr. 128.

2) In dem Aktenstück vom 17. Dec. 1611 (Nr. 130) heißt es, daß der alte Magistrat die Annahme des Abkommens versprochen habe. Ohne eine solche Zusage ist auch die Abreise der Commissare nicht wohl verständlich. Meyer weiß von einer solchen Zusage nichts.

3) S. das Aktenstück vom 17. Dec. 1611 Nr. 130.

4) S. das Aktenstück vom 30. Dec. 1611 Nr. 131.

nicht preisgeben. Die im J. 1611 nach Aachen verlegte brandenburgische Garnison unter dem Befehl eines Herrn von Putlik blieb in der Stadt und ward am 16. Jan. 1612 durch eine weitere Compagnie verstärkt und die kaiserlichen Commissare, die zu Anfang Januar 1612 wirklich dort ankamen, fanden für ihre Befehle einstweilen taube Ohren.

Da starb am 20. Januar 1612 Kaiser Rudolf und nach Lage der Dinge war vorauszusehen, daß ein mehrmonatliches Interregnum eintreten werde¹⁾. In dieser Zwischenzeit stockten natürlich alle Maßregeln und für Aachen und den Niederrhein war es besonders günstig, daß das Reichsvicariat für diese Gegenden auf Grund alten Herkommens in der Hand von Kurpfalz lag. Wenn der Kurfürst oder dessen Stellvertreter (Friedrich III. war kurz vorher gestorben und Pfalzgraf Johann führte als Vormund die Regierung) sich bereit fand, seine Rechte zur Geltung zu bringen, so ergab sich für Aachen eine Lage, die die Stadt zur Befestigung ihrer Stellung vortrefflich verwerthen konnte. Es zeigte sich bald, daß Pfalz wirklich einschreiten wollte und darauf gestützt machte die Bürgerschaft den Versuch, die noch immer in der Schwebe befindlichen Verhältnisse durch Anordnung von Neuwahlen in Ordnung zu bringen; ein Abmahnungsschreiben des Erzherzogs Albrecht vom 3. April 1612 blieb unbeachtet²⁾ und am 18. April theilte Pfalzgraf Johann den besitzenden Fürsten in Düsseldorf mit, daß er als Reichsvicar am Rhein, in Schwaben und Franken eine „ansehnliche Commission“ nach Aachen abgefertigt habe, um dort zwischen den streitenden Parteien Frieden herzustellen³⁾. Nach längeren Verhandlungen, bei welchen der alte Magistrat erklärte, sich auf nichts einlassen zu können, setzten die pfälzischen Commissare am 9. Mai einen Abschied auf, in welchem Kurpfalz als Reichsvicar eine neue Ordnung der Dinge aufrichtete. Es ward bestimmt, daß die Evangelischen wie die Katholiken bei dem öffentlichen freien Gottesdienst geschützt werden sollten, wie dies in dem Vertrag vom 12. October 1611 verabredet und wie es des h. Reichs Ordnungen gemäß sei und daß die Rathswahlen gemäß den alten Gaffelbriefen mit der Maßgabe vollzogen werden sollten, daß sowohl evangelische wie katholische Bürger wählbar seien⁴⁾.

Die für die evangelischen Mächte fortdauernd günstige Lage verschaffte der Stadt nun auf einige Zeit Ruhe. Zwar kamen im Winter 1612 abermals kaiserliche Commissare nach Aachen⁵⁾ und man hegte in Heidelberg und anderwärts von Neuem Besorgnisse⁶⁾; aber einstweilen blieb der

1) Die Wahl des Erzherzogs Matthias erfolgte am 3. Juni 1612.

2) S. das Aktenstück vom 3. April 1612 Nr. 133.

3) S. das Aktenstück vom 8./18. April 1612 Nr. 134.

4) S. das Aktenstück vom 9. Mai 1612 Nr. 135.

5) Meyer, a. D. S. 576 ff. 6) S. das Aktenstück v. 10. Dec. 1612 Nr. 151.

aus den Wahlen hervorgegangene Rath bestehen und die brandenburgische Garnison schützte die Religionsfreiheit beider Confessionen.

Indessen waren die Anschläge der österreichisch-spanischen Parteigänger nur verschoben. Als sich die ersten Anzeichen der Wendung der allgemeinen Lage zeigten — wir werden darauf zurückkommen — erschien ein kaiserlicher Erlaß vom 20. Febr. 1614, in welchem die Wiedereinsetzung des alten Magistrats befohlen und im Weigerungsfalle die Vollstreckung der Reichsacht angedroht wurde.

Die Sache war sehr ernst und erregte in den Kreisen der evangelischen Fürsten sofort nicht geringe Bewegung. Am 24. Febr. schrieb Fürst Christian von Anhalt an den Markgrafen Joachim Ernst von Brandenburg, er möge für Aachen beim Kaiser durch den Cardinal Alexl Schritte thun¹⁾. „Ew. Liebden wissen, was an diesem Werk für große Consequenz gelegen“; es sei „hoch nothwendig, diese Präjudicia soviel immer möglich zu verhindern.“ Man müsse den Kaiser wissen lassen, daß dies nicht der Weg sei, die evangelischen Reichstände den Anträgen und Wünschen des Kaisers geneigt zu machen und wenn der Kaiser fremde Mächte in das Reich ziehe, so würden die evangelischen Fürsten dem Kaiser ihre Hülfe außerhalb des Reichs verweigern.

In der That erfolgten auch von Frankreich und von England, von Kurpfalz, Brandenburg und der Union Vorstellungen beim Kaiser und die Stadt baute fest darauf, daß ihr im Fall des Angriffs die Hülfe der Generalstaaten nicht fehlen werde. Indessen hatten sich die allgemeinen Verhältnisse schon damals so sehr zu gunsten der katholischen Mächte verändert, daß man auf dieser Seite entschlossen war, kraft des Rechtstitels, den man in der Aachener Sache in der Hand hatte, am Niederrhein festen Fuß zu fassen; auf die Gefahr hin, mit dem Prinzen Moriz zusammenzustoßen, setzte sich Spinola von Maastricht aus mit einem Heer von 20 000 Mann auf Aachen in Bewegung.

Die Blutthaten der Spanier von 1598 waren bei vielen noch in frischer Erinnerung²⁾. Man wußte, daß auch damals der Heereszug, den Admiral Mendoza zur „Ausrottung der Ketzer“ unternommen hatte mit der Niederwerfung Aachens begonnen worden war, und auch jetzt ging den Spaniern das Gerücht voraus, daß kein evangelischer Ketzler verschont und alle ihre Güter preisgegeben werden sollten. Nach dem, was früher geschehen war, hatte man allen Grund, diese Drohung ernst zu nehmen und wir lernen aus einem Briefe des Aachener Bürgermeisters Kalkbrenner vom 21. Aug. 1614 das Entsetzen kennen, mit dem man der Möglichkeit ent-

1) S. das Aktenstück vom 14./24. Febr. 1614 Nr. 161.

2) S. Bd. II, S. 54 ff.

gegenüber, daß die Stadt in spanische Hände fallen könne. „Es thut noth über noth, schreibt er¹⁾, uns zu assistiren, denn da diese Hülfe zu spät kommen und wir aus Mangel derselben unter der Päpstlichen Foch kommen sollten, will ich Himmel und Erde und alle, die mich kennen, zu Zeugen nehmen, daß ich das meinige, wie einem redlichen Regenten gebührt, geleistet und wünschte mein Blut mit Ehren dabei aufzusetzen, damit ich den Jammer des Volks nicht erleben, sehen noch hören möchte.“

Die erhoffte Hülfe blieb in der That aus. Die brandenburgische Garnison war viel zu schwach, um gegen die spanische Übermacht sich und die Stadt halten zu können. Am 23. August ließ Spinola in voller Rathsverammlung die kaiserliche Aechterklärung verlesen; der Bürgermeister legte gegen die Gewalt Verwahrung ein, aber die Bürgerschaft war muthlos vor Schrecken und übergab am 25. August ohne Schwertstreich die Schlüssel der Stadt den Spaniern; die Führer der Evangelischen mußten, um nicht vor ein Blutgericht gestellt zu werden, fliehen und fanden zum Theil in der Festung Säckisch gastfreundliche Aufnahme.

Damit war wie im J. 1598 gleichsam das Thor des Niederrheins für die Spanier geöffnet; in einem breiten Strome ergossen sich nun ihre Regimenter alles vor sich niederwerfend über die Rheinlande; ehe wir aber diese Dinge weiter verfolgen, müssen wir auf die Entwicklungen zurückgreifen, die sich inzwischen an anderen Orten vollzogen hatten.

Die Kaiserwahl des Jahres 1612 hatte die Wünsche Spaniens und der Curie nicht vollständig erfüllt; weder Erzherzog Ferdinand noch Erzherzog Albrecht, die von dieser Seite begünstigt worden waren, hatten die Stimmenmehrheit gefunden, indeffen hatte König Matthias, welcher aus der Urne hervorging, versprechen müssen, die Sache der Kirche ernster als bisher ins Auge zu fassen und man durfte vertrauen, daß er diese Zusage in dem Maße erfüllen werde, in welchem die Macht der Kirche wuchs und die Streitigkeiten zwischen Kursachsen und den reformirten Fürstenhäusern sich verschärften.

Für die Männer, welche die Interessen der römischen Kirche wahrnahmen, war das Ziel klar vorgezeichnet: man mußte diejenigen Mächte, deren Bestrebungen für die Curie am gefährlichsten waren, zu isoliren suchen und, soweit thunlich, den Bund der Mächte, der im J. 1610 die unglückliche Gesammlage herbeigeführt hatte, trennen.

Es gelang in der That, eine zwiefache Verschwägerung zwischen Frankreich und Spanien zustande zu bringen; Dänemark, welches im

1) S. die Urkunde vom 21. Aug. 1614 Nr. 169.

J. 1610 ebenfalls auf der Seite Brandenburgs und der Union gestanden hatte, war bald darauf in einen Krieg mit Schweden verwickelt und da die Generalstaaten zu Schweden neigten, so wurden Versuche gemacht, ein Bündniß zwischen Spanien und Dänemark herbeizuführen. Jedemfalls waren seit 1612 weder Frankreich noch Dänemark zuverlässige und leistungsfähige Bundesgenossen und das Bündniß mit Jacob I. von England, welches am 28. März 1612 zu Stande gekommen war, bot für den Ausfall der erstgenannten Mächte deshalb keinen sicheren Ersatz, weil der unzuverlässige Charakter des Königs Schwankungen befürchten ließ. Die Generalstaaten hatten freilich nach wie vor das gleiche Interesse an dem Bunde mit den besitzenden Fürsten und der Union, aber die inneren Bewegungen, welche in Folge des von Oldenbarnevelde begünstigten Arminianismus ausbrachen, hemmten mehr und mehr die Schlagfertigkeit des Hauses Nassau-Oranien. Und vor allen Dingen besaß die österreichische Politik Mittel genug, um dem Kurhause Brandenburg die Schraube anzusetzen und ihm Gegner innerhalb und außerhalb des Landes zu erwecken.

Bei weitem die wirksamste Handhabe, um Johann Sigismund Schach zu bieten, war die Stellung, die er in der religiösen Frage einnahm und die Folgen, die sich daran knüpften. Man kann doch, wenn man die Lage der Weltverhältnisse im Jahr 1613 (in welchem der Kurfürst übertrat) vorurtheilsfrei betrachtet, kaum bestreiten, daß Rücksichten der politischen Klugheit einen solchen Schritt im Grunde widerriethen. Johann Sigismund, dessen Neigungen längst bekannt waren, hatte seit 1611 Gelegenheit genug gehabt, zu sehen, welche außerordentliche Gefahren er damit über sich und sein Haus heraufbeschwor.

Sowohl in den Marken wie in Preußen war die Bevölkerung streng lutherisch und ihrem Bekenntniß eifrig ergeben. Dem Mißtrauen, welches durch die Neigungen des Kurfürsten entstanden war, hatte man in Preußen im J. 1611 dadurch einen geradezu beleidigenden Ausdruck gegeben, daß man von Sigismund einen Schein verlangt und erhalten hatte, durch den er sich verpflichtete, in Preußen niemals „Calvinisten oder Wiedertäufer“ zu dulden. Als nun der Kurprinz Georg Wilhelm anstatt, wie man gehofft hatte, nach Frankfurt, erst nach Heidelberg und dann nach Cleve ging, regte sich der Unwille auch in Brandenburg und die lutherische Geistlichkeit, deren Auffassung über die Reformirten bekannt genug war, fand an der Kurfürstin Anna eine kräftige Stütze; auch andere Mitglieder des Hauses, darunter Markgraf Christian und der Administrator in Magdeburg wurden ängstlich; sie befürchteten nicht ohne Grund, daß der Zwiespalt mit dem Hause Sachsen dadurch unheilbar werden und etwaige Versuche, Sachsen zur Theilnahme an der Vollziehung der Reichsacht gegen das Haus Hohenzollern zu bestimmen, weit mehr Aussicht als früher gewinnen würden.

Eben in dem Verhältniß zu dem vom Kaiser belehnten Hause Sachsen lag doch für Brandenburg eine der vornehmsten Schwierigkeiten. Um sie auszugleichen hatten evangelische Fürsten eine Tagfahrt in Jüterbock zu Stande gebracht und am 21. März 1611 war dort ein Vertrag¹⁾ zu Stande gekommen, kraft dessen Sachsen in den einstweiligen Mitbesitz der Lande aufgenommen werden sollte; indessen hinderte die Größe des Zugeständnisses, zu welchem Sigismund sich von seinen Freunden halb widerwillig hatte drängen lassen, seine Ausführung; namentlich war auch Pfalz-Neuburg durchaus dagegen. Natürlich verschlechterte sich von da an das Verhältniß zu dem schwer enttäuschten Hof von Dresden und mehr als einmal schien es, als ob auf Anstiften Sachsens durch Baiern, Köln und die Liga die mehrmals angebrochte Reichserektion zur Vollziehung gelangen könne. Sigismunds Gegner sprachen laut davon, daß der Kaiser auf dem Wege der Executions-Ordnung Brandenburg ebenso niederwerfen müsse wie Kaiser Maximilian I. einst Kurpfalz und Karl V. die Ernestiner gezüchtigt hatten. Die Gelegenheit schien günstig, um den Evangelischen, namentlich aber den Reformirten, mit Hülfe des mächtigsten protestantischen Reichsstands einen schweren Schlag zu versetzen.

Als Johann Sigismund unter all diesen Schwierigkeiten die Geistlichkeit von Berlin und seine Geheimen Rätthe auf das Schloß beschied und ihnen durch den Kanzler Pruckmann seinen Entschluß eröffnen ließ, zum reformirten Bekenntniß überzutreten — es war am 18. Dec. 1613 — war das Erstaunen allgemein. Der Kurfürst selbst fühlte, daß er sich dadurch in neue, unabwehbare Schwierigkeiten stürze und in diesem Bewußtsein that er den denkwürdigen Ausspruch, daß er angesichts einer dunklen Zukunft „wenigstens in seinem Gewissen Ruhe haben wolle.“ Der Schritt, der unter schweren inneren Kämpfen geschehen war, mußte nach der damaligen Weltlage von großer Bedeutung werden; denn es war keineswegs in erster Linie ein Übergang von einer kirchlichen Lehrart zur andern, sondern der Anschluß an eine Weltanschauung, an eine Gesinnung und Denkweise, die sich in der Auffassung der wichtigsten Lebensfragen von der früheren unterschied und die sich ihres Gegensatzes zu der älteren Denkart deutlich bewußt war.

Man hat wohl gesagt, daß die Rücksicht auf die Generalstaaten und die Reformirten am Rhein den Kurfürsten geleitet habe. Man kann sich schwer davon überzeugen, daß es Johann Sigismund entgangen sein sollte, daß die Unterstützung der Staaten in erster Linie auf politischen Erwägungen beruhte und daß er in demselben Maß, in welchem er die eine Hälfte seiner neuen rheinischen Unterthanen durch seinen Übertritt inniger mit seiner Person verknüpfte, die die andere von sich abstoßen

1) Ein Abdruck findet sich im Historischen Schauplatz 2c. Ep. 1739 Beil. S. 181.

mußte. Vor Allem aber lag es am Tage, daß das ohnehin schwierige Verhältniß zu Wolfgang Wilhelm von nun an zum Bruche drängte und daß das unausbleibliche Zerwürfniß der beiden Ansprecher den Spaniern den längst geplanten Einbruch in die Herzogthümer erheblich erleichterte.

Wir haben aber gesehen, daß Pfalz-Neuburg und zwar sowohl der regierende Pfalzgraf Philipp Ludwig wie sein Sohn bemüht waren, den rheinischen Evangelischen lutherische Geistliche zuzusenden und daß beide in Übereinstimmung mit der auf lutherischer Seite herrschenden Auffassung den Reformirten mit einer Schärfe und Ablehnung gegenüber standen, die beide geneigt machte, dem Vorbilde Sachsens entsprechend lieber in Anlehnung an den Kaiser und Baiern, als an die Reformirten ihre Ziele zu verfolgen.

Der Aufenthalt am Niederrhein gab Wolfgang Wilhelm mancherlei Gelegenheit, in mittelbare oder unmittelbare Beziehung zu dem Erzbischof von Köln, dem Coadjutor Herzog Ferdinand von Baiern, dem Nuntius und den Commissaren des Kaisers zu treten. Alleinstehend und von Bundesgenossen verlassen wie er war, mußte es ihm erwünscht sein, sich den Weg dahin offen zu halten und wenn er auch anfangs lediglich ein politisches Bündniß zu politischen Zwecken im Auge gehabt haben mag, so gewannen doch allmählich einzelne Männer, mit denen er bekannt wurde, namentlich der Vater Neching S. J. Einfluß auf seine religiösen Anschauungen.

Die evangelischen Mächte, besonders die Generalstaaten, hatten den Wunsch, den Pfalzgrafen durch eine Heirath auf ihrer Seite festzuhalten, und wenn es gelang, zwischen ihm und einer brandenburgischen Prinzessin eine Ehe zu Stande zu bringen, so war es möglich, einen friedlichen Ausgleich der beiden Ansprecher vorzubereiten. Es haben denn in der That bei einer Zusammenkunft zu Küstrin Verhandlungen stattgefunden; die von ihrem Gemahl bevollmächtigte Kurfürstin stellte damals dem etwaigen zukünftigen Gemahl ihrer ältesten Tochter Anna Sophie die Verwaltung des brandenburgischen Antheils an Jülich-Cleve für seine Lebenszeit und günstige Bedingungen bei einer etwaigen Theilung in Aussicht; man trennte sich mit der Abrede, daß die Sache zu Weihnachten 1612 entschieden werden sollte¹⁾.

Es wird erzählt, daß die Verhandlungen mit einem persönlichen Bruch

1) Die neueste Darstellung dieser Vorgänge s. bei A. Sperl, Geschichte der Gegenreformation in den pfalz-salz-sächsischen und hildesheimischen Ländern. 1. Theil. Kottbus. 1889 S. 9 f. und die dort angeführten Quellen, besonders Wolf, Gesch. Maximilians I, München 1809 III, 512.

des Kurfürsten und des jungen Pfalzgrafen endeten¹⁾. Wie dem auch sein mag, so ist gewiß, daß er mindestens gleichzeitig, vielleicht aber auch schon früher Verbindungen angeknüpft hatte, die ihn schließlich in das Lager der Gegner Brandenburgs führten: bereits im Januar 1612 hatte er um die Hand der Schwester Maximilians von Baiern, Magdalena, geworben.

Man darf es dahin gestellt sein lassen, ob Wolfgang Wilhelm bereits damals an einen Übertritt gedacht hat; nach den Berichten, die wir von Seiten seines nachmaligen Schwagers, des Herzogs Maximilian, darüber besitzen, glaubte Wolfgang Wilhelm, daß er als lutherischer Fürst der Gemahl Magdalena's werden und sich gleichzeitig den politischen Beistand der Liga sichern könne.

Indessen ward ihm von München aus sofort eröffnet, daß dem Wunsche des Pfalzgrafen die Religionsverschiedenheit als Hinderniß gegenüber stehe und daß ohne Beseitigung desselben die dem Herzog sonst wohlgefällige Sache schlechthin nicht weiter gedeihen könne²⁾. Auf diese Weise geschah es, daß die Freunde Baierns am Niederrhein ein wirksames Mittel in der Hand hielten, um den Pfalzgrafen immer fester an sich heranzuziehen und längst, ehe der förmliche Übertritt erfolgt war, machte sich die Schwenkung in der Politik bemerkbar. „Ihre Liebden ziehen die Papisten alle ohne Unterschied an sich“, schrieb der Kurprinz Georg Wilhelm am 27. Sept. 1612 aus Bensberg an seinen Vater; „die Religionsverwandten werden unterdrückt und unterm Schein rechtlicher Prozesse mit beschwerlichen Commissionen abgemattet“³⁾.

Um die Zeit, wo dies geschrieben wurde, ging Wolfgang Wilhelm allerdings schon mit dem Gedanken des Religionswechsels um. Bereits im Mai 1612 hatte er dem Herzog Maximilian von Baiern erklärt, er habe sich überzeugt, daß die Wahrheit der katholischen Religion auf sehr einleuchtenden Gründen beruhe und er gehe damit um, Mitglied der römischen Kirche zu werden⁴⁾. Zwei Dinge indeß seien nöthig, fügte er gleichzeitig hinzu, wenn das Geschäft seiner Bekehrung vollendet werden solle, nämlich einmal Zeit und dann Verschwiegenheit, besonders in Beziehung auf seinen Vater; denn es sei zu beforgen, daß dieser, wenn er etwas von den Absichten des Sohnes erfahre, seine Zustimmung zu der Heirath verweigern werde⁵⁾.

1) Über die älteren Quellen für die bekannte Erzählung von der Ohrfeige, welche Johann Sigismund dem Pfalzgrafen gegeben haben soll s. v. Schaumburg, a. D. S. 13 Anm. 3 und P. P. Wolf, Gesch. Maximilians I. zc. 1809 III, 488.

2) P. P. Wolf, Gesch. Maximilians I. München 1809 III, 501.

3) S. das Altenstück v. 17./27. Sept. 1612 Nr. 146.

4) P. P. Wolf, Gesch. Maximilians III, 509.

5) S. die attemmäßige Darstellung bei Wolf, a. D. S. 510.

1) Etwa ein halbes Jahr, nachdem er diese Erklärungen abgegeben hatte, gewann er es über sich, an seinen Vater zu schreiben, dieser könne seine Bedenken gegen die bairische Heirath fallen lassen; denn „die Religionsverschiedenheit bei Ehegatten sei doch nicht in Gottes Wort verboten und es könne wohl die ungläubige Frau (also in diesem Fall die Herzogin Magdalena) durch den gläubigen Mann geheiligt werden; auch sei bei dem trefflichen Verstande des Fräuleins die Hoffnung zu ihrer Bekehrung nicht aufzugeben und wegen der freien Übung ihrer Religion und der Erziehung der Kinder würden sich wohl billige Bedingungen machen lassen“¹⁾.

Philipp Ludwig, der nicht ahnte, daß sein Sohn in München ganz anders sprach²⁾, ward durch diese Versicherungen von seiner Abneigung gegen die bairische Heirath abgebracht und gab die erbetene Einwilligung; er erwiderte seinem Sohn, die Religionsverschiedenheit sei allerdings in Gottes Wort nicht verboten, zumal wenn, wie sein Sohn melde, Hoffnung zum Übertritt der Prinzessin vorhanden sei.

Kurze Zeit, nachdem die Einwilligung Philipp Ludwigs durch diese Mittel erreicht war, ließ Maximilian mit Zustimmung Wolfgang Wilhelms — es war etwa im Frühling 1613 — einen Bericht über die ganze Angelegenheit nach Rom gehen, um die Mitwirkung der Curie zu erbitten. „Man dürfe, heißt es in dem Bericht³⁾, mit Zuverlässigkeit hoffen, daß, wenn diese Vermählung zu Stande komme, nicht nur der Pfalzgraf um so schleuniger und sicherer zum Katholicismus übertreten werde, sondern daß auch die clevischen und jülichischen Staaten sammt ihren Unterthanen, unter welchen immer noch viele dem katholischen Glauben zugethan seien, bei diesem erhalten werden können; welche in dem entgegengesetzten Falle in die Ketzerei verfallen müßten, indem es vermöge der Reichs-Konstitutionen den Fürsten erlaubt sei, ihre Unterthanen zu derjenigen Religion, welche sie selbst bekennen, zu nöthigen und daher nicht nur so viele tausend Seelen verloren gehen, sondern auch die benachbarten Domstifter und Bischümer in die äußerste Gefahr gerathen würden. Ja, wenn die jülichischen Staaten in die Hände der Keger fielen, so würden die Holländer nicht ermangeln, ihre Besatzungen darein zu verlegen und alle Katholiken im Reiche zu beunruhigen. — Auch könne man vernünftiger Weise hoffen, daß

1) So aus der eigenhändig aufgesetzten Instruction Wolfgang Wilhelms vom 27. Dec. 1612 für einen Gesandten an seinen Vater nach Neuburg; s. den Auszug bei Wolf, a. D. III, 515.

2) Wolfgang Wilhelm versicherte dem Herzog Maximilian, der das Geschäft der Bekehrung persönlich leitete, er sei fest entschlossen, seine Bekehrung mit Muth fortzusetzen, und Alles zu thun, um mit Gottes Hilfe zu dem gewünschten Ziele zu gelangen. Wolf, a. D. S. 511.

3) Wolf, a. D. III, 525.

viele hundert Seelen in dem Herzogthum Neuburg gewonnen werden und sich zu dem wahren Lichte und dem katholischen Glauben lehren würden, zu geschweigen, was bei anderen Fürsten und Ständen des Reichs das Beispiel eines solchen Fürsten bewirken werde“.

Dieser Bericht ist, wie aus dem Wortlaut deutlich hervorgeht, in der Voraussetzung geschrieben, daß der Pfalzgraf den in Aussicht gestellten Übertritt erst nach der Hochzeit vollziehen wolle und werde. Maximilian war nicht ohne Besorgniß, daß irgend welche Zwischenfälle den Übertritt alsdann verzögern oder ganz hintertreiben könnten und er hat daher den Papst, ihm ein apostolisches Breve zu senden, in welchem er (Maximilian) ermahnt werde, die Vermählung erst dann zu gestatten, nachdem der Pfalzgraf entweder öffentlich übergetreten sei oder im Geheimen (doch in Gegenwart des Herzogs) sein Glaubensbekenntniß in bindender Weise abgelegt habe¹⁾.

Wir wissen nicht, ob dies Breve erfolgt und zur Kenntniß des Pfalzgrafen gebracht worden ist; jedenfalls aber steht es fest, daß Wolfgang Wilhelm am 19. Juli 1613 zu München im Geheimen seinen Glauben abgeschwor²⁾ und daß er an demselben Tage eine Urkunde ausstellte, in der er sagte: „diesen wahren und allgemeinen Glauben, ohne welchen Niemand selig werden kann, zu welchem ich mich an jeso freiwillig bekenne und wahrhaftig halte, will ich mit Gottes Hülfe und Beistand ganz unverleßt bis an den letzten Seufzer meines Lebens beständig behalten und bekennen, auch bei meinen Unterthanen und denjenigen, so mir anbefohlen sind, so viel mir möglich und freistehn wird, daran sein, daß sie gleicher Gestalt dahin gewiesen und gehalten werden, gelobe und verspreche dieses Alles, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Ewangeliem“³⁾.

Nachdem ich auch von Herzog Maximilians L. verstanden (heißt es weiter), daß in solchen Fällen, da ich mich befinde, die Kirche nicht allein zulasse, sondern auch gebiete, daß man discreto und vorfichtig handeln solle, so bitte ich E. L. ganz freundlich, sie wollen mir nunmehr einen getreuen Rath geben, wie ich mich auf alle Fälle verhalten solle, damit ich durch Präcipitiren und zu frühes Anspringen dem allgemeinen katholischen Wesen nicht mehr Beschwerden als Vortheile zuziehe und daß derjenige Vortheil, so durch meine Vermittlung nächst göttlichem Beistande erlangt werden kann, ohne sondere Beschwerden zu Handen behalten, dabei aber gleichwohl mit zu vielem Temporisiren oder Dissimuliren nicht eine

1) Wolf, a. D. III, 519.

2) Über die ganze Sache s. das interessante Aktenstück vom 18. Febr. 1614 Nr. 160.

3) Wolf, a. D. S. 531 Anm. 37.

Verleugnung göttlicher Wahrheit mir zugemessen oder von Gott zugerechnet werden möge. Denn was mir E. L. diesorts rathen, das will ich mit Gottes Hilfe thun, es gehe mir darüber wie es ihm gefällt“.

Wenige Wochen nach dem Übertritt begannen die Verhandlungen über die Heirath: schon anfangs September waren neuburgische Gesandte in München, um den Heirathsvertrag zu schließen; es war natürlich von der Religionsverschiedenheit vielfach die Rede, z. B. wurde auch über eine Kapelle, wo die neue Pfalzgräfin Messe lesen lassen könne, verhandelt, und der alte Pfalzgraf erklärte sich bereit, ihr ein „Gewölblein in seiner Burg, welches wohl ehemals auch zum gottesdienstlichen Gebrauch gebient habe“, anzuweisen. Herzog Maximilian willigte ein, daß die Trauung Abends stattfinden solle, damit man der Messe ausweiche; man kam überein, die Erziehung der Kinder einstweilen im Vertrag nicht zu erwähnen. Am 2. October war Alles fertig und vom 10. bis 16. Nov. 1613 fand zu München in Gegenwart des Pfalzgrafen Philipp Ludwig die Hochzeit statt; von dort aus begab sich das neuvermählte Paar nach Neuburg und brachte hier bei den ahnungslosen Eltern sechs Wochen zu.

Erst als der Pfalzgraf in Düsseldorf seinen Einzug gehalten hatte, ward das bis dahin bewahrte Geheimniß allmählich ruckbar; als die ersten Gerüchte darüber nach Neuburg drangen, schrieb Philipp Ludwig im April 1614 einen Brief an seinen Sohn, in welchem er ihn bat, die Verleumdungen über seine religiösen Überzeugungen, die im Schwange seien, zu widerlegen. Erst jetzt, wo die allgemeine Lage sich zu Gunsten der katholischen Mächte der Art geändert hatte, daß Wolfgang Wilhelms Stellung am Rhein befestigt schien, entschloß sich dieser, die Maske abzunehmen. Anfang Mai schickte er Gesandte nach Neuburg und ohne die Antwort abzuwarten, machte er am 14. Mai 1614 in der Hofkirche zu Düsseldorf seinen Übertritt aller Welt kund.

Der Eindruck, den die Nachricht aller Orten machte, war ein großer, nirgends tiefer aber als am Hof zu Neuburg, wo die Kunde völlig überraschte. Der getäuschte und hintergangene Vater war ganz geknickt: am 7. Juli 1614 schrieb er an seinen Schwager, er sei „dermaßen bestürzt und Kleinmüthig, daß er sich schwerlich erholen werde“; am 12. Aug. dess. J. starb er wirklich gebrochenen Herzens¹⁾. Er hatte, wie aus den Äußerun-

1) In dem Bericht Maximilians vom Frühjahr 1613 nach Rom heißt es, daß Wolfgang Wilhelm in seiner Entschliesung durch die Überzeugung gestört werde, sein bald 70jähriger Vater „möchte sich über diese Bekehrung zu Tod grämen und er (der Sohn) also die Ursache seines Todes sein“; indessen sehe er (Wolfgang Wilhelm) ein, „daß diese Rücksicht seinen Entschluß nicht verzögern dürfe“ (Wolf, a. D. III, 527), besonders „in Erwägung, daß der Vater schon sehr alt sei und daß er (der Sohn) Beistand und Begünstigung eher von katholischen Fürsten als von jenem erhalten könne“.

gen seiner letzten Tage hervorgeht, eine bestimmte Empfindung von der Schwere der Kämpfe, die seinen Unterthanen in Neuburg wie in Jülich-Cleve bevorstanden; um die Folgen thunlichst abzuwenden, erklärte er in einem Zusatz zu seinem Testament, daß sein ältester Sohn als enterbt zu betrachten sei, wenn er im Widerspruch mit den Privilegien des Landes die lutherische Landeskirche abzuschaffen versuchen sollte und daß er den Herzog von Württemberg und den Markgrafen von Baden-Durlach zu Vollstreckern dieses seines letzten Willens ernenne.

Die römische Curie und die mit ihr verbündeten Staaten hatten ohne Schwertstreich einen großen Sieg gewonnen — einen Sieg, dessen volle Ausnutzung aus Klugheitsrücksichten noch hinausgeschoben wurde, dessen Früchte aber, wie die Zukunft lehren sollte, überaus werthvoll waren. Kurbrandenburg und seine Verbündeten hatten einen schweren Schlag erlitten, und die Grundlage für eine wirksame Durchführung der Gegenreformation in den Landstrichen, in welchen der convertirte Fürst den Besitz behauptete, war gegeben.

Während Wolfgang Wilhelm auf diese Weise seine Stellung am Rhein zu befestigen suchte und auch wirklich befestigte, wurde der Einfluß Brandenburgs immer mehr zurückgedrängt und ins Wanken gebracht. Nachdem seine bisherigen Verbündeten zum Theil anderweit festgelegt, zum Theil abgefallen waren, waren die thatsächlichen Machtmittel, die Garnisonen und Schutztruppen, die Johann Sigismund in den Herzogthümern aufstellen konnte, nur gering. Weit und breit ging im Lande damals die Rede, Brandenburg sei nicht reich genug, um die Erbschaft zu behaupten und in der That fehlte es dem Kurfürsten fortgesetzt an Geld, um die Bedürfnisse zu decken, die an ihn herantraten. Die Landstände in der Mark Brandenburg fanden sogar den Muth, dem Fürsten zu drohen, daß sie jede Geldebewilligung verweigern würden, falls er nicht die Alleinherrschaft der Concordienformel wieder herstelle; erst auf die stolze Antwort Johann Sigismunds, daß er bei der erkannten und bekannten Wahrheit bleiben werde und lieber der Contribution 1000 Mal „in Mangel stehe“, lenkten die Stände ein und stellten mildere Bedingungen, die dann auch zugestanden wurden. Aber auch mit diesen Zuschüssen der Mark war gegen die reichen Mittel, über welche die Gegner verfügten, schwer aufzukommen; namentlich war Kurachsen nicht nur in Bezug auf seine politische Machtstellung und seine Verbindungen, sondern auch durch seine reichen finanziellen Hülfquellen, ein gefährlicher Mitbewerber.

Es war ein Glück für Brandenburg, daß sich die Stimmung der Bevölkerung, besonders in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark,

immer entschiedener auf dessen Seite neigte. Ein Landtag, welcher im Herbst 1612 zu Duisburg abgehalten worden war, hatte diese Stimmung deutlich an den Tag gebracht. Die Mehrheit hatte die Ausschreibung von Steuern bewilligt, die zur Anwerbung von Truppen verwandt wurden und gleichzeitig hatte man eine Eingabe an den Kaiser Matthias beschlossen, in welcher dieser gebeten ward, Brandenburg und Neuburg bis zum rechtlichen Austrag im ruhigen Besiz der Herzogthümer zu belassen.

Um das Band zwischen den neuen Provinzen und dem Hause der Hohenzollern fester zu knüpfen, hatte Johann Sigismund seinen ältesten Sohn, den Kurprinzen schon im J. 1612 an den Rhein geschickt und der Eindruck, der durch diesen Vertrauensbeweis im Lande hervorgerufen wurde, war um so tiefer, als es nicht unbekannt blieb, daß sehr einflußreiche Stimmen sich gegen diese Maßregel ausgesprochen hatten.

Die Kurfürstin Anna hatte, als ihr damals sechzehnjähriger Sohn den Hof verließ, gehofft, daß er die lutherische Universität Frankfurt besuchen werde; anstatt dessen ging er zunächst nach Heidelberg, dann zu seinem Onkel, dem Markgrafen Ernst, an den Rhein; sie erfuhr bald, daß die Verlobung mit einer reformirten Prinzessin im Werke war und daß Johann Sigismund ihn mit dem Hause Dranien in persönliche Beziehungen zu setzen wünschte. In tiefer Betrübniß darüber wandte sie sich an den König von Dänemark, ja sie bat die Kaiserin um vorbeugende Schritte durch den Kaiser¹⁾: neue Schwierigkeiten mußten für Vater und Sohn aus dieser Meinungsverschiedenheit erwachsen.

Dem Kaiser und den lutherischen Fürsten mußte aus politischen Gründen die planmäßige Hinüberleitung der Dynastie in das reformirte Lager ebenso unerwünscht sein wie der Kurfürstin aus religiösen. Matthias that daher am 15. Sept. 1612 den etwas ungewöhnlichen Schritt, in der Angelegenheit des Kurprinzen eine Ermahnung und Warnung an den Kurfürsten zu senden²⁾. Er habe gehofft, schreibt er, Georg Wilhelm an seinem Hoflager in Frankfurt a/M. zu sehen, höre aber ungern, daß er sich zu Wesel „unter solchen wenigen Stands-Leuten und fremden Personen aufhalten solle“. Zwar gebühre es ihm nicht, hierin dem Hause Brandenburg Maß und Ordnung zu geben, doch sei ihm daran gelegen, daß „dem h. Röm. Reich vernünftige, höfliche und gute Fürsten zuwachsen, wodurch allein die fürstlichen Häuser erweitert und erhalten werden“. Es gebe genug Universitäten und Höfe, wo sich dergleichen fürstliche Personen befänden; derartige „Privatörter“ (wie Wesel) aber seien „solchen jungen Pflanzen mehr schädlich als nützlich“.

1) Droysen, Preuß. Politik II, 2 S. 428.

2) S. das Aktenstück vom 15. Sept. 1612 Nr. 143.

Dies Alles, nur ausführlicher, wolle der Kaiser auch der Kurfürstin Anna schreiben; denn er nehme an, daß diese an Johann Sigismunds bezüglich der „Resolution“ unschuldig sei; er wolle die Kurfürstin bitten, im Sinn des Kaisers beim Kurfürsten Vorstellungen zu machen und hoffe, daß der Kurfürst „treuer Sorgfältigkeit und Liebe zu correspondiren begehre“.

Es ist offenbar, daß der Kaiser, gestützt auf den Einfluß der Kurfürstin, wirklich die Hoffnung hegte, das Kurhaus durch freundliches Zureden auf der Seite der lutherischen Mächte festhalten und den förmlichen Übertritt hindern zu können, und in dieser Hoffnung liegt vielleicht der Schlüssel für das Verhalten des Kaisers gegenüber dem Drängen auf Reichserecution und Achtserklärung. Wir kennen die Pläne der curialen Partei aus einem Gutachten des Präsidenten des Reichshofgerichts, des Grafen von Bollern, der einen Reichsabschied auf Vollziehung des Vertrags von Jüterbock zu Stande bringen und im Fall der Widersetzlichkeit die Anwendung der Reichserecution durchsetzen wollte und evangelische Fürsten wie Landgraf Moritz waren überzeugt, daß die „Papisten das äußerste tentiren und die behaltene Reste an das Verlorene wagen wollten.“ Indessen lag es auf der Hand, daß der Kaiser durch solche Maßregeln, sobald auch nur die Absicht bekannt wurde, den Kurfürsten und sein Haus völlig aus der Hand gab und ihn den Reformirten und zumal den Generalstaaten ganz in die Arme trieb.

So schwierig die Lage war, so gab der Kurfürst weder den Vorstellungen des Kaisers noch seiner Gemahlin, der er treu ergeben war, nach, sondern ließ seinen ältesten Sohn am Rhein. Georg Wilhelm selbst wünschte dort zu bleiben; am 27. Sept. 1612 schrieb er von Bensberg aus seinem Vater, es dürften sich Leute finden, „welche E. G. bewegen wollten, mich aus diesen Landen wieder abzufordern.“ Besonders sei zu besorgen, daß Wolfgang Wilhelm bei seiner (des Kurprinzen) Mutter auf das Glaubensbekenntniß sich beziehen und sie dadurch leicht gewinnen möchte. Er müsse dagegen bemerken, daß mit seinem Abzug „den wohl affectionirten Unterthanen im Lande alle Hoffnung und Herz entfallen, den Widrigen aber der Muth wachsen werde.“ Die bei dem geringen Mann weit verbreitete Meinung, daß der Kurfürst die Herzogthümer „gering und wenig achte“ werde gestärkt werden und bei den benachbarten Potentaten werde die Neigung, Brandenburg zu helfen, erlöschen¹⁾.

Es ist anzunehmen, daß eben diese benachbarten Mächte den Entschluß des Kurfürsten, nicht nachzugeben, stärkten — genug, Georg Wilhelm blieb am Rhein und wurde nach dem Tode des Markgrafen Ernst (28. Sept. 1613)

1) S. das Aktenstück vom 17./27. Sept. 1612 Nr. 146.

durch kurfürstliches Patent vom 10. Oktober zu dessen Nachfolger in der Statthaltertschaft ernannt.

Mit diesem Schritt und mit dem alsbald bekannt werdenden Übertritt beider Fürsten zur reformirten Religion — auch der Markgraf von Jägerndorf war am 2. Sept. 1613 übergetreten — fiel freilich für die österreichisch-spanische Politik jeder Anlaß hinweg, gegen das Haus Brandenburg ferner schonend vorzugehen; es handelte sich jetzt lediglich um die Frage, welcher Weg der zweckmäßigste sei, um die Rheinlande den „Ketzern“ zu entreißen und das Übergewicht des eignen Einflusses dort zu begründen.

Früher als man erwartet haben mochte, bot sich in der Person des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm ein Werkzeug dar, dessen Hilfe für die vorschwebenden Zwecke viel geeigneter war als die Zugiehung des Kurhauses Sachsen. Sobald Wolfgang Wilhelm im Januar 1614 mit seiner katholischen Gemahlin in Düsseldorf eingezogen war, begannen die Maßregeln, welche auf die Verdrängung Kurbrandenburgs abzielten. Noch gab sich der Pfalzgraf zwar als Lutheraner; aber in seinem Rathe hatten die Väter der Gesellschaft Jesu das Übergewicht.

Der Umstand, daß die Ernennung Georg Wilhelms ohne vorherige Verständigung mit Pfalz-Neuburg erfolgt war, ward von Wolfgang Wilhelm als eine Verletzung seiner Rechte bezeichnet und er verweigerte die Anerkennung des Kurprinzen als Statthalter Brandenburgs; ebenso wollte der Pfalzgraf in gewissen einseitig erlassenen Mandaten eine Beeinträchtigung seiner Rechte erkennen und forderte Genugthuung.

Andererseits war der Kurprinz über Rechtsverletzungen Neuburgs aufgebracht. Die in Mühlheim zur Deckung des dortigen Rheinübergangs aufgeworfenen Wälle, auf deren Vollendung Georg Wilhelm den größten Werth legte¹⁾, wurden im März 1614 auf neuburgischen Befehl zum Theil eingerissen, so daß man mit Karren und Wagen hindurchfahren konnte²⁾. Wolfgang Wilhelm that dies, um dem Kaiser seinen Gehorsam zu bezeugen; er wußte aber wohl, daß er den Spaniern den Weg in die Herzogthümer dadurch frei machte.

Eben im Monat März war der Pfalzgraf auf einer Reise zum Erzbischof von Köln, seinem Schwager, mit starkem Geleit in Jülich angekommen und hatte begehrt, daß ihm die Citabelle geöffnet werde, wo er das dort liegende Fähnlein neuburgischer Knechte besichtigen wolle. Der Commandant Pithan erklärte, daß er den Befehl habe, die Festung nur auf Anweisung beider Fürsten zu öffnen und verweigerte den Einlaß. Als Prinz Moritz von Oranien diese Zwischenfälle erfuhr, ließ er von seiner

1) S. das Altenstück vom 17./27. Sept. 1612 Nr. 146.

2) S. Meteren, der Niederl. Historien II. Theil. Amsterd. 1627 S. 393.

Befagung in Mörz (wo er Landesherr war) eine Abtheilung nach Jülich abgehen und gab damit deutlich zu erkennen, daß er einen Handstreich auf Jülich fürchte¹⁾.

Die Besorgniß war, wie die Ereignisse zeigen sollten, begründet; einstweilen aber nahmen Wolfgang Wilhelm und seine Rathgeber aus dem Vorgehen der Holländer Veranlassung, rasch ihrerseits die Hand auf einen andern wichtigen Punkt zu legen, nämlich auf die Hauptstadt des Landes selbst, auf Düsseldorf. Georg Wilhelm war im Frühjahr 1614 in Berlin, eine Garnison lag nicht in der Stadt, da der Magistrat sich eine solche verboten hatte und so war die Gelegenheit für einen Handstreich günstig. Wolfgang Wilhelm ließ eines Tages den Magistrat und viele Räte zu sich ins Schloß entbieten, um sie festlich zu bewirthen. Während des Festes ward durch Verrath ein kleines Thor am Rhein geöffnet und neuburgische Söldner, die in der Nähe sich aufgehalten hatten, brangen ein. Rasch waren alle Thore und Posten besetzt und die Bürgerwehr war vollständig überrumpelt. Die in der Stadt befindlichen brandenburgischen Beamten wurden verhaftet, bald aber wieder in Freiheit gesetzt. Als Georg Wilhelm aus den Marken zurückkam, sah er sich genöthigt, den Sitz der brandenburgischen Regierung nach Cleve zu verlegen; die Neuburger blieben im Besitze Düsseldorfs.

Noch einmal ward unter Begünstigung des Kaisers wie der Generalstaaten ein Ausgleichs-Versuch gemacht; im Juni 1614 fanden zu Wesel und im Juli bei Gelegenheit des Landtags zu Duisburg Verhandlungen statt; Neuburg verlangte die Entfernung der Holländer aus Jülich, Brandenburg die Abdankung der neuburgischen Söldner und ein Abkommen über die Residenz, aber das gegenseitige Mißtrauen war viel zu weit gebiechen, als daß eine Verständigung möglich gewesen wäre. Die Dinge drängten zum Kriege.

Es war bekannt, daß der Marquis Spinola an der westlichen Grenze des Herzogthums Jülich eine starke Truppenmacht zusammengezogen hatte und daß dieselbe zum Einmarsch in die Rheinlande bereit stand. Auch Prinz Moriz von Dranien hatte bei Schenkenschanz Truppen zusammengezogen, aber auf beiden Seiten bestand eine begreifliche Scheu, einen Zusammenstoß herbeizuführen und damit den zwölfjährigen Waffenstillstand zu brechen.

In dieser Lage bot nun die über Aachen verhängte Reichsacht für die Spanier eine vorzügliche Handhabe; als „kaiserlicher subdelegirter Com-

1) Meteren, der Niederländ. Historien anderer Theil. Amsterd. 1627 S. 417.

missarius“, beauftragt, kraft der Reichsexecutionensordnung die Acht an der ungehorsamen Reichsstadt zu vollstrecken, überschritt Spinola mit seinen spanischen, italienischen und wallonischen Söldnern um die Mitte August die Reichsgrenze; am 22. August schlug er an drei Seiten der Stadt Lager auf und ließ Batterien auffahren, um die Stadt zu beschießen; am 24. folgte, wie wir sahen, die Übergabe.

Nachdem in Aachen der katholische Magistrat wieder eingesetzt und den Befehlen des Kaisers Achtung verschafft war, war ja im Grunde der Auftrag der kaiserlichen Commissarien erledigt; aber in der klaren Einsicht, daß nach diesem großen und raschen Erfolg die Herzogthümer den Spaniern offen lagen und gestützt auf die Erfahrungen des Jahres 1598, trat Spinola den Marsch an den Rhein an, um die Herzogthümer für den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm in Besitz zu nehmen und in die wichtigsten Plätze spanische Garnisonen zu legen¹⁾. Einem Zusammenstoß mit den in Füllich liegenden Holländern ging er aus dem Weg und marschierte auf Düren. Die Stadt schickte ihm die Schlüssel durch Gesandte entgegen und ließ um Schonung bitten; das Blutbad von 1598 war noch unvergessen und wirkte wahre Wunder.

Caster, Bergheim, Grevenbroich wurden in gleicher Weise in Besitz genommen²⁾. Unterhalb Köln ward der Rheinübergang bewerkstelligt; bei Mülheim stießen die neuburgischen Söldner, fünftausend Mann stark, zu den Spaniern; die Wälle und Brustwehren, welche seit 1609 von den besitzenden Fürsten nach gemeinsamem Beschluß zum Schutz gegen die Spanier erbaut worden waren, wurden jetzt von Wolfgang Wilhelm gemeinsam mit Spinola niedergerissen; von dort ging es im Triumph nach Düsseldorf und Rheinberg, wo von früheren Zeiten her noch eine spanische Besatzung lag. Am 20. September wurde Duisburg eingenommen und mit dauernder Garnison belegt³⁾, eben so geschah es mit Essen, Orsoy und allen wichtigen Punkten, die man mit den verfügbaren Kräften erreichen konnte.

So wichtig diese Erfolge waren, so blieb doch die Arbeit so lange eine halbe als Wesel, der Schlüssel der Rheinstellung, in den Händen der evangelischen Bürgerschaft und somit für Brandenburg und seine Verbündeten offen blieb; ebenso wie Mendoza im J. 1598 suchte deßhalb Spinola vor Allem Wesel in seine Macht zu bringen.

Wesel hatte sich wie die Mehrzahl der anderen Städte geweigert, eine

1) Meteren, a. D. S. 418 f.

2) S. die Urkunde vom 7./17. Sept. 1614 Nr. 172.

3) Die Stadt blieb ebenso wie viele andere der damals eingenommenen Städte mit geringen Unterbrechungen bis zum J. 1629 besetzt. Duisburg erhielt erst spanische, dann italienische Truppen unter Carlo di Roma als Besatzung. Averbunkf, Beiträge zur Gesch. Duisburgs S. 7.

holländische oder brandenburgische Besatzung einzunehmen und die Vertheidigung lag daher lediglich in der Hand der Bürgerschaft. Als die Schreckensnachrichten von dem Vormarsch Spinolas in Wesel ankamen, sandte der Magistrat eine Abordnung in das spanische Hauptquartier, um zu erklären, daß die Stadt sich neutral halten wolle. Spinola ließ die Bürger im Lager festhalten und rückte gegen die Stadt vor; eilig ließ diese die Geschütze auf die Wälle fahren und die Thore schließen; Spinola seinerseits legte Batterien an und drohte, zum gewaltsamen Angriff zu schreiten; die Bürger wußten, was ihnen bevorstand, wenn die Stadt mit stürmender Hand genommen wurde.

Am 13. Sept. war Spinola vor Wesel angekommen, eine eintägige Beschießung genügte, um den Muth der Bürger zu brechen; am 15. kam eine Capitulation zu Stande¹⁾, auf Grund deren sich die Stadt verpflichtete, eine Besatzung von 1000 Spaniern dauernd (einstweilen bis zur Rückgabe Jülichs an Wolfgang Wilhelm) einzunehmen; dagegen erhielt sie die Zusage, daß sie ihre gegenwärtige Religionsübung und alle ihre Privilegien und Statuten ungetränkt behalten solle, daß durch die Besatzung ein Präjudiz für das Recht Brandenburgs nicht geschaffen werden solle und daß Pfalz-Neuburg die Capitulation bestätigen werde²⁾.

Noch an demselben Tage rückten die Spanier ein und Don Juan de Gonzales wurde Gouverneur der Festung. Damit hatte sich ein Ereigniß vollzogen, dessen Wichtigkeit sich, wie wir sehen werden, von Jahr zu Jahr mehr herausstellte; der Übertritt Wolfgang Wilhelms und der Fall Wesels sind die Ecksteine für alle weiteren Erfolge der spanisch-österreichischen Politik am Niederrhein geworden.

Man darf annehmen, daß Spinola sämtliche Landestheile, Festungen und Städte für Wolfgang Wilhelm unter Austreibung der Brandenburger in Besiz genommen hätte, wenn nicht allmählich auch die Generalstaaten in Bewegung gekommen wären. Man hatte im Haag nicht mit Unrecht gehofft, daß die evangelische Union, daß England und Dänemark schon während Spinola seine Armee sammelte, die Gefahr erkennen würden und daß ein gemeinsames Handeln wie im J. 1610 erreichbar sein werde. Allein jetzt zeigte es sich, daß der spanische Heereszug am Rhein diplomatisch gut vorbereitet war; König Jacob I. von England liebäugelte mit Spanien³⁾

1) Bei der ersten Aufforderung zur Übergabe hatte Spinola gefordert, daß die Stadt sich dem kaiserlichen Sequester unterwerfen, 2000 Soldaten einnehmen und die öffentliche Übung der kathol. Religion einstellen solle; darauf wollten sich die Bürger nicht einlassen. S. das Altenstück v. 7./17. Sept. 1614 Nr. 172.

2) S. das Altenstück vom 5./15. Sept. 1614 Nr. 171.

3) Über die verdächtige Haltung des englischen Gesandten im Haag, Wotton, s. das Altenstück vom 7./17. Sept. 1614 Nr. 172.

und als sich Johann Sigismund an den König Christian IV. von Dänemark um Rath wandte, erhielt er die Antwort, er möge den Kaiser um Assistenz bitten. Und die Union? Kurpfalz, Hessen und die übrigen verbündeten Fürsten waren voll guten Willens, aber es fehlte an kräftigem Zusammenwirken, es fehlte vor Allem an Geld und die Städte weigerten sich, beizusteuern, da Kurbrandenburg mit seinen Geldbeiträgen ganz im Rückstande sei¹⁾. Genug, es geschah von keiner Seite etwas und so mußten die Staaten erkennen, daß im Falle ferneren Zauberns für alle evangelischen Mächte und nicht am wenigsten für sie selbst unwiderbringlicher Schaden erwachse.

Kurprinz Georg Wilhelm hatte mit 6000 Mann Fußvolk und 1800 Reitern in der Gegend von Emmerich Stellung genommen und als Prinz Moritz sich in Marsch setzte, vollzog er sofort seine Vereinigung mit ihm. Es war eine Armee von 10000 Knechten und 2500 Reitern, welche die Staaten ins Feld stellten. Den Oberbefehl führte Prinz Moritz selbst, sein Bruder Prinz Heinrich Friedrich von Dranien befehligte die Reiterei, seine Vettern die Grafen Wilhelm und Ernst von Nassau befanden sich in seinem Stabe. Man hatte im Hauptquartier den Anmarsch Spinolas auf Wesel gehört, aber nicht gezweifelt, daß sich die Stadt wenigstens eine Zeit lang halten werde; da, auf dem Marsch von Schenkenschanz nach Emmerich erfuhr man, daß Wesel gefallen sei; so blieb nichts anderes übrig als die noch nicht von den Spaniern besetzten Orte rasch mit Garnisonen zu besetzen: Gennepe, Rees, Goch, Calcar, und allmählich wurden auch Camen, Hamm, Unna u. s. w. eingenommen, ein blutiger Zusammenstoß mit den Spaniern aber um des Waffenstillstands willen sorgfältig vermieden.

Als die Dinge so weit wären, erkannten die europäischen Mächte, die im J. 1610 den antispansischen Bund gebildet hatten, daß sie nicht länger unthätig bleiben durften. Im Feldlager des Prinzen Moritz bei Rees erschienen Ende September 1614 zwei französische, sowie ein englischer Gesandter sowie zwei Bevollmächtigte der Union, um den Versuch einer friedlichen Lösung zu machen²⁾. Das Schwergewicht ihres Einflusses fiel im Wesentlichen für Brandenburg in die Waagschale und so durften die Evangelischen hoffen, daß in letzter Stunde ein Ausgleich zu Stande kommen werde, welcher ihre Interessen nicht allzusehr beeinträchtigte.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm und seine Verbündeten ließen sich bereit finden, in die Verhandlungen einzutreten; Kanten wurde als Ort bestimmt und zu Anfang November begannen die Verhandlungen.

1) Droysen, Gesch. d. Preuß. Politik II, 2 S. 444.

2) Meteren, a. D. S. 420.

Es liegt außerhalb unserer Aufgabe, die Einzelheiten der Verhandlungen über einen Vertrag, der schließlich doch nicht von allen Theilen unterzeichnet und anerkannt ward und dessen Ausführung in Folge dessen nur theilweise erfolgte, zu verfolgen. Wichtig aber ist für uns, daß Wolfgang Wilhelm hier zuerst mit einer Auslegung der Reversale vom 14. Juli 1609 in Betreff der Religionsfreiheit hervortrat, die, wenn sie zutreffend war, die Vernichtung aller evangelischen Gemeinden, die sich von 1609 bis 1614 gebildet hatten, in sich schloß und jede weitere Ausbreitung dauernd verhinderte.

In dem Revers verpflichteten sich, wie wir sahen, die Fürsten, „die katholische römische, wie auch andere christliche Religion, wie sie sowohl im röm. Reich als diesen Fürstenthümern und Grafschaften an einem jeden Ort in öffentlichem Gebrauch und Übung, continuiren, zu manutentiren und zuzulassen und darüber Niemanden in seinem Gewissen noch Exercitio zu turbiren, zu molestiren noch zu betrüben“.

Es war dies nach Lage der damaligen Verhältnisse die wichtigste Bestimmung des Abkommens, auf Grund dessen im J. 1609 die Leistung des Handgelübdes seitens der Landstände stattgefunden hatte, ja man kann sagen, daß die Gewährung der Religionsfreiheit der Hebel geworden ist, der den beiden Ansprechern die Begründung ihrer Herrschaft ermöglichte. Jedenfalls hatte Wolfgang Wilhelm es noch im Juni 1614 für angezeigt gehalten, seinen Unterthanen zu versichern, daß er trotz seines Übertritts die Reversale halten werde¹⁾. Es sei von widrigen Leuten verbreitet worden, heißt es darin, als ob der Pfalzgraf die Unterthanen hinsüro „bei ihrem hergebrachten Kirchen-Exercitio und Predigten den Reversalen gemäß nicht schützen werde“. Weil daraus leichtlich eine große Alteration zu Schwächung der bisher verspürten Treue, sonderlich bei dieser gefährlichen Conjunktur entstehen könne, so habe der Pfalzgraf durch dieses Patent die Unterthanen versichern wollen, daß er „ob den Reversalen mit treuem Ernst und Eifer halten, und denjenigen, so denselben zuwider thun, sich äußerstem Vermögen nach widersetzen wolle“. Dagegen aber erwarte der Fürst auch in Kraft der Reversale angeerbte unterthänige Liebe und Devotion, schuldbigen Respekt, Gehorsam und Weistand.

Wenn man dies Aktenstück genau durchliest, so findet man, daß Ausdrücke, welche einfach und klar die fernere freie Übung der anerkannten Bekenntnisse zugestehen, vermieden sind; es tritt dies deutlich in das Licht, wenn man den inhaltlich gleichen Erlaß des Markgrafen Georg Wilhelm vom 8. Juni mit unserem Aktenstück vergleicht; dort wird einfach gesagt, daß jeder bei der Übung seiner Religion kräftig geschützt werden sollte,

1) S. das Aktenstück vom 14. Juni 1614 Nr. 167.

während hier nur von den „hergebrachten Exercitien den Reversalen gemäß“ die Rede ist. Es kam also nach wie vor Alles darauf an, in welchem Sinn die durch die Reversale gewährleistete Freiheit verstanden wurde.

Zum allgemeinen Erstaunen traten nun die Vertreter Neuburgs zu Kanten mit der Auffassung hervor, daß nach dem Wortlaute des Reverses die freie Religionsübung nur in dem Umfang und an den Orten zugestanden sei, an welchen sie am Todestage des Herzogs Johann Wilhelm (25. März 1609) in Übung gewesen sei; denn man lese fälschlich in einigen Exemplaren das Wort zuzulassen, in Wirklichkeit heiße es: zu lassen, selbst wenn aber der Ausdruck: zuzulassen gebraucht sein sollte, so folge doch bei der ausdrücklichen Bezugnahme auf jedes Ortes Übung keineswegs, daß es in dem Sinne der völligen Freigebung zu verstehen sei.

Es war nicht schwer, nachzuweisen, daß die Originale wirklich den Ausdruck zuzulassen enthielten; Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm selbst hatte in dem Bestallungsbrief für den lutherischen Inspektor der Grafschaft Mark vom 18. August 1612¹⁾ und in andern Urkunden den ganzen Absatz des Reverses wiederholt und dort das Wort in obiger Form gebraucht; allein nicht so leicht war es, die, die den Sinn anders verstehen wollten, zur Anerkennung der Unrichtigkeit ihrer Auffassung zu bewegen.

Die gesammte Lage und die besonderen Umstände, unter welchen der Revers entstanden war, sprachen ja unzweifelhaft gegen die Auslegung der Rathgeber des Pfalzgrafen; die Stände, für welche die Reversale ausgefertigt worden waren, hatten deren Wortlaut selbst entworfen und da die Evangelischen die Mehrheit besaßen, so war kaum denkbar, daß sie Ausdrücke gebraucht haben sollten, welche zu ihrem eignen Nachtheil ausgelegt werden konnten; auch waren ja beide Fürsten damals evangelisch und es mußte in ihrem Interesse liegen, die Evangelischen nicht bloß dort, wo sie am 25. März 1609 freie Religionsübung besaßen, sondern überall zu schützen, wo neue Gemeinden sich bildeten; endlich hatten beide Fürsten dieser Absicht gemäß in verschiedenen Fällen durch ausdrückliche Genehmigung neuer Gemeindebildungen gehandelt. Als darüber gelegentlich eine Beschwerde der Katholiken einlief, erfolgte am 20. Dec. 1609 eine Erklärung, worin die Fürsten sagten, sie hätten die Reversale nie anders verstanden, als daß den Katholiken Manutenez, den Evangelischen aber Freiheit ihrer Religionsübung versprochen worden sei²⁾.

Als die Auslegung, welche der Pfalzgraf nunmehr für die richtige hielt, bekannt wurde, richteten die evangelischen Deputirten der cleve-märkischen Stände am 4. Nov. 1614 eine Eingabe an die zu Kanten ver-

1) S. die Urkunde v. 8./18. August 1612 Nr. 137.

2) Jacobson, Quellen I, S. 104 Anm. 3.

sammelten französischen, englischen und niederländischen Gesandten ¹⁾, worin sie der großen Erregung Ausdruck gaben, in die sie durch die Eröffnungen Neuburgs versetzt worden seien ²⁾. Sie führten dann die von uns oben bereits skizzirten Gründe aus, welche der neuburgischen Auslegung widersprachen und baten zum Schluß, daß die Gesandten sich zu keiner anderen Auffassung überreden lassen, sondern im Gegentheil dafür sorgen möchten, daß die bis jetzt gelübte Religionsfreiheit den Provinzen erhalten, auch eine bezügliche Bestimmung dem Friedens-Traktat einverleibt werde. Es sei, wenn nicht die Mehrheit, so doch sicher nicht der kleinere Theil der Unterthanen dieser Länder der evangelischen Religion ergeben und darin so fest gegründet, daß er eher Alles erdulden, als sich davon abdrängen lassen werde.

Die Bevollmächtigten Brandenburgs nahmen sofort Veranlassung, ihre Auffassung der Reversale in besonderen Artikeln am 6. Nov. klarzulegen; sie fiel in dem Sinne aus, der den Zusagen von 1609 von dieser Seite stets gegeben worden war ³⁾.

Dagegen gelang es nicht, diese oder eine entsprechende Auslegung in den Vertrag zu bringen, der nach längeren Berathungen am 14. Nov. zu Stande kam und sofort auch von einer Anzahl der betheiligten Mächte oder deren Gesandten, nämlich Frankreich, England, der Union, den Generalstaaten unterzeichnet wurde.

Im Artikel 21 hieß es lediglich, daß die beiden Fürsten, die ihrer Verwaltung in dem Vertrag überwiesenen Lande — Brandenburg erhielt vorläufig Cleve-Mark und Ravensberg, Neuburg Jülich-Berg, doch vorbehaltlich der Rechte jedes Fürsten auf das Ganze — gemäß den Verträgen von Dortmund und Schwäbisch-Hall, den Reversalen und den Landes-Privilegien regieren wollten und so blieb die Auslegung der Reverse offen ⁴⁾.

Selbst wenn aber eine klare Bestimmung darin gestanden hätte, so würde sie sicherlich ebenso wie die Mehrzahl der übrigen Festsetzungen unausgeführt geblieben sein.

Ende November war man allerdings dem Abschluß sehr nah und Brandenburg und Neuburg hatten die nach langen Verhandlungen verglichenen Artikel bereits unterzeichnet; unter dem 23. Nov. erließ Pfalzgraf

1) S. das Aktenstück vom 4. Nov. 1614 Nr. 173.

2) Die Eröffnung erfolgte in einer Beantwortung brandenburgischer Vorschläge; ich habe dies Aktenstück nicht ermitteln können.

3) S. das Aktenstück vom 6. Nov. 1614 Nr. 174.

4) Ein Druck aus dem 17. Jahrh. findet sich im Staatsarchiv Düsseldorf Mac. Dorth. II, 235. — Eine deutsche Uebersetzung bei Metzeren, a. D. II, 427 ff. — Auszüge bei v. Möriener, Kurbrandenburgs Staatsverträge S. 67, bei Ratorp, die Grafschaft Mark zc. 1859 S. 66. — Vgl. auch Schaumburg, a. D. S. 152.

Wolfgang Wilhelm ein Schreiben an seine Rätthe, worin die Einberufung der Landstände zur Ratification der Urkunden befohlen war¹⁾. Plötzlich aber gab Spinola die Erklärung ab, er müsse vor Ertheilung der spanischen Bestätigung eine Gewährleistung verlangen, daß die Generalstaaten späterhin kein Kriegsvolk mehr in die Herzogthümer und die zugehörigen Länder schicken würden. So beschwerlich den Staaten eine solche Bedingung erschien, so erklärten ihre Gesandten sich doch bereit, dies zu bewilligen, falls der Artikel die Clausel erhalte: So lange nichts gegen den Inhalt des jetzt verabredeten Vertrags vorgenommen werde. Spinola schlug die Aufnahme dieses Zusatzes ab und darauf hin verließen die französischen und englischen Gesandten sowie die Bevollmächtigten der Staaten Kantien, da sie der Überzeugung waren, daß Spinola den Vertrag nicht unterzeichnen wolle. Am 1. December kamen sie in Nees an²⁾.

So blieb die Lage wie sie vor den Verhandlungen gewesen war. Das Übergewicht der katholischen Mächte blieb bestehen und die Folgen davon sollten den Evangelischen bald fühlbar werden.

Viertes Capitel.

Der erneute Beginn der Religionsbedrückungen.

1615—1623.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm hatte es für nothwendig gehalten, während der Dauer der Kantener Verhandlungen am Niederrhein zu bleiben. Erst im Februar 1615 fand er Zeit, die Reise in sein süddeutsches Stamm-land anzutreten; am 21. d. M. kam er dort an und zwar in Begleitung der Väter der Gesellschaft Jesu, die er jetzt stets um sich hatte. Bereits am folgenden Sonntag ward in der Schloßkirche, die bisher dem evangelischen Gottesdienst gedient hatte, Messe gelesen; zum Zeichen, daß an dieser Stelle die Kezerei nunmehr ausgetilgt sei, hatte man Kanzel und Altar mit Ruthen gestrichen und die Kirche feierlich von Neuem geweiht³⁾.

Die Bitten der Herzogin-Mutter hatten diesen Schritt nicht aufzuhalten vermocht; tief gebeugt durch den Schmerz um den heimgegangenen Gatten und um den Übertritt des Sohnes wie sie es war, traf sie nun auch der

1) S. das Altenstück vom 23. Nov. 1614 Nr. 175.

2) S. das Altenstück vom 4. Dec. 1614 Nr. 176.

3) S p e r l, Gegenref. in den pfalz-sulzbachischen Landen 1889 S. 16.

Verlust des Gotteshauses, in dem sie gewohnt war, Erhebung und Trost in ihrem Kummer zu suchen.

Durch die Eröffnung des Testaments ward es bekannt, daß nach dem Willen des Vaters Wolfgang Wilhelm als enterbt betrachtet werden solle, wenn er versuche, die durch die Privilegien gewährleistete evangelische Religion zu beseitigen; sofort erklärte Wolfgang Wilhelm, daß er die Zusatzbestimmung nicht anerkenne und Niemand wagte es, auf die Anerkennung zu dringen. Es war ein deutlicher Hinweis auf die Pläne, mit denen sich der neue Landesherr trug, wenn er es auch für zweckmäßig hielt, die Ausführung aufzuschieben.

Als bald nach der Ankunft in Neuburg fand eine Berathung über die Maßregeln statt, die man behufs der Einführung der katholischen Religion ergreifen wollte. Mehrere Bischöfe nahmen außer den Rathgebern Wolfgang Wilhelms daran Theil und es wurde beschloffen, in dieser Sache langsam und behutsam vorzugehen. So wünschenswerth es schien, die protestantische Religion zu verdrängen, so konnte ein allzurasches Vorgehen doch vielleicht das Gegentheil dessen bewirken was man beabsichtigte. Die allgemeine politische Lage war noch immer unsicher; wenn die Unterthanen durch gewaltsame Maßregeln zum Aufstand gereizt wurden, so konnte eine solche Bewegung den mächtigen protestantischen Nachbarn um so eher die Handhabe zum Einschreiten bieten, als die angedrohte Enterbung den Testaments-Vollstreckern unter Umständen den Rechtstitel hierfür gewährte. Die beiden jüngeren Brüder waren evangelisch geblieben, und man hatte ein Interesse daran, ihre Empfindungen zu schonen.

Es ward daher verabredet, einstweilen lediglich den katholischen Priestern kräftigen Vorschub zu leisten, übereifrige lutherische Beamte abzusetzen und den evangelischen Predigern jede öffentliche oder private Streitverhandlung zu verbieten.

Obwohl sich diese Beschlüsse zunächst auf die Stammlande bezogen, so scheinen sie doch auch für die rheinischen Herzogthümer zur Richtschnur geworden zu sein; nur daß hier ein wesentlicher Theil des Regiments in den Händen der Spanier lag, die den Haß, welcher aus kirchlichen Gewaltmaßregeln entsprang, nicht zu scheuen brauchten. Soweit in den Städten und Ämtern, die von spanischen und italienischen Truppen besetzt waren, die Möglichkeit der Unterdrückung vorlag, konnten die Gouverneure, die von zahlreichen Feldpredigern begleitet waren, mit entsprechenden Schritten um so eher vorgehen, als sie der stillen Billigung der Landes-Regierung gerade in dieser Richtung gewiß waren; so waren diese Garnisonen für die Zwecke der katholischen Kirche sehr wichtige und, wie wir sehen werden, wirksame Verbündete.

Im Herzogthum Jülich scheinen die Bedrückungen schon wenige Monate

nach dem Einmarsch Spinolas begonnen zu haben. Wenigstens schreibt der Prediger zu Waldniel, Herm. Kappaeus, am 4. Jan. 1615 an einen Freund zu Wesel¹⁾, daß der Geistliche zu Gladbach gezwungen worden sei, den Ort zu verlassen und daß zu Dülken die Predigt verboten worden sei; er selbst werde gleichfalls seine Gemeinde verlassen müssen, da sie nicht mehr leisten könne, was sie früher gethan habe. In der That sahen sich die brandenburgischen Räte zu Cleve am 10. Juli 1615 veranlaßt, an die Bögte der Ämter Brügggen und Holten zu schreiben, daß die Reformirten zu Dülken, Kaltkirchen, Bracht und Bregel ihrer Religionsübung mit Gewalt durch die Spanier beraubt worden seien und daß die Prediger ohne Lebensgefahr sich nicht länger dort aufhalten könnten; die Bögte sollten sich sofort zu den Commandeuren und Capitänen verfügen und sie auffordern, sich der Eingriffe in die politischen und kirchlichen Angelegenheiten zu enthalten oder im Gegenfall gewärtig zu sein, daß an anderen Orten, wo staatliche oder brandenburgische Garnisonen lägen, mit den Katholiken gleicher Prozeß werde gemacht werden²⁾.

Die Commandeure, an die diese Mahnung ging, wußten sehr wohl, daß die allgemeine politische Lage weder den Holländern noch den Brandenburgern ein kräftiges Auftreten erlaubte. Im Besonderen war Kurfürst Johann Sigismund durch näher liegende Sorgen völlig in Anspruch genommen; Ende April hatten zu Berlin in Folge der Einführung des reformirten Gottesdienstes in der Dreifaltigkeitskirche heftige Bewegungen stattgefunden; der Pöbel hatte einen Angriff auf die Häuser der reformirten Prediger gemacht und den Marktgrafen Georg, der Ruhe stiften wollte, beschimpft; schließlich war es zu einem Gefecht gekommen, bei dem zehn Soldaten und drei Bürger todt blieben.

Wenige Monate darauf trat Johann Sigismund eine Reise nach Ostpreußen an, wo seine Anwesenheit dringend nöthig war; auch hier hatte der Übertritt Johann Sigismunds lebhaften Unwillen erregt. Am polnischen Königs Hof, wo die Schwester der Erzherzoge Ferdinand und Leopold Königin war, mußte jede Maßregel Gunst finden, die der Wiederherstellung der katholischen Religion am Rhein Vorschub leisten konnte; der Kurfürst war gezwungen, alles zu unterlassen, was diesen Hof bestimmen konnte, ihm weitere Schwierigkeiten in Preußen zu bereiten.

Unter diesen Umständen konnten die spanischen Generale ohne Furcht vor Rückgewalt in ihren Maßregeln fortfahren und in der That wurden außer den oben genannten Gemeinden bald auch weitere jülichische Orte von den gleichen Maßregeln betroffen³⁾.

1) S. das Aktenstück vom 4. Jan. 1615 Nr. 177.

2) S. das Aktenstück vom 1./10. Juli 1615 Nr. 178.

3) S. das Aktenstück vom 30. Juli/9. Aug. 1615 Nr. 179.

Ähnlich wie im Sächsischen gingen die fremden Officiere im Bergischen vor; mit gutem Vorbedacht suchte man sich vornehmlich derjenigen Prediger zu entledigen, die besonderes Ansehen unter ihren Glaubensgenossen besaßen. So wirkte in Solingen seit 1614 der in den Urkunden oft genannte Joh. Lünenschloß, der vordem zu Heinsberg gestanden hatte; im J. 1615 setzten sich der Jesuit Wilh. du Bois, der Priester Joh. Kamp und der Kaplan Joh. Haltermund in den Besitz der Kirche und ihrer Renten und unterlagten den Predigern Lünenschloß und Schwarz das Predigen¹⁾.

Sofort nach der spanischen Besitzergreifung richteten die Rathgeber Spinolas ihr Augenmerk darauf, die Mönchsorden, dort wo es angänglich war, wieder einzuführen. So kamen zu Duisburg schon im J. 1615 die Minoriten wieder an und in feierlicher Prozeßion ward das Venerabile in die Minoritenkirche gebracht; ein stattlicher Zug spanischer Soldaten, die dabei zum Theil in weißen Kleidern auftraten, begleitete die Prozeßion²⁾.

Inzwischen fuhren die Spanier — den Oberbefehl führte als Spinolas Stellvertreter damals der General Don Luys de Belasco — fort, die militärisch wichtigen Stellen zu besetzen und weitere Punkte zu besetzen. Als der Abt von Siegburg in seine feste Abtei spanische Söldner eingelassen hatte, waren von den Brandenburgern die Siegübergänge besetzt worden, um das weitere Vordringen zu erschweren; jetzt gelang es dem spanischen General, Grafen Heinrich von dem Berge, mit 3000 Mann die Übergänge frei zu machen und die Stadt Siegburg zu besetzen. Bereits im Herbst 1614 war, wie wir sahen, die Stadt Mülheim eingenommen worden; man hatte sofort die Befestigungen geschleift, im Sept. 1615 aber wurden plötzlich auch alle die zahlreichen Neubauten niedergerissen, die von evangelischen Flüchtlingen aus Köln und anderen Städten seit 1609 dort errichtet worden waren; die Stadt sollte im unbedingten Besitz zuverlässiger Einwohner erhalten werden.

Die Fortschritte der Spanier beunruhigten sowohl die Generalstaaten wie den Kurprinzen Georg Wilhelm lebhaft und der Letztere war, wir wissen nicht, ob mit Grund, besorgt, daß Spinola auch die Grafschaft Ravensberg eines Tags besetzen und damit die nächste Straße nach Berlin sperren könnte. Um dem zuvorzukommen bemächtigte sich Prinz Heinrich Friedrich von Nassau zu Ende 1615 der Grafschaft und ließ in die Städte Bielefeld und Hersford Garnisonen legen; Georg Wilhelm sandte alsdann Commissare dorthin. Wenige Monate danach, Ende März 1616 reiste der Kurprinz nach Berlin, um sich von dort nach Heidelberg zur Hochzeit mit des Kurfürsten Friedrich Schwester zu begeben. Inzwischen lag die Re-

1) E. Demmer, Gesch. d. Reformation am Niederrhein. Aachen 1885 S. 139.

2) Averbunk, Beiträge zur Gesch. Duisburgs. S. 33.

gierung in den Händen des Grafen Adam von Schwarzenberg, eines einheimischen Edelmanns aus katholischer Familie, dem es gelungen war, das Vertrauen des jungen Prinzen in hohem Grade zu erwerben.

Die Ereignisse, welche während der Statthaltertschaft Schwarzenbergs vorfielen, waren nicht geeignet, ihm auch das Vertrauen der rheinischen Unterthanen Brandenburgs zu gewinnen. Kaum war Georg Wilhelm abgereist, so drangen die hinterlassenen Rätthe stärker als je auf gütliche Verständigung mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm; nachdem von Berlin die Zustimmung eingelaufen war, gingen wirklich brandenburgische Rätthe nach Düsseldorf¹⁾ und es fanden Verhandlungen statt, die zunächst die beiderseitige Abdankung eines Theils der geworbenen Söldner zum Zweck hatten. Während die Abdankung wirklich erfolgte, sammelte Belasco aus den verschiedenen Garnisonen eine Division von 6000 Mann und rückte in die Grafschaft Mark. Zunächst wurde die Reichsstadt Dortmund gezwungen, dem Kaiser Gehorsam zu versprechen und dann ging der Zug auf die Stadt Soest, welche es bisher verstanden hatte, sich von holländischer und spanischer Garnison frei zu halten.

Als die Kunde von dem Anmarsch der Spanier anlangte, begehrten die Fähnlein holländischer Reiter, welche in der Nähe lagen, Einlaß von dem Magistrat, erhielten aber eine ablehnende Antwort; sie lagerten sich darauf vor der Stadt, um die Spanier zu beobachten, ohne indessen diesen, als sie wirklich anlangten, die Spitze bieten zu können. Am 7. April sandte der spanische General Graf von dem Berge einen Herold in die Stadt, um im Namen des Erzherzogs Albrecht und des Herzogs von Neuburg die Aufnahme einer spanischen Garnison zu fordern. Als die Stadt unter Hinweis auf die ihr zugesicherte Neutralität dies ablehnte, erhielt sie die Antwort, daß die Neutralität von den Holländern und Brandenburg in der Grafschaft Ravensberg ebenfalls verletzt worden sei und man verlange kurze Entschließung. Als bald danach flogen schon die ersten Kugeln in die Stadt. Die Bürger fürchteten im Fall der Eroberung ein schweres Blutbad und öffneten daher bereits am 8. April nach geringem Kugelwechsel die Stadt. Dasselbe Schauspiel, welches im Herbst die mächtige Stadt Wesel dargeboten hatte, wiederholte sich jetzt bei dem stark befestigten Soest; ja, während Wesel wenigstens sich durch Vertrag die Religionsfreiheit gesichert hatte, war Soest ohne solche Gewährleistung in die Hände der Spanier gefallen und die Folgen davon sollten sich bald genug zeigen. Es war eine Muthlosigkeit unter diesen Bürgern eingerissen, die sehr trübe Aussichten für die Zukunft der Protestanten eröffnete — Aussichten, die durch die Ereignisse nur allzusehr gerechtfertigt werden sollten.

1) Meteren, a. O. II, 547.

Während mithin hier die Gefahr erwuchs, daß die erste Stadt der Grafschaft Mark den Evangelischen verloren gehen werde, wurde auch die Hoffnung, daß die brandenburgische Regierung den bedrängten Evangelischen in Jülich beispringen werde, arg getäuscht. Im Frühjahr 1616 hatten sich die reformirten Gemeinden von Cleve und Jülich mit der Bitte um Hülfe an die Regierung in Cleve gewandt: am 31. Mai erhielten sie eine vom Grafen Adam von Schwarzenberg unterzeichnete Antwort, die unter ihnen wenig Freude erweckt haben dürfte¹⁾. Der Statthalter hatte zwar viele gute Worte und Versprechungen, auch Anklagen wider das unbillige und unchristliche Vornehmen der Gegner, indessen sei er, hieß es weiter, der Hoffnung, daß die Prediger (im Fall ihrer Vertreibung) „mit dem Apostel Paulo sich des Kreuzes Christi nicht schämen, sondern vielmehr rühmen sollen und können“; er zweifelte nicht, daß die Geistlichen „der gottseligen und christlichen Moderation und geduldiger fürsichtiger Bescheidenheit sich so zu erinnern wie zu gebrauchen wissen werden“. In Sachen des von den Reformirten erbetenen Subsidiums für die bedrängten Gemeinden müsse Schwarzenberg einstweilen sich ablehnend verhalten; man möge bedenken, daß die Defension dieser Lande sehr viel koste; der Statthalter müsse zunächst darauf sehen, daß „das Hauptwerk“ erhalten werde; wenn dies geschehen sei, so sei auch für das Subsidium Rath zu finden. Gleichzeitig aber trat in diesem Aktenstück zuerst die Absicht an den Tag, das Schutz- und Schirm-Recht der Staatsgewalt in weiterem und anderen Sinn auszuüben als es bisher gehandhabt worden war. Den Anlaß hierzu bot die von den Bittstellern (den Deputirten der Synode) erbetene kurfürstliche Bestätigung der bisherigen Synodal-Beschlüsse und der Kirchenordnung und der Hinweis auf das Einschleichen von Geistlichen, welche nicht von den Synoden bestätigt worden waren. Die Antwort, die Schwarzenberg hierauf gab, machte zunächst kund, daß „noch zur Zeit kein christlich Consistorium in diesen Landen angeordnet sei“, ließ also die Einrichtung eines solchen offen; sodann ward die erbetene Bestätigung einstweilen nicht ertheilt, in Sachen der erwähnten Geistlichen aber eine „General-Befehlung und Anordnung“ in Aussicht gestellt. Schließlich erhielten die Bittsteller die Mahnung, das ewige Heil der Menschen ohne „Privat-Affekte und Passionen im Auge zu haben“. Man kann ermessen, daß Schwarzenberg durch diesen Erlaß in den reformirten Gemeinden kein Vertrauen erwarb. Dunkle Schatten lagen auf der Zukunft.

Wenn Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm bisher die gehässigeren Maßregeln den spanischen Gouverneuren überlassen hatte, so war er doch weit

1) S. das Aktenstück vom 21./31. Mai 1616 Nr. 182.

entfernt von der Absicht, seinerseits still zu sitzen. Welch großes Anliegen ihm die Zurückführung seiner protestantischen Unterthanen war, konnte man bald an den Maßregeln erkennen, die er in seinem Stammlande traf; aber auch am Niederrhein hörte die Zurückhaltung, die er einstweilen für gut befunden hatte, von dem Augenblick an auf, wo er hoffen durfte, der zu erwartenden Gegenwirkung gewachsen zu sein.

Am 20. Mai 1616 fanden zu Düsseldorf zwischen dem Nuntius und dem Hofmeister Wonsheim Verhandlungen statt, welche diese Sache zum Gegenstand hatten. Der Nuntius verlangte unter Anderem, daß der Pfalzgraf dahin wirken solle, es möchten auf des Königs von Spanien Kosten noch etliche Feldprediger angestellt werden, die in den besetzten Orten wirken könnten, daß ferner die Collatoren von Pfarreien angehalten werden sollten, katholische Geistliche anzustellen und daß er endlich an allen Orten, „die er in Possession habe, eine Reformation anstellen und keine andere als die katholische Religion öffentlich zulassen wolle“. Diese Forderungen, zumal die letztgenannte, waren so tief greifend, daß Wonsheim in seinem Bericht an den Pfalzgrafen¹⁾ sich zu der Erklärung genöthigt sah, sie würden sich jetzt nur zum geringeren Theile durchführen lassen.

Es geht aus den mir zugänglichen Akten nicht hervor, welche Antwort Wolfgang Wilhelm dem Nuntius hat geben lassen, wir wissen nur, daß eben im Sommer 1616 mit der Entlassung evangelischer Beamten ein Anfang gemacht wurde: die Amtleute Hall, Heiden, Sinnich und Quadt erhielten ihren Abschied. Die Maßregel erregte solches Aufsehen, daß die brandenburgische Regierung sich entschloß, Repressalien zu ergreifen: alsbald darauf wurden mehrere katholische Amtleute abgedankt²⁾ und es scheint fast, als ob dieses entschiedene Vorgehen seine Wirkung gethan habe, wenigstens hören wir von derartigen Absetzungen zunächst nichts mehr. Dagegen dauerte, wie wir aus dem Protocoll der clevischen Synode vom Mai 1617 sehen³⁾, die Bedrückung der Evangelischen fort und namentlich ward die Gemeinde zu Oberwinter an der Ausübung ihres Gottesdienstes thatsächlich gehindert. Eben diese Synode beschloß, bei der brandenburgischen Regierung deswegen vorstellig zu werden und wir werden nicht fehl gehen, wenn wir annehmen, daß das Hülfsgesuch, welches unter dem 2. Juni 1617 an den Prinzen Moriz von Oranien erging⁴⁾, eine Folge dieser Anregung gewesen ist. Es wurde in diesem Schreiben die Frage der Rückgewalt in den von den Staaten besetzten Orten angeregt, aber es war im Haag offenbar keine Neigung vorhanden, dem Gedanken Folge zu geben. Die allgemeine Lage

1) S. das Aktenstück v. 21. Mai 1616 Nr. 181.

2) S. das Aktenstück vom 26. Juli 1616 Nr. 183.

3) S. das Protocoll vom 23. bis 25. Mai 1617 Nr. 186.

4) S. das Aktenstück vom 2. Juni 1617 Nr. 187.

war damals für ein entschiedenes Vorgehen nicht günstig; Kurfürst Johann Sigismund war in Folge seiner fortwährenden finanziellen Bedrängniß in Schwierigkeiten verschiedener Art gerathen, namentlich hatte er sich gezwungen gesehen, aus der Union, welche die Einforderung der brandenburgischen Rückstände beschloffen hatte, auszutreten. Auf eine Anfrage der Union im Haag, ob die Staaten geneigt seien, zur Wiedererwerbung der von den Spaniern besetzten Gebiete zu helfen, erfolgte damals die Antwort: wenn die Spanier weiter greifen sollten als bis jetzt geschehen sei, so wollten die Staaten dasjenige, was die Verträge mit der Union besagten, derart leisten, als wenn die Staaten in ihrem eignen Lande angegriffen seien. Damit waren Wesel, Duisburg, Soest und alle die anderen wichtigen Orte den Spaniern vorläufig preisgegeben und die Bahn war frei, um mit der wirksamen Durchführung der Maßregeln zur Unterdrückung der Evangelischen zu beginnen.

Allerdings war bei der Stärke des Widerstandes, der von Seiten der Evangelischen selbst zu erwarten war, ein allgemeines Verbot der evangelischen Religionsübung einstweilen völlig aussichtslos und undurchführbar; man mußte sich daher den Reformirten und Lutheranern gegenüber einstweilen auf gelegentliche Maßregeln, auf die Ersetzung evangelischer Prediger durch katholische Priester, auf die Schließung einzelner Kirchen, auf die Verdrängung aus den öffentlichen Ämtern u. s. w. beschränken; entschiedener aber glaubte man den sog. Täufern gegenüber auftreten zu können, deren Gottesdienste durch die Reichsgesetze verboten waren, und daher richtete sich die ganze Wucht des Angriffs zunächst gegen diese.

Die ersten bezüglichlichen Maßregeln erfolgten, so weit unsere Kenntniß reicht, zu Anfang des Jahres 1619. Am 6. März dieses Jahres reichten „die sämmtlichen im Amt Born eingeseßenen Religions-Verwandten, so der Wiedertauf zu Unbill bezichtigt werden“ (so lautet deren eigne Unterschrift), ihrem Amtmann ein Gesuch ein, in welchem sie sich über das am 19. Febr. ihnen bekannt gegebene Verbot ihrer Zusammenkünfte beschwerten. Sie hätten sich, erklärten sie, stets als gehorsame und ruhige Unterthanen gezeigt und zu Strafen keinen Anlaß gegeben; man möge sie wegen Religions- und Gewissens-Sachen, „so sich nicht zwingen lassen wollen“, nicht betrüben. Merkwürdig ist, daß sie die Abhaltung ihrer Gottesdienste unter Berufung auf die Reversale von 1609 als zulässig erklären. Wenn diese Reversale „die katholische römische wie auch andere christliche Religion, wie (sie) sowohl im römischen Reich als diesen Fürstenthümern . . . an einem jeden Ort in öffentlichem Gebrauch“ freigeben, so war damit ja allerdings die bisher stets übliche Beschränkung auf die im Reich zugelassenen Confessionen durchbrochen und jedenfalls die Übung des reformirten Cultus gestattet, da er unzweifelhaft in öffentlicher Übung war. Dagegen mochte

es zweifelhaft erscheinen, ob auch der bisher überall im Reich verbotene Gottesdienst der Täufer nunmehr erlaubt sei, falls er nicht (was wir nicht wissen) irgendwo in öffentlichem Gebrauch war. Da indessen, wie wir oben sahen, in einem Erlaß vom März 1610¹⁾ die fernere Beeinträchtigung der Täufer seitens der besitzenden Fürsten ausdrücklich untersagt worden und weitere Verbote gegen sie inzwischen nirgends erfolgt waren, so mochten die Taufgesinnten dieser Länder annehmen, daß ihnen ebenso wie in den Niederlanden die Religionsfreiheit gewährleistet sei. Es sollte ihnen freilich bald deutlich werden, daß Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm und seine Rathgeber die Lage der Rechtsverhältnisse ganz anders auffaßten und daß von Duldung keine Rede mehr sein sollte.

Bereits am 9. April 1619 erschien ein weiterer Erlaß der pfalzgräflichen Regierung an den Amtmann des Amts Löwenberg, in welchem ihm unter Hinweis auf die angebliche Zunahme der Wiedertäufer befohlen ward, die Personen, die bei den Gottesdiensten und Versammlungen betroffen würden, in Strafe zu nehmen²⁾. In der folgenden Zeit wurden zunächst Ermittlungen über die Stärke des Täuferthums in den pfalzgräflichen Gebieten angestellt; wir besitzen die Akten darüber leider nicht vollständig; das einzige Stück, welches darüber hat aufgefunden werden können, ist ein Bericht über die Täufer in der Stadt und im Kirchspiel München-Glabbach vom Juli 1622; daraus ergibt sich³⁾, daß es dort etwa 140 Familien gab, die man auf ungefähr 400—500 Seelen wird veranschlagen können. Es waren meist Weber, zum Theil sehr wohlhabende Männer und angesehenere Familien, die in jener Gegend bis auf diesen Tag sich erhalten haben.

Nachdem diese Vorbereitungen erledigt waren, erfolgte am 1. Sept. 1622 eine entscheidende Maßregel: sämtliche Amtleute und Geistliche erhielten den Befehl, die Ausrottung aller Täufer zu bewirken⁴⁾. Der Pfalzgraf erfahre, heißt es darin, daß die „verführerische Sekte durch die Connivenz der Beamten in seine Lande eingeschlichen sei, liegende Güter an sich gebracht habe und in ihrem Reichthum stark zunehme, auch offene Schulen, Prediger und Lehrer anordne, welche in Winkeln, Häusern, Büschen und Wäldern ihre Lehre und Meinung verbreiten“. Der Fürst sei entschlossen, allen diesen Personen das Geleit aufzukündigen. Es solle ihnen drei Wochen Zeit zur Bekehrung gelassen werden; wer sich in dieser Zeit nicht kirchlich taufen läßt und seinen Irrthum nicht öffentlich in der Kirche widerruft, der soll das Land räumen. Diejenigen, welche nach dieser Frist ohne

1) S. das Aktenstück vom 20. Febr./2. März 1610 Nr. 94.

2) S. das Aktenstück vom 9. April 1619 Nr. 193.

3) S. das Aktenstück vom 2. Juli 1622 Nr. 200.

4) S. das Aktenstück vom 1. Sept. 1622 Nr. 201.

Belehrung im Lande betroffen werden, sollen ebenso wie ihre Räubersführer, Schulmeister, Prediger und Aufwiegler verhaftet werden; ihre „Lehrhäuser“ (Kirchen) und Schulen sollen niedergerissen, ihre Güter mit Beschlag belegt, eingezogen und abgeschätzt werden. Schließlich wird allen Amtleuten, Befehlhabern, Dienern, Lehens-, Schutz- und Schirmverwandten, Pastoren, Officianten, Kirchen-Dienern und Unterthanen bei Entsetzung der Ämter und Verlust der Lehens, Privilegien und Gerechtigkeiten befohlen, dem Edikt Folge zu geben, auch sonst allen Verkehr, Gemeinschaft, ja selbst Essen und Trinken mit den Täufern zu vermeiden.

In diesem Erlass spiegeln sich die Ziele wie die Mittel der Partei, welche den Kampf gegen die „Reger“ in der Umgebung des Pfalzgrafen leiteten, deutlich wieder: es war, abgesehen von dem Wegfall der Hinrichtung, eine vollständige Erneuerung der Rebergergesetzgebung des 14. und 15. Jahrhunderts; nur durfte man zweifeln, ob die Bestimmungen ebenso wie damals zur Durchführung gebracht werden konnten.

In der That zeigte sich alsbald die völlige Unmöglichkeit, auf dem eingeschlagenen Wege binnen kurzer Zeit zum Ziel zu kommen. Am 20. Febr. 1624 wurde ein weiteres Edikt erlassen, in welchem mehrere Bestimmungen des ersten gemildert, namentlich die Belehrungsfrist auf 8 Wochen verlängert wurde. Inzwischen aber beruhigte man sich nicht mit solchen allgemeinen Erlassen, vielmehr wurden säumige Beamte durch besondere Befehle an ihre Pflicht erinnert und vor Allem die Niederreißung der Kirchen mit Eifer betrieben¹⁾. Wir können die Schritte, welche von den Beamten geschahen, um den Befehlen Achtung zu verschaffen, nicht mehr im Einzelnen verfolgen; die Ausführung scheint eine sehr ungleichmäßige gewesen zu sein und es ist möglich, daß die Täufer sich schon damals in derselben Weise wie zwanzig Jahre später Ruhe verschafften: sie zahlten der Regierung oder den Beamten Geldsummen und wurden dafür guldnet.

Besonderen Eifer zeigten in der Verfolgung die Beamten des Amtes Löwenberg, in welchem unter anderen die Dörfer Honnes und Obercaffel lagen. Nachdem bereits am 20. Aug. 1623 eine gottesdienstliche Versammlung durch Bewaffnete gesprengt worden war, wurden die Täufer am 23. Juni 1623 bei einem Gottesdienst, der gegen 11 Uhr Nachts „am Weier“ stattfand, von einigen Bewaffneten, die in Begleitung des Dechanten und des Rentmeisters sich dorthin begeben hatten, überfallen und eine Anzahl ergriffen und verhaftet. Solche Strenge scheint aber doch die Ausnahme gebildet zu haben; von schwerer Kerkerhaft oder gar von Hinrichtungen, wie sie bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts statt-

1) b S. 28 Aktenstück v. 29. Jan. 1623 Nr. 203.

gefunden hatten, verlautet damals nichts mehr. Zwar ward die weitere Ausbreitung der Täufergemeinden wirksam gehindert, aber wo sie bestanden, behaupteten sie sich trotz der Verfolgungen.

Auch in denjenigen Gebieten, in welchen Pfalz-Neuburg nicht die unmittelbare Herrschaft ausübte, sondern nur Schirmvogtei-Rechte besaß, wie im Stift Essen, machte sich frühzeitig der Umschwung der allgemeinen Lage zum Nachtheil der Evangelischen fühlbar. Nachdem in Essen am 11. Febr. 1614 die Wahl der Äbtissin auf die eifrig katholische Gräfin Maria Clara von Spauer, Pflaum und Wallier (1614—1644) gefallen war, war die Grundlage für die Wiederherstellung der katholischen Kirche gewonnen und die Folgen der Wahl traten bald zu Tage. Einer der ersten Schritte, die sie that, war der Versuch, mit Hülfe der Spanier sich der Stadt Essen, die evangelisch gesinnt war, zu bemächtigen. Dies gelang nun zwar nicht, aber am 1. Januar 1615 setzte sie es durch, daß die Kapuziner eine Niederlassung in der Stadt erhielten, um mit ihrer Hülfe die Belehrung der Bürgerschaft einzuleiten.

Als im Frühjahr 1616 Graf Heinrich von Berge mit seinem spanischen Corps die Grafschaft Marl überzog und Soest und Lippstadt besetzte, ward auch Essen gezwungen, eine Besatzung einzunehmen und die Schlüssel der Stadt dem Kommandanten zur Verwahrung zu übergeben. Das geschah am 18. April; wenige Wochen später, am Pfingstabend, zog ein päpstlicher Legat feierlich geleitet in die Stadt ein und vollzog im Münster die Firmung; am Frohnleichnamstag ward zum ersten mal seit der Einführung der Reformation wieder Prozession gehalten. Durch Drohungen und Strafen wurden zunächst die stiftischen Hausleute wieder zur Theilnahme am katholischen Gottesdienst genöthigt; im J. 1618 geschahen weitere Schritte, vor allem wurden dort, wo evangelische Geistliche starben, katholische an die Stelle gesetzt und neue katholische Stiftsdamen, besonders im Stift Kellinghausen, ernannt, um dem Einfluß der evangelischen zu begegnen¹⁾.

Noch entschiedener als im Stift Essen selbst ward in der essenschen Herrschaft Breisig am Rhein (zwischen Andernach und Sinzig) die Unterdrückung der dort frühzeitig eingedrungenen Reformation betrieben²⁾. Am

1) Dr. S. Goopens, Gesch. der spanischen Einfälle in Stadt und Stift Essen. Sep.-Abdr. aus dem 12. Heft d. Beiträge zur Gesch. v. Stadt u. Stift Essen. Essen 1888 S. 36 ff.

2) L. Sinemus, die Reformation und Gegenreformation in der ehemaligen Herrschaft Breisig am Rhein. Barmen 1883 S. 67 ff.

16. Sept. 1615 verbot die Äbtissin Maria Clara alle evangelischen Taufen und Trauungen und verlangte deren Vollziehung durch den katholischen Geistlichen bei hoher Geldstrafe. An die Stelle des evangelischen Schultheissen zu Breisig ward ein katholischer gesetzt und im J. 1619 erfolgte die Landesverweisung der evangelischen Prediger. Wenn gleichwohl gerade hier alle diese Maßregeln vorläufig ohne dauernden Erfolg blieben — die Gemeinden leisteten passiven Widerstand und die Geistlichen kehrten alsbald aus der Verbannung zurück — so lag dies daran, daß die Landesherrschaft weit ab gefesselt war und Eifersüchteleien mit den Nachbarn die Durchführung der Maßregeln erschwerten.

Alle die größeren und kleineren Maßregeln dieser Jahre waren gleichsam nur das Vorspiel der Kämpfe, die sich vorbereiteten.

Erzherzog Ferdinand von Steiermark war im J. 1617 König von Böhmen geworden und seine Freunde, die diese Wahl bewirkt hatten, trugen sich schon damals mit weit höheren Hoffnungen. Der Erzherzog, der im Sinn und Geist der Gesellschaft Jesu erzogen und von ihr berathen und umgeben war, hatte in Steiermark im Kampf mit den Evangelischen seine Talente und seinen Eifer bewährt. Er brannte vor Begierde, das Ziel, welches er in Steiermark erreicht hatte, auch in Böhmen durchzusetzen und seine Freunde hofften, daß er Gelegenheit erhalten werde, denselben Erfolg dereinst im Reiche zu erzielen; die Kaiserwahl, die mit dem am 20. März 1619 erfolgten Ableben Matthias' nothwendig geworden war, mußte für den weiteren Lauf der Dinge von entscheidender Bedeutung werden.

Man war auf Seiten der Partei, welche die Restaurationspolitik betrieb, besorgt, daß der Kurfürst von der Pfalz König von Böhmen und deutscher Kaiser werden könne; in einem Memorial, welches im Sommer 1618 am Hoflager Ferdinands verfaßt ist, ward die Ansicht geäußert, daß das sicherste Mittel zur Beseitigung dieser Gefahr in einer Annäherung an die Lutheraner liege, die mit den Calvinisten schwer entzweit seien. Und so geschah es: die Krone von Böhmen erhielt allerdings Kurpfalz, aber bei der Kaiserwahl schlug sich Kurachsen auf die Seite der Katholiken: am 28. Aug. 1619 wurde Ferdinand zum Kaiser erwählt und ein lang erstrebtes Ziel der Jesuiten war damit erreicht. Die Rückwirkung dieses Erfolgs mußte sich um so mehr im ganzen Reiche fühlbar machen, als durch die schwere Niederlage, welche der neue Böhmenkönig am 8. Nov. 1620 am weißen Berge erlitten hatte, das Ansehen und die Macht des neuen Reichsoberhauptes außerordentlich gestiegen war.

Die Ereignisse in Böhmen brachten überall die feindlichen Kräfte in

Bewegung. Um dieselbe Zeit wo der Kaiser und Herzog Maximilian von Baiern in Böhmen siegreich fochten, war Spinola mit einer großen spanischen Armee von den Niederlanden aus in die pfälzischen Erblande gezogen, hatte Kreuznach, Alzei, Oppenheim und andere Städte besetzt und die Truppen der Union wie der Generalstaaten verhindert, für den schwer bedrängten Kurfürsten einzutreten. Unter dem Eindruck dieser Siege hatte es Ferdinand gewagt, Friedrich V. wegen Majestätsbeleidigung und Friedensbruchs in die Acht zu erklären und die Reichsexecution dem Herzog Maximilian von Baiern zu übertragen. Nicht nur Kurpfalz, die Hauptstütze der Reformirten, sondern mit ihr auch die Union der evangelischen Fürsten lag machtlos dem Kaiser und der Liga zu Füßen. Zuerst sagten sich die Reichsstädte von der Union los; ihnen folgten der Landgraf Moritz von Hessen, der Markgraf von Brandenburg-Anspach und der Herzog von Württemberg. In dem Vertrag von Mainz am 12. April 1621 mußten die evangelischen Fürsten fast bedingungslos sich von dem Kurfürsten Friedrich los sagen, die Pfalz räumen und das Versprechen abgeben, ihre Truppen fernerhin nicht gegen Spinola zu verwenden. Am 24. April 1621 ward der Bund zu Heilbronn in aller Form aufgelöst.

Da England, dessen König sich damals mit einem spanischen Heirathsplan beschäftigte, durch die überlegene Diplomatie der spanischen und österreichischen Staatsmänner im Schach gehalten wurde, standen von den protestantischen Mächten damals nur Dänemark, Schweden und die Niederlande aufrecht. König Gustav Adolph von Schweden hatte sich in mehreren Kriegen mit Dänemark und Rußland als thatkräftiger und weitschauender Fürst gezeigt und es war ein Ereigniß von günstiger Vorbedeutung, daß der König schon seit 1616 eine Annäherung an Brandenburg als ersprießlich für beide Theile erkannt hatte. Vorläufig kam indessen natürlich viel mehr auf die Gefinnung und die Stärke der Generalstaaten an, deren Waffenstillstandsvertrag mit Spanien im J. 1621 ablief. Sobald der Kampf wieder ausbrach — und beide Theile waren entschlossen, ihn wieder aufzunehmen — mußten wie früher die jülich-clevischen Länder in den Krieg hineingezogen werden und deren Schicksal war und blieb um so enger mit dem Ausgang verknüpft, als Brandenburg seit dem Tode Johann Sigismunds (23. Dec. 1619) und der Thronbesteigung Georg Wilhelms mehr noch als früher an einem wirklichen Eingreifen in die niederrheinischen Angelegenheiten verhindert war¹⁾.

Am 3. Aug. 1621 ward die Kriegserklärung sowohl von Spanien, wie von den Staaten publicirt und bereits zu Ende August war Spinola, der den General Don Gonzales von Cordova mit einem Theil des Heeres

1) Über die Schwierigkeiten der Lage s. Droysen a. D. III, 1 S. 24 ff.

in der Pfalz zurückgelassen hatte, mit seinem Feldlager am Niederrhein anwesend. Am 3. Febr. 1622 wurde die starke Festung Jülich, die bisher von den Holländern gehalten worden war, zur Übergabe gezwungen, alsbald auch Montjoie und die bergischen Orte Dülsdorf und Blankenberg besetzt.

Unter dem Eindruck dieser Fortschritte ward am 20. März 1622 von neuem ein Vertheidigungs-Bündniß zwischen den Generalstaaten und dem Kurfürsten von Brandenburg abgeschlossen, aber einen wirklichen Damm vermochten auch deren vereinte Kräfte den Spaniern nicht entgegenzusetzen. Am 23. Jan. 1623 fiel die Grenzfestung des Herzogthums Berg, die Schanze „Pflaffenmütz“, durch welche die Holländer bisher den Rhein für die Spanier gesperrt hatten und nun überzogen die spanischen Truppen den ganzen Niederrhein, nur Emmerich und Rees blieben von den Staaten, Cleve von Brandenburg besetzt. Nach der Unterwerfung der Kurpfalz waren zahlreiche kaiserliche und ligistische Streitkräfte für den Kampf am Niederrhein und in Norddeutschland frei geworden und der Sieg Lillys über Christian von Braunschweig bei Stadtlohn im Stift Münster (6. Aug. 1623) entschied vollends das Übergewicht der katholischen Mächte.

Die schweren Drangsale, welche die jülich-clevischen Länder zu erdulden hatten, bestimmten die Landstände der sämmtlichen streitigen Herzogthümer und Grafschaften, sowohl bei den Generalstaaten und den Spaniern wie bei den bestehenden Fürsten vorstellig zu werden. In der That konnten sich die Letzteren der Einsicht nicht verschließen, daß unter den damaligen Umständen die Fortsetzung der gegenseitigen Befehdung den Truppen der auswärtigen Mächte einen um so freieren Spielraum bei der Ausraubung der Lande gewähre und so entschlossen sich der Kurfürst und der Pfalzgraf, in Unterhandlung zu treten und von neuem den Versuch eines Ausgleichs zu machen. Zu Düsseldorf traten im Frühjahr 1624 beiderseitige Commissare zusammen und am 11. Mai 1624 wurde ein Vergleich geschlossen, bei welchem der Traktat von Xanten vom 12. Nov. 1614 zum Ausgangspunkt genommen wurde. Unter voller Wahrung der Rechte jedes Fürsten auf die ganze Erbschaft ward bestimmt, daß der Kurfürst von Brandenburg das Herzogthum Cleve (mit Ausnahme von Iffelsburg und Winnikendonk), die Grafschaften Mark und Ravensberg und das bergische Amt Windecken erhalten solle, während der Pfalzgraf die Herzogthümer Jülich-Berg und die Herrschaft Ravenstein bekam. Beide besitzenden Fürsten erklärten, daß sie sich von nun an friedlich vertragen und sich gemeinschaftlich bemühen wollten, den Kaiser, Spanien, England, Frankreich und die Staaten zur Bestätigung des Vergleichs zu bewegen; vor Allem aber ward verabredet, daß man gemeinsam auf die allmähliche Zurückziehung der auswärtigen Garnisonen hinwirken und die Statthalterin-Infantin zu

Brüssel wie die Staaten um Einstellung aller Feindseligkeiten auf dem streitigen Gebiet ersuchen wolle.

Weder Brandenburg noch Neuburg ließen es an Versuchen fehlen, die Ratifikation der Mächte und die Einstellung der Feindseligkeiten zu erreichen; während indessen die Bestimmungen über die Theilung der Lande allmählich mehr und mehr thatsächliche Geltung erhielten, gelang es einstweilen keineswegs, die Räumung der festen Plätze durchzusetzen. So blieben die beiderseitigen Verbündeten die eigentlichen Herrn im Lande und der Fortschritt der kirchlichen Entwicklung blieb an den Ausgang des Kampfes der großen Mächte gebunden. In demselben Maß als das Übergewicht Spaniens und des Kaisers stieg, nahm die Zurückdrängung der Evangelischen ihren Fortgang.

Urkunden zum ersten Buch.

1. Bekanntmachung des Dr. Conrad von Brünen in Sachen der brandenburgischen Besitzergreifung. D. D. 1609 April 6.

Mr. Jülich 1609 März—October. — Abs.

Nachdem weiland der Durchleuchtige zc. Herr Johannes Wilhelm, Herzog zc. 1609
April 6. durch den zeitlichen Tod zu Gott dem Allmächtigen abgefordert worden und Ihrer F. G. Fürstenthumben, Graf und Herrschaften sampt aller derselben An- und Zubehör nunmehr uf den Durchleuchtigen zc. Herrn Johannes Sigismund, Markgrafen zu Brandenburg zc. anerfallen, als hab ich Conrad von Brünen, der Rechte Doktor, des wohleblen zc. Steffen von Hertefeld¹⁾, Churf. Brandenburgischen Rath und Diener hierzu sonderlich substituirt Anwalt die Real-, Corporal- und Aktual-Possession dieser Stadt²⁾ mit aller derselben An- und Zubehör vor Notario und Gezeugen rechtlicher Gebühr nach apprehendirt mit zierlichster Protestation, daß alles und jedes, so Ihre Churf. D. hernacher dieser Ends durch sich oder andere in ihrem Namen handeln, thun und verrichten werden, jederzeit der Intention und Meinung geschehen wird, angeregte Possession zu continuiren, zu verthebigen und handzubaben. In Urkund dessen hab ich dieses mit eigner Hand unterschrieben zc.³⁾

2. Instruktion der zum Landtag abwesenden clevischen Rätthe an die zurückgebliebenen Niträtthe Heinrich von Wytenhorst, Sweder Hopp und Lic. Heinrich Bruckelmann⁴⁾. Cleve 1609 April 7.

Mr. Cleve-M. Landshände Nr. 11 (1606—1613). — Dr.

Die Rätthe sollen keinem der künftigen Besitzer den Eintritt in die Stadt oder einen Akt der Besitzergreifung gestatten.

Im Fall über alle Zuversicht Jemand von wegen der Herrn künftigen April 7. Successoren sich angeben und den Intritt in diese Stadt oder sunsten andere

1) Stephan von Hertefeld — Hertefeld ist ein Ritterstz in der Bürgermeisterei Beeze — war der Sohn des C. von S. und der Rath. v. Uttenhofen und besleibete das Drostenamt in der Lymers.

2) Es ist keine bestimmte Stadt genannt oder gemeint; die Bekanntmachung ward in allen Städten veröffentlicht, wo Brünen Besitz ergriff.

3) Durch kurfürstliches Patent vom 17. April 1609 wurde die durch Stephan v. Hertefeld und seinen Bevollmächtigten geschehene Besitzergreifung ratifizirt (Alten des Staatsarchivs zu Marburg, Jülich 1609). — Hertefeld hatte die bezüglichen Vollmachten schon unter dem 11./21. Juli 1604 erhalten. S. Schaumburg, die Begründung der brandenburgisch-preuß. Herrschaft am Niederrhein. Wesel 1859 S. 100.

4) Ein Verzeichniß der cleve-märkischen Rätthe (Mr. Jülich, 1609, März—Oct.) weist folgende Namen auf: 1. Abelige: Johann von der Forst, Marschall. Heinr. v. Wytenhorst,

1609
April 7. Actus possessorios zu intentiren unterstehen wollte, auf dem Fall sollen sie demselbigen unter Augen schiden und süglich zu Gemüth führen lassen, wie Ritter und Landschaft dieses Fürstenthums Cleve und Graffschaft Mark jeh zu Dinslaken, wie auch die Gäligische und Bergische sich hätten zusammen gethan, umb dies Werl zu reiflicher Berathschlagung zu ziehen und sich vermittelst gottlicher Gnaden einer Meinung zu vergleichen. Wäre derwegen unsere ganz fleißige Witt umb so geringe Zeit Geduld zu nehmen. Inmittelst wolt man die mögliche Verschung thun, daß dem einem oder andern in seinen Rechten mit Prävention oder sunsten nichts wurde präjudicirt und sollte mit zu Ruhe, Fried und Wohlfahrt dieser Landen gereichen.

In Urkund zc.

3. Aus einer Instruktion für eine Gesandtschaft der zu Düsseldorf versammelten jülich-bergischen Landstände an die zu Dinslaken versammelten Stände von Cleve-Mark. Düsseldorf 1609 April 7¹⁾.

M. Cleve-Mark. Landtags-Akten 1606—1613. — Abs.

Anwerbung von Soldaten. Ablehnung des Einzugs Wolfgang Wilhelms. Gemeinsamkeit des Handels.

April 7. Die Gesandten sollen den cleve-märkischen Ständen anzeigen, was bei der Versammlung zu Düsseldorf vorgelaufen, „daß nämlich man sich verglichen, die nöthigsten Festungen, Schlöffer und Städte mit Soldaten auf der Lande Vorschuß zu besetzen und für alle eilige Berraschung und damit dieselbe von einem oder andern mit occupirt und dem rechten²⁾ dieser Landen mit entzogen werden, zu bewahren“. „Wann nun wir nit zweifeln, sie dergleichen gesinnt sein werden und dann an der sämtlichen weiland des durchl. hochg. F. und G. Herzogen zu Gällich, Cleve und Berg Christmiliden Andenkens Fürstenthumen und Landen Union und daß dieselbe ohne einige Spaltung oder Trennung einmützig gehalten werde nit allein uns, sondern auch ihnen den clevischen und märkischen selbst sammt allerseits der Fürstenthumben und Landen Herrn und Unterthanen höchste Wohlfahrt auf jeden²⁾ gelegen, so thäten wir ganz freundsleißig begehren, sie wollten sich im geringsten sampt und besonder von uns nit absondern, noch vor sich gegen einen oder andern in ichtwes ad partem resolviren, sondern vielmehr die Sachen mit uns zum einhelligen Schluß kommen lassen, ingestalt wir dann gestriges Tags dem durchl. hochg. F. u. G., Herrn Wolfgang Wilhelm Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen zu Baiern, Grafen zu Welfenz und Sponheim unserm g. H. bei

Landdroß. Wessel von Roe, Herr zu Wissen, Präsident. Joh. Wilh. v. Wachtenbonl, Kammermeister. Dietr. v. Eidel, Droß zu Neuenahr. Zeugnagel, Droß des Landes Ravensstein. 2. Märkische Landräthe: Dietr. v. d. Red, Droß zu Unna. Dietrich Ovelader, Droß zu Altena, Curt v. d. Red, Droß zu Bochum. 3. Gelehrte Rätthe: N. Thor Laen gen. Lennep, Lic., Kanzler. Sweder Hoppe, Lic., Hofrichter. Amandus v. Nyswich. Dr. N. Faust. Dr. Coloniensis. Christ. Kopper. Lic., Lünensis. 4. Referendarii: N. Achterfeld. Dr. N. Hellingh. Dr., Lünensis. N. Brodelmann, Lic. 5. Secretarii der Rechenkammer: Martinus Sanc. N. Lurd, Registrator u. s. w.

1) Die Ergänzung zu dieser Instruktion s. in d. Aktenstück v. 11. April 1609 Nr. 8.

2) Es scheint in der Abschrift, die sehr mangelhaft ist, ein Wort zu fehlen.

S. F. G. Antkomyt darauf und mit unterthäniger Anzeig, daß wir uns ohne die clevische und märkische Stände nit resolviren konnten nach vielfältiger gepfogener Handlung und unterthänigem einständigen Bitten dahin bewegt, daß dieselbe für diesmal an ihrer Intention des Einziehens in die Stadt alhie abgesetzt und sine praejudicio auf das Haus Ventrath, so etwa eine Meil Wegs von hinnen gelegen sich zu erheben eingelassen, dertwegen dann zu Wolstand dieser Fürstenthumen und Landen, auch Schaffung und Erhaltung derselben zu rulichem, friedlichen Wesen in alle Wege nöthig, daß man sich allerseits ohne einige Separation zusammenhalte, welches wir nochmalen freundlich fleißig begehren thäten, wie dann ihnen, den Ständen, was wir heut dato an die Röm. Kais. Maj. unsern Allerg. Herrn gelangt, vermöge der Copien¹⁾ zu communiciren, mit dem ferneren wolmeinenden Suchen, was der End vorläuft und sie vor gut befinden thäten uns zur Nachrichtung zu verständigigen, dergleichen man auch dieserseits zu thun geneigt und willig. Und dweil vor eine Nothwendigkeit befunden, die interessirten Chur- und Fürsten durch etliche aus Mittel allerseits Stände zu beschicken und ihre Chur- und F. G. G. unterthänigst und underthänig zu erbitten, keine Thatlichkeit gegen diese Landen zu gebrauchen, sondern sich freundlich unter einander zu vergleichen, wie beigefügtes Concept nachbringt, so thäten wir gleichfalls freundlich begehren, sie wollten dasselb ersehen und da keine sonderlich Bedenken, ein solches sich mit gefallen lassen und ihrerseits etliche Personen darzu verordnen²⁾, auch zu den Behrungskosten ihrestheils Mittel zu verschaffen“ zc.

Nebengedenken.

„Die Abgeordnete hätten auch die clevische und märkische Stände der Union, so Anno 1596 zwischen Gulichschen und Bergischen Ständen aufgerichtet, darab Copie nebenliegend zu befinden, zu erinnern und desfalls ihre Meinung zu vernehmen“.

4. Aus dem Notariats-Instrument über die brandenburgische Besitzergreifung der Herzogthümer Cleve und Berg. Gesch. 1609 April 8.

Aus Hist. Schauplatz aller Rechtsansprüche zc. 2. Aufl. 1740 Teil. F. F.

Anzeige über die durch den kurfürstlich brandenburgischen Rath Stephan von Hertefeld vom 4. bis 8. April 1609 zu Cleve, Düsseldorf, Elberfeld u. s. w. vollzogene Besitzergreifung.

Kund und zu wissen sei Jedermann, daß im J. 1609, am Sonntag den April 8. 4. April neuen Kalenders, Nachmittags zwischen zwei und drei Uhr vor dem unterzeichneten Notar Stephan von Hertefeld zum Rolke, Hurf. branden-

1) Die Abschrift findet sich im Staatsarchiv zu Marburg (Jülisch 1609 März—Oct.). Sie enthält eine Darstellung der Vorgänge der letzten Tage (Besitzergreifung Brandenburgs und Ankunft des Pfalzgrafen mit der Bitte, der Kaiser möge die interessirten Fürsten verhindern, etwas Thätliches in den Herzogthümern vorzunehmen).

2) Es ist das Schreiben vom 11. April 1609 gemeint (s. unten). Die cleve-märkischen Stände beschloßen, sich mit besonderer Gesandtschaft (s. die Instruktion vom 15. April 1609 Nr. 15) an Brandenburg zu wenden; ob auch ein Schreiben oder eine Gesandtschaft an Neuburg gegangen ist, erhellt nicht aus den Akten.

1609 burgischer Rath und Diener, erschienen sei und folgende Erklärung über-
April 8. reicht habe:

„Vor Euch Herrn kaiserlichen Notario und hiezu sonderlich erbeten gegenwärtigen Zeugen, erscheine ich Steffen von Hertefeld zum Kolde des durchlauchtigsten und hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Sigismunden 2c. Rath und Diener, auch zu folgendem Acte sonderlich bevollmächtigt und gebe mir obliegender Gebühr nach zu erkennen, welchergestalt der auch weiland durchlauchtig und hochgeboren Fürst und Herr, Herr Johann Wilhelm 2c. von Gott dem Allmächtigen unlängst aus diesem Leben durch den zeitlichen Tod ist abgefordert, dahero alle und jede von ihrer F. G. hinterlassene Fürstenthumben, Grafen und Herrschaften sammt allen derselben ein- und zugehörigen Gerechtigkeiten, nichts ausgeschieden auf hochgeb. Ihrer Ch. D. Gemahlin, Frau Annen, geborene Herzogin in Preußen und mit derselben erzeugte fürstl. Kinder in Kraft darüber verfaßter sonderbaren Verordnungen jure primogeniturae und gemeiner beschriebener Rechten an- und heimgefallen sind, inmaßen hochgeb. S. Ch. D. auf solchen jeko ereigneten Fall sich von wegen Sr. Churf. D. höchstg. Gemahlin allbereit haerodem erklärt und die wirkliche Possession, (so nunmehr vaciret und erlebigt ist) einzunehmen, mir gnädigst anbefohlen, als ermahne ich Euch Herrn Notarium eures tragenden Notariat-Amtes, requirire euch dabei, daß ihr gegen die Gebühr, euch mit mir und gegenwärtigen Zeugen an die Dertter, dahin ich mich dieserhalb verfügen werde, erhebet, der Real- und wirklicher apprehensioni possessionis, welche in höchstgeb. meines g. F. u. S. Namen ich verrichten werde, persönlich beiwohnet, alles sehet, anhöret, getreulich und fleißig verzeichnet und mir darüber eins oder mehr offener Instrumenten herausgebet.“

Nach Uebergabe dieser Erklärung und mündlicher Requisition, die unten am Thor der fürstlichen Kanzlei zu Cleve geschehen sei, habe der Junter Hertefeld den Ring, der an dem Thor hänge, angegriffen, das Thor auf- und zugeschlagen, ebenso dann die Thür der Audienz-Kammer geöffnet, von der Raths-Kammer aus dem Notar die Stadt Emmerich und den kleinen Hamm gezeigt, die Thür zur Sekretarien-Kammer geöffnet und nach der Rückkehr zum Thor das brandenburgische Wappen angeschlagen und alsdann erklärt, daß er durch diesen Akt zu Behuf des Kurfürsten von Brandenburg von wegen dessen Gemahlin Anna von der F. Kanzlei („darinnen jederzeit die Regierung des Fürstenthums Cleve und der Graffschaft Mark und Ravensstein geführt worden und das Archivum der Clevischen, Märkischen und Ravenssteinschen Sachen verwahrlich behalten wird“) realen und aktualen Besitz ergriffen habe.

Von da aus habe man sich in das Schloß begeben und die Besitzergreifung in gleicher Weise wiederholt. Beim Herausgehen habe Hertefeld den dort befindlichen Soldaten erklärt, daß von nun an der Churfürst von Brandenburg ihr Herr sei; diese hätten erwidert, „das sei ein guter Herr, dem sie zu dienen bereit seien“; darauf habe Hertefeld das brandenburgische Wappen angeschlagen.

Alsdann habe man am Stadthor das brandenburgische Wappen angeschlagen, dann sei man zu Pferd gestiegen, nach Kirmesthal geritten und habe alle die Städte, welche man habe sehen können, in Besitz genommen.

Zwischen 6 und 7 Uhr Abends habe man am zu Uedem am Stadthor das brandenburgische Wappen angeschlagen.

1609
April 8.

Am 5. April morgens 5 Uhr habe Hertefeld an dem Schlagbaum auf der Brücke des Hauses Loo die Besitzergreifung vollzogen. Am Nachmittag gegen 6 Uhr seien sie zu Düsseldorf¹⁾ angekommen und hätten beim Einreiten am Thor die Ceremonie vorgenommen. „Von dannen sind wir in großer Eil (weil ein gemein Geschrei in der Stadt gewesen, daß der Herr Pfalzgraf zu Neuburg denselben Abend noch dahin ankommen würde) nach dem in bemeldeter Stadt gelegnem Schlosse geritten; als aber das Thor verschlossen worden und ehrgemelter von Hertefeld beschweden nicht hinein kommen können, hat f. L. (den) auf demselben Thor hangenden Ring in die Hand genommen und daß f. L. dadurch im Namen, wie zu mehrmalen angedeutet worden, die Possession angeregten Schlosses sammt allen was darzu gehörig ist, bester Form Rechtsens ergriffe, sich ausdrücklich erklärt.“

Alsdann sei man zur Kanzlei geritten, von wo aus die Regierung der Fürstenthümer Jülich und Berg, auch der Herrlichkeit Ravensberg geführt und das Archivum in Verwahrung gehalten werde und habe dort Possession ergriffen.

Als sie noch am Abend die Stadt hatten verlassen wollen, seien sie am Berg-Thor von Soldaten daran verhindert worden. Hertefeld habe dagegen protestirt, weil er dadurch an der weiteren Vollziehung der Besitzergreifung verhindert werde. Da inzwischen der Schultheiß von Düsseldorf, Conrad Frohn, angekommen sei, so habe Hertefeld den Protest wiederholt und erklärt, daß solcher Schimpf dem ganzen Hause Brandenburg widerfahre; zugleich habe H. nach und nach drei Boten in die Kanzlei geschickt und sagen lassen, er werde nicht eher vom Pferde steigen, bis man ihm erklärt habe, ob man ihn ausreiten lassen wolle oder nicht. Nach zwei Stunden sei der Schultheiß zurückgekommen und habe den Bevollmächtigten ausreiten lassen. Darauf habe H. das brandenburgische Wappen an demselben Thor anschlagen lassen.

Weiter am 6. April morgens 10 Uhr sei vor dem Notar zu Ratingen Dr. Conrad von Brynen als Stephans von Hertefeld Substitut erschienen, welcher am Stadthor Besitz ergriffen habe. „Darauf von etlichen der Bürger gewünscht worden, daß seine Churf. D. die friedliche Regierung dieser Länder bekommen möge und hat obged. H. Doktor mich Notarium ersucht, ihm darüber eins oder mehr offener Instrumenten herauszugeben; geschehen am erstgemelten Orte, darüber und an neben mir gewesen seind die ehrbare Bürger Pelzer Bürger daselbst und Bernhard Birkner von Mörs als glaubwürdige hiezu sonderlich erforderete Zeugen“.

Um 6 Uhr Nachmittags habe man von der Freiheit Elberfeld Besitz ergriffen. Am 7. April, Vormittags 8 Uhr sei die Ceremonie zu Solingen in Gegenwart „etlicher Bürgermeister u. Raths-Personen“ vorgenommen worden. Als Zeugen seien zugezogen der „ehrhafte Heinrich Siebell von Elberfeld und obgedachter Bernhard Birkner von Mörs“.

1) Über die bezüglichen Vorgänge s. den Bericht des Grafen Adolf von Broich vom 1./11. Mai (s. unten Akten Nr. 19).

1609
April 8. Am selben Tag habe man von dem Hause Bensberg im Amt Borz Besitz genommen.

„Endlich auf Mittwoch den 8. Aprilis Vormittags um 8 Uhren ungefährlich ist vor mir offenem kaiserl. Notario und zu Ende dieses benannten Zeugen zu Mülheim an der Pforten nach dem Steinwege zu erschienen mehrerwähnter Herr Dr. Conr. Brynen und hat dieselbige Pforte zu und wieder aufgeschlagen“ zc. ¹⁾

gez. Gerhardus Bedmann,
civis Coloniensis, publicus et camerae imperialis
approbatus et immatriculatus notarius etc.

5. Aus einem Bericht des Sebastian von Kotteritz an den Landgrafen Moritz von Hessen ²⁾. 1609 März 30./April 9.

Mr. Jülich 1609. — Dr.

Schilderung der Stimmung der Bevölkerung. Haltung der Landstände. Kriegsvorbereitungen.

April 9. Auf Grund des Befehls vom 22. März/1. April sei er am 26./5. dess. M. auf dem Hause Broich eingetroffen. Der Graf ³⁾ habe, nachdem er des Kotteritz Instruktion gefordert ⁴⁾, seine Bedenken auf alle Punkte zu Papier gebracht und R. sende sie ein. Man habe einen Boten an Dr. Crane in Düsseldorf abgeschickt, um weitere Erkundigungen einzuziehen. Dieser habe die seit dem 25. März/4. April vollzogene brandenburgische Besitzergreifung zurückgemeldet.

Dr. Crane habe erklärt, er glaube schwerlich, daß Neuburg zu der Regierung kommen könne, denn die meisten von Adel, die nicht katholisch, in gleichen fast alle Städte wären gut brandenburgisch; es gebühre auch Brandenburg wegen der Heirathsverschreibung solche Erbschaft und Lande vor allen Andern. Kotteritz habe auch selbst von männlichen zu Bippstadt, Hamm, Camen, Unna und Soest nicht anders vernommen, als daß man mit Verlangen den Kurfürsten von Brandenburg erwarte.

„Es ist auch vergangen Sonabend (April 4), welches mir Dieterich von der Rede, so daselbst gewesen, gesagt, zu Wiedebe, im Amt Unna gelegen,

1) Das Notariats-Instrument über die brandenburgische Besitzergreifung in Jülich von 1609, April 9 ff. findet sich im Hist. Schauplatz u. s. w. Beilage 66. — Ein Auszug daraus bei Schaumburg, die Begründung der brandenburgisch-preuss. Herrschaft am Niederrhein, Wesel 1859 S. 105 ff.

2) Über die Stellung, die Landgraf Moritz zu der Jülicher Sache einnahm und über deren Begründung s. das Aktenstück vom 19. Mai 1609 (im Auszug bei Ritter, Briefe u. Akten zur Geschichte d. 30jähr. Kriegs. München 1874 Bd. II, S. 245).

3) Über den Grafen Johann Adolf von Broich s. Urk. Nr. 6.

4) Die Instruktion ist vom 22. März/1. April datirt und enthält den Auftrag, sich über die Zustände und die Stimmungen in Jülich-Cleve näher zu unterrichten, insonderheit soll Kotteritz erforschen ob, „wann sich ein päpstlicher Stand mit herein mengen würde, die evangelischen Städte, sonderlich aber die Stadt Wesel, Duisburg u. A. vor sich stehen und zusammenhalten würden“ (Marburg, Jülich 1609). — S. v. Kotteritz war hess. Oberst; f. Rommel, Geschichte von Hessen VI, S. 705.

ein Landtag gehalten worden, allda die ganze märkische Ritterschaft, benebens 1609
den sechs Hauptstädten als Hamm, Unna, Camen, Isperlon, Schwert und April 9.
Luenen alle auf Brandenburg gewälet haben, ausgenommen die Drostten und
andere Katholische haben viel von Neuburg geredt, auch theils des Mark-
grafen von Burgau gedacht und vorgeben, er hätte große favor beim Kaiser,
Papste und allen Catholischen, im gleichen hat mich Westerkholt berichtet, so
vor wenig Tagen zu Wesel gewesen, daß sie gleichfalls nicht bedacht wären,
einige Soldaten auf Befehl der Rätthe einzunehmen, sondern hofften, der
Churfürst wäre ihr rechter Herr¹⁾; wann Ihr Churf. Gnaden nur nicht säu-
mete ins Land zu kommen, wären sie willig, dieselben inzulassen; die Jesue-
bieter zu Emerich sind sehr draurig, lassen ihren angefangenen statlichen Bau
gänglich stehen, im gleichen fluchten die Rätthe zu Düsseldorf, Gulich und
Cleve, auch fast alle Bürger ihre fornemsten Güter noch däglichen auf
Collen.“

Da das Gerücht gehe, der Kaiser habe den Grafen Simon von der Lippe
auf den Todesfall Herzog Joh. Wilhelms mit der Graffschaft Ravensberg be-
lehnt, so seien, um die Ueberrumpelung zu hindern, Ravensburg und der Sparen-
berg mit geworbenen Soldaten besetzt. „Sonsten werden noch alle Städte
im ganzen Lande ohne Düsseldorf, Gulich und Cleffe von den Bürgern ver-
wahret. Es ist ihunder ein Landtag zu Düsseldorf; die bergischen aber sind
nicht darzu beschriben, man sagt vor gewies, sie wollen 3200 Mann zu Fuße
annehmen, dem rechten Herrn das Land damit aufzuhalten. Es meinen aber
viel, daß die sämtlichen Lande nicht darin bewilligen werden; auf iht komen-
den Freitag (10. April) wird auch ein Landtag zu Dinsladen gehalten, alda
die clevischen und märkischen zusamen komen werden.“

Was dort beschloffen werde, wolle Westerkholt alsbald berichten. —

Zu den vornehmsten Rätthen, die sich der Regierung besonders annähmen,
gehörten der jülichsche Kanzler Büß, der clevische Kanzler, der jülichsche Mar-
schall, der bergische Marschall Bey, der von Orsbach, der Ravensbergische
Landdrost Quadt, auch andere Drostten und Doktoren; sie seien alle katholisch.

Die Stadt Soest lasse Soldaten werben, weil sie den Erzbischof von
Köln fürchte, der auf Soest und die halbe Stadt Sippstadt alte Ansprüche zu
haben behaupte. Der Erzbischof solle viele Unterredung mit dem Grafen
von Nietberg pflegen.

„Wäre derwegen hochnötig, daß Ihrer Churf. G. von Brandenburg aller
Beschaffenheit halber Aviso zukäme, damit bei Zeiten vielem Unheil vorzu-
kommen wäre.“

1) In der Ehestiftung v. 14. Dec. 1572 heißt es unter Anderem: „Fürbers ist be-
williget und beschloffen, ob wir Wilhelm Herzog und Maria Herzogin zu Göllich, Cleve
und Berge keine männliche Erben lebendig hinterlassen wüorden, die örter keine Erben
hinterließen, alsdann sollen unsere Fürstenthumben Göllich, Cleve und Bergl, die Graffschaft
Mark, Ravensberg und andere Herrlichkeiten sammt allen Gütern — an obgedachte unsere
elstise Tochter Fräulein Maria Leonora unsers zukünftigen Eithumbs Herzog Albrechts
Frederichs Gemahl und ihrer beider lebenden Erben, ob sie die mit etuander zeugen werden,
kraft und inhalt darüber hiebedor erlangten und bestätigten Kais. Privilegien kommen und
vererbet sein; daran sich die Landschaften auch halten sollen u. s. w.

6. Aus Aufzeichnungen des Grafen Johann Adolf von Broich¹⁾ für den Landgrafen Moriz. D. D. u. L. (Zu 1609 März 30./April 9.)

Mr. Jätich 1609. — Dr.

Betrifft die Zustände und die Stimmungen der jülich-keulschen Länder.

1609 April 9. Die Rätthe hätten, soviel man vermerken könne, das Regiment noch wie bei Lebzeiten des Herzogs in Händen.

Wohin die Landstände sich neigen, könne man gar nicht wissen; die Rätthe sollten in der Nacht — der Herzog sei Abends 8 Uhr gestorben — einen von Adel zu Pferde an den Kaiser gesandt haben, die Interessenten seien durch gehende Boten benachrichtigt. Da bisher eine starke päpstliche Regierung gewesen sei, so sei leichtlich zu ermessen, wohin die Häupter incliniren.

Die Rätthe hätten etliches Kriegsvolk angenommen und die Städte verwahren ihre Städte; die Amthäuser und andere Örter seien durch die Rätthe besetzt.

Die jülich-schen und bergischen Stände werben gegen 3600 Mann zu Fuß, um Städte und Festungen dem rechten Erben zu bewahren.

„Der gemeine Discurs sei sehr variabel“, theils spreche man von Brandenburg, theils von Neuburg; wohin die Päpftler zielen sei leicht zu ermessen.

Die Rätthe hätten alsbald nach Brüssel und an die Staaten geschrieben und gebeten, daß sie sich in des Landes Beschwer nicht einmischen. Der Erzbischof von Köln habe an die 72 Flecken und Dörfer eingenommen, die jülich-schen Wappen entfernt und die feinigten an deren Stelle gehängt, dies sei in Rodentkirchen, Müllheim, Wensberg und anderwärts geschehen²⁾.

„In diesem unverhofften eiligen Fall seien sowohl Städte als Ritterschaft sehr perplex und zweifelsohne noch nicht resolvirt, wohin sie sich schlagen sollen und werden vermuthlich die vornehmsten evangelischen Städte etwas einhalten und den Päpftlern nicht aufthun; ist noch zur Zeit alles still und ungewiß.“

Es gebe wenige Festungen außer Jülich; diese aber werde der Amtmann ohne Zweifel mit einer Besatzung gestärkt haben.

Zu Düsseldorf solle die Rheinpforte verschlossen sein und oberhalb der Pforte am Rhein und Zollhause starke Wacht gehalten werden, damit kein Einfall zu Schiff geschehen könne.

Die Amtleute des Fürstenthums Jülich seien sammt den Rätthen zu Düsseldorf versammelt, von den bergischen seien nur wenige dabei; was unter ihnen verhandelt werde, sei noch nicht offenbar.

Der Kurfürst von Köln und der Herr Coadjutor seien mit 150 Pferden

1) Nachdem Graf Wirich von Dhaun und Broich im J. 1598 von den Spaniern ermordet war (s. Keller, Gegenreformation II, 58), hatte dessen Sohn Johann Adolf nach seines älteren Bruders Tode die väterlichen Herrschaften übernommen (1607—1636). Er war mit Johann v. Nassau befreundet und stand mit Siegen in regelmäßiger Beziehung.

2) Es war namentlich die Grafschaft Neuenahr, die Köln bei dieser Gelegenheit zu erwerben beabsichtigte.

zu Wipperfürth beisammen; was zwischen beiden berathschlägt werde, werde die Zeit geben. 1609
April 9.

Am 5. April habe Brandenburg zu Düsseldorf Besiß ergreifen lassen; das gleiche sei am 6. zu Ratingen geschehen.

7. Aus einem Schreiben des Stephan v. Hertefeld an den Grafen Johann von Nassau¹⁾. Köln 1609 April 1./10.

Mr. Jülich. Correspondenz mit Joh. v. Nassau 1609. — Abs.

Nachrichten aus den Herzogthümern; Absichten und Wünsche Hertefelds.

Hertefeld sei auf der Reise zum Grafen nach Dillenburg begriffen, um sich gutes Raths zu erholen, höre aber in Köln, daß der Graf nicht anwesend sei. Er wolle nun schriftlich dem Grafen nicht verhalten, „daß wir uns nicht wenig bekümmert finden, wie mans möchte angreifen, damit die possessio aller²⁾ Landen — im Namen und von wegen des durchl. zc. Herrn Johann Sigismund zc. möchte apprehendirt werden“. Da Dislau³⁾, der gewesene brandenburgische Gesandte im Haag, über Dillenburg gereist sei, so habe der Graf hoffentlich Abrede mit ihm getroffen, wie man sich verhalten solle.

Hertefeld wolle die Sache bei der clevischen Ritterschaft und den Städten, deren Zusammenkunft bevorstehe, thunlichst unterbauen, „befremdet mich aber nicht wenig, daß in solchen wichtigen Sachen, da des Herrn Schwachheit täglich zunahm, eine bessere Anordnung gemacht, noch auch mehrer Ernst gebraucht ist“⁴⁾.

8. Aus der Instruktion für Arnold Prom gen. Albenhofen an die nach Dinslaken abgeordneten Gesandten der jülich-bergischen Stände und an die cleve-märkischen Stände. Düsseldorf 1609 April 11⁵⁾.

Mr. Cleve-M. Landstände Nr. 11 (1606—1613). — Abs.

Betrifft gemeinsames Vorgehen aller jülich-clevischen Stände.

Die Stände hätten sich schlüssig gemacht, vor allen Dingen dem Kaiser für seine gethane Resolution Dank zu sagen und ihn zu bitten, daß er ferner

1) Johann b. Mittlere von Nassau-Siegen (geb. 7. Juni 1561, gest. 17. Sept. 1623), Sohn Johanns b. Älteren von Nassau-Dillenburg. Über ihn finden sich weitere urkundliche Nachrichten aus diesen Jahren bei Ritter, die Union u. Heinrich IV. (1874) (Register) und der Jülicher Erbfolgekrieg (1877) Nr. 2 (S. 8 Anm. 1). 57. 145. 155. 164. 167. 174 Anm. 1. 182 (S. 215 Anm. 1). 288. — Vgl. Allg. Deut. Biogr. XIV, 265 ff.

2) In verschiedenen Landesstellen hatte die Besitzergreifung noch nicht vollzogen werden können.

3) Über Hieronymus von Dislau s. unten Urk. Nr. 11.

4) Die nahe Beziehung des Grafen Johann zu den jülich-clevischen Herzogthümern bestand schon seit vielen Jahren. Die ref. Gemeinden in Hamm, Unna zc. wandten sich bereits im J. 1595 mit ihren Sorgen und Wünschen an Johann. Dieser sandte ihnen den Prediger Joh. Heibfeld, der dann am Niederrhein sich eine angesehene Stellung erwarb. Vgl. Keller, Gegenref. II, S. 168 ff. Über Joh. Heibfeld s. die Allg. Deut. Biographie und Keller in der Zeits. des Berg. Gesch.-Vereins 1888 S. 73 ff.

5) Vgl. oben das Attestat vom 7. April 1609 Nr. 3.

1609 die Hand bei den Fürstenthümern halte u. s. w., wie die beigefügte Copie
April 11. ausführe¹⁾).

Altenhofen²⁾ möge, was ihm von beiden Theilen, auch von den Königl. Französischen Abgeordneten vorgekommen sei, ausführlich referiren. Weiter möge er die Stände ersuchen, sich von den jülich-bergischen nicht zu separiren, sondern einmüthig bei ihnen zu halten.

Die Stände hielten es für gut, Brandenburg und Neuburg von der in den Niederlanden kriegenden Theilen Resolution zu verständigen und sie seien gemeint, die Schreiben sogleich auszufertigen³⁾, auch alle Beamten zu ermahnen, gute Wacht zu halten⁴⁾).

Die Nothdurft erfordere, daß die cleve-märkischen Stände mit den jülich-bergischen verglichen, daß „solches auch an die kriegenden Theile und an benachbarte Kur- und Fürsten gelangt werde“⁵⁾).

9. Schreiben der jülich-bergischen Stände an den Kaiser. Düsseldorf 1609 April 11.

M. Cleve-M. Landstände Nr. 11 (1608—1613). — Conc.

Die Stände bedanken sich für das an die Rätthe zu Düsseldorf gerichtete Schreiben vom 2. April. Übergeben die Schreiben des Erzherzogs Albrecht und der Staaten und versprechen Gehorsam.

April 11. Allergnädigster zc. Was Ew. R. M. wegen weiland des durchleuchtigen zc. Herrn Herzogen zu Gällich zc. hochseligen Andenkens hochbetrübliehen Todfall an uns Rätthe⁶⁾ den 2. dieses gelangen lassen und allergnädigst befohlen⁷⁾, das ist in unser der Gällichischen und Bergischen Stände gemeiner Versammlung vorbragt und wir haben es mit allerunderthänigster Reverenz vernommen. Thun gegen Ew. R. M. uns der getreuer vaterlicher Sorgfaltigkeit, Bemühung und allergnädigster Erpietung halber allerunderthänigst bedanken, sein auch dasselb nach allem unserm Vermögen allerunterthänigst zu verdienen gelissen, mit gleichmäßiger Bitt, Ew. R. M. allergnädigst geruhen wolle, die gute Hand fürter dabei zu halten und bei den Herrn intereffierten Chur- und Fürsten auch sonsten vermittelt Ew. R. M. Autorität zu verschaffen, damit diese Fürstenthumben und Landen sambt den zerstückelten und betrübten Unterthanen in Ruhe und Frieden bleiben und vor thatlichem Überfall und Widerwertigkeit gesichert sein und alle Prätenstionen durch gutliche und schiedliche Wege verglichen und hingelegt werden mögen.

1) S. das Altenstück vom 11. April 1609 Nr. 9.

2) Altenhofen war Jülichischer Kanzler. Über ihn vgl. M. Ritter, die Union und Heinrich IV. 1607—1609 München 1874 Nr. 125. 136. 142.

3) S. das Schreiben vom 11. April 1609 Nr. 10.

4) Ob ein solcher Befehl wirklich ergangen ist, habe ich nicht ermitteln können.

5) Die cleve-märkischen Stände fertigten unter d. 15. April eine Gesandtschaft an Brandenburg ab, s. unten Nr. 15.

6) In der Unterschrift sind die Rätthe nicht erwähnt.

7) Das Schreiben des Kaisers s. bei Meyer, Lundorpius suppletus I, S. 466 und Rerum ad controv. Juliac. spectantium Fasc. Nr. 2.

Dabei dann Ew. K. M. wir allergnädigst anzufügen nit umbgehen sollen, 1609
 daß der durchlauchtigst zc. Herr Albrecht Erzherzog zu Oesterreich zc. wie auch April 11.
 die Staten der vereinigten Niederlanden sich erklärt wie Ew. K. M. aus bei
 verwarten Abschriften der Längde nach allergnädigst zu befinden. Vor unsere
 Personen wollen wir uns also, daß keinem einige Ursach durch uns zur Un-
 ruhe gegeben werde, anschiden und verhalten, des Verhoffens, die clevische
 und marktische zu Dinslaken versamblete Stände werden gleichfalls dahin ge-
 sinnet sein, damit solche gutliche Mittel, daß hochbefahrendes Unheil von
 diesen betrübten Landen abgewendet werden möge¹⁾. Ew. K. M. zc.

gez. Fürstlich Göllichische²⁾ und dero Fürstenthumb
 Göllich und Berg Stände.

10. Aus einem Schreiben der jülich-bergischen Stände an Branden- burg, Neuburg, den Pfalzgrafen von Zweibrücken und den Mark- grafen von Burgau. Düsseldorf 1609 April 11.

M. Cleve-M. Landstände Nr. 11 (1606—1613). — Conc.

Die interessirten Fürsten möchten, ehe sie in den Landen etwas vornähmen, sich
 unter einander vergleichen.

Die Zuschrift, die an die Kur- und Fürsten nach des Herzogs Johann April 11.
 Wilhelm Tode gerichtet worden sei, würden diese erhalten haben.

Weiter wolle man nun melden, daß der Kaiser unter dem 2. April an
 die jülichischen, clevischen, bergischen und marktischen Rätthe geschrieben und sich
 erklärt habe, er halte es für das Beste, „daß die vorhin von S. M. auf
 solchen betrübten Fall bedachte . . . Mittel an die Hand gegeben würden“.
 Deshalb habe der Kaiser noch selbigen Tags seinen Obersten Gerhard von
 Schönenberg³⁾ und den Hofrath Hans Heinrich von Meerhausen in die Fürsten-
 thümer abgeordnet, um der Herzogin Wittwe des Kaisers Assistenz zu offe-
 riren, auch befohlen, daß bis auf weitere kaiserliche Resolution die Rätthe wie
 bisher die Regierung weiter führen sollten; es solle auch Niemandem eine
 Neuerung oder Thätlichkeit gestattet werden.

Auch die in den Niederlanden kriegenden Theile hätten die Rätthe er-
 mahnt, keinem Theil anzuhängen.

Deshalb gehe der Stände Bitte dahin, die Kur- und Fürsten möchten
 die Sachen aussetzen und sich mit den andern Herrn interessirten Fürsten
 durch schiebliche und gutliche Mittel vergleichen.

1) Hier ist offenbar ein Wort ausgefallen. Die erhaltene Abschrift des Altenstücks
 ist mangelhaft.

2) Hier ist in der Vorlage unzweifelhaft das Wort „Rätthe“ ausgefallen.

3) Es scheint G. von Schönenberg gemeint zu sein, der aber erst am 9. Mai 1609 in
 Düsseldorf eintraf; s. unter Nr. 17.

11. Aus der Instruktion des Kurfürsten Johann Sigismund für Hier. v. Diskau ¹⁾, Friedr. v. Räden ²⁾ u. Hildebrand Kracht ³⁾ als Gesandte nach Düsseldorf. Königsberg in Pr. 1609 1./11. April.

R. Ritter, Briefe u. Akten z. Gesch. d. 30j. Kriegs (1874) II (die Union und Heinrich IV.), S. 217.

Ausführliche Anweisung in Betreff der Vertretung der brandenburgischen Interessen am Rhein.

1609 April 11. Die Gesandten sollen nach Düsseldorf reisen und dem, der dort die Regierung führt, die kurfürstliche Besitzergreifung kund thun ⁴⁾.

Erfolgt hierauf eine abschlägige Antwort, so sollen sie bemerken, der Kurfürst werde sein Recht nöthigenfalls mit Gewalt vertheidigen. Wenn auch dann die Antwort abschlägig bleibt, so sollen die Gesandten Protest erheben, aber gleichwohl an Ort und Stelle bleiben; auch erhalten sie Vollmacht, sich mit dem Prinzen Moriz von Oranien oder den Grafen Wilhelm und Johann von Nassau zu benehmen. — Wenn man in Düsseldorf vorherige Verständigung der interessirten Fürsten fordert, so soll auf den gescheiterten Versuch mit Neuburg verwiesen und bemerkt werden, daß die etwaige Einigung Brandenburgs Succession nicht aufhalten könne.

Falls ein kaiserl. Gesandter anwesend ist und die kais. Sequestration des Landes auf die Bahn kommt, sollen die Gesandten, die Rätthe und Stände auf deren Schädlichkeit für die religiösen und weltlichen Freiheiten hinweisen. Die Gesandten sollen Discussionen mit Neuburg oder Burgau über die Hauptsache vermeiden ⁵⁾.

12. Aus einem Schreiben der Generalstaaten an die fürstlich clevischen Rätthe. Bergen op Zoom 1609 April 3./13.

Berlin. Kgl. Bibl. Mss. dor. fol. 852. — 26f.

April 13. Die Staaten hätten durch Dr. Joh. Rynck den Tod des Herzogs Johann Wilhelm erfahren.

Die Staaten hoffen, daß auch fernerhin alle Freundschaft und Correspondenz erhalten bleibe und daß die Rätthe fleißig und mit Ernst Sorge tragen, daß dort nichts zugelassen oder vorgenommen werde, was zum Vortheil der Feinde der Generalstaaten gereichen könne und alle gute Neutralität unterbreche.

1) H. v. Diskau war als brandenburgischer Gesandter im Haag mit den Dingen u. Personen dieser Gegenden bekannt. Über ihn vgl. Ritter, die Union und Heinrich IV. (Briefe und Akten II) Nr. 28. 112. 115. 130 Anm. 1. 133. 136—140. 142 und Stieve, die Politik Baierns 1591—1607. Zweite Hälfte. 1883 S. 163 ff.

2) Über Räden s. Ritter a. D. 199 (S. 389) u. 268 (S. 491 Anm. 1).

3) Hildebrand Kracht war brandenburgischer Oberstleutnant. Vgl. Ritter, die Union u. Heinrich IV. Nr. 115 u. 199 (S. 389).

4) Wir geben die Werbung weiter unten in genauem Auszug, wie sie am 30. April 1609 den Ständen vorgebracht wurde, s. d. Aktenstück Nr. 18.

5) Man vgl. den ausführlicheren Auszug bei Ritter a. a. D.

13. Aus einem Schreiben der cleve-märkischen Landstände an die Generalstaaten. Dinslaken 1609 April 14.

Haag R. N. Cleef, Justit en Berg 1609—1612. — Dr.

Betrifft die Herstellung eines Vergleichs zwischen den interessirten Fürsten.

Die Landstände danken für die seitens der Generalstaaten aus Anlaß 1609
des Todes des Herzogs geäußerte Theilnahme. April 14.

„Dweil nu, Gott Hof und Dand, in primo motu bei diesem Werk einige Gewalt ofte Daitligkeit sich nit vertoent, so hebben wy des tosamengebden und befunden gein narder Middell noch Wege, darmede diese so woll als die benachbarte Landen vor alle Unruhe, gefährliche Weiterung und openen Krieg conserviert werden, dan dat die interessirten Herrn Chur- und Fürsten entweder in der Goede sich verglichen ofte doch oere Pretensien an seinem Ort mit gebürenden Rechten entscheiden laten, tot welchen Ende wy dann dieselven Herrn Interessirten dur sonderbare Schidung underdeiniglich doen versuchen und bibden und gelangt gleichfals an Uwe G. L. u. F. unsere dienst- freund- und naberliche Widt, denselven woll bei dero Erklärung to beharren, od alle hochst und hochgedachte Herrn interessirte Chur- und Fürsten fur sich selfsten und den benachbarten Provinzien mit to Gudem to versoenen, mit der Dath nichts antofangen ofte einige Weiterunge to verorsaken, sonder entweder als solche gutliche Vergleichung ofte je die uithdragliche Wege Rechten vermogen des h. Reichs Constitutionen an Handen to nehmen und sich daran begnugen to laten, wie solchs für sich selfsten billig, allergefalt wy oick gloefwerdig berichtet sein, dat vor dese Tgt im Jaer 1596 weiland der duerleuchtigste hochgeborner Fürst und Herr, Her Joachim Fridrich, Markgraf zu Brandenburg, des h. Reichs Erzlämmerer und Churfürst und der od duerleuchtig, hochgeborne Fürst und Herr, Herr Philips Ludwig, Pfalzgraf, unsere gnädigste und gnädige Herrn sich freundlich veraccordirt, op diesen nunmehr togedragenen Fall mit der Dath Präoccupation oder sunst gegen die Lande nichts anzufangen, darover dann sich Niemand to beschweren. Solchs seind wir zc.

14. Union der jülich-clevischen Stände zu Dinslaken. Dinslaken 1609 April 15¹⁾.

Berlin. Rgl. Bibl. Mac. fol. 852. — Abf.

Die Stände verpflichten sich, in der Erbschaftsangelegenheit gemeinsam zu handeln.

Wir des Fürstenthums Cleve und Graffschaft Mark anjezo zu Dinslaken April 15.
antwefende Landstände thun kund und bekennen hiemit, als bei dem Leibigen

1) Eine im Reichsarchiv im Haag beruhende Abschrift (Cleef-Justit en Berg 1609—1612) hat den 16. April als Datum. — Ein kurzer Auszug in den Urkunden u. Akten zur Gesch. d. Großen Kurfürsten. Bd. V (1869) S. 41. — Aus einem Schreiben des Grafen Johann v. Nassau an Landgraf Moriz vom 8./16. April 1609 ergibt sich, daß ein großer Theil der Ritterschaft mit der Union nicht einverstanden war und den Landtag verließ (Mr. Jülich 1609). Die Räte, die selbst einräumten, daß sie die Einladung an die entfernt wohnenden Stände zuerst hatten abgehen lassen, hatten es so eingerichtet, daß zuerst die katholisch Gesinnten versammelt waren; ein Theil der Evangelischen kam erst an, als die wichtigsten Abreden und Beschlüsse schon erfolgt waren.

1609
April 15. urplößlichen todtlichen Abgang weiland des durchl. zc. Herrn Johann Wilhelm zc. sowol von Röm. Kais. Maj. und Ihrer Königl. M. zu Frankreich, als auch Erzherzog Albrechten zu Osterreich und den Herrn Generalstaaten allerhand Warnungsschreiben und Erklärung beifommen, wofern nämlich alle hochg. unsers g. F. und S. Lande und Unterthanen in rechter Neutralität bis daran die Interessirten entweder gütlich (so herzlich zu wünschen) oder rechtlich (sich) verglichen hätten, beisammen thun und halten, auch zu Jemand's rechter Präjudiz und Nachtheil sich nicht einseitlich machen würden, daß alsdann und uf solchen Fall man sich einiger Thätlichkeit ihrentwegen, da widrigerseits solches nit verursacht werden möchte, nit zu befahren haben sollte, daß demnach und daher in sonderlicher Betrachtung hochg. Interessirte vor diesem zu verschiedenen Malen Vergleichen besangen (so!) nöthig befunden und einmüthig beschloffen worden, daß die drei Fürstenthumben, Graveschaften und Herrlichkeiten Cleve, Gulich, Berg, Mark, Ravensberg und Ravensstein gut gefunden und verabschiedet, wie sich dann auch in Kraft dieses verabschieden und vergleichen, daß eines oder anders ohne Vorwissen der samptlichen Landstände Niemand ichtwas inräumen oder intwilligen, sondern einhellig alle Gewalt und Thätlichkeit soviel möglich verpitten, sonst in Kraft der uralten zwischen allen Fürstenthumben aufgerichteten Unionen fremde Gewalt und Zugriff insampt äußerstem Vermögen nach widerstehen und abwenden sollen und wollen, jedoch Alles zu dem Ende gerichtet, daß denselben, welchen nunmehr obengemelte Lande erblich angefallen, hierdurch mit nichten präjudizirt, sondern vielmehr zu dessen Nutz und Besten gemeint, in- und angestellt werden sollen. Urkundlich zc.

15. Aus der Instruktion der cleve-märkischen Stände für Matthias v. Wachtendonk, Bertram von Lüzelradt zu Mehrum, Leopold von Rynenhof¹⁾ und Dr. Eberhard Haes²⁾ als Gesandte an den Kurfürsten von Brandenburg. Dinslaken 1609 April 15.

M. Cleve-M. Landstände Nr. 11 (1606—1613). — Conc.

Die Stände wünschen einen Vergleich zwischen den Interessenten. Sie senden die Erklärungen Spaniens, der Staaten, Frankreichs und des Kaisers und lassen dem Kurfürsten von der mit den jülich-bergischen Ständen geschlossenen Union Kenntniß geben.

April 15. Der Kurfürst werde das, was vor der Zusammenkunft die jülichischen, clevischen und bergischen Rätthe, sowie ein Theil der cleve-märkischen Stände bei ihm schriftlich angefügt und gebeten, erhalten haben.

Da man nun merkte, daß von den interessirten Fürsten „einer den andern mit Angreifung der Possession zu präveniren unterstehen möchte“ und da daraus Unheil entstehen könne, so sei es der Stände Bitte, daß die Herrn „sich vor allen Dingen unter einander außerhalb und ohne Beschwerung dieser Landen und dero Unterthanen freundlich vergleichen“ möchten, wie denn bereits

1) War Amtmann des Amtes Neustadt.

2) Bürgermeister der Stadt Wesel.

im J. 1596 ein solches Abkommen zwischen dem Kurfürsten Joachim Friedrich und Herrn Philipp Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein getroffen sein solle. 1609
April 15.

Die Stände hätten (wie aus der beikommandenden Abschrift erhelle) von den in den Niederlanden kriegenden Theilen die Erklärung erhalten, daß sofern kein Theil etwas attentire, die Lande von ihnen keine Thätlichkeit zu befahren hätten. Auch die Erklärung des französischen Gesandten, Mr. Janin, füge man bei und ebenso die Zuschrift des Kaisers an die Räte vom 2. April.

„Damit wir uns aber soviel möglich in etwas gegen alle besorgte Thätlichkeit, so den Landen einiges weges zugefügt werden mochte, präserviren kunten, haben wir für eine hohe unvermeidliche Nothdurft angesehen, uns vermoge von uralters herbrachten Unionen zwischen den Fürstenthumben Gulich, Cleve, Berg, auch Graffschaft Mark und Ravensberg (uns) zu vergleichen, davon die Copie hierbei auch erfindlich“¹⁾.

Die Stände seien der Antwort, die die Gesandten bekommen, gewärtig.

16. Memorial und Instruktion des Kurfürsten Johann Sigismund für den Markgrafen Ernst von Brandenburg, seinen Bruder, als Bevollmächtigten für Jülich. Küstrin 1609 April 7./17. 2).

Mr. Jülich 1609 März–October. — Abs.

Hilfsgesuch beim Landgrafen Moriz. Wenn Düsseldorf seine Thore schließe, soll Ernst seine Residenz in Wesel oder Cleve nehmen, da der Kurfürst nicht in der Lage sei, Gewalt zu brauchen. Zusicherung der Religionsfreiheit. Ernst solle mit der Besitznahme etlicher Orte eventuell bis auf weiteres zufrieden sein. Wenn die Andern Gewalt brauchen, soll er die Hilfe der Staaten und des Landgrafen in Anspruch nehmen. Die Festung Jülich. Verhalten gegenüber dem Kaiser. Gewinnung der Herzogin Wittwe Antonie.

Dank für die freundsbrüderliche Bereitwilligkeit des Markgrafen, die Expedition der jülichischen Sache auf sich zu nehmen. April 17.

Da sich die Sachen „da brunten“ je länger je weitläufiger ansehen, der Kurfürst selbst aber wegen der preussischen Sache dahin zu ziehen verhindert sei, so möge Ernst sich in möglichster Eile dorthin begeben.

Der Markgraf wisse, daß Landgraf Moriz von Hessen sich in dieser Sache als treuer Freund Brandenburgs erwiesen habe und nach der Werbung des Rittmeisters Seb. von Rotterich auch ferner erweisen wolle. Deshalb solle Ernst den Weg auf Rassel nehmen, sich bedanken „und S. L. ersuchen, hierbei weiters das Beste zu thun, dieweil bisfalls nicht so groß uf unser Interesse als darauf, daß es das allgemeine Religionswesen concernire und betreffe, zu sehen, darumb wir dann auch außer Zweifel stünden, S. L. würden uns ihren getreuen Rath . . . mitzutheilen nicht unterlassen“.

1) Die Union besagte, daß die Stände sich nicht von einander trennen wollten und daß man auf eine Einigung der Interessenten hinwirken wolle; s. das Aktenstück vom 15. April 1609 Nr. 14.

2) Ein Auszug aus dieser Instruktion findet sich bei M. Ritter, die Union und Heinrich IV. (Briefe und Akten zur Gesch. des 30jähr. Kriegs. Bb. II) S. 224. Das Aktenstück ist so wichtig, daß wir den vollen Wortlaut veröffentlichen zu sollen geglaubt haben.

1609

April 17.

Der Markgraf möge von Rassel aus berichten.

Sofern „der Markt nicht anders kramen Lehre“ halte der Kurfürst es für das Beste, daß sich Ernst nach Düsseldorf begeben, da an dieser Stadt als dem Sitz der bisherigen Regierung nicht wenig gelegen sei.

Wenn dem Einzug in Düsseldorf sich Hindernisse in den Weg stellen, so „will vonnöten sein, daß man hierunter temporisire, sich zu Wesel, Cleve oder an einen andern bequemen und sichern Ort, der uns wol zugethan, aufhalte, bis sich das übrige zu verrichten fernere Mittel zeigen und an die Hand geben, sintemal wir wegen Entlegenheit der preussischen hochangelegenen Sachen und anderer Umstände also in Eil mit Gewalt etwas anzufangen, auch zu kommen, nicht vermögen“.

Wenn der Markgraf aber (wie gänzlich zu verhoffen¹⁾) in Düsseldorf aufgenommen werde, so solle er Audienz erbitten bei den Rätthen und Landständen und ihnen das Erbrecht Johann Sigismunds klar darlegen.

Kraft Herkommens sei es in allen Landen das erste, daß auf Grund der geschenehen Besitzergreifung die Huldigung oder da der Kurfürst nicht selbst anwesend sei, das Handgelübde geleistet werde und der Kurfürst hoffe, daß die Stände sich diesem Ansuchen gern und willig anbequemen würden.

„Dahingegen hätten wir unsers Bruders L. genugsame Spezial-Vollmacht mitgeben, sie anstatt unserer bei unsere Churf. Würden zu versichern, daß Ihr keiner umd unsern willen seiner Religion halb bekümmert, weniger aber in einige Gefahr gesetzt, noch auch des offenen freien Exorcitii der beiden Religionen, deren sowol, welche man katholisch nennet, als auch deren, so aus der Augsburgischen Confession herfleust, beraubt werden soll“.

Auch des Landes Freiheiten und Privilegien wolle der Kurfürst eher erweitern als sie beeinträchtigen.

Wenn dies nun auch vielleicht nicht bei allen verfangen werde, so würden sich doch gewiß „etliche vornehme Orte finden, die sich zu uns bekennen, auch bei uns beständig verbleiben werden, mit denen man dann so lang zufrieden sein muß, bis daß es Gott anders und sonderlich daß wir mit unsern Preussischen Sachen zuerst uf einen Ort sein müchten, schidet, da wir dann mit göttlicher Hilf ein mehrers bei den Sachen thun können“.

Ernst solle auf alle Gelegenheit ein wachsamcs Auge haben, aber sich vorsehen, daß er es nicht ohne unumgängliche Noth ad extrema kommen lasse. Wenn Andere anfangen sollten „sich um Land und Leute zu reißen“ und mit Hilfe der „Wohlaffectirten da drunten im Land“²⁾ sich bemühen, das Ihrige bei der Sache auch zu thun und einnehmen, was er könne; der Kurfürst werde sehen, wie er hernach mit denen, die die Hilfe geleistet, übereinkommen werde.

1) Die befreundeten Fürsten des Westens theilten diese Hoffnung keineswegs; am 23. April/3. Mai 1609 gab Joh. v. Nassau in einem Briefe an Landgraf Moriz der Überzeugung Ausdruck, daß Markgraf Ernst ebensowenig wie Wolfgang Wilhelm Einlaß erhalten werde.

2) Umgekehrt gab Johann v. Nassau in seinem Schreiben v. 4./14. Mai 1609 (s. unten) der Überzeugung Ausdruck, daß Brandenburg mit eigenem Volf vorgehen müsse; die Heranziehung von Hilfe werde fremde Mächte auf den Plan rufen.

Vor Allem solle Ernst sehen, daß er sich der Festung Jülich bemächtige; 1609
obwohl die Befehlshaber katholisch seien, so hoffe er doch, daß die Stadt April 17.
„durch zugesagte Befreiung der Religion und andere Verheißungen“ auf Bran-
denburgs Seite gebracht werden könne.

„Auch muß man sich der Leute da drunten Gemüths und wie weit sie,
wann es zu den Waffen gerathen sollt, bei uns das Ihrige uzusetzen, ge-
meint, so viel immer zu erforschen muglich, gewiß machen, denn nach diesem
will unser Anschlag und Rechnung hiraußen vornemlich zu reguliren und zu
richten sein“.

Hierbei sei nun zu besorgen, daß der Kaiser dem Markgrafen allerhand
Verhinderung in den Weg werfen werde. Zwar hoffe der Kurfürst nicht,
daß der Kaiser etwa Burgund und Spanien um Hilfe ansprechen werde,
sollte es aber trotzdem geschehen, so möge Ernst alle Hilfe die er erlangen
könne, an sich ziehen und die Staaten, auch den Landgrafen Moriz bewegen,
daß sie wenigstens zum Schein etlich Kriegsvolk an den Grenzen sehen lassen,
ob vermittelt dessen jener Theil zurück zu halten, bis daß wir auch auf-
kommen und besser Provision machen können“.

Durch bloße kaiserliche Schreiben oder Edikte solle sich Ernst von seinem
Vornehmen nicht abhalten lassen.

Wenn der Kaiser mit der Acht und Aberacht den Markgrafen bedrohen
sollte, so soll dieser um Aussetzung der Execution bis zu des Kurfürsten Ent-
scheidung bitten. „Da wir dann auf erlangten Bericht noch so viel bei den
Sachen zu thun uns versehen, daß es zu keiner Wirklichkeit mit solcher Be-
drohung verhoffentlich gerathen soll“.

Schließlich soll der Markgraf Audienz bei der Herzogin Wittwe Antonie
erbitten und versuchen, sie in das Interesse Brandenburgs zu ziehen.

Wenn in der Sache etwas weiteres vorkalle, so solle er sich aus der den
brandenburgischen Råthen ertheilten Instruktion oder beim Kurfürsten Resolu-
tion holen. Auch solle er derjenigen Personen Meinung und Gutachten ver-
nehmen, die da drunten in kurfürstlicher Bestallung seien.

Besonders soll der Markgraf sein Augenmerk darauf richten, daß die
Leute täglich mehr für Brandenburg gewonnen werden.

gez. Hans Sigismund, Churfürst.

17. Aus dem Bericht der brandenburgischen Gesandten Dislau, Róden und Kracht an den Kurfürsten. Düsseldorf 17./27. April 1609.

M. Ritter, Briefe u. Akten 1c. II, S. 228 f.

Betrifft ihre bisherigen Berrihtungen in den niederrheinischen Angelegenheiten.

Die Gesandten hätten am 8./18. April bei Landgraf Moriz in Kassel April 27.
Audienz gehabt. Dieser habe seine bisherigen Bemühungen für Brandenburg
geschildert und es für das nothwendigste erklärt, daß Johann Sigismund sich
mit den anderen Prätendenten vergleiche, damit der Kaiser nicht die Seque-
stration verordnen könne.

Die Gesandten hätten erwidert, daß der Kurfürst durch bezügliche Ver-
handlungen sein Recht zweifelhaft mache und seine Gegner ermuntere.

1609
April 27. Zuletzt habe der Landgraf ermahnt, daß der Kurfürst den Ernst der Sache beherzige und selbst in die Lande komme. Er werde den Otto von Starckedel nach Düsseldorf senden, um den Gesandten beiräthig zu sein.

Von Kassel seien die Gesandten nach Siegen gereist, wo Graf Johann ihnen nützliche Nachrichten gab.

In Cöln trafen sie den auf der Rückreise begriffenen Gesandten von Kurpfalz, Bolrad v. Pleffen ¹⁾, und den Burggrafen zu Starckenberg ²⁾. Dieser habe sie ermutigt; sie hätten um die Fürsprache von Kurpfalz bei Frankreich und um Einwirkung auf die Herzogin Wittve Antonie gebeten.

Der Hofmeister des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm habe sie um eine Unterredung ersucht, die sie nach Verrichtung ihres Auftrags in Düsseldorf zugesagt hätten.

In die Stadt Düsseldorf seien sie erst eingelassen worden, nachdem Diskau durch Handschlag versichert habe, daß keine fürstliche Person in ihrem Comitate sei ³⁾.

18. Aus der Werbung der brandenburgischen Gesandten Hieronymus von Diskau, Joh. Friedr. von Röden und Hillebrand Kracht auf dem Landtag zu Düsseldorf bei den jülich-bergischen Ständen. prs. Düsseldorf 1609 April 30 ⁴⁾.

W. Cleve-W. Landstände Nr. 11 (1606—1613). — Cop.

Zusage des Schutzes, der Privilegien-Bestätigung, der freien Religionsübung und Ersuchen um Gehorsamsleistung.

April 30. Der Kurfürst Johann Sigismund lasse sich bei den Ständen bedanken, daß man ihm von dem Ableben Johann Wilhelms Kenntniß gegeben habe; er habe daraus der Stände treue Affektion vermerkt.

Der Kurfürst habe auf Grund der Successions-Pacten „eine Anstellung gemacht, damit in Zeiten so sich dieser (Todes-)Fall begeben, zu diesen Landen rechtmäßiger Weise gegriffen und die Possession arripirt werden mochte“.

Zu diesem Zweck habe Stephan von Hertefeld zum Rolf, kurf. brandenburgischen Rath und Diener Commission und Befehl erhalten, den er auch zu des Kurfürsten Besten vollzogen und verrichtet habe. Die Abgesandten seien angewiesen, die Besitzergreifung zu continuiren, was sie hiermit in des Kurfürsten Namen thäten.

„Und weil angezogene Successions-Pacta, darauf diese löbliche Landschaft gewiesen von diesem Fall klar disponieren und vermuge derselben so wolg.“

1) Über Bolrad von Pleffen vgl. Ritter a. D. Nr. 7 Anm. 1. 15. 20. 121. 134 (S. 276). 139. 140. 167. 196 (S. 386). 203 (S. 425). 215 (S. 438). 265.

2) Über Starckenberg s. Ritter a. D. Nr. 121.

3) Über ihre Verrichtungen in Düsseldorf. Verhandlungen mit den Ständen, dem kaiserl. Gesandten (Schönberg), der am 9. Mai angekommen war, den Bevollmächtigten des Pfalzgrafen u. s. w. s. die Aktenstücke bei Ritter vom 11. und 24. Mai 1609 (a. a. D. II, 232 f. u. 242 f.).

4) Die Räte berichten über diese Werbung an den Kurfürsten am 11. Mai 1609; s. den Auszug bei Ritter, Briefe u. Akten II, S. 232. — Dort (S. 234) findet sich auch ein Auszug aus der Proposition des Kaiserlichen Gesandten Schönberg an die Räte und Stände vom 5. Mai 1609.

dieser Landen usgerichter Union die durchlauchtigste hochgeborene Fürstin und 1609
 Frau, Frau Anna, geborene und vermählte Markgräfin, auch Churfürstin zu April 30.
 Brandenburg u. dieser gesandten Lande rechte und einige Erbin und Successorin ist, so gesinnen hiermit S. Churf. D. an die lobliche Stände und Rätthe dieser untrien Lande ganz gnädigst, sie wollen S. Churf. G. in ehelicher und väterlicher Vormundschaft dero freundlichen herzlichem Gemahl nunmehr vor ihren Herrn und Landesfürsten erkennen und aufnehmen, sich auch zu allem schuldigen Gehorsam gegen dieselbe unterthänigst erklären.

Dahingegen S. Churf. G. gegen die loblichen Stände des Erbietens, daß sie Lande und Leute mit Darstellung ihres selbst eigenen Leibes, auch Anfügung S. Churf. G. anderen habenden Chur- und Landen Macht und Vermügen daran sie niemals die Weite des Wegs oder ander Verhinderung abhalten sollte, in Schutz nehmen und wider menniglich vertheidigen wollen, zu dessen Behülß mit ihrem Rath und Gutachten sie sichere Verfassung machen, auch mit den benachbarten Chur- und Fürsten, Grafen und Herrn gute Correspondenz und Freundschaft halten und alle Mittel, so zu Ruhe und Friede dienen, vor die Hand nehmen werden.

Darbei auch sonderlich die freie, sichere, ungehinderte Übung der christlichen Religion nach Laut und Inhalt der mehrangezogenen Successions-Pakten S. Churf. G. männiglich verstaten und darbei bleiben lassen wollen¹⁾.

Wie ingleichen den loblichen Ständen alle und jede Privilegien und Particular-Begnabung gnädigst zu confirmiren, auch churfürstlich zu halten verheissen.

Die Regierung zuvorderst laut mehrangezogener mit gemeinem Rath wohlbedachter und beschlossener Vergleichung von dieser Lande Unterlassen aus Mittel des Abels und Rechtsgelehrten anordnen und erhalten wollen.

Bei welchem sie auch die Beampten und die jezo im Regiment, waferne es ihre Gelegenheit (sei) und (sie) Churf. G. gewöhnliche Pflicht ablegen würden, vor andern in ihrem Ehrenstande und Ämpten zu continuiren und zu befördern nicht ungeneigt und in Summa, was (zu) dieser Lande Aufnehmen, Wohlfahrt und Gedeihen gereicht, mit gemeiner Stände getreuem Rath und Weisprung gnädigst anzuordnen“.

Der Kurfürst zweifle nicht, daß die Landstände in „seiner Verweigerung stehen“ und sich seinem Gehorsam alsbald untergeben würden.

Auch habe er sein Vorhaben dem Kaiser angezeigt und Lebe der Zuversicht, daß S. R. M. ihn bei seinem Rechte schützen werde²⁻³⁾.

1) Der Satz ist von mir durch den Druck ausgezeichnet worden.

2) Unter dem 6./16. Mai 1609 übersandten die brandenburgischen Gesandten mit besonderem Schreiben die gleiche Werbung den zu Cleve versammelten clevischen Ständen und fügten hinzu, daß sie ihr Anliegen auch den versammelten Ständen der Grafschaft Marl vorgetragen hätten. Das Schreiben s. M. Cleve-M. Landstände Nr. 11. — Der Abschluß des märkischen Landtags zu Wiedebe v. 18. Mai beruht bei b. Akten.

3) Am 6. Mai n. St. erhielten die Gesandten die (nicht datirte) Antwort der Rätthe und Stände von Jülich-Berg: es sei schon vor der Gesandten Ankunft die Abienung einer Deputation an den Kurfürsten beschloffen worden und daran könne man jetzt nichts ändern u. s. w. (s. M. Cleve-M. Landstände Nr. 11).

19. Aus einem Schreiben des Grafen Johann Adolph von Dhaun und Broich an den Landgrafen Moriz. O. D. 1609 Mai 1./11.

Dr. Rülch 1609 März—Oct. — 165f.

Bericht über die Vorgänge zu Düsseldorf am 5. u. 6. April. Hertefelds Besitzergreifung, Neuburgs Abweisung.

1609
Mai 11. Die „fürstlichen gewesenen Rätthe“ hätten am 17./27. März einen Landtag der jülichischen und bergischen Stände nach Düsseldorf ausgeschrieben, um alle Sachen zu deliberiren.

Am 5. April seien die genannten Rätthe, als sie erfahren, daß Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm nach Düsseldorf unterwegs sei, ohne Vorwissen der Stände diesem entgegengefahren und hätten diesen, der sich in Bonn beim Coadjutor von Köln (Herzog Ferdinand von Baiern) etwas lange aufgehalten, am folgenden Morgen zu Bons angetroffen.

Am selben Nachmittag sei Hertefeld, ein clevischer Edelmann sammt einem Rechtsgelehrten Conrad von Brünen (der aus der Stadt Moers gebürtig im Namen des Kurf. v. Brandenburg nach Düsseldorf gekommen und sei zu Dr. Weyerus¹⁾, mit welchem er vorhin Rundschaft gehabt, gegangen in der Hoffnung, in dessen Hause wohnen zu können. Dort habe er von Weyers Tochter erfahren, ihr Vater sei mit den Rätthen dem neuen Herrn entgegengezogen und auf Hertefelds Frage, wer der sei, habe sie ihm den Herzog von Neuburg genannt.

Darauf sei Hertefeld sofort umgekehrt und zum Schloß geritten; als die Soldaten ihm den Einlaß gewehrt, habe er den Thor-Ring ergriffen und laut erklärt, daß er für Brandenburg Besitz ergreife.

Als Hertefeld sich nach Vollzug seiner Berrichtung aus der Stadt habe begeben wollen, habe man ihm die Thore verschlossen und da er als brandenburgischer Gesandter gefragt, auf wessen Befehl man ihn festhalte, habe der Stadtschultheiß ihm geantwortet, es geschehe auf der Rätthe Befehl. Schließlich habe der Schultheiß ihm ein Thor geöffnet.

Als Wolfgang Wilhelm zu Schiff vor dem Stadttbor angelangt, seien die Rätthe mit der Ritterschaft zu ihm gegangen und hätten ihn ersucht, die Stadt nicht zu betreten. Der Pfalzgraf sei dann auch in das Jagdhaus zu Demrath gegangen und habe sich die Küche aus Düsseldorf besorgen lassen; später habe er selbst Küche gehalten.

Dies Alles sei den Ständen sehr fremd vorgekommen, da sie der Ansicht gewesen, die Rätthe seien ihres Eides erlassen (d. h. sie seien in Niemandes Dienst mehr); sie hätten sich geweigert, mit den Rätthen zu handeln, „ehe sie gemeiner Ritterschaft und Ständen sich beigeplichtet“. Nach einigem Zaudern hätten die Rätthe dem Verlangen Folge gegeben.

1) Es ist offenbar der Leibarzt des verstorbenen Fürsten Dr. Galenus Weyer gemeint. G. Weyer war der Sohn des Dr. Johann Weyer (+ 1588 Febr. 24) und der Nefte des Matthias Weyer (+ 1560 April 25), der sich als theol. Schriftsteller bekannt gemacht hatte und als „Wiedertäufer“ galt. Vgl. über die Weyers C. Binz, Doctor Johann Weyer, ein rhein. Arzt, der erste Bekämpfer des Hexenwahns in der Stf. d. berg. Geschichtsvereins 1885 S. 1—171.

20. Aus einem Schreiben des Prinzen Moriz von Nassau an den Kurfürsten Johann Sigismund. Haag 1609 Mai 3./13.

Mr. Jülich 1609 März—October. — 26f.

Prinz Moriz habe des Kurfürsten Schreiben aus Königsberg vom 1609
1./10. April erhalten; er sei bereit, dem Wunsche des Kurfürsten entsprechend Mat 13.
mit dessen Gesandten treuliche Correspondenz zu halten und des Kurfürsten Bestes zu befördern.

„Und dieweil E. G. unser Advis und Bedenken, wie in ermelten Sachen am besten zu handeln und zu procediren (erbitten), mögen E. G. wir dienstlich nicht bergen, daß wir zu Beforderung derselbigen für E. G. nichts nußers oder dienlicher erachten können, dann daß an E. F. G. Gegenwärtigkeit höchlich gelegen und darentwegen nöthig, daß Sie in der Person, außs ehift dero-selbigen möglichem soll sein, an denen Ortern erschienen.“

21. Aus einem Schreiben des H. von Diskau an den Markgrafen Ernst. Düsseldorf 1609 Mai 4./14.

Mr. Jülich 1609 März—Oct. — 26f.

Der Freiherr von Ketteler¹⁾ habe sich erboten, sich neben etlichen guten Mat 14.
und vornehmen Cavallieren in der Person nach Kassel zu begeben und den Markgrafen von Ort zu Ort stärker zu convoyiren und in diese Lande zu bringen, auch sei er Willens gewesen, heutigen Tags hinaufzuziehen.

Inzwischen aber sei etwas Sonderliches²⁾ eingetreten und Diskau müsse in seinem und Kettelers Namen den Markgrafen bitten, noch etwa eine Woche in Kassel zu bleiben.

22. Aus einem Schreiben des Grafen Johann von Nassau³⁾ an den Großhofmeister zu Heidelberg Grafen Hans Albrecht von Solms⁴⁾. Siegen 1609 Mai 4./14.

Mr. Jülich, Correspondenz mit Joh. v. Nassau 1609. — 26f.

Die Kaiserliche Administration. Mahnung zu thatkräftigem Handeln seitens der evangelischen Ansprecher. Wichtigkeit der Länder Jülich-Cleve.

Graf Hans Albrecht werde sich zu erinnern wissen, was Graf Johann Mat 14.
v. Nassau vor etlichen Wochen wegen der besorgten Kaiserlichen Administration

1) Über den Herrn von Ketteler s. unten Nr. 25.

2) Es ist in dem Brief nicht angegeben, welcher Zwischenfall gemeint ist.

3) Über den Grafen Johann von Nassau s. oben S. 99. Graf Johann hatte von 1576 an in Heidelberg studiert u. sich dann längere Zeit in Italien u. Holland aufgehalten; im J. 1607 erhielt er bei der Erbtheilung das Land Siegen. Als eifrig reformirter Fürst stand er mit den Niederlanden, Kurpfalz und Hessen in nächster Beziehung.

4) Hans Albrecht von Solms war Großhofmeister zu Heidelberg als Wambolbs Nachfolger seit 1601. Er starb 1623. Seine Mutter war eine Schwester Wilhelms von Dranien und seine Tochter Amalie (s. Allg. Deut. Biogr. 34, 572) wurde als Gemahlin des Prinzen Friedrich Heinrich die Mutter von Luise Henriette, der Gemahlin des Großen Kurfürsten. — Über Hans Albrecht s. Groen v. Prinsterer, Les Archives etc. II, S. 145 und

1609
Mai 14. oder Sequestration geschrieben habe. Dieselbe werde nicht nur allen Interessenten, sondern auch den Evangelischen überhaupt höchlich präjudicial sein.

Nun seien die Kaiserlichen Commissarien zu Düsseldorf angelangt und im Schloß einlogirt und begännen autoritate imperatoria die Sache ins Werk zu richten.

Es stehe zu erwarten, daß auf diesem Wege Brandenburg, Neuburg u. s. w. von Land und Leuten ausgeschloffen werden würden. Der Graf möge helfen, die Sachen dahin zu leiten, daß bei Zeiten diesem Unheil vorgebaut werde.

„Und obwohl die Sach principaliter mich nicht angehet und mir zu hoch ist, so laß ich mich doch neben Andern bedünken, daß Brandenburg wegen weiten Abwesens nicht zum Besten mit gutem Rath versehen und die wohlgefinnte, weil sie gespüret, daß Alles so langsam und kalt zugehet, den Muth sehr verloren und sich zum Theil an Neuburg und die Kaiserlichen gehängt haben, da doch fast das ganze Land, wie man gute Nachrichtung hat, da sich Brandenburg oder Jemand von dessen wegen mit 5 oder 600 Mann präsentirt hätte oder in Kurzem präsentiren sollte, daß der Mehrertheil des Adels und der Städte demselbigen huldigen würden.

Weil ich dann vernommen, daß Ihrer Churf. Gnaden Bruder Markgraf Ernst in Kurzem zu Heidelberg anlangen möchte als hätten E. V. zu bedenken, was Ihre G. an die Hand zu geben und zu rathen. Und seind Viele der Meinung, da Ihre G. vor ein erstes schon nit mit etlichem Kriegsvolk kommen könnten, daß sie sich doch zum wenigsten vor Ihre Person mit einem Pferd 50 oder 60 eingestellt und präsentirt hätte. Würden alsdann die Landstände weniger nit thun können, da sie dieselbe schon in die principale Ort nit einlassen würden, doch zum wenigsten wie mit Neuburg geschehen in der Nähe fur ein Zeit lang ein hospitium neben gebührlichem Unterhalt zu verordnen. Interim würden sich nit allein viel gutherzige zu derselben schlagen, sondern sie könnten auch auf Mittel und Wege bedacht sein, wie sie sich je länger je mehr stärkten und endlich zu völliger Possession kommen möchten“.

Die außerordentliche Wichtigkeit der Sache erheische außerordentliche Mittel; es seien herrliche Lande, um die es sich handele.

Die Jülichischen Räte hätten nun fast in die dreißig Jahre keinen Herrn gehabt, sondern selbst das Regiment geführt und demgemäß hofften sie auch jezt durch solche Administration noch so lange Zeit im selbigen Stand zu bleiben und in dem trüben Wasser noch länger zu fischen.

Es scheine summum periculum (besonders auf Seiten Brandenburgs) in mora. Brandenburg könne leicht und unvermerkt durch 100 Pferde etliche Orte in Besiß nehmen. Wenn man keine Hülfe in Anspruch nehme, sondern mit eigenem Volk vorwärts gehe, hätten Spanien und die Staaten sich der Sache nicht anzunehmen.

Ritter a. D. Nr. 7 Num. 1, Nr. 25 Num. 1, 134 (S. 276) u. 242. — In der Allg. D. Biogr. sind weder H. Albrecht v. Solms, noch Hier. v. Dörlau, noch Otto v. Starckebel, noch andere in der Geschichte der Gegenreformation einflußreiche Personen berücksichtigt.

Der Graf sehe nicht, wie ohne solches oder ähnliche Mittel die Lande aus burgundischer Hand zu bringen seien. 1609
Mai 14.

Durch eine Erwerbung Spaniens würden nicht allein die Niederlande ganz von Deutschland abgesondert und die spanische Grenze desto weiter extendirt, sondern auch das Evangelium ganz und zumal ausgerottet und viele hundert vornehmer adliger Geschlechter in ewige Servitut gebracht, wo nicht gar mit der Zeit vertilgt werden.

„So hat man auch soviel Nachricht, daß das Stift Münster und Paderborn sich sehr darnach richten werden, wer überhand in den Gälischen Landen erhalten wird, welches dann meines Erachtens auch wohl in Consideration zu nehmen und dannenhero Guts und Böses zu erwarten“.

Es gehe mit dieser Sache ebenso schläfrig, wie einst mit der Kölnischen; aber wenn solches Ende folgen sollte, so werde dieser Verlust noch viel schlimmer als jener sein.

„Und ist dertwegen zu befürchten, da die evangelischen Interessenten sich ufs ehft und bei Lebzeiten Ihrer Kais. Maj. mit einander nicht würden vergleichen oder die Lande occupiren, daß es nach dero Absterben alsdann nimmer zu erhalten sein werde und leichtlich Erzherzog Albertus uf dieselbe Lande als der Bruder prä tendiren möchte und hätten alle Interessenten besser mit einem evangelischen Chur oder Fürsten, da einer dieselben inbekommen möchte in der Güte oder mit Recht, ja auch mit Gewalt zu handeln, als mit dem Haus Oesterreich oder Burgund“.

Man dürfe, wenn man die Lande erhalten wolle, die Kaiserliche Ungnade, Mandat oder Acht nicht so hoch achten, da es weltkundig, daß man der Kais. Majestät Autorität mißbrauche.

Wenn Mancher so gutes Fundament seiner Ansprüche hätte, so werde er Leib und Leben und den Rest, was er in dieser Welt hätte, daran wagen.

„Denn Land und Leut nicht uf den Bäumen wachsen und wollen oft mit Schwert gewonnen und erhalten sein, sonderlich weil man leider siehet, was wir im Reich für ein Justitiam haben und wie weit daß papstisch und spanisch Practiquen überhand genommen haben“.

Brandenburg und Pfalz möchten einen Inhibitionsbefehl wegen der den Unterthanen der jülichischen Länder auferlegten Schatzung ergehen lassen.

Die Kaiserlichen Commissarien kämen nicht von selbst, sondern seien von den Jülichischen Rätthen gerufen worden.

„Gemeelte Commissarii sollen nunmehr vorgeben, daß Ihre Kais. Maj. sich billig der Lande annehme, weil die Herzogin aus Preußen ohne Mannserben gestorben und alle andern Interessenten sich mit Geld abwilligen lassen“.

„So sollen auch neulich Briefe sein intercipirt worden, welche der papstische Nuncius zu Cöln an den Papst geschrieben haben soll, in welchem er demselben an die Hand giebt, welcher Gestalt alle Evangelische Chur- und Fürsten, so uf die Gälische Landt prä tendiren, sollte anders das Papstum in Teutschland erhalten werden, nothwendig müssen ausgeschlossen sein und darneben allerhand Vorschläge gethan, wie Ihre Maj. hono titulo dazu kommen könnten“.

1609
Mai 14. Man möge einen Residenten in Köln anstellen, der den Verlauf der Angelegenheiten verfolge.

23. Aus einem Schreiben des pfälzischen Oberhofmeisters Grafen Johann Albrecht von Solms an den Grafen Johann von Nassau. Heidelberg 1609 Mai 4./14.

Mr. Müll. 1609. — Cop.

Betrifft die Einrichtung einer gemeinsamen Landes-Regierung durch Brandenburg und Neuburg.

Mai 14. „Mein gnädigster Herr rät den beiden vornehmsten Parteien Brandenburg und Neuburg, daß sie die Regierung so lang wollten *communi nomine* durch die izzigen Rätthe und Landstände administriren lassen, bis sie sich unter einander ihrer Praestensionum halber würden verglichen haben. Und weil allem Vermuthen nach die besorgte Kaiserliche Sequestration (welche den Interessenten einen merklichen Schaden würde bringen) kann verhütet werden, judiciren die so die Sach verstehen, daß dieses das einzige Mittel, dardurch diese Lande den Interessirenden erhalten und Unruhe vermitteln werden kann. Ob aber solcher Vorschlag (dadurch der Hauptsachen, viel weniger Eines oder des Andern Rechten in etwas präjudicirt würde) werde angenommen werden, kann ich noch nicht schreiben“.

Die Interessenten möchten nicht lange gegen einander „in Armbrust liegen“. Der Nuntius Romanus zu Köln und seine Adhärenten würden nicht feiern.

24. Aus einem Schreiben des Kurfürsten Johann Sigismund an den Markgrafen Ernst. Königsberg 1609 Mai 12./22.

Mr. Müll., Vergleichs-Berhandlungen 1609. — Abs.

Mai 22. Da der Kurfürst vermerkte, daß in Sachen der Antunft des Markgrafen¹⁾ Bedenken vorgefallen seien, so lasse er sich gefallen, daß Ernst etwas substifire. „Dann daß sich E. V. gänzlich widerumb zurück begeben sollten, können wir nicht für rathsam befinden“. Der Markgraf könne sich nach Wesel begeben „bis sich andere Occasionos ereignen möchten“.

Der Kurfürst habe Schritte gethan, daß wegen des Markgrafen Behrung kein Mangel erscheinen solle²⁾.

1) Es ist die Antunft in Düsseldorf gemeint; Markgraf Ernst hatte erfahren, daß man ihm die Thore schließen werde.

2) Am 22. Mai 1609 sandte der Kurfürst ein Schreiben an Pfalz-Neuburg (als Antwort auf dessen Brief vom 27. April), in dem die schwebende Streitfrage in scharfem Ton erörtert, aber zugleich versichert wird, daß der Kurfürst, um die Religion und die Freiheit nicht zu schädigen, die gültliche Vergleichung „nicht allerdings aus Händen lassen will“. (Auszug bei Ritter a. D. S. 241.) Ein Briefwechsel zwischen dem Kurfürsten und seinen Berliner Rätthen vom 8. u. 22. Mai findet sich ebendort (S. 242).

25. Aus einem Schreiben des Joh. v. Ketteler ¹⁾ an den Markgrafen Ernst von Brandenburg. Düsseldorf 1609 Mai 15./25.

Mr. Jülich, Verhandlungen mit Brandenburg 1609. — Abf.

Betrifft Aufschub der Reise des Markgrafen. — Dazwischentunft Hessens und anderer Fürsten.

„Durchleuchtiger zc. Obwohl vorlängst E. F. D. Gegenwart alhie mehr 1609
als nöthig, so haben wir dennoch aus allerhand erheblichen Ursachen bis dato Mat 25.
dero Reise retardiren müssen, zwar wann anfänglich, wie ich antommen bin,
E. F. G. gegenwärtig gewesen, wollte mir kein Zweifel machen, mein g.
Churf. u. Herr würde solche Lande allbereits in wärllichem Besiß haben;
nun erwarten wir noch einer Post aus dem Haag, sobald sothaner ankömmt
will mich anstundt zu E. F. D. erheben, verhoffentlich dieselbe mit Gebühr
mitzubringen, unterdessen werden E. F. D. noch ein Tag oder sechs in Gna-
den daselbst sich aufhalten müssen, wann auch Ihre F. G. der Herr Land-
graf zu Hessen den Herrn Palzgrafen Wolfgang Wilhelm sich zu retiriren
ermahnte mit solchem Erpieten, daß Ihre F. G. sampt anderen Chur- und
Fürsten des Reichs sich in die Sache schlagen und vergleichen wollten, auch
daß der Abzug nec in possessorio als petitorio Ihre F. G. nachtheilig sein
sollte, würde meines Erachtens nicht wenig effectuiren“.

26. Aus der Proposition, die Graf Johann von Nassau dem Markgrafen Ernst von Brandenburg hat machen lassen. Actum Siegen 1609 Mai 18./28.

Ritter, Briefe und Akten zc. II, 243.

Kurbrandenburg und Neuburg sollen vereinigt und zwar jeder unter Mat 28.
Vorbehalt seiner Rechte Besiß ergreifen und die Regierung bestellen. Durch
die gegenseitige Befehdung würden viele Nachtheile herbeigeführt, besonders
würden auch die den Interessenten, besonders Kurbrandenburg zugethanen
Nothhelfer, Frankreich, Britannien und die Generalstaaten stuzig gemacht.
Man müsse zunächst drei Übeln begegnen: 1) der Uneinigkeit zwischen Bran-
denburg und Neuburg, 2) der kaiserlichen Commission und beabsichtigten Se-
questration, 3) den Kriegsrüstungen eines Theils der jülicher Rätthe und
Stände, sowie des Herzogs von Nevers, des Kurfürsten von Rln und viel-
leicht noch anderer. Cardio negotii sei, daß man „bei bewußter angestellter

1) Joh. v. Ketteler, Frhr. zu Montjole und Oyen, Herr zu Assen, Kesselrath, Alten-
dorf, Reich u. s. w. war im J. 1603 Drost zu Elberfeld. Er war 1594 verheirathet
mit Katharina von Loe, Tochter des M. v. Loe zu Dissen, Drosten zu Goch. Weitere
Nachrichten über ihn bei Ritter, die Union Nr. 125. 129. 130 Anm. 1. 133. 136. 138
(S. 285). 142. 173 Anm. 1. 176 (S. 355). 188. 199 (S. 389). 268 (S. 491 Anm. 1).
Ders., der Jülicher Erbfolgekrieg (1877) Nr. 19. 157. 246. Die Ketteler waren Pfand-
herrn von Elberfeld. Aus dieser Familie ging auch der Herzog Gotthardt von Ketteler
von Kur- u. Pfalzland hervor, der im J. 1517 wahrscheinlich zu Elberfeld geboren ist.
Schon im J. 1588 bemühten sich die Ketteler, für Elberfeld einen tüchtigen ev. Geistlichen
(Kotger Langen) zu erhalten.

1609 Zusammenkunft¹⁾ mit Neuburg eine auf Ratifikation des Kurfürsten gestellte
 Mai 28. Vergleichung erhandle. Dann solle man gemeinsam gegen die kaiserliche
 Commission auftreten. Für den Fall eines Überzugs der Gegner muß man
 Truppen in Bestellung nehmen und ein „beständig Haupt“ erwählen. Man
 muß Köln²⁾ oder andern, auf die die Gegner sich stützen „Läuse in den Pelz
 setzen“.

**27. Aus dem Bestallungsbrief des Markgrafen Ernst für den Grafen
 Wilhelm von Solms. Siegen 1609 Mai 18./28.**

Berlin. Rgl. Bibl. Mus. bor. fol. 862. — Conc.

Mai 28. Nachdem Markgraf Ernst von dem Kurfürsten, seinem Bruder, in die
 jülich-clevischen Länder verordnet sei, habe er auf den Rath des Landgrafen
 Moriz von Hessen sich entschlossen, aus Furcht vor den Unruhen, die sich
 dort leicht zutragen könnten, etliche erfahrene Kriegsobersten in Wartegeld
 zu nehmen.

Deshalb ernenne er den Grafen Wilhelm von Solms zu einem Reiter-
 obersten über 1500 Pferde, die er eintretenden Falls sofort zu werben und
 an die Stelle zu führen habe, wohin es ihm befohlen werde.

**28. Aus einem Bericht des Joh. Friedr. v. Köden an den Mark-
 grafen Ernst. Cleve 1609 Mai 20./30.**

Dr. Jülich, Vergleichs-Verhandlungen 1609. — Abs.

Mai 30. Köden habe sich von Düsseldorf zum Landtag nach Cleve begeben und
 gebe dem Markgrafen Kenntniß von deren Verhandlungen.

„Aus Communication der Unsrigen befinde ich soviel, daß der von Neu-
 burg durch Praktiken der Jesuiten und des Nuntii Apostolici zu Köln (welcher
 er sonderlich in Ehren hält) bei allen Pfaffenknechten in besserem Respekt ist
 dann mein gnädigster Kurfürst und Herr“.

Die benachbarten Katholischen wollten einen in diesen Landen haben,
 dessen sie mächtig seien.

Der Herr von Zappenburg³⁾, der dieses Landtags Direktor gewesen,
 habe gestern drei Stunden lang mit ihm conferirt; es sei nothwendig, auf
 den Herrn von Luna im Sinne Brandenburgs einzuwirken. Die früheren
 fürstlichen Rätthe verführten viele Stände und seien mit dem Herzog Albrecht,
 dem Coadjutor zu Köln, der Stadt Köln, auch den Staaten in Verhandlung.

1) Es ist unzweifelhaft die Zusammenkunft gemeint, die am 29. Mai zu Homburg
 (Grafschaft Sayn) stattfand, an der Markgraf Ernst, Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, Graf
 Johann von Nassau unter Leitung des Landgrafen Moriz theilnahmen. Der Homburger
 Abschied beruht im Staatsarchiv Marburg. Über den Verlauf des Tags s. Ritter a. D.
 S. 282 Anm. 1.

2) Daß der Erzbischof von Köln, der Coadjutor Herzog Ferdinand von Baiern und
 die Stadt Köln in der That den Stützpunkt für die bald beginnenden Operationen der
 katholischen Mächte bildeten, beweisen die Akten. Vgl. einige Nachrichten über Köln bei
 Ritter a. D. und ferner Ders., der Jülicher Erbfolgekrieg (Register unter Köln).

3) Es ist der Herr von Duadt zu Widradt gemeint.

Man beabsichtige, die Autorität der Rätthe mit Hilfe der Stände von Cleve 1609
und Marl aufzuheben, wenn sie nicht Brandenburg als Herrn erkannten. Mai 30.

Hertefeld sei am 19./29. Mai aus dem Haag zurückgekommen mit münd-
lichen Aufträgen des Prinzen Moritz an den Grafen von Nassau.

**29. Aus einem Bericht des Markgrafen Ernst an den Kurfürsten
Johann Sigismund. Pfengarten 1609 Mai 20./30.**

Nitter, Briefe und Akten zc. II, S. 273.

Am 27. Mai sei er in Siegen angekommen. Beratungen mit Hierony- Mai 30.
mus von Diskau und Joh. v. Ketteler. Die Jülicher Rätthe hätten dem
Markgrafen eine Gesandtschaft nach Dillenburg entgegengesandt, die im Namen
der Stände von Jülich und Berg bekehrten, Ernst möge die Lande nicht be-
treten; der Kaiserl. Gesandte habe dies Gesuch durch Zuordnung seines Hof-
meisters und ein Schreiben unterstützt. Am 29. Mai sei er zu der Zusammen-
kunft in Homburg ¹⁾ abgereist; man suche mit Neuburg gütlichen Vergleich.
Der Landgraf habe diese Aufgabe auf eignen Antrieb „und nicht uf Requisition“
unternommen. Landgraf Moritz und Graf Johann rathen, der Kurfürst
möge den Pfalzgrafen durch eine ansehnliche Summe zum Verzicht bewegen.
Daß der Landgraf auf dieses Ziel gehen solle, sei im gesammten Rath be-
schlossen worden. — Der Landgraf wolle sich wenigstens eines Orts im Jülich-
schen bemächtigen; dazu habe er Kriegsmehre erworben. Bitte um Übersen-
dung eines Wechsels von wenigstens 200 000 Thlr. — Gründe, weshalb der
Kurfürst selbst in die Jülicher Lande kommen müsse; die Rheinlande seien
wichtiger als Preußen.

**30. Aus einem Schreiben des Joh. Goebdaeus ²⁾ an den Landgrafen
Moritz von Hessen. Schwerte 1609 Mai 20./30.**

Mr. Jülich 1609. — Dr.

Die Stimmung der cleve-märktischen und der jülich-bergischen Lande.

Auf des Landgrafen Schreiben vom 18. April erwidere er, daß er in Mai 30.
diesen Gegenden die Unterthanen ohne Unterschied des Standes gegen Branden-
burg wohl affektionirt finde, obwohl Neuburgs Anschlag viele Leute irre ge-
macht habe.

„Gleichwohl höre ich so voll von gemeinen als anderen ansehnlichen
Leuten, daß sie bekennen und sagen, in kraft der brandenburgisch preuß. Ehe-
lichtsverschreibung wären sie schuldig, dem Herrn Markgrafen unterthänig und
gewärtig zu sein“.

Als die clevischen und märktischen jüngst zu Essen durch die jülichischen

¹⁾ Vgl. oben das Aktenstück vom 28. Mai Nr. 26 Anm. 1.

²⁾ Joh. Goebdaeus war 1555 in Schwerte geboren, hatte erst in Deventer u. v. 1578
an in Marburg studirt, wo er seit 1586 Privatdozent wurde. Im J. 1588 wurde er
Prof. der Rechte in Herborn und 1594 in Marburg. Er starb daselbst 1632. Er nahm
regen Antheil an den religiösen und politischen Kämpfen seiner Zeit. Allg. D. Biogr.
IX, 312.

1609 und bergischen Landstände ersucht worden, daß erstere Volk anwerben und
 Mai 30. ihre Affektion zu Neuburg wenden sollten, hätten jene unter Hinweis auf die
 Eheverschreibung dies abgelehnt.

Man verwahre die Städte und Flecken, doch nicht zum Widerstand gegen
 Brandenburg; das Gerücht, der Markgraf sei zu Dortmund angekommen,
 habe Freude erweckt.

„Es befürchten die päpstlichen Stifter und Klöster derselbigen Einziehung,
 so ihnen durch die Eblnische und Göllichsche eingebildet; ob sie sonst mehr-
 theils der Reformation halben woll gesehen lassen möchten, was Ihre Churf.
 G. christlich achten, modo praebendas retineant“.

**31. Aus einem Schreiben der Generalstaaten an die Landstände und
 Räte von Cleve-Mark bezw. Jülich-Berg. Haag 1609 Mai 27./
 Juni 6.**

Haag. R. A. Cleef-Julik en Berg 1609—1612. — Cop.

Die Landstände möchten nichts thun, was zu Nachtheil der erbberechtigten Fürsten
 gereichen könne.

Juni 6. Edle etc. Die oprechte affectie, die wy totten welstand van uwen
 stadt syn dragende, heeft ons bewogen, tot het schryven van onse brieven
 van den 4./14. Aprilis und 4./14. Mai beyde lestleden und was onse ver-
 maninge und raedt by deselve gedaen und gegeven dartho streckende, dat
 vor die apprehensie van possessie van wegen den wettlichen successeur
 by die hartochdommen, Graeffschappen und herrlicheyten by zyne furstl.
 Durchl., hartogen Hans Willem hoochlofflicher gedachtniss nagelaten by
 und uyt den nahmen van den Ständen der Landschappen die Regierung
 by provisie bestellet solde worden uyt die notabelste van dieselve Stenden
 und die vogaende Raeden tot dienste van den wettlichen successeur der
 Landtschappen metten goeden Ingesetenen van dien und vorcominge van
 alle Inconvenienten, schaden und unheylen, sonder dat wy gedacht hebben
 mit hetselve schryvent yemant in syn recht van successie noch geappre-
 hendierende possessie tho verkorten. Nu cryghen wy verscheyden advysen,
 dat by eenige die voorschr. brieven tegen unse oprechte intentie uytge-
 lecht werden und dat men die forme van regieringe over die voorschr.
 Landschappen wil infuhren selfs tho nadeele van den Durchluchtigen hooch-
 geboornen Churfurst van Brandenburg und andere geinteressirde fursten,
 daruyt wy beduchten, dat die Inconvenienten schaden und unheylen over
 dy Landschappen und guden Ingesetenen solden mogen entstaen, die wy
 van ganscher harten (als u. G. u. G. gude naburen) gerne verhoedet saghen
 und darommen hebben wy gudt gefunden, desen an U. G. u. G. te schry-
 ven, tho narder verclaring van unse vogaende und frundtlick versouck,
 dat U. G. u. Gestr. nyet en willen doen ofte vornehmen tot nadeel van
 hoctgedachte S. Churf. D. nochten anderer geinteressirten Printzen, up
 dat dar door die Welstand der Landen nyet en worde getroubliert tot
 schaden van de selve und den nageburen und hyrmedde etc. Dat. Hage etc.

32. Aus einem Schreiben des Erzherzogs Albrecht an die cleve-märkischen Räte und Landstände. Marienberg 1609 Juni 8.

Dr. Sällich Vol. IV. — Cop.

Die Räte und Stände sollen bei ihren früheren Resolutionen und bei den Rathschlägen des Erzherzogs bleiben und die Resolution des Kaisers erwarten.

Der Erzherzog habe Bericht, daß die Stände ihrer vorigen rühmlichen 1609 Erklärung nach sich zum Mittel der Union resolvirt und deßhalb eine aber- Juni 8. malige Zusammenkunft anzustellen entschlossen seien.

Von solcher Resolution dependire der Stände wie der Lande, auch aller Benachbarten Wohlfahrt, Ruhe und Heil. Der Erzherzog hoffe, daß die Stände nicht von der Union abweichen würden und daß sie den Rathschlägen, welche der Erzherzog auf der Räte und Stände eignes Begehren zu Anfang dieses leidigen Zustandes durch Dr. Aldenhoven, dann bald darauf durch den Ueberbringer dieses Schreibens, Philipp von Merode, Frhr. v. Frenk und unlängst durch den Marschall von Boedtberg gegeben habe; die Stände würden gewiß bei der einmalig gethanen Erklärung halten und sich nicht aufwiegeln lassen, sondern die Hoheit und Autorität des Kaisers in Acht nehmen und die Resolution desselben erwarten.

Man werde die Interessenten, welche die Kaiserl. Resolution nicht abwarten, gewiß durch glimpfliche Mittel, aber standhaftig abweisen und sie auf den Weg Rechtsens verweisen.

Wenn die Stände anders verfahren, so sei für die Lande wie für das ganze Reich die äußerste Zerrüttung, Elend und Gefahr zu befürchten.

33. Aus dem Vertrag zwischen dem Markgrafen Ernst und dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm. Dortmund 1609 Mai 31./Juni 10.

Dr. Cleve-M. 2. N. 272a. — Abf.

Die Contrahenten verpflichten sich, sich jure familiaritatis freundlich gegen Juni 10. einander zu verhalten und gegen alle anderen Ansprüche zu Erhaltung der Lande gemeinschaftliche Sache zu machen, auch die Landes-Regierung nebst Allem, was dazu gehört, gemeinschaftlich zu verwalten und überhaupt Alles in dem bisherigen Stand bleiben zu lassen, jedoch keinem Theil an seinem Rechte etwas benommen bis auf künftigen gütlichen oder rechtlichen Austrag der Hauptsachen, wobei dann auch Pfalz-Zweibrücken und Burgau ihr Recht vorbehalten bleiben solle¹⁾.

1) Im Auszug bei v. Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge 2c. S. 43; daselbst S. 45 zwei Ergänzungen zu dem Vertrag, ebenso die Nachweise weiterer Drucke. — Den Vergleich wegen des Zutritts des Pfalzgrafen von Zweibrücken s. Zeitf. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde Bd. IX S. 225 f. — Zur Sache s. J. P. Saffel, De imperio Brand. ad Rhenum fundato Berol. 1863 S. 56 f.; Briefe u. Akten II, 290 ff. — Ein vollständiger Abdruck findet sich bei G. Ratorp, die Grafschaft Marl. Denkschrift zur Feier des 250sten Jahrestags ihrer Vereinigung mit der Brandenb.-Preuß. Monarchie. Iserlohn 1859 S. 57—63. — Auch im Historischen Schauplatz u. s. w. Leipzig 1739 Beil. S. 78 ff. ist ein Abdruck vorhanden. — Die Ratifikation des Vertrags seitens des Kurfürsten Johann Sigismund erfolgte erst Mitte August (s. Ritter, Briefe u. Akten II, S. 343).

34. Aus einem Schreiben des Erzherzogs Albrecht, Herzogs zu Burgund u. s. w. an den Markgrafen Ernst von Brandenburg. Marienberg 1609 Juni 12.

Mr. Jülich 1609. — Cop.

Der Kurfürst und der Markgraf möchten damit einhalten, die Possession des Landes zu arripiren und die Entscheidung des Kaisers abwarten; andernfalls Wunten gefährliche Dinge entstehen.

1609
Juni 12. Der Erzherzog habe Nachricht, daß Markgraf Ernst sich täglich den Jülichischen Landen nähere und im Namen seines Bruders, des Kurfürsten Johann Sigismund die Possession in jenen Landen zu arripiren Vorhabens sei und beschwören allbereit in öffentlicher Kriegsrüstung stehen solle.

Dies müsse dem Erzherzog aus vielen wohlbefugten Ursachen billig allerhand fremde Gedanken machen.

Der Erzherzog verseehe sich, daß der Kurfürst und der Markgraf in dieser Occasion die Autorität und Hoheit des Kaisers ohne Zug und Ursache nicht hintansetzen oder vorbeigehen werden.

Er ersuche daher den Markgrafen, daß er alle Gewalt und Thätlichkeit einstellen wolle.

„Und verseehe uns zu wohltermeltes Churfürsten Liebden, dieselbige werden für ihre Person sich gleichergestalt zu aller Gebühr und Friedfertigkeit gern bequemen und in diesem casu von der Röm. Kaiserl. Majestät als dem ungezweifelten Richter, Haupt und Obrigkeit (wie wir dann gegen Ihrer L. beschwören durch unser Schreiben unterm dato 4. Mai jungsthin nach beiliegender Abschrift alle freundliche wohlmeinende Erinnerung gethan), auch E. L. selbst hiemit darzu freundschaftigst ermahnen und daneben die Willigkeit selbst, die Natur und alle Rechten einem jeden diesen Weg präscribiren, einer kaiserlichen richterlichen Resolution und Erkenntniß erwarten.“

In diesem Fall werde dem Kurfürsten in demjenigen, wozu er befugt sei, ein Präjudiz oder Nachtheil nicht begegnen. Wenn durch solchen Weg dem Fürsten die Succession in den erlebigten Landen eröffnet werde, so werde der Erzherzog derselben nicht zuwider sein.

Er hoffe nicht, daß der Kurfürst oder der Markgraf die Action mit Thätlichkeiten, woraus neue Empörungen und Weiterungen erfolgen würden, durchzusetzen versuchen werde. Das könne vielleicht die Fürsten gereuen.

35. Aus dem Protocoll der jülichischen Synode zu Birkesdorf. Gesch. 1609 Juni 2./12. u. 3./13.

Coblenz. Prov. R. H. S. II. 1. 2. — Dr.

Juni
12. u. 13. 1. Nach Anrufung göttliches Namens seind die Credenzbrief gefordert, gelesen und alles richtig befunden.

2. Demnach seind in Praesidem erwählt Gasparus Gilbrachtius; in Assessorom Gasparus Wachendorf, in Scribam Petrus Wirzius und ist das Gebet, auf gegenwärtige Action gerichtet, vom D. Praeside geschehen.

3. Ferner seind durch D. Praesidem von den neuen ankommenden Kirchen-dienern Literae testimoniales, vocationis et confirmationis gefordert und folgens von D. Jeremia Plautio, der Niederländischen Diener zu Cöln, D. Breberino, der deutschen Kirchen zu Aach, D. Andrea Rotario, der Kirchen zu Wevelinghoven, D. Wilhelmo Scriba, der Kirchen zu Schwalenberg, D. Joanne Leunenschloß, der heimlichen Kirchen an der Maas, D. Petro Scherero, der Gladbacher Quartiers Diener uberliebert, verlesen und richtig befunden, darauf dann obgemelte Diener dem Synodo nach Gewonheit mit vorgehender Respektion, Ermahnung und Handtastung zum billigen Fleiß und Gehorsam inverleibt worden. Was aber Andream Enutium anlanget, ob woll derselb dem Synodo inserirt, weil Nemand an seiner Vocation und Confirmation Zweifel traget, jedoch weil kein schriftlich Confirmationis Zeugniß vorhanden ist, ihm solches nach vorigem Gebrauch herneget inzubringen befohlen. — — —

15. Die extraordinarie Predigt ist gehalten durch Wilhelmum Hading.

16. Ist auch wegen der Kirchen jämmerlichen Zustande umb verhoffter Verbesserung ein allgemeiner Fast- und Betttag den 5. Juli angeordnet. —

20. Endlich seind die sembliche Brüder per D. Praesidem ihres Ampts fleißig erinnert und Gott angerufen und ist also die ganze Action mit der Dankagung beschloffen. Finis.

Diesen Synodum haben die von Bruggen neben dem Diener besucht und die Unkosten getragen*.

36. Bericht des hess. Kammer-Präsidenten und Geheimen Raths D. von Starschedel an den Landgrafen Moriz. Düsseldorf, Juni 6./16. 1).

Mr. Jüllich, Correspondenz mit Starschedel 1609. — Dr.

Der Einzug in Düsseldorf. Haltung der Rätthe, der Stände und der Stadt. Die Festung Jüllich. Der Kaiserliche Commissar. Spanier und Italiener an den Grenzen.

Am 6. Juni Morgens 10 Uhr seien Markgraf Ernst und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm nebst Comitatz zu Düsseldorf eingeritten. Juni 16.

„Gestriges Tages ist derwegen Streit vorgefallen zwischen den Rätthen und den Ständen, die Rätthe haben Ihre F. G. nicht einlassen wollen, die Stände seind aber allsampt dahin ggangen, daß man sie einlassen soll. Hernacher ist die Bürgerschaft auf die Gedanken kommen, die Rätthe hätten 400 Soldaten über den Rhein liegen und wölten dieselben zur Rheinpforten rein in die Stadt kommen lassen und sich über sie Meister machen. Derhalben sie denselben auch vorkommen und solche Pfort verwahret haben.

1) Über Starschedel s. Kommel, Gesch. Hessens VI, 391. 620 u. VII, 173. — Die Instruktion als Bevollmächtigter des Landgrafen datirt vom 5./15. Juni 1609; er soll den Freunden beträtthig sein u. dahin wirken, daß Alles geschehe, wie es verabredet und verglichen worden. — Einige Nachrichten über Starschedel bei Ritter a. D. Nr. 25. 121. 142 Num. 6.

1609
Juni 16.

Heut morgens wie etliche Paggage ist voran kommen, haben die Soldaten auf dem Wall gesagt, man sollte dasselbe nicht einlassen, die Bürger aber alsbald befohlen, die Thore zu eröffnen und solches nicht aufzuhalten, wie geschehen. Hochgedachten Fürsten seind etwan ein Büchsenchos vor dem Thor ein 15 Pferde entgegen geschickt, sonsten aber die Thore ganz offen gefunden worden; der Hauptmann der Festung Jülich hat sich von hinnen weg gemacht. Der Jülichische Marschall, der Kanzler und der Trost zu Monju (Montjoie), wie man mich glaubwürdig berichtet, haben etwan eine Stunde vor der Herren Ankunft zu der Rheinpforten naus gewollt, die Bürgerschaft aber hat ihnen solches nicht nachgeben wollen und wie dieselben nach der andern Pforten zueilen, kommen gleich die Herrn gezogen, darüber sie wieder umgekehrt.

Der Kaiserliche Commissarius ist nicht alhier, auch von Dortmund aus anhero nicht wiederkommen ohe wol dire qualche cosa; alhier rebet man von nimants mehr denn von Herrn Landgrafen; danken und rühmen die armen Unterthanen, daß sie durch dessen Beförderung in Ruhe und Frieden zu ihren Herrn gelanget, haltens einsteils vor ein unmbglich Werk, daß in so kurzer Zeit E. F. G. ein solch hoehes wichtiges Werk in den Stand haben richten können, Gott sei gedankt davor.

Der von Kefler berichtet mich, daß drei Tausend Spanier und Italiener auf der Grenz liegen sollen, unterm Schein sich nach Grol in die Garnisonen und daselbst rum zu begeben. Der Kaiserliche Gesandte, wie man davon hält, soll sich in die Vestung Jülich begeben haben und soll sich derentwegen erkundiget, wie auch sonsten hierunter nichts verabskumet werden.

37. Aus einem Bericht des Otto v. Starschedel an den Landgrafen Moriz. Düsseldorf 1609 Juni 7./17.

Mr. Jülich 1609. — Dr.

Die ablehnende Haltung der jülichischen Räte und Stände.

Juni 17.

Nach dem Einlaß Brandenburgs und Neuburgs hätten die jülichischen Stände sofort begehrt, daß man sie in die Heimath entlasse. Endlich habe man ihnen wie auch den bergischen dies erlauben müssen. Es sei nunmehr beschlossen, am 2. Juli stylo novo einen Landtag von Jülich-Berg und Ravensberg in Düsseldorf und von Cleve-Mark in Duisburg abzuhalten.

Der Streit zwischen den Interessenten wegen der Direction habe sich stark wieder erhoben; Starschedel solle im Namen Hessens den Schluß machen.

Die Jülichischen seien steif und hart; sie hätten sich geweigert, das Kriegsvolk, das noch in Düsseldorf liege, an die neuen Herrn zu weisen oder zu entlassen. Der Pfalzgraf habe Nachricht, daß der Kaiser den Erzherzog Albrecht senden wolle, um im Namen des Kaisers die Lande zu administrieren.

38. Aus einem Schreiben des Grafen Wilhelm von Solms an den Grafen Johann von Nassau. Düsseldorf 1609 Juni 7./17.

Mr. Müllich 1609. — Nsf.

Der Einzug der beiden Fürsten in Markt und Berg. Die Ereignisse in Düsseldorf. Die Haltung der Stände und der Spanier.

Die beiden Fürsten (Markgraf Ernst und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm) ¹⁶⁰⁹ seien am letzten Montag ¹⁾ zu Essen unter der Freude der Unterthanen an- ^{Juni 17.} gelangt. Vor Bochum seien die Fürsten von etlichen Ständen im Feld empfangen und in der Stadt selbst vor dem Rathhaus mit besonderem Froh- loden der Bürgerschaft verehrt worden. In Kettwig sei dasselbe der Fall gewesen; auch in Ratingen seien die Fürsten von etlichen Ständen mit Wein, von der Bürgerschaft mit großem Sauchzen verehrt worden.

„Wiewol aber Ihre F. G. daselbst, ob sie zu Düsseldorf eingelassen würden, nit gewußt, sondern unterwegs ihre besondere Avis gehapt und von etlichen guten Leuten dahin gehandelt worden, daß die Stadt sich zu ihren F. G. gewendet und unterthänigen Gehorsam zu laisten erbetten, auch gegen der Ständ angenommene Soldaten, welches 200 wolgerüster und guter Soldaten gewesen und von ihnen uf den Wall umb die Stadt herum neben großen und vielem Geschütz gelagert worden und Ihre F. G. im wenigsten nit eingelassen oder die Thor geöffnet werden sollten und wie ich vernehme sie von den Ständen, dafern Ihre F. G. eingelassen sein wollten, Feuer zu geben bevelcht sollen gewesen sein, uf solchen empfangenen und von den Ständen denen Soldaten gegebenen Bevelch die Bürgerschaft sich gegen sie ufgelehnet und als Ihre F. G. sich herzu genähert sie die Soldaten von dem Wall geschlagen und in einem großen Ufruhr wider der Ständ willen die Thor öffnen und Ihre F. G. in underthänigem Gehorsam eingelassen und empfangen haben.“

Als nu die Ständ solchen Gehorsam und Eröffnung der Thore gespürt, haben ihrer ein Theils in gehappter Angst sich heraus zu machen und das Refugium zu nehmen understehen wollen, welches dann die Bürgerschaft gleichfalls uf gehapten Bevelch der Bürgermeister und Rath der Stadt nit zugehen lassen wollen under welchen dann ein Müllischer Amtmann und vornehme Person mit Namen Kauschenberg ²⁾ kommen und spazieren zu gehen sich angemacht, so haben sie doch denen nit ausgehen lassen, ist er sopalt wieder zurück gangen und uf sein Pferd sonder Stiefeln geseßen und zu einem Thor heraus kommen, auch sopalt umb die Statt gerent und in seinen bewußten Schlipfen das Refugium genommen, an welchem dann sehr viel gelegen sein solle. Doch will verhoffen, Gott als ein rechter Richter ihnen und Alle, so wider die Billigkeit hierin gehandelt, zu seiner Zeit stürzen werde; auch er allerhand anzustiften sich understehen thut.“

Nach gehaltener Mittagmahlzeit seind Ihre F. G. in eine Berathschlagung geseßen, die Stände vor sich kommen lassen und ihnen gebührende Audiengz geben, da sie sich dann gegen Ihre F. G. aller Underthänigkeit und schuldigen

1) Es ist der 5./15. Juni gemeint.

2) Über Kauschenberg s. unten S. 125 Anm. 1.

1609 Juni 17. Gehorsam erbotten, auch daß sie mit sonderm großen Freuden, Ihrer F. G. Vereinigung und hiezigige glückliche Ankunft gehört und vernommen hätten, da dann Ihre F. G. gegen sie gleichfalls sich in G. resolvirt und uf beschēhenen Abtritt dahin geschlossen worden, daß innerhalb 14 Tagen die ganze Ritterschaft und Ständ beisammen sein sollten, da dann Ihre F. G. sich allerdings gegen sie resolviren wollten.

Es haben auch die Stände etlich Tausend Spanische, so über die Pyder (?) kommen, bestellt gehapt, und etwa Ihrer F. G. einen blauen Dunst vor Augen machen wollen, welches aber doch verhoffentlich wird verpleiben müssen.“

Bettel.

Die Stände gāben vor, sie könnten nicht wissen, wohin die bemelten Spanischen sich begeben wollten. Er erfahre, daß sie sich auf Groenloe, Lingen u. begeben wollten. Und zweifelt mir gar nit, sie etwa ein Verbedung mit einander haben und etwas im Schild führen möchten, derwegen sich vorzusehen fast nötig sein will.

39. Aus einem Bericht des D. von Starschedel an den Grafen Johann von Nassau. Düsseldorf 1609 Juni 9./19.

Berlin. Rgl. Bibl. Msc. dor. fol. 852. — Dr.

Die Ereignisse in Düsseldorf. Die Stimmung der Bevölkerung.

Juni 19. Die Fürsten seien glücklich in Düsseldorf angekommen. Man habe sich mit den Ständen auf den 2. Juli st. n. eines Landtags verglichen. „Füge hierbei E. G. unterdienlich zu wissen, daß sich der favor den Herrn zu Gutem in den clevischen und märkischen Landen gar stark erzeiget, welcher dann auch in gebührliche Acht genommen werden soll.“

Der Kaiserl. Commissar habe am 9. Juli ein Patent anschlagen lassen, in welchem die Fürsten nach Prag citirt werden. Starschedel habe eine große Last auf sich; denn die Rāthe liefen bisweilen wider einander, dann müsse er Schiedsmann sein. Er befürchte, der Generallandtag werde nicht für die Herrn sein; wenn man zuvor die eine oder die andere Provinz zur Hulbigung bewegen könne, so werde es um so besser sein. Es werde mit allen überein zu kommen sein mit Ausnahme der Fälschischen. Sie beriefen sich alle auf die Union.

40. Aus einem Bericht des Markgrafen Ernst an den Kurfürsten Johann Sigismund. Düsseldorf 1609 Juni 10./20.

Ritter, Briefe u. Akten II, S. 280. —

Juni 20. Der Markgraf werde dem Kurfürsten durch einen Abgesandten über die Dortmunder Verhandlungen berichten; er sei gleichsam hochbedrängt und nolens volens in eine Vergleichung mit Neuburg gekommen¹⁾. Abmachungen des

1) Über die Bestürzung, die wegen des „eigenmächtigen Vorgehens“ des Markgrafen in Berlin herrschte s. das Aktenstück vom 3. Juli 1609 bei Ritter a. D. S. 284 (Nr. 138).

Kaiserlichen Gesandten in Dortmund. Nach Abschluß des Vertrags hätten 1609 der Pfalzgraf und er den Lemble und Ketteler nach Düsseldorf geschickt, um Juni 20. von den dort versammelten jülich-bergischen Ständen Einlaß zu begehren. Die bergischen Stände und die Stadt Düsseldorf habe den Einlaß bewilligt, und so seien die Fürsten auf dem Fuße gefolgt und am 16. Juni mit „großem Frohlocken des gemeinen Manns“ dort eingezogen. Die bergischen Stände hätten die Fürsten einlogirt; die Jülicher, besonders der Kanzler, Marschall und Rätthe wollten gerade entweichen als die Fürsten einzogen. Man habe einen Landtag auf den 2. Juli ausgeschrieben. Der Amtmann Kaufsberg, den die Bürger, als er mit Knechten und Pferden ausritt, nicht fortlassen wollten, habe sich zu Fuß und „ungestieft“ fortgemacht¹⁾. — Obwohl „mit schlechtem Comitat in diese Lande verordnet“, hätten die Fürsten bei ihrem Eintritt ein stattliches Gefolge, das theils freiwillig aus Berg und Mark zu ihnen gestoßen, theils vom Landgrafen Moriz ihnen zugeordnet sei, gehabt. Bekanntmachung einer kaiserlichen Citation. Die Fürsten hofften mit Kettelers Beförderung auch der clevischen Orte mächtig zu werden.

Nachschrift. Wiederholte Bitte um die Anwesenheit des Kurfürsten. „Wosern E. V. anfangs ahier gewesen, wäre das Land sonder allen Zweifel derselben ganz eigen. E. V. haben mich in ein recht schwer Werk gesteckt und mich mit Deuten und Mitteln am Gelde und anderm, was zu solchen großen Sachen geheret, gar übel versehen, dahingegen der Pfalzgraf alle Rotturft an Kriegesleuten, Gelerten und Gelde vollauf. Wann ich Monsieur Ketter und Disklaun nicht gehabt, so wäre ich gar übel darbei gewesen.“ Bitte um Geld und Deute, damit er nicht „alhie in Schimpf und Spott stecke“.

41. Aus einem Bericht des Otto von Starschedel an den Landgrafen Moriz von Hessen. Düsseldorf 1609 Juni 12./22.

Berl. Kgl. Bibl. Msc. bor. fol. 882. — Cop.

Bericht über den Stand der Angelegenheiten am Niederrhein.

Der Markgraf und der Pfalzgraf seien entschlossen, nicht bloß ihre Juni 22. Residenz in Düsseldorf fortzusetzen, sondern auch sich an andere Orte zu begeben, um auch diese „zur Devotion zu bewegen“. Auf den 14./24. sei die Abreise bestimmt. Inzwischen hätten Bürgermeister und Rath von Düsseldorf versprochen und Handgelöbniß gethan, die Stadt für die Fürsten zu halten und Niemandem, wer es auch sei, Zutritt zu derselben zu gestatten. Die Grafen Friedrich und Philipp von Solms sollten in Düsseldorf gelassen werden.

Der Graf von Zollern sei in Köln angelangt; man habe in Düsseldorf beschlossen, eine Gesandtschaft an ihn zu schicken und ihm sagen zu lassen, daß

1) Wir werden auf Kaufsberg unten zurückkommen. Weitere Nachrichten über ihn finden sich bei Ritter, die Union zc. Nr. 125. 150 (S. 304 u. 306). 153. 154. — Markgraf Ernst hatte am 8./18. Juni einen eingehenden Bericht über die Ereignisse an den Landgrafen Moriz geschickt; er beruht Nr. Jülich, Verhandlungen mit Brandenburg 1609.

1609
Juni 22. der Kaiserliche Commissar, nachdem die Dinge durch den Dortmunder Vergleich, den der Kaiser, wie man hoffe, sich gefallen lassen werde, eine neue Wendung genommen, keine Ursache mehr habe, sich nach Düsseldorf zu verfügen. Dem Pfalzgrafen zu Zweibrücken und dem Markgrafen zu Burgau habe man gütliche Verhandlung versprochen. Dem Erzherzog Albrecht und den Generalstaaten sei der Abschluß des Dortmunder Vergleichs und die Ankunft der Fürsten in Düsseldorf angezeigt worden.

„Der neu ankommende Kaiserl. Abgesandter läßt sich verlauten, er komme nicht als ein Commissarius, sondern als ein Kaiserl. Gubernator, und, wie seine Wort lauten sollen, die Residenz zu continuiren; hat sein Gemahl und großen Comitatz bei sich.“

Starckebel glaubt nicht, daß Sachsen mit seinen Ansprüchen Erfolg haben werde.

„Weil auch E. F. G. zwischen den Herren Markgrafen und Pfalzgrafen tanquam mediator gewesen, fällt die F. Wittibe¹⁾ in ihren Sachen auch an mich und begert, daß darinnen statt E. F. G. ich mich auch interponiren soll, habe es nicht füglich gar abschlagen können.“

Nachschrift: „Dies Schreiben habe ich alhier von Ehleve aus abgehen lassen; wir werden von hinnen auf Wesel und Emmerich ziehen; die Underthanen dieser Orten erzeigen sich ganz woll.“

42. Aus einem Schreiben des Erzherzogs Albrecht an den Herrn von Knipping zur Haiden²⁾. Marienberg 1609 Juni 22.

Mr. Jülich, Correspondenz mit Starckebel 1609. — Abs.

Erste Abmahnung in Rücksicht auf das Wohl der Christenheit sich einem der Prä-tendenten anhängig zu machen.

Juni 22. Gefährliche listige Praktiken und Anschläge gingen in den jülichischen Landen vor.

Die Regierung und die Landstände hätten dergleichen Ungebühr nicht dulden dürfen, sondern sich den Erklärungen gemäß verhalten sollen, welche sie dem Erzherzog gegenüber bereits zum dritten Mal abgegeben hätten.

Er thue jetzt abermals an die Regierung und die Stände sammt und sonders eine ernstliche Ermahnung³⁾ und bitte den Herrn von Knipping als angesehenes Mitglied der Stände, dieselbe zu übermitteln. Man solle sich in Anbetracht der Wohlfahrt des Vaterlandes und der ganzen Christenheit keinem der Interessenten anhängig machen.

1) Es ist Johann Wilhelms zweite Gemahlin, Antonie, Tochter des Herzogs Karl II. von Lothringen gemeint, mit der er seit 1599 verheiratet war. Sie starb im J. 1610.

2) Ähnliche Schreiben ergingen an andere angesehene Mitglieder der Landstände.

3) Es ist wahrscheinlich das Schreiben vom 8. Juni 1609 gemeint, das Erzherzog Albrecht an die clevischen und märkischen Räte und Landstände gerichtet hatte (Mr. Jülich a. a. D.). — Vgl. übrigens unten das Aktenstück vom 9. Juli 1609.

43. Aus einem Schreiben König Heinrichs IV. von Frankreich an die
sämtlichen Räte und Landstände zu Düsseldorf. Fontainebleau
1609 Juni 24¹⁾.

Coblenz. Prov. R.-Arch. Nr. I, 3, 7. — 26f.

Da Gott ihn zum Herrscher über ein so christliches und mächtiges Land 1609
wie Frankreich gesetzt habe, so müsse er sich den allgemeinen Frieden in der Juni 24.
Christenheit zum höchsten angelegen sein lassen.

Als er den Tod des Herzogs Johann Wilhelm erfahren, habe er nicht
auf Jemandes Ansuchen, sondern aus eigenem Antrieb dahin getrachtet, daß
den rechten Erben dieser Länder und den Landständen keine Thätlichkeit wider-
fare und sich sehr gefreut als er erfahren, daß Markgraf Ernst von Branden-
burg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu gütlichem Vergleich gelangt seien.
Die Räte und Stände hätten jetzt beide Fürsten in die Lande gelassen und
sie mit guten Augen angesehen; sie möchten auch ferner die Fürsten stützen
und stärken; das sei billig und recht und baue gefährlichen Anschlägen vor.

Wenn die Räte und Stände dieser Mahnung Folge geben, so wolle der
König ihnen Hilfe und Beistand zu Theil werden lassen.

44. Aus einem Bericht des D. von Starschedel an den Landgrafen
Moriz. Cleve 1609 Juni 15./25.

Nr. Jülich. Correspondenz mit Starschedel 1609. — Dr.

Einzug in Cleve. Stimmung der clevischen Ritterschaft und Bürgerschaft.

Am 15./25. Juni seien Markgraf Ernst und Pfalzgraf Wolfgang Wil- Juni 25.
helm in Cleve eingezogen. „Denen ist die ganze Ritterschaft und ganze Bürger-
schaft dieser Stadt entgegenggezogen und habe beiderseits ihre F. G. empfangen,
mit besonderer Erfreung rein in diese Stadt geführt, danken Gott dem All-
mächtigen vor die durch E. F. G. zwischen Ihren F. G. getroffene Ver-
gleichung, erklären und erzeigen sich hierneben also, daß zu hoffen, es werde
an diesem Theil Unterthanen ferner kein Mangel sein. Von hinnen werden
wir nach Emmerich, Rees und Wesel und von dannen wieder nach Düsseldorf
wegen des vorstehenden Landtags verrücken. Der Kaiserliche Gesandte, der
von Schönberg, beschwere sich, „daß in hochgedachter Fürsten Ableinung auf
die von ihm angeschlagene Citation gesagt wird, daß er dieselbe nächtllicher
Weile angeschlagen, weil es sich aber in facto also verhält, hat er darzu nicht
Ursache.“

45. Aus einem Schreiben des Grafen Johann von Nassau an den
Landgrafen Moriz zu Hessen. Kunkel 1609 Juni 15./25.

Nr. Jülich. Correspondenz mit Johann v. Nassau 1609. — Dr.

Nachrichten vom Niederrhein. Vorschläge in Betreff der weiteren Maßregeln.

Des Landgrafen Schreiben vom 11. Mai sei ihm zu Kunkel auf seiner Juni 25.
Reise nach Heidelberg behändigt worden.

1) Über das Altensild vgl. Schaumburg a. D. S. 115.

1609
Juni 25. Der Kaiserl. Commissar habe Düsseldorf „besperat gegeben“ und sich nach Jülich versetzt. Daraus sehe man, daß der Kaiser zum wenigsten das Fürstenthum Jülich zu erimiren und zu incorporiren unterstehen möchte.

Der Graf schlage vor, daß die fürstlichen Personen sich auch nach Cleve begäben und dort Possession ergriffen. In Düsseldorf müsse eine starke Garnison zurückbleiben.

Ferner erfordere die Nothdurft, daß die Fürsten sich der adligen Häuser im Jülich'schen, soweit sie freundlich gesinnt seien, versicherten; der Herr von Palandt berichte, daß sein Geschlecht allein in die zwanzig Haupt Häuser habe, welche alle den Fürsten offen ständen; auch die v. Rheidt und von Schwarzbürg, Duadt und viele andere seien willig.

46. Aus einem Schreiben des Wessel Stockhorst in Calcar ¹⁾ an Georg Schuplich, Pastor in Wesel. (Calcar) 1609 Juni 15./25.

D. Mss. Dorth. Vol. II f. 618. — Cop.

Ausdruck der Freude und des Dankes gegen Gott über die Wendung der Dinge.

Juni 25. West gegruet in Ghelucksalicheit. Ehrwerdige zc. Regst onser Dankfagung vor U. S. Advertissement soll U. S. gebeden sin, tom negsten uns tho willen schriben, wy onser Heer sy, dat wy gerost ons hebben to stellen, dann onsen Sekretari brengt Tydong von Cleef, dat een Jaer lang beide de Herren sullen herrschen und regieren. Wat dem sy, willen U. S. ons doch met dem yrsten laeten weten, want wy vorhebbens, toelomende Donderdach Godt ene Dankfagung tho doen. Wilt den Herrn met vor uns bidden, dat synen jongen Wyrtrand onverstoort mach opgebouet werden.

47. Aus einem Bericht des D. von Starschedel an den Landgrafen Moriz von Hessen. Cleve 1609 Juni 16./26.

Dr. Jülich, Corresp. mit Starschedel 1609. — Dr.

Verhandlungen mit den clevischen Ständen. Weitere Einzelheiten über den Einzug in Düsseldorf. Die Festung Jülich. Reise des Kurfürsten von Brandenburg.

Juni 26. Am 16. Juni habe man zu Cleve den Anfang gemacht, mit den clevischen Ständen zu tractiren; es scheine als ob dieselben mehr Brandenburg als Pfalz affektionirt seien.

Ueber den Einzug in Düsseldorf wolle er noch Folgendes melden. Als die Nachricht eingetroffen sei, daß Hoffnung auf Einlaß vorhanden, seien die Fürsten „tapfer und in furia fortgerückt, darüber sich dann ein Schrecken in der Stadt erhoben, denn ehe man solches glauben können, seien die Herren mit einer ansehnlichen Truppe vor dem Thor gewesen, darüber sich ein Zwiespalt zwischen den Rätthen, Landständen und der Bürgerchaft erhoben, dann

1) Auf der ersten Prov.-Synode der Reformirten von Cleve am 5. October 1610 erscheint Stockhorst als Ältester der Gemeinde Calcar. S. unten Urk. Nr. 106. Auch schon im J. 1603 hatte er seine Gemeinde beim Classen-Convent zu Wesel vertreten. Gegenref. Bb. II, S. 237.

die Landstände und Rätthe sich in Eile davon machen, die Bürger aber haben sie nicht aus der Stadt lassen wollen; indem sie darüber an einander sein, kommt die Herrschaft ihnen über den Hals und weil die Bürgerschaft die Oberhand gehabt, haben es die Rätthe und Stände weiter nicht wehren können. 1609
Juni 26.

Die fürstliche Wittib hat gleichwohl improbirte, daß man die Thore vor hochgedachten Fürsten hat zumachen wollen mit Anziehung, es würde ja einer unter den Herrn etwas an diesen Landen zu erben haben.

Der Einzug ist sonsten polo melo gangen und die Reuter in einer ganzen Truppen breit bei einander, weil die Gassen dieses Orts breit sein, nein gerückt. Im Schloß haben die Bergischen vom Adel in ziemlicher starker Anzahl aufgewartet. Die Gälischen haben hernacher vorgeben, die Herren hätten zu sehr geeilet, denn sie dieselben innerhalb zweier Tagen wie sich gebürt, einholen wollen; wäre ihnen selbst schimpflich, daß sie die Herren also hätten einziehen lassen, aber das Wort weist es noch nicht aus.

Der Hauptmann der Festung Gällich¹⁾ soll bei diesem Einzuge in Hofen und Wams entrunnen und nach Neuß kommen sein, unterdeß hat er von Cöln²⁾ aus gedachte Festung mit Proviant und Munition versehen, hochgedachte beide Fürsten haben unterdeß an ihn geschrieben und ihm befohlen, daß er die Festung vor Ihre F. G. halten und sonsten dieselbe Niemants eröffnen solle. Seiner Antwort wird igo erwartet.

Man hoffe den Kurfürsten von Brandenburg zu bewegen, daß er in diese Lande komme.

48. Aus einem Schreiben des Grafen Johann von Nassau an den Landgrafen Moriz von Hessen. Dillenburg 1609 ca. Juni 28 (o. L.).

Dr. Fällich, Correspondenz mit Johann v. Nassau 1609. — Dr. Eigenhändig.

Militärische Maßregeln des Kaisers. Gegenwehr der bestzenden Fürsten. Vorschläge zu den Rüstungen³⁾.

Der Graf sendet den Bericht des Grafen Wilhelm von Solms, seines Schwagers, vom 7./17. Juni. Graf Johann habe ferner Nachricht, daß der Kurfürst von Mainz mit all seinem Landvolk angeblich wider die Herrschaft Wiesbaden im Anzug sei; die Nachricht sei falsch, sie komme aber daher, daß der Kaiserl. Commissar, der von Schönberg, im ganzen Stift Mainz werben lasse. Man müsse von Seiten Brandenburgs und Neuburgs Vorsicht gebrauchen und bei Zeiten Vorkehrungen treffen. Er halte es für richtig, daß (wie man sage) das Volk für den Kaiser angeworben werde. ca. Juni 28
(o. L.)

Der Landgraf möge Brandenburg und Neuburg Nachricht geben. Es könnten sich uf solchen doch vermuthlichen Fall beide Ihre G. etlicher wohl-

1) Es ist der Marschall Rauschenberg gemeint.

2) Daß die Gegenpartei ihren Hauptstz in Köln hatte, geht aus zahlreichen Stellen der Akten hervor.

3) Am 20. Juni antwortet der Landgraf d. d. Cassel, daß er, falls die Schönbergischen Rüstungen Fortgang nähmen, sich in seine Bestzungen am Rhein ebenfalls mit militärischer Begleitung begeben und dort mit dem Grafen Johann u. A. weitere Beschlüsse fassen wolle. Es sei nöthig, daß man zusammenrücke.

1609
ca. Juni 28
(o. L.)

gesinnter Landstände und Ritterschaft, wie auch etliches Landvolks derselben Lande gebrauchen. Man könne als der Fürsten Bedeckung in der Eile heimlich etliche Hundert Pferde und Tausend zu Fuß aufbringen, welche dort ohne Zweifel Volontairs sein würden, da es ihnen zum Besten gereicht.“

Sobald die Kaiserlichen in das Bergische und Märkische eingerückt seien, solle Hessen und die Nachbarn die Thür hinter ihnen schließen und tapfer darauf klopfen lassen.

Der Graf fürchte, das geworbene Kriegsvolk könne in Eile den Rhein hinunter fahren, etwa bis Köln und dann zu Lande gehen. Auf solchen Fall müßten die Fürsten bedacht sein.

49. Schreiben des Landgrafen Moriz von Hessen an den Grafen Johann von Nassau. Cassel 1609 Juni 20./30.

Berl. Bibl. Mss. bor. fol. 852. — Dr. Eigenhändig¹⁾.

Das Dortmunder Abkommen und seine Wirkungen. Die kaiserlichen Commissare und ihre Werbungen. Bestellung eines Direktoriums und Organisation der Gegenwehr. Meinungsverschiedenheit zwischen den bestehenden Fürsten. Zusammenkunft mit Johann v. Nassau. Ratifikation des Dortmunder Vertrags durch Johann Sigismund.

Juni 30.

Unsern günstigen Gruß zc. Ew. L. beide Schreiben, das erste sub dato Siegen den 10. Juni, das andere de dato Dillenberg, darinnen sie uns communiciren, was sie mit dem Palant auf die Preussischen und Gälischen Sachen discurrirt, im letzten aber, was sich des Kaiserl. Commissarien Schönbergers forhabender verdeckter Werbung halber im Mainzischen Churfürstenthumb vor Verichts einkommen und was hierüber E. L. Gedanken seind uns unterschiet woll eingeliefert, haben dieselbigen mit Fleis durchlesen, auch mit Beantwortung darumb eingehalten, daß wir gerne E. L. etwas Gewisses und Versichertes von denen, so inmittelst zu Düsseldorf vorgelaufen, zusenden möchten. Bedanken uns freundgünstig der überschickten Communication, übersenden Ew. L. bykommend, was uns unser daniden gelassen President Starschedel von Düsseldorf und Cleve auf gestern Abends übersendet, daraus kürzlich so viel zu vernehmen, es machiniren gleich die Pöpstler und Spagniolisirten, was sie wollen, daß nichtstweniger unsere von Gott verliehene Dortmunder Handlung ihe lenger je mehr Effect erreichen thut, davor seiner Allmacht zu danken.

Und lassen wir uns allen Umständen nach ferners hierbei bedünken, daß man endlich mit etlichen wenigen, übel affektionirten Rätthen und dem einzigen Lande von Gälisch zu handeln bekommen werde. Derwegen bei Zeiten darauf gedacht sein will, wie man endlich, wenn man der übrigen Lande alle versichert, auch dieses, fast das beste und herrlichste, nicht dahinten lasse oder durch Versäumniß etwan von den²⁾ der Herrn Interessenten abgezwängt werde. Soviel aber die Schönbergische Werbung belangt, ist uns außershalb Ew. L. Verichts bezwegen noch nichts einkommen, wollen noch zur Zeit vor ein Geschrei halten, es wäre dann daß der neulich den Rhein herab-

1) Der Brief ist, weil eigenhändig, genau in der Rechtschreibung des Originals wiedergegeben.

2) Unleserliches Wort.

kommen Substitut, der von Zollern, dieselbig vorgehen lassen. Wir wollen 1609
 deswegen fleißige Kundschaft ausmachen, auch die Unsrigen auf alle Nothfál Juni 30.
 und sonderlich, da es zu Durchzügen, es sei zu Wasser oder Land, Muster-
 plätzen und Einlagerungen gerathen sollte, fertig und gefaßt halten, mit
 freuntgünstiger Witt, Ew. L. mit den ihrigen und dero zugewanten in gleich-
 mäßiger guter Preparation continuiren, auch dieses Punkten halben, was
 ferverß vorlaufen möchte, zeitlichen avistren. Seint wir des Erbietens, auf
 vorher gehende Communication und vertrauliche Resolvirung was man her-
 wegen vornehmen wolle, uns in einem und andern, so beschloffen werden
 müßte, getreues, ungepartes Fleißes zu erweisen, halten wol darvor, man
 sei auf ein solchen Val woll befugt, dergleichen ganz unnötige, weit außsehende
 Werbung zu hindern und nach Vermögen also gethanes verdachtes Feuer besser
 bei Zeiten zu leschen als das es zu Flammen ausschlagen und nicht allein
 die Gölische Lande, sondern auch uns benachbarte selbstn zu verzehren an-
 gefangen. Es können E. L. auch in iziger Anwesenheit zu Heidelberg unschwer
 vermercken, was man auf diesen Fall by seiner Churf. L. vor Rath und Tath
 als nächstbenachbartem zu gewarten haben werden und will unsers Ermessens
 auch in dieser Sach und da man zum Werck schreiten sollte, eines gewissen
 Direktoris¹⁾ oder Hauptz von nöten sein, deme von allerseits Benachbarten
 die auf die Landsrettung bestellte Soldaten zu rechter Zeit angewiesen und
 die nottürftige Expense unfähbarlich und zugleich mit überreicht werden können.
 Wir wollen auch die Herrn Interessenten ehiste Stundt dieser vorlaufenden
 Werbung halber in Vertrauen berichten und daß K. M. dero Sach wol
 in Acht nehmen, freuntlich erinnern, nicht zweifelnd, sie auf alle Nothfälle
 dahin verdacht sein werden, daß sie in hunc eventum mit der Gegenwehr
 auch gefaßt sein mögen. Es würt uns gleichwohl bißnoch von K. heiderseits
 M. noch kein Sambtbericht zugeschickt, haben sonst unterschiedlich jeder Fürst
 einmal an uns geschrieben, welche wir auch beantwort, wie E. L. sub litt. C.
 u. D. E. F.²⁾ zu sehen, vernehmen äußerlich, daß unser President fast das
 best und meist in consilio verrichten muß und Mühe genugsam hat, die noch
 immer sich ereugende Diffidenz zwischen beiden Herrn zu stopfen cum tamen
 in hac rerum mole summopere necessaria esset, ut corporum ita et ani-
 morum, consiliorum ac virium aretissima conjunctio, welches der liebe Gott
 dermaleins verleihen wolle.

Man sonsten die angebeute Schönbergische Werbung noch fortgengig sein
 solte, weren wir ganz resolvirt, uns mit 1 Hundert Pferden oder etlich in
 unsere Herrschaft Epstein oder gar in die Nidergraffschaft Caxenelnbogen zu
 begeben, allda wir nicht allein der Gegenanstellung halber, sondern auch
 E. L. und andere Benachbarten desto ehe (?) in der Person zu besprechen
 bessere Gelegenheit als von hieraus haben kunten, fintemal in solchen Fällen
 sich mit Schreiben aufzuhalten nicht dienen (?) will, sondern nöthig sein will
 persönlich zusammenzurücken und nach genommener guter Resolution keine

1) Die Frage des Direktors oder Direktoriums beschäftigte alsbald die theilhaftigen Fürsten sehr lebhaft. Man dachte an Johann von Nassau, später ward mit Christian von Anhalt verhandelt, der anfangs große Bedenken hatte.

2) Die Anlagen stuben sich heute nicht mehr bei dem Briefe des Landgrafen.

1609
Juni 30. Zeit zu verlieren. Sehen gar gerne, das E. L. auch zurückeilen und möchten gerne bei Zeiten der Zurückkunft Bericht haben, damit wir im Fall es nöthig, derselben unter Augen ziehen und zu Gewinnung der Zeit von allerhand, so inmittelst sich zugetragen und ferners berichtsweis einkommen, uns persönlich interessiren möchte.

Wir können auch lezlich E. L. nicht verhalten, das wir diese Stunde noch nicht wissen, oft des Churf. zu Brandenburg L. von der Dortmundischen Handlung durch dero Herrn Bruder referirt und dero hochnötige Ratification ausbracht sei oder nicht, sintemal uns nicht allein deswegen im geringsten nichts communicirt, noch auch einige (?) Brandenburgische Post auf Berlin oder Preußen gericht die Zeit über wir alhier angelangt, nicht durchkommen, sondern auch unangesehen wir unterschiedlich bei den Brandenburgischen durch unsern Präsidenten nachforschen lassen, ob wir in der Person den Herrn Churfürsten von der Sachen berichten, zu Ratifikation disponiren und deroelben unsers Erachtens ganz nötige persönliche Gegenwart procuriren solten, hierauf bis in diese Stundt keine Antwort im geringsten erlangt, dahero wir nit wenig sorgen, oft villemehr die Brandeburgische in der Sache nicht zu eilen und villemehr die vier Monat also vergeblich hinschleichen zu lassen, gefinnet sein mögen. Und weil wir in diesem Punkt betreten, wollen wir nochmals durch unsern Präsidenten fleißig hierumb anhalten lassen und nach eingenommener Resolution sothane Reiß in die Mark Brandenburg willig auf uns nehmen.

Welches alles wir E. L. beides zu Beantwortung dero eingeschickten Schreiben als auch zu vernerer Nachrichtung in Erfornung dero Bedenkens darumb wir freundgünstig gebeten haben wollen, nicht verhalten mögen. Wir bleiben dero zu Erzeigung Freundschaft und günstigen Willen jederzeit geneigt.
Datum Cassel 2c.

50. Schreiben des Grafen Johann v. Nassau an den Landgrafen Moritz von Hessen. Heidelberg 1609 Juni 22./Juli 2. 1).

Mr. Jüllich, Corresp. mit Joh. v. Nassau 1609. — Dr. Eigenthändig.

Bericht über die Stimmung in Heidelberg. Die Werbung des französischen Gesandten. Zweifel, ob Neuburg den Dortmunder Vertrag halten werde. Die Intervention von Frankreich, England, Dänemark und den Staaten behufs Handhabung der Verträge. Anwesenheit eines hess. Rathes in Düsseldorf. Reise des Landgrafen nach Berlin. Besorgniß, daß Neuburg den Erzherzog Albrecht zu den bevorstehenden Ausgleichs-Verhandlungen zuzuziehen wünsche.

Juli 2. Durchleuchtiger 2c. Borgestriges Tags bin ich alhie glücklichen angelangt und meinem g. H. dem Churfürsten, Gott lob, in ziemlichen Zustand gefunden. Ich hab gestriges Tags nach gehaltener Morgen Predigt in S. Churf. und etlicher geheimer Rätthe Gegenwart gnedigste Audienz gehabt und meine Werbung, E. G. mir mitgegebenen Instruktion gemess usß beste möglich ver-

1) Ein Auszug des Schreibens findet sich bei M. Ritter, die Union und Heinrich IV. 1607—1609 (Briefe u. Akten zur Gesch. des dreißigjährigen Kriegs Bb. II) München 1874 S. 283. Bei der Wichtigkeit des Briefs schien es wünschenswerth, daß der volle Inhalt bekannt werde.

richtet, auch alsobald in genere eine willfährige Verantwört uf alle Punkte neben einem ansehnlichen Erbieten und Dankfagung für die Salutationes wie bräuchlich, bekommen. 1609 Juli 2.

Und hab ich an Allem nit anders spuren können, dann daß meine Werbung und Ankunft, insonderheit aber E. G. Berrichtung in dieser Sache ganz angenehm gewesen und alles wohl à propos kommen, in Ansehung Briefzeiger Monsieur Bongars, Königlich Gesandter, welcher der Gältschen Sach halber und uf sonderlichs fleißiges Anhalten des von Neuburg, wie ichs dafür halte, anhero kommen, bis zu meiner Ankunft mit seiner Abfertigung ufgehalten worden, so ist man auch bis negsten Mittwoch Herzog Hansen von Zweibrücken alhie neben aller Kotturft seiner Sachen gewertig, daß ich also hoffe, kurze Expedition, wills Gott, zu erlangen und E. G. ufs ehift gründlich davon zu berichten. Monsieur Bongarsii Werbung soll alhie gewesen sein, daß sein König keine Partei begehre zu verhindern oder sein Jus zu disputiren, sondern vielmehr ihnen die Hand zu bieten; da aber ihre R. M. sehen sollte, daß die Parteien allzulang und fahrleßig, wie in der Strassburgischen Handlung geschehen, mit der Sachen umgehen und die Lande in andere Hände dadurch als Osterreichische oder Burgundische gerathen sollten, weren dieselbe wegenhero Interesse und der Situation halber der Landen nit gemeint still zu sitzen und deroeselben zu praesudicio zusehen, sondern wollten uf solchen unverhofften Fall uf Mittel und Wege bedacht sein, wie sie selbstn sich der obg. Lande mechtigen könnten.

Neben deme sollte der Gesandte sich alhie allerhants Berichts dieser Sachen halben wie auch Raths erholen, ob er vollents in die Marck zum Churfürsten ziehen sollte oder nit, oder was er der Sachen zum Besten thun könnte, hette er Befehl von seinem König, demselben fleißig nachzusehen. Ich hab uf Begehren gemeltes Gesandten demselben allerhand general Bericht gethan und weil er für einen guten Patrioten gehalten wird, ist für gut angesehen, daß man ihme fast nichts verhelen sollte, derwegen er auch noch heut alhie ufgehalten worden; damit denselben die Geheimen Rätth desto besser berichten und informiren möchten; wiewol Monsieur Bredenobius, welcher alhier zur Stell, der Meinung, daß es ganz gefehrlich, wie E. G. dann wissen, daß er Frankreich wegen der Religion und Liga nicht wohl trauet.

Es wirt darfur gehalten, daß Neuburg schwerlich werd bei dem Interim bleiben oder doch zum wenigsten bei Anfang der gütlichen oder rechtlichen Handlung den Umständen nach abspringen oder auch, daß die evangelischen Chur- und Fürsten nicht gerne würden unterstehen, den Spruch hierinnen zu thun, oder da solches schon geschehe, dürfte einer oder der andere Theil unangesehen hoher Verpfflichtung zurück fallen und nicht pariren, wie dann auch deswegen zu Dortmund etlich mal auch Mention geschehen und man jedesmal des Schulteyßen, wie man es nennet, oder Handhabung halber in Mangel gestanden und läßt man sich derwegen bedünken, daß es der Sachen nit unthunlich sein sollte, wann von Brandenburgs Seiten, doch unvermerkt Neuburgs, die Sachen dahin könnten underbauet werden, daß der König aus Engeland und Dennemard neben den Herrn Staten und Frankreich sich ultro offerirt hetten wegen ihres Interesse der künftigen Handlung durch ihre ansehnliche

1609
Juli 2. Gesandten neben den evangelischen Chur- und Fürsten beizuwohnen, welches dann nit allein bei menniglichen aus- und inländischen ein groß Ansehen der Sachen geben würde, sondern gemelte Potentaten hetten sich auch zu ercleren, was uf solchem Tage verabschiedet würde, daß sie solches wollten helfen handhaben und also auch die Landstende und den rechten Erben vertreten, wie dann solches auch bei letzt gepflogener niederländischer Friedens-Traktation in gute Acht genommen worden und keme hierdurch etlichermaßen der Unglimpf sowol bei J. Kais. Maj. als andern von den evangelischen Stenden. Und weil Neuburg sein jus in optima forma bei Frankreich vorlengst deducirt und denselben fast ingenomen, als hette sich Brandenburg gleichfals solcher Mittel uf ehift bei gedachtem König und Herrn Staten informationsweis zu gebrauchen. Inmittelst sollte auch von noten sein, daß sembtliche obged. Potentaten an die Interessirten wie auch Rätthe und Landstände geschriben hetten, daß in Allem dem Dortmundischen Abschied, davon sie weren berichtet worden, ein Genügen geschehe und nichts Neues attendirt werden möchte, noch sich von einem oder dem Andern abschrecken oder wendig machen ließen.

Es wird auch alhie darfur gehalten, da die gutliche Handlung könnte anticipirt werden, daß solches in viel Wege vortreglich und dem Abschied nit zuwider, wie dann auch, daß die Handlung wegen der Landstende, welche in allwege in looo sein müßten, entweder im Lande als zu Wesel oder in der Nehe als Dortmund müßten notwendig tractirt werden; so müßten auch solcher Handlung die Prinzipal als Churfürst Brandenburg und der alte Fürst von Neuburg persönlich beiwohnen, damit also schleunig und mit Reputation die Sach ihr Endschaft gewinnen möge und alles Procrastiniren abgeschnitten werde.

Sierneben will ferner meines geringfügigen Ermessens nach ein hohe Nothdurft sein, daß der von Starschedel oder sonsten Jemandz qualificirtes als Monsieur Burch oder Malsperger stetig in looo wegen täglicher vorkommender unversehener Verhinderung, wie schwer es auch E. G. fallen möge sich bei den Herrn und ihren Dienern, denselben mit gutem Rath beizuspringen und einig zu erhalten, finden ließen. Dann weil Herrn und Rätthe fast des mehrten Theils noch sehr jung, will es Mühe haben, daß sie die 3 oder 4 Monat werden sich in Allem wie nöthig moderiren können und kann man bisweilen zeitlich einem großen Unheil vorkommen, welches über Lande sich nit will thun lassen, zu geschweigen, daß hoch nöthig, daß E. G. fast augenblicklich allen gründlichen Bericht von Allem haben möge, welches keineswegs ohne dies Mittel geschehen kann.

So stünde auch zu bedenken, ob es nit ein Nothdurft, weil Brandenburg mit Leuten in der Mark übel versehen und vielleicht den wolgemeinten obgedachten Vorschlag mit Zuzug der ausländischen Potentaten nicht genugsam einnehmen oder allerhand Bedenkens in denselben haben möchten, daß E. G. sich eine Reise selbst in die Mark zu thun getrübet und Ihre Churf. D. zu demjenigen disponiret hetten, welches vielleicht kein anderer Mann thun kann und gleichwol zu Ihrer Churf. D. und dem gemeinen Besten gereichen würde. Dann Alles negt Gott in dieser Sachen an dem Prinzipal selbst will gelegen sein, bei welchem E. G. mehr Credit als alle anderen haben,

auch ohne Zweifel deroſelben guten Rath folgen wird. Dann E. G. als der Verſtändige leichtlich zu ermessen, daß den Austrag belangend, die ausländische Potentaten schwerlich werden zu demselben zu gebrauchen sein, unangesehen man ohne das denselben wegen vielen erheblichen Ursachen nicht rathſam findet, sondern sich allein in der gütlichen Handlung werden amplyiren müſſen, doch daß sie zuvor fundamentaliter jeder Partheien Rechts genugsam informirt seien, welches dann J. Kaiſ. Maj. dieselbe als zum Theil Verwandte und Nachbarn nicht wird verdenken oder verhindern können, sintemal dieses nur eine Interposition wäre, aber gleichwohl also geschaffen, daß verhoffentlich man zu einem beständigen schlemmigen Schluß der Hauptsach kommen möge.

1609
Juli 2.

Derwegen bitt ich ganz dienstlich und fleißig, E. G. wollen mich in Ungutem nit verdenken, daß ich diesen einfältigen Vorſchlag thun und deroſelben eine solche große Mühe, Reise und Uncoſten zumuthen darf. Ich zweifle nicht, der Allmechtige werde E. G. Reise und Mühe wie biſanhero augenſcheinlich geſchehen, segnen und deroſelben dabei die Gelegenheit geben, daß sie bei Sachſen und Brandenburg das Union-Werk werden zugleich unterbauen helfen können, welches dann endlich negt Gott das Fundament dieser und aller anderen beschwerlichen Sachen, welche sich stündlich zutragen können, wird sein müſſen, alias vana sine viribus ira est. Welches dann E. G. ganz vernünftig zu Dortmund etlich mal angezogen.

Es ist alhie an mich begehret worden, ob ich zutwegen bringen könnte, daß sie der Juristen zu Marburg Bedenken, das Brandenburgisch und Neuburgisch Recht belangend, überkommen möchten. Sie ſeind auch alhie der Meinung, Brandenburg ſei am besten fundiret. Stelle es also zu E. G. gnedigem Geſallen, was sie deswegen anordnen wollen. Es würde allewege zu Beforderung der Sachen dienen und kann E. G. ich verſichern, daß mein g. H. alhie biſanhero in dieser Sachen nichts an sich hat erwinden laſſen, sondern was deroſelben zum Besten gereichen möge hin und wieder fleißig unterbauet und deroſelben zu helfen ganz affectionirt und reſolvirt ſeind, auch E. G. albereits geſchehene Arbeit und gelegtes Fundament zum hohesten rühmen.

Schließlich g. H. da obgemelte Potentaten wie zu hoffen zu dieser Schidung zu bewegen, stünde zu bedenken, wie man füglich bei Frankreich zu wegen bringen möchte, damit deſſelben Geſandte im Hagen, Janin¹⁾, alsdann nicht geſchickt würde, sondern womöglich Bongarſius oder ſonſten ein guter Patriot. Item da Neuburg ſollte, wie zu fürchten, den Erzherzogen Albertum auch zu der Sachen ziehen wollen, ob und wie man ſolches hintertreiben wolle und könne, in Anſehung ſolche Leut. welche der Evangelischen Bestes nit gerne ſehen, mehr böſes als gutes bei ſolcher Handlung thun würden und werden.

E. G. ſolchem allem auch ohne mein einfeltiges Erinnern dero von Gott hochem begabtem Verſtande nach bei Zeiten nachzudenken und zu remediren wiſſen, wie dann auch in Wahrheit, weil es eine ſo wichtige Sache

1) Es ist der französische Geſandte Jeannin gemeint.

1609
Juli 2. ist, solchem fleißig nachzufinnen und obzuliegen jedem evangelischen Stande billig gebürt und sonderlich denen, welche bis anhero ganz rühmlich und nicht sonder großen Nutzen das gemeine Beste sich haben angelegen sein lassen. E. G. hiermit zc.

51. Aus einem Bericht des D. von Starschedel an den Landgrafen Moriz von Hessen. Düsseldorf 1609 Juni 25./Juli 5.

Mr. Jüllsch, Correspondenz mit Starschedel 1609. — Dr.

Maßregeln der „Papisten“ um die Erfolge der evangelischen Fürsten rückgängig zu machen.

Juli 5. Die beiden Fürsten seien von Cleve auf Emmerich, Rees, Wesel und Duisburg gerückt, wo sie mit fliegenden Fahnen und großem Frohlocken der ganzen Bürgerschaft eingeholt, an jedem Ort stattdlich traktirt, ausquittirt und wiederum von dannen durch den meisten Theil der Bürgerschaft in ihrem besten Gewehr sind begleitet worden.

Besonders in Wesel habe man den von Hessen getroffenen Dortmunder Bergleich hoch gerühmt.

Als man zu Duisburg gewesen, sei die Nachricht eingetroffen, daß das wälische Kriegsvolk auf bewaffneten Schiffen von Düsseldorf angekommen sei. Da die jülichischen Stände den Düsseldorfer Bürgern hart gedroht, es werde an ihnen gerochen werden, daß sie die Fürsten zuerst hätten eingelassen, so seien die Fürsten sofort in der Nacht nach Düsseldorf zurückgekehrt; inzwischen habe sich das Kriegsvolk nach Kaiserswerth zurückgezogen; „es ist aber die ganze Nacht der Glodenschlag gangen und haben sich die bergischen Bauern versammelt, damit sie das Kriegsvolk auf der andern Seite des Rheinstroms hielten.“

Zu Düsseldorf seien die zurückkehrenden Fürsten mit stattdlichem Schießen empfangen worden.

Die in Düsseldorf zurückgelassenen Grafen hätten den Auftrag gehabt, den Kaiserlichen Gesandten, den Grafen von Zollern nicht in die Stadt zu lassen. Dies sei dem Grafen mitgetheilt worden. Auf des Grafen von Zollern Nachricht, daß er am 3. Juli nach Düsseldorf kommen wolle, hätten die Fürsten ihm Gesandte entgegengeschickt, um ihn abzuhalten; da Zollern diese verfehlt, so sei er am Abend am Thor erschienen. Dort habe man ihn nicht stehen lassen wollen und in der Stadt (nicht aber im Schloß) einlogirt.

Darüber habe Zollern sich am 4. Juli bei den Ständen heftig beschwert und von ihnen begehrt, daß sie sich zu ihm schlagen und in das Schloß geleiten sollten, welches ihm aber die Stände abgeschlagen.

Durch Vermittlung des jülichischen und bergischen Marschalls habe er die Stände zusammen kommen lassen und ihnen proponirt, daß sie sich nicht an die Interessenten, sondern an den Kaiser halten sollten; auch habe er im Namen des Kaisers die alten Rätthe confirmirt.

Die Papisten hätten den Erzherzog Albrecht veranlaßt, ziemlich hochmüthige Schreiben an den Markgrafen und die Stände zu senden.

Im Land zu Cleve seien die vornehmsten Gubernatores der Staaten zu den Interessenten gestoßen. 1609
Juli 5.

Am 3. Juli sei zu Düsseldorf der Landtag mit einer Proposition der Interessenten eröffnet worden, am 4. Juli der Landtag von Cleve-Mark in Duisburg desgleichen, und zwar durch den Grafen von Solms.

Die Fürsten würden selbst nach Duisburg gereist sein, da aber die Soldaten zu Düsseldorf immer noch in ihren alten Pflichten ständen, so sei die Entfernung der Fürsten nicht rathsam gewesen.

Die Stände seien durch den Kaiserlichen Gesandten perturbirt; alle Berathschlagung sei aufgeschoben. Der Kais. Kommissar fertige einen Courier nach dem andern ab und feiere nicht.

Es werden den Interessenten von unterschiedlichen Seiten Kriegsvoll in großer Zahl angeboten. Das wälsche Kriegsvoll halte sich, um einen Druck auf die Stände auszuüben, noch in der Nähe.

Erzherzog Albert habe einen Gesandten in Düsseldorf. Der Kaiserl. Kommissar wolle sich auch nach Duisburg begeben¹⁾.

Eigenhändige Nachschrift.

Der Stiefbruder des englischen Gesandten zu Venedig habe dem Starschedel berichtet, daß sein König den zu Dortmund getroffenen Vergleich hoch gerühmt habe. Capitän Wiedemerder sei aus Frankreich mit guten Nachrichten zurückgekehrt. Dies sei den Fürsten und der ganzen Sache wohl zu statten gekommen; denn die Stände hätten sich vor dem Erzherzog Albert gefürchtet; nunmehr aber schöpften sie wieder ein Herz.

Der Dortmunder Vergleich habe die Papisten gar bestürzt gemacht und überrascht; gleichwohl denke man durch den Kaiser und den Erzherzog Albert die Sache aufzuhalten.

52. Aus einem Mandat des Kaisers Rudolf an den Markgrafen Ernst und den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm 7). Prag 1609 Juli 7.

Mr. Jälich, Correspondenz mit Starschedel 1609. — Abf.

Nichtigerklärung aller zu Dortmund getroffenen Abmachungen.

Hans Reichard v. Schönberg, der Kaiserl. Commissar, habe den am Juli 7. 10. Juni erfolgten Abschluß des Dortmunder Vertrags berichtet.

„Wann aber solches nicht allein unsern rechtmäßigen Verordnungen und D. U. gebürlich insinuirten mandatis et citationibus stracks zuwider, sondern auch den andern Interessirten zu unwiderbringlichem Nachtheil gereicht und hieraus nichts gewisserß dann der Gälischen Landen äußerste Gefahr und

1) Über die Verhandlungen des Landtags s. Briefe u. Akten zur Geschichte des Großen Kurfürsten. Bd. V (1869) S. 42 f.

2) Durch besonderen Herold warb dies Mandat Ende Juli und Anfang August in ben Städten u. auf dem Lande verkündet. — Ein Abdruck findet sich in: *Rerum ad controversiam Juliacensem spectantium fasciculus etc.* Gedruckt im J. 1610 Nr. 6. (Univ.-Bibl. Bonn.)

1609
Juli 7. Schaben wie auch den Benachbarten allerlei Weiltläufigkeiten, Unruhe und Zerrüttung gemeinen friedlichen Wesens zu gewarten, hierumb, so gerecht uns solches von D. L. nicht unbillig zu sonderem Mißfallen, seind auch alles das, was also widerrechtlich zwischen E. L. traktirt und geschlossen oder in andere Wege de facto vorgenommen und unverantwortlicher Weise attentirt worden, zu cassiren, zu annulliren und als ohne das an sich selbst null und nichtig ufzuheben verursacht. Inmaßen wir dann von Röm. Kais. Majestät alles dasselbe hiemit cassiren, annulliren, null, nichtig und kraftlos erklären und befehlen D. L. darauf bei Straf unserer ihr albereit insinuirten und sonst öffentlichen Ediktsweis angeschlagenen mandatis einverleibten Strafen hiemit ernstlich und wollen, daß sie ihrestheils von solcher vermeinten Vergleichung alsobald abstehe¹⁾, alles in vorigen Stand restituire und setze, darinnen es bis ein anders rechtlich Wesens erkennt und angeordnet worden verbleiben lasse und uns als regirendem römischen Kaiser und ob dieser Land und Lehen Herrn an dem uns daselbst (?) zuständen rechtlichen Erlants nicht vorgreiffe, alles als lieb ihr ist, obgemesse Straf zu vermeiden. Datum 2c."

53. Aus einem Berichte des Markgrafen Ernst an den Kurfürsten Johann Sigismund. Düsseldorf 1609 Juli 9.

Ritter, Briefe und Akten II, S. 290.

Juli 9. Entgegennahme des Handgelübdes der Ritterschaft, der Rätthe und der Stadt Cleve sowie der übrigen clevischen Städte seitens der Fürsten.

Graf Johann Georg von Zollern habe den Sonderversammlungen der Stände von Jülich zu Hambach und von Berg zu Mülheim eine Proposition vorgetragen, in der er sich eine Kaiserliche Kommission beilege, auch alle Akte der Fürsten cassire und das Direktorium der Regierung in des Kaisers Namen übernehme. Die Fürsten hätten geantwortet, seit dem Vergleich sei die Besitzfrage nicht mehr offen und sobald der Kaiser den Vergleich erfahre, werde er die Kommission rückgängig machen; Zollern möge nicht nach Düsseldorf kommen. Zollern sei dennoch gekommen und der Pfalzgraf habe seine Einlassung durchgesetzt.

Die Fürsten hätten eine Refutation der Kaiserlichen Citation bekannt machen lassen.

Erzherzog Albrecht habe Schreiben an die Fürsten, die Stände und etliche Privatpersonen gesandt²⁾; man habe sie dem König von Frankreich und dem Prinzen Moriz sofort mitgetheilt.

Forderungen, die die Fürsten den am 2. Juli zu Düsseldorf zusammengetretenen Ständen vorgetragen hätten³⁾. Streit zwischen dem Hof- und Erbmarschall über das Direktorium des Landtags; Sinken des Ansehens der alten Rätthe.

1) Ein gleiches Schreiben erging unter demselben Tag an die jülichischen Rätthe und Landstände. Rerum etc. fasciculus Nr. 7.

2) Bgl. oben das Aktenstück vom 22. Juni 1609.

3) Die Proposition s. im Auszug bei Meteren (Ausg. v. 1640) III, S. 220. Bgl. unten die Urkunde vom 18. Juli Nr. 58.

Joh. v. Ketteler werde dem Kurfürsten über des Pfalzgrafen Untriebe Bericht erstatten. Ohne den Vergleich wäre der Markgraf „unzweifellich aus dem Lande mit Schimpf und Spott ausgewiesen worden“. Die Kaiserlichen und Papisten würfen auf Ketteler die ganze Schuld; er habe die Fürsten ins Land gebracht und ihre Pläne vernichtet. 1609 Juli 9.

54. Aus dem Protokoll einer Verhandlung zwischen dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm u. Markgraf Ernst einerseits und dem Magistrat der Stadt Wesel andererseits. Gesch. Wesel 1609 Juli 1./10.

Archiv der evangel. Gemeinde in Wesel. Gesach 6 Nr. 4. — 25f.

Zusage der freien Religionsübung.

„Haben die Fürstliche Personen einen ganzen Rath zu sich in der Herberg fordern lassen, daselbst in der hindern Cammer der Herr Pfalzgraf furgetragen, Ihre Ff. GG. machten keinen Zweifel, es wäre menniglichen alhie aus den Petenten und sonsten kundig, daß zwischen ihren Herrn Chur- und Fürstlichen Prinzipalen Streit über Succession dieser Landen entstanden.“ Juli 10.

Weil die Fürsten ermessen könnten, daß darüber Betrübniß im Lande entstehen könne, hätten sie aus guter Affektion sich entschlossen, für einen Mann zu stehen kraft des zu Dortmund aufgerichteten Vertrags. „Wann dann F. Ff. GG. nunmehr den Einzug alhie genommen und dabei die Versprechung gethan, alles in Regiments-, Justizi- und Politischen Sachen also anzustellen, daß es diesen Landen und semplichen Unterthanen zum Besten und zu Ausbreitung seines heiligen Worts und Gottlichen Ehren reichen soll, und sich dann gepüren wolle, daß bei Antrittung dieser neuen Regierung F. Ff. GG. sich gnädig versehen, man werde kein Bedenken haben, dieselbe mit einem Handschlag zu versichern, daß man sich einig und allein bei F. Ff. GG. in Namen ihrer Prinzipalen den rechten Successoren aus ihnen Beiden zum Besten halten und keinem Tertium admittirend wolle.“

Dagegen wollten Ihre Ff. GG. in Namen ihrer Herrn Prinzipalen versprochen haben, diese Gemeine in landfürstlichen Schutz wie sich gepüret zu nehmen, sie bei der freien Übung ihrer Christlichen Religion zu handhaben und ihre Privilegia, Ordnungen und alte lobliche Gewohnheiten neben andern Begnadungen, Brief und Siegel zu bestettigen und zu confirmiren.“

Darauf Ihre Ersamen ein wenig Abtritts genommen und folgendß in diese Wort sich unterthäniglich erklärt:

Der Rath habe den Vergleich mit sonderlicher Freude vernommen. „Soviel nun die gnädig angekommene Handtreue, daß man sich bei Ihren Ff. DD. allein, den rechten Successoren zum Besten und keinen tertium admittiren solle, belangen thut, dazu erkannten ein Erf. Rath sich vor sich und die Gemeine, soviel Ihre Erf. dessen mächtig, schuldig und auch willig, doch dergestalt, daß dero gnedigem Erbieten nach diese Stadt und Gemein bei der Religion, welche alhie in publico exorcitio ist, wie auch bei dieser Stadt Privilegien, Handfesten, alten Verträgen, Gebräuchen und Gewohnheiten gnädiglich gelassen, geschützt und geschirmt, auch bei gleich und Recht erhalten werden sollte, des underthänigen Vertrauens, Ihre Ff. GG. sich dessen also

1609 gnädig gefallen lassen und dieser Stadt und Gemeine mit aller Gnaden zu-
Juli 10. gethan sein und bleiben wollen.

Und als Ihre FF. GG. ein solches zu thun in Namen ihrer Herrn Principalen sich gnedig versprochen, so haben Ihre FF. GG. darauf die angewesene Bürgermeister, Scheffen und Rath die Hand gegeben und damit von ihren FF. GG. also widerumb abgetreten.“

55. Aus einem Mandat des Kaisers Rudolf an den Markgrafen Ernst.
Prag 1609 Juli 11. 1).

Mr. Jüllsch, Correspondenz mit Starckebel 1609. — Abf.

Einsetzung der Kriegswerbungen und Entlassung des starken Geleits.

Juli 11. Der Markgraf werde den Kaiserl. Befehl vom 7. Juli erhalten haben. Da er von allerhand Werbungen, Annahme starker Bedeckungen und dergleichen höre, so liege es ihm ob, demselben zeitig zu steuern.

Der Kaiser befehle daher ernstlich, daß der Markgraf von aller Kriegswerbung abstehe, die starke Garde, die er bei sich habe, entlasse und zu keiner Thätlichkeit Ursache gebe.

56. Aus dem Revers des Markgrafen Ernst und des Pfalzgrafen
Wolfgang Wilhelm für die cleve-märkischen Landstände. Duisburg
1609 Juli 4./14. 2).

D. Gesch. St.-R. Rep. 34 nr. 157 b. — Abf.

Juli 14. Nachdem die Stände des Fürstenthums Cleve und der Grafschaft Marl, auch der Herrschaft Ravenstein gelobt und zugesagt, daß sie den Interessenten treu und gehorsam sein wollen, versprechen die oben genannten Namens ihrer Principale, daß sie

„Die katholische römische wie auch andere christliche Religion wie sie sowohl im römischen Reich als diesen Fürstenthumb und Grafschaft von der Marl an einem jeden Ort in öffentlichen Gebrauch und Uebung, zu continuirem, zu manutenairem, zuzulassen³⁾ und darüber Niemand in seinem Gewissen noch Exorcitio zu turbiren, zu molestiren, noch zu betrübem⁴⁾.“

1) Das Altensstück ist abgedruckt in Rerum etc. fasciculus 1610 Nr. 8.

2) Der Revers ist mehrfach in seinem vollen Wortlaut gedruckt (z. B. in der Zf. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde IX, S. 230, ferner bei G. Ratorp, die Grafschaft Marl. Eine Denkschrift u. s. w. 1859 S. 63 f. und bei Dr. J. Goossens in den Beiträgen zur Gesch. v. Stadt u. Stift Essen XII, S. 70 f.).

3) In der Quelle, welche Ratorp a. O. S. 64 benutzt hat, stehen statt: „zuzulassen“ die Worte: „zu lassen“. Leider giebt N. seine Quelle nicht an. — Die beiden anderen oben angeführten Drucke, die nach Original-Ausfertigungen aus den Archiven in Hamm und Essen gemacht sind, haben „zuzulassen“. Über die Bedeutung dieses Ausdrucks s. unten S. 144 Anm. 1. — Auch der Orig.-Abdruck, welcher sich in der Sammlung der jülich-bergischen Verordnungen findet (Staats-Archiv Düsseldorf, Jül.-Berg. Landesverwaltung Nr. 78) hat „zuzulassen“. Durch einen Druckfehler ist der Revers auf den 4./14. Juni verlegt. — Auch der Druck in „Gründliche Demonstration des wahren Verstands“ 2c. Amsterd. 1663 Beil. A. hat: „zuzulassen“. Eine ungefähr gleichzeitige Abschrift des Reverses bei den Marburger Akten (Mr. Jüllsch, Correspondenz mit Starckebel 1609) hat „zu lassen“.

4) Bereits am 1./10. Juli hatten beide possibirende Fürsten der Stadt Befehl die

57. Aus einem Bericht des D. v. Starschedel an den Landgrafen Moriz. Düsseldorf 1609 Juli 6./16.

Mr. Jülich, Correspondenz mit Starschedel 1609. — Dr.

Betrifft die Verhandlungen mit den Ständen und die Leistung des Handgeldbusses. Einige sonstige Nachrichten.

Die Stände hätten endlich ihre Soldaten entlassen und Markgraf 1609 Ernst sowie der Pfalzgraf hätten einige Fähnlein in Sold genommen, die in Juli 16. Düsseldorf lägen.

Nachdem sie sich so der Stadt versichert, seien sie zum Landtag nach Duisburg aufgebrochen. Am Sonnabend seien sie angekommen, am Sonntag sei der Markgraf zur Kirche gegangen, der Pfalzgraf aber sei zu Hause geblieben. Die ganze Stadt sei der rechten christlichen wahren Religion zugehan. Am Montag habe der Landtag begonnen und es sei mit Gottes Beistand dahin gebracht, daß Ritterschaft und Städte den Fürsten das Handgelübde geleistet hätten. „Darauf ihnen ihre Privilegia libertas religionis und anders von J. F. G. ist confirmirt worden¹⁾.“ Nur sechs vom Adel hätten sich geweigert, sich den Fürsten zu verpflichten, die ihre Güter unter Erzherzog Albrecht hätten²⁾.

Als die Fürsten in Düsseldorf wieder angekommen seien und um Resolution auf die Proposition ersucht hätten, sei bei den dort versammelten jülichbergischen Ständen eine große Veränderung gespürt worden. Man habe vertraulich erfahren, daß die jülichischen Stände die Fürsten nicht als Landesherren anerkennen wollten. Man verhoffe von den Bergischen besseres, doch habe es den Anschein, als wenn viele sich den jülichischen anschließen würden. Man versuche, zu verhindern, daß ein ablehnender Landtagsbeschluß gefaßt werde.

Die Ravensbergischen hätten sich am 6./16. Juli den Fürsten verpflichtet und die Bestätigung ihrer Privilegien erhalten.

Am selben Tage sei es mit Hilfe des Grafen von Droich dahin gebracht, daß die Bergischen per majora beschlossen, sich an die Fürsten zu halten³⁾. Unter den Jülichischen seien 22, die sich für die Fürsten erklärt.

Der Kurfürst von der Pfalz habe Zweibrücken und den Herzog von Nevers zur Ratifikation des Dortmunder Vergleichs bestimmt; auf Luman und den Herzog von Bullion wirke Frankreich ein.

Starschedel übersende den Bericht der Gesandten des Markgrafen und Pfalzgrafen aus Brüssel⁴⁾. Daraus sehe man, wohin diese Sache gerathen

Zusage gegeben, sie bei ihrer öffentl. Religions-Übung zu schützen und zu halten (D. Msc. Dorth. Vol. VIII f. 127).

1) S. das Aktenstück vom 4./14. Juli 1609 Nr. 56.

2) Unter b. 3./13. Juli 1609 melden die Abgesandten der possibirenden Fürsten aus Brüssel, daß in der dortigen Kanzlei ein Verzeichniß der Lehngüter, Einkommen u. s. w. sämmtlicher jülichbergischen Stände vom Adel angefertigt werde.

3) Dazu vgl. das Aktenstück v. 8./18. Juli 1609 Nr. 58.

4) Der Bericht beruht bei den Akten Nr. Jülich a. D. Es heißt darin u. A., es werde in Brüssel übel aufgenommen, daß Brandenburg u. Neuburg in den Residenzen zu Cleve und Düsseldorf evangelische Gottesdienste halten ließen.

1609 wäre, wenn die Sequestration perfekt geworden wäre; dies wäre aber ohne
Juli 16. des Landgrafen Eingreifen sicherlich geschehen.

58. Aus einem Bericht¹⁾ des D. von Starschedel an den Landgrafen
Moriz. Düsseldorf 1609 Juli 8./18.

Dr. Jälich, Correspondenz mit Starschedel 1609. — Dr.

Die Haltung der jählich-bergischen Stände. Spaltung in zwei Parteien. Die Katho-
litzen in Cleve-Mark.

Juli 18. Die fürstlichen Interessenten hätten gehofft, daß die Bergischen „die
majora für Ihre F. G. gemacht haben würden“. Gleichwohl habe sich zu-
lest gefunden, daß die bergische Ritterschaft in votis gleich gewesen, die
bergischen Städte aber allerseits sich für die Fürsten erklärt hätten.

Die ablehnenden Stände hätten eine Resolution von sich gegeben, wonach
sie die Fürsten so lange nicht als Landesfürsten anerkennen könnten, so lange
sie den Ständen nicht vom Kaiser als solchen vorgestellt seien; die jetzige
Regierung (der Rätthe) sei durch den Kaiser bestätigt worden.

Die Fürsten hätten Bericht erhalten, daß die Stände ihre Deklaration
für einen Landtagsbeschuß halten und hierauf von einander gehen wollten.
Darauf hätte man die Stände bitten lassen, sich ein kleines zu gedulden und
auf dem Saal zu verharren.

„Hierauf sich die Fürsten etwan anderthalb Stunden hernacher bei ihnen
eingestellt, ihnen die angezogenen Motiven, dardurch sie sich Ihren F. G.
verpflicht zu machen abgehalten, ausführlich widerlegt und angezogen, weil die
clevische, märkische, ravensburgische, ravensteinische, die bergische Ritterschaft
zur Hälfte und die bergischen Städte alle in gesambt einig wären, beide
Ihre F. G. anstatt ihrer Principalen bis zu Erkenntnuß des rechten Successoren
vor ihre Landsfürsten zu erkennen und solches durch einen Handschlag zu be-
zeugen und zu bekräftigen, so hielten Ihre F. G. solches billig vor einen
allgemeinen Landtagsbeschuß, derhalben wer sich an Ihre F. G. gefasstermaßen
halten und verobligiren wollte, der sollte Ihren F. G. folgen in das an den
Saal anstoßende Gemach, allda sie sich mit denselben wegen Confirmation
ihrer Privilegien und anders wie sie gegen den Clevischen, Märkischen und
Ravensburgischen gethan, vergleichen wollten, die übrigen aber sollten auf dem
Saal verharren.“

„Darauf sind beide hochgedachte Fürsten in das Nebengemach gangen
und hat hierauf der Graf von Schwarzberg mit ungefehrlich 22 Gälischen
von Adel, darunter der Erdmarschall mitgewesen, ingleichen der Graf von
Bruch mit 26 Bergischen vom Adel und allen der bergischen Städte Abge-
ordneten gefolgt und Ihren F. G. Handgelöbniß gethan.“

Die meisten Dissentirenden, darunter alle Rätthe und Beamten, hätten
Güter im Geldrischen; man verhandle weiter mit ihnen.

„Heute haben die Catholischen im Lande zu Cleve und Mark durch an-

1) Einen Auszug dieses Schreibens giebt Ritter, Briefe u. Akten 2c. Bd. II,
S. 292 Anm. 6.

fehnliche hierzu abgefertigte Prälaten und Confirmation ihrer Privilegien und freien Excoercitii ihrer Religion auch unterthänig angefucht, es ist aber die Resolution hierauf verschoben.“ 1609 Juli 18.

59. Revers des Markgrafen Ernst und des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm für die Stände des Herzogthums Jülich¹⁾. Düsseldorf 1609 Juli 11./21.²⁾.

Aus „Gründliche Demonstration“ u. s. w. Bell. B³⁾. —

Die Fürsten versprechen Schutz und Schirm und Freistellung der Religion.

Wir von Gottes Gnaden Ernst, Markgraf von Brandenburg ꝛ. und von demselben Gnaden wir Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ꝛ. bekennen hiemit: Demnach neben den löblichen Ständen des Fürstenthumb Cleve, Graffschaft Mark und Ravensberg und Herrlichkeit Ravenstein sampt der mehrentheil der Bergischen⁴⁾ Ritterschaft in zimbllicher Anzahl uns mit handgebener Treu versprochen und zugesagt, daß sie anstatt unser Principalen, den hochgebornen Fürsten und Fürstinnen, Herrn Johann Sigismunden Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg in Preußen ꝛ. Herzog, in ehelicher Vormundschaft S. L. Gemalin, auch Frauen Annen Pfalzgräfin bei Rhein, in Baiern Herzogin mit schuldigem Gehorsam und Treuen submittiren, keinen tertium, wer der auch sein möchte, annehmen, auch keinem aus unseren oder unserer Principalen Mittel sich ad partem anhängig machen, vielmehr aber uns Weiden an statt des rechtmäßigen Successoris für ihren Landfürsten und Herrn erkennen bis daß einer von unsern Principalen der rechte einige Successor dieser Landen gut oder rechtlich erkleret werde, deme sie alsdann nach äußerstem Vermögen beispringen, an denselben allein sich halten und solchem ferner gebürliche Huldiung leisten sollen, daß wir hingegen ihnen versprochen:

daß sie, die Stände, in alle wege sich wollen vorbehalten haben, daß wir die Kaiserliche Maj. als obristes Haupt der Christenheit und Lehnherrn vermög unserer Proposition in unterthänigstem Respekt halten, wie auch die Stände allerhöchstem. R. Maj., in gleichen keinen andern Prätendenten hierunter nichts präjudicirt haben wollen und wir sie, die Stände, in allen dieserhalb ereugenden und zutragenden Nothfällen bei Ihrer Maj. vertreten, vertheidigen und schadlos halten sollen;

1) Unter demselben Datum ward ein inhaltlich gleicher Revers für die Stände des Herzogthums Berg ausgefertigt. Es ward darin erwähnt, daß der „mehrtheil des Fürstenthums Berg löblicher Ritterschaft und desselbigen sämptliche Hauptstädte Abgeordnete mit handgebener Treue versprochen und zugesagt“ ꝛ.

2) In einigen älteren Abschriften findet sich als Datum der 12./22. Juli angegeben.

3) Gründliche Demonstration des wahren Verstandes und rechter Kraft der . . . Reversalen. Amsterd. 1663. Wir haben diesen Abdruck als Grundlage für den vorstehenden Druck gewählt, weil derselbe nach dem Original gefertigt und von dem Magistrat der Stadt Cleve beglaubigt ist.

4) Es soll hier „jülichischer“ Ritterschaft heißen; in einigen Abschriften (bei Teschenmacher, Annales Eccles. Berl. Kgl. Bibl. Ms. bor. 4^o. und in Berl. Geh. St.-A. Rep. 34 Nr. 157 Fol. 35) findet sich der Zusatz: „und der Gältschen Städte Sittardt, Heinsberg, Wassenberg, Dullen, Gladbach, Dahlen, Orensbruch und Einnich Deputirte“.

1609
Juli 21. die Catholische Römische, wie auch andere Christliche Religion wie sowol im Römischen Reich als den vorstehenden Fürstenthumb Cleve und Graffschaft von der Marck in öffentlichen Gebrauch und Übung auch in diesem Fürstenthumb Süllich an einem jeden Ort öffentlich zu üben und zugebrauchen, zuzulassen¹⁾, zu continuiren und zu manutenairen und darüber Niemand an seinem Gewissen noch Exerccio zu turbiren, zu molestiren, noch zu betrüben; alle von den vorigen dieser Lande Fürsten und Regenten ertheilte Brief und Siegel, wie auch Pfandschaften und andere fürstliche Verschreibungen stet, vest und unverbrochen nach eines jeden Inhalts zu halten;

alle Privilegien und fürstliche Begnadigungen, Statuten, auch Altherkommen und gute Gewohnheiten zu confirmiren, zu bestätigen und was dagegen eingebrungen oder eingerissen gänglich abzuschaffen, respectiv zu renoviren und nach Billigkeit zu augiren, auch die Gravamina außs ehift der Ständ Ansuchen zu erledigen;

da wir beide vor hauptfachlicher Entscheidung dieser Successions-Sachen wider einander ichtwas de facto vornemen würden, welches doch die Stände nicht vermuthen noch hoffen wollen, und sollen sie bis zu unserer Reconciliatio sampt und sonderz ihrer gethanen Handgelübde auch erlassen sein;

item, da Jemand mit Gewalt wider diese Landen ichtwas attentiren würde, daß wir laut der Proposition äußersten Vermögens mit Darsetzung Leibs, Guts und Bluts dieselbe vertheidigen schützen und schirmen wollen und sollen;

item die Stände und Unterthanen sampt und sonderz für allen dieser wegen entstehenden Anspruch und Förderung, wie die auch Namen haben mögen, zu vertheidigen und schablos zu halten, in was Herren Landen solches auch geschehen möchte;

item, die adeliche Hoffämpter, alle Rätze und Canzley-Besezung und andere Amptsbedienungen durch Landsefige, qualificirte und nicht frembde, eines jeden Stands Gebühr und Ampts alten Hertommen nach zu besetzen;

daß auch die Stifte, Klöster und alle andere Collegien ebener Gestalt durch Landsefige besetzt, in esse gelassen, gehalten und Niemand in seinem Gewissen daselbst betrübt werden möge;

letzlich, daß die löbliche alte dero sämtlichen Landen Unionen unterhalten und was sonst noch vor der Erbhuuldigung diesen Landen zu Nutz und Besten, ferner in Unterthänigkeit möchte vorbracht und angedeutet werden, vorbehalten bleiben.

Signatum Düsseldorf unter unser Subscription und hieran hangende Secreten.

1) Es ist über das gesperrte Wort späterhin eine wichtige Meinungsverschiedenheit entstanden. Von röm.-kath. Seite ward behauptet, daß das Wort: zu lassen gebraucht worden sei; dadurch würde der Sinn der Stelle zu Gunsten der Katholiken sehr erheblich verändert werden. In den am besten beglaubigten Quellen hat sich nur die Form: zuzulassen gefunden. Näheres über diesen Streit bei Jacobson, Quellen des Kirchenrechts von Rheinland u. Westf. Königsberg 1844 I, 103 Anm. 3.

60. Aus einem Schreiben des Markgrafen Ernst an den Grafen Johann von Nassau. Düsseldorf 1609 Juli 16./26.

Mr. Jülich, Corresp. mit Johann v. Nassau 1609. — Absf.

Der Amtmann zu Jülich, Johann von Rauschenberg, der auch im Landtag alle Widerwärtigkeiten angestiftet, habe dem Erzherzog Leopold die Stadt und Festung Jülich übergeben. Da man dort zum Krieg rüste und sich stärke, so sei zu vermuthen, daß die Papisten, weil ihnen an diesen Landen nicht wenig gelegen, alle äußerste Mittel versuchen und solches aufs Schwert setzen werden. 1609
Juli 26.

Da nun allen evangelischen Fürsten eine große Gefahr drohe, so solle Johann mit Rath und That nebst den andern Fürsten helfen!).

61. Aus einem Bericht Starschedels an den Landgrafen Moritz. Düsseldorf 1609 Juli 16./26.

Mr. Jülich, Correspondenz mit Starschedel. — Dr.

Die Einnahme der Festung Jülich durch die Gegenpartei.

König Heinrich IV. habe durch den Vaubecourt (Fabiourt) dem Markgrafen und Pfalzgrafen mittheilen lassen, daß der Amtmann der Festung Jülich dieselbe dem Erzherzog Albrecht verkauft habe²⁾. Juli 26.

Auf diese Nachricht hätten die Fürsten die Grafen Philipp und Friedrich von Solms nach Jülich gesandt, um den Hauptmann der Festung in Pflicht zu nehmen und ihn an sein früheres Versprechen zu erinnern. Als diese nach Jülich gekommen, sei Tags zuvor Erzherzog Leopold dort eingeritten. Der Hauptmann habe den Grafen einen Befehl des Kaisers gezeigt, wonach er die Festung für Niemand als für den Kaiser offen halten sollte; er habe angedeutet, wenn die Fürsten früher an ihn geschickt hätten, so hätten sie der Festung wohl mächtig werden können; den Eid habe er geweigert.

Erzherzog Leopold habe zu den Grafen geschickt und ihnen verweisen lassen, daß sie sich zu solchen Sachen gebrauchen ließen; da man die Thore der Festung geschlossen gehalten habe und sie gesehen, daß nichts auszurichten sei, seien die Grafen umgekehrt.

Während die Grafen noch dort gewesen, sei der französische Gesandte Baubecourt dort angekommen und habe den Erzherzog angesprochen und „an-

1) Unter dem 25. Juli/4. Aug. 1609 sendet Johann v. Nassau diesen Brief an den Landgrafen Moritz; er sei tief bekümmert; die Fürsten hätten, da Bürger und Soldaten in Jülich ihnen geneigt, die Stadt haben können, um so mehr, da der Amtmann, „dem sie zuviel vertraut“, auf dem Landtag gewesen sei und man ihn dort ebenjo wie es bei andern gesehen, bis zur Besetzung der Stadt habe festhalten können. — Rauschenberg hatte sich das Vertrauen der Fürsten u. ihrer Rätthe zu erwerben verstanden. Disklau schickt am 21./31. Juli einen Brief Rauschenbergs an Joh. von Nassau, worin er sich früher „weit anders erklärt hatte“. Ohne diese Erklärung würden sie „etwas zeitiger zu dem Werk gegriffen haben“. Disklau meldet, Markgraf Ernst habe kein Geld, Johann v. Nassau möge es schaffen. (Mr. Jülich a. a. D.)

2) Daß Joh. v. Rauschenberg einige Zeit zuvor in Brüssel war und dort Geld empfangen hatte, erhellt aus einem anderen Bericht Starschedels (Mr. Jülich a. a. D.).

1609
Juli 26. fänglich angezeigt, er verwundere sich, daß er dieselbe igund in habitu militari fände, da sie doch sonst geistlich und ein Pfaff wäre¹⁾ und unter Anderem angedeutet, daß sein König auch mitspielen würde“.

Erzherzog Leopold lasse 50 Pferde für sich als Leibgarde werben, er gebe aus, daß er des Kaisers vollkommener Kommissar und Gewalthaber sei.

Die possibirenden Fürsten müßten nunmehr trachten, daß sie die Orte, die sie innehaben, verwahren; man werde versuchen, manchen Platz auf die Seite des Kaisers zu ziehen und das sei gefährlich, weil ein Theil der Städte und die Mehrheit der Mitterschaft sich an die Fürsten nicht begeben wollten. „Dahero sie verursacht, die Stadt alhie epliche Tage, wie annoch, beschlossen zu halten und Niemand's von den Städten abziehen zu lassen, darüber sie fast ungeduldig sein mit Anziehung, solches seie ihren Privilegiis zuwider.“

Die Stände entschuldigten sich damit, daß sie ansehnliche Güter unter dem Erzherzog Albrecht und dem Erzbischof von Köln besaßen; diese würden zugreifen, sobald sie Ursache gegen sie gewännen.

Der Kaiser lasse an verschiedenen Orten die Mandata avocatoria anschlagen.

Die possibirenden Fürsten machten sich mit mehrerem Kriegsvolk gefaßt, so daß die Sachen von Tag zu Tag beschwerlicher würden.

Postscripta (Eigenhändig).

Erzherzog Leopold sei am 13./23. Juli auf der Post von Prag in Sülich eingetroffen. „Nun habe ich länger als vor drei Wochen inständig angehalten, daß man sich solcher Bestung gewiß machen wollte, wie sie dann den beiden Fürsten nicht wäre vorgehalten worden, aber die große Diffidenz hat solches zurückgehalten, nunmehr wird man hierüber eines Krieges gewärtig sein müssen.“

Sobald die noch widrigen Stände solches vernommen, seien sie auf die Hinterbeine getreten und hätten den Fürsten nicht angeloben wollen, so daß die Sachen iger Zeit in einem zerrütteten Zustand stehen.

Die Fürsten hätten sich entschlossen, solches den Königen von Frankreich, von England und den Staaten zu erkennen zu geben.

Es sei schlimm, daß bisher die Ratifikation des Dortmunder Vergleichs von Brandenburg nicht habe erlangt werden können.

„Ich habe von Herzen gewünscht und gehoffet, es sollte Alles mit gutem Friede und Ruhe abgehen, wie uns Gott der Allmächtige auch die Mittel dazu gezeigt und an die Hand gegeben, aber nunehr siehet es einem gefährlichen Kriege gleich.“

1) Erzherzog Leopold war Bischof von Straßburg und Passau.

62. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Christian von Sachsen an den Präsidenten Starschedel und den Geheimen Rath von Diskau in Düsseldorf. Schwarzenberg 1609 Juli 20./30.

Mr. Müllch, Correspondenz mit Starschedel 1609. — Abf.

Aubrohung der Einziehung aller in Sachsen gelegenen Lehngüter der genannten Rätthe.

Der Kurfürst erfahre, daß Starschedel und Diskau den vorgewesenen Handlungen zu Dortmund und Düsseldorf und daraus erfolgten Attentaten mit Rath beimohnten und dies trotz der Rechte, die das Haus Sachsen, wie die Rätthe wüßten, an den erlebigten Fürstenthümern habe. Da die Rätthe bei ihrem unbilligen und unrechtmäßigen Vornehmen nicht allein verharren, sondern auch Starschedel allerlei nachtheilige Reden habe verlauten lassen, wie daß des Kaisers Macht zum Widerstand zu gering und andere Nachbarn „auf widriges Vornehmen lauschten wie die Krähe auf die Auz“ und dergleichen mehr, so gebe der Kurfürst zugleich im Namen der Herzoge Johann Georg und August zu Sachsen den Rätthen, die zugleich seine Lehnsleute seien, sein ungnädigstes Mißfallen kund. 1609
Juli 30.

Die Rätthe sollen sich sofort bei Verlust aller ihrer Lehen und bei der kurfürstl. Ungnade dieser Sachen gänzlich entschlagen und enthalten und am 16. Sept. zu Torgau sich vor den sächsischen Rätthen verantworten und des ferneren Bescheides warten ¹⁾.

63. Aus dem Reversal des Markgrafen Ernst und des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm für Bürgermeister und Rath der Stadt Düren. Sign. Düren 1609 Juli 21./31.

Coblenz. Prov. R. N. II, 4-1. — Abf.

Betrifft unter Anderem die Aufrechterhaltung der katholischen Religion und die Zulassung anderer im Reich zugelassener Religionen.

Bürgermeister und Rath hätten versprochen, den beiden besitzenden Fürsten Gehorsam zu leisten, doch mit der Maßgabe, daß, da der Kaiser ein anderes Erkenntniß fällen würde, ihnen frei stehen solle, sich ihres gegebenen Handgellübdes zu entschlagen und daß sie, falls die besitzenden Fürsten etwas mit der That gegen einander unternehmen, gleichfalls nicht gebunden sein wollen. Juli 31.

Ferner wird ausgemacht, „wann einer von unseren Prinzipalen künftig dero Gällichschen Landen rechter Successor, wie oblaut, erklärt würde, daß alsdann derselbig vor Huldbigung der Stadt Deuren besiegelte Brief geben und in denselben vor sich (und) seine Erben zusagen und versprechen solle in der Pfarr- und Klosterkirchen hieselbsten binnen und vor Deuren in Dorf Distelrath keine andere als die römische katholische Religion und derselben Exercoitium öffentlich zu gestatten, die Pastores, Vicarios und Officianten derselben mit qualificirten landsässigen Katholischen und keinen andern zu besetzen, deroeselden Pfarrkirchen und Klöster, Renten, Güter und Verfälle zu keinem andern Ende als darzu (sic) bestiftet verwenden zu lassen, so oft auch durch

1) Vgl. unten Starschedels Schreiben vom 9./19. August 1609 Nr. 76.

1609 **Absterben eines oder andern oder sonsten derselben Kirchendiensten vaciren**
 Juli 31. würden, dieselb erledigte Beneficia und Diensten mit gleichen qualificirten römischen, katholischen, landsässigen Personen jedesmal besetzt und in dem gegen männiglich defendirt und manutenirt, auch der Stadt Schulregiment durch Bürgermeister, Schöffen und Rath wie bisher beschehen mit katholischen Regenten und Schuldienern versorgt, doch anderen im Reich zugelassenen Religionen auf ihre Verlag dergleichen Exorcitia anzurichten, nit verweigert und da es mit des Raths Besatzung wie von alters gehalten, auch inmittels bis zu Erklärung des rechtmässigen Successoris überzähltermaßen gehalten werde solle, alle von den vorigen dieser Lande Fürsten und Regenten ertheilte Brief und Siegel, auch Pfandschaften, was deren herneigt schriftlich specificiret werden sollen, stet, vest und unverbroschen nach eines jeden Inhalt zu halten".

Alle Privilegien der Stadt sollen bestätigt werden.

Die Direktion der Regierung von Jülich soll einem begüterten adligen Landsassen aufgetragen werden.

Die beiden bestehenden Fürsten versprechen, die Häuser Pfalz-Zweibrücken und Burgau gebühlich abzufinden.

Die Stadt Düren soll mit Garnison und ungewöhnlichen Steuern unbeschwert bleiben.

Das Appellationsrecht des Schultheissen zu Düren für die vier umliegenden Gerichte soll unangetastet bleiben.

Der sämmtlichen Lande Union soll beibehalten werden.

64. Aus einem Berichte Starschedels an den Landgrafen Moriz. Düsseldorf 1609 Juli 22./Aug. 1.

Dr. Mülich, Correspondenz mit Starschedel 1609. — Dr.

Wirkungen des kaiserlichen Eingreifens.

Aug. 1.

Als die Fürsten mit den Ständen wegen des Reverses, den sie gegen ihre Verpflichtung begehrt, bereits verglichen gewesen, sei das kaiserliche Achts-Mandat dazwischen gekommen; die noch übrigen Stände seien jetzt zurückgetreten. Der R. Kommissar drohe, die unter dem Erzherzog Albrecht und dem Erzbischof von Köln gelegenen Güter der ihm widerstrebenden Stände anzugreifen. In Folge dessen sei bisher kein Abschied zu Stande gekommen und der Landtag sei zerfallen. Die Stände hätten auch erklärt, daß sie auf Grund des Mandats einer neuen Verschreibung nicht folgen könnten.

Der Erzherzog feiere nicht und lasse die Mandate überall bekannt machen; der Pfalzgraf sei in das Jülichsche gereist, um die Leute zu confirmiren; in Caster und Düren sei er wohl empfangen worden.

Die Werbung von Soldaten durch die Fürsten sei nothwendig, aber es fehle an Geld, besonders dem Markgrafen Ernst. Dem Erzherzog sei der Graf Johann von Rietberg als Nebenkommissar beigeordnet worden.

Wenn man die Sache halten wolle, so müßten einige evangelische Fürsten Geld vorschießen.

Man habe den Rätthen und Amtleuten, die noch zu Düsseldorf seien, den Abzug verweigert in der Erwägung, daß der Erzherzog die Rätthe zu sich

nach Jülich erfordert habe, wohin sie auch ziehen wollen, und da zu befürchten, daß der Erzherzog sie im Namen des Kaisers von neuem im Regiment be- 1609
stätigen werde; auch solle der Erzherzog einen Landtag ausschreiben wollen¹⁾. Aug. 1.

65. Aus einem Schreiben des Landgrafen Moriz an den Grafen Johann von Nassau. Schmalkalden 1609 Juli 22./Aug. 1.

Mr. Jülich, Correspondenz mit Joh. v. Nassau 1609. — Conc.

Der Landgraf ersehe aus den Berichten seines Geheimraths-Präsidenten Aug. 1.
Starckschedel²⁾, daß sich die Dinge am Niederrhein gefährlich anließen. Am 13./23. Juli sei Erzherzog Leopold von Prag aus in Jülich angekommen³⁾.

Die interessirten Fürsten müßten sich stärken und auf Gewalt gefaßt machen. Markgraf Ernst habe dies dem Landgrafen gleichfalls zu erkennen gegeben und ihn gebeten, ihm mit Rath und That zur Seite zu stehen. Es sei um des gemeinen Besten und des evangelischen Wohlstands willen nothwendig, wachsam zu sein. Er ersucht den Grafen, den er persönlich sprechen müsse, am 28. Juli/7. August nach Marburg zu kommen⁴⁾.

66. Aus einem Bericht Starckschedels an den Landgrafen Moriz. Düsseldorf 1609 Juli 24./Aug. 3.

Mr. Jülich, Correspondenz mit Starckschedel 1609. — Dr. Eigenhändig.

Die Angelegenheiten der possibirenden Fürsten hätten in den letzten Tagen Aug. 3.
einen guten Progreß gehabt. Sämmtliche jülichische Städte mit Ausnahme der Festung Jülich hätten sich den Fürsten verpflichtet, obwohl der Erzherzog der Stadt Düren dringend abgerathen und die kais. Mandate hoch angezogen habe.

Die Fürsten seien in starker Werbung und bekämen viele gute Soldaten an die Hand⁵⁾.

1) In einem weiteren Bericht vom gleichen Tage bittet Starckschedel um seine Abberufung. Man setze ein Appellations-Instrument an den Kaiser auf (Mr. Jülich a. a. O.).

2) S. oben den Bericht vom 16./26. Juli 1609, dessen Inhalt der Landgraf in diesem Brief zum Theil wiederholt.

3) Erzherzog Leopold war ein Better des Kaisers; er hatte den Auftrag, die Lande im Namen des Kaisers in Sequester zu nehmen.

4) Einige Stellen aus diesem Schreiben finden sich bei Ritter, a. a. O. S. 311 Anm. 1.

5) Am 27. Juli 1609 berichtet Starckschedel, daß ein großer Theil der Soldaten in Jülich, als der Erzherzog sie in Pflicht nehmen wollen, sich geweigert und erklärt hätten, sie hätten geschworen, das Land dem rechten Erben aufzuhalten. 130 Mann hätten die Waffen niedergelegt und die Festung verlassen, auch die Zurückbleibenden Verräther gescholten. Diese Meuterei hätten die Fürsten zu ihrem Vortheil ausnützen können, aber man habe zu keiner Weikläufigkeit Ursache geben wollen. Erzherzog Albrecht entlasse Soldaten, damit Erzherzog Leopold sie anwerben könne (Mr. Jülich a. a. O.).

67. Aus einem Schreiben des Grafen Johann von Nassau an den Landgrafen Moriz von Hessen. Siegen 1609 Juli 25./Aug. 4.

Mr. Jülich, Corresp. mit Joh. v. Nassau 1609. — Dr.

Die Einnahme von Jülich. Versäumnisse der Interessenten. Mittel zur Abhülfe.

1609
Aug. 4. Erzherzog Leopold habe Jülich eingenommen und sich alsbald nebst dem Kaiserlichen Gesandten von Hollern auch nach Düren begeben.

„Ich laß mich meines Theils bedünken, die Herren Interessenten haben diesfalls etwas zu lang geschlafen, dann ihnen vorlängst an die Hand gegeben, daß man, wie mit Düsseldorf geschehen, auch zu Jülich und Düren, weil man gewußt, daß die Bürgerschaft daselbst gut gewesen, etwas attentiren müßte.“

Es stehe zu fürchten, daß das, was in der Güte hätte erreicht werden können, nun de facto wird geschehen müssen, „es wäre dann, welches meines Ermessens wohl am sichersten in einer solchen gerechten Sachen und welche so von großer Importance, daß die Evangelischen vor einen Mann stünden und der Böhmischn Stände Exempel an die Hand nähmen, darzu man dann, weil Fürst Christians zu Anhalt F. G. noch in loco, gute Gelegenheit hätte, doch will es mit Vorwissen der Herren Interessenten, darunder dann Sachen auch begriffen, geschehen.“

Die geistlichen Kurfürsten und Fürsten würden eine Zusammenkunft zu Andernach haben.

68. Aus einem Schreiben des Markgrafen Ernst an den Landgrafen Moriz von Hessen. 1609 Aug. 6. (St. n.)

Mr. Jülich, Verhandlungen mit Brandenburg 1609. — Dr. Eigenth.

Aug. 6. Der Landgraf werde durch Starschedel berichtet sein, wie sich die Sachen gefährlich anlassen. Die gute Affektion und Zuneigung gegen den Kurfürsten von Brandenburg und die Liebe des Vaterlands und des ganzen Religionswesens werde den Landgrafen hoffentlich bewegen, in dem Werke trotzdem fortzufahren.

Der Markgraf halte für gut, wenn Landgraf Moriz sich persönlich zum Kurfürsten begeben und ihn bewege, an den Niederrhein zu kommen. Es seien viele in diesen Landen, die wegen der Ankunft des Erzherzogs Leopold verzagt seien; man müsse sie durch des Kurfürsten Ankunft ermutigen. Es sei summum periculum in mora.

69. Aus einem Berichte des Markgrafen Ernst von Brandenburg an den Kurfürsten. Düsseldorf 1609 Juli 28./Aug. 7.

Ritter, Briefe u. Akten II, S. 334.

Aug. 7. Entlassung der bisher zu Düsseldorf festgehaltenen Rätthe und Amtleute gegen Treugelöbniß.

Der Pfalzgraf habe bei seiner Reise in das Herzogthum Jülich die meisten dortigen Städte in Pflicht genommen und sich mit den Garnisonen

verständnis. In Berg seien die Ämter, Städte und Plätze durch Kommissarien 1609
Aug. 7. eingenommen und mit wenig Truppen besetzt. In Ravensberg sei das Haus Sparenberg gesichert. In Mart habe Rittmeister Stahl den Auftrag, die festen Plätze mit Huziehung der Stände zu sichern. Alles dies reiche aber für den Fall von Weiterungen nicht aus. Der Markgraf bitte wiederholt, der Kurfürst wolle ihn zu „dero unwiederbringlichen Schaden und unserm unauslöschlichem Schimpf nicht stecken lassen“, sondern Geld schicken und persönlich kommen.

Nachschrift. Eben komme Nachricht, daß Erzherzog Leopold mit Hülfe des Erzherzogs Albrecht, Kurfürstns, Baierns, Mantuas, Toscanas, des Papstes und der ganzen katholischen Liga die Fürsten mit Gewalt verdrängen wolle. Es sei die höchste Noth, daß der Kurfürst selbst komme.

**70. Aus einem Schreiben Starschedels an den Landgrafen Moriz.
Düsseldorf 1609 Juli 31./Aug. 10.**

Dr. Jülich, Correspondenz mit Starschedel 1609. — Dr.

Schwierigkeiten und Hindernisse. Die Stimmung im Lande. Abreißen der fürstlichen und Aufschlagung der kaiserlichen Wappen zu Jülich.

Zwei Ziele seien in der clevischen Sache im Auge zu behalten, einmal, Aug. 10. wie die kaiserlichen Mandate aufzuhalten seien und zweitens, wie man die in Besitz genommenen Orte genügend schützen könne.

Die finanziellen Mittel der possibirenden Fürsten seien so schwach, daß man den Soldaten noch einen großen Rest schuldig sei. Ferner sei in den Landen bisher derart Haus gehalten worden, daß man Mittel aus dem Lande nicht holen könne.

Die Städte Jülichs halten es mit den Fürsten und die Bauern um die Festung Jülich weigerten sich, dieselbe ferner mit Proviant zu versehen. Der Erzherzog werde sich daher nicht lange halten können; wenn er die umliegenden Städte mit Gewalt nehmen wolle, so werde großer Nachdruck dazu nothwendig sein.

Schwerer sei es der Wirkung der kaiserlichen Mandate zu begegnen, welche Kleinmüthigkeit und Abfall verursachten.

Die interessirten Fürsten hätten zu Anfang ihre Wappen an die Thore der Festung Jülich schlagen lassen. Vor zwei Tagen aber sei vom Erzherzog ein Herold dorthin geschickt, der habe die gedachten Wappen abreißen und die Kaiserlichen aufschlagen lassen.

**71. Aus einem Schreiben des Grafen Johann v. Nassau an den
Landgrafen Moriz von Hessen. Siegen 1609 Aug. 4./14.**

Dr. Jülich, Corresp. mit Joh. v. Nassau 1609. — Dr.

Was man den interessirten Fürsten mit dem Schein Rechtens nicht werde Aug. 14. nehmen können, das werde man jetzt mit List oder mit Gewalt an sich zu

1609 bringen suchen. Die letzten Ereignisse bestätigten dies ¹⁾. Diesem Verfahren
 Aug. 14. zu begegnen sei sehr schwer, besonders angeht die Haltung des Pfalzgrafen
 Wolfgang Wilhelm. Dieser habe, wie der Graf von Broich berichte, ohne
 Vorwissen des Markgrafen den Versuch gemacht, des Nachts den kaiserlichen
 Herold in die Stadt Düsseldorf einzulassen; es sei aber verhindert worden.
 Es sei zu besorgen, daß Neuburg sich endlich mit den Kaiserlichen conjungire.
 Weiteres werde der Graf von Broich berichten können.

72. Aus dem vertraulichen Bericht eines Ungenannten an den hessi-
 schen Gesandten ²⁾ in Düsseldorf. D. D. 1609 Aug. 4./14.

Mr. Jälich, Corresp. mit Starschebel 1609. — Übersetzung.

Rundschafft über die Rüstungen der Katholiken. Äußerung des Jesuiten P. Heinrich
 über das Eingreifen des Erzherzogs Albrecht.

Aug. 14. Am 30. Juli/9. August habe er Düsseldorf verlassen; am 31. Juli/
 10. Aug. und 1./11. Aug. sei er zu Jälich gewesen, am Mittwoch sei er
 zu Glabbach, einer protestirenden Stadt, die den beiden Fürsten Treue gelobt
 habe, angekommen.

Zu Jälich habe er Audienz bei dem Erzherzog Leopold, dem Grafen
 von Zollern und dem Gubernator des Schlosses gehabt. Erzherzog Albert
 habe den Präsesidenten von Gent heimlich an diesen Ort geschickt. Die Sol-
 daten in Jälich hätten gemeutert; wenn die Soldaten einen waderen be-
 herzten Mann unter sich gehabt, hätten sie mit Hilfe der Bürger die Stadt
 und das Castell leicht wieder erobern können. Auch habe sich der Amtmann
 beklagt, daß die Bauern im Amt keinen Gehorsam mehr leisten wollten.

„Ich nehme aus allen praesumptionibus und allegationibus circums-
 tantiarum rationabiliū so wol auch aus des Leopoldi und des Grafen von
 Hohenzollern Reden so viel ab, daß sie sich heimlich wollen gefast machen
 mit Geld, Waffen und Volk uf alle zutragende Fälle und wie Pater Henrich,
 der Jesuite, mir sagt, will Erzherzog Albertus nicht sehen, daß der Kaiser
 solle übermannt werden; er sagt auch, er wolle heimlich Assistenz dem Kaiser
 thun mit allem seinem Vermögen, aber nicht in der Eil, damit er nicht den
 Anstand mit den Staaten verunruhigen möchte (wiewol sein Intent uf nichts
 anderes gehet)“.

Der Erzherzog Leopold habe ihm selbst gesagt, der Kurfürst von Branden-
 burg habe kein Geld, aber der Fürst von Neuburg hätte 400 000 Kronen,
 „welche aber mehrentheils in des Königs von Frankreich Händen stünden“.

Es sei im Werke, daß Erzherzog Leopold sich eine Leibgarde aus Spaniern
 bilden wolle; man traue den Deutschen nicht, weil sie den Kaiser nicht lieben
 noch das Haus Oesterreich.

1) Es ist dies offenbar ein Hinweis auf die verrätherische Haltung Kauffenbergs,
 f. oben das Schreiben v. 16./26. Juli (Nr. 60) nebst der Anmerkung. Vgl. unten Nr. 79.

2) Die Relation ist in englischer Sprache abgefaßt mit eingestreuten lateinischen Wor-
 ten; Starschebel hat eine Übersetzung beigelegt. Unterzeichnet ist sie: „Euer treuester Freund
 euch zu dienen bis in den Tod“.

73. Aus einem Schreiben des Markgrafen Ernst an den Erbmarschall Gans zu Puttlitz. Düsseldorf 1609 Aug. 15.

Ritter, Briefe u. Akten 2c. II, S. 340.

Man werde von dem kurmärktischen Adel gewiß Geld erhalten können, wenn man ihm die Jagden verleihe. Puttlitz möge seinen Einfluß einsetzen, daß der Kurfürst bald in die Rälischer Lande komme und Geld sende: „sonst verlieren wir nicht allein diese Lande, sondern Reputation, guten Namen und alles“. Der Pfalzgraf accomodire sich sehr den Kaiserlichen und Brandenburgs Segnern. Der Markgraf habe von ihm 3000 Thlr. borgen müssen und er bezahle alle von beiden Fürsten angenommenen Truppen, etwa 1200 Mann. „Ich thue soviel als mir immer möglich und wills noch thun; aber man wolle mir doch auch zu Hilfe kommen, sonsten wollte ich viel lieber, daß ich mein Lebe lang die Lande nicht gesehen hätte.“

74. Aus einem Bericht Starckhedels an den Landgrafen Moritz. Düsseldorf 1609 Aug. 7./17.

Mr. Jüllich, Correspondenz mit Starckhedel 1609. — Dr.

Maßregeln der Katholiken. Anfrage des Königs von Frankreich über den Punctus Religionis.

Man fühle und spüre, daß die vornehmsten papistischen Herrn sich dieser Sache mit annehmen. Es werde dieserhalb am 22. Aug. abermals eine Zusammenkunft in Mainz stattfinden. Der Erzherzog solle Willens sein, sich zu Felde zu begeben.

Starckhedel erfahre, daß ein Anschlag auf die Graffschaft Ravensberg mit Hilfe des Grafen Johann von Rietberg geplant sei. Die Fürsten würden sich nur defensiv verhalten.

Der König von Frankreich habe den Herrn Baduerius¹⁾ nach Düsseldorf geschickt, um Erkundigungen über die Sachlage einzuziehen.

„Insonderheit aber haben Ihre Majestät Bescheinung aus den Actis begehret, wie der punctus Religionis verfasst und daß die papistische Religion und derselben freies Exorcitium nachgelassen, wie denn auch daß Stift und Klöster in ihrem esse bleiben sollen, sonder Zweifel sich hierdurch gegen den Papst damit aufzuhalten.“

75. Aus einem Schreiben des Landgrafen Moritz an den Markgrafen Ernst²⁾. Marburg 1609 Aug. 7./17.

Mr. Akten des Edg. Moritz 1609. — Conc. Eigenhändig.

Betrifft die Gefahren, die aus dem Verhalten Sachsens erwachsen.

Der Landgrafe vernehme ungeru die neuen Schwierigkeiten, in die Markgraf Ernst durch den Erzherzog Leopold versetzt werde, „halte dafür, da man

1) Über diese Sendung Babouères s. dessen Bericht vom 19. August an Billeroy bei Ritter, die Union S. 344.

2) Ein vollständiger Abdruck des Briefes findet sich bei Kommel, Gesch. v. Hessen Ob. VII (Cassel 1839) S. 506 ff.

1609 bei Zeiten vigilirt, die Sachen etwas männlicher angriffen und sich mit (den) Aug. 17. nothwendigen Mitteln tanquam nervis solche große Sachen zu führen, versehen hätte, deroelben eintheils wol hätten verbleiben müssen.“

Die Leopoldianischen Unternehmungen seien bei weitem so hoch ver hinderlich nicht als die neue sächsische Intervention und die beharrlich fortgesetzte „hofprozeßliche Molition“. Wenn das Haus Sachsen nicht auf einen besseren Weg gebracht werde, so werde dies sowohl den durch den Dortmundschen Abschied installirten Possidenten wie dem Hause Sachsen Unheil bringen. „Sintemalen man genugsam späret, daß die Kaiserischen nur unterm Schein als wollten sie Recht in dieser Sache schaffen aller Protestirenden Recht zu hintertreiben und endlich sich selbst Meister von den Landen zu machen be dacht sein.“

Der Landgraf hoffe bei Sachsen einiges auszurichten, da er Koburgs gewiß sei.

76. Aus einem Schreiben des Präsidenten Starschedel an den Landgrafen Moriz. Düsseldorf 1609 Aug. 9./19.

Mr. Jälich, Correspondenz mit Starschedel 1609. — Dr.

Betrifft die von Sachsen angebrohte Einziehung seiner Güter, deren Gründe und seine Abreise nach Kassel.

Aug. 19. Starschedel habe sich die ihm vom Landgrafen aufgetragenen Pflichten bisher treuen Fleißes angelegen sein lassen und sich demjenigen, so dem vor gestellten Ziele zuwider entweder mit Trennung der Fürsten oder auf anderen Wege versucht worden, widersetzt, „hierneben auch die Fortstellung der Evan gelischen Religion vor andern in Acht genommen“.

Dahero erfolget, daß, weil exliche Spaniolisirte gespäret, daß ich vor andern auf ihre Praktiken ein Auge schlage, hochgedachte Fürsten darvor warnete und zusammenhielte und sie darumb bei meiner Anwesenheit zu ihrem Intent nicht gelangen möchten, haben sie dahin gearbeitet, daß von dem Kurfürsten von Sachsen zc. ich abgefordert werden möchte.“

Die Gegner hätten jezt dies Ziel erreicht und er habe vorgestern das beigefügte hochbeschwerliche Schreiben des Kurfürsten von Sachsen vom 20./30. Juli erhalten¹⁾.

Er sei, obwohl unschuldig, nunmehr Schimpfs und Schadens gewärtig; die Behauptung, daß er die in dem Schreiben angeführten Worte ausgestoßen habe, sei unwahr.

Er habe schon früher in Rücksicht auf Sachsen um seine Abberufung gebeten, aber sie nicht erhalten; jezt werde er in einigen Tagen nach Kassel abreisen. Er bitte, daß der Landgraf ein Fürwort bei Sachsen einlege²⁾.

1) S. das Altenstück vom 20./30. Juli 1609 Nr. 62.

2) Am 3./13. Sept. 1609 schreibt Starschedel an den Landgrafen nach Danfagung für dessen Intercession, daß er durch diese Sache trotz der Fürbitte auf seine alten Tage trotz der den evangelischen Ständen und dem Hause Sachsen selbst geleisteten Dienste „bergestalt prostituir“ und den „Leuten in die Mäuler gegeben werde“; er hätte lieber ein Glied von seinem Leibe verloren als dies erduldet zc. (f. Mr. Jälich a. a. D.).

77. Aus einem Schreiben des Pastor Th. Duncius zu Emmerich an Heinr. Copius, Pastor zu Wesel. Emmerich 1609 Aug. 11./21.

D. Msc. Dorth. Vol. VIII. fol. 63. — 25f.

Betrifft die Hinderung des öffentlichen Gottesdienstes der Evangelischen durch die Gegenpartei.

Wir sind Vorhabens gewesen, alhie ein eigen Haus einzunehmen, umb 1609
Aug. 21.
ordinarie darin unsern Gottesdienst zu üben, aber unsere adversarii legen sich darwider, sonderlich weil zu Sevenar und Huissen es so seltsam abgelaufen, wie E. W. schon gehoret werden haben. Man hat uns außtrücklich zu wissen gethan, wir sollten in verschiedenen Häusern in der Stillheit wie bishero geschehen, beisammen gehen und das bis daran, daß man einen sicherern Herrn hätte; wollten wirs eher anfangen, möchten wir besehen, was uns für ein Unheil daraus entstehen kundt. Und haben wir so viel vernommen, daß wenn wir 2. hujus (wie das Gerücht ging und wäre doch noch nichts daran) an ein sicher Ort öffentlich wären beisammen gewesen, wir gewißlich von unser Widerparthei wurden überfallen sein geworden, also daß wir am rathsamsten es erachten, uns noch etwas des Singens zu enthalten. Wir gehen auch noch an verschiedenen Orten, aber öffentlicher als bishero geschehen ist, scheuen uns für Niemanden, gehen mit zehn, zwanzig achter einander aus und ein und verdreüßt es sie genug. Unser Rath gehet stark dahin, der Rezeß zu Duisborg wegen Freiheit des Exercitii gehe uns mit an und scheineth, sie wolltens uns gerne wehren. Quaesio, Dominus frater schreibe mir brevibus seine Meinung hiervon.

Es thut uns wehe, daß man an allen Orten singen darf und wir solltens mit müssen thun. Aber wahr ist: Die Jesuiten machens zu arg, sie reizen böse Buben an und haben wir nit einen im Rath, so uns im Geringsten sollte begehren fürzustehen.“

78. Aus einem Schreiben des Kurfürsten Johann Sigismund an den Landgrafen Moriz. Cöln a. d. Spree 1609 Aug. 11./21.

Mr. Jülisch 1609 Verhandlungen mit Brandenburg. — Dr.

Der Kurfürst sei nunmehr, nachdem er die preußische Sache in einen Aug. 21.
gewissen Stand gebracht, in seinem Kurfürstenthum wieder angelangt. Er hätte von Herzen gewünscht, daß er zu der jülichischen Sache sich zeitiger hätte herausbegeben können, aber die unumgängliche Nothdurft habe es nicht anders erleiden wollen; er hoffe, bei männiglich entschuldigt zu sein.

Nunmehr aber soll uns ein mehreres nicht angelegen sein, denn daß wir mit gesambten Rath alle unsere Gedanken und Vermögen dahin allein anwenden, wie den Sachen geholfen und dem gemeinen Wesen securirt möge werden. Haben demnach mit dem Französischen Gesandten sowol unserm bestaltten Obristen Johan Kettlern aus den Sachen mit Fleiß communicirt, die auch mit guter Satisfaction verhoffentlich sich heuten wiederum von hinnen begeben werden.“

Der Kurfürst und der französische Gesandte hielten die besprochene Zu-

1609
Aug. 21. **Sammentkunft mit dem Landgrafen für hochnöthig und der Kurfürst schlage vor, sich am 26. Aug./5. Sept. in Halle zu treffen; er erwarte des Landgrafen Entschließung ¹⁾.**

79. Schreiben des Markgrafen Ernst an den Landgrafen Moriz von Hessen ²⁾. Düsseldorf 1609 Aug. 18./28.

Mr. Jälich, Verhandlungen mit Brandenburg 1609. — Dr. Eigenhändig.

Betrifft die Stimmungen und Zustände nach der Einnahme Jälchs.

Aug. 28. **E. L. Schreiben zu Marburg** den 7. August datiret ist mir durch den Grafen von Bruch ³⁾ wol eingantwortet worden. Daraus ich verstanden, wie daß E. L. des Leopoldi Ankunft zu Göllich so wol als wir andern sehr ungerne vernehmen, und ist an dem wie menniglich bekennen muß eine große faute geschehen und hat solches anders nicht als die Gelindigkeit und daß man das *vide sed cui fido* nicht besser in Acht genommen ⁴⁾, verursacht. Weil aber es also geschehen, so ist das Beste und Fürnembste, wie man solchen Fehler wiederumb mag repariren.

Es mangelt anders nicht nach meinem geringen Gutachten als meines Brudern, des Churfürsten, Gegenwart und eine gute Resolution, denn *post haec occasio calva*. Ich thue mich auch gegen E. L. ganz freunbdienslich bedanken, daß E. L. sich nochmals die Sachen so sehr lassen angelegen sein und wann E. L. Sachsen darzu persuadiren konnten, daß sich J. L. auch zum rechtlichen Austrag oder Vergleich für Freunden begeben wollten, wäre der Sache sehr zuträchlich.

Wann die Churfürstliche Salz. Würt. Bab. Abgesandten ehr kommen wären hätten sie großen Nutzen schaffen können, doch ist noch nichts daran verfaumet. Ihre Erklärung ist, die Prinzipalen sollen sich erst in specie erklären, so werden ihre Herrn auch das ihre darbei thun; sonst haben sie sich erkläret, daß sie die Hand auch mit anlegen wollten.

Ich habe mich auch wol ehr *discurrendo* verlauten lassen gegen den gewesenen Rätthen ehe einer mich aus der Possession *par force* setzen sollte, ehr würde ich zu Hülfe meines Rechts nehmen, es möchte auch sein wer es wollte, wann es gleich der Turck oder der Tartar wäre. E. L. die haben mich auch durch den Grafen von Brugh anmelden lassen, daß ich sollte gut Courage fassen und wol zusehen, daß es auch nicht genge als es zu Straßburg und Rees gangen ist. Was mein Person anlanget will ich alles dasjenige thun, was mir immer menschlich und muglich ist, wann es gleich sein sollte *à la porte de ma vie*. Aber ohne Hülff und Secours kann einer allein wenig gegen viel mächtige verrichten, dann *nemo ultra possibile obligatur*.

1) Unter dem 16./26. Aug. 1609 antwortet der Landgraf aus Kassel, er werde am 26. Aug./5. Sept. in Halle im Erzstift Magdeburg eintreffen.

2) Einige Stellen aus diesem Brief giebt KommeI, Gesch. v. Hessen Bd. VII S. 507 Num. u. S. 508 Num.

3) Graf Adolf von Dhaun und Broich ist gemeint.

4) Es ist Kaufsberg gemeint, der sich das Vertrauen der Fürsten zu erwerben gewußt hatte; s. oben Nr. 60 und 71.

Was sonst alhier neues werden E. V. durch deroelben Gesandten den von 1609
Bourgt mit mehrern vernehmen. Und bitte E. V. zum dienlichsten sie ^{Aug. 28.}
wollen wie bishero also auch hinfüro bei dieser Sache, weil die ganze Teutsche
Freiheit sowol auch solches das ganze Religionswesen betrifft die gute Affektion
continuiren.

Thue Ew. V. hiemit Gott dem Allmächtigen sampt Erhaltung guter
Leibsgesundheit und allen fürstlichen Wolstand freundbienstlich empfehlen.
Datum 2c.

**80. Aus einem Erlaß des Erzherzogs Leopold als Kais. Kommissar
für die jülich-clevischen Länder. Jülich 1609 Sept. 28.**

Aus Scotti, Jülich-berg. Prob.-Gesetz. Düsseldorf. 1821 I, 67.

Der Erzherzog protestirt im Namen des Kaisers wider die vom ^{Sept. 28.}
grafen Ernst und dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm vorgenommene Besitz-
ergreifung der jülich-clevischen Lande; er cassirt die Rechtsgültigkeit der von
ihnen erpreßten Hulbigung und aller von ihnen vorgenommenen Regierungs-
Handlungen. Den Untertanen wird befohlen, bei Vermeidung schwerer
Strafen nur den Anordnungen der vom Kaiser eingesetzten Regierung Folge
zu geben.

**81. Instruktion für die Herrn von Knipping und Albrecht von Suchten-
brock¹⁾ als brandenburgische und pfälzische Gesandte in die Städte
Kanten, Emmerich, Kalkar, Nees, Huiffen und Sevenar. Düsseldorf
1609 Sept. 20./30.**

Nach Gründliche Demonstration 2c. Amsterd. 1683 S. 159.

Die Magistrate sollen auf friedfames Zusammenwohnen von Katholiken und Pro-
testanten hinwirken. Die Evangelischen sollen ad partem zur Stille und Ein-
gezogenheit ermahnt werden bis sich die Zeiten besseren.

Nachdem sich unlängst in unsern Stätten zwischen den ^{Sept. 30.}
katholischen und evangelischen Religions-Verwandten allerhand Mißverständnis und ungleiche
Meinungen wegen Exercoitii Religionis entstanden, ob wir nun woll solche
Ungleichheit zu entscheiden und alles zu guter Einhelligkeit wieder zu bringen
uns kraft des bei näherem zu Duisburg gehaltenem Landtag erteilten Revers
und sonst der Gebühr erkläret und jedes Orts vermög dessen in guter Ruhe
zu stehen und friedlich bei einander zu wohnen und der christlichen Liebe und
Geduld zu befließigen befehlen, des gnädigen Versehens, man würde allerseits
unsere gnädige billigmäßige Erklärung, getreue Warnung und Befehl in ge-

1) Knipping, Herr zu Heiden und Droß in der Lyners und Albr. v. Suchtenbrock,
clevischer Erblämmerer und Droß zu Dinslaken waren der reformirten Religion eifrig
zugehörig.

2) Der Abdruck in der „Gründlichen Demonstration“ ist nach einer notariell beglau-
bigten Abschrift gemacht. — Zwei ältere Abschriften bei Dorch. Vol. VIII fol. 65 und bei
Teschernmacher, Annal. eccl. f. 973, die aber mangelhaft sind, findet sich der 20. Dec.
1609 als Datum angegeben.

1609 währende Consideration und Acht genommen und denselbigen allen gehorsam-
Sept. 30. lich eingefolgt haben, so werden wir doch glaublich berichtet, daß die Sachen
furerzehnten allem zuwiederlaufen und sich bei einem und andern Ort leichtsam
zur Commotion, schädlicher Verwirrung und gefährlichem Auffstand ansehen
lassen sollen, in gestalt wir aus gnädiger getreuer Sorgfältigkeit, so wir für
sie sampt und insonders tragen, deswegen Einsehens zu haben eine hohe
Nothdurft erachtet.

Und sollen demnechst vorherurte unsere Abgeordnete mit beiverwarten
Erebenzbrieff sich in obgemelte Städte verfügen, dem Magistrat, gemeinen
Bürgern und Einwohnern neben unseres gnädigen Grusses und geneigten
Willens Erpictung unsere furangedeutete Erklärung, Verwahrung und Befehl
mit darzu gehörenden thunlichen, gebührenden beweglichen Umständen (wie
sie ihrer Discretion nach zu thun wissen werden) erinnern, die fürher in
benachbarten Landen und Städten hochgefährliche verderbliche Inconvenientien,
so denselben wegen solcher und dergleichen Mißhelligkeiten angewachsen, da-
gegen aber derselben Dertter Aufkommen, Wohlfahrt und Gedeihen, so diesfer-
halb in Ruhe gestanden, friedsam bei einander gewohnet und einmütig
beharrt, remonstriren und fur Augen bilden, sie darauf zu gleicher friedsamer
Beiwohnung und daß einer den andern gern dulde und leide getreulich ver-
mahnen, und in Summa die Sachen allenthalben dermaßen moderiren, an-
stellen und dirigiren sollen, damit der edeler, geliebter Fried unverbrüchlich
erhalten und fortgepflanzt und die unserige in Ruhe und Einigkeit beisammen
wohnen und halten mögen. Das wurde ihnen sammt und sonders zu sonder-
barem, erspriesslichen Aufnehmen und zu Conservation der Communen dienen
und wir wollten es uns gestalten Sachen und Beschaffenheit nach zu ihnen
also unverweigerlich versehen. Hierunter aber sollen unsere Abgeordneten den
evangelischen Religions-Verwandten ad partem andeuten, sie wollen sich doch
etwas eingezogen in Exorcitio ihrer Religion wie für diesem und bergestalt
gerühfamb erweisen, damit allem Unheil furgebauet; dann hätten zwar Gott
zu danken, daß sie nunmehr ohne Straf zusammen kommen und ihr Exor-
oitium ungefahrt üben möchten, darum sie damit und bis zu anderer besserer
Gottes Ansehung und die Zeiten sich miltler anlassen für diesmahl desgestalt
contentiren wollten, mit Fleiß ermahnen. Geben zc.

gez. Ernst, Markgraf.

gez. Wolfgang Wilhelm.

82. Erlaß Brandenburgs und Neuburgs an den Vogt des Amtes Brüggen Joachim Holter. Düsseldorf 1609 Oct. 4.

Cöblenz. Prov. L.-Archiv Nr. I, 3. 8. — Absf.

Der Vogt verhindere den evangelischen Gottesdienst. Die Fürsten wollen, daß
Religionsfreiheit herrsche.

Oct. 4. Lieber Diener. Nachdem sich die der Ort in unserem Amt Brüggen
eingesessene Religions-Verwandten alhie supplicirend beklagt, was maßen du
ihnen (ihr) bishero geübtes Exorcitium nit allein zu verhindern, sondern auch
ihrem berufenen Prediger, dessen im selben Amt ferner nit anzufangen ver-
boten haben solest. Wiewohl wir nur diesem nit alsobald Glauben bei-

messen können, in Erwägung wir nit zweifeln, du werdest dich unserer, des Fürstenthums Gütlich Ritterschaft und Städten ertheilten Reversen, darin gleichwol wie es uf diesen Fall (zu halten) Nachrichtung geben, zu erinnern wissen, demnach aber gleich wir den Katholischen ihre Kirchen-Übung zu verstaten jederzeit gefinnet und; noch also wollen wir, daß den Evangelischen Religions-Verwandten an ihrer bis daher gehabter Übung kein Eintracht beschehen und also beide Theil in Gewissens-Sachen nit betrübet werden sollen, ist darumb hiermit unser gnädigster Befehl, das Werk dahin zu moderiren, damit einer und ander Theil in Ruhe stehe und ihre Religion wie vor also auch noch brauchen möge, dabei du gleichwohl eines und andern Theil Lehrern einbilden (magst), sich alles Calumniirens und Schmähens zu enthalten. Versehen wir uns zc.

1609
Oct. 4.

83. Aus der Instruktion für die hessischen Rätthe Curion und Hund an die besitzenden Fürsten, Markgraf Ernst von Brandenburg und Wolfgang Wilhelm von Neuburg. Cassel 1609 Oct. 18./28.

Mr. Jüllich 1609. — 25f.

Ablehnung Sachsens, mit den übrigen evangelischen Fürsten sich zu verständigen. Die Streitigkeiten zwischen den besitzenden Fürsten und den Landständen. Die Hilfe von Hessen, Kurpfalz und den auswärtigen Mächten.

Die Rätthe sollen nebst dem zu Düsseldorf residirenden hessischen Gesandten den Fürsten über das Ergebnis der Reise des Landgrafen Moriz Bericht erstatten.

Oct. 28.

„Soviel nun die sächsische Erklärung in den Gütlichen Sachen anlangt wäre es an deme, daß wir neben Markgraf Joachim Ernst zu Brandenburgs Liebden an äußerster Bemühung nichts ermangeln lassen, daß diese schwere und weit aussehende Sachen entweder in der Güte componiret oder durch einen austräglichem Weg Rechtens erörtert möchten werden. So hab doch solche allerseits Interessenten und dem Evangelischen Wesen zum Besten gemeinte Handlung bei den Gewettern und Brudern, Chur- und Fürsten zu Sachsen Liebden nichts versangen und fruchten, daß sie sich endlich und schließlich dahin erklärt, demnach sie ihres theils diese Sachen der Kaiserl. Majestät Erlantnuß submittiret, daß sie derselben erwarten und sich damit besettigen wollen und sich also weder in Handlung noch auch in das Commodum possessionis nit zu geben wußten, auch darauf bestanden.“

Der Landgraf habe von seinem Gesandten Joh. v. d. Borck vernommen, daß sowohl zwischen den Possidirenden als auch den Landständen allerhand Alteration, Differenz und Mißtrauen, auch Ungebuld und andere Accidentien einfallen.

Darüber sollen die Rätthe Informationen einziehen.

Was des Landgrafen dem bono publico und dem gemeinen Evangelischen Wesen zum Besten vorgenommenes Intent betreffe, so sei er entschlossen, bei diesem wiewohl an sich schweren und weit aussehenden Werk dasjenige zu thun, was andere unirtete protestirende Fürsten entschlossen seien zu thun¹⁾.

1) Am 26. October hatten dazu verordnete hess. Rätthe ihrem Fürsten ein Gutachten in der Jüllicher Sache unterbreitet, und ausgeführt, daß der Landgraf sich nicht allein in

1609
Oct. 28. Die Rätthe sollen deshalb nachfragen, in welchem Umfang Pfalz und die unirten evangelischen Stände ihre Hilfe zugesichert hätten, desgleichen, was sie auf des Königs von Frankreich, England und der Staaten Hilfe für Hoffnungen hätten.

Die Rätthe sollen sich über das Kriegswesen am Niederrhein informiren¹⁾.

84. Aus dem Briefe eines Ungenannten in Köln an den Grafen Johann von Nassau. Köln 1609 Oct. 24./Nov. 3.

Mr. Jülich, Corresp. mit Joh. v. Nassau 1609. — Dr.

Überfall der Stadt Aachen betr. Musterung des Neuburgischen Kriegsvolks. Gefahren der Lage. Zunahme der evangelischen Predigten.

Nov. 3. Es sei ein Anschlag auf die Stadt Aachen²⁾ entdeckt worden; man habe in einer alten Klosterkirche Waffen angehäuft und Soldaten unbewehrt in die Stadt gelassen. Am Montag 14./24. Octob. habe man angefangen die Waffen auszutheilen. Der Rath habe Nachricht erhalten und die Waffen in der Klosterkirche mit Beschlag belegt, die Soldaten ausgewiesen.

Etwa drei Stunden, nachdem der Anschlag entdeckt, habe man den Anmarsch des Erzherzogs Leopold mit 3 Compagnien Reitern erfahren; der Erzherzog sei neben der Stadt hingeritten und halte sich zu Vorset im Kloster; er stärke sich mit Volk und erwarte spanische Hilfe.

Der Pfalzgraf von Neuburg habe letzten Samstag auf Schlebusch-Heide vier Compagnien Reiter und 3 Comp. Fußvoll gemustert. In deren Artikelbrief sei hart eingebunden, den Geistlichen keine Ueberlast zu thun, von der Religion nicht zu disputiren u. s. w. Man sagt, daß den Geistlichen auch alle ihre Renten sollen gefolgt werden.

Man erfahre, daß die französischen, englischen und dänischen Gesandten zu Düsseldorf angekommen seien.

Die Nothdurft erfordere, daß erfahrene Feldobersten und geübte Kriegsleute angeordnet würden, „dann, da Gott vor sei, wann diesmal es übel abgehen soll, werden nicht allein diese, sondern alle umliegende Lande und wir insonders uns höchster Gefahr zu besorgen haben.“

Düren und andere Städte würden vom Erzherzog Leopold gedrängt, Volk einzunehmen, doch hätten sie bis dahin keines eingenommen „außer etliches Volk der beiden possidirenden Fürsten“.

„Die Predigt des Evangelii hat bei vielen einen feinen Anfang, hoffe, Gott soll weiter Gnab verleihen.“

diese Sache verwickeln dürfe. Es sei eine Sache, die das Wohl aller Evangelischen angehe und daher in erster Linie die Union betreffe. Ein Auszug aus dem Gutachten bei Ritter, Briefe u. Akten II, S. 460.

1) Am 19./29. October hatte der Landgraf sich wegen der gefährlichen Lage der Dinge im Jülichischen neuerlings auch mit Kurpfalz in Beziehung gesetzt und des Kurfürsten Gutachten erbeten. S. Ritter a. D. S. 450.

2) In einer Relation aus Düsseldorf v. 26. Sept. 1609 wird bereits berichtet, daß 4000 Spanier von Lüttich her auf Aachen im Anzug seien. Ritter, die Union u. Heinrich IV. S. 424.

85. Aus einem Bericht des Christian von Bellin an den Kurfürsten Johann Sigismund. Düsseldorf 1609 Oct. 25./Nov. 4. 1609 Nov. 4.

Ritter, Briefe und Akten II, S. 467.

Der Gesandte habe dem König von England das gleiche Anbringen vortragen wie dem König von Frankreich. Der König von England habe sich zur Hülfeleistung „*per generalia*“ bereit erklärt; sein Gesandter im Haag solle sich auf Erfordern zu den possidirenden Fürsten begeben und ihnen beiräthig sein. Der König hoffe sich als wahrer defensor fidei zu bewähren. Er finde des Kurfürsten Rechtsansprüche am besten begründet; gerade weil die Katholiken dem Kurfürsten die Lande weniger als allen andern Erbanwärttern gönnen, sollen die Protestanten ihm „vor menniglichen darzu behülfflich erscheinen . . . und haben J. R. W. dahin geschlossen, es müßte ein fürstlich Haus in Teutschland mächtig gemacht werden, wo die Religion daselbsten sollte erhalten oder fortgepflanzt werden. „*Tant de petits princes n'y font rien qui vaille*“, waren J. R. W. eigentliche Wort“. — Auf allgemeine Versicherungen sei nicht viel zu geben. Bellin behält sich mündlichen Bericht vor.

86. Aus einem Bericht des Fürsten Christian von Anhalt über seine Reise nach Düsseldorf. Düsseldorf 1609 November¹⁾.

Ritter, Briefe u. Akten 2c. II, S. 492 ff.

Gegenseitiges Mißtrauen Brandenburgs und Neuburgs; beide Fürsten seien mit Rath nicht genügend versehen, besonders sind die brandenburgischen Rätthe in der Sache nicht genügend bewandert. Wolfgang Wilhelm sei „etwas besser affistirt“. November.

Über die Absichten und die Streitkräfte Leopolds fehlt dem Fürsten jede bestimmtere Kunde. Daher habe man die Streitkräfte viel zu früh angeworben und unnöthiges Geld verausgabt. Unordnung bei der Werbung und Mangel des Militärwesens. Düsseldorf sei nicht in Bertheidigungszustand. Die Zuneigung der Landstände und der Unterthanen nehme sehr ab; die vornehmsten hielten sich neutral, die alten Rätthe seien partheiisch. Die meisten sehen ihre Güter ruinirt, die Fürsten in Verlegenheiten, den Kaiser drohend, da sei auf ihre Reigung nicht zu bauen. — Augenblicklich schwebt die Frage einer Conferenz mit dem Coadjutor von Köln, Herzog Ferdinand v. Baiern, wegen der von ihm besetzten jülichischen Orte. Erzherzog Leopold wolle von deren Herausgabe nichts wissen; auch seien die Fürsten nicht einig wegen der von den alten Rätthen zu leistenden Hulbigung. — Frankreich habe seine Truppen von den Gränzen zurückgezogen und erklärt, es könne nichts thun, ehe es die Leistungen der Union kenne. England richte sich nach Frankreich. — Verhandlungen der Fürsten mit Anhalt wegen des „Direktoriums“. Die Fürsten baten Anhalt, es zu übernehmen; er solle das Regiment im Felde vollständig

1) Der Fürst war etwa am 5. Nov. in Düsseldorf angekommen. — Am 11. October 1609 hatten die possidirenden Fürsten in einem Gesamtschreiben dem Fürsten die Übernahme des Direktoriums oder des Oberbefehls angetragen. Ritter, Briefe u. Akten II, Nr. 225 Anm. 1.

1609 November haben und es würden sich die Fürsten „auch in politicis submittiren, und wann ungleiche Meinungen vorfielen, sollte dieselbe gelten, deren J. J. G. Beifall thäten“. Er habe erklärt, es solle an ihm nicht mangeln, wenn die Union das ihrige thue und Kurpfalz seine Einwilligung gebe; auch müsse die Übertragung mit R. Heinrichs IV. Vorwissen geschehen.

87. Aus einem Mandat des Kaisers an die Rätthe, Beamten, Landstände und Eingefessenen der jülich-clevischen Lande. Prag 1609 Nov. 6. 1).

D. Jül.-Berg. Landes-Berw. Nr. 78. — Dr.-Druck.

Nov. 6. Wiederholung und Verschärfung aller früheren, seit dem 2. April 1609 erlassenen Mandate. Alle Beamten, Stände u. s. w. werden bei Verlust aller ihrer Ehren und Würden leztlich angewiesen, innerhalb sechs Wochen den Kaiserlichen Befehlen Folge zu leisten; sie werden ihres Huldigungs-Eides gegen die beiden Fürsten entbunden und alle Handlungen derselben für ungültig erklärt.

Der Kaiser droht, wider alle Ungehorsamen mit der Reichsacht wirklich zu verfahren 2).

88. Aus einem Mandat des Kaisers an die Fürsten Ernst, Markgraf von Brandenburg und Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein. Prag 1609 Nov. 9. 3).

D. Jül.-Berg. Landes-Berw. Nr. 78. — Dr.-Druck.

Nov. 9. Die Fürsten sollen sich verantworten, weshalb sie sowohl dem Kaiser wie dessen bestellter Regierung zu Schimpf und Verachten den übrigen Interessenten zu Präjudiz und Nachtheil, auch dem gemeinen Landfrieden zuwider, sich unverantwortliche Thätlichkeiten erlaubt hätten. Zum Zweck solcher Verantwortung sollen sie binnen 36 Tagen am kaiserlichen Hof erscheinen, inzwischen aber und sofort von ihrer angemessenen unrechtmäßigen Possession und Regierung der Länder absteigen, bei der Kaiserlichen Ungnade und Reichsacht 4).

1) Einen Auszug s. bei S'cotti, Sammlung der Geseze u. Verordnungen von Cleve-Mark. Düss. 1826 I, 227. Ein vollständiger Abdruck im Historischen Schauplatz aller Rechtsansprüche u. s. w. Spz. 1740 Beil. S. 96 f., und in der Schrift Rerum ad controversiam Juliacensem spectantium fasciculus etc. Gedruckt 1610. — Am gleichen Tage erging ein Kais. Mandat an alle Kriegs-Obersten, Befehlshaber und Kriegskente ähnlichen Inhalts. Hist. Schauplatz u. s. w. S. 103.

2) Die Gerolde, welche die kaiserlichen Befehle verfländigen sollten, wurden in manchen Städten mit der Erklärung zurückgewiesen, die Einwohner hätten ihre angeborenen Fürsten im Lande. Vgl. die Erlasse Brandenburgs u. Neuburgs v. 12. u. 27. Jan. 1610 bei Scotti, a. O. I, 228 f.

3) Ein vollständiger Abdruck im Hist. Schauplatz. Beil. S. 91 f. und in der Schrift Rerum etc. Fasciculus 1610.

4) Im October und November 1609 nahmen die Truppen Leopolds von Jülich aus ein Haus und eine Schanze nach dem andern mit Gewalt ein. Als die Fürsten von dem

89. Aus einem Schreiben des Grafen Johann von Nassau an den Landgrafen Moritz. Düsseldorf 1609 Nov. 15./25.

Dr. Jälich, Correspondenz mit Joh. v. Nassau 1609. — Dr.

Der leitende Gesichtspunkt in der jältcher Sache müsse die Conseroierung der Religion sein.

Des Landgrafen Gegenwart zu Köln sei zum höchsten nothwendig, un- 1609
angesehen es des Landgrafen Person halben etwas bedenklich scheine¹⁾. Es 1609
müsse für diesmal dem Vaterland zum Besten etwas hazardirt sein; Gott Nov. 25.
werde der gerechten Sache beistehen.

„Da Neuburg nicht im Wege läge und vielfältig hinderte, sollten die Sachen bald in anderen terminis sein“.

„Ich thue an meinem Ort, ohn Ruhm zu melden, so viel möglich und spüre so viel, daß man endlich mehr uf aller Evangelischen Interesse wird sehen müssen als auf beiderseits privatam; der eine verwarlosetz gleichsam und der andere thuts mit Vorsatz. Interim müssen alle Evangelischen periclitiren und ehrliche Leute, so allhie sein, kommen in höchsten Spott und Gefahr, des Bornehmsten, als Conseroation der Religion, zu geschweigen“.

90. Aus einem Schreiben des Erzherzogs Leopold an den Erzherzog Ferdinand. Jälich 1609 Dec. 5.²⁾

Aus d. Abhdlg. d. k. Bair. Kab. d. Wiss. Stf. XI, 2 S. 63.

Abichten und Ziele Leopolds besonders in Bezug auf die Zurückdrängung der evangelischen Religion.

... „Dieses sehe ich augenscheinlich, das dieses ganze Werk absque 1609
armis und integro exercitu nicht wird sediret werden. So wissen nun E. L. Dec. 5.
und werden albereit durch den von Altheimle verstanden haben, was ich aus
brüderlicher Zuversicht an E. L. habe gelangen lassen. Nun kann ich E. L.
nicht verhalten, das ich von drei Ursachen wegen von diesem Werk nit mehr
aussetzen kann: erstlich propter catholicam religionem, secundo propter re-
putationem nostrae domus, tertio von wegen meiner eigen Person, die da
soweit immergiret ist, ut absque grandi dedecore non pateat exitus. Die-
weil ich dann mit Gottes Hülfe, cum videam resolutum Caesarem, verhoffe,

Unschickgreifen Leopolds Kenntniß erhielten, gaben sie Befehl, dessen Truppen aus den besetzten Orten zu vertreiben. Damit begannen die Feindseligkeiten. Von diesem Zeitpunkt an handeln die erhaltenen Correspondenzen zum großen Theil von den beabsichtigten Bündnissen und Kriegsvorbereitungen, die wir an dieser Stelle nicht im Einzelnen verfolgen können.

1) Unter dem 26. Nov./6. Dec. 1609 lehnte Landgraf Moritz es ab, nach Köln zu kommen. — Die Kölner Friedensverhandlungen blieben ohne Ergebnis. Erzherzog Leopold erklärte, der Kaiser erkenne keine Possession der Fürsten an. Vgl. den Bericht Bellins an den Kurfürsten Johann Sigismund vom 13. Dez. 1609 bei Ritter, Briefe u. Akten II, S. 507.

2) Der Brief wurde von gegnerischer Seite aufgefangen. Bei Ritter, Sachsen u. d. Jältcher Erbfolgekrieg a. a. D. ist nach einer Copie im Dresdener Archiv gedruckt.

1609 Dec. 5. diese Bande ex faucibus haereticorum zu liberiren, als bin ich versichert, E. L. werden mich ihrerseits nicht verlassen, sondern mir mit den dubitativo versprochenen hundert tausent florin unselbarlich zuspringen, dieweil aus oberzehlten Ursachen an diesen Banden soviel gelegen"

„Dies will ich pro conclusionis setzen: ich hoff und wol schier für sicher halte, das, wann dieses Werk, wie es incaminirt, also fortgesetzt wird und ich J. K. Maj. darzu ganz geneigt und animosiorom solito befinde, so wirt dieses ein frorum und scopa hereticorum sein, durch welches auch E. L. irerseits sich selbst versichern" . . .

91. Aus einem Erlaß des Markgrafen Ernst und des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm. Düsseldorf 1609 Dec. 9.

D. Jül.-Berg. L.-Bew. Nr. 78. — Dr.

Dec. 9. Die Fürsten verbieten den Unterthanen, die von dem kaiserlichen Kommissar, Erzherzog Leopold, ausgeschriebenen Steuern und Contributionen zu zahlen und befehlen, die Erheber derselben gefänglich einzuziehen ¹⁾.

92. Aus einem Schreiben des Grafen Johann von Nassau an den Landgrafen Moriz. Siegen 1609 Dec. 23./1610 Jan. 2.

Dr. Jülich, Corresp. mit Joh. v. Nassau 1609. — Dr.

Es handele sich um die evangelische Religion und man müsse das höchste daran wagen.

1610 Jan. 2. Der Graf bedaure, daß der Landgraf auf des Grafen Briefe vom 13./23. und 15./25. Nov. am 26. Nov./4. Dec. ablehnend mit dem Hinweis, daß er andere, mächtigere Fürsten vorangehen lassen wolle, geantwortet habe ²⁾. Graf Johann sei der Ansicht, daß der Landgraf bei Erwägung solcher und dergleichen Sachen, bei welcher die Conscientia, Vocation, Reputation und ein tapferes Gemüth (das nicht immer bei den togatis consiliariis zu finden) nothwendig sei, die Resolution bei sich selbst nehmen und Gott den Ausgang anheim stellen müsse.

Wenn der Kaiser die Einziehung der Jülicher Bande durchsetze, so sei in künftigen ähnlichen Fällen das Gleiche zu besorgen und auf diese Weise könne der status imperii leicht auf einen andern Fuß gebracht und die Evangelische Religion und Libertät allmählich ganz und gar aufgehoben werden.

„Ob man nun aus Kleinmuth besorgter Kais. Majestät Autorität und Achts-Erklärung, darzu sie doch von Rechtswegen nicht befugt, höher als das gemeine Beste, in welchen eines jeden privatum mit untersteckt, achten sollte

1) Interessante Verhandlungen der Fürsten mit den Deputirten der jülich-bergischen und cleve-märkischen Stände vom 7. Dec. 1609 finden sich im Auszug bei Ritter, Briefe u. Alten II, S. 460 f.

2) Graf Johann hatte den Landgrafen dringend gebeten, auf die Ankunft des Kurfürsten Johann Sigismund hinzuwirken und selbst an den Rhein zu kommen. Das Schreiben v. 13./23. Nov. 1609 findet sich im Auszug abgedruckt bei Ritter, a. O. S. 479 f. Den Brief vom 15./25. Nov. s. oben Nr. 89 im Auszug.

und nicht bedenken, daß auch die Heiden pro lege et grege gestritten, solches gebe E. G. als dem Hochverständigen zu bedenken anheimb". 1610
Jan. 2.

„Zu geschweigen, daß E. G. als eines hohen Stands im h. Reich Vocation mit sich bringt, Leib, Gut und Blut zu Defendirung der Religion und des Vaterlands Freiheit (wie dero Vorfahren auch löblich gethan) im Nothfall, wie derselbig igo vor der Thür ist, billiger und gezwungener Weiß (unangesehen man schon den gewünschten Scopum nicht jedesmals erlangen möchte) uzusetzen und da solche Resolution aus Kleinmuth der Rathgeber sollte zurückgetrieben werden, daß Gott der Herr, welcher die Obrigkeit nicht vergebens geschaffen, dieselbe in die Ungelegenheit, darvor sie sich fürchten, wie davon Exempel anzuziehen wären, würde fallen lassen“.

Der Landgraf habe den Anfang eines Accords zu Dortmund gemacht und dürfe sich jetzt der Sache nicht entziehen; er habe zu bedenken, quod nobis nati non simus. Wenn der Landgraf die Hand abthue, so werde sein Ansehen bei den ausländischen Potentaten, welche des Landgrafen Eifer bei diesem Werk mit Verwundern gespürt, merklich geschmälert werden.

„Ja endlichen die deutsche Nation in solche Verachtung nothwendig gerathen müßte, daß man wünschen möchte, daß wir nie Deutsche geboren“.

93. Aus einem Schreiben der Ältesten und Diakonen der Gemeinde zu Gladbach an die Prediger zu Wesel. Gladbach 1610 Jan. 11.

D. Msc. Dorth. Vol. II, f. 31.

Einführung eines öffentlichen Gottesdienstes und eines Geistlichen in der bisherigen „Gemeinde unter dem Kreuz“ zu Gladbach.

Ehrwürdige zc. Nachdem durch sonderliche Schidung Gottes des Allmächtigen und gnädige Zulassung unser anizo in diesen Landen verordenter landfürstlicher Obrigkeit, unserer nach Gottes Wort reformirter Christlichen Kirchen zu Gladbach alhie im Jülicher Lande die große Gnad und Freiheit gegeben unsere bishero unter dem Kreuz geübte Religion¹⁾ hinferner öffentlich zu exerciren, dahero wir nöthig erachtet, uf Mittel und Wege zu gedenten, wie solch Gnadenwert zum Zeichen sonderlicher Dankbarkeit mit bester Gelegenheit zum Effect und guten Ende gebracht mußt werden. Jan. 11.

Wann dann uf unser obgemelt fleißig Ansuchen und Begehren, auch Beförderung der benachbarten Kirchendiener Zeiger dieser, der wohlgelehrter Henricus Bullius Hammonensis sich bei unserer Gemein ingestalt, auch eplliche Mal öffentlich horen lassen, welches sowol des Fundaments als auch der Action halb allen Brüdern lieb und angenehm gewesen, als haben wir Ältesten und Diakonen hernach gemelbt in Namen und von wegen unser Gemein vorgeschrieben ihn Henricum uf heute dato den 11. Januarii zu unserm ordentlichen Kirchendiener berufen und begehrt, weile er noch zur Zeit impositionom manuum nit erlanget, daß solchs mit ehister Gelegenheit an darzu bequeme Orter und mit Namen bei E. Ehrw. G. gesonnen und erlangt mußt werden.

1) Dieser Ausdruck bezeichnet offenbar dasselbe was in anderen Urkunden die in „der heimlichen Gemeinde“ geübte Religion bedeutet.

1610
Jan. 11. Als gelangt hiemit an Ew. Ehrw. G. unser dienst- und freundschaftlichst Gefinnen, dieselbe gemelten D. Henricum annehmen, aus den Fundamenten christlicher Religion examiniren und nach Befindung der Sachen die Hände ihm auflegen und also in officio confirmiren wollen. Solches gereicht u. s. w.

gez. Jan ter Stappen
" Thunnis Peipers
" Derich von Holzweiler
" Peter tho Hammeraedt.

94. Aus einem Erlaß des Markgrafen Ernst und des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm an den Bogt zu Sittard in Sachen der Wiedertäufer. Düsseldorf 1610 Febr. 20./März 2.

D. Jäl.-Berg. 88II. 88. Nr. 14 d. Vol. II f. 6. — Conc.

März 2. Die Fürsten hätten den Bericht des Bogtes vom 9. Januar wegen der etlichen Wiedertäufern auferlegten Brüchten empfangen. Der Bogt solle seinen Bericht vom 24. Oct. 1609 von neuem einsenden „inmittelft aber mit der bedrohten Execution gegen die Wiedertäufer einhalten und sie hinfüro der Religion halben unbetrübt lassen“¹⁾.

95. Schreiben des Landgrafen Moriz von Hessen an den Prinzen Heinrich Friedrich von Dranien. Marburg 1610 April 18.

Dr. Jüllsch, Alten des Landgrafen Moriz. — Conc.

Wünsch zur Übernahme des Generalats über die für Cleve bestimmten staatlichen Truppen. Empfehlung für Graf Joh. Ludwig von Nassau.

April 18. Wir haben mit besonderer Erfreung vernommen, daß sich die Herrn General-Staten des gemeinen Evangelischen Wesens so weit annehmen und beiden possibirenden Fürsten zu Düsseldorf mit einer so ansehnlichen Volkshülfe zuspringen, insonderheit aber auch gerne verstanden, daß Sie E. V. über solch Volk das Generalat recommandiret, damit wir dann E. V., wie hoch wir uns hierüber contentiren, in etwas zu verstehen geben möchten, haben wir diese Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen wollen, wünschen also deroelben zue solchem Generalat Gottes Segen und allen glücklichen Success nicht zweifelnd, biweil es zu Erhaltung und Fortsetzung des gemeinen Evangelischen Bestens angesehen, dieselbe werde darinnen prosperiren und hiernegst große Ehr und Ruhm davon zu gewarten haben. Nachdem wir dann auch den Wolgeborenen unsern lieben Vettern und Getreuen Hans Ludwig Grafen zu Nassau, Captenelbogen zc. Commission zu beiden Fürsten naher Düsseldorf zu reisen und etliche uns angelegene Sachen daselbst zu verrichten gegeben, seind wir von ihme umb Erleubtniß, sich etwas zu versuchen und bewegen sich zu E. V. zu begeben ersucht worden. Weil wir nun sein Vorhaben also gethan befinden, daß ihme mehr dazu als davon zu rathen und zu helfen,

1) Noch in der letzten Zeit Johann Wilhelms waren die schärfsten Befehle wider die Täufer ergangen.

so haben wir ihnen E. V. hiermit zum Besten recommendiren wollen mit 1610
freundlicher Bitt, sie geruchen Ihnen Graf Hans Lubwigen gleich wie wir April 18.
uns gewiß versehen, daß sie ohne unsere Recommendation thun würden in
allen, das einem solchen jungen Herrn wohl anstendig, anzuführen. Wir
versichern Sie, daß wir soviel an ihme gespürt, daß E. V. an seinem Thun
und Lassen ein besonder Gefallen tragen werden. Wir wolltens E. V. nicht
pergen und thun dieselbe dem Allmächtigen treulich empfehlen. Datum zc.

96. Aus einem vertraulichen Schreiben des Markgrafen Ernst an
seinen Bruder, den Kurfürsten. Düsseldorf 1610 April 16./26.

Berlin. Geh. St.-K. Rep. 34 Nr. 176. — Dr. Eigenhändig.

Der Markgraf habe des Kurfürsten Schreiben vom 5. März aus Küstrin April 26.
durch Matthias v. d. Red erhalten.

Es befremde ihn nicht wenig und er möchte wohl wissen, wer doch immer
die Leute seien, die den Markgrafen bei dem Kurfürsten bergestalt unschuldig
„angesehen“. Es sei nicht wahr, daß der Adel hier im Lande dadurch ent-
fremdet werde, daß man sich gegen ihn gar zu fremd erzeige; das Gegentheil
sei wahr, die vornehmsten und besten vom Adel seien ganz „unalienirt“ und
beständig auf Seiten Brandenburgs verblieben, „also auch und bergestalt, daß
sie nicht allein des Pfalzgrafen Heimlichkeiten und unziemliches Vornehmen
uns und den Unsrigen entdecken, sondern auch mit runden Worten von sich
sagen, daß sie nicht gern mit E. V. zu thun haben oder sich bei dero auf-
halten mügen“.

Daß aber die „Unaccomodirten und falschen Patrioten“ auch der gemeine
Pöbel dem Pfalzgrafen theils von wegen seiner Pracht und der Anmaßung
des Titels ein wenig zugethan seien, daran sei Ernst nicht schuldig, sondern
er lasse es die verantworten, die den Kurfürsten nicht besser erinnert hätten;
wenn Ernst besser mit Geld unterstützt werde, wolle er sich in dem nichts
vergeben.

Ernst bitte, daß der Kurfürst nicht jedem Glauben schenke, sondern lieber
seinem Bruder Vertrauen entgegenbringe¹⁾.

97. Aus der Antwort der Ritterschaft und Stände der Fürstenthümer
Jülich und Berg und der Grafschaft Ravensberg auf die Proposition
der Interessenten. D. D. u. Tag. 1610 April 7.

Mr. Jülich, Alten des Landgrafen Moriz. — Abf.

Betrifft die notwendige Versicherung der Regierung durch Neubesezung der Beamten-
stellen ohne Unterschied der Religion, damit die Stände und Unterthanen einen
festen Rückhalt haben.

Die Stände lassen es in Sachen der ihnen gegebenen Verheißungen und April.
Vertröstungen bei ihren früheren Erklärungen bewenden.

1) Bgl. das Altenstück vom 4./14. Nov. 1610, wo die Klagen Ernsts wiederholt
werden.

2) In dorso steht: „prs. Düsseldorf, den 20./30. April Ao. 1610“.

1610
April.

„Dieweil aber wolgedachte Stände für Augen sehen, daß mehrer Theils der bei Lebzeiten ihres abstorbenen Landes-Fürsten (Christmüller Gedächtnuß) gewesener Rätthe und Amtleute, uf jez beschriebenen Landtag sich nit sehen noch finden lassen, auch fürstliche G. G. für dieser Landt regierende Fürsten der Gebuer und Schulbigkeit nit respectieren noch erkennen, gleichwol ihre Rathstelle, Aembter und Dignitäten behalten und Jeder in alter Vocation ohne schulbige Pflichten eigenem Gefallen nach verbleiben, Land und Leuten gebieten und damitten von den zu höchster Unschuld publicirten scharfen Mandaten und daraus betraweten feindlichen Gewalt und Gefahr sich zu entfreyen und die Gehorsamen in Perikel Quits und Bluits Leibs und Lebens stecken zu lassen vermeinen wollen, so stellen die gehorsame Landstende Ihren F. G. hochvernunftig zu bedenken anheim, ob nit die Rotturft erfordere, für allen Dingen sich der Landregierung zu vorsicheren und die Ordnung zu machen, daß sie jezberurte Regierung so woll im Land als bei der Fürstlichen Kanzleien mit getreuen landsässigen qualificirten Rätthen und Amtleuten ohne Unterscheid der Religion laut der Privilegien und Revers besetzt und also die gehorsamen Stende und Unterthanen bei ihrer Hoch- und Mittel-Obrigkeit, sonderlich in dieser gemeinen innerlichen Defension des geliebten Vaterlands einen festen Rücken und gewisse Zuflucht haben und eintrechtig vertrauliche Correspondenz gemacht und gehalten werden möge.

Worüber die Landstende Ihrer F. G. Resolution erwarten, darbei nochmalen ihrestheils aller gehorsamer Schulbigkeit sich wollen erboten haben.

98. Aus einem Erlaß des Markgrafen Ernst und des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm. Düsseldorf 1610 Mai 22.

D. Jül.-Berg. 2. Bero. Nr. 78. — Dr.

Mai 22.

Die Fürsten erklären, daß alle Rätthe und Beamten, welche bisher den Huldigungs-Eid verweigert haben, aus ihren Ämtern entlassen sind und daß die Nachfolger aus den getreuen und wohlaffectionirten Ständen ohne Rücksicht auf die Religion ernannt werden sollen¹⁾.

99. Schreiben des D. Johann Peil in Heinsberg an den Markgrafen Ernst. Heinsberg 1610 Mai 29.

Berlin. Geh. St.-R. Rep. 34 Nr. 176. — Absf.

Warnung vor Mordmördern²⁾.

Mai 29.

„Heut aber, durchlauchtigster Fürst, verzelt mir ein glaubwürdiger Religionsmann alhie, daß er einen Brief 10 Meil von hinnen under Dato den 27. Mai (des Orts wollte er nit nennen) bekommen habe, darin vermelt

1) Ein Plakatdruck des Erlasses findet sich auch im Geheimen Staats-Archiv zu Berlin.

2) Nach einer im Febr. 1614 zu Düsseldorf abgegebenen Erklärung der brandenburgischen Rätthe soll ein Mordversuch auf den Markgrafen Ernst thatsächlich gemacht worden sein; s. das Altenstück vom Februar 1614 Nr. 162.

wurd, daß der verrettherisch Meichelmord, so albereit ahn Koniglichē Mat. in 1610
 Frankreich hochseligen Andendens begangen und an andern Potentaten tentirt, Mai 29.
 auch uf die in Land anwesende Fürsten beschloffen sei, wunsche derschalden
 und erinnere unterthenigst, E. F. G. wollen sich sampt dem auch durchlauch-
 tigen hochgeborn Fürsten meinem g. H. Pfalzgraf hiemit getwarnt sein lassen
 und sich in guter sorgfältiger Hut und Gewarjam halten uf alle frembde an-
 komende Gäst und sonst verdächtige gut Acht und Inquisition haben, bis dieser
 Berath, darzu sich ihrer 16 Schelmen sollen verbunden haben, besser von
 deme, so albereit gefangen und die Personen bekannt gemacht werden. Hie-
 mit bitte ich getreulich zu Gott“ u. s. w.

**100. Schreiben des Grafen Adam von Schwarzenberg an den Kur-
 fürsten Johann Sigismund. Düsseldorf 1610 Juni 22.**

Berlin. Geh. St.-A. Rep. 34 Nr. 178. — Dr. Eigenhändig.

Dank für die vom Kurfürsten erwiesene Gnade.

Durchlauchtigster u. E. Churf. D. vom 30. Mai st. vet. an mich gene- Juni 22.
 digist abgangen schreiben¹⁾ hab ich am 20. junii st. no. mit underthenigsten
 Reverenzen zu recht empfangen. E. Churf. D. gegen mich dragende genebigste
 Affektion mit sunderbaren frouden darauß verstanden, und solte mir keine
 größere Froudt sein alß da ich E. Churf. D. und deroelben hochloblichen
 Churhouse in diesen Landen und funften einige ersprißliche und genebigist ge-
 vellige Dienst erzeigen kunte, hab mich auch im anfang zum horten darum
 beflissen und an meinem eußersten fleiß, waß meiner geringheit nach E. Churf.
 D. zum besten und underthenigsten ehren verrichten kunnen nummer nig
 ersitzen lassen, warin auch (wilß Gott) so lang ich leb zu continuiren nit
 underlassen werdt, ganß gehorsamist bittende, E. Churf. D. wollen daß gene-
 digist vertrauwen gegen meiner geringen Person continuiren und jeder Zeit
 mein genebigster Churfürst und Her verbleiben, warmitten dieselbe E. Churf. D.
 sampt deroelben gelipten Frauwen gemalinnen und ganßen hochloblichen Chur-
 house in schuß deß allerhorten zu gewunsten wolstandt guter gesondtheit und
 geludlicher regirung mir und allen gehorsamen landtstenden und getrouwen
 Patrioten lang zu gefristen gehorsamist empfehlen due. Raptim Duffelborpff
 am 22. iunii Anno 1610

gez. Adam Graff zu Schwarzenberg.

**101. Aus einer Bittschrift der Reformirten zu Düsseldorf an die possi-
 dierenden Fürsten. D. D. prs. Düsseldorf 1610 Juli 3./13.**

D. Sül.-Berg. Geistl. SS. Nachtrag Nr. 34 fol. 13. — Dr.

Die Übung des evangelischen Gottesdienstes sei zu Düsseldorf seit dem Juli 13.
 Eintritt der Blödigkeit des Herzogs Johann Wilhelm heimlich getrieben und

1) Am 30. Mai/10. Juni hatte der Kurfürst sich aus eigenem Antrieb für die Dienste bedankt, die der Graf bei Abbandlung der „unaccomodirten Räte und Beamten“ geleistet habe. Er habe auch an seinen Bruder, den Markgrafen, wegen der Person des Grafen geschrieben. Der Graf möge auch ferner so fortfahren.

1610 unterhalten worden. Jetzt, wo das Wort Gottes öffentlich gepredigt werden
Juli 13. dürfe, sei die Gemeinde zu D. dermaßen angewachsen, daß das bisherige „Gemein-
mach“ viel zu enge geworden sei. Man bitte daher die Fürsten, der Gemeinde
einen bequemen Ort anzuweisen und zunächst die Vorschläge ihres Baumeisters
Pasqualim darüber zu hören.

gez. „Sementliche der reformirter Religion zugethane
athie zu Duffeldorf“.

**102. Aus einem Schreiben des Volrad von Pleffen an den Landgrafen
Moriz von Hessen. Düsseldorf 1610 Juli 3./13.**

Dr. Kasov. Sachen. Jülich. — Dr.

Juli 13. Es sei ein Brief des Grafen Heint. v. Nassau an den Fürsten Christian
von Anhalt angelangt, wonach der Graf mit dem holländischen Volk bei
Schentenschanz angekommen sei und wonach man Prinz Moriz stündlich dort
erwarte; solches werde man heute dem Marschall de la Chastre mittheilen,
damit er sich in seinem Zug danach richten könne. Vom Erzherzog Albrecht
vernehme man noch nicht, daß er sein Volk zusammenziehe, obwohl angeblich
das Geschütz fertig sei und man nur Ordre aus Spanien erwarte.

Der Landgraf werde wohl berichtet sein, daß der Kais. Courier, der
aus Frankreich in Prag wieder angekommen sei, die Nachricht mitgebracht haben
solle, wonach die Königin Wittve sich schuldig erkenne, dem zu Hall (in
Schwaben) getroffenen Abkommen ein Genügen zu thun und die Hülfstruppen
marschieren zu lassen; sonst sei aber Ihre Maj. erbötig, den Streit in der
Güte beilegen zu helfen.

**103. Beschlüsse des außerordentlichen Convents reformirter Gemeinden
zu Düren. Düren 1610 Aug. 7./17. 1).**

Coblenz. Prov. R. Archiv II, 1, 2. —

Betrifft vornehmlich die Einberufung einer General-Synode nach Duisburg.

Aug. 17. „Entwurf und Anleitung wie man einen allgemeinen Synodum der refor-
mirten Kirchen in den dreien Fürstenthumben Gulich, Cleve und Berge sammt
angehörigen Graf- und Herrschaften anstellen und halten solle.

1. Weil zu Beforderung der Kirchen und darin der Ehren Gottes, seiner
heilßamen Wahrheit und nützlicher Disciplin nit wenig dienlich sein die ge-
meine Synodi und Correspondenz deren Landtschaften, so einem Magistrat zu-
gehöreibig und unterthan, als sollen die reformirten Kirchen der dreien Fürsten-
thumb samt angehöriger Landen sich auch dazu bequemen.

2. Es sollen aber gedachte Kirchen zu Duisburg bestwegen den 6. Sept.
zukünftig novo stylo einkommen, deßhalb den Magistratus daselbst im Namen
der gesammten Kirchen durch D. Guilhelmum Stephani, Philippum Popinck-
hausen und Danielen Telones gebührenden Respekts wegen schriftlich zu ver-
ständigen.

1) Ein Abdruck, dem aber die Unterschriften fehlen, findet sich bei Jacobson, a. D.
II, 162 ff.

3. Die Personen belangend, sollen dazu aus jeden Fürstenthums Kirchen vier Ministri und zwen Ältesten fürs erste mit genugsamen Credenzen abgefertigt werden. Da aber neben denen einige andere Diener solchem Synodo beivohnen wollten, soll ihnen solches frei stehen mit angehenktem Vorbehalt, daß sie keine decisiva suffragia vermög voriger National-Synoden Erkenntnus haben sollen. 1610
Aug. 17.

4. Die benachbarten und anderen Origkeiten unterthänigen Kirchen, als Cöln, Aachen, Odenkirchen, Rheidt, Bevelinghofen, Wickrathberg und Schwalenberg sollen sich mit ihren Oberen oder Consistorialen drüber berathen und ihrer Gelegenheit nach richten, doch dergestalt, daß beides, ihrer und dann auch anderer Orter der möglicher Bau der Kirchen Gottes wahrgenommen werde.

5. Man soll in solcher Weitkunft zur erbaulicher fernerer Einigkeit fürnemlich handeln: 1. Von sonderlichem Symbolo oder äußerlichem Merkzeichen der einhellig bekannter Lehr; 2. Von Gleichheit der Cermonien und Kirchen-disciplin; 3. Vom ordentlichen Beruf, Confirmation und Präsentation der Kirchenbiener. 4. Vom Unterhalt derselben. 5. Von Aufrihtung der Schulen und der Diener Unterhalt. 6. Von einhelliger Form, wie man General- und Partikular-Synoden oder Convente in diesem Fürstenthum halten und unterhalten soll.

6. Nachdem auch neben den Dienern obberührter Fürstenthumb die Brüder der Graffschaft Marl und anderer angehöriger Landen Kirchen uf Gutachten gegenwärtiger Brüder ad proximam generalem Synodum sollen berufen werden, ist Herrn D. Wilhelmo Stephani die im Fürstenthumb Cleve und Graffschaft Marl DD. Petro Curtenio und Scriverio im Fürstenthum Berg und D. Danieli Telones im Fürstenthum Jülich gegen obgenannte Zeit am bestimmten Ort zu beschreiben einhellig auferlegt worden.

7. Mehr ist gut und nöthig befunden, daß D. Abrahamus Scultetus und D. Joh. Fontanus zu obgedachtem Conventu schriftlich im Namen der samtlischen Kirchen gemelter Fürstenthumb erbeten werden. Welchs von wegen der von Cleve von H. Wilhelmo Stephani, derer von Berg von Philippo Pöpinckhausen, derer von Göllich von Daniele Telone soll beschehen.

8. Endlich sollen in solcher Weitkunft nur Kirchensachen und die den allgemeinen Stand der gesammten Kirchen berühren, vorbracht und verhandelt werden.

Actum Deuren, den 7./17. Aug. A. 1610.

Praesentibus Directore D. Sculteto et Fontano.

Wegen der von Cleve D. Wilhelmo Stephani¹⁾.

der von Berg D. Curtenio²⁾ und Pöpinckhausen³⁾.

von Duisburg D. Petro Scriverio.

1) W. Stephani war Pastor zu Wesel; vgl. über ihn die Urkunden Nr. 102 u. 138 u. R. Krafft, die Stiftung der Bergischen Provinzial-Synode am 21. Juli 1589 (1889) S. 28.

2) Peter Kürten war Pastor zu Elberfeld. Er war Assessor bei der General-Synode vom Sept. 1610.

3) Pöpinckhausen war Pastor zu Nevisges und Düsseldorf, s. Krafft, a. D. S. 58.

1610
Aug. 17.

von Göllich D. Theob. Hordeo, Daniele Telones, Joh.
Lunenschlot und Bernero Sachio.
der von Eöln Matthia Könen (?), Jeremia Plaucio et
Jsaaco Marcifio.
der von Nach Engelberto Dreberino und der gesammter
öffentlicher Diener.

104. Aus einem Schreiben des Bolrad von Pleffen an den Landgrafen
Moriz von Hessen. Hambach 1610 Aug. 25./Sept. 4.

Mr. Anw. Sachen. Jällich. — Dr.

Sept. 4. Der Gubernator und die Garnison von Jällich sei am 23. Aug./2. Sept.
um 3 Uhr Nachmittags abgezogen und Stadt und Schloß den beiden Fürsten
eingeräumt worden; 1300 Soldaten, darunter 700 deutsche seien ausgezogen.
Die Garnison zu Breidenbend habe sich auch ergeben (120 Mann). Was
weiter geschehen werde, wisse er nicht¹⁾.

105. Acta des irsten General-Synodi der gesampnen Reformirten Ewan-
gelischen Kirchen in den dreien Fürstendummen Göllich, Cleef und Bergh
im Jahr 1610 des 7. Septembris zu Duisburg gehalten²⁾.

Prov. & Archiv zu Coblenz III, 1. 1. — Dr.

Sept. 7. Deputirten zu diesem Synodo seind gewesen³⁾:

der Göllichschen Kirchen

Theoborus Horbaeus von Sittard.
Wernerus Sachius von Wassenborg.
Johannes Lunenschlot von Hinsberg.
Daniel Telones von Dären.
D. Servatius Keuchenius, Eltister von Dären.
Leonhard Hanemann, Eltister von Linnich.

1) Am 6./16. Sept. meldet Pleffen, daß Fürst Christian zu Anhalt und Prinz Moriz
von Oranten noch bei Jällich liegen und sich mit ihrem Volk noch eine Zeit lang in der
Nähe halten werden, bis sie sehen, „wohin sich die Handlung lenken möchte“. Auf eine
neue „Entreprise“ sei für diesmal keine Rechnung zu machen. Der Marschall de la Chaastre
sei heute mit seiner Armee abgezogen in der Richtung auf Rezières mit Bewilligung des
Erzherzogs Albrecht.

2) Die Akten dieser ersten General-Synode, deren Beschlüsse bis in das 19. Jahrh.
als Grundlage der reformirten Kirche am Niederrhein galten, werden hier zuerst nach einer
Original-Ausfertigung vollständig veröffentlicht. Der Abdruck bei Jacobson, Gesch. d.
Quellen des evang. Kirchenrechts zc. Königsb. 1844 II, 164 ist weder vollständig noch
genau. Das hier vorliegende Original trägt die eigenhändigen Unterschriften aller Prediger
des Herzogthums Cleve bis zum J. 1681. — Über die Bedeutung der Beschlüsse s. Hepp e,
Gesch. der evang. Kirche von Cleve-Mark 1867 I, 171 ff. — Eine Abschrift des 17. Jahrh.
findet sich im Staatsarchiv zu Düsseldorf Msc. Dorth. II, f. 73.

3) Das Verzeichniß der Mitglieder fehlt bei Jacobson a. O. ganz; dagegen findet
sich ein Auszug bei v. Reddinghausen, Reformationsgeschichte zc. 1837 I, 95.

der Clevischen

Wilhelm ter Porten, Eltister von Cleef.

D. Wilhelmus Stephani }
Georgius Scheuplichius } von Wesel.

Petrus Ceporinus von Goch.

Theoborus Dundius von Emmerich.

Philippus Gilbracht von Xanten anstatt eines Eltisten.

der Bergischen

Philippus Poppinghusen von Düsseldorf¹⁾.

Gerhard Froman, Eltister von Ratingen.

Petrus Cortenius von Elberfeld.

Petrus Wirgius von Rülheim.

Hieronymus Bamfius von Solingen.

Christianus Willanus von Mettmann anstatt eines Eltisten von Sieburg, so nicht erschienen.

Von Duisburg.

Wilhelmus Rongius²⁾ und Petrus Schriverius.

Von Aachen.

Engelbertus Dreberinus, Prediger der Teutschen und

Petrus Niset, Eltister der französischen Gemeinden daselbst.

Aus benachbarten Herrschaften.

Von Bevelinghoven: Andreas Notarius, Prediger und
Derich Overlach, Eltister.

Von Wickrathberg: Johannes Sylvius, Prediger.

Von Rheidt: Casparus Wachtendorf.

Von Odenkirchen: Casparus Gilbracht.

Von Ardenberg: Rutgerus Topander.

Noch clevische Adjunkten, doch mit genugamen
Crebenzen erschienen:

Bernhardus Brantius von Wüberich.

Johannes Damius von Goch.

Hendrich von Elburg von Emmerich.

Freiwillige aus der Graffschaft Mörs.

Conradus Belthufius von Mörs.

Johannes Gilbracht von Hohen-Emmerich.

Heinerus Sohnius von Frimersheim.

Auch sind auf mund- und schriftliche Witt der gesampten reformirten Kirchen in den dreien Fürstendommen erschienen und praesentes gewesen:

1) Über Poppinghausen s. Krafft, die Stiftung der Berg. Prov.-Synode. Elberf. 1889 S. 58.

2) Eine kurze Lebensbeschreibung des Rongius findet sich bei Krafft, die Stiftung der Berg. Prov.-Synode. Elberf. 1889 S. 52 f.

1610
Sept. 7.

Johannes Fontanus, Prediger zu Arnheim in Gelderland und
Abrahamus Scultetus, Prediger zu Heidelberg in der Churpfalz.

1. Anfänglich nach gethanem Gebet haben die Deputirten ihren Credenz-
brief aufgelegt, welcher allermaßen richtig befunden.

2. Folgende sein nach Gewohnheit zu guter Ordnung

in	{	Praesidem D. Wilhelmus Stephani
		Assessorem Petrus Cortenius
		Scribam Petrus Scriverius

erwählt worden.

3. Darauf seind folgende Punkten zu verhandlen vurgonnen worden:
Als 1. Weil sich fast allerhand Neuerungen in Religionsfachen hin und wider
ereugen, wollen wir dieser Lande Kirchen vor denselben vermahret und die
reine evangelische Lehr wie die bisanhero darinnen getrieben, moge erhalten
werden. 2. Weil bisanhero dieser Landen reformirte Kirchen, allweil sie
unter dem Kreuz gesteckt in Ungleichheit der Ceremonien gerathen, auch die
nöthige Disciplin allermwegen nicht der Gebühr hat können bestellt und geübt
werden, nachdem sie dann numehr durch sonderliche Schidung Gottes unter
ihrer christlichen Oberkeit Schutz frei, öffentlich mogen zusammen kommen, wie
sie soviel möglich zu Gleichförmigkeit derselben und Beförderung der Disciplin
gelangen möchten. 3. Weil auch viel am ordentlichen Beruf der Kirchendiener
gelegen, wie damit der Gestalt zu verfahren, daß alle Unordnung vermieden
bleibe. 4. Weil viel Mangels im Unterhalt des Predigamts gespürt, wie
denselben abzuheffen sie. 5. Weil hochnöthig, daß die Jugend die Zeit zur
Erkenntniß und Furcht Gottes fürnemlich erzogen wurde, wie die Gemeinen
mit nöthigen Schulen und Schuldienern hin und wieder möchten versehen
werden. 6. Weil zu Beförderung der Kirchen Gottes und seiner heilsamer
Wahrheit bis darzu in diesen Landen üblich gewesen die Synodi und Wei-
kömpten der Kirchendiener und Eltisten, wie dieselbe am fruchtbarlichsten zu
continuiren wären.

Von dem irsten Punkt.

Belangend den irsten Punkten halten die anwesenden Brüder nach wie
für das h. Wort Gottes in Prophetischen und Apostolischen Schriften voll-
kommenlich begriffen für die einige Regel und Richtschnur ihres Glaubens und
Lehr; fürs ander halten sie auch darfür, daß die Summa der in Gottes Wort
gegründter Religion in dem Heidelbergischen Catechismo woll verfaßt und
derentwegen derselbe Catechismus wie für diesem also auch hinfuro in Schulen
und Kirchen zu behalten und zu trieben sei. Soll derhalben Niemand ge-
stattet werden, einige Novitates oder besondere Catechismos einzuführen; so
aber Jemand wäre, der sich inskünftige an dem einen oder anderen Punkten
des Catechismi in seinem Gewissen zweifelhaftig und beschwert befinden möchte
und dasselbe in Gottes Wort klarer und deutlicher ausgedrückt zu sein ver-
meinte, derselb soll solches nicht alsbald auf die Kanzel bringen und den
Catechismum tabeln, sondern sich darvon freund- und brüderlich mit seiner
Klasse besprechen. So ihm daselbsten nicht genug geschege, soll mans zum
Synodo gelangen lassen, daselbsten dann dergestalt zu handeln, damit diese

zwei extrema für allem verhütet werden, nämlich *Licentia novitatum et servitus conscientiarum*. 1610 Sept. 7.

Mit dieser Erklärung aber wollen die anwesenden Brüder anderen Kirchen in- und außerhalb deutscher Nation mit Gottes Wort und also dieser Bekenntniß mit einstimmen den Confessionibus in keinem Weg nichts präjudicirt haben.

Vom anderen.

Betreffend den andern Punkten von Gleichheit der Kirchen-Ceremonien halten die anwesende Brüder dafür, daß diejenige Kirchen, so bisher der Churfürstlichen Pfalz Agenden gefolget, hinfurt auch dabei verbleiben wie in gleichen die Kirchen im clevischen Land, so sich der Niederländischen Agenden gebrauchet (weil sie einander nicht sehr ungleich) auch hinfurt dabei gelassen werden sollen, was aber die Bilder, Altäre und andere abgöttische Reliquien anlangt, soll die Obrigkeit um Abschaffung derselben zu bequamer und gelegener Zeit underthanig angehalten werden.

Daß auch die Kirchen-Disciplin vermog des Spruchs Christi Matth. 18 und desselben Erklärung im Heidelbergischen Catechismo begriffen geübet und unterhalten werden solle. Wo auch in einigen Kirchen dieselbe nicht angestellt oder aber verfallen wäre, daß die Prediger daran sein und bei ihrer Obrigkeit mit gebührender Bescheidenheit dahin sich bearbeiten sollen, daß sie, soviel möglich, angericht und befurdert werde.

Vom Dritten.

Belangend fürs dritte den ordentlichen Beruf der Kirchenbiener in den Gemeinen, welche noch zur Zeit bis auf besser Verordnung unserer gnädigen Landsfürsten ihre Kirchenbiener selbst unterhalten und darentwegen berufen, halten die anwesende Brüder davor, daß von diesen Gemeinen zum Kirchenbiener solche Personen sollen berufen werden, die wegen ihrer Wissenschaft und Geschicklichkeit dazu buchtig und bequem sind und die ein gutes Zeugniß ihrer Lehr von den Akademien und Schulen, dar sie studirt, wie auch ihres vorigen Wandels und Abzugs mitbringen, sie seien fürhin im ministerio gewesen oder nicht; daß auch gemelte Gemeinen in Berufung ihrer Diener mit Vorwissen und Gutachten ihrer Classis verfahren und da einige Berufene noch nicht zum Ministerio ordinirt wären, daß die von derselben Claß oder aber in dem provinciali synodo der Gebühr examinirt und nach befundener Geschicklichkeit ordinirt und confirmirt werden sollen.

Daß alle Ministri auch ehe sie admittirt und aufgenommen werden, sie seien im Ministerio vorhin gewesen oder nicht, dieser Conformiteit oder Synodal-Vereinigung unterschreiben, auch nicht angenommen werden sollen, so sie sich der Unterschreibung weigern würden, inmaßen dann die jeß anwesende Herrn Fratres dieser Conformiteit alle unterschrieben.

Vom Vierten.

Die Unterhaltung der Kirchediener angehend halten die anwesende Brüder dafür, daß bis uf besser Anordnung unser GG. FF. wie bishero ein jede Kirch oder Gemeind ihr Diener soll erhalten, sofern aber einige Kirch des

1610 Vermogens nicht währe, sollen die benachbarten Kirchen wie auch die ganze
 Sept. 7. Klaf derselben mit treulicher bruderlicher Hülf beistehen und darinnen noth-
 dürftige Fürsorgung thun helfen bis zur Zeit, daß man von der landsfürst-
 lichen Obrigkeit durch unterthänige Supplikation mit Fürbringung allerhand
 Kirchen-Beschwernuß etwas Besseres erlangen möchte.

Daß keinem Ministro, der sein ordentlich Unterhalt an einem Ort hat, soll frei stehen, da etwa zwei, drei oder mehr Kirchen in Unterhaltung eines Dieners sich zusammen gethan hätten, derselben also vereinigten Kirchen einige darvon abzustricken und neben der seiner zu bedienen.

Daß, so ein Prediger an einigen Ort Lobs verfahren wird, alsdann dessen hinterlassener Wittib das ganze folgende Jahr das Stipendium genießen und die nächstgelegnen benachbarte Kirchen-Diener des Orts oder der Claf inmittels den Dienst vertreten sollen, darzu sich alle und jede anwesende Brüder haben willig anerbotten.

Vom Fünften.

Die Schulen und derselben Diener Unterhalt betreffend halten die anwesenden Brüder dafür, daß es in alle Wege nöthig, daß ein jede Gemein, sofern es immer möglich, neben dem Prediger auch ein Schoilmeister für die Jugend habe und anstelle, so aber eine Gemeind für sich allein einen zu erhalten und zu bestellen nicht vermöchte, daß alsdann zwei, drei oder mehr benachbarte Gemeinen sich darzu zusammen thun und zugleich einen Schuldiener bestellen und erhalten, auch die Prediger die Zuhörer in denselben Gemeinen vermahnen, daß sie ihre Kinder die denselbigen ihren bestellten Schoilmeister und die keinen anderen zu schicken schulbig und gehalten sein sollen.

Daß die Prediger und Eltisten wegen des Schoildieners, der bestellt wurde, sich erkundigen sollen, ob er in der Christlichen Lehr gesund und rein und mit der Kirchen einig sie, wie auch von ihm fordern, daß er keinen andern Catochismus als der in diesen Kirchen üblich, furtrage.

Vom Sechsten.

Ferner halten die anwesende Brüder dafür, daß zu Fortpflanzung und Erbauung der Kirchen sehr dienlich, daß die bis anhero unter dem Kreuz geübten Zusammentumpften der Kirchendiener und Eltisten auf folgende Weise solle continuirt werden:

I. 1. Erstlich daß ein jede Gemein ihr Presbyterium oder Consistorium habe und unterhalte oder wo eine Gemeine allein zu schwach oder zu geringe dazu wäre, sich zwo, drei oder mehr zusammen thun und unter ihnen ein gemeines Consistorium anstellen.

2. Zum Anderen, daß alle Kirchen in gewisse Classes getheilt und in jede Claf gewisse Kirchen gezogen werden, die ihre classicos conventus haben und zu bestimmten Zeiten besuchen sollen;

3. Zum Dritten, daß die Classes den Provincialibus Synodis zu gebürlicher Zeit beiwohnen;

4. Zum Vierten die Generales Synodos auch besuchen.

Tempus.

1610
Sept. 7.

II. Daß die Presbyterien alle acht oder vierzehn Tag nach Gelegenheit und Nothdurft jedes Orts gehalten werden, die classici conventus zweimal im Jahr, die provinciales Synodi alle Jahre einmal, die Generales Synodi aber zu dreien Jahren einmal, allein daß aus hochwichtigen Ursachen und Nothdurft der irste General Synodus über ein Jahr widerumb gehalten werde. Damit aber die Provinciales Synodi nicht auf eine Zeit insfallen möchten, daß die Juliacenses ihren Provinzial Synodum des Dienstags post Dominicam Cantate, die Clivenses Dienstags post Dominicam Trinitatis, die Montenses Dienstags post Dominicam quintam Trinitatis¹⁾ halten und daß so oft ein Provinzial Synodus in einem dieser dreien Landen gehalten wird, von wegen der andern Fürstendommen aus jedem einer darzu deputirt und abgefertigt werde, der demselben biemohne und also bruderlich Correspondenz und Einigkeit erhalten werde.

Locus.

III. Daß der nächste Provinzial-Synodus im Fürstenthumb Süllich zu Linnich, im Fürstenthumb Cleef zu Wesel, im Fürstenthumb Berg zu Düsseldorf, der General Synodus aber widerumb alhie zu Duisberg den 1. Dienstag im Septembri 1611 gehalten werde.

Personae.

IV. Daß zu Besuchung dieser vorg. Conventen die Deputirten folgender Weise verordnet werden: Aus jedem Consistorio ein Prediger und ein Eltister zum Classico conventu, aus jeder Claß zwen Prediger und zween Eltiste zum Provinzial Synodo, aus jedem Provinzial Synodo vier Prediger und zwen Eltiste zum General. Daß auch in Anordnung der Deputirten in Achtung genommen werde, daß dazu halb alte, so dem nächst vorigen General-Synodo beigewohnt haben und halb Neue, so hie dem vorigen nicht gewesen, im provinciali synodo erwählet werden.

Vicina Dominia.

V. Die benachbarten Neben-Herrlichkeiten belangend, daß mit Beleben ihrer Oberherrn von jeder einen Prediger und einen Eltisten zu schicken oder anderen ihre Nothdurft zu befehlen ihnen frei stehen solle.

Sumptus.

VI. Daß die Unkosten, so zu Besuchung der Provinzial- und General-Synoden aufgewendet werden ein jede Kirch jedes Landes wie furhin fur sich selbst trage.

Materialia.

VII. Daß auf allen furbenannten Beikumpften und Synoden allein Kirchen-Sachen nach kirchlicher Weise und keine politischen Dinge furgebracht noch verhandelt und in diesem Stück folgende Gradus in Acht genommen werden: daß nichts ad classicum conventum bracht werde, welches nit zuvor

1) Am Rand steht von späterer Hand: Dienstags post Dominicam Misericordias.
Keller, die Gegenreformation 3.

1610 in presbyterio, wie auch ad provincialem synodum nichts, das nicht vorhin
 Sept. 7. in classico conventu, im gleichen zum Generali Synodo nichts, das nicht vor-
 hin im provinciali wäre furbracht und nicht hätte können erörtert werden.
 Daß auch gedachte Weikumpften eine der andern unterworfen sie, als Presby-
 terium classico Conventui, Classis provinciali Synodo, Provincialis Generali.

Formalia.

VIII. Daß diese Synodi folgender Weise angefangen und gehalten werden:

1. Daß die, so zum anstehenden Synodo deputirt seind, des Abends fur dem bestimpten Tag an den benannten Ort mit genugamen Credeuz von ihren Kirchen ankommen.

2. Daß hernach mit gemeinem Rath die gewisser Straf die Stund, zu welcher man folgendes Tags anfangen soll, vom letzten gewesenem Praeside ernennet und ingebunden werde.

3. Daß sobald man umb ernennete Stund zusammen komme, nach furgehendem Gebet auf Anmahnung lezt gewesenem Praesidis durch schriftliche Suffragia ein ander Praeses, Assessor und Scriba erwählet werde.

4. Daß derselb Praeses das Gebet thue, die Brüder der Stille, guter Ordnung, Kürzlich- und Deutlichkeit im Reden ermähne, von jeglichem Deputirten Credeuz-Brief fordere, die teutlich verlese, sie mit den anwesenden Fratribus examinire, die Absentes verzeichne, pro Synodi membris die Diener, so irrtlich erschienen und noch nicht aufgenommen seind, förmlich auf und annehme.

5. Daß er des vorigen Synodi Acta verlesen lasse, ob alles verrichtet sie nachfrage, die Predigt durch den, dem sie im vorigen Synodo aufgelagt, gesehen lasse, durch ergangene Umfrag jedes Bedenten erforsche und vernehme, dasselbig dem, der gepredigt, bruderlich anzeige.

6. Daß er frage, wie es in jeder Kirchen stehe mit der Predigt göttlichen Worts, Bedienung der h. Sacramenten, Katechisation, Kirchen-Disciplin, Armen-Berpflegung und Schulen.

7. Daß er fordere die mitgegebenen Instructiones und die darinnen begriffenen Sachen erörtere.

8. Daß man handele von Fast- und Bettagen, wo man den künftigen Synodum halten solle, wer predigen und wem das Synodal-Buch zu vertrauen.

9. Endlich daß er die Acta und Handlung deutlich verlesen, auch unterschreiben lasse, jedem Copiam actorum vor seine Kirch mitzunehmen befehle, die Handlung mit dem Gebet schliesse, Niemanden ohne Erlaubniß abscheiden lasse.

10. Nach dem geendigtem Synodo und Weikumpften sollen die Praeses und Assessor vor alle Sachen den Generalem Synodum betreffend Sorge tragen und können sie beide solches Lastes nit erlassen werden bis im folgenden Synodo durch gemeine Wahl alsdann von den anwesenden Brüdern ein ander Praeses und Assessor erwählet sei.

Es soll ein jede Claß ihren besonderen Inspectorum haben und derselb in einem jeglichen Classico Conventu erwählet werden.

Ist auch einhelliglich beschloffen, einen allgemeinen Fast- und Betttag in 1610
Sept. 7. allen Kirchen dieser dreien Fürstendommen und allen Benachbarten auf Dominicam primam Adventus anzustellen.

Item daß die reformirten Kirchen in der Graffschaft Mark, wie zu Düren beschloffen, sich dieser unserer Conformiteit gemäß zu verhalten schriftlich ersucht werden.

Endlich und zum Beschluß, daß keinem freistehen soll, wider diese furgemelte beschlossene Punkten etwas zu thun oder dieselben zu verändern, es sei im Presbyterio, Classico conventu oder Provinciali Synodo, es wäre dann von dem Generali Synodo beschloffen, welcher ihm dann Gewalt, davon und dazu zu thun, zu minderen und zu vermehren, nachdem es der Kirchen Nutz zu sein gespürt werden möchte, hiemit woll furbehalten haben.

Und ist diese ganze Verathschlagung auf ein Interim gestalt, so lang nämlich Kirchen und Schulen dieser Landen in jetzigem Stand bleiben bis Gott der Herr Gnade verleihe, daß sich unsere gnädige Landsfürsten derselben mit mehrerem mogen annehmen.

Es ist auch bei diesem Synodo Petrus Wachendorpius auf Anhalten der Kirchen zu Sinnich gebürlich examinirt und zum Kirchendiener von Johanne Fontano ordinirt worden.

Gravamina.

Nachdem allerhand Gravamina und Beschwernissen der Kirchen von den Brüdern proponirt wurden, als nämlich daß ihr Begehren wäre von Ihrer FF. GG. zu erlangen:

1. Daß orthodoxi ministri bei den Collatoribus von wegen ihrer Confession nicht verworfen oder ihnen die Placaten verweigert wurden;
2. Daß keiner Gemeinen, so sich zu diesem Synodo bekennet, einiger Diener, der dem Synodo nicht vorhin unterschriebe, aufgedrungen werde.
3. Daß die geistlichen Klöster und Prälaten in und außerhalb dieser Fürstendommen von den Renten und Besenden, wie auch von Vicarien und Canonicaten den Kirchen und Schuldienern zu ihrer besserer Unterhaltung contribuiren und helfen sollen.
4. Daß Vicarien den unwürdigen und denen sie nicht gebühren als Kriegsknechten und anderen, insonderheit so auf Jesuitische Schulen seind wider derselben Willen, so jus conferendi haben, widerumb benommen und anderen, so auf orthodoxis academiis studieren, conferirt werden möchten.
5. Daß den Gemeinen, so das Exerocitium publicum vorhin gehabt, ihnen aber wider Verheißung entzogen worden, widerumb restituirt und darzu verholffen werde.
6. Daß den Gemeinen, so keine bequeme Platz und Orter haben, ihre Exerocitium des Predigamts zu treiben, solche vergünstiget und sie damit versehen möchten werden und daß hierüber ein allgemeine Supplication im Namen aller reformirten Kirchen Ihr FF. GG. gnädigst hierin zu verwilligen offerirt werde, welches von den anwesenden Herrn fratibus für rathsam und hoch nobidich angesehen worden.

Es ist auch von den anwesenden Brüdern ein bittliche Fürschrift von wegen der Kirchen zu Aachen und Cöln an Churfürsten Pfalz und Landgraf

1610 Sept. 7. Mauritiz im Namen des Synodi, damit sie publicum exorcitium haben möchten, abgehen zu lassen beschloffen, ferner daß die Fürnehme von Adel und die in Amleren sein und der Religion zugethan, dieselbe soviel möglich, zu befürdren ersucht werden.

Item daß die denen vom Adel und Amtleuten, die welchen dieser Synodus traducirt, Entschuldigung beschehe durch diejenigen, denen Gelegenheit darzu möchte furstehen.

Und ist also dieser Synodus nach gethanem Gebet beschloffen und seind auch darauf die sämtlichen Brüder in Fried, Lieb und Einigkeit von einander geschieden¹⁾.

106. Aus dem Protocoll der ersten Provinzial-Synode der gesammten reformirten Kirche im Fürstenthum Cleve zu Wesel. Gesch. Wesel 1610 Octob. 5.

Cobl. Prov. R.-Archiv III, 1. 1: — 151.

Oct. 5. 1. Erstlich hat D. Henr. Copius die anwesenden Brüder mit Dankfagung empfangen.
2. Sind nachfolgenden Personen Namen, so erschienen, ufgezeichnet worden. Von

Cleve	{ D. Jsaacus Johannes Kewick, Minister. Wilhelm ter Porten, Eltister.
Kanten	{ D. Philippus Eilbracht, Prediger. Ludwig Mulhausen, Eltister.
Calcar	{ Wessel Stockhorst, Eltister. Gerhard von Welck, Diacon.
Goch	{ D. Petrus Ceporinus, Prediger. Johannes Damius, Eltister.
Emmerich	{ D. Theoborus Dundius, Prediger. Wilhelm Stappert, Eltister.
Gennep	{ D. Egibius Raifius, Prediger. Johann Koch.
Kees	D. Gerhardus Stiderus, Prediger.
Sonsbed	{ Johannes Fuchs. Dietrich von Essen.
Drsoy	{ D. Hermannus Wintgen, Prediger. Hermann von Hausen, Eltister. Johann von Busch, Adjunctus.
Buberich	{ D. Bernhardus Brantius, Prediger. Cornelius Rosenbaum, Eltister.
Duisburg	{ D. Maternus Heiderus, Prediger. D. Petrus Scriverius, Prediger.

1) Es folgen 105 eigenhändige Unterschriften von Geistlichen aus den JJ. 1610 bis 1681. Der größere Theil fällt außerhalb des Zeitabschnitts, welchen dieser Band umfaßt; die Namen sind deshalb weggelassen worden.

Wertherbruch	Abrahamus a Rhur, Minister.		
Berth	Calixtus Poppingh.		1610 Oct. 5.
Wesel	{ Französische Kirche:	{ D. Esajas du Pré, Minister. D. Wilhelmus Stephani. D. Henricus Copius, P. Jodocus Willichius, R. Hans Holen Matthias von Gladbach } Seniores. Wilhelmus Hugo	
			{ Teutische Kirche

3. Seind die Credenzbrieff gefordert und von allen uferlegt worden, ausgenommen die von Wertherbruch, Berth und Sonsbeck, seind auch in allem richtig befunden.

4. Hieruf seind folgendß, diesen Synodum zu moderiren erwählt worden
 In Praesidem D. Henricus Copius, der Stadtkirchen zu Wesel Diener.

In Assessorem D. Philippus Gilbracht, Ecclesiae Xantensis minister.

In Scribam D. Petrus Ceporinus, Prediger zu Goch. — —

Ein sonderlich Vorgeben.

D. Petrus Scriverius gab vor im Namen der Stadt Holt, wie man ihnen zur wahren christlichen Religion möchte verhelfen? Resp. Hat D. Copius eingewilligt, mit D. Scriverio sich dahin zu verfügen und mit ihnen zu handeln, doch daß ihnen Schreiben von dem Synodo mitgetheilt werde. — —

Abtheilung der clevischen Kirchen in gewisse Classes.

Es seind die Classes abgetheilt worden in Cleve, Wesel, Duisburg.

In Classom Clivensom gehören Cleve, Emmerich, Goch, Callar, Gennepe, Huissen, Sevenar, Udem, Griet, Ravestein.

In Wesalionsom: Wesel, Rees, Xanten, Burich (Büderich), Sonsbeck, Meer, Balad (Ballach), Orsoy, Berth, Werthbroich, Iffelburg.

In Duisburgensom: Duisburg, Ruhrort, Meyerich (Meiderich), Dinslaken, Holt, Beed, Müllheim, Hiesfeld, Rethwich.

Und ist den sämtlichen Classen uferlegt worden, daß eine jegliche sich der benachbarten Kirchen annehmen solle, dieselbe zu besuchen.

Es seind auch bis uf nächstkünftig Classicorum conventuum Inspectores erwählt worden:

In Wesalionsi Classe D. Henricus Copius und Philippus Gilbracht.

In Clivensi D. Theoborus Dundius und D. Petrus Ceporinus.

In Duisburgensi D. Maternus Heiderus und Petrus Scriverius.

Und soll ein jeder Classicus Conventus gehalten werden Dingsdags nach Pfingsten Anno 1611 und zwarn Vesaliensis zu Wesel, Clivensis zu Cleve, Duisburgensis zu Duisburg.

Die Unkosten belangend des Classici Conventus soll ein jede Kirch vor sich selbst tragen, des Synodi provincialis ein jede Claß, des generalis der Synodus Provincialis.

107. Aus einem Schreiben des Markgrafen Ernst an seinen Bruder den Kurfürsten Johann Sigismund. Düsseldorf 1610 Nov. 4./14.1).

D. Ges. St. N. Rep. 34 nr. 176. — Dr.

Ablehnung der gegen ihn versuchten Verbüchtigungen.

1610
Nov. 14.

Schilderung des bisherigen Gangs der Angelegenheiten und der Schwierigkeiten des Markgrafen, besonders in Folge von Geldmangel seit seiner Ankunft am Niederrhein.

Obwohl er nun des Kurfürsten leiblicher Bruder, so sei ihm doch vielfach von Berlin aus kein Vertrauen geschenkt worden und er habe vielfache Übergehungen und Zurücksetzungen von dort erfahren müssen. Er habe, da man ihm kein Geld habe anweisen lassen, die Soldaten aus eignen Mitteln besoldet; doch habe es nicht gereicht und die Soldaten hätten sich an der Bevölkerung schablos gehalten. Aufzählung von wichtigen Regierungs-Maßregeln, die von Berlin aus getroffen seien ohne ihn zu hören oder zuzuziehen; Fälle von Desavouirung. Aufklärung von falschen Anbringereien.

„So bitte ich E. L. zum freundlichsten, sie wolle mir nicht allein diejenigen, so E. L. dieses von mir fälschlich berichtet, sondern auch wer diejenigen eigennütigen Leute, welche von mir mehr als wollaffectionirte respektirt, desgleichen in was Fällen ich vom Pfalzgrafen hinterlistig hintergangen, auch welche von E. L. Rätthen ich bei den Sachen verdrossen gemacht²⁾, unbeschweret nennen und vorstellen. Da ich mich dann dessen nicht (wie mir doch E. L., daß ichs mit Bestande thun will, in Wahrheit zutrauen sollen) nach Gebuer und zu E. L. Gefallen, verantworten und entschuldigen werde, will ich die Schuld gern tragen; E. L. sollen aber, ob Gott will, das Wiederpiel in der That spüren und befinden“.

Es scheine ihm, daß man ihn von diesem Ort gerne los sein wolle. Deshalb bedürfe es aber gar keiner Mühe; er werde sich alle Stunde willig bei dem Kurfürsten einstellen.

Wenn man an seiner Qualifikation zweifelse, so wisse er wohl, daß er bei seiner Jugend und bei der ihm in so schwierigen Sachen bisher nicht gebotenen Erfahrung irren könne; doch habe er bisher nichts zu des Kurfürsten Nachtheil geschlossen.

Er hege die Hoffnung, der Kurfürst werde aus diesem Bericht entnehmen, „daß mir von denjenigen, so mich dergestalt bei E. L. fälschlich und mit Unwahrheit angegeben, zu viel und unrecht geschehen“. Der Kurfürst möge gegen diejenigen einschreiten, die sich herausnehmen, „zwischen Brüdern Widerwillen anzurichten“.

Er bitte, falls er des Kurfürsten Vertrauen nicht genieße, wiederholt um seine Abberufung.

1) Der Anfang des langen und ausführlichen Briefes fehlt; sein Inhalt ist insofern interessant und wichtig, als er ebenso wie das Aktenstück vom 16./26. April 1610 beweist, daß sich fortgesetzt zwischen den Kurfürsten und seinen Bruder Einflüsse drängten, die den Fortgang der ganzen Angelegenheit sehr erschwerten.

2) Diese Angaben waren dem Kurfürsten wider den Markgrafen gemacht worden.

108. Aus einem Erlaß Brandenburgs und Neuburgs. D. D. 1610
Nov. 23./Dec. 3.

D. Anhang ob. näherer Bericht über dem Religionswesen im Herzogthum Süllich, Cleve u. Berg. Amsterb. 1664 S. 63.

Den Evangelischen zu Mülheim wird die freie Religions-Übung gewährt.

Wir Ernst u. s. w. und Wir Wolfgang Wilhelm u. s. w. thun kund und fügen Euch, unseren Beamten, Bürgermeistern, Schessen, geschworenen und gemeinen Unterthanen zu Mülheim gnädig zu wissen: Demnach uns etliche eingeseffene Bürger und Unterthanen zu und bei besagtem Mülheim, so sich zu der evangelischen Augsburgischen Confession bekennen umb Zulassung des freien, öffentlichen Exorcitii Religionis unterthänig angelangt und gebeten, daß wir ihnen solches in Krafft hiebevorn von uns ausgegebener Reversalen als in welchen ohne das ihnen solches erlaubt und zugelassen, gleichs andere ihnen gnädigst bewilligt: thun solches auch hiemit und krafft dieses und befehlen darauf euch allen und jeden obgemelt, daß ihr bemelte Evangelische an ihrem öffentlichen Exorcitio nicht behindert, noch ihnen Eintracht thut, sondern sie darbei unturbirt und unmolestirt verbleiben lasset bei Vermeidung unserer Ungnade und unnachlässiger Straf. Urkund etc. 1610 Dec. 3.

109. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Johann Sigismund an den
Markgrafen Ernst. Cölln a. d. Spree 1611 Jan. 10.

B. Ges. St.-H. Rep. 34 nr. 176. —

Der Kurfürst bedauere die Mißhelligkeiten, die zwischen dem Markgrafen und dem Obersten von Ketteler vorhanden zu sein schienen; der Markgraf dürfe einen so verdienten Mann nicht derartig zurückssetzen¹⁾. 1611 Jan. 10.

Der eingefallene Sessionsstreit zwischen Ketteler und dem Grafen zu Schwarzenberg, der die Absentation des ersteren bei Gelegenheit des Landtags wohl veranlaßt habe, könne wohl auf andere Weise geschlichtet werden. Die beiden möchten an den Rathssitzungen bis auf des Kurfürsten persönliche Anwesenheit gemeinsam theilnehmen.

Es sei aber nothwendig, daß der Markgraf das Aequilibrium zwischen beiden Parteien halte und nicht zu sehr auf des einen Seite sich neige^{2,3)}.

1) Am 1./11. Febr. 1611 antwortet der Markgraf, die Nachricht sei falsch, daß zwischen ihm und Ketteler Mißhelligkeiten ausgebrochen seien, richtig aber sei, daß er beide (Ketteler und den Grafen) zu Verhütung von Weiterungen nicht gern zu gemeinsamer Sitzung berufe.

2) Der Graf zu Schwarzenberg war dageblieben und Ketteler hatte an den Rathssitzungen während des Landtags nicht theilgenommen.

3) Am 1./11. Febr. 1611 ersucht Markgraf Ernst den Kurfürsten um eigentliche deutliche Erklärung, ob der Oberst Ketteler oder der Graf von Schwarzenberg hinfür die Oberstelle im Rathe haben solle.

110. Aufzeichnung über die Vorgänge zu Ratingen und die bisherigen Maßregeln der Regierung. Aufgezeichnet 1611 Februar (Anfang).

D. Ges. St.-A. Rep. 34 Nr. 157. — Abf.

1611
Februar
(Anfang)

Die Evangelischen Religions-Verwandten zu Ratingen sind von den Katholischen beschuldigt und darüber bei J. F. G. geklagt worden, als sollten sie das Rathhaus, ihre Predig darin zu halten, mit Gewalt eingenommen haben, da sie doch ein ander Haus in der Stadt gehabt, darin sie sich wol bequemen könnten, daß aber dem nit also, hat sich hernacher bei Expedition der Commission und viel mehr das Contrarium, auch daß der Magistrat, welcher meistentheils religiös, ja der Richter selbst, der doch Röm.-Katholisch ist, ihnen das Rathhaus eröffnet, befunden.

Und ist fürnehmlich die Mißhelligkeit daher entstanden, daß der Pfalzgraf gewollt, die Religionsverwandten sollten des Rathhauses abtreten, welches zwar Ill. Marchio et Consilarii Brandenb. nit improbir, sondern daß zugleich Commissio zu Einziehung richtiger Information abgehen solle, geschlossen.

Ob nun gleich der Pfalzgraf ihme endlich solches nit mißfallen lassen, hat er doch die Commission, als (sie) schon von Ill. Marchions unterschrieben gewesen, seins Gefallens wieder den gemeinen Rathschluß geändert, inmittelst aber, daß der von 5. Febr. stylo novo datirter Befehl vorausgefertigt hinterhalten, prattizirt, daher die Religionsverwandten suspendirt und Commissio von 26. Januarii bis 9. Februarii retardirt worden.

111. Aus einer brandenburgisch-neuburgischen Verordnung wegen der Religion zu Ratingen. Düsseldorf 1611 Febr. 26./März 8.

Aus: Gründliche Demonstration 1c. Amst. 1603 Bell. S. 17.

Gestattung des evangelischen Gottesdienstes auf dem Rathhaus.

März 8.

Den Gewalthabern sei von ihren Commissaren berichtet, was neulicher Tage zwischen den Katholiken und Evangelischen zu Ratingen vorgelaufen sei. Weil nun Ihre J. F. G. daraus vermerken, daß in der Stadt Ratingen, wie es der Commissarien gethaner Augenschein bezeuget, kein Ort oder Behausung allda sie sich ihres Exerocii Religionis halben bequämen können, vorhanden, so können J. F. G. gnädiglich geschehen lassen, daß den Religions-Verwandten der förderster Theil des Rathhaus daselbst bis zu J. F. G. fernerer Verordnung, jedoch dergestalt eingeräumt werde, daß auch den Augsburgischen Confessions-Verwandten ihr Exerocitium, als ihnen gefällig, gleichfalls darin zu haben freigestellt, aber auf den Fall beiderseits sich gewisser Zeit und Stunden, damit ein Theil dem andern deßfalls kein Verhinderung oder Ungelegenheit mache zu vergleichen, wie sie denn allerserits daran seind und keinem Theil, sowohl Lehrern als Zuhörern nit verstattet, sondern hiemit ernstlich remandirt und verboten sein soll, sich alles Calumniirens, Schmähens und Scheltens zu enthalten, vielmehr aber nachbarlich, friedlich und geruhsamb bei einander zu wohnen und einer den andern gern und geduldig zu leiden und zu vertragen.

112. Auszug aus dem Protocoll der ersten märkischen reformirten Synode. Verh. Unna 1611 März 6./16. 1).

M. Cleve-Märk. 2. H. 126 a. — 161.

Die Deputirten dieser Synode sind gewesen:

1611
März 16.

Ham	1. Henricus Rappaeus, Senior von Ham.
Unna	2. Joh. Friedericus Hoffmannus von Ham und minister der reformirten Kirchen zu Unna, Minister.
	3. Winold Buren
	4. Jobocus Krakerügge } anstatt der Seniores zu Unna.
Camen pastor	5. Wilhelmus Schul, Pastor in Camen.
minister ibidem	6. Bertramus Weing, verbi minister ibidem.
Werboil	7. Laurentius Kettler, Pastor in Werboil.
Wiededen	8. Petrus Crito, Pastor in Wiededen.
	9. Johannes Herlingius, minister ibidem.
Bladenhorst	10. Gerhardus Poeth, oeclesiastes in Bladenhorst.
Krazenstein	11. Johannes Werdelmannus Westhovensis in Krazenstein.
Bonen	12. Johannes Eichelbergius, Pastor in Bonen.
Rood	13. Bernhardus Decanus in Rood (Neuenrade).
Guevelindwerd	14. Nicolaus Kleppind in Guevelindwerd.
Plettenberg	15. Johannes Rhumerus in Plettenberg.
Heringen	16. Henricus Langenscheid, Pastor in Heringen.
Bodelschwing	17. Joh. Henricus Rappaeus in Bodelschwing.
Hilbed	18. Gobelus Bodelmannus in Hilbed, Pastor.
Hlirich	19. Sinricus Victoris, Pastor in Hlirich.

113. Aus einem Beschluß des Raths der Stadt Essen. (Essen) 1611 März 22.

D. Msc. Dorch. Vol. II, p. 521. — 161.

Das Gesuch der Reformirten um freie Religionsübung wird abgelehnt.

Auf der durch Philippsen von Sevener, Johann Stecken und Arnolben Smeling im Namen angegebener sämptlichen Verwandten der Evangelischen reformirten Religion alhie in Essen den 18. Martii dieses Jahrs eingelieberte

März 22.

1) Der vorstehend abgedruckte Auszug findet sich in einem Brief des Bernh. Erasmus Averbmann (zeitiger Präses der ref. märk. Synode vom 26. April 1664) an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm. — Die älteren Protocolle sind verloren und nach Jacobson, Gesch. d. Quellen des evang. Kirchenrechts d. Prov. Rheinland u. Westf. (1844) I, 169 Anm., erst seit dem J. 1678 erhalten. Notizen über die Synode von 1611 finden sich an verschiedenen Orten, z. B. bei Jacobson, a. O. I, 171 und bei Heppe, Gesch. der evang. Kirche v. Cleve-Märk 1867 I, 179 (nach Jacobson). Ein vollständiges Verzeichniß der Mitglieder, wie es hier veröffentlicht wird, scheint bis jetzt nirgends gedruckt worden zu sein. — Die Synode beschloß unter Anderem, sich der jülich-clevischen General-Synode anzuschließen und deputirte zu deren Sitzungen (6.—8. Sept. 1611) die Prediger Heinr. Rappard aus Hamm, Joh. Eichelberg aus Bonen, Bernh. Decanus aus Neuenrade und als Älteste Eberh. v. Eberswin u. Dr. Albr. v. Berkenfeld aus Hamm.

1611 März 22. Supplikation ¹⁾ weiß ein Ehrbar Rath ihnen das begehrte Exercoitium ihrer Religion als dieser Stadt alten Statutis und Veränderung zuwider mit zu gestatten, sondern wollen ihnen und allen gemelten Religions-Verwandten dasselbig Weiterung und Unruhe unter der gemeinen Bürgerschaft zu verhüten, kraft dieses bei höchster Straf verboten haben. Signatum 22. Martii A. 1611.

114. Erlaß des Kurfürsten Johann Sigismund in Sachen der Verwaltung der jülich-clevischen Länder. Cölln a. d. Spree 1611 April 12.

B. Geh. St.-A. Rep. 34 nr. 176. — Dr.

April 12. Es sei bisher durch mangelnde „Zusammensetzung und beständige Direction“ viel in den jülich-clevischen Landen verabsäumt worden.

Damit dem abgeholfen werde „so wollen und verordnen wir hiemit und kraft dieses, daß hinfürro in den Jülichischen Landen auf unserer Seiten ein beständiges Corpus consilii status sein und jeder Zeit unverrückt gehalten werden soll, dazu wir nachfolgende Personen (mit welchen wir durch unsere hierzu abgeordnete Gesandten deswegen insonderheit handeln lassen) hiermit nomimeret und bestellet“.

Haupt und Präsidient des Consilii soll Herr Ernst, Markgraf zu Brandenburg, werden, den der Kurfürst wegen obberührter Mängel für entschuldigt halte, dem er aber jetzt stärkere Assistenz zuordnen wolle.

Zum Direktor dieses Consilii ordne und setze er „den Edlen unsern Geheimen Rath, bestellten Kriegs Obristen und lieben Getreuen Johann Kettler Herrn zu Melrich“. Alles, was zu deliberiren sei soll von ihm proponirt und die eingekommenen Schriften dem Collegio vorgetragen werden.

Zu Rätthen verordne er den Grafen Adam von Schwarzenberg, Wilhelm Duadt zu Widradt, Herrn von Zapfenberg, Adrian von Floborf, Herrn zu Voith, Joh. Friedr. von Rößen, Erasmus Moriz, Adolf Steinich und Christoph Sticken, alle drei der Rechte Vicentiaten.

Die Mitglieder des Consiliums sollen besonders darauf bedacht sein, daß Pfalz-Neuburg die Wage gehalten werde und man endlich spüre, daß bei Brandenburg nicht weniger gute Resolution vorhanden sei als bei Pfalz-Neuburg.

Das Consilium soll sich täglich zu Sitzungen versammeln.

(Folgen sonstige Anweisungen für die Geschäftsbehandlung).

„Und weil wir uns billich Gottes Ehre und die Vortpflanzung unserer wahren christlichen Religion zum höchsten angelegen sein lassen, so wollen wir, daß dieß unser Consilium sonderlich darauf gute Achtung gebe, damit dasjenige, was zu Aufnehmung und Erhaltung derselben dienlich, zu Wert gerichtet werde, wie sie dann auch sonsten die Religionsverwandten, welche wir vor andern uns mit getreuer Affektion zugethan zu sein befunden, nochmals an sich zu ziehen und in unserer Devotion zu erhalten“.

Auch die Administration der Gelder, die Brandenburg in die Lande schicke und alle ökonomischen Sachen sollen in der Hand dieses Consiliums liegen.

1) Die Bittschrift findet sich D. Ms. Dorth. Vol. II, p. 519.

Auf die Justiz-Sachen soll das Consilium fleißige Aufsicht haben und bewirken, daß die, die dazu verordnet, die Sachen treulich abwarten. 1611
April 12.

Auch die Beziehungen zu den benachbarten Potentaten, besonders zu den assistirenden Königen, Kur- und Fürsten, sowie zu den Generalstaaten soll das Consilium mit Fleiß continuiren und erhalten. Die brandenburgischen Agenten an den betreffenden Höfen sollen mit dem Consilium fleißig correspondiren.

Das Consilium soll die Stelle des Kurfürsten vertreten, aber „das Hauptwerk principaliter belangend unerholt unserer Resolution sich in nichts einlassen“.

„Damit aber auch diese unsere Verfassung in desto engerer Geheimb gehalten werde, so wollen wir, das dieselbe, nachdem sie unsern Rätthen collegialiter vorgehalten worden, niemandt als unsers Brudern Liebden oder dem Directori in Händen gelassen, auch keine Abschrift einigen Menschen, er sey auch wer er wolle, gefolget werde“

„Zu Urkund &c. In unserm Hofflager zu Coln an der Sprew den zwölften Monatsstag Aprilis des Eintausent sechshundert und Eilften Jharez. gez. Sigismund, Churfürst.

115. Schreiben des Grafen Moriz von Nassau an Bürgermeister und Rath zu Essen. Haag 1611 Juni 2¹⁾.

D. Ms. Dorth. Vol. II, p. 527. — 26f.

Unterstützung der brandenburgischen Fürbitte für die ref. Gemeinde in Essen.

Unsere gunstigen Gruß &c. Wir werden durch denen Religions-Verwandten der Stadt Essen berichtet, ob sie woll von den hochgeborenen Fürsten, Herrn Ernst, Markgrafen &c. auf ihr unterthäniges Ansuchen so viel erlangt, daß S. D. ihnen das freie Exercoitium der christlichen reformirten Religion aus Gnaden zugelassen, daß Ihr Euch ebentwoll darinnen nicht allein beschwerlich erzeiget, sondern auch ermeltes Exercoitium gänzlich verboten und interdicirt habt. Juni 2.

Nun wollen wir in keinen Zweifel stellen, es sei euch selbstn woll bewust, daß die Reichs-Constitutiones und Abschied zulassen, daß Niemand in seinem Gewissen gezwungen oder beschwert, sondern beide Exercoitia tam Reformatae quam Romanae Religionis freigelassen werden sollen. So haben wir auf ihr embfignes Anhalten nicht umbgehen mogen, euch hiemit gunstig zu ersuchen, ihnen das freie Exercoitium ermelter reformirter Religion ohne weitere Verhinderung zu gestatten und neben dem, daß solches christlich und billig geschieht uns daran ein angenehmes Wolgefallen. Und wollen euch damit u. f. w.

1) Ein inhaltlich gleiches Schreiben erstehen unter dem 7. Juni 1611 die Generalstaaten; s. D. Ms. Dorth. Vol. II, f. 528.

116. Aus Beschlüssen des brandenburgischen Geheimen Rathes in Düsseldorf. Gesch. Düsseldorf 1611 Juni 19./29. ff.

D. G. St.-A. Rep. 34 nr. 176. — Abf.

1611 Juni 29. Juni 19./29. Die Rätthe sind in des Herrn Grafen von Schwarzenberg Zimmer zusammengekommen. „Hernacher ist debattirt der von Rees Rebellion wegen der Religionsverwandten wider altes Hertommen und ihre eigene Zusag“.

Juni 20./30. Sein die Rätthe in communi consilio heieinander gewesen und ist von Herrn Graven potissimum unter andern proponirt worden, was wider der von Rees muthwillige Thatligkeit vorzunehmen. Darauf geschlossen auf eine Citation an allerseits Partheien.

Juli 1./11. Die Evangelische Bürgerschaft von Rees auf ausgegangene Citation gehorsamblich alhier erschienen und klagenbe berichtet, wie sie von den Catholischen tractiret, unter dem Gottesdienst uberfallen, und aus dem Hause verjagt worden zc. Die andern aber sein ungehorsamlich außgeblieben und deswegen ein schimpfflich Schreiben eingeschickt, wie aus der Beilage zu sehen N. 7¹⁾. Darauf sie tertio bei hochster Ungnade zu citiren befohlen worden²⁾.

117. Aus einem Schreiben der Städte Wesel, Cleve und Duisburg an die possidirenden Fürsten. D. D. 1611 Juli 1.

Wesel. Archiv des Presbyteriums. Gef. 6 Nr. 2. — Conc.

Bitte um Gewährleistung der freien Religions-Übung.

Juli 1. Die nach Gottes Wort reformirte Christliche Gemeinde zu Rees werde trotz der Dazwischenkunft der Fürsten, die am 21. Juni ihre Kommissare dort gehabt hätten, von den Katholiken bedrängt. Am 24. Juni sei ein Versuch gemacht worden, den Prediger zu ergreifen und ihn aus der Stadt zu geleiten; am 25. habe man drei Männer in des Predigers Haus geschickt und ihm befohlen, die Stadt zu verlassen; am selben Tage seien die zum Gottesdienst versammelten Evangelischen gewaltsam auseinandergetrieben und es sei überhaupt in Rees keiner seines Lebens sicher. Solche Verhöhnung der fürstlichen Gewalt sei bisher nicht erhört gewesen; wenn dies ungestrraft hingehe, würden auch anderwärts die stärkeren die schwächeren aus den Städten jagen und die Einmischung der Nachbarn werde die Folge sein.

Die Fürsten möchten den bedrängten Evangelischen zu Rees Ruhe und Frieden verschaffen.

1) Die Beilage fehlt.

2) Am 6./16. Juli fand eine neue Verhandlung statt, bei der die Katholischen abermals nicht erschienen waren, sondern Schreiben gesandt hatten. Es erfolgte ein Bescheid, der sich nicht bei den Akten findet.

118. Aus einem Schreiben der evangelischen Bürgerschaft zu Aachen an die brandenburgisch-neuburgischen Kommissare. D. D. u. T. (1611 ca. Juli 15.)

Nach Meteren, Niederl. Historien II, 262 f.

Darlegung der Ursachen und Veranlassung zu den Unruhen in der Stadt Aachen.

Die Bürgerschaft bedankte sich, daß die Kommissare sich mit dieser Kom- 1611
mission hätten beladen lassen. ca. Juli 15.

Man wolle, um die Ursachen der Uneinigkeit darzulegen, zunächst mittheilen, „daß die Anzahl der Religionsverwandten in dieser Stadt Aach sich vor 30, 40 und 50 Jahren durch Gottes Segen dermaßen gemehret, daß der meiste und fürnehmste Theil der Bürger sich zu der Augsburgischen und reformirten Confession bekannt haben, dermaßen daß die Religionsverwandten nicht allein bei der gemeinen Bürgerschaft, sondern auch bei einem ehrbaren Rath wohl zwei Drittheil gemacht haben und daß also der vorige Rath die öffentlichen Exercoitia der Religion anzustellen erlaubt und zugelassen hat“.

Die Geistlichkeit habe sich darauf hin beflissen, das öffentliche Exercoitium wieder abzuschaffen und soviel erreicht, daß der vorige Rath durch Kais. Resolution vom 30. Juni 1593 abgeschafft sei, die Religionsverwandten mit hohen Geldstrafen beladen und deren Wählbarkeit abgestellt sei und daß seit dem J. 1598 unsägliche Drangsale über sie gekommen seien.

Als die Bürgerschaft nun außerhalb des Reichs Aachen die Gottesdienste besucht habe, habe der Magistrat auch dies verboten und etliche Bürger mit Strafen belegt. Trotz der Fürbitte der besitzenden Fürsten sei am 5. Juli der Rathschluß gemacht worden, daß, falls die verhafteten Bürger die ihnen auferlegte Strafe nicht erlegen würden, ihnen die „bürgerliche Gerechtigkeit und häusliche Beiwohnung aufgekündigt sein solle, also daß dieselben mit Weib und Kind von Haus und Hof ins Elend verwiesen werden“.

Indem die Bürgerschaft nun zu Herzen und Gemüth geführt, daß, falls man dies stillschweigend hinnehme, ein guter Theil der Bürger, welcher so große Geldstrafen nicht erlegen könne, aus ihrem Vaterland ins Elend verjagt werde, so habe man beschlossen, sich zum Rathhaus zu verfügen und dem Magistrat ihre Beschwerden vorzutragen. Als nun dieser Abordnung das Gehör verweigert und sie „vom Rathhaus schimpflich abgewiesen seien“, hätten etliche junge unbesonnene Leute Värm gemacht, so „daß dardurch ein unversehener Auflauf beschehen und gegenwärtiger Aufstand verursacht worden“.

Der Magistrat sei nicht befugt gewesen, den Bürgern die Anhörung der Predigt auf fremder Herrn Grund und Boden zu verwehren.

Die Kommissare möchten die Sache dahin befördern, daß der Magistrat den Religionsverwandten die Übung ihrer Religion innerhalb und außerhalb der Stadt frei lasse und daß ein beständiger Pazifikations-Netz aufgerichtet werde.

119. Aus einem Schreiben des Pfalzgrafen Philipp Ludwig an seinen Hofmeister B. Wonsheim zu Cleve. Neuburg 1611 Juli 15.

D. Jül.-Berg. Geßl. Sachen Nr. 18 bis. Vol. I. fol. 56. — Dr.

Abfall eines Predigers zu den Calvinisten; Synode zu Düsseldorf.

1611
Juli 15. Der Pfalzgraf vernehme ungern, daß der Präbilitant zu Düsseldorf¹⁾ von den Lutherischen zu den Calvinisten abgefallen sei; es solle nun ein anderer gottesfürchtiger Mann an des abtrünnigen Predigers Stelle gesetzt werden.

„Daß aber die Calvinisten und ihre Prediger einen Synodum zu Düsseldorf gehalten, das hören wir ebenmäßig nit gern und will die Nothdurft erfordern, fürderlich und eigentlich zu erkundigen, was deren Propositum und Schluß gewesen und sonderlich wird zu unseres geliebten Sohns Wiederkunft zu bedenken sein, wie man allen Widerwertigkeiten mit der Hülff Gottes zeitlich furbauen möge“.

120. Aus einer Bittschrift der Reformirten zu Essen an den Landgrafen Moriz v. Hessen. D. D. (1611 Juli).

Mr. Jülich, Kund. Sachen. — Abf.

Bitte um Fürsprache bei dem lutherischen Magistrat zu Essen.

Juli. Die Bittsteller hätten zu Essen von ihren Gegnern viel Schmach und Schimpf ausgestanden, hauptsächlich um „das gemeine Gefindlein“ gegen sie anzureizen.

Nachdem nun Brandenburg und Neuburg in Jülich-Cleve die Herrn geworden seien, so habe man die Obrigkeit kraft des den Herzogen von Cleve zustehenden Schutzrechtes über Essen um Beistand gebeten, auch erklären lassen, daß man alle Kosten der Religionsübung selbst tragen wolle. Die besitzenden Fürsten hätten den Rath ersucht, sich hierüber mit den Reformirten zu vergleichen; auch der Prinz Moriz und die Staaten sowie Graf Johann v. Nassau hätten den Rath um Freistellung der Religion ersucht.

Obwohl kürzlich durch Vermittlung der besitzenden Fürsten zwischen der Äbtissin und den Capitularinnen ein Abkommen dahin getroffen sei, daß sie beide in ihrer Religion frei leben könnten, worauf alsbald beide Gräfinnen von Manderscheid zu den Lutherischen und die Frau Präbistin geborene Gräfin von Eberstein zu den Reformirten getreten seien, so sei doch die letztere gleich den anderen Reformirten am offenen Exerocitium behindert worden.

Man hoffe, daß die Stadt Essen um so mehr auf das Zurathen der reformirten Fürsten hören werde, weil sie gezwungen sei, in anderen Herrn Landen durch den Handel mit Wein, Büchsen und anderem ihre Nahrung zu suchen.

Daher bitten die Reformirten, daß der Fürst sich für sie verwende, um so mehr, als sie, ohne Ruhm zu melden, zum Theil seit hundert Jahren und mehr durch ihre Voreltern dieser Stadt vorgestanden.

1) Vgl. darüber das Aktenstück Nr. 125.

121. Auszug aus den Verhandlungen des brandenburgischen Geheimen Rathes¹⁾. Gesch. Düsseldorf 1611 Juli 22./Aug. 1.

B. G. St.-A. Rep. 34 nr. 176. — 161.

„Der Droft von Hüeffen sambt etlichen Bürgermeistern und Rathes Personen daselbst alhier erschienen und angezeigt, wie gestert Sonntags uff empfangene Fürstliche Bevehlichß Schreiben, dem sie gehorsamblich gern nachgehen wollen, sich ein unvermutender Tumult unter der Bürgerschaft zu Hüeffen erhoben und zugetragen, in welchem sich die Catholici hingegen berufen uf zween Befehlig von den Landrätthen alhier zu Cleve an sie abgangen, des Inhalts, daß sie den Evangelischen keine Predigt noch Neuerung verstaten sollten²⁾ laut beigelegter schriftlicher Proposition Nr. 9³⁾.“

1611
Aug. 1.

122. Aus den Verhandlungen des Geheimen Rathes. Gesch. 1611 Juli 27./Aug. 6. 4).

B. G. St.-A. Rep. 34 nr. 176. — 161.

Betrifft den Befehl der clevischen Landrätthe wegen Verhinderung des evangelischen Gottesdienstes zu Huysen.

Die Römisch Katholischen Landrätthe zu Cleve hätten sich auf Vorhaltung des an die Stadt Huysen ergangenen Befehls, die evangelischen Gottesdienste zu hindern, darauf berufen⁵⁾, daß dies mit Vorwissen und Belieben der evang. Rätthe geschehen sei. Thatsächlich seien aber die evang. Rätthe bei der Merodischen Hochzeit und nicht zugegen gewesen.

Aug. 6.

Auf den 6. Aug. seien der Landdrost Bertram von Luzenrad, der Herr von Lappenbroich, Herr von Boeslar und der Herr von Huchtenbroich vom Lande herein erfordert, „damit sie ihren faulen Bericht in etwas beschönigen könnten“. Desgleichen seien die evang. Rätthe auch vorgeboten worden, „damit wir die öffentliche Unwahrheit desto daß erfahren, auch sie zugleich von der Jesuitischen Gesellschaft separiren und also die vorhabende Ketten brechen und fernere Gefährlichkeiten vorbeugen möchten“.

„Wie sie nun heute dato, hora 10 antomeridiana alhier gutwillig erschienen, ist im Geheimen Rathe davon geredet worden, wie und was Form man unsäumlisch zu vertraueter Communication mit ihnen gelangen wollte und geschlossen, daß man hora 2 pommeridiana wiederum zusammen kommen, vorher aber und zwart alsobald sie gegen drei Uhr Mittags zu uns zu kom-

1) Stammt aus dem sog. Diarium, das dem Kurfürsten regelmäßig eingesandt wurde.

2) Im Geheimen Rath war, wie aus einer Notiz des D. Moritz von Magdeburg hervorgeht, die Stimmung gegen die Evangelischen nicht günstig. Die Evangelischen, schreibt er in einem für den Kurfürsten bestimmten Diarium zum 10./20. Juli 1611, schienen „nicht eher zu ruhen bis sie intempetivo suo aestu et nimia propagandae religionis libidine französische oder niederländische Händel excitirt u. bella intestina verurrsacht hätten“. Das bezieht sich auf das Streben der Evangelischen, eigne Gottesdienste halten zu dürfen und sie einzurichten.

3) Fehlt bei den Alten.

4) Aus dem Diarium (s. oben).

5) Der Kurfürst war über diesen Befehl in hohem Grade erzürnt gewesen.

1611 men verbitten lassen sollte, quod jussu utriusque partis Consiliariorum ita
Aug. 6. factum.

Als nun nach verrichteter Malzeit zu rechter Zeit die Brandenburgischen sich eingestellt, hat Wonsheim, des Pfalzgrafen hinterlassener Statthalter, den falschen bösen B. Coppers zu sich erfordern lassen und mit demselben ungescheut sein heimliches Gespräch lange Zeit gehalten. Folgendes auch wider allen genombenen Abschied, Verlaß und Zusag gar vom Schloß abgegangen und sich vertragen, einig und allein darumb, damit er wider die boesen gefährlichen Rätthe nichts thun noch handeln mochte.

Darumb dann auch wie die Evangelische verbetene Rätthe erschienen und man wol drei Stunden auf gedachten Wonsheim vergebens gewartet, dieselbe re infecta wiederumb abscheiden müssen und wir als dieser Tag nichts verrichten können“.

Hieraus möge der Kurfürst erkennen, was es für einen kläglichen, erbärmlichen Zustand alhie habe¹⁾.

123. Aus einem Schreiben des Landgrafen Moriz von Hessen an den Magistrat zu Essen. Cassel 1611 Aug. 12.

D. Msc. Dorth. Vol. II, f. 541. — 26f.

Fürsprache für die Reformirten in Essen.

Aug. 12. Sicherem Vernehmen nach würden die Evang.-Reformirten zu Essen nicht allein an der freien Übung ihrer Religion verhindert, sondern dürften auch in ihren Häusern keinen Gottesdienst halten; ja die Obrigkeit trage Gefallen an dem Vorgeben etlicher unruhiger Leute, welche sagen, man dürfe mit den Reformirten keine Gemeinschaft haben, sondern müsse sie wie den leidigen Teufel selbst fliehen, biweil sie ärger als Türken und Juden wären; auch als Pathen würden sie nicht zugelassen.

Dies sei gegen die Freistellung der Religion, welche die possidirenden Fürsten nicht allein in ihren angeerbten Landen, sondern auch den Orten, welche Ihrer G. Schutz und Schirm angehörig, verkündet hätten.

Die lutherische Obrigkeit zu Essen möge deßhalb den Reformirten ebenso wie den Römisch-Katholischen das Exorcitium publicum ungehindert vergünstigen. „Und sind dergleichen Preditanten, so wegen dieses unseligen Religions-Streits auch die politischen Conversation und Zusammenfegung verbieten, ganz schädlich und lauft das Unheil gemeinlich über sie und denen, so ihnen Gehör geben, aus“.

Die Stadt möge sich zur Freistellung der Religion bequemen, damit für sie keine Gefahr erwache, wenn der Bogen „ganz und gar zu hoch gespannt werde“. Die Reformirten begeherten aus städtischen Mitteln nichts, sondern würden ihren Prediger selbst unterhalten.

1) Am 30. Juli/9. Aug. 1611 wird im Geh. Rath darüber verhandelt, daß die alten Ranzlei-Rätthe in Sachen der Stadt Nees in Briefwechsel mit dem Coadjutor von Köln ständen; die Rätthe sandten einen Sekretär dahin, um sich Abschriften zu erbitten.

124. Aus einer Verhandlungsschrift in Betreff der Beschwerden der Evangelischen zu Huissen. Gesch. Cleve 1611 Aug. 3./13.

M. Cleve-M. 2.-H. Nr. 4 Vol. III. — Dr.

Betrifft die von der Bürgerschaft vorgenommene gewaltthame Hinderung des evangelischen Gottesdienstes.

Anwesend: der Droft zu Huissen, dann Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Huissen, Abgeordnete der Evangelischen und die Fürstlichen Statthalter und Rätthe. 1611 Aug. 13.

Die Rätthe haben aus dem bisherigen Schriftwechsel ersehen:

1. „Vornemblich und fürs erste, daß man Abwesens beider Ihrer F. G. alda Auffstand gemacht und Commotion erreget.

2. Befunden, daß den Katholischen nit gebürt hätte, solchen Auffstand zu machen, dann da die Evangelischen ein solches gethan hätten, würde mans ihnen verweisen, bevorab, weil denselben stark befohlen, sich still und bescheidenlich zu verhalten und Niemand zu einiger Ungelegenheit Ursach zu geben.

3. Befinden wolgem. Herrn Statthalter und Rätthe, daß dieses aus ungleichem Bericht und verschiedenen Bevelchen, deren Etliche aus der Landkanzlei, theils dieser Hofkanzlei ertheilt und abgangen, hergestoffen. Nun wäre aber dem Drosten im Namen F. F. G. von Herrn Statthaltern und Rätthen gemessener Bevelch in dato 30. Juli zukommen, dem sollte er (der Droft) pillig gehorsamet und denselben als letzten der Land-Kanzlei Rätthen vermeinten Bevelch vorgesezt haben, in Erwägung, dieses von Ihren FF. GG., jenes aber von den Landrätthen, welche in causa religionis et conscientiae nit zu disponiren hätten, sondern reservata Principum wären, abgangen.

Dieser, der Hofrath, repräsentirte igt den Landfürsten in diesen und dergleichen Fällen, darum sollte der Droft hinführo dahin sehen, was bergestalt und aus dem Hofrath nomine principum ihme befohlen würde, daß (er) demselben pariren und in diesem Fall et causa religionis auf der Landrätthe Befelch so hoch nicht achten sollte“

Die Fürsten verlangten von ihren Beamten den gebührenden Gehorsam und würden auch leichtsam Mittel finden, den Drosten und alle Widerspänstigen dazu zu bringen.

Weil den Katholischen im geringsten kein Eintrag geschehen sei und die Evangelischen vordem ihr Exorcitium religionis daselbst gehabt, so sei der Befehl, daß sie auch fernerhin dabei geschützt werden sollen; den Evangelischen sei eingebunden worden, sich still und willfährig zu verhalten.

„Danebens dem Drosten in specio anbefohlen, daß mit Zuthun des Richters sich der Auctoren und Rädelführer mit Fleiß erkunden, namhaft machen, nach Befinden dieselben bestrafen und hieher berichten sollte, wie solche bestraft wären“

Erklärung des Drosten.

Es sei wahr, daß er von den Fürstl. Statthalter und Rätthen ein Mandatum empfangen habe, „aber ehe und bevor ihm solches eingeliefert, wäre die Bürgerschaft schon in der Wehr gewesen; hätte nit demeniger ihnen denselben furgehalten, sie erinnert und gewarnet, sollten woll fur sehen, was

1611 (sie) anfangen oder thun wollten. Darauf die Bürgerſchaft geantwortet, was er
 Aug. 13. dann Rathſ wußte, damit ſolch der Evangelischen Prediger abgeſchafft, ſintemal ſie daſſelb mit dulden wollten noch könnten; zu welchem der Droſt geantwortet, er hätte von Fürſtl. Statthaltern und Rätthen gemessenen Bevelch. Dagegen die Bürger replicando geantwortet, er hätte einen anderen und älteren Bevelch von den Landrätthen, deme ſollte (er) nachſetzen; ſie kennten ſonſten kein andere Statthalter noch Rätthe“

„Hernach der Bürgermeiſter von Huiſſen, Jacob Ranis, ſurgeben, als ſollte Gerhard von Aachen, jezt gegenwärtiger Religions-Verwandter Deputirter, als der Fürſtliche von (den) Hofrätthen ausgelassener Bevelch abgeleſen, geſagt haben: Jezt iſts Zeit, man wird euch (die Römisch-Katholiſchen meinend) nun woll anders brüllen“.

Gerhard von Aachen beſtreitet dies durchaus.

Statthalter und Rätthe zeigen den Parteien ſammt und ſonders an, daß ihnen ein Rezeß zugeſtellt werden ſoll, worin beſtimmt wird, wonach ſich ein Jeder zu richten habe.

125. Aus einem Bericht des Hofmeiſters Wonsheim zu Cleve an den Pfalzgrafen Philipp Ludwig. Cleve 1611 Aug. 25.

D. Süllich-Berg. Weiſt. S. Nr. 18 bis. Vol. I, fol. 60. — Conc.

Fortſchritte der Reformirten. Aufnahme der aus Köln vertriebenen Bürger.

Aug. 25. In Sachen des abtrünnigen Predigers¹⁾ ſei zwar zu wünſchen, daß er außer Landes ſei, aber man müſſe bei der gegenwärtigen Sachlage etwas gemach fahren.

„Der Synodorum halben iſt nicht ohne, daß die Calvinisten ungeſcheut damit verfahren, wie ſie dann neulich im Land von Göllich, darzu ſie auch der Paſtoren etliche von unſer und der päpſtlichen Religion beſchrieben, wiederum einen gehalten, auch einen Prediger, Hoerden genannt, ſo von den Pontificiis unlangſten zu ihnen getreten, an die Rätthe verſchrieben, do ſie dann ihre Supplikation, welche ich in Händen gehabt und hernach bald verzugt werden, mit einem Sigillo, darinnen ein Säul und uf beiden Seiten ein G.²⁾ gegraben, verpittſchirt; aber die Inſcription und Symbolum am Rande herum (iſt) wegen ſeiner Dunkelheit ganz unleſlich geweſen“.

Zettel: Die aus Köln vertriebenen Bürger, von denen noch viele würden ausziehen müſſen, ſeien ſowohl der calvinischen wie der evangel. Religion augsburgischer Confeſſion; es erſcheine zweckmäßig, daß man ſie zur Niederlaſſung in den pfalz-neuburgischen Landen zu bewegen ſuche; die meiſten zögen nach Frankfurt.

1) S. das Altenſtück Nr. 119 und unten Nr. 142 (S. 208), wo der betreffende Prediger Georgius genannt wird.

2) Iſt unleſerlich; kann ein G. ober ein C. ſein.

126. Aus einem Schreiben des Markgrafen Ernst ¹⁾ an seinen Bruder den Kurfürsten. Bieslar (bei Magdeburg) 1611 Sept. 19.

Berlin. Ges. St.-A. Rep. 34 nr. 176.

Der Kurfürst werde sich erinnern, was seines Ältesten Sohnes Hofmeister ¹⁶¹¹ Johann von der Borch bei dem Kurfürsten durch den Geheimen Rath Reichard ^{Sept. 19.} Weier „des bewußten Amts und Dignität wegen“ habe bitten lassen.

Joh. v. d. Borch habe den Markgrafen um seine Fürbitte ersucht und er wolle den Borch auf das Beste empfohlen haben.

127. Aus einem Erlaß des lutherischen Magistrats zu Dortmund. Dortmund 1611 Sept. 25. ²⁾

Stadt-Archiv zu Dortmund. — Glänzige Abs.

Der Magistrat verbietet, daß reformirte Predigten, Gesänge, Kindtaufen ^{Sept. 25.} oder Communionen in öffentlichen oder heimlichen Zusammenkünften stattfinden; ebenso wird den Reformirten verboten, außerhalb der Stadt Predigten zu hören, Kinder taufen oder sich trauen zu lassen^{3.4)}.

128. Kaiserliches Rönal-Mandat wider die Stadt Aachen. Prag 1611 Oct. 1.

Berlin. Ges. St.-A. Rep. 88. Tom. XXIV. f. 19. — Abs.

Wegen gewaltsamer Befreiung verhafteter evangelischer Bürger, wegen Aufruhr und Besetzung des Rathhauses, Mißhandlung der Jesuiten und neuer Ordnungen des Gemeinwesens gebiete der Kaiser unter Androhung der Reichsacht Rückkehr zu den alten Verhältnissen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

„Wir Rudolf u. s. w. fügen allen und jeden unseres I. Stuhls und ^{Oct. 1.} Stadt Aach Bürgern, Einwohnern und Untertanen oder wer sich sonst nachfolgender Thätlichkeiten theilhaftig gemacht, hiemit zu wissen“.

Obwohl das Kaiserliche Urtheil vom 27. Aug. 1593 von Bürgermeister, Rath und ganzer Gemeinde zu Aachen angenommen worden, so habe sich doch unlängst begeben, daß viele Bürger zu einem unlatheolischen Prädicanten, der auf jüdischem Gebiet in einer Privatbehausung gepredigt habe, hingelaufen seien. Da der Magistrat dies Gewissens halber nicht länger habe nachsehen können, so habe er dies Auslaufen verboten und alsdann fünf Übertreter dieses Gebots verhaftet, andere mit Geldbußen belegt.

Obwohl nun der Erzbischof Ernst von Köln als kaiserl. Kommissar beide

1) Markgraf Ernst nennt sich hier zuerst „des Ritterlichen S. Johannis Ordens in der Mark, Sachsen, Pommern und Wendland Meister“. Er war 1611 Heermeister zu Sonnenburg geworden. Im J. 1616 wurde es sein Bruder der Markgraf von Jägerndorf.

2) Ein Auszug findet sich bei Bogt, Ref.-Gesch. u. s. w. Dortmund. 1826 S. 41.

3) Auch bursten Reformirte nicht als Taufpatzen zugelassen werden; die Todten mußten in der Stille beerdigt werden.

4) Im J. 1683 wurde genehmigt, daß die Reformirten mit Gesang, Klang und Parentation, doch ohne Leichenpredigt, begraben werden könnten. Erst durch Edikt vom 12. Jan. 1786 wurde den Reformirten die freie Religions-Übung gegeben.

1611
Oct. 1. Fürsten (Brandenburg und Pfalz-Neuburg) und die Vertreter der Bürger zum Gehorsam ermahnt und sie vor den vermerkten Anschlägen gewarnt, so hätten doch nach des Erzbischofs Abreise am 5. Juli Nachmittags etliche Bürger mit bewehrter Hand das Rathhaus eingenommen und den Magistrat gezwungen, die in das Gefängniß gelegten Bürger aus der Haft zu entlassen.

„Darbei es dann nit verblieben, sondern ihr hättet über das noch selbigen Tages denjenigen, welchen die Stadtschlüssel anvertrauet, selbige mit Gewalt abgezwungen, des Rathhs Solbaten abgeschafft, der Stadtpforzen und Rathhauses Euch gänzlich bemächtigt und dermaßen schwierig, muthwillig und ungehorsam euch erzeiget, daß kein Katholischer auf dem Markt, weniger aber die Rathsverwandten sich auf dem Rathhaus vermerken lassen dürfen und als ihr anfangs des Tumultes etwa drei von den Patribus societatis ungefähr auf der Gassen gesehen, hättet ihr denselbigen zum heftigsten nachgeeilet und als sich dieselbige in etlichen Bürgerhäusern salbiret, durch Thüren und Fenster geschossen“.

Am 6. Juli seien mehrere Jesuiten verhaftet und bedroht, auch das Collegium Societatis spoliirt worden. Am Abend seien die Patros zwar wieder entlassen, doch habe man ihnen das Collegium nicht wieder eingeräumt, die Bürger hätten sich mit fremden Gesinde gestärkt, auch die Behausung, in welcher vor der kaiserl. Execution vom J. 1598 die Calvinisten ihre Predigten gehabt, mit Gewalt wieder eingenommen.

Die Bürger weigerten sich, die Waffen niederzulegen ehe die Übung der evang. Religion gestattet und die Besetzung der Hälfte des Rathhs aus Evangelischen zugestanden, auch die Ausweisung der Jesuiten erfolgt sei.

Darauf hin gebiete der Kaiser unter Androhung des Reiches Acht und Aberacht, daß die Stadt keinen anderen als den vom Kaiser angestellten Magistrat als ihre Obrigkeit anerkenne und daß sie alles wieder in den vorigen Stand setze.

Zu Exequirung dessen habe der Kaiser dem Erzbischof Ernst von Köln Commission aufgetragen und er befehle, daß die Stadt allen Anordnungen desselben Folge leiste.

129. Aus der Antwort der Stadt Essen auf das Schreiben des Landgrafen in Sachen der Reformirten. Essen 1611 Dec. 1. 1).

Mr. Jüttich, Ausw. Sachen. — Dr.

Ablehnung der Fürbitte für die Reformirten.

Dec. 1. Der Rath habe das Schreiben vom 12. August empfangen und in seiner Versammlung berathen.

Innerhalb des Rathhs sitze kein Reformirter, sondern sie seien durch den gleichen (lutherischen) Glauben verbunden.

Man hoffe, daß ihre Prediger zwischen politischem Frieden und geistlicher Glaubens-Einigheit zu unterscheiden wissen werden; dieselben hätten das

1) S. oben das Altenstück Nr. 123.

gemeine Gefindlein nicht angehezt, sondern fleißig ermahnt, im rechten Glauben zu bleiben. 1611
Dec. 1.

Daß man die Reformirten nicht als Taufpathen zulasse, beruhe auf der zu Essen angenommenen Pfalz-Neuburgischen Kirchen-Ordnung; die genessische Kirchen-Ordnung enthalte die gleiche Bestimmung bezüglich der Lutheraner.

Ob die Reformirten in fundamento religionis mit den Lutherischen einig seien, das wolle man den Theologen überlassen.

Im Religionsfrieden seien nur zwei Religionen zugelassen, nämlich die katholische Religion und die Augsburgische Confession, alle anderen aber, wie sie auch Namen haben, seien ausgeschlossen.

Dieser Bestimmung habe der Rath nachgelebt und daher sei kein Fürst befugt, sie zu warnen. Die Stadt sei dem h. Reich ohne Mittel unterworfen.

Wenn der Stadt aus ihrem Verhalten Nachtheil erwachse, so werde sie sich dessen an denen erholen, die dazu Ursache gegeben.

130. Aus einem Protest der evangelischen Bürgerschaft zu Aachen. Aachen 1611 Dec. 17.

B. Geh. St.-A. Rep. 88. Tom. XXIV. f. 45. — 265f.

Betrifft die Weigerung der Katholiken, die Artikel vom 8. October anzuerkennen.

Die Deputirten der Religions-Verwandten zu Aachen erklären vor Notar und Zeugen, es sei landkundig, welches die Ursachen der gegenwärtigen bürgerlichen Uneinigkeit zwischen dem Magistrat und der evang. Bürgerschaft seien und daß die Königl. Majestäten in Frankreich sowie auch Brandenburg und Neuburg als Schirmherrn Aachens durch ihre Abgesandte einen Friedens-Traktat aufgerichtet und unterschrieben haben. Dec. 17.

Die evang. Bürgerschaft habe den Vertrag angenommen und sich erboten, dem (katholischen) Magistrat das Rathhaus abzutreten und sich ihm zu unterwerfen. Indessen habe sich in der That begeben, daß der Magistrat den Vertrag, dessen Annahme er den anwesenden Kommissaren versprochen habe, nachträglich zurückgewiesen habe.

Darauf hin seien die Deputirten der Bürgerschaft genöthigt, die nach Rath und Gutdünken der genannten Kommissare aufgesetzte Ordnung bis auf weiteres zu handhaben, „damit diese Stadt Aach vor unversehenem Überfall mit Gottes Hilfe bewahret, dem h. römischen Reich nicht entzogen, sondern allerhöchstermelter Kais. Majestät und dem Röm. Reich conservirt und erhalten werden möge“.

131. Schreiben des Erzherzogs Albrecht an den Markgrafen Ernst und den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm. Brüssel 1611 Dec. 30.

B. Geh. St.-A. Rep. 88. Tom. XXIV. f. 53. — 265f.

Betrifft die Streitigkeiten in der Stadt Aachen und die kaiserliche Kommission.

Unser willig Dienst u. s. w. Aus C.C. L. Schreiben vom 8. dieses haben wir was C.C. L. uns wegen der Aachischen continuirlichen Ungehorsams vermelden und daß C.C. L. denselben durch ihre Abjunktion unter ein Dec. 30.

1611 und anderm Prätect und Farben noch fürter zu fomentiren entschlossen, auch
Dec. 30. an uns begehren, wir wollen die jüngst ergangene Kaiserl. Commission in
suspensio halten mit mehrerem vernommen.

Verstehen zwar E. L. Intention und Meinung gar wol; ob aber daran der Autorität Ihrer Kais. Maj. und der heilsamen Justici (so dergleichen ungereimte Halstarrigkeit, Ungehorsam und Mutwillen als die Aachischen ungeachtet aller Kais. Gebot und Verbot, auch anderer Chur- und Fürstl. Exhortation Erinder- und Warnung eine Zeit lang verübt, ja in keinen Weg nicht billigen noch gutheissen kann) ein Gnügen geschicht, auch dadurch Ruhe, Fried und Einigkeit im h. Reich erhalten wird, lassen wir einen jeden Berständigen, Unpartheiischen judiciren und richten, wir für unser Person seind hochstermelter Ihrer Kais. Maj. und dem h. Reich als eins mit van dessen geringsten Mitgliebern (anderer Obligation zu geschweigen) so weit zugethan, daß wir uns schuldig erkennen, Ihrer K. M. Kaiserliche wol ergangene Befehl und Ordnungen auf Dero gnädigst bruderlich Begehren der Gebühr und aller Möglichkeit nach zu manuteniren helfen. Das wissen E. L. auch selbst; kommt uns dertwegen nicht unbillig fremd für, daß sie uns mit angezogenem Begehren zusehen mögen, und ersuchen dertwegen E. L. hiemit freund-vetterlich ermahrend, sie wollen unser damit vielmehr verschonen, die Hand von den Aachischen abhalten, sie zu Vollziehung der einkommenden Kais. Mandaten und also zu gebührendem schuldigen Gehorsam anhalten und dargegen in keinem Wege fomentiren und schützen.

Solchs wird E. L. ruhm- und loblich sein u. s. w. 1)

132. Aus einem Schreiben des Pfalzgrafen Philipp Ludwig an den Hofmeister Wonsheim. Neuburg 1612 Jan. 20.

D. Jul.-Berg. Spil. SS. Nr. 18 bis. Vol. I. — Dr.

Der Pfalzgraf beruft sich auf die durch die Reversale gewährte Religionsfreiheit.

1612 In Sachen der Supplic der Gemeinde Radrath (bei Solingen) pro libero
Jan. 20. exorcitio religionis bemerkte der Pfalzgraf, daß es von unnöthen gewesen sein würde, die Gemeinde der Augsbürgischen Confession halben zu examiniren. Der Hofmeister solle in Abwesenheit des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm „ob ihnen halten“. „Dann sollten sie zu einer anderen Religion durch einen unannehmlichen Prädikanten gedungen werden, so wäre es wider die Reversalen“.

Bei der bevorstehenden Rathswahl zu Gennep möge der Hofmeister darauf sehen, daß lutherische Männer in den Rath kämen.

1) Der Schlusssatz des Schreibens findet sich bei Meyer, Aachensche Geschichten 1781 S. 567.

133. Aus einem Schreiben des Erzherzogs Albrecht an den Pfalzgrafen Johann. Brüssel 1612 April 3.

B. Geh. St.-R. Rep. 88. Tom. XXIV, f. 82. — Wf.

Der Erzherzog erfahre, daß die Ungehorsamen zu Aachen einen neuen 1612
Magistrat erwählen und die Katholiken zu Zahlung der Kosten der einge- April 3.
nommenen Garnison anhalten, auch bei dem Pfalzgrafen als Vicarius des
Kaisers am Rhein um Bewilligung ihres Vornehmens ansuchen wollten.

Der Kaiser habe s. B. für Köln und den Erzherzog Albrecht in der
Sache eine Kommission ausgefertigt, kraft deren sie die Nothdurft durch ihre
Subdelegirten erinnert hätten; sie seien auch bereit, die Sache noch fortan in
Achtung zu nehmen.

Deßhalb möge der Pfalzgraf einem etwaigen Gesuch der Stadt keine
Folge geben.

134. Aus einem Schreiben des Pfalzgrafen bei Rhein Johann an den
Markgrafen Joachim Ernst von Brandenburg. Heidelberg 1612
April 8./18.

B. Geh. St.-R. Rep. 88. Tom. XXIV, f. 80. — Dr.

Nachdem sich noch bei Lebzeiten des Kaisers Rudolf¹⁾ der Streit zwischen April 18.
dem kathol. Magistrat und der evangel. Bürgerschaft zu Aachen zugetragen,
so erinnere der Pfalzgraf sich jetzt nach des Kaisers Tod seines Vicariats-
Amts in den Landen des Rheins, Schwabens und Frankens. Auf Ansuchen
einiger evangelischer Stände habe er in diesen Tagen eine ansehnliche Kom-
mission nach Aachen abgefertigt, um zwischen den Parteien Frieden herzustellen.

Bettel.

Als er eben im Begriff sei, dies Schreiben abzuschicken, erhalte er Briefe
von Kur-Mainz und dem Erzherzog Albrecht mit dem Ersuchen, sich Aachens
nicht anzunehmen, sich auch nicht bewegen zu lassen, daß der alte Magistrat
abgeschafft und ein neuer gewählt werde. „Weil aber die von uns beschene
Abordnung einzig zu Erhaltung Ruhe und Frieden angesehen, lassen wirs bei
derselben Commission nochmals ungeändert verbleiben“.

135. Aus dem Abschied einer von Kurpfalz kraft des Reichsvicariats
nach Aachen entsandten Kommission. Aachen 1612 Mai 9.

Dr. Ausw. Sachen. Jülich. — Wf.

Gewährleistung der Religionsfreiheit. Zulassung der Evangelischen zum Rath.

Es sei dem Pfalzgrafen Johann, Administrator der Kurpfalz und des Mai 9.
h. Reichs Vicar angebracht worden, welche beschwerlichen Differenzen und
Mißverständnisse zu Aachen zwischen der katholischen und evangelischen Bürger-
schaft ausgebrochen seien. Daran habe der Herr Vicar ebenso wie andere
ausländische hohe Potentaten ein Mißfallen gehabt und deßhalb seine Räte
als Kommissare dorthin gesandt.

1) Der Kaiser war am 20. Januar 1612 gestorben.

1612
Mai 9.

Diese hätten gehofft, daß beide Theile sich die gütliche Handlung gefallen lassen würden; indessen habe der katholische Rath sich geweigert, sich in die Sache einzulassen. Darauf habe die evangelische Bürgerchaft gebeten, sie bei dem freien Exorcitium ihrer Religion zu schützen und vermöge uralten Herkommens die Bestellung und Erneuerung des zerrütteten und fast gänzlich verfallenen Stadt-Regiments zu gestatten.

„Als wir dann stat hochermelten des H. Röm. Reichs dieser Orten Vorsehers und Vicarii und in Kraft habenden Gewalts, auch aus sonderbaren aufgetragenen Befehl derselben hiemit eröffnet und bescheiden“:

„Demnach ohne die Freiheit und Ruhe der Gewissen in Religions-Sachen keine Einigkeit noch bestendig Vertrauen zwischen Mitbürgern zu hoffen und zu pflanzen, auch billig ein Theil dem andern an der Freiheit seines Glaubens und Gewissens, noch öffentlichen Gebrauch und Profession dern in heiligen Reich zugelassenen Religion verhindern soll noch kann, daß sie vorterrhin bei ihrer Religion und dem öffentlichen freien exorcitio und Uebung der Predigten und h. Sacramente allhier vermöge des heiligen Reichs heilsamen Verfassungen verbleiben, daran nicht gehindert noch belästigt werden; ingleichen aber auch die der Röm.-Katholischen Religion zugethane Bürger, wie nicht weniger die ganze Klerisey an derselben Gebrauch und Ceremonien in ihren Kirchen, Klöstern, Einkommen, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, wie von Alters ungeirret, sicher, frei und unbeeinträchtigt gelassen werden sollen, allermassen auch hiebevorn in denen unlengsthin von Königl. Würden in Frankreich und den Possiderenden Herrn Herzogen zu Füllich (bern Chur und Fürstl. G. über diese Stadt und Reich von Aachen Schutz und Schirms: auch andere beweislische hohe Ober- und Gerechtigkeits bei dieser Verordnung, so mit Zuthun Consens und Beliebung der Churf. Vl. von Brandenburg beschehen) unabbrüchlich und vorbehalten tractirten Articulen, auch begriffen und obangeregten des H. Reichs Ordnung gemäß ist.

So viel dann die Bestellung des Stadt-Regiments belangt demnach ohne die hochlöbliche heilsame Justitzi und friedliche Gleichheit unter Mitbürgern keine Stadt noch Stand in beständigem und langwierigem Wohlstand zu erhalten, und sich dann bei jetzigem schwierigem Zustand dieser Stadt Nach augenscheinlicher äußerster Mangel befindet, daraus nichts unfehlbarlicher zu besorgen, als daß dieselbe, wo solchem Unheil nicht gebürlich remediret wurde, in kurzem zu Grunde gerichtet, und also dies ansehnlich Stück des hl. Rom. Reichs denselben nit zu conseruirem sein würde, so wird der Bürgerchaft hiermit in Kraft obangeregten Befehls und Gewalt erlaubt auch befohlen, hinfüro die neue Rhatswahl allerdings den angezogenen alten Gasselbrief und Herkommen gemäß vorzunehmen und ins Werk zu richten, jedoch nit anderer Gestalt, sondern folgendermassen, daß hierinnen sowohl der Rom. Katholischen Religion Zugethane als evangelische Bürger, wie auch diejenige so noch des alten Raths sin (welche sonst wie auch die beide Bürgermeister ihren vorig gethanen Pflichten allerdings hiemit entschlagen, und deren ledig gezelt sein sollen) ohn Unterscheid wosern sie friedfertig und qualificirt, auch sich zur presentation (wie man sich dann dessen gänzlich versiehet, und auf den Gegenfall andere taugliche Personen, an deren statt vorzustellen und zu erwählen

hiemit zu gelassen und frei gestellt wird) gebrauchen lassen wollen, zu solcher Wahl gezogen, erkeist und in Acht genommen, auch hinfüro wie bisher von provisionaliter deputatis beschehen (auch hiermit nach billigen Sachen ratificirt und approbirt wird) alln Ding, so zur Aufrihtung und Handhab der heilsamen Justizien, Erhaltung guter Policy-Ordnung und aller dieser Stadt Freiheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten, friedlichen Wesens und Wolstande erfordert insgesammt, als sich unter Mitbürgern gebühret mit eiferiger Vertraulichkeit und Zusammensetzung von solchen ordentlichen nach alter Gewohnheit erwählten Rhat und Amtsträgern verhandelt und administriert, sie auch als einer Stadt Bürger und gute Patrioten, durch die bishero eins und andern Theils vorgegangene mehrfältige offensiones daran nicht gehindert, sondern alle Ding dadurch hinc inde einer oder andere beleidiget oder belästiget in Vergeß gestellt und zu ewigen Tagen nicht geeifert noch gewiffert werden und bleiben sollen, Gott dem Allmächtigen zu Ehren und Conservation und Aufnahme dieser uralten fürtrefflichen Stadt des H. Reichs.

Und demnach bei dieser nothwendigen Anstellung und Verordnung der Election halber deren von den Gaffeln präsentirten Personen, wegen Mangel eines bestellten Rhats Zweifel vorgefallen, als sollen dies Mal von jeder Gaffeln Neun obangedeuter maßen qualificirte Personen erkieset und zugleich zum Rhatstand alsbalben bestätigt, auch von mehrgedachten Commissarien in gewöhnliche Pflicht genommen werden, daraus forter der kleine und große Rhat samt den Amtsträgern erwählet und confirmirt werden. Jedoch den alten Gaffelbrief allerdings ohn Abbruch und Nachtheil, als bei welchen es instünftig zu nächster Wahl gänzlich verbleiben und demselben nachgangen werden soll.

Zur mehrer Bekräftigung und Urkund“ zc.

gez. Wilhelm
Graf zu Seyn.

Marquard Freher.

Jörg Friedrich,
Pastor.

136. Erlaß des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm an den Drost zu Dinslaken. Düsseldorf 1612 Juli 4.

B. Geh. St.-R. Rep. 34, nr. 157 a. fol. 130. — Absf.

Verbot der öffentlichen Religionsübung der Reformirten in dem von Brandenburg überwiesenen Hause.

Unsern gnebigen Gruß zuvor zc. Wir vernehmen zu unserm großen Mißfallen, was maßen Ihr auf einseitige Zulassung des Herrn Markgrafen Ernst zu Brandenburg und unserm vorigen Befehl zuwider, den Reformirten Religions-Verwandten zu Dinslaken unser in Vollmacht inhabendes Haus daselbst zu ihrer Prebigt ohn unser Vorwissen und Consent eingeräumt und noch damit continuiren lassend. Wann wir nun solches bergestalt nicht verstaten können, Euch auch Euerer Pflicht, damit Ihr uns nit weniger als ermeltem Markgrafen zugethan, zu ein Anderes anweistet, als ist hiermit unser ernster Befehl, daß Ihr gedacht unser Haus der Gebühr verschlossen halten und bemelte Religions-Verwandten dahin anweisen sollet, damit sie solches hinfüro nit mehr unterfangen, sondern in ihren Häusern (welches ihnen vermög

1612 unser Reversalen, wol vergönnt und zugelassen) ihres Exorcitii, so gut sie
Juli 4. das können, gebrauchen.

Verlassen wir uns als neben Erwartung Eures Gegenberichts zc.

137. Patent des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm für Th. Haver
als lutherischen Inspektor der Graffschaft Mark. Düsseldorf 1612
Aug. 8./18. 1).

B. Geh. St.-R. Rep. 34, nr. 157 a. fol. 131. — 25f.

Aug. 18. Von Gottes Gnaden wir Wolfgang Wilhelm zc. thun kund und fügen
männiglich, sonderlich aber denjenigen, so der wahren evangelischen Religion,
wie dieselbe Anno 1530 Kaiser Carolo dem fünften von ehllichen Thur-Fürsten
und Ständen übergeben und angenommen worden, zu wissen. Demnach wir
und der hochw. und hochg. Fürst zc., Herr Ernst, Marggrave zu Branden-
burg zc. uns under dato den 4./14. Juli des jungst abgewichenen 1609 Jahrs
gegen den sämptlichen Ständen des Fürstenthums Cleve u. Graffschaft Mark,
auch der Herrschaft Ravenstein, vermög unsers darüber ausgefertigten Revers
under anderen Puncten gnedig dahin resolvirt, die katholische römische, wie
auch andere Religion wie sowol im Röm. Reich als diesen Fürstenthumben
und Graffschaften von der Mark an einem jedem Ort in öffentlichem Gebrauch
und Übung zu continuiren, zu manuteniren und zuzulassen²⁾ und darüber
Niemand in seinem Gewissen noch Exorcitio zu turbiren, zu molestiren; und
aber die Nothdurft erfordert, daß bei der Kirchen und Schulen zu Erbauung
und Fortpflanzung derselben und Vermeidung allerhand einschleichender Irr-
thumb gute Ordnung und Disciplin allenthalben angestellt werde, daß wir
demnach dem würdigen und wolgelehrten unsern lieben getreuen Thomae
Haver, Pastori zu Unna, in gnädigem Befehl aufgeben, aller und jeder Kir-
chen, Gemeind und Schulen und derselben Diener der Graffschaft Mark, welche
sich zu bemelter Religion bekennen, inspectionem auf sich zu nehmen und
alles dasjenige, was zu der Ehre Gottes, Ausbreitung seines h. Wortes und
aller Menschen Seelenheil und Wohlfarth dienet, seinem besten Verstande
nach und wie es gegen Gott zu verantworten, propagiren und fortpflanzen,
auch allen verspürenden Mangel verbessern helfen soll.

Befehlen demnach allen verpflichten Ober- und Unter-Amtleuten, Dienern
und Unterthanen, was Stands und Würden die sein mögen, gnädig und
ernstlich, daß sie ihm, Haver, ober wen er an seine Stelle verordnen wurdet,
nit allein jedes Orts, wo er anlangen und seinen Beruf zu vollziehen sich
anmelden möchte keinen Eintrag noch Verhinderung, sondern vielmehr guten
Burschub thun und von unserentwegen alle Lieb und Freundschaft erzeigen
und da es der Sachen Nothdurft erfordert, die hülfliche Hand bieten sollen,
solchs neben dem es christlich und billig, gereicht uns zu gnedigem Gefallen

1) Die Urkunde ist abgedruckt (doch mit Auslassung des Monatstags) in der Schrift:
Die 200jährige Jubelfeier der märkischen evangelischen Synode. Hagen 1812 S. 61 f.

2) Auch hier steht das Wort: „zuzulassen“, nicht: „zu lassen“. Vgl. darüber oben
Nr. 56 u. 59.

und verrichten die Unserigen hieran unser zuverlässige Meinung: dessen zu wahrer Urkund haben wir ihme dies Patent unter unser Subscription und hievor gedrucktem Secreto verfertigt, zustellen lassen. Geben zc. 1612 Aug. 18.

138. Erlaß der Fürsten von Brandenburg und Neuburg an Bürgermeister und Rath zu München-Glabbach. Düsseldorf 1612 Aug. 12./22.

Coblenz. Prov. R.-Archiv I, 3. 8. — 161.

Die Verhinderung der Gottesdienste der Evangelischen soll aufhören und die Urheber derselben sollen gestraft werden.

Liebe Getreue. Wir mogen euch nit verhalten, wasmaßen sich bei uns die sammtliche Religions-Verwandten zu Glabbach in Unterthänigkeit zum höchsten beklagt, welcher Gestalt ihnen zu unterschiedlichen malen uf dem Rathhaus daselbsten in ihrem Exorcitio religionis nit allein allerhand Verhinderung beschehen, sondern auch endlich das Rathhaus ganz und gar versperret, ihre Stühl, Bank und Predigtstühl auf die Gassen und theils an unehrliche Örter geworfen, auch andere Frevel und Muthwill mehr verübt haben sollen. Aug. 22.

Ob nun woll dargegen vorbracht worden, was ihr jüngsten an uns gelangen lassen, so befinden wir doch nit, daß die Thäter darzu Fug gehabt haben und können es also nit hingehen lassen.

Saben demnach unserm Amtmann zu Grevenbroich und Glabbach, auch lieben getreuen Hans Wilhelm von Efferen gen. Fall neben dem Vogten zu Grevenbroich gnädig anbefohlen, sich alsbald nach gemeldetem Glabbach zu erheben, den Religions-Verwandten das Rathhaus wieder bis uf weiteren Bescheid zu restituiren, die befundene und überwiesene Autores solches Tumults zu Handen zu bringen und bis uf weitere unsere Verordnung alles in vorigen Stand zu richten, wie dann hiemit unser ernstlicher Befehl ist, daß ihr bemelten unsern Amtmann und Vogt hierinnen gehorsamen und solcher unserer Verordnung nichts zuwider thun oder gestatten, sondern ihnen hierinnen die hilffliche Hand bieten sollet bei Vermeidung unserer Straf und Ungnad. Verlassen wir uns u. f. w.

139. Grundsätze, nach welchen Pfalz-Neuburg die in Kirchensachen vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden beabsichtigt. Aufgestellt 1612 Aug. 12./22.

B. Geh. St.-R. Rep. 34 nr. 157. — 161.

1. Ein jeder Ort soll bei dem Exorcitio und Reditibus gelassen werden wie es zu Ankunft Ihrer F. G. gefunden worden, also wo es Päbstisch, Calvinisch oder Lutherisch gewesen, soll es hinfüro weiter bis uf Ihrer F. G. Vergleichung gehalten werden. Aug. 22.

2. Da aber neben den Päbstischen sich Lutherische oder Calvinische wüßden befinden, welche so stark als die Papisten oder aber in der Anzahl größer wären, so soll denselbigen das Exorcitium in derselben Kirchen auch gestattet und zugelassen werden.

1612
Aug. 22. 3. Wann neben den Papiſten Lutheriſche und Calviniſche ſich befinden, ſo ſoll der wenigſte Theil unter denen, ſo vor in poſſeſſione nit geweſen, ſich der Kirchen und Gefällen enthalten und das Exorcitium, ob ſie wollen, allein in den Häuſern halten.

4. Wann ein Paſtorat ſo viel Gefäll und Einkommen hat, daß zween davon können unterhalten werden, ſollen dieſelbige unter dem, der in poſſeſſione und unter dem andern mehrern Theil der andern Religion getheilet werden.

5. Doch ſeind in ſolche Theilung nicht gehörig die alte Stiftungen, ſo entweder von den Landſfürſten oder andern zum Paſtorat geſtiftet und gewidumbt worden, welche den in poſſeſſione befundenen Paſtoren unzertheilt verbleiben ſollen.

6. Wann aber die Pfarrer von den Unterthanen erhalten werden mit Reichung der Zehenden oder anderer Contribution und die Unterthanen daſelbſt das Jus praesentandi vel conferendi haben, ſo ſollen dieſelbe unter den in poſſeſſione Befundenen und dem anderen größere Theil aequalitor, wie oben gemeldet, getheilet werden.

140. Grundsätze, nach denen Brandenburg die in Kirchensachen vorfallenden Streitigkeiten zu entscheiden beabſichtigt. Aufgezeichnet 1612 Aug. 12./22.

B. Geſ. St.-R. Rep. 34 nr. 157 a. — Abſ.

Aug. 22. 1. Sollten von den dreien zugelassenen Religionen, Papiſten, Lutheriſchen und Reformirten das Theil, ſo anfangs der Fürſten Antritt darinnen befunden worden, in allweg auch dabei gelassen werden, nämlich in ſeinem Exorcitio, Kirchen und Jahrgefällen.

2. Sollen die Kirchen ohne Unterſcheid der Anzahl der Zuhörer communicirt werden und gemein ſein. Es wäre dann, daß der Erſter und Ältester Theil die beiden übrigen Religionen mit neſt gelegenen Capellen oder andern annemblichen Örtern contentiren konnten, jedoch müßten mit Zuthun der Officirer an einem jeden Ort die Stunden ausgeheilet werden, damit kein Theil das ander verhindern oder turbiren könnte.

3. Die Jahrrenten blieben dem Erſten und Ältern Theile ohne Unterſcheid und ohn einigen Abgang allein. Zum Fall aber dieſelben zur Diviſion zu laſſen, wären ſie unter allen dreien Religionen proportionaliter anzustellen.

141. Aus einer Verhandlung zwischen dem Grafen von Schwarzemberg und dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm. Geſch. 1612 v. D. (August).

B. Geſ. St.-R. Rep. 34 nr. 157 a. — Abſ.

(August). Das Abkommen, das die brandenburgiſchen Rätthe mit dem Hofmeiſter Wonsheim in Sachen Rettmanns getroffen hätten, ſei noch nicht ratifizirt und die Religionsverwandten ſäßen noch gefangen.

Auch wiſſe ſich der Markgraf zu erinnern, was der Pfalzgraf in Sachen der Evangelischen zu Wensberg und Dpladen für Zuſagen gemacht habe, was

ferner in Sachen des den Evangelischen zu Gladbach mit Gewalt abgedrungenen Rathhauses und dessen Restitution befohlen worden sei. Nun seien allerdings die Lutherischen zu Bensberg und Mettmann im ruhigen Besiz, aber dem gestern in Sachen Gladbachs verfaßten Befehl seien heute präjudizierliche Claukeln angehängt worden. 1612
(August).

Am letzten Samstag sei auch beschloffen worden, den Katholiken zu Hagen ihre Kirche zu restituiren; wenn der Pfalzgraf sich dazu nicht verstehen wolle, so möge er den Brandenburgischen nicht verdenken, wenn sie den Reformirten Monheim, Eichen und Weiden restituiren müßten.

„Darauf S. F. G. alsbalben geantwortet, daß angehöret, was Brandenburgische Statthalter und Rätthe vorgetragen, befunden, daß sie bei allen Posten eine Commination und Bedraung annectirt hätten, wußten nit, ob sie dessen befehligt wären, gedächten sich nit nöthen zu lassen, noch den Reformirten ihres Gefallens aufzuhüpfen“

Darauf hätten der Statthalter (Graf Schwarzenberg) und die brandenburgischen Rätthe ihren Abtritt genommen.

142. Aus einem Bericht über den Verlauf in Religions-Angelegenheiten in den jülich-clevischen Ländern seit dem J. 1609. Aufgez. 1612 (August¹).

B. Gesch. St.-A. Rep. 34 nr. 157 a. — Abf.

Betrifft die gegen die „reformirten Evangelischen“ verübten Beeinträchtigungen und Gewaltthätigkeiten.

Aus dem 1. Capitel.

In Homberg (Amt Angermünde, Herzogth. Berg) hätten die Reformirten (August). eine von den Spaniern zerstörte Kirche auf ihre Kosten wiederaufgebaut; darauf habe der Pfalzgraf befohlen, daß diese Kirche den Katholiken, „deren nit über funf Erbgeseßene übrig gewesen“, wieder eingeräumt werde. Die Baukosten seien nicht erstattet worden.

Als die Reformirten zu Münstereifel am 27. Febr. 1610 in einem von ihnen erworbenen Bürgerhaus zuerst Gottesdienst gehalten, sei das Haus mit stürmender Hand von den Katholiken genommen worden und der Prediger auf die Gasse geschleift, derart, daß er schwer verwundet worden und in die Grube werde fahren müssen; auch einer von Adel sei geschlagen, Frauen an den Haaren über den Markt geschleift. Obwohl die Thäter bekant seien, auch eine Untersuchung stattgefunden habe, so sei doch bis jetzt keinerlei Bestrafung erfolgt, wodurch Anderen gleichsam „der Weg gebahnt werde“.

Ähnlich sei es den Religions-Verwandten zu Rees ergangen, obwohl diese schon vor 1609 in ihren Häusern Gottesdienste gehalten hätten; nach 1609 hätten sie ein eignes Haus (jedoch in unbequemer und „verächtlicher“ Stadtgegend) erstanden. Da die Gemeinde immer größer geworden, habe sie ein Haus am Markt pachten müssen. Zunächst habe man den Ältesten, der

1) Der Ereignisse des Mai 1612 wird in dem Altenbild, „das von dem jetzt laufenden 1612 Jahr“ spricht, noch gedacht; es scheint im Herbst 1612 verfaßt zu sein. S. unten Nr. 150 Anm. 1.

1612 den Pachtvertrag geschlossen, mit Schlägen traktirt, dann habe der Bürgermeister
(August). den Schlüssel des Hauses an sich genommen und den Gebrauch desselben den Reformirten verboten. Obwohl nun auf eingelegte Beschwerde Brandenburg bereit gewesen sei, die Bebrängten zu schützen, so habe der Herr Pfalzgraf nicht dazu bewogen werden können. Dadurch sei der Magistrat in seinem Vornehmen gestärkt worden und habe nicht allein den brandenburgischen Commissarien sich widersezt, sondern die Religions-Verwandten auch aus dem alten abgelegenen Hause mit Gewalt vertrieben und den Prediger zur Flucht gezwungen; der Tumult sei landkundig geworden.

In Essen sei den Reformirten mit Hilfe des Magistrats und des Pfalzgrafen jede Stätte zur Übung ihres Gottesdienstes vorenthalten worden.

Zu Unna, wo man lutherisch sei, hätten die Reformirten unter Leibesgefahren ein Bürgerhaus eine Zeit lang zu ihren Gottesdiensten gebraucht, das ihnen aber, da die Gemeinde zugenommen, zu klein geworden sei. Obwohl nun in der Stadt zwei verlassene Kirchen oder Kapellen vorhanden, so hätten sie keine erhalten können, ja es sei nicht einmal Befragung derer zu erreichen gewesen, die vor Jahren den Reformirten und ihrem Prediger „mit bloßen Messern über den Markt und die Gassen nachgelaufen und ihnen feindlich zugesetzt.“

Der Pfalzgraf habe einige Superintendenten angefezt, welche „mit gefährlichen Bedrängungen und offenen Patenten unterschiedliche reformirter Religion zugethane Prediger verunruhigen und von ihrer Religion abwendig zu machen unterstehen, wie im Clevischen Land zu Hiesfeld ihnen solches angangen und gelungen“; ebenso es im Fürstenthum Berg mit dem Pastor zu Burgl und in der Grafschaft Mark zu Fserlorn geschehen.

Die bezüglichlichen Befehle der Superintendenten würden dermaßen ausgelegt, als habe sich Brandenburg mit Pfalz-Neuburg verglichen, daß in diesen Landen keine andere als lutherische („oder vielmehr in diesen Landen unerhörte ubiquitistische“) Religion sollte verstattet und gebuldet werden.

Der Pfalzgraf habe vor anderthalb Jahren als er aus der Mark Brandenburg zurückgekommen, den Versuch gemacht, den ref. Prediger des Städtlein Holt (im Herzogth. Cleve) abzuschaffen und den Beamten den Befehl ertheilt, an dessen Stelle einen lutherischen zu setzen; doch sei der Versuch gescheitert.

Es seien der Lutherischen „gar wenig in diesen Landen und sonderlich im Fürstenthum Jülich vast keine“; gleichwohl habe Markgraf Ernst sich bereit erklärt, auch diesen zu helfen „damit J. F. G. Herr Pfalzgraf den Reformirten gleichmäßige Beförderung zu erzeigen Ursach hätten“ und z. B. in Dinslaken den Lutherischen zu einer Kirche verholfsen, obwohl dort nur sehr wenige gewesen.

Gleichwohl habe der Pfalzgraf versucht, die Stadt Wüderich, die ihres Gottesdienstes, den sie lange gehabt, erst 1598 beraubt worden, an dem reformirten Religions-Exercitium zu hindern; vor Jahresfrist hätten die Reformirten zu Dinslaken, die dort die Mehrheit besaßen, vom Pfalzgrafen nicht einmal die Gewährung des Amthauses für ihre Gottesdienste beim Pfalzgrafen durchsetzen können.

Als vor ungefähr Jahresfrist der Markgraf den Reformirten zu Sonnsbed die Benutzung des Rathhauses gestattet habe, habe auf Anstiften des

neuburgischen damaligen Statthalters das Volk die Reformirten mit Gewalt 1612 vertrieben und eine Klage habe der Statthalter mit harten und bösen Worten (August). abgewiesen.

Vor zwei Jahren hätten die Lutherischen zu Hagen in der Grafschaft Mark die Kirche und die Bedemhove gewaltthätiger Weise nebst den Renten an sich genommen und die Römisch-Katholischen ganz und zumal davon ausgeschlossen und sie hätten die Kirche noch im Besiz.

Obwohl die Reformirten derartiges nie gethan, schelte der pfalzneuburgische Statthalter die Reformirten Aufrührer.

Zu Bensberg sei es von den Lutherischen erreicht worden, daß der katholische Priester in diesem laufenden 1612 Jahr sich zu den Lutherischen bekant habe. Daran aber habe man sich nicht genügen lassen, sondern der Pfalzgraf habe es durchgesetzt, daß der frühere Priester die Kirche und die Renten behalten habe, den Reformirten aber, die früher den Mitgebrauch der Kirche besaßen, sei nur eine Stunde darin bewilligt worden.

Der Pfalzgraf sende mit großen Kosten hin und her in das Land lutherische Prediger, die ohne gebührlige Verordnung die Kanzeln besteigen und Schmähungen unter Gebrauch des verhaßten Namens „Calvinisten“ vorbringen.

So komme es, daß die „reformirten Evangelischen“ vielmal im kalten Schnee, auf den Kirchhöfen und sonst sich jämmerlich behelfen müssen.“

Aus dem zweiten Kapitel.

Zu Dpladen, Daveringhausen und Solingen im Fürstenthum Berg seien den Reformirten die Kirche und Renten, die sie bereits vor dem J. 1609 besaßen, von dem Pfalzgrafen zu Gunsten der Lutherischen abgestrichen worden.

Der Abt zu Werden enthalte den Reformirten zu Ketwig die bis zum J. 1609 bezogenen Renten vor.

Zu Unna entziehe man seitens der Lutherischen dem reformirten Prediger daselbst die bis 1609 bezogenen Renten.

Auch zu Dinslaken würden dem ref. Prediger die bis 1609 verabreichten Gefälle nicht ausgefolgt.

Aus dem dritten Capitel.

Der Pfalzgraf erkläre öffentlich, er sei keinem Calvinisten hold, auch lasse er sich verlauten, daß er, sobald er Herr des Landes sei, keinen Calvinisten dulden werde. Hierdurch und durch andere Mittel sei das Volk im höchsten Grade gegen die Reformirten aufgehetzt und es kämen überall Gewaltthaten gegen sie vor.

Zu Sevenaar sei der Prediger mit Gewalt aus der Stadt getrieben.

Zu Grieth sei der Prediger mit Noth beworfen und öffentlich beschimpft worden.

Zu Huisen sei das Predigthaus gestürmt und die Brandglocken geschlagen und die Reformirten thätlich mißhandelt worden.

Zu Gangelst (im Herzogthum Jülich) sei der Prediger mit Peitschenhieben aus der Stadt getrieben worden.

1612
(August). Ja, man habe auf offener Landstraße die Reformirten als Straßenräuber angefallen und geschlagen.

Reformirte Begräbnisse sind mit Gewalt gestört worden und man habe die Sturmglocken geschlagen.

Dies sei zu Cleve in der Hauptstadt „beim Begräbniß des reformirten Bürgermeisters geschehen“.

Wie die Reformirten zu Emmerich bei Begräbnissen von den Studenten des Jesuiten-Collegs mit Roth beworfen worden, sei bekannt.

Zu Linnich, Sittard und anderwärts seien bei den Begräbnissen Tumulte vorgefallen und den Reformirten habe man den Gebrauch der ertlichen Gräber nicht gestattet, ja auch wohl die Bestattung auf den Kirchhöfen überhaupt verweigert und sie „an schmäbliche Orter hingewiesen“.

Zu Euskirchen habe der Rath seinem eignen Mitglied, weil er reformirt gewesen, obwohl er sich um die Stadt verdient gemacht, das Begräbniß auf dem Kirchhof abgeschlagen, bis die Regierung sich ins Mittel gelegt habe.

„Und ist sonderlich zu vermerken, daß den Lutherischen von den Römisch-Katholischen fast an keinem Ort solche Widersetzlichkeit und Gewaltthat widerfahren, dann nur allein den reformirten Evangelischen. So können auch die Lutherischen mit keiner Wahrheit furbringen, daß ihnen einiger Ueberlast von den reformirten Evangelischen zugesugt. Wohin aber diese der Römisch-Katholischen und Lutherischen in diesen Landen, die reformirte Evangelische zu verfolgen, gespürte Einigkeit gerichtet, können Verständige leicht abnehmen und ermessen“.

Aus dem vierten Capitel.

Denjenigen Priestern, die von den Katholiken zu den Lutherischen getreten, seien ihre Pfarreien und Einkünfte gelassen worden, denjenigen aber, die zu der reformirten Lehre sich bekannt, sei alsbald „unterm Prätezt eines und andern Verbrechenens feindlichen zugesetzt worden“. Daraufhin seien einige entsezt, einige in Haft genommen, ihrer Habe und Güter beraubt, ja es sei „ihrer geweglaget und nach ihrem Leben gestanden“. Beweis dafür seien Henricus Fabritius zu Boffem im Land zu Fälich, item Absolon Kessel im Bergischen und im clevischen Land der Pastor zu Borth und der zu Qualburg; der letztere sei von der alten clevischen Regierung mit Kerker bestraft worden.

Dem Prediger Georgius, der zu Düsseldorf gestanden, sei, nachdem er vor anderthalb Jahren von der lutherischen Kirche zu den Reformirten getreten, ganz gefährlich nachgetrachtet und nach Leib und Leben gestanden.

Aus dem fünften Capitel.

Um den Streitigkeiten etwas abzuhelfen sei vor einem halben Jahr beschlossen worden, daß die Lutherischen und Reformirten einige Kirchen den Katholischen zurückgeben sollten, und zwar sei den Reformirten auferlegt, die Pfarrkirche zu Nonheim sowie die Kapellen zu Euchen und Weiden und den Lutherischen, die Kirche zu Hagen zu restituiren. Die Rückgabe von Nonheim, Euchen und Weiden sei erfolgt, die von Hagen nicht.

Als trotz dieser Ungleichheit der Pfalzgraf zu Mettmann, wo bisher 1612 die Reformirten neben den Katholiken den Gebrauch der Kirche gehabt, einen (August.) lutherischen Prediger angeſetzt und die Reformirten aus dem Mitbeſitz der Kirche verdrängen wollen und in Nachahmung des zu Glabbach gegebenen Beiſpiels die Reformirten vom Rathhaus, deſſen ſie ſich mit fürſtlicher Bewilligung ein Jahr lang bebient, mit Gewalt abgetrieben ſeyen, habe man ſich entſchloſſen, die Kirchen zu Monsheim, Euchen und Weiden den Reformirten zu reſtituiren, dem ſich der Pfalzgraf thätlich widerſetzt habe¹⁾.

(Schluß). „Was aber hieraus entlich werden wird, wie die gehorſame Landſtände, ſo zu unterſchiedlichen malen auf den Land- und Deputations-tägen hierüber, wiewohl vergebens, geklaget, auch damit entlich zufrieden ſeyn können, ſolches giebt die Zeit“.

143. Aus einem Schreiben des Kaiſers Matthias an den Kurfürſten Johann Sigismund. Prag 1612 Sept. 15.

B. Geſ. St.-M. Rep. 35 A. n. 6b. — Dr.

Betrifft den Aufenthalt des Kurprinzen am Rhein.

Durchlauchtiger etc. So gern ich E. L. elſtſten Sohn zu Frankfurt ge- Sept. 15. ſehen, ſo ungern hab ich entgegen verſtanden, daß ſich derſelb in dieſem Alter zu Weſel im Lande zu Cleve unter ſolchen wenigen Stands-Leuten und frembden Perſonen aufhalten ſoll. Wie aber E. L. woll bewußt, daß ich inſonderheit ſo woll als meine Vorfahren und ganzes Haus dem Hauſe Brandenburg vorderiſt gewogen, alſo gebührt mir die Sorgfältigkeit gar nicht, E. L. hierinnen Maß und Ordnung zu geben, ſondern allein mein gute Affektion damit zu erzeigen, weil ich weiß, daß daran gelegen, daß dem h. Röm. Reich vernünftige, höſſliche und gute Fürſten zuwachſen, dardurch allein die fürſtlichen Häuſer erhalten und erweitert werden. Es ſeyn ja viel anſehenliche Hoffhaltungen, wie auch Univerſitäten, bei welchen dergleichen fürſtliche Perſonen ſich befinden und zugleich in ſtudiis als auch Höſſlichkeiten proficiren können, dahingegen dergleichen Privatörter ſolchen jungen Pflanzen mehr ſchaden als nützen und ihnen vielmalen ihr Leben lang anhanget, das ſie in der Jugend gewohnt ſeyn. Welches alles ich E. L. Gemahl, als die ich am meiſten, daß ſie vielleicht an dieſer E. L. Reſolution ſchuldig ſeyn möchte, gleichfalls etwas ausführlich zuſchreibe, danebens begehre, daß Ihr L. von meinerwegen mit E. L. beſwegen ausführlicher traktiren ſolle, hoffentlich Ihr L. werden ſich deſſelben nicht weigern, ſondern alſo bei E. L. wirklich verrichten, daraus ich ſpüren möchte, daß E. L. meiner treuen Sorgfältigkeit und Lieb zu correſpondiren begehren. Und ich bleib E. L. ꝛ.

1) Den Schluß des Aktenſtücks bildet eine ausführliche Darlegung der Gewaltthätigkeiten, die zu Mettmann und Glabbach vorgefallen ſind.

144. Aus einem Erlaß des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm an die Ober- und Unter-Beamten des Fürstenthums Cleve. Düsseldorf 1612 Sept. 6./16. 1).

D. Hül. Berg. 2. Berw. Nr. 78. — Abs.

Da unter den lutherischen Gemeinden große Unordnung verspürt werde, so sollen die Dinge durch eine Synode erforscht werden. Deshalb seien Joh. Hesselbein, J. Weyer u. der Sekretär Paul Faber nach Dinslaken abgeordnet. Die Beamten sollen der Sache Vorschub leisten.

1612
Sept. 16. Von Gottes Gnaden Wir Wolfgang Wilhelm u. s. w. fügen . . . zu vernehmen, daß wir ein Zeit über bei den Kirchen und Schulen bemeltens in Vollmacht einhabenden Fürstenthums, so sich zu unser wahren evangelischen Religion der im h. Reich approbirten Augsburgischen Confession bekennen, große Confusiones und Unordnungen verspürt und ob wir wohl in allen andern, so die Verwesung dieser Fürstenthumen und Lande betrifft mit und neben Chur-Brandenburg ober S. L. Gewalthabern zu handeln durch gewisse Verträge verbunden, doch in Ansehung der vorlaufenden leidigen Differenz uns vor Gott schuldig erkennen, in Religions-Fällen ein sonder wachendes Aug zu haben und wie dies Orts einige Gleichsinnigkeit nit zu finden demnach sowol es brandenburgischen Theils geschieht auch privatim wir bei unsern Religions-Verwandten in ihren einhabenden Kirchen und Gemeinden reine Lehr und gute Ordnung zu halten, zu befürdern und fortzuführen auf nothwendige Fürsorge bedenken müssen, und unter andern verständigen und verantwortlichen Mitteln gut gefunden und bewilligt, daß mit ehistem durch einen gemeinen Synodum diese Ding weiter erforschet und bedacht werden und zu solchem End die würdig, hoch und wolgelehrte unsere verordnete Inspektoren der evangelischen Kirchen ungeänderter Augsburgischer Confession des Fürstenthums Cleve und Prediger zu Wesel, dann unsern Stadtprediger zu Düsseldorf und lieben Johann Hesselbein, der h. Schrift Doktor und M. Justum Weyerum neben unsern Sekretarien Paulo Fabro nacher obbemelten Dinslaken abgefertigt, als ist an Euch alle und jede obbemelte unser g. Befehl, daß ihr sie nit allein, wo sie anlangen werden, frei sicher und ungehindert passiren laßt und ihnen in ihrer Verrichtung keinen Eintrag, sondern vielmehr von unsertwegen hierzu allen guten Fürschub thun und auf ihr Begehren die hülfliche Hand bieten sollt. Darin verfügt ihr unsere zuverlässige Meinung zc.

145. Aus der Instruktion für die neuburgischen Abgesandten zur lutherischen Synode in Dinslaken. Düsseldorf 1612 Sept. 6./16.

Aus: Vuintnd, Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle 1758 I, 198 f. 7).

1. Ursachen der Einberufung. 2. Aufstellung eines Bekenntnisses. 3. Examination der Pastoren. 4. Sonstige Aufgaben der Synode.

1.

Sept. 16. Die Abgeordneten sollen zunächst die Ursachen erzählen, warum der Pfalzgraf eine Synode zu convociren bewilligt und für eine Nothdurft erachtet:

1) Ein Abdruck findet sich in der Schrift „die zweihundertjährige Jubelfeier der märkischen evangelischen Synode“. Sagen 1812 S. 28.

2) Aus Vuintnd ist die Urkunde (ebenso wie die übrigen Akten der Synode zu Dins-

„nämlich zuvorderst wegen der Calvinisten Importunität, welche viele unfürsichtige betrügen, durch Drohungen und Verheißungen an sich ziehen, an vielen Orten ohne der Gemeinde Wissen und Willen Aenderung in Lehre und Gebräuchen nicht ohne großes Aergerniß, auch unwiderbringlichen Schaden und Nachtheil unserer Kirche fürnehmen.“ 1612
Sept. 16.

2.

Dann auch, damit man deren Pastorum Personen versichert und nicht künftig nach einen und des andern Todfall ärgerliche Disputationes, auch wohl Aenderung der Lehre (wie allbereit leider mehr als zuviel geschehen) fürnehme; daß man sich beneben einer gewissen der calvinischen Lehre fürnehmlich entgegengesetzten Form Confessionis vergleiche, nicht der Meinung, als ob nicht zuvor gnugsame getruckte Confessiones vornehmer Theologen vorhanden, ja wir auch ohne das eine genugsame Confession anhero, so im J. 1530 auf der großen Reichsversammlung zu Augspurg Carolo V. von etlichen Churfürsten und Ständen des h. römischen Reichs übergeben, wie wir uns dann sämtlich zu derselben bekennen, sondern fürnehmlich darum, weil nachhero Pastorum Absterben von eines und des andern Person, ja auch der ganzen Gemeine Confession in diesem oder jenem Artikel viel Streit verursacht und wohl gefährlicher Ausschlag gegeben wurde.“

3.

Ehe man zur Berathung schreitet sollen die Pastoren über folgende Punkte verhöret werden:

1. Woher sie gebürtig? 2. Wo sie studiert? 3. Wo sie ordinirt? 4. Ob sie darüber und ihres guten Wandels glaubwürdige Zeugnisse besitzen? 5. Wie lange sie bei ihrem Pastorat? 6. Ob allezeit oder wie lange die Augsb. Conf. daselbst im Schwang sei? 7. Wie viel Predigten sie in einer Woche haben und ob sie auch Mittags Predigten halten und den Catechismus Luthori dabei mit der Jugend üben? 8. Wer Collator der Kirche und ob die Collation unstrittig? 9. Ob Collator dem Pastor Eintrag thue und aus welchen Ursachen? 10. Was er sonst für Beschwerden habe? 11. Was er für Ceremonien in Kleidung, Verwaltung der Sacramente und anderer Kirchen-Akte verrichte? Ob er Privat-Absolution halte? Wie viel Communicanten er habe? 12. Ob auch Calvinisten im Kirchspiel und ob sie in Sachen der Religion bisher nichts attentirt oder noch zu attentiren gemeint sein möchten? 13. Ob und was sie für Seniores in ihren Gemeinden haben und ob nicht einer oder der andere mit den Calvinisten heuchlen möchte und ob sie Pastori Beistand leisten? 14. Ob auch Wiedertäufer oder andere Sektirer in der Gemeine? 15. Ob auch Abtrännige unter ihnen vorhanden? 16. Ob auch berüchtigte Personen unter ihnen vorhanden? 17. Was ihr (der Pastoren) Unterhalt? 18. Ob keine Schule bei ihnen gehalten werde? 19. Wie ihre benachbarten Pastores, so sich zu unserer Confession bekennen beschaffen, ob nicht einer oder der andere in der Lehre verdächtig oder im Wandel ärgerlich?“

(alen) wieder abgedruckt in der Schrift: Die zweihundertjährige Jubelfeier u. s. w. Hagen 1812 S. 29 ff.

1612 Sept. 16. 20. Ob Pastoren vorhanden, die zur Augsburgerischen Confession Zuneigung trügen? 21. Wie es in der Nachbarschaft stehe? Ob und welche Kirchen sich die Calvinisten angemacht und ob es mit Bewilligung aller oder der vornehmsten Glieder der Gemeinde geschehen? 23. Wer Amtmann sei und wie der gefinnt?

4.

Diejenigen, welche der Religion halber verdächtig, sollen zuerst examinirt werden.

5.

Danach soll man zur Synode selbst schreiten, die Confession ablesen und andere nothwendige Punkte deliberiren.

6.

Den Lehrern und Predigern wäre einzubinden, daß sie sich der Gemeinden mit Fleiß annehmen.

7.

Man soll sich gewisser Bettage, die viermal des Jahres verrichtet werden sollen, vergleichen.

8.

Stünde auch zu bedenken, ob nicht zu folgendem Synodo Jemand von den Seniores der Gemeinde möchte erfordert werden.

9.

Die Confession soll von allen anwesenden Pastoren nicht allein unterschrieben, sondern auch abgeschrieben und mitgenommen werden.

10.

Sonderlich soll man dahin denken, daß kleine Gemeinden sich zusammen thun und einen Prediger besolden.

11.

Was bei der Synode vorgeht soll protocollirt und dem Fürsten berichtet werden.

146. Schreiben des Markgrafen Georg Wilhelm an seinen Vater Johann Sigismund. Bensberg 1612 Sept. 17./27. 1).

B. Gesch. St.-A. Bop. 34 nr. 157a. — Dr. Eigenhändig.

Erhöhung des Jahrgehalts des Kurprinzen. Einflüsse, die auf seine Abberufung hinarbeiten. Sinnigung Wolfgang Wilhelms zu den Katholiken. Der Bau von Mülheim.

Sept. 27. Was ich zc. Demnach der gütige Gott sowohl an diesem Ort als vorher anderswo mir Gesundheit und Wohlfahrt verliehen, so erinnere ich mich der Schuldkheit, seine so große und milde Gaben zu seiner Ehr durch Fort-

1) Auf der Adresse steht: „Zu Ihrer G. Handen“.

setzung dessen, was einem löblichen jungen Fürsten zu lernen und üben rühmlich, anzuwenden.

1612
Sept. 27.

Wie ich nun keinen Zweifel trage, daß ein solcher Vorfaß und Wert E. G. gefällig und erfreulich, so vergewisset mich auch dero gnädige väterliche, vielfältig gespürte Zuneigung, sie werde auf meine oft erwiderte Bitte mir ein solch beständig Jahrgeld väterlich verordnen, daß mein Staat und Hofhaltung obangeregten meinem fürstlichen Furnehmen, Thun und Wesen gemäß angestellt und unterhalten werden können. Wan nun solches an diesem Ort, da alles sehr theuer und in diesen Zeiten, die mit den alten nicht zu vergleichen mit 12 000 Thlr. nicht auszurichten, sondern, wann aller Ueberfluß abgeschnitten, geringer als mit 20 000 Rthlr. ein Jahr nicht auszukommen und von deme, so mitgenommen wenig mehr übrig, als gelanget an E. G. hiemit meine embsige Bitte, die geruhen gnädig, mir zwölf oder da soviel nicht zu erhalten, zehn Tausend Reichsthaler fürderlichst zu überscheiden.

Demnächst hab E. G. ich etwas von dem, was herumgeht, vermelden wollen und dürften sich Leute finden, welche ihren Vortheil und Gelegenheit zu suchen E. G. bewegen wollten, mich aus diesen Landen wieder abzufordern, sonderlich aber mein Vetter Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm bei meiner g. vielgeliebten Frau Mutter Glaubensbekänntnis anziehen und sie dadurch leicht gewinnen möcht, E. G. anzulügen, daß ich anderswohin verschickt würde, so zweifelt mir nicht, es werde E. G. denen ohne meine Erinnerung wohl recht schaffen begegnen, mir aber werden zu Gnaden halten dieses alleine zu erinnern, daß mit meinem Abzug den wohlaffectionirten Unterthanen im Lande alle Hoffnung und Herz entfallen, den Widrigen der Muth wachsen, bei dem gemeinen Mann in diesen und angränzenden Landen die vor meiner Ankunft ausgebreitete Meinung gestertet werden würde, daß nämlich E. G. die Lande gering und wenig achten. Bei den benachbarten Potentaten und anderen verständigen politicois würde alle Zuneigung und guter Wille, E. G. in der Gütlichen Sach zu rathen und beizuspringen, verleschen.

Welches E. G. selbst wohl in Acht nehmen, auch sonst keine Gelegenheit aus Handen lassen werden, demaleins aus dero je länger je mehr beschwerlichen und den Unterthanen unerträglichen Gemeinschaft zu gelangen. Je länger mein Vetter in der Gemeinschaft, je mehr er Vortheils gewinnt und je schwerer es wird, dieselbe abzufinden. Ihr Liebden erheben die clevische Rätthe, heißen ihnen alles gut und weil an brandenburgischer Seiten auch Leute, die denen mit Vorwendung politischer Wig¹⁾, da doch ein anderes darunter steckt, nicht allein nicht zuwider, sondern ihnen auch Beifall geben und überhelfen, so werden sie fast absolute Herrn, soweit sich ihrer Kanzlei Gebiet erstreckt. Ihr Liebden ziehen die Papisten alle ohn Unterschied, Böse und Gute, bis auf die, welche aller Unruh im Lande Ursach und Räbleinführer sein, Pözen und Rauschenberg, an sich.

Die Religions-Verwandten werden untergedrückt, unterm Schein rechtlicher Prozessen mit beschwerlichen Commissionen und Kosten ausgemattet.

1) Das Wort ist nicht ganz deutlich; es kann auch „Witz“ heißen.

1612 Sept. 27. Vorgebächter mein Vetter nimbt die Kirchen sambt dem Einkommen hinweg, wie vor diesem zu Dinslaken und Hagen geschehen und hat adwesent meines Vetteren Marggraf Ernsten dieser Tage durch einen Vertrag, so sein L. absonderlich mit den Grafen von Schwarzenberg gemacht, zu Bensberg Kirchen und Renten erhalten, dagegen was unserseits für die Religions-Verwandten zu Gladebach, Unna und andern Örtern begehret auf die lange Bahn, neue Erkundigung und was zwei Brandenburgische und zwei Neuburgische Rätthe sich künftig vergleichen werden, verschoben.

Gegen Nachen favorisirt Ihr Liebden des Churfürsten zu Cöln und Erzherzogen Alberti Liebden und scheint, wie ihr Liebden die Sache gerne wieder an den Kaiserl. Hof bringen wollten.

Den Mühlheimischen Bau, welcher von so großer Hoffnung und Importanz, daß viel verständige ihn mit dem halben Theil der Bergischen Einkünfte vergleichen, halten Ihr L. damit auf, daß sie nach ausgebrachten Kaiserlichen Mandatis keine Bermahnungsschrift an die, welche zu Mühlheim bauen, ausgeben lassen und besorgen viel gutherzige Deute, Ihr L. werden davon gar aussetzen, alles allein der Kais. Maj. und der Papisten Affektion E. G. ab und vor sich zu gewinnen. So E. G. aus söhnllicher wolgemeinter Meinung ich nicht verhalten mögen. Dieselbe göttlichem Schuß getreulich befehlend. Datum 2c.

E. G.

allzeit gehorsamer Sohn
Georg Wilhelm
Marggraf 2c. Mpp.

147. Aus einem Schreiben der brandenburgischen Statthalter und Rätthe an die Generalstaaten, den König von England, den Kurfürsten von der Pfalz, den Landgrafen Moriz von Hessen und den Prinzen Moriz von Nassau. Düsseldorf 1612 Oct. 22./Nov. 1.

B. Geh. St.-A. Rep. 34 nr. 157 a. — Abf.

Beschwerde über das Verhalten des Pfalzgrafen.

Nov. 1. Markgraf Ernst habe wegen wichtiger Sachen die jülichischen Lande verlassen und sich zum Kurfürsten begeben müssen. Obwohl die Rätthe nun der ihnen hinterlassenen Instruction nachgelebt, so zeige sich doch der Pfalzgraf seit dieser Zeit dem Frieden mehr denn je abgeneigt und er sei namentlich wider die Reformirten („welche gleichwohl die fürnehmste Ursach, ja gleichsam die einzige Druck gewesen, darüber beide Ihre F. G. in diese verlebte Lande gekommen“) sehr bitter geworden und werde denselben täglich mehr und mehr auffässig, ja er verfolge dieselben „vor diesem sowohl im Fürstenthumb Cleve als Gülich für und nach an unterschiedlichen Orten und nun neulich im Fürstenthum Berg hin und wieder“ und thue alles, was zu ihrer Hintertstellung und Unterdrückung reichen könne.

Es scheine, daß ihnen die Freiheit, die sie bis daher, auch vor Zutritt der Fürsten in diese Lande besessen hätten, ganz und zumal abgestrichen werden solle. Wenn das nicht remediirt und der Pfalzgraf andern Sinnes werde, so

sehe man nicht, wie diese ins vierte Jahr währende Communion länger bestehen solle.

1612
Nov. 1.

Des Pfalzgrafen Verhalten laufe den Versprechungen und Zusagen, die er beim Eintritt in diese Lande sowohl den Religions-Verwandten wie den Landständen gegeben habe, o diametro entgegen.

Die befreundeten Mächte möchten unbeschwert sein, den Pfalzgrafen dahin zu disponiren, daß sowohl die Reformirten wie die, die des Pfalzgrafen Religion seien in diesen Landen „befördert, fortgepflanzt, defendirt und manutentirt“ würden, auch den derselben Verwandten, an den Orten, da sie ihr Exerocitium publicum bisher betrieben, ruhig und gesichert bleiben möchten.

Dafür werde Brandenburg den Mächten zu Dank verpflichtet sein.

148. Aus einem Ausschreiben zu einer Ravensbergischen Synode nach Bielefeld. Düsseldorf 1612 Oct. 25./Nov. 4. 1).

Nach König, Ravensbergisch-Evang. Denck-Mahl 2c. Lemgo 1726 S. 10 f.

Es sei Pflicht, zu wachen, daß nicht die Wölfe in die anvertraute Heerde brechen.

Nov. 4.

» Quo fine constituimus ad diem 4./14. Nov. Bielfeldiae generalem Comitatus Ravensbergici convocare Synodum, in qua, ut cum collega tuo compareas — te etiam atque etiam rogamus et hortamur. Facies ea in parte rem Deo et principi nostro pergratam, Ecclesiae salutarem, tibi honorificam, hic et illic ab animarum episcopo benigne compensandam. Vale in Domino.

R. T.

conjunctissimae in Christo fratres

M. Georgius Heilbrunner, Ecclesiastes Aulae
Palatinae Neob.

M. Justus Weier, Ecclesiae Düsseldorfiensis,
quae est Augustanae Confessionis,
Pastor.

149. Aus einem Erlaß des Erzbischofs Ferdinand von Köln an den Markgrafen Ernst und den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm. Schloß Brühl 1612 Nov. 20.

D. Zül.-Berg. Spil. SS. Nr. 18 bis Vol. I. — Dr.

Am 4. November habe der Pastor zu Ronheim (bei Solingen) den Befehl erhalten, den Evangelischen die Ausübung ihres Gottesdienstes in der Ortskirche zu gestatten; ähnliches sei zu Hagen in der Grafschaft Mark geschehen; auch die Capellen zu Weiden (bei Aachen) und Euchen seien auf ähnliche Weise eingenommen worden.

Nov. 20.

Der Kurfürst erwarte, daß an diesen wie anderen Orten, wo ihm das

1) Ein Abdruck, doch ohne die Unterschriften, findet sich bei Jacobson, Urth.-Sammlung 2c. 1844 S. 145.

1612 Collationsrecht zustehe, keine Aenderungen in Religionsfachen vorgenommen
Nov. 20. würden. Auch verlange er, daß die Eingriffe, welche in seine als des Dom-
künsters zum Rülheim Jurisdiction von dem Vogt daselbst vorgenommen
wurden, abgeschafft werden.

150. Aus einem Schreiben des Landgrafen Moriz von Hessen an die
brandenb. Regierung zu Düsseldorf. Wollersdorf 1612 Nov. 18./28.

D. Ges. St.-R. Rep. 35 A. nr. 11. — 156f.

Nov. 28. Der Landgraf habe aus dem Schreiben des Statthalters und der Rätthe
vom 8./18. Nov. vernommen, welche weitaussehende Proceuren der Pfalz-
graf Wolfgang Wilhelm in Abwesenheit des Markgrafen Ernst zu Nachtheil
und Abbruch der reformirten Religions-Verwandten vorgenommen habe, auch
aus dem Schreiben verstanden, er (der Landgraf) möge den Pfalzgrafen dahin
disponiren, daß er von diesem Vorhaben abstehe.

Der Landgraf sei bereit, der Regierung die Hand zu bieten; nur bitte
er, daß man ihm an die Hand gebe, auf welche Weise (ob durch Schreiben
oder Schickung) er seine Bemühung am nützlichsten anwenden könne¹⁾.

151. Aus einem Schreiben des Pfalzgrafen bei Rhein Johann an
den Markgrafen Joachim Ernst. Heidelberg 1612 Dec. 10.

D. Ges. St.-R. Rep. 88 Tom. XXIV f. 118. — Dr.

Dec. 10. Die Kommissare des Kaisers seien zu Aachen angelangt und hätten nach
einem Bericht des dortigen Magistrats an den Pfalzgrafen alsbald mit ihrer
Kommission einen Anfang gemacht. Aus der Proposition lasse sich klar ab-
nehmen, daß der Kaiser die Sache weiter extendire als man nach früheren
Erklärungen habe annehmen können. Deshalb sei es nothwendig, daß der
Pfalzgraf auch die seinigen dahin abordne; auch wolle er an den Kaiser
berichten.

Auf alle Fälle getrübe er sich, alles gethan zu haben, was er könne.

152. Aus einem Patent des Kurfürsten Johann Sigismund. Königs-
berg 1613 Jan. 7./17.

D. Ges. St.-R. Rep. 34 nr. 157 a. fol. 147. — Dr.-Druck.

Der Pfalzgraf beeinträchtige die freie Übung der Religion. Die Unterthanen, be-
sonders aber die nächstbetroffenen Gemeinden Ronheim, Euchen, Mettmann und
Bensberg sollen sich durch neuburgische Erlasse nicht beirren lassen.

1613 Von Gottes Gnaden Wir Johann Sigismund zc. fügen hiedurch allen
Jan. 17. und jeden unsern Ober- und Unter-Ambtsleuten, Bevehlichshabern, auch

1) Am 24. Jan. 1613 übersendet die Regierung zu Düsseldorf dem Landgrafen die
Antwort. Da der Pfalzgraf den Tag zu Erfurt besuchen wolle, so könne der Landgraf
ihm mündlich die Sache vortragen. Gleichzeitig überschiden die Rätthe eine Deduktion,
aus welcher hervorgehe, „wie eine Zeit hero gegen die reformirten, evangelischen Religions-
Verwandten in diesen Landen prozebirt worden“. Die Deduktion ist offenbar identisch
mit dem Bericht, den wir oben unter Nr. 142 (S. 205 ff.) abgedruckt haben.

Geistlichen und weltlichen Standes Unterthanen und Angehörigen berührter 1613
 unser Sächsischen und zugehörigen Landen, insonderheit aber denen zu Mon- Jan. 17.
 heimb, Euchem, Weiden, Mettmann, Bensberg und andern Orten in Zuent-
 bietunge unsers gnädigen Grufes zu wissen: Demnach wir uns ein Zeit hero
 außer dem h. Reich in unserm Herzogthum Preußen aus erheblichen Ursachen,
 sonderlich aber wegen Abwendung des Schadens, so diesen unsern Landen
 und zugehörigen Unterthanen bei jehigen, in benachbarten Herrschaften ent-
 standenen Empörungen durch unsere Abwesenheit zugezogen werden könnte,
 nothwendig aufhalten müssen, uns aber zwart nichts weniger jederzeit wie
 auch noch nichts mehrers angelegen sein lassen, dann daß bemelte unsere
 Sächlich und incorporirte Fürstenthumber, Graf- und Herrschaften und der-
 selben eingeseffene Unterthanen bei ruhigem und friedlichem Wesen erhalten,
 auch vermöge derer sämptlichen Landständen gegebenen Reversalen die im h.
 Röm. Reich zugelassene und bei voriger kaisrl. Regierung in ublichen Gebrauch
 gewesene Religionen als die Römisch-Katholische, die Reformirte und Luthere-
 rische zu gestatten, auch deren zugethane bei ihrem Exerccio eines und
 andern Orts frei und unverbindert verbleiben und in guter Einmüthigkeit
 beisammen wohnen und leben mögen. Gestalt wir dann dem hochwürdigem,
 hochg. Fürsten u. S. zc. Herrn Ernstens zc. als unserm der Enden gevoll-
 mächtigten Gewalthabern und unsern S. V. zugeordneten Rätthen solches an
 unserer Statt mit allem Fleiß in Acht zu haben und festiglich darüber zu
 halten freund- und gnediglich anbefohlen und uns zwart keines anderen ver-
 sehen, denn daß der auch hochgeboren Fürst zc. Herr Wolfgang Wilhelm,
 Pfalzgraf bei Rhein zc. als dessen V. Frau Mutter zc. Gewalthaber bei der
 noch währenden Communion zu dergleichen nicht weniger geneigt gewesen
 sein würde, daß wir doch dem allen zuwider mit nicht wenigem Mißfallen
 in glaubhafte Erfahrung bracht, was nun ein Zeit hero und sonderlich bei
 ermeltes unsers Brudern Marggraf Ernstens V. Abwesenheit in den Kirchen-
 sachen vornemlich an obbemelten Orten vorgangen und von gedachtes Pfalz-
 grafen V. nicht allein mit öffentlicher Anschlagung wider unser jeko daselbst
 residirende Stadthalter und Rätthe ganz unbefugte ungereimte Patenten, son-
 dern auch sonst in viel Wege vor unzimliche Attentaten verübt, welchs, weil
 es menniglich bekannt, jeziger Zeit an seinen Ort gestellt wird“.

Da der Pfalzgraf behauptet habe, daß die brandenburgischen Rätthe
 ohne Vorwissen und Belieben des Churfürsten und des Markgrafen Ernst
 Anordnungen getroffen hätten, der Churfürst auch fürchte, daß die Unter-
 thanen zur Abalienirung vom Hause Brandenburg verleitet würden, „als
 haben wir für eine Nothdurft erachtet, euch sampt und sonders hierdurch zu
 versichern, daß wir sowohl auch obbemeltes unsers Bruders Markgraf Ernstens
 V., so sich mit ehstem nach verrichteten Sachen wieder hinunter begeben soll,
 alles dasjenige was an unserer Statt und Abwesenheit gedachte unsere Statt-
 halter und Rätthe vermöge und Inhalts ihrer affigirten Gegenpatenten eins
 und andern Orts in erwähnten Kirchensachen und sonst angeordnet und vor-
 genommen, vor rechtmäßig und billig erkennen, dasselbe auch nichts weniger
 als wäre es in unser selbst persönlichen Gegenwart geschehen, vor genehm
 halten und sie unsern Stadthalter und Rätthe daher wie billig in gebührenden

1613 Jan. 17. Schutz und Vorpruch genommen, thun solches auch in Kraft dieses unseres offenen Briefs. Und ist demnach an Euch alle und jede, vielberurter unser Gälischen und zugehörigen Lande Unterthanen zuförderst aber die Einwohner der spezifirten Orter sampt und sonders, wie auch sonst menniglich, hiemit unser gnädiger und endlicher Bevehlich, Will und Meinung, daß Ihr Euch vorangezogene und von Pfalz. S. angeschlagenen Patenta noch andere unbefugte Attentata wie scheinlich auch solchs alles bemäntelt werden möchte, nicht irren, noch zu einigen Mißbanten verleiten, viel weniger von uns abwendig machen lassen, sondern vielmehr demjenigen, was an unserer Statt und Abwesends unsers Bruders S. unsere hinterlassene Statthalter und Rätthe in ihren angeschlagenen Mandaten statuiret, angeordnet und befohlen, nach Laut derselben buchstablichen Inhalts, gehorsamlich nachleben und zu Erhaltung frieblichen Wesens ruhig bei einander wohnen, auch zu uns keines anderen versehen wollet, dann daß wir einen Seben bei seiner Religion und freiem Exeroitio derselben unperturbiret und unbetrübt bleiben, auch die Römisch-Katholischen bei ihren Widhöfen, Einkünften und Renten ohne einigen Eintrag erhalten zu lassen, gnädiglich gemeinet sind, inmaßen wir denn auch den unsrigen dawider im geringsten nichts zu gestatten, ernstlich anbefohlen haben. Und wir“ zc.

153. Erlaß Brandenburgs und Neuburgs an den Amtmann und Vogt zu Brüggen. Düsseldorf 1613 Febr. 15.

Coblenz. Prov. R.-Archiv I, 3. 8. — Conc.

Febr. 15. Liebe Getreue. Aus mitkommender Supplication habt ihr zu vernehmen, was die Reformirten und Religions-Verwandten im Kirspel Süchteln sich über die Römisch-Katholischen beklagen und beschweren.

Weil nun ernannte Römisch-Katholischen die Reformirten nit allein aus ihren Kirchen abhalten, sondern auch die Erd- und Begräbniß ihrer Todten auf dem Kirchhof nicht gestatten wollen, so sehen wir auch im Gegenfall nit, warumb die Religions-Verwandten zur Beisteuer und Witerbauung ihrer der katholischen Kirchen und Thurm mit Fugen angehalten werden könnten. Und ist darumb unser Meinung und Befelch, daß ihr daran sein und verfügen sollet, damit die Religions-Verwandten dießfalls so woll mit Beisteuer als Zufuhr und Diensten unmolestirt bleiben. Verlassen wir uns zc.

154. Aus einer Resolution des Kurfürsten Johann Sigismund in Sachen der Reformirten am Niederrhein. D. D. 1613 Aug. 31./Sept. 10.

D. Mss. Dorth. Vol. V. fol. 151. — Abs.

Zusage von Schutz und Förderung für die Reformirten.

Sept. 10. Namens des Kurfürsten werde dem Dr. theol. Wilh. Stephani¹⁾ als Abgesandten der sämmtlichen evangelisch Reformirten angemeldet, daß die-

1) Über Stephani s. die Urk. Nr. 100.

selben sich der „getreuen Assistenz, Schutz und Schirm“ des Kurfürsten unzweifelhaft versehen könnten.

1613
Sept. 10.

Herzog Georg Wilhelm als Statthalter des Kurfürsten solle bezügliche Instruktionen erhalten; dorthin möchten sich die Auftraggeber Stephanis ferner wenden und das Weitere mit ihm überlegen.

„Soviel aber die Kirche und Schule zu Düsseldorf betrifft, wissen Ihre Churf. G. sich zu erinnern, daß sie zu Erbauung derselben Ein Tausend Rthlr. deputirt und verordnet; damit nun solch Geld wirklich ausgezahlt werde, wollen Ihre Churf. G. den Commissarien, so sie in Kurzem in die Lande schicken werden, Befehl geben, daß sie den Vorstehern desbaus gewisse Assignation machen sollen, woher sie das Geld, wenn man auf künftigen Sommer wieder zum Bau gelangen kann, zu nehmen.

Ingleichen wollen sie den Schulen daselbst dreihundert Rthlr. jährlicher Pension zu Unterhaltung der Präzeptoren verordnen und dieselben aus hochgeb. Ihrer F.-G. Rent-Kammer bis zu anderer Provision liefern lassen“.

In Betreff desbaus zu Mülheim erfahre der Churfürst ungern die Hindernisse, welche der Sache von Köln bereitet würden; man werde aber gleichwohl mit dem Bau fortfahren.

„Es werden es aber mit diesem und andern die von Mülheim also anzustellen wissen, daß gleichwohl nicht gar eine Vestung daraus gemacht werde, damit denen zu Köln destoweniger Ursach zu lamentiren gegeben werde, bis sie, daß man auch dessen daselbst befugt, mit Recht überwinden werden.

Also tragen auch Ihre Churf. G. an dem ein besonderes Mißfallen, daß die von Köln sich unterstehen sollen, den Bürgern, so von dannen aus nacher Mülheim sich begeben, die freie Commercio in der Stadt zu verbieten, dieselbe in gefängliche Haft zu legen und in andere Wege zu belästigen. Wollen deswegen Ihre Churf. G. durch dero geliebten Sohn und die verordnete Råthe ernste Anordnung thun lassen, damit dergleichen hinfiro abgeschafft und denjenigen, so sich in Ihrer Churf. G. Lande begeben, gebührender Schutz gehalten werden möge“.

155. Erlaß des Kurfürsten Johann Sigismund an seine reformirten Råthe in Betreff seines Anschlusses an die reformirte Religion. Grimnig 1613 Dec. 12.

B. Geh. St.-R. Rep. 47 nr. 16. — Conc.

Der Kurfürst werde am bevorstehenden Weihnachtstag das reine und lautere Evangelium im Dome predigen lassen und das Abendmahl genießen.

Von Gottes Gnaden Johann Sigismund zc. unseren Råthen und lieben Getreuen. Dec. 12.

Wir geben Euch gnädiger Meinung zu vernehmen, daß wir nach vleißigem Nachforschen in Gottes Wort und bei Unterricht fromer gottseliger Christen und Lehrer in unserem Herzen und Gewissen soweit überzeuge, daß bei Übung der Religion in unsern Thur- und Landen allerhand ungereimbte und in Gottes Wort ungegründete Dogmata und Opiniones von den Kanzeln öffentlich gepredigt und für evangelische Wahrheit ausgegeben und vertebigt werden wollen, daß auch der ritus und die Ceremonien, so bisher bei der Admini-

1613
Dec. 12.

stration der Sacramenten in unsern Kirchen im Gebrauch gewesen und noch sind, zum theil unergenzt, indem dasjenige und fast das Vornehmste, so Christus bei Einsetzung des h. Nachtmals selber gethan, seinen Jüngern und Aposteln befohlen, die erste Kirche gehalten, davon auch das Nachtmal den Namen anfangs gehabt, nemlich das Brodbrechen, ganz ausgelassen, zum Theil sonst mit Päpstlichen Erfindungen als bei der h. Taufe, mit dem Exorcismo und beim Nachtmal, daß man anstatt des Brods den Communicanten Oblaten oder Hostien reichen thut, vermischt und verändert, dadurch Gottes Wort, nicht allerdings lauter und rein gepredigt und die Sacramenta nach Christi Einsetzung schlecht und ohne menschlich Ab- und Zuthun ausgetheilet worden.

Wann wir uns nun um solcher durch Gotts Gnade erlangeten Erkenntnis (dafür wir seiner Allmacht herzlich danken) unsers Beruf und Ampts, darcin wir von Gott gesetzt, erinnern, so befinden wir, daß nach Exempel fromer, gottseliger Könige, Churfürsten, Fürsten und Herrn, auch Republikten uns gebühren will, daß wir in unsern Kirchen und Schulen Gottes Wort nach den Schriften der Propheten und Aposteln und den bewährten vier Haupt-Symbolis ausgeschieden aller Menschen Lehre und deren Autorität lauter und rein öffentlich zu predigen und die Sacramenta volkömblichen und ohne Vabstlichs zusehen nach Form und Weise wie es zu der Apostel Zeiten und wie es in den reformirten Evangelischen Kirchen bräuchlich administriron zu lassen, darzu wir im Namen der h. Dreifaltigkeit mit herzlichem Seufzen und andächtigem Gebete, daß es zu der Ehre Gottes, Fortpflanzung der göttlichen Wahrheit, auch der ewigen Erbauung, ewigem Heil und Seligkeit gereichen und gedeihen möge, uf kommenden Christag in unser Domkirchen zu Eöln an der Spree den Anfang zu machen und neben vorhergehender Vorbereitung die Communion zu halten in Vorhabens sein. Als dann solch christlich und Gott wolgefälligs Werck billig in guter Frequenz, sonderlich im Anfange, zuhalten und wir zwar Niemand, den der Geist Gottes selber nicht treibet, hierzu zu vermögen oder zu bringen gemeint, soviel aber berichtet, daß ihr nicht weniger als wir die Wahrheit erkandt und bekant, auch sonder Zweifel große Begier und Verlangen haben werdet, Eurer christliche Religion öffentlich zu leben und des Nachtmals einsmals ganz und nach Christi Befehl zu gebrauchen, so haben wir auch solch unser christlichs Vorhaben gnädigt andeuten wollen und stellen Euch hiemit frei und zu Eurem guten Willen, ob ihr neben den Eurigen, die ihr wisset, daß sie unserer wahren christlichen Religion zugethan, gegen solche feierliche Zeit in gemelter unser Hoffstatt einkommen den Freitag vorm Christag bei der Vorbereitung sein und neben uns uf ißt angeedeutete Maß folgendts Morgens halten woltet, göttliche Wahrheit neben uns frei und öffentlich bekennen, seiner Allmacht Dank sagen &c. Hierin werdet ihr einen rechten Gottesdienst verrichten und wir seind Euch mit Gnaden woll bewogen. Datum &c.

Postscriptum.

Lieber Getreuer. Da ihr auch mehr Personen wüßtet, die solcher unser Christlichen Religion zugethan, können wir in Gnaden woll leiden, daß ihr ihnen solch unser christlich Vorhaben entbedet und ihnen frei stellen mögt, ob sie sich zugleich uns zu angestellter Communion der Zeit finden wollen.

156. Aus einem Schreiben des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen an den Kurfürsten Joh. Sigismund v. Brandenburg. Dresden 1614 Febr. 1.

B. Geh. St.-R. Rep. 47 nr. 16. — Dr.

Johann Georg erfahre von den Absichten Johann Sigismunds in Bezug auf die Veränderung in Glaubenssachen. 1614 Febr. 1.

Des Kurfürsten Vorfahren hätten sich bei dem „reinen und allein seligmachenden Wort Gottes“ wohl befunden, die ungeänderte Augsburgische Confession, die Schmalkaldischen Artikel und die Formula Concordiae in ihren Banden propagiren, aber „einige sektirische Lehre und Irrthum nicht einreißen lassen“.

Johann Georg habe, der nahen Beziehungen beider Häuser eingedenk, nicht unterlassen wollen, den Kurfürsten freundlich und wohlmeinend zu ersuchen; er wolle es zur Zeit noch nicht für gewiß halten, daß Johann Sigismund sich von der im h. Reich zugelassene Religion absondern wolle.

Der Kurfürst möge sich selbst und deren Nachkommen in Acht nehmen und diese Erinnerung in allem Guten brüderlich aufnehmen.

157. Schreiben des Kurfürsten Johann Sigismund an den Markgrafen Johann Georg v. Brandenburg. Götzig 1614 Febr. 7.

B. Geh. St.-R. Rep. 47 nr. 16. — Conc.

Der Kurfürst wolle bei der erkannten Wahrheit trotz des sächsischen Einspruchs bleiben.

Unsern freundlichen Gruß u. Wir verhalten E. L. nicht, daß der hochgeborenen Fürst Herr Johann Georg, Herzog und Churfürst zu Sachsen, unser freundlicher lieber Vetter u. uns durch S. L. Cammerdiener Venus genannt, beigelegt Schreiben zubringen lassen¹⁾, ob welches Aussendung und wer Ihr sonderlich Anlaß gegeben, wir allerhand Nachdenken haben müssen. Febr. 7.

Wir seind aber Gottlob noch wie allezeit der endlichen schließlichen Resolution, daß wir durch des Allerhöchsten Gnade und Beistand bei der erkannten und bekannten Wahrheit beständig verbleiben und uns von Niemand, er sei auch wer er wolle, irre machen oder davon abführen lassen wollen.

Und weil es die Nothdurft, daß E., des Churf. zu Sachsen L. uf dies Schreiben mit Bescheidenheit gründlich und beständig beantwortet werde, so thun wir E. L. solches hiemit zusenden, freundsbrüderlich an dieselbe gefinnende, sie wolle es lesen, erwägen, unsere geheimbte Rätthe darüber vernehmen und damit der Sächsische Cammerdiener nicht ufgehalten uns eine abgefaßte Antwort bei Tage und Nacht unsäumlich zusenden. Und wir seind E. L. u.

158. Aus einem Schreiben der Gemahlin Wolfgang Wilhelms an den Erzbischof Ferdinand von Köln. D. D. 1614 Febr. 7.

Nach Wolf. Gesch. Maximilians I. von Bayern. München 1809 III, 554.

Je länger man mit der Deklaration des Übertritts Wolfgang Wilhelms warte, desto mehr breite sich der Lutheranismus und Calvinismus in den Febr. 7.

1) Es ist zweifellos das Aktenstück Nr. 156 gemeint.

1614 Febr. 7. jülichſchen Landen aus, die gute Stimmung der Katholiken für Wolfgang Wilhelm gehe verloren, in Anſehung der Lutheriſchen aber ſei durch die Deklaration nicht viel zu beſahren. Denn die Lutheriſchen in dieſen Landen ſeien entweder alllutheriſch, oder, wenigſtens im Herzen kalviniſch; die rechten Lutheriſchen ſeien immer den Katholiken geneigter als den Calviniſten¹⁾, werden ſich alſo weit eher zu jenen als zu dieſen halten, die übrig n aber ohnehin ſobald wie möglich zu den Calviniſten übertreten²⁾.

159. Übereinkunft der Dechantin Maria Clara und des Capitels des Stifts Eſſen. Eſſen 1614 Febr. 11.

Mr. Kuſw. Sachen, Jülich. Akten des Landgrafen Moriz. — Abf.

Abkommen, daß die künftige Äbtiffin bei der Gründung eines Jeſuiten-Collegs mitwirken ſoll.

Febr. 11. Wir Maria Clara Dechantin und ſämmtliche anweſende Capitularen des Gräflichen, Freiweltlichen Stifts Eſſen, thun kund und bekennen hiemit, daß nachdem die hochwürdigste und wolgeborene Frau Eliſabeth Gräfin zu dem Berg, weiland Äbtiffin zu Eſſen, zu Vollziehung ihres in der Capitulation geleisteten Eides auf alle Weiſe bedacht geweſen, die Religion (ſo in dieſem unſerem Stift leider ſehr abgenommen) in vorigem Eifer und Wohlſtand zu bringen und zu dem Ende die Patros der Geſellſchaft Jeſu hiehin berufen, ihrer Vocation nach durch Unterweiſung der Jugend, Predigen, Beicht hören und andere, ihrem Stand gemäße Uebungen daſelbſt zu befördern, welche auch ſchon ſichs dermaßen angenommen, daß albereits einen guten (Fortgang) gewonnen und obſchon (weil nichts hie auf Erd beſtändig) der Göttl. Majestät gefallen, hochſt gedachte unſere gnädige Fürſtin und Frau in ſo löblichem Vornehmen von dieſem Jammerthal abzufordern, gleichwol J. J. G. auch noch in ihrem letzten End und Willen dahin getrachtet, wie daſelb auch nach ihrem Tod continuirt und vollenzogen werden möchte, auch darzu nach ihrem Vermögen die Mittel verordnet, wie auch in Anſehung eines ſo Chriſtlichen Eifers, auch unſer Pflicht und höchster Noth dieſes unſers Stifts nichts Liebbers ſehen ſollten, dann daß obgedachte Befurderung der Religion proſequirt und wolgemelte Patros in ihren Uebungen fortfahren müchten, daß wir auch deswegen unter einander verglichen und einhelliglich capitulariter dahin geſchloſſen, daß die künftige Frau Äbtiffin wolgemelte Patros alhie in Eſſen behalten und beſchützen, ſie in ihren gottſeligen Uebungen befördern, auch auf Mittel und Wege bedacht ſein ſolle, ihnen mit nothdürftigem Unterhalt und Vollenziehung der Fundation vorzuſehen, darzu wir dann ihr hiemit in denen Sachen,

1) Die merkwürdige Stelle iſt von uns geſperrt worden; ſie giebt die damalige Anſchauung weiter Kreiſe wieder, die durch die Haltung des Pfalzgrafen, Kurſachſens und des lutheriſchen Landgrafen Ludwig V. v. Heſſen-Darmſtadt in den großen Kämpfen jener Jahre als richtig beſtätigt wird.

2) In einer Beilage zu dieſem Schreiben, deſſen Verfaſſer nach Wolfs Anſicht der Jeſuit P. Anton Welſer iſt, hatte Wolfgang Wilhelm ſeiner Gemahlin beigeſtimmt, auch ſeine Verlegenheit geſagt, daß er einſtweilen die Geſuche der Proteſtanten um den Bau einer Kirche, einer Schule u. ſ. w. nicht ablehnen könne.

die unseren Consens erfordern, denselbigen in optima forma nicht weniger als 1614
 ob sie hierinnen ausdrücklich specificirt wären, mittheilen, auch zu nothwendiger Febr. 11.
 Wohnung und Bau der Schulen, Kirchen und Collegii Platz aus unsern
 Capitular-Häusern, welche zu dem Ende am bequemsten sein würden (deren
 Designation wir einer künftigen Frau Aebtissin hiemit umb soviel die vorige
 Capitulation moderirend, heim stellen) einräumen und accomodiren und lezlich,
 soviel sie mit guter Gelegenheit und Zuneigung thun kann, alles was zu
 Fortpflanzung der katholischen Religion dienlich sein wird, laut der Capitu-
 lation in Stadt und Stift befürderen solle.

Singegen sollen wolgemelte Patros unsers Stifts Frommen und Besten
 nach ihren Beruf mit allem Fleiß suchen und uns mit gebührender Ehr
 respektiren und erkennen, alles ohn unseren Schaden und Nachtheil. Dessen
 zu Urkund &c.

**160. Aus einem Schreiben des Herzogs Maximilian von Baiern an
 den Erzherzog Ferdinand von Steiermark. D. D. 1614 Febr. 18.**

Nach Wolf, Geschichte Maximilians I. München 1809 III, 529.

Betrifft den im Geheimen erfolgten Übertritt des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm
 und dessen Gründe.

Dem Erzherzog werde wohl die Nachricht von der beabsichtigten Ver- Febr. 18.
 ehelichung der Herzogin Magdalena mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm
 anfänglich seltsam vorgekommen sein. Doch sei dem Erzherzog Maximilians
 beständiges und eifriges Gemüth dermaßen bekannt, daß er daneben wohl
 geschlossen haben werde, „es müsse ohne Zweifel eine gewisse Hoffnung und
 Versicherung des katholischen Glaubens und sein, des Pfalzgrafen L., Kon-
 version vorhergegangen sein“.

„Inmaßen denn nicht allein dem also gewesen ist, sondern es hat sich
 S. L. noch ferner vor der Verehelichung zu unserer wahren allein selig-
 machenden Religion allhie bekannt, dero Irrthum revocirt, professionom fidei
 gethan, gebeichtet und communicirt, aber solches in solcher Still und Geheim,
 daß auch deßhalb außerhalb mein, meines geliebtesten Herrn Vaters und Ge-
 brüder, des Reichsvaters und eines meiner geheimen Rätthe, kein Mensch
 gewußt, wir auch sämmtlich des Pfalzgrafen L. versprechen müssen, deßhalb
 keinem Menschen etwas zu eröffnen, dieweil S. L. damals mit dero Herrn
 Vater, Frau Muttern und Gebrüdern in völliger Traktation und Versicherung
 der Primogenitur, Succession und Hulbigung gestanden und man ihm auch
 die Administration der Fälischchen Lande aufgetragen hat, welches alles ver-
 hindert worden wäre, da man zu Neuburg die wenigste Nachricht erfahren.
 Und dies ist auch die Ursache, warum in foro conscientias für gut gehalten
 worden, daß S. L. ihre äußerliche und öffentliche Deklaration bisher ein-
 gestellt, wie denn sub sigillo confessionis ihre Papst. Heiligkeit und die
 Königl. Würde in Spanien wegen eines nothwendigen Succurses auf der
 Orten entstehende Gefahr dessen hernach abisirt werden müssen“.

Der Herzog bittet, aus diesen Gründen das bisherige Schweigen über
 diese Sache erklären zu wollen.

161. Aus einem Schreiben des Fürsten Christian von Anhalt an den Markgrafen Joachim Ernst von Brandenburg. Amberg 1614 Febr. 14./24.

B. Geh. St.-R. Rep. 88 Tom. XXIV f. 125. — Dr.

1614
Febr. 24. Die Katholiken zu Aachen hätten bei der Kaiserl. Kanzlei den Befehl ausgebracht, daß der alte Rath wieder restituirt und der jetzige abgesetzt werde; falls die Stadt sich diesem Befehl widersetze, so solle die Execution an die Hand genommen werden.

„Nun wissen E. L. was an diesem Werk für große Consequenz gelegen, man auch bei Unions-Tagen und andern vertraulichen Zusammenkünften diesfalls für Respekt befunden, diewegen will uns für hochnothwendig ansehen, diese Praejudicia soviel immer möglichen zu verhindern, zu welchem Ende dann E. L. unser Ermessens sehr wohl thun und sich beedes um die gesamte Unirten und auch in sonderheit Chur Pfalz L. nicht wenig verdient machen wurden, da Sie deshalben etwas prästirten und dieses Werk zurück treiben hülffen, welches dann durch ein Schreiben entweder an die Kais. Maj. oder, da E. L. dessen Bedenkens, an den Clesell¹⁾, bei deme E. L. in sonderm Respekt, geschehen könnte; mit beweglicher Erinnerung, daß dieses nicht der Weg wäre, des H. Reichs Evangelische Stände und sonderlich die vornehmste derselbigen zu jetzt vorstehenden Sachen und zu Einwilligung der Kais. Maj. bereits beschehenen und noch künftigen Begehrens willig und affectionirt zu machen“.

Falls der Kaiser etwa Ausländische ins Reich ziehen wolle, so könnten die Stände außerhalb des Reichs dem Kaiser mit ihrer Hülfe nicht willfahren, da leicht zu erachten, daß man unmöglich an zwei Grenzen Krieg führen könne.

Der Fürst hoffe selbst zu dem Markgrafen zu kommen, bitte aber, das Schreiben noch vorher an den Kaiser zu schicken²⁾.

162. Aus dem Bericht des von der Reck über seine Werbung als Gesandter Kölns an die Brandenburgische Regierung in Düsseldorf. D. D. u. Tag. (Düsseldorf 1614 Februar).

München. Geh. St.-R. Kurbin. Corr. — Dr.

Betrifft die geistliche Thätigkeit der in Begleitung der Pfalzgräfin nach Düsseldorf gekommenen Jesuiten. Angeblicher Vorversuch auf den Markgrafen Ernst. Sonstige Streitpunkte zwischen Neuburg und Brandenburg.

Februar. Reck sei am 19. Februar in Dusseldorf eingetroffen und habe zunächst Audienz bei dem Pfalzgrafen und der Pfalzgräfin (der Schwester seines Kurfürsten) gehabt und sich über den Despekt, der ihr von den Brandenburgischen widerfahren wäre, erkundigt.

1) Es ist der Erzbischof von Wien u. Cardinal Melchior Klesl gemeint (+ 1630).

2) Am 21. Febr./3. März antwortet Joachim Ernst, daß er in des Fürsten Sinn an den Erzbischof Klesl geschrieben habe.

Es sei darauf beschloffen worden, daß Kede sich am 20. Februar zu dem Kurprinzen begeben und ihm seine Credenzbriefe einhändigen solle; der Kurfürst habe bestimmet, daß die Priester, die die Pfalzgräfin mitgebracht habe, zu keinem Exorcitio tam in sacris quam conditionibus zugelassen würden; daß sei wider das alte Herkommen dieses Orts.

Am 20. Febr. um 9 Uhr habe Kede bei dem jungen Prinzen von Brandenburg Audienz gehabt und seinen Auftrag in puncto Patrum Societatis vorgetragen. Nach genommenen Bedenken mit den Rätthen Potter und Röden habe der Kurprinz erwidert, daß, wie er von den Rätthen und dem Dechanten zu Düsseldorf berichtet sei, die Wirksamkeit der Patres Societatis ohne Special-Indult in diesen Landen nicht hergebracht sei. In diesem Falle aber sei die Regierung nicht um ihr Indult angesprochen worden; das Exorcitium Religionis der Frau Pfalzgräfin zu hindern, sei ihm niemals in den Gedanken gekommen.

Kede habe erwidert, er wisse als ein Diener des verstorbenen Herzogs, daß die Patres nicht bloß en passant, sondern Monate, Viertel- und ganze Jahre ihr Exorcitium Religionis geübt hätten.

Am Nachmittag seien Potter und Röden in Kedes Logement gekommen und hätten erklärt, man habe s. B. gebeten, der Pfalzgraf möge bis Resolution vom Kurfürsten von Brandenburg eingelangt sei, mit der Einrichtung des neuen Hofstaats für seine Gemahlin einhalten. Es handele sich nicht um das Exorcitium Religionis, sondern um die Personen, die es üben; diese Ordenspersonen (die Patres) könnten ohne Spezial-Indult und Permission in diesen Landen nicht zugelassen werden, „wie solchs die Reversalen, Landordnung, Landtags-Abscheid und der Ständ deswegen übergebene Gravamina ausföhreten“. Auch der Zulassung in Nachen und Emmerich seien schwierige Verhandlungen vorausgegangen, die Stände hätten sich opponirt, es sei vordem nicht Herkommen gewesen außer en passant. Man habe in jegigem Falle den Consensus des Herrn Markgrafen nicht begehrt, „als wenn J. F. G. in diesen Landen nichts zu gebieten, sondern dem Pfalzgrafen allein gebühren soll“.

Bei den am 14. Febr. über diese Sache zwischen Neuburg und Brandenburg gepflogenen Verhandlungen habe man ersterem noch mehr größere und erheblichere Ursachen angezeigt. Man ließe es sein, „daß diese Anwesenden gute, ehrliche, fromme Leute sein konnten, man wußte sunst und wäre offenbar, was große Gefährlichkeiten von diesen Ordenspersonen in Frankreich, England, Venedig und Niederland prattizirt und angespinnen wäre, wie sie deswegen an vielen Orten vertrieben und ausgewiesen, wie sich auch alle protestirende Fürsten und Stände bei 2, so nicht 3 Reichstäggen deren zum höchsten beschwert und umb' Abschaffung angehalten“.

„Es wären diese Sachen nit ohn Gefahr und obwol vor den Leuten, so umb die Fürstl. Personen, kein öffentliche Thathandlung zu befahren, so wäre man doch vor Gift und andern Unrath nit gesichert. Und hätten sie das Exemplum so bei Markgrafen Ernst sel. Ged. vorgangen, in frischer Gedechtnuß, da einer sich unverwarnter Sachen durchgedrungen, Gelegenheit gefunden, zu dem H. Markgrafen allein in das Zimmer zu kommen und so bald er des Fürsten ansichtig worden, von Gott, so die Obrigkeit und Fürsten in singulari

1614
Februar. tutela hat, erstarrt, daß er die schändliche That mit effectuiren können, sondern den Mantel aufgeschlagen, zwei allerdings gefertigte Pistollen gezeigt und gesprochen: g. Fürst und Herr, diß seind die Pistollen, damit ich Churf. G. erschießen soll. Der Markgraf die Pistollen bestichtigt und ihm wiedergeben und wegen angeborener Milde und Gütigkeit den Mißthäter ohn ferner Fragen oder Molestiren wieder seines Wegs gehen lassen. Es konnten die Fürsten vor ihr Leut und Diener so gleich nicht antworten^{1.2)}.

Im Übrigen hätte der Kurprinz im Werk bezeugt, daß ihm Friede und Vertraulichkeit lieb gewesen.

„Man wolle geschweigen der gefährlichen Praktiken, so etliche Pfalzneuburgische Sekretarien zu Ihrer F. G. Verhinderung gern zu Werk gerichtet und (die) doch Gottlob mit gelungen“.

Der Pfalzgraf lasse Neubauten im Schloß machen und habe auf dem Markstalle ein Rüsthaus angeordnet, Waffen, Spieße, Musteten u. s. w. dorthin bringen lassen, ohne daß darüber, wie dies früher üblich, eine Verständigung mit dem Kurprinzen gesucht worden sei.

Darauf habe Red erwidert, er könne auf die vorgetragene Punkte einstweilen nur als Privatmann antworten.

Er könne nicht finden, daß die Einrichtung eines neuen Hofstaates dem Dortmunder Vertrag widerspreche; die Pfalzgräfin werde sich „der Regierung nicht anmaßen“.

Von „beschwerlicher Zulassung der Achischen und Embrischen Collegien könne er nichts sagen“, da ihm davon nichts bekannt sei.

„Das Exemplum der Gefahr mit Markgrafen Ernst hätte er, so gleichwol derzeit viel im Land gewesen, vor diesem nit gehört, könne solchs den Herrn abgeordneten Rätthen zu Gefallen gleichwol glauben, hätte gleichwol dies Mißtrauen dabei, da er, Red, ihnen solchs und dergleichen persuadiren wollt, daß ihnen darzu viel Wochen und Monate nöthig sein würden“. Es sei kein Mißtrauen in den Pfalzgrafen zu setzen; auch werde die Beseitigung einer dieser fürstlichen Personen nur einem unbedachtamen Übelthäter beikommen, da sie Brüder hätten.

Was die übrigen Punkte betreffe, so sei es hochbedenklich die Rechenkammer-Rechnungen und des Lands Secreta zu offenbaren.

Die Waffen auf dem Rüsthaus hätten schon früher da gelegen und der Pfalzgraf habe sie „nur an die Wand hangen lassen“.

Rede habe dann Abschied genommen. Vor seiner Abreise habe er den Dechanten zu sich beschieden und, nachdem dieser anfänglich geleugnet, doch festgestellt, daß dieser „die Brandenburgischen in ihrem Vorhaben gestärkt und (ihnen) Anleitung gegeben“.

1) Diese Nachricht über das Attentat auf den Markgrafen Ernst ist zuerst veröffentlicht worden — in dem vollen hier wiedergegebenen Wortlaut — von Wolf, Gesch. Maximilians I., München 1809 III, 552.

2) Daß ein Mordversuch auf den Markgrafen im J. 1610 im Werke war, bestätigt eine vertrauliche Mittheilung des D. Joh. Weil; siehe die Urkunde vom 29. Mai 1610 Nr. 99.

163. Auszug aus dem Protocoll der fünften clevischen reformirten
 Prov.-Synode. Gesch. Wesel 1614 Mai 27 und 28.

1614
 Mai
 27 u. 28.

E. Prov.-R.-Archiv III, 1. 1. — Dr.

1. „Erstlich hat D. Petrus Ceporinus gewesener Assessor im Namen des abgestandenen Praesidis die anwesenden Herrn Brüder mit Dankagung empfangen und gegenwärtige Aktion mit dem Gebet zu Gott angefangen.

2. Sind nachfolgende Personen erschienen:

Ex. Classe Clivensi	Elebe	{	D. Wilhelmus Hachinus, Prediger.		
			Gerhard Ringelberg, Diaconus.		
	Goch	{	D. Petrus Ceporinus.		
			Jacob Hendrichs, Sen.		
	Emmerich	{	D. Conradus Merkinus.		
			Hendrich von Roy, Sen.		
Calcar	{	D. Caspar Reutwerdius.			
		Derich Severin, Sen.			
Gennep	{	D. Henricus Stälenius.			
		Peter von Albenhoven, Sen.			
Udem	{	D. Amandus Paludanus.			
Ex. classe Vesaliensi	Wesel	{	D. Henricus Copius.		
			D. Andreas Knutius.		
			D. Esajas du Pre.		
			Hermann Hannes		} Seniores.
			Jan von Verchsum		
Kanten	{	Steffen Kael	} Eltisten.		
		Hermann Roy			
Wüderich	{	D. Bernardus Brantius.			
Orsoy	{	D. Nicolaus Henrici.			
		Georg Elsberg, Senior.			
Werden	{	D. Abrahamus a Roer.			
Alpen	{	D. Johannes Verentropius.			

Deputatus Juliacensium: D. Petrus Wachendorpius.

- Montensium: D. Petrus Wirzius.

3. Aus gegenwärtigen sind diesen Actum zu moderiren erwählt worden in Präsidem D. Andreas Knutius, in Assessorem D. Ceporinus, in Scribam D. Bernardus Brantius. — —

7. Absentes sind gewesen Huiffem, Griet, Griethusen, Rees, Sonsbed Wallach, Hörsten und die ganze Duisburgische Raß, die deswegen in künftigen Synodo sollen angesehen werden. — — —

10. Ist Umfrag geschehen, wie es in allen und jeden Kirchen dieses Lands mit der Bedienung Göttliches Worts und was dem anhängig, stehe und ist nach Gelegenheit jeziger Zeit ziemlich Wolstand befunden. Die zu Orsoy noch schwebenden Gebrechen sollen, soviel möglich, durch Inspectorum Classis beigelegt werden. —

13. Uf Begehren der christlichen Gemein zu Rees, daß man ihr behüßlich erscheinen wolle, damit sie endlich wieder zum Gebrauch des Predigt-

1614
Mai
27 u. 28. amts gerathen möge, sehen die Herrn Brüder nit fur undienlich an, daß D. Sachinus auch dessen bei Ihr F. G. gedente: inmittelst soll D. Mercurius ihnen mit Trost und Rath beivohnen. — —

16. Endlich ist die ganze Handlung mit einem christlichen andächtigen Gebet beschloffen und die Brüder in Lieb und Einigkeit geschieden.“

164. Schreiben des Markgrafen Georg Wilhelm an den König Jacob von England. Cleve 1614 Juni 1.

B. Geh. St.-K. Rep. 35 A. nr. 1. — Eigenhändig.

Gesuch um Hilfe. Beschwerden über das Verfahren Wolfgang Wilhelms gegen Brandenburg.

Juni 1. Litteris, quas uberius paulo scripsi ¹⁾, narrationique, quam de nostratibus rebus mitto, epistolium hocce velut auctariolum, superaddendum putavi, ut Serenitati Vestrae tanto commendatior foret causa isthaec mea, cui suam copulare voluit Dicta (?), causam inquam religionis et Evangelicae veritatis. Antea justitiam fere (?) saltem a principio negotii Juliensis favore, patrocinio, auxilio regio prosecuta est Serenitas Vestra nunc simul Fidem Fidei Defensatrix, quam (proh dolor) desertorie abjuravit ac jesuiticis deinceps consiliis et modis oppugnare pro virili annitetur sobrinus meus, Wolfgangus Guilielmus Neoburgicus, asserere uno eodemque vindice patrocinio debet. Nec obscurum est, quas ille partes, ubi de statu reipublicae agetur, sectaturus sit; qui rupto Tremoniano foedere atque omni civili societatis vinculo a se abdicato armis oppressam civitatem Dusseldorffianam vi et metu tenet, Domini Parentis mei honoratissimi Legatos et commissarios violavit atque etiamnum in custodia illic habet nec ab aliis in domum meam Electoralem injuriis sibi temperat. Quo magis Serenitatem Vestram oro atque obtestor, ut consilio me ac favore suo et, si necesse erit, re, auxilio, ope juvet, fretus amplissimis promissis, quae saepe mihi regiis litteris iterata sunt. Is erit colophon praeclari operis cum plena laude aequitatis et beneficentiae regalis; nec frustrabitur Serenitas Vestra laborum, sollicitudinum, sumptuum, quos utiliter in harum provinciarum conservationem impendit, nequicquam frementibus hostibus publicae tranquillitatis. Ego vero me cum universa Brandenburgica domo aeterno Serenitatis Vestrae beneficio adstrictum semper fatebor: nec animus, nec gratitudo deerit, si merita forte non assequar.

Serenitatis Vestrae
observantissimus consanguineus
et affinis
Georgius Guilielmus
Marchio Brandenburgensis.

1) Das offizielle Schreiben stimmt inhaltlich mit diesen vertraulichen Mittheilungen ungefähr überein; es beruht bei den Berliner Akten.

165. Aus einem Erlass des Markgrafen Georg Wilhelm von Brandenburg. Cleve 1614 Mai 29./Juni 8.

Nach Scotti, Gesetz-Sammlung von Cleve-Mark I, 236.

Man habe in feindlicher Absicht das Gerücht verbreitet, daß man sich von Seiten Kurbrandenburgs die Herrschaft über die Gewissen in Sachen der Religion anmaßen wolle. Um dem entgegenzutreten, versichert der Markgraf allen Unterthanen der jüdischen Erbschaftslande, daß ein Jeder bei der Uebung seiner Religion kräftig geschützt und die gesammten Lande zufolge der erteilten Reversé bei ihren politischen und religiösen Freiheiten gelassen werden sollen. 1614
Juni 8.

166. Schreiben des Königs Jacob von England an den Markgrafen Georg Wilhelm. Greenwich 1614 Juni 14.

B. Ges. St.-H. Rep. 35 A. nr. 1. — 156f.

Sebauern über den Übertritt Wolfgang Wilhelms. Rathschläge in Betreff des Verhaltens Brandenburgs.

Confirmarunt C. V. Literae, datae Calendis Junii, quod antea ad nos constanti fama perlatum fuit, Wolfgangum Guilielmum Principem Neoburgicum descivisse a religione, in qua natus fuit et educatus, Idololatriam Romanam, quam semper detestari prae se tulit, in Ecclesia Dusseldorpiensi 15. Mensis Maji, pro scelus, publice amplexum fuisse. Res certe valde dolenda etiam et pudenda apud Principem Christianum eumque maturae et provectae aetatis plus posse rerum humanarum ambitionem quam verum pietatis studium, sincerumque Dei cultum. Sed sibi stet, sibi cadat. Nos, quibus curae est et cordi pacem et tranquillitatem per universam Europam fovere, nihil habemus in votis prius aut potius, quare ut illae controversiae, quae provincias vestras tamdiu distraxerunt et paene ad interitum et ruinam perduxerunt aut vestra moderatione possent componi aut communium amicorum arbitrio dirimi: ad quod efficiendum nos omnem operam et industriam summa cum fide et diligentia navabimus. Sed in hac communione rerum, quae mater est dissentionis haecque disparitate religionis, quae graves offensiones quotidie facit, cum utrimque tam graviter sint exacerbati et exulcerati animi, ut solida et certa pax inter vos sanciri possit optandum magis est, quam sperandum. Nostrum ergo hoc est consilium, quod iudicio Serenissimi Patris vestri considerandum proponimus, quod pacem, quam consequi nullo modo potest, precio redimere non dedignetur Principemque Neoburgicum tantum alieno aere obstrictum et ad onera belli sustinenda imparem honesta pecuniae summa ei oblata, vel pro jure, quod praetendit, vel pro impensis, quas erogavit, ex Regionibus illis longe amoveat et amandet. Interim, cum in administrandis illis Provinciis Patris vestri vicem et locum subeas, hoc C. V. suademus, si consilia nostra apud vos aliquid loci aut ponderis habere mereantur, ut monitis et praeceptis Ordinum confoederatorum obtemperare non graveris nihilque aut tentes aut moliaris, non solum quod antea illis non erit communicatum, sed quod eorum iudicio prius non erit comprobatum. Novimus enim, quo animo sunt affecti Juni 14.

1614 erga Serenissimam vestram familiam, ad quam promovendam et in legitima
 Juni 14. possessione Ducatus Juliacensis et Clivensis sustentandam nulli nec labori
 nec sumtui parcent. De nostra gratia, amore et benevolentia non est quod
 dubites. Nos enim paratissimos semper invenies, ad omnia officia praestanda, quae a vero et fideli amico exigi aut expectari possunt. Deus Opt. Maximus etc.

167. Erklärung des Religions-Reverses vom J. 1609 seitens des
 Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm. Düsseldorf 1614 Juni 14.^{1,2)}.

D. Göl.-Berg. Gm. S. Nr. 18 bis Vol. I. — Dr.-Druck.

Der Pfalzgraf gelobt trotz seines Übertritts die Reversale zu halten und Leben in seiner Religion zu schützen.

Juni 14. Von Gottes Gnaden Wir Wolfgang Wilhelm zc. Entbieten allen und jeden unsern Rätthen, Amtleuten, Officieren und Dienern, auch Ritterschaft, Stetten und Unterthanen auf dem Lande oder in was Weiß und Schein sie uns zugethan und bewandt sein mögen, sambt und sonders unsern Gruß, Gnab und alles Gutes und fugen ihnen hiemit zu vernehmen, daß uns furkommet und wir zwar selbst zum Theil erfahren, daß ein guter Theil euers Mittels nit allein wegen unser christlichen Conversion und neulich erfolgter öffentlicher Belantnus und Submission des alten Römischen Catholischen Glaubens und Kirchen perplex, sondern auch von widrigen Leuten bei euer etlichen die sorgfältige Gedanken erwedet werden, als ob wir numehr eines und andern Orts umb bewußter Glaubens-Differenz willen euch hinsüro bei eurem hergebrachten Kirchen-Exercitio und Predigten den Reversalen gemäß, nit schützen und handhaben, vielmehr aber euch darin wider euer Gewissen beschweren und zu anderer Glaubens-Belantnus nötigen und bringen wurden. Weil nun dahero leichtlich eine große Alteration zu Schwächung euer bisher gegen uns verspürten unterthenigen Treu, Respekt und Gehorsams, sonderlich bei dieser gefehrlichen Conjunktur entstehen könnte, uns aber hieran sehr ungnütlich geschicht, so haben wir euch dessen durch dieses offen Patent und nebenens diß versichern wollen, daß wir vorohin (wie auch bisher uns kein anders mit Bestand zugemessen werden kann) ob den Reversalen mit treuem Ernst und Eifer halten und denjenigen, so denselben zuwider thun, uns eufferstem Vermögen nach widersetzen, dasjenige, so etwa bißher darwider sürgeren, soviel an uns, abstellen helfen und in allem unsern Thun mit göttlichem Beistand seine Ehr, des Vatterlands Wolstandt und die geliebte Justitiam ohne Respekt der Religions-Differenz in Acht nehmen werden: hingegen aber uns zu euch in Kraft der Reversalen und angeerbter unterthäniger Lieb und Devotion, schuldigen Respekts, Gehorsamb und Beistands versehen, in-

1) Das vorliegende Original ist in der Form eines offenen Patents, welches gedruckt und zum Anschlag bestimmt war, erhalten; es trägt die eigenhändige Unterschrift des Pfalzgrafen.

2) Ein Abdruck findet sich in Gründliche Demonstration zc. Amsterd. 1663 Weil. S. 18. — Eine Abschrift aus dem J. 1631 im Verl. Geh. St.-A. Rep. 34 nr. 157b fol. 39 bezeichnet das Aktenstück als „Ihrer D. Pfalz-Neuburgs Erklärung über die Reversalen“.

maßen dann diejenige, so sich dessen entziehen wollten, billich der Beneficien 1614
und Privilegien, so von ihren Antecessoren auf sie kommen oder sie durch Juni 14.
bemelte Reversalen erlangt, sich nit zu erfreuen. So wir zu eines jeden
Nachrichtung ihnen sambt und sonders anflügen wollen und bleiben ihnen mit
Landtsfürstlichen Gnaden und allem Guten jederzeit wohl beigethan. Datum zc.
gez. Wolfgang Wilhelm.

**168. Aus dem Vortrag der Gesandten des Pfalzgrafen Philipp Ludwig
bei seinem Sohn in Düsseldorf. D. D. 1614 Juni 17./27.**

Aus Sperl, Gesch. d. Gegenref. in den pfalz-sulzbachischen u. hiltolst. Landen. Rothemb.
1890 S. 49 ff.

Betrifft den Übertritt Wolfgang Wilhelms.

Philipp Ludwig habe gehofft, daß sein Sohn auf die ihm ausgesprochene Juni 27.
Bitte nach Neuburg gekommen sei.

Am 12./22. Mai habe Philipp Ludwig von den bairischen Rätthen das
vom 24. April datirte Schreiben seines Sohnes empfangen und daraus mit
„höchster Entsezung, Wehmuth und Betrübniß verstanden, was Gestalt J. F.
G. von der in Gottes Wort gegründeten Augsburgischen Confession . . .
abgefallen“.

Dieser Abfall sei den hochbetrübten Eltern wie den Brüdern, den Land-
ständen und Unterthanen desto schmerzlicher, weil Wolfgang Wilhelm den
Übertritt „vor, bei und nach der Hochzeit dissimulirt, mündlich und schriftlich,
als ob E. F. G. unserer christlichen Religion Augsburgischer Confession zu-
gethan wäre, sich gestellt und dannhero verursacht (habe), daß E. F. G.
herzliebste Eltern in dero Heirath desto eher eingewilligt und sich darüber
zum höchsten erfreuet, aber mit solcher Dissimulierung gefährlicher Weise
hintergangen worden“. Wolfgang Wilhelm sei vermöge des vierten Gebots
aus söhnllichem Gehorsam verpflichtet gewesen, seine Eltern nicht also beiseits
zu lassen.

Philipp Ludwig müsse aus dem so unbedachtsamen Abfall schließen, daß
Wolfgang Wilhelm um „etlichen particularen und zeitlichen Respekts willen“
aus „Verleitung etlicher bei sich gehabter frembder Personen“ in diesen
großen Jammer gerathen sei. Diese Personen habe Philipp Ludwig niemals
gern bei seinem Sohn gesehen und die Abschaffung derselben sowohl mündlich
als schriftlich zu öfteren ganz ernstlich, aber vergeblich befohlen.

Philipp Ludwig und die Fürstin, die dereinst vor dem Richterstuhl
Gottes von der Erziehung und Religion ihrer Kinder Rechenschaft zu geben,
hätten zu Salvirung ihres Gewissens verordnet, daß Wolfgang Wilhelm über
folgende Punkte den Gesandten Erklärung gebe:

1. Über den Anfang und die Hauptursachen sowohl geistliche als welt-
liche, seines Übertritts, auch über die Personen, durch welche er in diesen
Fall gerathen sei.

2. Daß er bereit sei, zur Augsburgischen Confession unangesehen einiger
Gefahr und Ungelegenheit zurückzukehren¹⁾.

1) Unter dem 5. Juli 1614 erging, da inzwischen keine Antwort eingetroffen war,

169. Aus einem Schreiben des Bürgermeisters Joh. Kalkbrenner zu Aachen für den Prinzen Moriz von Oranien. Aachen 1614 Aug. 21.

B. Gesch. St.-A. Rep. 88 Tom. XXIV f. 181. — Abf.

1614 Aug. 21. Soeben erhalte er Nachricht, daß der Marquis Spinola willens sei, die Stadt innerhalb vier Tagen zu bekommen; ein Herold sei angeblich nach Arnberg zum Kurfürsten gesandt, um endlichen Befehl zu holen. „Es thut noth über noth, uns zu assistiren, denn da diese Hülfe zu spät und wir aus Mangel derselben unter der Päpstischen Foch kommen sollten, will ich Himmel und Erden und alle die euch kennen, zu Zeugen nehmen, daß ich das meinige wie einem redlichen Regenten gebührt, geleistet und wünschte mein Blut mit Ehren dabei aufzusetzen, damit ich den Jammer des Volks nit erleben, sehen noch hören möchte; erbarmt mich doch Niemand so sehr als deren, die kein rechts noch links wissen“.

Der Empfänger des Briefs soll dies so schnell als möglich an den Prinzen Moriz berichten.

170. Aus einem Schreiben des vertriebenen Bürgermeisters zu Aachen Joh. Kalkbrenner an den Landgrafen Moriz¹⁾. Jülich 1614 Sept. 2./12.

Dr. Ausw. Saden. Jülich. — Dr.

Die Einnahme der Stadt Aachen. Bitte um Hülfe.

Sept. 12. Obwohl man gehofft, daß auf die geschehene Interzession der beiden Könige von Frankreich und England, Kurpfalz, Brandenburgs und der Union bei dem Kaiser, Köln und dem Erzherzog Albrecht die Execution des Kaiserlichen Mandats vom 20. Febr. 1614 verhütet werden könne, so sei doch solches alles hintangesezt worden. Nachdem Spinola mit seinem Heer vor Aachen angekommen und das Geschrei ausgebreitet sei, daß kein evangelischer Rezer verschont werde und alle Güter preis sein sollen, sei das Mandat am 13./23. August in voller Rathsversammlung insinuiert worden. Dadurch sei solcher Schrecken entstanden, daß die Bürgerschaft am 14./24. Vormittags sich ganz unbefonnener Weise zur Parition erboten, auch am 15./25. die Stadt den Spaniern übergeben habe.

Der Bürgermeister habe gegen solches Vorgehen protestirt. Da die Spanier deßhalb über ihn einen „blutigen Beschluß“ gefaßt, so sei er auf den Rath des brandenburgischen Capitäns, der ihn nicht habe schützen können, bei Nacht aus der Stadt geflohen und von dem Gubernator der Festung Jülich, Friedrich Pitthan, mit Freude empfangen worden.

„Wann dann diese des Papsts und hispanische Intention nit allein auf das arme Aach, sondern zugleich auf das ganze Evangelische Wesen teutscher

ein Mahnschreiben an Wolfsg. Wilhelm. In demselben ward darauf hingewiesen, daß B. B. nicht allein gegen das vierte Gebot, sondern auch eigenmächtig insofern verfahren sei, als er wider des Herzogs und seiner jüngeren Söhne Interesse an den jülichischen Landen gehandelt habe. Sperl, a. D. S. 52 f.

1) Der Adressat ist nicht genannt; es scheint aber Landgraf Moriz zu sein.

Nation gerichtet, inmaßen genugsam am Tage, auch sich mit Innehmung aller 1614
dieser des Gälischen Lands Städten und Flecken wie nit weniger mit Wesel, Sept. 12.
Orschau (Orsoy) und mehr anderen, davon nunmehr die Nova allerselts be-
richtet, zu versehen, als schreien und rufen die so elendig beschwerten: Ach,
ach, daß uns möchte geholfen werden, ach, daß Teutschland mit Ernst der
bereits Nothleidenden . . . sich annehme, ehe und zuvor es Donauwürth gleich
dahin gestellt und im Elend erlösen bleibe“.

**171. Aus den Capitulations-Bedingungen bei Übergabe der Stadt
Wesel an die Spanier. Gesch. Feldlager vor Wesel 1614 Sept. 5./15.**

D. Msc. Dorth. Vol. VIII f. 165. — 26f.

Betrifft namentlich die Gewährleistung der Religionsfreiheit.

I.

In den eersten, dat die voernoembden van den Magistraet en In- Sept. 15.
woenders van Wesel sullen innehen duisent welgeregaleerde Soldaten,
sulleke als Syn Ex. (Spinola) soll ordinieren.

IV.

Dat als die Staten Generael der vereenichden Provincien haer volck
sullen doen trecken uyt die vestung van Gulick en dieselve wedderom
trecken in haren vorigen staet, dat alsdann oeck terstondt dat garnison
sal worden getrocken uyt die Statt van Wesel, sonder einich wider dilacie
en dieselve weder in vorigen staet stellen.

V.

Dat door dit Guarnison geene verhinderinge sall geschieden noch
toegelaten worden int stuck van de regeringe noch exercitie van de Religie
tegenwordig gebrueckt binnen der Statt van Wesel; maar die magistraet
en Inwoenders derselven sullen blyven by hare privilegien, politien, sta-
tuten, costumen en andere puncten, niet darvan uytgescheiden.

VI.

Dat het Cheurf. Huis van Brandenburg door die receptie ofte inne-
minge van dit guarnison int geringste niet praejudiciert sall wesen.

IX.

Dat die Soldaten, by der Statt aengenomen, sullen gelicentiirt worden
en sonder eenige molestatie met haere wapens ende gewehr uyttrecken. —

Item op dat dese Article¹⁾ hieberoren vermeldet punctelick mogen
onderhonden en geobserveert worden sullen deselve by S. Excellentie
onderschreven en versgelt worden ende darnae by den heeren Palsgraf
van Nienborg geconfirmiert en geapproveert, daervoor sick syn Exc. ver-
obligeert ende starck maeckt. Gedaen etc.

L. S.

gez. Ambros. Sp.

Ter ordonnantie van E. Excellence
de Fritema.

1) Es sind im Ganzen zehn Artikel.

1614
Sept. 15. Zu Urkund, daß diesem Accord, so zwischen Ihrer Exc. dem Herrn Marg-
graven Spinola und der Stadt Wesel vorgangen, der auch Durchleuchtigst
Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Wolfgang Wilhelm, Pfalzgrave bei Rhein,
in Bayern, Gütlich, Cleve und Berg Herzog, Grave zu Veldeuz, Sponheimb,
zu der Mark, Ravensburg und Mörs, Herr zu Ravenstein aggregirt, haben
dieselbe dieses selbst unterschrieben und deroelben Secret herfür drucken lassen.

L. S. gez. Wolfgang Wilhelm m. propria.

**172. Aus einem Brief des Markgrafen Georg Wilhelm an den Land-
grafen Moriz von Hessen. Lobith 1614 Sept. 7./17.**

Mr. Gütlich, Alten des Landgrafen Moriz. — Dr.

Betrifft das siegreiche Vordringen der Spanier und deren weitere Pläne.

Sept. 17. Die Einnahme der Stadt Aachen und die Beseitigung des evangelischen
Gottesdienstes daselbst werde der Landgraf erfahren haben. „Darauf er (Spi-
nola) fortgefahren und in unserm Fürstenthumb Gütlich die Stadt Duiren in
Kaiserlichem Namen zu Behuf Herzog Wolfgang Wilhelms L., weiter noch
Greibenbroich, Caster und Berckheim mit bedrohlichem Gewalt eingenommen
und folgendts mit spanischer Guarnison besetzt; nachgehendts auch in unser
Fürstenthumb Cleve geruckt und nach gemachter Brücke über den Rhein bei
Berg unsere Bestung Orsoy durch den Gubernatoren zu Berg als daselbst be-
kannten erschleichen und überraschen lassen. So hat er Duisberg zu seinem
Commando und der Freiheit Ruhrort sich auch bemächtigt.

Und nachdem er den dritten dieses unsere Hauptstadt Wesel berennt und
belagert, so hat er doch unerachtet des daselbst beschehenen tapferen Wider-
stands und Geschützspiels den 5. dieses gegen Abend solche auch mit einem
den ersten angemutheten conditionibus ungleichen und also mehr trüglicheren
Accordo in seine Gewalt gebracht. Dann obwol bei der ersten Aufheisung,
so durch den von Wonsheimb in Namen Herzog Wolfgang Wilhelms L. be-
schehen, furchgeschlagen und gefordert ward, daß sie sich Ihrer Kais. Maj. ver-
ordnetem Sequester submittiren und ergeben, 2000 Soldaten ins Guarnison
einnehmen und der Religion öffentliche Übung quittiren und einstellen sollen,
so haben sie dennoch bei erhandeltem letzten Vertrag als ihnen die Speranz
des staatlichen Succurs zu desto beweglicher Schreckung benommen oder schwer
gemacht, soviel erhalten, daß sie nur 1000 Mann, welcher Ration sie selbst
wollten, in Besatzung nehmen und in den gewöhnlichen Kirchen ihre Religion
frei behalten sollen.

Wie wol wir nun verhofft, daß Prinz Morizen zu Uranien L. mit
dem staatlichen Vager so bald hieher ankommen wurden, daß diese Stadt den
Widerwärtigen hätt entzogen und aus den Händen gerissen werden können,
so hat sich doch solches dahero meistentheils verweilet, daß der Königl. W.
in Großbritannien extraordinari Ambassador Wotton uns zwar böse und
schädliche, den widerwärtigen Negotianten aber als Kölnischen, Erzherzogischen
und Neuburgischen nützliche Officia geleistet und gleichsam ihre Partei in dem
getragen, daß er in öffentlicher Audienz und Versammlung der Herrn Staaten
im Namen Ihrer Königl. W. einstendig begehrt, daß sie ihre Armee nicht

vortziehen, sondern die Sach ratione der Bestung Gällich zu anderweitlichen 1614
Tractaten kommen lassen wollten. Und ob wol deswegen durch des Am- Sept. 17.
bassadoren Hin- und Widerschieden und Schreiben ein sechstägiger Anstand
gemacht, so ist doch derselbe nicht gehalten, sondern von den Spanischen nicht
bestoweiniger eilend vortgeschritten und Orsoy und Ruhrort und jenes zwar in
des Erzherzogen Alberti V. Namen eingenommen und die Praeparatoria zur
Belagerung der Stadt Wesel gemacht worden.

Welchs als die Herrn Staaten vernommen und ihren Hochmogen den
remonstrirt worden, sie eine andere Resolution in voller Versammlung gefast
und dahin geschlossen, daß Prinz Moritzen zu Uranien V. mit dero Lager
vortmarchiren und auf ein bequiem befunden Ort sich legen soll, wie dann
s. V. gestrigs Abends in Schenken-Schanz angelangt und die beschwerliche
und traurige Zeitung von Verlust der Stadt Wesel mitleidentlich verstanden,
darauf auch den Marquisen Spinolae zu entboten, daß sie zwar nicht geschehen
lassen müssen, daß er die Stadt per accorder bekommen, er sollte aber aller
feindlichen Gebährungen und Cruelitäten, wie verlautet, sich in der Stadt
enthaltten, sonst wären sie dahin befehligt, es gegen ihn zu rechnen und
die Trefues zu brechen.

Wann dann wir nicht in geringer Gefahr der gänzlichen Occupation
dieser Clevisch- und Gällichischer Landen bestehen, in deme die lang in Kraft
der A. 1609 und 1610 ausgangener Hofprozessen vorgehabt Kaiserliche
Sequestration zu Behulff Pfalz-Neuburg V. wieder hierdurch hervorgesucht und
stabilirt wird, wie ausdrücklich angesagt worden, auch durch diese geschwinde
Expedition ein anders und mehrers gemeint wird: nämlich so wol nach Er-
oberung und Beherrschung dieser Landen an allen Seiten oben und unten
weiter zu greifen und also diese Lande zu einer starken Brücken zu gebrauchen
als auch das evangelisch heilsam Wesen und christliche Religion zu dämpfen
oder doch zum wenigsten dermaßen zu brücken und eng einzuziehen, daß hin-
furo den Kaiserl. Mandaten und Hofprozessen ihr freier Lauf und Gehor-
samung gelassen und gegeben werden müsse, inmaßen solchs aus den Pro-
zeduren zu Machen und beschehenen ernstlichen Gesinnen zu Wesel von Ein-
stellung der Religion nicht undeutlich erscheinet.

Dahero dann die höchste unvermeidliche Nothdurft ist, daß mit aller
Macht und Ernst diesem hochverderblichen Vorhaben bei Zeiten und beweil
es noch in angehendem Wachsthumb ist, umb soviel da mehr auch bejegnet
und gesteuert werde, beweil solche geschwinde gegen uns und unseren Staat
furgenommene Prozedierung den rechten und heilsamen Reichs-Constitutionen
zuwider laufft als die wir weder per Mandata, Edicta, Citationes, Denun-
tiationes zumal uns fürhin nicht erinnert oder verwarnet, auch sonst nicht
gehört sein worden. Dann obgleich uns ein Kaiserlich Erinnerungsschreiben
von Abschaffung des staatlichen Guarnisons aus der Bestung Gällich insinuiert
worden, so ist doch solches der Gebähr und dahin beantwortet, daß es nicht
in unsern Mächten bestunde, auch ohne unsern Bevelch und Consens beschehen,
mehreren Inhalts desselben Verantwort-Schreibens. Wir aber und unser
Haus uns zu schwach und zumal nicht gnug befinden, dem Spanischen und
Bigiftischen zusammenverbundenen Gewalt zu begegnen, sondern da uns nicht

1614 zeitlichen die Hand geboten, unter die Arm gegriffen und treulich assistirt
 Sept. 17. werden sollte, wir nothwendig zuletzt den kürzeren ziehen und entweichen
 müßten. Gleichwol Ew. L. auch und den sämtlichen loblichen unirten
 Ständen an diesen Landen und dem ganzen, jezo furgenommenen oder viel
 mehr erneuerten spanischen und ligistischen Intent und Werk sowol wegen
 des evangelischen Religion-Wesens als auch ihrer eigen Landen und Leuten
 Versicherung und Berthedigung gegen vorhabenden ernstlichen großen Gewalt
 merklich viel und unwiderbringlich gelegen, wie es dann, im Fall solches
 über Zuversicht hindangesezt und verabsäumt werden sollt, der leidige Event
 bezeugen und leider zu spät wahr machen wird, gestalt dann auch, daß es
 dahin angesehen und gespielt wird, draus wol abzunehmen, daß bei dem
 spanischen Lager nicht allein viel Jesuiter zugegen und selbigen folgen, son-
 dern sich dabei auch ein päpstlicher und spanischer Commissarius befinden
 sollen, die dem Marquisen vorschreiben und befehlen, was zu thun oder zu
 lassen sei.

Als haben wir E. L. nochmalen diesen beschwer- und gefährlichen ge-
 meinen und unsern Zustand (da nun über das auch jezo Zeitung einkommt,
 daß die Spanischen die im Fürstenthum Göllich wol gelegnen und reiche Stadt
 Sittard und das starke Haus Rheyb, so nach der Bestung Göllich das für-
 nembste ist, auch eingenommen und unser Stadt Heinsberg belagert und be-
 sorglich nunmehr auch erobert haben werden) freund- better- auch vertreulich
 zu Gemüth führen und dabei ebenmäßig bitten wollen, daß sie nicht allein
 für sich das gemeine periclitirend evangelisch und politisch ruhig Wesen eifrig
 beherzigen, sondern auch andere dero Mitunirte dahin fruchtbarlich disponiren,
 daß zusambt E. L. dieselbe ohne längeren hochschädlichen Verzug diesem Werk
 nutzbar- und heilsamlich nit allein einrathen helfen, sondern vielmehr, daweil
 es auch die höchste Noth erfordert, auf wurlliche und erspriessliche Assistenz
 mit Volk und Geld zu Behauptung und Versicherung des gemeinen Bestens,
 Religion- auch Prophanfriedens bei Zeiten und unbeschwert bedacht sein
 wollen. Dann es gewiß dafür zu halten, daß die Liga nit allein weiter zu
 gehen und ihre eingebildete und lang gefasste Excoctiones der Stifter, Klöster,
 auch ander geistlicher Güter halber vorzunehmen und zu behaupten, auch also
 und sonsten, wie furgeden wird, die kaiserliche zerfallene Auctorität, Macht und
 Ansehen zu ersetzen und zu repariren gewillt auch resolvirt sei und derowegen
 diesen bevorstehenden Winter über sich mächtig darzu vollends rüsten und
 stärken werden, wie dann die gemein Sage erschollen, daß sie noch neun oder
 zehn Obristen und Regimenter zu bestellen vorhabens, derowegen an unserer
 Seiten eine gleichmäßige Nothdurft sein will, daß ebener Gestalt auf
 gegenwehrliche starke Verfassung und zeitliche Werbungen getrachtet werde,
 damit man ihnen also auf nechstkünftigen Frühling fürkommen, begegnen und
 auch ein Fürtheil, wie sie anizo uns gethan, abgewinnen könne“.

Der Markgraf hoffe, daß Landgraf Moriz diesem Werk die hülfliche
 Handbietung leisten werde; das werde zur Sicherung aller Evangelischen
 gereichen.

(gez.) E. L. allezeit getreuer dienstwilliger Better
 Georg Wilhelm mpps.

173. Erklärung der evangelischen Deputirten der Landstände von Cleve-Mark abgegeben zu Xanten gegenüber den französischen, englischen und niederländischen Gesandten. Exhib. 1614 Nov. 4. 1).

D. Msc. Dorth. Vol. V fol. 192. — 26f.

Betrifft die von Pfalz-Neuburg vertretene Auffassung der Reversale vom 3. 1609. Aufnahme von Bestimmungen, welche die Freiheit der Religion sichern, in den geplanten Tractat.

Postquam ad aures nostras delatum est, nec non ex ultima illustrissimi Principis ac Domini, D. Wolfgangi Wilhelmi, Comitis Palatini etc. ad postulata Brandenburgica et eorum declarationes Responsionem cognovimus, Ill. S. Celsitudinem Reversales inter Principes et Subditos anno 1609 initas in istum sensum nunc accipere ac interpretari, quasi Exercitium Religionis Evangelicae non aliter nec in aliis locis sit admittendum quam id ipsum tempore postremo defuncti Illustr. nostri Principis etc. fuerit usitatum; sane pro eo ac debuimus vehementer commoti sumus nostrarumque partium esse duximus, Ill. Dom. Vestris omnem, qui eisdem inde suboriri posset, scrupulum sequenti demonstratione eximere.

1614
Nov. 4.

Pro certo igitur Ill. Dom. Vestrae habebunt, exercitium Religionis evangelicae a multis retro annis in his provinciis non in paucis sed pluribus urbibus, oppidis, castris et pagis fuisse usitatum.

Certum quoque ducent, utrumque nostrum principem tempore initarum Reversalium Evangelicam Religionem fuisse professum.

Quin et ipsa veritas est, nullos alios harum Provinciarum proceres tempore suscipiendorum principum constituendis Reversalibus supra dicto anno Duisburgi ita strenue operam dedisse quam qui Evangelicam Religionem amplexi et confessi fuerunt; eosdemque pro conservanda pace et tranquillitate publica eo tantum respexisse, ut Catholicis Romanis securitas, reliquis vero liberum suae religionis exercitium non in uno aut altero, sed omnibus et singulis harum provinciarum locis sartum tectumque praestaretur.

Istum in finem disertis verbis articulis Reversalium insertum est, non tantum Catholicam Romanam, sed etiam in toto imperio et his provinciis usitatam Religionem de caetero libere esse usurpandam, certe non eo fine et sensu, ut ubi Religio in publico non fuerit exercitio ibi quoque ejusdem exercitium non sit admittendum, sed quia eadem in praecipuis locis usurpata fuerit ejusdem quoque exercitium sine ulla turbatione in omnibus singulisque locis concedatur.

Non enim praesumendum est, nos, qui praecipui Reversalium exstitimus autores, eos tales voluisse concipere, per quos in posterum liberum Religionis exercitium nobis praecideretur.

Unde factum, ut in singulis fere locis exercitium tale fuerit occupatum ac tam nobiles quam cives aliique subditi unanimiter in pace vixerint paucis locis exceptis.

1) Von dem Altenschild findet sich ein alter Druck in Gründliche Demonstration x. Amsterb. 1663 Beil. K. S. 22.

1614
Nov. 4. Ac ubi in talibus exceptis locis quosdam praedictum Religionis exercitium turbare contigit, tam Neoburgicus quam Brandenburgicus Princeps unanimiter et simul tum per Commissarios ad hoc specialiter oblegatus tum per rescripta publica declamarunt et protestati sunt, se Reversales nunquam aliter accepisse vel intellexisse quam ut non minus Evangelicis quam Catholicis Romanis liberum foret exercitium.

Id quod diversae Commissiones et Rescripta sub utriusque Principis manu ac sigillis emanata nec non constitutio diversarum ecclesiarum ab Ill. Principe Neoburg. in diversis et quidem iis locis ubi ante intos Reversales exercitium evangelicae Religionis nullum fuit, facta, ut, qui contrarium asseverare velit, luci tenebras effundere videatur.

In qua usurpatione, turbationibus in novissime occupatis locis exceptis, singulae provinciae adhuc inveniuntur.

Quod cum ita sit et fieri aliter nequeat, ut pax et tranquillitas publica in hisce provinciis conservetur, nisi liberum Religionis sit exercitium, maxime cum si non major, saltem non minima pars subditorum evangelicam Religionem amplexa in eaque sic instituta et fundata sit, ut per conscientiam ab ea discedere non possit, immo quidvis potius sustinere quam eo descendere parata sit ideoque Dom. Vestras obnixè rogamus, obsecramus et obtestamur, ut huic nostrae assertioni fidem habeant, nec Reversales in alium sensum quam quod utriusque Religionis liberum debeat esse exercitium, intelligant, neque se a quoquam, quicumque tandem ille sit, aliter persuaderi patiantur, e contra vero, ut toti in eo sint, ut quae laudabiliter omnibus hisce provinciis pacta est Exercitii Religionis libertas, eadem quoque in singulis earundem locis inconversa conservetur atque pro majori assecuratione pactis speratae pacis inseratur.

Haec etc.

(gez.) Deputati Evangelicae Religionis
Ordinum ducatus Cliviae et Comitatus Marchiae.

174. Erklärung der Bevollmächtigten Brandenburgs bei den Kantener Verhandlungen. Exh. Kanten 1614 Nov. 6.

D. Mac. Dorth. Vol. V fol. 194. — 25f.

Auslegung der Reversale vom 3. 1609.

Nov. 6. Damit hinfürö vielem und schweren Streit wegen der Religion und kirchlichen Güter furgebaut werde, so ist für nothig angesehen worden, die Reversalen soviel diesen Punkt anbelangt durch die folgenden Artikel zu erläutern und zu erklären.

Die Römisch Katholische und Augsburgische oder Reformirte Religion soll in allen diesen Landen Städten und Flecken und den fürnehmsten Dörfern ein frei öffentlich Exercitium sein ohne Jemand's Verhinderung, Verachtung und Verspottung.

Daß in welchen Orten viele Kirchen sein, eine zum wenigsten denen von der Augsburgischen und reformirten Religion zugeeignet werde. Da aber eine Kirche ist, soll eine solche friedliche Umwechselung geschehen ohne Verhinderung eines oder anderer Religion gewöhnlichen Exercitii.

Damit aber die Diener am Wort Gottes ihre Stipendia und nöthigen 1614
 Unterhalt haben mogen und damit nit einem Theil der Bürger allein ge- Nov. 6.
 holffen werde und die andern veräuemet, sondern allen Guten und Frommen
 Beistand widerfahre, so sollen aus den Vicarien und Beneficiu, welche den
 Clerois oder Geistlichen, so die erste Tonsur allein haben, pflegen gegeben zu
 werden, item ein oder zwei Präbenden aus den Collegien der Canoniken,
 den evangelischen Kirchen übergeben werden oder sollen auch dero Bene-
 ficien, so vorthin verfallen werden und die Fürsorge der Seelen nit mit sich
 bringen, des ersten Jahrs einkommende Renten zu dem furgesezten Brauch
 angewendet werden.

175. Schreiben des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm an seine Räte.
 Im Feldlager 1614 Nov. 23.

Mr. Ausw. Sachen. Jülich, Alten des Landgrafen Rorich. — Abs.

Betrifft die Einberufung der Landstände behufs Ratifikation des Vertrags von Xanten.

Unsere zc. Demnach Gottlob die Xantische Traktation nunmehr be- Nov. 23.
 schlossen und es jetzt an dem am meisten haftet, daß die Landstände solches
 Alles, welches sie in den Articulen concerniren thut, ad effectum bringen,
 so ist von nothen und hiemit unser Befehl, daß ihr in praesenti und als-
 bald bei Tag und Nacht durch verschiedene Boten und gedruckte Patenta die
 Jülichische, Bergische und Ravensbergische sämtliche Stände an gewöhnliche
 Maßstätten jedes Lands unfehlbar beschreibet (weil die Abgeordneten gleich
 andere nicht vollmächtig gewesen) ihnen solche Articulos verleset, alsbald
 darauf vermög derselben per majora von Punkten zu Punkten umfraget und
 concludirt und allerehst effektuiren laffet, auch Eur gevollmächtigte Deputirte
 uf Xanten abordnet, solchen Beschluß anzumelden, indessen aber von den Ca-
 pitänen, so per majora uf selbige Zusammenkunft werden erwählet werden,
 die Soldaten geworben und also das Verderben dieses Lands einst doch ge-
 wendet werde. Verlassen wir uns zu geschehen zc.

175a. Entwurf einer neuburgischen Erläuterung des Reversals vom
 11./21. Juli 1609. Vorgelegt Xanten 1614 November 1).

B. Geh. St.-A. Rep. 34 nr. 157 b fol. 38. — Abs.

Declaratio Reversalium in puncto Religionis sive ultimi postulati.

Ut in posterum occurratur multis gravioribusque contentionibus, quae November.
 Religionis bonorumque Ecclesiasticorum et redituum causa nasci solent,
 necessarium visum est, Reversales, quod ad hoc caput attinet, sequentibus
 articulis illustrare atque declarare.

1. Religionum Catholicae Romanae et Augustanae sive Reformatae in
 omnibus hisce provinciis, earundemque civitatibus, oppidis, vicis et pagis

1) Daß dies ein von Neuburg vorgelegter Vorschlag zum Ausgleich der Religions-
 streitigkeiten ist (der aber Vorschlag blieb) erhellt aus einem Bericht der brandenburgischen
 Regierung zu Emmerich v. 27. Mai 1631, mit dem er dem Grafen Schwarzenberg über-
 reicht wurde (Geh. St.-A. Berlin a. D.).

1614 *November.* praecipuis liberum et apertum sit exercitium sine cujusvis impedimento, despectu et ludibrio.

2. Ut de locis habendi exercitii itemque alimentis ministrorum etiamnum despiciatur, videlicet ne uni tantum parti civium consulatur, sed pax et tranquillitas publica inter omnes tam in prophanis quam sacris illibata conservetur.

3. Ut nulla nova religiosorum collegia instituantur, nullique novi ordines, qui hactenus in his provinciis approbati non sunt, in eas introducantur vel propagentur.

4. Ut Jesuitae Embricae antehac specialiter ipsis indulto loco sese contineant, neque latius disseminentur, neve etiam Canonicorum Collegiis eorumque praebendis et beneficiis sese ingerant vel intrudant neque etiam admittantur.

5. Perniciosae quoque et ad excitandas turbas et seditiones Laicorum institutae Societates seu fraternitates, in quibus sub praetextu vel specie pietatis de cujusque vita et moribus absque autoritate Magistratus inquiri solet admodum licentiose, omnino adeoque sub capitali poena prohibita interdictioneque sint¹⁾.

6. Denique ut tandem aliquando ultimus debitusque honor illustrissimo ultime defuncto Principi foelicis recordationis exhibeatur et pietati et Religioni consonum videtur ut de modo solennibus et tempore sepulturae quam primum commode fieri poterit instituendae aliquid certi in hoc praesenti tractatu determinetur²⁾.

176. Schreiben des Prinzen Moriz von Oranien an den Landgrafen Moriz von Hessen. Hess 1614 Dec. 4.

Mr. Ausw. Sachen. Jülich, Alten des Landgrafen Moriz. — Dr.

Betrifft den Verlauf der Verhandlungen zu Xanten.

Dec. 4. Unser freundlich Dienst ic. Wir wollen in keinen Zweifel stellen, es werden E. L. genugsam verstanden haben, was in diesem Tractat und Unterhandlung zu Xanten zwischen dem Königlichem Gesandten von Frankreich und Großbritannien und der Herrn General-Staten Gebedutierten zu einer und dann dem Herrn Marggrafen Spinola zur ander Seiten sich hat zugetragen, als nämlich, daß nach vieler und langwieriger Communication die Sachen soweit seind gebracht gewesen, daß die Conditiones und Artikel einer Provisional-Vergleichung zwischen beiden, den Fürsten Brandenburg und Neuburg in Schriften verfaßt und bei beiden Ihren E. L. eingewilliget und unterschrieben seind gewesen und daß man auch gänzlich dafür gehalten, es sollte die Execution derselbigen gefolget und im Werk gestellt sein worden. Dessen aber allen unangesehen hat ermelter Herr Spinola alles abgeschlagen und geweigert, ermelte Artikel anzunehmen, es wär dann, daß die Herrn General-Staten zuvor gelobten, daß sie hernachmals kein Kriegsvolk mehr in die

1) Eine Erläuterung dieser auffallenden Bestimmung habe ich in den Monatsheften der Comenius-Gesellschaft Bd. IV (1895) Heft 4/5 S. 151 f. gegeben.

2) Die Befestigung Johann Wilhelms erfolgte erst am 30. October 1628.

Fürstenthumb Süllich, Cleve und Berge und deren zugehörige Landen schicken. 1614
 Und obwohl ermelte Herrn Ambassadeurs diese Proposition unbillig hielten, Dec. 4.
 so haben sich jedoch ermelter Herrn Staten Gedeputierten zu Befurderung der
 Sachen so weit erkläret, daß sie zufrieden wären, dieselbige anzunehmen, im
 Fall diese Clausul: Also lang nichts gegen den Inhalt ermelter Artikel fur-
 genommen sollte werden, darbei geinserirt wurde, welches bei ermeltem Herrn
 Spinola gleichfalls abgeschlagen, also daß ermeldete Herrn Kunigliche Ge-
 sandten und der Herrn Staaten Gedeputierten endlich ihren Abscheid genom-
 men und den ersten Decembris neuen Stils alhie zu Nees angelanget, dadurch
 dann erfolget, daß wir, nachdem weiters nicht in den Sachen zu erhoffen,
 unser Lager aufgebrochen und in Garnison geschickt haben, wie E. L. dassel-
 bige von dieser Zeigern, dero Secretarien, in Particulier und nach der Länge
 zu vernehmen haben, auf dessen Relation wir uns hiermit auf diesmal referiren.
 Und wollen dieselbige hiemit dem Allmächtigen zu Erhaltung lang-
 wieriger Gesundheit und allem glücklichen Zustand befehlen. Datum 2c.

**177. Aus einem Brief des Herrn. Rappaeus, Predigers zu Waldniel,
 an Peter Seilekens, Bürger in Wesel. Waldniel 1615 Jan. 4.**

D. Msc. Dorth. Vol. V. f. 184. — Abs.

Beginn der Bebrüdungen im Sültschen.

Anlangend unsern Zustand der Kirchen fahen sie schon allgemach an, 1615
 die Prediger zu betrüben. Der Diener zu Gladbach ist schon verreiset und Jan. 4.
 nacher Dalen verzogen mit seiner Haushaltung. So ist auch zu Dülken die
 Predigt außs neue verboten und alhie fahen sie an, den 1) meinethwegen
 zu beschweren, also daß ich auch nothwendiglich werde meine Haushaltung
 einstellen müssen. Bin nacher dem Hamme zu einem Conrector berufen und
 siehe in seltsamen Gedanken, ob ich dem Beruf folgen will oder nicht, all-
 dieweil unsere Gemeinde dasjenige nicht mehr thun kann, das sie hiebevorn
 gethan; was E. L. Bedenken hieruber, wollet doch mit D. Copio berathschlagen
 und mir zuschicken“.

**178. Erlaß der brandenburgischen Bevollmächtigten zu Cleve an die
 Bögte zu Brüggen und Holten. Cleve 1615 Juli 1./10.**

E. Prov.-L. Archiv I, 3. 7. — Abs.

Betrifft die Hinderung der reformirten Religions-Übung zu Dülken, Kaldenkirchen,
 Bracht und Breyel durch die spanischen Garnisonen; Androhung von Gegen-
 maßregeln.

Lieber Diener. Uns ist in glaubwürdigem Bericht vorkommen, welcher Juli 10.
 gestalt die Reformirten Religions-Verwandten zu Dülken, Kaldenkirchen, Bracht
 und Breyel ihres Exerecitiu Religionis daher ganz unbefugt und wider Willig-
 keit beraubt werden wollen, daß die darinnen liegende hispanische und ita-
 lianische Garnison den Predigern daselbst nit allein mit heftiger Bedrauwung,
 sondern auch anderer feindlicher Nachstellung dermaßen zusetzen, daß sie sich

1) Hier ist in der Vorlage eine Lücke; es fehlt offenbar nur ein Wort.

1615 des Orts ohn offenbarliche Leibsgefahr länger nit aufhalten dürfen, über das
Juli 10. auch den Religions-Verwandten in gemein allerhand unerträgliche Beschwerung
für anderen ihrer Mitbürger und Einwohner zugefügt und sie so von dem
Gehör göttliches Wortes mit Gewalt abgehalten werden sollen.

Wann uns dann solchs fremd und mißfällig vorkompt, angesehen daß
diese gute Leute so woll Prediger als gemeine Zuhörer billig bei ihrem
freien Exorcitio Religionis, wie solches im h. Röm. Reich zugelassen und auch
des Orts numehr eine geraume Zeit herkommen, vermuß der usgerichteten
Reversalen unperturbirt und unbetrübt gelassen werden sollen, auch dergleichen
.¹⁾ Verfahrnung bei voriger Regierung nit furgangen.

Demnach wollen wir dir hiemit gnädig und ernstlich befohlen haben,
daß du dich anstundt zu den Commendeuren und Capiteinen daselbst begeben
und ihnen solchs unziemlich und unchristlich Beginnen zu Gemüth führen und
sie dahin ermahnen sollest, sich bergestalt dessen Regiment sowol in politischen
als auch geistlichen und Kirchen-Sachen, welche allein der landfürstlichen Obrig-
keit angehörig, ferner nicht anzumassen, sondern die reformirten Prediger
nebens den Gemeinden bei ihrem Exorcitio und Verrichtung des Gottesdienstes
ruhig und ohne einige weitere Molestation und zufugende Beschwerung ver-
bleiben zu lassen oder im Gegenfall gewärtig zu sein, daß an anderen Orten,
da staatliche und unsere Garnisonen liegen, mit ihres Glaubens Genossen eben
dergleichen Prozeß, welchs dennoch bishero verblieben und verhütet worden,
gar leicht zu Werk gerichtet, wie auch sunst auf andere geburende Gegenmittel
gedacht werden kunnte, inmaßen du dann auch Amts halben gedachte betrangte
Christen hierunder nach höchster Möglichkeit zu manutenuiren hierdurch von
uns befehligt sein sollest. Daran vollbringst du unsere zuverlässige gefällige
Meinung, seind demnach (deiner) Verrichtungs Relation zum längsten inner
14 Tagen a dato der Einlieferung gewärtig. Datum zc.

179. Aus einem Erlaß Kur-Brandenburgs an die Amtleute zu Seilen-
kirchen, Willen, Münstereifel, Sinzig und Grewenbroich, sowie an den
Bogt zu Brüggen wegen der Reformirten zu Seilenkirchen, Wald-
feucht, Münstereifel, Remagen, Gladbach, Dülken, Kalbentkirchen,
Bracht, Breyel. Cleve 1615 Juli 30./Aug. 9.²⁾

E. Prov. R.-Archiv Nr. I, 3, 8. — Abs.

Aug. 9. Die Reformirten würden ihres Exorcitii Religionis wider alle Willigkeit
beraubt; die dort liegenden spanischen und italienischen Garnisonen bedrohen
die Prediger mit Heftigkeit und die Religionsverwandten würden von dem Ge-
hör des göttlichen Wortes abgehalten. Der Amtmann solle sich sofort zu dem
Commandeur begeben und ihm solch „unziemlich und unchristlich Beginnen
zu Gemüth führen“, ihn auch erinnern, daß er sich aller Einmischung in die

1) Es fehlen drei Worte, die nicht zu lesen sind.

2) Ein vollständiger Abdruck findet sich in Grünliche Demonstration zc. Amst. 1663
Beil. S. 20. — Daraus ergibt sich, daß der Erlaß an alle Beamten gleichlautend war;
nur bei dem an den Amtmann zu Seilenkirchen war noch hinzugefügt, daß dem Prediger
gedroht worden war, ihm Nase und Ohren abzuschneiden.

politischen oder religiösen Sachen enthalte. Anderenfalls solle er gewärtig sein, daß an anderen Orten, wo staatliche oder brandenburgische Garnisonen liegen, mit den Katholiken in gleicher Weise verfahren werde. 1615 Aug. 9.

180. Schreiben des Markgrafen Georg Wilhelm an den König Jacob von Großbritannien. Cleve 1615 Oct. 18./28. 1).

B. Sch. St.-K. Rep. 35 A. nr. 1. — Cop.

Rückberufung des brandenburgischen Gesandten. Empfehlung der jülich-clevischen Sache. Hinweis auf die jüngsten Ereignisse am Rheberrhein.

Cum referat permultum ad consilia pro hac incertitudine rerum ac temporum capienda, coram agere accuratius, doceri etiam de omnibus uberius quam per litteras fieri potest, visum est nunc revocare Serenissimi Domini ac parentis mei Electoris Brandenburgici, meumque legatum ac Consiliarium consilii nostri sanctioris Christophorum Sticke Eq. Aur. Quod ut pace Regiae Vestrae Serenitatis fiat, rogo fretus non tantum benevolentia ea, quam voce litteris ac sententiis de republica toties declaravit Serenitas Regia Vestra, sed etiam spe atque expectatione responsi et praesidii, quale discrimen publicum et adversariorum artes et machinamenta exposcunt. Oct. 28.

Itaque et causam harum provinciarum porro Serenitati Regiae Vestrae commendo hoc vehementius, quo magis et Ipsa perspicit, quantum intersit posteritatis, religionem, rem et securitatem publicam vindicari constitui ac muniri. Hae nunc in his quidem locis percussae hostili invasione prostrataeque jacent. Gemunt sub onere ac sensu calamitatum tot boni ac pii. Et pridem regios animos, regias apes ad sui praesidium, ad salutis communis assertionem, ad Religionis Justitiaeque patrocinium, ad immortalitatem nominis vocant. Nuper et Mulheimienses experti sunt, excisis aedibus, dirutis templis, direptis facultatibus suis, quanta rabie, vi, crudelitate, audacia feratur adversa pars ad insultandum patientiae vestrae. Nempe in alieno solo, ubi per jus omne divinum, humanum naturae ac gentium consensu domini aedificare ac domicilia ponere licet, non magis ferre potuit improbitas bonos et insontes viros quam apud se tulerat solius quidem odio Religionis. Nec ignotum tamen publice est, quo sibi favore amplectendum novae urbis opus, qua defensionis spe, qua contentione causam et perflugium illud innocentium sibi sustinendum putaverit Serenitas Regia Vestra. Imo vero tota isthaec res successionis Juliacensis, Regiis non minus auspiciis, consiliis, auxiliis niti, quam manifesto jure defendi semper visa est. Quo magis intuentur in Serenitatem Regiam Vestram socii fidi, veteres amici, vicini boni, juncturi suas vires, si exemplo Ipsa preeat, si de causa communi fortiter pro dignitate decernat, si ad defensionis gloriam sese accingat magno et commemorabili etiam ad posteros bono, qui multis post saeculis approbaturi et ipsi sunt praeclara facta. Familia vero mea et Electoralis domus in tantum devincietur tali beneficio Serenitatis Regiae Vestrae, ut memoriam ejus nulla unquam deletura

1) Die Abschrift ist eigenhändig unterschrieben.

1615 Oct. 28. sit oblivio apud hos, qui e Brandenburgiois sunt, quique nascentur. Interim honestis fortibusque consiliis Serenitatis Regiae Vestrae prosperos successus ac laeta omnia semper precabor. Datum Clivis etc.

181. Aus einem Schreiben des Hofmeisters Wonsheim an den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm. Düsseldorf 1616 Mai 21.

D. Sül.-Berg. Spil. 66. Nr. 18 bis. Vol. I. fol. 175 ff. — Conc.

1616 Mai 21. Am 20. Mai sei der Nuntius aus Köln bei Wonsheim angekommen und habe bei ihm Folgendes angebracht: 1. Der Hofmeister solle verordnen, daß die Katholiken zu Solingen am Vormittag und die Calvinisten am Nachmittag die Kirche benutzten. 2. Er solle es dahin dirigiren, daß noch etliche mehr Feldprediger auf des Königs Kosten angestellt würden, die hin und wieder in den Städten und Garnisonen ihre Officia verrichteten. 3. Der Nuntius habe eine Persönlichkeit für die Pfarrei Wipperfeld (?) benannt. 4. „Hat er begehrt, daß Ew. Dcht. keinem Collatoren in diesen Landen die Collation behindern wollten, unangesehen was für Religion an einem oder andern Ort hergebracht und wenn gleich eine andere Religion daselbst kurz oder lange Zeit gewesen, der Collator aber uf begebenden Fall einen katholischen anstellen wollte, daß ihme solches nicht allein zugelassen, sondern er auch darzu constringirt werden möchte“. 5. „Daß E. D. an allen Orten, so sie in Possession haben, eine Reformation anstellen und keine andere als katholische Religion öffentlich zulassen wollten“.

Dies alles seien Sachen, die sich zum geringeren Theil jetzt würden praktiziren lassen; der Hofmeister habe ihm deßhalb nicht viel darauf geantwortet, sondern sich zu aller guter Beförderung erboten.

182. Aus der brandenburgischen Erwiderung auf die Wünsche der reformirten Gemeinden in Cleve und Jülich. Cleve 1616 Mai 21./31.

D. Msc. Dorth. Vol. V fol. 228. — 165f.

Wobauern über die Abschaffung des evang. Gottesdienstes im Jülichischen. Maßregeln gegen das Einschleichen nicht approbirter Prediger. Ablehnung der weiteren Zahlung des kurz. Subsidiums.

Mai 31. Die Abschaffung des evang. Gottesdienstes an etlichen Orten des Herzogthums Jülich, wo dasselbe hergebracht gewesen, habe die Regierung mit Bedauern vernommen; sie sei in Arbeit, diese Unbilligkeit am gebührenden Ort zur Sprache zu bringen und hege die Zuversicht, daß man diesem unchristlichen Vornehmen werde steuern können.

Wegen des erbetenen Schutzes und Schirms für den Fall, daß die Prediger verjagt werden sollten, sei der Statthalter nach wie vor der Meinung, ihnen alle mögliche Hilfe widerfahren zu lassen. Doch hoffe er, daß gegebenen Falles die Prediger „sich hierin also tragen und bezeigen werden als christlichen Hirten und Seelsorgern gebührt“ und „sie mit dem Apostel Paulo sich auch des Kreuzes Christi nicht schämen, sondern vielmehr rühmen sollen und können“. Er werde im Fall der Vertreibung tapfere Gegenmittel an die Hand nehmen „nicht zweifelnd, sie als christliche Hirten und Diener des

Worts Gottes bei Bedienung ihres Amts in terminis der gottseligen und christlichen Moderation und geduldsamer fürsichtiger Bescheidenheit nach der Erinnerung unsers Herrn Christi zu seinen Aposteln, die er als Schafe unter die Wölfe schickte, zu verbleiben und derer sich so wie zu erinnern als zu gebrauchen wissen werden". 1616
Mai 31.

„Was zum dritten die gebetene Confirmation der Synodal-Akten und Kirchenordnung betrifft, dieweil noch zur Zeit kein christlich Consistorium in diesen Landen angeordnet noch in Schwang gebracht, als seind Ihre F. D. in Gnaden geneigt und erbietig, ihrer demuthigster Bitt bergestalt zu willfahren, daß sie zuvorderst und fur allen Dingen der synodalschen Convente Akten, Abscheiden, Canones und Verordnungen sowol generales als particularas mit sampt der besagten Kirchenordnung alhie einschicken sollen, als dann auch wollen Ihre F. D. nach fleißiger Ersehung und Erwägung derselben und dann auch wegen des angedeuteten Einschleichens bis uf anderweitliche heilsame Verordnung vermittelst dero Patenten und Befelchs schreiben die General-Befehlung und Anordnung thun, daß hinfuro kein Diener angenommen und bestellt oder auch von der Gemeinde berufen werde, oder sonst sich keine selbst einschleichen, einschicken oder eindringen, so nicht zuvorderst von dem Synodo oder dessen darzu deputirten qualificirt und tüchtig erlannt und Ihrer F. D. recommendirt sein und in Summa, daß kein Pastor oder Kirchengdiener anzustellen, er habe dann testimoniales vitae, morum et doctrinae von dem Synodo oder dessen darzu Verordneten erlangt, der geschöpften Zuversicht, sie die von dem Synodo Deputirten hingegen auch in diesem Werk nur allein die Ehre Gottes, die Erbau- und Erweiterung seiner Kirchen und also das ewige Heil vieler Menschen ohne einige Privat-Affekten, Respekten oder Considerationen und Passionen fur Augen haben, bedenken und furstellen werden“.

Was das gebetene kurfürstl. Subsidium betreffe, so möge man bedenken, daß man mit der Defension dieser Lande viel und mannigfaltig zu thun habe; der Statthalter müsse zunächst darauf sehen, daß das Hauptwerk erhalten werde; wenn dies geschehen sei, so sei „auch dem Subsidio Rath zu erdenken und zu erfinden“. Georg Wilhelm wolle mit seinem Vater hierüber reden.
gez. Adam Graf zu Schwarzenberg.

183. Aus einem Schreiben des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm an seinen Statthalter zu Düsseldorf Wonsheim. Neuburg 1616 Juli 26.

D. Hül.-Berg. Geißl. SS. Nr. 18 bis. Vol. I. fol. 177. — Dr.

Betrifft die Abbanlung mehrerer Amtleute.

Es sei unschwer darzuthun, daß die vom Pfalzgrafen anfangs abgedankten Amtleute, sonderlich Hall, Heiden, Sinnich und Quadt solches durch ihre Verbrechen genugsam verschuldet hätten. Die Brandenburgischen, welche darauf hin mehrere katholische Amtleute abgeschafft, hätten deßhalb keine Ursache gehabt, treue Beamte zu verfolgen. Juli 26.

Der Pfalzgraf sei damit einverstanden, daß aus unpartheiischen Rätthen oder Landständen ein Ausschuß ernannt werde, welcher die Verschuldung der

1616 abgesetzten Amtleute. untersuche und daß die Unschuldigen restituirt würden.
Juli 26. Er erwarte Bericht, ob Brandenburg diesen Vorschlag acceptire.

184. Aus einer Aufzeichnung über den Zustand der evangelischen Gemeinden im Herzogthum Jülich nach dem Jahr 1609. D. D. u. J. (Aufgezeichnet etwa 1616).

B. Bibl. Ms. dor. 4^o. 21. p. 1103. — Abf.

Zu Sittert hat das h. Evangelium Theoborus Horbaeus Unnenfis, S. Theol. D., im Anfang öffentlich gepredigt; als solcher A. 1613 gestorben ist M. Wernerus Teschenmacher an seine Stelle berufen und als derselbe in sein Vaterland nach Elberfeld berufen und vocirt, ist ihm A. 1615 Matthias Swalteri und solchem A. . . .¹⁾ Casparus Wachtendorph jr. gefolget.

Zu Süstern hat Marcus Rignonius Francofurtensis, der zuvor zu Sittert Ludimoderator gewesen, das h. Evangelium gelehrt.

Aus diesen beiden Orten sind Stein, Drmund, Gangelst, Waldseucht, Millen und umliegende Orter als Dreberen, Havert und andere bedient worden.

Zu Heinsberg ist aus Bedienung der heimlichen Gemeinde noch übrig gewesen Johannes a Lunestadt, welchem, als er nachher Solingen in das Fürstenthum Berg berufen, Gerhardus Hertenius succedirt, nach welches tödtlichem Abfall diese christliche Gemein zerstückt worden.

Die Gemeinde zu Geilenkirchen und Gangelst hat Matth. Duxbach Herbornensis eine Zeit lang bedient.

Zu Wassenberg ist gleichfalls aus der heimlichen Gemeinde Bedienung noch übrig gewesen Wernerus Sachius, welcher dieselbe, bis sie auch dissipirt, treu fleißig bedient, Nach welcher Verführung die fromme gläubige Christen nach Hunkelhoven, dem vornehmen adligen Geschlecht derer von Mulfstroe zuflüchtig, (gegangen und)²⁾ von Joh. Badio am Wort Gottes gespeiset worden.

Zu Randerath hat A. 1609 zu lehren angefangen Casp. Siebelius Elberfeldensis, welcher A. 1614 auf Jülich und von dannen auf Deventer berufen. Ihm aber ist sowohl zu Randerath als zu Gällich Joh. Isenträmer Wetteranus in der Bedienung des h. Evangelii gefolget, welchem zu Gällich Carfilius Rotarius succediret.

Zu Linnich ist der erste öffentliche Prediger gewesen Petrus Wachtendorph, Caspari senioris pastoris Rheidani filius, ist ihm Theob. Tholenius in der Bedienung seines Vaterlands reformirten Gemeinde daselbst gefolget, aber von dannen vertrieben.

Zu Hambach ist Joh. Orthius öffentlicher Prediger gewesen, auch daselbst abgeschafft.

Zu Düren hat anfänglich gelehret Daniel Telones, welcher von dannen von dem Freiherrn Johann von Kettler auf Monjoy gefordert und neben Petro Grelenio das Predigtamt verwalten. Zu Düren aber ist ihm Henricus

1) Das Jahr fehlt; die Abschrift ist sehr mangelhaft und enthält offenbar viele Fehler.

2) An Stelle der eingeklammerten stehen die Worte: „und sich vermehlet“, die hier keinen Sinn geben.

Swertenius und nach solchem Philippus Gilbrachtius in der Bedienung der reformirten Evangelischen Gemein gefolget. 1616.

Zu Eschweiler und Stolberg hat Friedericus Kesslerus das Amt eines evangelischen Predigers treulich verwaltet, welcher von dannen nach Amsterdam berufen.

Zu Euskirchen ist Prediger gewesen Georgius Notarius, der zuvorn darumb her die meisten Gemeinden in Städten, Dörfern und adligen Häusern unter dem Kreuz bedient gehabt.

Zu Münstereifel ist Hubertus Elberus gestanden und von dannen vertrieben worden.

Zu Remagen hat Thomas Dorn erstmal öffentlich das h. Evangelium verkündigt.

Zu Caster und Bergheim ist Joh. Kalmannus Prediger gewesen, welchem Herrn. Wintgens gefolgt.

Zu Grevembroich hat Wernerus Teschenmacher A. 1611, nach ihm Philippus Gilbrachtius und Sergius a Poppinghusen das Predigtamt verwaltet.

Zu Gladbach sind Henr. Bullius, nach demselben M. Joannes Bejerus und Sergius a Poppinghusen evangelische Prediger gewesen.

185. Aus einem Beglaubigungsschreiben des Kurfürsten Georg Wilhelm für den Hofprediger W. Sachin als Gesandten an die clevische Synode. Cleve 1617 Mai 11./21. 1).

Nach Jacobson, Kirchenrecht, Urkunden-Sammlung II, 210. Nr. 78. —

Da die wahre christliche Kirche und ihre Glieder nicht allezeit, wie man sage, im Rosengarten sitzen, sondern vielen Trübsalen unterworfen ist, so sollen die Prediger ihre Gemeinden trösten und sie ersuchen sich vor Argerniß zu hüten. 1617 Mai 21.

Der Arminianismus und Vorstianismus, der in etlichen angränzenden Ländern einreißen wolle, werde auch in diesen Landen heimlich und öffentlich durch ärgerliche Schriften ausgefäet und fortgepflanzt. Wenn Jemand deswegen in Verdacht komme, so soll er eines Besseren belehrt werden 2).

Ferner soll bei den Synoden die Censura vitae et morum personarum ecclesiasticarum in Acht genommen werden.

Ueber das Geschehene soll berichtet werden.

186. Aus dem Protocoll über die Verhandlungen der achten reformirten Prov.-Synode. Gesch. Hoch 1617 Mai 23.—25.

G. Prov. R.-Archiv III, 1. 1. —

1. Es sind anfänglich die Herrn Brüder von D. Wilhelmo Sachino begrüßet, auch mit gethaner Dankfagung und Gebet zu Gott empfangen. 1617 Mai 23.—25.

1) Vgl. das Altenstück Nr. 186 S. 249. Bei Jacobson a. D. heißt es „Arianismus und Vorstianismus“; es muß „Arminianismus“ heißen.

2) Auf dem Convent der dritten Säkularer Classe am 28. u. 29. Oct. 1612 ward unter anderem berathen über das „Lesen und Kaufen etlicher unerbaulicher verdächtiger Streitsücher, betr. die neue jetzt in benachbarten Orten etzireißenden Sekten“. Es ward lebftiglich private „sursichtige Anmahnung“ beschloffen. Jacobson, a. D. S. 208.

1617
Mai
23.—25.

2. Es sind erschienen:

Ex. classe Clivensi	Elebe	{ D. Wilhelmus Sachinus Hofprediger. Gellis Nyßen, Diaconus loco Senioris.	
	Goch	{ D. Petrus Ceporinus, Prediger. Johann Mercator, Eltister.	
	Emmerich	{ D. Conradus Merkinus, Prediger. Henrich Giltgens, Eltister.	
	Calcar	{ D. Rudolphus Scivelbergius, Prediger. Johann Bram Eltister.	
	Gennep	{ D. Henricus Stillenius, Prediger. Wilhelm von Wyßen, Eltister.	
	Udem	{ D. Johannes Santenus, Prediger. Derich von Els, Eltister.	
	Huisfen	{ D. Absolon a Kessel, Prediger. Joh. v. Ofterwyck, Eltister ¹⁾ .	
	Lobit und Holt	{ D. Joh. Murarius, Prediger. Sambert Samersen, Eltister.	
	Griethusen	{ D. Wilh. Georgius Schl, Prediger.	
	Brunen	{ Sambert v. Borst, Eltister.	
	Sevenaer und Groiſh	{ D. Leonardus Artopaeus, Prediger. Michel de Dew, Eltister.	
	Ex. classe Vesalionsi	Wesel	{ D. Henricus Copius, D. Jobocus Rappardus. } Prediger.
		Orsoy	{ D. Nicolaus Henrici, Prediger. Henrich Boß, Eltister.
		Kanten	{ D. Theoborus Scriba, Prediger. Herman Pop, Diacon.
Rees		{ D. Joannes Brucherus, Prediger. Nicolas de Achter, Eltister.	
Sonsbed		{ Johann Boß, } Eltiste. Hugo Crato, }	
Werth und Wertherbruch		{ D. Herm. Urstinus, Prediger.	
Wallach	{ D. Herm. Berentrop, Prediger.		

Deputatus Juliaeensis. D. Gerhardus Hertenius, Prediger zu Heinsberg. — —

6. Absentes sind gewesen: 1. Alle ministri Classis Duisburgensis, allein die Duisburgischen haben sich excusirt. — — 2. Sind absentes gewesen die Bergische und Märkische Deputirten, welche beschwergen durch D. Prassidom sind schriftlich zu ersuchen und uf zukünftiger Synode zu Red zu stellen. 3. Theoborus Habenbergius, minister zu Sonsbed. 4. Der abjungirte Eltiste zu Huisfen. —

13. Ist nach Verlesung der vorigen Akten von den Juliaeensi Deputato angemeldet, daß die entsetzten ministri und betrübten Gemeinben noch nicht

1) Dabei steht vermerkt „absens“.

seind restituirt, auch daß die übrige von Molestation der Widerwärtigen noch mit ganz befreiet, benennlich die Gemein von Oberwinter, welche sonderlich an ihrem Exorcitio auch noch wie vor diesem turbirt wird. Warauf recessirt, daß Ihre F. D. durch D. Hacinum soll ersucht werden, in solchen gnedigt zu remediiren. Es soll auch abermal per D. Hacinum mit dem Gälischen Deputato bei ihr F. D. underthänigst Anmahnung geschehen umb das gnädigst versprochen subsidium für die wegen Mangel der Mittel untergehende Gemeinden Gälischen Fürstenthumb. — —

1617
Mat
23.—25.

17. Ihr F. D. unser g. Herr hat ein väterlich Anmahnungs- und Warnungsschreiben an den Ehrw. Synodum g. abgehen und durch derselben Hofpredigern D. Hacinum einlefern lassen, welches unterthenigst acceptirt, vorgelesen und angehört worden und F. F. D. gnädigste Meinung daraus verstanden, als nämlich 1. daß die Gemeinden dieses Landes zu trösten und zur Geduld und Standhaftigkeit anzumahnen wegen des langwierigen Drangfals auch wegen Streitigkeiten in Religions-Sachen der benachbarten Provinzien. 2. Daß die Prediger der Gemeinen sollen bei reiner Lehr verbleiben und sich bestes Fleißes hüten vor dem Arminianismo und Vorstianismo, welche durch ärgerlich und famos Libellen bei etlichen dieses Lands Gemeinden sollen ausgesprengt sein. 3. Daß Consura vitae et morum personarum Ecclesiasticarum nicht solle hintangeseht werden. 4. Daß auch die Acta dieses Synodi ihrer F. D. underthänigst sollen eingeschickt werden. — —

23. „Lebem, Sonsbed und Calcar geben zu erkennen, daß, wofern sie nit mit guter Beisteuer relevirt werden, daß alsdann das heilsame exorcitium religionis werde untergehen, weil die Gemeinden nicht länger Mittel beibringen können; ist verabschiedet, bei Fürstl. Hof solches unterthänigst zu erkennen zu geben durch die Gemeinden selbst.“

24. „Griethusen und Brünen begehren, daß Synodus wolle behülflich sein, daß des Vicariats Renten zu Brünen mögen zur Schulen angewandt und darauf ein Schulmeister vocirt werden; ist verabschiedt, daß die gemelbete Gemeinde bei Hof darum suppliciren solle.“

25. Es soll ein aorarium synodi provincialis eingerichtet werden. Dazu sollen die Gemeinden Cleve, Wesel, Goch, Emmerich, jede 15 Thlr., die zu Rees 4 Thlr., Xanten 3 Thlr., Sevenar 2 Thlr., Werth 2 Thlr., Calcar, Quiffem, Udem, Gennep, Lobith, Griethausen, Orfoy, Sonsbed 1 Thlr. beitragen. D. W. Hacinus soll sein Bestes thun, daß auch von der F. Hofkirche eine gnädige Beisteuer erlegt werde.

187. Schreiben des Markgrafen Georg Wilhelm von Brandenburg an die Prinzen Moriz von Dranien und die Generalfstaaten. Cleve 1617 Juni 2.

B. Bibl. Ms. bor. 40. 21 fol. 1045. — Abf. c

Betrifft die Beeinträchtigung der Evangelischen und Abhülfe der Beschwerden.

Wir übersenden E. L. copeilich zu vernehmen, was nicht allein abermalen die sämptliche reformirte Gemeinden unsers Herzogthums Gälisch der ihnen und ihren Predigern in den spanischen Garnisonen und jezigen Pfalz-Neu-

Juni 2.

1617 Juni 2. burgischen Quartieren zu Behinderung ihres Exorcitii und Gottesdienfts zuzugenden Trangsals und tyrannischen Turbationen halben in unterthänigster ganz beschwerlicher Klage an uns gelangen lassen, sondern auch was wir darauf so wohl an unsern zur Fällich- und Bergischen Landkanzleien verordnete Rätthe als auch unserm Vogten zu Randenrath gestalten Sachen und deren erheischender Nothdurft nach befehlend geschrieben¹⁾. Wie wohl wir nun der gnedigsten Zuversicht, es werden es ermelte unsern Rätthe an gebührender Einwend- und Erinnerung ihres Theils nicht ermangeln lassen, auch genannter Vogt solchem unserm Befehl gebühr- und gehorsamlich nachkommen, allieweil wir uns aber bei den Pfalz-Neuburgischen schlechte Einfolg zu besorgen und aber auf denselben Fall diese arme bedrängte Leute und Religionsverwandten ferner nicht hulf- noch trostlos lassen können als bitten wir E. L. freundlich, sie wolle ihr diese beschwerliche und weit aussehende Sach im besten recommendirt sein lassen, dieselbe in reifem Nachdenken wol erwegen und uns dero rathames Gutachten, wie dem Wert, aufm Fall keine Abschaffung solcher gelagter Turbationen bei diesem Zustand (zu erhoffen), wirklich zu remediiren und abzuhelpfen sein möchte, sonderlich auch unter anderen an dem Ort, da der Herrn Staaten General Kriegsvoll Guarnison liegt und billiger anderst sich bezeigen und nach der Spanischen Exempel uns und den unsrigen assistiren und aber nicht noch mehr Beschweruß verursachen oder aufladen helfen soll. Dessen thun wir uns zu E. L. freundlich und ungezweifelt versehen zc.

188. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Johann Sigismund in Sachen der lutherischen Geistlichen. Cleve 1617 Juli 6.²⁾

D. Bibl. Msc. bor. 4^o. 21 f. 1047. — 185f.

Die lutherischen Prediger sollen vor ihrer Anstellung bezüglich ihres Verhaltens gegenüber den Reformirten bestimmte Zusagen geben.

Juni 6. Da der Kurfürst zwischen den beiden evangelischen Confessionen, so sich Reformirte und Lutherische nennen, sonderlich aber unter deren Predigern gern brüderliche Einigkeit angerichtet sehe, „sonderlich weil man vor Jahren von den differenten Namen der beiden Confessionen in diesen Landen nichts gewußt, sondern insgemein, wie sie auch sein, für Augsburgische Confessions-Verwandte sich genennet und gehalten“, so habe er verordnet, daß hinfort alle luth. Prediger, welche mit Pastoraten versehen werden, angeloben und versprechen sollen:

„Erstlich, daß sie sowol in als außerhalb der Kirchen und sonderlich aber auf den Kanzeln, da man Gottes Wort unverfälschet und ohne Sauerteig der menschlichen Affekten und passionirten Zusatz zu tractiren und zu verhandeln sich der schrecklichen Lasterung, Schmehung, Hülhüppen und Calumniiren über die Reformirten gänzlich enthalten und ihre Meinung oder Lehr ohne Einmischung der factionirten oder verhaßten Namen und Scheltungen und den

1) Diese Aktenstücke haben sich nicht vorgefunden.

2) Dieser Revers mußte von den luth. Geistlichen, welche die brandenburgische Beschäftigung erlangen wollten, unterzeichnet werden. E. D. Msc. Dorth. Vol. V fol. 244.

oft übelgebeutelten, verkehrten und ungeheuren Gegensätzen mit Gottes Wort in aller christlicher Moderation und Sanftmüthigkeit vortragen, darthun und beweisen und also mehr auf die Ehre Gottes, die erbauliche Liebe des Nächsten als ihre eignen Affekten und Passiones oder auch Ehre und Ruhmlichkeit sehen.

Darum dann sie zum anderen, auch weil Gott der Herr sonderlich und ernstlich falsch Zeugniß zu geben verboten, wann sie entweder von dem hohen Artikel der Gnadenwahl und Fall des ersten Menschen oder auch von der Person unsers Herrn und Heilands Jesu Christi lehren, reden oder predigen sich der den Reformirten zur greiflichen Ungebühr aufgebeutelten Folgerung und Schmähung, als wann Gott ein Ursach der Sunden wäre oder auch glaubten, daß unser Herr und Heiland Christus nicht allmächtig oder auch ein bloßer Mensch für uns gestorben und nicht zugleich wahrer einiger Gott wäre, billig entäußern sollen, dann nebedem es falsch und angeächtet, so ist es bei den Zuhörern auch zumal nicht erbaulich, sondern dienet allein zu gesuchter Verwirrung, Abalienirung und Verbitterung, sowol gegen die wahre reformirte Religion als auch den Obrigkeiten, so derselben verwandt und zugethan sein.

Und sich zum dritten also aller christbrüderlichen Einigkeit und Liebe zur Ehre Gottes und heilsamer Erbauung ihrer anbesohlener Heerde zumal beflüssigen: und ob sie schon, dieweil doch furhin bekannt, daß zu allen Zeiten in ekklichen Stücken der Sprüche, so nicht der christlichen Religion Hauptpunkte zur Seligkeit betreffen, wol verschiedene Meinungen gewesen, dennoch darum das Band der brüderlichen Liebe und Einigkeit nicht zerbrochen und abgerissen, sondern sich aller freund-brüderlichen Bescheidenheit mit einander begangen noch einer dem andern der Teufel zurichten, sondern dem lieben getreuen Gott, zu seiner Zeit einen oder den andern anders zu weisen und zu berichten und alsdann auch allein ihm das Urtheil aus treuherzigem mitleidigem Gemüth übergeben, sondern auch einer des andern Gebrechen mit aller christlicher Bescheidenheit und Sanftmuth tolerirt und getragen haben.

Und darumb zum 4. sich zu Verhütung aller Zwiespaltigkeit, aller neuen phrasium und ungewöhnlicher Art zu reden zumal enthalten: hingegen aber der im Wort Gottes und Consens der Antiquitet und uralten christlichen Kirchen befundener und begründeter Reden gebrauchen, damit auch christfriedliche Einigkeit gestiftet werde und einer des anderen Meinung und Grund desto besser vermerten könne.

So sollen zum 5., wo die Lutherischen bei und neben den reformirten Gemeinden wohnen, mit den reformirten Predigern freund- und bescheidenlich umgehen, ihre Gesellschaft nicht abscheulich vermeiden und dieweil sie keine conventus mehr halten, der Reformirten Conventus besuchen, doch unverlethlich ihrer Meinung und so lange sie Gott und ihr Gewissen eines andern und besseren überzeugt und gelehrt haben wird.

Und dann wie die reformirten Prediger sich nicht beschweren, den in ihren Gemeinden wohnenden genannten Lutherischen auf ihr Ansuchen und Bekantniß die Sacramenta unweigerlich zu administriren und sonst sie in ihrer Krankheit zu besuchen und zu trösten, auch die Reichpredigten zu thun und in Summa sie in aller christerbaulicher Sanftmuth zu tractiren, also werden hingegen die Lutherischen Prediger kein Beschwer oder Verhinderung

1617
Juli 6. haben, oder tragen, sich gleichfalls gegen die Reformirten, so in oder unter ihren Gemeinden wohnen und mit ihnen communiciren wollen, allerdingß christfreundlich zu erzeigen und zu verhalten. Urkund 2c.¹⁾“

189. Schreiben des Königs Jacob von England an den Kurfürsten Joh. Sigismund von Brandenburg. Westminster 1618 Mai 29.

B. Gesch. St.-H. Rep. 36 A. nr. 1. — Dr.

1618
Mai 29. Jacobus etc. Quamquam aliquot jam anni elapsi sint, nondum tamen excidisse arbitramur, quam strenuam operam cum singulis, qui Clivensis et Juliacensis Ducatus haereditatem sibi vindicabant navavimus, ut quousque, cujus id Jus esset aut arbitrio amicorum, aut legitimo judicio statueretur, interea temporis in hoc consentirent, ut singuli competitores in communi possiderent, optimum illud rati cum ad litem componendam, cum ad ea etiam incommoda praeventenda, quae utrique parti accidere poterant, si res aperto Marte ageretur. Et semel quidem nostra intercessione in hanc sententiam itum est, placitumque, possessionem in communi retineri. Quomodo postea ab ea recessum sit, non libet memorare, tum quia nobis tum iis etiam, quos propius spectat injucunda futura est ejusmodi recordatio. Censemus tamen ex iis periculis, quae postea evenerunt, singulos petentium experiendo didicisse, sana nos consilia adhibuisse, quaeque e re omnium esse potuissent, si rata ea habere voluissent. Et licet justa nobis excusatio adsit, si ei negotio amplius intervenire desistamus, quod, (si communis Germaniae securitas et studium illud nostrum pacis et justitiae ubique promovendae excipiat) nullatenus nostri interest; temperare tamen non potuimus, quin ea vobis iterum commendemus, quae judicium et conscientia nostra et honesta et facta necessaria nobis suggesserunt. Cum igitur et nos plane sentiamus et ipsos etiam litigatores minime latere credamus incommoda illa, quae utrinque acciderunt ex hac animorum differentia, dum neutri satis placet promiscua et in communi possessio, visum est nobis pro studio nostro tam pro Petentium commodo, quam pro totius Imperii tranquillitate admonere vos, ut consilia nostra, quae de hoc negotio superioribus annis dedimus serio perpendere velitis, quod etiam reliquis Praetendentium per litteras nostras significavimus, tum quod ad possessionem bona fide in communi retinendum spectare possit tum illud etiam, ut ea res amicorum arbitrio permittatur et terminetur. Quod cum serio a vobis perpensum fuerit, fore putamus, ut facile in pacis et quietis viam revertamini, quae tam temporis utrique partium placuit, quamque insequi in manu vestra erat sine implorata exterarum gentium ope et adminiculo. Nec dubitamus, quin jam experiundo comperistis, hinc illa pericula quae inde emerunt, hinc consilii nostri sinceritatem, pariter et justitiam, cui si mature obsequutum fuisset et Vesaliae civitas (primum in Germania religionis seminarium) iis angustiis, in quas conjectam postea vidimus, caruisset et utrique Praetendentium jura sua salva sarta remanerent, quae nunc hic ab Hispanis,

1) Ein Auszug findet sich bei Scotti, Cleve-Märk. Prov.-Geſch. I, 236.

inde ab Ordinibus foederatis imminuta sunt. Quia nunc etiam, si sententiam nostram vobis in animo amplecti est, minime dubitamus, quin amicorum et cognatorum vestrorum ope et interventu res ad priorem statum possit reduci. Quo in negotio, si aut intercessione aut consilio usui vobis esse possumus, omnem operam et promptissima quaeque studia nostra vobis pollicemur. Datum etc.

1618
Mai 29.

190. Aus einem Beglaubigungsschreiben für den Hofprediger Wilh. Sachin als Gesandten des Kurfürsten Georg Wilhelm zur clevischen Synode. Cleve 1618 Juni 9.

Nach Jacobson, Kirchenrecht, Urkunden-Sammlung II, 212 f. —

Der Hofprediger solle der Synode zu Rees beiwohnen.

Juni 9.

Da man in Erfahrung gebracht habe, daß zu Zeiten bei dergleichen Synoden etwas vorlaufe, was des Kurfürsten Hoch- und Gerechtigkeit zuwider laufe, so befehle er, daß die Synode wie früher wohl mehr geschehen die Acta Synodalia einschide. Falls etwas nachdenkliches vorfalle, so möge die Synode solches zuvor an den Fürsten oder dessen Regierung gelangen lassen und darüber Bescheid erwarten.

191. Aus einem Attest von Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Sittard. Sittard 1619 Febr. 25.

D. Jül.-Berg. Geisl. SS. Nr. 14d Vol. II fol. 17. — Dr.

Zeugniß über das gute Verhalten der sog. Wiedertäufer in Stadt und Kirchspiel.

Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Sittard bezeugen, daß ihre Mitbürger Gisbert Cornelis, Jacob Driesen, Nutt Jansen, Leop. Meuffels, Heintr. Elsen und Cort Suttendal angezeigt haben, wie ihnen und ihres Glaubens Verwandten, welche von der Kindertaufe nichts halten glaubwürdiger Schein über ihr Verhalten in bürgerlichen und politischen Sachen nöthig sei.

1619
Febr. 25.

Darauf hin bekennen sie öffentlich, „daß vorgemelte Comparenten und ihres Glaubens Verwandte, soviel deren binnen der Stadt und im Kirchspiel Sittard wohnhaftig, sich unsers Wissens in bürgerlichen und politischen Sachen anders nit dann gehorsamen und frommen Bürgern wohl anstehet, gehalten und alle bürgerliche Onora Beschwernussen und Garnison-Last gleich andern unsern Mitbürgern tragen helfen haben“.

192. Aus einer Bittschrift der „sämtlichen im Amt Born eingeseffenen Religions-Verwandten, so der Wiedertauf zu Unbill bezichtigt werden“ an ihren Amtmann¹⁾. (D. D.) prs. Düsseldorf 1619 März 6.

D. Jül.-Berg. Geisl. SS. Nr. 14d Vol. II f. 9. — Abf.

Am 19. Febr. sei ihnen verkündet worden, daß sie wegen Abhaltung ihrer (nach Ausweis der fürstl. Reversalen zulässigen) Beisammentkünfte gebrüchlet

März 6.

¹⁾ Es ist beachtenswerth, daß der Name „Mennisten“ nicht gebraucht wird; er war offenbar damals weder bei den Bittstellern, noch bei deren Gegnern üblich; jedenfalls

1619
März 6. werden sollten. Sie hätten sich stets als gehorsame und ruhige Unterthanen gezeigt und zu Strafen keinen Anlaß gegeben. Man möge sie wegen Religions- und Gewissens-Sachen, „so sich nicht zwingen lassen wollen“ nicht betrüben; auch bitten sie um Abschrift des Fürstl.-Befehls, auf Grund dessen sie gestraft werden sollen.

gez. „Sementliche im Amt Vorn eingeseffene Religions-Verwandten, so der Wiedertauf zur Unbill bezichtigt werden“.

193. Aus einem Erlaß des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm an den Adjunkten zu Löwenberg ¹⁾. Düsseldorf 1619 April 9.

D. Jül.-Berg. Geißl. Sachen Nr. 146 fol. 181. — Conc.

April 9. Der Pfalzgraf vernehme mit Mißfallen, daß in dem Amt Löwenberg „die Wiedertäufer fast sehr zunehmen und sich häufen, auch zum öfteren sich hin- und wieder zusammen zu thun und verbotene heimliche Conventioula und Beilompften anzustellen unterstehen sollen“. Der Adjunkt soll die Täufer, die er bei solchen Zusammentünften betrete, in Strafe nehmen.

194. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Georg Wilhelm an den Magistrat zu Lippstadt. Cleve 1619 Mai 22.

D. Geh. St.-R. Rep. 34 nr. 89 fol. 55. — Absf.

Mai 22. Der Kurf. habe glaubhaften Bericht erhalten, daß der Pfalzgraf von Neuburg wider die landkundige Obserbanz und abgegebenen Reversalen *via facti* ganz einseitiger Weise das Augustiner Kloster eingenommen habe und darin päpstliche Messe thun lasse ²⁾; auch sei der Verwalter Eppinger aus dem Kloster verdrängt worden.

Der Kurfürst sei nicht willens, diesen Prozeduren zuzusehen und fordere den Magistrat auf, sich solchen Eingriffen so gut als thunlich zu widersehen.

195. Aus einem Erlaß des Markgrafen Georg Wilhelm. Cleve 1619 Juni 14./24.

D. Moe. Dorth. Vol. V fol. 269. — Absf.

Juni 24. Der Markgraf habe sich das Gesuch der Provinzial-Synode durch dessen Präses, den Prediger Scriberius zu Duisburg wegen Unterstützung der dürftigen Gemeinden vortragen lassen.

Trotz der finanziellen Schwierigkeiten wolle der Markgraf „zu Bezeigung der gnädigsten Affektion und kurfürstlichen Eifers zu der wahren christlichen Religion Erhaltung und Fortpflanzung“ den nothleidenden Gemeinden

kommt er in den mit zur Kenntniß gekommenen jülich-berg. Alten aus jener Zeit nur ein einziges mal, nämlich in einem fürstl. Edikt von 1622, vor. Über die Namen-Frage s. unten S. 283.

1) Das Amt umfaßt die Dörfer Sonnef und Obercaffel sowie die Abteien Heisterbach, Rolandswerth und Abelspeitspützchen nebst Zubehör.

2) Im J. 1621 wurde das Kloster der Gesellschaft Jesu eingeräumt.

400 Rthl. bewilligen, mit der Bedingung, daß dieselben zunächst in der 1619
gleichzeitig vorgeschriebenen Weise vertheilt würden!). Junii 24.

196. Aus einem Erlaß der Regierung zu Cleve anstatt und von wegen
des Kurf. Georg Wilhelm an die Beamten und Bürgermeister. Cleve
1620 Sept. 14./24.

D. Msc. Dorth. Vol. V fol. 287. — 166f.

Betrifft die Beaufsichtigung der Fremden, welche unter dem Schein der Gottseligkeit
sich in diesen Landen niederlassen, aber mit Irthümern behaftet seien.

Die Regierung erfahre, daß sich „allerhand Leute unter diesem oder jenem 1620
Schein auch der Heilig- und Gottseligkeit und anstehenden Glends und Exilii“ Sept. 24.
häuslich in diesen Landen niederließen, welche „alsdann nicht allein fast übel,
schimpf- und ärgerlich von unser Reformirten Religion und auch christlichen
Potentaten und hohen Obrigkeiten reden und discurriren, sondern auch durch
Streuung und heimliche Beschreibung allerhand Bücherlein und gefährlicher,
verführerischer Schriften die gemeine und der Sachen unverständige Leute zu
verleiten und an sich zu ziehen — unterstehen“. Dazu ließen sich diejenigen
„die mit dem Arianismo behaftet“ vor Andern meisterlich gebrauchen.

Deßhalb werde den Beamten befohlen, daß sie auf solche Leute fleißig
acht geben und sie zur Rede stellen, was ihre Intention, Vorhaben, Gewerbe
und Nahrung sei. Je nach dem Ergebnis soll ihnen der Aufenthalt versuchs-
weise gestattet oder abgeschlagen werden. Zu dem Zweck sollen die Wirths-
häuser zu Zeiten besucht werden und die Wirthje regelmäßig Gastzettel ein-
reichen²⁾.

197. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Georg Wilhelm an die Land-
und Kanzlei-Räthe zu Düsseldorf. Cleve 1621 Jan. 4.

B. Geh. St.-R. Rep. 34 nr. 157 a fol. 149. — 166f.

Wiedereinsetzung der verstoßenen Reformirten zu Mülheim.

Der Churfürst erfahre, daß der Gemeinde zu Mülheim (a. Rh.) das 1621
öffentliche Exorcitium der ref. Religion genommen und daß, obwohl die Jan. 4.
Pastoren zu Refrath³⁾ und Wensberg erst auf den 7. Dec. 1620 eine Vor-
ladung erhalten, bereits am 6. Dec. Abends mit der Execution angefangen
worden sei, indem die Bänke, Sessel, Bücher u. s. w. aus den Kirchen ge-
worfen und ein Refxpriester und Glöckner eingesezt worden seien.

Diese Prozeduren und Attentate liefen nicht nur den aufgerichteten und

1) Eine Anlage bestimmt, daß der Caplan zu Orsoy 50 Rthl., die Gemeinde zu
Düberich 50, die zu Ruhrort u. Kanten je 40, die zu Sonsbeck, Calcar, Udem, Lobith,
Jewenar je 32, die zu Huyssen und Gennep je 30 Rthl. jährlich bekommen.

2) Ein Auszug findet sich bei Scotti, Sammlung d. Gesetze u. s. w. Düsseldorf
1826 S. 240. Der dort wiederholt gebrauchte Ausdruck „Sektirer“ findet sich in dem
Altenstük nicht; eine nähere Beschreibung der betr. Personen als sie oben gegeben, fehlt
überhaupt.

3) Refrath liegt im Kreis Mülheim und gehört zum Amtsgericht Wensberg.

1621
Jan. 4. betheuerten Reversalen zuwider, sondern es sei auch beweislich, daß vordem mit Approbation und Bewilligung Neuburgs und Brandenburgs nicht allein diese Kirchen den Reformirten eingeräumt, sondern ihnen dort und anderswo auch das offenbare Exorcitium religionis erlaubt worden sei.

Der Kurfürst könne solchen präjudizirlichen Neuerungen nicht zusehen und wünsche die verstoßenen Religions-Verwandten an ihrem Ort redintegriert zu sehen. Die Rätthe sollen daher den Pfalz-Neuburgischen Statthalter und Rätthen mittheilen, sie möchten zu Gegenmaßregeln keine Ursache geben und die freie Uebung der Religion von neuem zulassen.

198. Aus einem Zeugniß von Schultheiß und Schöffen zu Montjoie für den ref. Prediger Joh. Carl Heufius. Actum Montjoie 1622 Febr. 8.

E. Prov. R.-Arch. Nr. II, 4, 1. — Dr.

1622
Febr. 8. Wilhelm Franz der Jüngere, Schultheiß und die sämtlichen Schöffen des hohen Landgerichts Montjoie bezeugen, daß vor ihnen H. Joh. Carl Heufius, Prediger des Wortes Gottes der ref. Gemeinden zu M., erschienen sei und erklärt habe, daß ihm, nachdem er nun etliche Jahre zu M. gewohnt, er jetzt aber „seiner bevorstehender Gelegenheit nach sich vielleicht von hinnen ander Orts begeben möchte“, seines Wandels und Verhaltens glaubwürdige Urkunde nöthig sei. Darauf wollen sie erklären, daß Herr Heufius, so lange er sich dort aufgehalten und soviel ihnen wissig sei, „anders nicht denn fromm, ehrlich und aufrichtig, in allem so einem Prediger wohl ansteht, verhalten, sein Handel, Wandel und Leben von Niemand improbit, sondern vielmehr laudirt und deswegen männiglich lieb und werth gewesen, auch niemals ihm einiger Untugenden halber mit Wahrheits Grund übel nachgeredt worden“.

199. Erlaß des brandenburgischen Statthalters Joh. v. Ketteler Namens des Kurfürsten Georg Wilhelm an die zur Jülich- und Bergischen Landkanzlei verordneten Rätthe. Emmerich 1622 Febr. 12.

D. Jül.-Berg. Geistl. SS. Nr. 18 bis. Vol. II. — Dr.

Maßregeln gegen die Unterdrückung der Reformirten zu Sinnich, Randerath und Gierath.

Febr. 12. Erbare zc. Wir vernehmen, daß wider diesen Landen und Ständen herausgegebene Reversalen man sich unterfange, nicht allein zu Sinnich¹⁾ und Randerath²⁾ die Prediger Reformirter Religion dergestalt mit Capitainen und Soldaten zu beschweren, daß der von Randerath weichen müssen, dem andern aber solchen Last zu tragen unmöglich, sondern daß auch die Kirche zu Gierath³⁾ durch den vermeinten Amtmann zu Grevenbroich, Welbruggen, zuge-

1) Sinnich liegt im Reg.-Bez. Aachen, Kreis Jülich, Amtsgericht Albenhoven; im J. 1881 gab es 136 Evangelische dort.

2) Reg.-Bez. Aachen, Kreis- und Amtsgericht Heinsberg.

3) Das Dorf G. liegt im Reg.-Bez. Düsseldorf, Kreis Grevenbroich.

schlossen, ein Mönch aus dem Kloster Herr Merten genannt alda installiert 1622
und dem Prediger der reformirten Gemeinde sein Amt und Ministerium am Febr. 12.
Wort Gottes bei namhafter Pbn verboten.

Wann uns dann solche Bedrängnuß und unleidliche ungerechte Gewalt-
thaten billig zu Herzen gehen und berowegen wir unsern armen Unterthanen
wider die Reversalen und das Herkommen also bedrücken und beschweren zu
lassen nit gestatten können, so ist unser gnedigster Befehl, daß ihr solchen
Unfug Pfalz-Neuburgs Liebden Statthalter und Rätthen woll eypfänglich remon-
strirt und deren wurlliche schleunige Abschaffung begehret und fordert, auch
uns Euere Verrichtung und was darauf erfolgt, ehift in unterthänigster Ant-
wort berichtet oder wir würden andere ernste und zulässige Gegenmittel noth-
dränglich brauchen müssen, so ihr bei euerem Vertrage ihnen zur Nachrichtung
andenten sollet. Und wir sein euch zc.

200. Verzeichniß der Wiedertäufer im Amt Gladbach. D. D. prs. 1622 Juli 2.

D. Jül.-Berg. Geistl. SS. Nr. 14 d Vol. I f. 5. — 25f.

Das Aktenstück stimmt inhaltlich überein mit dem Abdruck in Vb. II S. 224 1.2). Juli 2.

201. Aus einem Erlaß des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm an sämt- liche Amtsleute und Geistlichen. Düsseldorf 1622 Sept. 1.

D. Jül.-Berg. Prov.-Bew. Nr. 78. — Dr.-Druck.

Alle Täufer sollen sich bekehren; im Weigerungsfall sollen sie ausgewiesen, ihre
Vorgänger verhaftet, ihre Güter eingezogen werden. Aller Umgang mit ihnen
wird verboten.

Obwohl die früheren Herzoge in Gemäßheit der Reichsgesetze viele Editte Sept. 1.
ausgehen lassen, daß Niemand, der der unchristlichen und abscheulichen Sekte
der Wiedertäufer anhangt, geduldet werden solle, so sei dem Pfalzgrafen doch
berichtet worden, daß diese verführerische, von allen christlichen Potentaten
verdammten Ketzer durch die Connivenz der Beamten in die Lande einge-
schlichen seien „Erb und andere Güter an sich gebracht, große Händel in-
und außerhalb des Reichs Boden treiben und sich stark bereichern, anderer katho-
lischer Leut Kinder, Knechte und Mägde an sich ziehen . . . zu dem Ende
offene Schulen, Prediger und Lehrer anordnen, welche in Winkeln, Häusern,
Gräben, Büsch und Wäldern ihre falsche Lehre und Meinung . . . verbreiten“.

1) Hier ist der Hinweis aufgenommen, weil die früher nicht benutzte Vorlage aus-
weist, daß das Aktenstück nicht in das J. 1600, sondern in das J. 1622 gehört.

2) Bei den oben genannten Akten im Staats-Archiv zu Düsseldorf (Vol. I fol. 61)
beruht ein weiteres Verzeichniß der „Unterthanen, so sich uf ihren bekannten Glauben taufen
lassen“ in Stadt und Kirchspiel Gladbach vom J. 1654. Dasselbe zählt 138 Familien (mit
eingehenden Angaben über deren Vermögens-Verhältnisse) auf und ist für die Geschichte der
Gemeinde wichtig. Der Name „Mennoniten“ kommt auch damals noch nicht vor. Ein
Protocollum Commissionis vom J. 1689 giebt über den damaligen Zustand der Ge-
meinde Auskunft; es waren nach 1654 viele verzogen, z. B. nach Cresfeld, Wicrath u. an
andere Orte.

1622
Sept. 1.

Der Pfalzgraf sei entschlossen, diese „Sekten der Wiedertäufer, Widergetauften oder Meenisten“ in seinen Fürstenthümern nicht länger zu gestatten, sondern ihnen das Geleit aufzukündigen. Zunächst sollen die Pastoren jeden Einzelnen zu sich kommen lassen und ihnen ihre verdamnte Pöberei vorhalten. Diejenigen, welche sich bereit erklären, das Sacrament der h. Taufe zu empfangen, auch ihre Kinder taufen zu lassen und ihren Irrthum öffentlich in der Kirche zu bekennen und zu widerrufen, dieselben sollen nach Vorzeigung eines gebährlichen Scheins ihres Pastors nach Befinden begnadigt werden. Hierzu soll ihnen drei Wochen Zeit nach Publication dieses Edikts verstattet werden. Wer dies nicht thut, soll alsbald mit allem Anhang aus dem Land vertrieben werden. Diejenigen aber, „die sich darin widderen oder sich sonst ihnen auflehnen würden, solche Ungehorsame, wie auch ihre Räbelführer, Schulmeister, Pöbiger und Aufwiegler (sollen) in Sicherheit genommen, ihre Versammlungen und Beikompften verhindert, die Schulen aber, Lehrhäuser und Orter, da ihre Conventicula gehalten werden, ohne einig Uebersehen abgebrochen, nidergerissen und in Grund geschleift werden, deren Güter aber, Erbe, Gereit, Schulden, Pfandschaften und Waaren sollen alsbald durch unsere Beamte jedes Orts oder die wir sonst darzu sonderlich verordnen möchten, mit Zuziehung zweier unparteiischer Schöpffen und Gerichtschreiber in Verbot und Zuschlag gelegt, fleißig inventarisiert, verzeichnet, auch soviel möglich ästimirt, an ein sicheren Ort gestellt und . . . unsere weitere Befehl erwartet werden“.

Allen Amtleuten, Befehlhabern, Dienern, Lehens-, Schutz- und Schirm-Verwandten, Pastoren, Officianten, Kirchen-Dienern und Unterthanen wird bei Entsetzung der Ämter, Verlust der Lehens, Privilegien und Gerechtigkeiten, bei Vermeidung von Strafe und Ungnade geboten, dem Edikt Folge zu leisten, auch sonst alle Conversation, Gemeinschaft, Essen, Trinken, Kaufmannschaft mit solchen „gotteslästerlichen Sektarien“ verboten.

202. Aus dem Schreiben eines Ungenannten vom Niederrhein an den Mathematiker des Landgrafen von Hessen Johann Schüler.
D. D. 1622 Sept. 17.

Nach Kommel, Gesch. v. Hessen VII, 526 f. —

Sept. 17.

Der Calvinismus solle gänzlich ausgerottet werden; Nassau und Hessen würden beide mit der großen Armada angegriffen werden; mit 40000 Mann werde man einfallen, alles versengen und verderben; Heidelberg sei bereits mit stürmender Hand genommen, geplündert und viele niedergehauen.

„Es ist nicht alles zu schreiben, was ich höre und gewiß weiß. Der Niedersächsische Kreis ist allein noch übrig, sonst ist alles in S. R. Majestät Händen und Gehorsam und wann alle Orte gedämmt, wirds dann heißen: Tanze jetzt nach meiner Pfeifen oder stirb. So werden wir denn alle mit einander wieder fein katholisch werden müssen, nisi volimus mactari. Scribo quod scio et quotidie audio“.

**203. Aus einem Erlaß des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm an den
Amtsverwalter zu Blankenberg. Düsseldorf 1623 Jan. 29.**

D. Jül.-Berg. Geißl. SS. Nr. 14 d Vol. I f. 12. — Conc.

Der Pfalzgraf habe am 27. Sept. 1622 an den Amtsverwalter wegen 1623
Jan. 29.
Niederlegung der im Kirchspiel Eitorf¹⁾ bei Redern im Busch erbauten Be-
hausung geschrieben. Nun vernehme er, daß die Behausung noch stehe und
daß, wie zu vermuthen, dort wiedertäuferische Zusammenkünfte und Predig-
ten gehalten würden. Daher ergehe von neuem der Befehl, die Behausung
niederzureißen.

**204. Aus einem Erlaß des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm an die
Beamten zu Blankenberg, Windeck, Löwenberg, Porz, Steinbach,
Weienburg, Bornfeld, Burg. Düsseldorf 1623 Febr. 9.**

D. Jül.-Berg. Geißl. SS. Nr. 14 d Vol. I f. 12. — Conc.

Maßregeln gegen die Wiedertäufer.

Der Landgraf erfahre, daß die unchristliche Sekte der Wiedertäufer nach Febr. 9.
wie vor verbotene Congregationes und Predigten halte, auch nicht allein sie,
sondern auch andere und zwar katholische Unterthanen die Kinder geraume
Zeit ungetauft liegen und sterben lassen, „daß auch, sonderlich im Kirchspiel
Eitorf wie auch an anderen mehr Orten einige gefunden werden sollen, so man
Libertiner oder freie Geister nennen thut, welche sich zumal keiner Religion
anmaßen oder bekennen, nit zur Kirch kommen, noch in zehn oder zwanzig
Jahren communiciren, auch keine Ermahnung annehmen, weniger sich belehren,
sondern nach ihrem eigenen Wahn und Opinion leben wollen“.

Darauf ergehe der Befehl, daß alle Unterthanen davon abstehen und sich
der verbotenen Zusammenkünfte enthalten. Die Übertreter sollen in gebührende
Strafe genommen werden.

**205. Aus einem Erlaß des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm an die
Beamten. Düsseldorf 1623 April 20.**

D. Jül.-Berg. 2. Berio. Nr. 78. — Dr.-Druck.

Der Vicarius in spiritualibus des Erzbischofs von Köln habe klagweise April 20.
dem Pfalzgrafen vorgebracht, daß an etlichen Orten von Jülich-Berg die
Landbedienten ihre synodalen Zusammenkünfte nicht halten dürften. Dem
Pfalzgrafen sei davon zwar nichts bekannt geworden, gleichwohl wolle er, da
er sich wegen dieses und anderer Punkte, die die geistliche Gerichtsbarkeit
betreffen, mit dem Erzbischof verglichen habe, nochmals befehlen, daß alle
Beamten die Ausübung der synodalen Zusammenkünfte gestatten sollen.

1) Das Kirchspiel Eitorf liegt im heutigen Siegbkreis, Reg.-Bez. Köln.

206. Aus den Beschlüssen der Jülich'schen Provinzial-Synode. Gesch.
Hüdelhofen 1623 Juni 16 u. 17.

D. Msc. Dorth. Vol. V fol. 310. — Abf.

1623
Juni
16 u. 17.

Belangend die traurigen Drangsale der Kirchen, welche dem Synodo bei
jetzigem betrübten Zustand geklagt und erzählt, so ist einmüthig geschlossen,
die vornembste Trübsalen unserm g. F. u. S., S. Pfalzgrafen, supplicando
demüthigst vorzutragen und um g. Abschaffung unterthänigst zu bitten.

Dieselbe Trangsalen aber, welche der Supplication zu inseriren, sind
diese:

1. Ist das ganze Exorcitium Religionis von dem Amtmann zu Brüggen
durchs ganze Amt verboten und dem Prediger zu Süchteln geboten, daß er
inner vier oder fünf Tagen sampt Weib und Kind das Amt räume, im wid-
rigen Fall das Seinige den spanischen Kriegsleuten preis sein solle.

2. Dergleichen hat auch der Forstmeister im ganzen Amt Monschau
(Montjoie) die Predigt nicht allein, sondern auch den Untertanen insgemein
durch öffentlichen Kirchenruf verboten, keinen Prediger uf eine Pönn von 25 Gg.
zu herbergen oder zu hausen.

3. Zu Göllich und zu Randerath ist die Schul verboten.

4. Es wird auch die Sepultur der Todten nicht allein an vielen Orten
auf die gemeine Kirchhöfse verweigert und weiln die Gemein zu Linnich darauf
wider des Pfaffen Prohibition daselbst vor etwan 11 Jahren begraben, so ist
dieselb deswegen neulich mit 800 Gg. gebruchtet, sondern man will auch im
Amt Monschau nicht gestatten, daß private Örter dazu erkaufet und gebraucht
werden; ja, man hat daselbsten des verstorbenen Predigers D. Danielis piao
memoriae Körper ausgegraben und aus der Kirche anders wohin gelegt.

Zweites Buch.

Das Bisthum Münster.

Erstes Capitel.

Die letzten Jahre des Kurfürsten Ernst von Bayern.

1609—1612.

Die Gesundheit des Bischofs Ernst war bereits seit dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrh. erschüttert und schon im J. 1588 war einmal das Gerücht verbreitet gewesen, daß er todt sei. Die Nachricht war falsch, aber es war richtig, daß er leidend war und einen Theil des Jahres in Bädern zubringen mußte, um Stärkung zu suchen. Jedermann wußte und selbst seine Freunde berichteten es, daß die Abnahme seiner Kräfte mit dem Lebenswandel zusammenhing, den er zu führen gewohnt war und der sehr wenig mit den Anforderungen übereinstimmte, die man an einen Bischof zu stellen hatte.

Die Klagen, die aller Orten gegen den Kurfürsten auftauchten, drangen sogar bis nach Rom und er mußte es sich gefallen lassen, daß er vom Papst sehr ernst zur Rechenschaft gezogen wurde. Zwar war, soviel wir wissen, von seinem Lebenswandel nicht die Rede, aber die Curie beschuldigte ihn der Habgier und des Ehrgeizes und nur den ernstesten Bemühungen des Bischofs gelang es, allmählich sich wieder in ein befriedigendes Verhältniß zum Papst zu setzen. Durch zahlreiche Schenkungen, die er in späteren Jahren an Orden und Klöster machte — besonders nah waren seine Beziehungen zur Gesellschaft Jesu — widerlegte er den Vorwurf der Habgier und je mehr seine Kräfte abnahmen um so mehr nahm die Devotion zu, die er schon früher gegen die Kirche an den Tag gelegt hatte.

Mit der Zunahme der frommen Übungen freilich ging ihm viel Kraft und Muße verloren, die er besser auf die Verwaltung der ausgedehnten Gebiete verwandt hätte, die er zu regieren berufen war. Er war nicht nur Erzbischof und Kurfürst von Köln, sondern auch Bischof von Freisingen, Hildesheim, Sättich und Münster und beherrschte damit Gebiete, die so groß und in ihrer Eigenart so verschieden waren, daß sie eine volle und ganze Manneskraft und eine große Hingabe erforderten. Aber Ernst verfügte schon seit Jahren weder über das eine noch über das andere und so

waren die einzelnen Länder im Wesentlichen den Regierungs-Collegien überlassen, die er zur Verwaltung der weltlichen und geistlichen Angelegenheiten eingesetzt hatte.

Was die Zustände im Stift Münster betrifft, wie sie sich seit Ernsts Regierungszeit entwickelt hatten, so besitzen wir darüber sehr interessante Urkunden, die uns altemäßigen Aufschluß geben. Schon im Juli 1610 hatte das Domkapitel dem Kurfürsten Beschwerden vorgetragen¹⁾; zwar hatte das Capitel die Schuld an den Zuständen den Regierungs-Räthen zugeschrieben, allein wenn z. B. die Anklage erhoben wurde, daß die Wahlcapitulation nicht gehalten werde, so waren daran doch schwerlich die Rätze schuld. Die Letzteren, denen der Kurfürst die Klagen übergab, bestritten deren Richtigkeit und dabei blieb es denn eine Zeit lang. Aber schon im Februar 1611 sah sich das Capitel genöthigt, sich von neuem und dringlicher an den Kurfürsten zu wenden und diesmal seine Beschwerden durch eine Gesandtschaft vorbringen zu lassen. Wir besitzen die Instruktion, die das Capitel ausfertigte²⁾ und erhalten dadurch einen Einblick in die traurigen Verhältnisse des Landes. „Der Zustand des Stiftes — sollten die Gesandten vortragen — sei elender als unterthänigst referirt werden könne; schier Jedermann halte das Stift dermaßen pro derelicto, daß man demselben in alle Wege thätlich zusehe“. Die Regierung im Stift sei „fast schwach“; es mangle an guter Direktion in der Kanzlei und sonst, die Sachen würden nicht expedirt und befördert, die Hoheitsrechte, Regalien und Jurisdiktion würde nicht in gebührende Acht genommen. Die Rechtspflege liege darnieder und Gewaltthätigkeiten nähmen überhand; die Städte, besonders die Stadt Münster, griffen immer eigenmächtiger um sich „sub praetextu politischer Ordnung“. So habe die Stadt; Münster neuerdings eine den Interessen des Domkapitels und des Kurfürsten nachtheilige und hochärgerliche Verordnung in Sachen der Kupfermünze³⁾ ergehen lassen. Auch schwebte mit der Stadt der Prozeß in Sachen des Begräbnisses der Unfatholtischen; der bisherige Verlauf des Prozesses habe in der Religions-sache „ziemlich viel Gutes gewirkt“, aber es fehle das Decretum partitionis und es sei zu wünschen, daß das Capitel dasselbe vor Ablauf eines Jahres erhalte. Nicht bloß die Städte sondern die Landstände überhaupt seien „unlätig“ und es bestehe eine „Diffidenz“, die unter Umständen bis zum Aufruhr führen könne.

In den Gegensätzen, wie sie hier geschildert werden, ist der Schlüssel für das Verständniß der ganzen weiteren Entwicklung zu suchen und gerade

1) Das Schreiben des Capitels v. 16. Juli 1610 an den Kurfürsten kennen wir leider nur aus dem Auszug, der sich in dem Altenstück vom 28. Jan. 1611 Nr. 213 findet.

2) S. das Altenstück vom 7. Febr. 1611 Nr. 214.

die Angelegenheit des Münzregals hat damals in ähnlicher Weise wie einige Jahrzehnte früher die vom Domkapitel erstrebte Ausschließung der Erbmänner in den politisch-religiösen Kämpfen eine große Bedeutung gewonnen.

Das Domkapitel hatte das Recht, Kupfermünzen schlagen zu lassen und in Umlauf zu setzen und besaß damit ein Vorrecht, das ihm in der Art, wie es benutzt ward, sehr große finanzielle Vortheile sicherte. Nun glaubten die Städte, besonders die Stadt Münster, den Nachweis führen zu können, daß die capitularische Kupfermünze unterwerthig sei und der Stadtrath ließ daher am 20. Dez. 1610 durch Glockenschlag und Ausruf bekannt machen, daß die Kupfermünze des Capitels, alte wie neue, durch ihn im Werthe herabgesetzt seien und zwar 3 Schilling auf 2½, 1 Schilling auf 10 Pf. und ½ Schilling auf 5 Pf. Diese Maßregel erregte aus verschiedenen Gründen den höchsten Unwillen der Domherrn; die Folge war, daß die capitularischen Münzen zurückgewiesen und die städtischen — denn auch die Stadt hatte das Recht, Münzen zu schlagen — mehr und mehr gang und gäbe wurden. Das Capitel legte am 14. Januar 1611 Verwahrung ein und setzte einen Erlaß der Regierung durch, worin unter dem 20. Januar die stadt-münsterischen Kupfermünzen gänzlich verboten wurden¹⁾. Man hätte erwarten sollen, daß die Sache hiermit zum Vortheil des Capitels, das den Wettbewerb der städtischen Münzen damit beseitigt hatte, beendet gewesen wäre; aber in einem Aktenstück vom 27. Juli 1611 klagt das Capitel, daß trotz des Regierungs-Verbots, „der Stadt Münster Geld allenthalben angenommen und unsere Münze verworfen wird“. Die Bevölkerung des Stifts stellte sich also in dieser Sache den Regierungs-Erlässen zum Troß auf die Seite der Stadt und verwarf die capitularischen Münzen, was sicher nicht geschehen wäre, wenn sie nicht die letzteren für schlechter als die städtischen gehalten hätte.

Nun gab es ja allerdings ein Mittel, durch das dem Capitel und seinen Münzen zu helfen war, nämlich die Anerkennung und Annahme der Schillinge durch die öffentlichen Kassen und durch gleichzeitiges unnachsichtliches Einschreiten gegen die Stadt, und auf diese beiden Ziele blieb in den nächsten Jahren die Politik des Domkapitels mit Festigkeit und Nachdruck gerichtet.

Etwa um die Zeit, wo die obigen Dinge spielten, traten noch andere Ereignisse ein, die die Stimmung der Städte und der Ritterschaft gegenüber der Landes-Regierung verschlechterten.

In den ersten Monaten des Jahres 1610 wurde es bekannt, daß

1) Näheres bei Weingärtner, Beschreibung der Kupfermünzen Westfalens. Pab. 1872 S. 24.

Kurfürst Ernst für sein Stift Münster der katholischen Liga beigetreten war, die am 10. Juli 1609 unter Oberleitung des Herzogs Maximilian von Bayern von den Bischöfen von Würzburg, Augsburg, Konstanz, Passau und Regensburg gegründet worden war.

Es war dies geschehen ohne Vorwissen, ja gegen den Willen des Domkapitels und der Landstände. Am 15. Februar, bevor das Capitel wußte, was Ernst gethan hatte, erschien im Auftrage des Kurfürsten, der Propst von Hilbesheim, Arnold von Bucholz¹⁾ bei den Räten und Capitel-Deputirten und trug ihnen vor, daß er eine geheime Werbung habe. Es sei, sagte er, durch die Protestierenden den Katholiken soviel Eintrag geschehen, daß der katholischen Stände und Stifter Untergang zu befahren sei. Auf dem Reichstag hätten die Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln, sowie einige Bischöfe einen kleinen Convent gehalten, um einen katholischen Bund herzustellen und es sei beschloffen worden, daß die oberdeutschen Fürsten vorangehen sollten; das sei dann geschehen und Herzog Maximilian sei zum Obersten gewählt worden; im Dezember 1609 habe der Graf von Hohenzollern²⁾ in dieser Sache beim Papst Audienz gehabt. Bucholz überbringe ein Einladungsschreiben zur Besichtigung des nächsten Unionstages in Würzburg; er habe diesen Auftrag zwar nur ungern angenommen, weil er wohl wisse, daß in diesem Stift „viele anderer Religion seien“; doch habe er den Befehl erhalten zu reisen und bitte nun um Annahme der Einladung³⁾.

In diesem Vortrag hatte Bucholz verschwiegen, daß das Stift und Capitel bereits in der Liste der Bundesglieder standen und die Deputirten hatten von der Thatsache auch in diesem Augenblick noch keine Kenntniß. Am 17. Februar ward beschloffen, die Antwort vorläufig zu verschieben⁴⁾. Als nach einer Woche noch nichts erfolgt war, drang Bucholz auf Antwort und die Deputirten des Capitels traten am 25. Febr. von neuem zusammen⁵⁾. Inzwischen hatte man nun die Sachlage erfahren; der Synodicus war in den Besitz einer Denkschrift gekommen, die über die Union im Haag erschienen war, man wußte, daß das Stift „bereits in solcher Union begriffen sei ohne Capitali Vorwissen“. Der Domdechant Büren

1) Dompropst Bucholz wird uns noch häufig begegnen; weitere Nachrichten über ihn bei Westkamp, das Heer der Liga in Westfalen. Münster 1891 S. 55. 59. 63. 319.

2) Es ist der spätere Präsident des kurhessischen Geheimen Raths und Cardinal Cittel Friedrich von Hohenzollern gemeint, der im J. 1623 Bischof von Osnabrück wurde. Er ist für die Geschichte der Gegenreformation im Nordwesten eine wichtige Persönlichkeit. Vgl. über ihn Stäube, Gesch. des Hochstifts Osnabrück III, 19 ff.

3) S. das Altenstück vom 15. Febr. 1610 Nr. 207.

4) S. das Altenstück vom 17. Febr. 1610 Nr. 208.

5) S. das Altenstück vom 25. Febr. 1610 Nr. 209.

erklärte, er begehre angesichts einer solchen Behandlung des Capitels seine Entlassung, er müsse sich gegen den Eintritt des Stifts in die Union erklären.

Der Dombenchant hatte bei dieser Erklärung die Mehrheit auf seiner Seite, zwar weniger aus grundsätzlicher Ablehnung des katholischen Bundes als aus Furcht vor der Rache der Generalstaaten, denen die Grenzen des Stiftes offen lagen und aus Besorgniß vor den Landständen, die, wie man zu wissen glaubte, bei dem starken Einfluß evangelischer Strömungen grundsätzlich gegen den Anschluß waren. Das Capitel beschloß, dem Propst Bucholz folgende Antwort zu geben: „Man wolle das Werk der Union nicht aus der Hand lassen, aber zur Zeit bitte man das Stift damit zu verschonen, bis die Willensmeinung des Kaisers bekannt sei und man wisse, wie die jähliche Sache ablaufe. Man begehre ferner zu wissen, wie es zu verstehen sei, daß das Domcapitel bereits in der Union begriffen. Davon wisse das Capitel nichts; diese Sache werde das Capitel sowohl mit den Nachbarn wie mit andern Ständen des Stifts verfeinden“.

Die Antwort, die Bucholz auf die letzte Frage gab, lief darauf hinaus, daß die Erklärung des Bischofs Ernst nicht „obligativ“ sei und daß die Hinzurechnung des Stifts und Capitels zur Liga nichts schade, wenn sie geheim bleibe.

Das Letztere war nun gerade in keiner Weise zu erwarten; abgesehen davon, daß zu viele Personen um die Sache wußten, gab es auch für die, die das Domcapitel auf ihre Seite zu ziehen und zu beherrschen wünschten Erwägungen, die auf die Bekanntgebung hinwiesen. Man durfte erwarten, daß schwere Trennungen dadurch im Stift entstanden, daß das Mißtrauen gegen das Capitel, das ohnedies groß war, sich im höchsten Grade steigern würde und daß dadurch der Bund des Capitels mit den Mächten der Liga der einzige Ausweg für das erstere bleibe.

Damit waren zugleich die Maßregeln, die man von bayrischer Seite mit Hilfe des kölnen Nuntius um dieselbe Zeit in Sachen der Coadjuturwahl des Herzog Ferdinand von Bayern plante, wirksam unterbaut und vorbereitet.

Im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Bischofs Ernst war der Gedanke, ihm thunlichst bald einen Coadjutor mit dem Recht der Nachfolge zu geben, gerade für diejenigen ein besonders naheliegender, die das Stift auf der Seite der katholischen Liga zu erhalten wünschten. Thatsächlich hatte bereits im J. 1600 Arnold von Bucholz im Einverständnis mit dem Bischof das Capitel zur Wahl eines Coadjutors zu bestimmen gesucht und auch schon damals keinen Zweifel darüber gelassen, wen man gewählt

zu sehen wünschte. Aber das Capitel hatte die Wahl abgelehnt¹⁾ und zwar wohl aus dem Grunde, weil man ein sah, daß die Wahl nur der Form, aber nicht der Sache nach eine freie sein werde und daß man sich, falls man grundsätzlich zustimme, in Betreff der Person des Nachfolgers den Wünschen des mächtigen bayerischen Hauses nicht widersetzen können. Man hatte es ja im Jahre 1595 erlebt, daß selbst das Domcapitel zu Köln dem Einfluß Bayerns hatte nachgeben und in Herzog Ferdinand, dem Neffen des Kurfürsten Ernst, einen Coadjutor hatte wählen müssen.

Es ist möglich, daß es keineswegs bloß die Eifersucht auf die Wahlfreiheit war, die die Ablehnung des J. 1600 veranlaßte; vielleicht hatte man auch sehr ernste Bedenken gegen die Person des designirten Coadjutors, sei es, weil er weit gesehen war — man hatte mit Bischof Ernst in dieser Beziehung keine ermutigenden Erfahrungen gemacht —, sei es, weil man glaubte, daß Herzog Ferdinand das Stift in schweren Streit mit den Generalstaaten bringen könne.

Herzog Ferdinand war als ein strenger und energischer Vertreter des curialen Systems und als eifriger Anhänger der Gesellschaft Jesu, in deren Schulen er erzogen war, im Stift Münster wohl bekannt. Geboren am 7. October 1577 als Sohn des Herzogs Wilhelm V. von Bayern, hatte er sich im J. 1589, also im Alter von 12 Jahren, an der Hochschule in Ingolstadt immatriculiren lassen; das Rectorat bekleidete damals sein ältester Bruder Maximilian, der seit 1587 unter Leitung des Jesuiten Gregorius de Valentia dort seinen Studien oblag. Man setzte frühzeitig große Hoffnungen auf den begabten Prinzen und führte ihn schon als 14 jährigen Knaben an die Stätte seiner ihm zugedachten Wirksamkeit, nach Köln, um hier die für die Erwerbung einer Domherrnstelle vorgeschriebene Residenz zu halten. Als der Einfluß seines Onkels, des Kurfürsten, im J. 1595 Ferdinands Wahl zum Coadjutor durchsetzte, war er 18 Jahr alt; er befand sich noch in der Zucht seiner Lehrmeister aus der Gesellschaft Jesu, die ihn leiteten und beriethen.

Ferdinand wuchs von früh an in der von seiner Umgebung sorgfältig gepflegten Überzeugung auf, daß es seine Lebensaufgabe sei, die Keterei zu bekämpfen; schon als elfjähriger Knabe schrieb er an seine Mutter Renata von Lothringen er werde, wenn er zu seinem Alter gekommen sei, alles aufbieten, „um viele Lutherische und Ketzer zu belehren und sie zu der ewigen Freude und Seligkeit zu bringen.“

Sein Onkel, Herzog Ernst, hatte als Nachfolger und Besieger des Erzbischofs Gebhard Truchseß zuerst den Fortschritten des Protestantismus am Niederrhein und in Nordwestdeutschland Halt geboten; Ferdinands Pläne

1) S. Gegenreformation Bb. II, S. 284 u. 358.

gingen ebenso wie diejenigen der Gesellschaft Jesu viel weiter; er wollte nicht nur den weiteren Fortschritten der Evangelischen entgegentreten, sondern die verlorenen Gebiete zurückerobern und nach Vernichtung des Protestantismus in den rheinisch-westfälischen Landen hoffte er das Glück der Waffen mit Hilfe des Kaisers und der Spanier auch gegen den eigentlichen Sitz der Keterei, gegen die Generalstaaten, in deren eignem Lande zu versuchen; damit wären, wenn es gelang, die Reformirten auf dem Continent endgültig niedergeworfen gewesen, mit den Lutheranern konnte man dann bei passender Gelegenheit auch schon fertig werden.

Man kann ermessen, mit welchen Empfindungen die protestantischen Nachbarländer, besonders die Niederlande, die ersten Erfolge eines so gesinnten Fürsten an ihren Gränzen betrachteten.

Man war darüber nicht in Zweifel, daß Kurfürst Ernst den jungen, thatkräftigen und kriegerisch gesinnten Neffen ebenso wie in Köln auch in seinen übrigen Bisthümern zu seinem Nachfolger zu machen wünschte; wenn Ferdinand dann Erzbischof von Köln, Bischof von Bittich, Hildesheim und Münster war, so ließ sich für ihn vielleicht auch noch Osnabrück, Paderborn oder Minden erwerben — wie denn Paderborn thatsächlich erworben ward — und damit wuchs dem jugendlichen Herrn und seinen Rathgebern ein Machtbesitz in die Hände, der als Unterlage für die größten Pläne dienen konnte, zumal, wenn, was vorauszusehen war, der Einfluß der Curie und des Hauses Bayern die kriegerischen Absichten des neuen Fürstbischofs unterstützte.

Den Mißerfolg, den Bischof Ernst in Ferdinands Angelegenheiten zu Münster im J. 1600 davon getragen hatte, hatte lediglich zur Vertagung, aber keineswegs zur Aufgabe der Pläne geführt. Es galt jetzt nur, den geeigneten Augenblick für die Erneuerung der Anträge beim Domcapitel abzupassen und eben das Jahr 1610 schien für die Erreichung des Zieles günstige Aussichten zu bieten. Zwar war das Capitel gegen Ernst in hohem Grade verstimmt, aber der Gegensatz, in den sich die Domherrn zu den übrigen Ständen des Stiftes gesetzt hatten und die dringenden Anliegen des Capitels, die nur mit Hilfe des Landesherrn und der Curie erreichbar waren, boten doch eine wirksame Handhabe, um das Capitel nach den Wünschen der bayerischen Partei zu lenken. Außer der Angelegenheit des Münzregals schwebte nämlich noch eine andere Sache, an der dem Capitel sehr viel gelegen war: die freie Wahl des Dompropstes. Seit alten Zeiten hatte das Capitel die Freiheit der Wahl dieser wichtigen Capitelswürde bebesen oder für sich in Anspruch genommen; jetzt hatte die Curie dies Recht bestritten und selbst wirksam in die Besetzung des Amtes eingegriffen; es war viel daran gelegen, die alten Rechte zu vertheidigen und zu wahren.

Andererseits war das Interesse der curialen Partei an der Durchsetzung der Wahl Ferdinands seit dem J. 1609 ein besonders dringendes geworden. Nicht nur die Generalstaaten hatten durch den Waffenstillstands-Vertrag mit Spanien gesteigerten Einfluß gewonnen, sondern auch die jülich-clevischen Lande waren seit der Besitzergreifung durch Brandenburg und Neuburg gefährlichere Nachbarn als früher geworden. Wie leicht konnten, falls Bischof Ernst plötzlich starb, die Evangelischen des Stiftes den Nachbarn die Hand reichen, um das Capitel zur Wahl eines Fürsten zu bestimmen, der das religiöse Bekenntniß frei ließ. Es war um 1610 hier in der That Gefahr im Verzuge und so sehen wir denn auch, daß die maßgebenden katholischen Mächte einen außerordentlichen Eifer entwickelten, um das große und mächtige Stift, dessen Hauptstadt zugleich als die Hauptstadt Westfalens galt, für die römische Kirche zu sichern und dadurch den weiteren Fortschritten des Protestantismus im Nordwesten einen kräftigen Kiegel vorzuschieben. Die Sache, um die es sich hier handelte, spitzte sich zu einer Frage von allgemeiner politischer Bedeutung zu.

Herzog Ferdinand und seinen Rathgebern erschien es nun zunächst als das wichtigste, eine kräftige Einwirkung des Papstes auf das Domcapitel herbeizuführen. Der herzogliche Agent Manderus in Rom erhielt daher den Auftrag, ein päpstliches Breve an das Capitel zu Münster auszubringen und bezügliche Befehle an den Nuntius in Köln zu erwirken. Der Papst war bereit, auf die Wünsche Ferdinands einzugehen; man verständigte sich darüber, in welcher Form das Breve abzufassen sei und auf welchem Wege dasselbe dem Capitel übermittelt werden solle¹⁾. Das war im Juli 1610.

Im December desselben Jahres erhielt das Domkapitel vom Nuntius in Köln, Antonius Albergati, Bischof von Biseglia, die Nachricht, daß er in eigener Person zu Münster erscheinen werde, um geheime Angelegenheiten mit dem Capitel im Auftrage des Papstes zu verhandeln. Am 31. December ward über diese ganz unverhoffte Nachricht im Capitel verhandelt und es berührt sonderbar, wenn man die Bestürzung wahrnimmt, die hierüber unter den Domherrn herrschte²⁾. Diese Anwesenheit des Nuntius, meinte das Capitel, „werde der Clerisei zum höchsten verkleinerlich sein bei beiden Ständen“ — eine Ansicht, die doch nur dann einigen Sinn hat, wenn man annimmt, daß die beiden anderen Stände, nämlich die Ritterschaft und die Städte, vermutheten, der Nuntius halte eine persönliche Begegnung mit den Domherrn für nöthig, weil es sich

1) S. das Aktenstück vom 30. Juli 1610 Nr. 210.

2) S. das Aktenstück vom 31. Dec. 1610 Nr. 211.

um Abmachungen handle, die ganz geheim zu halten seien; das Capitel fürchtete, daß die Stände an die Überbringung von „Berehrungen“ oder „Pensionen“, die in der Regel durch angesehene Vertrauensmänner persönlich erfolgte, glauben würden. Unter dem 10. Jan. 1611 rieth das Capitel dem Nuntius von der Reise unter Hinweis auf die winterliche Zeit und die schlechten Wege dringend ab.

In dieser Antwort lag doch auch zugleich der Hinweis darauf, daß das Domcapitel einstweilen noch nicht geneigt sei, auf die Absichten des Nuntius, die ihm bekannt sein mußten, einzugehen und es blieb den Anhängern Ferdinands einstweilen nichts anders übrig als weiter zu verhandeln und thunlichst die einzelnen Capitularen bis zur Gewinnung der Mehrheit in ihr Interesse zu ziehen.

Zu solchen Verhandlungen gab nun das Capitel selbst der bayerischen Partei dadurch Gelegenheit, daß es eine Gesandtschaft zunächst an den Hof des Kurfürsten Ernst nach Arnsherg und dann auch an den Nuntius nach Köln schickte. Wir haben die Instruktion, die das Domcapitel unter dem 7. Febr. 1611 ausfertigte¹⁾, bereits oben erwähnt und dargelegt, daß die Domherrn allerlei Beschwerden, aber auch mancherlei Wünsche vortrugen, die eine Handhabe boten, um Versprechungen daran zu knüpfen; es war dem Capitel besonders viel daran gelegen, die Hilfe des Fürsten in ihrem Streit mit der Stadt Münster sich zu sichern.

Wir kennen die Antwort nicht, die Kurfürst Ernst gab, wohl aber haben wir von der Erklärung Kenntniß, die der päpstliche Nuntius den Gesandten des Capitel's ertheilte. Es war eine sehr deutliche Sprache, die der Nuntius führte. Er sei entschlossen, sagte er, trotz der Ablehnung des Capitel's die Reise nach Münster anzutreten; es seien bei dem Clerus große Scandala vorhanden und er müsse eine Visitation vornehmen. Auch hätten, wie er höre, etliche aus dem Capitel sich bereits mit kaiserlichen Fürsten eingelassen, und es sei Gefahr vorhanden, daß das Stift, sobald Kurfürst Ernst abgehe, von solchen Fürsten occupirt werde²⁾. Die Gesandten erwiderten darauf, daß zur Besserung der Scandala — der Nuntius spielte offenbar auf die heimlichen Ehen an, die ein großer Theil des höheren und niederen Clerus eingegangen war — der Senatus ecclesiasticus und die Patres Societatis Jesu gebraucht werden könnten und daß sich deswegen der Nuntius selbst nicht zu bemühen brauche, worauf der letztere mit der Erklärung hervortrat, den Beschwerden, die man gegen das Capitel habe, könne am ehesten dadurch abgeholfen werden, daß das Capitel zur Wahl eines Coadjutors schreite, und wenn dies nicht bald geschehe, werde er „vor gewiß überkommen und selbiges in persona verrichten.“

1) S. das Aktenstück vom 7. Febr. 1611 Nr. 214.

2) S. das Aktenstück vom 22. Juni 1611 Nr. 216.

Dieselbe Gesandtschaft, die diese Erklärung entgegennahm, begab sich von Köln nach Bonn zum Kurfürsten und erbat dessen Fürwort in Sachen der streitigen Propstwahl. Es ist kein Zweifel, daß sie hier dieselbe Erklärung erhielt wie in Köln: die Coadjutorwahl war der Preis, den man für die Gewährung der vorhandenen Anliegen verlangte.

Als die Gesandten das Ergebnis ihrer Werbung am 22. Juni im Capitel vortrugen, erfolgte alsbald der Beschluß, die Coadjutorwahl auf die Tagesordnung des nächsten General-Capitels zu setzen und die Versammlung zu fragen „an sit eligendus Coadjutor“¹⁾. Dieser Beschluß, der dem Verlangen des Nuntius auf halbem Wege entgegenkam, sollte letzterem nach Köln mitgeteilt werden.

Wir können heute nicht mehr feststellen, ob und welche Domherren sich mit „kezerischen Fürsten“ eingelassen hatten. Indessen konnte, auch wenn dies nicht der Fall war, die Thatsache schwerlich geheim bleiben, daß Abmachungen des Capitels mit dem Nuntius und der bayerischen Partei im Zuge waren, die die Übergabe der bischöflichen Gewalt im Stift nach Ernsts Tode an Herzog Ferdinand sicher stellten.

Wenn dies geschah, so vollzog sich damit ein Ereigniß, dessen Wirkungen alle Nachbarn in gutem oder schlimmen Sinn demnächst fühlen mußten und das durch kein späteres Dazwischengreifen wieder zu ändern war. Die Geschichte Münsters mußte von dem Tage an, wo ein Mann wie Herzog Ferdinand Coadjutor wurde, eine neue Wendung nehmen und in eine Entwicklung eintreten, die das Stift in demselben Maße in einem inneren und äußeren Gegensatz zu den stammverwandten Nachbarländern des deutschen Nordwestens führte, in dem es an die Interessen der bayerisch-spanischen Politik gebunden wurde.

Am 7. Febr. 1611 beauftragte das Capitel seine Gesandten an den Kurfürsten Ernst, darüber Beschwerde zu führen, daß zu viel fremde und außermünsterische Beamte im Stift zu Einfluß gebracht würden; was damals den Domherren unangenehm auffiel, mußte, sobald Herzog Ferdinand Bischof wurde, sich in verstärktem Maße geltend machen und es war vorauszusehen, daß die fremde Herrschaft sich stark auf fremde Elemente stützen und der Eigenart des Landes wie den Freiheiten der Stände in allen denjenigen Fällen wenig Schonung gönnen würde, wo dieselben der Durchsetzung der höchsten und letzten Ziele des römischen Stuhls und der mit ihm verbündeten weltlichen Mächte im Wege zu stehen schienen.

Wenn es nach Bischof Ernsts Ableben zu einer Bewerbung um den erledigten Sitz gekommen wäre, würden die im Stift vorhandenen Kräfte sich sicherlich geregt haben und der Ausgang der Wahl war nicht gewiß;

1) S. das Aktenstück vom 22. Juni 1611 Nr. 216.

erfolgte aber die Wahl eines Coadjutors in aller Stille, so übte die öffentliche Meinung auf die Haltung der Domherrn wenig oder keinen Einfluß aus und es war möglich, mit einer vollzogenen Thatfache vor die Bevölkerung zu treten, noch ehe diese ahnte, daß von einer Bischofswahl die Rede war.

Das Generalcapitel, bei dem der erteilten Zusage nach die Frage auf die Tagesordnung gesetzt war, ob man einen Coadjutor wählen solle oder nicht, stand am 25. Juli 1611 bevor. Als der Zeitpunkt herannahte, meldeten sich beim Domdechanten — es war am 22. Juli — zwei Bevollmächtigte des Nuntius Albergati, nämlich der Kölnische Offizial¹⁾ und der Hauspräfekt des Nuntius, ein Italiener aus Bologna, und erklärten, sie seien von ihrem Herrn geschickt, um beim bevorstehenden Generalkapitel die Coadjutorwahl zu betreiben; der Papst sei wegen der niederländischen Wüthümer beunruhigt und befürchte, daß die Häresie immer weiter schleiche. Als der Domdechant diese Werbung von diesen Gesandten am 23. Juli im Capitel vortrug, war dasselbe in hohem Grade aufgebracht; man beschloß, sie nicht vorzulassen und ihnen durch den Syndicus sagen zu lassen, die Entschließung des Capitels könne sich längere Zeit hinausziehen. Als die Gesandten diese Antwort erfuhren, erklärten sie, ihnen sei befohlen, so lange in Münster zu bleiben, bis sie dem Nuntius eine bestimmte Antwort überbringen könnten. Sie waren ihrer Sache offenbar schon ziemlich gewiß²⁾.

Am 25. Juli ward das Generalkapitel in der üblichen Form eröffnet und es stellte sich heraus, daß sämtliche Mitglieder mit Ausnahme des Domherrn Hausmann anwesend waren.

Der Syndicus trug die Anträge des Capitels-Ausschusses vor und erklärte, daß nach Ansicht des Ausschusses die Coadjutorwahl ohne Vorwissen des Bischofs Ernst nicht vorgenommen werden könne; das Generalkapitel wolle sich zunächst über eine Schidung an den Bischof vergleichen; sobald die abgeschickten Herrn zurückgekehrt seien, solle das Generalkapitel von neuem berufen werden.

Als dieser Beschluß dem Hauspräfekten und dem Offizial mitgetheilt wurde, antworteten diese, daß sie darauf vorbereitet gewesen seien und daß sie eine Äußerung des Bischofs besäßen, worin dieser sich damit einverstanden erkläre, daß das Domkapitel einen in der Religion eifrigen und dem päpstlichen Stuhl genehmen Herrn zum Coadjutor postulire; sie seien im Stande, den Consensus schriftlich beizubringen, hätten aber, die Coadjutorwahl nicht zu verzögern, da dies Gefahr bringe.

1) Der Name ist nicht genannt; im Aug. 1610 war der Offizial Heinrich Bedt gestorben, im J. 1613 ist Zachäus von Gorich als Offizial nachweisbar, letzterer war offenbar der Nachfolger Bedts.

2) S. das Altenstück vom 23. Juli 1611 Nr. 220.

Das Capitel erklärte sich mit dem ihm vorgelegten Aktenstück¹⁾ nicht befriedigt, sondern wiederholte seinen Entschluß, vor der Entscheidung der Frage an Bischof Ernst Gesandte zu schicken. Inzwischen möchten die beiden Herren „aus verschiedenen Gründen“ nach Köln zurückkehren; man deputirte drei Herren, die die Gesandten zur Abreise bestimmen sollten²⁾.

Bei der Beflissenheit, mit der das Capitel die Abreise des Hauspräfecten und seines Begleiters betrieb, erinnert man sich doch sehr an die oben erwähnte Erklärung des Capitels, daß ihm die Ankunft des Nuntius bei den Ständen „verkünderlich“ sei; jetzt mußte es sich gefallen lassen, daß der Nuntius seine Geschäfte in Münster durch seine Beamten besorgte.

Die kölnischen Herren ließen sich indessen nicht zur Abreise bestimmen und sie hatten die Genugthuung, daß der Capitels-Ausschuß, der am 27. Juli zusammentrat, einen Beschluß faßte, der wesentlich entgegenkommender lautete; auf dessen Antrag ward von der Capitels-Versammlung am selben Tage beschloffen, daß man zur Coadjutorwahl schreiten wolle; die Gesandten, die man vor der Wahl selbst an den Bischof Ernst schicken wolle, sollten dort wegen der Administration, des Unterhalts und zugleich auch wegen der Kupfermünze verhandeln und den Landesherrn deswegen „ersuchen und bitten“³⁾.

Die Anwesenheit des italienischen Hauspräfecten ist dem Capitel vielleicht auch deshalb nicht genehm gewesen, weil sie Aufsehen erregen mußte und eine Gegenwirkung von anderer Seite naturgemäß hervorrief.

Während das Capitel mit den ausländischen Gesandten verhandelte, verbreitete sich das Gerücht, daß eine Stadt im Stift — wahrscheinlich ist Bocholt gemeint — im Begriff sei, sich mit den Generalstaaten in Beziehung zu setzen und daß man die Stadt Münster bis Weihnachten zu gewinnen hoffe. Die Staaten wollten, hieß es weiter, unter dem Schein, dem Grafen Simon VI. von Lippe wider seine Stadt Lemgo Hülfe zu bringen⁴⁾, 1000 Reiter und 3000 Knechte in der Nähe des Stifts halten; man wolle „bei dem Bischof und dem Capitel eine Commission verrichten“, nämlich vortragen lassen, daß die Staaten ein Interesse dabei hätten, daß die Wahl nicht auf Herzog Ferdinand falle. Die Aufzeichnung, die uns

1) S. das Aktenstück vom 5. Juli 1611 Nr. 217.

2) S. das Aktenstück vom 25. Juli 1611 Nr. 221.

3) S. das Aktenstück vom 27. Juli 1611 Nr. 222.

4) Graf Simon VI. von der Lippe (1554—1613), einer der bedeutendsten Fürsten des westfälischen Kreises in dieser Zeit, lag mit der Stadt Lemgo in Fehde, weil diese das reformirte Bekenntniß, das seit 1609 in der Grafschaft galt, nicht annehmen wollte. — Näheres bei Falkmann, Graf Simon VI. zur Lippe u. seine Zeit u. Allg. Deutsche Biogr. Bb. 34, 362 ff.

diese Gerüchte aufbewahrt hat, deutet die Möglichkeit an, daß Bischof Ernst um diese Anschläge wisse und „selbst auf dies Mittel gedacht habe“¹⁾.

Wir können nicht mehr feststellen, was an diesen Gerüchten wahr oder falsch war. Wenn aber die erwähnte „Kundschaft“ alsbald an den Kurfürsten Ernst unter Fortlassung des gegen diesen selbst geäußerten Verdachtes in der Form weitergegeben ward, daß auf Anzettelung der Staaten eine „Rebellion“ im Stift bevorstehe und daß dagegen Maßregeln ergriffen werden müßten²⁾, so liegt darin eine Übertreibung, die offenbar den Zweck hatte, die Absichten der curialen Partei zu fördern und den Bischof zum Anschluß an die Pläne des Nuntius und seiner Freunde zu drängen.

Wir hören nichts davon, daß die Staaten dem Grafen von der Lippe Hülfstruppen gesandt haben, wohl aber ward im Haag beschloffen, das Domkapitel durch eine Gesandtschaft an die Folgen zu erinnern, die die Wahl eines so kriegerisch gesinnten Gegners der Staaten haben werde und müsse.

Ehe indessen diese Gesandtschaft in Münster ankam, gelang es den interessirten Mächten, das Capitel vollständig auf ihre Seite zu ziehen. Die Hauptpunkte wurden durch die Deputirten erledigt, die das Capitel unter dem 27. Juli an den Kurfürsten Ernst sandte.

Aus der uns erhaltenen Instruktion erhellt, in wie hohem Grade das Capitel durch die Sendung des Kölner Officials und Hauspräfecten verstimmt war. Es seien, heißt es in dem Aktenstück³⁾, durch deren Ankunft „allerhand Suspicionos und Nachdenken bei dem gemeinen Mann erweckt.“ Auch habe man im Werk gespürt, daß „derselben Gesandten länger Verharren wegen der widerwärtigen Glaubens-Untersaffen mehr und mehr verdächtig werde“ und in der That sei dieser Weg, das Capitel durch Subdelegati Nuntii Apostolici heimzuzufuchen „dieser Orte allenthalben obids.“

Wenn das Capitel, heißt es weiter, gleichwohl beschloffen habe, zur Coadjutorwahl zu schreiten, so müsse doch vorher Manches mit dem Bischof in Ordnung gebracht werden. Es handele sich um die Capitulation, Affecuration und den Unterhalt des künftigen Coadjutors, aber auch um andere Fragen, besonders um die Freiheit der Dompropstwahl und um die Angelegenheit der Kupfermünze; gerade dem letzten Punkte legte die Instruktion Gewicht bei und bezeichnete genau die Forderungen, die die Gesandten stellen sollten; die Hauptsache war, daß die städtischen Münzen gänzlich verboten, die domkapitulariſchen aber durch die Annahme an den

1) S. die Aktenstücke ohne Datum (1611 Juli) Nr. 224 u. 225.

2) S. das Aktenstück ohne Datum (1611 Juli) Nr. 225.

3) S. das Aktenstück vom 27. Juli 1611 Nr. 223.

öffentlichen Kassen zum staatlich anerkannten Zahlungsmittel gemacht werden sollten¹⁾).

Aus dem Bericht, den der Capitels-Syndikus am 3. August über den Verlauf der Verhandlungen erstattete, ersieht man, daß die Gesandten von den Erklärungen des Bischofs befriedigt waren. Man beschloß, nunmehr mit der Coadjutorwahl schleunigst vorzugehen, zumal da Gefahr vorhanden sei, daß „unkatholische Gesandte“ behufs Verhinderung der Wahl nach Münster kämen²⁾. Am 5. August ward zur Wahl geschritten und sie fiel auf Herzog Ferdinand von Bayern³⁾. Am 11. August wurden der Domkämmerer Joh. v. Belen, der Domkellner Dietr. v. Plettenberg und der Syndikus Anton Honthumb abgesandt, um dem neuen Coadjutor den Ausfall der Wahl mitzutheilen und bei dem Kurfürsten Ernst in Arnberg den Vollzug der getroffenen Abreden anzuregen. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Kurfürst in Sachen der Münze, daß er selbst „zu Arnberg kleine Sorten münzen lassen und Capitalo dieselben verleihen wolle“⁴⁾.

Kurze Zeit, nachdem die Wahl in Münster vollzogen war, fertigten die Generalstaaten Beglaubigungsschreiben für eine Gesandtschaft aus, die sich in Sachen des als bevorstehend gedachten Ereignisses in das Stift begeben sollten⁵⁾.

Wenn man nicht annehmen will, daß die Staaten sehr schlecht unterrichtet waren, was bei der engen Fühlung, die sie mit dem Adel und der Bürgerschaft des Stifts besaßen, kaum glaublich ist, so bleibt nur übrig, vorauszusetzen, daß die Stimmung des Capitels, die bis dahin gegen eine Coadjutorwahl gewesen war, einen plötzlichen, für die Staaten ganz unerwartet raschen Wechsel erfahren hat. Als die staatlichen Gesandten einige Tage nach der Wahl in Münster ankamen, war ihre Werbung gegenstandslos und konnte nur zu schweren und nutzlosen Verbitterungen führen; diese Gesandtschaft konnte, anstatt die Lage der Opposition zu verbessern, leicht zur Befestigung des neuen Regiments dienen. In welchem Umfang das dann später wirklich geschah, konnte damals freilich kaum vorausgesehen werden.

Der Paderborner Chronist Altdener, der uns eine Reihe tagebuchartiger Notizen aus diesen Jahren aufbewahrt hat, erzählt zum August 1611, es seien damals Gesandte der Staaten nach Münster gekommen, aber sie hätten „lange Zeit, ehe sie Audienz bekommen, in der Stadt gelegen.“

Am 16. August hatten die Staatlichen eine erste Besprechung mit den Räten; sie trugen vor, daß sie eine Werbung von großer Wichtigkeit

1) S. das Aktenstück vom 27. Juli 1611 Nr. 223.

2) S. das Aktenstück vom 3. Aug. 1611 Nr. 226.

3) S. das Aktenstück vom 5. Aug. 1611 Nr. 227.

4) S. die Anmerkungen zu Nr. 227.

5) S. das Aktenstück vom 6./16. Aug. 1611 Nr. 228.

zu machen hätten, die das ganze Stift berühre und daß sie daher die Verschreibung der Landstände oder eines Theils derselben — Bürgermeister und Rath der Stadt Münster seien ja in der Nähe gefessen — wünschten. Die Rätze waren zunächst in großer Verlegenheit; zwar sagten sie, daß die Berufung ohne des Kurfürsten Vorwissen wohl nicht angehe, aber sie gaben in einem am selben Tage abgefaßten Bericht der Erwägung des Kurfürsten Ernst anheim, ob nicht wirklich, „um andere Ungelegenheit zu vermeiden“, etliche von der Ritterschaft in der Eile zu verschreiben seien, um die Werbung der Staaten anzuhören¹⁾.

Indessen schlug die Stimmung der Rätze und des Capitels bald um; sei es nun, daß einige Dombherrn inzwischen — die Gesandten waren, wie bemerkt, schon länger in der Stadt — Gelegenheit gehabt hatten, sich Anweisung aus Aöln oder Arnberg zu erbitten sei es, daß andere Zwischenfälle eingetreten waren, kurz, bei der am 17. Aug. stattfindenden officiellen Werbung der Staatlichen erhielten diese bereits eine entschieden ablehnende Antwort²⁾ und von da an veränderte sich die Haltung derart, daß man kein Schwanken mehr kannte; unter dem 19. August erhielten die Gesandten eine kurze, vorläufige Antwort, die einer völligen Abweisung gleichkam³⁾. Unter dem 26. August, nach weiteren Berathungen mit dem Kurfürsten und dem Coadjutor, erfolgte dann die endgültige Erklärung an die Staaten⁴⁾, die die diplomatische Niederlage der letzteren zu einer vollständigen machte.

Das Ergebnis der Gesandtschaft war, daß gleich bei Beginn des neuen Regiments Verstimmungen schärfster Art einmal zwischen der Regierung des Stifts und den Staaten, dann aber auch zwischen der ersteren und denjenigen ihrer Unterthanen eintraten, die im Verdachte niederländischer Sympathien standen. Die Gesandten waren unvorsichtig genug gewesen, auf die Stadt Münster und auf die Ritterschaft im Zusammenhange ihrer Werbung ausdrücklich hinzuweisen; es war begreiflich, daß sich alsbald das Gerücht verbreitete, daß die staatliche Abordnung direkt von münsterschen Unterthanen ausgewirkt worden sei und schon am 23. Aug. 1611⁵⁾ befahl Kurfürst Ernst, daß Nachforschungen nach den betreffenden Freunden der Staaten angestellt werden sollten. Es ließ sich voraussehen, was denen bevorstand, die auch nur im Verdachte staatlicher Beziehungen standen, sobald Herzog Ferdinand einmal Landesherr geworden war.

Der letztere betrachtete ebenso wie sein Onkel, der Kurfürst, das staatliche Vorgehen als eine persönliche Ehrenkränkung. Wenn die Staaten,

1) S. das Aktenstück vom 16. Aug. 1611 Nr. 229.

2) S. das Aktenstück vom 17. Aug. 1611 Nr. 230.

3) S. das Aktenstück vom 19. Aug. 1611 Nr. 233.

4) S. das Aktenstück vom 26. Aug. 1611 Nr. 235.

5) S. das Aktenstück vom 23. Aug. 1611 Nr. 234.

hieß es in der Antwort vom 26. August¹⁾, eine derartige Werbung, die sich auf „die Fortsetzung gemeinen Heils und Wohlfahrt und nachbarlicher guter Correspondenz“ beziehe, zu verrichten hätten, so hätten sie sich an den Landesfürsten, nicht aber an die Unterthanen wenden sollen. Wenn der Kurfürst auch die Werbung selbst nicht übel aufnehmen möchte, so würden doch andere Mitfürsten die Sendung dahin ausdeuten, daß sie zu hochbeschwerlicher Weiterung gemeint sei; kein Fürst könne eine derartige Einmischung gut heißen und man hoffe nicht, daß die Staaten sich einiger münsterischer Unterthanen unter dem Schein einer Protection annehmen würden. Was den zweiten Punkt der Werbung, die Coadjutorie, betreffe, so hoffe der Kurfürst nicht, daß man zu des Herzogs Ferdinand und des Hauses Bayern „größtem Schimpf und äußerstem Despekt“ auf diesen ziele; denn Herzog Ferdinand habe sich seit Antritt der Administration in Köln also „fürstlich und lobwürdig erzeigt,“ daß Niemand Ursache habe, sich über ihn zu beschweren.

Diese Antwort sollte nach Ernsts Absicht Herzog Ferdinand von Köln aus durch eigne Botschaft nach dem Haag senden; aber Ferdinand hielt es für richtiger, wenn sie von Münster aus abgehe²⁾ und so geschah es denn auch.

Capitel und Rätthe in Münster waren, wie aus den Berathungs-Protokollen hervorgeht, mit Recht gespannt, was die Staaten auf eine solche Antwort thun würden; das Gemeinwesen, das vor Kurzem der spanischen Weltmacht so große Erfolge abgezwungen hatte, war doch immer ein gefährlicher Nachbar. Unter dem 13./23. Sept. 1611 erfolgte die staatliche Antwort: man habe, hieß es, an dem Kurfürsten Ernst keineswegs vorbeigehen wollen, müsse aber im Übrigen den Kurfürsten „sehr ernstlich“ ersuchen, in Zukunft die Evangelischen im Stift ebenso zu behandeln, wie die Staaten in ihrem Gebiet die Katholiken behandelten. Die Angelegenheit des Herzogs Ferdinand und die Coadjuturwahl ward mit keiner Silbe berührt³⁾.

Viele Monate lang erhielt diese Angelegenheit nicht nur die Nächstbetheiligten, sondern weite Kreise der Bevölkerung innerhalb und außerhalb des Stifts in Erregung. In einer Raths-Sitzung vom 11. Oct. 1611 erklärte der Vicekanzler, „es sei von dieser Beschickung viel spargiert“ und die Rätthe beschloßen, daß man den Brief vom 26. August an die Staaten bekannt werden lassen, die Antwort der Staaten aber geheim halten solle⁴⁾. Man kann ermessen, daß die entschlossene Abweisung der Staaten Viele

1) S. das Aktenstück vom 26. Aug. 1611 Nr. 235.

2) S. das Aktenstück vom 27. Aug. 1611 Nr. 236.

3) S. das Aktenstück vom 13./23. Sept. 1611 Nr. 244.

4) S. das Aktenstück vom 11. Oct. 1611 Nr. 246.

ahnen ließ, was deren Freunde im Stift von jetzt an zu gewärtigen hatten. Wie tief der Eindruck dieser Dinge war, erhellt daraus, daß Chronisten, die sonst nur von Kriegszügen, Belagerungen, Mißernten und sonstigen augenfälligen Dingen zu berichten wissen, in diesem Fall auch von einer diplomatischen Aktion erzählen; man habe in Münster in diesem Jahr, so schreibt der Paderborner Chronist Altdener, eine Gesandtschaft aus dem Haag mit „einer höflichen Antwort und repulsu wieder abgefertigt, unangesehen, obz den Staaten gefalle oder nicht“¹⁾.

Die Maßregeln, welche die bischöfliche Regierung bis zum J. 1609 behufs Wiederherstellung der römisch-katholischen Kirche im Lande getroffen hatte, waren nicht ganz ohne Ergebnis geblieben. Indessen lagen die Erfolge doch vorwiegend nur auf den Gebieten, die dem unmittelbaren Einfluß des Bischofs Ernst und seiner nächsten Umgebung offen standen, d. h. sie beschränkten sich auf die Rekatholisierung mancher Beamten und auf die Heranziehung einer der Kirche ergebeneren Geistlichkeit, sowie auf die Einrichtung katholischer Schulen, die der Leitung der Gesellschaft Jesu theilweise unterstellt waren. Dagegen waren die Versuche, welche zur Unterdrückung der im Stift vorhandenen Evangelischen bisher gemacht worden waren, im Großen und Ganzen ohne Erfolg gewesen. Alle communalen und körperschaftlichen Verbände des Landes, vor allem der Adel und die Städte, verschlossen sich der Einwirkung des Hofes und seiner nächsten Umgebung und so lange die Selbständigkeit, welche diese Stände auf Grund alter Gerechtfame besaßen, ungebrochen war, war an die Ausschließung der gerade in diesen Kreisen stark verbreiteten Evangelischen gar nicht zu denken. Wir haben im zweiten Bande ausführlich die Versuche und die Mittel besprochen, welche von der Regierung gemacht und angewandt wurden, um diese Selbständigkeit zu untergraben; aber anstatt damit zum Ziel zu gelangen, hatte sie vielmehr den Adel wie die Bürgerschaft dermaßen wider sich erbittert, daß, wie wir sahen²⁾, das Domcapitel schon im J. 1608 einen Aufstand befürchtete und unter den Städten der Gedanke auftauchte, sich in den Schutz des Landgrafen von Hessen zu begeben.

In diese Stimmung hinein traf die Kunde von den Ereignissen am Niederrhein, die wir im ersten Buch besprochen haben, sowie von dem Abschluß des zwölfjährigen Waffenstillstands zwischen Spanien und den Niederlanden vom 9. Sept. 1609, welcher in seiner Wirkung der Anerkennung des mächtigen Gemeinwesens seitens Spaniens gleich kam. Hatten die Evan-

1) Altdeners Chronik nach dem Ms. der Kgl. Bibliothek zu Münster. fol. 351.

2) Bb. II, S. 297.

gelischen des Hochstifts und ihre Freunde bisher unter schwierigen Verhältnissen ihre Stellung behauptet, so war jetzt an eine rasche Niederwerfung um so weniger zu denken. Es war das Eigenthümliche der Lage, daß der Kampf um den Glauben sich hier zugleich zu einem Kampf um die bürgerlichen und ständischen Rechte erweiterte. Nicht bloß evangelisch oder katholisch war die Losung, sondern die Frage stand zur Entscheidung, ob die absolute Fürstengewalt, wie sie damals in den Territorien nach spanischem Vorbild sich entwickelte, über die alte Selbstverwaltung der Stände und der Städte den Sieg davon tragen oder ob die letztere sich behaupten werde.

Wir haben oben gesehen, daß die Regierung in klarer Erkenntniß der Sachlage seit Jahren danach strebte, die Selbständigkeit der Städte dadurch zu brechen, daß sie sich einen maßgebenden Einfluß auf die Stadtrathswahlen sicherte; Jahr für Jahr ließ sie durch die fürstlichen Beamten den Kurgenossen befehlen, nur solche Personen in den Magistrat zu wählen, welche von den katholischen Geistlichen ein Zeugniß über ihre Rechtgläubigkeit beibrächten; damit wäre, wenn sie ihre Absicht durchsetzte, die Zusammensetzung der städtischen Körperschaften im Wesentlichen dem Einfluß der Geistlichkeit unterworfen gewesen. In dem Protokoll der Sitzung der Regierungsräthe vom 12. Juni 1608 findet sich, wie früher bemerkt¹⁾, das Eingeständniß, daß diese Forderung „dem alten Brauche“ nicht entsprach und man darf sich deshalb nicht wundern, daß man in diesem Lande, welches besonders zäh an seinen alten Rechten hielt, bei einer derartigen Neuerung auf Widerstand stieß.

Schon vor dem J. 1609 hatten die größeren Städte murrend und drohend diese Einmischung abgewiesen. Als die Regierung auch jetzt nach der Veränderung der allgemeinen politischen Lage mit ihrem Drängen nicht nachließ und die früheren Befehle erneuerte, kam es bei den Rathswahlen zu Bocholt im J. 1610 zu wirklicher und thätlicher Auflehnung gegen die Beamten und die Geistlichen.

So erwünscht solche Ausschreitungen in früheren Jahren für diejenigen, die eine Handhabe gegen die Städte suchten, gewesen sein würden, so unbequem war der Vorfall jetzt, wo der Regierung die Macht fehlte, um mit wirksamen Maßregeln einzugreifen und mit den Thätern zugleich die Stadt und die städtischen Freiheiten zu treffen. In den Verhandlungen, welche innerhalb der Regierung stattfanden, spiegelten sich die Verlegenheiten und die Schwäche der Centralgewalt deutlich wieder.

Am 15. Juli 1611 fand eine Berathung über die Ereignisse in Bocholt statt²⁾. Dabei wies der Herr von Brabeck darauf hin, welche Gefahren

1) Eb. II, 298, Aktenstück Nr. 381.

2) S. das Aktenstück vom 15. Juli 1611 Nr. 218.

im Hinblick auf das „benachbarte Wesen“ aus einem etwaigen Einschreiten gegen die Evangelischen zu Bocholt erwachsen müßten. „Wenn die Exekution durch die Soldaten sollte zu Werk gerichtet werden“, sagte er, „so trage er die Vorsorge, daß die Städte und die vom Abel, so der widrigen Religion zugethan, sich sollten opponiren“. Auch der Hofmeister äußerte die Ansicht, man müsse den gelindesten Weg wählen, und schließlich kam man überein, nichts zu thun als weitere Erkundigungen einzuziehen; über das Ergebniß solle der Vicelanzler referiren. Nachdem dies geschehen war, ward am 16. Juli beschloffen, daß der Archidiacon dem großen „Verlauf“ in der Religion zu Bocholt steuern solle. Das kam auf den Verzicht jedes Eingreifens hinaus; denn der Archidiacon war gänzlich außer Stande, die fast ganz evangelische Stadt zur römischen Kirche zurückzubringen. Als dieselbe Sache am 2. Sept. 1611 in der Sitzung der Regierungs-Räthe zur Erörterung stand, ward auch hier erklärt, daß dies ein „schweres Werk“ sei bei den gefährlichen Zeiten“. Es komme hinzu, „daß Spanien nicht mehr wie vor Jahren Meister sei“ und daß „die benachbarten Länder zu anderer Religion zu gerathen“ im Begriff seien. Schließlich kam man nicht weiter, als daß man Schreiben und Erlasse an die Stadt richtete¹⁾, man kann leicht ermessen, mit welchem Erfolg.

Am 5. Dec. berichtete der Richter Gerh. Steck, daß die Bewegung immer weitere Kreise ergreife; man halte in Anwesenheit „ausheimischer Doktoren“ ungescheut dort Berathungen und Versammlungen, so daß die Katholiken „eines ganz bekümmerten Gemüths“ seien²⁾. Eben an dem letztgenannten Tage richteten die Gilben der Stadt ein Schreiben an die Räthe, in welchem sie die Erwartung aussprachen, daß die inzwischen erlassenen Mandate der Regierung cassirt werden würden; sie rühmen sich, daß sie, „die sämmtlichen Gilden und Bürger, wenige ausgenommen“, zu einer im Reich zugelassenen Religion, nicht aber, wie ihnen vorgeworfen worden sei, zu den Wiedertäufern gehörten. Dieser Religion hätten sie sich aus christlichem Eifer und zu Salvirung ihrer Gewissen angeschlossen. Sie berufen sich auf das ihnen angeblich durch den Religionsfrieden gewährleistete Recht, auswärtige evangelische Gottesdienste zu besuchen und weisen darauf hin, daß man in Bocholt Niemanden hindere, zur Messe zu gehen. Daher hoffen sie nicht nur auf die Zurücknahme der Befehle, sondern auch auf die Einstellung der Prozesse, welche die Regierung gegen die alten städtischen Privilegien angestrengt habe³⁾.

1) S. die Akten v. 6. u. 18. Sept. Nr. 237 u. 242, sowie v. 26. Oct. 1611 Nr. 249.

2) S. das Aktenstück vom 5. Dec. 1611 Nr. 254.

3) Als nach etwa zehn Tagen (das Gesuch war am 9. Dec. übergeben worden) noch keine Antwort eingetroffen war, richteten die Gilben eine Bitte um Antwort an die Räthe;

Wir kennen die Antwort nicht, welche darauf erfolgte, wir wissen nur, daß der Magistrat, der nach der Forderung der Regierung ganz katholisch hätte sein sollen, vielmehr bis auf zwei Mitglieder ganz evangelisch war und daß keinerlei Bestrafung der Personen erfolgte, die sich im J. 1610 gegen die fürstlichen Anordnungen aufgelehnt hatten.

Ähnlich wie zu Bocholt war es in anderen Städten; auch in Breden erfolgte gewaltsame Zurückweisung der Forderungen, welche die Bürgerschaft als Verletzung ihrer alten Rechte betrachtete; daran schloß sich (ebenso wie in Bocholt) ein Tumult in der katholischen Kirche, ein Bildersturm (wie man das damals nannte) und auch hier mußte die Regierung sich mit Ermahnungen u. s. w. begnügen¹⁾. Die Erfahrungen, welche man hier machte, waren sogar im Grunde noch niederdrückender als die Bocholter Mißerfolge. Als der Domkürster Joh. von Belen kraft seiner Rechte als Archidiacon jenes Bezirks sich zu Anfang 1612 nach Breden begeben und eine Untersuchung der religiösen Verhältnisse angestellt hatte, trat der tiefe Widerwillen nicht nur der Bürgerschaft, sondern selbst der katholischen Ortsgeistlichen gegen derartige Untersuchungen deutlich an den Tag. Auf die Aufforderung Belens an den Magistrat, ihm Verzeichnisse der „Wiedertäufer“ einzureichen, gab dieser die Antwort, „er wisse sich für dasmal keiner Wiedertäufer zu berichten“, und als er Auskunft von den Pastoren verlangte, weigerten sich diese indem sie sagten, „sie seien keine Delatores sondern Pastores“ und Belen mußte unverrichteter Sache wieder abziehen²⁾. Wir erfahren auch hier nicht, daß eine Bestrafung der Widerfehllichen stattgefunden hätte.

Um nun dem Drängen des kurfürstlichen Hofes auf Unterdrückung der Glaubensabweichungen wenigstens einigermaßen nachzukommen, wurden gerade in diesen Jahren die Maßregeln gegen die sog. Wiedertäufer mit Eifer erneuert³⁾, nur daß auch hier dem Eifer der Erfolg in keiner Weise entsprach.

Am 20. Okt. 1611 richteten die fürstlichen Räte einen Erlaß an die Beamten zu Ahaus und Bocholt, in welchem sie sich darüber beklagten, daß die Amtleute „wider gefaßte Zuversicht“ über den früheren, seit 1607

f. das Aktenstück v. 21. Dec. 1611 Nr. 258. — Einen Bericht aus katholischer Quelle über die Zustände in der Stadt f. in dem Aktenstück v. 28. Dec. 1611 Nr. 259.

1) S. den Auszug v. 8. Febr. 1612 Nr. 265.

2) S. das Aktenstück vom 20. März 1612 Nr. 274. Das System der Denunziation und Überwachung, das wir später kennen lernen werden, tritt bereits hier hervor; nur wurde es nachmals von der Regierung ganz planmäßig zu einem System gegenseitiger Denunziation ausgebildet und erweitert.

3) Die Sache kam zum ersten Mal am 16. Juli 1611 in der Sitzung der Regierungsräte wieder zur Sprache. S. die Reg.-Prot. des Staats-Archivs Münster.

erlassenen Befehlen nicht steif und fest gehalten hätten, daß vielmehr die „Wiedertäufer“ allhier im Stift geduldet würden; es müsse bei den Unterthanen „ein seltsames Ansehen und ärgerlich Exempel gebären“, daß „ganz wenig oder auch wohl nichts auf die Befehle gegeben“, sondern „eine Spiegelfechterei damit getrieben werde“. Daraufhin sei im Namen des Kurfürsten der Rätthe Willensmeinung, daß den Wiedertäufern bei Strafe der Gütereinziehung die Räumung des Stifts binnen Monatsfrist befohlen werde¹⁾. An demselben Tag erging außerdem ein Mandat an alle übrigen Amtleute, worin diesen unter Bezugnahme auf Nachrichten, die dem Kurfürsten zugekommen seien, aufgelegt ward, die Namen aller Täufer, die sich in ihren Bezirken fänden, aufzuzeichnen und einzuschicken, damit diejenigen, die sich bis dahin nicht bekehrten, bis zum 1. April zur Auswanderung gezwungen werden könnten²⁾.

Diese Erlasse hatten nun weitläufige Verhandlungen, Berichte und Bittgesuche zur Folge, von welchen einige interessant genug sind, um bekannt zu werden; es waren zum Theil, wie die Akten ergeben, angesehene und wohlhabende Männer³⁾, die durch die Befehle betroffen wurden — Männer, die durch das Vertrauen ihrer Mitbürger eine starke Stellung besaßen und die schon seit Jahren gesehen hatten, daß die Regierung gar nicht die Macht besaß, den Edikten, die sie auf Anträgen des Kurfürsten und seiner Umgebung erließ, die Vollziehung folgen zu lassen. Man erinnerte sich wohl, daß vor vier Jahren die gleichen Befehle erlassen und ohne Vollzug geblieben waren.

Die Rätthe begannen gerade in denjenigen Städten mit ihren Maßregeln, in welchen die Täufer-Gemeinden am stärksten, auch die Bürgerschaft wesentlich evangelisch war, nämlich in Hocholt, Borken und Breden. Die Täufer zu Breden wandten sich an die Väter der Gesellschaft Jesu — sie wußten wohl, daß bei diesen die Entscheidung lag — erboten sich, Unterweisung anzunehmen und baten bis dahin im Stift gelassen zu werden³⁾. Dabei scheint es denn auch geblieben zu sein. In Borken wollte der Stadtrath die Befehle der Beamten den Betroffenen gar nicht mittheilen, geschweige denn zum Vollzug bringen. Als der fürstliche Gograf Rade sich endlich entschloß, einige „Wiedertäufer“ selbst aufzusuchen und ihnen die Erlasse vorzutragen, erhielt er die Antwort, der Befehl gehe sie (die Täufer) gar nichts an, sie seien keine „Wiedertäufer“, hätten vielmehr selbst einen Greuel vor „Wiedertäufern“ — wobei man sich erinnern

1) S. das Aktenstück vom 20. Oct. 1611 Nr. 248.

2) Vgl. die Aktenstücke Nr. 250 (Johann Welsing) und Nr. 301 (Heinrich te Bengesfordt).

3) S. die Akten v. 8. Dec. 1611 Nr. 256.

muß, daß der Name „Wiedertäufer“ stets nur ein Scheltname gewesen und geblieben ist (etwa wie die Namen „Papisten“ oder „Sakramentirer“) und daß die Männer, welche in jener Zeit so genannt wurden, sich selbst in der Regel nur als Brüder und Christen („Gemeinden Christi“) bezeichneten. Gleichwohl — so fuhrn die Borkener Täufer fort — wollten sie aus ihrer Mitte eine Gesandtschaft an die fürstlichen Räte abordnen; denn sie zweifelten nicht, daß sie dann abermals eine so günstige und „genügende“ Antwort bekommen würden wie im J. 1607. Von den Hocholter Täufeln lief einstweilen überhaupt keine Antwort ein; sie glaubten das offenbar nicht nöthig zu haben. Mit den übrigen dauerten die Verhandlungen noch eine Weile fort¹⁾, ohne daß aber die Regierung irgend ein Ergebnis erzielte. Selbst in den nicht an der niederländischen oder clevischen Gränze gelegenen Städten und Ämtern war es unmöglich, die durch den Erlaß vom 20. Oct. 1611 allgemein angeordnete Ausweisung²⁾ durchzusetzen; an einigen Orten, wie zu Warendorf erfolgte zum Schein eine zeitweilige Abwesenheit, nach kurzem Zwischenraum aber kehrten die Betroffenen zurück³⁾.

Am 6. Juli 1612 schreibt der Richter zu Breda an die Beamten zu Ahaus, daß die Wiedertäufer trotz der wiederholten Ausweisungsbefehle, an nichts weniger als an Auswanderung dächten und offenbar warten wollten, bis man mit der Execution gegen sie vorgehe⁴⁾. Wenn man aber angesichts der drohenden Haltung, welche die benachbarten Niederlande jeder Religions-Verfolgung gegenüber deutlich zum Ausdruck brachten⁵⁾ zu thätlichem Vorgehen nicht zu schreiten wagte, so wäre es besser gewesen, wenn die Regierung überhaupt geschwiegen hätte. Das Verhalten, welches sie beobachtete, schädete einstweilen mehr ihrem eigenen Ansehen als den „Wiedertäufern“.

Obwohl an einzelnen Orten, wo zerstreut wohnende Evangelische sich gegenüber strengeren Beamten bei den fortgesetzten Mandaten⁶⁾ nicht halten konnten, kleine Erfolge erzielt wurden⁷⁾, so stand die Partei als solche doch am Schluß des Jahres 1612 ebenso einflußreich wie vorher da und es war vollkommen unsicher, ob sich nicht eine evangelische Minderheit

1) S. die Aktenstücke vom 10., 18. u. 28. Jan. 1612 Nr. 261, 262 u. 264, sowie vom 20. u. 25. März 1612 Nr. 274 u. 275.

2) S. das Aktenstück vom 20. Oct. 1611 Nr. 248.

3) S. das Aktenstück vom 9. April 1612 Nr. 276 nebst der Anmerkung.

4) S. das Aktenstück vom 6. Juli 1612 Nr. 285.

5) S. d. Akten v. 17. März u. 30. Juni 1612 Nr. 273 u. 281.

6) S. die Akten u. Verhandlungen von 1612 Juli 20 ff. Nr. 286 ff.

7) So wanderten einige Täufer aus Otmarshochoolt nach Emben (Aktenstück v. 14. Oct. 1612 Nr. 300), andere gingen nach Emmerich, Hamm oder nach Holland (s. Akten Nr. 291 u. 295). Vgl. auch Akten Nr. 299 u. 306.

ebenso im Stift Münster dauernd behaupten werde, wie sie sich im Bisthum Osnabrück und anderwärts trotz der katholischen Landesherrschaft behauptete. Alles weitere kam für die Regierung zunächst darauf an, innerhalb der katholischen Bevölkerung selbst und zumal innerhalb des Clerus wie der Beamten diejenige Richtung zu verstärken, welche zum energischen Kampf gegen die Evangelischen entschlossen war.

Zweites Capitel.

Die Anfänge des neuen Regiments.

1612—1613.

Um die Jahreswende 1611 auf 1612 nahm der Gesundheitszustand des Kurfürsten Ernst eine bedenkliche Wendung; er wurde dauernd bettlägerig und zu Anfang Februar gaben die Ärzte die Hoffnung auf. Als Ernst selbst sein Ende herannahen fühlte, beschloß er, den Hildesheimer Dompropst Buchholz mit einer Werbung an das Capitel nach Münster zu senden und diesem seinen letzten Willen kund zu thun¹⁾. Über die Aufträge, die er Buchholz gegeben hat, findet sich keine Aufzeichnung, aber aus der Werbung, die der Dompropst nach Ernst's Tode wirklich in Münster verrichtete, läßt sich doch mit einiger Sicherheit darauf schließen.

Als der Kurfürst am 17. Febr. zu Arnberg die Augen schloß, war das Stift Münster ohne Landesherrn. Zwar war die Wahlcapitulation mit Herzog Ferdinand von Bayern in aller Form Rechtens abgeschlossen, aber die päpstliche Confirmation der Wahl stand noch aus und so traten die Rechte des Domkapitels, die es *sede vacante* auszuüben hatte, in Kraft. In der That ließ das Capitel sofort, als es den Tod des Landesherrn erfahren hatte, eine Bekanntmachung entwerfen, in der es hieß, daß die Capitularen „als Erbherrn dieses Stifts die Possession desselben zu continuiren und zu verfolgen“ willens seien²⁾. Aber noch ehe diese Proclamation veröffentlicht ward, erhielt das Capitel eine Zuschrift des Herrn von Buchholz³⁾ — sie ging am 20. Febr. in Münster ein⁴⁾ — worin er die

1) S. das Altenstück vom 16. Febr. 1612 Nr. 266.

2) S. das Altenstück vom 20. Febr. 1612 Nr. 268 nebst der Anmerkung.

3) Arnolt v. B. aus Roermund war ein Bögling des Collegium Germanicum (1584—1588). Er starb als Dombesant von Lüttich. Näheres bei E. A. Steinhuber, Gesch. des Coll. Germanicum. Freiburg i/Br. 1895 I, 243 u. 245.

4) S. das Altenstück vom 20. Febr. 1612 Nr. 269.

Domherrn „umb Gottes willen“ bat, zu consideriren, ob es rathsam sei, den In- und Ausländischen Anlaß zu der Annahme zu geben, daß im Stifte eine Sedisvakanz bestehe; denn jeder, der etwa gegen das Stifte etwas vorzunehmen gedente, werde durch die Sedisvakanz eine „Occasion“ dazu erhalten; es sei besser und sicherer, Jedermann bei der Meinung zu lassen, daß keine Vakanz vorhanden sei. Wenigstens müsse eine Sache von so großer Bedeutung, ehe irgend ein Schritt geschehe, in pleno Capitulo berathen werden. Wir wissen nicht, ob darauf eine Capitelsitzung stattfand; jedenfalls aber nahm das Capitel den bereits entworfenen Erlass zurück und ließ nun bekannt machen, daß die neue Besitzergreifung, wie sie nach dem Tode des bisherigen Landesherren üblich war „zu Behuf des erwählten Herrn“, Herrn Ferdinands u. s. w. erfolge. Von einer Sedisvakanz war nicht mehr die Rede. Unter dem 3. März ward in Rom ein Breve an den Kurfürsten Ferdinand ausgefertigt, worin ihm angezeigt ward, daß seine Bestätigung als Coadjutor cum futura successione erfolgt sei¹⁾. Mitte März konnte man also in Köln und Münster von der erfolgten Confirmation Kenntniß haben.

Inzwischen waren die Freunde Ferdinands in Münster nicht unthätig gewesen. Kurfürst Ernst hatte auf Andringen sich unter dem 1. Februar 1612 damit einverstanden erklärt, daß die Münsterschen Landstände am 28. Februar in Münster zusammenträten. Als nun sein Tod bekannt wurde, schien es dem Domkapitel rathsam, die Tagung der Stände nicht stattfinden zu lassen und es erließ daher unter dem 22. Februar den Befehl an alle Drostten und Rentmeister, die Eingeseffenen vom Adel und den Städten zu benachrichtigen, daß der Landtag verschoben sei²⁾. Noch im Laufe des März aber, also kurz nach Eintreffen der päpstlichen Confirmation, ward beschlossen, den feierlichen Eintritt des neuen Landesherren unter möglichster Beschleunigung zu vollziehen: der 11. April 1612 ward hierfür angelegt, am 13. sollte dann der Landtag durch den Fürsten selbst eröffnet werden.

In der That fand an dem festgesetzten Tage der Einzug des neuen Landesherren in seine Hauptstadt unter Entfaltung ungewöhnlichen Pompes statt. Bereits an der Landesgränze hatte der Marschall Welen mit 35 Herren vom Adel den Zug in Empfang genommen und den Fürsten nebst Begleitung nach Ahlen geführt. Zwischen Ahlen und Münster waren ihnen Vertreter des Adels entgegengeritten; bei dem Hause Geist hatten die Abgeordneten des Domkapitels ihn empfangen. Vor der Stadt war

1) S. das Urkundenbuch vom 3. März 1612 Nr. 272. Die Confirmation selbst trägt das Datum des 18. Febr. 1612 s. Nr. 267. Die Kaiserliche Beilehnung erfolgte erst am 15. Oct. 1613. Am 3. Juni 1612 war Matthias Kaiser geworden.

2) S. das Urkundenbuch vom 22. Febr. 1612 Nr. 270.

dem Bischof der Magistrat entgegengekommen, aber dieser hatte, wie ausdrücklich berichtet wird, beschlossen, den neuen Herrn in schwarzen Kleidern zu begrüßen, aus Trauer, wie sie erklärten, über den Tod des Kurfürsten Ernst. Der Magistrat hatte, wie üblich, dem neuen Kurfürsten die Frage vorgelegt, ob er bereit sei, alle Privilegien, Rechte und Gewohnheiten der Stadt zu schützen und der Kurfürst hatte darauf durch den Marschall eine Antwort geben lassen, die wir nicht kennen. Dann hatte sich der Magistrat an die Spitze des Zuges gestellt und den Landesherrn in seine Hauptstadt geleitet. Gottesdienste und Festlichkeiten beschlossen den feierlichen Einzug.

Die wichtige Wendung, die mit dieser Besitzergreifung in der münsterischen Geschichte eintrat, wurde hiermit auch äußerlich vielen zum Bewußtsein gebracht, die sonst weniger gewohnt waren, über den Wechsel der Zeiten nachzudenken. Als Ferdinand achtunddreißig Jahre später starb, war das Land, dessen Regierung er jetzt antrat, in seiner Geistesentwicklung wie in den Rechtsordnungen ein völlig anderes geworden: die landesherrliche und die geistliche Autorität hatte über die ständischen und städtischen Mächte, wie sie um 1612 noch vorhanden waren, einen vollständigen Sieg davon getragen und ein festgefügtter Bau hierarchischer Ordnung hielt nicht nur die Angehörigen dieses Standes selbst, sondern die gesammte zu willigem Gehorsam erzogene Bevölkerung in strengster Zucht und in der Einheit des Glaubens fest. Aber eine tiefe, fast unüberbrückbare Kluft trennte die Einwohner von jeder geistigen Berührung mit den Nachbarn, die nicht den gleichen Glauben bekannten, und um dieselbe Zeit, wo die angrenzenden Niederlande in Philosophie, Kunst und Malerei, in Gewerbe, Handel und Verkehr sich zur führenden Nation des Continents aufschwangen, weiß die Geschichte aus dem großen Nachbarstift auch nicht einen Namen zu nennen, der auf irgend einem Gebiete menschlichen Wissens und Könnens sich dauernden Nachruhm erworben hätte.

Wenn man die Größe der Veränderungen, die allmählich eintraten, ins Auge faßt, muß man die Klugheit, die Thatkraft und das folgerichtige Handeln des Mannes bewundern, der aller der Hindernisse, die auf seinem Wege lagen, Herr geworden ist. In demselben Jahr, wo Ferdinand Münster gewann, erhielt er auch die Stifter Köln, Lüttich und Hildesheim und wurde in eben diesem Jahr zum Coadjutor in Paderborn gewählt. Nimmt man hinzu, daß er auch noch die große Abtei Berchtesgaden verwaltete und daß er durch das mächtige Haus, dem er angehörte, im Süden wie im Westen Deutschlands, sowie am Kaiserhofe einen starken Rückhalt besaß, so begreift man, daß er wie keiner seiner Vorgänger im Stande war, unbekümmert um Stimmungen und Drohungen minder mächtiger Nachbarn oder Unterthanen eine selbständige Politik in kirchlichen wie in politischen Dingen zu verfolgen. Er war entschlossen,

die Macht, die ihm zugefallen war, im Sinne der großen Ziele, die ihm vorzuschwebten, nachdrücklich zu gebrauchen.

Die erste Anwesenheit des neuen Landesherrn in Münster war nur auf kurze Zeit berechnet; sie ward von Ferdinand dazu benutzt, um, wie er selbst sagt, zunächst den *status patriae* kennen zu lernen.

Am 13. April ward der Landtag auf dem bischöflichen Hof in Gegenwart des Bischofs eröffnet. Noch unter dem Eindruck der Einholung und Huldbigung, die zu allseitiger Befriedigung verlaufen war, traten die Stände zusammen und der Kurfürst ließ sich durch den Kanzler mit freundlichen Worten für das zahlreiche Erscheinen seiner getreuen Stände bedanken. Die Landtags-Proposition, die im Auftrag des Fürsten verlesen ward, enthielt nichts, was auf die schwebenden Tagesfragen und Parteiungen Bezug hatte; es handelte sich lediglich um die Weiterzahlung früher bewilligter Defensionsgelder, um die Rechnungslegung des Pfennigmeisters, um die Erledigung eingegangener Bittschriften u. s. w. Die Vorlage war derart abgefaßt, daß die Stände noch am 13. April ihre Aufgabe zu erledigen vermochten und am gleichen Tage der Landtags-Abschied verkündet werden konnte. Die Stände hatten Gelegenheit gehabt, dem Beginn des neuen Regiments in Person beizuwohnen und bereits am 14. konnten sie in die Heimath zurückkehren und von den empfangenen Eindrücken berichten.

Die Vermeidung öffentlicher Verhandlungen über die allgemeine Lage, über die niederländische Gesandtschaft und ihre Beförderer aus den Ständen und über sonstige Angelegenheiten lag offenbar in dem Wunsche des neuen Landesherrn; daß aber gleichwohl mit einzelnen besonders verdächtigen städtischen Abgeordneten über diese Sachen direkt verhandelt und eine Einwirkung auf sie versucht wurde, ergiebt sich daraus, daß man die Magistrate von Bocholt und Breden aufforderte, die Briefe herauszugeben, die sie von Kanzler und Räten aus Arnheim in Sachen der Evangelischen erhalten hatten. In der That ward Bocholt dazu vermocht, Breden aber weigerte sich und seine Vertreter verließen den Landtag¹⁾.

Am 16. April versammelte er die Mitglieder der bisherigen Regierung im bischöflichen Hof und ließ sich durch den Kanzler über die Lage der kirchlichen Verhältnisse Bericht erstatten. Seit der Zeit der Wiedertäufer, referirte dieser, sei die Religion in Abgang gekommen und zwar sei der Gebrauch des Abendmahls unter beiderlei Gestalt fast allenthalben eingerissen; zwar sei dies durch den Kurfürsten Ernst untersagt, aber das Verbot habe nicht so rasch ad effectum gebracht werden können. Im Nieder-

1) Wir besitzen nur das Schreiben an die Stadt Breden, s. b. Altensück v. 17. März 1612 Nr. 273; der Brief an Bocholt soll gleichlautend gewesen sein. Über die bezüglichen Vorgänge auf dem Landtag giebt das Altensück vom 1. Juli 1612 Nr. 282 Auskunft.

stifte sei schon seit 50 oder 60 Jahren kein katholischer Gottesdienst mehr gehalten worden; es fehle an guten Seelsorgern, auch sei die Ritterschaft schwierig.

Von Maßregeln, die wirklich durchgeführt waren, wußten die Räte im Grunde nur eine zu nennen, die wichtig war, die Ausweisung der Wiedertäufer¹⁾. Der Kurfürst war einsichtig genug, um zu erkennen, daß man damit den eigentlichen Sitz des Übels keineswegs getroffen hatte.

Zwar wünschte auch er die Fortsetzung der Ausweisungen wie der Gütereinziehung²⁾, die ja in manchen Fällen tatsächlich erfolgte³⁾ und der Regierung Geldmittel einbrachte, aber er forderte, daß man nicht bloß mit Strafmandaten, sondern auch mit Belehrung vorgehe. Auch sah er wohl, daß an irgend welche dauernde Erfolge nicht zu denken sei, wenn man nicht die Wiederherstellung von Zucht und Ordnung im katholischen Clerus selbst durchsetze und einen Stamm von gehorsamen Clerikern in einem Priester-Seminar heranziehe.

Zunächst freilich fehlte es nach des Bischofs Überzeugung, da er selbst nur vorübergehend in Münster sein konnte, in der Regierung an Männern und Organen, denen er die Durchführung seiner Pläne vertrauensvoll in die Hand geben konnte.

Kurfürst Ernst, der ebenfalls meist weit von Münster residierte, hatte behufs Durchführung der Maßregeln, die er in Religionsfachen traf, durch Erlaß vom 10. Febr. 1601 eine besondere Behörde, den *Senatus ecclesiasticus*, errichtet⁴⁾. Ferdinand war der Ansicht, daß sich diese Einrichtung nicht bewährt habe; es schien ihm richtiger, die Befugnisse in die Hand eines einzelnen Mannes zu legen, sie entsprechend zu erweitern und damit gleichsam die Stellung eines Statthalters oder geistlichen Vertreters im Bisthum zu schaffen, die, wenn sie mit der geeigneten Persönlichkeit besetzt ward, außerordentlich wirksam werden konnte. Man beschloß, das bisher vereinigte Sigilliferat und Generalvikariat zu trennen und das letztere zu der Stellung umzugestalten, wie sie Ferdinand vorschwebte; es geschah und im 1. Januar 1613 ward der bisherige *Canonicus* in Bonn, Dr. Johannes Hartmann, zur Übernahme dieses Amtes nach Münster berufen⁵⁾.

Die wichtigste Befugniß, die der neue Generalvikar erhielt, war unstreitig das Aufsichtsrecht über die Archidiaconate und die Einsetzung

1) S. die Aktenstücke vom 9. u. 29. April 1612 Nr. 276 u. 278.

2) S. das Aktenstück vom 19. Juni 1612 Nr. 279.

3) S. das Aktenstück vom 18. Dec. 1612 Nr. 316.

4) Die Einsetzungs-Urkunde ist abgedruckt bei Keller, *Gegenreformation II*, 359.

5) S. die Urkunden vom 1. Jan. 1613 Nr. 317 u. 318. J. Hartmann aus Bonn war ein Zögling des Collegium Germanicum (1598—1604). Näheres über ihn s. bei E. A. Steinhuber, *S. J. Gesch. des Collegium Germanicum*. Freiburg i/Br. 1895 I, 231.

des Generalvikariats als höherer Instanz der Archidiaconatgerichte, auf die wir später noch zurückkommen werden.

Noch ehe indessen Dr. Hartmann seine Amtsthätigkeit beginnen konnte, lief bei der Regierung in Münster ein ausführlicher Erlaß des Kurfürsten ein, der zu Frankfurt a./M. (wo sich Ferdinand damals in Sachen der Kaiserwahl aufhielt) am 1. Juli 1612 gezeichnet war, und der über die zunächst zu treffenden Maßregeln die eingehendsten Anweisungen enthielt¹⁾. Es war ein Arbeitsprogramm für viele Jahre, sehr sorgfältig auf Grund der persönlichen Erkundigungen und Wahrnehmungen des Kurfürsten in Münster entworfen und unter Erwägung aller Umstände im Einzelnen zu einer Dienstanweisung für die Räte verarbeitet.

Die Instruktion ist auch in dem Fall ein geschichtlich merkwürdiges Aktenstück, wenn der Kurfürst nicht selbst der Verfasser sein sollte. Sie stellt zugleich eine Art Regierungsprogramm Ferdinands dar, das zwar nicht alle, aber doch eine Reihe der wichtigsten Ziele kennzeichnet, die er sich für sein Bisthum Münster gesteckt hatte. Es war in der That nichts Geringes: er wollte nicht bloß das ganz protestantische Niederstift rekatholisiren, nicht bloß die stark evangelischen westlichen Landestheile zurückgewinnen und die unbotmäßigen Stände aus Ritterschaft und Städten zurückführen, sondern auch der katholischen Kirche, soweit sie erhalten war, ein ganz neues Leben einhauchen. Vor Allem aber war es wichtig, daß er alle thatfächlichen oder vermeintlichen lehnherrlichen Rechte des Stifts auf benachbarte, inzwischen protestantisch gewordene Herrschaften von neuem geltend zu machen beabsichtigte und auf diesem Wege auch die Herrschaften Rheda und Gronau, das Haus Werth und die Herrschaft Borkelo dem Stift wieder anzugliedern und zu rekatholisiren dachte. Gelangen diese umfassenden Pläne, so hatte Ferdinand allein auf diesem Punkte seines weiten Herrschaftsgebietes nichts Kleines geleistet.

Auch über die Mittel, die der Kurfürst zur Erreichung seiner Ziele anzuwenden gedachte, giebt das Aktenstück Auskunft. In den vier Ämtern Emsland, Cloppenburg, Bechta und Wildeshausen wollte er die dortigen lutherischen Geistlichen — das Niederstift war unter dem Einfluß Osna-brücks nicht wie Bingen und Ostfriesland reformirt, sondern lutherisch geworden — allmählich beseitigen und durch katholische ersetzen; er war der Ansicht, daß, sobald die Pastoren entfernt seien, die Bevölkerung allmählich ebenso zu den katholischen wie früher zu den lutherischen in die Kirche gehen werde — eine Annahme, die nachmals auf diesem Boden thatsächlich zutraf, während die gleichen Versuche, die in reformirten Gebieten gemacht wurden, an dem Widerstand der Bevölkerung scheiterten; an den wenigen

1) S. das Aktenstück vom 1. Juli 1612 Nr. 282.

Punkten, wo sie gelangen, sind sie nur durch Ausweisung der Laien wie der Geistlichen erreicht worden. Von solchen Landesverweisungen konnte im Niederstift schon deshalb keine Rede sein (wie sie denn thatsächlich nur gegen einzelne Räubersführer erfolgt sind), weil man sonst die ganze Bevölkerung vier großer Ämter hätte über die Gränze schaffen müssen.

Vorsichtiger glaubte Ferdinand bei der Rückgewinnung Borkelos verfahren zu müssen. Wir sehen aus einem Erlaß der Rätthe vom 19. Juni 1612 in Sachen der sog. Wiedertäufer, daß die Regierung dort einen Amtmann besaß, dem sie in gleicher Weise wie ihren sonstigen Amtsdrosten Befehle ertheilte¹⁾. Die Folge war damals, daß die Deputirten der Herrschaft Zütphen sich von dem Drosten Goswin von Raessfeld über die von ihm getroffenen Religions-Maßregeln am 30. Juni 1612 nähere Auskunft erbaten²⁾, von deren Ertheilung sich allerdings nichts in den Akten findet. Jedenfalls nahm man auf niederländischer Seite die gleichen Rechte wie von münsterscher in Anspruch und es war fraglich, ob Ferdinand nicht klug thue, den Staaten vorläufig keinen offenen Anlaß zu kriegerischen Maßregeln zu bieten. Die Rätthe erhielten also den Befehl, nach Borkelo zunächst nur einige katholische Schulmeister zu senden und sich deswegen mit dem Archidiaconus loci zu verständigen.

Weder die eine noch die andere Maßregel paßte auf die Städte Bocholt und Breden, wo es keine protestantischen Geistlichen zu entfernen gab und wo katholische Schulmeister voraussichtlich wenig halfen. Hier war es eben die Bürgerschaft beider Städte, die die Bewegung trug und die an ihren Magistraten und an den Predigern der holländischen Gränzstädte eine Stütze besaßen. Es ward befohlen³⁾, daß den Bredenern der Besuch der benachbarten Gottesdienste, die calvinischen Taufen und Trauungen bei schweren Geldstrafen verboten und dem Angeber solcher Delikte der dritte Theil der Strafgelber zugesprochen werden sollte⁴⁾; es war dasselbe Verfahren, das sich bei den Verfolgungen der Häretiker in früheren Jahrhunderten bewährt und zugleich viel Geld für fromme Zwecke eingebracht hatte. In Bocholt sollte zugleich auf die Besetzung des Raths mit guten, katholischen Männern hingewirkt werden.

Es ist nicht ohne Interesse, daß man in dem Erlaß vom 1. Juli 1612 von Strafen gegen die Lutherischen im Niederstift gar nichts liest, daß wider die Calvinisten des Westens nur Geldstrafen erkannt werden sollten, daß dagegen wider die Anabaptisten sowohl die Landesverweisung so-

1) S. das Aktenstück vom 19. Juni 1612 Nr. 279.

2) S. das Aktenstück vom 30. Juni 1612 Nr. 281.

3) S. den Erlaß vom 1. Juli 1612 Nr. 282.

4) Wir kommen weiter unten auf das System der Denunziation, das bis ins Einzelne ausgebildet wurde, eingehender zurück.

wie im Ungehorsamsfall die Gütereinziehung durch Bischof Ferdinand seinen Rätthen auf das strengste anbefohlen ward. Man solle, sagt die Instruktion, den Wiedertäufern noch drei Monate Frist zum Auszug geben, dann aber „die Exekution ernstlich und ohne einiges Übersehen fürnehmen“. Aus den Akten ergibt sich — es kommt diese Thatsache auch in den von uns abgedruckten Stücken zum Ausdruck — daß die Rätthe sich mit besonderem Nachdruck gerade diesem Theile ihrer Dienstanweisung zuwandten.

Durch alle diese Mittel aber könne, heißt es weiter, dem Verlauf nicht gänzlich abgeholfen werden. Man müsse auch noch andere Wege suchen und dahin gehöre die Besetzung der Pfarreien mit tauglichen und qualifizirten Personen.

Um solche heranzuziehen sei die bereits vom Kurfürsten Ernst betriebene Errichtung eines Seminars die nächste und dringendste Aufgabe. Herzog Ferdinand erfahre außerdem, „daß man Vorhabens sei auch dazu etlichermaßen eine gefaßte Hand habe, in Münster eine Universität anzurichten“. Diese Absicht sei zwar zu loben, aber das Seminar müsse der Universität vorgehen. Er hoffe, wenn er demnächst wieder nach Münster komme, den Grund zu letzterem bereits gelegt zu finden.

Nicht wenig Vortheil verspreche sich der Kurfürst von den Missionen der Patres Soc. Jesu an den unkatholischen oder inficirten Orten. Er wolle deshalb, daß solche Missionen oft stattfänden und daß die Mittel dazu aus den Orten herbeigeschafft würden, an denen die Patres wirkten und predigten.

Von der Herbeiziehung anderer Orden, wie sie alsbald erfolgte, ist in dem Erlaß nicht die Rede, wohl aber wird die Herstellung klösterlicher Ordnung in Mariensfeld, Cappenberg, Barlar, Liesborn, Großburlo u. s. w. den Rätthen auf das strengste anbefohlen. Sodann wird erwartet, daß nicht bloß in diesen Klöstern und Stiftern, sondern im ganzen Stift eine Kirchen-Visitation vorgenommen werde. Unverzüglich soll durch ein mitüber sandtes Patent vom 28. Juni 1612¹⁾ gegen den Concubinat der Geistlichen eingeschritten werden.

Diese und eine große Zahl minder wichtiger Anweisungen wurden den Rätthen in Münster in diesem einen fürstlichen Rescript übermittelt und man kann ermessen, welche Fülle von Arbeit und Kämpfen bevorstand, ehe auch nur ein Theil derselben durchgeführt war. Aber gegenüber der Willensmeinung eines so entschlossenen und thätigen Herrn gab es für die Beauftragten kein Zaudern und so sehen wir alsbald alle Organe der Regierung mit der Ausführung der fürstlichen Befehle beschäftigt.

Am 20. und 21. Juli begannen in Anwesenheit des Dompropsts von

1) S. das Aktenstück vom 28. Juni 1612 Nr. 280.

Hilbesheim, Bucholz, der jetzt wie früher die Befehle des Fürsten in Münster überbrachte und vertrat, die Berathungen im Regierungs-Collegium. Bereits unter dem 23. dess. M. erging ein Erlaß an sämtliche Amtleute des Stifts, der des Kurfürsten Willensmeinung in Sachen der Wiedertäufer kund gab. Es werde, hieß es, diesen vom Kurfürsten noch eine Frist von drei Monaten zur Auswanderung eingeräumt; wer alsdann das Land nicht geräumt habe, werde den Verlust und die Einziehung seiner Güter zu gewärtigen haben¹⁾. Von allen den zahlreichen Maßregeln, die der Erlaß vom 1. Juli anordnete, war diese also die erste, deren Ausführung in Angriff genommen ward. Zu verkennen war ja nicht, daß, während andere Maßregeln (wie der Bau des Seminars, die Einrichtung von Missionen u. s. w.) viel Geld kosteten, dieses Verfahren gegen die Wiedertäufer Geld einbrachte und daß dadurch für die Durchführung anderer Schritte die nothwendige Grundlage geschaffen werden konnte.

Als bald trat man auch wegen der Errichtung des Seminars mit dem Domkapitel in Verhandlung. Wir besitzen dessen Antwort vom 3. August 1612²⁾ und ersehen daraus, daß das Capitel Willens war, die befohlene Einrichtung zu unterstützen und zu fördern. Man wollte, wie der Kurfürst es verlangte, zunächst einen bescheidenen Anfang machen und vorläufig nur ein Haus miethen, in das „etliche Studenten und Portionisten“ Aufnahme fänden; nur wünschte man, daß vorher eine „beständige Ordnung“ eingerichtet werde, und war bereit zu einer Commission einige Herrn aus des Capitels Mitte zu deputiren.

Auch in Sachen der von den Regierungsräthen angeregten Missionen der Jesuiten gab das Kapitel entgegenkommende Erklärungen ab, freilich nicht ganz ohne Vorbehalt: man wünschte, daß die Missionen mit Vorwissen der Archidiaconen erfolgten und daß den terminirenden Mendikanten kein Anstoß gegeben werde.

Weber von dem Seminar noch von den Missionen waren, so wichtig beide Maßregeln für die Zukunft sein mochten, sofortige Erfolge zu erwarten; wohl aber konnten die Räte einer anderen Maßregel, nämlich der Abschaffung der Concubinen, durch Polizeigewalt alsbald Nachdruck geben und hierin ließen sie es denn auch an Thatkraft nicht fehlen. Bereits am 23. Sept. 1612 konnte der kölnische Rath Dr. jur. Joh. Kemp, der im Auftrag des Kurfürsten die Entwicklung der Dinge in Münster genau verfolgte, berichten³⁾, daß der Domdechant Bernh. von Büren seine Concubine

1) S. das Altensück vom 23. Juli 1612 Nr. 290.

2) S. das Altensück vom 3. Aug. 1612 Nr. 293.

3) S. das Altensück vom 23. Sept. 1612 Nr. 297.

nach Lüdinghausen geschickt habe und daß dies bei dem gemeinen Mann einen guten Eindruck mache. Nur wegen Abschaffung der Frauen der lutherischen, bezw. reformirten Prediger im Niederstift und in der Herrschaft Borkelo stießen die Räte auf ernste Hindernisse und erbaten sich vom Kurfürsten unter dem 6. Sept. 1612 weitere Verhaltungsmaßregeln¹⁾.

Ebenso nahmen die Polizeimaßregeln gegen die Wiedertäufer an vielen Orten einen erfolgreichen Fortgang, über den die von uns veröffentlichten Akten genauere Auskunft geben. Die Verhandlungen über diese Sache sind aus mehrfachen Gesichtspunkten von Interesse. Die Regierung suchte durch Festhaltung des alten Scheltnamens die Fiktion aufrecht zu erhalten, daß sie immer noch die münsterschen „Wiedertäufer“ von 1535 oder deren Glaubensgenossen vor sich habe, während die verfolgten Gemeinden dagegen lebhaften Widerspruch erhoben²⁾. Gelegentlich trugen denn auch die Räte den Thatfachen durch den Gebrauch anderer Namen Rechnung und ließen dadurch deutlich erkennen, daß es eine rechtlich anerkannte Bezeichnung für diese Religionsgemeinschaft nicht gab; so nannte in der Rathssitzung vom 27. Sept. 1612 der Kanzler die Wiedertäufer „Hussiten“³⁾ und es ist zweifellos, daß er, indem er damit verstanden zu werden glaubte, einen im Volksmund häufiger vorkommenden Namen anwandte. Dabei muß man sich erinnern, daß seit dem 15. Jahrhundert der Name Hussiten in diesen Gegenden ein Sammelname für alle Ketzer war, gleichviel wie sie sich selbst nannten. Auch der Gograf zu Borken, der in seinem Amtsbezirk viel mit den Täufern zu thun hatte, war in seinem Bericht vom 10. Nov. 1612 in Verlegenheit, wie er diese Leute nennen solle; er spricht daher von den „Libben oder Wiedertäufern“⁴⁾. Der Name Libbe oder Lebbe bezeichnet niederdeutsch einen weiblichen Hund und es mag daran erinnert sein, daß der Name „chiens“ in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters häufig zur Bezeichnung der Ketzer, besonders der Katharer und Waldenser, gebraucht ward. In beiden Fällen also gab das Volk zu erkennen, daß man die alten Ketzer in den Täufern wieder erkannte, während die Streittheologie dafür den neuen Namen „Wiedertäufer“ aufgebracht hatte; volksthümlich ist dieser Name nie gewesen oder geworden.

Außerst selten kommt in den zahlreichen Akten, die aus dieser Zeit

1) S. das Aktenstück vom 6. Sept. 1612 Nr. 296.

2) S. das Aktenstück vom 22. Juli 1612 Nr. 289.

3) S. das Aktenstück vom 27. Sept. 1612 Nr. 298.

4) S. das Aktenstück Nr. 308.

erhalten sind, der Name „Mennisten“ vor¹⁾; er war damals offenbar noch nicht eingebürgert und wird nur von Außenstehenden gebraucht; daß die Gemeinden selbst sich so genannt hätten, ist gar nicht nachweisbar.

Es wäre, nachdem der Kurfürst in dem mehrerwähnten Erlaß die Wege gezeigt hatte, zunächst offenbar das Wichtigste gewesen, wenn der innere Wiederaufbau der zerrütteten kirchlichen Verhältnisse nachdrücklich in die Hand genommen worden wäre. Aber kaum hatte der Kurfürst das Stift verlassen, so hören wir von derartigen Maßregeln nichts mehr; dagegen sind alle Protokolle und Edikte erfüllt von Berathungen, Erlassen und Maßregeln gegen die „Wiedertäufer“.

Man wird, wenn man dies sieht, doch sehr an die Beschwerde der Herrn vom Capitel erinnert, die sie als Archidiaconen am 7. März 1607 bei dem Senatus ecclesiasticus einreichten; der Senat, hieß es dort, wisse nur gegen die Geistlichkeit einzuschreiten, er möge lieber Maßregeln gegen die „Wiedertäufer“ vornehmen²⁾.

Die Ansichten waren offenbar verschieden; das Domkapitel hielt seinerseits Maßregeln gegen den Lebenswandel der Geistlichen nicht für dringlich, sondern war mehr der Ansicht, daß die „Kexer“ an den Übeln Schuld seien; vielleicht glaubte man auch, daß der Eifer, den man auf diese Weise in Sachen der Religion bewies, am wenigsten der Gefahr ausgesetzt sei, auf ernste Hindernisse zu stoßen. In der That erwies sich letztere Berechnung insoweit als richtig, als an keinem Orte von den ausgewiesenen Täufnern irgend welcher thätliche Widerstand geleistet ward, während allerdings doch mancherlei Schwierigkeiten dadurch erwachsen, daß die weltlichen und geistlichen Behörden bei ihren eignen Organen einem starken Widerwillen begegneten, der es auch verhinderte, daß rasche Erfolge auf diesem Felde erzielt wurden.

Zunächst stieß die Regierung bei einer Anzahl Pastoren auf passiven Widerstand. Diese Geistlichen waren wohl meist von Sympathie für die Glaubenslehre der Täufer weit entfernt, aber sie standen doch so weit unter dem Einfluß einer weitverbreiteten Stimmung, daß sie bei den Maßregelungen nicht gern mitwirken wollten. Man hielt eine solche Mitwirkung für gehässig und in der Art wie sie verlangt ward, war sie es auch und mußte das Ansehen der Geistlichen, die sich dazu hergaben, bei vielen anständig denkenden Männern untergraben³⁾. Die Regierung verlangte nämlich, wie u. A. aus dem Aktenstück vom 14. Nov. 1612 hervorgeht, nicht

1) S. d. Aktenstück v. 16. Nov. 1612 Nr. 312.

2) S. Gegenreformation II, S. 291.

3) Sehr bezeichnend ist in dieser Beziehung der Fall des Pastors Joh. Bothern in Warendorf, s. d. Aktenstücke v. 5. Nov. 1612 und v. 30. Jan. 1613.

bloß die Angabe der Namen der „Täufer“, sondern auch genaue Ermittlungen über die Vermögenslage der Auszuweisenden und es wurde erwartet, daß sie über diesen Punkt „ihre Pfarrkinder examiniren würden“¹⁾.

Die Angabe der Namen konnte, von Allem anderen abgesehen, leicht ganz Unschuldige in Verdacht bringen. Denn die Männer und Frauen, die damals Mitglieder dieser Gemeinden waren, waren es durchweg heimlich; ja sie besuchten, wie aus den Akten hervorgeht²⁾, die katholischen Gottesdienste, erklärten auch gelegentlich, sie wollten sich so verhalten, daß man „nicht anders vermerken solle als daß sie der katholischen Religion seien“ und verzichteten vielfach auf eigene Versammlungen, wenigstens innerhalb des Landes. Wenn sie sich auch von den Sakramenten fern hielten, so hatten sie das doch damals mit sehr vielen anderen gemein, die nicht „Wiedertäufer“ waren. Es bedurfte also schon wegen der Namen genauester Nachforschungen, die leicht etwas Gehässiges an sich hatten.

Wie viel mehr traf dies aber noch auf die Angabe des Vermögens zu. Eben die Betonung dieses Punktes mußte doch den Verdacht rege machen, daß es sich bei der befohlenen Ausweisung und Gütereinziehung dieser stillen Leute zugleich um eine finanzielle Maßregel handele, daß man also, obwohl man vorgab ausschließlich für die Religion Christi zu kämpfen, nebenbei auch weltliche Ziele verfolgte. Kurz, die Regierung stieß mit ihren bezüglichen Maßregeln bei ihren eigenen Organen auf Hindernisse.

Dazu kam der Widerstand einzelner mächtiger Fürsten und Herrn außerhalb und innerhalb des Landes. Das alte Dynastengeschlecht derer von der Rede ragte unter dem münsterländischen Adel seit alter Zeit durch Ansehn und Reichthum hervor; die Familie war, wie wir bereits früher sahen³⁾, in die sog. anabaptistische Bewegung des J. 1534 ebenso wie die Familien von Diepenbrock-Tenkling, von Heyden, von Willen, von Loe, von Dorgelo, von Langen u. A. tief verwickelt gewesen und die Nachkommen der Redes, die ehemals die Spätaufer erhalten hatten, hatten das ganze 16. Jahrhundert hindurch sich Sympathien für die Sache ihrer Väter bewahrt. Jetzt im J. 1612 weigerte sich Johann von der Rede, Herr zu Steinfurt, die Befehle gegen die Wiedertäufer in seiner Freiheit Steinfurt zur Ausführung zu bringen; zwar handelte es sich nur um eine Frau, deren Ausweisung die Regierung verlangte, aber es kam zu ernstern Conflicten, ehe Rede nachgab und die Frau aus der Freiheit Steinfurt sich

1) S. das Aktenstück Nr. 309.

2) S. das Aktenstück vom 14. Oct. 1612 Nr. 300.

3) Gegenref. Bd. II, S. 273.

entfernte¹⁾. Es bedurfte auch hier der Drohung der Gütereinziehung, ehe ein Erfolg erreicht ward²⁾.

Auch die Magistrate der Städte leisteten vielfach einen passiven Widerstand in dieser Sache. Zwar ließ sich ja nicht vermeiden, daß diejenigen, die man öffentlich als „Wiedertäufer“ kannte, das Land verließen; wenn sie aber nach einiger Zeit in aller Stille zurückkehrten, so drückten die Städte ein Auge zu — um so mehr, da sie sich bei Aufrechterhaltung der Ausweisung fleißiger, nüchternen und ehrenhafter Mitbürger beraubten, die im Auswanderungsfall ein Stück des städtischen Gewerbefleißes und Wohlstandes mit sich fortnahmen. Immerhin zogen schon um 1612 viele Täufer, die der fortgesetzten Belästigungen, Drohungen und Verfolgungen müde waren, dauernd fort und ließen sich, wie unsere Akten ergeben, vornehmlich in den holländischen Gränzorten, wie Winterswyl, Enschede, Arnheim nieder; andere gingen nach Emmerich, Hamm oder nach Emden, wo sie Glaubensgenossen fanden, die sie freundlich aufnahmen. Der Rückgang, der in der wirthschaftlichen Entwicklung des Stiftes immer stärker hervortrat, hängt zum Theil mit diesen Auswanderungen zusammen.

Von auswärtigen Fürsten war es besonders Prinz Moriz von Oranien, Graf von Nassau-Dillenburg, — er hatte als Statthalter von Selberland, Holland, Seeland, Utrecht und Overijssel viele Beziehungen zum Stift und dessen Unterthanen — der sich gelegentlich dieser „Rezer“ annahm. Der Prinz stand bis zu den schweren innern Kämpfen, die in Folge der Religionsstreitigkeiten im Schooße der Generalstaaten ausbrachen, innerlich denjenigen Reformirten sehr nahe, die mit den englischen Dissenters Fühlung besaßen und mag es nun diese oder andere Gründe gehabt haben, genug, er gewährte sowohl in der ihm gehörigen Grafschaft Mörs wie in der Herrschaft Bredevoort, in der Winterswyl lag, den Täufers Schutz und legte gelegentlich auch Fürbitte ein für die Verfolgten bei den Räten in Münster³⁾.

Mit Ausnahme dieser Polizeimaßregeln geschah zunächst in Sachen der vom Kurfürsten geplanten Reformen wenig oder nichts und Ferdinand mochte wohl einsehen, daß es schwierig sein werde, seinen Absichten die Durchführung zu sichern, wenn er nicht eine Vertretung in Münster besitze, die mit Nachdruck in seinem Sinne wirke.

1) S. das Aktenstück vom 24. Nov. 1612 Nr. 313.

2) S. die Aktenstücke vom 25. Januar und 8. Februar 1613 Nr. 322.

3) S. die Aktenstücke v. 17. Oct. 1612 Nr. 301 u. 2. März 1613 Nr. 324.

Schon längst hatte er darauf hingewirkt, daß die Leitung des Domcapitels in eine andere Hand gelange. Der damalige Domdechant, Bernh. von Büren, der selbst im Concubinat lebte, war nicht die Persönlichkeit, die er wünschte. Schon bald nach seinem Regierungs-Antritt hatte er den Wunsch geäußert, daß das Capitel einen Dechanten wählen möge, „der in der Religion eifrig sei.“ Am 19. Aug. schreibt er an seinen Vertrauten, Arn. von Buchholz, er sei gespannt, was das nächste General-Capitel in Sachen der Resignation Bürens beschließen werde¹⁾; aber das Capitel kam seinen Wünschen einstweilen nicht entgegen und Büren blieb im Amte.

Da erging unter dem 1. Januar 1613 von Arnberg aus ein Erlaß an die Räte, der in diesen Personalfragen eine überaus wichtige Entscheidung traf. Es ward angeordnet, daß der seit dem J. 1601²⁾ bestehende Senatus ecclesiasticus aufzuheben sei und daß an seine Stelle ein „wohlqualificirter und eifriger Vicarius in spiritualibus“ zu treten habe. Um letzterem eine freiere Bewegung zu sichern ward verfügt, daß das Vikariat von dem Offizialat zu trennen sei und das also begränzte Amt ward, wie oben bemerkt, dem Dr. Johannes Hartmann übertragen. „Ist derhalben“, sagt der Kurfürst, „unser gnädiger Befehl, Will und Meinung, daß Ihr gedachten Hartmann vor unsern Vicarium in spiritualibus der Ort durch unsern Stift Münster nicht allein erkennet und dafür haltet, sondern auch in zufallenden Gelegenheiten in allen und jeden Sachen, die sein Amt betreffen, auf sein Anhalten mit Rath und That alle mögliche Hülff und Beistand leistet.“³⁾ Unter demselben ersten Januar ward die Anstellungs-Urkunde für Dr. Hartmann⁴⁾ ausgefertigt, die zugleich den Kreis seiner Amtsbefugnisse näher umschrieb⁵⁾.

Die Bedeutung dieser Maßregel lag weniger in den organisatorischen Veränderungen, die sie zur Folge hatte als in der Ausstattung eines Mannes von so hervorragender Thatkraft und Umsicht wie der Dr. Hartmann mit so ausgedehnten Machtbefugnissen für Münster. Wenn neben dem Kurfürsten Ferdinand selbst irgend ein einzelner Mann die große Wendung in der Geschichte des Bisthums herbeigeführt hat, so ist es Hartmann gewesen und fast von den ersten Wochen seiner münsterschen

1) S. Akten in M. E. A. 14. 18 1. Band.

2) Die Einsetzungs-Urkunde vom 10. Febr. 1601 ist abgedruckt bei Keller, Gegenref. II, S. 359.

3) S. die Urkunde v. 1. Jan. 1613 Nr. 317.

4) Dr. Joh. Hartmann war bis zu seiner Berufung nach Münster Kanonikus in Bonn, wo ihn der Kurfürst offenbar persönlich kennen gelernt hatte. Später wurde er Dechant in Bonn, wo er gestorben zu sein scheint.

5) S. die Urkunde vom 1. Jan. 1613 Nr. 318.

Anwesenheit an spürt man, daß ein neuer Geist in allen Maßregeln der geistlichen und weltlichen Behörden walte.

Das Wichtigste, was zunächst geschah, war die Einberufung einer Diöcesan-Synode, die am 18. März 1613 in Münster eröffnet wurde. Die Abhaltung einer solchen Synode war schon von Bischof Ernst beabsichtigt, aber sie war wie vieles Andere unterblieben. Ferdinand setzte die Einberufung durch und erschien persönlich vor den versammelten Geistlichen.

Die Beschlüsse, die hier unter den Augen des Landesherrn und auf dessen Antrag gefaßt wurden, waren von einschneidender Art und wenn sie natürlich vorläufig auch bloß auf dem Papier standen, so waren sie doch eine deutliche Willensäußerung und eine Richtlinie für die, die entschlossen waren, sich um den Kurfürsten zu schaaren und unter seiner Führung zu kämpfen ¹⁾.

Gleichzeitig benutzte der Kurfürst seinen Aufenthalt in Münster, um einige andere wichtige Angelegenheiten durchzusetzen. Wir haben oben von der Weigerung des Capitels berichtet, der Liga beizutreten; obwohl die kurfürstliche Regierung damals das Stift Münster ohne Vorwissen des Capitels unter den vertragschließenden Staaten namhaft gemacht hatte, so war doch seitens des Stifts kein Bundesbeitrag bis dahin gezahlt worden. Jetzt kam es darauf an, den förmlichen Anschluß Münsters und vor Allem dessen Beitragszahlung zu erreichen. Am 14. März 1613 trugen Dr. Kemp und der Graf von Hohenzollern im Namen des Kurfürsten dessen Wünsche vor, stießen aber auf entschiedene Ablehnung. Das Capitel erklärte, erstlich sei zu fürchten, daß die Generalstaaten das Stift besetzen möchten und zweitens sei nicht daran zu denken, daß Ritterschaft und Städte für die Sache zu gewinnen sein würden, sie seien vielmehr dem Capitel und dem Kurfürsten feindlich gesinnt. Zwar suchte der Graf von Hohenzollern das Capitel über die von den Staaten drohende Gefahr zu beruhigen, indem er sagte, daß Spanien zwar große Hülfe gethan habe, aber nicht im Bunde sei, indessen blieb das Capitel vorläufig bei seiner Weigerung.

Da erschien der Kurfürst am 19. März persönlich in der Capitelsitzung und ließ zunächst alle Anwesenden einen Eid schwören, daß sie das, was sie hören würden, „bei sich sterben lassen wollten“. Die Enthüllungen, die er dann gegeben hat, sind auch für uns Geheimniß geblieben, denn der Syndicus Honthumb bemerkt in dem Protokoll zum 20. März — die Verhandlungen dauerten mehrere Tage — „haben sich S. Churf. D. wegen der Liga in meinem Abwesen erklärt, hab also davon nichts protokolliren können“. Das Ergebnis war, daß das Capitel ohne Vorwissen von Ritterschaft und Städten der katholischen Liga beitrug und sich verpflichtete,

1) S. das Attenstück vom 18. März 1613 Nr. 326.

30 000 Rthlr. Hülfsgelder zu zahlen, die vorläufig auf die Tafelgüter aufgenommen, später aber aus den Einnahmen der Kirchspielschätzung abgelöst werden sollten. Bei der Schlußverhandlung vom 28. März findet sich die Notiz in dem Protokoll: Man müsse wegen der Weibringung der 30 000 Thlr. und deren Rückzahlung *caute* handeln, da die Stände nichts davon erfahren dürften. „Man komme in Erfahrung, daß etliche von der Ritterschaft heimlich Rath hielten mit dieser Stadt“¹⁾.

Daß solche heimliche Berathungen zwischen den Ständen, über deren Köpfe hinweg das Capitel gegen das bestehende Recht und Herkommen die wichtigsten politischen und finanziellen Verpflichtungen für das Land übernahm, stattfanden, ist sehr erklärlich. Ob sie zu irgend welchen Abmachungen führten, wissen wir nicht, dagegen erhellt aus den Akten, daß das Capitel wenige Tage nach Abschluß der Verhandlungen mit dem Kurfürsten einen wichtigen Erfolg erzielte: am 5. April 1613 verpflichtete sich der Kurfürst und vereinigte sich mit dem Capitel, daß beide „mit gesteigertem Eifer“ die am Kaiserlichen Hofgericht schwebenden Prozesse gegen die Stadt fortsetzen wollten. Da die Stadt fortfahre, in des Kurfürsten wie des Capitels und der Clerisei Rechte zu greifen, so wolle der Kurfürst daran sein, daß schleunige und dienliche Wege zur Abhülfe gefunden würden. Alle Beschwerne, Gefahren und Widerwärtigkeiten, die wegen Execution der Prozesse entstehen könnten, wollen beide Theile mit gesammter Hand abwehren und abschaffen²⁾. Das war eine wichtige Etappe in den schweren und erbitterten Kämpfen zwischen dem Clerus und der Stadt Münster, deren Vorspiel alsbald begann und die dann die erste Hälfte des Jahrhunderts bis zu den Zeiten Christoph Bernhards erfüllten, um mit der völligen Niederwerfung der Hauptstadt wie der übrigen Städte des Stifts und der Vernichtung der bürgerlichen Freiheit und des bürgerlichen Wohlstandes zu enden.

In den Tagen der kurfürstlichen Anwesenheit in Münster war noch ein weiterer wichtiger Beschluß gefaßt worden: der Kurfürst hatte verkündet, daß er eine Visitation des ganzen Stiftes beabsichtige. Es war dabei zunächst das Niederstift ins Auge gefaßt, in dessen vier großen Ämtern, wie wir sahen, sämmtliche Pfarreien und die gesammte Bevölkerung lutherisch waren und es ist ein Beweis von dem Nachdruck, mit dem Ferdinand die Rückgewinnung dieser Provinz zu betreiben entschlossen war, daß er sich trotz der Ungunst der Jahreszeit von Münster aus persönlich in das Niederstift begab.

Wir können die Geschichte der Einführung der Reformation in dem

1) S. das Aktenstück vom 19. März 1613 Nr. 327.

2) S. das Aktenstück vom 5. April 1613 Nr. 333.

nördlichen Theil des Bisthums Münster, wie sie seit Bischof Franz von Walbeck um 1540 platzgegriffen hatte, hier nicht im Einzelnen verfolgen¹⁾. Die Einführung war geschehen, obwohl die weltliche Gewalt in den Händen der katholischen Bischöfe Münsters lag und die einzige Förderung, die dem Niederstift dabei zu Theil geworden war, lag in dem Umstand, daß die geistliche Gerichtsbarkeit in den Händen der meist evangelisch gesinnten Bischöfe von Osnabrück lag.

Man erkennt daraus zugleich, wieviel für die Durchsetzung der Reformation an der Archidiaconal-Gerichtsbarkeit gelegen war, und wie viel andererseits für die Wiederherstellung der katholischen Kirche auf diese Einrichtung und ihre Wiedereinsetzung ankam.

Um den 22. März 1613 kam Kurfürst Ferdinand nebst Geleit in Meppen an. Er ließ die Stände und Städte den Huldigungsseid leisten und zugleich die Aufforderung an alle Geistlichen richten, von nun an den Gottesdienst nach den Vorschriften der katholischen Kirche zu halten. Auf die erhobenen Vorstellungen, daß man ihre Gewissen nicht zwingen möge, ließ der Kurfürst erwidern, daß er Niemanden zwingen wolle, aber er wolle ihnen gelehrte Männer senden — es waren die Mitglieder der Gesellschaft Jesu gemeint —, die sie unterrichten würden. Hülfe dieser Unterricht nichts, so müsse er freilich strengere Mittel anwenden²⁾.

Wie der Kurfürst die Rechtsfrage auffaßte, erhellt aus der uns erhaltenen Antwort, die er am 8. April 1613 von Münster aus einem angesehenen Mitglied des niederstiftischen Adels ertheilte. Hugo von Dincklage auf Dincklage hatte unter Berufung auf den Religionsfrieden gebeten, ihm in Dincklage freie Religionsübung zu gestatten. Die Antwort, die er darauf erhielt, war eine äußerst ungnädige. Die Unterthanen, hieß es, hätten von ihrem Landesherrn in Sachen der Religion Maß und Ordnung zu gewarten und Dincklage solle das Exerцитium Religionis in dem Stand lassen, in dem es von uralten Zeiten her gewesen sei³⁾.

Während auf diese Weise die Restaurations-Maßregeln im Niederstift vorbereitet wurden, behielt Ferdinand auch die Angelegenheiten des Oberstifts fest im Auge. Noch von Meppen aus erließ er unter dem 26. März 1613 einen Befehl an die heimgelassenen Räte in Münster, wonach diese durch die Amtleute den Pastoren auferlegen sollten, die Namen aller Pfarrkinder, die zu Ostern das Sacrament empfangen oder sich davon fernhielten, aufzeichnen und dem Generalvikar vor dem Sonntag Misericordias Domini,

1) Die genauesten Nachrichten darüber finden sich in dem Buch von Diepenbrock, Gesch. des vormaligen Münsterschen Amtes Meppen. Münster 1838 S. 327 ff.

2) *Libus*, Weibbischöfe S. 161.

3) S. das Aktenstück vom 8. April 1613 Nr. 335.

d. h. dem zweiten Sonntag nach Ostern einsenden sollten¹⁾. In den früheren Befehlen war den Pastoren nur die Angabe der Namen der Wiederkäufer und die Erforschung ihrer Vermögenslage aufgelegt worden; jetzt wollte die Regierung bereits die Namen derer sich angeben lassen, die zur Communion gingen oder nicht.

Hier stieß aber der Kurfürst sowohl bei den Räten wie bei dem Domcapitel in Münster auf Widerstand; am 27. März 1613 antworteten die Räte²⁾, eine solche Maßregel sei ganz unmöglich; man müsse befürchten, daß eine solche eifertige Publikation — Ostern war am 7. April — viele Inconvenientien nach sich führen werde und sie würden daher den Pastoren durch die Beamten lediglich die Angabe der Zahlen der Communicanten auferlegen, wie es denn auch geschah³⁾. Aus den Verhandlungen des Domcapitels vom 28. März ersehen wir, daß das Capitel von dieser Maßregel gefährliche Folgen befürchtete⁴⁾.

Auch die Einrichtung des Priester-Seminars behielt Ferdinand im Auge. Freilich waren die Hindernisse, die die seit 1575 von den höchsten kirchlichen Autoritäten betriebene Einrichtung in Münster gefunden hatte⁵⁾, nicht mit einem Schlage zu beseitigen. Endlich im J. 1613 ward von der bischöflichen Regierung dadurch ein Anfang gemacht, daß sie das Haus des Balthasar von Büren in der Klütten Gasse kaufte und einrichtete. Aber das Capitel weigerte sich, die vom Clerus für diesen Zweck eingehobenen Gelder dieser Anstalt zuzuwenden; vielmehr errichtete es unter seiner Leitung eine getrennte Anstalt in einer Vikarien-Wohnung auf dem Domhof. Die Gesellschaft Jesu betrieb eifrig die Vereinigung der unter ihre Leitung zu stellenden beiden Anstalten, erzielte aber zunächst damit keinen Erfolg.

Überhaupt wurde der Unterweisung und Erziehung der Jugend vom Kurfürsten und seinen Rathgebern die eingehendste Aufmerksamkeit gewidmet. Der Mittelpunkt der bezüglichen Bestrebungen war das Collegium der Gesellschaft Jesu in Münster, das durch das von ihm geleitete Gymnasium allmählich einen steigenden Einfluß auf alle höher gebildeten Kreise des Stifts gewann.

Die Gesellschaft Jesu errichtete nach und nach in vielen größeren Städten des Stifts Missionen, so zu Meppen, Behta, Coesfeld, Borken, Haltern,

1) S. das Altenstück vom 26. März 1613 Nr. 328.

2) S. das Altenstück vom 27. März 1613 Nr. 329.

3) S. das Altenstück vom 27. März 1613 Nr. 330.

4) S. das Altenstück vom 28. März 1613 Nr. 331.

5) Caspar Gropper hatte als päpstl. Nuntius die Sache 1575 zuerst, soviel ich sehe, angeregt. Gottfried von Raesfeld hatte dann in den achtziger Jahren vergeblich darauf hingewirkt. Der Magistrat und das Capitel hatten Bedenken. Am 15. Nov. 1597 hatte Papst Clemens VIII. das Capitel dringend aufgefordert, an die Errichtung zu gehen.

Horstmar, Stromberg u. s. w.; auch die Errichtung neuer Collegien behielt sie im Auge, kam aber damit aus Gründen, die wir kennen lernen werden, viel langsamer vorwärts als sie es wünschte.

Schon seit 1612 begann die neue Regierung aber auch die Niederlassungen anderer Orden zu befördern. Zuerst kamen die Kapuciner an, fanden aber im ganzen Stift kein Heim und wohnten ein Jahr lang als Gäste im Hause des Dechanten von S. Ludgeri; dann fanden sie Gelegenheit und Unterstützung, sich anzubauen¹⁾.

Im J. 1613 siedelte der Kurfürst die Franziskaner von der strengen Observanz in Münster an; sie mußten zwei Jahre lang bei den Fraterherrn eine vorläufige Unterkunft suchen; dann erhielten sie durch Vermittlung Eberhards von Galen einen Theil der Johanniter-Niederlassung; ein Versuch, das ganze Johanniterstift, das sich offenbar der Wiederherstellung der kath. Kirche minder dienlich erwiesen hatte, zu erwerben, schlug fehl.

Dem Provinzial der Observanten gelang es auch, die Klarissen in Münster anzusiedeln und einige Frauen Münsters zum Eintritt zu bestimmen: Das Geld zum Ankauf der Nonnen soll der Kurfürst gegeben haben.

Sowohl die Kapuciner wie die Observanten fanden dann von Münster aus den Weg in die übrigen Städte des Hochstifts (Coesfeld 1627, Warendorf 1628, Borken 1630, Rheine 1635, Behta 1641, Breden 1641) und dazu kamen dann noch die Minoriten und die Dominikaner mit neuen Ordens-Gründungen.

Drittes Capitel.

Die Wiederherstellungs-Versuche im Niederstift und sonstige Religionsmaßregeln.

1613—1618.

Wir haben oben gesehen, daß der Kurfürst, indem er sich im März 1613 persönlich in das Emsland begab und die einleitenden Maßregeln in Sachen der Restauration des Katholicismus an Ort und Stelle traf,

1) Die Stimmung, die ihnen entgegenkam, war nicht überall eine günstige; ein gleichzeitiger Chronist erzählt zum J. 1612, die Kapuziner seien gekommen, „qui veris pauperibus (ut quamplurimi docti fatentur) eripiunt Eleemosinas, quod esse verum videtur“.

deutlich zu erkennen gab, wie ernst es ihm um diese Sache zu thun war. In der That tritt denn auch unter allen kirchenpolitischen Maßregeln, die in den nächsten Jahren getroffen wurden, keine so sehr in den Vordergrund wie die Rückgewinnung des „emsländischen Quartiers“ und es empfiehlt sich daher, diese Maßregeln im Zusammenhang zu betrachten. Die Geschichte der Gegenreformation im Bisthum Münster fällt für die nächsten Jahre mit der im Niederstift zusammen.

Der Kurfürst hatte nach seiner Rückkehr aus dem Emsland Anordnung getroffen, daß zur Durchführung der Maßregeln, die er als nothwendig und ausführbar erkannt hatte, fürstliche Kommissare sich in das Niederstift begeben sollten: der Domherr Engelbert von Brabeck, Johann von Westerholt¹⁾ und der Hofrichter Johann Caspar von Plettenberg waren mit diesem Auftrag betraut worden. Wir kennen die Instruktion nicht, die sie erhielten; aber aus den erhaltenen Akten²⁾ ergibt sich, daß sie insbesondere auch beauftragt waren, sich um die kirchlichen Angelegenheiten zu kümmern; auf ihren Antrag geschah es, daß zwei Pfarreien, die bisher von evangelischen Pastoren verwaltet worden und durch deren Ableben erledigt waren, an katholische Geistliche übergingen. Es entsprach dies Verfahren den Beschlüssen, die das Domkapitel am 15. April gefaßt hatte³⁾; von einer gewaltsamen Entfernung lebender evangelischer Prediger war in den Beschlüssen des Capitels nicht die Rede.

Der Kurfürst war mit den Berrichtungen der Kommissarien nicht zufrieden. Nachdem er dies in einem Erlaß vom 30. Mai⁴⁾ zum Ausdruck gebracht hatte, erging am 30. Juni eine Verfügung an die münsterschen Räte, die ein anderes Verfahren forderte⁵⁾. Der Generalvikar Dr. Hartmann erhielt umfassende Vollmachten und die Räte wurden angewiesen, ihm „auf sein Ansinnen alle mögliche Assistenz zu thun“. Dr. Hartmann erhielt den Befehl, „alle unkatholische Wortführer von den Pfarren abzuschaffen“, die Kirchen in ihre frühere Pzier wiederherzustellen, die Einkünfte beizuschaffen und den Predigern den ferneren Aufenthalt an den Orten ihrer bisherigen Wirksamkeit zu verbieten.

Das waren freilich Maßregeln sehr tiefgreifender Art — Maßregeln

1) Joh. v. Westerholt (s. über ihn Weskamp, das Heer der Liga in Westfalen u. s. w. Register s. v.) tritt hier zum ersten Mal in Sachen der Religionsverfolgungen als Vertrauensmann des Kurfürsten in den Vordergrund. Wir werden seine bezügliche Wirksamkeit zu Beginn der zwanziger Jahre in dem Kampf gegen die Städte kennen lernen. Vgl. auch den Brief Westerholts an den Grafen von Hohenzollern vom 2. Sept. 1614 Nr. 389.

2) S. die Akten vom 23. April und 30. Mai 1613 Nr. 341 u. 342.

3) S. das Aktenstück vom 15. April 1613 Nr. 340.

4) S. das Aktenstück vom 30. Mai 1613 Nr. 342.

5) S. das Aktenstück vom 30. Juni 1613 Nr. 345.

zugleich, die in die Gerichtsbarkeit der Archidiaconen eingriffen, deren bisherige Haltung die Zustände des Niederstifts herbeigeführt hatte.

Wenn nun auch vielleicht die gewaltthätige Entsetzung einiger evangelischer Pastoren mit Hilfe der weltlichen Beamten erreichbar war, so mußte doch deren Entfernung aus ihren Wohnorten recht schwierig sein. Der Kurfürst sei entschlossen, heißt es in der Verfügung vom 30. Juni, alle Conventicula und Zusammenkünfte in den Pfarreien zu verbieten, dergestalt, daß die Häufelührer und zwar sowohl die, welche in den Zusammenkünften predigen, ermahnen oder lehren als die, welche ihre Häuser dazu herleihen als endlich die, die daran als Zuhörer theilnehmen, in Geldstrafe genommen werden sollen; wenn die Verführer oder Unterschleifer zum dritten Male strafbar befunden sind, sollen sie des Stifts verwiesen werden. Es ist kaum anzunehmen, daß der Kurfürst die Entfernung sämtlicher evangelischen Geistlichen und die Verhinderung aller gottesdienstlichen Versammlungen schon damals für durchführbar hielt; wohl aber konnte die Einziehung von Geldstrafen in vielen Fällen nöthig und erreichbar sein und der Erlaß hält es daher für zweckmäßig, über die Verwendung dieser Einkünfte Bestimmung zu treffen: die Gelder sollen theils zur Gewährung von Beihilfen an solche Wortführer verwandt werden, die „glaublichen Anlaß zur Erkenntniß der katholischen Religion geben“, theils sollen sie dem neuen Seminar zugut kommen, dem die Heranziehung katholischer Geistlichen obliegt. Es waren also zugleich finanzielle Wirkungen, die der Regierung vorschwebten. Es stellte sich nämlich heraus, daß die Durchführung der Maßregeln, die geplant waren, viel Geld kostete und daß dessen Weibringung schwierig war, da man von den Ständen dafür keinerlei Bewilligung erwarten durfte. Man beschloß daher, soweit der Ertrag der Brückten nicht reichte, die Gelder aus den Einkünften solcher Pfarreien zu entnehmen, deren evangelische Inhaber einstweilen bei ihren Ämtern belassen werden mußten. Auch dazu brauchte man Geld, um denjenigen Amtsfrohnen „Trinkgelber“ zu bewilligen, die dem Generalvikar Übertretungen ihrer Ortsgeistlichen denunzirten¹⁾.

Den Maßregeln, die man behufs Erziehung der evangelischen Geistlichen durch katholische Priester plante, stand einstweilen der fühlbare Mangel passender Kräfte hindernd im Wege. Zwar war der Generalvikar um die Beschaffung von Nachwuchs sehr bemüht²⁾, aber einstweilen fehlte es doch daran und man mußte sich daher damit begnügen, vorläufig nur soviel Prediger zu entfernen als man Ersatzmänner zur Verfügung hatte. Der Absetzungs-befehl traf zunächst die Pastoren zu Bechta, Cloppenburg, Löningen und

1) S. das Aktenstück vom 17. Juli 1613 Nr. 348.

2) S. das Aktenstück vom 3. Juli 1613 Nr. 346.

Häselünne¹⁾, denen geboten ward, ihre Pfarreien bis Michaelis 1613 zu räumen; um die Mitte September waren die katholischen Nachfolger mit ihrem Hausrath bereits unterwegs auf ihren neuen Posten.

Als die betroffenen Geistlichen am 17. Sept. eine Bittschrift um Aufschub eingereicht hatten, benutzten die fürstlichen Rätthe diesen Anlaß, um mildernd einzugreifen. Aber kaum hatte der Generalvikar davon unter der Hand Nachricht erhalten, als er mit einem unerforderten Gutachten²⁾ vom 26. Sept. dazwischen trat und die sofortige Durchführung der Amtsentsetzung forderte.

Da zu erwarten war, daß an den Orten, wo die evangelischen Geistlichen so lange gewirkt hatten, Unruhen entstehen würden, beschloß Dr. Hartmann, sich persönlich an der Spitze von Bewaffneten in das Emsland zu begeben, die Priester dort einzusetzen und einigen Vätern der Gesellschaft Jesu dort „Herberge zu verschaffen“³⁾. Aber auch bei diesem Vorhaben und Anträgen fand er die Rätthe, auf deren Mitwirkung er angewiesen war, bedenklich; namentlich ward ihm die Beigabe von Soldaten nicht gewährt⁴⁾.

Gleichwohl begab sich Dr. Hartmann zum festgesetzten Zeitpunkt in das Niederstift, ausgerüstet mit Befehlen an die Beamten⁵⁾ und setzte die Entfernung der evangelischen Geistlichen ohne auf thätlichen Widerstand zu stoßen durch. Zwei Jesuiten waren ihm schon vorausgereist und hatten sich in Meppen niedergelassen; ein Pater saßte bald darauf in Bechta Fuß und auf die Bekehrung dieser beiden Städte blieb zunächst das Augenmerk des Generalvikars gerichtet.

Gleichzeitig mit der Entfernung der evangelischen Geistlichen wurde auch die Absetzung der evangelischen Lehrer in Angriff genommen⁶⁾; hier stieß man aber gleich beim Beginn auf den Widerstand der Magistrate und es entstanden Mißhelligkeiten ernster Art⁷⁾, die die Aussicht auf schwere Kämpfe eröffneten.

Es ist auffallend, daß der Generalvikar bis zum Beginn des Jahres 1614 mit den Amtsenthebungen der evangelischen Geistlichen⁸⁾, die sich keineswegs mehr auf die oben genannten Orte beschränkten, fortfahren

1) S. das Altenstück vom 16. Juli 1613 Nr. 347.

2) S. das Altenstück vom 26. Sept. 1613 Nr. 354.

3) S. die Altenstücke vom 1. Oct. 1613 Nr. 355 u. 356.

4) S. die Beschlüsse der Rätthe vom 1. Oct. 1613 Nr. 356.

5) S. das Altenstück vom 2. Oct. 1613 Nr. 357.

6) S. das Altenstück vom 16. Juli 1613 Nr. 347.

7) S. das Altenstück vom 2. Dec. 1613 Nr. 358.

8) S. das Altenstück vom 22. Jan. 1614 Nr. 364 und die dazu gehörige Anmerkung.

könnte, ohne daß sich eine Hand für sie regte. Erst Ende Januar hören wir, daß etliche vom Adel murrten¹⁾ und erst am 17. Februar hören wir von Schritten, die von der Ritterschaft in dieser Sache geschahen: man hatte die bescheidene Form einer Bittschrift an die Räte gewählt und diese in durchaus maßvollem Tone gehalten²⁾.

Dies hinderte aber den Fortgang der Executionen und Entsetzungen der evangelischen Geistlichen keineswegs³⁾ und die Bittschrift der Ritterschaft gab dem Kurfürsten Gelegenheit den Herrn vom Adel seine Willensmeinung unter ernstern Drohungen gegen die etwaige Fortsetzung derartiger Schritte bekannt werden zu lassen⁴⁾. Um seinen Entschlüssen und Befehlen weiteren Nachdruck zu verleihen, begab er sich im Juni 1614 von Neuem persönlich in die Ämter Bechta und Cloppenburg⁵⁾ und sein Auftreten mußte den Widerstrebenden die Gewißheit geben, daß sie im Fall des Widerstandes sehr ernstern Kämpfen entgegengehen würden. Auch die Wiederherstellung der katholischen Religion in dem stark unter obdenburgischen Einfluß stehenden Amt Wildeshausen wurde während des Kurfürsten Anwesenheit daselbst vorbereitet und in die Wege geleitet⁶⁾.

Die Amtsentsetzungen evangelischer Prediger, die im October und November 1614 erfolgten⁷⁾, scheinen ohne irgend einen Widerstand vollzogen worden zu sein.

Die Ritterschaft verhielt sich still und die angedrohten Maßregeln waren gegen sie unnöthig; dagegen begannen eben in diesem Jahre Maßregelungen der Städte, die durch die Art, in der sie vorgenommen wurden, doch einen sehr gehässigen Charakter trugen.

Mit der Begründung einer Residenz der Gesellschaft Jesu in Meppen hatte die Regierung zu erkennen gegeben, daß die Rückgewinnung dieser Stadt — sie war der Hauptort des Emlandes — ihr besonders am Herzen liege und daß sie den Ort zum Stützpunkt des weiteren Vorgehens im Niederstift machen wollte. In der That richteten Dr. Hartmann und die Räte zu Münster von jetzt an ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Stadt. Am 29. Juni 1613 begab sich der Generalvikar persönlich in kirchlichen Angelegenheiten dorthin und am 21. Nov. 1614 richteten die Räte einen Befehl an die Beamten daselbst, worin sie die Unterstützung der

1) S. das Altenstück vom 25. Jan. 1614 Nr. 365.

2) S. das Altenstück vom 17. Febr. 1614 Nr. 367.

3) S. das Altenstück vom 5. März 1614 Nr. 369.

4) S. das Altenstück vom 5. April 1614 Nr. 371.

5) Vgl. das Altenstück vom 30. Mai 1614 Nr. 373.

6) S. das Altenstück vom 19. Juli 1614 Nr. 381 und vom 1. Aug. 1614 Nr. 384 und vom 20. Aug. 1614 Nr. 386.

7) S. das Altenstück vom 23. Oct. 1614 Nr. 390 nebst Anmerkung.

dortigen Schule bringend empfahlen¹⁾. Am 29. Mai 1614 war hier zum ersten Mal die Frohnleichnamsp procession wieder gefeiert worden.

Die Hoffnung auf Rückgewinnung war aber so lange eine geringe als die Stadt einen Bürgermeister besaß, der nicht im Gehorsam der kath. Kirche stand. Robert Piper genoss das Vertrauen seiner Mitbürger in so hohem Grade, daß er im J. 1613 schon zum zehnten Mal zum Bürgermeister seiner Vaterstadt gewählt worden war; natürlich war er ebenso wie fast die ganze Bürgerschaft evangelisch. Wenige Wochen nun, nachdem der Kurfürst nebst Begleitung zum ersten Mal in Meppen gewesen war, fertigte der Archidiaconus loci, der Domherr Johann von Melchede in Osnabrück, ein Mandat aus²⁾, durch das Robert Piper, Bürgermeister zu Meppen, wegen „unterschiedlicher Excesse“ (die nicht genannt sind) vor das Sendgericht gefordert wurde. Bis dahin war von einer Ausübung der Archidiaconalgerichtsbarkeit in diesen evangelischen Gegenden so gut wie gar nicht mehr die Rede gewesen.

Piper sandte das Mandat mit der Erklärung zurück, er sei keiner Excesse geständig und betrachte den Vorwurf als eine Beleidigung; wenn man ihn belangen wolle, so habe der Ankläger die Pflicht, dies am Wohnort des Angeklagten zu thun; hier werde er (Piper) als am gebührenden Orte jederzeit sich zu vertheidigen wissen. Damit ruhte die Angelegenheit nicht, sondern Piper erhielt erneute Mandate, die, um ihnen größere Wirkung zu geben, an den Kirchthüren zu Meppen öffentlich angeschlagen wurden. Am 6. Juni 1614 protestirte Piper abermals gegen das wider ihn eingeleitete Verfahren³⁾, das ebenso rechtlich unbegründet wie ungewöhnlich sei, da seit 65 Jahren die Archidiaconen in Osnabrück ähnliche Prozesse nicht begonnen hätten.

Während dieser Proceß schwebte — es handelte sich in der Anklage darum, daß Piper in erster Ehe eine nach kanonischem Recht ihm zu nah verwandte Person ohne Dispens geheirathet hatte — hielt auch die geistliche Behörde in Münster es für nöthig, mit einem weiteren Proceß gegen Piper vorzugehen. Piper hatte sich nämlich zum zweiten Mal verheirathet und sich außerhalb Meppens von einem evangelischen Geistlichen trauen lassen. In Anbetracht dessen, daß Bürgermeister und Rath der Gemeinde mit gutem Beispiel vorangehen mußten, hielt der Generalvicar Dr. Hartmann eine exemplarische Bestrafung des Piper für nothwendig und auf seinen Antrag⁴⁾ fertigten die Rätthe zu Münster ein Strafmandat in der

1) S. das Aktenstück vom 21. Nov. 1614 Nr. 393.

2) S. das Aktenstück vom 8. April 1613 Nr. 336.

3) S. das Aktenstück vom 6. Juni 1614 Nr. 376.

4) S. das Aktenstück vom 20. Nov. 1614 Nr. 392.

Söhne von 50 Goldgulden wider Piper aus; in demselben Erlaß wurde einem anderen Meppener Bürger wegen begangener Blutschande eine Strafe von 3 Reichsthlr. auferlegt.

Ungefähr gleichzeitig mit diesem Mandat traf von Osnabrück aus das Excommunications-Dekret wider Piper in Meppen ein. Unter dem 25. Nov. 1614 gab der Domherr Joh. von Welschede allen Priestern, Clerikern, Notaren u. s. w. bekannt, daß Robert Piper und Slosß Evert, angeklagt wegen „gewisser Excesse“, wegen deren sie in Ungehorsam verharreten, excommunicirt seien. „Daher befehlen wir Euch, daß Ihr öffentlich vor der Predigt, wenn die Masse des Volks zur Feier der Messe versammelt ist, nach Anzündung und Auslöschung der Kerzen, die niederzuwerfen und mit Füßen zu treten sind, gemäß den kanonischen Vorschriften (jene Personen) als Excommunicierte verkündet“ u. s. w.¹⁾ Das waren Maßregeln und Vorgänge, wie sie seit Menschengedenken unerhört waren, die jetzt aber nicht allein gegen ungehorsame Bürgermeister, sondern auch gegen angesehene Mitglieder der ungehorsamen Ritterschaft, wie gegen Arnold von Deut, Erbherrn auf Landegg, zur Anwendung kamen²⁾. Man war im Stande gewesen, die Wortführer der evangelischen Geistlichen einfacher zu beseitigen, den Städten und dem Adel war weit schwerer beizukommen. Indessen wenn auch der Ruf des Piper durch diese Maßregeln derart untergraben wurde, daß er sein Amt niederlegte, so war einstweilen zweifelhaft, ob bei dem Adel das gleiche Verfahren verfangen werde.

Bei allen Schritten, welche die Regierung gegen die von ihr nicht unmittelbar abhängigen Stände und Bevölkerungskreise in der Religions-sache that, mußte sich der Umstand hindernd fühlbar machen, daß die Archidiaconal-Gerichtsbarkheit, im Niederstift wie im Oberstift, in den Städten wie auf dem Lande in starken Verfall gerathen war. Ließ sich nun auch für die Wiederherstellung derselben im Emsland deßhalb zunächst wenig thun, weil die dortigen „Sendgerichte“ im Besitz des Domkapitels zu Osnabrück waren, so konnte doch im Oberstift in dieser Beziehung vom Erzbischof durch thatkräftiges Eingreifen Manches gebessert werden und hierauf war denn auch gleich vom Jahr 1612 an das Augment Ferdinand's und seines Generalvikars gerichtet.

Die Archidiaconen hatten alle Vergehen in Sachen des Glaubens und der Sitte, besonders auch alle fleischlichen Vergehungen, Unzucht, Ehebruch u. s. w. vor ihr Forum zu ziehen und es war Vorschrift, daß der

1) S. das Altensück vom 25. Nov. 1614 Nr. 394.

2) S. das Altensück vom 28. Nov. 1614 Nr. 395.

Archidiacon oder sein Promotor und Stellvertreter zweimal im Jahr, im Frühjahr und Herbst, in ihren Bezirken zu Gericht saßen, um Alles, was ihnen denunciirt worden war, zu untersuchen und abzurtheilen. Die Bruchstücken, die bei dieser Gelegenheit verhängt wurden, galten als Einkünfte des Archidiaconen und bildeten oft eine erhebliche Einnahme-Quelle der Gerichtsinhaber, die freilich manche Versuchung für die Rechtsfindung in sich schloß.

Mag es nun hierdurch oder durch andere Gründe gekommen sein — genug die Sendgerichte waren ein Gegenstand allgemeinen Abscheus und der Widerwille der Bevölkerung hatte deren Wirksamkeit nicht bloß in den größeren Städten, sondern auch an kleineren Orten lahm gelegt. Die städtischen Behörden wachten darüber, daß kein Bürger die Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch nahm und als z. B. zu Billerbeck eine Frau es gewagt hatte, den Archidiaconen dadurch thatsächlich anzuerkennen, daß sie von ihm Land in Pacht nahm, ward sie auf Grund einer angeblichen Polizeiordnung seitens des Magistrats der Stadt verwiesen. Zu Brünen widersetzten sich die Bauern der Ausübung des Gerichts mit Gewalt und die Erlasse der Amtmänner gegen die Übelthäter blieben ohne Vollzug¹⁾.

Die Archidiaconate lagen zum größeren Theil in den Händen der Domherrn und zwar zerfielen die Archidiaconate des Capitels in zwei Klassen, nämlich in solche, die mit gewissen Dignitäten dauernd verbunden waren und in solche, in die die Capitularen bei der Erledigung nach der Anciennität einrückten²⁾.

Zu der ersten Klasse gehörten die Archidiaconate des Domdechanten³⁾ (Bocholt, Anholt, Werth u. s. w.), des Dompropstes (Stadt Münster mit Ausnahme von Überwasser), des Thesaurars (Breden, Wälden, Alstedde, Gronau, Rhebe bei Bocholt, Epe, Wessum, Heed u. s. w.), des Bizedoms (Ascheberg, Haltern, Telgte, Stromberg u. s. w.), des Domkellners (Dülmen, Stadtlohn zc.), des Domkantors (Alberslo) u. s. w., zu der zweiten die Archidiaconal-Bezirke Warendorf, Billerbeck und andere.

Die übrigen Archidiaconate waren mit Dignitäten an den größeren Stiftern und Abteien, besonders in der Stadt Münster verbunden: so besaß der Propst von S. Martini in Münster (der meist aber zugleich Domherr war) den Bezirk „ad Drenum“, d. h. Ennigerloh, Ostenfelde, Delbe, Wadersloh, Libborg, Heessen u. s. w., der Propst von S. Ludgeri Rinke-

1) S. die Verhandlungen des Domcapitels vom 26. u. 27. Jan. 1612 Nr. 263.

2) Eine Übersicht über die Archidiaconal-Bezirke des Bisthums findet sich bei Libus, Gesch. Nachrichten über d. Weihbischöfe v. Münster. Münster 1862 S. 164 ff. Vgl. dazu Kiefert, Urk.-Sammlung VII, 114 ff., wo auch noch andere jüngere, bzw. ältere Bezeichnungen abgedruckt sind.

3) Über den Ursprung und die Rechtsverhältnisse dieses Archidiaconats s. Reigers, Beiträge z. Gesch. d. Stadt Bocholt 1887 S. 199 ff.

rode, Herbern, Sendenhorst, Burgsteinfurt, Emsbetten, Rheine, Salzbergen, Greven, Gilbehauß, Nordhorn, Schüttorf u. s. w., der Thesaurar des alten Doms in Münster Laer, Schöppingen, Asbeck zc.; aber auch der Propst in Cappenberg hatte einen wichtigen Archidiaconalbezirk (Ahlen, Werne), ebenso der Propst in Varlar (Coesfeld), die Dekane in Nottuln und Langenhorst und in Überwasser, letztere freilich von geringerer Bedeutung. Archidiacon von Harjewinkel und Greffen war der Abt von Marienfeld, von Belen und Lette der Propst zu Clarholz, von Liesborn der Abt zu Liesborn, von Fredenhorst die Äbtissin von Fredenhorst, von Legden die Äbtissin von Asbeck u. s. w.

So groß das Interesse der Domherrn an der Wiederaufrichtung der alten Verfassung und Gerichtsbarkeit war, so wären sie doch für sich allein sicherlich nicht im Stande gewesen, etwas Wirkames zu thun, ganz abgesehen davon, daß Manche unter ihnen auch das Obium scheuten, das mit jedem Versuch der Wiederherstellung verbunden war.

Schon Kurfürst Ernst hatte sich in richtiger Erkenntniß der Bedeutung, die die Sache besaß, mit entsprechenden Maßregeln befaßt und es ist uns eine sog. Constitutio Ernestina erhalten, die sich mit der Regelung des Gegenstandes beschäftigt¹⁾. Schon damals tauchte der Gedanke auf, den Generalvikar in dem Sinne zur Oberaufsichtsbehörde zu machen, daß er überall, wo trotz Erinnerung die Archidiaconen ein Vergehen ungestraft ließen, zur Handhabung des Sendgerichts befugt sein sollte²⁾. Das war ja natürlich ein sehr wirksames Mittel, barg aber den Keim ernstest Streitigkeiten in sich.

Schon zu Beginn des Jahres 1614 hören wir von Klagen der Archidiaconen wegen Beeinträchtigung ihrer Rechte³⁾ durch den Dr. Hartmann, die sich damals indessen noch nicht auf die Sendgerichte, sondern auf Befugnisse der Archidiaconen bei der Besetzung der Pfarreien bezogen. Man entschloß sich zu einer Beschwerde beim Kurfürsten, erhielt aber von diesem am 29. Juli 1614 eine sehr ungnädige Antwort⁴⁾. Am 30. Juli ward ein Abkommen zwischen den Archidiaconen und dem Generalvikar aufgesetzt durch das dessen Anspruch auf ein Aufsichtsrecht bestätigt und verlangt

1) Abgedruckt bei K o d., Series episcoporum Monasteriensium. Monasterii 1802 III, 248 ff. — Das Aktenstück trägt weder Datum noch Unterschrift und es fehlt jede amtliche Ausfertigung. Man kann daher zweifeln, ob der Erlaß zur amtlichen Veröffentlichung gelangt ist.

2) Die Bestimmung der Constitutio lautet: „Quod si autem, quod absit, in antedictis aliis commissis punctis Archidiaconi neglexerint delinquentes corrigere, desuperque secundo requisiti fuerint, Vicarius noster in Spiritualibus eorum vices supplebit; Ecclesiae enim interest, ne delicta maneant impunita“. K o d. a. D.

3) S. das Aktenstück vom 8. Febr. 1614 Nr. 366.

4) S. das vorige Aktenstück Nr. 366 Anmerkung.

ward, daß letzterer in allen Fällen einschreiten könne, wo der Archidiacon die Ergreifung von Maßregeln hinauschiebe. Gleichzeitig wurde beschlossen, daß diejenigen Ortsgeistlichen, die sich weigern, die von den Archidiaconen verhängten Strafen zum Vollzug zu bringen mit der Excommunication zu bedrohen seien¹⁾.

Das Abkommen war von einem Kommissar des Kurfürsten, dem Dompropst Arnold von Bucholz aufgesetzt worden, der die Hoffnung haben mochte, daß die Archidiaconen sich einfach fügen würden; das geschah aber nicht, sondern die letzteren wandten sich abermals mit einer Beschwerde an den Kurfürsten, um freilich eine abermalige Abweisung zu erfahren. Der Erlaß des Kurfürsten vom 16. August 1614²⁾ bestätigte in allen wesentlichen Punkten die Ansprüche des Generalvikars. Zugleich ging die Rechtsprechung in Sachen der Kirchen-Visitationen und besonders in Betreff des Concubinats nahezu vollständig in die Hände des Generalvikars über, der von nun an Befugnisse und Machtvollkommenheiten besaß, wie sie früher nie einer seiner Amtsvorgänger ausgeübt hatte. Die Regierung nicht bloß des Clerus, sondern des ganzen Stifts ging allmählich in seine Hände über, soweit nicht der Kurfürst selbst die Leitung der Angelegenheiten sich vorbehielt.

Freilich vollzog sich diese Änderung der bisherigen Rechts- und Ressort-Verhältnisse nicht ohne schwere Reibungen und der Widerstand, den Dr. Hartmann gerade unter den Geistlichen fand, war so groß³⁾, daß sich der langsame Fortschritt der Gegenreformation, der bis zum J. 1623 trotz aller Erfolge bemerkbar ist, zum Theil aus diesen inneren Bertwürfnissen der münsterschen Kirche und ihrer Organe erklärt. Ja, es ist sogar wahrscheinlich, daß der Generalvikar seiner zahlreichen Widersacher innerhalb wie außerhalb des Clerus noch weit langsamer Herr geworden sein würde, wenn er nicht an den geistlichen Orden, besonders an der Gesellschaft Jesu, eine kräftige Stütze besessen hätte, während diese Orden sich gleichzeitig des Generalvikars zur Erreichung ihres Zieles bedienten.

Wir können hier die Thätigkeit der Gesellschaft Jesu nur soweit berühren, als ihre Mitwirkung in den Urkunden, die wir vorzulegen haben, nachweisbar ist; daß sie viel umfassender war, als sie hier erscheint, ist nicht zu bezweifeln, ihre volle Klarstellung aber kann nicht im Rahmen dieser Einleitung versucht werden.

Wir haben oben gesehen, daß der Generalvikar gleich bei der ersten Reise, die er behufs Entfernung von evangelischen Geistlichen im Oktober

1) S. das Aktenstück vom 30. Juli 1614 Nr. 382.

2) S. das Aktenstück vom 16. Aug. 1614 Nr. 385.

3) Einige Belege dafür s. in dem Aktenstück vom 8. Febr. 1614 Nr. 366 Anmerkung.

1613 in das Niederstift unternahm, von einigen Vätern der Gesellschaft Jesu begleitet war. Auch später waren es die Patres Societatis, die die Einführung neuer katholischer Geistlichen an Stelle der bisherigen übernahmen¹⁾.

Eben im J. 1613 erfolgte, wie wir sahen, die Begründung einer Niederlassung der Jesuiten zu Meppen und bald darauf auch zu Bechta²⁾; an beiden Orten übernahmen sie die Verwaltung des Pfarramts, später auch (wenigstens vorübergehend) die zu Dyte.

Der Kurfürst wie der Generalvikar waren eifrig darauf bedacht, der Thätigkeit der Gesellschaft auch eine gesicherte materielle Unterlage zu geben.

Am 28. Juli 1614 beschwerte sich das Kloster Cappenberg beim Capitel darüber, daß der Generalvikar ihrem Stift eine Vikarie zu Gunsten der Jesuiten entzogen habe³⁾ und erbat dessen Rath. Das Capitel gab darauf die sehr bezeichnende Antwort, das Kloster Cappenberg werde klug thun, jetzt gutwillig zu gewähren, was es später widerwillig doch werde thun müssen. Dergleichen Einziehungen oder Unionen seien bereits mehrfach erfolgt; neulich noch habe das Domkapitel, um dem Kurfürsten willfährig zu sein, eine Vikarie zu Angelmobbe auf dem Wege der Union abgegeben⁴⁾.

Am 28. August 1615 sandte der Kurfürst einen Erlaß an seine Rätthe in Münster, der die Sicherung und Vermehrung der Einkünfte der Niederlassung in Meppen zum Zweck hatte; schon bei seiner letzten Anwesenheit im Emsland hatte er den Jesuiten die Einkünfte der Pfarrei Meppen überwiesen; jetzt ward befohlen, daß eventuell ein Zuschuß zu den Kosten der Missionsstation aus den Amtsgeldern zu leisten sei⁵⁾. Am 8. Nov. dess. Jahres erhielten die Rätthe der Rechnungskammer einen kurfürstlichen Befehl⁶⁾, der in ähnlicher Weise die Einnahmen der Niederlassung in Bechta sicher stellte: die Rätthe sollen den Jesuiten mit Rath und That behülflich sein und insbesondere dem dortigen Rentmeister auferlegen, ihnen alle Quatember sechzig Reichsthaler auszuzahlen; auch die Väter zu Meppen sollen quatemberlich den gleichen Betrag vom Rentmeister zu Meppen erhalten.

Der Clerus des Hochstifts war in Folge der Anschauungen, die unter der niederen und hohen Geistlichkeit um 1612 herrschten, nicht im Stande,

1) S. das Aktenstück vom 3. Juli 1613 Nr. 346 Anmerkung. (Auszug aus dem Domkapitels-Protokoll vom 19. Sept. 1615).

2) S. die Anlage zu dem Aktenstück vom 12. Aug. 1613 Nr. 352 und vom 1. Oct. 1613 Nr. 355.

3) S. das Aktenstück vom 8. Febr. 1614 Nr. 366 Anmerkung.

4) S. das Aktenstück vom 30. Juli 1614 Nr. 383.

5) S. das Aktenstück vom 28. Aug. 1615 Nr. 416.

6) S. das Aktenstück vom 8. Nov. 1615 Nr. 420.

dem Kurfürsten und dem Generalvicar eine wirksame Stütze in den ausbrechenden religiösen Kämpfen zu bieten: die Mehrzahl war weit davon entfernt, die Kampf Stimmung gegen die Evangelischen zu theilen und viele konnten schon deshalb unmöglich die Durchführung strenger Maßregeln wünschen, weil sie im Concubinat lebten, dessen gänzliche Beseitigung eines der wichtigsten Ziele des Generalvicars bildete. Gegen eine straffere Handhabung des kirchlichen Gehorsams, zu dessen Durchführung das neue Regiment, wie wir sehen werden, zugleich eine Verminderung der bisherigen Vorrechte des Clerus für nothwendig hielt, hatten die Geistlichen natürlich ebenfalls Bedenken.

Um nun die Geistlichkeit fest in die Hand zu nehmen und die mannigfachen Mißbräuche, die eingerissen waren, zu beseitigen, wurde im J. 1613 eine Visitation der Kirchen und des Clerus beschloffen. Am 9. April 1613 erging ein Erlaß des Kurfürsten¹⁾, worin eine Visitation des ganzen Bisthums mit Ausnahme der Domkirche angeordnet und der Weihbischof Nicolaus nebst dem Generalvicar Dr. Hartmann beauftragt wurden, den Zustand und die Sitten des Clerus auf Grund einer zu diesem Zweck aufgesetzten Anleitung²⁾ zu untersuchen. Alle Äbte, Präpöste, Geistlichen, Lehrer der Schulen u. s. w. werden angewiesen, den Befehlen der Commission zu gehorchen. Im Weigerungsfalle würden die letzteren ermächtigt, nicht bloß mit kirchlichen, sondern auch mit weltlichen Strafen vorzugehen, ohne daß irgend Jemandem ein Recht der Appellation zustehen sollte.

In Ausführung dieser Verfügung begaben sich der Weihbischof und der Generalvicar, begleitet vom Dompropst Otto v. Dorgelo und dem Domherrn Hächtenbroick am 29. April 1613 zunächst nach Cappenberg und Barlar, am 2. Juni nach Rhede, Breden u. s. w., im August und September 1613 und April 1614 in die Ämter Dülmen, Sassenberg, Stromberg, Werne und Wolbeck nebst der Stadt Münster. Im J. 1616 ward vom Generalvicar Dr. Hartmann allein die Visitation der Ämter Ahaus, Bocholt und Rheine-Bevergern vorgenommen³⁾. Auch auf das Niederstift wurde die Visitation ausgedehnt.

Die Visitatoren trafen an den einzelnen Orten zweckentsprechende Maßregeln und suchten vor Allem die Concubinen, wo sie sie trafen, zu entfernen; gleichzeitig aber gaben die Erfahrungen, die sie bei dieser Gelegenheit sammelten, Anlaß zu allgemeinen Verfügungen an den Clerus. Vor Allem ward schon im J. 1613 bestimmt, daß alle Inhaber von Präbenden,

1) S. das Altenstück vom 9. April 1613 Nr. 339.

2) Vollständig abgedruckt bei Eibus, Gesch. Nachrichten über die Weihbischöfe zu Münster. Münster 1862 S. 144 ff.

3) Der Modus servatus in Visitatione bei Eibus a. D. S. 150.

besonders in den Klöstern und Stiftern (wo dies bisher nicht der Fall gewesen war) vorher die Priesterweihe empfangen sollten¹⁾. Die wichtigsten Maßregeln aber wurden erst im J. 1616 getroffen, als die Visitation beendet war. Am 30. August 1616 erschien ein Erlass in Betreff der Reformation der Männer-Klöster²⁾ und am 9. September wurden ähnliche Reformationen für die Collegiatskirchen³⁾, die Frauen-Klöster⁴⁾ und besonders auch für Pfarrgeistlichkeit⁵⁾ getroffen.

Es war zu erwarten, daß diese Reformations-Dekrete, welche die bisherigen Vorrechte und Privilegien der Geistlichkeit sehr nahe berührten, den Widerstand des gesammten Clerus wachrufen würden. In der That spiegelt sich die Aufregung, die sich des Clerus bemächtigt hatte, in den Verhandlungen des Domcapitels aus dem Anfang des Jahres 1617 deutlich wieder und es kam zu sehr ernstern Auseinandersetzungen.

Am 13. Febr. 1617 erschienen Abgeordnete des Clerus secundarius in der Versammlung der Domherrn⁶⁾ und beschuldigten das Capitel, daß es wider die Union des Clerus gehandelt habe, da von ihm zu den Reformations-Dekreten die Zustimmung erteilt worden sei. Das Domcapitel widersprach dieser Anklage entschieden; die Dekrete habe der Generalvikar unter dem Siegel des Fürsten übergeben und ohne Vorwissen des Capitels drucken lassen. Das Capitel habe dem „contradicirt und keinen Consens gegeben“; der Generalvikar habe auch nicht cum consensu Capituli, sondern praevia deliberatione Capituli in die Erlasse gesetzt⁷⁾, die nicht als „Decreta“ oder „Statuta“, sondern als „Charta visitationis“ „passirt“ seien; die Abgeordneten wußten, welcher ein Unterschied zwischen Consensus und Consilium oder Deliberatio sei; man habe also der Union nicht zuwider gehandelt.

Im Namen des Secundar-Clerus erklärte darauf der Lic. Menfing, durch solche Statuta und Mandata seien „die Rechte des Clerus über den Haufen geworfen“; sie seien den Canones zuwider, da der Clerus darüber habe gehört werden müssen und der Consensus Capituli fehle; auch sei im Stift Münster das Concilium Tridentinum nicht publicirt und also nicht verbindlich.

Wenige Monate später war das Domcapitel selbst mit dem General-

1) Der Erlass selbst hat sich nicht bei den Akten gefunden, über die Thatsache s. das Aktenstück vom 8. Febr. 1614 Nr. 366.

2) S. das Aktenstück vom 10. Aug. 1616 Nr. 429.

3) S. das Aktenstück vom 9. Sept. 1616 Nr. 431.

4) S. das Aktenstück vom 9. Sept. 1616 Nr. 432.

5) S. das Aktenstück vom 9. Sept. 1616 Nr. 433.

6) S. das Aktenstück vom 13. Febr. 1617 Nr. 445.

7) S. dazu die Anmerkung zu dem Aktenstück vom 13. Febr. 1617 Nr. 445.

vilar wegen dieser Dekrete in einen schweren Streit verwickelt. Am 18. Juli 1617 ward im Capitel ein Schreiben des Dr. Hartmann verlesen, das die Herren in hohem Grade aufregte: man sprach von Verletzung des Juramentum Episcopi und der Wahlcapitulation des Kurfürsten und beschloß, den Generalvikar vorzuladen. Als dieser am 5. August im Capitel erschien, erklärten ihm die Domherren, wenn er sich nicht auf anderem Wege accommodire, müsse das Capitel die Mittel in die Hand nehmen, die ihm die Wahlcapitulation biete; nach heftigen Auseinandersetzungen sah Dr. Hartmann ein, daß es dem Capitel Ernst sei und er erklärte, er sei mißverstanden worden. Was er in der Religions-Sache gethan habe, sei wegen Gefahr der Seligkeit der armen Unterthanen geschehen; er wolle sich accommodiren¹⁾. Von einer Zurücknahme der Dekrete hören wir nichts.

Diese inneren Kämpfe und Gegensätze dienten natürlich zunächst lediglich dazu, um die Aktionskraft der kurfürstlichen Regierung und ihrer Organe im Kampfe gegen die „Ketzer“ zu schwächen. Zwar ließ der Generalvikar es nicht an Mahnungen an die weltlichen Organe zum Einschreiten und an kirchlichen Maßregeln fehlen; aber da die Rätthe ebenso wie er selbst sehr stark auf den guten Willen des Clerus angewiesen waren, den Dr. Hartmann soeben im höchsten Grade gegen sich aufgebracht hatte, so kamen natürlich die Angelegenheiten sehr langsam von der Stelle.

An die Unterwerfung der Städte und des Adels war vorläufig, wie wir weiter unten sehen werden, gar nicht zu denken, aber selbst die Dörfer waren auffässig und zu Goldenstedt kam es im J. 1616 zur offenen Auflehnung, ohne daß man etwas Wirksames gegen die Wiederkehr solcher Zwischenfälle hätte thun können.

Da war es denn gerade im Hinblick auf die zu Tage getretene Stimmung des Sekundar-Clerus ein sehr dringendes Bedürfniß, zunächst wenigstens die fürstlichen Beamten zu rekatholisiren und seit dem J. 1614 richtete Kurfürst Ferdinand seine Anstrengungen auf diesen Punkt, auf dem sich mit Grund raschere Erfolge erwarten ließen.

Als der Kurfürst am 7. Juli 1614 in Meppen war, ließ er ein Edikt entwerfen²⁾, in welchem den Regierungs-Räthen mitgetheilt ward, er (der Kurfürst) könne nicht länger zusehen, daß seine Beamten und Diener anderer als katholischer Religion seien; er befehle daher, daß alle Beamten, als Rentmeister, Richter, Vogten, Bögte, Gerichtsschreiber, Notarien, Procuratoren, Fiscalen, Frohnen und Andere, welche nicht bis nach Ostern 1615 ein Zeugniß ihres Beichtvaters über ihre katholische Communion beibrächten, sofort ihrer Dienstverwaltung entsetzt sein sollten.

1) S. das Altenstück vom 18. Juli 1617 Nr. 449 und die Anmerkung. — Wir kennen den Streit nur aus diesem Altenstück; der Gegenstand erhellt nicht daraus.

2) S. die Anmerkung zu dem Altenstück Nr. 380.

Umstände, die wir nicht kennen, bewirkten, daß das unter dem 7. Juni zu Meppen entworfene Aktenstück erst am 17. Juni von Arnberg aus veröffentlicht wurde und zwar hatte es in der Zwischenzeit dahin eine Änderung erfahren, daß diejenigen Beamten, die „einige Hoffnung ihrer Bekehrung von sich geben“, nicht mit sofortiger Entsetzung bedroht wurden¹⁾. In dieser Form wurde der Erlaß am 21. Juni²⁾ von den Räten in die Ämter geschickt und den Amtleuten die Einsendung der Zeugnisse der Geistlichen über die Beamten befohlen. Wie ernst Ferdinand diese Sache nahm geht daraus hervor, daß er am 7. Mai 1615 neuerdings befahl, ihm binnen acht Tagen die sämtlichen Beamten namhaft zu machen, die kein priesterliches Attest über ihre Beichte und Communion beigebracht hätten³⁾.

Damit war für die Beaufsichtigung der Beamten durch den Clerus eine gesetzliche Unterlage geschaffen.

Von jetzt an kamen Maßregelungen und Entsetzungen von Beamten, die von ihrem Geistlichen kein Attest erlangen konnten, mehrfach vor⁴⁾, und es ist nicht zu bezweifeln, daß der Zweck nach wenigen Jahren im Wesentlichen erreicht war.

Dies Ergebnis war um so werthvoller, als die Regierung die Absicht hegte und ausführte, die weltlichen Beamten ihrerseits zur Beaufsichtigung der Geistlichen zu benutzen. Durch Erlaß vom 17. Juli 1613 ersuchte der Generalvikar, wie oben bereits erwähnt, die Räte, denjenigen Frohnen, die sich durch Anbringung von Übertretungen der Geistlichen auszeichneten, ein „Trinkgeld“ zu gewähren⁵⁾ und am 27. März 1613 erging ein Edikt⁶⁾, wonach die Amtleute die Pastoren überwachen sollten, damit letztere in Bezug auf die Einsendung der Communicanten-Listen ihre Pflicht thäten.

Alle diese Maßregeln hatten ja wohl einige erfreuliche Ergebnisse. Aber an einen durchschlagenden Erfolg war doch nur dann zu denken, wenn die Regierung nicht bloß der Beamten und des Clerus, sondern auch der selbständigeren Mächte des öffentlichen Lebens, vor Allem der Ritterschaft und der Städte mehr als bisher Meister geworden war. Es sollte sich zeigen, daß alle Schritte, die in dieser Richtung geschahen, zunächst lediglich heftige Erbitterung der Gemüther, aber keine Bekehrungen herbeiführten.

1) S. das Aktenstück vom 17. Juni 1614 Nr. 380.

2) S. die Anmerkung zu dem Aktenstück Nr. 380.

3) S. das Aktenstück vom 7. Mai 1615 Nr. 409. Vgl. in der Sache das Aktenstück vom 24. Mai 1615 Nr. 411.

4) S. das Aktenstück vom 18. Juli 1616 Nr. 425.

5) S. das Aktenstück vom 17. Juli 1613 Nr. 348.

6) M. L. N. 2 I, Nr. 16.

Das Wichtigste und Folgenreichste, was in diesen Jahren geschah, war unzweifelhaft die Ausbreitung der Gesellschaft Jesu und insbesondere ihre fruchtbare Thätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens.

Wir haben früher gesehen, daß die erste Schule des Hochstifts, die Domschule, seit dem J. 1588 an die Gesellschaft Jesu übergegangen war. Diese Anstalt zählte damals 600 Schüler, aber allmählich erfreute sie sich eines immer regeren Zuspruchs. Die Jesuiten hatten die Trivialschule weltlichen Kräften übergeben und sich selbst nur die eigentlichen Gymnasial- und die sogenannten philosophischen Klassen — der ersteren waren es fünf, der letzteren drei — vorbehalten. In den philosophischen Klassen wurden Logik, Physik und Metaphysik gelehrt, auch philologische Studien getrieben.

Wie in der Hauptstadt so blieb auch in den übrigen Städten des Stifts die besondere Sorgfalt der Gesellschaft dem Schulwesen und den Lehrern zugewandt und es erhellt aus den Akten, daß sie sich für verpflichtet und berechtigt hielten, sich nach dem Glaubensbekenntniß der Lehrer, auch derer, die von städtischen Behörden angestellt waren, zu erkundigen¹⁾.

Auf dem Nachwuchs, den die Gesellschaft Jesu seit 1588 herangebildet hatte, beruhte zum nicht geringen Theil die Hoffnung der damals regierenden Männer und die Erwartungen, zu denen die in dem Jesuiten-Gymnasium erzogenen Schüler berechtigten, wären gewiß noch rascher in Erfüllung gegangen, wenn die jungen Leute auch während des Besuchs der Hochschule unter der geistigen Führung der Männer hätten bleiben können, die ihre Gymnasial-Ausbildung geleitet hatten.

Diese Thatsache und die Erwägung, daß eine eigne Hochschule sich für das gesammte Stift wie für die zum Theil protestantischen Nachbargebiete als ein starkes Rüstzeug in den Glaubenskämpfen und als eine Pflanzstätte der Propaganda erweisen könne und werde, legten den maßgebenden Männern den Gedanken nah, zu Münster eine Universität zu errichten.

Es trifft sich glücklich, daß uns die Erwägungen, wie sie damals am Hofe des Kurfürsten Ferdinand obwalteten, in einer im J. 1612 verfaßten Denkschrift²⁾ des auch sonst bekannten Matthäus Tympius erhalten sind.

1) S. das Aktenstück vom 25. Jan. 1618 Nr. 461.

2) Erhebliche und wichtige Ursachen, warumb weise und fürsichtige Leuth, auß gottseligem eiffer bey sich beschloffen haben von dem so Gott ihnen gnädiglich verliessen, hulff zu thun, daß man in der wohlblüthen Statt Münster, welche die Hauptstätt ist inn Westphalen ober alten Sagen, anfangs eine hochberühmbte Universitet ober Academiam zu fundieren und zu stifften: und warumb billich alle Vatterlands liebeude Herzen zu solchem

Die „Erheblichen und wichtigen Ursachen“¹⁾ — es sind zwanzig Weggründe, die Tympius zusammenstellt — befürworten auf das wärmste die Errichtung einer vollen Universität von vier Fakultäten, Philosophie, Theologie, Jurisprudenz und Medicin gerade in Münster, das die Hauptstadt Westfalens und des alten Sachsens sei, und auf die auch viele benachbarte Länder ihr Auge gerichtet hielten.

Die Freunde dieser Sache, sagt Tympius, zweifeln nicht „es werde diese Catholische Universität in ganz Westphalen nicht anders sein als ein besondere starke Mauer wider die Feinde der Catholischen Religion. Dann allhie werden die jungen Gesellen lernen, wie sie den Catholischen Glauben weit und breit sollen fortpflanzen, denselben mit höchstem Eifer verfechten und ihn für der Sectischen Clamanten, Falsanten und Infamanten List und Betrug schützen und verthädigen“.

Es seien „zu dem Ende so viel andere Catholische Universitäten mit großen Kosten aufgerichtet, gestiftet, dotirt und begabet, auch mit stattlichen Privilegien und Freiheiten versehen worden, auf daß die zarte Jugend in wahrer catholischer Gottesforcht und in allen Künsten, auch den fürnembsten Sprachen und vier hohen Facultäten erzogen und unterrichtet wlrbe, (und) damit man darnach daraus nehmen möchte Prediger, Pastoren, Bischöfe, Rätthe, Kanzler, Obrigkeiten und Regierer über Land und Leut. . . . Wie man denn auch weiß, daß fürnemblich durch diese Hochschulen die Catholische Religion und wohlgeordnete Policy an vielen Örtern bisanhero erhalten ist worden, welche sonst vorlengst daselbsten wären zu scheitern gangen“.

Nach „Aufrichtung dieser Münsterischen Catholischen Universität wird man nicht allein in diesem edlen Stift Münster, sondern auch in benachbarten Ländern (welche auf Münster als auf ihre Cynosuram²⁾ sehen werden) viel gelehrtere und bessere Seelsorger und Pastoren haben können als man bisanhero gehabt.“

hoch preißlichen Werck und freudenreichen anfang behulfflich sein sollen. Gestellt durch Matthaeum Tympium Artium Mag. und SS. Theologiae Ld. Hilari, lector, excipe animo, quod tibi, quod universae Patriae, quod posteris consultissimum futurum est. Gedruckt zu Münster in Westphalen bey Lambert Nasselbt im Jahr 1612. — Über Tympius s. den Aufsatz Bahlmanns in der Allg. D. Biogr.

1) In der Chronik des Collegiums S. J. zu Münster findet sich zum J. 1612 folgende Eintragung des Paters, der dieselbe führte: „Evulgavit hoc anno aliquot rationes impressas de Academia hic inchoanda D. Mattheus Tympius easque cum D. Joe Dettanio circumtulit, explorans quantum quisque vellet contribuere; plura promissa quam praestita multis rem impossibilem arbitrantibus, nisi dioecesis tota conferret subsidium. P. Rectori ab initio visum est, nihil imprimendum. . . . (Hbf. des sog. Gymn.-Archivs).

2) Leitstern.

Sobald diese Stiftung erfolgt ist, „werden die Sectischen vor Meid und Haß schier zerbersten und die Gall wird ihnen ganz übergehen, wann sie werden sehen, daß nit allein aus dieser Werkstatt so viel getreue Vorsteher der Kirchen und fürtreffliche Regenten und Verwalter des gemeinen Nutzen herfürtreten, sondern auch der geistlicher . . . Haufen von Tag zu Tag dadurch wird vermehret, und je länger, je mehr geehret werden“ . . .

Dies waren, wie gesagt, die Erwägungen und Wünsche, welche damals die maßgebenden Männer vertraten und welche namentlich auch der Kurfürst selbst und der Generalvikar Dr. Hartmann hegte. Als man indessen der Ausführung des Planes näher trat, zeigte es sich, daß über sehr wichtige Einzelfragen kein Einverständnis zu erzielen war und daß es sogar entschiedene Gegner des Planes, wie ihn der Kurfürst hegte, im eignen Lager gab.

Aus den Akten erhellt nicht, ob und was in der Sache in den ersten Regierungs-Jahren des Kurfürsten geschah; wir wissen nur, daß man Freunde der Sache zu Stiftungen für diesen Zweck zu bewegen wußte und die Angelegenheit im Auge behielt; auch haben mündliche Vorverhandlungen zwischen den Betheiligten unzweifelhaft stattgefunden.

Erst im J. 1616 erfahren wir von Verhandlungen, die der Generalvikar Dr. Hartmann mit dem Provinzial der Gesellschaft Jesu P. Heinrich Scherenus, im Auftrag des Kurfürsten in der Absicht geführt hatte, damit Scherenus den Ordens-General Mutius Vitellesius dem Wunsche des Kurfürsten geneigt mache. Diese Verhandlungen scheinen im J. 1615 stattgefunden und in erster Linie „die Anordnung etlicher Professoren pro Dialectica, Casibus conscientiae und pro Controversiis“¹⁾ zum Gegenstand gehabt zu haben, während freilich auch schon damals sonstige Professoren vom Kurfürsten gefordert worden sein müssen.

Am 22. Oct. 1616 erinnerte der Kurfürst den P. Scherenus an diese Verhandlungen und sprach die Erwartung aus, daß der Provinzial die Absichten des Kurfürsten in Sachen der erstgenannten Professoren befördert haben werde. Indessen habe der Kurfürst den P. Provincialis daneben auch ersuchen wollen, dies gemeinnützige Werk also zu befördern, daß „die begehrten übrigen Professoren angeordnet werden möchten“²⁾. Gleichzeitig beauftragte Ferdinand seinen römischen Agenten, Peter Mander, in dieser Sache mit dem General Vitellesius selbst zu verhandeln³⁾. Das Ergebnis war, daß Letzterer am 16. Nov. 1616 den Kurfürsten benachrichtigte, er habe dem Provinzial der rheinischen Provinz

1) S. das Aktenstück vom 22. Oct. 1616 Nr. 436.

2) S. das Aktenstück vom 22. Oct. 1616 Nr. 436.

3) S. das Aktenstück vom 23. Oct. 1616 Nr. 437.

geschrieben, dieser möge „so rasch als möglich einem so billigen und heiligen Wunsche des Kurfürsten zu entsprechen versuchen“ und Vitellesius hoffe, daß der Provinzial dies auch thun werde¹⁾.

In dieser Hoffnung hatte sich der General freilich getäuscht; denn am 26. Febr. 1617 hielt der Kurfürst es für nöthig, dem General ein Schreiben des Dr. Hartmann zu senden, in welchem auf die Schwierigkeiten hingewiesen ward, die der Provinzial mache und in dem Ferdinand von Neuem bat, daß der General seinen Wünschen entsprechen wolle²⁾. Aber auch dieser Schritt war vergeblich; die Sache ruhte jetzt fünf Jahre lang vollständig und die erste Nachricht von der Fortsetzung der Verhandlungen erhalten wir im October 1622. In diesem Jahre beschloß der Kurfürst, sich an den Papst zu wenden. Am 29. Oct. 1622 berichtet Ferdinands römischer Agent, er habe von den Jesuiten ein Schreiben des Kurfürsten an den Papst erhalten, „in Betrachtung, (daß) sie (die Patres) den Anwurf nit thun wollten, damit es nit das Ansehen gewinne, als wann alles von ihnen angesponnen“ — mit anderen Worten, Mander möge das Schreiben seinerseits an den Papst gelangen lassen.

Aber Mander hatte dies einstweilen nicht gethan, sondern einen Weg beschritten, der der Sache mehr hinderlich als förderlich sein mußte. Bis-her war nämlich die Angelegenheit der Univerſität Köln aus dem Grunde nicht mitgetheilt worden, weil man von ihr mit gutem Grund eine Gegenwirkung befürchtete. Jetzt theilte Mander die ganze Sache dem Kanzler der Kölner Hochschule, dem Cardinal Grafen von Hohenzollern mit, angeblich damit der Kanzler, falls er von anderer Seite darüber etwas höre, nicht verstimmt werde. Der Letztere äußerte sich zur Sache ganz im Sinne Ferdinands; er sei für die Errichtung einer vollen Univerſität, auch deshalb, weil die Fernhaltung der westfälischen Studirenden von kezerischen Hochschulen wünschenswerth sei und weil die Patres Societatis in allen Fällen, „wenn etwa die Bürgerschaft in ihren Schau- oder Funsthäusern exorbitieren wollte“, an der Univerſität Collegien und Helfer haben, auch der Kurfürst wider den Stadtrath eine Hilfe erhalten werde, damit diesen und den Erbmannern „die ungehorsamen Zwangsebern etwas gelindert werden möchten³⁾“.

So entgegenkommend diese Äußerungen des Kanzlers lauteten, so kam die Sache doch nicht vorwärts; am 24. März 1623 bat der Pater Heinrich Reschede S. J. den Kurfürsten unter Bezugnahme auf eine vorausgegangene mündliche Besprechung und auf einen Briefwechsel mit dem Ordens-General

1) S. das Aktenstück vom 16. Nov. 1616 Nr. 441.

2) S. das Aktenstück vom 26. Febr. 1617 Nr. 446.

3) S. das Aktenstück vom 29. Oct. 1622 Nr. 556.

angelegentlich, er (der Kurfürst) möge doch die Vollmacht zur Errichtung einer „Akademie“ bei Papst und Kaiser erwirken, da dies eine zu hohe Sache sei, als daß ein Mitglied der Gesellschaft sie erreichen könne. Da die Angelegenheit den Kölnern bekannt geworden sei, so bedürfe man wider so mächtige Gegner der Mitwirkung des Kurfürsten in besonderem Grade¹⁾.

Es trifft sich glücklich, daß wir die Erwägungen, von denen das Collegium zu Münster bei seiner Stellungnahme zu der Sache ausging, genau kennen. Am 16. Juni 1623 nämlich sandte der P. Rector, Johannes Copperus, ein Schreiben an den Superior der Bonner Residenz P. Georgius Schretelius²⁾, in dem sich eine ausführliche Darlegung der bezüglichlichen Gesichtspunkte findet.

Die Einrichtung einer vollen Universität, (d. h. die gleichzeitige Begründung einer juristischen und medizinischen Fakultät neben der „Akademie“) habe, schreibt Copperus, schwerwiegende Bedenken gegen sich. Denn zunächst werde es nicht leicht sein, die Mittel hierfür aufzubringen, da man einer ziemlich erheblichen Summe bedürfen werde. Ferner werde der Magistrat zu Münster, wie ein ehemaliges Mitglied des Stadtraths ihm versichert habe, gegen die Einrichtung einer juristischen Fakultät Schwierigkeiten erheben; es würden sich dann die schon jetzt vorhandenen Streitigkeiten zwischen dem Clerus, dem Stadtrath und den Regierungsräthen noch vermehren.

„Endlich aber werde das Studium der Rechtswissenschaft in dieser Stadt mehr Schaden als Nutzen stiften. Der Nutzen werde gering sein, weil ohnedies Juristen genug vorhanden seien und weil der Adel nach wie vor, wie es Sitte sei, die Akademien des Auslandes besuchen werde. Schaden aber werde entstehen, wenn die Studierenden der Rechtswissenschaft mit den Schülern des Collegiums, was möglich sei, zusammenwohnen oder mit ihnen Freundschaft anknüpfen, da jene freier seien und an keine Schulgesetze gebunden; wenn ferner die Studierenden der Philosophie, sobald sie eines Vergehens wegen gestraft würden, hochmüthig erklären sollten, sie würden zur juristischen Fakultät übergehen und etwa thatsächlich wider den Willen und ohne Vorwissen der Eltern die Anstalten des Collegiums verlassen sollten, wie es anderwärts nicht selten vorgekommen sei; endlich, wenn der Rector Magnificus, wie es jetzt in Trier sei, sich zuviel Recht über die Schüler der Gesellschaft anmaße, ihnen Appellationen gestatte, Ferien gebe und auf diese Weise die Disciplin der Gesellschaft störe.“

Deshalb, meint Copperus, müsse, auch wenn vom Papst die Vollmacht erbeten werde, hier alle Fakultäten zu errichten, in der päpstlichen Urkunde

1) S. das Aktenstück vom 24. März 1623 Nr. 570.

2) S. das Aktenstück vom 16. Juni 1623 Nr. 576.

ausdrücklich Vorsorge getroffen werden, daß der Freiheit, die die Gesellschaft nach ihren Constitutionen bei der Leitung ihrer Schulen besitze, keinerlei Abbruch geschehe.

Dies seien die Erwägungen, sagt Copperus am Schluß, die er jüngst dem Grafen von Hohenzollern (der als Bevollmächtigter des Kurfürsten in diesen Jahren häufiger zur Erledigung wichtiger Angelegenheiten in Münster weilte) mitgetheilt habe, und die der P. Schretelius auch dem Kurfürsten mittheilen möge.

Mit diesem Aktenstück schließen die Verhandlungen über die Einrichtung der Universität zunächst ab und zwar lag dies, wie wir später sehen werden, keineswegs am Kurfürsten, der die Angelegenheit in der von ihm beabsichtigten Form eifrig betrieb. Aber die Erwägungen des P. Rector wirkten auf diejenigen Kreise, in denen der Einfluß der Gesellschaft Jesu überwog, so durchschlagend, daß der Kurfürst sein Ziel nicht erreichte: man zog es vor, lieber die Durchführung des ganzen Planes zu verschieben, als die Böglinge der Gesellschaft in Münster unter die Einflüsse von Lehrern und Studierenden zu bringen, die von den Jesuiten unabhängig waren und nach der Überzeugung der letzteren „die Disciplin gefährden konnten.“

Thatsächlich ist die Einrichtung einer vollen Universität in Münster erst nach Aufhebung der Gesellschaft Jesu im J. 1774 zu Stande gekommen und nach deren Wiedererrichtung alsbald wieder aufgehoben und in eine Akademie im Sinne des Rector Copperus verwandelt worden.

Viertes Capitel.

Die ersten Kämpfe mit den Städten und dem Adel.

1612—1618.

Unter dem Schutze der Privilegien, welche die Städte des Stifts, und zwar sowohl die Hauptstadt wie die Amtsstädte in Betreff der Selbstverwaltung besaßen, hatten sie sich ein verhältnißmäßig großes Maß religiöser und politischer Freiheit wahren können und auf die Erlasse, die in der Religionsache bald an diese bald an jene Stadt ergingen, erfolgte zwar in der Regel eine entgegenkommende Erklärung der städtischen Behörden, aber thatsächlich blieben die Verhältnisse wie sie waren und eifersüchtig wachte die Gesamtheit darüber, daß der alten Selbstständigkeit kein Eintrag geschehe.

Die Regierung des Kurfürsten Ernst hatte sich, wie wir früher sahen, obwohl sie außer Stande war, ihren Befehlen Nachdruck zu geben, oft mit obrigkeitlichen Eingriffen in die städtischen Angelegenheiten gemischt, damit aber lediglich eine Aufreizung der Bürgerchaften und eine schwere Schädigung ihres Ansehns erzielt; ja sie hatte es soweit gebracht, daß um 1609 nach der Ansicht des Domkapitels ein Aufruhr vor der Thüre stand, der die gerade damals höchst gefährliche Einmischung fremder Mächte und die dauernde Ausschließung des klerikalen Einflusses herbeiführen konnte. Die Generalkstaaten warteten ja nur auf eine Gelegenheit, um dort einen Landesherrn zur Anerkennung zu bringen, der keine spanische Politik trieb und die Städte durften hoffen, daß sie, sobald es zum Kampfe kam, eine starke Rückendeckung finden würden. Es kam hinzu, daß ein großer Theil, wenn nicht die Mehrheit der Ritterschaft auf der Seite der Städte stand, die nicht bloß um die Religionsfreiheit, sondern um ihre alten Gerechtigkeiten und um ihre Selbstverwaltung kämpften.

Das neue Regiment schlug seit dem J. 1612 andere Wege ein. In der klaren Einsicht, daß ihm einstweilen die Machtmittel fehlten, um die Städte und besonders die Stadt Münster, auf die doch das Meiste ankam, zum vollen Gehorsam zu bringen, ging man unnützen Reibungen vorläufig thunlichst aus dem Wege, und es verdient in dieser Richtung zum Beispiel Beachtung, daß die seit dem Jahr 1602 fast jährlich wiederholten Erlasse in Sachen der Wahl katholischer Rathsmitglieder seit 1612 zunächst nur an solchen kleineren Orten wiederholt wurden, wo man sich davon Erfolg versprechen konnte¹⁾, daß aber in der Hauptstadt während der Jahre 1612 bis 1615 von keinerlei bezüglichen Schritten etwas verlautet.

Wenn die Möglichkeit gegeben war, die Stadt Münster auf anderem Wege als auf dem der Gewalt zu gewinnen, so lag darin in der That ein ganz außerordentlicher Vortheil und die Haltung, welche der Kurfürst und seine Rathgeber gegenüber Münster ganz im Gegensatz zu der Behandlung anderer Städte und Stände einschlugen, deutet klar darauf hin, daß sie an eine solche Möglichkeit glaubten. Wirklich gaben die Verhältnisse und die Gegnerschaften, in denen der Magistrat um jene Zeit stand, der kurfürstlichen Regierung die Mittel in die Hand, um den Stadtrath in wichtigen Punkten auf ihre Seite zu ziehen und sich einen starken Einfluß zu sichern; dazu kam, daß es den klugen Männern, die die Interessen des Landesherrn in der Stadt vertraten, vor Allem den fürstlichen Räten und dem Collegium Societatis Jesu, mehr und mehr gelang, eine Partei in der Stadt zu bilden und die Interessen wie die Neigungen vieler Bürger

1) S. das Altenstück vom 29. Sept. 1612 Nr. 299 a in Sachen der Rathswahlen zu Ahlen.

mit den ihrigen fest zu verknüpfen. Wer sich das Wohlwollen der Väter der Gesellschaft Jesu sicherte, war zugleich einer gnädigen Gesinnung seines Landesherrn gewiß.

Wir haben die heftigen Streitigkeiten, in welchen die Stadt mit dem Domcapitel stand, bereits erwähnt. Es waren doch finanziell sehr wichtige Punkte, um die die Parteien kämpften und für den Erfolg des einen oder andern Theils kam sehr vieles auf die Haltung an, die der Landesherr in der Sache einnahm. Wir sehen, daß das Domcapitel, als die Wahl Herzog Ferdinands in Frage stand, überzeugt war, in diesem Candidaten einen starken Schützer seiner Rechte und Ansprüche zu besitzen und einer der ersten Schritte, den dasselbe nach der Wahl that, war die Einreichung einer Beschwerde „wider der Stadt Münster hochsträfliche Attontata“.

Der Kurfürst stellte sich in der That zunächst sehr entschieden auf die Seite des Capitels. Es kam am 5. April 1613, wie schon oben bemerkt, zu einem förmlichen schriftlichen Abkommen zwischen dem Capitel und dem Kurfürsten, worin beide Theile sich verpflichteten, die am Kaiserl. Hofgericht wider die Stadt schwebenden Proceffe mit „gesteigertem Eifer“ fortzusetzen und alle etwa daraus entstehenden Gefahren „mit gesammter Hand abzuwehren und abzuschaffen“¹⁾.

Aus den Protokollen des Domcapitels aus jenen Jahren geht klar hervor, wie viel nach Ansicht der Domherrn daran gelegen war, daß den angeblichen Übergriffen der Stadt in die Rechte der Geistlichen gesteuert werde²⁾.

In diesem Sinne sandte denn auch der Kurfürst am 22. Juni 1613 einen Erlaß an die Rätthe, der zur Mittheilung an den Stadtrath wie an das Domcapitel bestimmt war. Darin ward die unverzügliche Vorladung des Magistrats befohlen; die Rätthe sollen ihm seine „unleibliche Zunöthigung, Eingriffe und unziemliche Thätlichkeiten“ stark vorhalten und ihn ermahnen, er möge zu anderer Gegentrachtung keinen Anlaß geben³⁾.

Der Rath sollte einsehen, wie viel für ihn daran gelegen sei, das Wohlwollen des Fürsten sich zu sichern.

Einer der vornehmsten Streitpunkte, um den es sich handelte, war die vom Capitel beanspruchte Freiheit für die verheiratheten Diener der Domherrn von bürgerlichen Abgaben und Lasten und das Recht, die Familien dieser Diener in den geistlichen Häusern wohnen zu lassen. In einem Rechtfertigungsschreiben vom 9. August 1613 führte der Magistrat aus, daß große Mißbräuche eingerissen seien. Die Domherrn hätten gelegentlich

1) S. das Aktenstück vom 5. April 1613 Nr. 333.

2) S. das Aktenstück vom 29. Nov. 1612 Nr. 314 a.

3) S. das Aktenstück vom 22. Juni 1613 Nr. 344.

für ihre im Concubinat erzeugten Kinder Hochzeiten in den Domkuriern mit großem Gepränge angerichtet; auch sei es dem Rechte straks zuwider, daß die Diener der geistlichen Herrn mit Weib und Kind in den geistlichen Häusern säßen, bürgerliche Nahrung trieben und von bürgerlichen Lasten frei sein wollten¹⁾. Man möge solche mißbräuchlichen Händel nicht benutzen, um der Stadt Schwierigkeiten zu erwecken.

Es war kein Zweifel, daß der Magistrat in dieser Sache die Bürgerschaft hinter sich hatte und daß er keineswegs gewillt war, nachzugeben; vielmehr ließ er zum höchsten Unwillen des Capitels eins der besonders übel beleumundeten Eheweiber aus der Stadt verweisen.

Bereits am Schluß des Jahres 1613 trat in der Haltung des Kurfürsten eine wichtige Wendung ein. Die Rätthe erboten sich etwa im December die Vermittlung in dem Streit zwischen Capitel und Stadt zu übernehmen²⁾. Am 23. August 1614 erhielt das erstere einen Erlaß, der seine Hoffnungen auf den Fürsten stark herabstimmen mußte: die Bewohnung geistlicher Häuser durch Weltliche gebe in der That, erklärte Ferdinand, einen Schein bürgerlicher Beschwer von sich und könne der Bürger Gemüther bei diesen schwierigen Zeiten leichtsam einnehmen und verhigen; das Domcapitel möge die geistlichen Häuser den Geistlichen vorbehalten, wenigstens so weit es sich um Diener handle, die im Ehestande lebten³⁾.

Der Kurfürst war zu Pfingsten des J. 1614 persönlich in Münster gewesen, hatte mit dem Stadtrath verhandelt und sich über die Stimmungen und die Lage genau unterrichtet. Der Schritt, den er jetzt that, mußte namentlich bei den kleinen Bürgern einen vortrefflichen Eindruck machen und die günstigen Ansichten, die diese seit der großartigen Bewirthung bei dem Einritt des Fürsten im Jahre 1612 gewonnen hatten, bestärken. Auch hatte der Kurfürst zu Pfingsten 1612 an etwa 300 kleinere Bürger, die früher durch eine Feuersbrunst Schaden erlitten hatten, aus Staatsmitteln Geldunterstützungen vertheilen lassen.

Da das Domcapitel dem fürstlichen Erlaß vom August 1614 nicht Folge gab, die Streitigkeiten vielmehr fortbauerten, so erschien am 15. April 1615 ein fürstliches Mandat, kraft dessen der Kurfürst das Schiedsrichteramt in aller Form in die Hand nahm. Die Regierungs-Rätthe wurden beauftragt, die Parteien vorzufordern, zu verhören und die Protokolle u. s. w. dem Kurfürsten einzusenden, der das endgültige Urtheil fällen werde⁴⁾. Damit war die Sache auf einem Wege, der beide Parteien

1) S. das Aktenstück vom 9. Aug. 1613 Nr. 351.

2) S. das Aktenstück vom 23. Dec. 1613 Nr. 362.

3) S. das Aktenstück vom 23. Aug. 1614 Nr. 387.

4) S. das Aktenstück vom 15. April 1615 Nr. 406.

in Furcht erhielt. Als nach mehreren Jahren die Entscheidung immer noch ausstand, versuchte das Capitel, die Einmischung des Kaisers herbeizuführen¹⁾, und die Stadt zum Gehorsam zu bringen; aber auch bei diesen Bemühungen kam es sehr langsam vorwärts. Da beschloß im J. 1618 der gesammte Sekundarklerus, am Römischen Hofe gegen die Stadt einen Prozeß anzustrengen²⁾, ohne daß freilich auch hier vorläufig irgend welche Erfolge erzielt worden wären. Wie es kam, daß um das J. 1620 eine Wendung zu Ungunsten der Stadt eintrat, werden wir weiter unten kennen lernen.

Das sichtliche Bemühen des Kurfürsten, sich unter den kleinen Bürgern Freunde zu verschaffen, wurde von den Vätern der Gesellschaft Jesu wirksam und erfolgreich unterstützt. Es waren damals etwa 25 Jahre, daß die Jesuiten in Münster angesiedelt waren und diese lange Zeit war nicht unbenutzt geblieben, um hier festen Fuß zu fassen. Wir haben früher Belege dafür beigebracht, wie hoch man die Bedeutung Münsters, der anerkannten Hauptstadt Westfalens für die Rückgewinnung des fast ganz abgefallenen nordwestlichen Deutschlands stellte; wenn es gelang, zwischen die evangelischen Gebiete Niedersachsens und die reformirten Niederlande einen Keil zu treiben, so war die Verbindung beider wirksam gesprengt und zugleich ein wichtiger Weg nach den nordwestdeutschen Seestädten gewonnen; die Ausichten waren günstig und es galt, weder Geld noch Anstrengungen zu scheuen, um diesen vorgeschobenen Posten des katholischen Glaubens zu behaupten und zu verstärken.

Zwar befaß die Gesellschaft auch in Münster weder an dem höheren Clerus noch an der besseren Bürgerschaft Freunde und zunächst kam sie auch hier in ihren Plänen nur langsam vorwärts. Aber der sichere Rückhalt, den sie an Kurfürst Ernst und noch mehr an Ferdinand befaß, sicherte ihr doch eine große Stärke. Der Letztere versäumte keine Gelegenheit, um die Väter auch öffentlich auszuzeichnen und jedesmal, wenn er in Münster war, besuchte er nebst Gefolge nicht nur deren Gottesdienste, sondern speiste auch in dem Collegium und gab ihnen durch Geschenke Beweise seiner Gunst. Jedermann sollte wissen, wie viel die Gesellschaft bei ihm gelte.

Die Zahl der Priester, Magister und Coadjutoren des Collegiums nahm von Jahr zu Jahr zu und am Schluß des J. 1615 betrug die Zahl der Mitglieder bereits 34 Personen, darunter 14 Priester, 9 Magistri und 11 Coadjutoren. In ähnlichem Fortschritt befand sich die Zahl der Gymnasialisten: zu Ende 1614 war sie auf mehr als 1100 gestiegen. Eine größere Anzahl ehemaliger Schüler war inzwischen bereits zu öffentlichen

1) S. das Aktenstück vom 8. Nov. 1617 Nr. 451.

2) S. Erhard, Gesch. Münsters S. 450.

Ämtern oder sonst zu Stellungen gekommen und von Jahr zu Jahr vermehrte sich ihr Anhang.

Das war aber nicht der einzige Weg, auf dem die Väter Einfluß zu gewinnen verstanden: neben den Schulklassen schufen sie Sodalitäten und Bruderschaften, in denen sie alle ihre Freunde organisatorisch zusammenfaßten und fest vereinten. Diese Bruderschaften, wie die Sodalitas angelica, die Sodalitas B. Virginis assumptae u. A. — Präsekt der letzt-erwähnten Sodalität wurde am 2. Febr. 1614 kein geringerer als der Generalvikar Dr. Joh. Hartmann — hielten an kirchlichen Feiertagen gemeinsame Umzüge mit Fahnen und Emblemen, veranstalteten gemeinsame Gottesdienste u. s. w. und ihre Zahl war bereits im J. 1613 auf fünf Bruderschaften gestiegen, die immer mehr Zulauf fanden.

Ferner zeichneten sich die Patres durch ihre Katechisationen aus, die am Schluß des J. 1613 in vier städtischen Pfarrkirchen und in der eignen Kirche des Collegiums mit großem Erfolg, wie die Chronik des Collegs berichtet, gehalten wurden.

Bei weitem am wichtigsten aber waren die geistlichen Exercitien, die für alle Stände von Zeit zu Zeit in dem Collegium stattfanden und an denen sich nicht nur angesehenen Männer aus der Stadt, sondern auch Adlige, Patrizier, fürstliche Beamte und Geistliche aus dem ganzen Stift beteiligten.

Überhaupt beschränkte das Collegium seine Thätigkeit keineswegs auf die nächste Umgebung; fortwährend wurden Priester zu Predigten, Katechisationen, Beichthören u. s. w. in die Städte und Wigbolde des Stifts gesandt und eine ständige Aufsicht über die Geistlichkeit des Stifts zwar nicht *de jure*, aber doch *de facto* geführt.

Es ist von Interesse, aus der Chronik des Collegiums, die diesen Mittheilungen zu Grunde liegt, zu ersehen, wie sich die Niederlassung in Münster zu einem hervorragenden Mittelpunkte der Propaganda auch für die Nachbarländer, für Friesland, Bingen, Ravensberg und darüber hinaus entwickelte und wie viele Fäden hier zusammenliefen.

Es war ein ständiges Kommen und Gehen; fremde Geistliche, hohe Beamte, Mitglieder auswärtiger Collegien, die Eltern der Zöglinge u. s. w.kehrten dort ein, nahmen an den Gottesdiensten und den Mahlzeiten theil und zogen weiter.

Das bisherige Gebäude des Collegs war rasch viel zu klein geworden und eben um diese Zeit begannen die Väter einen großartigen Neubau in der Nähe des Domplatzes, der alle anderen öffentlichen Gebäude an Flächinhalt und Ausdehnung weit übertraf. Es war doch nicht zu läugnen, daß die Patres viel Geld in die Stadt brachten; besonders hatten alle Handarbeiter vielen und guten Verdienst; die Zunahme der Schülerzahl war so außerordentlich, daß die Vortheile einer solchen Schule einleuchteten; dazu kam,

daß im J. 1615 auch noch ein Seminarium pauperum studiosorum in der Mitterstraße errichtet ward und daß der Kurfürst, wie wir sahen, sehr ernstlich den Plan hegte, der Stadt eine volle Univerſität mit allen Vortheilen, die das haben mußte, zu verschaffen.

Was konnte solchen handgreiflichen Vortheilen gegenüber die Gegenpartei den Bürgern bieten?

Zwar war die Zahl derer, die von der Herrschaft der Geistlichkeit sich keinen dauernden Gewinn versprachen, noch immer groß und die sehr begründete Besorgniß, daß das Stift in schwere Verwickelungen gezogen werden könne, war weitverbreitet, ja eine Ahnung der Schicksale, wie sie ein Menschenalter später die Stadt durch den Untergang ihrer Freiheit und ihres gesammten Wohlstandes treffen sollte, war bei den Einsichtigeren auch damals bereits vorhanden; aber schon um das J. 1614 war es um die bisherige Einigkeit der Bürgerschaft gegenüber der Geistlichkeit geschehen und je größer die Erfolge der Gesellschaft Jesu waren, um so mehr drohten innere Kämpfe die Bürgerschaft zu zerreißen, die jedem Außenstehenden die Gewinnung der vollen Herrschaft allmählich ebenso in die Hand spielen mußten wie zehn Jahre früher die gleichen inneren Zwistigkeiten den Fall Paderborns beschleunigt hatten.

Ein sehr merkwürdiges Dokument in Sachen der damals ausbrechenden Streitigkeiten ist die Eingabe, welche „etliche aus den Laichasten verordnete Bürger von der Gemeinheit“ am 13. Juni 1614, also wenige Wochen nach der oben erwähnten Anwesenheit des Kurfürsten in Münster, an Bürgermeister und Rath einreichten. Sie enthält eine heftige Beschwerde gegen „Alter- und Meisterleute und ihre Gilbgenossen“, d. h. gegen die Zünfte, die damals noch einen starken Einfluß auf die städtischen Angelegenheiten besaßen. Nun sind ja derartige Beschwerden und Anträge auf Änderung der Rechtsverhältnisse, wie sie dies Schreiben enthält, wohl häufiger vorgekommen, aber die Art der Begründung ist doch so eigenartig, daß man nicht viele Gegenstücke dazu aus dem vorhergehenden Jahrhundert in der Geschichte der Stadt finden wird. Die Beschwerde richtet sich dahin, daß die Zünfte bei dem im J. 1603 (also vor damals 11 Jahren) von S. Heiligkeit dem Papste ausgeschriebenen Jubeljahr und der damals abgehaltenen Prozession die Gemeinheit zu unnötigen Wachtdiensten gezwungen und sie (die Klagesteller) dadurch von der Prozession ferngehalten habe, ja daß die Meisterleute ihren Gilbgenossen sogar hätten verbieten lassen, an der Prozession theilzunehmen.

Diese und andere Ungobühr der Alter- und Meisterleute wolle sich die gemeine Bürgerschaft nicht länger gefallen lassen und sie befinde sich von dem Schauhaus hoch beschwert.

Die gemeine Bürgerschaft verlange daher von Bürgermeister und Rath,

„daß eine neue Ordnung in der Fahren-Wacht und Verwahrung der Pforten-Schlüssel (an welchen beiden Punkten nicht allein denen von den Gilden, sondern auch fürnemlich Ew. Edl. zc. wie denn auch der ganzen Stadt Münster Heil und Wohlfahrt gelegen), mit hohem Ernst ehister Zeit fürgenommen, gemacht und zwischen der Gemeinheit und Ämtern in allem Gleichheit gehalten werden möchte.“

Die Gemeinheit wolle erklären, „daß Alter- und Meisterleute ihre Häupter nicht seien, noch auch ihrer Gelegenheit halben dafür erkannt werden können, sondern (daß) sie (die Alterleute) vielmehr Rath's und Verstands von der Gemeinheit als intelligentiori et potiori parte, davon sie auch mehrentheils ihre Nahrung haben, bedürftig sein und da der Stadt angelegene Sachen vorkommen, daß die Gemeinheit die Leute (ohne unziemlichen Ruhm zu melden) unter sich haben, welche das gemeine Beste ebensowohl, da nicht besser, dann Alter- und Meisterleute oder die Handwerker verstehen, auch mit besserer vernünftiger Bescheidenheit sich wissen zu verhalten und vermuthlich mehr bei der Stadt Münster aufzusetzen haben¹⁾.“

Man muß sich erinnern, daß die Zünfte in der Stadt der Hauptstütze der religiösen Opposition waren; wenn es gelang, die Wachen und Stadtschlüssel in die Hände der gemeinen Bürgerschaft zu bringen, so waren die Pforten den Gegnern leicht zu öffnen.

Noch an demselben Tag, am 13. Juni, wurde diese Eingabe in der Versammlung des Magistrats verlesen, aber aus den Akten erhellt nicht, welche Antwort den „verordneten Bürgern aus der Gemeinheit“, die ihre Namen nicht genannt hatten, ertheilt worden ist. Daß der Stadtrath auf dieses Gesuch sofort Alter- und Meisterleuten die bisherigen Rechte nehmen werde, hatten die Bittsteller, die sich in ihrer Eingabe weitere Schritte vorbehielten, wohl selbst kaum erwartet. Indessen war mit diesem Schritt der Keim innerer Zwiste gegeben und je nach der Entwicklung der Angelegenheit konnte es auch hier dahin kommen, daß die fürstliche Macht Gelegenheit erhielt, als Schiedsrichter zwischen den streitenden Parteien aufzutreten.

Abgesehen von dem Erfolg, den der Schritt der gemeinen Bürgerschaft hatte, liegt in der Thatsache, daß diese Klage die Beeinträchtigung der Professionen zum Ausgangspunkt nahm, ein deutlicher Hinweis auf die Zunahme des Ansehns und des Einflusses des Clerus, mit dem der Stadtrath unter allen Umständen zu rechnen hatte.

Eben in diesen Jahren erwuchs zu Münster eine Litteratur — einer ihrer Hauptträger war neben den Vätern der Gesellschaft Jesu der bereits früher genannte Matth. Tympius —, die z. B. den Glauben an Vor-

1) S. das Aktenstück vom 13. Juni 1614 Nr. 378.

zeichen und Wunder, zu dem die Bevölkerung ohnedies neigte, planmäßig stärkte und deren Wirkungen alsbald hervortraten. Sehr bezeichnend ist in dieser Beziehung folgende Erzählung, die die Chronisten uns aufbewahrt haben¹⁾. Am Fest Mariä Himmelfahrt (15. August) 1615 hatte ein Bäcker und Brauer, der die Verehrung der Mutter Gottes, wie sie damals von Neuem mit Eifer verbreitet ward, nicht als Gottesdienst anerkannte, einen Lehrlingen, der streng katholisch war, gezwungen, zu arbeiten. Am folgenden Tage, an dem damals das Fest der h. Anna gefeiert ward, stand das Haus des Brauers in Flammen und eine große Feuerbrunst war die Folge. Alsbald verbreitete sich das Gerücht, daß hierin der Finger Gottes deutlich zu erkennen sei, der jeden Verächter der Mutter Gottes mit seiner Strafe heimsuche und die öffentliche Meinung machte sich in diesem Sinne so stark geltend, daß sich der Rath gezwungen sah, nun auch seinerseits den Bürger, der die Ehre der h. Jungfrau beeinträchtigt hatte, wegen Feiertags-Entheiligung in Strafe zu nehmen. Das Capitel von S. Ludgeri aber, in dessen Bezirk das Vergehen geschehen war, ordnete mit Bewilligung der geistlichen Obrigkeit zu Ehren der h. Anna, der Mutter Marias, eine neue Prozession an, die jedesmal am Sonntag vor S. Anna feierlich begangen wurde.

Überhaupt nahmen die Prozessionen, die bis zum Beginn des Jahrhunderts in der Abnahme begriffen waren, jetzt einen neuen Aufschwung und wurden mit einem seit langer Zeit unerhörten Pomp begangen²⁾.

Die neuerrichteten Niederlassungen der Kapuziner (1612) und der Clarissen (1613), denen der Rector des Jesuiten-Collegs im J. 1614 eine stattliche Behausung verschaffte, trugen nicht wenig zur Hebung des kirchlichen Eifers bei.

Obwohl Kurfürst Ferdinand auf Grund dieser Thatsachen mit Vertrauen der Zukunft entgegen sehen durfte, so war er doch keineswegs Willens, die Reformirten, die noch in der Stadt waren, ruhig gewähren zu lassen.

1) Bgl. Strund, Annales Paderb. III, 748.

2) In der Chronik des Jesuiten-Collegs wird zum 8. Juli 1613 berichtet: *Processio urbis hoc anno illustrata est meliori adhuc quam annis superioribus ordine. Sodalitas angelica praeiit, aliquot in angelico schemate arma passionis Domini praeferentibus. Secuta hanc sodalitas minor B. Virginis, habens et ipsa angelos duces et unum, qui praeferret B. Virginis Statuam. Musici redimiti sertis uti et caeteri sodales cecinerunt per plateas et in templis cantiuunculam aliquam. Post sodales discipuli Nonsodales terni sunt secuti, sodalibus binis euntibus. Hos exceperunt poenitentes 400, quorum agmen duxere duo in cilicinis togis. Illis successit dein turba catechistica puellulis in suas turmas suis sub vexillis vel potius labaris divisit et cantillantibus et D. Virginem aliasque sanctas in coelo regnantes habitu representantes. . . . Clauserunt agmen cives sodales bini procedentes cum cantu, quibus adhaeserunt aliquot e sodalitate latina honorati viri.*

Freilich war es einstweilen nicht möglich, ihre bürgerlichen Rechte zu beschränken, aber man konnte sie doch mit kirchlichen Maßregeln treffen und am wirksamsten schien es vorläufig, ihnen das Begräbniß auf den Friedhöfen der Stadt zu verweigern. Eine Gelegenheit zum Einschreiten bot der Tod des reformirten Rathsherrn Wilkinghoff am 22. Nov. 1612, aber über Erlasse und Proteste kamen die geistlichen Behörden vorläufig nicht hinaus¹⁾.

Selbst unter den Geistlichen fanden die Reformirten (zu denen auch der einflussreiche Licentiat Bloß²⁾ zählte) noch immer neue Anhänger und es erregte nicht geringes Aufsehen, als binnen kurzer Zeit zwei Priester, der Vikar an S. Ludgeri Gerhard Willen und ein Pastor zu Warendorf, zu den Reformirten übertraten³⁾. Vielleicht hing es mit diesen Vorgängen zusammen, daß der Stadtrichter Dr. Römer am 16. Januar 1616 dem Rath von Neuem den fürstlichen Befehl bekannt machen lassen mußte, nur katholische Männer in den Rath zu wählen. Er erhielt darauf seitens des Magistrats die Antwort, jener Befehl gehe die Hauptstadt nichts an, sondern betreffe nur die Amtsstädte. In die altverbriefte Freiheit der Wahlen wollten die städtischen Behörden keinerlei Eingriffe zulassen. Auch im J. 1618 und später erhielt Dr. Römer auf die gleiche Aufforderung die gleiche Antwort.

Wenn die Regierung trotz der unzweifelhaften Fortschritte, die sie mit Hilfe der Gesellschaft Jesu in der Hauptstadt machte, mit Münster nicht zufrieden war, so hatte sie noch weniger Veranlassung, die Haltung der übrigen Städte zu loben. Es ist merkwürdig, daß das, was in Münster im J. 1588 gelungen war, nämlich die Herstellung einer Niederlassung der Gesellschaft Jesu, in keiner anderen größeren Stadt des Hochstifts (mit Ausnahme von Meppen) vor ihrer gänzlichen Niederwerfung im J. 1623, die wir kennen lernen werden, gelang; auch keiner der anderen, damals zu neuer Ausbreitung im Stift gelangenden Orden, erreichte vorläufig dies eifrig erstrebte Ziel. Zwar fanden Missionsreisen, Predigten, Katechisationen u. s. w. von Münster aus in den übrigen Städten häufig statt, aber zur Schaffung fester Organisationen und besonders zur Schaffung

1) S. das Altenstück vom 1. Dec. 1612 Nr. 314 b. Die Chronik des Jesuiten-Collegs berichtet: 1612 Nov. 22: Wilkinghoff ex sospite Senator pestilens Calvinista et impudens caupo mortuus est. Bern. Drost consul jussit pro eo pulsari reclamante Archidiacono et pastore; idemque funus cum caetera faece haereticoorum comitatus est.

2) Über Bloß finden sich Nachrichten bei Westlamp, Heer der Liga in Westfalen S. 147 u. 215 f.

3) S. das Altenstück vom 3. Mai 1615 Nr. 408 und vom 1. Dec. 1612 Nr. 314 b. Es ist hier offenbar Bothorn gemeint.

von Sobalitäten war doch eine dauernde Anwesenheit einiger Patres unerlässlich und da eben in diesen Bruderschaften ein Hauptmittel ihres Einflusses lag, so war die Entfernung aus den Städten ein wesentliches Hinderniß der Propaganda.

Die gehorsamste Stadt des Hochstifts war seit dem J. 1598, wo die Spanier sie besetzt hatten, die Stadt Coesfeld. Es war natürlich, daß die Gesellschaft Jesu gerade hier am ehesten Fuß fassen zu können hoffte. Im J. 1621 ging der P. Johannes Steil S. J. nach Coesfeld und der Archidiacon Joh. Heese übertrug ihm das Rektorat der Kirche zum h. Lambert und die Verwaltung der Pfarrei S. Jacobi. Steil war seit langen Jahren Mitglied der Gesellschaft und ein in der Mission sehr erfahrener Mann. Man hielt es für richtig, daß er als ein aus dem Ordensverband entlassenes Mitglied (als dimissus) nach Coesfeld ging¹⁾ und es gelang ihm wirklich, dort als Geistlicher und Pastor seiner Kirche großen Einfluß zu gewinnen. Aber der Versuch dort eine feste Niederlassung zu begründen, der halb darauf (1622) gemacht ward, schlug fehl.

Die Stadt Coesfeld, erzählt ein Berichterstatter, war, äußerlich betrachtet, eine katholische Stadt, aber in Wirklichkeit war sie es nicht; auch fanden damals noch unter Leitung eines gewissen Heinr. Meiling im Geheimen Versammlungen Andersgläubiger statt.

Viel schlimmer aber sah es nach wie vor in Bocholt²⁾, Rheine, Vorken, Breden, Warendorf, Beckum, Ahlen, Dülmen und in anderen Städten aus. Auch hier wünschte Kurfürst Ferdinand durch sein persönliches Erscheinen und durch eine gnädige Haltung sich Freunde zu erwerben, und die Leistung der Huldigung, die in des Fürstbischofs Anwesenheit in den Jahren 1614 und 1615 in den Städten stattfand³⁾, gab ihm und seinen Begleitern Gelegenheit, die Verhältnisse und die Personen an Ort und Stelle kennen zu lernen. Aber obwohl auch die Städte es nicht an der Versicherung der Unterthanentreue fehlen ließen, so kam die Religionsfrage doch nicht von der Stelle und die Regierung beschloß mit Hilfe ihrer Organe nachdrücklich einzugreifen.

Zunächst hören wir von Maßregeln des Archidiacons zu Bocholt, der mit Pfändungen und Verhaftungen solcher Evangelischen, die außerhalb der Stadt ergriffen werden konnten, vorging⁴⁾. Auch gegen den

1) Daß er sich indessen nach wie vor als Mitglied betrachtete, hat Chr. Marx, Gesch. d. Gymnasiums in Coesfeld (Coesf. 1829) S. 143 ff., aus den Briefen an den P. Rector Ruibius in Münster bewiesen. Daß er aus dem Verband entlassen war s. bei Marx a. D. S. 7.

2) Über die Zustände in Bocholt s. das interessante Schreiben des S. Doergang v. 3. Nov. 1616 Nr. 440.

3) S. die Aktenstücke vom 3. Juni 1614 Nr. 374 und vom 20. April 1615 Nr. 407.

4) S. das Aktenstück Nr. 343.

evang. Pastor zu Werth, Herm. Ursinus, der öfters zu Bocholt predigte, erging ein Verhaftsbefehl¹⁾. Trotz Allem aber was geschah, mußte der Archidiacon am 12. Juni 1616 an die Råthe berichten, daß bei den katholischen Gottesdiensten selbst an hohen Feiertagen nur wenige Bürger erschienen und daß die Bürger regelmäßig die reformirten Gottesdienste zu Werth besuchten²⁾. Ähnlich war es in anderen Städten, besonders in Warendorf³⁾, der zweitgrößten Stadt des Stiftes, die trotz des unmittelbaren Eingreifens des Generalvikars nicht zu gewinnen war.

Für die zuversichtliche Stimmung, in der sich die Städte damals noch befanden, ist eine Eingabe bezeichnend, die die kleine Stadt Ahlen unter dem 14. März 1616 an ihren Archidiacon, den Propst zu Cappenberg, in der Religionsfache richtete. Auf den Befehl, den der Propst in Sachen des katholischen Glaubens an die Stadt am 9. Febr. 1616 gerichtet hatte, antwortete der Magistrat bestimmt und klar, daß er keinen Bürger in seinem Gewissen betrüben werde, berief sich auf die Reichsconstitutionen und bat, „man wolle diese Stadt mit ferneren Auflagen . . . nicht betrüben, sondern ihr vielmehr Ruhe und Frieden lassen“⁴⁾.

Es zeigte sich aus verschiedenen Gründen als schwierig, den Reformirten, die an den evang. Nachbarländern einen starken moralischen Rückhalt besaßen, beizukommen; viel leichter mußte es sein, gegen die in den Reichsgesetzen verbotenen Låuser, die trotz aller bisherigen Maßregeln noch zahlreich im Stift vorhanden waren, Erfolge zu erzielen; auch war die Vermögens-Einziehung, die man hier verfügen konnte, wichtig. Mit einer durch nichts zu ermüdenden Folgerichtigkeit sehen wir die Maßregeln der früheren Jahre erneuert und die Akten sind voll von Erlassen, Berichten und Beschlüssen, die die Ausrottung der „verdammten Sektirer“ zum Gegenstand haben. Die Vermögens-Confiscation bildet dabei von vornherein den Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der fürstlichen Behörden⁵⁾.

Die Wiederaufnahme der bezüglichen Maßregeln knüpft an einen Bericht an, den Johann von Westerholt unter dem 2. Sept. 1614⁶⁾ an den kurkölnischen Geheimen Rath, Grafen Friedrich von Hohenzollern⁷⁾ ein-

1) S. das Aktenstück vom 7. Juni 1614 Nr. 377.

2) S. das Aktenstück vom 12. Juni 1616 Nr. 424.

3) S. das Aktenstück vom 14. Juni 1614 Nr. 379.

4) S. das Aktenstück vom 14. März 1616 Nr. 423.

5) S. das Aktenstück vom 2. Sept. 1614 Nr. 389, den Erlaß vom 15. Sept. 1614 Nr. 389 Anm., das Protokoll vom 6. Nov. 1614 Nr. 391, das Verzeichniß der Vermögens-Gegenstände vom 30. Dec. 1614 Nr. 396.

6) S. das Aktenstück vom 2. Sept. 1614 Nr. 389.

7) Wir werden beiden Männern, die auf den Untergang der alten Freiheit und die Geschichte des Stiftes von großem Einfluß geworden, noch öfter begegnen; über Hohenzollern f. den Brief Doergangs vom 3. Nov. 1616 Nr. 440.

reichte. Er könne nicht glauben, schreibt Westerholt, daß der Kurfürst die „teuflische Sekte“ gestatten wolle, auch habe er von keiner Indulgenz vernommen und er gebe anheim, die Gefangennahme und Gütereinziehung zu befehlen¹⁾.

Aber selbst bei diesen Bemühungen stießen die geistlichen und weltlichen Beamten auf den stillen Widerstand der Städte, was um so bemerkenswerther ist, weil selbst in lutherischen Städten die „Wiedertäufer“ von den Stadtbehörden mit Strenge unterdrückt wurden. Die Stadt Bocholt ergriff zwar einige Maßregeln²⁾, aber die fürstlichen Beamten erklärten die Haltung des Magistrats mit Grund für verdächtig³⁾. Sehr merkwürdig ist, daß in der Nähe von Freckenhorst, wo schon um 1534 unter der stillen Begünstigung der Äbtissin diese Christen auftauchen, noch im J. 1616 solche vorhanden sind, die sich, wie der Dechant berichtet, „unter dem Deckmantel der augsbургischen Confession“ dort aufhielten⁴⁾.

Auch hier hatten alle Maßregeln vorläufig nur wenig Erfolg; die ausgewiesenen Personen entfernten sich eine Zeit lang, kehrten aber bei günstiger Gelegenheit wieder zurück.

Es ist ein deutlicher Beweis, wie wenig sich die Regierung seit dem J. 1618 zu gewaltsamer Durchführung ihrer Anordnungen im Stande fühlte — weitere Belege für diese Thatsache werden wir unten kennen lernen —, daß sie sich entschloß, wenigstens den Täufern in Borken gegenüber von der befohlenen Ausweisung vorläufig Abstand zu nehmen und sich auf religiöse Gespräche und Verhandlungen mit ihren Vertretern einzulassen⁵⁾. Mit dieser Aufgabe wurden die Väter der Gesellschaft Jesu betraut; da diese offenbar an einen Erfolg der beabsichtigten Bekehrung glaubten, so konnte ja dies Beispiel eventuell viel Gutes wirken. Es fand zu Münster ein Religionsgespräch statt, aber die davon erwartete Wirkung blieb völlig aus. Wir hören, obwohl die Bemühungen Jahre lang fortgesetzt wurden, von keiner einzigen Bekehrung und die Dinge blieben trotz Strafandrohungen und trotz Milde einstweilen auf dem Punkte, auf dem sie waren. So lange die Städte, deren Magistrate größtentheils den Täufern im Stillen zugethan waren, ihre alten

1) Die Rolle, die Westerholt bei der Niederwerfung der Städte spielte, werden wir unten kennen lernen.

2) S. das Altenstück vom 4. Aug. 1616 Nr. 427.

3) S. das Altenstück vom 4. Aug. 1616 Nr. 428.

4) S. das Altenstück vom 27. Oct. 1616 Nr. 438.

5) Die Alten darüber sind so interessant, daß wir sie unten wiedergeben; s. die Altenstücke vom 13. Nov. 1619 Nr. 490, vom 5. Jan. 1620 Nr. 492, vom 16. Jan. 1620 Nr. 494, vom 27. März 1620 Nr. 501, vom 12. Aug. 1620 Nr. 503, vom 17. Aug. 1620 Nr. 504.

Freiheiten besaßen, war weder den „Rennisten“ noch den Reformirten ernstlich beizukommen.

Das gegenseitige Verhältniß zwischen diesen beiden Religionsgemeinschaften war hier wie am Niederrhein ein durchaus friedliches. Das beruht darauf, daß viele Reformirte dieser Gegenden dem strengen Calvinismus ablehnend gegenüber standen und jene religiöse Richtung theilten, die schon in den Niederlanden unter dem Namen des Arminianismus in schwere Kämpfe verwickelt worden war. Diese innern religiösen Kämpfe Hollands, die die Aktionskraft dieses Landes in hohem Grade schwächten, hatten die Folge, daß auch die Nachbargebiete in Mitleidenschaft gezogen wurden und eben in Folge der inneren Verwandtschaft wandten sich manche flüchtige Arminianer in die niederrheinischen und münsterschen Grenzbezirke. So erschienen zu Breda im J. 1619 zwei arminianische Prediger aus Deventer und Zwolle und nahmen in dem Hause Egbert Randeraths Wohnung¹⁾; allmählich wuchs die Zahl auf vier und die Sache kam zur Kenntniß der geistlichen und weltlichen Behörden; aber trotz des Drängens der ersteren auf Ausweisung ließen es die Rätthe so lange bei der Beaufsichtigung bewenden, bis der Kurfürst sich selbst ins Mittel legte und ihre Ausweisung anordnete²⁾.

Wir haben auf die Stimmung der Ritterschaft gegenüber der Politik der Restaurationspartei schon früher hingewiesen. Viele Mitglieder des Adels erkannten sehr wohl, daß es sich bei der Unterdrückung der Religionsfreiheit zugleich um die Aufrichtung der Herrschaft des Clerus und um die ständische und bürgerliche Freiheit überhaupt handele. Freilich war es von dem Augenblicke an, wo das Domcapitel durch die von uns früher erörterten Mittel sich hatte bestimmen lassen, diese Politik zu der seinigen zu machen, um die Einigkeit geschehen, und manche Familien waren durch ihre Beziehungen zum Domcapitel an das Interesse der mit diesem verbündeten Regierung geknüpft. Andere Geschlechter aber standen nicht nur der politischen, sondern auch der religiösen Richtung des neuen Regiments gänzlich ablehnend gegenüber. Die Werfeld, Ketteler, Wendt zum Krassenstein³⁾, Diepenbrock⁴⁾ und andere waren offene und erklärte Anhänger der „Calvinisten“ und als solche bemüht, auch ihren Unterherrschaften und Eigenhörigen den evangelischen Glauben zu erhalten. Über die Kämpfe, die

1) S. die Akten vom 6. Aug., 4. u. 14. Sept. 1619 Nr. 484—486.

2) S. das Aktenstück vom 8. Nov. 1614 Nr. 489.

3) Über Wendt zum Krassenstein s. das Aktenstück vom 16. Dec. 1617 Nr. 452.

4) Über die Herrn von Diepenbrock zu Sulbern s. das Aktenstück vom 28. Dec. 1617 Nr. 454.

dadurch entstanden, geben die Urkunden, die wir vorzulegen haben, ausführliche Nachrichten. Da die Schlösser und Herrlichkeiten der genannten Geschlechter mitten im Machtbereiche des Landesherrn lagen, so war der Kampf, der ausbrach, ein sehr ungleicher und die Energie, die mehr und mehr auf Seite der Regierung hervortrat, sicherte ihr gegenüber diesen schwachen Gegnern ihre Erfolge.

Zunächst wurde Johann Adolph von Merfeld getroffen¹⁾. Zwar gelang es ihm, die Fürsprache seines Lehnsherrn, des Markgrafen Georg Wilhelm von Brandenburg, zu gewinnen²⁾, aber das hielt die Schritte der münsterischen Regierung nicht auf. Am 26. Sept. 1614 überfiel der Frohne zu Dülmen mit neun Helfern bei Nacht die Wohnung des ref. Predigers Feintr. Winte, riß dessen Frau nebst ihrem neun Wochen alten Kinde aus dem Bett, confiscirte dies Bett und andere Habe und schleppte die Pfänder nach Dülmen; Winte selbst, dessen Verhaftung beabsichtigt war³⁾, befand sich damals nicht in seiner Wohnung⁴⁾. Trotz solcher Erfahrungen ließ sich Merfeld nicht irre machen⁵⁾; zu Anfang des J. 1618 ließ er einen neuen Prediger anstellen und erregte dadurch den Unwillen des Generalvikars Dr. Hartmann⁶⁾. Da die Regierung zunächst dem von Brandenburg geschützten Hause Merfeld nicht beikommen konnte — es kam zu einem Prozeß am Reichskammergericht —, so hielt sie sich an die Merfeldschen Unterthanen, die mit Pfändungen und Strafen heimgesucht wurden⁷⁾, ohne daß indessen vorläufig ein durchschlagender Erfolg erzielt ward⁸⁾.

Ebenso wenig gelang es einstweilen trotz der ernstesten Bemühungen, Herrn Conrad von Ketteler zur Affen zur Unterwerfung unter die fürstlichen Religions-Mandate zu zwingen.

Schon vor dem J. 1614 hatte es Reibungen zwischen Ketteler und der Regierung in der Religionsache gegeben, aber trotz der Forderung des Kurfürsten, daß Ketteler das „keiserliche Exercitium“ einstelle⁹⁾ und obwohl der kurböhmische Geh. Rath Graf Friedrich von Hohenzollern als Vertreter des Kurfürsten die Verhaftung des ref. Predigers Obenolius verlangte, verfuhr letzterer ruhig sein Amt weiter; auch Bürger aus Beckum und andere Evangelische

1) S. das Aktenstück vom 5. Mai 1614 Nr. 372.

2) S. das Aktenstück vom 18./28. März 1615 Nr. 405.

3) Der Verhaftsbefehl wider den Prediger vom 16. Jan. 1618 Nr. 458 war wahrscheinlich nur die Erneuerung eines früheren Erlasses.

4) S. das Aktenstück vom 4. Nov. 1615 Nr. 418.

5) S. das Aktenstück vom 16. Jan. 1618 Nr. 458.

6) S. das Aktenstück vom 28. Febr. 1618 Nr. 463.

7) S. das Aktenstück vom 7. Febr. 1620 Nr. 497, vgl. den Brief der Wittve Joh. Ad. von Merfelds v. 19. Sept. 1620 Nr. 506.

8) S. das Aktenstück o. D. (1620, Sept.) Nr. 507.

9) S. das Aktenstück vom 6. Juni 1614 Nr. 375 und die Anmerkungen.

befuchten seine Gottesdienste in Libborg¹⁾, ja, Ketteler selbst behauptet, daß der Kurfürst, als jener ihm bei Gelegenheit des Landtags von 1616 in Münster seine Rechte dargelegt habe, mit ihm (Ketteler) zufrieden gewesen sei²⁾. Offenbar war der Einfluß Kettelers unter den Landständen ein derartiger, daß die Regierung es für richtig hielt, ihn einstweilen nicht weiter zu reizen.

Erst im J. 1618 trat hierin eine Änderung ein. Am 2. Januar sandten die Regierungsräthe dem Conrad v. Ketteler die Nachricht, daß der Prediger Obenolius verhaftet werden würde, falls er das Stift nicht bis zum 2. Februar geräumt habe³⁾. Hierauf empfangen die Räthe eine sehr entschiedene und drohende Antwort⁴⁾ seitens Kettelers, der einfach erklärte, daß er der Gewalt Gewalt entgegenzusetzen werde. Thatsächlich ließ er Soldaten annehmen und sein Schloß in Vertheidigungszustand setzen⁵⁾. Gleichzeitig erfolgte die Dazwischenkunft der Ritterschaft und Städte von Overhoffel, wo Ketteler ebenfalls anässig war und des Prinzen Moriz von Oranien⁶⁾ und darauf gestützt konnte er es sogar wagen, seinen aus dem Stift ausgewiesenen Prediger öffentlich durch die Stadt Münster zu führen⁷⁾. Am 12. Sept. 1618 mußten die Beamten zu Stromberg, denen die Verhaftung des Predigers inzwischen befohlen worden war, berichten, der Befehl sei nicht ausführbar⁸⁾.

Die Verschärfung des Vorgehens gegen Ketteler war keine vereinzelte Maßregel: sie stand im Zusammenhange mit dem Wideranfang einer entschiedeneren Unterdrückung der religiösen und politischen Freiheit im ganzen Stift, wie sie seit dem Beginn des J. 1618 versucht ward, die aber einstweilen fast überall in derselben Weise endete, wie in dem Kettelerschen Falle, nämlich mit der Zurückweisung aller versuchten Maßregeln und Eingriffe der Regierung.

Im Dezember 1617 war der Graf von Hohenzollern in Münster gewesen und hatte mit den Regierungsräthen, zu denen unter anderen Joh. von Westerkholt und der Propst Brabed gehörten, wichtige Verhandlungen gepflogen⁹⁾. Wir besitzen eine Denkschrift, die im Namen des Kur-

-
- 1) S. das Altenstück vom 27. Dec. 1617 Nr. 454. 2) S. das Altenstück vom 16. Jan. 1618 Nr. 457. 3) S. das Altenstück vom 2. Jan. 1618 Nr. 456.
 4) S. das Altenstück vom 16. Jan. 1618 Nr. 457.
 5) S. das Altenstück vom 26. März 1618 Nr. 465.
 6) S. die Altenstücke vom 16. Mai, 19. Mai u. 17. Juni 1618 Nrr. 467, 469 u. 473. 7) S. das Altenstück vom 24. Juni 1618 Nr. 474.
 8) S. das Altenstück vom 12. Sept. 1618 Nr. 479.
 9) S. das Altenstück vom 16. Dec. 1617 Nr. 452.

fürsten damals vorgelegt ward und die für die Absichten, mit denen man sich trug, sehr bezeichnend ist¹⁾).

Zunächst wollte man versuchen, ein Verbot des Besuchs anderer als katholischer Schulen durchzusetzen und zwar war geplant, daß überhaupt Niemand seine Kinder in irgend eine Schule schicken dürfe, ehe er von dem Richter seines Ortes sich die Genehmigung durch Namhaftmachung der Anstalt erwirkt habe; auf diesen Fall sollen „den Richtern besondere Instructiones gegeben werden, darin die Schulen und Univoritates specificirt würden, so katholisch seien, ohne Meldung der unkatholischen.“

Ferner ward vorgeschlagen, daß kraft zu erlassender Anordnung „hinfüro Niemand mehr in irgend einer Stadt das Bürgerrecht erhalten solle, es sei denn, daß er von den Pastoren einen Schein über seine Rechtgläubigkeit bebringe“; insbesondere gab die Denkschrift zu erwägen, „wie solches mit Bestand in der Stadt Münster zu practiciren.“

Sodann ward anheimgegeben, den Richtern und Pastoren die Aufsicht über alle Bücher anzuvertrauen und ihnen die Inspektion der Buchhandlungen aufzutragen. Auch solle bekannt gemacht werden, daß „die Ketzer als Zerstörer unseres katholischen Glaubens zu scheuen seien“ und daß ihre Bücher verboten seien. Die Bürger in der Stadt Münster sollen zur Ableistung eines Eides gezwungen werden, „daß sie keinen verbotenen Sekten anhängig seien.“

Weiter soll den Notaren und Prokuratoren befohlen werden, daß sie keinen Schreiber anstellen, der nicht von einem katholischen Pastor eine Bescheinigung über seine Rechtgläubigkeit bebringt.

Endlich sollen Maßregeln getroffen werden, um solche katholische Geistliche, die ungehorsam sind, derartig wirksam zu züchtigen, daß ihnen kein Unterschleif oder Schutz von dem Stadtrath zu Münster, der öfters die Execution verhindert habe, zu theil werde.

Wenn keine erhebliche Bedenken vorhanden seien, wünscht die Denkschrift, daß diese zunächst für das Oberstift bestimmten Maßregeln auch im Emsland durchgeführt werden.

Sobald es gelang, diese tiefeingreifenden Maßregeln durchzusetzen, war die völlige und unbedingte Herrschaft der von der Centralgewalt abhängigen Geistlichkeit und Beamtschaft erreicht und damit das erstrebte Ziel gewonnen.

Wir haben früher gesehen, daß die Regierung die fürstlichen Beamten benutzte, um eine Überwachung und Denunziation der Geistlichen zu organisiren und daß andererseits die Geistlichen alle Beamten beaufsichtigen und gegebenen Falls zur Anzeige bringen mußten. Jetzt sollten die längst

1) S. das Urtenstück v. D. u. Tag (1617) Nr. 455.

angestellten Versuche, die gesammte Bevölkerung in ihren persönlichsten Angelegenheiten einer strengen Beaufsichtigung seitens der Geistlichen und der Beamten zu unterwerfen, in bisher unerhörter Weise erweitert werden. Im J. 1616 hatte der Dombachant Heidenreich von Letzmate klagend an die Regierung über die „Inconvenienz“ berichtet, daß er nicht genügende „Denuntiatores“ finden könne, um alle Vergehen zu erfahren und zu strafen¹⁾; es war zu erwarten, daß der Mangel an Angebern immer fühlbarer werden müsse, wenn die neuen Maßregeln zur Durchführung gelangten.

Es war aber nicht allein der sittliche Abscheu vor einem System, das mit solchen Mitteln kämpfte, der zu fürchten war; einstweilen standen der Durchsetzung derartiger Erlasse doch auch rechtliche Schwierigkeiten verschiedener Art entgegen.

Es wohnte damals wie heute eine ruhige, am Alten hängende und mit nichten zur Auflehnung gegen die bestehenden Autoritäten geneigte Bevölkerung im Stift Münster und es ist nicht ohne Interesse, daß ein als Gelehrter wohlbekannter Anhänger der Gesellschaft Jesu, Heinrich Doering, gelegentlich von den abgefallenen Bürgern zu Bocholt ausdrücklich rühmt, wie sie im Grunde Männer von milder und humaner Denkart seien²⁾; aber wo es sich um die Vertheidigung ihrer althergebrachten Rechte und um ihre religiöse Freiheit handelte, war scharfer Widerstand von ihnen zu erwarten und jeder Kenner des Landes hätte es dem bayerischen Fürsten voraussagen können, daß er in diesen Dingen durch einfache Verfügungen nicht zum Ziele kommen werde.

Zunächst scheinen die Regierungs-Räthe und das Capitel selbst Bedenken gehabt zu haben, die bezüglichen Verfügungen schon jetzt zu erlassen. Daß die Durchführung des ersten Punktes von dem in diesen Dingen maßgebenden Generalvikar sehr ernst ins Auge gefaßt war, ergiebt sich daraus, daß er bereits im Herbst 1616 Erhebungen darüber hatte anstellen lassen, welche Eltern ihre Kinder in unklatholische Schulen schickten³⁾; auch wird in der Verhandlung vom 16. Dez. 1617 ausdrücklich der Beschluß protokolliert: „Missionses ad scholas non catholicas zu verbieten“⁴⁾. Aber wir hören von allgemeinen Verfügungen zunächst nichts und der Schlüssel hierfür ist offenbar in den Bedenken zu suchen, die in Münster aufstauchten. Am 28. Juli und am 13. Aug. 1618 fanden Berathungen zwischen den Regierungs-Räthen und den Deputirten des Domcapitels statt, aus denen erhellt, daß der Generalvikar zwar auf Publication des Religions-Edictes

1) S. das Aktenstück vom 12. Juni 1616 Nr. 424.

2) S. das Aktenstück vom 3. Nov. 1616 Nr. 440.

3) S. das Aktenstück vom 19. Nov. 1616 Nr. 442.

4) S. das Aktenstück vom 16. Dec. 1617 Nr. 452.

im Emsland drang, daß aber beim Capitel wenig Neigung bestand, darauf einzugehen. Am 13. Aug. erklärten die Deputirten des Capitels, sie wollten zwar gern die Religion befördern, nur müsse es „sine tumultu“ geschehen können¹⁾. Der Kurfürst selbst hatte am 26. Juni 1618 seine Råthe ermächtigen müssen, einzelne im Emsland beabsichtigte Verwaltungs-Maßregeln, die von viel geringerer Tragweite waren, bis nach Ablauf des im Juli 1618 bevorstehenden Landtags zu verschieben²⁾ und überhaupt mußte sich Jeder, der nicht ganz blind war, bald überzeugen, daß es in der damaligen Lage kaum möglich war, die bisherigen Befehle durchzuführen, geschweige denn neue und tiefergreifende Schritte zu wagen.

Vor Allem setzten die Städte, an ihrer Spitze die Stadt Münster, den Eingriffen der Regierung in die Freiheit der Rathswahlen, die sie mit Recht als völlig ungesetzlich betrachteten, nachdrücklichen und erfolgreichen Widerstand entgegen³⁾. Aus den Berichten des fürstlichen Richters Dr. Römer ersehen wir, daß der Magistrat zu Münster die bezüglichlichen Befehle der Regierung, die ihm jedesmal vor den Wahlen zugestellt wurden, ablehnend oder sogar unerbrochen und ungelesen zurückschickte⁴⁾, und ähnlich erging es den Richtern in den übrigen Städten; am 28. Dec. 1620 berichtete der fürstliche Beamte zu Haltern, daß die beiden Bürgermeister und mehrere Rathsmitglieder, die soeben neu gewählt seien, sich nicht katholisch hielten⁵⁾.

Wir haben oben gesehen, daß bei der Re katholisirung des Emslandes seit dem J. 1612 manche werthvolle Erfolge erzielt waren, aber die Städte, besonders Bechta und Haselünne, verharrten in ihrem Widerstand und selbst manche fürstliche Beamte leisteten im Stillen den Evangelischen Vorschub. Aus einem Erlaß des Kurfürsten vom 23. Mai 1618 erfahren wir, daß in Haselünne zu Ostern dess. J. nur vier Bürger zur Beichte gegangen waren, und daß zu Bechta die Väter der Gesellschaft Jesu über die Fruchtlosigkeit ihrer Bemühungen klagten; ja an einzelnen Orten, wie zu Twistringen, lehnten sich selbst die Bauern gegen die Belehrungs-Versuche, die man an ihnen machte, auf⁶⁾; am 26. Mai hatte der Kurfürst davon Kenntniß, daß selbst der Drost zu Bechta die fürstlichen Religionserlasse in den Wind schlage und gänzlich aufhalte⁷⁾.

Für die Stimmung, die um das Jahr 1620 im Stift herrschte, ist der Verlauf des Landtags, der im Dezember des genannten Jahres zu Münster abgehalten wurde, bezeichnend. Im Herbst des Jahres war es bekannt geworden, daß Prinz Friedrich Heinrich von Dranien mit der unter

1) S. das Altenstück vom 13. Aug. 1618 Nr. 478. 2) S. das Altenstück vom 26. Juni 1618 Nr. 475. 3) Vgl. das Altenstück vom 28. Juli 1618 Nr. 477.

4) S. das Altenstück vom 24. Jan. 1620 Nr. 496 und die Anmerkung.

5) S. das Altenstück vom 28. Dec. 1620 Nr. 511. 6) S. das Altenstück vom 23. Mai 1618 Nr. 471. 7) S. das Altenstück vom 26. Mai 1618 Nr. 472.

seinem Befehl stehenden Armee bei dem Rückzug aus der Pfalz wahrscheinlich auch das Stift Münster berühren werde und es erschien als möglich, daß diese militärische Besetzung den unterdrückten Parteien Luft machen könne. Die Regierung hielt es für nöthig, um allen Möglichkeiten zu begegnen, zu rüsten und die von den Ständen früher bewilligte Truppenzahl zu vermehren. Die Landstände beschloffen am 17. Dec. 1620 diese Verstärkung abzulehnen¹⁾, und damit war das Stift für den Einmarsch der niederländischen Armee offen. Die Möglichkeit, daß das Land schon jetzt in den großen Krieg hineingezogen werde, war um so mehr gegeben, weil der Kurfürst und das Domcapitel soeben die bis dahin bewahrte Neutralität aufgegeben und im Geheimen den Anschluß an die katholische Liga, gegen die Prinz Friedrich Heinrich im Felde stand, vollzogen hatten. Die Ereignisse, die sich auf den böhmischen und süddeutschen Schlachtfeldern vollzogen, mußten von jetzt an den Gang der religiös-politischen Entwicklungen im Stift Münster um so mehr beeinflussen, je tiefer Kurfürst Ferdinand als Bruder des Führers der katholischen Liga persönlich in den Verlauf der großen Politik verwickelt war. Erst jetzt sollte die Bedeutung der Bischofswahl des Jahres 1612 in ihrer ganzen Tragweite zu Tage treten.

Fünftes Capitel.

Die Niederwerfung der Städte durch die Spanier und die Kaiserlichen und der Untergang der bürgerlichen Freiheit.

1621—1623.

Beim Beginn des großen Krieges, der seit 1618 ausgebrochen war, befanden sich die katholischen Mächte zunächst im Nachtheil.

Zwar waren die Truppen des Kaisers Matthias unter Bucquoi bereits im August 1618 in Böhmen eingerückt, aber sie hatten es nicht hindern können, daß der böhmische Feldherr Thurn im nachfolgenden Winter und Frühjahr ganz Mähren in seine Gewalt brachte und im Juni 1619 siegreich vor den Mauern Wiens erschien. Erst die glücklichen Kämpfe, die Bucquoi in demselben Monat in Böhmen führte, zwangen Thurn zum Schutze Prags zurückzukehren und den Angriffskrieg vorläufig einzustellen.

1) S. das Altenstück vom 17. Dec. 1620 Nr. 510. Vgl. Westkamp, Herzog Christian v. Braunschweig und die Stifter Münster und Paderborn u. s. w. 1884 S. 33.

Am 20. März 1619 war Kaiser Matthias gestorben und es schien eine Weile, als ob die bevorstehende Kaiserwahl den Dingen eine neue Wendung geben und den Ausbruch des allgemeinen Kriegs hintanhalten könne. Aber bereits im Sommer verschwand diese Aussicht mehr und mehr und als im August 1619 die Wahl des Erzherzogs Ferdinand feststand und gleichzeitig auch die Wahl des reformirten Kurfürsten Friedrichs V. von der Pfalz zum Könige von Böhmen erfolgte, erkannten alle Einsichtigen, daß ein großer Religionskrieg im Anzuge war, der früher oder später ebenso auf der einen Seite alle katholischen wie auf der anderen alle evangelischen Mächte auf den Schauplatz rufen mußte.

Für den schließlichen Erfolg kam natürlich außerordentlich viel darauf an, zu bewirken, daß jeder Theil es nicht gleichzeitig mit der Gesamtmacht der vereinigten Gegner, sondern thunlichst nach und nach mit den einzelnen Staaten und Ländern zu thun hatte, mit anderen Worten, daß man den Feind, den man zunächst vor sich hatte, isolirte um nach dessen Niederwerfung mit seinen Gesinnungsgenossen in gleicher Weise zu verfahren.

Für die diplomatische Aufgabe, die damit gestellt war, brachte die katholische Partei deshalb ungleich günstigere Voraussetzungen mit als die protestantische, weil sie in ihrer Hierarchie und besonders in ihren großen internationalen Ordensgesellschaften eine planmäßig wirkende Organisation besaß, die einen weit festeren Zusammenhang der katholischen Staaten verbürgte, als er bei den protestantischen erreichbar war, und so sehen wir denn, daß die katholische Diplomatie, gestützt auf diese Thatfachen, von vornherein eine große Überlegenheit mitbrachte.

Man hätte denken sollen, daß die Generalstaaten, England, Dänemark und die evangelischen Fürsten des Reichs den König von Böhmen thatkräftig und wirksam unterstützt hätten. Aber es gelang den Diplomaten der katholischen Mächte nicht nur, die großen Mächte zum Stillstehen zu bewegen, sondern sogar zwei mächtige protestantische Fürsten, Kursachsen und Hessen-Darmstadt zum Anschluß an das katholische Bündniß zu bestimmen: König Friedrich von Böhmen sah sich auf seine eigenen Kräfte und auf die Hülfe der protestantischen Union angewiesen, welche letztere in dem Augenblick ausgeschaltet wurde, wo spanische Truppen von den Niederlanden aus gegen sie in das Reich rückten.

Wie die Wahl Ferdinands zum römischen König das Ergebnis des festen Zusammenhalts der unter Leitung der Curie vereinigten Mächte war, so beförderte sie andererseits das Bündniß und die Einigkeit der kriegsbereiten Staaten und schon zu Anfang des J. 1620 stand das diplomatische Übergewicht der katholischen Mächte fest: der Kaiser, Bayern, Spanien und Sachsen bildeten nebst den verbündeten kleineren Mächten eine ge-

waltige Macht, denen die reformirten Fürsten — auf die lutherischen war nach dem Abfall Sachsens zunächst nicht zu rechnen — kein Gegengewicht in einem gleichen Bunde entgegenzusetzen hatten.

An der großen geschichtlichen Wendung, die sich vorbereitete, hat kein Fürstenhaus größeren Antheil gehabt als das Haus Bayern. In Herzog Maximilian I. (1573—1651) besaß Bayern einen Fürsten, der in Folge der hervorragenden Begabung, außerordentlichen Hingabe und zähen Willensstärke! mit der er die Politik des römischen Hofes und die Anschauungen der Gesellschaft Jesu in Deutschland vertrat, einen Einfluß erlangte, wie ihn kein zeitgenössischer Fürst im Reiche, selbst den durch ihn gewählten Kaiser Ferdinand nicht ausgenommen, beessen hat. Von dem Frankfurter Wahltag des August 1619 an ist Maximilian die Seele aller Maßregeln und Erfolge, die in dem anbrechenden großen Kriege erzielt wurden und wie der neu erwählte Kaiser im Südosten des Reiches die Pläne vollstreckte, die Maximilian und der römischen Curie vorschwebten, so wurde Maximilians Bruder, der Erzbischof von Köln und Bischof von Münster, der zugleich auch die Bisthümer Lüttich, Hildesheim und Paderborn besaß, der Kluge und selbstthätige Vollstrecker seiner Entwürfe im deutschen Nordwesten, nur mit der Maßgabe, daß die Kämpfe auf den südlichen Schlachtfeldern erst die Unterlage für die Durchsetzung der norddeutschen Pläne schaffen mußten. Hier wie dort aber mußte das Eingreifen Spaniens und Sachsens die Erfolge des Bundes zwischen Habsburg, Bayern und der Curie unterstützen und sicher stellen und es ist interessant zu sehen, wie unbedenklich diese Mächte nicht etwa bloß den lutherischen Kurfürsten für ihre Zwecke gegen seine Glaubensgenossen ausnutzten, sondern die fremden Heere zu ihrer Hilfe in das Reich, ja wie wir sehen werden, gegen ihre eignen Untertanen herbeiriefen.

Es war ein Glied in der Kette von Maßregeln, die Herzog Maximilian und seine Rathgeber planten, die geistlichen Fürstenthümer des Nordwestens und ihre Hülfsmittel sofort zur Bekämpfung der Böhmen mit heranzuziehen. Zwar waren die Bedenken, die diesem Plane entgegenstanden, deßhalb sehr erheblich, weil diese Bisthümer sich gar nicht im Kriege befanden und die Zahlung von Hülfsgeldern an die im Kriege befindliche Liga eine offenbare Verletzung der Neutralität war, die diese Stifter für sich in Anspruch nahmen. Indessen die Stifter mochten sich selbst mit solchen Bedenken abfinden, die den weitab sitzenden Fürsten minder nahe berührten, und so sandte denn im Febr. 1619 Kurfürst Ferdinand einen Gesandten an das Domcapitel nach Münster und ließ um Hilfe ersuchen, indem er hervorhob, daß der Kaiser wie der Papst dies wünsche¹⁾. Nun

1) S. das Urkundenstück vom 17. Febr. 1619 Nr. 481.

hatte sich die Curie ja allerdings das Capitel neuerdings durch das Zugeständniß der bis dahin streitigen freien Wahl des Dompropstes zu Dank verpflichtet¹⁾, aber das Capitel hatte, abgesehen von den Bedenken, die wir eben andeuteten, deßhalb keinerlei Ursache, dem Kurfürsten besonders willfährig zu sein, weil dieser in den wichtigen Interessenkämpfen, die zwischen der Stadt Münster und dem Capitel schwebten, eine auffällige Schonung der städtischen Wünsche bethätigte, auch sonst manchen Streit mit dem Capitel gehabt hatte.

Das Domcapitel beschloß daher am 19. Februar 1619, die Anträge des Kurfürsten abzulehnen und zwar aus dem Grunde, weil nach den Landes-Privilegien das Domcapitel sich nicht, wie von ihm erwartet worden war, ohne Einwilligung der übrigen Stände in ein Bündniß einlassen könne²⁾. Da die Ritterschaft mehrentheils unkatholisch sei, so sei deren Zustimmung nicht erreichbar.

Dadurch ließ sich der Kurfürst indessen nicht beirren: im Herbst desselben Jahres wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen und von dem Fürsten selbst mit dem Domdechanten zu Bonn im höchsten Vertrauen geführt. Trotzdem beschloß das Capitel am 12. Oct. 1619 zunächst abermals eine vorläufige Ablehnung; sobald das Stift, hieß es, mit der Zahlung von Hülfsgeldern einmal „aus der Neutralität geschritten sei, so müsse man weiteres thun“. Man wolle, hieß es, die Sache weiter erwägen³⁾.

Inzwischen setzte der Kurfürst seine Theilnahme an dem großen Kriege fort und dies gab den Generalstaaten, die auf der Seite des Königs Friedrich von Böhmen Stellung genommen hatten, Veranlassung, das Domcapitel vor der Verletzung der Neutralität ausdrücklich zu warnen⁴⁾.

Trotz alledem begann das Capitel seit Ende Februar 1620 allmählich anderen Sinnes zu werden⁵⁾; man beschloß damals, mit den Regierungsräthen wegen der Einlassung in das katholische Bündniß in Verhandlung zu treten und am 5. Aug. 1620 kam unter dem Schleier des Geheimnisses ein Abkommen zwischen dem Kurfürsten und dem Capitel zu Stande, wonach heimlich an fremden Orten Gelder für das Stift aufgenommen und an die katholische Liga gezahlt werden sollten⁶⁾; das Domcapitel bewies, wie das Protokoll ergibt, großen Eifer und die Bedenken, die früher wegen der Landesprivilegien und der Verletzung der Neutralität vorhanden gewesen waren, waren verschwunden. Über die Köpfe von Ritterschaft und Städten

1) S. das Privileg Pauls V. vom 7. Nov. 1618 bei den Urkunden des Fürstb. Münster. Nr. 4289.

2) S. das Aktenstück vom 19. Febr. 1619 Nr. 482. 3) S. das Aktenstück vom 12. Oct. 1619 Nr. 487. 4) S. das Aktenstück vom 14. Jan. 1620 Nr. 493.

5) S. das Aktenstück vom 21. Febr. 1620 Nr. 498.

6) S. das Aktenstück vom 5. Aug. 1620 Nr. 502.

hinweg war das Stift der Liga und damit dem großen Kriege gegen die evangelischen Mächte beigetreten.

Wir kennen die Gründe, die das Capitel bestimmten, seine bisherige Haltung zu verlassen, nicht. Thatsache aber ist, daß zu Ende Februar 1620 der Kurfürst ein Schreiben nach Münster richtete, in welchem er die Wiederaufnahme des am Kaiserlichen Hofe seit vielen Jahren ins Stocken gerathenen Processus wider die Stadt Münster in Aussicht stellte¹⁾ und daß unter dem 27. Oct. 1620 thatsächlich eine Citation der Stadt vor das Reichshofgericht erfolgte²⁾. Es schien, daß die bisherige Schonung der Stadt ihr Ende erreicht habe.

Etwa um dieselbe Zeit, wo sich die Wendung des Domcapitels vorbereitete, im Frühjahr 1620, standen sich die Heere der Liga und der Union kampfbereit bei Donauwörth gegenüber. Die Kräfte der Gegner waren ziemlich gleich und nicht ohne große Besorgniß sah Herzog Maximilian von Bayern, der nebst seinem Bruder Ferdinand der Führer der katholischen Union war, der bevorstehenden Entscheidung entgegen; man begreift, wie viel den bayerischen Fürsten an der Verstärkung ihrer Kräfte durch den Anschluß der nordwestdeutschen Bischöfe an den Bund gelegen war.

In dieser entscheidenden Stunde war es nun ebenso wie im jülich-clevischen Erbfolgekrieg der Einmarsch der spanischen Armeen in das Reich, der die Wendung herbeiführte. Zwar schloß diese Hereinziehung fremder Heere eine offene Verletzung der Reichsverfassung und der Verträge in sich, aber schon seit dem J. 1598, wo der erste große Einbruch der Spanier in das Reich behufs „Ausrottung der Ketzer“, wie der spanische Feldherr General Mendoza damals offen sagte³⁾, stattgefunden hatte, war dies Mittel mehr als einmal wirksam zur Anwendung gebracht worden.

Etwa im Mai oder Juni 1620 wurde es im Hauptquartier der evangelischen Union vor Donauwörth bekannt, daß Spinola mit einer großen spanischen Truppenmacht von den Niederlanden aus gegen die Pfalz herandrückte und diese Nachricht veranlaßte die Unions-Generale, sich zum Schutze Heidelberg an den Neckar und den Rhein zurückzuziehen. Damit war der bayerisch-ligistischen Armee der Weg nach Oberösterreich und nach Böhmen frei gemacht und sofort traten Herzog Maximilians Truppen den Marsch dorthin an, um gemeinsam mit dem Kaiser dessen Gegner an ihren Hauptsitzen, vor Allem in Böhmen, niederzuschlagen. Gleichzeitig rückte der Kurfürst von Sachsen von Norden her gegen Böhmen vor und besetzte zunächst die Saufitz.

1) S. das Altenstück vom 29. Febr. 1620 Nr. 499. 2) S. das Altenstück vom 27. Oct. 1620 Nr. 508.

3) Gegenreformation Bd. II, S. 57 ff.

Man weiß, daß dieser concentrische Vormarsch der drei verbündeten Armeen die volle Niederwerfung der isolirten Böhmen zur Folge hatte und daß die Schlacht am Weißen Berge am 8. Nov. 1620 der kurzen Herrschaft König Friedrichs ein jähes Ende bereitete. Am 29. Januar 1621 wurde Friedrich V. unter Hintansetzung der bis dahin überlieferten Rechtsformen in die Acht erklärt und mit ihm alle seine Freunde und Verbündeten von der Rache des Kaisers und der katholischen Mächte bedroht. Jedermann konnte sehen, daß die letzteren entschlossen waren, überall, wohin ihr Einfluß reichte, den errungenen Sieg voll auszunutzen und es war zu erwarten, daß sich die Folgen der süddeutschen Ereignisse alsbald auch im Nordwesten fühlbar machen würden, besonders natürlich in den Ländern, die in das Herrschaftsgebiet des Kurfürsten Ferdinand von Böhmen fielen.

Während des ganzen Jahres seit dem 29. März 1620 hatte der Kurfürst in allen Kirchen und Kapellen seiner nordwestdeutschen Bisthümer Gebete um Besiegung der Calvinisten abhalten lassen und die Unterthanen waren nach den bisherigen Erfahrungen darauf vorbereitet, daß, wenn die Niederlage der Reformirten im Süden wirklich erfolgte, auch diejenigen getroffen werden würden, die im Norden deren Gesinnungsgenossen waren.

In der That zeigen die fürstlichen Erlasse, die in den ersten Monaten des J. 1621 in der Religionsache erfolgten, eine wesentlich verschärfte Tonart¹⁾ und Maßregeln, die bereits im J. 1617 geplant, aber hinausgeschoben worden waren, wurden jetzt von Neuem versucht und aufgenommen. Am 20. Febr. 1621 erging ein Befehl des Kurfürsten an die Räte, worin der Besuch unkatholischer Schulen und Universitäten den Unterthanen des Stifts Münster verboten ward²⁾, und trotz der Bedenken der Räte³⁾, die mit der Ausführung beauftragt waren, hielt der Kurfürst an der Durchführung des Erlasses fest⁴⁾.

Indessen traten alsbald Ereignisse ein, die den Widerstand der Landstände und der Bevölkerung, der einstweilen ungebrochen war, verstärkten und die die Durchführung der Erlasse außerordentlich erschwerten.

Im Frühjahr 1621 lief der im J. 1609 zwischen Spanien und den Generalstaaten auf 12 Jahre abgeschlossene Waffenstillstand ab und beide Mächte waren entschlossen, den Kampf von Neuem aufzunehmen. Da das Stift Münster der spanisch-bayerischen Allianz durch den oben besprochenen Beschluß des Domcapitels beigetreten war, so befand es sich bei Ausbruch der Feindseligkeiten nicht im Zustand der Neutralität: das Land lag dem

1) Am 10. Febr. 1621 befahl der Kurfürst, daß „in allem mehrer Ernst, wie vor diesem gesehen, von den Beamten gebraucht werde“. S. das Altenstück vom 10. Febr. 1621 Nr. 515.

2) S. das Altenstück vom 20. Febr. 1621 Nr. 516.

3) S. das Altenstück vom 18. März 1621 Nr. 517.

4) S. das Altenstück vom 15. Mai 1621 Nr. 519.

Einmarsch der niederländischen Armee offen und man erwartete im Stift die Besetzung der Ämter Bocholt und Haus durch die Staaten.

Es kennzeichnet die Stimmung, in der sich die Landstände befanden, daß der Landtag, der am 20. u. 21. März 1621 zu Münster abgehalten wurde, die beantragten Vertheidigungs-Vorbereitungen gegen eine etwaige niederländische Besetzung ablehnte; es blieb nichts anderes übrig, als Gesandte in den Haag zu schicken, um ein Abkommen zu treffen und im April begab sich in der That eine münsterische Abordnung zu den Staaten.

Auf diese Weise erhielten die Letzteren Gelegenheit, den bebrängten Glaubensgenossen Erleichterungen zu verschaffen und in der Resolution, die die Gesandten zurückbrachten, befanden sich auch einige Clauseln „in puncto Religionis“. Wenn indessen die Staaten gehofft hatten, daß die Stände, in deren Interesse sie diese Forderungen gestellt hatten, durch die Regierung davon Kenntniß erhalten würden, so hatten sie sich getäuscht: am 13. Juli 1621 ward im Regierungs-Collegium beschloffen, daß die Resolution nur den katholischen Mitgliedern der Stände und des Ständeausschusses vertraulich mitgetheilt werden, im Übrigen aber die Entschließung des Kurfürsten abgewartet werden solle¹⁾.

Es ist von Wichtigkeit, daß zu diesen katholischen Mitgliedern der Stände außer dem Domcapitel auch der Rath der Stadt Münster gezählt wird; der Wettbewerb zwischen dem Capitel und der Stadt um die Gunst des Fürsten, der seit 1612 sich entwickelt hatte, war von sehr erfreulichen Folgen für die Regierung begleitet und selbst das erwähnte Kaiserliche Mandat hatte die freundlichen Beziehungen zwischen der Stadt und den fürstlichen Räten nicht wesentlich getrübt: im Juli 1621 ward in Sachen des Begräbnisses Unkatholischer ein Abkommen erzielt, durch das die Räte die strengere oder mildere Handhabung des kaiserlichen Erlasses in der Hand behielten und dadurch Gelegenheit bekamen, sich den Magistrat von Neuem zu verpflichten²⁾. Wenn, was möglich blieb, ein feindlicher Einmarsch in das Stift erfolgte, so war es von der größten Bedeutung, daß die Hauptstadt des Landes nicht, wie es um diese Zeit in Paderborn geschah, dem protestantischen Feldherrn freiwillig ihre Thore öffnete.

Die kirchliche Politik der Räte, die im Gegensatz zum Kurfürsten trotz der Erfolge im Süden vorläufig zur Milde riethe³⁾, war, wie der Erfolg zeigen sollte, zunächst unzweifelhaft die richtige und es scheint, daß auch der Kurfürst, je mehr sich der Schauplatz der militärischen Kämpfe an die Gränzen der Generalstaaten verlegte, dieser Einsicht sich öffnete.

1) S. das Altenstück vom 13. Juli 1621 Nr. 521 und dazu Beskamp, Herzog Christian von Braunschweig n. s. w. Paderb. 1884 (Diff.) S. 39.

2) S. das Altenstück vom 30. Juli 1621 Nr. 527.

3) S. unter Anderen das Altenstück vom 26. Jan. 1621 Nr. 514.

Im Juli und August 1621 begab sich Ferdinand persönlich in seine nordwestdeutschen Stifter und wohnte erst zu Paderborn und dann zu Münster den Versammlungen der Stände bei. Er hatte gehofft, daß er persönlich den bisherigen Widerstand gegen die Organisirung der Vertheidigung Münsters brechen könne, aber er mußte sich überzeugen, daß die Stände zu keinerlei kräftigen Maßregeln zu bewegen waren¹⁾.

Es war schon damals, als dieser Beschluß gefaßt wurde, im Stift bekannt, daß Herzog Christian von Braunschweig im Einverständnis mit den Staaten im Nordwesten eine Armee sammelte, deren Bestimmung nicht zweifelhaft sein konnte. Im Herbst 1621 trafen die ersten Schwadronen Christians im Niederstift zu Bechta ein und es gewann den Anschein, daß die geistlichen Stifter des Nordwestens der Schauplatz ernstest Kriegereignisse werden würden.

Unter diesen Umständen war an eine ernste Durchführung der kurfürstlichen Religionsbefehle natürlich kaum zu denken und was wir im Laufe des J. 1621 davon hören, beschränkt sich fast ausschließlich auf die Ausrottung der immer noch vorhandenen Läufer²⁾, aber die Milde, mit der auch diese behandelt wurden³⁾, beweist deutlich die damalige schwierige Lage der Regierung.

Auch der Anlauf, der durch den Erlaß vom 15. Dez. 1621 in Sachen der „kezerischen und ärgerlichen Schriften und Bücher“ gemacht wurde⁴⁾, blieb einstweilen ohne erheblichen Nachdruck. Am 28. Dez. 1621 konnte der Richter der Stadt Heselünne berichten, daß sich trotz aller Befehle und Maßregeln seit sechs Monaten kein einziger Bürger zur katholischen Religion bequemt habe⁵⁾.

Zu Ende des J. 1621 wurde es bekannt, daß Herzog Christian von Braunschweig, Administrator von Halberstadt, mit seiner inzwischen gesammelten Armee gegen die nordwestdeutschen Länder des Bruders Maximilians von Bayern im Anmarsch war. Angesichts des Umstandes, daß die Stifter Paderborn und Münster der Liga beigetreten waren, konnte an dem Rechte ihrer Gegner, sie als Feinde zu behandeln, nicht wohl ein Zweifel bestehen und es sollte sich bald zeigen, daß Christian Willens war, das Kriegsrecht walten zu lassen.

Im Januar 1622 erschien der Herzog vor den Mauern der Stadt Paderborn. Unter dem Einfluß der noch immer in der Stadt vorhandenen Evangelischen beschloß der Magistrat, die Thore zu öffnen (29. Januar)

1) Beslump, Herzog Christian v. Braunschweig, S. 40.

2) S. die Aktenstücke vom 10. Juni, 13. Juli, 18. Juli, 11. Aug., 24. Sept. 1621 Nr. 520. 522. 523. 531. 533.

3) S. die Aktenstücke vom 18. Juli, 7. Aug., 9. Aug. 1621 Nr. 523. 528. 529.

4) S. das Aktenstück vom 15. Dec. 1621 Nr. 535.

5) S. das Aktenstück vom 28. Dec. 1621 Nr. 536.

und allmählich kam das ganze Stift Paderborn in des Herzogs Gewalt. Auch Soest und Lippstadt wurden besetzt und die Occupation Münsters schien nur eine Frage der Zeit zu sein.

Kurfürst Ferdinand war in den ernstesten Besorgnissen und als Paderborn verloren war, bat er die spanischen Feldherrn und den Befehlshaber der Liga, Spinola und Anholt, auf das dringendste, dem Stift Münster Hilfe zu bringen. Er selbst warb im Erzstift Köln 2000 Mann und machte den Versuch, das Bisthum Münster zur Aufstellung eigener Mannschaften zu bewegen. Gleichzeitig ging eine münsterische Gesandtschaft an Christian ab, um Schonung zu erbitten.

Indessen waren einstweilen alle Maßregeln vergeblich. Am 20. April 1622 sandte Christian seine Boten nach Münster und verlangte außer einer Kriegskosten-Entschädigung von 150 000 Thlr. die Ausweisung der Jesuiten. Er wußte genau, daß eine Ablehnung bevorstand und als dieselbe eintraf, rückte er am 10. Mai 1622 über die Grenzen des Stifts. Es schien, als ob die Wiederholung der Dinge, die sich in Paderborn vollzogen hatten, bevorstehe, als plötzlich die Ereignisse auf dem süddeutschen Kriegsschauplatz den Herzog zwangen, seine Pläne zu ändern: am 6. Mai 1622 war Friedrich von Baden bei Wimpfen von Tilly geschlagen worden und die Oberbefehlshaber hielten die Verstärkung der süddeutschen Streitkräfte für dringend nothwendig. So sah sich Christian gezwungen, den Abmarsch nach dem Süden zu befehlen und alle seine westfälischen Erfolge preiszugeben. Am 25. Mai konnten die Spanier Soest wieder besetzen und die Züchtigung Paderborns stand bevor. Wer weiß, ob die Ereignisse, die sich ein Jahr später abspielten — wir werden sie alsbald kennen lernen — nicht schon jetzt eingetreten wären, wenn nicht das siegreiche Vorbringen Mansfelds in den Niederlanden und die Niederlage Cordovas bei Fleurus (28. Aug. 1622) die Spanier vorläufig in Schach gehalten hätte.

Es war natürlich, daß unter diesen Verhältnissen die Restaurations-Maßregeln nicht recht vorwärts kamen. An Versuchen freilich fehlte es nicht, denn die Erwägung, daß eine streng katholische Bevölkerung die beste Bundesgenossin des Fürsten und des Clerus gegen die protestantischen Heerführer sei, lag zu nah, als daß nicht wenigstens die Geislichkeit in den bisherigen Wegen die beste Politik hätte finden sollen. Aber es zeigte sich jetzt, daß die große Mehrheit der Baiern, selbst die fürstlichen Beamten eingeschlossen, nur mit halben Herzen den Absichten der bischöflichen Regierung gefolgt war, und es ist bezeichnend, daß die Durchführung der Religions-Maßregeln an der Lauheit oder auch an dem Widerstand der Organe, die damit betraut waren, scheiterten. Bisher hatte lediglich die Furcht einen halben Gehorsam erzwungen; jetzt wo es schien, als ob eine neue Wendung sich vorbereite, zeigte sich, daß die Geislichkeit sich auf

keinerlei kräftige Sympathien der Bevölkerung stützen konnte. Wir werden sehen, wie diese Thatsache in einem Theile des Landes, nämlich in den Städten, in die Erscheinung trat.

Im Emßland versagten selbst die Unterbeamten wie Bögte und Frohnen in Sachen der Religions-Maßregeln an manchen Orten den Gehorsam¹⁾. Die Bürger von Haselünne widersetzten sich dem Befehl zur Beichte wie ein Mann und Niemand stellte sich ein; die versuchte Execution blieb ergebnislos. Selbst Coesfeld, die gehorsamste Stadt des Stiftes, wählte einen Calvinisten zum Bürgermeister und klagend berichtete Joh. Steil, Pastor daselbst, am 24. Jan. 1622 an den Kurfürsten, daß die Calvinisten ihrem Glaubensgenossen, dem die Geistlichkeit das Begräbniß verweigert hatte, die Beerbigung auf dem katholischen Friedhofe erzwungen hätten²⁾.

Es ist für die Lage bezeichnend, daß man sich entschloß, mit den „Wiedertäufern“³⁾ zu verhandeln und ein Religionsgespräch mit ihnen abzuhalten⁴⁾; bei den weiteren Verhandlungen kam es zu Tage, daß die „Wiedertäufer“ sowohl an der Äbtissin von Breden, einer Gräfin Agnes von Limburg-Styrum⁵⁾ wie an dem Grafen Jobst Hermann von Holstein-Schaumburg und Herrn zu Gehmen Fürsprecher besaßen⁶⁾. Das Religionsgespräch fand im October zu Münster statt und endete damit, daß die Täufer bei ihrem Glauben bleiben zu wollen erklärten⁷⁾.

Die Stimmung, in der sich Kurfürst Ferdinand im Sommer und Herbst des J. 1622 befand, erhellt aus dem Briefwechsel, den er damals mit seinem Bruder Maximilian führte. Die Last, die er auf sich genommen, und die schwierige Aufgabe, die er sich mit der Bezwingung seiner nordwestdeutschen Unterthanen gestellt hatte, schien ihm unerträglich und unausführbar, wenn er nicht weitere militärische und finanzielle Unterstützung erhalte. Er schrieb damals an Maximilian, er (Ferdinand) habe sich „ganz entblößt, schier alles, was er gehabt, versetzt, zu seinem Ruin und äußersten Schaden“. „Herzliebster Bruder! Da mir E. L. in dieser Noth nicht helfen, so ist all mein Credit und Reputation in Gefahr“⁸⁾.

Aber Maximilian war selbst in großer Bedrängniß; helfen konnte er

1) S. das Aktenstück vom 4. Jan. 1622 Nr. 537.

2) S. das Aktenstück vom 24. Jan. 1622 Nr. 538.

3) Am 7. Juli 1622 erklären die Räte, die Schuld der Mißerfolge in Sachen der Wiedertäufer liege an den Beamten; s. die Anmerkung zu dem Aktenstück vom 22. Juni 1622 Nr. 541.

4) S. die Aktenstücke vom 29. März 1622 Nr. 540, vom 16. Aug. 1622 Nr. 548 u. vom 14. Sept. 1622 Nr. 551.

5) S. das Aktenstück vom 28. Juli 1622 Nr. 542 u. vom 10. Aug. 1622 Nr. 546.

6) S. die Akten vom 1. Aug., 5. Aug. u. 17. Sept. 1622 Nr. 544. 545 u. 552.

7) S. das Aktenstück vom 22. Oct. 1622 Nr. 554.

8) Westkamp, das Heer der Liga in Westfalen. Münster 1891 S. 70.

nicht, sondern nur den Rath geben, daß Ferdinand bei den Spaniern Hilfe suche, indem er hinzuzugle, daß er auch seinerseits die Infantin zu Brüssel erfucht habe, ihn durch Übernahme eines Theils der von ihm besoldeten Armee in spanische Dienste zu entlasten.

In dieser Bedrängniß kam nun für Ferdinand die erste und zunächst wirksamste Hilfe aus der päpstlichen Kammer. Im April und Mai wurden aus päpstlichen Mitteln 25 750 Reichsthaler überwiesen¹⁾. Über die Hilfe der Spanier werden wir bald Näheres erfahren.

Wir haben gesehen, daß Ferdinand die ligistisch-spanische Armee zur Besetzung eines Theils des Stiftes Münster bereits im Frühjahr 1622 aufgefördert hatte und daß die Bächtigung Paderborns durch dieselben Truppen etwa seit dem Mai 1622 eingeleitet worden war. Einige münsterische Städte hatten schon damals die Aufnahme der fremden Truppen verweigert und es konnte seit dieser Zeit Jebermann erwarten, daß der „Schutz“ der Spanier, wie die fürstlichen Räte dies nannten, der damals abgelehnt worden war, dem Stift bei der nächsten Gelegenheit zu Theil werden würde.

Im Herbst des J. 1622 — wir können die ersten bezüglichen Anweisungen aus den Akten nicht feststellen — nachdem die Bächtigung Paderborns vollzogen war, ersuchte Kurfürst Ferdinand im Einverständniß mit seinem Bruder und mit dem Kaiser den Grafen Anholt, der die ligistischen Truppen in diesen Gegenden befehligte, in das Stift Münster einzurücken; das war keine Aufforderung, die einer plötzlichen Entschliesung entstammte, sondern es war eine längst beabsichtigte Maßregel, die eine Ergänzung der im Stift Paderborn begonnenen Politik war; es ist sehr wohl möglich, daß man im Haag, wo die Fäden der nordwestdeutschen Gegenpartei zusammenliefen, von der beabsichtigten Besetzung des Stiftes Münster schon im Sommer 1622 Kenntniß hatte.

Wie dem auch sein mag, so steht fest, daß zu Ende October 1622 der Graf von Mansfeld bei Schenkenschanz den Rhein überschritt und sich den Grenzen des Stiftes mit seinem Heere näherte. Der Kampf um das Hochstift stand bevor und für den Ausgang desselben hing sehr viel davon ab, wie sich die Bevölkerung und besonders die Städte und der Adel verhalten würden.

Die Ziele, die dem Kurfürsten vorschwebten und die er, nachdem er seit dem J. 1612 mit geringen Erfolgen dafür gekämpft hatte, jetzt an der Spitze einer siegreichen Armee zu erreichen hoffte, waren keinem Einsichtigen unter den Ständen des Stiftes verborgen. Er wollte seine Unterthanen zum unbedingten kirchlichen Gehorsam zurückführen und ihr Seelenheil, wie er es verstand, mit Güte oder mit Gewalt durch die Aufrihtung einer

1) Westamp a. O. S. 71.

unbeschränkten Herrschaft des von ihm geleiteten Clerus bewirken. Man kann dies Ziel verstehen und vom Standpunkt des Kurfürsten aus begreifen; aber wenn man die Mittel ins Auge faßt, die zur Erreichung desselben Anwendung fanden, und die Ergebnisse betrachtet, die erzielt wurden, so muß man den Widerstand billigen, den die ruhige und rechtlich gefinnte Bevölkerung dieser Gegenden den fremden Soldaten und den „spanischen Praktiken“ entgegensetzte.

Da die Religionsfreiheit, wie sie im 16. Jahrhundert trotz aller Religions-Mandate in thatsächlicher Übung gewesen war, ihre wesentlichste Stütze in den Privilegien und der überlieferten Selbstverwaltung der Stände fand, so war die Beseitigung dieser Rechtsverhältnisse die unbedingte Voraussetzung für das Gelingen der bayerisch-spanischen Pläne und bereits lagen Beweise vor, daß die Regierung vor den Privilegien der Städte und des Abels ebensowenig Halt machen werde, wie sie im J. 1616 die bisherigen Gerechtigkeiten des Clerus geschont hatte. Es ist interessant, dieselbe Regierung fortgesetzt wider den angeblichen „Aufruhr“ der Unterthanen reden zu hören, die ihrerseits die gewaltigste Revolution plante und durchführte, die dies Land seit vielen Menschenaltern gesehen hatte.

Ferner war die Aufrichtung der vollen Herrschaft des Priestertums nur dann möglich, wenn man sich entschloß, das gesammte geistige und sittliche Leben des Volkes der kirchlichen Polizeigewalt zu unterwerfen und jede Regung selbständigen religiösen Lebens zu unterdrücken. Auch hierzu war die Regierung ebenso entschlossen wie es in Bayern durchgeführt worden war und hier wie dort war zu diesem Zweck seit Jahren an der Ausbildung eines ganz umfassenden Spioniersystems¹⁾ oder, wie man sagte, an dem Grundsatz der gegenseitigen Überwachung, wie er in den Collegien der Gesellschaft Jesu herrschte, erfolgreich gearbeitet worden. Wir haben oben gesehen, wie tief dies System dem ursprünglich geraden und offenen Charakter der Westfalen widerstrebte und wie die Vergiftung allen persönlichen Vertrauens davon die Folge war.

Man beabsichtigte, indem man die Bevölkerung zum Gehorsam gegen die Priester zurückführte, das Volk zur Heiligkeit zu zwingen und ihre Seelen zu retten. Aber die Mittel, die man anwandte, ließen das sittliche wie das geistige Leben ersterben, tödteten das Gefühl der sittlichen Verantwortlichkeit und erzogen Menschen, denen Eigenart und geistige Selbständigkeit fehlten und die weder die Lust noch die Kraft zur Bethätigung eigener geistiger Thätigkeit besaßen. Dasselbe Land, das im 15. und 16. Jahrh. ein Sitz des Humanismus und im Zeitalter der Aufklärung

1) Über dieses System in Bayern s. F. Stieve, das kirchliche Polizei-Regiment in Bayern unter Maximilian I. München 1876.

Keller, die Gegenreformation 3.

seit 1775 eine Pflanzstätte hervorragender Geister gewesen war, hat in der Zeit von 1600 bis in die letzte Hälfte des 18. Jahrhunderts, d. h. in der Zeit, wo in den benachbarten „kegerischen“ Niederlanden Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe blühten, die geistig trübste Zeit seiner langen Geschichte erlebt und das Wenige, was geleistet worden ist, geht auf den herrschenden Stand der Geistlichkeit, besonders die Collegien der Gesellschaft Jesu zurück.

Für beide Armeen, die sich im Herbst 1622 nach den Grenzen des Stifts in Bewegung setzten, war das Marschziel bestimmt vorgezeichnet: es galt, die Hauptstadt des Landes, von der aus die Verwaltung geführt ward, baldthunlichst in ihre Gewalt zu bringen. Gelang dies dem heranrückenden Grafen Mansfeld, so war er Herr des Landes, gelang es nicht, so behielten die spanisch-gefinnten Rätthe, die im Namen des Kurfürsten dort regierten, die Herrschaft, gleichviel ob einzelne Theile des Landes von Mansfeld besetzt wurden.

In diesem Augenblick sollte die kluge Politik, die die Regierung des Kurfürsten der Stadt Münster gegenüber bisher beobachtet hatte, ihre Früchte tragen. Zwar gab es auch zu Münster nicht wenige Männer, die klar erkannten, daß die politische wie die religiöse Freiheit in Gefahr stehe und aus den Verhandlungen, die die Regierungs-Rätthe seit dem 27. Oct. 1622 mit dem Magistrat behufs Sicherung der Stadt gegen den Einmarsch Mansfelds führten, ergiebt sich deutlich, daß es mehrere Parteien in der Stadt gab¹⁾, aber zuletzt gelang es der Überredung der Rätthe und des Clerus doch, den Magistrat auf ihre Seite zu ziehen und die Stadt durch die Einnahme von Stiftsfolbaten gegen einen Überfall Mansfelds zu sichern. So war die Aussicht verschwunden, daß Münster, wie Paderborn es gethan hatte, sich mit Hilfe des protestantischen Feldherrn vor den Spaniern sichern könne, aber — und das war vom Standpunkt des Magistrats aus kein geringer Erfolg — die Stadt war vor der Gefahr gesichert, daß sie spanische Truppen zu ihrem „Schutze“ aufzunehmen gezwungen wurde. Das Schicksal der übrigen Städte sollte bald zeigen, was dieser spanische Schutz zu bedeuten hatte.

In dem Augenblicke, das die fürstlichen Rätthe dadurch machten, daß sie sich mit der Aufnahme von Stiftsfolbaten begnügten und deren Oberbefehl dem Stadtrath überließen, lag zugleich der Beweis, daß sie dem katholischen Magistrat ein gewisses Vertrauen entgegenbrachten.

Indem die Hauptstadt sich in dieser Weise von den übrigen Städten

1) S. das interessante Aktenstück vom 27. Oct. 1622 Nr. 555 a.

und Ständen los sagte, war das Schicksal der Opposition, in der die letzteren verharren, von vorn herein entschieden, ja die Räte gewannen die Möglichkeit, gegen die nunmehr isolirten und der natürlichen Führung beraubten Landstädte mit rücksichtsloser Strenge vorzugehen und, sobald diese völlig in ihrer Gewalt waren, auch die Hauptstadt die Schwere ihrer Hand um so wirksamer fühlen zu lassen.

Zu Anfang November, nachdem die Sicherung der Hauptstadt erreicht war, traf Mansfeld an der Gränze ein; anstatt aber, wie Jedermann geglaubt hatte, auf Münster zu rücken, zog er an der nördlichen Gränze entlang in das Niederstift und bemächtigte sich der Ämter Meppen (Emsland), Behta, Cloppenburg und Wilbeshausen. Die Gefahr für das Oberstift war einstweilen beseitigt und die bedrohte Bevölkerung athmete erleichtert auf. Mansfeld blieb im Emsland, ohne einen weiteren Versuch gegen Münster zu machen bis um die Mitte des J. 1623, wo die Siege Tillys ihn zum Abzug zwangen.

„Als diese Länder keines Schutzes und keiner Vertheidigung mehr bedurften“, sagt ein neuerer katholischer Schriftsteller bei der Darstellung dieser Ereignisse, „kamen die Truppen (der Liga) an . . . ; sie, die Freunde und Landesvertheidiger sind die schlimmsten Feinde und Landesverwüster geworden“¹⁾.

Daß eine militärische Sicherung der Städte gegen etwaige Streifzüge Mansfelds oder Christians erforderlich war, wurde von den Städten selbst nicht bestritten. Doch gab es hierfür auch andere Mittel als die Auslieferung an die Spanier: wenn die kurfürstliche Regierung die Anwerbung eigener Truppen durch die Magistrate und die Bewaffnung der Bürger nicht für ausreichend hielt, so konnte ja bei Warendorf und den übrigen Städten derselbe Weg gewählt werden wie bei Münster, die Besetzung durch Stiftsfolbaten; einer solchen würden jene wahrscheinlich ebenso wie die Hauptstadt zugestimmt haben, wenn der Oberbefehl den von den Städten ernannten Offizieren verblieben wäre.

Thatsächlich hielten denn auch die Regierungs-Räte oder wenigstens der damals maßgebende Kanzler des Stifts, Johann von Westerkholt, die eignen Kräfte für ausreichend, um die Städte zu bewahren; denn am 17. Febr. 1623 schrieb er vertraulich an den Kurfürsten²⁾, daß es sich gar nicht darum handele, die Städte besetzt zu halten, vielmehr sei die Absicht die, daß die „Freunde“ (d. h. die Spanier) „nach verrichteter Sache sich wieder an ihren Ort retririren sollten“ und „daß sie die Bewahrung der

1) Lophoff, Christian von Braunschweig und Joh. Jac. Graf von Anholt u. s. w. in der Zeitschrift f. vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde XIII, 131.

2) S. das Altenstück vom 17. Febr. 1623 Nr. 568.

Plätze denen überliehen, denen sie Hülfe geleistet“. Es war also weder auf den Schutz gegen Mansfeld noch auf die Sicherung gegen andere Feinde, sondern auf die Unterwerfung der Städte abgesehen.

Am 14. Nov. 1622 erhielten die Städte Warendorf, Bocholt, Rheine, Dülmen, Borken, Beckum, Werne, Breden, Haltern, Ahlen und Telgte — die Städte Münster und Coesfeld waren ausgenommen — den Befehl, den anrückenden Anholtischen Truppen innerhalb ihrer Mauern Quartier zu geben¹⁾. Der Graf von Anholt, der einige Wochen vorher mit der ligistischen Armee von Heddinghausen aus die Grenzen überschritten hatte, war im Auftrag der Regierung durch den Marschall Alexander von Belen in feierlichem Ehrengelcit empfangen worden und hatte sein Hauptquartier vor den Thoren der Hauptstadt, in Wolbeck, aufgeschlagen.

Nach Allem, was früher geschehen war, konnte die fürstliche Regierung erwarten, daß der Erlaß vom 14. Nov. auf Widerstand stoßen werde und in der That nahmen die Dinge zunächst eine Wendung, die die Regierung in ihrem Vorhaben zeitweilig schwankend machte. Am 10. December 1622 fand ein Städtetag statt, der trotz der Haltung der Hauptstadt, die sich im Wesentlichen auf die Seite der Regierung stellte, eine für die Ráthe sehr gefährliche Stimmung an den Tag brachte. Man fürchtete eine offene und allgemeine Auflehnung und berichtete an den Kurfürsten, daß Vorsicht geboten sei. Der letztere selbst war von Bedenken verschiedener Art nicht frei und noch Anfang und Mitte December sprach er Anholt gegenüber den Wunsch aus, daß letzterer lieber in den nah belegenen Grafschaften und Herrschaften für sein Volk Quartier suchen und das Stift verschonen möge²⁾. Von einer militärischen Nothwendigkeit, die Städte zu besetzen, war damals mit keinem Wort die Rede.

In der gleichen Zuschrift, worin Ferdinand erklärte, er sehe es lieber, daß seine Truppen von Anholtscher Einquartierung verschont blieben, beschwert er sich darüber, daß Anholt dem spanischen Befehlshaber Cordova, der sich nach dem Befehl der Infantin mit den ligistischen Truppen zum Schutze des Stifts vereinigen solle, die Herstellung der Verbindung erschwere.

In diesen Beziehungen zu Spanien liegt der Schlüssel für die Wendung, die nach diesen kurzen Schwankungen alsbald eintrat. In Brüssel nämlich vertrat Spinola die Ansicht, daß die Unterwerfung der Städte des Münsterlandes wünschenswerth sei und in Münster selbst gab es sehr einflußreiche Personen, die in dieser Unterwerfung das beste Mittel für die Erreichung ihrer Ziele erkannten.

1) Der Befehl ist abgedruckt bei Lophoff a. a. O. S. 169.

2) Die Beweise aus den Akten bei Westkamp, das Heer der Liga in Westfalen. Münster 1891 S. 134 f.

Diese Ziele werden in dem vertraulichen Briefwechsel, den wir vorzulegen haben, ganz deutlich ausgesprochen. Wir besitzen einen eigenhändigen, streng vertraulichen, zum Theil mit Chiffren geschriebenen Bericht des Kanzlers Westerholt an den Kurfürsten vom 6. Januar 1623, der die Sachlage klar beleuchtet¹⁾. Danach hatte der Kurfürst am 21. Dec. 1622 wegen der ungehorsamen Städte ein Schreiben nach Münster gerichtet und weitere Erwägung der Sache befohlen. Westerholt berichtet nun, daß „der vornehmste Diener Spaniens“ — es ist nicht klar, wer gemeint ist — der Meinung sei, man müsse sich zunächst der Stadt Rheine bemächtigen; auch die Rätthe neigten dahin. Die Staaten würden sich dieser Sache nicht annehmen, weil sie sich auch der „Reformatoren, welche vom Kaiser gesandt“ — es sind die kaiserlichen Heerführer gemeint — nicht annehmen, sondern sie gewähren ließen. „Hat doch auch ☐ — fährt Westerholt fort — kein Scheu getragen, vornehme Convente — Westerholt nennt die Städte in dem Briefe stets Convente — in seiner Provinz rigorose zu reformiren“. Es ist nicht sicher, wer mit dem Zeichen ☐ gemeint ist, aber die Absicht, die Städte durch die „Reformatoren, welche der Kaiser gesandt hat“, zu „reformiren“ ist bestimmt und klar ausgesprochen. Westerholt, der Domherr und Geistlicher war — er war am 29. März 1620 zum Kanzler und Vorsitzenden des Collegiums der Regierungs-Rätthe ernannt worden²⁾ — bewegte sich gern in den Ausdrücken und Wendungen, die aus dem Sprachgebrauch der Geistlichkeit entnommen waren.

In einem Nachtragsbericht vom gleichen Tage³⁾ ergänzt Westerholt seine obigen Mittheilungen dahin, daß das Domkapitel den Absichten nicht zuwider sei; es sei nothwendig, ein Mittel zu suchen und er (Westerholt) werde am 7. Januar zu dem „Generalvisitator“ — es ist Anholt gemeint — schicken und mit ihm einen Abschied machen; dies sei, fügt er hinzu, um so nothwendiger, weil Mansfeld Bechta und Cloppenburg eingenommen habe.

Als der Kurfürst diese Briefe erhalten hatte, erließ er am 18. Januar 1623 von Regensburg aus die entsprechenden Befehle, die sich besonders auch auf die angeblichen Fortschritte Mansfelds — die Nachricht, die Westerholt nach Regensburg geschickt hatte, war im Wesentlichen falsch — stützten; man solle sich, befahl der Kurfürst, der widersetzlichen Städte verschern.

In diesem Befehl wird nicht ausdrücklich gesagt, daß die ligistischen Truppen dazu gebraucht werden sollten und so wäre immer noch die Mög-

1) S. das Aktenstück vom 6. Jan. 1623 Nr. 557 (Zettel).

2) Seine Bestallung s. M. Ms. I, 38 f. 131.

3) S. das Aktenstück vom 6. Jan. 1623 Nr. 558.

lichkeit offen geblieben, daß die nothwendige Sicherung durch Soldaten des Stifts vollzogen worden wäre; aber in einem Bericht vom 13. Januar sagt Westerholt ausdrücklich: „belangend den Brauch alhie bestellter Soldaten wird man in Betrachtung aller Umstände in vorgemelten Fällen mit brauchen können, sunsten sollen sie in anderen vorkommenden Occasionibus mit verschonet werden“¹⁾ und am 25. Januar meldet denn auch bereits der Kurfürst dem Domdechanten, daß er die erforderlichen Schritte gethan habe, um „die Conjunction des spanischen Kriegsvolks mit dem von Anholt“ zu sichern²⁾; wenn der Kurfürst also, wie es scheint, zeitweilig auf die Hilfe Spaniens verzichtet hatte³⁾, so war er jetzt anderer Ansicht geworden.

In dem erwähnten Schreiben vom 13. Januar erzählt Westerholt den Verlauf der am 7. Januar auf Grund des kurfürstlichen Briefs vom 21. Dec. 1622 (der leider nicht erhalten ist) mit Anholt gepflogenen Verhandlungen. Westerholt habe sich selbst mit einem geistlichen Herrn — der Name wird nicht genannt — in das Hauptquartier begeben und neben dem Erlaß vom 21. Dec. auch der Rätthe und des Capitels Gutachten vorgetragen: es sei nöthig, sich der vom Kurfürsten genannten Plätze „so bald möglich zu impatroniren“. Die Durchführung und Execution selbst müßten die Rätthe dem Grafen befohlen sein lassen.

Anholt zögerte und gab in einem Schreiben vom 27. Januar 1623 als Grund an, daß der von Spinola angebotene „spanische Succurs zur Auswirkung der vorgeschlagenen Effekte“ nicht groß genug sei⁴⁾. Der Kanzler Westerholt fürchtete, daß trotz der seitens der Rätthe wiederholt bei Anholt gestellten Ansuchen eine gefährliche Verzögerung eintreten könne und schrieb deshalb an demselben 27. Januar einen sehr dringenden Brief an den Kurfürsten. Er (Westerholt) sehe feinstheils gegen die Landstände „kein Aufkommen, es werde dann ein generale consilium gehalten manu forti. Reverendissimus Pater generalis — es ist offenbar der Kurfürst selbst gemeint — wird mit den Leuten müssen verfahren wie ein getreuer Vatter mit seinen Kindern, wann dieselbe aus adamitischer verderbter Natur sündigen“⁵⁾.

Die Absicht dieses Schreibens wurde in der That erreicht; am 15. Febr. 1623 richtete der Kurfürst einen Befehl an den Grafen Anholt, er solle des Kurfürsten Intention in Sachen der ungehorsamen Städte, die er durch Kanzler und Rätthe erfahren habe, zur Ausführung bringen⁶⁾.

1) S. das Altenstück vom 13. Januar 1623 Nr. 562. 2) S. das vorgenannte Altenstück, Anmerkung. 3) S. Westkamp, das Heer der Liga u. s. w. S. 137.

4) S. die Anmerkung zu dem Altenstück vom 27. Jan. 1627 Nr. 565.

5) S. das Altenstück vom 27. Jan. 1623 Nr. 565.

6) S. die Anmerkung zu dem ebenerwähnten Altenstück.

In seinem Bericht war Westerholt auch auf die Haltung der Landstände im Allgemeinen eingegangen. Der Kurfürst hatte nämlich befohlen, den Grafen von Anholt, der an Geldmangel litt und dessen Truppen im Stift wie in Feindes Lande hausten¹⁾ — Westerholt selbst führt darüber bittere Klage — durch Zahlung von Geld „aus gemeinen Mitteln“ zufrieden zu stellen. Darauf erklärt Westerholt, es sei vergebens und gefährlich, den Landständen etwas anzumuthen. Das Domkapitel und der dritte Stand (also die Städte) seien zwar nicht ungeneigt und begriffen die Nothwendigkeit, Geld zu zahlen; aber die ersteren seien, cum rerum eventus sit dubius, noch Nilomediten, die andern aber fürchteten, sich einen übeln Namen zu machen; dagegen sei dem zweiten Stand (der Ritterschaft) mit wenigen Ausnahmen nicht zu trauen.

Trotz dieser Sachlage hatte Anholt den Befehl, außer der Geistlichkeit auch die Ritterschaft zu schonen und seine ganze Kraft gegen die Städte zu richten.

Um eine weitere Unterlage für das Vorgehen zu schaffen, hatte der Kurfürst, dessen Bruder Maximilian damals am Kaiserlichen Hofe sehr viel vermochte, ein Mandat des Kaisers²⁾ ausgewirkt, worin den Städten befohlen ward, den Truppen der Liga die Thore zu öffnen und dies Mandat war im Laufe des Januar den beteiligten Städten insinuiert worden³⁾.

Aus der Antwort, welche die Stadt Warendorf (und in ähnlicher Weise Rheine und Bocholt) abgab, lernen wir die Gründe kennen, die die Städte für ihre Weigerung anführten⁴⁾.

Das fremde Kriegsvolk habe man bisher in jeder Weise unterstützt und wolle dies auch ferner thun. Die Besetzung der Stadt aber gereiche den Städten nicht zur Defension, sondern zum Untergang, wie das Beispiel anderer Städte beweise, wo die fremden Soldaten gehaust hätten, „daß es Gott im Himmel erbarmen muß“.

Sobann aber werde die Einquartierung auch „den endlichen Untergang“ der städtischen Freiheit bedeuten; sie sei den Landesprivilegien zuwider, darin klärlieh versehen sei, daß keine Stadt, die zum Landtag verschrieben werde, vergewaltigt und daß die Bürger an Leib und Gut geschüßt werden sollten.

Die Stadt Warendorf habe sich auf der Rätthe Befehle vom 19. und

1) S. darüber u. A. das Aktenstück vom 26. Jan. 1623 Nr. 564.

2) Es datirt vom 7. Dec. 1622 und ist abgedruckt von Espkoff a. a. O. (Beilage 7) S. 169.

3) S. das Aktenstück vom 7. Jan. 1623 Nr. 560.

4) S. das Aktenstück vom 11. Jan. 1623 Nr. 561.

24. October¹⁾ 1622 bereit erklärt, auf ihre eignen Kosten sich gegen alle Feinde zu vertheidigen; darüber hinaus möge man sie nicht beschweren. Auch hätten die Generalstaaten bereits erklärt, daß sie die Aufnahme des Anholtschen Kriegsvolks als Bruch der Neutralität ansehen würden und es seien gefährliche Verwicklungen zu befürchten²⁾. Die Stadt bitte um Schonung.

„Auf unverhofften widrigen Fall müssen wir uns nothdränglich vor Gott, Kaiserl. Majestät und Kurfürstlicher Durchlaucht und aller Welt zum zierlichsten bedingen, daß wir nichts denn unsere theuer erworbene Freiheit, Privilegien, Weib und Kinder, Hab und Gut, auch Aller Wohlfahrt und von Gott und Recht erlaubte Defension suchen“.

In dem Augenblick als diese Erklärung erfolgte, war noch Hoffnung vorhanden, daß eine gemeinsame Aktion der Städte, die bisher geschickt verhindert worden war, erreichbar sei. Die Einberufung eines Städtetages war von Münster zugesagt worden. Da erließ Anholt am 13. Januar 1623 ein drohenbes Schreiben an die Hauptstadt und die Wirkung war, daß sich die letztere in dieser Sache endgültig von ihren Mitständen trennte³⁾. Damit war die Bahn für die Regierung frei und der Sieg der verbündeten spanisch-ligistischen Truppen gesichert.

Auch die Berufung der Städte auf die auffällige Thatsache, daß Münster von fremder Einquartierung frei bleibe, während man die Besatzung der übrigen Orte für unerlässlich erkläre, änderte an der Sachlage nichts.

Am 16. Febr. 1623, als alle Vorbereitungen getroffen waren, setzten die Regierungsräthe, an ihrer Spitze der Kanzler Johann von Westerholt eine Bekanntmachung an die Städte Warendorf, Beckum und Ahlen aus, worin gesagt war, daß die Räthe zwar „die Sachen in dem Stande, worin sie anigo bestehen, ohne fernere Erinnerung bewenden zu lassen gemeint“ seien, aber sie sollten „ihrestheils ungeru sehen“, daß „Zwangmittel dieserhalb an Hand genommen werden sollen“. Wenn die Städte bei ihrer Widersehllichkeit verharren, so wollen die Räthe bezeugen, daß sie an Allem, was daraus entstehen könne, unschuldig seien⁴⁾.

In dem Augenblick, wo es der Politik des Kurfürsten und seiner Räthe gelungen war, die Stadt Münster einerseits und den oppositionell gestimmten Adel andererseits von den Landstädten zu trennen und diese damit vollständig zu isoliren, war der militärische Erfolg des Unternehmens nicht

1) Wir haben oben gesehen, daß Mansfeld erst Ende October den Rhein überschritt; der erste Befehl zur Aufnahme des fremden Kriegsvolks erfolgte von Münster aus, also bereits am 19. October.

2) Daß dies nicht bloßer Vorwand war, beweisen die Äußerungen Maximilians bei Westkamp a. D. S. 137.

3) S. Westkamp, Heer der Liga S. 145.

4) S. das Altenstück vom 16. Febr. 1623 Nr. 566.

mehr zweifelhaft. Wir haben gesehen, daß die Hauptstadt im Januar 1623 einen kurzen Anlauf that, um den Gang der Dinge aufzuhalten; ernster scheinen die Versuche gewesen zu sein, die einige Führer des Abels in der Sache machten: der Erbmarschall Morrien warb Kriegsknechte an und ließ Waffen kaufen und Geld aufnehmen und am 17. Febr. 1623 meldeten die Rätthe ihrem Fürsten „diese Rüstungen seien gar weit ausgehend“¹⁾. Aber die Regierung war klug genug, der Abels-Empörung vorzubauen: der Befehl an Anholt, die Häuser und Güter des Abels zu schonen, war gegenüber der Behandlung, die die Unterthanen sonst erfuhren, eine Vergünstigung, die ihren Eindruck nicht verfehlte.

Es ist auffallend, daß die Einsicht in ihre verzweifelte Lage innerhalb der Städte, die unter der Führung Warendorfs der Regierung Troß boten, nicht schon früher um sich griff, als es thatsächlich der Fall war. Mehrere kleine Orte freilich wie Werne und Telgte unterwarfen sich sofort, Dülmen und Haltern folgten am 12. Februar als Anholt einige Geschütze gegen sie hatte auffahren lassen²⁾.

Die Stadt Coesfeld, die sich, wie sie selbst damals erklärte „sowohl in Religions- als andern Sachen bisher gehorsam accomodirt“ hatte, hatte den Befehl vom 14. Nov. 1622 nicht erhalten und darauf hin eine Besatzung von Stiftsfolbaten, (die man also in diesem Fall ebenso wie bei Münster zum Schuß gegen Mansfeld für ausreichend hielt), aufgenommen. Da man aber im Februar 1623 fand, daß das Beispiel Coesfelds, sobald die Stadt mit der Aufnahme Anholts vorangehe, auf die übrigen Städte heilsam wirken werde, auch glaubte, daß Widerstand nicht zu erwarten sei, so wurde jetzt auch die „gehorsamste Stadt des Stifts“ zum Einlassen der fremden Soldaten aufgefordert. Alsdann kam die kleine Stadt Breden an die Reihe, die sich zwar zur Wehr setzte, aber rasch bewältigt wurde.

Am 21. Februar 1623 berichtet Anholt von Ahlen aus an den Kurfürsten, daß die spanische Hilfe, die er hochnöthig habe, noch nicht eingetroffen sei und daß er, deßhalb „nichts weiteres attentirt habe“³⁾. Als er dies schrieb, hatte sich der im Nordwesten des Stifts befehligende Oberstleutnant Matthias de Gallas bereits mit den Spaniern vereinigt und schon am 20. Februar die förmliche Belagerung der Stadt Rheine begonnen. Die Bürgerschaft leistete entschlossene Gegenwehr und Mitglieder des Magistrats selbst stellten sich bewaffnet an die Spitze der Vertheidiger; aber das schwere Geschütz der Spanier richtete rasch große Verheerungen an und nach zweitägigem Kampfe war der Sieg der letzteren entschieden.

1) S. das *Altenstück* vom 17. Febr. 1623 Nr. 567.

2) S. *Wes Kamp*, das *Heer der Liga* S. 185.

3) S. das *Altenstück* vom 21. Febr. 1623 Nr. 569.

Während im nördlichen Theile des Bisthums diese Erfolge erzielt wurden, kämpfte Graf Anholt im Süden und Osten ebenso glücklich; am 18. Febr. 1623 rückte er in Ahlen ein und nahm hier für die nächsten Monate sein Hauptquartier. Am 26. Februar traf der Droft zu Werne, Franz von Ascheberg, als fürstlicher Kommissar in Bedum ein, um „sub comminatione invasionis et direptionis“ Gehorsam zu fordern; aber die Bürgerschaft, insbesondere die Zünfte, zwangen den schwankenden Magistrat zum Widerstande; die Gilden besetzten die Schanzen und am 3. März begann Gallas die förmliche Belagerung. Bereits am 8. März fiel die Stadt.

Die oben erwähnten Verhandlungen mit Coesfeld hatten anfangs keinen Erfolg; doch ließ es die Stadt auf keine Belagerung ankommen, sondern ergab sich Ende März, als die Truppen der Liga heranrückten.

Dann kamen die Städte Borken und Bocholt an die Reihe, von denen die erstere rasch erobert wurde. Bocholt hatte schon einige Monate vorher von den Spaniern, die im benachbarten Clevischen standen, einen sogenannten Brandbrief mit der Drohung erhalten, daß man mit Feuer und Schwert sie heimsuchen werde, wenn sie sich widersetze. Bocholt hatte damals noch geglaubt, daß die münsterischen Untherthanen wider einen etwaigen Angriff bei ihrer Landes-Regierung Schutz finden würden; auf ihr Hilfesuch erhielt die Stadt indessen die Antwort, das einzige Mittel gegen Gewaltthaten der Spanier sei, daß sie die fremde Einquartierung aufnehme; Ende März rückten denn auch, von der Regierung gerufen, die Spanier und die Bayern thatsächlich vor die Stadt¹⁾. Nach kurzem Widerstande mußte sie sich ergeben. Anholt hatte Gelegenheit, seine Ankündigung wahr zu machen, er werde „ein Exempel statuiren, daß Kind und Kindeskind daran denken würden“²⁾.

So war allein noch Warendorf übrig. Mit gutem Vorbedacht hatte man die Gegner einzeln und die schwächsten zuerst niedergeworfen, aber trotz der raschen Erfolge hielt Anholt den bisherigen spanischen Succurs nicht für ausreichend, um sofort auch gegen Warendorf vorzugehen. Da konnte er am 11. Juni den Rätthen in Münster die erfreuliche Mittheilung machen, daß die spanischen Truppen in doppelter Stärke als er früher erwartet habe in das Stift rücken würden; er bitte, fügte er hinzu, für deren Proviantirung bis zum Ende der bevorstehenden Belagerung zu sorgen³⁾.

Es ist auffallend, daß Warendorf trotz der im April, Mai und Juni wiederholten Aufforderung, sich zu ergeben, bei seinem Widerstand beharrte; bei der Ausichtslosigkeit der Sache würde dies Verhalten unerklärlich sein,

1) S. das Altenstück vom 27. März 1623 Nr. 571.

2) S. das erwähnte Altenstück.

3) S. das Altenstück vom 11. Juni 1623 Nr. 576.

wenn nicht die Nachrichten, die alsbald aus den eroberten Städten eintrafen, den Schlüssel dazu gäben; die Bürgerschaft wußte genau, daß ihr, ob sie sich wehrte oder nicht, eine grausame, unmensliche und treulose Behandlung¹⁾ bevorstand, und so gab es viele, die lieber den Tod vor dem Feinde als Schmach und Mißhandlung ihrer Person, ihrer Frauen, Töchter und Söhne über sich ergehen lassen wollten.

Es sollte sich zeigen, daß Anholt hier einen ernst zu nehmenden Gegner vor sich hatte. Schon im April hatte der Kriegszustand durch die Abschneidung der Zufuhren seinen Anfang genommen und der Juni kam heran, ohne daß Anholt irgend einen Erfolg erzielt hatte; ja mehrere Versuche auf die Stadt waren mit Erfolg von den Belagerten abgewiesen worden. Wenn Anholt in jenen Wochen von den Spaniern weitere Hülfen nicht erhalten hätte, so hätte diese eine Stadt die Entwicklung der politisch-militärischen Lage im Nordwesten vielleicht eine Zeit lang aufhalten können.

Schon zu Anfang März hatte Anholt die Bürgerschaft öffentlich als „geächtete Rebellen“ erklären und Jedermann bei Verlust von Leben und Habe verbieten lassen, bei der Stadt Kriegsdienste zu thun. Es half nichts, daß Warendorf sich zur Erfüllung aller Forderungen, die die Regierung stellen werde, auch zur Leistung einer Kriegscontribution, nur nicht zur Aufnahme der fremden Truppen, bereit erklärte: die Feindseligkeiten nahmen ihren Fortgang.

Am 16. Mai fanden die Warendorfer vor der Stadtthore ihren ermordeten Mitbürger Joh. Kalthoff, dessen Leiche auf der Brust einen Zettel folgenden Inhalts trug: „Dies ist der Anfang des Prozesses, so wir mit euch rebellischen, ehrlosen Schelmen halten wollen und da ihr vermeinen würdet, im Falle ihr einen von den unsern bekommen möchtet, den selbigermaßen zu traktiren, sollet ihr wissen, daß noch zwei andere, so wir von euch haben, ihr auf solchen Fall vor euren Thoren, wie auch alle, so wir sonst bekommen werden, sollet geviertheilt finden, bis daß wir die endliche Abrechnung mit euch machen werden“²⁾.

Schon Ende April machten sich die Folgen der Zufuhrsperrre geltend. Gleichzeitig begannen die Wirkungen der „spanischen Doublonen“, die überall in diesen Kämpfen eine stille, aber mächtige Werbekraft bewiesen, sich geltend zu machen. Gleichviel ob die Bestechungen, die uns berichtet werden³⁾, wahr sind oder nicht — in Warendorf glaubte man daran und immer lauter munkelte man von Verrath und von Verräthern. Ende Mai tauchte eine

1) Die Stadt berief sich in ihrer ablehnenden Antwort ausdrücklich auf die Erfahrungen der übrigen Städte nach der Übergabe, s. Westkamp a. D. S. 196 f.

2) Westkamp, Zeits. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde Bd. 47 S. 156.

3) S. Westkamp a. D. S. 158.

Partei auf, welche die Übergabe und die Öffnung der Thore forberte; indessen hatten diejenigen, die den Widerstand fortsetzen wollten, vorläufig noch die Oberhand.

Am 11. Juni, als Anholt die Verstärkung des spanischen Hülfscorps erhalten hatte, begann die Verrennung und Beschießung der Stadt vom Golbenberg aus, am 13. auch von Fredenhorst her; der Feldmarschall selbst nahm sein Hauptquartier in der unmittelbaren Nähe auf der Ostseite der Festung; als trotzdem kein Erfolg erzielt wurde, zog er am 17. Juni weitere Verstärkungen aus der Grafschaft Lippe heran.

Am 18. Juni ließ der Kurfürst in die mit Munition und Lebensmitteln noch immer versehene und zu längerer Verteidigung vorbereitete Stadt ein Schreiben senden, in der der Bürgerschaft im Fall der Ergebung Gnade angeboten wurde.

Gestützt auf diese verlockende Aussicht erhob die Friedenspartei jetzt kühn ihr Haupt und setzte es durch, daß einige Männer, die theilweise als Freunde Anholts galten, in dessen Lager gesandt wurden. Nachdem man so weit war, gelang es der überlegenen Diplomatie der Belagerer, die schwankenden Gegner zur Unterwerfung zu bewegen: am 21. Juni 1623 kam es zu einem Abkommen, in welchem sich Warendorf der „Gnade und Discretion des Kurfürsten pure ergab“¹⁾.

Die Bürgerschaft wurde entwaffnet, die Stadt mit starker Besatzung belegt und am 22. Juni zum Sitz des spanisch-bayerischen Hauptquartiers auserkoren.

Der Kurfürst und seine Verbündeten waren Herrn der Lage und die Folgen des Sieges sollten bald in der Durchführung der längst geplanten „Reformation“ — wie der Kanzler Westerholt sagte — zu Tage kommen.

Die Niederlage, die der wenige Wochen später im Stift erscheinende Christian von Braunschweig am 6. Aug. 1623 durch den ihm nachrückenden Tilly erlitt, zwang Mansfeld, auch das Niederstift zu räumen und der Sieg des Kurfürsten Ferdinand war im ganzen Nordwesten ein vollständiger. Eine große Wendung in der Geschichte dieser Länder bereitete sich vor.

1) S. das Aktenstück vom 21. Juni 1623 Nr. 577.

Urkunden zum zweiten Buch.

207. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch.
Münster 1610 Febr. 15.

M. Domcap.-Prot. 1606—1610. — Dr.

Betrifft den Eintritt des Stiffts Münster in die katholische Union.

Anwesend 1. Fürstl. Räte: Propst Nagel, Oberst Belen, Hofrichter 1610
Plettenberg, Vice-Kanzler D. Weidenfeld. — 2. Domherrn: Dombchant 1610
Bären¹⁾, Thesaurar Belen, Burfar Engelbert von Brabed, Kellner Dietrich
von Plettenberg²⁾.

Dombchant: Im Auftrag des Kurfürsten Ernst, Bischofs von Münster,
habe der Propst von Hildesheim Bucholz³⁾ den Räten und Domherrn eine
Werbung vorzubringen.

Propst Bucholz: Seine Werbung sei eine geheime und deßhalb sei nur
diese engere Deputation zur Audienz begehrt worden.

Es sei durch die Protestirenden „so viel Eintrag vor und nach geschehen,
daß der katholischen Stände und Stifter Untergang zu befahren sei“. Auf
dem Reichstag hätten der drei Churfürsten am Rhein Gesandte, sowie Salz-
burg, Würzburg zc. einen kleinen Convent gehalten, um eine Union herzu-
stellen und es sei beschloffen, daß die oberdeutschen Fürsten zuerst einen Vor-
schlag thun sollten, wie auch zu München geschehen sei. Zum Obersten sei
dann Herzog Maximilian von Bayern erwählt. Vor Weihnachten habe der
Graf von Hohenzollern wegen der Sache zu Rom Audienz gehabt.

Bucholz läßt ein Einladungsschreiben an das Stift Münster zu dem
Unionstag, der noch in Würzburg ausgeschrieben sei, verlesen. Der Kurfürst
Ernst habe selbst nach Münster kommen wollen, um dies negotium auszu-
richten, sei aber verhindert worden. Er, Bucholz, habe sich anfänglich ge-
weigert, die Werbung zu übernehmen, weil er wohl wisse, daß zwar in diesem

1) Arnold von Bären wurde als Nachfolger Gottfried von Raesfelds am 14. Nov. 1596
zum Dombchanten gewählt; er legte sein Amt am 25. Juli 1612 nieder und starb 1614.

2) Dietrich von Plettenberg wurde unter dem Kurfürsten Ernst öfters in diplo-
matischen Geschäften gebraucht; vgl. Briefe u. Akten zur Gesch. des 30jähr. Kriegs Bb. VI,
(hrsg. von Steube) München 1895 S. 151.

3) Über Arnold v. Bucholz vgl. u. A. Briefe u. Akten VI, (1895) S. 95. 150. 151.
203. 215. 273. 388 ff. 431. B. hat an der Entwicklung der Dinge in Münster während
dieser Jahre hervorragenden Antheil genommen und als Vertrauensmann der beiden bayer-
rischen Fürsten Ernst und Ferdinand großen Einfluß ausgeübt. Vgl. oben S. 166.

1610 Febr. 15. Stift viele Prälaten und Abtliche katholisch, aber auch viele anderer Religion seien; doch habe er den Befehl erhalten, zu reisen und er bitte nun um Antwort.

Es wird beschloffen die Antwort zu verschieben.

208. Aus den Verhandlungen des Domcapitels und der Rätthe. Gesch. Münster 1610 Febr. 17.¹⁾

R. Domcap.-Prot. 1606—1610. — Dr.

Anschluß an die katholische Liga.

Febr. 17. Fortsetzung der am 15. Febr. gepflogenen Berathungen.

Vicelanzler: Die Rätthe seien der Ansicht, daß die Sache höchwichtig, aber sie wissen nicht, was zu thun sei. Allerdings sei von solchem Mittel Trost und Hülfe gegen die Protestirenden zu erwarten, daher sei es nicht aus der Hand zu lassen. Eine Ablehnung werde den Kurfürsten verstimmen. Andererseits sei die Union noch nicht vom Kaiser autorisirt und man müsse zweifeln, ob der Kaiser dem Hause Bayern die Direktion lassen werde. „Daneben wäre ohnedas wegen dieses Stifts Spezialbedenken, dann allhie Nachpauern in armis, welche Ursach suchen gegen uns, daher dann gewisse Gefahr“. Auch wisse man nicht ob die Macht der Union groß genug sein werde, um das Gegengewicht zu halten. Es sei wohl das Beste, da das Stift allenthalben von Gegenparteien umzingelt sei, zu bitten, daß dasselbe mit solcher Union noch verschont werde. Es sei auch fraglich, ob die anderen Stände des Stifts dazu zu bewegen seien.

Antwort des Kapitels-Syndicus: Da nur zwei von den Herrn Capitularen anwesend seien, so müsse man die Antwort verschieben.

209. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1610 Febr. 25.

R. Domcap.-Prot. 1606—1610. — Dr.

Betrifft den Beitritt zur katholischen Union. Man wolle die Entschließung des Kaisers und des Papstes und den Verlauf der jülichischen Angelegenheiten abwarten.

Febr. 25. Anwesend: Domdechant Büren, Thesaurar Belen, Bursar Brabed, Kellner Plettenberg.

Domdechant: Der Propst Bucholz habe von ihm gestern in Sachen der katholischen Union die Resolution des Capitels erbeten.

Syndicus: Verliest den Beschluß vom 17. Febr. und giebt Kenntniß von der Druckschrift, welche im Haag über die Union erschienen sei; mithin sei die Sache nicht geheim, sondern öffentlich.

Domdechant: Dieß sei eine gefährliche Sache „sonderlich darumb, daß dieser Stift allbereits sei in solcher Union begriffen und das ohne Capitali Wissen“. Unter diesen Umständen begehre er seine Entlassung als Dom-

1) Die Liste der Anwesenden fehlt.

bedacht. Das Werk der Union solle billig ganz von diesem Stift abgeben werden. 1610
Febr. 25.

Thesaurar Belen: Früher hätten die deutschen Fürsten dem Stift und dem Kreis alle Hülfe abgeschlagen und erklärt, daß es des H. Reichs Macht nicht sei, sich gegen Holland und Spanien zu setzen. Wenn nun die Union zur Hülfe nicht im Stande sei, so stehe das Stift „allerseits verlassen und zum Raub“. Man solle sich zunächst nicht in das Werk vertiefen.

Burfar Drabed: Das Stift sei hilf- und trostlos und allenthalben umzingelt; man merke wohl, wie die unirten Provinzen um sich greifen, erstlich mit dem Grafen in Friesland und Emden und dann neulich mit Bocholt. Deshalb müsse man vorsichtig handeln; indessen rathe er nicht, die Union aus den Händen zu lassen. Man solle abwarten, ob die Union stark genug sei, inzwischen aber, wie bisher, sich mit Bitten und Geld schützen und retten. Endlich soll man H. Buchholz vorhalten, „wie es komme, daß dies Capitel also ausdrücklich mit darin begriffen, sonderlich da alle dieses Unions-Werks Heimlichkeiten offenbar, dardurch iho Capitulum ohn ihr Wissen und Willen in Unglumpf und Gefahr mochte kommen“.

Domkellner Plettenberg: Er habe auf dem Reichstag von H. Buchholz nie gehört¹⁾, daß der Union von wegen des Stifts Münster solle consentirt werden. Er halte es für unrathsam, in die Union zu willigen; doch solle man die Sache nicht ganz aus der Hand lassen.

Aus den gemeinsamen Berathungen der Rätthe
und der genannten Capitularen
Gesch. an dems. Tag, Nachmittags.

Anwesend (außer den Domherrn) Propst Nagel, Oberst Belen, Hofrichter Plettenberg, Vicelanzler Weidenfeld, später Propst Buchholz.

Vicelanzler trägt den Beschluß vor: Man wolle das Werk der Union nicht aus der Hand lassen, aber zur Zeit bitten, das Stift damit zu verschonen bis man die Willensmeinung des Kaisers kenne und wisse, wie die jülich'sche Sache ablaufe²⁾.

Man begehre zu wissen, wie es zu verstehen sei, „daß in dem Schreiben des Kurfürsten angedeutet, daß das Domcapitel bereits sei darin begriffen“. Davon wisse das Capitel nichts; dies werde das Capitel sowohl mit den Nachbarn wie mit andern Ständen des Stifts verfeinden.

Propst Buchholz: Er habe den obigen Bescheid erwartet. Das Mitbegriffensein des Capitels komme daher, daß ein jeder Fürst seine Stifter habe verständigen sollen; sonst sei das Schreiben nicht „obligativ“ und man müsse nur dafür sorgen, daß es geheim bleibe.

1) Der Domkellner und der Hofrichter Plettenberg waren als Vertreter Münsters auf dem Reichstag anwesend gewesen.

2) Die Worte sind von mir gesperrt.

210. Schreiben des Agenten Manderus an den Herzog Ferdinand, Coadjutor von Köln. Rom 1610 Juli 30.

M. P. A. 1. 12. Vol. 1. — 15f.

Betrifft die Erwirkung eines päpstlichen Breves in Sachen der Coadjutorwahl an das Domkapitel zu Münster.

1610
Juli 30.

Ew. F. D. x. Bei Ihrer päpstl. H. habe mit gesucht- und gewünschter Gelegenheit ich der Münsterschen Succession allerunterthänigst Meldung gethan und beigelegtes Memorial Nr. 1¹⁾ gehandbreicht. Herüber Ihr Hail. summario neben andern geantwortet, daß sie gern sehen wollten, damit die Capitulares Ew. F. D. in Coadjutorem erwöhleten und haben gefagtes Memorial dem Herrn Cardinalen Vanfranco committiert, damit er sich weiteres von mir informire und Relation thue, inmaßen auch geschehen und das begehrtes Brove (dessen Copie Ew. x. von dem Herrn Nuntio empfangen werden) anbefohlen, welches Herr Cardinal Vanfranco nebst Furlesung gesteriges Tags mir freigestellt, er oder ich selbiches überschicken solle. Hierauf ist für rathsamber angesehen, daß (umb Verhütung alles Argwohns einiger partialischer Procuration) er, Herr Cardinal, immediato, in Namen Ihrer Heil. selbiches dem Herrn Nuntio überschickte und dieweil in diesem Brovi ich etliche Wörtlein zu verändern, insonderheit auch in Statt dieser Wort: „ut talem eligatis, qui religione, pietate, aliisque virtutibus sacerdotalibus praeditus sit“ sequentia, „ut talem surrogatis qui Religione, Claritate, potentia, pietate aliisque virtutibus antecellat“ inzusetzen begehrt, als hat es zum andern Mal abgeschrieben sein müssen und dennoch hochgedachter Herr Cardinal mir die gewisse Bertröstung geben, selbiges durch diesen Courier dem Nuntio auf Köln zugeschiedt soll werden²⁾, deswegen ich auch schreiben möge, damit der Nuntius in allem wohl informirt und der Gebühr nach zu Münster angesehen werde.

Manderus schicke gleichzeitig Abschrift seines Briefs an den Nuntius; er halte es für zweckmäßig, daß das in Rede stehende Breve nicht eher dem Capitel eingehändigt werde, bis der Dompropst Buchholz mit dem Hofe sich gelegentlich in Münster befinde.

Von der Paderborner Angelegenheit habe er inzwischen Weiteres nicht erfahren.

211. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1610 Dec. 31.

M. Domcap.-Prot. 1606—1610. — Dr.

Reise des Nuntius nach Münster.

Dec. 31.

Nuntius Apostolicus Coloniensis scribit, se ex mandato S. Domini Papae tractaturum ardua negotia spectantia ad ecclesiam Monasteriensem, petit itaque consilium, quomodo huc tuto venire posset ad expediendum commissa.

1) Fehlt bei den Akten.

2) Das in Rede stehende Breve hat sich nicht auffinden lassen; im J. 1610 scheint es kaum noch ergangen zu sein.

Conclusum.

1610
Dec. 31.

Putant domini illi movenda et explicanda esse pericula itinerum, absentiam nostri principis, injuriam temporum, deprædationes et incursiones militum et sic honeste posset iter illi desuaderi¹⁾.

Es woll auch der Clericei zum höchsten verkleinerlich sein bei beiden andern Ständen²⁾.

212. Aus den Verhandlungen des Domcapitels und der Rätthe zu Münster. Gesch. Münster 1611 Jan. 13.

M. Domcap.-Prot. 1611—1613. — Dr.

Die Rätthe: Man solle den Abt des Kl. Mariensfeld darüber vernehmen, ob die Reformation des Klosters ins Werk gestellt sei; wo nicht, könne durch den Abt von Altenkamp eine Visitation³⁾ vorgenommen werden. 1611 Jan. 13.

Der Nuntius habe vordem an Mariensfeld, Clarholz und Herzebrock geschrieben und bei Strafe von 10 000 Gg. verboten einen unkatolischen Fürsten zum Bogt zu wählen⁴⁾.

213. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Rätthe zu Münster. Gesch. Münster 1611 Jan. 28.

M. S. A. Domcap.-Prot. 1610—1611. — Dr.

Streitigkeiten zwischen dem Domcapitel und den fürstlichen Rätthen.

Wird ein Schreiben des Domcapitels an den Kurfürsten vom 16. Juli 1610 nebst anderen Schreiben verlesen. Jan. 28.

Der Vicekanzler resumirt dahin, daß das Domcapitel wider die Rätthe aus folgenden Gründen klage: 1. Weil die Wahl-Capitulation nicht in Acht genommen sei. 2. Weil keine vertrauliche Correspondenz gehalten werde. 3. Weil die Communication verweigert werde. 4. Weil die Rätthe bei den Kurfürsten sollten geklagt haben. 5. Weil, wenn der Kurfürst Bericht fordere, alsdann die Rätthe dem Capitel den Verzug Schuld gäben.

Der Vicekanzler erklärt, er verstehe des Domcapitels Schreiben dahin, daß die Rätthe die Pflicht hätten, wenn der Kurfürst etwas gegen die Capitulation thue, dies zu erinnern. Das sei von den Rätthen geschehen. — Die Punkte Nr. 2 bis 5 werden bestritten.

1) Am 10. Jan. 1611 wird im Capitel der Entwurf der ablehnenden Antwort an den Nuntius verlesen und nach Streichung einiger odiosae species genehmigt.

2) Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Erscheinen eines päpstlichen Legaten in Münster dem Domcapitel bei der Ritterschaft und den Städten „verkleinerlich“ sein konnte, wenn man nicht weiß, daß die Gelder, die von den interessirten Mächten öfters vor einer Neuwahl an die Domherrn gezahlt wurden, von den Gesandten persönlich eingehändigt zu werden pflegten und Gesandtschaften oft lebendig zu diesem Zweck abgefannt wurden.

3) Der Abt war Visitator generalis des Cisterzienser-Ordens, zu welchem Mariensfeld gehörte.

4) Am 14. Jan. 1612 erwidern die Capittels-Deputirten, daß aus dem Erlaß des Nuntius wegen der Bogtei dem Stift große Gefahren erwachsen könnten; denn man glaube nicht, daß der Graf von Bentheim ohne Weiterungen davon absehen werde. Man wolle daher seitens des Capittels sich in die Sache nicht mischen.

214. Aus der Instruktion für eine Gesandtschaft des Domcapitels an den Kurfürsten Ernst. Münster 1611 Febr. 7.

M. 2. A. 14. 18. — Dr.

1. Kläglicher Zustand des Stiffts.
2. Die erledigten Ämter blieben unbesetzt.
3. Die Rechtspflege liege danieder und Selbsthülfe und Gewalt sei eingerissen.
4. Auch in Sachen, wo periculum in mora, bezögen sich die Rätthe auf mangelnde Befehle.
5. Der Prozeß wider die Stadt in puncto Religionis et Sepulturae müsse zu Ende geführt werden.
6. Man könne eine Contribution zur kath. Union nicht leisten, die Mißstände könnten leicht zum Aufruhr dadurch gereizt werden, wovon man schon allerlei früher gespürt habe.

1611

Febr. 7.

Der Zustand des Stifftes sei elender als unterthänigst referirt werden könne. Schier Jedermann halte das Stift dermaßen pro derelicto, daß man demselben in alle Wege thätlich zusehe.

Es sei dem Kurfürsten zu danken, daß er durch die katholische Union Mittel schaffen wolle, um dem Stift zu helfen; aber diese Union habe bei den Staaten und den Possidirenden und andern Fürsten Verdacht verursacht und man habe es für nothwendig gehalten, damit einzuhalten und den Ständen nichts davon zu vermelden, „mit Wit, beschweden uns (das Capitel) und Herrn Rätthe, daß solche Mittel nit den Ständen können vorgebracht werden, in Ungnaden nit zu verdenken“.

Man bitte auch, daß der Kurfürst die erledigten Drostens-Ämter und zwar nicht mit Auswärtigen, sondern mit Einheimischen wieder besetzen möge; auch die sonstigen Ämter möchten nicht an Auswärtige gegeben werden. Auch sei die Rathsstelle des Bernh. v. Voë erledigt und das ViceDominat sei unbesetzt.

Die Regierung im Stift sei „fast schwach“. „Dann der Herr Thumbpropst unvernünftig, krank und also heimbesucht, daß er leider nit zu Rath gehen kann, auch sonst allerlei Klagen auf Land- und Ausschußtagen und sonst allenthalben gehort, daß es an guter Direktion in der Kanzlei und sunsten mangle, die Sachen und Parteien nit expedirt noch befurdert, die Hoheiten, Regalia und Jurisdiction nit in gebührliche Acht genommen, dagegen nothdürftige Arbeit, Kosten und Anlage gescheuet, allerlei unleidliche Einbrachten verursacht und ohne die geringste Contradiction geduldet werden“.

Es sei in Folge dieser Zustände jetzt ebenso wie es bereits vor wenigen Jahren jämmerlich geschehen sei, weiteres Unheil zu erwarten.

Die Rechtspflege liege darnieder und Gewaltthätigkeiten nähmen überhand. Die Städte, besonders die Stadt Münster, greife immer eigenmächtiger um sich „sub praetextu politischer Ordnung“.

„Mit der Kupfer-Münz hat gleichfalls gemelter Stadt-Rath sowol Ihrer Churf. D. als uns auch hochärgerliche und nachtheilige Polizei publicirt, wir thun uns aber bedanken, daß uf unser demüthigst Pitten Ihre Churf. D. solchen per contrarium Edictum neulich gnädigst begegnet“.

Auch sollen die Abgesandten betonen, daß die Herrn Rätthe sich oft bei eiligen Sachen, wo periculum in mora und an schleuniger Resolution hoch- und merklich gelegen, sich auf Mangel an Befehlen bezogen haben, wodurch die Landstände unlustig gemacht würden.

Auch sollen die Gesandten referiren, was der Nuntius wegen seiner Ankunft in Münster geschrieben und was das Capitel geantwortet habe¹⁾. 1611
Febr. 7.

Auch von dem Prozeß mandati sine clausula in puncto Religionis et Sepulturæ mit der Stadt soll Erinnerung geschehen. Derselbe habe ziemlich viel Gutes gewirkt bei den letzten Rathswahlen und sonst. Alle Katholischen hofften auf die Kaiserliche Entscheidung. Wegen der Decreti partitionis sei keine Beschwer der Execution zu befahren und es sei zu wünschen, daß man solches Decretum vor Ablauf eines Jahres erhalte.

Wenn der Kurfürst auf Contribution zur kath. Union dringe sollen die Deputirten wiederholt die gefährliche Lage des Stifts betonen. Wenn die Union nicht eine thätlichere Hilfe für sie sein könne und gleichsam eine Mauer für sie bilde, so sei es für sie unmöglich, sich darauf einzulassen, „angesehen man nichts anderes dann Aktion auf dieses Stift suchet“. „Ja unsere eignen Mißstände mochten hierdurch zum Aufstand oder sonsten mehrer Diffidenz sich selbst erwecken, wie dann beschwegen allerlei vor diesem gespurt worden“.

Daneben sollen die Gesandten mit dem Dompropst zu Hildesheim, Herrn Arnold von Bucholz, Unterredung pflegen, damit er des Capitels Wünsche befördern helfe.

215. Erklärung des Stadtraths zu Münster auf den fürstl. Befehl, katholische Personen in den Rath zu wählen. Sign. in Senatu 1611 März 4.

M. R. N. 413. 2. — Abs.

Der Rath wolle es in Sachen der Rathswahlen bei dem alten Brauch bewenden lassen.

„Auf des Herrn Richtern Dr. Johann Römer mündlich Anhalten, die Rathswahl alhie betreffend, ist die Antwort, daß es ein Ehrbar Rath je und alle Zeit bei dem vor undenklichen Jahren gehabtten Brauch und alten Herkommen bewenden lasse, wie noch, ohnedem hierüber vor der Röm. Kaiserl. Maj. vermög daselbst übergebenen Libelli litis pondentia ist^{2,3)}. März 4.

1) S. das Aktenstück Nr. 211.

2) Dabei befindet sich ein Verzeichniß der Kurgenosfen vom J. 1611: Ludolf Burmeister, Ludger Hoyerind, Jost Silbemeister, Joh. von Wulsen, Hindrich Stael, Hindrich von Langen, Hermann Kobach, Dietr. Korbeler, Johann Messings, Lambert Hoyer. „Und haben dieselbe im Plag“: Heidenrich Fric, Eic., Joh. Bloch, Eic., Wilh. Bockhorst, Hans Raden, Joh. Veriden. „Nachsolge ingeloren: Heidenrich Bockhorst, Dr., Heidenrich Timmerscheid, Eic., Johann Kerlering zu Angelmubde, Wilbr. Plonies zu Offenbed, Herm. Heerden.“

3) Diese Antwort schickte Dr. Römer am 10. März 1611 an die Beamten in Wolfbed. Er fügte hinzu, daß er seine Befehle den Kurfürsten gar nicht habe mittheilen können; man habe jetzt die Einrichtung getroffen, daß die Kurfürsten sofort nach der Wahl in den Rathsstamm eingeschlossen würden. Niemand habe Zutritt zu ihnen.

216. Aus den Verhandlungen des Domcapitels. Gesch. Münster 1611 Juni 22.

R. Domcap.-Prot. 1611—1613. — Dr.

Betrifft die Reise des Nuntius nach Münster.

1611
Juni 22. Anwesend: Dombechant Büren, Scholaster Droste, Thesaurar Belen, Elberfeld sen., Georg Nagel, Bursar Brabed, Kellner Plettenberg, Syndicus Honthumb.

Syndicus: Es müsse wegen des Nuntius Anmuthen nothwendig deliberirt werden, da derselbe trotz der ihm gemachten Vorstellungen gemeint sei, nach Münster zu kommen. Der Nuntius erkläre, es seien bei dem Clero große Scandala und er müsse nothwendig visitiren. Sobald Kurfürst Ernst abgehe, „werde das Stift von den kezerischen Fürsten occupirt werden, wie dann allbereit etliche sich ex capitulo eingelassen, die er gleichwohl nicht namhaft machen wolle“.

Diese Ausfagen hätten die Abgesandten des Capitels ad reportandum angenommen, „welches ihnen aber nicht gestattet“. Die Gesandten hätten erwidert, daß die Vicia per Patres et per Senatum eclesiasticum remediirt werden könnten. Darauf habe der Nuntius gesagt, das genüge nicht, er schlage vielmehr vor, daß es per Coadjutoriam geschehe. Worauf die Gesandten erklärt hätten, daß „solches ad generale Capitulum gehöre.“ „Welches sich der Nuntius gefallen lassen, doch da selbiges nicht bald geschehe, werde er vor gewiß überkommen und selbiges in persona verrichten.“

Darauf seien die Gesandten zum Kurfürsten nach Bonn mit dem Deoroto Postulationis Praepositurae gezogen.

Inzwischen habe der Nuntius schriftlich auf Resolution und Angabe der Zeit, wann das General-Capitel sein solle, gedrungen. Man müsse über die Antwort berathen.

Conclusum.

Des Nuntius Anmuthen wegen der Coadjutorwahl soll beim nächsten General-Capitel vorgebracht und berathen werden, an sit eligendus Coadjutor. Diese Erklärung soll dem Nuntius mitgetheilt werden.

217. Zustimmungserklärung des Kurfürsten Ernst in Sachen der Coadjutorwahl für Münster. D. D. 1611 Juli 5.

M. S. N. 1. 12 Vol. I. — Dr.

Er ermächtige das Domcapitel, einen in der Religion eifrigen und dem apostolischen Stuhl genehmen Herrn zu seinem Coadjutor zu wählen oder zu postuliren.

Juli 5. Nos Ernestus, Dei gratia Archiepiscopus Coloniensis etc. notum facimus praesentium tenore, Sanctissimum D. Nostrum Paulum Quintum Pontificem Maximum Nobis per S. S.^{sis} et sedis Apostolicae Nuntios ad hasce partes legatos successive exposuisse, nosque in Domino paterne et peramanter admonuisse, ut in hac appropinquante et paulatim ingravescente aetate post tot ob Romani Imperii salutem et avitae catholicae Religionis nostrae Conservationem exantlatos labores non gravaremur, Ecclesiae Nostrae

Monasteriensi de coadjutore cum futura successione providere, praesertim hoc turbulentissimo Imp. Romani et inclitae Germaniae nationis perverso statu in eaque turbata religione et inde promanante animorum dissensione exterminioque, quod Relligioni Catholicae avitae astruitur, quo malignantium consilia propulsentur et eorum vincula dirumpantur. Etsi vero Nos uti obienditissimus Suae S.^{tis} et sedis apostolicae filius hanc monitionem ad intimos animi nostri recessus admiserimus etiam eam praeveniendi saepius solliciti fuerimus, quo religio undique, praecipue apud Ecclesias Nobis a Deo et sede Apostolica commissas sarta tecta esse, Ecclesiae Monasteriensis pristinus honor et decor conservari et propagari possit, cernente oculis nostris omnia in pejus pro dolor ruere, ideoque juste moti fuerimus haec omnia ad R.^{dos} et Nobiles Decanum et Capitulum Ecclesiae Monasteriensis praedictae deferre eisdem pericula explicare et eos adhortari, ut se S. S.^{tis}, Sedis Apostolicae et sententiae nostrae accomodare satagerent, id autem hucusque intermissum sit: nihilominus Nos a sua Sanct.^{to}, sede Apostolica, R.^{mo} et Ill.^{mo} moderno nuntio Apostolico Episcopo Vigiliarum nomine Sanct.^{mi} et sedis Apostolicae indesinenter sollicitemur et requiramus, ut propter pericula, quae circa religionem et Ecclesias Catholicas Germaniae, nominatim Ecclesiam Monasteriensem praedictam hoc nimirum tempore versentur Electioni seu Postulationi saltem consensum nostrum praerberemus, hinc est, quod ad Electionem seu postulationem a predictis nostris Decano et Capitulo Monasteriensi faciendam seu faciendas consensum pariter et assensum nostrum adhibuerimus prout adhibemus per praesentes, ita etiam, ut Nobis absentibus et ulterius irrequisitis in vim hujus nostri consensus praetacti Decanus et Capitulum ad electionem seu postulationem possint et valeant procedere eandemque ad finem et effectum et de Jure licitos deducere et adimplere. Non dubitantes, quin memorati Decanus et Capitulum in hoc solliciti circumspecti et intenti erunt, ut talis eligatur et postuletur, qui sit Religionis Nostrae Zelator sincerus et immotus sedi Apostolicae acceptus sit, qui et Ecclesiae Monasteriensi nec non deploratissimae Germaniae conditioni auctoritate proesse et praeesse possit. Datae quinta mensis Julii. Anno a Nativitate Domini Millesimo Sexcentesimo Undecimo.

(gez.) Ernestus m. p.

218. Aus den Verhandlungen der fürstlichen Räte. Gesch. Münster 1611 Juli 15.

R. S. A. Reg.-Prot. 1611 Juli 15. — Dr.

Religionsache zu Bocholt. Der Archidiaconus solle ein Verbot erlassen. Der Herr v. Brabed erinnert an die beschwerlichen Zeitläufe und an die Ereignisse zu Aachen; wenn man Gewalt brauche, so werde Aufsehnung der Religions-Berwandten unter Städten und Abel erfolgen. Der Hofrichter meint, man müsse den gelindesten Weg wählen. Wird beschloffen, vor weiteren Maßregeln genaue Erkundigungen einzuziehen.

Vizekanzler: „Under den Sachen, so Capitulo zu communiciren, wäre diese die eine, daß die Burgere zu Bocholt allen Willmuth, wegen dessen daß sie

1611 außershalb der Statt naher Werth den Calvinischen Predigen beywoneten.
Jult 15. verubten, derhalben mußtten Rathschlag gepflogen werden, diemeil Capitulum daruber heftig mundtlich geklagt, daß nichts derwegen geschehe. Nun wäre nit ohne, daß ein großer Verlauff in puncto religionis, wußten sich auch zu berichten, daß J. Churf. Dchl. an Graf Herman zu dem Berge wegen des Grafen zu Culenborg geschriben, darunder auch puncta religionis mit undergelofen, stunde darauf, daß ob Domini die Antwort abwarten oder alsbald ander Mittel an Hand nehmen wolten. Nun wären unterschiedliche Klagen von den Archidiaconen, daß wider die Religion gehandelt werde, gehört worden. Darumb vermeint, den Archidiaconis angemuetet werden, ob sie die Klagen mochten zu Papier setzen und ihr Bedenken darbei eröffnen, wie sie vermeinten, daß denselben Klagen ohn weniger Uffziehen mochte sueglich remediirt werden. Er hätte von dem Rentmeister zu Hocholt verstanden, daß das gemeine Gefindlein und Handwercksleute naher dem Werth giengen, von ihme gefragt, wie selbigen zu remediiren. Er vorgeschlagen, das diejenige so außliefen, mochten von den Soldaten der Mäntel und Hüte beraubt oder sonsten gefenglich naher Mhaus geführt werden. Aber das sicherste Mittel sehe er, daß der Archidiaconus mochte Verbot lassen ausgehen, sie sich des Prediggehens enthalten sollten, wenn dan dagegen gehandelt, konnte wider die Ubertreter ad executionem nach der Beantten Rath procedirt werden. Ob nun ein Edict diesfalls zuverfassen und anzuschlagen, oder abzutunden oder sonsten vom Archidiacono zuvernehmen, was bereits dießfalls verhengt, stellet in Bedenken.

Brabed: Dies wäre ein schwere Consultation, mußte seinen Verstand captiviren, wann er die Gefahr und das benachbarte Wesen bedende, movirt, was vor vielen Jahren zu Hocholt vorgeloffen in puncto religionis, aber damals wären die Sachen anders gestanden. Hieraus konnte nun fundamentaliter nit berathschlagt werden, man mußte erst wissen, ob auch Archidiaconus sein officium gethan, welches von dem Herrn Thumbdechanten nit, sonder von dem alten Pastorn zu St. Jacob und Hugen zuvernehmen, besorge, die promotores wurden Ihr officium nit gethan haben, dadurch der Verlauff sich verursacht. Zwar Archidiaconus mußte erst das seinige thun, wann solches vorgangen und Klagen gehört, daß die Underthanen nit folgen wollten, alsdann mußten die Rätthe das Ihrig auch verrichten. Man mochte erst Mandata dießfalls publicirn, und da dawider gehandelt, die Rädelführer alsdann straffen. Aber erinnere sich der beschwerlichen Läufe, rofort factum mit der Stadt Aachen zc. Weiln nun der Syndicus Capituli der Herrn Capitularen Motiven horete und er dan auch vor ein Referent bestellet, mochte man sein Bedenken dießfalls auch vernemen und anhören. Wann nun die Execution durch die Soldaten sollte zu Werk gericht werden, trage die Vorsorg, die Stette und vom Adel, so der widrigen Religion zugethan, sollten sich opponirn, haeret, wie dießfalls zuthun. Wäre nit undienlich gewesen, daß die Folge hätte mogen practicabel gemacht werden, aber darzu die Stände nit verstehen wollen, zwar das Defensionswesen müßte den Ständen aus den Händen gebracht werden, dan besorgt, principi konnte ein groß praesudicium anwachsen.

Marschall bekennet, daß dies ein wichtige Sache. Oftmals wäre consultiert, daß man damit nit konnte vorkommen propter pericula. Aber soviel dies Wesen betreffe, konnte man nichts verhengen ehe und bevor eigentlich zur Wissenschaft gebracht, quod Archidiaconus statuerit und wie weit er kommen. Da nun mit dem H. Dombchanten nit vortzukommen, mußte man die bereits angebeuten Mittel per alios gebrauchen. Wan nun die Execution sollte verrichtet werden, erslich mußte der gelindeste Weg gesucht werden, vornemblich bieweil Exempla frisch, so bereits movirt, auch der Adel sich gerottet, daß sie vor diesem begehrt, religionem frei zulassen ze., wie nun deme, bieweil Graf zu Culenborch Pardon suchete und dan Ire Dchl. die aufgerichteten Receffe zuhalten begehrt, wil sich versehen, der Grave werde sich wegen der Religion nit vergreifen, mochte man dessen Antwort abwarten und inmittelst uf Mittel gedenken, daß das Wesen in punoto religionis zu Hocholt nit weiter einreise und das Ausgehen zur Predigt nit mehr zugelassen werde.

1611
Juli 15.

Hoffrichter: Die meiste difficultas wurde in Executivis haften, dan solte man etwas anfangen und nit verfolgen, legte man Schimpf und Hohn ein; bieweil nun dies Wesen viele Jahre gestanden, mochte man sehen, wie das Wesen mit dem Graven zu Culenborch mochte ablaufen, und ob nit das Auslaufen zu dem Predigen mochte gehemmet und gute katholische Priester angeordnet werden. Da aber alsbald etwas zu statuiren, mußte der gelindeste Weg an Hand genommen und Mandata publicirt werden, daß die Leute dagegen nit handeln solten, läßt ihme gefallen, daß der status mit Hocholt mochte von den Promotoribus erfahren werden. Aber ob denselben die Direction dieses wichtigen Wesens sollte committirt werden, sehe nit vor rathsam, dan dieselbe mochten sich verstoßen, darumb andere ihnen zu adjungiren, so des Wesens entb . . . 1), wollte sich nun gerne vergleichen.

Geskenius mußte bekennen, daß dies ein wichtig Wesen, nichts destoweniger uf Mittel zu gedenken, wie diesen vorzubauen. Nun wäre movirt, daß von den Promotoribus sollte alle Gelegenheit eingenommen werden, trage die Vorsorg, sie wurden solchs H. Dombchanten berichten, wie nun deme, hieraus cum pastoribus zu reden placet; und mußte zuvor ein Mandat publicirt werden, daß sie sich des Auslaufens zu den Predigen enthalten sollten, da dann dagegen gehandelt, mußte gelindlich gestrafft werden. Placet, den Archidiaconis Officialem zuadjungiren, wie in punoto executionis zu verfahren und daß der Vicarius in Spiritualibus die Mandata sollte lassen abtunden, wann erkundigt, in quibus terminis die Sachen mit der Religion in Hocholt stehen, sonsten das dienlichste Mittel, wie diesem vorzubauen, beruhe darauf, daß man die Pfarren mit qualificirten Priestern und Predigern besetze.

Dhombtscholaster: der Herr Dhombchant bringe in die Herrn. Dieweil nun vor rathsam angesehen, hieraus mit den Promotoribus zureden, mußte gedacht werden, wie solchs zu Werk zurichten. Movirt, ob nit vor weiterem der Biceanzler hieraus mit den Pastorn zu St. Jacob reden moge.

1) Das Wort ist unleserlich.

1611 Placuit. Vicekanzler: mochte von weitem und unbermerkt hieraus cum
Juli 15. pastore Jacobi reden und alle Gelegenheit und Statum umbstendlichen ver-
nehmen und was vor Gericht er eingenommen, reportiren.

219. Schreiben des Nuntius Antonius Albergati, Bischofs von Biseglia¹⁾ an das Domcapitel. Köln 1611 Juli 18.

M. 2. N. 1. 12 Vol. I. — Dr.

Beglaubigungsschreiben für zwei Gesandte an das Capitel.

Juli 18. Vestris litteris tertio Nonas Maji datis respondeo, in quibus cum mihi significetis, Conventum Vestrum quinta Cal. Augusti vos celebraturos, in eoque de negotiis cum vestris legatis a me tractatis aliquam deliberationem inituros esse, ego ut et illis satisfaciam, mentemque S.^{mi} melius vobis notam faciam, D. officialem Coloniensem, tanquam DD. Vestris confidentem et Paulum Saracenum Nobilem Bononiensem, domusque meae Praefectum ad vos cum Praesentibus transmittendos esse judicavi. Illis itaque eam fidem quam mihimet ipsi, si praesens adessem praestare non gravemini, in quo et mihi rem gratam facietis et quae ad rem vestram facient optime intelligere poteritis. Interim bene valeant DD. Vestrae.

(sign.) Antonius, Eps. Vigiliarum
Nuntius Apostolicus.

220. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1611 Juli 23.

M. Domcap. Prot. 1611—1613. — Dr.

Ankunft von zwei Bevollmächtigten des Nuntius.

Juli 23. Anwesend: Domdechant Büren, Scholaster Droste, Wilh. v. Elberfeld, Nagel, Domkantor Asbeck, die Herren von Ledebur und von Brabek.

Domdechant: Am 22. Juli hätten sich zwei Bevollmächtigte des Nuntius angemeldet, nämlich der Kölner Official Vic. Forch und der Hauspräfect des Nuntius Paulus Saracenus, ein Edelmann aus Bologna. Dieselben erklärten: Papam esse sollicitum de ecclesiis saxonis, itaque quotidie monere desuper nuntium apostolicum propter pericula vicinorum haereticorum, ne ulterius serpet malum heresis.

Sie seien als Vertreter des Nuntius geschickt, um bei dem bevorstehenden General-Capitel die Coadjutortwahl zu betreiben.

Das Capitel läßt den Gesandten durch den Syndicus antworten, eine derartige Sache erfordere reifliche und längere Erwägung und man gebe anheim, ob sie so lange bleiben wollten. Darauf antworteten die Gesandten, ihnen sei befohlen, so lange zu bleiben, bis sie dem Nuntius eine bestimmte Antwort überbringen könnten.

1) Antonius Albergati wurde Bischof von Biseglia (Bisiglia) am 3. Aug. 1609. Er resignirte im J. 1627 auf diese Würde und starb am 4. Jan. 1634.

221. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1611 Juli 25.

R. Domcap.-Prot. 1611—1613. — Or.

Betrifft die Coadjutorwahl.

Omnes Domini praesentes excepto Domino Hausmann.

1611

Syndicus Honthumb: Der Capitels-Ausschuß sei der Ansicht, daß die Coadjutorwahl nicht könne vorgenommen werden ohne Vorwissen Ihrer F. G. Dieses könne den Abgesandten des Nuntius zur Antwort gegeben werden: daß man sich nämlich bei dem bevorstehenden Generalcapitel der Schickung vergleichen wolle. Juli 25.

Dieses haben sich die sämtlichen Herrn also gefallen lassen und den Wunsch hinzugefügt, daß man abermals auf die Spezifikation der Herrn bringen soll, welche angeblich mit unkatholischen Fürsten conspiriren.

Nach der Rückkehr der Gesandten solle das General-Capitel von neuem berufen werden.

Die Gesandten des Nuntius (nach Eröffnung der Antwort des Capitels): Nuntium haec praecogitasse et propterea scripsisse S. S. et Nuntium ad electorem pro consensu, qui et datus esset. Sie seien im Stande, ihn schriftlich beizubringen¹⁾, monent verum, ut maturent negotium propter periculum.

Auf Ersuchen des Capitels legen die Gesandten einen Consensus Generalis vor; damit erklärt sich das Capitel nicht befriedigt und wiederholt seinen Entschluß, an den Kurfürsten Gesandte zu schicken; interim propter varias causas possent legati redire Coloniam.

Capitulum deputavit tres dominos, qui de abitu informant legatos et desuper cum illis agant.

222. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1611 Juli 27.

R. Domcap.-Prot. 1611—1613. — Or.

Beschluß, einen Coadjutor zu wählen.

Anwesend: Domdechant Büren, Thesaurar Belen, Scholasticus Droste, Juli 27.
Elberfeld sen., beide Herrn von Brabed, Dorgelo, Hapsfeld, Vethmate, Propst Hocholz, Heidenreich Droste, Syndicus.

Syndicus: Man müsse berathen, welchergestalt die Gesandtschaft zu instruiren sei, die man an den Kurfürsten zu schicken beschloffen habe.

Conclusum.

„Aus aller Herrn votis werde genug vermerkt, daß die Herrn dies medium Coadjutoriae präsupponiren und also zu gebenten, wie zu capituliren, was bei Ihrer Ch. D. wegen der Administration und des Unterhalts zu reden; wie sich dann die Herrn gefallen lassen, daß solches capitulariter soll vorgeben und darauf votirt werden.“

1) S. das Aktenstück vom 5. Juli 1611 Nr. 217.

1611

Versammlung des Capitels.

Juli 27.

Die sämtlichen Capitularen lassen sich die Vorschläge des Capitels-Ausschusses gefallen und beschließen, daß ein Coadjutor gewählt werden solle. Drei Domherrn sollen als Gesandte nach Bonn gehen wegen der Coadjutorie.

Diese Gesandten erhalten zugleich den Auftrag, mit dem Kurfürsten wegen der Münze zu verhandeln und ihn deswegen „zu ersuchen und zu bitten“.

223. Aus der Instruktion des Domcapitels zu Münster für seine Gesandten an den Kurfürsten Ernst. Münster 1611 Juli 27.

M. S. A. 1. 12. — Dr.

Betrifft 1. die Verhandlungen mit dem Nuntius in Köln wegen der Coadjutorwahl.

2. Das Erscheinen zweier Subdelegirten des Nuntius in Münster und dessen Wirkungen. 3. Erklärung der Bereitwilligkeit, einen Coadjutor zu wählen.

4. Bedingungen und Wünsche des Capitels. 5. Das Recht der freien Wahl des Dompropstes. 6. Münzrechte des Domcapitels.

Juli 27.

Die Gesandten sollen zunächst referiren, was man in Sachen der Coadjutorwahl mit dem Nuntius durch Gesandte in Köln verhandelt habe.

Das Capitel habe sich zur Berathung der Forderung des Nuntius, einen Coadjutor zu wählen, wiederholt zusammengesetzt, aber es für angezeigt gehalten, das jetzt versammelte General-Capitel abzuwarten.

Nun seien aber vor Beginn des General-Capitels zwei Gesandte des Nuntius in Münster eingetroffen, was „dieser Ort allerhand Suspicionen und Nachdenken bei dem gemeinen Mann erweckt“¹⁾. Da sie nichts neues vorgebracht, so habe das Capitel es für erforderlich gehalten, sie förberlich zu dimittire unter dem Hinweis, daß man erst mit dem Bischof Ernst verhandeln müsse. Auch habe man „im Werk gespürt, daß derselben Gesandten länger Verharren wegen der widerwärtigen Glaubens Untersassen je mehr verdächtiger worden“, und erwogen, „daß dieser Weg per subdelegatos Nuntii Apostolici dieser Ort fast allenthalben odios“. Endlich müsse, ehe man zur Wahl schreite, mit dem Bischof wegen der Capitulation, Affecuration und dergleichen zugehörnden Sachen geredet werden.

Die Gesandten des Nuntius seien trotz dringenden Ersuchens um Abreise in Münster geblieben.

Das Capitel habe alsdann beschlossen in Anbetracht der Zeitverhältnisse auf das Medium Coadjutoriae einzugehen, doch alles salva libertate eligendi postulandique. Die Gesandten hätten den Auftrag, dies dem Kurfürsten Ernst mitzutheilen und das weitere wegen der Capitulation mit ihm zu vereinbaren, auch zu fragen, ob er die Affecuration der Capitulation auf sich nehmen

1) Da man, wie oben bemerkt, um „Verehrungen“ oder „Pensionen“ zu zahlen, solche Gesandte zu benutzen pflegte, so glaubte der „gemeine Mann“ offenbar, daß es auch in diesem Falle sich um solche „Verehrungen“ handele. In den Akten findet sich darüber begreiflicherweise nichts.

wolle und wie es stante Coadjutoria mit der Administration und mit den bona mensalia gehalten werden solle. 1611
Juli 27.

Die Gesandten sollen Vollmacht haben, diese Punkte mit dem Bischof zu berathschlagen.

Ferner sollen die Gesandten referiren, was in Sachen der Dompropstwahl bisher vorgelaufen sei. Das Domcapitel habe bisher das Recht gehabt, den Propst zu wählen und der Bischof das Recht, ihn zu bestätigen; eine Provision des Papstes habe man bisher nicht gekannt und man hoffe, daß die Curie sich von dem Recht des Capitels überzeugen werde. Der Kurfürst möge die hilfreiche Hand bieten, daß das Capitel zu seinem Recht komme.

Endlich sollen die Deputirten über die Sache wegen der Kupfermünze mit dem Bischof handeln. Die Städte, besonders die Stadt Münster, gingen darauf aus, daß „der Stadt Münster Geld allenthalben auf dem Lande gäng und gebig gemacht, unsere (des Capitels) Münze aber gänzlich abgeschafft werde“. Auch sei es dahin gerathen, „daß der Stadt Münster Geld contra edicta publica allenthalben angenommen und unsere Münze verworfen wird“.

Die Edikte würden zweifach verlegt prohibitam monestam acceptando et permissam refutando.

Man bitte nun den Kurfürsten, ihnen durch zwei Mittel zu helfen: 1) durch unnachsichtliche Strenge gegen den Umlauf der städtischen Münzen; 2) durch den Befehl, daß in den täglichen Ausgaben die Münze des Domcapitels möge empfangen und ausgegeben werden; dann erbiete sich das Capitel jeder Zeit zur Nothdurft sowohl den Beamten als Andern die Einlöse zu verschaffen.

224. Vertrauliche Rundschaft eines Ungenannten an eine unbekannte Adresse. D. D. und Tag (etwa 1611 Juli).

Dr. R. N. 1. 12. — Abs.

Anschläge der Generalstaaten mit Hilfe münsterscher Städte zur Verhinderung der beabsichtigten Coadjuturwahl. Verdacht des Einverständnisses des Bischofs Ernst mit den Staaten.

Gnedigster Herr. Auf bestimbten Tag bin ich bei bewußter Person, wie übel ich auch disponirt war, erschienen, und wie alle Sachen leider in sehr gefährlichem Stand eigentlich erfahren. Und hat ers aus der General-Staaten Anzeig selbst, demnach (?) viel deren Sachen im Handel auch bald sollen ins Werk gericht werden. Die eine Stadt im Stift Münster seie in provincetu, die Gefahr mit der Hauptstadt aber sei noch nit so nahe, sondern würde anto festum Nativitatis versichert werden. Und sollen undern Schein der Stadt Lemgaw, welche sich mit dem Grafen von der Lippe mit will vergleichen, der dann dießhalben die Staaten angerufen, daußent zu Pferd und 3000 zu Fuß auf solche Zeit nach dem Stift, wann es alda mit der Hauptstadt abgehen würde, damit sie in der Nähe, wo nötig auch die zum Hoehaus (?) zu succurriren, sonst vortzuziehen und wann sich die Stadt Lemgaw, wie glaublich, mit dem Grafen accomodirt, alsdann bei dem Bischof und Thumb-Capitel ihre Commission verrichten, daß nämlich die General-

Juli.

1611 staaten vernommen, wie sich unterschiedliche Fürsten bishero zu desselben Stifts
Juli. Hoffnung geschöpft, weiln sie aber allerlei Bedenken und Interesse dabei, so
kunten sie auf diesmal die Wahl auf des Bischofs Wettern (nit)¹⁾ verstaten.

Sollte nun der Bischof von solchem Anschlag wissen oder selbstn auf
dies Mittel gedacht haben, wäre es schwerlich zu verantworten, als denselben
und andern benachbarten Stiftern irreparabile praejudicium, dardurch die
Staaten wahre, vollige Disposition darüber hinfüran ex hoc solo casu haben
wollen.

225. Vertrauliche Mittheilung eines Ungenannten an den Kurfürsten Ernst²⁾. D. D. u. Tag (etwa 1611 Juli).

M. R. A. 1. 12. — Conc.

Die vertrauliche Kundtschaft (s. oben) wird an den Kurfürsten Ernst mit dem Er-
suchen um schleunige Gegenmaßregeln (unter Weglassung des geäußerten Ver-
dachts gegen den Kurfürsten) weitergegeben.

Juli. Gnädigster Churfürst und Herr. Ew. rc. soll ich vermög meiner Aidt
und Pflichten in aller Eil underthänigst anzugeben nit underlassen, wasmaßen
neulicher Tagen ich in gewisse Erfahrung gebracht, daß die Staaden in Holland
abermal mit gefährlichen Praktiquen umbgehen sollen, welche zu eines Auf-
stands ober Rebellion der Religions-Verwandten etlicher Stätt in Ew. Churf.
D. Stift Münster ausschlagen wird³⁾ und soll alberaidt das Werk in einer
Stadt so weit angesponnen sein, daß man, alsfort dafelbst der Religionisten
Intent durchbringen mocht, soll man in der Hauptstadt diese impressa noch
ante festum nativitatis erzeitigen wollen⁴⁾, wie dann zu diesem Vorhaben
und solchen Rebellen zur Assistenz sie die Staaten Dausent zu Pferd und
3000 zu Fuß nach dem Stift zu schicken Vorhabens, underm Schain der
Stadt Demgaw, welche sich mit den Grafen von der Ripp nit will vergleichen,
welchen sie umb solche Assistenz ersucht, in effectu aber, damit sie in der
Nähe seien, wann es alda mit der Hauptstadt abgehen wurde.

Stehet deßhalben zu Ew. Churf. D. gnädigster unverzuglichster Verord-
nung, was Sie vermeinen mochten, hergegen vorzunehmen⁵⁾.

Sie vermainen gleichfalls noch weiter fortzuziehen in das Stift Pader-
born, darinnen sie sich ein Zeit lang zu logiren gemeint und bei der Ge-

1) In der auch sonst mangelhaften Abschrift fehlt das an dieser Stelle dem Sinn
nach unentbehrliche Wort „nit“; gemeint ist Herzog Ferdinand von Bayern, dessen Wahl
die im August 1611 thatsächlich erfolgende Dazwischenkunft verhindern sollte.

2) Die Mittheilung stammt sehr wahrscheinlich aus der münsterschen Kanzlei; der
ursprüngliche Entwurf ist von einer andern, auch sonst in den Akten erscheinenden Hand
stark durchcorrigirt worden.

3) Der erste Entwurf stellte den Erfolg der „Praktiken“ mit weit weniger Bestimm-
theit in Aussicht, sprach vielmehr nur von der Absicht der Holländer zur Erregung einer
Rebellion.

4) Auch hier ist durch nachträgliche Correkturen von anderer Hand die Gefahr größer
bargestellt worden als im ersten Entwurf.

5) Dieser Satz ist nachträglich an den Rand gesetzt, ebenfalls zu dem Zweck, um die
Dringlichkeit der Sache doppelt zu betonen.

legenheit demselben Bischof und Capitel Maß und Ordnung zu geben, auch sogar die Person zu ernennen, die sie pro successore designiren sollen, sonstn daraus nit zu weichen. Und kann ich Ew. Churf. D. vergewissern, daß solche Consilia vorhanden und in der Staaten Rath beschloffen. Sollte ihnen dieses best gerathen, wäre es demselben und andern benachbarten Stiftern irreparabile praesudicium, dadurch die Staaten völlige Disposition über ein und ander Stift hinfuran sich arrogiren wurden.

1611
Juli.

226. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1611 Aug. 3.

M. Domcap. Prot. 1611—1613. — Dr.

Betrifft die Antwort des Kurfürsten Ernst in Sachen der Coadjutortwahl.

Der Syndicus referirt die Antwort, welche der Kurfürst den Gesandten des Capitels gegeben habe: er sei mit dem Beschluß des Capitels, einen Coadjutor zu wählen, einverstanden, er hoffe, daß die Wahl auf einen solchen falle, der ihm, dem Papst und dem Kaiser leidlich sei; die Administration des Stifts wolle er selbst behalten, auch solle das Stift mit keinen Ausgaben oder Unterhalt des Coadjutors beschwert werden.

Aug. 3.

Die Gesandten des Nuntius sollen durch ein Schreiben abberufen werden.

Da Gefahr vorhanden sei, daß unkatholische Gesandte ad impediendam electionem nach Münster kämen, so ermahne er zur Beschleunigung der Election.

Conclusum.

Weil periculum in mora will das Capitel mit der Wahl eilen. Der Wortlaut der Affecuration und Capitulation wird verlesen und beschloffen.

227. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1611 Aug. 5.

M. Domcap. Prot. 1610—1613. — Dr.

Die Wahl Ferdinands von Bayern.

Anwesend: Dechant Büren, Scholaster Droste, Theaurar Belen, Georg Nagel, Cantor Asbeck, Heinr. Ledebur, Engelbert Brabeck, Kellner Plettenberg, Herm. Spieß, Diatr. Ketteler, Heid. Vethmate, Neuschenberg, Heinr. Dängel, Elberfeld jun., Arnold Bucholz, Lemmo Bucholz, Metternich, Propst Galen, Bruel, Huchtenbroeck, Heidenreich Droste, Gotfr. v. d. Rede, Wachtendonck, Remb. v. Ketteler.

Aug. 5.

Es werden behufs der Coadjutortwahl zu Scrutatoren ernannt: Domscholaster Droste, Heidenreich Vethmate und Arnold. v. Bucholz.

Die Wahl erfolgt und fällt auf Ferdinand von Baiern¹⁾.

1) Am 11. Aug. fertigt das Capitel ein Beglaubigungsschreiben dem Domkämmerer Joh. v. Belen, dem Domkellner Diatr. von Plettenberg u. dem Syndikus Anton Fonthumb als Gesandte an den Coadjutor und Administrator der Stifter Köln, Lüttich, Berchtesgaden, Herzog Ferdinand von Bayern, aus.

Am 22. Aug. berichtet der Syndicus im Capitel über die Antwort, welche die

228. Beglaubigungsschreiben der Generalstaaten der vereinigten Niederlande für ihre Gesandten nach Münster. Haag 1611 Aug. 6./16. 1).

R. P. A. 1. 12. — Dr.

1611
Aug. 16. Da die Staaten es als nothwendig erachteten, eine Gesandtschaft an das Domcapitel abzufertigen, so hätten sie Herrn Christoph Gifemann, Bürgermeister zu Nymwegen, Dr. Leonhard de Bogt, Rath im hohen Rath von Holland, Seeland und Westfriesland und Ernst van Ittersum, Drosten des Lands von Twente in ihrem Namen nach Münster abgesandt.

229. Bericht der münsterischen Rätthe an den Kurfürsten Ernst. Münster 1611 Aug. 16.

R. P. A. 1. 12. — Conc.

Die niederländischen Gesandten forberten die Einberufung der Stände; die Rätthe bitten um Anweisung, ob sie nicht etliche von der Ritterschaft einberufen sollen.

Aug. 16. Erw. Churf. D. sollen wir in hochster Eil underthenigst zu verstandigen nicht umgehen, wasmaßen etliche der Herrn Staten General Deputierte sich alhie bei uns angeben und kraft übergebener copeilich einliegender Creditiff diesen Vormittag Audients gehabt und negst wolg. H. Staten General gethaner Erpietung angegeben, wasmaßen sie etliche Sachen von großer Importants und dem gemeinen friedlichen Wesen zum Besten gereichend vorzutragen hätten, weils aber selbige das ganze Stift berührten zu Ablagung irer Proposition uns einstweilen angelangt, zu dem End neben einem Erw. Thumb Capitel etliche in der Nähe geseßen von der Ritterschaft, so uns am besten gefellig, zu verschreiben und wäre dieser Stadt Bürgermeister und Rath ja beihanden. Nachdem wir nun negst gründlich Dankfagen dargegen (erklärt), als daß ohne Erw. Churf. D. gnedigst Vorwissen wir die Stende zu beschreiben nit bemächtigt, ingleichen ein solches, insonderheit unwissend was zu proponiren, alhie unerhort und nit breuchlich, mit mehrem unterschiedlich angedeutet, so haben doch die Abgesandten ihr vorigs erwidert und endlich, da wir ihe dessen weiteres Bedenken trugen, ihnen selbige unsere Resolution schriftlich mitzuthailen begert, sich auch dabei vernemen lassen, demnach sie von wolgemelten Herrn Staaten nicht committirt wären, dies an E. Churf. D. zu gelangen, so mußten sie ihre Werbung einem Erw. Thumb-Capitel und Erb. Rath hieselbstn absonderlich anbringen.

Weilsen wir dann vor diesmal mit den Gesandten weiters nit ausrichten können und sie damit abgetreten, haben in aller Eil Erw. Ch. D. dies sollen underthenigst anfügen und stellen in deroeslben gnädigstes Belieben, ob nicht,

Gesandtschaft des Capitels bei Überbringung des Decretum postulationis Coadjutoris zu Arnberg von dem Kurfürsten und zu Hornburg vom Coadjutor erhalten hat; der Kurfürst habe die Postulation angenommen mit dem Erbieten: „der Münze halber wolle er zu Arnberg kleine Sorten münzen und Capitulo dieselben verleihen“.

1) Auf der Rückseite des Originals steht: „Praes. Münster, am 16. August 1611“. — Das Datum des Beglaubigungsschreibens ist offenbar ebenso wie bei der Instruktion der Gesandten (s. Nr. 230 Anm.) nachträglich, unmittelbar vor der Übergabe, eingefügt. Wann die Gesandten in Münster angekommen sind, erhellt aus den Akten nicht.

andere Ungelegenheit zu vermeiden, etliche in der Nähe Geseffene von der 1611
Mitterschaft in Eil zu verschreiben, die Proposition anzuhören und alsdann Aug. 16.
fernere darüber zu deliberiren, oder was sonst hierinnen am besten zu thun
und zu lassen gnadigst zu befehligen, uns darauf gehorsambst zu richten.
Geben 2c.

**230. Protokoll der Verhandlungen mit den niederländischen Gesandten
in der Sitzung der fürstlichen Rätthe. Gesch. Münster 1611 Aug. 17.**

R. R. A. 1. 12. — Dr.

Wünsche der Staaten in Sachen der Religion und der Coadjuturwahl.

Anwesend: Domscholaster Droste, Dombursener Brabeck, Westerholt, Aug. 17.
Plettenberg, Kanzler, Hoffschlag.

Bürgermeister Gijeman, Dr. Voigt, Rathsherr, Droft Ittersumb, Se-
cretarius Dulman.

Dr. Voigt gratias pro Audientia. 1) Herrn Staten General ausgestanden
habende schweren Krieg und große Kosten betrachten jezt nach dem Trefnes wie
mit allen Nachbarn gute Correspondenz und Freundschaft zu halten, alsomit
die Nachbarn in Ruft und Prosperitet zu sehen. Obwoll Thur- und Fürsten
im Reich darauf zu sehen, dannaoh (sei den) Staten General gleichfalls Einsehens
zu haben, befinden dann, daß in Punkt religionis also, daß man darinnen
nit solte so eiferen, sondern etwas nachsehen, verhalten dann die Staten den
Religions-Verwandten mit die Hand zu bieten umb deswillen mehr verurfacht,
weilen der Stift Munster fast angreinet und man mit den Niederlanden viel
umgehe, tractire und handle, also daß die Staten aus natürlicher Willigkeit
den Eingeseffenen müßten succurriren; dabei dann die Staten General sonder-
lich betrachtet, daß man so rigoros procedire mit Sepultur deren Religions-
Verwandten, begeren die Staten dasselb abzuschaffen und darmit hinfurt still
zu halten und jezo darüber ihnen schriftlichen Bescheid mitzutheilen oder sonst
künftig den Stenden vorzubringen und alsdann zu beantworten.

Daneben hätten verstanden, daß ein Thumb-Capittul den Herrn Coad-
jutoren zum Successorem postuliert, welches sie ungeru vernommen, dieweil
er fast eifrig uf die Religions-Verwandten. Wann dann dieß Elektion noch
nicht perfektirt, begeren, Herrn Rätthe als repräsentirende die Regierung
dies Stifts wollen das Thumb-Capittul dahin zu disponiren und zu berichten,
daß mit der Elektion eingehalten und dardurch andere fernere Weiterung ver-
mitteln werden moge; damitten dann H. Rätthe desto besser sich uf alle Punkten
resolvieren mochten, übergeben sie ihrer Proposition Capita in scriptis 2).

Herrn Rätthe: wollens in Bedenken ziehen.

Demnächst Proposition verlesen. Darüber Domini deliberirt ad 1. Punotum
religionis.

1) Man ersieht den Inhalt der Werbung aus dem Altenstück vom 18. Aug. 1611
Nr. 231. Die Instruktion war offenbar im Haag aufgezeichnet. Das Datum des 18. Aug.
ist nachträglich beigelegt.

2) Wir geben die Proposition und Werbung unten wörtlich wieder, da sie von In-
teresse ist.

1611
Aug. 17.

Cancellarius vermeint, mit ihnen in weitläufigen Discurs zu geben unrathsam zu sein, sondern zu repetiren, sie wären dieser Sachen nicht bemächtigt, sondern muffens der Beschaffenheit nach an Ihre Churf. D. gelangen. Dieselbige werden sich wie bishero beschehen, hinfurth den Reichs Abscheiden gemäß erzeigen und also ferners, daß verhoffentlich die Staten damit contentirt.

Brabed similiter: an Churf. D. als Committenten dies zu remittiren, gehet die Stende nicht an.

Westerholt imgleichen.

Plettenberg ad item et Hoffschlag.

Conclusum: Ihnen kürzlich zu antworten, Domini wollens an Churf. Durchlaucht als Committenten und Landfürsten lassen gelangen und befördern, daß dieselb gegen Herrn Staten sich fürdersam werden resolviren.

Wegen Herrn Coadjutoren: sei nicht ohne, daß Herrn Rätthe davon woll gehört, wüßten aber kein Partikularität davon; die beide Herrn Prälaten hätten der Zeit als Capitularen woll vernommen, solches gebure ihnen aber jeso alhie als Rath nicht zu referiren.

Herrn Rätthe zu den Gesandten: Ad 1. punctum Religionis, Weilen Domini befinden, selbiges die Regierung und Landfürsten (betreffe), wollens also an unseren g. Churf. und Herrn gelangen und dero Resolution an Herrn Staaten General befördern. Ad 2: Coadjutoris, concernire Herrn Rätthe nicht, sondern Capitulum principaliter.

Dr. Voigt: Wegen der General Staten die Religions-Verwandten nochmals eum repetitions zum fleißigsten recommandirt sich dergestalt gegen sie zu verhalten, daß darüber keine Klagen ihnen antommen, wollen auch der Resolution abwarten.

Coadjutorem antreffend: Weilen Gesandte selbst gedacht, daß es Thumb-Capittul antreffe, hätten allda Audienz gehabt und wären daruf beraidts beantwort. Begeren diese Resolution der Herrn Rätthe auch in scriptis.

Domini: solle den Gesandten zugestellt werden¹⁾.

231. Werbung der niederländischen Gesandten bei den münsterschen Räten. Münster 1611 Aug. 18.²⁾

M. L. A. 1. 12. — Dr.

Die Regierung des Stifts möge mit Moderation gegen die Andersgläubigen verfahren; die bisherigen Prozeduren seien beschwerlich und unchristlich. Man möge diese Proposition an die Landstände gelangen lassen; was die Coadjutorwahl betreffe, so könne man ermessen, wie die Staaten es aufzunehmen müßten, wenn ein Mann gewählt werde, der sich bisher partiell gegen die Staaten gezeigt habe.

Aug. 18.

Hochwerdige etc. Die Hoge Mogende Herrn Staten General der vereinigden Niederlanden, hobben na so langdurige und beswaerliche oirloge

1) Die schriftliche Erklärung trägt das Datum des 19. Aug. 1611 und beruht im Concept bei den Akten M. L. A. 1. 12.

2) S. die Anmerkung zu dem vorigen Aktenstück. — An demselben 18. Aug. unterzeichnet Herzog Ferdinand zu Hornenburg die Wahlcapitulation als künftiger Bischof von Münster. Das Original findet sich M. L. A. 1. 12 a.

als hare ho. Mog. vor die bescherminge van gemeine Rechten und Fry- 1611
 heiden der Landen jegens unbehorliche Usurpatie hebben moten uthstaen Aug. 18.
 nit gehadt noch geholden in merder recommandatie dan met allen Konigen,
 Printzen und Republycken maer sonderlinge met haeren naegeburen the
 leven in uprechte Frundschap, gude Correspondentie und Naburschap als
 wesende nit alleine het beste und bequamste middel omme onder den
 anderen the leven in guder gerustheit, maar oick het versekerste om der
 Landen, Steden und der ondersaten Wolfahren und Prosperiteit the be-
 vorderen.

Und hoewel die Chur und Fursten mitzgaders oick andere Stenden
 und Steden des heiligen Rycks eleks in haer Gebiedt in Religionssaecken
 onderhouden alsulcke Religie und ordre als sy guedtvinden, so ist noch-
 tons dat onder dieselve meest gepresen worden und in die beste ruste
 und walfahrt syn dieghene die nitt en gebrucken eniger Religionsdwanck
 ofte herschinge over die Conscientien ofte then minsten die deselve sulcx
 matigen dat daerover niemandt met redenen 'en hefft the klagen.

Und ter contrarie die ghene die in Religionssaecken enigen Dwanck
 und herschinge over die conscientien hebben willen practiseren, worden
 nit alleine darinne misspresen, maer hebben haere respective Staten Landen
 und Herschappyen, doer sodanigen unmatigen Proceduren gebracht in die
 uterste gevaer, periculen und confusie, war van dan Franckryck und die
 Nederlanden nitt dan althe bedroefde und beclaechlicke getuichnisse
 konnen geven.

Angesien nu het Stift Munster van de naeste gebuiren van hare Ho.
 Mog. syn und dat daer doer die ondersaten van hare Ho. Mog. van alle
 qualiteiten oick van de vornaemste soe doer versterven van hare olderen
 Bloetverwanten, oick alliantien van houwelick als anderssins hun in den
 Stift Munster metter woninghe und conversatie begeven gelyck oick uth
 den vorg. Stifte in die Nederlanden geschiet, dat mede verscheiden han-
 delingen und traffycquen onder die respective Ingesetenen der vorg. Landen
 dagelijks gedaen werde und dat oversulcx nodich is dat tot bevorderinge
 van dien die eine in der anderen Landen reisen und verkehren, soe ver-
 eischet die redelicheit, billichheit und gnede naburschap, dat aldaer jegens
 den Religionsverwanten van de Catholycke gereformeerde Religie (darvan
 hare Ho. Mog. professie syn doende) nitt anders als met behorlicke mo-
 deratie und discretie werde geprocedeert gelyck oick hare Ho. Mog. geloven
 die uprechte meinunge van uwer Erw. und Ed. the wesen.

Doch darjegens hare Ho. Mog. gewisse berichtinge togecomen is, dat
 in verscheiden plaetzen deses Stifts (apparentlich doer anporringe van
 enige partydige officiers ofte andere gepassioneerde personen) anders gedaen
 werdt und frembde proceduren geholden, jegens allerley soorte van per-
 sonen und nit alleine jegens den Levendigen, maar oick jegens den
 Dooden, mitzmen denselven is verweigerende die christliche sepulture,
 warvan wy die exemplen solden konnen particulariseren, wanner dieselve
 nit althe notorie und kennelich waeren.

Und also dese und andere gelycke proceduren, die jegens den Re-

1611 Aug. 18. ligionsverwanten dagelicx angestellt werden sehr beswaerlick, onredelick, ja selfs onchristlick syn, soe versoecken hare Ho. Mog. frundtlich und naburlich dat by uwer Erw. und Ed. als representerende die regeringe deses Stifts, behorlick darjens mach werden versien ten einde alsulcke rigoreuse Proceduren solden mogen cesseren ofte ten minsten met sodaniger discretie werden gemodereert, dat die Religionsverwanten, die haer anders in alle stilheit und getrouwicheit jegens haere overicheit syn dragende, gein oirsaecke gegeven werde, haer over sodanige onmatigen Proceduren the beclagen.

Wartho wy vertrouwen, dat uwer Erw. und Ed. als oick alle die Stenden deses Stiftes sullen syn geinclineert, considererende dat het eine saecke is sehr nodich omme die vorscr. frundschap, Correspondentie und goede Naburschap the underholden und consequentlich om die reciproke ruste, Welfahrt und prosperiteit onder den Ingeseten der vorscr. Landen the bevorderen.

Und so verre uwer Erw. und Ed. haer beswaert solde vinden uns hyrof the bejegenen met eine goede naburlicke antworde, soe versoecken wy frundtlich, dat dese onse propositie met der erster gelegenheit an den Stenden overgesonden und hare Ho. Mog. darup eine schriftliche und gonstige resolution thogeschickt moge werden.

Demnegst diewyle wy na onse ankomste alhir verstaen hebben, dat het Ehrwerdige DomCapittel vorgenommen hadde the procederen tot electie von einem Coadjutor des Stifts, jae dat die geruchten ons sulcks syn thogecomen, als off dieselve alrede gedaen waere, soe en konnen wy nit nalaten van wegen hare Ho. Mog. uwer Erw. und Ed. frundtlich the versoecken, dat dieselve haer onbeswaert willen vinden laten omme uns openinge the doen, watt van deser saecken gelegenheit eigentlichen is und in dien als noch nitt soe verre en solde wesen geprocedeert, dat dieselve saecke solde mogen geholden werden in haer geheel tot dat wy hare Ho. Mog. darvan sullen geadviseert hebben, als wesende van seer grote importantie voor den Staet van hare Ho. Mog., wat persohne tot het vorgescr. Coadjutorschap solde werden vercoren.

Want uwe Erw. und Ed. sehr wel konnen afnehmen, dat het untwyffellich tot invoeringe van onfrundschap, missverstanden und unlusten tuschen hare Ho. Mog. und den Stift Munster solde strecken indien men onderstaen solde tot Coadjutor the stellen eine Personnage, die sich met alle apparentie partial tegens den Staet van hare Ho. Mog. ofte jegens den Religionsverwanten solde willen dragen.

Maer ingefalle die vorscr. electie alrede wettelich und volcommentlich solde syn geschien, so willen wy uwer Erw. und Ed. als oick den Stenden int generael und elck littmaet van dien int particulier frundtlich versocht hebben, omme tot voorkomminge van alle missverstanden und conservatie van de olde frundschap und Naburschap de geeligerden Coadjutor dartho the disponeren, dat jegens den Staet und regeringe van hare Ho. Mog. noch tegens den Religionsverwanten by denselven directelich ofte indirectelich nit werde vorgenommen.

Waranne haer Ho. Mog. ein wolgefallen sal geschieden und oirsaecke 1611
 werden gegeben omme solches in anderen und mehrderen saecken jegens den Aug. 18.
 Stenden und uwer Erw. und Ed. wederomme the erkennen.

Gedaen tot Munster etc.

(gez.) C. Giessman, (gez.) De Voocht,
 (gez.) Ernst van Itterssum.

232. Erlaß Erzbischof Ernsts an seine Rätthe. Meschede 1611 Aug. 18.

M. P. N. 1. 12. — Dr.

Betrifft die Gesandtschaft der Generalstaaten.

Würdig zc. Wir haben aus Eurem Schreiben vom 16. dieses vernommen, Aug. 18.
 wasgestalt etliche der General-Staten Deputirte derort anlangt mit Vorgeben,
 daß sie Sachen von Importanz vorzutragen hätten, darzu etliche von der
 Ritterschaft zuverschreiben wären, Ir aber dagegen auch erklet, daß ohne
 unser Vorwissen Ir dessen nit bemechtigt auch vorhin substantiam proposi-
 tionis wissen mußten, welche Eure Erklerung uns dann gnebigst gefallen. Weil
 wir nun gleicher Meinung sein und pillig Bedenkens haben, einige von der
 Ritterschaft zu beschreiben ehe und bevor wir Bericht haben, was der obge-
 dachten Deputirten Vorbringen sein mag, als wollen wir auch noch bis dahin
 innehalten, und haben Ir Euch dahin zu bewerben, daß Euch der Inhalt
 Irer Proposition zuertheilt und uns folgens communicirt werde, wollen wir
 uns alsdan gestalten Sachen nach ferner gnebigst erkleren, und wir habens
 Euch zur Nachricht hinwieder andeuten wollen. Danebens zc.

233. Aus der Erklärung des Domcapitels auf die Werbung der nieder- ländischen Gesandten. (Münster) 1611 Aug. 19.

M. P. N. 1. 12. — 15f.

Die niederländischen Gesandten hätten sich beim Domcapitel angegeben Aug. 19.
 und mündlich zweierlei begehrt, „erstlich daß wider ihre Religions-Verwandten
 mit Rigorositet nicht procedirt werde und dann zum andern, daß wolg.
 Thumbcapitul sich erklären möchte, ob zu Anordnung eines Coadjutoren ge-
 schritten und derselbe erwählet worden.“

Darauf erkläre das Capitel, daß der erste Punkt den Kurfürsten anbe-
 treffe und daß (in Bezug auf den zweiten Punkt) das Domcapitel den Coad-
 jutor des Erzstifts Köln, Herzog Ferdinand „aus seinem Mittel“¹⁾ zum Coad-
 jutor im Stift Münster gewählt habe; man hoffe, daß dieser dieselbe gute
 Vertraulichkeit, wie bisher beschehen, continuiren werde.

1) Kurfürst Ernst hatte im J. 1609 das durch den Tod des Bennemar von Asche-
 broid erledigte Canonikat seinem Vetter verstehen; B. von Aschebroid war Domkellner
 gewesen. Am 8. Nov. 1609 zahlte Herzog Ferdinand die bei der Besitzergreifung des
 Canonikats üblichen Gebühren.

234. Antwort des Erzbischofs Ernst an die münsterschen Rätthe. Arnberg 1611 Aug. 23.

W. R. N. 1. 12. — Dr.

Betrifft die Gesandtschaft der Generalstaaten.

1611
Aug. 23. Würdig zc. Wir haben selbstn abgelesen, was die Statistische Abgeordneten bei Euch in versambletem Rhat geworben, und wessen Jr Euch antwortlich darauf resolvirt. Lassen alles bis dahin eingestelt sein, daß uns Euer wolertwogenes Gutbedunden hierüber einlangen würd, und wir habens Euch kürzlich zur Widerantwort auflegen wollen, pleiden Euch mit Gnaden jederzeit wolgewillt.

Post datum. Auch liebe Rhat zc. mögen wir Euch nicht pergen, daß wir in glaubhafte Erfahrung kommen, als sollte diese der Stadischen Abordnung von theils unsern Münsterischen Underthanen selbst sollicitirt und ausgewürdt sein. Weiln wir nun gern auf den rechten Grund dieser imbasociata kommen möchten, berowegen bevehlen wir Euch hiemit gnedigst, daß Jr in Bertrawen Euch dieserhalb mit allem Fleiß erkundigen und bearbeiten, ob uns etliche von den Autorn und Sollicitanten dieser Legation namhafft gemacht werden möchten. Ut in literis.

235. Antwort des Kurfürsten Ernst an die Generalstaaten. Arnberg 1611 Aug. 26. 1).

W. R. N. 1. 12. — Abf.

Der Kurfürst müsse sein Fremden aussprechen, daß die Staaten ihre Werbung nicht bei dem Landesfürsten, sondern bei den Unterthanen angebracht hätten. Die Werbung selbst werde allgemein als zu hochbeschwerlicher Weiterung gemeint ausgebeutet werden; kein Fürst Wune eine berartige Einmischung gestatten. Kurfürst Ernst hoffe nicht, daß man sich seiner Unterthanen unter dem Schein einer Protection annehmen werde. In Betreff der Coadjutorwahl hoffe Ernst nicht, daß die Andeutungen der Werbung zum Schimpf des Hauses Bayern auf Herzog Ferdinand gingen.

Aug. 26. Ernst zc. Was Eure abgefertigte Gesandten am 17. jezlaufenden Monats Augusti sowol bei unserm Münsterischen Thumb Capitul als auch heimgelassenen Rätthen mit Einlifferung beihabenden Credentialen gesucht, nämlich daß etliche aus Mittel unser Stände verschriben, in deren Gegenwart und Anwesen hochwichtige Sachen, daran Ruhe, Fried und Einigkeit, auch dem gemeinen Wolstand sowol unsers Stiffts Münster als der nächst angrenzenden Niederlendischen vereinigten Provinzien merklich gelegen, vorgetragen, gestalt alles reiflich erwogen und darauf besto schleuniger beständige Erklärung erhalten werden möchte und sonstn ferners mund- und schriftlich geworben, dessen seind wir von unsern Rätthen mit weiterm underthenigst berichtet worden.

Nun hätten wir uns zwarv versehen, im Fall ir etwas so zu Wortsetzung

1) Den Entwurf dieser Antwort hatten die Rätthe zu Münster unter dem 24. August dem Kurfürsten eingereicht; er war nach Abrede mit dem Capitel aufgesetzt worden. Der Kurfürst hat dann, abgesehen von kleineren Änderungen, mehrere Zusätze gemacht, die wir unten durch Sperrdruck hervorgehoben haben.

des gemeinen Heils und Wohlfahrt, Unterhaltung nachbaurlicher guter Correspondenz gereichen thäte, anzugeben gehabt, dasselbig uns als einem zeitlichen Landfürsten und nicht unsern Underthanen (benen die Regierungsfachen nit betreffen, noch dern sich ohne unser gnädigst Vorwissen und Belieben zu unterziehen gebürt) anzufügen gewesen. Darumb uns auch dies als ein ungewöhnlich und weit aussiehendes Anmuthen desto frembber vorkommen, in sonderlicher Erwägung, daß, obwol Eure Gesandten in solcher ihrer Werbung an uns als Landfürsten verwiesen worden, sie gleichwol darauf rundaus sich erklärt, daß sie nit an uns, sonder unser Thumb Capitul und Rätthe abgefertigt, inmaßen sie darbei begert, unsere Stände auch zu verschreiben.

Da nun schon die abgelegte Werbung von uns nit übel verstanden werden möchte, so wird doch selbige von unsern Mit Ehr- und Fürsten des Reichs und anderen uns nit zu geringer Verkleinerung, vornemblich bei jehigen geschwinden Lauffen ungezweibelt anderer Gestalt nicht dann daß Alles zum beschwer- und hochgevärllicher Weiterung gemeint ausgedeutet werden, in Betrachtung keinen Fürsten oder Obrigkeit, was Religion die auch sein, in ihrem Gebiet dergleichen Werbung gutzuheissen weder zu gestatten, auch die Underthanen in solchen Sachen sich einzumischen nit verantwortlich sein wölle. Derhalben unser würdig Thumb Capitul und Rätthe mit dergleichen Anmuthungen hinforter pillig zu verschonen, inmaßen wir dann darumb Euch hiemit ersuchen thun.

Die der Proposition einverleibt Puncta und erfüllt die Religions-Verwandten berührend geben des h. Römischen Reichs Constitutionen heilsame Satzungen und von sämtlichen Reichsständen verglichene und einhelliglich ufgerichtete Abschiede in Religionsfachen Ziel und Maß, der wir uns in allen unsern Erz- und Stiftern mit solcher Bescheidenheit und Discretion jederzeit gemäß erzeiget wie noch, daß Niemand mit Fugen und Bestand darüber zu klagen haben wird, dertwegen auch in diesem uns bei den Benachbarten ungnütlich zu traduziren, unseren Underthanen noch anderen kein Anlaß und Ursach gegeben worden. Und wollen wir uns noch mehr mit nichten versehen, daß auch andere sich unserer Underthanen gleichsamb underm Schein einer Protection annemen wurden, wie dann wir der Meinung sein, daß Ir Euch höchlich offendirt wurden finden, da wir Eure Undergehörige under unsere Protection zu nehmen und anderer Potmäßigkeit und Gebiet uns underfangen wollten, so uns noch auch anderen keines Sinns gebären will¹⁾.

Den andern Post, die Coadjutorei belangend und was derhalben dabei ferners angezogen, wollen wir uns nit einbilden, daß damit unser Herr Bettern L. zu unser hochloblichen Fürstl. Haus Bayern größestem Schimpf und äußerstem Despekt gemeint sein solle, in Anmerkung unser Herr Bettern L. von Anfang Ihrer eingetretener Administration und Regierung unser Erzstifts Coln bis noch zu sich also fürstlich und lobwürdig erzeiget, daß weder hoch- noch niedern Stands

1) Die gesperrt gedruckten Worte sind in Arnberg in das Concept auf Befehl des Kurfürsten eingefügt worden.

1611 Personen sich darüber der Billig- und Redligkeit nach zu be-
 Aug. 26. schweren, auch hinfürther noch zu beklagen haben werden¹⁾ und
 solchs desto weniger, biweil wir uf besagts unfers Thumb Capituls under-
 thänigst Begehren die Wahl Ihnen g. frei- und anheimb geben haben, darauf
 dann Ire L. in unserm Abwesen von sämtlichen unsern Capitularen einmützig
 erwöhlet worden, die ohndem der Fürstl. Bescheidenheit seind, daß sie bei
 künftiger Ihrer Regierung gute und alsolche rechte friedliche Nach-
 barschaft und¹⁾ Vertraulichkeit mit allen Benachbarten zu underhalten nit
 weniger als wir und unsere Vorherrn sich angelegen sein lassen werden. Und
 wir habens Euch zc.

**236. Schreiben des Kurfürsten Ernst an seine Rätze in Münster.
 Arnberg 1611 Aug. 27.**

M. R. N. 1. 12. — Or.

Betrifft die Antwort an die Generalsstaaten.

Aug. 27. Würdig zc. Wir haben das uns zugefertigte Concept wie wir die Ge-
 neral Staten auf ihre jungst bei euch abgelegte Werbung beantworten möchten,
 selbst gelesen, erwogen und in beiliegender Form abgehen lassen. Das Ori-
 ginal ist unfers Herrn Wettern des Coadjutors L. zugesandt, welche Anord-
 nung thun wird, daß solches durch eigne Botschaft (da anderst S. L. bei dem
 Begriff kein Bedenken tragen solten) in Holland zugeschiedt werde²⁾. Was
 nun dahero antwortlich einlangen wird, wollen wir Euch (denen wir mit
 Gnaden gewogen) herneft communiciren. Datum zc.

gez. Ernst, Churfürst m. p.

**237. Aus einem Erlaß der Rätze an die Stadt Bocholt. Münster
 1611 Sept. 6.**

M. R. N. 2. I. 16. — Conc.

Verbot der Religions-Neuerungen und Befehl, dem Archidiacon Gehorsam zu leisten.

Sept. 6. Zu Bocholt und in der Umgegend reiße verbotene Sektirerei je länger
 je mehr ein. Die Unterthanen des Stiftes seien nicht berechtigt, wider den
 Willen ihres Landesfürsten in der Religionsache etwas an die Hand zu
 nehmen. Den vorjährigen Erlassen gemäß fordere man die Stadt auf gegen
 den im Reich aufgerichteten Religionsfrieden keine Neuerung in Bocholt anzu-
 fangen und dem Herrn Archidiaconus Gehorsam zu leisten. Man bitte um
 schriftliche Antwort.

1) Die gesperrt gedruckten Worte sind in Arnberg in das Concept auf Befehl des
 Kurfürsten eingefügt worden.

2) Am 31. August 1611 schick Herzog Ferdinand das ihm übersandte Original an
 die Rätze nach Münster zurück, erklärt sich mit dem Inhalt einverstanden und hält es für
 besser, wenn das Schreiben von Münster aus durch einen münsterschen Boten an die
 Generalsstaaten gesandt werde. Der Brief bernht M. R. N. 1. 12.

238. Aus einem Schreiben des Herzogs Ferdinand an seinen Agenten in Rom. Bonn 1611 Sept. 11.

W. 2. N. 1. 12. — Abf.

Nachdem das Capitel zu Münster ihn zum Coadjutor gewählt habe, ¹⁶¹¹ habe man ihm das Postulations-Dekret vorgelegt und er habe sich damit ein- ^{Sept. 11.} verstanden erklärt, daß auf seine Kosten die päpstliche Confirmation erwirkt werde. Er möge dieselbe erbitten und *secreta via* expediren.

Nos pro honore dei et conservatione catholicae Religionis istic fluctantis et non parum concussae hanc curam in Nos suscipere debuimus.

239. Aus den Verhandlungen der Regierungsräthe. Gesch. Münster 1611 Sept. 15.

W. 2. N. Reg.-Prot. 1611 Sept. 15. — Dr.

Betrifft die Untersuchung wegen Anstiftung der staatlichen Gesandtschaft. Schidung nach Düsseldorf und Antwort des Fürsten von Anhalt.

Biceanzler: Allerhand Sachen mußten in pleno erwogen, ^{Sept. 15.} cum Capitulo communicirt und nach Befindung an Ihre Dñl. gelangt werden. Erstlich hätten J. Churf. Dñl. befohlen, man solle wegen der holländischen Werbung inquiren, welches Schreiben verlesen, mochte man es mit Capitulo berathschlagen. Er wäre nit bekannt alhie im Stift, wußte der von Adel und der Städte auch Eingeseffener Gelegenheit nit, dies wäre ein wichtig Schreiben und Wesen, erachte rathsam zu sein, hieraus *cum Capitulo* zu communiciren, dann sollten Domini schreiben, daß sie hiervon nichts wußten, konnte Capitulum vorwenden, man sollte es demselben zuvor haben angeben.

Drabek: Assertive konne hiervon nichts reden, mochte wol Argwohn gemacht werden, aber ein oder andern mochte ungleich beschehen, wußten nit, von weme dies angespinnen, ob es die von Adel oder die Städte oder beide Theil *coniunctivo* gethan haben, wußte nit, hette auch keine Sicherheit, hette wol gehört, daß wie die *legationes* vor diesem naher Düsseldorf verrichtet, *punctus religionis* underm Deckel angeben, welches ime des Fürsten *Secretarius* sollte *insinuirt* haben. Besorge, dieweil die Calvinisten bei diesen Zeiten Ihr Gift sehen lassen, es mochte einreißen, habe auch wol gehört, daß der *Secretarius* us Dulmen alle *species* vornehmlich der Religion halben anzugeben gewußt. Wan die Herrn naher dieser Consultation kommen wurden, wollten sich gerne vergleichen.

Biceanzler zeigt an, daß wie die Düsseldorfischen Beschiedungen verrichtet, der Fürst von Anhalt jederzeit in *sine* der Religion halben Anregung gethan.

Marshall: in *spocio* wußte Niemand zu nennen; uf die Mundspudungen wäre nit zugehen, Vermuethung wäre, daß es von den Calvinisten angespinnen; *placet* hieraus *cum Capitulo* zu communiciren, die wurden auch vielleicht etwas gehört haben.

Sofrichter: mit diesem mochte (es) bedachtsamb zugehen; wußte zwar Mittel und Wege nit, wie bedachtsamb die Inquisition vorzunehmen; *placet*

1611 Sept. 15. hieraus cum Capitulo zu communicirn, in Erwägung, Capituli deputati vor diesem dießfalls Anregung bereits gethan.

Gesenius: am fuglichsten mußte hieraus cum Capitulo communicirt werden. Da dann eine Meinung vor gut angesehen, selbige J. Dchl. unterthenigst zuzufertigen.

Dombischolaster verstehe, daß Domini vor gut ansehen, daß hieraus cum Capitulo solle communicirt werden, aber qua inductione Domini beim Capitel dießfalls communicationem erlangen wurden, sehe nit. Dom-Capitulum wurde inquisitionem nit vernemen, solches mußte von Rheten herkommen.

240. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe. Gesch. Münster 1611 Sept. 16.

R. R. A. Reg.-Prot. 1611 Sept. 16. — Dr.

Lob der Frau von Westerholt und das Begräbniß Uncatholischer.

Sept. 16. Der Vicekanzler referirt: Auch hette sich, wie bewußt, begeben, daß des Hografen Westerhold Hausfrau uncatholisch verstorben. Domini wollten, wie alles abgangen, inquiriren lassen, sonst wie es mit der Sepultur in genere zuhalten, müßte nach erlangter Antwort aus Holland deliberirt werden; so wehre auch noch zur Zeit kein Antwort, was die von Hochold sich in puncto religionis resolvirt, ankommen. Wann dergleichen resolutiones einkommen, konnte die Berathschlagung darnach desto besser eingerichtet werden.

241. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe mit dem Domcapitel. Gesch. Münster 1611 Sept. 16.

R. R. A. Reg.-Prot. 1611 Sept. 16. — Dr.

Betrifft die Anstiftung der staatlichen Gesandtschaft.

Sept. 16. Demnechst per Viceanzlern recapitulirt, was Capitulum sich erklärt, wußte nit, daß Domini eines modi Meldung gethan oder daß sie bereits inquirirt, sich erklärt darumb anzugeben, wurde vielleicht Capitulum Dominorum Meinung nit recht eingenommen haben; Domini wollten dieß ferners erwägen, sehen auch für rathsam nit an, daß man sich eines modi inquisitionis vergleiche. Domini wollten diesem mit Fleiß nachdenken, vermeinten die Anstiftere wurden sich selbst aufm Landtag oder sonst offenbaren.

242. Aus einem Schreiben der Stadt Bocholt an die fürstlichen Räthe. Bocholt 1611 Sept. 18.

R. R. A. 2. I, 16. — Dr.

Die Stadt giebt eine höfliche Erklärung auf den Erlaß vom 6. September.

Sept. 18. Der Magistrat habe das Schreiben der Räthe vom 6. Sept. empfangen. Es sei wahr, daß etliche Einwohner der Stadt nach Werth gingen um den Präbikanten anzuhören; es geschehe dieß ohne des Magistrats Willen und Consens, man habe die Betreffenden ermahnt, davon abzustehen.

„Weil aber viele dieser Stadt Bürgerkinder in ihrer Jugend in den holländischen Städten ihre Eupter und Handtierung exercirt und derselben Einwohner Religion und Meinung willicht conform sich verhalten, über das auch diese Stadt uf dieses Stiftes äußersten Gränzen und bei alsolchen benachpurt, da Catholica Religio in observantia nit ist, gelegen dahero dann denselben so paldt von alsulcher Meinung zu desistiren bedentlich, nichtemin leben wir in der genzlicher Zuversicht, dieselbe werden sich unsere Ermanung nunmehr angelegen sein lassen und von derselben Meinung abstehen.“

1611
Sept. 18.

Als vil aber der Motterien und Convention betreffet, wissen uns zwar nit zu berichten, daß selbige innerhalb dieser Stadt ersporet, da wir aber dessen also erinnert wehren, hetten ohne Conuiventz dain remedirt.

Werden danoch hinsuro guidte Ufmerkung haben, alsolche Nierung, wie dann auch des Präbicanen persönlich unuerantwortlich Besuchen und Berichten, so viel uns mensch- und möglich abschaffen, gleichfalls den Herrn Archidiacono in Punkten und Psellen, so seiner Ehrwürden Archidiaconalische Jurisdiction concernirt in excoentivis die Hand bieten, wird auch nit befunden werden, daß wir vor diesen oder de praesenti an einiger Nierung Gefallens getragen oder gutgeheissen“.

Die Geistlichen zu Bocholt würden bekennen, daß der Übung der katholischen Religion kein Eintrag geschehen sei.

243. Aus einem Schreiben von Dechant und Capitel zu Münster an den Coadjutor, Herzog Ferdinand. Münster 1611 Sept. 19.

R. 2. A. 1. 12. — Abf.

Betrifft die Confirmation des neuen Coadjutors durch den Papst. Der Coadjutor möge für die Rechte des Capitels in Sachen der Wahl des Dompropstes eintreten.

Das Capitel habe das Postulationsdekret in zwei Exemplaren seinem Abgesandten mitgegeben, eins für den Coadjutor und eines für den Nuntius. Der letztere habe darauf das Capitel ersucht, die Confirmation bei Sr. Heiligkeit nachzufuchen und das Capitel habe dies alsbald durch ein Gesuch gethan, dessen Abschrift beiliege¹⁾.

Sept. 19.

„Als dann auch der Punkt der Präpositur noch unerledigt und nit allein uns, sondern auch einem zeitlichen regierenden Bischoffen merklich daran gelegen, daß dieser Stift beide Jura tam eligendi quam confirmandi Praepositum unverlezt behalten möge, wir auch die unberthenigste Hoffnung zu E. Fürstl. D. haben, daß derselben Autorität und Person bei Papstl. Heiligkeit viel abzupitten vermögen, derwegen ist gleichfalls unser demüthigste Pitt, das E. Churf. D. bei Papstl. Heiligkeit oder sonsten nach derselben gnedigster Gutachtung diesen Punkt am erprießlichsten befurderen, dieses Stifts und unsere uralte wolherbrachte Gerechtigkeiten und Possessiones gnedigst schützen und handhaben wollen, wie wir dann auch diesmal hochgedachten Herrn Nuncium apostolicum fleißig gepetten und unserm Agenten Bericht uf Rom zugeschildt“.

In Sachen der holländischen Gesandtschaft sei nach den gegebenen Anweisungen verfahren worden.

1) Beruht bei den Akten R. 2. A. 1. 12.

**244. Antwort der Generalstaaten an den Kurfürsten Ernst. Haag
1611 Sept. 13./23.**

W. 2. N. 1. 12. — 26f.

Die Sendung nach Münster sei nicht geschehen, um an dem Kurfürsten vorbeizugehen, da man angenommen habe, der letztere sei in Reichsgeschäften abwesend. Im Übrigen wolle man den Kurfürsten „sehr ernstlich“ ersuchen, die Evangelischen im Stift ebenso zu behandeln wie die Staaten in ihrem Gebiet die Katholiken behandelten.

1609
Sept. 23.

Hochwürdigster etc. Wy hebben up huden dato dieses well empfangen E. Churf. Hoch. Brief und Schrivens von den 26. Augusti jungst und na dat wy die in unser Vergaderunge verlesen laten, darut ungerne vernomen, dat E. Churf. Hoch. ein missgenögen dragen over die Besendunge die kordts verlopener tydt by uns guet gefunden ist gewest, na den Stift von Munster the don, angesehen solches mit der meinung niet en is geschehen, umb E. Churf. Hoch. vorbei the gan, dan wy nit wetende, dat dieselve so nahe by der hand waeren, mar als mehrentheils in Ryks und anderen hochwichtigen Saeken gebruckt werdende sich noch by haere Kays. Mayt. verhielden und het gentzlioh davor achteden, dat in absentie von E. Chur. Hoch. die geheele Administratie des Stifts und vernamentlich oock die Inspectie der Religionssaeken (up dat darinne mit alle moderatie tegens den Religionsverwandten solle mogen werden geprocedirt) bestonde by des Stifts Stenden sambt E. Churf. Hoch. haimbelassenen Räthen, sonder dat oyt bei uns die allgeringste gedanken sein gewest, van dieselbe in haere Hocheiden Respect und Gerechtigkeit in einigerley Weise te verkörten ofte prejudieiren, warover wy vestelick vertrawen, dat E. Churf. Hoch. oock nit anders als int gude sall verstaen und afnehmen tgene wy hirinne tot continuatie und beter underholdunge von alle guede Freundschap, Nachbaurschap ende Correspondentie mitzgaders von die frie negotiatie und trafique tuischen diesen Landen und den Stift von Munster hebben gedain und den folgens oock geneigen sin, die Religions Verwanten in het vorg. Stift dergestalt the doen begegnen und tractiren glick wie by uns gedan werden die gene von anderer Religion, so sich under unsen schutz begeven und in diesen vereinigten Provincien verhalten, des wy oock sehr ernstlich an E. Churf. Hoch. willen versocht und dieselve darto ten besten vermant hebben, mit presentatie, haer van unser syden wederum in Alles tho believeen und by vorfallende Occasien Dienst und Freundschaft tho bewiesen. Die wir hiemit etc.

**245. Schreiben des Kurfürsten Ernst an den Dompropst zu Münster.
Lüttich 1611 Oct. 7.**

W. 2. N. 1. 12. — 26f.

Betrifft die Frage, ob und welche Antwort den Generalstaaten auf das Schreiben vom 23. Sept. zu ertheilen sei.

Oct. 7.

Was an uns Jr vom 29. verfloffenen Monats und von wegen der holländischer Antwort geschrieben, darauf wäre unsere einfältige Meinung, daß

ſchwerlich iſtſwas appoſite und ohne Gefahr weitläufiger Banſchreiben et indignitatum wurt konnen geantwort werden und noch beſchwerlicher die Admonition alſo ſtilſchweigend und ohne Verweis alſo hingehen zu laſſen; jedoch halte ich das erſte noch leichter und zimbllicher ad exemplum cyeni generosi, non ad omnium animalium conſpectum et motus se ferentis et commoventis; inmittelſt aber die Indignität bei Chur- und Fürſten, die nit paſſionirt, der Gebür zu gedenken und ad odium ſowol als vindictam, si sperari potest, zu gedenken. Böttig zc.

1611
Oct. 7.

246. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe mit den Deputirten des Domcapitels. Geſch. Münſter 1611 Oct. 11.

W. P. u. Reg.-Prot. 1610—1611. — Dr.

Betrifft die Antwort auf das Schreiben der Staaten.

Bicelanzler: Es ſiehe zu deliberiren, „ob auch die Staaten fernerß uf Ir Schreiben an Ire D. zu beantworten. Domini hätten deſſelben contenta erwogen, befinden, daß man ſchier zu dem ausgeſehenen Intent gerathen, dann die Staaten excuſirten ſich, daß ſie unwiſſend Ihrer D. die Stände erſuchen wollen. Die Coadjuterei betreffend gehen die Staaten ſolche vorbei, allein daß ſie Anregung thäten wegen der Religionsverwandten, daß man gegen ſie ſo ernſtlich nit procediren ſolle, hätten Domini Aviso, daß die Staaten dies Weſen wurden beliegen, auch Ihre D. die Staaten nit beantworten laſſen, da Domini ſolches nit treiben wurden. Vermeinten alſo Domini, das Schreiben unbeantwortet zu laſſen, doch wollen ſich cum Capitulo gern vergleichen“¹⁾. Oct. 11.

247. Schreiben der fürſtlichen Räthe an die Beamten zu Ahaus und Hocholt. Münſter 1611 Oct. 20. 2).

W. P. u. 518/19. Vol. XI f. 46. — Conc.

Erneuerung der Befehle wider die Läufer.

Ebler und Ehrenhafter zc. Was uf empfangner unſers gnedigſten Churfürſten und Herrn vorjährig gnedigſten Bevelch wir E. G. und Euch am 6. Junii Anno 1607 wie auch folgendß mehrmals wegen deren, ſo der verdambten wiedertauferiſchen Secten zu- und angehörig ſein, daſſelbige in damals angeſetzter Zeit dieſen Stift entraumen ſollten, an ſtatt unſers gnädigſten Herrn bevohlen und vor unſere Perſon angeſonnen, ſolchs wird derſelben und Euch ohne Zweifel alnoch eingebächtigt ſein. Ob wir uns nun wol billich die Gedanken gemacht, E. G. und Ihr wurden uf mehrangezogenen Bevelch, wie es ſich ohne deme auch gebührt hette, ſteif und veſt gehalten Oct. 20.

1) Der Syndicus des Capitels erklärt des Letzteren Einverständnis mit den Vorſchlägen der Räthe. — Der Bicelanzler: „bieweil von dieſer Beſchickung viel ſpargiert, vermeinen Domini, Ihrer Churf. Durchl. Beantwortung zu ſpargiren, aber der Staaten Beantwortungs-Schreiben geheim zu halten“.

2) Schon am 16. Juli 1611 war in der Sitzung der Regierungs-Räthe die Angelegenheit zur Sprache gekommen; man hatte die Anſicht ausgeſprochen, daß die ausgewanderten Läufer größtentheils zurüdgekehrt ſein und daß etwas in der Sache geſchehen müſſe.

1611 haben, So werden wir dannoch wieder gefaste Zuversicht glaubwürdig be-
 richtet, daß, ob schon etliche obangeregter Rotterey zugethane aus diesen Stift
 Oct. 20. eine Zeit lang verwichen, dennoch ein halb Jahr weniger oder mehr darnach
 eingeschlichen und sich mit ihrer häuslichen Wohnung in mehrg. Stift ob-
 angebeuten Bevelch zwarn zugegen wieder niedergethan haben und Ihr do-
 mioillion also noch uf heutigen Tag also continuiren, auch etliche niemals ent-
 wichen, sondern alhie im Stift gebuldet worden sein sollen. Wan aber
 darmit hochstged. unserß gnedigsten Herrn abgangnem Bevelch kein geburende
 schuldtige Folge geleistet, ohne deme auch bey den Uberthanen es ein felt-
 sames Ansehen und ärgerlich Exempel gebühren thuet, daß mehr nichts dan
 beschehen zu Werk gerichtet und ganz wenig oder auch wol nichts uf die
 Befelche gegeben, sondern wie es sich augenscheinlich ansehen läßt, ein Spiegel-
 fechten unverantwortlicher maßen darmit getrieben werde, als wollen an
 statt unserß gnädigsten Herrn wir E. G. und Euch abermals ganz ernstlich
 befohlen, vor unsere Person aber guetlich hiemit angefonnen und vorige dieser
 wegen abgegangne Bevelche hiehero alles Inhalts zum Überfluß erholet, auch
 hiemit auferlegt haben, dieselbe und Ihr nit allein denselben allerdings in-
 haeriron, sondern im Fall ein oder mehr ausgewichene hintwieder, wie kundbar,
 eingeschlichen oder dern etliche nit entwichen nochmals mit Vorbehalt dessen,
 was derhalben bereits verursacht, bei vormals anbetrueter Straf ihrer Güter
 confiscation innerhalb Monatsfrist mit Weib und Kind, auch andern ledigen
 Stands Personen, welche sich zu der katholischen allein seligmachenden Re-
 ligion uffrichtig nit bekehren, und dern Leben wurden, diesen Stift unfehlbar
 zuentraumen und dessen sich hinfurter zu enthalten ganz ernstlich einbinden
 und darzu wurllich anhalten, uns auch warumb solchem nit nachgelebt Bericht
 und Ursach zukommen, diejenigen auch, so zuvor ein Zeit lang sich verpactet,
 aber folgendß sich alhie im Stift wieder niedergethan, ingleichen so niemals
 Ire häusliche Wohnung befohlener maßen transferirt, ordentlich neben Anzeig
 eines jederen Habseligkeit verzeichnen und solche designation uns mit dem
 furderlichen neben deme was hieruf verrichtet, schriftlich mit allen noethigen
 Umständen verstendigen lasset. Unser zc.

248. Erlass der Rätthe an die Beamten zu Forstmar, Borkelo, Bever-
 gern, im Emsland, zu Cloppenburg, Bechta, Dülmen, Werne, Wol-
 beck, Sassenberg, Stromberg. Münster 1611 Oct. 20.

BR. P. H. 518/19. Vol. XI f. 46^r—47. — Conc.

Ausweisung der Täufer betreffend.

Oct. 20.

Ebler zc.

Wir mogen E. G. und Euch hiemit nit verhalten, das der Hochwur-
 digst zc. unser gnedigster Herr in sichere Erfahrung kommen, was maßen uf
 unterschiedlichen Orten in und außerhalb dieses Stifts Stetten, Wigbolden
 und Flecken etliche, so sich zu der verdampten wiederteufferschen Secteri be-
 kennen, heußlich verhalten sollen, und dan selbige verbottene Kezerey im H.
 Römischen Reich durch sonderlich verfaste Abscheiden bei schweren Straffen
 hochlich verboten, also daß Hochstgen. Ihre Churf. Durchl. dieselbige abzu-

schaffen tragenden Ampts halben obligt, ist also deroelben gnedigster ernster Befehl, hiemit aber unser guetlichs Gefunnen, E. G. und Ihr allen in deroelben und Euerem anbefohlenen Ambt geseenen angeregten Secterei zugehanen und angehbrigen im Namen mehrhochstgen. J. Churf. Durchl. alsbald ernstlich anzeigen, Ihre Sachen darnach unfehlbar zuschicken und einzurichten, damit vor den ersten Tag des nechstkunftigen Monats Aprilis ein jeder hausstzender mit Weib und Kind auch anderen lebigen Stands Personen, welche sich zu der katholischen allein selichmachenden Religion innerhalb präfigirter Zeit uffrichtig nit bekehren und deren nachleben wurden, diesen Stift unfehlbar räumen und dessen sich hinfurter enthalten und das bey Straff der Confiscation ihrer Güter, darnach sie sich zu Vorkommung ihres Schadens zurichten. Und wir seind E. G. und Euer diesfalls also zu Werk gestellte Berrichtung demnechst in Schriften hierüber fürderlichst gewärtig. Dieselbe und Euch 2c.

249. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe. Gesch. Münster
1611 Oct. 26.

R. S. A. Reg.-Prot. 1611 Oct. 26. — Dr.

Klagen des Dombchauten über die Aufsehung der Stadt Bocholt. Vicekanzler referirt, daß wegen der abermaligen Beschickung der Generalkaaten allerlei Gerächte gingen. Die Sache sei gefährlich; mit den Beamten zu Bocholt sei nicht vorwärts zu kommen; an dem Präbikanten ein Exempel zu statuiren sei noch nicht hienlich. Wird beschlossen, den Drosten von Ahaus kommen zu lassen und zu vernehmen¹⁾.

Ist verlesen, was der Herr Thumbdehand Büren wegen dessen ihm in der archidiaconalischen Jurisdiction in der Stadt Bocholt excoentio verweigert und sonsten Neuerung vorgenommen wurden, klagweis schriftlich angeben. Oct. 26.

Vicekanzler: Hette man Doeani Begehren vernommen, stunde zu deliberriren, was zuthuen, wehre ein beschwerlich Wesen, so bei diesen Leuffen wol in Acht zunehmen, wurden aus dem gemeinen Geschrei Domini vernommen haben, was wegen der Staten abermaligen Beschickung gesprengt wurde, ob man nun wol sich nit schrecken lassen solle, mußte gleichwol bedacht werden in mehrer Betrachtung, daß die Statisthen sich auch des Bippischen Wesens annemen wollen, mit welcher Oocasion Marquet und Schmelzkingl das Ihrige auch bedenden wurden. So viel nun dies Wesen belangt, mußte gleichwol in Acht genommen werden, und wußten Domini sich zu erinnern, daß an den Secretär Grafen Hermans zu dem Berge geschriben, da man die Antwort abwarten wolle, stunden die deliberationes darnach einzurichten wegen des Grafen zu Culenborch, aber damit wurde Doeanus ubel zufrieden sein, darumb müßten Domini sich vergleichen, was zuthun, vermeint, dieweil unterschiedliche Personen condemnirt, müßten Domini sehen, wie die excoentio zu verhengen, darumb den Richter zu Rede zustellen und die Gelegen-

1) Die Vernehmung fand am 8. Nov. 1611 statt (f. Reg.-Protokoll v. 8. Nov. 1611). Es ward zulezt beschlossen, ein ernstliches Schreiben an den Magistrat zu richten; das geschah am 9. Nov.; f. das Concept bei den Akten des Münst. L.-A. 2. I, 16.

1611 heit von ihme zuvernehmen, aber wußte nit, ob er syncore Catholicus.
Oct. 26. Auch mochte dardurch zu Hochold ein groß Geschrei geben. Neben diesem mochte man vernennen von den Beambten, item den Bogten, wie es umb die Execution bewandt, aber der Richter wäre kleinmütig, der Bogt auch der rechte Mann nit, darumb mit diesen auch nit fortzukommen. Der Droste aber wohnte auß der Statt, welcher beim Thumbbedchanten gelitten, der mochte verschrieben und von ihme Rathß gefragt werden, wie mit diesen am besten zu thun, und mochte man der bruchfälligen einen näher Ahaus und gefenglich führen; aber an den Prädicanten Exempel zustatuiren wäre noch nit dienlich und mochte man von dem Drosten fernerß vernennen, wie gegen die ubrige bruchfällige zu procediren, wenn dann executio verhengt, mußte nit cum pompa, sonder mit Bescheidenheit beschehen, damit das Aufsehen soviel muglich verhindert wurde.

Neben diesen hätte der H. Thumbbedchant ihme angezeigt, daß D. Officialis naher Breben verordnet, umb etliche geistliche Sachen daselbst zuverrichten. Nun vermeinte H. Thumbbedchant uf den Officialem oommission zuertheilen, welches er angenommen, H. Rheten anzugeben. Besorge aber dies sollte nit dienlich sein darmit mehr übelß dann guts zu schaffen; dann mochte dies Mittel vor ein Inquisition bey dem gemeinen Mann getauft werden; da dann Domini nit rätzlich zu sein vermeinen wurden, den Drosten zuverschreiben, so stunde zu deliberiren, ob Domini auß Ihrem Mittel der Endß Jemand verschiken wollen, welche den Rath allerhand Motiven ausführlich zu Gemuth führen mochten. Auf die Statt Hochold were auch wol ein gut Auge zuhalten, dieweil (nicht nur) die Statisthen, sonder auch nun beide Fürsten ihre Nachbahren.

Auch hetten Domini vor diesen mit den von Hochold Mißverständnis gehabt, welche 1000 Rthlr. pro poena erlegt, darbei vorbehalten, daß man wegen andern Exzessen inquiriren wolle. Aber daß solches nit beschehen, wehre Verhinderung eingefallen, da man a politicois einen Anfang machen wolle, stunde zubedenken, ober ob man etliche von dem Rhät anhero verschreiben wolle. Aus diesen Mitteln wehre eins ober ein anderes zu zuewählen.

Brabec zeigt an, der Herr Thumbbedchant hätte von ihm gefragt, in quibus terminis diese Sache stunde, er geantwortet, daß darmit wegen gegenwertigen Leuffen reiffinnig zu verfahren. Der Herr Dombbedchant geantwortet, man machte sich die Gefahr großer als sie were, welches er wahr zu sein in etwas wiederprochen. Dies Wesen belangend were ein wichtige Deliberation, die Benachbarten weren ubel affectionirt, der Prädicant auch ein auffruriger Gesell. Dieweil aber die Ambtsdienere seltsam, wie angezeigt, leßt ihme nit zuwieder sein, daß der Droste mochte verschrieben werden. Viel weren under den Excessisten, so zwar billig zu straffen, aber man mochte von den gewesenen Pastoren zu St. Jakob vernennen, ob es auch angegebenermaßen umb die Exzessen allerdings bewandt, welches nit rathsam, daß daruber der Herr Thumbbedchant gehört wurde. Da dann die Exzessen notori mochte man mit den Drosten Rath nehmen, wie die Schulbigen zur Straf zubringen. Wann der Rath daselbst solche verhengt wurde, were

besser, aber es möchte ein Auffstand dadurch entstehen, darüber der Droste zu hören. Vor diesem were auch angesehen, daß die von Hocholb mit Mandatis poonalibus zu Gehorsamb zu bringen, welches wiederachtet bei diesen sorgfamen Leuffen. Aber wann des Drosten Vorschlag angehört, möchte man uf Mittel gedenken, wie alles zu Werk zu richten und ob nit alsdann Jemand aus der Herrn Mittel naher Hocholb abzuordnen. Besorge aber, wann geistliche Rätthe sollten abgeordnet werden, es möchte also nit verstanden werden; will sich gerne vergleichen.

Marschall läßt ihme den Vorschlag mit dem Drosten nit mißfallen. Doch daß er erst von dem Rentmeistern, Boigten, Richtern und andern oder auch sonsten möchte Bericht einnehmen, worauf alles stunde, und wann er informatus ankommen möchte, so weren die Consultationes darnach einzurichten. Soviel die Excessisten belange, wann selbige noch Geld zu geben willig, so wurde man zu der Gefengnus nit kommen können. Erwinnere sich auch, daß mit der Statt Hocholb vorgehalten, man wolle wegen der Excessen inquiriren, ob nit solches vorzunehmen, oder ehe daß der Droste verschrieben. Man möchte nochmals an den Rath schreiben und daß die Pfande in des Richters Haus oder Rathhaus angebracht wurden. Conclusivo vermeint, erstlich an die Stadt zuschreiben, Ihres gethanen Erbietens zuerinnern, folgend den Drosten wie angezeigt zu verschreiben und alsdann die vorige Commission nach Befindung zureassumiren.

Westerholt: wehre ein wichtig Wesen, mußte anmelden, daß er zu Ranstrup neulich verstanden, Domini sollten in Acht nehmen, daß die von Hocholb nit ein Sprung iheten, er das Exempel mit Embden dargegen movirt. Nun läßt ihme gefallen, man möchte den Drosten anhero verschreiben und hält nit rathsam, daß man vorerst den Bogen zu steif spanne, wiederachtet auch, daß Officialis oder Geistlicher Rath naher Hocholb verschickt wurde. Da Domini darauf gehen wurden, mußte aus der Herrn Mittel beschehen. Läßt Ihme sonsten gefallen, ein Schreiben vorhin gehen zu lassen, aber besorge, Decanus möchte ungeduldig werden.

Hofrichter: were ein wichtige Sache. Nun gehe D. Decanus darauf, executio möchte verhengt werden; dieweil in contumaciam der Proceß getrieben, so wurde geringer Bericht, quoad probationes zu erschepfen sein, wie nun executio zuverhengen, halte darfur, daß der Rath schwerlich darzu kommen könne, dieweil sie das Ihrig darbey gethan. Ob aber Collusio darunder gesucht, wußte nit, darumb dieweil der Rath sich schriftlich excusirt, möchte man demselben andeuten, daß Sie Ihren vorigen Erbieten nach die Execution verhengten, darauf der Rath sich erklären wurde, und konnte gleich auch an den Drosten geschrieben werden, die Erkundigung diesfalls einzunehmen, da man dann ein Exempel wolle statuiren, vermeinte uf die Rebellion principaliter zu gehen, und da der Rath sich dies annehmen wurde, alsdan die vorige Commission zu reassumiren. Und dieweil die Executio Dominis und den geistlichen Rätthen nit befohlen, so wehre nit dienlich ohne deme ex causis allegatis solche dahin zuschicken, wolle sich sonsten cum Dominis gern vergleichen.

Geslenius: repetirt priora, vermeint dem Rath zu Gemuth zuführen, sie

1611
Oct. 26. wollten ihrem schriftlichen Erbieten nachkommen und die Ubertretere, so sich gegen den Pfender und Canzleibotten ungebührlich erzeigt, straffen. Darbei konnte auch an den Drosten zugleich copetlich, was geschrieben, gelangt und ihm die Erkundigung vorzunemen befohlen werden, folgendes mochte die Commission reasmirt und effectuirt werden.

Dombischolaster läßt ihme gefallen, den Drosten zu verschreiben und daß er mit Erkundigung hieselbst erscheinen solle, besorge, es wurden die ausgehene Schreiben uf einmal fruchtbarlich mit konnen abgehen, darumb sollte dienlich sein, mit dem Drosten erst hieraus zu communicirn.

Conclusum: den Drosten zuverschreiben, bieweil Domini gerne mit dem Drosten communicirn, darbey auch gerne berichtet sein solten, wie es mit der Execution zu Bocholt abgangen, so wollen Domini begehren, er mochte sich erster Gelegenheit hieselbst persönlich einstellen.

Wan dann der Droste zugegen, als konnte man alle Gelegenheit von ihm vornemen und darnach die Verathschlagung desto besser einrichten.

250. Schreiben des Johann Welsinck¹⁾ an die fürstlichen Rätthe. Bocholt 1611 Nov. 22.

W. 2. H. 518/19. Vol. XI f. 60/61. — Dr.

Wittschrift um Verlängerung des Termins seiner Ausweisung.

Nov. 22. Erwürdige etc. Nachdem durch der Statt Bocholt Magistrat unterschiedlichen Inwohneren und under denen auch mir kurz verrückter Zeit angedeutet, daß aus hoher landfürstlicher Oberkeit Befehl ernstlich mandirt worden, daß alle die, so der widerteufferischen Secten und Rotterey zugethan, innerhalb eines Monats Frist bei Pön deren Güter Confiscation aus diesem Stift sich machen und verweihen sollen, so hab ich aus hochbringender Noth nit underlassen mögen, E. Ehrw. etc. zu berichten, daß, ob woll nit ohne, daß von etlichen präsumirt wird, als solte ich mit meiner Ehefrauen angezogener verbotener Secten anhengig sein, dannoch dieselbe, so unsere Handel und Wandel täglich anschauen conversiren zweifellohn dabon Zeugniß geben werden, daß wir von also dern anhengigen verdampten Sectarien jederzeit ein Abscheu gehabt und noch auf heutige Stunde haben, und alnoch bei solcher Meinung beharrlich verbleiben, können gleichwol nicht in Abred sein, daß wir (ich und meine Hausfrauwe) in etlichen Puncten in Religionsachen mit den Katholischen allerdings nit ubereinstimmen, sondern woll zwischen denselben und uns zum Theil streitige Puncten sich erhalten; aber unsere Meinung hat mit der widerteufferischen Rotterey und denen, so in Vorzeiten binnen Münster die erbarmliche Unruhe, Jamer und Unheil erwedet und angespannen, ein große Discrepantß und Unterschied.

Da nun vielleicht von etlichen, so uns beschuldigt und angebragen, unsere Meinung in Glaubenspuncten mit obangedeuter Rotterey (wie es

1) Wir werden dem „Wiedertäufer“ Joh. Welsinck später noch häufiger begegnen; er war innerhalb der Evangelischen offenbar eine angesehenere und einflußreiche Persönlichkeit.

scheint) comparirt und verglichen werden wolle, so müssen wir es dennoch Gott dem Allmächtigen heimgeben und befohlen sein lassen, sind auch nit bedacht, unser von Gott vorgehaltener hoher Oberkeit und dem Befehl uns zu widersetzen, sind dennoch der Hoffnung und Zuversicht, E. Ehrw. 2c. werden sich bescheiden- und vernünftiglich berichten lassen, daß wir nit möglich, in angelegter Zeit zu reumen und zu pariren, in Erwägung, daß meine Hausfrau mit Leibsfrucht begabet und vielleicht in vier oder fünf Wochen nach dem Willen Gottes des Bandes verhoffentlich entbunden werden soll; neben dem so nahe ich herzu der kalter Winter, so bin ich auch zum zimlichen Alter gerathen, daher wir denn so bald keine Mitteln, uns an anderen fremden Orten heuslich niederzusetzen bedenken können, geschwiegen, daß wir mit vielen Leuten zu thun haben, auch mit verschiedenen Schulden verhaftet, davon Nichtigkeit zu machen ein geraumere Zeit erforderen thut.

Nun ist auch allen denen, welche unser Kundschaft haben und mit uns täglich conversiren, bewußt und offenbar, daß wir bei uns in Einfalt leben, keine Weisamtkünste noch heim- noch öffentlich machen, wodurch Jemand zu unser Meinung angereizt werden möchte, sind auch nit aus denen, so nach dem Werth sich begeben, lassen uns auch anderen verbottenen Orten nit sehen, sondern halten uns eingezogen bei unser Haushaltung und Nahrung, sind unser Oberkeit gehorsam, geben Schatzung und leisten und thun alles ohn Widerrede, was uns auferlegt wird, haben auch unser Oberkeit niemaln einige Mähe und Beschwernuß zugefügt, wie wir dann hierüber zu dem Relation uns thun referiren, und kan uns auch eines anders nit überzeugt werden.

Derowegen, da wir oben alle geschepfte Hoffnung alhie binnen Vochoolt nit gebuldet werden können, sondern je dem ausgegangenen Befehl pariren müssen, so ist dennoch an E. Ehrw. 2c. mein und meiner Hausfrauen demütige Bitt, dieselbe, da es dann nit anders sein könne, noch eines Jahrs Frist vergünstigen binnen Vochoolt heuslich gesehene Kram selbst ausstehende Schulde inmittelst einmahnen und unsere Sachen desto baß disponiren und richtig machen mögen, und zu dem Ende an einen Erb. Rath zu Vochoolt ein willfährigs Vorschreiben und Befehl großünstiglich mittheilen, damit wir in diesem kalten Winter und ungelegener Zeit nit verbrieben, sondern daselbsten noch eines Jahrs Frist unsere Wohnung ruwiglich haben mögen. Dessen zu E. Ehrw. etc. wir uns genzlich getroesten, und sind es auch mit unserm getreuen Dienst und empfigen Gebet zu Got dem Allmächtigen zu verschulden urbietig. Datum 2c.^{1). 2)}

Ad petitionem supplicantis Johann Welsind zu Vochoolt
Gerh. Hulsbuch Procurator.

1) Am 28. Nov. 1611 erfolgte ein Befehl der Räte an die Beamten zu Mhaus, über die Verhältnisse des Welsind Erkundigungen einzuziehen und zu berichten.

2) An den punktirten Stellen ist die Urkunde zerßört.

251. Schreiben des Richters Belthaus an den Hofmarschall Alexander von Belen, Drosten zu Sassenberg und an den Rentmeister Herman Zweifel. Warendorf 1611 Nov. 22.

M. P. N. 518/19. Vol. XI f. 62. — Dr.

Namen der Warendorfer Bürger, welche durch das gemeine Geschrei als Wiederläufer bezeichnet werden.

1611
Nov. 22. Wolebler zc. Was dieselb wegen Erkundigung dero widertauferischen Secterei anhangenden Personnen neben Beilage der Erw. zc. fürstl. Münstersche heimgelassenen Herrn Rheten zc. einkommenen Bevelch copeiliger Abschrift mit weitem am 29. Octobris jüngsthin an mich geschrieben, selbigs ist mir den 3. huius woleingeliebert, habe deme zuvolgen muglich Fleiß angewendet und aus dem gemeinen Geschrei nachfolgende Leute alsulicher im Heiligen Reich verbotener Ketzerei zugethan zu sein vernomen, nemlich Rutgern Heese, Ebert und Herman Hugeman Gebrudere, Henriche Vulofs und M. Johan Wobeler. Weiln aber dieselb ihre Kinder jungtmals taufen lassen, auch alhie kein Exercitium, so man weiß, haim- oder offentlig treiben, auch deswegen nicht communicirt, will ich in E. Wolebl. zc. Bedenken gestalt haben, ob denselbig zukommener von wolg. Herrn Rheten Bevelch anzukunden, und bin daruber wiederbeschriebenen Bericht neben Empfehlung Gottes dienstlich begeren. Signatum zc.

252. Aus einem Schreiben der Rätthe an die Beamten zu Ahans. Münster 1611 Nov. 29.

M. P. N. 518/19. Vol. XI. — Conc.

Die Ausweisung der Bredener Läufer betr.

Nov. 29. Auch gute Freunde. Sein wir von der wiederteufferischen Sect zugehanen neun der Stadt Breden Eingefessenen umb noch ein Zeit lang mit dem Ausreumen einhalten zu lassen angelangt. Wann aber unsere Meinung ist, ob dem ertheilten Bevelch genzlich zuhalten, als hätten E. G. und Ihr auch mit Vorbehalt der bereits verwurdeten Straf denselben nochmals die wirkliche Berrückung und Parition einzubinden und den Bericht umbständiglich, ob diese oder andere bereits ein Zeit lang oder gar nitt aufgebrochen oder wiederumb hereingeschlichen, nach der Beschaffenheit uns unverzuglich einzuschreiben.

253. Aus den Verhandlungen des Domcapitels und der fürstl. Rätthe zu Münster. Gesch. Münster 1611 Dec. 2.

M. Domcap.-Prot. 1611—1613. — Dr.

Dec. 2. Die Rätthe: „es müsse das negotium mit dem Seminario reassumirt und ad effectum befördert werden, wie dann Herr Buchholz dessen Anregung gethan, wäre ein nöthig, nützlich und gottseliges Werk.

Capitels-Deputirte: „Des Seminarii halben wäre der Mangel nicht beim Thumb-Capitel, sondern (es) hätte sich allemalen wie noch zu solchem gottseligem Werk willig erklärt.“

254. Aus einem Schreiben des Drosten W. von Welvel und des Rentmeisters G. Steck an die fürstlichen Rätthe. Diepenbrod 1611 Dec. 5.

M. R. N. 2. I, 16. — Dr.

Zunahme der „Sekten“ in Bocholt.

Die Beamten hätten die weiteren Befehle¹⁾ in Sachen Bocholts dem Magistrat zugefertigt. „Können demnächst E. Ehrw. Edl. u. Herrlichkeiten hiebei auch nicht unvermehdet lassen, daß das Auslaufen nicht cessire, sondern sich je länger je mehr häufe, conventiones oder conventicula gehalten werden, wie dann auch die Doctarii (sich) nicht geschueet haben, etliche ausheimische Doctores²⁾ zu sich binnen Bocholt einzufordern, mit ihnen etliche Tage Consultationes auf schwere Kosten gepflogen.“

1611
Dec. 5.

Diejenigen, welche der katholischen Religion zugethan, seien eines ganz bekümmerten Gemüthes.

255. Aus einem Schreiben der Gilden der Stadt Bocholt an die fürstlichen Rätthe. Bocholt 1611 Dec. 5.

M. R. N. 2. I, 16. — Dr.

Zurückweisung der Anklage, daß die Gilden verbotenen Sekten angehörten und Rechtfertigung des Besuchs auswärtiger Gottesdienste auf Grund des Reichsrechts. Beeinträchtigung der städtischen Privilegien durch Eingriffe der Geistlichen.

Den Gilden sei am 24. Sept. 1611 ein Schreiben des Domdechanten Arnolt v. Büren auf dem Rathhaus vorgelesen worden, von welchem sie keine Copie hätten erhalten können.

Dec. 5.

In diesem Schreiben habe der Domdechant die Gilden „unzulässiger verbotener Kottereien und Sekten beschuldigt, auch zum Exempel dasjenige angezogen, was sich vor Jahren mit der Stadt Münster zgetragen, gestalt uns also den Wiedertäufern und anderen im Heiligen Röm. Reich verbotenen Kotten und Sekten adäquirt und gleich gehalten“.

Im October und November seien darauf Strafmandate der fürstlichen Rätthe eingelaufen.

Die Gilden seien sich keiner Kotterei noch Sekten bewußt und hofften, daß die Mandate cassirt werden würden.

„Diesem nach ist anfänglich notorium, daß wir, die sämtlichen Gilden und Bürger, wenig ausgenommen uns zwar nit zu einer im h. Reich verbotener, sondern vielmehr öffentlich zugelassener und bestätigter Religion, deren sich der Mehrertheil des h. Reichs löbliche Stände mit ihren Unterthanen öffentlich bekennen, anders nit dann aus christlichem Eifer und Salvirung unserer Conscientien (wie wir uns dessen gegen die allerhöchste Majestät Gottes, auch alle geist- und weltliche Obrigkeit bezeugen) gethan und dieselbe profitiren“.

1) Am 16. Nov. 1611 war in der Sitzung der Regierungs-Rätthe beschlossen worden, falls die Stadt Bocholt wider die Befehle vom 9. Nov. sich auflehne, die Räubersführer zu verhaften (s. Reg.-Prot. v. 16. Nov. 1611).

2) Nach dem Bericht des Erich Numme vom 28. Dec. 1611 (S. unten Nr. 259) waren es die Doctoren Knippenberg, Haes und Brügge aus Wesel.

1611
Dec. 5.

„Nachdem dann die im h. Reich zugelassene heilsame Religions-Constitution beneficium libertatis conscientiae den betragten conscientii, auch dieses mitgliclich verlehnet, quod subditis licitum, modeste sua civitate vel pago exire et alibi sacra coena uti et conciones audire, nec in hoc a magistratu impediri debeant, wie solchs Pet. Mindanus de Process. Mandat. et Mon. lib. 1 cap. 30 nu. 9 ex verbis constitutionis mit vielen rationibus bezeuget, welches Mindani Behr umb so viel mehr Glauben beizumessen, daß angeregter Tractatus von Röm. Kais. Majestät in öffentlichem Druck auszugeben allergnädigst privilegirt und ungezweifelt nicht wurde geschehen sein, da ermelte Constitution des Religionsfriedens dergestalt nit zu verstehen oder auszudeuten gewesen wäre“.

Auf Grund des Reichstags-Abschieds v. Augsburg v. 1530 stehe es den katholischen Unterthanen evangelischer Fürsten ebenfalls frei, auswärtige katholische Gottesdienste zu besuchen.

In den benachbarten niederländischen Landen und Städten werde den Evangelischen und Katholischen der Gottesdienst frei gelassen. Auch in Döholt hindere man Niemand, die Messe zu besuchen.

Die Gilben bitten nochmals um Aufhebung der Mandate und hoffen, daß die gegen die alten städtischen Privilegien angestrengten Prozesse eingestellt würden.

256. Aus einem Gesuch einiger Bürger zu Breden an die fürstlichen Räte zu Münster. Breden 1611 Dec. 8.

M. P. N. 518/19. Vol. XI. — Dr.

Betrifft die Befattung eines Verhörs.

Dec. 8.

Es sei ihnen vor etwa vier Jahren bei Strafe der Gütereinziehung auferlegt worden, das Land zu räumen. Darauf seien sie, in Befolgung des Befehls eine Zeit lang entwichen. Da auf ihre damalige Bittschrift eine Antwort nicht erfolgt sei, seien sie „aus Gnaden“ wiederum zu Breden eingelehrt. Neulich sei ihnen wiederum ein solcher Auswanderungsbefehl zugeworfen. Sie seien bereit, zu gehorchen, doch hoffen sie, daß man gegen sie nicht verfahren werde, ohne sie verhört zu haben¹⁾.

(gez.) Heinrich Degeners, Wigbold Straelmanns, Tonies Brokers,
Werner Harbes, Johann Hovetes, Joh. Schwering, Joh.
Dubde, Joh. Stroband, Heinrich v. Caller.

1) Am 10. Dec. schreiben dieselben an die Räte, sie seien bei den Patres Soc. Jesu gewesen und hätten etliche Stunden lang Unterredung mit ihnen gehabt. Von diesen sei ihnen gerathen worden, sich zur Annahme von Unterweisung bereit zu erklären. In dem sie dies thäten bäten sie um Aufschub ihrer Ausweisung, da sie gezeigt hätten, „daß sie nicht obstinat gewesen“. M. P. N. 518/19. Vol. XI, Dr.

257. Aus einem Schreiben des Hografen Ortwin Rabe zu Vorken an die Beamten zu Mhaus. Vorken 1611 Dec. 11.

M. 2. N. 519/19. Vol. XI. — Dr.

Betrifft die Maßregeln gegen die Wiedertäufer zu Vorken.

Bittet wegen Verspätung seines Berichts um Entschuldigun^g. 1611

Bürgermeister und Rath zu Vorken hätten es abgelehnt, sich mit dieser Sache zu befassen. Darauf sei den Wiedertäufern, „soviel man deren allhie dafür hält und ausschreit“, der Befehl der Herrn bekannt gemacht und sie von der befohlenen Räumung in Kenntniß gesetzt. Das hätten sie mit Befremdung angehört und darauf geantwortet, daß „sie nicht die Leute wären, von welchen der Befehl rede, denn sie hätten vor sothanigen selbst einen Greuel“. Gleichwohl wollten sie aus ihrer Mitte eine Abordnung an die fürstl. Rätthe schicken und zweifelten nicht, daß sie abermals eine „dermaßen großgünstige und begnädige Antwort ausbringen würden wie Anno 1607“.

1611
Dec. 11.

258. Aus einem Schreiben der Abgeordneten der Hocholter Gilden an die fürstlichen Rätthe. Hocholt 1611 Dec. 21.

M. 2. N. 2. I, 16. —

Bitte um Antwort auf die von ihnen überreichte Bittschrift.

„Ehrwürdige u. s. w. Was maßen wir wegen der Gilden der Stadt Hocholt Ew. Ehrw. zc. eine Supplikation am neunten Decembris Vormittags jeh ablaufenden 1611 Jairs übergeben, solches werden sich dieselben großgünstiglich zu erinnern wissen.

Dec. 21.

Man wir nun nit anders als eine großgünstige Resolution und Bescheid auf dieselbe mit sonderlichen Verlangen abgewartet haben und aber derselben bis anhero außer Zuversicht und Hoffnung nicht haben ermächtigt sein können, demnach gelangt hiemit an E. Ehrw. zc. unser underthänige dienstfleißigste Witt, dieselben wollen großgünstiglich geruhen, uns auf gethane Supplikation großgünstige Resolution oder, da je solches noch nicht geschehen kundte, zum wenigsten ein geringes Receptisse zukommen zu lassen, damit die unserigen, daß wir an unsern Fleiß nichts haben erßizen lassen, sehen und merken können. Dieselben hiemit u. s. w“.

(gez.) Albert Wyntholts
Hermen Ketgen.

259. Aus einem vertraulichen Schreiben des Richters Erich Runime an die fürstlichen Rätthe. Hocholt 1611 Dec. 28.

M. 2. N. 2. I, 16. — Dr.

Schilberung der Verhältnisse in der Stadt Hocholt.

Das Unwesen zu Hocholt sei vornehmlich zu den Zeiten des Brabänders eingerissen. Die Strafen, welche wider die Autoren verhängt worden, seien ex aerario civitatis erlegt und dadurch der Rathwillen mehr gestärkt als aufgehoben.

Dec. 28.

1611
Dec. 28.

Der calvinische Prädikant zu Dingperlo, so wie der calvinische Prediger zu Werth, Herm. Urfinus, hätten eine große Menge Volks in- und außerhalb Bocholts auf ihrer Seite. Urfinus besuche täglich die Stadt Bocholt.

Als der Richter und der Magistrat die Calvinisten vorgeladen und zum Abstehen ermahnt habe, sei eine herausfordernde Antwort erfolgt; sie seien etwa 400 Mann stark. „Welches dennoch nit wahr ist, angesehen, daß der mehrertheil der Bürgerschaft, sie seien der Catholischen oder einer anderen Religion zugethan, es mit ihnen nit haltet“¹⁾.

Bei einer abermaligen Vorladung der Calvinisten sei es zum Tumult gekommen, „daß wir uns bei Zeiten von dem Rathhaus wieder abzumachen vor gut angesehen“.

„Und hiebei woll mich nit gepuren, zu schweigen, daß spargirt wird, daß sie ihr extromum refugium ad deos alienos nehmen wollen und sich die Hoffnung machen, daß ihnen durch Graben Morizen zum wenigsten mit sein Intercession soll succurrirt werden, daß sie es auch fast in verschiedenen Wegen und an verschiedenen Orteren gesucht haben solten“.

Es seien drei Doctoren aus Wesel, nämlich Knippenberg, Haes und Brugge, etliche Tage in der Stadt gewesen.

Die Absicht sei, allmählich alle diejenigen, die ihnen zuwider seien, aus dem Rath zu entfernen.

Man müsse Voracht anwenden; das beste sei, daß gute catholische Priester nach B. geschickt würden.

„Die Wahrheit zu schreiben hat der Magistrat mehr nit die Autorität und Respekt, den derselbig pillig haben sollte und das verursacht fürnemblich, daß die Gemeine plonario die Wahl und Entsetzung des Rathes in ihrer Macht hat²⁾, in Summa nach meinem und aller Verständigen Ermessen ist der Rathschur der einziger Brunne, aus welchen das Unwesen anfenglich in dieser Stadt ist entsprungen und der einziger Schlüssel, damit der bürgerlicher Gehorsam ist aufgeloset worden“.

260. Schreiben des Richters zu Breda an den Amtmann und Drost des Amtes Ahaus. (Breda) 1612 Jan. 1.³⁾

W. 2. n. 2. I. 16. — Dr.

Außer den Wiedertäufern reißten neue Secten in Breda ein.

1612
Jan. 1.

Ehler etc. Ew. etc. mag ich hiemit Aid- und Pflicht halber in gebührender und höchster Geheim zur Wissenschaft anzufügen nit unberlassen, daß sich alhir eine newwe Sekterei neben die Wiederteuffer aufwerpfet, die- welche noch nit zu wissen, ob von derselben oder aber calvinischer oder sonst

1) Wir kennen keine andere Religion in Bocholt außer der catholischen und calvinischen als die sog. Anabaptisten.

2) Aus einer bei den Akten liegenden „Specifikation und Verzeichniß“ ergibt sich, daß um jene Zeit nur zwei catholische Herrn im Rath saßen.

3) S. oben das Regierungs-Protocoll v. 10. Jan. 1612 Nr. 261. Am gleichen Tag erging ein Befehl der Räte an die Beamten zu Ahaus, die „Wiedertäufer“ daselbst abzuschaffen.

ein anderer unheilbarer Affektion sein soll, dann obwohl eßliche von hierab sich vor diesem nach Breidestort und Wynterschwyck hinausgestochen, deren endts Lehrere verschiedentlich und heimlich alheir eingeschleichen und in sicherer Häusern per magnum accursum legerich Intantum volnsfurt und folgenbts ihnen auf eßliche Festtagen die Communion nach der Calvinischen Weise ausgetheilt, so vermehren sie sich doch nun zu Tage zu Tage und kommen in heupffiger Anzahl bei Abend und Unzeiten an iren Ortern zusammen und werpfen under sich auf eßliche ungelärte Büffels zu ihren Lehrern und Prädikanten.

1612
Jan. 1.

Erwogen und zu besorgen, daß auf die Dauer daraußer ein aufrührerischer Handel entstehen wirt, demselben bei Zeiten vor zu bauen hoch von nöthten und dann den Pastoribus, quibus salus et cura animarum suarum omnium incumbit darauf sunderlichen Respekt zu haben woll gebären solle, so ist nöthig und reißlich zu bedenken, was furderligst dieser wegen an Hand zu nehmen. Mit Empfehlung zc.

261. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe. Gesch. Münster 1612 Jan. 10 f.

M. S. H. Regierungs-Protocolle 1612. — Or.

Wiedertäufer und neue Secten zu Breden betreffend.

Erster Verhandlungstag.

Jan. 10 f.

Item überschiden Richter zu Breden Berichtschreiben wegen einer selbst entstandenen neuen Secte und Kotterei, begehren darüber Bericht.

Ranzler vermeint, man solle dies dem Scholastico Zweifel zustellen, sein Bedenken darüber hören und danach weiters (handeln). Vermeint auch, nochmals an die Beamten zum Ahaus zu schreiben und zu vernehmen, wie es mit dieser Secterei beschaffen, auch ob die Wiedertäufer vorigem Befelchs schreiben zufolge ausgetrieben und abgeschafft, darüber Bericht einzuschiden.

Brabed vermeint gleichfalls, dies Wesen an die Beamte umb fernere Ankündigung und Einschidung (von) Berichten zu gelangen, vermeint auch, dies an Herrn Thumbkustern als der Enden Archidiaconum gerathen zu lassen und müßte hierin ein Ernst gebraucht werden, wäre auch nöthig, dies Senatui ecclesiastico zu erkennen zu geben, damit die Pastores reformirt oder andere in den Platz surrogirt werden mögen.

Thumsholaster: Placet. Geskenius: Placet.

Conclusum: Man solle an Beamte umb Einschidung eigentlicher Berichte schreiben.

Zweiter Verhandlungstag.

Ranzler hätte mit dem Scholastico Zweifel der Widdertäufer halber und sonsten geredet, darauf Bericht bekommen, daß die Widdertäufer, damit sie verbleiben mochten allerhand Gaben ausgeben, vermeint, man solle ad magistratum zu Breden schreiben.

Item wegen Visitation der Pastoren und Clerisei zu Breden, damit die Pfarren und andere Kirchen besser besorgt, der Gottesdienst befördert und

1612 also allem Unheil vorgebauet werden möge, firtmal jecho eine neue Sect Jan. 10 f. daselbst eingeriffen.

262. Aus einem Schreiben des Richters und Bogts zu Breden an die Amtleute zu Ahaus. (Breden) 1612 Jan. 18.

R. S. N. 518|19 Vol. XI. — 265f.

Ausschaffung der „Wiedertäufer“ betreffend.

Jan. 18. „Was zum anderen die Enträumung und Wegschaffung der widbertauferischen Secten belangen thut, ist nicht ohne, daß ich, Richter, mit einem ehrbaren Rath vermug auf uns gestalten und uns zukommenen Bevelchs (in maßen auch E. Edelh. u. L. in ihrem, des Raths und meinem Namen absonderlich widder beantwort wirt) dieselben vor uns bescheiden und die Meinung mit allem Ernst vorgehalten, dewelche anders nit darauf wissen vorzuwenden, dann daß sie letzter Publikation sich mit einer Supplik bei den Herrn fürstlichen Münsterischen Herren Rätthen angegeben, worauf, weiln ihnen kein Bescheid widerfahren, seien sie also hinsetzen und wohnen verpleiben, wie sie bis dahin auch zu pleiben genzlich entschlossen wären“¹⁾.

263. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1612 Jan. 26 f.

R. Domcap.-Prot. 1611—1613. — D.

Betrifft die Wiederecklichkeit der Städte und die Gefahr, daß die Stadt Münster „Landesfürst“ werde.

Jan. 26 f. Anwesend: Dechant Büren, Senior Nagel, Joh. Lorl, Balthar v. Brabeck, Bedebur, Plettenberg, Galen, der Syndicus.

Dechant: Man habe die anwesenden Archidiaconen wegen einer Berathung über Hocholt vorgesordert.

Syndicus: die Stadt Hocholt parire den brachiis nicht und es sei zu fürchten, „daß sich alle Städte nach dieser Stadt reguliren und ihr folgen werden“. Man merke ohnedem, daß die Städte sagen: vana est sine viribus ira.

Conclusum.

Da den Archidiaconen der weltliche Arm nicht geboten werde, so ist für rathsam erachtet, daß die Thäter nur dann, wenn sie aus den Städten kommen, aufgegriffen und gefangen gesetzt werden sollen.

Verhandlungen der Capitels-Deputirten mit den fürstl. Rätthen.

Gesch. Münster 1612, Jan. 27.

Capitels-Deputirte: die Städte machten die Handhabung der Archidiaconal-Gerichtsbarkeit unmöglich. Einige, wie die zu Brännen, leisteten sogar de facto Widerstand; die zu Willerbed hätten sub praotextu einer vermeinten

1) Unter demselben Datum erstatten Bürgermeister und Rath in derselben Sache einen inhaltlich gleichen Bericht. Nach diesem Bericht war ihnen ein beglücklicher Befehl des Drosten unter dem 14. Jan. zugegangen.

Polizei-Ordnung einer Frau, die vom Herrn Archidiaconus Land geheuert habe, 1612
aqua et igni interdicirt. Jan. 26 f.

Man dürfe gegenüber den Widerspänstigen nicht so stark temporisiren wie es die Rätthe thäten, damit die Stadt Münster nicht Landesfürst werde, wie es sich ansehen lasse¹⁾. Man müsse mit Manns-Händen dazu thun und das Capital wolle auch das Beste dazu rathen.

Die Rätthe: Sie wollen über diese Sache sich morgen erklären.

In Betreff der Kupfermünze meine die Regierung, daß die Städte nach Einlösung des Stadt-Kupfergelds keine Ursache mehr hätten, die Annahme des „Domherrn-Kupfers“ zu verweigern.

Aus den Verhandlungen vom 31. Jan. 1612.

Die Rätthe: In Sachen Waren dorfs sei Litispandez, sie könnten also nichts thun. Gegen Bocholt könne man per poenam pecuniariam verfahren. Es sei nöthig, daß gute katholische Seelsorger dorthin geschickt würden, auch sei zu erwägen, ob nicht in Waren dorf und Bocholt die Patres societatis etwas thun könnten.

264. Aus einem Erlaß der münsterschen Rätthe an die Beamten zu Ahaus. Münster 1612 Jan. 28.

M. P. N. 2. I, 16. —

Die Rätthe seien Willens, gegen diejenigen Wiedertäufer, welche gegen Jan. 28.
die mehrfach erlassenen Befehle das Stift nicht geräumt hätten, mit den angebrohten Strafen vorzugehen. Doch soll gegen die, welche sich bekehren, die „Schärfe auf diesmal fallen gelassen“ werden und der Termin zur Bekehrung soll bis zum 31. März verlängert werden.

265. Aus einem Bericht des Drosten und Rentmeisters zu Ahaus an die fürstlichen Rätthe. Ahaus 1612 Febr. 8.

M. P. N. 2. I, 16. — Dr.

Sie übersenden den Bericht des Richters und Vogts zu Breben vom Febr. 8.
8. Febr. über den durch etliche Kathwillige verübten Silbersturm daselbst²⁾. Der Drost habe darauf hin sofort an Bürgermeister und Rath geschrieben, ob dies mit ihrem Vorwissen erfolgt sei.

266. Schreiben des Kurfürsten Ernst an das Domcapitel in Münster. Arnberg 1612 Febr. 16.

M. P. N. 1. 12. — Dr.

Vollmacht für Buchholz, um dem Capitel des Kurfürsten letzte Wünsche vorzutragen.

Dem Domcapitel sei bekannt, welches beschwerliche Bettlager der Kur- Febr. 16.
fürst eine Zeit lang gehabt habe; der Kurfürst habe die Sorge, „daß wir

1) Die gesperrten Worte sind von mir gesperrt worden.

2) Der Bericht fehlt bei den Akten.

1612 Febr. 16. **ſchwerlich** dieſes Lagers aufſtehen möchten, unſerer Erz- und Stifter Sicherheit uns auch bei ſo emporſchwebenden Deyffen angelegen ſein laſſen; damit wir in dieſem unſerem ſchweren Läger beſto ruhiger ſein konnten, als haben wir dieſerhalb eins und anders angebotener Sicherheit halben unſers Stiffts Münſter den Ehrw., unſern geheimen Rath, den Thumb-Probſt Bucholdt zc. mit euch zu reden unſere Meinung und, alſo zu ſagen, letztes Begehren zu entdecken uſerlegt, g. begehrend, Ihr wollen gem. P. Thumbprobſten nit allein von unſerettwegen fürderlichſt hören, ſondern ihm auch gleich uns ſelbſten völliſen guten Glauben zuſtellen und euch alſo willfährig erzeigen, wie unſer Vertrauen zu euch gerichtet und vielleicht unſer letztes Gefinnen an euch ſein wird. Und wir zc.

(gez.) Ernſt, Churfürſt¹⁾.

267. Breve Papſt Pauls V. an das Domcapitel zu Münſter. Rom 1612 Febr. 18.

BR. P. N. 1. 12. — Abſ.

Befehl an das Capitel, den Coadjutor Herzog Ferdinand im Falle des Todes des Herzogs Ernſt als Biſchof und Landesherrn anzuerkennen.

Febr. 18. **Dilecti filii salutem etc.** Hodie per alias nostras in simili forma brevis expeditas literas postulationem de persona dilecti etiam filii Ferdinandi ex ducibus Bavariae electi Coloniensis in coadiutorem venerabili fratri Ernesto archiepiscopo Coloniensi sacri Romani imperii electori in regimine et administratione ecclesiae Monasteriensis cum futura successione per vos unanimi consensu factam admisimus et confirmavimus ipsumque Ferdinandum praedicto Ernesto archiepiscopo coadiutorem in regimine et administratione dictae ecclesiae Monasteriensis quamdiu dictus Ernestus archiepiscopus illi praefuerit in spiritualibus et temporalibus constituimus et deputavimus, nec non eodem Ernesto cedente vel decedente, aut dictam ecclesiam Monasteriensem quomodolibet dimittente et illa quovis modo etiam apud sedem apostolicam vacante etiamsi illa ad praesens per obitum dicti Ernesti etc. archiepiscopi vacaret praedictum Ferdinandum quoad vixerit administratorem in spiritualibus et temporalibus ecclesiae Monasteriensis huiusmodi etiam constituimus et deputavimus, prout in dictis literis plenius continetur. Cum autem, sicut accepimus, dictus Ernestus archiepiscopus gravi infirmitate affectus sit ac fieri possit, ut succedente obitu dicti Ernesti archiepiscopi locus successionem in regimine et administratione dictae ecclesiae Monasteriensis brevi fiat, idcirco ne dicta ecclesia aliquid detrimenti in spiritualibus aut temporalibus patiatur, vobis in virtute sanctae obedientiae praecipimus et mandamus, ut statim secuto obitu dicti Ernesti archiepiscopi praedictum Ferdinandum reverenter excipientes, et tanquam patri et pastori animarum vestrarum obedientiam debitam praestetis: atque ad ea, quae Catholicae religionis et divini cultus defensionem, ac propagationem spec-

1) Am 17. Februar starb der Kurfürst; wir haben in dem Brief wohl seine letzte Unterschrift vor uns.

tant omnem operam ac diligentiam concordibus animis ac studiis conferatis, 1612
quod si ut speramus praestiteritis, praeter gratiam quam a deo procul Febr. 18.
dubio inibitis istius et ecclesiae rationibus, et communi vestrum omnium
tranquillitati optime consulētis, interea nostram et apostolicam benedictionem
vobis tribuimus et pro paterna caritate, qua vos prosequimur, vobis gratificandi
nullo unquam tempore occasionem praetermissuros pro comperto habeatis.
Datum etc.

**268. Auftrag für Bevollmächtigte des Domcapitels zur Wahrnehmung
der Hoheitsrechte in den Ämtern. Abgehört 1612 Febr. 20.**

M. S. N. 14. 18. — Conc.

Wir Thumbdechant und Capitul der Kirchen zu Münster geben hiemit Febr. 20.
zu wissen: Nachdem der hochw. zc. Herr Ernst leider Thots verfahren,
dessen Seel zc. . . und wir dann vor diesem uns einer einhelligen
Postulation uf den auch hochwürdigsten zc. Herrn Ferdinanden...
verglichen; daß wir berowegen als Erbherrn zu Behuf hochstgemelten
erwählten Herrn¹⁾ die Possession dieses Stifts zu continuiren und zu ver-
folgen den Ehrw. zc. unsern lieben Confratribus N. N. als Thumbherrn und
Mitgliedern unser Kirchen im Namen hochstgemelter S. F. D. und unser
deputirt (und) vollkommen Macht und Gewalt geben zc.

**269. Schreiben des Dompropstes von Hildesheim, Arnold v. Bucholz,
an das Domkapitel und die Räte zu Münster²⁾. D. D. u. Tag
(prs. Münster 1612 Febr. 20). Eigenhändig.**

M. S. N. 1. 12. — Dr.

Man solle Alles vermeiden, was auf das Vorhandensein einer Sebisvalanz schließen
lasse, damit Niemand diese Occasion wahrnehme.

Ehrw. zc. Herrn Confratres und gute Freund. Vor erst bitte ich Ew. Febr. 20.
Ehrw. zc. wollen mir nit in Unguten vermerken, daß ich sie mit diesem Zettul
importunire und mich also unerfordert ingerire, dann mein Eydt und Pflicht,
damit respectu hujus Ecclesiae et ditionis berofelben Kirchen ich allein und
sonsten geinen Herrn oder Menschen jetzt obligirt, mich dazu zwingen und
ist allein, daß ich sie bitte umb Gottes willen zu wollen consideriren, ob
rathsam sei, einige Anlaß zu geben sowol den in- als außländischen, sich
eine Sebisvalanz zu imaginiren, dahe doch revera geine ist oder sein kann,
so lang der Eleotus oder Postulatus lebe oder legitimo destituirt sei, dadurch
dann ein Jeglicher, der gegen diesen Stift etwas vorzunehmen gedenten mochte,
solcher Occasion einer Sebisvalanz sich zu gebrauchen angereizet werden konnte,

1) Das ursprüngliche Concept enthielt die gesperrt gedruckten Worte nicht, sondern
war nur im Namen des Domcapitels, wie es bei Sebisvalanz-Fällen üblich war, ausge-
fertigt. Die Zusätze sind erst nachträglich gemacht worden. Auf dem Rücken des Alten-
stücks steht von gleichzeitiger Kanzlei-Hand *sedes vacante*.

2) Auf der Rückseite steht: „Den Ehrwürbigen Eblen Ehrenfesten und hochgelarten
Herrn, Herrn Prelaten, Capitularen und Keihen dieses Stifts Münster“. Der Name eines
Empfängers ist nicht angegeben. Auch die Adresse hat Bucholz gemacht.

1612 Febr. 20. und ob nit besser und sicherer Jedermenniglich bei der Meinung zu lassen, daß keine Vacanz, sonder die Successio et Administratio continuirt werde durch den Electum ejusdem autoritatis et potestatis, cujus fuit coadjutus defunctus. Was eines Ehrw. Thumb Capituls Jura und Praetensiones betrifft, können dieselbe per Reversales und funften zu genugen salvirt und alles mit schriftlichem Befelch vorerst bei dem Drosten verricht werden oder je durch andere als Capitular-Personen wegen des Aufsehens, damit S. Papstl. Heiligkeit, S. Churf. Durchl., des Nuncii Apostolici und eines Thumb Capituls actus proprius nit so ganz und gar auß der Acht gelassen, als wann keine Electio oder Postulatio vorgangen, per quam Capitulum suo officio functum est.

Saltem tanti momenti negotium in pleno praesentium Capitulo ab omnibus deberet deliberari, ehe dann etwas zu schließen.

Hiemit bleib ich zc.

(gez.) A. Bucholz.

270. Erlaß des Domkapitels an alle Drosten und Rentmeister des Stifts Münster. D. D. 1612 Febr. 22.

M. 2. A. 1. 12. — Conc.

Ausschiebung des ausgeschriebenen Landtags.

Febr. 22. Da das Capitel die Nachricht vom Tode des Kurfürsten Ernst erhalten habe, so sei es hochnöthig, den anbestimmten Landtag zu suspendiren und aufzuschieben¹⁾ bis man mit dem Herrn Erwählten fernerer Ordnung sich verglichen habe. Daher befehle das Capitel, daß alle Eingefessnen von Adel und Städten, so zum Landtag verschrieben, benachrichtigt werden, daß der einberufene Landtag aufgeschoben sei.²⁾

271. Aus einem Schreiben des Richters zu Breden an die Beamten zu Ahns. (Breden) 1612 Febr. 26.

M. 2. A. 2. 1. 16. — Dr.

Erklärung der „Calvinisten“ S. Menting und S. v. Ittersum in Breden.

Febr. 26. Der Richter habe den Befehl wegen der Calvinischen Peherei und ihrer Vorgänger Heinr. Menting³⁾ und Heinr. v. Ittersum empfangen. Er habe dieselben vorbeschrieben und verwarnet.

„Diewelche beide dann in keiner Abrede sein, sondern freimüthig bekennen, daß sie solcher Religion sein und dabei auch zu verharren gedenken, gestehen auch woll, daß sie in ihren Heusern sich zusammenthun und etwa ein

1) Der Landtag war durch Ausschreiben vom 1. Febr. zum 28. Febr. nach Münster einberufen. Kurfürst Ernst hatte dazu ausdrücklich seine Zustimmung gegeben.

2) Unter dem 4. April wurde ein neuer Landtag auf den 13. April berufen.

3) Unter dem 1. April 1612 melbet der Richter zu Breden, daß der Räubersführer der Kotterei Heinr. Menting in den Rath gewählt worden sei; am 15. Mai weiß er zu berichten, daß die „Calvinisten“ in Mentings Hause sich zu Gottesdiensten u. Predigten versammelten. (M. 2. A. 518/19. Bb. XI.)

Capitel lesen und einige Psalm Davids gefungen, vermeinenbe, dasselbige solle 1612
Niemandt ihnen besperren können, gelauben auch nicht, daß die calvinische Febr. 26.
Lehr in dem Römischen Reiche zumalen verboten sei worden.“

272. Breve Papst Pauls V. an den Kurfürsten Ferdinand, Bischof von Münster. Rom 1612 März 3.

M. 2. N. 1. 12. — Cop.

Der Papst zeigt dem Kurfürsten die erfolgte Bestätigung an und hofft, daß die Wünsche, welche die Capitularen zu Münster bei der Wahl Ferdinands gehegt hätten, besonders mit Bezug auf die Erhaltung der katholischen Religion in Erfüllung gehen möchten.

Venerabilis frater, Salutem et apostolicam benedictionem. Confirmavimus auctoritate nostra apostolica postulationem de paternitate tua in Coadjutorem cum futura successione cathedralis Ecclesiae Monasteriensis factam a dilectis filiis Decano et Capitulo ejusdem Ecclesiae sicut ex aliis nostris literis apostolicis agnoscere poteris, idque summa animi alacritate fecimus, quia in tua virtute, pietate, religione atque prudentia confisi speramus, bona cuncta proventura ex hac postulatione, quae sibi polliciti sunt ad Dei gloriam et catholicae religionis Conservationem Capitulares, dum de te eligendo cogitarent et nos divina gratia cooperante utique a te expectamus. Deum misericordiarum patrem precamur, ut per suam ineffabilem clementiam multiplicare dignetur in animo tuo dona suae sanctae gratiae, ut, sicut labores tui pastorales augeantur robur quoque ac virtus in te augeatur, quo melius ejus bonitati inservire possis et benedictionem nostram apostolicam paternitati tuae peramanter impartimur. Datum Romae etc. März 3.

273. Schreiben des Raths von Geldern und Zutphen an Bürgermeister und Rath von Breda¹⁾. Arnheim 1612 März 17.

M. 2. N. 2. I. 16. — Or.

Fürbitte für die Religions-Verwandten in Breda.

Erentfeste etc. Wy verstaen seer ongeerne, dat de geene, die mit ons professie vande gereformeerde Christelicke religie syn doende, aldaer wonachtich, eenige bemoyenisse wedervaert in haere conscientien, ende besorchlick in haere personen ende goederen, alsowel sy luyden sich in stillicheyt sonder opsprack syn holdende, onaengesien oock de vryhey, die de Roomsche Catholiquen in dese Landen syn genietende. Waerover wy syn beweect geworden, u Ers. desenthalven te begroeten ende vruntlick te versoecken, dat deselve tot onderhoudong van goede nabuyricke Correspondentie in desen sulck insien ende moderatie willen gebruycken, dat tegen de Religionsverwanten niets moege worde voorgenomen tot haren März 17.

1) Ein gleichlautendes Schreiben erging unter demselben Tag an Bürgermeister und Rath der Stadt Bocholt.

1612 prejudicio, daerover sy met redenen oersack souden mogen hebben sich März 17. te beclagen, bedroeff te worden. Ende ons vertrouwende¹⁾ etc.

274. Aus einem Bericht des Domkünsters Joh. von Belen an die münsterschen Rätthe. Münster 1612 März 20.

M. R. N. 518/19. Vol. XI. — Dr.

Widerseßlichkeit von Rath und Pastoren zu Breden in Sachen der „Wiedertäufer“.

März 20.

„Zu Breden sein ich bei jungsten Send selbst in der Person gewest und mich denen Widderteuffer und anderer Secten erkundigen wollen, aber wenig sowoll von deren Pastoren als einem Rath daselbst erfahren, unangesehen ich der Stadt Eidschwerer aus dem Send zum Uberfluß an den Rath gesandt, richtige Designation deren verbottener Secten einzuschicken, der zur Antwort bracht, ein Erbar Rath wußte für dasmal sich keiner Widderteuffer zu berichten²⁾).

Als ich nun alsbald gemelte Rätthe und Eidschwerer des Verschweigens und Ungehorsams alhie mit Recht furgenommen, hat sich der Rath mit dem Eidschwerer als der nicht recht die Antwort übergetragen entschuldigen wollen und zu mehrerem Beweis ihres Ivers und Gehorsams etliche aus des Rathes Mittel hieher in termino abgefertigt, ihre Unschuld furgewandt mit Vermeldung, daß sie dem Eidschwerer seiner Lügen halben der Stadt verwiesen und dabei vestiglich angelobt, alle Secten auszuschaffen.

Die Pastores zu Breden hab ich gleichfalls, weil sie keine Secten angeben wollen, mit Vermeldung, sie keine Delatores, sondern Pastores wären³⁾, hieher citiren lassen ad respondendum articulis, davon under anderem wegen dieser Secten, und deren Pastoren ärgerlich Leben ic. mitgedacht, aber haben sich, wie sie solches vermerket meiner Jurisdiction zu erimiren understanden und mich für Ihren Archidiacono nicht lenger kennen wollen, wie dann aus dem mir zugestellten Stücken und Instrumento zu sehen, daß sie ihres Archidiaconi nicht einmal Meldung thun, sondern weile ich gegen sie mit Recht verfahren, sich zu den Beamten schlagen, da sie doch alle Zeit mich als ihren Archidiaconen in dergleichen Sachen ersucht und erkandt, wie solches, wann mein Promotor widderumb kumpt, mit ihren vielfaltigen Schriften da nottig erwiesen kann werden.

Were darum hochnottig, daß in der Siegellammer solcher Ungehorsam wegen des Landfürsten geeifert und also in ihrem Ungehorsam gegen ihren Archidiaconen desto weniger gesterdet werden⁴⁾).

1) Der Richter zu Breden, Bernh. v. Büren, wußte sich eine Abschrift des Briefs zu verschaffen und sandte sie am 31. März an die Rätthe in Münster mit dem Hinzufügen, daß gegen solche Einmischung etwas geschehen müsse. (M. R. N. 518/19. Vb. XI.)

2) Hierzu muß man sich erinnern, daß es eine Religionsgemeinschaft, die sich „Wiedertäufer“ nannte, weder früher gegeben hatte, noch damals gab. Es war ein Scheltname etwa wie die Namen „Papisten“ oder „Sakramentirer“.

3) Über das damals aufkommende System der Denunziation und Angeberei s. die Einleitung. — Die Worte sind von mir gesperrt worden.

4) Am 2. April erging ein Erlaß der fürstlichen Rätthe an den Generalvicar, worin dieser aufgefordert wurde, gegen die genannten Geistlichen mit Strafen vorzugehen. — Die

275. Aus einem Gesuch etlicher Bürger zu Breden an die fürstlichen Rätthe zu Münster. Breden 1612 März 25.

M. 2. N. 518/19. Vol. XI. — Dr.

Protest gegen die Anklage, daß sie mit den münsterschen Wiedertäufern etwas gemein hätten.

Den Befehl, ihr Vaterland, darin sie geboren und erzogen seien, zu verlassen, hätten sie mit bekümmerten Herzen verstanden. Sie wüßten sich nicht zu erinnern, daß sie je irgend Jemandem Schaden zugefügt hätten, vielmehr seien sie stets dem Frieden zugethan gewesen. „Daß wir aber einige Gemeinschaft haben und der verdambter wiedertäuferischer Lehr zugethan sein sollten, solches ist in unsere Gedanken niemalsen gestiegen, auch nicht erwiesen werden kann, daß die Stadt Münster vor diesem wegen unserm Glauben in einiges Unheil gerathen, haben vielmehr als solchen Glauben *cane pejus et angus verhasset*“¹⁾.

Um sich von solchem Verdacht zu reinigen, hätten sie sich zu den Vätern der Gesellschaft Jesu verfügt und vor denselben ihren Glauben öffentlich bekannt. Sie bitten, in diesem Stift „noch eine Zeit lang geduldet zu werden“.

(gez.) Berner Harbes, Stroband, Joh. Hoveltes, Bernd Koyngel, Tonies Broders, Wilbrand Stralmans, Joh. Dubble, Herman Degener, Bürger zu Breden.

276. Aus einem Schreiben des Richters D. Velthaus in Warendorf an den Drost von Alex. v. Belen und den Rentmeister Hermann Zwiesel in Sassenberg. Warendorf 1612 April 9.

M. 2. N. 518/19. Bb. XI. — Dr.

Der Richter habe die mit der Wiedertäuferi bezichtigten Keger vorbe-schieden und den beiden erschienenen Rutger Heese und M. Joh. Bodeler den Befehl der heimgelassenen Rätthe wegen Ausschaffung der Wiedertäufer vorgelesen. Die Genannten hätten darauf die Stadt geräumt. Ebert Hagemann und Heinrich Buleff seien nicht erschienen, seien aber von dem Stadtrath vorbe-schieden und ebenfalls aus der Stadt entwichen²⁾.

so. Constitutio Ernestina in Archibionalsachen bestimmte, daß der Generaloklar im Fall wiederholten Ungehorsams die Rechte der Archibiononen ausüben dürfe.

1) Der Gegensatz, in welchem um das J. 1534 die Gemeinden, die man Täufer nannte — sie selbst nannten sich einfach Christen und Bräder — zu dem „Reiche Israels“ (wie sich die Anhänger Johannis von Leiden nannten) in Münster standen, ist ja urkundlich hinreichend bezeugt; vgl. Keller, die Reformation u. die älteren Reformparteien. Spj. S. Strjel 1885 S. 450 ff.

2) Bereits am 15. April berichtete der Richter Velthaus nach Sassenberg, daß die vier genannten Männer gegen seine Erwartung, daß sie nur auf fürstliches Indult wiederkommen würden, schon jetzt zurückgekehrt seien. Er begehre Anweisung für sein weiteres Verhalten.

277. Aus den Verhandlungen des Kurfürsten Ferdinand mit den Regierungs-Räthen. Geschehen im bischöflichen Hof zu Münster 1612 April 16.

W. S. H. Regierung-Protocolle 1612.

Betrifft den Religionszustand im Stift Münster.

1612
April 16. Anwesend außer dem Fürsten: Der Domscholaster, Dompropst Buchholz, der
Marshall Belen, Westerholt, D. Kemp, Hofrichter, Vicekanzler, Gesken.

Kurfürst: Er wolle gern *statum patriae* vernehmen und darüber Bericht anhören.

Kanzler *nomine dominorum*: „Es wäre in der Wiedertauferei die Religion etwan in Abgang kommen, also daß *communicacio sub utraque specie* vast allenthalben eingerissen, wäre durch Kurf. Durchlaucht hochlöblichen Ansehens woll abgeschafft, konnte aber so bald *ad effectum* nicht gebracht werden“. — Im Emsland, Cloppenburg, Bedtha und Wildeshausen sei seit 50 oder 60 Jahren kein *exercitium* katholischer Religion mehr gewesen. — Man müsse auf gute Seelsorger denken; es sei zu erwägen, ob die *Patros Soc. Jesu* die Seelsorge zu Meppen und anderwärts nicht übernehmen wollen; *mala vita pastorum* werde Alles verderben. Die Ritterschaft sei schwierig.

Kurfürst: Die Ritterschaft solle ihre Gebrechen schriftlich vorbringen. Das Seminarium sei das beste Mittel zur Erlangung guter Erfolge.

Kanzler: Quoad Wiederteuffer hätte man bereits befohlen, daß selbe allenthalben abzuschaffen mit Vermeldung, was darunder furgelauffen. Stunde dahin, daß die Beamten Bericht einschicken sollen, ob sie verwichen oder nicht. *Terminus uf Laetare* bestimmt.

Princeps movirt, daß durch vielfältige Straf wenig ausgerichtet werden könnte, sondern (es) müßten die *errantes* informirt und wenn sie alsdann sich nicht weisen lassen wollen, könne man dieselbigen abweisen, sonderlich die Wiederteuffer, womit es kein Bedenken habe. Sonsten die Calvinisten hätten bei den benachbarten einen Rücken, wäre solches a *statibus et Mauritio* movirt in jüngster Beschidung.

Kanzler: Der Kurf. werden wissen, was die Staaten von Geldern an Hocholt und Breden gelangen lassen. Die Räthe hätten mit den citirten Gesandten Hocholts darüber verhandelt; die von Breden seien nicht erschienen. Breden sei beschwigen zu bestrafen, wie denn auch etlich *Conventicula* der Calvinisten und Wiedertäufer daselbst gehalten würden.

Dompropst Buchholz: Es sei gut, die *Patros* hin und wieder zur *Information* zu schicken, auch Seminarium anzustellen, *intemalen defectus in parochis*.

Kanzler: Es sei *nomine principis* an alle Städte der Befehl abgegangen, keine Unkatholischen zum Begräbniß zu gestatten; man könne aber mit den Städten, auch mit den *Nobilibus*, übel fortkommen.

Kurfürst: Der Rath der Stadt Münster hätte billig besseren Fleiß und Eifer anwenden können; er könne die Bürgerschaft leicht zwingen.

Kanzler hat wiederum Anregung wegen des Seminarii gethan; hätte man bereits guten Vorrath zum Anfang *ex testamento Suffraganei Kryten*.

Ob man wohl noch zur Zeit kein Haus dazu hätte, mußte gleichwohl ein Anfang gemacht werden, wäre juvenus facillis dieser Enden, konnte viel Frucht daburch geschafft werden. April 16.

Der Herr von Merfeld prärendire eine eigene Herrlichkeit, habe sich unter die Fürsten zum Berge begeben; er habe dem Stift etliche Hundert Bauern und Soldaten aus der Graffschaft Ravensberg auf den Hals geführt, auch eine eigene Kirche gezimmert, darein er seine Untergehörigen zwingt.

Kurfürst: Wofern Merfeld zum Landtag gefolgt, auch Schatzungen gegeben habe, wäre er auch ungezweifelt für einen Landsassen zu halten, müßte man sich bei der Possession halten.

Dr. Kemp vermeint, es sei den Bauern sub poona zu verbieten, sich in der Kapelle finden zu lassen.

278. Aus einem Schreiben des Dechanten zu Fredenhorst, Melchior Stevermann, an den Drost von Velen und den Rentmeister Zwiesel in Sassenberg. Fredenhorst 1612 April 29.

M. 2. N. 518/19. Bd. XI. — Dr.

„Wiedertäufer“ zu Fredenhorst.

Das Befehlsschreiben in Sachen der Wiedertäufer habe er von der Kanzel verlesen lassen; soviel er befunden habe, seien mit der Seltzerei nur Jobst Boeker und Johann surm Baum besagt; er habe sie vorbeschrieben und sie hätten Emendation versprochen. April 29.

Auch Jost Nidel mit seiner Hausfrau werde öffentlich für einen Wiedertäufer gehalten. Der Dechant erwarte weitere Befehle.

279. Aus einem Erlaß der fürstlichen Rätthe an die Beamten zu Ahaus, Bocholt, Stromberg, Werne, Horstmar, Behta, Wolbeck, Sassenberg, Bevergern, Dülmen, Emsland, Borkelo¹⁾ und Cloppenburg. Münster 1612 Juni 19.

M. 2. N. 518/19. Bd. XI. — Conc.

Willensmeinung des Kurfürsten Ferdinand in Sachen der Wiedertäufer.

Die Beamten würden sich der früheren Befehle in Sachen der verdamnten Wiedertäufer erinnern. Juni 19.

„Nachdem wir aber inmittelst nicht berichtet, ob ehgemeldete Wiedertäufer darauf ausgewichen oder wie es sonst darumb bewandt sei, gleichwohl des hochw. r. Herrn Ferdinanden r. Meinung dahin gerichtet, daß gerührte Wiedertäufer in diesem Ihrer Kurf. D. Stift Münster keinesweges zu gestatten, inmaßen sie dann auch im Röm. Reich geduldet werden, uns derhalben in derselben negster hiefiger Gegenwart ernstlicher Meinung

1) Die Herrschaft Borkelo wurde also damals noch wie ein münsterisches Amt betrachtet und behandelt. Über die Aufnahme, die diese Behandlung in Holland fand s. das Altentstück v. 30. Juni 1612 Nr. 281.

1612 gnädigst anbefohlen, vorige beschehene Ausschreiben wirklich zu effectuiren,
Juni 19. als gesunken wir hiermit gutlich, E. G. und Ihr uns wie es hierumb bes-
chaffen umbstendlichen Bericht fordersamb einschicken“.

**280. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an den Rath und
Official Herm. Bischoffing. Frankfurt 1612 Juni 28. 1).**

Nach Niefert. M. Urk.-Buch I, 436.

Die Geistlichen sollen ihre Concubinen binnen vier Wochen abschaffen.

Juni 28. Es sei aller Erbarkeit zuwider, daß diejenigen, welche die Weihen an-
genommen, ihr Leben in beharrlichem öffentlichen Concubinat hinbrächten, „wie
solches die gemeine Aergerniß, auch Verachtung der Geistlichkeit selbstn ge-
nugsam bezeugen thut“. Das Laster sei bei dem gemeinen Clerus des Stifts
fast allenthalben eingerissen. Deßhalb sollen alle und jede Archidiaconen die
Berordnung thun, daß die Geistlichen ihre Concubinen binnen vier Wochen
abschaffen 2).

**281. Schreiben der Deputirten der Graffschaft Zutphen an den Drost
der Herrlichkeit Borkelo, Goswin von Raesfeld. Zutphen 1612
Juni 30.**

M. 2. N. 518/19. Bb. XI. — Dr.

Ersuchen um Aufklärung und Rückgängigmachung der getroffenen Religions-Maß-
regeln.

Juni 30. Wy komen in ervaringe, dat men voerhebbens is, Veranderinge van
predicanten te doen in die Herrlichkeit van Borkeloo end dat men albe-
reits ennige solde hebben ingestelt contrarie van Religie, die men aldaer
voer ondenklichen Jaeren heft geexerceert, waerover wy niet hebben
sullen naelaten, U. E. by desen te versoecken, onss die eigentlyke Gelegen-
heit van dien te willen adverteren end to gelick darby te vermaenen,
daeran te willen syn, daermede sulcke proceduren voergekomen ende die
ouden in haere plaetse gecontinueert werden tot ennige missverstanden,
die vellicht souden kunnen verrisen. Ende verwachtende by deser U. E.
rescriptie willen dieselve in die bescherminge des Almogenden befeelen.
Uyth Zutphen etc.

1) Das Altenstück findet sich vollständig bei Niefert a. a. D. Ebendort das Schrei-
ben, mit welchem es am 28. Juni 1612 an die Amtleute versandt wurde; diese erhielten
Befehl, die Concubinen im Fall des Ungehorsams „beim Kopf zu ergreifen, an den
Pranger zu stellen und des Landes zu verweisen“.

2) Der gleiche Befehl wurde am 10. Aug. 1613 und öfter erneuert.

282. Aus der Instruktion des Kurfürsten Ferdinand für seine Rätthe in Münster. Frankfurt 1612 Juli 1.

M. R. N. 14. 18. — Dr.

Anordnung kath. Seelsorger in den Ämtern Cloppenburg, Bechta und Wilbeshausen. Abschaffung des bisherigen Pastors in Neppen. Anstellung kath. Lehrer in der Herrschaft Borkelo. Verbot der evang. Religion in Breben und zu Bockholt. Einwirkung auf den Grafen von Eulenburg wegen Werths. Verhältnis der Rätthe von Gelbern und Zütphen zu den Städten Bockholt und Werth. Ausweisung der Wiebertäuser. Errichtung eines Seminars oder einer Universität. Unterstützung der Jesuiten-Missionen. Inventarisirung der geistlichen Güter. Ausscheidung des protest. Einflusses auf die westl. Klöster Mariensfeld, Clarholz und Herzbrod. Visitation von Cappenberg und Barlar. Zustände in Klesborn, Gr. Burlo und Bentlage. Visitation und Reformation der Geistlichkeit überhaupt; Erlaß eines Edikts in Concubinatsachen. Sonstige Regierungs-Angelegenheiten. Die evang. Kirche des P. v. Merfeld. Die Herrschaften Rheba, Gronau, Werth, Borkelo und sonstige Regierungs-Angelegenheiten.

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinand u. s. w. entbieten den würdig zc. 1612
unsern Münsterischen hinterlassenen Rätthen unsere Gnad und hiermit Juli 1.
zu wissen, daß wir nit unterlassen (haben), denselben, so uns in unserer Gegenwart zu Münster sowol in Religion und Justiz als ökonomischen Sachen¹⁾ ist referirt, auch darauf hernacher berichtweis in Schriften eingeschickt worden, ferrer nachzudenken.

Und demnach wir leider befinden, daß unsere wahre alleinseligmachende Religion fast sehr in unserm Stift Münster in Abgang gerathen, uns auch Amts und Gewissens halb obliegt und gebürt, wir Euch auch des Eifers wissen, daß Ihr dahin sehen, arbeiten, allen Fleiß und Ernst anwenden werden, damit, was diesfalls eingerissen und verabsäumt, gebürlich wiederumb beigebracht und restaurirt werden möchte, als haben wir nit umbgehen können, sollen noch wollen, Euch hiemit in Gnaden zu erindern und zu vermahnen, daß Ihr unsers Abwesens auf die Religion ein sonder wachtsamb fleißiges Aug fur allen Dingen haben und halten und nichtzit verabsäumen, was zu Abthnung der eingerissenen widertwärtigen Vehr, auch Beforderung unserer Religion allerseits nützlich, verträglich und dienlich ist, vorwenden.

1. Und kombt uns zwar under andern nit ohne hohe Beschwer unsers Gemüts für, daß in unsern Münsterischen Embtern des Embtslands Cloppenburg, Bechta und Wilbeshausen schier ganz und zumal ehe gedachte unsere Religion ausgemustert und solches daher erfolgt, daß ehegemelte Orter unter die Archidiaconalische, Osnabruggische geistliche Jurisdiction schlagen und von den Archidiaconis die gebührende Obacht, ihrem tragenden Amt zuwider ein geraume Zeit hero der Ends verwahrloset worden ist.

Dieweil nun beschwegen unlangst für Absterben weiland unsers vielgeliebten Herrn Vorfahrers zc. im Kloster Mariensfeld mit berührten Archidiaconis Communication ist gepflogen und verglichen worden, daß von Erkundigung der Ort geistlichen Personen Qualifikation und Anordnung latho-

1) Wir geben hier nur die Anordnungen vollständig wieder, die in Sachen der Religion ergingen; die übrigen sind für unseren Zweck nicht von unmittelbarem Interesse.

1612
Juli 1. lischer Seelsorgern ein Anfang zu machen, ohne aber daß darauf ichtwas erfolgt ist, als wollen wir hiemit, daß Ihr zu wirklicher Nachsetzung solches Vergleichs und Abscheids daran sein und anzumahnen nit underlasset, damit jehberührte Inquisition und Anordnung alsbald fortgesetzt und zu Werk gerichtet werden müge. Sollte auch deßfalls einige Verhinderung seithero eingefallen sein oder sonsten noch vorgeschähet werden, dieselb für Euch selber alsbald abschaffen oder uns die Verhinderung neben Eurem rätlichen Gutachten fürderlichst zuschreiben umb deßwegen ferneren Befehl ergehen zu lassen, und werdet Ihr bei diesem Punkt in keinen Vergeß stellen, die Verfügung und Beforderung zu thun, daß zu mehrer Fortsetzung der Religion an obgemelte Orter die streitige Brächten zu den abgehenden Ornamenten der Kirchen angewendet werden.

2. Wiewol auch zu Meppen vielberührte unsere Religion wiederumb eingeführt worden ist, so vermerken wir jedoch, daß der daselbst angeordnete Pastor dem gemeinen Volk nit fast angenehm sein und daher wenig Erbauung erfolgen soll, daß auch zu dessen Remotion von unserm Fiscalen ein rechtlicher Prozeß angestellt sei. Wann nun solcher Prozeß verzüglich und zwar in solchen der Seelen Heil und Wohlfahrt beruhrenden Sachen, zumal weil man noch im Anfang des Erbauens begriffen ist, gute Vorsehung und eilfertige Abschaffung dernjenigen, so darzu einiche Ergernuß oder Verhinderung geben, vonnöthen, so halten wirs darfür, daß auf schleunige Weg zu gedenken, wie ehegedachte Obstacula alsbald abgeschafft und was der Ort zu Meppen wol angefangen, der Gebühr nach continuirt werden mochte. Zu welchem Ende Ihr unsern Münsterschen Offizialen berurte Acta des Pastors Destitution berührend, zuzustellen und dessen Gutachten darüder zu vernehmen und uns ein Gesambtbedenken zu machen hätten. Fur allen Dingen halten wirs für ein Notturft, daß der Ends uf Nebenanordnung eines Sacellani, so den Catechismus lehret, gedacht werde.

3. Dieweil auch zu Borglohe¹⁾ der katholischen Religion halb es ein gleiche Gestalt hat und ab dem Anfang und seithero solches bei unserm Stift Münster gewesen, daselbsten unserer Religion kein Exorcitium ist veriebet worden, so ist unser Meinung, Will und Befehl, daß der Ort ein oder mehr aufrechte, katholische, erfahrene Schulmeister möchten verordnet und bisfalls mit dem Archidiacono loci wegen solcher Anordnung gehandelt werde, wosern Ihr anfangs zu Anordnung des katholischen Pastoren nit zu kommen.

4. Mit weniger vermerken wir aus Curer Relation daß zu Breden unsere Religion soll in Abgang gerathen sein und daß daselbsten unterstanden wird, Calvinische heimbliche Zusammentunft und Prebigen fürzunehmen, daß auch die Widerwärtigen binnen Breden ghen Wittersschwig²⁾ zum Prebigen Sonn- und andere Tag auslaufen, hingegen der Witterschwigische Prädikant sich in Breden begeben, ihr Gift daselbst aussäen sollen. Wann nun dies

1) Es ist die Herrschaft Borkelo gemeint, auf die Münster Anspruch erhob, obwohl die Generalsstaaten, die die Grafen von Limburg-Styrum dort eingesetzt hatten, die tatsächlichen Herrn waren. Christoph Bernhard besetzte die Herrschaft zuerst 1665 und dann 1672, mußte sie aber beidemale wieder räumen.

2) Es ist Winterswyl gemeint.

1612
Juli 1.

unleidsamb und solchen Anfang und Eintringen in Zeiten zu begegnen, so wollen wir, daß in unserm Namen alsbald die Verfehung beschähe und Befehl ergehe, daß keiner außer Breben nach Witterschwig oder anderst wohin zu un-katholischen Predigen sich begeben oder auch einiche Zusammenkunft in Religionssachen verstatet, und da über Zuversicht darzu sich binnen Breben Jemand begeben oder sich finden ließe oder auch ihre Kinder anderwärts un-katholisch taufen, sonsten sich zusammen zum Ehestand begeben und copuliren lassen wird, daß solches alles unter einer nambhafsten Peen, die von den Verbrechen unnachlässig abzufordern und darauf embfuge fleißige Achtung geben und aus der Peen dem Anbringer den dritten Theil bezahlen zu lassen¹⁾, verbieten.

5. Uf gleiche Weiß, weil der Verlauf zu Bucholz (Bocholt) je starker ist und wird, haben Ihr daselbsten nach gestalten Sachen Ordnung ergehen zu lassen zu gedenken, auch dahin zu sehen, wie der Rath daselbst wiederumb mit rechten, guten, friedfertigen, katholischen Männern zu ersetzen und

6. demnach von dem Eulenbergischen Werth dieser Gift mehregemelter unser Stadt ist eingegossen, wir auch unlangst durch Graf Friderichen zu dem Berge den von Eulenberg der Gebühr haben erindern lassen, aber bis daher der beschehnen Vertrostung noch kein Resolution ergangen, unangesehen berührter Graf Friderich bei dem von Eulenberg albereidt angeloppet hat, so wollen wir demnegsten bei vorgemelten Graf Friderich abermalige Annahmung thun lassen und was erfolgt, euch vergewissern.

7. Als auch die Gelbrische und Zutphanische Canzler und Rath aus Arnheim sowol an die Stadt Bucholz als Breben unlangst Schreiben ausfertigen und denselben angefinnen Warnung thun lassen, die Religions-Verwandten in ihrem Gewissen und sonsten nit zu beschweren umb Verhietung Weiterung willen und dann die Deputirten von Bucholz solches Schreiben auf naheren Landtag herausgegeben, die von Breben aber unangesehen selbiges von ihnen erfordert und daselbst zu pfeiben ihnen auferlegt, davon gezogen sein, demnach ist unser g. Will und Befehl, daß Ihr jehberurten von Breben diesen uns geleisten Despekt vorhalten, denselben ahnden und das Schreiben abfordern, bei dem Schreiben Copie sambt Eurem Bedenken, was hierunden nach befundenen Sachen vorzunehmen, überschreiben.

8. Und obwol wir bei dieser leidigen Conjunktur und Spaltung in Religionssachen durch das Reich teutscher Nation bevorab der Ends verspüren, daß nit alles, was in Religionssachen eingerissen ist, alsogleich und gestradt widerumb abgethan werden kann, dannaucht weil die eingerissene widerteufferische Sekt im Reich offentlich verdammet, auch deßfalls für diesem der Ort die Emigration innerhalb sechs Monaten zu thun ernstlich und unter Verlust der Güter anbefohlen²⁾, jehberührte Frist aber vorlängst verlaufen ist, als wollen wir, daß Ihr alsbald bei allen Amtleuten die Erkundigung einziehen, ob allsolchen vorhero ergangenem Befehl wirklich nachgeseht und was in jegelich Amt hierunter verrichtet worden seie. Zum

1) Es sind dieselben Bestimmungen, die bei der Verfolgung der „Walenser“ u. s. w. in früheren Jahrhunderten zur Anwendung gekommen waren.

2) Die ersten scharfen Erlasse erfolgten im Juni 1607 (s. Gegenref. Bd. II, 388).

1612 Juli 1. Fall nun ein oder ander Ends nichts erfolgt, wollen wir, daß Ihr abermaln uff vorigen Befehl steif und fest halten zum Überfluß nach drei Monaten zum Auszug unter obgemeldeten Peen der Widertreueren anbestimmt und darauf die Execution ernstlich ohne einichs Übersehen fürnehmen lassen.

9. Seitmalen aber hieburch diesem in unserm Stifft Münster schwebenden geschwinden Verlauff nit verholten, sondern uf mehr und kräftigere Mitteln zu gedenken, bevorab dahin zu trachten sein woll, wie die Pfarre mit tauglichen und qualificirten Personen zu besetzen und die tagliche Erfahrung genugsamb an den Tag thut, daß wegen Mangel alsolcher Pfarrhern nit allein in Religion, sondern Profan-Sachen so große und grobe Mißbreuch, Schmelierung und Herrütigkeiten erfolgen, daher dann weiland unsers freundlichen geliebten Herrn Vettern etc. Liebden bewegt worden ist, uf Anrichtung eines Seminarii zu trachten, darin die Jugend zum geistlichen und pfarrvorwesentlichen Stand in der Lehr, Leben und Sitte angeführt werden möchten, so wollen wir, ist auch hiemit unser ernster Will, Befehl und Meinung, daß Ihr uf Mittel und Wege gedenkt, wie und welcher Gestalt fürderlich zu Ufrichtung eines solchen Seminarii zu gerathen; wir vermerken hierunder woll, daß dies vorgewesenes heilsames Werk zu Zeiten dadurch ist verhindert und verstellt (?), daß es im Anfang zu hoch angeschlagen und es also bei dem Eingang gestracks ist behemmet worden; haltens derowegen dafür, daß Ihr uf den Anfang nit allein gedenken, sondern denselben zu Werk richten, es seie derselb beschaffen wie (er) wolle, dann wir zu dem Allmächtigen der Hoffnung sein, derselbe werde zu diesem so hochnöthigen, nutz- und heilsamen Werk, da man nur den Fuß über den Dürpel¹⁾ gesetzt, seinen Segen und Gnade verleihen und ferre Mittel an die Hand geben. Und kundt unsers Ermessens die Fundation, so der Weibbischof seliger verlass²⁾, hierzu anfänglich gezogen werden.

Über das kommen wir in Erfahrung, daß man Vorhabens seie, auch darzu etlicher maßen ein gefaßte Hand haben sollt, zu Münster ein Universität anzurichten. Wiewol nun solche Intention zu loben, dannoch weiln dieses Seminarium ein nothiger und erbarlicher Werk ist, so nach gestallten itzigen Deuff und Zeiten schleuniger Fortsetzung erfordert, so wäre zwar dies Seminarium der Anordnung der Universität vorzusetzen, der Anfang aber werde genommen von einem oder andern Mittel, wie dieselb von euch können erdacht werden. Getrosten wir uns zu Euch, Ihr werdet mit allem embfigen Fleiß und Eifer dahin trachten und arbeiten, damit wir zu unser, geliebts Gott, unverlängter glücklicher Ankunft der Ort den Grund dieses Seminarii gelegt finden und darauf weiter bauen mögen.

10. So thun die Missiones Patrum Societatis an die uncatolische oder sonsten inficirte Örter zu obangeregtem End nit wenig Vortheil, wollen darumb, daß Ihr dieselbe befurdern und dahin gedenken, wie solche oft erwidert, auch darzu nöthiger Underhalt aus den Orten, dahin die Missiones beschehen, beigeschafft werden möge. Und sollten zwar hierunder die Archi-

1) Dürpel, Dorpel, Dürpfel ist die Thürschwelle; die Thüre aber die Thürschwelle gesetzt haben sprichwörtlich = das Erste und Wichtigste überwunden haben.

2) Es ist die sog. Kridtsche Stiftung gemeint.

diaconi jedes Orts ihr obliegende Gebühr verrichten und jeder seines Amts bergestalt sich gebrauchen und sonst verhalten, damit der gemeine Mann darab ein Exempel und gute Nachfolg nehmen mochte. 1612 Juli 1.

11. Demnach auch verspürt wird, daß die geistlichen, insonderheit Pfarren-, Vikarien- und Altaren-, zugleich Güter hin und wieder verpliffen und veräußert, vertauscht und beschwert werden, so wollen wir, daß durch alle Ämter der Befehl von unferetwegen ergehe, daß alle Pfarren-, Vikarien-, Altaren-Güter, Acker, Kempfe, Zinse, Renten und was darzu gehörig, wo und wie dieselbe auch gelegen und von welchen die her rühren mit ihren limitibus und sonsten andere Umständen aufgeschrieben, daraus ein Corpus und Buch duplikat gefertigt, eins in unsere Siegelkammer gelibert, das andere bei der Registratur und Kanzlei behalten werde, gestallt bei den erfolgenden den Investitis die Inventaria, deren Benefizien, Güter und Gefell, damit sie belehnet, zuzustellen, auch ihnen einzubinden, daß sie nach ihrem Absterben durch ihre Executores dieselb ungeschmellert und richtig widerumb designiren, auch die Executores darzu mit Ernst angehalten werden.

12. Was sonst die in unserm Stift Münster gelegenen Klöster, erstlich das Kloster Mariensfeld¹⁾, Cistercionsis Ordinis anlangt, befinden wir, daß bei vorigen Visitationibus verordnet worden, daß die den Conventualen unerschidlich aufgetragen, mehrfaltige äußerliche Ämter einzuziehen, also die Conventualen bei dem Gottesdienst und Andacht etwas mehr zu constringiren und die äußerliche Embter und Befehl auf ein oder zum hochsten zwei Personen zu reduciren, auch die unerschidliche Tischhaltung abzuschaffen, hingegen communis mensa zu gebrauchen sein soll, welches doch bis anhero nit beschehen ist, wollen derowegen, daß darauf fleißig Achtung genommen zu Wolnzierung solcher Anordnung und Reformation der Ernst gebraucht, und was deßfalls hinterlassen, auch zu Wert gerichtet werde.

13. Als dann auch jetztberührt Kloster Mariensfeld den Grafen zu Tecklenburg als Herrn zu Rheda pro advocato für diesem erkennt, solche Advooatia aber dem von Tecklenburg per sententiam aberkannt ist worden, über das der Nuntius Apostolicus Atilius, Arohiepiscopus Athenarum, nit allein jehgemeldetem Kl. Mariensfeld, sondern auch den Klöstern Claholt und Heresprod bei 8000 G. verboten, sich mit ehegeltem Grafen als einem Unkatholischen der Bogtei halb keineswegs einzulassen, und wir uns hierunder erindern, daß wir bei unserm Erzstift Rbln wegen dergleichen Advocatien ein Cassatorium und Anweisung, deren zu uns als dem Erzbischofen und Landfürsten unter namhaften Peenen erhalten haben. Derwegen ist unser Will und Befehl, daß ihr dahin embfiglich trachtet und auf die Mittel denken, auch selbe effectuiren, damit die Mariensfelder sich solcher Advooatiae entschlagen und daß selbe auf uns und unsern Successoren am Stift Münster dirigirt gelangt werden möge, wollen auch daran sein und versiegen, daß ehegelbetes Privilegium cassatorium demnächsten von der igtigen Kais. Maj. auf unsern Stift Münster möge extendirt werden.

1) Vgl. hierzu das Altenstück vom 13. Jan. 1611 Nr. 212.

1612
Juli 1.

14. So vermerken wir, daß bei den Klöstern Cappenberg und Barle, Prämonstratenser-Ordens fast ein ärgerliches Wesen und Leben geführt wird, dann auch, daß dieselben Klöster aus ihren Conventualen zu unterschiedlichen Pfarren als zu Ahlen, Werne, Vorken, Coesfeld Pastoren zu geben und anzuordnen haben, wann nun leichtsam darab zu ermessen, wie diese Pfarren besetzt und versorgt sein werden, uns auch ohne das vorkommen ist, daß ein großer defectus an berührten Örtern wegen der Seelsorge und Kirchendienst sein soll und daher große Ursach genommen wird, ab dem wahren Gottesdienst, Andacht und Religion sich zu wenden und wir dann berichtet werden, daß der Abt zu Steinfeld ihr Vistator und Reformator sein soll, als haben wir denselben ersucht, daß er sich demnächst dorthin selbst in der Person begeben, die defectus besseren, auch solche Anordnung machen solle, daß bei den Pfarrkirchen der Pastoren halb die Gebühr verrichtet werde, mit dem Anhang, wofern derselb ein Officium hierunder nit thun wird, daß wir alsdann auf die Mittel gedenken, auch dieselb mit Ernst an die Hand nehmen werden, dadurch diesem Verlauf in andere Weg geholfen werden müge. Wollen derowegen, daß zu Ankunft gedachtes Abts oder seiner Abgesandten die Hand geboten, auch unser Officialis oder andere geistlichen Stands ihnen zugeordnet und darauf fleißig Obacht genommen werde, was also reformando verordnet solches zu Werk gerichtet effectuando und darob manutenendo gehalten werde.

15. Diemweil das Kloster Liesborn Benedictiner-Ordens mit fast vielen Schulden beladen und schier darin versenkt, so wollen wir, daß Ihr dahin trachtet, damit der Ort ein guter, aufricht- und fleißiger Oeconomus mocht angeordnet werden, welcher des Klosters Aufkommen und Nutz und Frommen, nit aber den seinen befördern, demweniger aber nit der Gottesdienst und monastische Disciplina et regula der Gebühr unterhalten werde.

16. Aber das kommt uns nit ohne Beschwer für, daß aus dem Kloster Großen Burlo genannt, Cisterciensis ordinis, nur zwen Conventualen übrig sein und welches noch beschwerlicher, daß dieselb solches Kloster ganz und zumal daran geben, sich mit der Wohnung binnen Vorken versiegen, daselbsten in weltlichen Kleidern bekleidet gehen, also die divina und geistlichen Stand verlassen, für sich des Klosters Güter veräußern, davon ihres Gefallens und Lusten leben. Wann nun dies Sachen sein, daher die Straf Gottes merklich wird verursacht, deme auch billig also lang nit solle nachgesehen worden sein, als wollen wir, daß Ihr alsbald die gebührliche Verfügung thun, damit diese zween ausgetretenen Gefellen in das Kloster Klein Burlo selbigen Ordens eingewiesen, daselbsten der Gottesdienst von ihnen gehalten, sie sich ihrem Beruf gemäß also erzeigen mögen, damit wir ferner kein Ursach haben, ein Anderes gegen sie zu statuiren. Sollten auch die Einkünften des Kleinen Burlo also in sich bewandt sein, daß sie die mäßige Alimentation und Unterhalt nit ubetragen möchten, wollen wir, daß aus dem Großen Burlo darzu ein Zubuß und Zusatz gebührlich beschehe, demweniger aber nit über die Acker, Kamp, Bins und Gefäll beider Kloster ein fleißige Inquisition fürgenommen werde, damit wir wissen mögen, was für Zerrüttung des klösterlichen Wesens zu den Klöstern gehörig gewesen, was davon alienirt, umb was Zeit, von welchen und an welchen und ob es cum con-

sensu et cuius beschehen seie, umb diessfalls gebürliche Anordnung ergehen zu lassen. 1612
Juli 1.

17. Ob wol auch das Kloster Bentlage, Ordinis Cruciferorum mit einem guten Haushalter und Prioren versorgt, so auch am Leben, wie wir berichtet, unstrafbar sein mag, dennoch, weilm seine Tenacitas etwas excessiva sein und dadurch die Divina in gebührende Acht nit genommen und etwas geenget werden möchten, so wollen wir ferrer, daß Ihr die Verfügung machen, damit ehgemeldeter Prior durch Geistliche dazu deputirte sargefordert, seine Mängel ihme vorgehalten und dieselb alsbald gebessert, der Gottesdienst der Ends gemehrt werde, wie dann die hohe Nothdurft erfordert.

18. Daß nit allein in obgem. Klostern, sondern auch Stift und andern Orten uf eine Visitation und Reformation gedacht sein will und ist derhalb unser ernstlicher Will, Befelch und Meinung, daß Ihr mit Beziehung unferß w. Thumb-Capituls, Suffraganoi, Officialis und anderer darzu qualificirten dahin gedenken, wie obgemeldete geistliche Sachen ad effectum gebracht und insgemein die Visitation und Reformation bestendiglich und fruchtbarlich sartzunehmen und anzuordnen sein und uns solches Bedenken furderlichst zugefertigt werden möcht, für allen Ding wollen wir aber, daß Ihr beigefügtes Patent¹⁾ wegen der Geistlichen argerlich unordentlichen Lebens publicirt und darob steif und fest zu halten, selbiges zu vollziehen unferß Abwesens in Obacht genommen, wofern auch wegen dessen Vollziehung einige Verhinderung vorkommen solt, solchen remedirt und an uns gelangt werde.“

19. In Sachen der Jurisdiction des Offizials erwarte der Kurfürst weiteren Bericht.

20. Die „Sache der holländischen Correspondenz“ solle bis zu seiner Ankunft anstehen.

21. Wegen der „Continuation“ der Agenten zu Brüssel und im Haag werde weitere Anordnung erfolgen.

22. Wegen der Kanzlei- und Kammerordnung solle es wie bisher bleiben bis zur Ankunft des Kurfürsten.

23. Die Sache des verhafteten Galen sei an die gebührenden Orter gebracht worden.

24. „Was des von Werfeld hochstrafliches Fürnemen anlangt, dieweil wir demselben solches nit gutheissen können, und dann für diesem besolchen, daß allsolche Unterthanen, welche zu seiner neuerlich und de facto erbauten Kirchen und Verführung gezogen werden oder sich darzu begeben in Verzeichniß sollen gebracht werden, ohne aber uns deßfalls bis daher einiche Nachricht, was darauf erfolgt oder auch sonst vorgangen ist, zukommen, als ist hiermit unser erster Befelch, Will und Meinung, wofern Euch jeh berührte Designation noch nit ist eingelibert, daß Ihr dieselb ungesäumt einfordern, jeden in eine starke Brüchten einnemen, auch selbig alsbald einfordern, zum Fall auch darüber abermals Jemand von denselben oder sonst andere unfere Unterthanen befinden wurden, welche die vermeinte Kirch und

1) Es ist der Erlaß vom 28. Juni 1612 gemeint, s. den Auszug oben Nr. 280.

1612 daselbst an gestellte Beyr besuchen sollten, so oft solches beschicht, so oft wollen
Juli 1. wir, daß Ihr den ober dieselben in obg. Geldstraf ziehen bis zu unserer
fernere und anderer Verordnung.“

26. Wegen der Dienste des Clerus secundarius soll später weitere Anordnung getroffen werden.

27. Der Streit zwischen dem Domkapitel und der Stadt wegen der Kupfermünze sei beigelegt.

28. In Sachen der von der Ritterschaft beim letzten Landtag vorgebrachten Klagen wegen der Promotoren der archidiaconalischen Jurisdiction, erbitte der Kurfürst ein weiteres Gutachten der Rätthe, wie der Sache zu helfen sei ohne eine Präjudiz für die Archidiaconen zu schaffen.

29. Es seien Ansprüche aufgetaucht, die die Kemter Cloppenburg und Bevergern als Pertinenzien der Herrschaft Bingen betrachtet wissen wollten; die Rätthe sollen über die Sache berichten.

30. Die vom Stift zu Lehen rührende Herrschaft Rheda, mit der früher die Grafen von Bentheim-Tecklenburg belehnt seien, sei wiederholt dem Stift eröffnet und die Erneuerung der Belehnung abgeschlagen worden; doch seien die Grafen in der Possession verblieben. Diese Sache könne nicht so bleiben und die Rätthe möchten mit dem Domkapitel berathen, was zu thun sei.

31. Auch die Rechte an der Herrschaft Gronau sollen dem Stift wieder zugezogen werden.

32. Wegen der den Herrn von Culenburg verweigerten Belehnung mit dem Hause Werth erwarte der Bischof eine Erklärung des Grafen Friedrich von Berg.

33. Die am kaiserlichen Hof rechthängigen Sachen wegen des Begräbnisses der Unkatholischen und sonstige Sachen würden, nachdem das Kaiserthum wieder besetzt, von neuem aufgenommen werden; der Kurfürst ersuche um Bericht.

34. „Und sein des Edioti, so von weiland unsers vielgeliebten Herrn Bettern zc. B. in 1606 dieser Begrebnuß halb ausgefertigt worden neben Eurem Gutachten ob und wie selbiges zu insinuiren und mit Frucht zu equiren, gewärtig“¹⁾.

35. Die vor dem kölnischen Offizial rechthängige Sache wegen des begrabenen unkatholischen Bürgers Neuhaus zu Münster soll weiter geführt werden.

36. In Sachen Borkelos wolle der Kurfürst den Rechten Münsters nichts abgehen lassen; indessen müsse die Sache, da die Staaten und die beiden Häuser Hessen und Lüneburg sich der Sache unterzogen, einstweilen langsam betrieben werden.

37. Die Solderische Sache solle bis zum Landtag auf sich beruhen.

38. Die Einführung fremden Kriegsvolks, die sich der von Werfeld herausgenommen habe, sei als Violation des Territoriums zu betrachten und es solle bei den „in den Julisch, Berg- und Clevischen Landen antwesenden

1) Es ist das Edikt vom 18. April 1606 gemeint; s. Keller, Gegenreformation II, S. 376.

Fürsten“ dies Faktum ausgeführt werden. Der Kurfeld sei vorzuführen 1612
und ihm aufzuerlegen, daß er genügenden Abtrag mache. Wegen etwaiger Juli 1.
sonstiger Eingriffe in des Kurfürsten Gerechtfame sei Bericht zu erstatten.

39. In ökonomischen Sachen wolle der Kurfürst dem Fleiß der Rätthe
vertrauen.

(gez.) Ferdinand.

**283. Aus einem Bericht des Abtes Requin von Marienfeld an die
Beamten zu Wolbeck und Sassenberg. Marienfeld 1612 Juli 2.**

M. S. N. 518/19. Vol. XI. — Dr.

Betrifft die „Wiedertäufer“ zu Harsewinkel.

Der Abt habe den Erlaß der Beamten an den Dechanten zu Harsewinkel Juli 2.
in Sachen der Wiedertäufer gelesen. Allerdings seien im Kirchspiel Harsewinkel
etliche vorhanden, die ex gremio matris ecclesiae catholicae abgewichen
und die nicht beichten und communiciren wollten. Man habe sie erinnert und
ermahnt. Er wolle mit Vorbehalt seiner archidiaconalischen Jurisdiktion nicht
verschweigen, daß Hermann Cramer, Heinrich Schroeder, Hans Bite, Hans
zur Druggen und Hans Trippe in ihrem Unglauben perseveriren¹⁾.

**284. Aus einem Schreiben des Abts von Marienfeld an die Beamten
zu Wolbeck. Marienfeld 1612 Juli 2.**

M. S. N. 518/19. — Dr.

Täufer zu Harsewinkel.

Den Befehl der Beamten an den Dechanten zu Harsewinkel wegen Nam- Juli 2.
haftmachung der Wiedertäufer in S. habe dieser dem Abt übergeben. Es
seien in der That in S. einige Personen vorhanden, so ex gremio matris
Ecclesiae catholicae abgewichen. Einige habe er durch den Dechanten zurüd-
gewonnen, andere seien abseits geblieben. Er wolle „unter Vorbehalt unser
Archidiaconalischen Jurisdiktion nicht verschweigen, daß Hermann Cramer,
Heinrich Schroeder, Hans Bite, Hans zur Druggen und Hans Trippe nicht
zu convertiren seien“.

1) Unter dem 5. Aug. ersucht der Rentmeister zu Sassenberg den Abt um genaueren
Bericht über die Wiedertäufer in Harsewinkel und um Angabe, welche Personen „eigentlich
Wiedertäufer sein mochten“. Darauf berichtet der Abt am 11. Aug. die von ihm genann-
ten Personen hätten sämtlich (mit Ausnahme des Hans v. d. Druggen, der Bedenkheit
erbeten) erklärt, „alles was andere katholische Christen auf diesen bevorstehenden Assump-
tionis Mariae Virginis-Tag zu thun“. Dabel beruhigten sich die Rätthe aber nicht, sondern
befahlen am 28. August die Einsendung eines Verzeichnisses der Wiedertäufer zu Hars-
winkel.

285. Aus einem Bericht des Bernh. von Büren an die Beamten zu Ahaus. Breben 1612 Juli 6.

M. 2. N. 518/19. Bd. XI. — Dr.

„Wiedertäufer“ zu Breben.

1612
Juli 6. Büren habe den Befehl wegen Abschaffung der wiedertäuferischen Sekte erhalten und müsse erwidern, daß er schon früher die Namen derselben auf einem beigefügten Zettel eingeschickt habe.

Dieselben ließen sich nicht an, das Stift zu räumen, sondern warteten, wie es scheine, auf die Exekution; die Namen derer, die noch in der Stadt seien, schicke Büren nochmals ein (s. unten) und stelle in Bedenken, was darin weiterzuthun sei.

Zettel.

Namen der Widderteuffer so allhie zu Breben oben publicirten Befellig verbleven:

1. Johann Bubbe cum uxore.
2. Wigbold Stralman.
3. M. Tonnis Broder, Wassermöllner.
4. Henr. Degeners cum uxore.
5. Elske Stralmans.
6. Henrich von Calcar cum uxore.
7. Joh. Blasers Tochter Ermgard.
8. Johann Drummels cum uxore.
9. M. Joh. Stroband cum uxore et familia.
10. Joh. Hovelens cum uxore.
11. Joh. Schwering cum familia.
12. Werner Harbs mit der Frauwen.
13. Elisabeth Harbs.
14. Gesken Bolsters.

286. Bericht des Richters Conrad Bolbier und des Vogtes Bernh. Der zu Ahaus an den Drossen Heidenreich Droste zu Bisfching von Horstmar und Ahaus. Ahaus 1612 Juli 20.

M. 2. N. 518/19. Bd. XI. — Dr.

Übersendet die Personallen der „Wiedertäufer“ zu Ahaus.

Juli 20. Der Küster habe den Befehl wegen der Wiedertäufer erhalten und dieselben vorgefordert. Sie hätten einhellig erklärt, sie seien aus der Twenthe, Gronau und sonst zurückgekehrt, weil sie die Entscheidung des neuen Landesherren auf ein von ihnen eingereichtes Gesuch noch nicht erhalten hätten.

Johann Kemper der Aeltere sei mit seiner Frau nach Deventer übergesiedelt; nur seine Kinder wohnten noch in Ahaus, diese besuchten aber die katholischen Gottesdienste.

Außerdem seien folgende Wiedertäufer vorhanden:

1. „Gordt Herzig, ein alter Weber, ist noch allhie, aber hat vor vier Jahren vor seinem damaligen Verweichen seiner jüngsten Tochter Catharinen gerichtlich uf sicheren Vorwerden der andern Schwester herauszugeben dessen Behausung erblich ufgetragen.

2. Albert Avertotte ebenmefig ein alter Weber, dessen Hausfrau Aelte so allhie fleißig zu Kircken gehet und nit Ihres Manns Meinung ist, hat vor 15 Jahren wie er zu Coesfeld wohnhaftig war Bürgermeister und Rath mit dessen Habseligkeit bezüchtigt vermöge davon habender Versiegelung.

3. Katharina Eldemans ist des alten Haus-Schleuters weiland Johans Eldemans nachgelassene Wittib besigt in dessen Behausung einen Gadem und

hat die Behausung ihrem Sohn weiland Claus Eldemann leß verstorbenen 1612
Haußschleuter uf sichere Conditiones seinen Schwestern herauszugeben über- Juli 20.
lassen.

4. Robert Bertelingk zu Wessern, ein Weber, gebraucht selbiges Ambt nit mehr, sondern gehet naher Ledden und kauft etwa ein Scheffel weißen Weizen, so er alhie mahlen läßt und das Mehl nach Enschede tragt und (sich) damit ernähret. Demselben Robert haben vor 15 Jahren die Hispanischen seine Behausung abgebrannt, nachgehends ist ihm sein Hausfrau abgestorben und fünf kleine Kinder hinterlassen, deren vier er nach Holland, ihr Kost zu gewinnen, verschickt; das jüngst hab er noch bei sich und sich ein Zeit lang damit zur Gronau verhalten.

5. Johann Mensind, ein Weber Gesell, hat sich an die Wittib Lamberts oder Hollewegs zu Wüllen verheirathet und ernähret sich des Weber-Handwerkes.

6. Henrich von Goehr zum Ottenstein, ein alter Mann, kann das Weber-Ampt auch nit mehr geprauchet und hat nur eine Koh.

7. Johann Boff daselbst zum Ottenstein ist auch ein Weber.

8. Beisa Breuings, ein hausitzende Wittib hat den ganzen Winter wie noch betlägerig gelegen.

9. Bernd Breuind zum Ottenstein ist auch ein Weber und sitzen sämtlich uf wolg. Herrn Gnade ihrem Angeben nach.“

Postscriptum.

„Auch etc. werden wir eben jeh vom Herrn Pastoren berichtet, wasmaßen Heinrich Stevens, ein Burger hieselbst, gleichfalls dero Sekterien Verwandtgenosse sein und associirt haben solle, warauf wir denselben vor beschneiden und unser großgepietender Herrn ernstliche Befehl vorgehalten. Hat er dieselbe seine Meinung nicht in Abrede gewesen, ist sunsten geringes Vermugens, ein gebrechlicher, verlemmeter Mann.“

287. Aus einem Schreiben des Pastors an der Neuen Kirche zu Warendorf, Wilbrand Mertens ¹⁾, an Alexander von Belen und Herm. Zweifel, Drost und Rentmeister zu Wolbeck und Sassenberg. Warendorf 1612 Juli 21.

W. 2. N. 518/19. Bb. XI. — Dr.

Denunziation gegen den Pastor Botthorn ²⁾ in Warendorf wegen Duldung der Wiebertänzer.

Der Pastor erwidere auf die Erlaße vom 29. Oct. 1611 und 18. April Juli 21.
1612, daß in seinem Kirchspiel Niemand sei, „so solcher verdammblicher Ketzeri zugethan; Gott wolle uns ferner vor solcher und anderer Schwärmerei in Gnaden behoden“.

„Was aber Rotger Heisen, Magister Johann Bodeker, Hermann und

1) über Mertens s. das folgende Aktenstück Nr. 288.

2) über Botthorn s. das Aktenstück vom 5. Nov. 1612 Nr. 307.

1612 Juli 21. Eberhard Hugemann, auch Heinrich Duleff anbelangt, davon wird der Pastor Botthorn zu referiren wiſſen, welcher taglich mit innen ſeine Conversation hat.“

Dieſe ſeien in ſeinem Kirchſpiel zwar nicht geſehen, aber er glaube zu wiſſen, daß dieſe Wiedertäufer ſeien, weil es vor dieſem ein gemein Gerücht geweſen ſei.

288. Schmähdgedicht auf den Paſtor an der Neuen Kirche zu Warendorf Wilbrand Mertens¹⁾. D. D. u. J. (1612)²⁾.

W. R. N. 2. I, 16. — 26f.

Kommet herzu alle rebeliſche Doct, wollet heitruß merken
 Von einem Erpſchelm, der Pfaf zur Nyenkirchen (ſo!)
 Hellebrand ſein Nam iſt, zu Warendorf woll bekandt
 Sein hochſte Tugend iſt, Straßen ſchinden und plunderen
 Daß ſich mennigliche darob zu verwunderen
 Siß woll zu Roß, kanns kottwillig machen
 Uberreidet die Jungen, daß inen Arm und Wein trachen.
 Diß ſtraft weder geiſtliche oder weltliche Ueberheit
 Das döet dem Rechten und mannigen frommen Herzen Leid.
 Dann ſulche Erpſcheher und Schelmen nit zu leiden ſein,
 Die mit Freßen und Sauſen dabei wie wilde Schwein.
 Dieſer mit Ehebroch, Horerei, Dobelen und Karten Spill
 Ubertrifft der Schelmen und Roiber feil (ſo!).
 Diß iſt noch lidenlich, man leſt es all paſſeren,
 Aber das Grobſt iſt dahinden, das möes man och proberen,
 Was er Anno 1612 uf Sacrament Tag hat bedrieben,
 Daß er nach gehaltener Reiß und erer Dignitet
 Gehet bald zu Krog ſuht ſich foull, wers och allen Taufeln Leid
 Da wirt im übel: ſpuit ſeinen Gott an der Wandt
 Solches iſt dem Kofter und mannigen zu Warendorf bekandt.
 Diß laßt Euch recht katolis ſein
 Es iſt ein Stuid von Meiſter Hemerlein
 Diß ſein Alle ſchreckliche tufelſche Dogen
 Die man bei Katolic ſber Korkweil kann ußmozen
 Jedoch wir gehen ihm ein wennich Friſt
 Wiß daß es Gott im Hemmel vordriß
 Dieneil die Ubrigkeit in dieſen iſt blind und döeb
 Soe wirt er doch leſtlich aller Foegel und Räeben Rööb
 Doch er hat ſich heirin nitt feil zu bekummern

1) Wilbrand Mertens begegnet mehrfach in den Akten. Seine Denunziation gegen ſeinen Mitpaſtor Botthorn (ſ. das Aktenſtück v. 21. Juli 1612) veranlaßte die Regierung, gegen letzteren einzuschreiten (ſ. das Aktenſtück v. 5. Nov. 1612 Nr. 307). Botthorn legte darauf ſein Amt nieder. — Mertens ging ſpäter mit einer jungen Bürgerſtochter durch.

2) Das Gedicht iſt ſowohl in Betreff der Zuſtände innerhalb des Clerus wie der Stimmung der Bevölkerung ſo charakteriſtiſch, daß es den Werth eines geſchichtlichen Denkmals beſitzt. Mertens war Paſtor an der Hauptkirche zu Warendorf, der zweiten Stadt des Hochſtifts.

Ei diß leudet soe naris (närriß) und brolgen
 Die eine Broder licht under dem Raede
 Dißer Galgfagel wirt bald folgen
 Wie man dan saget quat Ey quat Kueden
 So wirts disen Bosewigt och geluiden
 Da er verhofft, andern under dem Galgen Bieght zu sprechen
 Hat er sich selbst nöe mer mit Meister Hans forgleichen
 Der wird ihn hören
 Das wirt man spören
 Noen er nummern diß zu Gott zu seiner Schanden
 Dan dar ist halt ein Anders vorhanden.
 Kumm Hellebrand, du magst diß lesen
 Hieran mangelt nicht eine Feesen
 Die Wahrheit muß man hoch preisen
 Darumb will ich diß Alles beweisen.

1612

289. Aus einem Schreiben mehrerer eingeseffener Bürger zu Breden und Ahaus an die münsterschen Rätthe. (D. D.) 1612 Juli 22.

M. R. N. 518/19. Bb. XI. — Dr.

Widerspruch gegen die Bezeichnung „Wiedertäufer“.

Die fürstlichen Beamten zu Ahaus hätten ihnen den Befehl zugestellt, Juli 22. daß sie als „der wiedertäuferischen Kotterei Verwandte“ mit Weib und Kind ihr liebes Vaterland räumen sollten. Mit den Wiedertäufern hätten sie nie die geringste Gemeinschaft gehabt, noch solle „solche je in ihr Herz steigen“. Sie hätten bereits unter dem 25. März ihre Entschuldigung gethan. Jetzt sei den Beamten befohlen, zu berichten, ob sie das Stift geräumt hätten oder nicht.

Die Bittsteller seien „der obgenannter widertäuferischer verbambter Lehr im allergeringsten nit zugethan“, sondern hätten dieselbe jeder Zeit für „ganz verhaßet gehalten“, auch durch etliche der Ihrigen ihren Glauben den Patribus vortragen lassen; ihre Habe, Leib und Gut solle verfallen sein, wenn es anders sei. Auch hätten sie sich den fürstl. Beamten und den Magistraten gegenüber jeder Zeit gehorsamlich, friedliebend und „ohne Ruhm unärgerlich gehalten“. Auch seien sie hausstizende Leute, die zugleich Ackerbau trieben und bäten, sie wenigstens bis nach dem Winter bei Haus und Hof zu lassen.

(gez.) Eingeseffene Bürger zu Breden: Heinrich von Kalden, Werner Harbes, Strobandt, Johann Hovelens, Bernd Koeffint, Tonnies Broekers, Wilbrand Straelmann, Johann Bubbe, Heinrich Degener, Johann Schwingel, Bernd Harbelingel.

(gez.) Eingeseffene Bürger zu Ahaus: Johann Kemper, Gort Hertiges, Albert zum Alverkotten.

290. Aus einem Erlaß der münsterschen Ráthe an die sämtlichen Amtleute des Stifts. Münster 1612 Juli 23.

M. P. N. 518/19. Vol. XI. — Conc.

Ausschaffung der „Wiedertáuffer“ und Einziehung ihrer Güter.

1612
Juli 23. Die Amtleute würden sich zu erinnern wissen, was ihnen wegen Ausschaffung der Wiedertáuffer wiederholt befohlen worden sei.

Man habe sich versehen, daß daraufhin die Wiedertáuffer das Stift längst enträumt hätten, die Ráthe seien befugt, gegen die Ungehorsamen mit Einziehung der Güter vorzugehen. Dieweil aber der Kurfürst Ferdinand bei Antritt seiner Regierung eingeräumt habe, daß den Wiedertáuffern ein Termin bis auf Michaelis gesetzt werde, so habe man für nothwendig gehalten, die Amtleute davon in Kenntniß zu setzen und ihnen zu befehlen, dies zu verkündigen mit dem Zusatz, daß, wenn sich nach dem Termin ein Wiedertáuffer im Stift finde, dessen Güter eingezogen werden sollen¹⁾.

291. Schreiben des Pastors Johann Botthorn an Alexander von Belen, Drossen in Wolbeck und Sassenberg und Hermann Zwißel, Rentmeister daselbst. Warendorf 1612 Juli 24.

M. P. N. 518/19. Vol. XI. — Dr.

Dem Schreiber (Botthorn) halte es schwer, festzustellen, zu welcher bestimmten Secte die verlagten Bürger in Warendorf gehörten. Auswanderung Einzelner nach Holland.

Juli 24. *Litteras Vestras tertio recepi, quarum responsio mihi difficilis sat est. Vix cuius certae sectae sint expiscari valeo, quam ob rem rogo dilatio resolutionis non ignaviae verum difficultati intricatae, quoniam non audita causa aliquam damnare iniquum ascribatis. Quod attinet ad Everhardum Huegeman discessit, erupit in Hollandiam, ad sui generis Pharisaeos se contulit erroneos, ubi pestis nos relinquens grassabitur occulte alios inficiendo. Frater vero eius Hermannus Huegeman negat se esse Anabaptistum, prout et Henricus Luleffs sive Osthoff dictus, Rutgerum Heesse dicerem Calvinistam, qui se coram Serenissimo Principe nostro religionem suam tueri paratum promptumque ait, nec vocem sui pastoris amplius abborret, concionibus advigilat, verum quorum plures Missae Sacrificium fastidiose respuit, Magistrum Joannem Boddeker Lutheranum assero falso titulo Catabaptistae usurpavit nomen, in sacra duntaxat hallucinatio synnaxi, quam iuxta institutionem a Christo factam non attenda Ecclesiae auctoritate sub utraque specie sibi dari exigit, sed frustra. Plura mihi de praenominatorum religione non constant, quae strenuitati vestrae ex officio incumbenti communicare lubens volui, plura si innotuerint, Nobili Strenuitati Vestrae Dominoque Reddituario calamo significabo. Deus Strenuitatem Vestram cum praefato Reddituario salvam incolumemque conservet. Warendorpii etc.*

¹⁾ Das Altenstück ist vollständig abgedruckt bei Niefert, Münsf. Urk. in Sammlung I, 381 f.

292. Verzeichnisse der von Richter und Pastoren im Amt Sassenberg namhaft gemachten Täufer. Aufgezeichnet 1612 Juli.

W. R. N. 518/19. Vol. XI. — Dr.

Designation, waß vor Wiebertauffer von Richter Lic. Belthaus und dieses Ampts Pastorn ernennet worden. 1612 Juli.

Richter Lic. Belthaus.

Rutgern Heesen.

Ewerhard und Herman Hugeman.

Henrichen Luleff.

M. Johann Boddeder.

Pastor der alten Kirche zu Warendorf von obgen. Perjoennen Tres Glaubens halben Bericht gethan.

Pastor der neuen Kirche zu Warendorf ——— 0.

Pastor zu Behlen.

Henrich Brindman, derselbe glaube und bekenne, waß Johan Fuß gelernet und gepredigt hab¹⁾.

Dechant zu Fredenhorst:

Jobst Nidel und seine Frau.

Pastor zu Milte.

Adrian Dreman, daß derselbe nit zur Kirchen noch auch zur Communion zukommen pfflege.

Pastor zu Einen ——— 0.

Pastor zu Greffen ——— 0.

Pastor zu Fuchtorff ——— 0.

Dechant zu Harschwinkel²⁾.

293. Schreiben des Dechantß und Domcapitelß zu Münster an die münsterschen Rätthe. Münster 1612 Aug. 3. ³⁾.

W. R. N. 2. I, 16. — Dr.

Betrifft das Seminar, die Jesuiten-Missionen, die Registrirung der geistlichen Güter, die Bentheimischen und Kulenborgischen Beschwerden und das Rbinische Officialat-Gericht.

Unser freundlich Gruß cc.. E. Erw. L. und Ewer Schreiben sambt eines Ihrer Churf. Durchlaucht cc. zu Frankfurt am 1. Juli negstlitten datirten Schreibens Abschrift ist uns gleich uf S. Jacobi Apostoli Fest, da wir mit unsern jährlichen Rechnungen und Capitull am allermehesten beladen, eingeliefert, daher dan auch als E. Erw. L. und Jr wegen solches Churfürstlichen Schreibens mit unsern Deputirten Herrn newlich communicirt, selbig schreiben allererst gestern vorbracht werden können, nun haben wir solche schrift- und mundlich uns communicirte Puncten erwogen und mögen darauf

1) Am Rand von anderer Hand: „Postea in Octobri sich catholisch erclert. Vide pastoris Walraven Schreiben de dato 10. October 1612“.

2) Hier bricht das Altenstück ab.

3) Am 20. u. 21. Juli 1612 hatten im Regierungs-Collegium die bezüglichen Verhandlungen stattgefunden. S. die Regierungs-Protocolle im Staatsarchiv zu Münster.

1612 Aug. 3. E. Erw. L. und Euch nit verhalten; Erstlich das Seminarium betreffend, da haben wir zwar unserstheils an unserm Fleiß nichts ersitzen und zu allen Handlungen uns gebrauchen lassen, wie wir dan auch zu dem End mit großer Mühe und Unkosten zu Cöln endlich erhalten, daß daselbst in Gymnasio Laurentiano die Portionisten zu erhalten, diesem Stift und dieser vorhabender Foundation Seminarii zum besten ewige Nachlassungh solonniter beschehen, daß nun solch heilsamb Werk so lang beliggen plieben und nit dirigirt worden, ist uns nit lieb gewesen, derwegen wir auch gern gesehen, daß Höchstgedachte Ihre Churf. Durchlaucht unser gnedigster Herr, diesem Frey Stift gnedigst gewogen und deme zum besten solchen Punct des Seminarii nit allein ernstlich zu reassumiren, sondern auch würdlich anzufangen gnedigst besolen, laßen uns auch dasselbig also underthenigst gefallen, daß nemlich darzu ein Haus erstlich zuheuren außgesehen, etliche Studenten und Portionisten aufgenommen und darin gesetzt werden, zu welcher Underhaltungh wir den Vorrath aus seligen Herrn Suffraganoi Kriten Testament gern folgen und darreichn laßen wollen, daneben dan, was albereið Clerus bewilligt mit zu appliciren und dessen zalungs Terminen auszufehen, aber man würd vor allen dingen ein beständige Ordnongh, wie es anfenglich zu halten, anrichten müssen, dazu wir dan aus unserm Mittel zu deputiren erpietig, welche mit E. Erw. L. und Euch desfalls communicirn mögen.

Was die Missiones Patrum Societatis anlangt, sollen uns solche nit zuwieder sein, wan allein darin gute Ordnung gehalten werde, also daß selbige mit gutem Vorwissen jedes Orts Archidiaconi, auch ohne Offenstion der terminirenden Mendicanten Ordens Personen, geschehen möchten.

Die geistliche Güter in zwei verschiedene Bücher aufzuschreiben, damit selbige beßer erhalten, conservirt und hinfuro nit verderbt, verschließen, alienirt und beschwert werden, ist loblich und gut und man erinnert sich, daß auch hiebevorn durch die Herrn Archidiaconos davon Anfang gemacht worden.

Der Grafen zu Bentheim, Kullenberg und anderer erofnete Behn betreffend, haben wir selbstn bei höchstgedachtem unserm gnedigsten Herrn demüthigt gebetten, solche alte Sachen einmal zu remediren, und ein General-Behentag ansehen zu laßen, zudem so haben wir jeder Zeit bei diesem Punct beständige relationes der Sachen begehrt, wie wir auch noch einstenbig begeren, daß wir solche Relation mit anhören mögen, dan uns als Erbherrn dieses Stifts, krafft der Capitulation und bischöflichen Abtts nit wenig daran gelegen.

Sonsten die am kaysrerlichen Hof rechthangende Sachen haben wir gleichfalls bei höchstgedachter J. Chl. Durchlaucht underthenigst vorzubringen angefangen, wolten auch mit E. Erw. L. und Ewere Deputirten deswegen gern communicirn.

Endlich wegen der hiebevorn geklagter Gebrechen über das Colnisch Officialat Gericht hetten wir vermeint, daß die leste Handlungen alhie vor erst reassumirt werden solten, damit man desto beständiger die Sachen anbringen und darüber zuverlässige resolutiones erlangen können, müssen aber nunmehr gewertig sein, was erfolgen will, das wir über die uns eingeschickte

Puncten E. Erw. V. und Euch antworten sollen, dieselb gottlicher Protection empfehlend. Geben zc. 1612 Aug. 3.

(gez.) Dechant und Capitull der Thumb-Kirchen zu Munster.

294. Aus einem Erlaß des Drosten und Rentmeister zu Werne an alle Kirchspiele. D. D. 1612 Aug. 4.

M. z. N. 518/19. Bb. XI. — Dr.

Schon Kurfürst Ernst habe denen, die der wiederteufferischen Sekte zugethan seien, befehlen lassen, katholisch zu werden oder bei Verlust ihrer Güter das Stift zu räumen. Da diesem Befehl nicht nachgesetzt sei, habe Kurfürst Ferdinand aus angeborener Milde bewilligt, daß ein „neuer und endlicher Termin“ anberaumt werde und zwar habe er nächstkommenden Michaelis als letzten Tag festgesetzt. Die Beamten wollen deshalb allen Wiedertäufern befohlen haben, dem kurfürstl. Erlaß zu gehorchen; widrigenfalls werde mit der Exekution und Gütereinziehung unnachlässig verfahren werden!). Aug. 4.

295. Aus einem Bericht des Goswin v. Raesfeld, Drosten zu Borkelo, an die münsterischen Rätthe²⁾. Borkelo 1612 Aug. 11.

M. z. N. 518/19. Vol. IX f. 184. — Dr.

Der Wiedertäufer Herm. Brouwer, der zu Borkelo seinen Aufenthalt gehabt habe, sei auf Grund der fürstlichen Erlasse nach Zutphen ausgewandert. Aug. 11.

296. Aus einem Schreiben der münsterischen Rätthe an den Bischof Ferdinand. Münster 1612 Sept. 6.

M. z. N. 432. 14. — Dr.

Bedenken gegen die Durchführung der erlassenen Befehle wegen der Concubinen.

Es sei den Rätthen von den Prädikanten im Niederstift und in der Herrschaft Borkelo sowie von den Beamten daselbst eine Eingabe wegen der befohlenen Abschaffung der Frauen zugegangen, welche sie dem Fürsten einreichten. Sept. 6.

„Ob nun woll hierin etwas zu verändern oder Ew. Churf. Durchlaucht vorzugreifen uns keineswegs gezimbt, so können derselben dennoch underthenigt anzudeuten wir nicht underlassen, daß in specificirten Aemtern und Orten (inmaßen auch Ew. Churf. Durchlaucht in dero selbigen hiesigen Gegenwart von uns underthenigt referirt worden) von undenklichen Jahren die

1) Aus den Berichten der Pastoren im Amt Werne ergibt sich u. A., daß in Borkelo drei Wiedertäufer und in Süßkirchen einer (Johst Honstrup) vorhanden war.

2) Es ergibt sich hieraus, daß sich die kirchlichen Maßregeln der Regierung auch auf Borkelo erstreckten; es entstanden alsbald Streitigkeiten wegen der Hoheitsrechte über Borkelo, die mit der Einverleibung in die Generalkaaten endeten.

1612 Sept. 6. Lehr und Uebung der Augspurgischen Confession gehalten und die Predicanten so wie wir berichtet keine geweihte Priester, sonder pur lauter Layen sein sollen, stets ihre Ehe weiber bis dahin gehabt und noch haben, wegen Borkelo auch der angrenzenden Staaten von Selbern und deren Prätenfion halben, wofern bei jetzigem Zustand dies Wesen so hart geeifert und getrieben werden solle, allerhand Unheil und Wiederwertigkeit zu befahren, wir also in Zweifel stehen, ob Ew. Churf. Durchlaucht gnädigster Befehl, so auf der Geistlichen und Priesterschaft Concubinen gerichtet, auf jetzt erwehnete Personen gleichfalls zu erztendiren sei.“

Der Bischof möge seine Willensmeinung und Resolution den Rätthen mittheilen.

297. Aus einem Schreiben des kurlölnischen Rathes Dr. Joh. Kemp an den Kurfürsten. Köln 1612 Sept. 23.

M. S. N. 14. 18. Bd. 1. — Dr.

Sept. 23. Wegen des Seminars zu Münster thue er soviel Anmahnung als möglich. Wegen der Borkelosen Sache sei Resolution nöthig. Die anderen Sachen lasse er ruhen bis zu des Kurfürsten Ankunft.

„Ew. Churf. D. Befehl wegen des Concubinats zu Münster schafft, Gott Lob, viel Gutes. Der Herr Thumbdechant daselbst hat den Anfang gemacht und seine auf Ludinghausen verwiesen. Andere machen zur Nachfolge Präparation, verhoffe, sie sollen folgen. Giebt dem gemeinen Mann, ut audio, ein sonder Freud und Erbauung.“

298. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe. Gesch. Münster 1612 Sept. 27.

M. S. N. Reg.-Protocolle 1612. — Dr.

„Suffiten“ zu Harsewinkel und Belen betr.

Sept. 27. „Andermals verlesen, was Beamten zum Sassenberg wegen der Wibber-teuffer zum Bericht eingeschickt.

Ranzler vermeint, den gemelten Beamten zu schreiben, daß sie ferneren Bericht und was weiters erkundigt, einschicken sollen, sonderlich wegen Harsewinkel und Belen; wäre wegen des Harsewinkelschen Suffiten¹⁾ nichts gekommen, konnten auch die Pastores zu Warendorf leichtsam Bericht einschicken, ob die namhaft gemachten Personen auch ihre Kinder taufen lassen.“

1) Der Name Suffiten steht ganz zweifellos und dentlich da. — Zur Erklärung des Namens s. Einleitung S. 294. Bis um 1500 und später war der Name „Suffiten“ ein Sammelname für alle „Reher“.

299. Amtliche Bescheinigung von Bürgermeister und Rath der Stadt Borken für einige ausgewiesene Wiedertäufer. Borken 1612 Sept. 28.

M. R. N. 518/19. Bb. XI. — Beglaubigte Abs.

Die „Wiedertäufer“ hätten sich wie ehrliche, aufrichtige und fromme Leute verhalten.

Bürgermeister, Scheyffen und Rätthe der Stadt Borken zeugen und bekennen, daß Joachim Jansen und Gertken von Embrich, Eheleute, willens seien sich von Borken an andere Orte zu begeben und um Zeugnißbriefe wegen ihres Verhaltens gebeten hätten. Da man ihnen dies nicht habe abschlagen können, so bestätigte der Rath, daß ihre vorerwähnten Mitbürger sich in ihrem Geschäft, ihrem Handel und Wandel gegen Jedermann ehrlich, unverweisslich und aufrichtig stets verhalten und daß sie für ehrbare, fromme Leute je und alle Wege von Kennniglichen gehalten worden seien. 1612
Sept. 28.

299 a. Aus einem Notariats-Protocoll über die Rathswahl zu Ahlen. Gesch. Ahlen 1612 Sept. 29. 1).

M. R. N. 365. 7a. — Dr.

Der Notar Johann zur Bede habe sich auf Befehl des Fürstlichen Richters zu Ahlen, Werner Cloth in die Versammlung des Raths und der Kurgesossen begeben und gefordert, daß sie solche zu Rathspersonen wählen sollten, die der katholischen Römischen Religion zugethan seien. „Darauf auch anstundt vom obristen Bürgermeister im vollen Rathe zur Antwort begegnet, daß sie sich in dem und sunsten nach altem Gebrauche wollten zu verhalten wissen“ Sept. 29.

300. Bericht des Pastors R. Kessindhoff zu Dtmarsbocholt an die fürstlichen Beamten zu Werne. Dtmarsbocholt 1612 Oct. 14.

M. R. N. 518/19. Vol. XI. — Dr.

Betrifft die Auswanderung von Täufern, die bisher die katholische Kirche besucht haben, nach Embden.

Edel zc. Ew. L. u. G. Schreiben datirt den 11. Octob. a. c. 2) ist mich zu Handen kommen, den Inhalt ingenommen von der verdampten widdertaufferischen Secten sampt ihren Consorten zu beantworten, gestalt daß in unserem Kerspel deren keine vorhanden, nur allein eine Frowens-Person mit ihrem Mann geheissen Johann zum Vogel nach abpublicerten Mandat sich auf Embden begeben; obgedachter Johann zum Vogel fleißig geit katholischer Ordnung und Religion (nach) zu Kirchen. Und habe dies zc. Oct. 14.

1) Ähnliche Erklärungen wurden von dem Stadtrath auf die gleichen Befehle am 29. Sept. 1614 und am 29. Sept. 1619 abgegeben (s. M. R. N. a. a. D.).

2) Ein Erlaß der Amtleute zu Werne, des Drostes Heiberr. v. Ascheberg und des Rentmeisters Offenbrud an sämtliche Pastoren vom 11. October befaßl Bericht, ob alle Wiedertäufer gemäß den Fürstl. Befehlen zu Michaelis das Land verlassen hätten. Der Erlaß findet sich bei den Akten.

301. Aus einem Schreiben des Grafen Moriz von Nassau an die münsterschen Räte. Haag 1612 Oct. 17.

M. M. S. N. 518/19. Vol. XI. — Dr.

1612
Oct. 17.

Heinrich te Vengefordt, wohnhaft zu Rehbe im Stift Münster habe angezeigt, daß er auf Grund eines Kurfürstl. Mandats ausgewiesen sei. Die Räte möchten ihm Ausstand gewähren¹⁾.

302. Aus einem Schreiben des Pastors zu Ascheberg an den Drossen und Rentmeister zu Werne. Ascheberg 1612 Oct. 21.

M. M. S. N. 518/19. Vol. XI — Dr.

Betrifft die Käufer Bernd u. Joh. Wyse und Jobst Hegemann.

Oct. 21.

Er kenne nur drei Personen in seinem Kirchspiel, welche der wiedertäuferischen „Sekterei“ zugethan seien, nämlich Bernd und Joh. Wyse und Jobst zur Hege.

„Jedoch ist dies ihre Erklärung und Antwort gewesen, sie wollen sich als andere fromme, katholische Kirspelverwandten hinferner verhalten und nicht anders als der katholischen Religion zu sein vermerken lassen. Und daß sie deme also nach leben wollen, wären sie geneigt solches mit ihren selbstn Händen zu unterschreiben, als gescheen.

Ich Bernth Wyse bekenne dit boven war tho syn.

Ich Johann Wyse bekenne dit boven geschreven waehr tho syn.

Ich Jobst Hegeman bekenne dit haben geschreven war tho syn.

303. Aus einem Schreiben des Pastors zu Südkirchen an die Beamten zu Werne²⁾. Südkirchen 1612 Oct. 24.

M. S. S. N. 518/19. Vol. XI — Dr.

„Wiedertäufer“ zu Südkirchen betr.

Oct. 24.

Innerhalb seines Kirchspiels sei kein Wiedertäufer vorhanden; außerhalb lebe Joest zu Honstrup, welchen die Gemeinde als solchen nenne. Darüber befragt habe er erklärt, „er sei der widdertäuferischen Sektieren sampt iren Consorten sowoll jümmer unser gnedigster Herr und Fürst oder einiger katholischer Mann auffällig, verhaslich und verdrelich.“

„Darneben haben wir noch etliche andere Schniders und Schöfters, welche gan wol zu Kerden, aber auf gebürlichen Zeiten begeben se sich nicht zum hochwürdigem, heiligen Sacrament des Altars und sind diese:

Johann Bernds, ein alter Schöfter und Sagenschnider.

Antonius zu Weibingf, ein Schneider.

Peter von Bunen, ein Kramer.

1) Am 26. Octob. bittet Vengefordt selbst um Ausstand. Am 30. dess. M. richten die Räte ein Schreiben an den Grafen Moriz, worin gesagt wird, daß auf Grund des Befehls gegen die Wiedertäufer S. das Land verlassen müsse.

2) Am 28. Oct. 1612 berichtet der Pastor in Haltern, er halte den H. Kleine als der Wiedertaufe verdächtig (M. S. N. 518/19 XI, 226).

Diese vermeinen, sie haben etwan gelesen (ich gedenke, etwan gehört), 1612
aber dabei grobe Corydonos erfunden. Was aber noch endlich mit ihnen Oct. 24.
vorhanden, wird Dag und Zeit zweifelohn geben“.

304. Aus einem Erlaß der münsterschen Rätthe an die Beamten zu
Ahaus, Horstmar, Sassenberg, Emsland, Bocholt, Wolbeck, Dülmen,
Berne, Bevergern, Bechta und Wildeshausen. Münster 1612 Oct. 25.

MR. 2. N. 518/19. Vol. XI. — Conc.

Die Beamten würden sich des Befehls vom 23. Juli in Sachen der Oct. 25.
Wiedertäufer erinnern.

Da nun S. Michaelis und damit der letzte Auswanderungs-Termin ver-
flossen sei, so befehlen die Rätthe in der Sache „umständiglich“ zu berichten
und, falls noch ein Wiedertäufer sich vorfinde, gegen ihn ernstlich und ohne
Connivenz zu verfahren.

305. Aus einem Schreiben des Richters und Vogts zu Breden an
den Drosten zu Ahaus. (Breden) 1612 Nov. 1.

MR. 2. N. 2. I, 16. — Dr.

Er müsse mittheilen, daß die Sektirerei der Calvinisten nicht wieder zu- Nov. 1.
rück, sondern je länger, je mehr vorwärts gehe und überhand nehme¹⁾; die
Anhänger derselben gingen allsontäglich rottenweise nach Winterstoyl²⁾.

306. Aus einem Schreiben des Pastors zu Milte an den Drosten von
Sassenberg. Milte 1612 Nov. 2.

MR. 2. N. 518/19. Vol. XI. — Dr.

Der Wiedertäufer Adrian Dremann zu Milte habe kurz vor Michaelis Nov. 2.
seine Wohnstätte verlassen und sich nach Hamm begeben. Von dort habe er
mitgetheilt, daß er sich da dauernd niederlassen wolle³⁾.

307. Schreiben des Pastors Johannes Botthorn an Drosten und Rent-
meister zu Wolbeck. Warendorf 1612 Nov. 5.

MR. 2. N. 518/19. Vol. XI. — Dr.

Bericht über die „Wiedertäufer“ zu Warendorf. Er bitte, ihn von seinem Amt zu
entbinden.

Litteris ad me 28. Augusti datis satisfactum Catabaptistae Ever- Nov. 5.
hardus et Hermannus Huegeman una cum M. Johanne Boeddeker oppido

1) Unter demselben 1. Nov. hatten die Beamten berichtet, daß sie keine Wiedertäufer
mehr in der Stadt vorfinden; auf einem Zettel war aber beigefügt, daß Bernd Köfing u.
Joh. Gobelens Hausfrau dem Ausweisungsbefehl noch immer nicht nachgekommen seien.

2) Am 11. Nov. bestätigt der Richter in einem neuen Bericht die Thatfachen.

3) Am 14. Oct. 1612 berichtet der Pastor zu Ottmarsbocholt an die Beamten zu
Berne, daß Joh. zum Vogel nach Embden ausgewandert sei. (MR. 2. N. 518/19 Vol. XI,
f. 211). Andere gingen nach Emmerich oder nach Holland,

1612 excessae, confessi enim publice errorem suum, quem mordicus scandalo
 Nov. 5. aliorum defenderunt paedobaptismum rejicietes se rebaptizatos asseruerunt,
 praelegi eis Serenissimi Principis nostri Mandatum, cui se parituros promi-
 serunt, iuri civium renunciantes Hammonam et alia ad loca venenum con-
 tulerunt suum. Quod attinet Rutgerum Heize et Henricum Lueleff sive
 Osthoff dictum constanter negant se rebaptizatos, purgarunt, ut audiui ab
 aliis, se in confessu senatus medio corporali iuramento, absolutos eos ab
 Universitate Coloniensi ab errore tali scio proles iuxta SS. Ecclesiae Ca-
 tholicae praescriptum tempore debito sacro Baptismatis fonte intrari cura-
 runt, offerunt purgationem et si necessaria coram Serenissimo Principe et
 eius Celsitudinis Consiliariis. Egi, quae mei muneris, hinc ignoro, quare
 negligentiae insimulari poterim; provinciam mihi demandatam aliis pro-
 fecto commissam optarem¹⁾. Haec paucis reos nominando innocentiam
 tueor praefatorum. Valeant et me ament. Warendorpii etc.

308. Aus einem Bericht des Vogtgrafen Ortwin Rave und des Vogtes
 Eduard Beck in Borken an Drosten und Rentmeister zu Ahaus.
 Borken 1612 Nov. 10.

M. 2. N. 2. I, 16. — Dr.

Betrifft die „Libben“ zu Borken.

Nov. 10. Die zu Borken ansässigen „Libben²⁾“ oder Wiedertäufer“ hätten in der
 Woche nach Michaelis ihre Wohnungen verändert. Bernd Roller sei mit
 Weib und Kindern nach Emmerich gezogen, Marie Roters mit ihrem Mann
 und ihren Kindern Heinrich und Paul nach Winterswyl, Gretchen Stellern
 sei mit ihrem Mann und ihren Kindern nach Schermbed verzogen. Die Eltern
 kämen noch öfters nach Borken, der Rath wolle aber ihre Verhaftung nicht
 gestatten.

309. Aus einem Schreiben des Franz Aschendorf, Pastors zu Bocholt,
 an den Drosten zu Ahaus. Bocholt 1612 Nov. 12.

M. 2. N. 2. I, 16. — Dr.

Aufstand zu Rhebe betr.

Nov. 12. Der Pastor zu Rhebe habe ihm klagen vermeldet, daß die Eingefessenen
 des Dorfs und Kirchspiels Rhebe sich gegen ihn aufgelehnt und ihn am

1) Aus dem Brief geht hervor, daß Bothorn als Begünstiger der Täufer benannt
 worden war. Sein Wunsch, von dem ihm auferlegten Amte entbunden zu werden, ward
 nicht erfüllt. Wenige Wochen später legte er sein Amt freiwillig nieder und verließ
 Warendorf. Die Aktenstücke vom 1. Dez. 1612 Nr. 314 b und vom 30. Januar 1613 Nr.
 321 scheinen sich auf ihn zu beziehen.

2) Der Name „Libbe“ oder „Lebbe“, der im Volksmund vielfach zur Bezeichnung
 dieser Religionsgemeinschaft gebraucht ward, bedeutet eine Hündin. Es mag darin erinnert
 sein, daß die Bezeichnung „chiens“ als Name der Katharer und Waldenser in Frankreich
 während des Mittelalters weit verbreitet war. Der Name „Christenhunde“ ist uralt. Vgl.
 dazu oben die Einleitung (2. Kapitel) S. 298.

Prebigen verhindert hätten, man habe in der Kirche gelärrmt und ihn ein ander- 1612
mal am Betreten der Kanzel gewaltsam verhindert. Nov. 12.

Der Aufwiegler und Vorgänger sei Herm. Francke und etliche dafelbst wohnhafte von Abel^{1.2)}.

310. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe. Verh. Münster 1612 Nov. 14.

M. S. N. Reg.-Protocolle 1612.

„Beamte zu Dülmen (berichten) wegen Wiedertäufern. Berlesen worden 1612
neben des Pastoris zu Haltern Bericht. Hinrich Kleine erclert sich einen Nov. 14.
Freund der widertäuferischen Sect; entwich hiebinnen.

Mußte von dem Pastoren nit so superficialiter geschriben werden.

Was Propria Anabaptistarum seynd, sollten die Pastores pillig wissen und examiniren ihre Pfarrkinder³⁾.

311. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe mit dem Drosten zu Bocholt. Gesch. Münster 1612 Nov. 14.

M. S. N. Reg.-Protocolle 1612. — Dr.

Betrifft die Unruhen in Bocholt und Rhebe.

Der Drost zu Bocholt erklärt: Die beiden Personen, welche die An- 1612
stifter des Auflaufs in der Kirche seien, seien ihm unbekannt, er wisse auch Nov. 14.
nicht, wo sie ihr Gewerbe trieben. Die Execution wolle er gern an die
Hand nehmen, er hätte aber wenig Personen im Amt. Der Vogt zu Bocholt
wohne in der Stadt, der Vogt zu Rhebe sei auch dafelbst ein Bürger, den
Bandleuten sei nicht zu trauen. Es werde auch bei den unteren Amtsbienern
große Fahrlässigkeit gespürt; begehrt, dies zu remediiren.

„Daneben angeben, daß der Richter zu Bocholt iho Bericht eingeschickt,
daß die Widdertäufer woll verwichen, trieben aber noch ihre Commeroia in
diesem Stift, begehrt Befehl, ob solches zu verstaten“.

Zu Rhebe hätten die Einwohner kurz nach der Einführung des neuen
Pastors sich gegen diesen aufgelehnt; darunter seien auch Bürger aus Bocholt
gewesen. Herm. Francke, Diepenbrock zu Lenking, Hedern und Merfeld
sollen die vornehmsten und mit dabei gewesen sein. —

Die Rätthe beschließen, daß man heimlich Vorbereitungen zur Exe-

1) Unter dem 14. Nov. erging ein Befehl der fürstl. Rätthe an den Drosten, worin
diesem aufgetragen ward, den Räbelsführern unter Androhung von 500 Sg. Strafe die
strenge Befolgung der Anordnungen aufzuerlegen und dem Pastor zu Rhebe das Prebigen
zu gestatten.

2) Die Abtügen sind Diepenbrock und Merfeld.

3) Daß es der Regierung ganz besonders um die Güter der Wiedertäufer zu thun
war, erhellt auch aus vielen anderen Urkunden. Die Anweisung an die Pastoren, ihre
Pfarrkinder nach den Gütern der Täufer auszufragen, entsprang aus dem System der
Überwachung, auf das wir schon früher hingewiesen haben.

1612
Nov. 14. cution wider Bocholt treffen solle. Herm. Francke in Rhebe soll man festnehmen.

„Widbertäuffer betr. wäre denselben allein die Ausweichung befohlen; die commercia konnten ihnen im Stift nicht verboten werden“.

312. Aus einem Schreiben der Amtleute zu Ahaus an die münsterischen Rätthe. Ahaus 1612 Nov. 16.

M. R. N. 518/19. Vol. XI. —

Bericht über die „Kennisten“ zu Ottenstein, Wessum und Wüllen.

Nov. 16. Wegen der „Kennisten“ wollen sie berichten, daß die zu Ottenstein, Wessum und Wüllen theils nach Deventer, theils nach Gronau und Enschede verwichen seien, außer Ab. Averkottens Hausfrau, der Wittwe Joh. Elkmanns und der Wife Brening zu Ottenstein, welche seit sieben Jahren bettlägerig und von ihren Religionsverwandten und anderen guten Leuten bisher erhalten, jetzt aber nothleidend sei. Die Beamten fragen, wie sie gegen diese verfahren sollten. Im Kirchspiel Wüllen sei auch noch eine „Bade- oder Weisemutter“ der „verdammten Sekterei“ anhängig.

313. Rand-Bericht des Richters C. Schending zu Sendenhorst zu dem Schreiben des Pastors zu Drensteinfurt. 1612 Nov. 24. (S. d.)

M. R. N. 518/19. Vol. XI. — Dr.

Verhalten des Herrn v. b. Rede betr. die Wiedertäufer.

Nov. 24. „Es berichtet der Pastor zu Drensteinfurt, daß Rede in der Freiheit Steinfurt keine Inquisition oder Erkundigung der Sectarischen Person von dem Richter oder Andern gestatten woll; ist aber nicht ohne, daß obgenannte Catharina Wulners, Wittibe Herman Sengers, der Wiedertäuferischen Sectarien sich bekenne und anhange“.

314. Aus einem Schreiben des Drosten zu Bocholt an die münsterischen Rätthe. Diepenbrock 1612 Nov. 26.

M. R. N. 2. I. 16. — Dr.

Nov. 26. Ihm sei aufgelegt, über die Vermögens-Verhältnisse der Abligen, die an dem Tumult wider den Pastor zu Rhebe theilhaftig sein, zu berichten:

„Darauf bleibt unverhalten, daß Georg von Diepenbruch auf seinem Haus Lenking wohnt und dasselbig neben die Agricultur, dazu gehörig, einhat, die andern Güter aber, so etwan dem Haus zuständig gewesen, hat sein Stiefmutter und die Kinder von ihr geboren, in erblichem Besiz.“

Heinrich von Hederen auf Winkelhaus sesshaft, so ihm zuständig, ist ein gerings Bezirk, dazu nur allein die Bauern gehörig, ist noch unverheirathet, gebraucht sich mit der Thraffen auf das Feldhuhn mehr als sich bemühet umb seine eigenen Sachen.

Carl Heinrich von Merfeld ist noch ein gar junger Geselle; dieser sich bei seiner Mutter auf Dorbruchnig verhehlt". 1612
Nov. 26.

314 a. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1612 Nov. 29.

M. Domcap.-Prot. 1611—1613. — Dr.

Anwesend: Propst Dorgelo, Senior Nagel, Kellner Plettenberg, Hüchtenbroch, Vic. Honthumb, Syndicus. Nov. 29.

Syndicus: Der Dombekant könne wegen Leibschwacheit nicht erscheinen; er beklage sich, daß er keine Assistenz bei den Prälaten habe. „Der Rath (der Stadt Münster) erkläre sich auch gefährlich wegen der Religion auf das Pönal-Edikt“¹⁾. Der Kurfürst werde am 4. Dez. zu Arnberg ankommen. Man müsse seitens des Capitels eine Gesandtschaft an ihn schicken, um mit ihm zu verhandeln, „wie dem Uebermuth der Stadt gesteuert werden möge“.

314 b. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1612 Dec. 1.

M. Domcap.-Prot. 1611—1613. — Dr.

Die Rätthe: In Bezug auf den Protest des Rathes wider das Begräbniß-Edikt des Dompropstes wollen die Rätthe vor ihrer Äußerung das Gutachten des Domcapitels, welches in dem zu Prag schwebenden Prozeß abgegeben sei, hören. Dec. 1.

„Der Pastor zu Warendorf apostasirt allgemach ad herosin, wie er denn an die Präbilitanten zu Arnheim geschrieben um Beförderung, damit er des Heuchelwerks abläme. Item uf den Bierbänken vermerkt man allerhand Schandrede; vermeinen also, man könne ihn beim Kopf nehmen und auf ein Ampthaus in ein Zimmer setzen“.

315. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1612 Dec. 11.

M. Domcap.-Prot. 1611—1613. — Dr.

Syndicus Honthumb: Die am 4. Dez. nach Arnberg²⁾ geschickten Gesandten hätten von dort nachfolgende Antwort des Kurfürsten zurückgebracht: Wegen des Sonatus oeclosiasticus wolle sich der Kurfürst bei seiner Ankunft im Stift „einer Ordnung vergleichen“. Er wolle indessen die Archidiaconen ermahnt haben, inmittelst ihr Officium fleißig wahrzunehmen. Dec. 11.

Die Kaiserl. Commissions-Sache wider die Stadt Münster müsse noth-

1) Gemeint ist offenbar das Pönal-Mandat des Kaisers vom 3. Mai 1607 f. Gegenref. II, S. 384.

2) Unter dem 26. Nov. 1612 hatte das Domkapitel eine Instruktion ausgefertigt für Otto von Dorgelo, Dompropst, Joh. v. Belen, Domkuster, Dietr. von Plettenberg, Domkellner und den Syndicus Honthumb als seine Gesandte an den Kurfürsten (M. L. N. 14. 18. Bb. I).

1612 wendig wieder aufgenommen werden. Der Kurfürst werde bei dem Reichs-
Dec. 11. tag auf eine Sentenz dringen.

Die Sepultursache und des Rathes Protest werde zugleich mit der Religionssache fallen; man müsse aber *per actus dispatientias* inmittelst widersprechen.

Auf die Bemerkung der Gesandten, daß die Stadt Münster bei dem neuen Kaiser *pro confirmatione privilegiorum* ansuchen werde, hätten sie (die Gesandten) gebeten *»ne quid transeat«*. Das habe derselbe versprochen¹⁾.

316. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe. Gesch. Münster 1612 Dec. 18.

M. S. N. Reg.-Protocolle 1612. — Dr.

Dec. 18. „Verlesen, was Beamte zu Werne wegen der Widbertäuffer im Amt dafelbst zum Bericht eingeschickt, befinden sich nur darinnen zwei Frauen-Personen, benanntlich Catharina Schurman und Else Baumann im Rsp. Vork. Jobst Honstrup, Johann und Berndt Weise und Jobst Hegemann ließen ire Kinder katholisch taufen; wären Catharina Schürmanns und Elsen Baumanns Güter confiscirt und inventarisirt, aber nicht zum Besten.

Cangler vermeint, die alten Weiber, wofern sie sich nicht weisen ließen, aus dem Land zu schaffen.

*Reliqui Domini: placet*²⁾.

317. Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an die heimgelassenen Räthe in Münster. Arnßberg 1613 Jan. 1.³⁾

R. Domcap.-Archiv. Bd. I, H. — Dr.

Betrifft die Aufhebung des *Senatus ecclesiasticus*, Trennung des Vicariats vom Offizialat und Ernennung des Dr. Joh. Hartmann zum Generalvikar.

1613 Würdig zc. Wir machen uns keinen Zweifel, Ihr werden von vielen
Jan. 1. Jahren hero gespurt haben, wie hoch in dasigem unserm Stift die Anordnung eines wolqualifizirten und eifrigen Vicarii in *spiritualibus* vonnöthen gewesen sei und noch, wie Euch dann auch nicht unbewußt sein kann, daß solches Mangels und Ursachen halben der Hochwürdig zc. Herr Ernst zc. zu Anstellung der Ort vielleicht zuvor niemals in Brauch gewesenem Geistlichen Rathes bewegt worden sei.

Sintemal wir aber in Allem soviel möglich uns dem alten Herkommen gerne conformiren und gleichwol an hero uns obliegenden Gebühr ongeru

1) In einer anderen Ausfertigung des Protocolls heißt es, damit auch die Stadt ihre Privilegien nicht confirmiren lasse, „wäre von Ihrer Durchl. zu Prag befehl *ne quid transeat.*“

2) In einer Bescheinigung des Pastors Schwiding zu Werne vom 4. Dec. 1612 heißt es, daß er in seinem Kirchspiel niemand weiter denn eine alte Weibsperson, nämlich Catharina Schürmanns in der neuen Pforte der wiedertäuferischen Seltirerei zugethan befunden habe. M. S. N. 518/19 Vol. XI.

3) An demselben Tag erging ein Erlaß an die Beamten zu Werne, Else Baumann und Cath. Schurmann auszuweisen. Das Stük liegt bei den Alten M. S. N. 518/19 Vol. XI. Am 8. Febr. 1613 war die Ausweisung wirklich erfolgt. (S. Reg.-Protocolle).

ichts was verkümmen sollten, haben wir vor nöthig erachtet, das Vicariat in spiritualibus von dem Officialat zu separiren und einer sonderbaren qualifizirten Personen anzubefehlen. Dazu wir dann den Erbaren pp. Johann Hartmann, der S. Schriften Doktorn ausgesehen und ihm dasselb Vicariat anvertrauet haben, der Zuversicht, weilen uns seine Geschicklichkeit von vielen Jahren bekant, er werde dasselbe zu unserm Genügen zu vertreten wissen und der Gebühr sich bestleißigen. Ist derhalben unser g. Befehl, Will und Meinung, daß Ihr gedachten Hartmann vor unsern Vicarium in spiritualibus der Ort durch unsern Stift Münster nicht allein erkennen und darfür halten, sondern auch in zufallenden Gelegenheiten in allen und jeder Sachen, die sein Amt betreffen auf sein Anhalten mit Rath und That alle mögliche Hülff und Beistand leisten. Versehen uns dessen ꝛ.

(gez.) Ferdinand.

318. Anstellungs-Dekret und Dienstanzweisung für den Generalvikar Dr. Joh. Hartmann. Arnberg 1613 Jan. 1.

M. Domcap.-Archiv. Bd. I, H. — 15f.

Ferdinandus dei gratia archiepiscopus Coloniensis, sacri Romani imperii per Italiam archicancellarius, et princeps elector, episcopus Monasteriensis etc. venerabili et doctissimo devoto nobis dilecto Joanni Hartman, sacrosanctae theologiae doctori, insignis collatiatae ecclesiae SS. Cassii Florentii et sociorum civitatis nostrae Bonnensis canonico salutem in domino sempiternam. Cum multiplicibus occupationibus, tum propter gravissima negotia sacri Romani imperii, tum administrationem variarum provinciarum dei benignitate nobis subjectarum semper ita distineamur impedeamurque, ut per nosmetipsos coram singulis nostris ecclesiis debitam et necessariam inspectionem continuo impendere nequeamus, cogimur vires nostras quam maxime idoneis viris committere, quorum studio et vigilantia ecclesiae nostrae in suis juribus illaesa, et in subditis nostris, orthodoxa religio et christiana disciplina inviolata auctaque servetur, deperdita vero temporum iniuriis assistente dei gratia reparetur. Ideo considerantes tuam pietatem aetatem, scientiam industriam et religionis studium, te in episcopatu nostro Monasteriensi generalem in spiritualibus vicarium tenore praesentium facimus, creamus et instituimus, dantes et concedentes tibi praeter caetera, quae generalibus episcoporum vicariis iure communi tribui solent, plenam et liberam potestatem in nostra civitate et diocesi Monasteriensi, excommunicandi, suspendendi, interdicendi, sacramenta conferendi vel ut ab aliis conferantur committendi, visitandi, inquirendi, instituendi, confirmandi, praesentandi, corrigendi, puniendi voti et jurisjurandi vinculum commutandi relaxandive. Bonorum insuper ecclesiae locationes, permutationes seu alienationes utiles et necessarias confirmandi et in perpetuum stabiliendi. Quibus imprimis adiungimus ea, quae nobis tanquam apostolice sedis delegato de iure vel novissime concilii Tridentini decretis conceduntur. Deinde specialem etiam facultatem impertimur, cum illegitime natis ut ad minores ordines possint promoveri et beneficia simplicia recipere et retinere

1613
Jan. 1. valeant dispensandi litteras commendatitias et dimissoriales ad omnes etiam sacros ordines concedendi. Ad pastoratus et quaevis beneficia, quibus cura imminet animarum quorum collatio ad nos sive ordinario sive devoluto iure sive ratione indulti sedis apostolicae spectabit, quotiescunque ea morte, privatione vel cessione vacare contingeret, ex idoneis personis instituto concursu quantum fieri potest et praemisso examine unum nobis magis habilem nominandi et ad nos pro plenaria provisione mittendi. Item beneficia et officia ecclesiastica etiam quibus cura imminet animarum si divini cultus augmentum, necessitas vel alia rationabilis causa exposcat perpetuo vel ad tempus uniendi, appropriandi vel annectendi eadem etiam praesertim parochialia seu curata commendandi, eorumque rectoribus quotiescunque opus fuerit, coadiutores aut vicarios pro tempore instituendi. Similiter beneficiorum resignationes et permutationes recipiendi et admittendi ipsaque beneficia in mense ordinariae nostrae collationes resignata seu permutata quovis tempore conferendi. Pari ratione inhabiles ad quaecunque beneficia vel officia ecclesiastica vel ob incitiam vel minorem aetatem, vel improbam et incorrigibilem vitam vel ea per tacitam veritatem vel expressam falsitatem obtinentes vel etiam propter incompatibilitatem plurium super quibus dispensationem non habent, vel qui ea simoniace adepti fuerint, a quibuscunque personis presentatos reiiciendi et institutos iam antea dependendi et privandi, nec non in causis huiusmodi nomine et tempore felicissime recordat. Praedecessorum nostrorum, vel sedis vacantis per vicarium tunc temporis existentem vel senatum ecclesiasticum coeptis procedendi faciendi et desuper statuendi, quod aequitas et recta ratio postulat. Praeterea visitationes instituendi in capite et membris reformandi, errata corrigendi ac deformata in melius reponendi et ad debitam normam restituendi, errantes et delinquentes repertos inobedientesque, contumaces et rebelles quoscunque iuxta eorum excessus et secundum canonicas sanctiones puniendi, castigandi, carcerandi et coercendi debitisque poenis afficiendi et in cunctis, quae ad animarum curam et reformationem spectant, iurisdictionem exercendi, ordinationes et reformationes quascunque ad salubrem eorum directionem, laudabilemque ipsarum personarum disciplinam necessarias et oportunas faciendi, nec non illas et sacros canones et memorati concilii Tridentini decreta et quascunque apostolicas et synodales constitutiones observari et exequi mandandi, procuraciones exigendi, perdictam diocesim nostra in iisque praecepta et mandata ad officium vicariatus spectantia faciendi ipsaque exequendi et revocandi, poenas etiam iure constitutas mitigandi, condonandi, vel etiam in pecuniarias mulctas commutandi. A sententiis excommunicationis vel quibuscunque aliis casibus nobis reservatis, prout tibi videbitur in domino ad salutem animarum expedire, absolvendi, item in ipsis criminibus, in quibus nobis vel alias tum a iure communi tum novo concilii Tridentini, tum etiam constitutionibus synodalibus nec provincialibus permittitur etiam irregularitate per ea contracta dispensandi et absolvendi literas quascunque apostolicas, gratiam et iustitiam concernentes, sub bulla vel a poenitentiario sedis apostolicae vel legatorum eius tam super concessionibus quam dispensationibus et absolutionibus seu

votorum commutationibus et aliis quibuscunque negotiis nobis dirigendis, purificandi et provisiones earundem faciendi et concedendi, praeterea sententiam proferendi et omnia alia et singula faciendi vel idoneis personis comitendi, etiamsi maiora fuerint et quae mandatum exigant speciale, prout ad ipsius vicariatus munus noscitur quomodolibet pertinere. Quae omnia quidem tam sententias, quam mandata tua, prout rite lata fuerint, rata et accepta haberi permittimus et faciemus, auctore Deo inviolabiliter observari. Concessio etiam tibi ad hunc et alios officii huius effectus usu et potestate non solum censurarum ecclesiasticarum et aliorum iuris remediorum, contra inobedientes et contumaces adhibendorum sed etiam in carceres includendi, privandi beneficiis quibuscunque et officiis ecclesiasticis, ita ut sententia lata statim ea vacare et aliis conferri debeant, brachii secularis quotiescunque opus fuerit invocato auxilio. Volumus autem, ut omnes et singulae literae et processus per te decernendi et sigillandi sigillo officialatus curiae nostrae Monasteriensis et non alio signentur. Et ut in terminis officii huius te continens de plano et summarie sine strepitu et forma iudicii sola facti veritate inspecta procedas: quaecunque vero iuris ordinem requirunt ad nostrum officialem episcopatus nostri Monasteriensis remittas. Non intendimus vero per hanc nostram constitutionem archidiaconis nostris in eorum iurisdictione derogare vel eam impedire dummodo diligenter officio functi fuisse comperiantur. Praecipimus autem et mandamus in mandatis tenore praesentium omnibus et singulis nostris subditis, cuiuscunque status, gradus, ordinis et dignitatis sint in virtute sanctae obedientiae et sub excommunicationis nec non gravis nostrae indignationis poena, quam in omnes et singulos rebelles exnunc prout extunc ferimus in his scriptis quatenus te, tanquam vicarium nostrum et praedictae nostrae ecclesiae prout praemittitur, recipiant et admittant et tibi in his, quae secundum Deum ad ipsos seu unumquemque ipsorum et iurisdictionem nostram ordinariam qualitercunque spectant vel spectare poterunt obediant. Praefectis vero, iudicibus, officialibus et magistratibus civitatis et provinciae nostrae Monasteriensis, quocunque honore praefulgeant vel nomine nuncupentur, ad quos spectat vigore iuramenti et fidelitatis, quibus nobis obstricti sunt, praecipimus et sub interminatione supradictarum poenarum districte harum serie mandamus, ut te vicarium nostrum colant, suscipiant, protegant et quocunque pro defensione tua vel executione sententiarum et mandatorum tuorum requisiti fuerint, sine mora assistant omnemque favorem, opem et auxilium etiam brachii secularis prompte et efficaciter praestent et exhibeant, non obstante quavis ad nos etiam praetextu melioris informationis provocatione seu appellatione. Haec est firma et constans nostra voluntas, in quorum omnium fidem et testimonium hasce literas manu nostra subscriptas sigilli nostri sub impressione fecimus communiri. Data in arce nostra Arnspergh primo mensis Januarii Anno Domini millesimo sexcentesimo decimo tertio.

319. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe. Gesch. Münster
1613 Jan. 14.

W. L. N. Reg.-Protocolle 1613. — Dr.

Unruhen zu Breden, Käufer daselbst.

1613
Jan. 14. „Verlesen, was (die) Beamten zum Ahaus neben Richter und Bogt zu Breden berichschreiben wegen zu Breden durch etliche ungenannte Muthwillige verübte Bildstürmerei und sonstigen ad Dominos gelangt. Item was sie in der Nacht für Muthwillen an des Richters Behausung verübt.

Ferner verlesen, was gemeldete Beamte zum Ahaus wegen der heimlichen Conventiculen und Auslaufen zu Breden ad Dominos geschrieben, auch was deshalb an die von Breden durch die Beamten gelangt, stehet zu fernerer Erkundigung; item daß etliche Widdertaufer widderumb eingeschlichen.

Kanzler vermeint, quoad Widdertaufer vorigem Befehl zufolge ad confiscationem honorum zu verfahren auch Churf. Durchlaucht dieser Sachen Zustand zu berichten¹⁾.

320. Aus einem Befehl der Beamten zu Wolbed an Johann von der Rede zu Steinfurt. (Wolbed) 1613 Jan. 25.

W. L. N. 518/19. Vol. XI. — Dr.

Beschätzung von „Wiedertäufern“ durch Joh. v. d. Rede²⁾.

Jan. 25. Joh. v. d. Rede werde sich der wegen Ausschaffung der Wiedertäufer erlassenen Befehle und der Verlängerung des Termins bis auf den verfloffenen April, auch Androhung der Gütereinziehung zu erinnern wissen.

Obwohl nun durch das ganze Stift, wie die Beamten erfahren, den Befehlen gehorsamlich nachgesetzt worden sei, so höre man doch, daß in der Freiheit Steinfurt eine Person, Cath. Wälners, Wittve Herm. Sengers, die mit solcher Sekte behaftet, sich noch aufhalte.

Die Beamten bitten, sie wegzuschaffen und keinen Anlaß zu Weiterungen zu geben³⁾.

1) Am 7. Jan. 1613 war ein Befehl der Beamten zu Ahaus an die Stadt Breden ergangen, worin die Entfernung der trotz der ausgegangenen Maubate wieder eingeschlichenen Käufer verlangt wurde; das Auslaufen nach Winterswyd solle unterbleiben (W. L. N. 518/19 Vol. XI f. 280). Am 14. Januar erging ein erneuter Befehl der Räthe an die Beamten wegen „fleißiger Inquisition“ und genauer Berichterstattung.

2) Über die Beziehungen der Familie von der Rede zu den Täufern seit 1534 s. Keller, Gegenref. II, S. 273 u. Westd. Zf. f. Gesch. u. Kunst 1882 S. 452.

3) Am 13. Febr. 1613 erhielten die Beamten zu Wolbed den Befehl, eine Erklärung von den Rede's wegen der Catharina Wälners herbeizuführen und darüber zu berichten. — Am 23. Febr. 1613 berichteten die Beamten, daß die Wälners seit 14 Tagen fort sei (s. das Aktenstück v. 22. Febr. 1613).

321. Aus einem Schreiben des Generalvicars Dr. Hartmann an die münsterschen Räte. Münster 1613 Jan. 30.

M. 2. A. 2. I. 16. — Dr.

Des Kurfürsten Hofkaplan, Herr Georg Notarius, sei aus Arnberg in 1613 Münster angekommen und sei bereit, zu Warendorf eine Zeit lang den Jan. 30. Pfarr- und Kirchendienst zu übernehmen. Der Generalvicar ersuche die Räte, durch besonderes Schreiben dem Richter des Orts die Protection, Beherbergung und Verpflegung des R. zu empfehlen¹⁾.

Der Richter solle die Hinterlassenschaft des verwichenen Pastors mit Beschlag belegen²⁾.

322. Aus einem Erlaß der fürstlichen Räte an den Drost zu Werth. Münster 1613 Febr. 8.

M. 2. A. 2. I. 16. — Conc.

Den Räten werde mitgetheilt, daß der Präbikant zu Werth, Ursaeus³⁾ Febr. 8. genannt, sich häufig in Bocholt finden lasse, daselbst heimliche Conventicula abhalte, predige, taufe und traue. Da solches Vornehmen sehr ärgerlich sei, so könnten die Räte dem nicht länger zusehen und ertheilten dem Drost den Befehl, dem Präbikanten einzubinden, sich aus Bocholt fern zu halten⁴⁾.

323. Aus einem Schreiben des Johann von der Necke zu Steinfurt an Alexander v. Belen, Drost zu Wolbeck und Sassenberg und Herm. Tegebe, Rentmeister. Drensteinfurt 1613 Febr. 22.

M. 2. A. 519/19. — Dr. Eigenhändig.

Ebel zc. Auf Ew. in dato den 17. dieses abermaligs Schreiben, soll Febr. 22. zur begehrter Antwort nit verhalten, daß bereits für 14 Tagen die angemeldete Persona Catharina Bulners verwichen und in dieser meiner Botschaftigkeit nit mehr anzutreffen. Welchs Ew. zc. den Herrn Fürstlichen Räten zum geforderten Bericht einzuschicken zc.

324. Geleitsbrief des Gouverneurs und Drost zu Bredesfort, Goswin van Lauwick, für den „Wiedertäufer“ Bernh. Molner zu Borken. Bredesfort 1613 März 2.

M. 2. A. 2. I. 16. — Dr.

Der Gouverneur zc. bekenne, daß der Inhaber dieses Briefs, Bernhard März 2. Molner von Borken, sich in den Schuß der Generalstaaten begeben und seit

1) Unter dem 31. Januar richteten die Räte ein Schreiben an den Archidiacon zu Warendorf, Domherrn Georg Nagel, worin sie ihm den Schuß des Notarius empfahlen. Ein ähnliches Schreiben erging am selben Tag an den Marschall Belen und an den Richter.

2) Der ausgetretene Pastor scheint Johannes Bothorn gewesen zu sein. Vgl. über ihn das Altenstück vom 5. Nov. 1612 Nr. 307 in Sachen der Wiedertäufer und vom 1. Dez. 1613 Nr. 314 b.

3) Sonst wird derselbe Ursinus genannt, s. b. Urk. v. 28. Dez. 1611 Nr. 259.

4) Am demselben Tag erging ein Befehl an die Stadt Bocholt, die früheren Ebitte zu befolgen und sich aller Conventikel und alles Auslaufens zu fremden Präbikanten zu enthalten. M. 2. A. 2. I. R. 16.

1613 März 2. begeben und seit dem 1. Oct. 1612 die monatliche Ordinantie gezahlt habe, auch als Untersaffe des Prinzen Moriz von Oranien, Grafen zu Nassau, Raizenelbogen, Diez, Bianden, Mörs, Herrn der Herrlichkeit Bredefort gebührlichen Gehorsam zu leisten versprochen habe.

Da Molner an verschiedenen Orten, vornehmlich aber in Vorken, Geschäfte habe, so gelange an Jedermann des Gouverneurs Begehren, dem B. Molner, der sich mit seiner ganzen Familie zu Winterswyl niedergesetzt habe, als einen Untersaffen des Prinzen Moriz unbehindert ziehen zu lassen.

325. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1613 März 14.

M. Domcap.-Prot. 1611—1613. — Dr.

Betrifft den Anschluß des Stifts an die katholische Union.

März 14. Anwesend: Graf von Hohenzollern und D. Kemp. Probst Dorgelo, Dechant Büren, Thesaurar Belen, Kellner Plettenberg, Lic. Honthumb, Scholasticus Droste, Engelb. Brabeck, Westerkholt, Hofrichter, Vicekanzler Lic. Gesken, Hobbeling.

D. Kemp (Gesandter des Kurfürsten): Der Kurfürst schlage dem Capitel und den Regierungsräthen vor, daß das Stift der katholischen Union beitrete. Darauf erklärt das Capitel: Erstens sei zu fürchten, daß die Generalstaaten das Stift de facto besetzten; zweitens sei das Capitel allein außer Stande, die nöthigen Contributionen aufzubringen.

Ritterschaft und Städte seien mißtrauisch gegen ein derartiges Vorhaben, auch „wären sie mit der Religion inficirt“ und man werde sie schwerlich zum Beitritt vermögen können.

Graf v. Hohenzollern (Gesandter des Kurfürsten): Spanien sei nicht im Bunde, der König habe aber „sich erboten und große Hülfe gethan und werde noch mehr thun und das ohne Erstattung“. Der Kaiser habe den Bund bewilligt, Erzherzog Ferdinand sei auch darin.

Domkapitel: Das Capitel allein könne sich nicht in die Sache einlassen: die beiden anderen Stände (Ritterschaft und Städte) seien dem Capitel und dem Kurfürsten feindlich gesinnt.

326. Aus einem Synodal-Decret des Erzbischofs Ferdinand. Münster 1613 März 18.¹⁾

Nach Riefert, Münst. Urk.-Sammlg. VII, 39 ff.

März 18. Zur Abstellung der Mißbräuche insinuire der Erzbischof mit Rath und

1) Das Altenstück ist bei Riefert a. a. D. S. 47 vollständig abgedruckt; dasselbe wurde bei der Frühjahrssynode (18. März 1613) zuerst veröffentlicht. — Über die Synode vom 14. October 1613 findet sich bei Riefert folgende Aufzeichnung: „His praelectis Ser. et Rev. Princeps Archiepisc. Monast. etc. mutato loco et sede episcopali ordinaria ante summum Altare consedit, assistantibus utrimque Dominis D. Archidiaconis. Tunc nomine Rev. Ser. suae pronunciatum fuit, siqui ex Archidiaconis vel circumstante tam Ecclesiasticorum quam Laicorum multitudine gravamina habeant vel de-

Zustimmung des Domcapitels die Dekrete des Concils von Trient¹⁾ und ver- 1613
lange, daß die Geistlichen alle verdächtigen Frauen abschaffen. März 18.

Die Geistlichen sollen sich von öffentlichen Wirthshäusern fern halten.

Tonfur und geistliche Kleidung soll getragen werden.

Diejenigen, welche die Einnahmen kirchlicher Beneficien genießen, sollen zum geistlichen Stand treten. Die Geistlichen sollen keine heimlichen Ehen zulassen.

Die Provisoren und Structoren der Kirchen und Capellen sollen für Consekration und Confirmation derselben sorgen.

Die Äbte, Prioren, Präpste, Diakonen und Archidiaconen sollen gegen Excesse der ihrigen einschreiten und die Beneficiaten zur persönlichen Residenz zwingen.

Auch soll kein Pastor fremde Mönche und auswärtige unbekannte Priester zur Vollziehung der priesterlichen Handlungen zulassen.

Die Rectoren der Kirchen und Cleriker sollen den Katechismus des Petrus Canisius der Jugend und dem Volke vortragen; alle sollen verpflichtet sein, ihn zu kaufen.

Alle früheren Synodalstatuten und Mandate werden erneuert.

Alle diejenigen, welche von der Synode ohne ausdrückliche Erlaubniß fern bleiben, werden für widerspenstig erklärt und sollen als solche bestraft werden.

327. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1613 März 19.

M. Domcap. Prot. 1611—1613. — Dr.

Betrifft den Anschluß an die katholische Union.

Anwesend: Kurfürst Ferdinand, Graf Friedrich von Hohenzollern, Propst 1613
Dorgelo, Dechant Büren, Thesaurar Belen, Georg Nagel, Asbeck, Ledebur,
Dietr. Rettelcr, Joh. Lord, Propst Galen, Domkellner Plettenberg, Lic.
Gonthumb.

fectus sciant, quibus tollendis Rev. Ser. autoritas et potentia necessaria sit, ea libere denuncient nec quidquam eorum sublineant, quae emendatione et correctione egere cognoverint. Ideo D. D. Archidiaconi quaedam oretenus, quaedam scripto Rev. Suae Ser. proposuerunt, quibus benignissime acceptis promisit Rev. S. S. curaturum se, ut omnibus et singulis necessitatibus remedia efficacia parentur, ut Dei honor Ecclesiaeque salus promoveatur et stabilietur et reliquis Ecclesiasticis et Laicis nemo prodiit, qui aliquid sacrae Synodo exhiberet, itaque finis Synodo impositus est“.

1) Die Stelle lautet: „In primis vero ad compressendos seu abolendos abusus et indecentia quaecumque in quantum possimus, sacrosancti Concilii Tridentini Decreta tam doctrinam fidei quam reformationem vitae ac morum respicientia alias ab antecessoribus nostris vobis insinuata de consilio et assensu Venerabilis Capituli Ecclesiae nostrae Cathedralis praesentibus vobis omnibus et singulis supra scriptis iterum et serio insinuamus“ (Niesert, S. 41). Über die Veröffentlichung des Concils von Trient s. die Urkunden von 1597 April 10. (Gegenref. II, 340 ff.) und unten vom 13. Febr. 1617.

1613 März 19. D. Kemp: Der Kurfürst wolle sich über das Werk der katholischen Union vernehmen lassen, doch da dasselbe heimlich und in der Enge gehalten werden müsse, so sollen alle Anwesenden einen leiblichen Eid schwören, „solches bei sich sterben zu lassen“. Darauf habe sämtliche Herrn „Ihre Ch. D. an der Hand gegriffen“.

Der Kurfürst durch D. Kemp: Es sei nöthig, daß dieses Stift unter die katholische Defension begriffen werde und sonderlich, daß solches mit Vorwissen der Stände beschehen möge; da aber solches in Eil und anho mit so bald practisirt werden könne, wäre rathsam, daß man vorerst uf ein Jahr sich einliesse und inmittelst (die Sache) bei den Ständen unterbaute. Ihre Churf. D. erpieten sich, daß die (nothwendigen) 30 000 Thlr. auf die Tafelgüter ausgegeben werden möchten cum consensu et sigillo Capituli; jedoch daß es durch die Stände wider abgeloset werden mochte.

Domcapitel durch den Syndikus: Es sei dies ein nützliches und dienliches Werk und es „wäre dem Capitel von Anfang nicht zuwider gewesen“. Man müsse erwägen, wie das Geld unvermerkt aufgebracht werden könne; „das Capitel wolle sich gern nach äußerstem Vermögen accomodiren“.

Aus den Verhandlungen vom 20. März.

„Haben sich S. Churf. D. . . wegen der Liga in meinem Abwesen erklärt, hab also davon nichts protocolliren können“.

Aus den Verhandlungen am 21. März.

D. Kemp im Namen des Kurfürsten: Die 30000 Thlr. müßten innerhalb fünf Wochen zu Eöln deponirt werden.

Aus den Verhandlungen vom 27. März.

Die 30,000 Thlr sollen auf die Tafelgüter aufgenommen, aber von der zweiten Kirchspielschätzung wider abgelöst werden: „darüber müsse Capitulum seif halten“.

Aus den Verhandlungen vom 28. März.

Man müsse wegen der Beibringung der 30000 Thlr. und deren Rückzahlung caute handeln, da die Stände nichts davon erfahren dürften.

„Man komme in Erfahrung, daß etliche von der Ritterschaft heimlich Rath hielten mit dieser Stadt“.

328. Erlass des Kurfürsten Ferdinand an Kanzler und Räte in Münster. Meppen 1613 März 26.

M. P. N. 2. I, 16. — Dr.

Betrifft die Angebung der Namen derjenigen Untertanen, die nach katholischem Ritus communiciren oder nicht communiciren durch die Pastoren.

März 26. Würdig, Best zc. Unser gnedigster Bevelch ist hiemit, daß ihr als palt nach Empfangung dieses unsers Schreiben bei allen unsern Ambtleuten unsers Stifts Münster daran seiet und verfüget, auf daß ein Jeder seines Amts Pastoribus und Seelsorgern anzeige, daß sie alle ihre anbefohlene und Pfarrkinder per familias mit Namen und Zunamen verzeichnen, welche negstkünftige osterliche Zeit das heilig hochwürdig Sacrament des Altars empfangen

und nach christlicher katholischer Ordnung communicirt haben oder darin seumig und nachlässig gewesen und dieselb Verzeichnus mit allein von diesem, sonder auch jedes Orts womöglich von verschieenen Jahr dem Erbar hochgelerten unserm Münsterischen Vicario in spiritualibus lieben Andächtigen Johann Hartmann, der Heiligen Schrift Doctorn innerhalb vierzehn Tagen nach Ostern vor dem Sonntag gnant Misericordias Domini auf Straf unser Ungnaden und Pöñ zehn Goldgulden einliefern. An dem geschicht unser zuverleßfge Meinung und wir seint Euch mit Gnaden gewogen. Datum pp¹⁾ 1613 März 26.

329. Aus einem Bericht der münsterschen Rätthe an den Kurfürsten Ferdinand. Münster 1613 März 27.

W. R. N. 2. I, 16. — Dr.

Bedenken wegen der Durchführung des Erlasses vom 26. März.

Die Rätthe hätten den Befehl vom 26. März wegen Aufzeichnung der Familien zc. erhalten. März 27.

„Sollen derselben darauf gehorsambst nit verhalten, daß unsers geringfügigen Ermessens solche anbefohlene Annotation per familias bevorab in den großen Pfarren, warin auch diese Zeit etliche Tausend Communikanten und dannoch gemelte Pfarren nur mit einem Pastor und Klüsteren versehen sein, ganz unmöglich fallen würde, ohne deme die Zeit fast kurz und das Hausgesind dieser Ends gemeinlich auf den Sonntag Palmarum ihre Communion zu verrichten pflegt, wir auch dabei befahren, daß diese eilfertige Publikation viel Inconvenientien nach sich führen möchte, wie dann E. Churf. D. in dero glücklicher Wiberkunft verhoffentlich zu ihrem g. Bezeugen von uns weiters unterthänigst berichtet werden sollen.

Desto weniger aber nicht haben wir alsofort an die Beamten dieser Amter, darin Catholium exorcitium ist geschrieben und ihnen auferlegt, in E. Churf. D. Namen allen ihren untergehörigen Pfarrherrn ernstlich anzubefehlen, daß sie die Zahl deren, so sich umb obgemeldete österliche Zeit zur Communion begeben werden, fleißig verzeichnen und fur den Sonntag Misericordias Domini E. Churf. D. angeordneten Vicario in spiritualibus gewißlich einschicken. Inmittels möchte man auf Mittel gedenken, wie E. Churf. D. gnädigste Meinung süglich practicabel zu machen“

Der Kurfürst möge Ihnen dies in Ungnaden nicht verdenken.

330. Aus einem Erlaß der Rätthe an die Beamten zu Wolbeck, Stromberg, Dülmen, Bocholt, Bevergern, Sassenberg, Werne, Ahaus und Horstmar²⁾. Münster 1613 März 27.

W. R. N. 2. I, 16. — Conc.

Der Kurfürst habe befohlen, bei den angeordneten Pastoren die Verschickung zu thun, daß die Zahl³⁾ derer, so sich um die österliche Zeit zur Com-

1) Den Befehl an die Amtleute s. unter Nr. 330.

2) Hier fehlt also außer den Ämtern des Nieberstifts das Amt Borkelo, das in früheren Fällen mit einbegriffen war.

3) Hier folgen die später gestrichenen Worte „und, so möglich, Namen“.

1613
März 27. munion einfinden, richtig verzeichnet werde und vor dem Sonntag Misericordias dem Generalvikar eingesandt werde. Die Beamten möchten diesen Befehl an die Pastoren ihres Amtes weiter geben.

331. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1613 März 28.

R. Domcap.-Prot. 1611—1613. — Dr.

Betrifft die Auebung der Communikanten und der Nichtcommunikanten.

März 28. Anwesend: Dechant Birren, Georg Nagel, Heinr. Leebur, Propst Galen, Lic: Honthumb.

Es wird im Auftrag der Rätthe ein Schreiben des Kurfürsten vorgelegt, worin befohlen ist, daß „alle Pastores eine Designation vor Misericordias Domini Vicario in Spiritualibus sub poena einschicken sollen, (welche enthalte) wer diese und vorige Ostern communicirt habe und wer nicht und das durch alle familias“¹⁾. Gleichzeitig wird eine Antwort der Rätthe vorgetragen, die besagt, daß dies nur „in den katholischen Aemtern“ möglich sei.

Beschluß.

Die Herrn seien wenig, die Sache „hochaussehend“ und man fürchte, daß sie bei den Unkatholischen etwas anderes (als man beabsichtige) verursachen könne, da man die Zahl der Unkatholischen dadurch erfahre. Das Capitel könne sich deshalb darüber nicht erklären.

332. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an die Beamten zu Dülmen. Münster 1613 April 2.

R. S. N. 2. I, 16. — Dr.

Betrifft die Errichtung einer evangelischen Kirche und Parochie in der Herrlichkeit Mersfeld.

April 2. Der Kurfürst habe mit besonderem Bestremden vernommen²⁾, daß des Stifts ungezweifelter Unterthan Adolf v. Mersfeld ein vor dem Haus Mersfeld gelegenes Gebäude zur Kirche eingerichtet habe und nun unter allerlei Bönen und Drohungen verlange, daß seine Eigenthüngen und Andere diese Kirche besuchten; diese Kirche werde auch von anderen Unterthanen des Amtes besucht.

Der Kurfürst sende dagegen ein Mandat³⁾ und befehle dessen Bekanntmachung⁴⁾.

1) Am 8. April läßt der Bischof seine Absicht kundgeben, eine Generalvisitation durch das ganze Stift zu veranstalten. Das Capitel erklärt sich damit einverstanden, doch salvo jure Archidiaconorum.

2) Die erste Nachricht über die Errichtung der evangelischen Kirche gelangte an die Rätthe am 9. Juni 1609. Daraus geht hervor, daß dieselbe zu Ostern 1609 eröffnet worden war.

3) In dem Mandat ward der Besuch der Kirche verboten und unter Strafe gestellt.

4) Weiteres über diese Sache s. in den Aktenstücken v. 9. April u. 18. Mai 1613 u. 28. März 1615.

333. Aus einem Vereinigungs-Rezeß zwischen dem Bischof Ferdinand und dem Domcapitel in Münster. Münster 1613 April 5.

W. R. A. 14. 18. Bd. I. — Dr.

Betrifft Gemeinsamkeit des Vorgehens gegen die Stadt Münster.

Im J. 1594 sei zwischen dem Bischof Ernst und dem Capitel eine Vereinigung getroffen worden, daß beide Theile die Beeinträchtigung, die dem Capitel durch die Stadt widerfahre, am Kaiserl. Hofgericht auf dem Wege Rechts durchführen wollten und Bischof Ernst habe dieses Abkommen am 19. Aug. 1597 bestätigt. 1613
April 5.

Da nun die Stadt fortfahre, sowohl in des Kurfürsten wie des Capitels und der Clerisei Rechte zu greifen und die Nothdurft erfordere, die am Hofrath bereits gehenden Prozesse zu reassumiren, so hätten Kurfürst Ferdinand und das Capitel sich heute festiglich verglichen, daß „Ihre Durchl. daran sein und verfügen sollen und wollen, daß solche Prozeß in alle dienliche und schleunige Wege fortgesetzt“ werden, es wäre denn, daß Capitel und Bischof sich einmüthig eines anderen vergleichen. Alle Beschwernisse, Gefahren und Widerwärtigkeiten, die wegen Execution der Prozesse entstehen könnten, wollen beide Theile mit gesammter Hand abwehren und abschaffen.

334. Auszüge aus den Beschwerden, welche die Archidiaconen dem Generalvicar Dr. Hartmann übergeben haben. Übergeben im Domcapitel 1613 April 6.

W. R. A. Reg. Prot. 1613. — Dr.

I. Gravamina D. Decani majoris Ecclesiae uti Archidiaconi in Bocholt. April 6.

1. Quod Bocholdienses multis modis contraveniunt transactionibus antehac inter Archidiaconos et Bocholdienses initis.
2. Quod Bocholdienses se immisceant rebus et obventionibus beneficiorum, wie in specie mit dem Vicario Rutgero Bungart beschehen.
3. Unkatholische Schulen, Prebiteranten und Conventicula.
4. Electio Senatus haeretici.

Antwort des Capitels-Ausschusses.

Zu 1: Bocholdienses haben sich neulich aller Gebühr erklärt und erboten.

Zu 2: Bocholdienses haben Bericht eingeschickt und ist man noch weiteren Berichts gewärtig.

Zu 3: Ist connexum cum primo und haben die von Bocholt sich der Gebühr erboten.

Zu 4: Non possunt haberi personae catholicae.

II. Gravamina Domini Georgii Nagels.

1. Subtractio Warendorpensium a jurisdictione archidiaconali sub pre-textu litispendentiae.

Antwort der Regierungsräthe.

Desuper lis in Camera imperiali, quae acta revidenda.

1613

April 6.

Domini Ledeburs Gravamina.

1. Turbatio Theodori Akolks iudicis contra initam transactionem inter Episcopum Monasteriensem et Ducem Clivensem.

2. Schaumburg. Gehmen. Calvinische Prediger und der von Borken Auslaufen.

3. Etliche Bürger zu Borken, wie auch Wylsch zu Bröpsfing ihre Kinder zu Gehmen taufen lassen.

4. Exemption der Freiheit Velen und deren Eingefessenen von der Archidiaconalischen Jurisdiction.

5. Widdertauffer zu Borchorst und zu deren Wegschaffung denegata exco-
municatio officiorum in Steinfurt.

6. Oppida Steinfurt, Schuttorf, Nordhorn et pagus Gildehaus se a jurisdictione et debito archidiaconali de facto exemerunt, licet Steinfurt aliquo modo adhuc Dominum Archidiaconum recognoscat.

7. Große Anzahl der Ketzer zu Rheine. Unkatholische Schule daselbst. Begräbniß der Unkatholischen. Muthwillen der Steinfurtischen Studenten in der Kirche zu Rheine.

Pastor von Morrien zu Rheine bedreuet und muß sich allerhand von ihnen befahren.

8. Heidens zu Engeltrading Attentata und Turbation sub praetextu des Freigerichts. Item dessen Bedreung mit den possidirenden Fürsten der Gälischen Lande.

Antwort des Capitels-Ausschusses.

Zu 1: Volk hat Rev. Capitulo seinen Bericht eingeschickt, welcher zu er-
suchen.

Zu 2: Excursiones poenaliter prohibendae prout in Merfeld. Sonsten Acta cameralia contra Gehmen revidenda.

Zu 3: In futurum prohibendum; quoad praeterita procedat Archidiaconus et obtenta (?) re iudicata imploret braccium.

Zu 4: Significetur Dominis per supplicam et desuper Velen audiatur.

Zu 5: Supplicandum ad Dominos consiliarios cum deductione facti.

Zu 6: Prout ad 5.

Zu 7: Dominis Consiliariis id denunciandum cum facti deductione et respective per Archidiaconum procedendum.

Zu 8. Muß supplicative angegeben werden.

Gravamina Abbatis in Liesborn.

1. Amtleute zum Stromberg sollen denselben vielfältig in exercitio et executione jurisdictionis et causarum (?) Archidiaconalium turbiren.

2. Pastoris in Bodum Differenz mit Hassenkamp zu Stodum.

3. Missio juventutis ad scholas haereticas . . . inhibenda.

Erklärung des Capitels-Ausschusses.

Zu 1: Will sich der Abt, quasi eodem, quo Clerus primarius jure gauderet zuviel anmaßen. Jedoch stehet resolutio penes Rev. Capitulum.

Zu 2: Est aliqualis inquisitio facta und stehet zu fernerer Erkundigung.

Zu 3: Aliquantisper supersedendum.

335. Aus der Entschlieſung des Kurfürſten Ferdinand auf eine Bittſchrift des Hugo von Dinlage zu Dinlage. Münſter 1613 April 8.

M. 2. A. 1. 12. — Conc.

Betrifft die Religionsübung zu Dinlage 1).

Der Kurfürſt habe ſich nicht verſehen, daß ſein Landſaffe und Unterthan Hugo von Dinlage unter Bezugnahme auf den Religionsfrieden mit einer ſolchen Bitte hervorgetreten ſei, „in ſonderlicher Erwägung, weil vermöge und kraft des Religionsfriedens ſich nit gezimbt, daß der vorgeſetzten Obrigkeit dießfalls einige Maß oder Ordnung von den Unterthanen zu geben, ſondern die Unterthanen deren von ihrem Herrn und Haupt haben zu erwarten; umb deſto mehr dann hochſtgedachte Ihre Churf. Durchl. ſich getröſten, es werbe obgemelter Supplicant ſich ſelbſt hierunter ſeiner Gebühr und Schuldigkeit erinnern, die Beſtellung der Religion, deſſen Exorcitii und zur Kirchen gehörigen Sachen an dem Ort laſſen, bannenhero dieſelbe von uralten Zeiten ſein geſloſſen und beſtellt“.

1613
April 8.

gez. Ferdinand.

336. Erlaß des Archidiacons Joh. v. Melſchede, Domherrn in Osnabrück 2), an den Paſtor Geinr. Grunefeld in Meppen. D. D. 1613 April 8.

M. 2. A. 2. I. 16. — Abſ.

Citation des Robert Piper, Bürgermeiſters zu Meppen.

Nachdem Robertus Piper zu Meppen wegen unberſcheitlicher Exceſſen, darüber auch Excommunicatio latae ſententiae zu Bechte verordnet, fama publica bei mir deſerirt und mir als Archidiacono demſelbigen alſo zuzusehen nit verantwortlich, als wollet ihme anmelden, daß er innerhalb der nächſten acht Tagen alhier in Herrn Johansen von Bredeborde, Thumbherrn, Hoffe zu Osnabrügge perſönlich erſcheine, daſelbſten zu ſehen und hören, was ihme beſwegen ſurgehalten werden ſolle, auch rechtlich Beſcheid und Antwort zu geben, ſunſt wurde ich ihnen publico tanquam excommunicatum denunciren laſſen. Und werdet dieſes mit undeſchriebener Execution in originali widerumb zurügge ſchicken 3). Mit Empfehlung des Allmächtigen 4) zc.

April 8.

1) Der Marktſteden Dinlage liegt im Niederſtift Münſter (Amt Bechta) und hatte wie das ganze Niederſtift bis dahin evangeliſche Religionsübung beſſen.

2) Über Melſchede ſ. Stüve, Geſch. des Hochſtifts Osnabrück II, 483.

3) Das zurüdgeſandte Original trägt folgende Dorſal-Bemerkung des Paſtors Grunefeld:

„Robertus Piper iſt keiner Exceſſen geſchuldig und proteſtirt deſſals ſuper injuriis und ſagt ſerner contra ipsam citationem excipiendo, daß er, ut politica persona der geiſtlichen archidiaconaliſchen Jurisdiction zu Osnabrügge mit nihten unterworfen.“ Außerdem habe der Ankläger den Angeklagten wegen des vermeintlichen Delictes an des Letzteren Wohnſitz zu belangten. Sobald er in beſſerer Form Rechts belangt werde, werde er ſich wider alle Calumnien zu vertheidigen wiſſen. Übrigens werde er ſich wegen dieſer Sache an geiſtlichen Örttern berufen und beklagen.

4) Über die weitere Entwicklung dieſer Angelegenheit ſ. die Aktenſtücke vom 6. Juni und 25. Nov. 1614.

337. Protest wider das kurfürstliche Mandat vom 2. April 1613 in Sachen Merfelds. Gesch. Merfeld 1613 April 9.

W. F. N. 2. I, 16. — Cop.

1613
April 9. „Demnach in Abwesend des Wolehlen, Gestr. und Besten Adolphen, Herrn zu Merfeld und Stockum ein Münsterisch unerhörtes Mandatum durch den Fronen zu Dülmen heute hieselbst ist angeschlagen und dann solches ein unerhörtes Ding und dergleichen niemals gesehen noch geschehen, als thut man hievon de turbatione possessionis und hoher Injurien protestiren, soll auch nicht unterlassen werden, Ihre F. G. von Brandenburg und Neuburg, als Herzogen zu dem Berge, Lehensherrschaften und Defensoren wie auch den Prinzipalen Herrn dieser Herrlichkeit Merfeld ein solches alsbald anzudeuten“¹⁾.

338. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand als Bischof von Münster²⁾. Münster 1613 April 9.

W. Report. 86 Lit. M. nr. 5. — Abs.

Betrifft die Abhaltung einer Generalvisitation im Stift mit Ausnahme des Domcapitels.

April 9. Kurf. Ferdinand verordnet eine Visitation des ganzen Bisthums (mit Ausnahme der Domkirche) und beauftragt damit den Weihbischof Nicolaus und den Generalvicar Dr. Joh. Hartmann. Die Genannten sollen den Zustand und die Sitten der Kirchen und des Clerus erforschen und, wo es Noth thut, an Haupt und Gliedern reformiren in Gemäßheit und nach Anleitung der ihnen gegebenen Instruktion des Kurfürsten³⁾. Alle Aebte, Pröpste, Geistlichen und Lehrer der Schulen zc. sollen den Befehlen der Kommissare gehorchen. Im Weigerungsfalle sind die letzteren ermächtigt, nicht bloß mit geistlichen und kirchlichen, sondern auch mit weltlichen Strafen, ohne daß irgend Jemanden ein Recht der Appellation zusteht, vorzugehen.

339. Aus den Verhandlungen des Domcapitels und der Rätthe zu Münster. Gesch. Münster 1613 April 15.

W. Domcap. Prot. 1611—1613. — Dr.

Maßregeln und Verfahren im Emserland betreffend.

April 15. Anwesend vom Capitel: Dechant Büren, Nagel, Galen, G. Droste, Fuchtenbroich, Lic. Honthumb.
Anwesend von den Rätthen: Engelb. Brabed, Westerkholt, Plettenberg, D. Salicetus, Lic. Gesken, Secr. Hobbeling.

1) In der Unterschrift bezeugt ein Notar, daß dies also „vor der vermeinten Merfeldschen Kirche“ angeschlagen gefunden worden. An derselben Stelle war das kurfürstliche Mandat angeheftet gewesen. — Am 10. April ward der Protest gewaltsam durch kurf. Beamte entfernt.

2) Ein vollständiger Abdruck findet sich bei Eibus, Gesch. Nachrichten über die Weihbischöfe v. Münster, Münster 1862 S. 145.

3) Vollständig abgedruckt bei Eibus a. a. O. S. 147 ff. — Ebenort S. 150 f. findet sich der Modus servatus in Visitatione, sowie weitere Nachrichten über die Visitation.

Die Rätke: der Kurfürst sei gemeint, dem Domcapitel zu Osnabrück die geistliche Jurisdiction im Niederstift zu gestatten, aber es soll dort von den münsterschen Beamten Niemand ferner zu einem geistlichen Amt zugelassen werden, der nicht ein Testimonium examinis et qualificationis vom Generalvicar beibringt. 1613
April 15.

Bei der auch im Emsland stattfindenden Visitation soll der Generalvicar persönlich anwesend sein.

340. Aus einem Bericht des Domherrn und Probstes Engelbert von Brabeck, Johann von Westerholt und Johann Caspar von Plettenberg, Hofrichter, an die münsterschen Rätke. Cloppenburg 1613 April 23.

M. R. A. 2. I, 16. — Dr.

Bericht über das Ergebnis ihrer Berichtigungen im Niederstift.

Die Rätke hätten von Cloppenburg aus einen Boten an den Grafen nach Oldenburg gesandt und um Erklärung gebeten, wo und wann sie den Grafen treffen könnten; sie seien der Antwort gewärtig. April 23.

Inzwischen hätten sie in Sachen der Gebrechen dieses Amtes inquirirt und unter Anderem Folgendes erfahren:

Zwei Pfarreien, die zu Altenoyte und die zu Lastrup seien durch den Tod ihrer Inhaber erledigt. Patron bezw. Collator der ersten sei der Abt von Corvey, der zweiten Herm. v. Bodtrabe zu Colhorn.

Es sei hochdienlich, daß zu diesen Pfarreien katholische Pastoren kämen und die Collatoren zu deren Anstellung ermahnt würden. Es müsse den Beamten verboten werden Jemanden zur Possession und Nießbrauch der Gebäude zuzulassen, der nicht von dem Generalvicar für qualificirt befunden worden sei.

Der Kurfürst habe sich übrigens bereit erklärt, an den Abt von Corvey selbst zu schreiben.

Die Rätke möchten in dieser Sache ungesäumt Schritte thun¹⁾.

341. Aus einem Bericht der Beamten zu Dülmen an die fürstlichen Rätke. (Dülmen) 1613 Mai 18.

M. R. A. 2. I, 16. — Dr.

Betrifft den Besuch der evangelischen Kirche durch die Eingeseffenen zu Merfeld.

Trotz der ausgefertigten Patente v. 2. und 15. April und der angebrachten Strafen wollen „der Bauerschaft Merfeld Eingeseffene des vermeinten Kirchengangs sich nicht müßigen, sondern (sind) auf nächsten Maitag mehrentheils daselbst zu ihrer Communion gangen“. Mai 18.

Der Unteramtsdiener finde keine Personen, welche in der Bauerschaft die

1) Am 29. Mai 1613 ertheilten die Rätke den Beamten in Cloppenburg den Befehl, den von dem Abt von Corvey prohibirten und vom Generalvicar approbirten Pastor Studer in Altenoyte oder Friesoyte einzusetzen (M. R. A. 2. I, 16.). Er war unter demselben Datum vom Generalvicar den Rätken empfohlen worden.

1613 Execution der Strafe zu vollziehen sich erklären wollen. Man bitte um
Mai 18. weitere Verhaltungsbefehle¹⁾).

342. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an die münsterschen Rätthe Engelbert von Brabeck, Kanonikus und die Herrn Joh. vom Westerholt und Joh. Gaspar von Plettenberg, der Rechte Licentiaten. Lönisstein (bei Mayen) 1613 Mai 30.

M. S. N. 2. I. 16. — Dr.

Betrifft die Inspectionreise der Rätthe in das Niederstift und die dort vorgenommenen Berrichtungen.

Mai 30. Aus der Rätthe Schreiben von 20. Mai habe er vernommen, was dieselben zu Bevergern und sonst inquirendo verrichtet und gehört, daß sie unter Zuziehung der Abgeordneten des Capitels den neuen Drosten Schwende zu Cloppenburg installirt, ein Inventarium aufgerichtet und in Dienstsachen Berhör vorgenommen hätten, daß sie zu Westa den Rentmeister und zu Lohn Geselle Meiers ihrer mißhellenigen Rechnung halben berichtigt, die Wilbeshausfischen und Harpstedtischen Marktgebrechen in Augenschein genommen und eine Rotte Soldaten nach Wilbeshausen gelegt, die Emsländischen Gebrechen zu bessern aber unterlassen hätten.

„Lassen uns solche Euere Berrichtung in Gnaden gefallen. Hätten uns aber versehen, es sollten die Emsländische Sachen also nit übergeschritten worden sein, in Erwägung, Euch unentfallen ist, daß wir furnemblich darum die Abfertigung vorgenommen haben, umb dasjenig, so wir theils in unser Gegenwart der Ort unrichtig befunden und alsobald selbstn nit verbessern können durch Euch, uns und unserm Stift zu Nutzen, auch den Unterthanen zu Trost, in andere Wege richten zu lassen. Damit nun obangeregter unserer Intention und Meinung, auch den Klagen den Unterthanen von uns beschehenen Bertröstungen nachgesetzt werde, wollen wir, daß ihr neben andern unsern hinderlassenen Rätthen von Münster aus die uns der Ort vorkommene und Euch hinderlassene Klagen, als viel zu beschehen, furgenommen, erlebigt, was auch sunsten Weisens unsers zu Münster hierunden beschlossen und fur gut angesehen und Euch ohne das gegenwärtiglich zu verrichten aufgegeben, zu Werk gesetzt und effectuirt werde.

Demnach auch die Wilshausfische und Harpstedische Gebrechen zulezt in andere Weg erlebigt und den Wilshausfischen Ruhe geschafft werden muß, sein wir der Zuversicht, ihr werden bei verrichten Oldenburgischen Sachen derselben Gebrechen in besten gedacht haben, umb desto mehr wir dann des Protocolli allenthalben vergangenen Berrichtungen neben Euerm Gutachten demnegsten erwarten, uns darauf ferners haben zu resolviren“.

1) Es wurden weitere Gewaltmaßregeln beschloffen; auch ein Gesuch der sämtlichen Eingekessenen um Schonung der Betroffenen vom 16. Sept. 1614 blieb fruchtlos.

343. Aus einer Bittschrift der Evangelischen zu Bocholt an den Kurfürsten. (D. D.) prs. Münster 1613 Juni 13.

M. R. N. 2. I, 16. — Dr.

Bitte um Abstellung der Religionskeschwerden.

Der Domdechant Arn. v. Büren haben die Religions-Verwandten nach 1613
Münster vorgeladen und sie unzulässiger, verbotener Kottereien und Sekten Juni 13.
beschuldigt; dann habe er bedrohliche Mandata ausgebracht und dieselben nunmehr mit Pfändungen u. zum Effekt kommen lassen, „zu geschweigen, daß auch vor wenig Wochen keiner andern Ursachen halber unser Nitzpurger Erbärt Alery, wie er mit Praktiken aus der Stadt bracht, gefenglich angenommen und nacher Ahausen hingeschleift, dergleichen andern auch angebeutet worden, gestalt also ein guter Theil Burger kaum den Fuß aus der Statt sicherlich setzen darf.“

Die Bürger seien keiner Kotterei oder Sekte schuldig; sie bekenneten sich zu einer im Reich öffentlich zugelassenen und bestätigten Religion, sie führten kein publicum exorcitium ein, sondern hielten sich still und besuchten die Kirchen der benachbarten Orte.

Die im h. Reich zugelassene Religions-Institution gewähre Beneficium Libertatis conscientiae et emigrandi und „verleihe“, quod subditi modeste sua civitate vel pago exire et alibi sacra coena uti et conciones audire possint nec in hoc impediri debeant, „wie solches Pet. Mindanus, De process. Mand. et mon. lib. I Cap. 30 nr. 9 ex verbis Constitutionis mit vielen rationibus bezeuget und für Gott unverantwortlich sein wolle, die Herzen frommer treuer und gehorsamer christlicher Unterthanen zu betrüben und zu ängstigen“.

Sie seien nicht für Kottierer und Anhänger verbotener Sekten anzusehen „wie dann auch wir darumb keiner strafbaren Excessen zu beschuldigen, weniger zu pfänden, executiren und wie andere Mißethäter gefendlich hinzuschleifen sind.“

Der Kurfürst möge nicht gestatten, daß sie ferner dermaßen in ihrem Gewissen betrübt, an fremde Orte und Gerichte avocirt und mit dergleichen Executionen und Verhaftungen inaudita causa beschwert würden ¹⁾.

344. Aus einem Schreiben des Kurfürsten Ferdinand an die Rätbe. Brühl 1613 Juni 22.

M. Domcap.-Archiv Bd. III, A. Nr. 25. — Absf.

Betrifft Maßregeln gegen die Stadt Münster.

Die Rätbe würden den Befehl in Sachen der dem Domcapitel durch die Juni 22.
Stadt Münster zugefügten Beeinträchtigung seiner Libertät erhalten und befolgt haben. Der Kurfürst wolle jetzt diesen Befehl erneuern und die unverzügliche Vorladung des Rathes ausgeführt wissen.

1) Auf dem Rücken des Aktenstückes steht: „Sollen die Supplikanten selbst zu weiterer Berordnung ihre Namen setzen und spezifiziren“. In Consilio 13. Juni 1613.

1613
Juni 22. Den Vorgeladenen solle ihre „unleibliche Zundthigung, Eingriffe und unzuehmliche Thätlichkeiten“ stark vorgehalten und ihnen eine Vermahnung ertheilt werden, zu anderer Gegentrachtung keinen Anlaß zu geben“.

Wenn der Magistrat auf seine beim Offizial eingereichte Berufung Bezug nehmen sollte, so sollen die fürstlichen Rätthe ihn auffordern, sich bis zur Entscheidung des Offizials jeder Zundthigung zu enthalten und sich gebührenden Gehorsams und willfährigen Wesens zu befleißigen.

Zettel: Es sei dem Kurfürsten recht, wenn dies Schreiben dem Rathe vorgelesen werde.

345. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an seine Rätthe in Münster. Schloß Brühl 1613 Juni 30.

W. R. N. 2. I, 16. — Dr.

Anweisungen über das Vorgehen gegen die Wortführer der Lutheraner im Emstand und über sonstige Punkte.

Juni 30. Der Kurfürst habe den Generalvikar Dr. Hartmann beauftragt, sich äußersten Fleißes zu bemühen, daß die verführten Untertanen des Emstands zur ewigen Seligkeit gebracht würden. Er habe vor seiner Abreise zum Reichstag nach Regensburg die Rätthe ermahnen wollen, dem Dr. Hartmann auf sein Ansinnen alle mögliche Assistenz zu thun. Es handle sich um nachfolgende Punkte.

„Erstlich, da die unatholische Wortführer von den Pfarren abgeschafft, wie die Kirchen wieder in vorige Bier und Ornamente gestellt, die an theils Orten abgehende Kompetenz beigebracht, auch denen, so von Kirchen-Ministeris verwiesen die Bewohnung und daher besorgliche Continuation ihres Verführens abgeschnitten werden mugen.

Was nun die Abschaffung (den ersten Punkt) belangt, wird neben den Archidiaconis berührter unser Vicarius seinen Verus und aufgelegten Befehl ein Denßigen thun, wollen aber zum Fall denselben von einem oder dem andern widerstrebt werden sollt, daß Ihr unserntwegen inen sowol für euch selbst als unsern Amttleut der Orte, da die Widersetzung beschiehet, die starke Hand reichen, auch wegen der Ornamenten und Kirchen-Bier, ferrer Zulassung der Kompetenz (den zweiten und dritten Punkt), unserm Vicario in nöthige Wege, so er Euch andeuten wird, vorschieblich und befürderlich erscheinen.

Was sonsten den vierten Punkt der Bewohnung anlangen thut, weil es uns gefährlich ist, diese verführische Leut under dero Gemein, so sie an sich gewöhnet, wohnen und conversiren zu lassen, so sein wir entschlossen, alle Conventicula, Zusammenkunft und Rottirungen, als ohne das den Rechten und Reichs Constitutionibus zuwider, ernst und sträflich verpieten zu lassen, dergestalt, daß die Räbelführer der Zusammenkunft und Conventiculen sowoll der, welcher sich darunder einiges Prebigen, Instruirens, Abhortirens oder Behrens unternimbt als auch der, welcher sein Haus darzu verleihet, ferner die, so zu solchen Rottirungen und Zusammenkunft erscheinen, in Geldstraf genommen, doch die Räbelführer und Unterschleifer höher und stärker gestraft

werden, mit dem Anhang, wofern die abgewiesene widerwärtige Verfäher, auch die Unterschleifer zum drittenmal darüber betreten und strafbar befunden wurden, daß sie ferrer unter unsers Stiffts Münster Potmäßigkeit nit verstatet, sondern ihnen sichere Frist bestimmbt werden soll, zu emigriren und anderstwohe sich mit den Ihrigen zu begeben und den Stift gänzlich zu räumen.“

Wenn dagegen die Wortführer glaublichen Anlaß zur Erkenntniß der katholischen Religion geben, so soll denselben, ihren Weibern und Kindern Hülfe zugeschoben werden. Zu diesem Zweck und sodann auch zum Zweck des neuen Seminars sollen die oben erwähnten Strafgeelder Verwendung finden.

Auf diese vier Punkte sollen die Rätthe mit Ernst halten und wenn sie in dieser Sache unter des Kurfürsten Handzeichen Befehle erlassen wollen, so sollen sie dieselben durch den Geh. Rath. Dr. Kemp an ihn gelangen lassen.

Etwaige Bedenken oder weitere Vorschläge der Rätthe erbitte sich der Kurfürst umgehend.

346. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1613 Juli 3.

M. Domcap.-Prot. 1611—1613. — Dr.

Betrifft die Aufnahme von Alumnen in das Seminar.

Anwesend: Propst Dorgelo, Engelb. Brabec, Generalvicar D. Hartmann. Juli 3.

„D. Hartmann referirt, daß er (für das Seminar) in Abwesen der Herrn etliche Alumnos angenommen und Kleiden lassen als in specio:

1. Hermannum Heringhoff, Ahausensis.
2. Berh. Borcharding, Worneus.
3. Ottonem Bardhaus, Ludinghausensis.
4. Ant. Feurborn, Wolbecensis.
5. Joh. Isfording, Monasteriensis.
6. Joh. Strenge, Tolgtensis.
7. Joh. Beder¹⁾.

Der Generalvicar hofft die Herrn werden sich das gefallen lassen. Es mangle bisher an einem Domesticus; er habe G. Wulf ausersehen.

Es wird mit G. Wulf vereinbart, daß die Alumnen Betten und Zuhör mitbringen; Holz, Wäsche zc. will das Capitel zahlen; es soll drei Gerichte geben und dafür soll Wulf für den Alumnus 30 Thlr. erhalten.

1) Am 19. Sept. 1615 wird im Capitel mitgetheilt, daß heute drei Alumnen des Seminars Priester werden. Sie sollen ins Emsland geschickt und durch die Patres Societatis dort eingeführt werden (Domcap.-Prot.).

**347. Aus einem Memorial des Generalvicars für die fürstlichen Rätthe.
prs. Münster 1613 Juli 16.**

M. S. N. 2. I, 16. — Dr.

Besuch der Messe durch die Schulkinder. Entlassung der Prediger zu Bokelo, Löningen u. Belehrung der Lehrer.

1613
Juli 16.

Die Rätthe sollen in Sachen des Emslands beschließen:

„Daß die Eltern die Kinder zur Catechismus-Lehr, Sonntags und heil. Tags schicken; daß die Schulmeister täglich ihre Kinder zur Meß leiten, keine unkatolischen Bücher in Schulen die Kinder lassen gebrauchen.

Daß den Praedicatoribus und andern Beneficiatis in den Pfarrkirchen Bokelo, Haselünne, Löningen, Crappendorf und Becht ihre Diensten und Kirchen aufgekündigt werden, dieselbe vor Michaelis mit Haus, Hof und Gefällen (zu) enträumen . . .

Ferner auch wie in mandato Sorenissimi¹⁾ wann sie nit gemeint sein, von ihrem Irthumb und Meinungen abzustehen, daß sie ihr Heil anderswo außer dem Stift suchen sollen . . .

Ingleichen soll den Schulmeistern angezeigt werden, wosern sie nit sincero zu der katholischen Religion sich zu begeben bedacht (darüber sie Resolution vor Vinoula Petri dem Beaupten überantworten sollen), daß sie auch ihre Dienste verlassen sollen“.

**348. Aus einem Erlaß des Generalvicars Dr. Hartmann an die Rätthe.
prs. Münster 1613 Juli 17.**

M. S. N. 2. I, 16. — Dr.

Aussetzung eines „Trinkgelbs“ für die Frohnen, die Übertretungen der Geistlichen benutzten.

Juli 17.

Die Rätthe sollen dem Rentmeister des Amtes Sassenberg befehlen, daß er durch die Frohnen seines Amtes sich die Geistlichen, die Concubinen haben, namhaft, die Weiber aber dingfest machen lasse, wo sie sie auch ertappen.

„Es müßten auch woll E. E. den Frohnen von Anbringung eines jeden Geistlichen Übertretens ein gewisses Trinkgeld setzen, welches inter extoras prooessus expensas kann gerechnet werden, damit unserm g. Herrn an den Bruchten nichts abgehe: auf daß die Frohnen desto freidiger auf dergleichen Argerniß Acht geben“²⁾.

1) Es ist der Erlaß vom 30. Juni 1613 gemeint, s. oben Nr. 343.

2) Unter dem 18. Juli 1613 erfolgte ein Befehl der Rätthe an sämtliche Drossen, worin ihnen auferlegt ward, die früheren Erlaße gegen die Concubinen zu befolgen.

349. Aus einem Schreiben der münsterschen Rätthe an die Beamten der Ämter Emsland, Bexta, Cloppenburg und Wildeshausen. Münster 1613 Juli 18.

M. P. N. 2. I, 16. — Conc.

Anlegung kirchlicher Güterverzeichnisse.

Es sei des Kurfürsten Befehl und der Rätthe gütlich Gefinnen, daß die Beamten allen Pfarrherrn, Vikarien und anderen Beneficiirten wie auch den Kirchen-Providoren auflegen, daß sie richtige Register aller zu ihren Kirchen gehörigen Pertinenzien anlegen und innerhalb sechs Wochen a dato richtig einliefern. 1613
Juli 18.

Auch sollen die Beamten berichten, wie viel Schulmeister und an welchen Orten vorhanden seien, was ihr Gehalt sei und welche Bücher der Jugend vorgehalten werden.

350. Aus einem Erlaß der fürstlichen Rätthe an die Beamten zu Cloppenburg und Bexta. Münster 1613 Aug. 7.

M. P. N. 2. I, 16. — Conc.

Abhebung der Pastoren zu Loeningen und Crappendorf.

Es sei schon früher den sämmtlichen Pfarrern der genannten Ämter angedeutet worden, daß sie, falls sie binnen der ihnen gesetzten Zeit die kathol. Religion nicht bekennen würden, der Enthebung von ihren Pfründen gewärtig sein müßten, da andere an ihre Stelle gesetzt werden sollten. Aug. 7.

Nun erfahre man, daß die Pastoren zu Loeningen und Crappendorf bei ihrem Irrthum zu bleiben gesinnt seien. Deshalb sollen die Amtleute den Pastoren mittheilen, daß an ihrer Stelle andere bereits in Aussicht genommen seien und daß sie zu Michaelis ihre Häuser und Einkünfte diesen zu übergeben hätten.

351. Aus einem Schreiben der Stadt Münster an die fürstlichen Rätthe. Münster 1613 Aug. 9.

M. Domcap.-Archiv Bd. III, A. 26. — Abf.

Betrifft die angeblichen Mißbräuche mit Dienern des Domcapitels und die Hochzeiten der aus den Concubinen der Domherrn stammenden Kinder auf dem Domhof.

Die geistlichen Häuser und Freiheiten seien von den Vorfahren nicht zu dem Ende, daß weltliche Personen mit Weib, Kindern und Gefinde darin wohnen, sondern nur für Geistliche aus der weltlichen Hand gegeben; auch sei es bisher nie anders gehalten worden. Aug. 9.

Man könne nicht glauben, daß Kurfürst Ferdinand an der Verletzung der alten Rechte, wie sie jetzt durch die Ueberlassung geistlicher Häuser an zwei verheirathete Capitelssdiener, Arnd und Seveler, erfolge¹⁾ ein Gefallen habe.

1) Im Mai 1613 hatte der Magistrat den beiden Genannten befohlen, den Bürgereid zu leisten. Darüber entstanden große Weiterungen. Ende 1613 ließ der Magistrat Sevelers Ehefrau aus der Stadt weisen.

1613
Aug. 9.

Der Mißbrauch sei so weit gerathen, „daß in neulichen Jahren aus Mittel eines Ehrw. Thumbkapituls unterschiedliche ihren im Concubinat erzeugten Kindern in Zeit deren ehelicher Copulationen hochzeitliche Wirtschäften (dazu in großer Menge weltliche Männer, Weiber, Gesellen und Jungfrauen berufen und erschienen) zu nicht geringer Ärgeruß deren, so diesen öffentlich zugeesehen, uf dem Thumbhose in ihren Geistlichen Canonikat-Häusern nur zur Elusion unserer, der Hochzeiten Einziehung halben wol angestälter Ordnung gehalten, und also an den Örtern, da in Vorjahren *procos et suspiria devotorum Clericorum* zu dieser Zeit *cantus et strepitus tubicinum et saltantium* gehört sein worden“.

Die Häuser Arnds und Sevelers lägen nicht auf dem Dombhof, sondern offenkundig an gemeiner Straße *extra limites* des Dombhofs.

Auch sei es den Rechten stracks zuwider, daß die Diener der Geistlichen Weib, Kinder und eigne Haushaltung haben, daß sie bürgerliche Pantierung und Nahrung an Straßen und Markt genießen und dennoch von bürgerlichen Lasten frei seien sollten.

Famuli, die nicht in eigener Haushaltung säßen, wolle der Magistrat den Geistlichen gern frei lassen.

Man möge aus diesem mißbräuchlichen Handel der Stadt keine weiteren Schwierigkeiten erwecken.

352. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an die Rätthe der münsterschen Rechenammer. Regensburg 1613 Aug. 12.

M. R. N. 2. I. 16. — Dr.

Betrifft die Niederlassung der Jesuiten im Emßland.

Aug. 12.

Was der Generalvitar Dr. Hartmann wegen des Vorschusses in Sachen der Unkosten der emßländischen geistlichen Commission geschrieben habe, ergebe die Anlage.

Die Rätthe möchten das nöthige Geld vorschießen, aber dafür sorgen, „daß es von den Pastoratzen wiederum refundirt und gutgemacht werde“.

Anlage.

Mandata V. Rev. Serenitatis pro Ecclesiis Emßlandicis contuli cum consiliariis, qui paratissimos se offerunt. Jam duo Patres Meppenae sunt. Circa S. Michaelis alium Patrem constituemus Vechtæ. Sperat enim P. Rector, consensurum P. Provinciale. Sumptus facile ex Pastoratibus et aliis beneficiis sumemus. Tantum initio aliqui nobis a V. Ser. Celsitudinis ministris suppeditandi erunt, qui tamen majore ex parte deinde refundi poterunt ex obventionibus decurso anno. V. Rev. Serenitatis ideo humillime supplico. Agemus vero tenuiter et parcemus inutilibus.

353. Aus einer Bittschrift etlicher Pastoren des emsländischen Quartiers¹⁾ an die fürstlichen Räthe. Übningen²⁾ 1613 Sept. 17.

M. R. N. 2. I, 16. — Dr.

Betrifft die Ausweisung aus ihren Ämtern.

Etlichen Pastoren sei vor „wenig Zeit“, etlichen aber jetzt von den Herren 1613
Sept. 17. Beamten dieser Orten ihre rechtmäßig erworbenen Pastorate auf bevorstehenden Michaelistag mit den dazu gehörigen Gebäuden zu räumen anbefohlen worden.

Sie hätten ebenso wie ihre Vorgänger den Kirchendienst nach der Augsbургischen Confession verwaltet und die Obrigkeit habe seit 70 Jahren die Pfarrkinder ruhig dabei verbleiben lassen.

Die Pastoren bitten demüthig, daß die Räthe bei dem Kurfürsten erwirken, daß sie nicht verstoßen würden oder wenigstens einen Ausstand bis zum Frühjahr 1614 erhielten.

354. Aus einem Schreiben des Generalvicars Dr. Hartmann an die münsterschen Räthe. prs. Münster 1613 Sept. 26.

M. R. N. 2. I, 16. — Dr.

Betrifft die Ausweisung der evangelischen Geistlichen aus ihren Ämtern.

Der Generalvicar erfahre, daß die Räthe Befehl erteilt hätten, mit der Sept. 26. Überführung des Hausraths der für das emsländische Quartier bestimmten katholischen Pastoren bis zur Erklärung auf die Eingabe der evangelischen Pastoren vom 17. Sept. einzuhalten. Eine Abschrift der Bittschrift sei auch dem Domkapitel eingereicht worden.

Der Herr Dombachant habe sich, wie der Generalvicar von dem Dompropst höre, dahin resolvirt, daß er es, da der Kurfürst sich dieses Werks »quoad restitutionem catholice exorcitii angenommen“ bei der Anordnung bewenden lasse.

Wosern die Räthe die Meinung des Generalvicars erfordern sollten³⁾, so sei diese also: es sei den Pastoren die Ausweisung zeitig genug angesagt worden. Ja es sei ihnen sogar besondere Gnade geschehen, denn obwohl der Kurfürst befohlen habe, man solle alsbald, soviel man katholischer Pastoren habe, die anderen abweisen, so habe man sie doch noch bis zum Herbst gelassen und sie die Früchte ernten lassen.

Es seien mancherlei Ursachen, aus denen es bei dem ursprünglichen Befehl sein Bewenden haben müsse.

1) Das Altentstück trägt die Unterschrift: „Em. zc. diensthwillige im Emsländischen Quartall von Landfürstlicher hoher Obrigkeit Stiffts Münster und Fürstlicher Gnaden zu Corvey mit ihren Beneficien providirte Pastoren“. Das „Emsländische Quartall“ oder Quartier umfaßte die drei Ämter Emsland (Meppen) Cloppenburg und Beßta. Die Namen der Pastoren fehlen; es waren aber darunter, wie aus den Akten erhellt, die Pastoren zu Beßta, Cloppenburg, Übningen und Haselanne.

2) Übningen liegt im Amt Cloppenburg.

3) Es war also von den Räten der Generalvicar bis dahin nicht amtlich befragt worden. Gleichwohl griff er direkt in die Angelegenheit ein.

355. Aus einem Schreiben des Generalvicars an die fürstlichen Rätthe.
(D. D.) prs. Münster 1613 Oct. 1.

M. S. N. 2. I, 16. — Dr.

Betrifft die Maßregeln des Generalvicars im Emsland.

1613
Oct. 1. Der Generalvicar habe die Absicht, sich am 4. October ins Emsland zu begeben und „etliche katholische Priester anstatt der Präbikanten einzuführen, Kirchen-Ordnung zu machen und was sonst zur Restitution des Catholici Exerocitii gehörig, einzurichten“. Auch wolle er den Patribus Societatis Herberge und Unterkommen verschaffen.

Um dies durchzuführen bitte er zunächst um Geldvorschuß. Ferner sollen die Rätthe für die Unterkunft der Patros sorgen und bewirken, daß zu Meppen für sie Kost und alle Nothdurft und zu Bechta für zwei geistliche Herrn das nothwendige Geld bereit gehalten werde. Der Kurfürst habe befohlen, solche Unkosten demnächst von den geistlichen Beneficien wieder einzuziehen. Man solle solche geistliche Revenüen, die an Orten aufkommen, wo man das katholische Exerocitium nicht einführen könne, zur Erstattung der Kosten verwenden.

Der Generalvicar gebe den Rätthen und dem Kapitel anheim, ob sie nicht einen Herrn aus ihrem Mittel zu der Sache mit verordnen wollten.

Die Herrn müßten außerdem ein „Geleit etlicher Schützen zu Fuß oder zu Pferde“ mitgeben und den Beamten auflegen, daß sie den Generalvicar geleiteten.

Die Befehle an die Beamten sollen nach dem Erlaß des Kurfürsten vom 30. Juni 1613 abgefaßt sein.

356. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Rätthe zu Münster.
Gesch. Münster 1613 Oct. 1.

M. Reg.-Prot. 1613. — Dr.

Verhandlungen über die Forderungen des Generalvicars Hartmann.

Oct. 1. Domini (haben) abermalen die vom Vicario in spiritualibus eingeschickte Punkte reassumirt; wäre Vorhabens, nach dem Emsländischen Quartier sich zu erheben und Visitation anzufangen (und ersuche um):

1. Pfennige zur Reise.
2. Patrum (Soc. Jesu) supollox und Unterhalt.
3. Alimentation der Jesuiten und anderer Priester zu Meppen und Bechta.

4. Sollen die Unkosten, so angewandt und vorgeschossen ex beneficiis et pastoratibus zu Meppen (und) Haselünne genommen und der inhaftirter Pastor zu Meppen von dem residuo und obventionibus vicario S. Crucis zu Haselünne sustentirt werden. —

5. Petit adjunctionem ex Dominis aut Capitulo.
6. Item Vergeltung mit Soldaten.
7. Item starken Bevelch an (die) Beamten, welcher nach Churf. Durchlaucht Erklärung zu geben.

8. Jeder soll sich zu seiner Pfarre halten.

9. Patent wegen der Fuhr (Spanndienste).

1613
Oct. 1.

Kanzler: Meppen betreffend wäre den Beamten zu befehlen, Anordnung zu machen, daß die Aufkünfte der Pastorate zu Meppen getreulich aufgehoben und in usum der Jesuiten und Anderer, so darhin zu verordnen, verwendet werden. — —

Adjunctio Dominorum aut Capitali. Desuper cum Capitulo communicandum. Item super toto negotio.

Vergleitung mit Soldaten wäre bedenklich. Domini vermeinen, den Beamten zu befehlen, Vicario und Provisis die Hand zu bieten, einzuführen, zu handhaben, zu schützen“.

357. Aus einem Erlaß der münsterschen Rätthe an die Beamten der Ämter Emsland, Cloppenburg, Bechta und Wildeshausen. Münster 1613 Oct. 2.

M. S. N. 2. I, 16. — Conc.

Unterstützung des Generalvikars bei der beabsichtigten Einsetzung katholischer Priester.

Was der Kurfürst wegen „Restitution und Einführung der abgegangenen katholischen Religion“ an die Rätthe habe gelangen lassen, würden die Beamten aus des Generalvikars Dr. Hartmann Relation vernehmen. Oct. 2.

Auf Grund dieser Befehle werde der Generalvikar sich persönlich dorthin begeben und an einigen Orten katholische Priester einsetzen.

Die Beamten sollen dem Generalvikar die hülffliche Hand leisten, auf Erfordern ihn begleiten und ihm Leute und Convoy beschaffen, um die Priester in die Pfarren, Pfründen und Behausungen einzusetzen, auch sollen sie dieselben vor Gewalt, Ueberfall und Eintrag schützen und schirmen.

358. Aus einem Erlaß der münsterschen Rätthe an die Beamten zu Bechta. Münster 1613 Dec. 2.

M. S. N. 2. I, 16. — Conc.

Streitigkeiten zwischen den geistlichen und weltlichen Behörden zu Bechta wegen der Schule.

Zu der Dompropsts Otto von Dorgelo Anwesenheit habe der Generalvicar mit Vorwissen und gutem Belieben des Raths zu Bechta dem dortigen Schul-Rector seinen Dienst aufgekündigt und dem neulich angefetzten Kaplan bis auf Weiteres die Leitung der Schule übergeben, welcher den Schuldienst vom 12—22 Nov. auch wirklich verwaltet habe. Als dann sei in Folge der Drohungen des „Unter-Schulmeisters“ wider die Schulkinder gar kein exorcitium scholasticum zu Stande gekommen. Als der Bürgermeister Wilbrand v. Hemesen vom Rentmeister beschweden zu Rede gestellt sei, habe jener ausdrücklich erklärt, daß solches Alles (d. h. die Einstellung des Unterrichts u. s. w.) auf ausdrücklichen Befehl des Bürgermeisters und Raths geschehen sei, „welche nicht gestatten noch zugeben würden, daß der Schulmeister dem Pastoren unterwürfig sein solle“.

Dec. 2.

1613
Dec. 2. „Wan nun der Schulenbau auf dem Kirchhof von den Kirchleuten beschehen und ausgenommen des geringen Schulgelbs, so jeder Knab gibt, alles von den Kirchen-Renten dazu genommen wird, ohne deme die Schulen zu der geistlichen Jurisdiction unstreitbar gehören und einem unmittelbaren Reichsstande, bevorab einem geistlichen Fürsten, darüber nicht weniger als (über) die Kirchen seines Gefallens zu disponiren frei stehet . . . als ist in Freer Churf. Durchl. unsers gnädigsten Herrn Namen der ernstlicher Befehl, für unser Personen aber gütlich Gefinnen, Ew. zc. obgemelten Burgermeister und Rath zu Bechta wie auch dem Unterschulmeister sampt und sunders bei hundert Gold-Gulden unnachlässiger Peen irs unzimlichen Vornehmens sich gänzlich zu enthalten, sonsten den Pastoren und Sacellanen bei Bedienung angerurten Schulen, auch Anordnung der Bücher und Schul-Reguln ohne einigen Eintrag verbleiben zu lassen“ . . .

359. Aus einem Schreiben der abgesetzten Pastoren zu Haselünne und Bodelo¹⁾ an die fürstlichen Rätthe. Haselünne 1613 Dec. 3.

W. R. N. 2 I, 16. — Dr.

Dec. 3. Alle Pacht und Schulden, geistliche und weltliche, pflegten auf Michaelis zu verfallen, würden aber gemeinlich vor Weihnachten nicht eingefordert. Diesen Gebrauch hätten sie eingehalten und daher die Pacht zc. nicht angenommen für 1613. Die Rätthe möchten aus christlichem Erbarmen und Mitleiden die hülfliche Hand leisten, daß sie ihrer Einkünfte theilhaft würden²⁾.

360. Schreiben des Pastors Georg Schulz zu Bechta an den Dompropst Otto von Dorgelo. 1613 Dec. 5.

W. R. N. 2 I, 16. — Dr.

Berichte über die Zustände zu Bechta, besonders über die Schule und den Bürgermeister Gemeinen. Man müsse dem Magistrat die Rechte an der Schule nehmen.

Dec. 5. Pax Christi. Admodum Reverende ac Nobilis D. Nactus hanc occasionem cogitavi paucis perscribere, quis rerum hic status et quantis ego expositus non modo miseriis, sed etiam periculis eiusmodi tamen, ut si in tempore occurratur, facile opprimi ac deleri posse. An litterae meae ad manus R. D. Doctoris Hartman pervenerint nescio, scripseram quomodo ille, qui scholae praeesse debebat, advenerit, contemptor religionis, ecclesiae et sui pastoris, et quod caput est omnium Reverendorum et Nobilium Dominorum, cavet summpere, ne; puerorum quisquam templum ingrediatur, minis terret, verberibus punit; hoc si liceat satius fuisset mansisse priorem. Confirmant hoc consules, maxime Hemesse homo nimis temerarius, de quo plura scribere non expedit, miror hominum istorum in servandis pro-

1) Das Schreiben ist unterzeichnet: „Abgesetzte Pastores Haselünne und Bodelo“. Die Namen fehlen.

2) Unter dem 12. Dezember ward das Gesuch abge schlagen.

missis inconstantiam. Quanta nunc hominum maxime adolescentum pro-
 tervia, insolentia, audacia nemo me magis experitur. In templo nil nisi
 caehinni et inconditi clamores maxime elevationis tempore peracto sacro
 usque dum populus abierit in sacristia commoror. Catechisticae lectioni
 nemo interest, tantum conveniunt quinque aut plures iuvenes, qui sibilis
 me excipiunt. Dein discurrunt ac demum boatu magno profugiunt. Mirum
 sane illum ineptum hominum ausum hos spiritus sumere, sic libere scholam
 ingredi, spero tamen, ut infringatur huius Thrasonis improbitas. Consului
 quaestorum et quaestor satrapam, quid agendum contra audaculos. Re-
 sponsum est, nil consultius fore, als daß eyn mandat wurde geschifet ahn
 by Beampten, innen mandiret by Executionen oder daß den Bürgemeis-
 teren ganz wurde genommen by Privilegia ahn der Scholen, daß der ydiger
 Meffer werde verwesen cum comminatione carceris, die Herrn Commissarien
 wolten darzu einen verorbnen per pastorem etc. Dan bevoren sy das robe
 Segel sehen, fragen sie nit barnach. Quod si primo tempore hoc fiet, uti fieri
 necessum est, spero non tantum meliore, sed optima. Bene valeat admodum
 Rev. et Nobilis dominatio cum tota familia. Pridie D. Nicolai Anno 1613.
 Hoc die infans, quae puella, quinque septimanarum baptizata a me, cui
 nomen Angela, prima ex fonte catholica.

1613
Dec. 5.

Ne putet admodum Rev. vestra Dominatio, me his terrori malis aut
 frangi laboribus. Tantum absceindantur, qui nos conturbant.

Nil mihi deest praeterquam bonus ad arcendum frigus Februarius.

361. Aus einem Schreiben des Pastors Georg Schulz zu Bechta an
 den Dompropst zu Münster und Canonicus in Osnabrück Otto von
 Dorgelo. D. D. 1613 Dec. 6.

M. S. N. 2. I. 16. — Dr.

Nachträge zu dem Bericht vom 5. Dezember.

Als Schulz den vorigen Brief bereits versiegelt habe, sei ihm noch einiges
 vorgekommen, was er mittheile, um es dem Herrn Generalvikar zu commu-
 niciren.

Dec. 6.

Wenn zu der Religionsbeförderung etwas geschehen solle, so sei es rath-
 sam, daß die Herrn Commissarien sich nach Bechta begäben.

Es müsse dem Bürgermeister ein Mandat gegen den eingedrungenen
 Schulmeister intimirt werden und den Beamten die Execution befohlen
 werden. Der Bürgermeister Gemessen thue viel Objes und durch ihn der
 Schulmeister, „ein Rebell und Aufrührer“.

So lange als der (evangelische) Pastor, Caplan, Schulmeister und das
 giftige Gefinde in der Stadt Bechta ist, „ist es alles umsonst“. Des Ca-
 plans Tochter habe gesagt, sie wolle, der Teufel hole jeden, der in seine
 (Schulz') Prebigt gehe.

Sofern hierin nicht bald etwas geschehe, müsse er nach Münster zurück-
 kehren.

362. Aus einem Schreiben von Bürgermeister und Rath der Stadt Münster an die fürstlichen Rätthe. Münster 1613 Dec. 23.

R. Domcap. Archiv Bb. III, A. Nr. 29a. — Dr.

Betrifft das Anerbieten der Rätthe, das Vermittleramt zu übernehmen. Das Domcapitel scheine die gütliche Handlung nicht sehr zu begehren, sondern greife mehr und mehr in die städtischen Rechte.

1613
Dec. 23.

Der Magistrat habe jüngst sich bereit erklärt, seine zunächst mündlich gegebene Antwort auf die ihm vorgelegten Artikel des Domcapitels in den schwebenden Streitfragen schriftlich zu überreichen. Er bitte jetzt wegen des bevorstehenden Christfestes um kurzen Ausstand.

Die Regierungs-Rätthe hätten sich erboten, eine gütliche Vergleichung zwischen der Stadt und dem Capitel zu vermitteln. Die Stadt habe sich damit einverstanden erklärt, es lägen aber Thatfachen vor, „darob wir nicht anders vermerken können, dann daß man die gütliche Handlung an der Gegenseiten wenig begehrt, sondern je länger je mehr uns in unserm politischen Stadt-Regiment und sonst andern unsern Freiheiten, Recht- und Gerechtigkeiten vor- und einzugreifen sich bestreuet“.

Die Stadt könne sich, was sie bezüglich hergebracht habe, so wie es das Capitel thue de facto nicht aus den Händen reißen lassen. Andersfalls würde sie nichts Lieberes dann Friede und Einigkeit wünschen.

363. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an die münsterschen Rätthe. Bonn 1614 Jan. 11.

R. S. N. 2. I, 16. — Dr.

Wilbeshausen betreffend. Vollführung der Visitation im Emsland. Maßregeln gegen den Herrn von Ketteler zur Affen.

1614
Jan. 11.

Der Kurfürst ersuche um Bericht, wie es sich mit den zwischen Bremen und Münster wegen der Stadt Wilbeshausen schwebenden Irrungen verhalte, und wie es mit dem dem Wilke Schaden auf drei Leiber (Generationen) verschriebenen Amt Wilbeshausen bewandt sei. „Vor eins“.

„Anders haben wir unserm Vicario in spiritualibus in seinem jüngst alhier bei uns sein ernstlich die Vollenführung der im Emsland woll angefangener Reformation auferlegt. Euch derowegen gnädigst befehlend, ihme hierin die hülffliche Hand zu reichen und auf den Nothfall, daß unsere Beamten zu schwach oder nachlässig befunden werden sollten, einen aus Euern Mittel bemeltem Vicario zuzuordnen, welcher aigner Person sich der Ort verfügte und ihme mäßliche Assistenz und Vorschub erzaigte.

Wie ihr nicht weniger obbemeltem Vicario in processu et executione wider den Präbilitanten zu Sibborch, so auf dem Haus zur Affen sich sektischer Prebigen und anderer kirchlichen Exercitien unternommen, zu assistiren, den Underthanen bei hochster Straf zu verbieten, außerhalb ihrer Pfarrkirchen zu keinen Winkelprebigen zu laufen¹⁾, den Kettler zur Affen auch daß er bei

1) Am 31. Januar 1614 erging ein bezüglicher Befehl der Rätthe an die Beamten zu Stromberg.

Begräbniß seines Sohns verpottene Predigen und Gefänge angeordnet, uns 1614
gebürliche Abtracht zu machen anweist¹⁾ und uns des Verfolgs berichtet“. Jan. 11.

364. Aus einem Erlaß des Dr. Hartmann an die münsterschen Rätthe.
(Münster) 1614 Jan. 22.

M. S. N. 2. I, 16. — Dr.

Die Abtiffin zu Malgarten habe für die Pfarrei Essen im Amte Cloppenburg einen Priester präsentirt, den der Generalvicar examinirt und qualifizirt befunden habe. Die Rätthe sollen durch die Beamten den jetzigen Pastor räumen lassen²⁾ und den erwähnten Priester in Possession setzen³⁾. Jan. 22.

365. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an die Rätthe. Bonn
1614 Jan. 25.

M. S. N. 2. I, 16. — Dr.

Maßregeln gegen die Drohungen des Abels.

Ein Theil der adligen Landsassen solle, wie der Kurfürst höre, sich mit Drohungen haben vernehmen lassen, in der Absicht, damit den Generalvicar und die neu angeetzten katholischen Pfarrer einzuschüchtern und das angefangene Reformations-Wesen hinterstellig zu machen. Jan. 25.

„Wann wir aber sothane Frevel den Unserigen nicht nachzusehen wissen und pro exemplari demonstratione der ausgelassen Bedrohungen Auctores gern namhaft haben wollten, als ist der Bevelch hiemit, daß Ihr nicht allein darüber unsere Vicarium höret und zum fleißigsten inquiren lasset, sondern auch kraft unsers näheren gemessenen Bevelchs unsere Beampten im Emsland unferetwegen ernstlich anbefehlet, die angeetzte katholische Priester und Seelsorger vor unpilliche Gewalt zu schützen, in ihren functionibus die hilfliche Hand zu leisten und sonsten alle Beforderung und vorschüblichen Willen bei Bollenziehung unsers ihnen aufgetragenen Bevelchs zu erzeigen“.

366. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch.
Münster 1614 Febr. 8.

M. Domcap.-Prot. 1614. — Dr.

Beschlossen: es sei mit dem Generalvicar wegen seines Befehls an die Collegiatkirchen, wonach die Canonici Priester werden sollen, zu reden. Febr. 8.

1) Unter dem 27. Jan. 1614 richtete Conrad v. Ketteler in der Sache seines Hauspredigers Richard Obenolius eine Vorstellung an die Rätthe (M. S. N. 2. I 16); am 28. ej. ließ er ein Gesuch folgen, der Generalvicar möge mit dem Prozeß gegen ihn einhalten. Dies ward abgelehnt.

2) Am 25. Jannar erließen die Beamten den bezüglichen Befehl. — Es kam zu Weiterungen und zur Execution; s. das Aktenstück vom 5. März 1614.

3) In gleicher Weise ersuchte der Generalvicar am 25. Januar 1614 die Rätthe, den kath. Priester Martin ab Horst in den Besitz der Pfarrei Langensurth im Amt Behta, ebenso am 21. Oct. 1614 den Henning Kilmann, „Priester und in examine approbatus“, in den Besitz des Pastorats Wschendorf zu setzen. — Gleiche Befehle ergingen am 23. Oct. u. 3. Nov. 1614; s. unten das Aktenstück vom 23. Oct. 1614.

1614 Die Archidiaconen klagen, daß der Generalvicar ihnen in permutati-
Febr. 8. onibus et collationibus pastoratum vorgreife¹⁾).

Die Collegiatkirchen sollen ihre Fundamenta dem Kurfürsten einreichen und bis zu dessen Entscheidung soll der Generalvicar mit weiteren Maßregeln einhalten²⁾).

367. Bittschrift der Ritterschaft Burgmänner und Städte des Nieder- sächsis an die münsterschen Räthe. D. D. 1614 Febr. 17.

R. Mss. II, 51. — 25f.

Gesuch um Freilassung der Augsburgerischen Confession, die nun seit fünfzig bis sechzig Jahren in freier Übung bei ihnen gewesen sei.

Febr. 17. Ehrwürdige zc. Was nunmehr uns und unserm christlichen Gewissen für hochbeschwerliche Aenderungen in dem Exorcitio der Evangelischen Religion Augsburgerischer Confession, dessen wir gleichwohl lange geraume Zeit und zwar seit Ao zc. 44 der weniger Zahl bis anhero und also über 30. 40. 50. 60 und mehr Jahren in ruhigem, unverrücktem Herbringen in diesem Embsländischen Quartier, unserm Vaterland, Kirchen und Schulen, sciento, vidente, consentiente et permittente magistratu nostro ordinario gewesen nicht allein an- und zugemuthet, sondern auch executivo durchgetrungen werden wollen wird zweifelsohne als sifftkundig auch zu E. Ehrw. Wissenschaft gelangt sein.

Ob wir uns nun voll guter Maßen aus den Reichs-Abshieden zu erinnern haben, daß ohngemittelte sowohl geist- als weltliche Stände des h. Reichs jure territorii bemächtigt sein respective publicum tam Catholicæ quam Augustanæ confessionis exorcitium in ihren Fürstenthumben, Gebieten, Land und Herrschaften anzurichten oder zu verändern, so befinden wir doch nicht, daß einige Constitutiones imperii vorhanden, kraft deren die Obrigkeit constringirt, ihre getreuen Unterthanen (die sonst ohne Argernuß in aller Stille, Zucht und Erbarkeit pacifico unter ihnen leben, auch denselben allen underthenigen Respekt und Gehorsam bezeigen) oder deren christliche Gewissen zu dieser oder jener im h. Reich zugelassenen Religion und deren Annehmung zu zwingen oder derselben in Kirchen und Schulen herprachtes Exorcitium

1) Am 29. Juli 1614 läßt der Kurfürst im Capitel erklären, daß die Beschwerden der Archidiaconen ihm mißfällig seien; er habe gehofft, daß man seine Sorgfältigkeit pro religione besser aufnehme.

2) In der Capitels-Sitzung vom 24. Febr. 1614 werden die Klagen des Clerus secundarius wider den Generalvicar vorgebracht. Das Capitel beschließt, daß eine Beschwerde gegen den Dr. Gartmann an den Kurfürsten gesandt werden soll. — Am 26. Febr. werden Klagen des Stiffts Friedenhorst gegen den Generalvicar im Capitel vorgetragen, weil dieser unbefugter Weise in die Rechte des Stiffts eingreife, indem er bei der bevorstehenden Abtissinnen-Wahl den Vorzug beanspruche und die Wahl einer Gräfin von Rietberg vorschlage. — (Übrigens fiel die Wahl nicht auf die Candidatin des Generalvicars, sondern auf die Gräfin Agnes von Limburg-Styrum, deren Capitulation am 10. März vom Capitel bestätigt wurde.) Am 28. Juli 1614 laufen Klagen des Kl. Cappenberg gegen den Generalvicar beim Capitel ein, weil derselbe zu Gunsten der Jesuiten ihnen eine Vicarie entzogen habe. Über den Verfolg dieser Sache s. das Aktenstück v. 30. Juli 1614.

der einen oder andern Religion abzustreifen, sondern daß vielmehr *ex verbis*, 1614
mente, intentione, antecedentibus et consequentibus scopo et fine der pro- Febr. 17.
 mulgirten Constitution *de pace religionis* (darunter wir kraft dero heilsamen
 Declaration-Clausel christelichsten Andenkens König Ferdinands außdrücklich
 begriffen) kund und offenbar, daß die pacificirende Stände einhelliglich dahin
 gesehen, wie im h. Reich alle aus Spaltung der Religion entsprossene nach-
 denkliche Unsicherheit, Diffidenz, Widerwärtigkeit und Unrath aufgehoben, der
 Stände und Unterthanen Gemüther widerumb in Ruhe und Vertrauen gegen
 einander gesetzt, die teutsche Nation, das geliebte Vaterland vor endlicher
 Zertrennung und Untergang verhütet und endlich aller Gewissenszwang und
 Bedrangnuß, daraus, wie aller Zeiten Historien bezeugen allerhand Unruhen,
 Empörung und andere, beide, Obrigkeiten und Unterthanen andrauende Ver-
 wirrung zu erfolgen pflegen, eingestalt und abgeschafft werden möchten.

Setten derohalben keineswegs verhoffet, daß uns bei unserem so lang
 hergebrachtem privato Exerccio der Religion Augspurgischer Confession
 einiges Gewissens Beschwerung, davon der hochlobliche Kaiser Maximilianus
 secundus höchstältester Gedächtnuß recht gesagt: *Nullum periculum gravius*
esse quam conscientias velle dominari zugefügt werden sollen, bevorab da
 wir uns zu keiner verbottener Winkel-Religion, sondern zu dem Glauben
 öffentlich jederzeit bekant, auch noch bekennen, welcher in Gegenwart Röm.
 Kaiserl. Maj. Chur. Fürsten und Stände des heil. Reichs aus den prophe-
 tischen und apostolischen Schriften, nit weniger der uralten orthodoxischen
 heil. Väter mit der heil. Schrift zustimmenden Zeugnußen behauptet worden
 zu dem zeit herbrachten Exerccio der Evangelischen Religion Augspurgischer
 Confession gegen unsere Zweifels ohne jeweils gewesenem Herrn Bischoffen
 als unsere vorgesezte Obrigkeit wir uns alles unterthenigen schuldigen und
 willigen Gehorsams und ruhigen Wesens in aller Gottesfurcht und Erbar-
 keit ohnverweislich zu vermelden, verhalten und derowegen nicht anders dann
 alle gute gnädige Affection und landesvatterlichen gnaigten Willen, Lieb und
 Treu bei Freilassung der Religion und anderer Gerechtigkeit, darin wir be-
 funden, in aller Underthenigkeit hinwiderumb erwartet.

Dies können wir nit unterlassen, hiebei E. Erw. als den Verständigen
 wollmeintlich zu Gemüth zu führen, dae bekant, daß im h. Rom. Reich
 die heillose Juden unsers einigen Erlösers und Sälligmachers Christi abge-
 sagte Feiande nit allein tolerirt, sondern auch denselben ihre Synagogen
 und Schulen zu Uebung und Vortpflanzung ihres verdamblichen Unglaubens
 an vielen Orten von den Obrigkeiten verstattet werden, daß es zumahlen
 ungleich, daß uns, die wir Christi Namen, Lehr und Ehr bekennen, treiben
 und suchen, auch in der Antiquität et primitivae ecclesiae statui uns confor-
 miren, in allem aber den prophetischen und evangelischen Schriften inhäriren
 und daraus des Glaubens an Christum Bekänntniß, der guten Werk studium,
 auch der h. Sacrament usum legitimum vel verbi divini auditum embdiglich
 in Kirchen und Schulen dieses Embsländischen Quartiers, unserm Vaterland,
 urgiren, predigen und fordern lassen, unsers Glaubens herbrachtes Exerccitium
 und Bekennnuß gehindert oder dasselbe uns gänzlich abgestriekt, in puncto
 religionis et ejus exercitii fast deterioris conditionis dann die Juden und

1614 vergleichen des christlichen Glaubens Feinde geachtet und gehalten werden
Febr. 17. sollen.

Darumb dan zu E. Erw. zc. wir die ganz verlässige Zuversicht und Hoffnung haben, sofern dieselb diesem Werk etwas reifer nachsinnen, werden Sie uns nicht allein dieses unsers Verichts und demselben nächst angeheften Gesuchs, dazu wir durch unser christliches Gewissen angetrieben nit allein im Ungutem nicht verdenken, sondern auch onbeschwert für sich selbst auf Mittel und Wege bedacht sein, daß also rigoroso mit uns armen Bedrangten wie theils angefangen nicht procediert noch also praecise die vorhabende Aenderung zu Werke gerichtet werde.

Und als wir nit zweifeln, E. Erw. als vor Ihre Churf. Durchlaucht zu dieses guten Stifts Regierung wollverordnete Herrn Rätthe bei hochstgedachter Ihr Churf. Durchlaucht viel Gutes intercedendo und sonst monendo und consulendo in Unterthenigkeit stiften und ausrichten können, bestwegen auch zu denselben wir ein gut, vestes Vertrauen haben und tragen zc. so wollen wir ganz unterdienstlich gebeten haben Ew. Erw. wollen uns bei hochstgedachtem unserm gnädigsten Herrn zum underthenigst und fleißigsten intercedendo verbitten, daß wie unter vielen andern geistlichen Stenden und Stiftern teutscher Nation, welches denselben loblich und rühmlich nachgesagt wird, die Unterthanen von ihrer Obrigkeit in der Religion Augspurgischen Confession und deren privato exorcitio keine Beschwerung, Anfechtung oder Betrübung erfahren, also auch wir bei unserm vieljährigen herbrachtem Exorcitio vielgenannter Religion Augspurgischer Confession unbetrangt bleiben und wie bisher also auch hinfüro uns, unsere Gewissen frei und ungezwungen zu dem Ende auch den Kirchen in diesem Embsländischen Quartier, unserm Vaterland, darin herbrachter Gottesdienst, Kirchengebrauch, Ordnung und Ceremonien unverändert gelassen werden mügen. Daran thun E. Ehrw., was einer loblichen derselben anvertraueter Regierung rühmlich und zu Erhaltung guten Vertrauens unter Herrn, Unterthanen und Benachbarten wie nicht weniger Conservirung ohne das schuldigen und willigen Gehorsams, auch ruhigen Wesens dienlich und erspriesslich ist.

Verhoffen uns dertwegen aller großgünstiger Willfahung, welche wir umb E. Erw. mit unsern willigen und geflissenen Diensten besten Vermogens zu verschulden jederzeit wollen unvergessen sein.

Habens denselben unserer unumbgencklicher Notdurft nach unterdienstlich anfügen wollen, ihre gewirige, willfahrige Resolution über Ertheilung des begehrtten Intercession-Schreibens bei Seigern fleißig pittend.

Datum unter unser Endsbeneunter selbst Handtschrift den 17. Febr. 1614.

E. Ehrw.

unter dienstwillig und getreue
Semptliche Ritterschaft Burgmänner
und Stette Embsländischen Quartiers des
Stifts Münster.

Aemter.

1614
Febr. 17.

Emsland:	Bechta:	Cloppenburg:
Engelbert von Langen.	Otto Kobring der Eltere.	Hermann von Bodtraben.
Caspar Monnich.	Hugo von Dinlage.	Jaspar von Aschweide.
Henrich Brawe.	Bernb Gyr Vos.	Wilhelm von Dinlage.
Arnd Schwente.	Henrich Rische.	Christoffer Ludolf Steding.
Claus Moneill.	Jaspar von Duernheimb	Arnd Steding.
Melchior von Hede.	zum Sudholte.	Bernb Duvel.
Johann Monell.	Alex Schlepegrell.	Henrich von Cappelen.
Engelbert v. Scharpenberg.	Gerdrut Grothus.	Dietrich Tamelingk.
Evert von Duethe.	Widuwe von Duernheimb.	Hermann Wittingk.
Arnd von Duethe.	Johann von Elmendorf.	
Henrich von Dwingelo	Johann von Dorgelo.	
zu Lotten.	Magdalena von Dinlage.	
Claus von Duithe.	Widuwe Leheburs.	
Johann von Hundell.	Christoffer von Walbed.	
	Johann Freie.	

368. Aus einem Schreiben des H. Brind, Dekans von S. Martini und Archidiacons in Buldern, an den Generalvicar. prs. 1614 Febr. 26.

N. 2. N. 2. I, 16. — Dr.

Betrifft den reformirten Herrn von Diepenbrod.

Der Herr von Diepenbrod habe sein drittes Kind auf dem Schloß Merfeld von einem unatholischen Geistlichen taufen lassen und dies sei auch bei den zwei ersten Kindern auf Schloß Buldern geschehen. Febr. 26.
Jetzt erhalte er Anzeige, daß die Geburt des vierten Kindes bevorstehe und man fürchte die Wiederholung der früheren Fälle.
Der Archidiacon erbitte des Generalvicars Hülfe.

369. Aus einem Bericht der Beamten im Emsland an die fürstlichen Räte. Neuenhaus 1614 März 5.

N. 2. N. 2. I, 16. — Dr.

Widerseßlichkeit des evangelischen Geistlichen zu Aschendorf.

Der bisherige katholische Pastor zu Meppen, Adrian Dueßhoff, Ordinis März 5.
S. Dominioi habe am 4. März die ihm übertragene Pfarrei zu Aschendorf in Besitz nehmen wollen. Hierbei habe der entfekte evangelische Geistliche thätlichen Widerstand geleistet, indem er die Schlüssel zur Kirche herauszugeben sich geweigert habe, auch als dies geschehen in der Kirche unnütze Worte gemacht und schließlich bei der Besitznahme seiner bisherigen Wohnung sogar zu

1614 den Waffen gegriffen, ohne indessen davon Gebrauch zu machen. Es sei nothwendig, den Mann sofort auszuweisen^{1,2)}.
März 5.

370. Auszüge des Generalvicars aus Berichten, die ihm zugegangen sind³⁾. prs. Münster 1614 März 18.

Mr. R. N. 2. I, 16. — Or.

März 18.

Aus Wilbeshausen.

Der Graf von Delmenhorst habe seinen Zugehörigen, die unter der Pfarrei Wilbeshausen wohnen, bei Leibesstrafe und Güterverlust den Besuch der Pfarrkirche verboten.

Dem (katholischen) Pastor zu Wilbeshausen seien Steine gegen Thür und Fenster geworfen worden.

Beim Gottesdienste würden unkatholische Lieder gesungen.

Aus Cloppenburg.

Der Pastor berichtet, daß er mit dem Präbikanten wegen des Missaticum im Streit liege.

Aus Bechta.

Der abgesetzte Präbikant ermahne die Bürger in ihren Häusern, habe auch zum dritten Mal in Vakum gepredigt.

371. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an seine Rätthe in Münster. Lüttich 1614 April 5.

Mr. R. N. 2. I, 16. — Conc.

Ablehnung des Gesuchs der emsländischen Ritterschaft und Warnung vor ferneren Schritten.

April 5.

Der Kurfürst habe die ihm übersandte Bittschrift der Ritterschaft, Burgmänner und Städte aus dem Emsländischen Quartier⁴⁾ nebst der Antwort der Rätthe⁵⁾ erhalten.

Es sei nicht ohne, daß der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm eine Bittschrift zu gleichem Effect unter gleichmäßiger Unterschrift dem Kurfürsten bei seiner (des Pfalzgrafen) jüngster Anwesenheit in Lüttich überreicht habe, die beifolge⁶⁾.

Nach Verlesung dieser „fast ungereimten Schrift“ habe der Kurfürst sich gegen den Pfalzgrafen dahin erklärt, daß er auf gleichmäßiges Anbringen sich bereits vor Jahresfrist gegen seine Untertanen soweit resolvirt habe, als er

1) Im März wurden noch mehrere Executionen vollzogen; so im Kirchspiel Essen (Amt Cloppenburg), wo der evangelische Geistliche entsetzt wurde.

2) Am 21. Oct. 1614 forberte der Generalvicar von den Rätthen die Einsetzung des Henning Kinemann als Priester in Wschendorf. Die Wirksamkeit des Dominikaners scheint also nur eine vorübergehende gewesen zu sein.

3) Es fand also eine doppelte Berichterstattung aus den Bezirken statt; außer den Berichten der Beamten liesen auch solche bei dem Generalvicar ein; die letzteren sind nicht erhalten.

4) S. das Aktenstück vom 17. Febr. 1614 Nr. 367.

5) Die Antwort der Rätthe fehlt bei den Akten.

6) Diese Anlage fehlt gleichfalls bei den Akten.

Gewissens halber thun könne und daß er Niemanden wider Inhalt des Religionsfriedens „beschwert hätte“, wobei er es auch bewenden lassen wolle. 1614
April 5.

Der Kurfürst wolle es bei der von den Rätthen den emsländischen Beamten gegebenen Antwort bewenden lassen.

„Weiln aber aus ihren Schriften erscheinlich, daß sie vielleicht andere widerwärtiger Religion Thur- und Fürsten umb Recommendation ersuchen und dieselben neben uns weiter importuniren möchten, so stellen wir Euerm rätthlichen Gutachten anheimb, wie Ihr vermeinen, daß entwebers durch Mittelspersonen als etwan den Marschall Welen und andere diesen Supplikanten ihr Ungebür zu verheben und zu demonstrieren sein möcht, daß Sie durch unsere bishero gebrauchte Güte und Milde je nicht verurrsacht werden, andere Fürsten anzulangen und uns durch dergleichen unzeitig Behelligen Ursach zu geben, daß wir mit mehrerem Eifer als sie bishero sich mit Fugen zu beklagen hätten, unserß landsfürstlichen Rechtens mit Bestellung der Religion und dem anhängigen Sachen (dagegen sie der Religionsfriede, noch die angezogene unerfindliche Declaratio Ferdinandi wenig schützen wird) gebrauchten, sich selbstn kein Ungelegenheit zuziehen und alles stillen, friedfertigen Wesens befeissen wollen.

Und damit wir bei dem bevorstehenden Landtag dißwegen ferners unmoestirt und die gemeine Handlung durch dergleichen Impertinentien nicht aufgehalten werde, so wollen wir, daß solche Ermahn- und Verwarnung alnoch vor dem Landtage mit guter Dexterität zu Werk gerichtet und diese Supplikanten acquietirt wurden“.

Ob diese Eröffnungen den Bittstellern am besten als Befehl des Kurfürsten oder durch den Marschall „freunds- und personenweise“ zugestellt werden, stelle der Kurfürst dem Ermessen der Rätthe anheim.

372. Aus einem Erlaß der Rätthe an die Beamten zu Horstmar. Münster 1614. Mai 5.

M. P. N. 2. I, 16. — Conc.

Betrifft die evangelischen Gottesdienste in der Herrlichkeit Merfeld.

Die Beamten würden sich des im Namen des Kurfürsten ausgefertigten Mandats vom 15. April 1613 wider die Besucher der „vermeinten Merfeldischen Kirche“ erinnern. Mai 5.

Die Beamten zu Dülmen hätten berichtet, daß Etliche diesem Erlaß „ausdrücklich contraveniirt“ hätten und sich noch immer in der Kirche finden ließen. Deßhalb hätten die Rätthe befohlen „vermöge der Münsterischen Landgerichtsordnung wider sie zu verfahren“ und die Execution wider sie zu verhängen, wie aus der heiliegenden Abschrift erhelle.

Da man nun erfahre, daß „obgemelte Verbrecher“ sich aus Furcht vor Strafe theilweise in das Amt Horstmar begeben hätten, so sollen die Beamten ihnen nachstellen und sie zur Strafe bringen¹⁾.

1) Am 18. April 1614 hatte der Prozeß gegen den Prediger Heinrich Winde auf dem Hause Merfeld vor dem Archidiacon, Domkellner Th. v. Plettenberg begonnen; er endete am 13. Juni 1614 mit der Verurtheilung des nicht erschienenen Angeklagten.

373. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an das Domcapitel.
 Meppen 1614 Mai 30.

M. P. N. 1. 12. — Conc.

1614
 Mai 30. Der Kurfürst habe die Absicht, sich künftiger Tage in die Ämter Bextha und Cloppenburg zu erheben und die Örter, die in der Nähe und die er transeundo berühre, in Hulbigung und schulbige Pflicht zu nehmen. Er verständige hiermit das Capitel über seine Absicht und stelle anheim, aus ihrem Mittel einige Herrn dazu abzuordnen.

374. Aus einem Schreiben der sämtlichen Städte aufm Drein¹⁾ an den Kurfürsten. „Geben unter unseren Sekretren“ 1614 Juni 3.

M. P. N. 1. 12. — Dr.

Juni 3. Der Kurfürst habe von den Städten Rheine, Dülmen und Haltern die Hulbigung eingenommen. Man mache sich daher den Gedanken, daß der Bischof von den andern Städten ein gleiches erfordern werde. Doch wolle man dem Bischof zu Gemüth führen, daß von Alters her bei den Hulbigungen der Städte der Stadt Münster Deputirte²⁾ dabei gewesen „und vermittelt altgewöhnlichen Sollenitäten solchem actui beigewohnt“.

Der Kurfürst möge nach dero hochfürstl. angeborenen Milde Verordnung thun, daß dies auch künftig also gehalten werden.

(gez.) Sämtliche Städte usm Drein³⁾.

375. Aus einem Schreiben des Kurfürsten Ferdinand an die münsterschen Rätthe. Meppen 1614 Juni 6.

M. P. N. 2. I. 16. — Dr.

Juni 6. Der Kurfürst habe den Rätthen befohlen, den Conrad v. Ketteler zur Affen zur „Abtracht“ anzuhalten. Inzwischen habe Ketteler sich beim Kurfürsten eingestellt, seine Verbrechen erkannt und um Nachlaß der verwirkten Strafe gebeten. Es solle ihm dies in der Voraussetzung bewilligt werden, daß er seinen unkatholischen Hausprediger entlasse⁴⁾ und das „kezerische Exercitium“ in Bibborg einstelle. Die Rätthe sollen dem Ketteler diese Entschließung mittheilen^{5,6)}.

1) Unter dem 10. Juni 1614 d. d. Cloppenburg ließ der Kurfürst den Städten Warenbors, Ahlen und Bedum mittheilen, daß er in den nächsten Tagen zur Einnahme der Hulbigung dort erscheinen werde.

2) Die Stadt Münster hatte schon unter dem 16. Mai 1614, nachdem zu Haltern und Dülmen die Hulbigung ohne ihre Deputirten eingenommen war, und die Hulbigung zu Rheine bedorhand, gebeten, daß man, wie gebräuchlich, ihre Vertreter dazu einlade. — Eine Antwort findet sich nicht bei den Akten, weder auf das eine noch auf das andere Schreiben.

3) Unterstelegt haben die Städte Ahlen, Bedum, Bocholt, Werne und Warenbors.

4) Im Nov. 1614 war der Prediger noch nicht entlassen; am 18. Nov. erschien der Königl. Geh. Rath, Graf von Hohenzollern vor den Rätthen in Münster und verlangte die Verhaftung des noch immer nicht entlassenen Hausgeistlichen; die Rätthe sagten zu, sich mit dem Generalvicar über die Sache in Beziehung zu setzen. (M. P. N. 2 I, 16).

5) Diese Mittheilung der Rätthe erfolgte am 19. Juni 1614.

6) Weiteres über diese Sache s. unten in dem Aktenstück von 1618 Januar 16.

376. *Receß über die Erklärungen des Bürgermeisters zu Meppen, Robert Piper, in Sachen der gegen ihn erhobenen Anklagen. (Meppen) 1614 Juni 6. 1).*

W. 2. N. 2. I, 16. — 26f.

Robertus Piper, Laicus quidem, sed jam plus quam decies consul Meppensis, interim innocens accusatus, protestatur ante omnia de atrocissimis injuriis, ratione diversorum praetensorum et objectorum incoestuum per promotorem officii Osnaburgensis accusantem et diffamantem tot jam vicibus publice tam in valvis majoris ecclesiae quam judicio Archidiaconali sibi inflictis et suo tempore vindicandis. 1614
Juni 6.

Pro secundo excusat se ipsam contumaciam purgando, quod hactenus nunquam sit legitime citatus vel monitus; executio enim vel insinuatio ipsa nullis est, ut terminus comparitionis certo sciri potuerit, mandatis sub vel suprascripta. Deinde quod etsi non sit nescius, ipsos Archidiaconos Osnabr. quotannis duos Synodos Meppis olim celebrasse, inque iis ejusmodi excessus detectos censuris ecclesiasticis punivisse, quia tamen anno etc 42 catholicam fidem ibidem sicut et in universa Embslandia extinguere et Lutheranam doctrinam ei substitui et totis 65 circiter annis suas vices exercere et eatenus etiam disciplinam catholicam pessendari passi sunt, interea tot animarum millia in pastu sani verbi divini famelica reliquerint et propterea illis Osnaburgensibus sic dormitantibus et conniventibus princeps pro tempore Monasteriensis partem hujus officii non modicam tacite occupaverit et taliter delinquentes poenis pecuniariis hactenus multaverit, scire hactenus ipse accusatus non potuit, an censura haec ecclesiastica ipsis Osnaburgensibus sit restituta et proinde sic animo etiamnum fluctuans protestatur inprimis de non consentiendo in hanc jurisdictionem praesertim locum, nisi quatenus et in quantum hoc a Monasteriensibus ipsis permittitur et quod ipsis suum jus hac in parte per omnia illaesum reservari velit.

Pro tertio, ne interim praedictus officii promotor sic pertinaciter accusando bonam causam fovere videatur, respondet ad objectos excessus accusatus plane negative et praetensa fama publica non conteritus expectat, immo urget, probationes per testes, ut in ejusmodi criminalibus, ubi super hominis existimatione inquiritur, hactenus consuevit, omni expectatione majores et ipsorum depositiones luce meridiana clariores.

Quae probationes nisi fiant petit accusatus innocens ab iniqua actione cum expensarum refusione se absolvi.

Causae autem, quare toties comminata fieri non debeant, hae redduntur, quod actio haec tota ipsius veritatis fulcro destituatur et quod praestet mille fontes absolvere quam unum innocentem praesertim in boni nominis seu existimationis puncto condemnare.

Et miratur quidem coronidis loco ipse innocens accusatus merito, cum ipsi Osnaburgenses catholicam doctrinam Meppis expelli et totis 65 annis

1) Vgl. die Aktenstücke vom 8. April 1613 und 25. Nov. 1614.

1614 exulare sinerent, jam tandem ipsius disciplinae ecclesiasticae tam seriū
Juni 6. volint esse vindicoes. Salvis etc.

**377. Aus einem Erlaß der Rätthe an die Beamten zu Bocholt. Münster
1614 Juni 7.**

MR. S. N. 2. I. 16. — Conc.

Juni 7. Der Präbitalant zu Werth, Hermannus Ursinus, lasse sich wiederum zu Bocholt finden und setze sein verbotenes Vorhaben dort fort.

Die Rätthe erwarten, daß ihren früheren Befehlen nachgesetzt und auf den Ursinus „fleißige Achtung gegeben werde“.

**378. Eingabe etlicher „aus den Laifchaften verordneten Bürger von der Gemeinheit“¹⁾ an Bürgermeister und Rath zu Münster. Münster
1614 Juni 13.**

Stadt-Archiv Münster. Kop. Abthl. XVI Nr. 13. — Dr.

Beschwerde der Gemeinheit wider die Gilden und Ämter und Forderungen der ersteren zur Einschränkung des Umfichgreifens der letzteren.

Juni 13.

Die Bürger hätten Folgendes Klagen anzubringen.

Alter- und Meisterleute dieser Stadt nebst ihren Gildbegonnen seien in Anzahl und Vermögen geringer dann die übliche Gemeinheit.

Dennoch hätten sie vor etlichen Jahren sich unterfangen, über die Gebühr der Gemeinheit einzugreifen, auch der hohen Obrigkeit Eintrag zu thun, wie dann im J. 1603 bei dem von Päpstlicher Heiligkeit ausgeschriebenen Jubeljahr sich solches notorio ereignet habe. Denn sie hätten damals bei wählender Prozeffion und folgendes auch auf den vierhochzeitlichen Pfingsttag die gemeine Bürgerchaft zu unnöthiger Wacht und Rüstung gezwungen, vom Gottesdienst abgehalten und auf die Wälle geführt, auch ihren Amtsgenossen verbieten lassen, daß Einer der Prozeffion folge und beizwohne.

Es sei auch Bürgermeister und Rath gewiß erinnerlich, wie die Alter- und Meisterleute vor etlichen Jahren den Bürger Jobst Stremming zu verhindern versucht hätten sich des ordentlichen Rechts am Stadtgericht gegen einen ihrer Amtsgenossen zu bebienen, „anderer unepurlicher Sachen, die sich vor und nach, ja noch täglich bei ihnen zutragen, (zu) geschweigen“.

„So hat man denn auch ferner in facto gespüret, daß ermelte Alter- und Meisterleute in den täglichen bei E. Edl. zc. Raths-Verfamblungen in ihren unartigen Antragen und Anlaufen der Gemeinheit Platz zu vertreten sich zu vero unleidlichen Präjudiz und Nachtheil zu onderschiedlichen Malen wie auch noch kürzlich understanden, da doch ihnen solches noch aus Anordnung hoher Obrigkeit, vielweinigter von wohlgedachter Gemeinheit ihnen sonderlich mitgetheileten Gewalt und Vollmacht zugelassen und anbefohlen“.

Es seien unter der Gemeinheit die bequemsten oder doch in Anzahl gleich bequeme Personen vorhanden um die Ämter zu den Fahnen, die Aufsicht

1) Das Schreiben ist von keinem Bürger mit Namen unterzeichnet. Auf dem Rücken steht der Kanzleivermerk: „ps. Veneris 13. Juni ao. 1614 in congregatione Senatus“.

auf der Stadt Pforten oder wenigstens die Hauptleute und Obersten-Posten halb von der Gemeinheit und halb von den Ämtern zu besetzen; gleichwohl suchten die Letztern sich hin und wieder einzubringen und den Vorzug zu haben und die Gemeinheit zurück zu setzen, so daß „hievovor unter den Fahnen von den Gilden ungefehrlich an die vierzig, von der Gemeinheit aber an die fünfzehen Personen verordnet“.

Daraus folge dann, daß sie auch „mehrentheils der Stadt mächtig sein und der Gemeinheit als potiori parti fürgreifen und allgemach wider alle Billigkeit gebieten sollen können“.

„In diesem und in andern Punkten mehr, die für diesmal noch eingehalten werden, die gemeine Bürgerei von dem Schowhaus sich hoch beschweret befindet“.

„Ist bewegen unsere underdienfliche Bitt, diese der Alter- und Meisterleute nachtheilige Eingriffe und Beschwernisse abzuschaffen und in specio für allen anderen die Bersehung zu thun, daß eine neue Ordnung in der Fahnen Wacht und Verwahrung der Pforten-Schlüsseln (an welchen beeden Punkten nicht allein den von Gilden, sondern auch fürnemlich E. Edl. zc. wie dann auch der ganzen Stadt Münster Heil und Wohlfahrt gelegen) mit hohem Ernst ehifter Zeit fürgenommen, gemacht und zwischen der Gemeinheit und Ämtern in allem Gleichheit gehalten werden mochte, und daneben E. Edl. zc. (welche für sich allein zur Administration und Verwaltung der Stadt sowohl von der Gemeinheit als Gilden erwählet und dero Gebot und Verbot zu halten nicht weniger die von Ämpteren als oft gedachte Gemeinheit Eids halben verpflichtet sein) wollen mehr ernannte Alter- und Meisterleute in ihren überflüssigen, täglichen und vielfältigen Anlaufen und Furtragen, dardurch andere nothwendige, heilsame, sowohl der Stadt insgemein als Privat-Partheien angelegene Sachen vielmalen verhindert werden, auch entweder selbst allein oder auch nach vorfallender Gelegenheit mit Zugiehung sicherer von der Gemeinheit (wie alters hero vermög guter Nachrichtung nicht allein preuchlich gewesen, sondern auch der fürstlichen Restitution und auch folgents ausgerichteter Polizei-Ordnung, sonderlich in proomio, durchaus gemäß) das gemeine Beste hochweislich bedenten, wie denn auch die oftgedachte Gemeinheit sich hiemit austrücklich einmal für all aufs zierlichste will bedingt haben, daß Alter- und Meisterleute ihre Häupter nicht sein, noch auch ihrer Gelegenheit halben dafür erlannt werden können, sondern sie vielmehr Raths und Berstands von der Gemeinheit als intelligentiori et potiori parte, davon sie auch mehrentheils ihre Nahrung haben, dürftig sein, und da der Stadt angelegene Sachen fürfallen, daß die Gemeinheit die Leute (ohne unziemlichen Ruhm zu melden) under sich haben, welche das gemeine Beste immer sowohl, da nicht besser, dann Alter- und Meisterleute oder die Handwerker verstehen, auch mit besserer vernünftiger Bescheidenheit sich wissen zu verhalten und vermuthlich mehr bei der Stadt Münster aufzusetzen haben“.

Man empfehle Bürgermeister und Rath in Gottes Schirm zur Erhaltung friedlichen Regiments.

379. Aus einem Schreiben des Archidiacons zu Warendorf, Domherrn Jürgen Nagel, an den Kurfürsten. D. D. 1614 Juni 14.

W. R. H. 2. I, 16. — Dr.

Beeinträchtigung der Archidiaconal-Gerichtsbarkeit.

1614
Juni 14. Nagel habe als „unschuldiger Archidiaconus hieselbst zu Warendorf“ dem Kurfürsten im verfloffenen Jahre angebracht, mit welcher unleidlichen Eingriffen er von Bürgermeister und Rath zu Warendorf bei Ausübung der Archidiaconal-Jurisdiction betrübt werde. Die Stadt wolle ihm weiter keine Jurisdiction gestatten „als was ihnen meiner Correction zu untergeben selbst beliebet“.

Der Rath habe vordem wider alle geistlichen Rechte und Canones in Kraft ihrer angemachten weltlichen Jurisdiction keine Scheu getragen, „des Pfarrherrn Bruder zur Neuen Kirche bei nachtllicher Weil aus dem Pfarrhaus und Geistlicher Wohnung durch ihre Statsdiener und Wächter daselbst und zum gefährlichen Despect aller Geistlicher Plätzen gefänglich hinzusetzen und sich beschwigen der Cognition zu unterziehen“.

Bei solchen und andern Neuerungen sei der Untergang der geistlichen Jurisdiction zu befahren.

Der Kurfürst möge bei seiner jetzigen Anwesenheit Bürgermeister und Rath wegen seiner Einbrüche und Neuerungen zu Rede stellen.

380. Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an seine münsterschen Rätthe. Arnsherg 1614 Juni 17.¹⁾

W. R. H. 2. I, 16. — Conc.

Alle Beamten, welche nicht bis Ostern 1615 sich zur catholischen Kirche bekehren oder einige Hoffnung ihrer Bekehrung von sich geben, sollen ihrer Ämter entsetzt werden.

Juni 17. Würdig u. Demnach uns Gewissens halb lenger nicht zuzusehen, daß unsere Beamte und vereidte Diener anderer als unser uralter Catholischer Römischer Religion sein und daß dardurch unseren Untertanen mehr Aergernuß und Widerwill als Anlaß zur Bekehrung gegeben werde, so ist unser gnedigster Befehl hiemit an Euch, daß Ihr alle unser Aembter dieses Stifts Münster Officiirer und Diener als Rentmeistere, Richter, Sograven, Vogte, Gerichtschreiber, Notarien, Procuratoren, Fiscalen, Fronen und Andere, so in unsern Pflichten und der Catholischen Religion wirklich nit verwant sein, unserntwegen ermahnen und verwarnen zum Fall Sie sich zwischen dato und dem nächstfolgenden österlichen Fest zum Catholischen allein seligmachenden Römischen Glauben nicht bekennen ihren Seelsorgern oder mit dessen Bewilligung andern von den unsrigen approbirten Weichtsbattern irer gethaner Weicht und empfangener Communion des h. Sacraments des Altars glaubhaftige Zeugniß vorbringen²⁾ und sich in solcher Zeit nicht weisen lassen

1) Das erste Concept dieses Edikts ist datirt: Meppen Juni 7. Nachher ist dasselbe in Arnsherg umgearbeitet worden.

2) Die bezüglichen Befehle der Rätthe wurden sofort veröffentlicht. Am 21. Juni 1614 ertheilt der Amtmann zu Stromberg Adolf Nagel den Befehl, den kurf. Erlaß allen

oder einige Hoffnung ihrer Bekehrung von sich geben werden¹⁾, 1614
daß selbige sampt und sonderß alsfort ihrer von uns tragenden Dienstwaltung Juni 17.
entsetzt und ihr uns zu Widerersetzung solcher also vacirender Diensten andere
namhaft zu machen.

Deme ir also gehorsamlich zu geleben; und bleiten Euch mit Gnaden
gewogen. Datum pp.

**381. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an die münsterschen Rätthe.
Lönniesstein 1614 Juli 19.**

M. S. N. 2. I, 16. — Conc.

Betrifft die Herstellung der kath. Religion zu Wildeshausen.

Der Bürgermeister zu Wildeshausen habe sich, wie der Kurfürst erfahre, Juli 19.
öffentlich verlauten lassen, daß der Kurfürst Niemanden daselbst „in seiner
Religion turbieren, ängstigen oder zwingen wolle, sondern einem Jedem die-
selbe freilassen und was dagegen etwan verordnet oder anbevohlen worden
sei, rühre nicht von uns, sondern den Unserigen her“.

Der Kurfürst wisse sich noch guter Maßen zu erinnern, wessen er sich
jüngsthin bei der Hulbigung zu Wildeshausen erklärt habe, „nämlich daß wir
sie, die Wildshausischen zur alten wahren Catholischer Religion zu treten
und sich eines andern belehren zu lassen, gnädigst ermahnt, dann da solches
nit beschehe und sie auf ihrer gefasster Meinung halstarrig verharren wurden,
daß wir auf solchen widrigen Fall andern Ernst vornehmen müßten, wollten
sie gleichwol dißfalls nicht übereilen; keineswegs aber haben wir des Bürger-
meisters geschöpften Wahn nach uns dahin resolvirt, daß sie der widerwärtigen
Religion Exercitien oder der Communio sub utraque sich gebrauchen sollten“.

Die Rätthe sollen diese Gemüthsmeinung des Fürsten denen von Wildesh-
hausen nochmals vorhalten und sie zur Befolgung derselben ermahnen.

Postscriptum.

Der Caplan zu Wildeshausen, der sich des unkatholischen Predigens
unternehme, solle durch den Generalvikar abgeschafft und ein anderer an seine
Stelle gesetzt werden.

**382. Citations-Formel gegen die Geistlichen, die den Befehlen der
Archidiaconen nicht gehorchen. Beschlossen im Hause des Domdechanten
1614 Juli 30.**

M. Domcap.-Archiv Bd. I, A. — Abs.

Androhung der Excommunication gegen Geistliche, die sich weigern die von den
Archidiaconen erkannten Strafen an den Schuldtgen zu vollstrecken.

Archidiaconus Ecclesiae in N. divinorum Rectoribus ibidem ac uni- Juli 30.
versis salutem in Domino. Vobis mandamus, quatenus ad instantiam Pro-

Beamten seines Bezirks mitzutheilen; er habe die Zeugnisse der Geistlichen über die Be-
amten zu rechter Zeit einzufordern und nebst umständlichen Bericht den Rätthen einzusenden.

1) Diese Worte hat der Fürst mit eigener Hand hingefügt. Die Stelle fehlt in dem
zu Meppen entworfenen Concept.

1614 motoris nostri officii Archidiaconatus citetis peremptorie coram nobis N.
Juli 30. Sacellanum in N. ad feriam N. proximam ad aedes nostrae habitationis
ad videndum et audiendum, ipsum rebellionis et inobedientiae notam at-
que excommunicationis sententiae poenam pro et ex eo, quod quondam
nostra mandata pro parte Actoris contra N. reum pro Executione eorun-
dem facienda successivis temporibus directa et praesentata exequi et exe-
cutioni mandari recusavit et de praesenti recusat damnabiliter incidisse
et incurrisse per nos declarari, nec non super excessibus ac rebus aliis
in termino citationis hujusmodi latius proponendis et specificandis legitime
respondendum aliasque procedendum in causa ipsa super excessibus hujus-
modi prout juris ordo poposcerit cum intimatione consueta. Reddite lit-
teras sigillatas etc. 1).

383. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1614 Juli 30.

M. Domcap. Prot. 1614—1616. — Dr.

Betrifft die Einziehung geistlicher Pfründen zu Gunsten der Gesellschaft Jesu.

Juli 30. Das Kloster Cappenberg habe wegen der Einziehung von Vicarien zu
Gunsten der Gesellschaft Jesu den Rath des Capitels begehrt. Darauf müsse
man sagen, daß solche Maßregeln zu Fortpflanzung der katholischen Religion
hochnöthig und nützlich seien. Dergleichen Einziehungen von Vicarien (Uni-
ones) seien bereits mehrfach erfolgt und andere hätten sich nicht dagegen ge-
sperrt. Neulich habe noch das Domcapitel, um dem Kurfürsten willfährig
zu sein, eine Vicarie zu Angelmobde unirt. Man solle jetzt gutwillig ge-
währen, was man später widerwillig werde thun müssen.

384. Aus einem Schreiben von Bürgermeister und Rath zu Wildes- hausen an die münsterischen Rätthe. Wildeshausen 1614 Aug. 1.

M. S. N. 2. I, 16. — Abs.

Betrifft die Religions-Verhältnisse zu Wildeshausen.

Aug. 1. Die in Wildeshausen anwesenden Commissare hätten dem Bürgermeister
angebeutet, was der Kurfürst Ferdinand des Puncti religionis und insonder-
heit des Bürgermeisters halben zu erkunden befohlen habe. Die Sache sei
folgende.

Als bei Gelegenheit der Huldigung auf Anstiften etlicher, besonders
Braun Schwinges, sich ein guter Theil widersetzte, habe er, der Bürgermeister
Bernhard Ruzhorn gesagt, der Kurfürst habe bis jetzt Niemanden zu dem
Juramentum catholicae religionis gezwungen, sondern sie nur ermahnt, sich
paulatim zur katholischen Religion zu begeben. Schwinge habe es dahin

1) Der in dieser Formel befundene Entschluß nachdrücklicher Durchführung der Archi-
diaconal-Gerichtsbarkeit mit Hilfe der Ortsgeistlichen ist ein Theil der Verhandlungen, die
am 30. Juli 1614 zwischen dem Generalvikar Hartmann und den Archidiaconen getroffen
wurden. Auch wurde damals verlangt, daß der Generalvikar in allen Fällen einschreiten
könne, wo der Archidiacon die Ergreifung von Maßregeln hinauschiebe.

gebracht, daß ein guter Theil der Bürgerschaft den Hulbigungseid nicht geleistet habe. 1614
Aug. 1.

Er, der Bürgermeister, habe keinen Menschen von der *Communio sub una vel duabus speciebus* zurückgehalten; früher sei eine geraume Zeit die *Communio sub duabus speciebus* gereicht. „So sein wir dennoch Menschen, die wir auch nicht abgeneigt, uns unterrichten zu lassen, wie dann der Pastor selbst bekennen muß, daß sich der Hauße selbst *sub una specie communicantium* taglichß vermehret“. Der Stadtrath bitte, den Bürgermeister bei dem Kurfürsten zu entschuldigen.

385. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an die Archidiaconen des Domcapitels zu Münster. Arnßberg 1614 Aug. 16.

M. R. N. 2. I, 16. — Abf.

Betrifft den Streit zwischen den Archidiaconen und dem Generalvicar.

Der Kurfürst habe die Beschwerden der Archidiaconen gegen den Generalvicar selbst gelesen und geprüft; seine Meinung habe er den Archidiaconen durch den Geheimen Rath und Dompropst zu Hildesheim¹⁾ eröffnen lassen und dieser habe ihm (dem Kurfürsten) jetzt über die Verhandlungen und seine Anordnungen Bericht erstattet. Aug. 16.

„Ob wir dann woll nit unpillig Bedenken tragen sollen, unserm Vicario die Hand in dem, was seines Ambtes Berrichtung und unsere Gewissen betreffen thut, einigerlei Gestalt sperren zu lassen, dweil wir jedoch uns die starke und gängliche Hoffnung gemacht, daß Ihr auf Euer Ampt fleißigere Acht haben werden, so lassen wir uns nit zuwider sein, sondern wollen Euch gnädigst nachsehen, daß außserhalb die Visitation und dem so hochlästerlichen Concubinat obgemelter Vicarius sich keiner Correction deren Euch anbefohlenen oder zu Euerer Jurisdiction gehbrenden Personen anmaßen solle bis ein Synodus nach dem begangenen Delicto gehalten und dasselb darin nit anbracht, wider (d. h. noch) zu seiner Zeit gestraft worden. Sollte aber sich einig hochärgerlich Factum zutragen, dessen Correction absque soandalo nit konnte differirt werden und der Archidiaconus nit bei der Hand oder auf eines mals gethane Erinnerung die gepübrenden Straf nit verhängen würdt, auf solchen Fall solle mehrgemelter Vicarius sein Officium zu thun unverbindert sein und bleiben“.

Die Archidiaconen möchten in Einigkeit mit dem Vicarius handeln und den gleichmäßigen Intent zu Gottes Ehre im Auge haben.

386. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an seine münsterschen Räte. Arnßberg 1614 Aug. 20.

M. R. N. 2. I, 16. — Dr.

Der Kurfürst erfahre, daß die Geistlichen der Collegiatskirche zu Wildeshausen trotz der ihnen vom Kurfürsten persönlich erteilten Mahnungen in Aug. 20.

1) Es ist der oft erwähnte Arnold von Bucholz gemeint.

1614 ihrem ärgerlichen Stand verharren und ihre Concubinen noch nicht verwiesen Aug. 20. haben.

Da der Kurfürst dies nicht länger dulden wolle, so befehle er, daß auf Ansuchen des Generalvicars mit Strafen eingeschritten und ihre Präbenden mit Sequester belegt werden¹⁾.

387. Aus einem Schreiben des Kurfürsten Ferdinand an das Domcapitel in Münster. Arnsherg 1614 Aug. 28.

M. Domcap. Arch. Alten Bd. III, Nr. 25 o-p. — Dr.

Der Kurfürst giebt dem Stadtrath in Sachen Asche und Seveler recht.

Aug. 23. Der Kurfürst habe die letzten Zuschriften des Capitels in Sachen seines Streitens mit der Stadt erhalten.

Der Kurfürst könne nicht umhin, das Capitel zu erinnern, daß der Punkt der Bewohnung zum Kirchendienst bestimmter Häuser durch Weltliche, den zu Pfingsten der Stadtrath dem Kurfürsten in Person stark vorgebracht habe, „einen Schein bürgerlicher Beschwer von sich gebe und der Bürger Gemüther bei diesen schwierigen Zeiten leichtsamb einnehme und verhiße“.

Das Capitel möge die geistlichen Häuser bei der geistlichen Bewohnung sein und bleiben lassen. Darunter seien nach des Stadtraths Erklärung nicht der Syndicus, Secretarius und andere verstanden, sondern nur die im Ehestand befindlichen Inquilini begriffen.

388. Schreiben des Generalvicars Dr. Hartmann an den kurf. Rath Dr. Joh. Kemp. Münster 1614 Aug. 28.

M. S. N. 2. I. 16. — Dr.

Betrifft den Streit mit den Archidiaconen. Neues vom Domkflster; gute Nachrichten über Aachen. Fortgang der corveyschen Sache. Widerstand des Stadtraths in Münster. Ankunft der Capuziner.

Aug. 28. Ad V. III^{ris} D. litteras, quibus nunciabat, se de Archidiaconali dissidio cum Reverendissimo D. Praeposito Hildesimensi tractaturum; mitto Serenissimi Principis ad Archidiaconos responsum, transcriptum, quod superiore posta omiseram. Cum Domino Decano Serenissimi litteras misissem, statim ille in sequentem diem Martis 2^{do} Septembris Archidiaconos omnes convocavit, quid responsuri sint, sequenti vice V. III^{ri} D. nunciabo.

D. Custos superiore die Veneris cum vellet conscendere currum et redire in Lüdinghausen ter cecidit in grave deliquium et terruit summopere adstantes, tamen altero mane sumpto cibo curru alacer, ut ostentabat et gestiens ivit in Lüdinghausen; si emansisset, multorum caecorum oculos aperuisset. Deus bene faveat ipsi.

1) Unter dem 2. Oct. 1614 schreiben die Rätthe an die Beamten zu Beßta, man habe es für rathsam erachtet, das Collegium zu Wilbeshausen auf einem gelinderen Wege zum Gehorsam zu bringen.

Speramus cum V. Ill^{ri} D. meliora de Aquisgranensibus, quorum utinam et alii mitigati vel clementiores Martis furores fugerent!

1614
Aug. 28.

De successu Corbejensi sentio cum V. Ill^{ri} D. bonum esse initium dummodo inhaereamus et ubi successerit qualiscunque, seria tamen in divinis et disciplina emendatio, non dubito, quin magna ex parte vindicaverimus, saltem ex periculo et insidiis vicinorum. A quibus hoc aliquoties libenter audiui, quod quoad ea, quae ad Ecclesiam et domesticam Administrationem spectant, nihil ipsi juris vel potestatis praetenderent.

Noster senatus interdixit omnibus mechanicis operariis, ne virginibus Clarissis operas suas in fabrica locent, permittunt tamen, ut monachi ibi in erigendis muris et aliis structuris cum studiosis, quos Patres commodarunt ipsis, laborent. Ita tandem, licet tarde pergimus.

Pater quidam Cappucinus dictus Bonaventura, hic aliquoties in S. Ludgero concionatus est, mire traxit ad se populum et movit. Manet cum duobus sociis apud Decanum ibidem. Cives afficiuntur: sed eat per Civitatem mendicatum. Nostrorum hominum impetus, qui ut subito nati, parvo vento mox evanescent; timeo ne officiant Clarissis et quia cum pro illis laboremus civesque non modice turbaverimus, si Cappucini quicquam hic meditati fuerint de loco ne concitemus in Principem, quasi is velit cives continuo hujusmodi oneribus, prout ipsi putant, gravare, et contra omnes aequaliter insurgant.

Deus adjuvet nos, alioquin utilissima esset huic patriae istorum Patrum opera, quae minimos sumptus exigit.

V. Ill^{ri} D. sospitatem precor, ejus favoribus me semper commendo, paratissimumque ad servitia offero. Monasterii etc.

389. Aus einem Schreiben des Joh. v. Westerholt an den kölnischen Geheimen Rath, Grafen Friedrich von Hohenzollern. D. D. 1614 Sept. 2.

W. Z. N. 518/19. Vol. XI. — Dc.

Rückkehr der Täufer nach Borken, Breden, Bocholt und Ahaus.

Bei seiner Reise nach Breden habe er in glaubliche, „beständige Erfahrung“ gebracht, daß die Wiedertäufer, welche vorhin auf kurfürstlichen Befehl ausgetrieben worden, in die Städte Borken, Breden, Bocholt und Ahaus wieder zurückgekehrt seien. Weil er nun von keiner Indulgenz vernommen, auch nicht glauben könne, daß der Kurfürst die teuflische Sekte verstaten solle, so stelle er zu bedenken, ob nicht neue Maßregeln zu ergreifen und Befehle wegen Gefangensezung und Confiscation zu erlassen seien. Er glaube, daß sie „ohne Connivenz nicht wieder eingekehrt sein würden“¹⁾.

1) Am 15. Sept. 1615 erfolgte ein strenger Erlaß des Kurfürsten an die Regierungsräthe, in welchem ausgesprochen war, daß die ihm mitgetheilte Rückkehr der Wiedertäufer auf der Connivenz der Beamten beruhen müsse. Dieselben sollen vorgefordert und ihnen ihre Fahrlässigkeit ernstlich vorgehalten werden. Die Beamten sollen unter Androhung schwerer Strafen angewiesen werden, die Wiedertäufer gefangen zu setzen und ihre Güter sofort „in Zuschlag zu legen“. (W. Z. N. a. a. D.)

390. Schreiben des Generalvicars Dr. Hartmann an die münsterschen Räte. prs. Münster 1614 Oct. 23.¹⁾.

W. P. K. 2. I, 16. — Dr.

Betrifft die Einführung eines kath. Priesters zu Sögel.

1614
Oct. 23. „Von Ew. zc. wird begert ein Befehl oder Fürschreiben an die Beamten im Emsland, daß sie einen katholischen Priester mit Namen Franciscum Wygorman, so examiniret und qualificirt befunden, zu Sögel auf dem Hümmeling in die Kirchen und Gottesdienste wie auch in den Pfarrhof und dessen appertinentias einführen und gegen männiglich manutentiren, wie dann auch dem Präbikanten ernstlich befehlen, daß er sich alles Excoitiü, die Kirchen oder Seelsorge betreffend, enthalte und innerhalb dreien Wochen den Pfarrhof räume. Welches dann dem Präbikanten nit gar beschwerlich wird zu thun sein, da er sunst der Ort gute Mittel hat²⁾. Bleib zc.³⁾.

391. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räte. Gesch. Münster 1614 Nov. 6.

W. P. K. Reg.-Prot. 1614. — Dr.

Betrifft die Einziehung der Güter der Wiedertäufer.

Nov. 6. Anwesend: Brabeck, Marschall Belen, Westerholt, der Ranzler, D. Geßten. Droßt und Rentmeister zu Ahaus eingefordert.

Domini ad illos.

Wissen sich zu berichten, was Churf. Durchlaucht wegen Abschaffung der Widdertäufer fur diesem gnedigst befohlen. Nun würden Churf. Durchl. berichtet, daß sie widderumb eingeschlichen. Deshalben Dominus befohlen, die Beamten vor sich zu erfordern und ihnen solchs vorzuhalten.

Ist ihnen darauf Churf. Durchlaucht Bevelch vorgelesen.

Droste für seine Person wisse nichts davon.

Rentmeister hat wohl vernommen, daß etliche widder eingeschlichen, (es) hätten aber (die) Beamten von Richtern und Bögten deshalben nichts vernommen, jedoch sich beide zur Parition erboten.

Domini.

Weil Droste zu Hocholt wegen großer Gefahr vermuthlich nicht erscheinen können, vermeinen Rentmeister zum Ahaus solle sich zu ihm erfragen und sich wegen Einziehung der Güter und Personen mit ihm vergleichen, wollen Domini zu dem Ende ihnen Copie Churf. Schreibens neben nöthigen Credentialen mittheilen.

1) Ein gleicher Befehl erfolgte am 3. Nov. 1614 behufs Einsetzung eines katholischen Priesters zu Herslaken im Emsland; auch hier wurde der bisherige Prediger seines Dienstes entsetzt.

2) Frühere Befehle ähnlicher Art s. oben unter 1614 Jan. 22.

3) Das Schreiben ist in seinem Tone bezeichnend für die befehlenden Formen, die sich allmählich zwischen dem Generalvicar und der kurfürstl. Regierung entwickelten. Noch am selben Tage erfolgte der befohlene Erlaß der Räte an die Beamten im Emsland.

Post meridiem.

Domini zum Drosten zu Bucholt.

1614
Nov. 6.

Was Churf. D. wegen der Wibbertaufer für diesem gnedigst befohlen, wisse sich Droft zu berichten. Wären Etliche widder eingeschlichen, sollen vermöge Churf. Befehls angehalten und die Güter eingezogen werden. Jedoch in Geheim zu halten.

Droft.

Hätte das Ausschreiben etwas spät empfangen, thäte seine Entschuldigung, hätte von keiner Einschleichung vernommen, außerhalb Johann Eisingl, hätte aber zu Bucholt keinen Gehorsamb, (er habe) dem Richter stets avisiert und befohlen die Ausschaffung, wären iho die gefährlichen Zeiten, stellte in Bedenken, ob noch etwas bis die Läger verzogen darmit einzuhalten; (es) stünden die Sachen selbstamb zu Bucholt, begehrt Manutenez.

Domini.

Könnten erlauben, wenn die Läger halb aufziehen sollen, daß bis daran angehalten werde. Jedoch soll sich Drofte inmittelst der Gelegen- und Gabseligkeit erkundigen, auch mit den Beamten zum Ahaus sich einer Zeit, daß es zugleich angefangen werde, vergleichen, gleichwohl Alles in Geheim halten, sich auch auf dem künftigen Landtag einstellen, damit er der Schäden halben Bericht thun moge.

Drofte.

Wolle demselben nachsehen.

392. Schreiben des Generalvicars an den münsterschen Kanzler. prs. Münster 1614 Nov. 20.

M. 2. N. 2 I, 16. — Dr.

Betrifft die Bestrafung des Bürgermeisters zu Meppen.

Ernvestor 2c. Morgen bin ich gemeint, mich ins Emsland zu begeben, Nov. 20. hätte gern wegen unterschiedlichen Sachen mit den Herrn mögen reden. Nun wär mir am nöthigsten der Befehl an die Beamten ins Emsland wegen der Brüchten, so sie Rodulf Piper¹⁾ zu Meppen sollen abfoddern, daß er gegen Christlicher katholischer Kirchen alten Gebrauch, auch Churf. Durchl. Befehl, daß ein Rath zu Meppen soll in Religionsfachen der Gemein im Besten vorgehen, gehandelt und von einem unkatholischen Prädikanten mit seiner Hausfrau jungst in der Ehe lassen zusammen geben und dertwegen sich nit lassen in seiner Pfarr und Taufkirchen verkündigen, weder (d. h. noch) auch einige Frei- und Loßbriefe, daß er sich außen seiner Pfarr ließe copulieren gesucht hat. Ich hätt ihm woll 50 Reichsthl. angesagt; könnens die Herrn gleichwoll bis auf den 25. moderiren. Herr Johann Westerholt sagt zum Herrn Graven²⁾, es wäre deßhalb den Secretariis Befehl gegeben; aber sie

1) Er hieß nicht Rodulf, sondern Robert Piper, wie die Akten des Excommunications-Prozesses ergeben (s. unten).

2) Es ist der Graf von Hohenzollern gemeint, der damals als kölnischer Geh. Rath im Stift Münster weilte und auf die Verschärfung der Religions-Maßregeln drängte.

1614 wollen nichts darum wissen. Wär mein Begehr, daß E. Erw. ic. inen woll
 Nov. 20. solches befehlen¹⁾, wofern man kein anders Bedenken hab, damit ich nicht
 aufgehalten²⁾).

**393. Aus einem Erlaß der Rätthe an die Beamten im Emsland.
 Münster 1614 Nov. 21.**

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Nov. 21. Die Schule zu Meppen besitze, wie man erfahre, geringe Einkünfte. Da nun an guter „Anführung und Erziehung der ankommenden blühenden Jugend“ viel gelegen sei, so sollen die Beamten der Schule jährlich „etliche Molt Roggen“ zuwenden oder sonst in andere Wege providiren.

394. Excommunications-Dekret wider Robertus Piper und Sloss Evert zu Meppen. D. D. 1614 Nov. 25. 3).

M. L. A. 2. I, 16. — Abs.

Nov. 25. Johannes a Melschede, Cathedralium ecclesiarum Osnabrugensis et Hildesheimensis Canonicus, Terrarumque Frisiae et Emslandiae Archidiaconus, judex ordinarius sacellanis in Meppen aliisque presbiteris, clericis, notariis et tabellionibus quibuscunque salutem in domino. Cum nos jam dudum pro parte et ad instantiam promotoris officii nostri agentis citaverimus et excommunicaverimus quosdam Robertum Piper et alium dictum Sloss Evert Laicos ex adverso propter certos et erroneos excessus reos, qui necdum parere curant neque absolvi. Hinc vobis mandamus sic ligatos publice pro concione cum ad missarum solemniam populi multitudo convenierit accensis candelis, extinctis et in terram projectis pedibusque conculcatis juxta canonicas sanctiones, sic declaratos et excommunicatos denunciatis atque ab omnibus Christi fidelibus arctius evitari curetis donec condigna satisfactione praemissa a nobis vel commissario nostro generali absolutionis beneficium consequi mereantur. Reddite litteras sigillatas debite executas. Datum etc. 4).

1) Hieraus ergibt sich der übliche Geschäftsgang: Der Generalvicar verlangt von den Rätthen einen Befehl an die Drosken; die Rätthe weisen die Sekretarien an, die Erlasse ergehen zu lassen.

2) Es erfolgte die Anordnung einer Bräut von 50 Reichsthalern. Dies geschah durch Erlaß vom 21. Nov.; in demselben Erlaß ward dem Joh. Kulle zu Meppen wegen begangener Blutschande eine Bräut von drei Reichsthaler auferlegt. (M. L. A. 2 I, 16).

3) Vgl. das Aktenstück vom 8. April 1613 und vom 6. Juni 1614.

4) Darunter steht: Insinuatam per me Henricum Bollingkehr in Meppen die 29. Decemb. stylo veteri Anno 1614.

395. Excommunications-Dekret wider den Edlen Arnold von Deutte, Erbherrn auf Landegg und den Richter in Haren, Johannes Morrien. D. D. 1614 Nov. 28.

M. 2. N. 2. I. 16. — Abf.

Joannes a Melschede etc. Divinorum Rectori in Wesuwe et Haren 1614
seu eorum alteri aliisque Presbiteris Clericis, Notariis ac tabellionibus 1614
publicis ad presentium executionem faciendam requisitis quibuscumque Nov. 28.
Salutem in Domino.

Cum nos jam dudum pro parte et ad instantiam Promotoris Officii nostri agentis citaverimus et excommunicaverimus Nobilem Arnoldum a Deutte haereditarium in Landtegge et judicem in Haren dictum N. Morrien, laicos, propter turbatam Jurisdictionem ecclesiasticam a(?) respective usurpationem rerum et honorum ecclesiasticorum reos exemplo . . .¹⁾ qui necdum parere curant neque absolvi. Hinc vobis mandamus, quatenus eosdem hic ligatos pro concione cum ad Missarum solemniam populi multitudo convenerit, campanis pulsatis, candelis accensis, extinctis et in terram projectis pedibusque conculcatis juxta canonicas sanctiones, sic declaratos et excommunicatos denunciatis, teneatis, atque ab omnibus Christi fidelibus arctius evitari curetis donec condigna satisfactione praemissa a Nobis vel Commissario nostro generali absolutionis beneficium consequi mereantur. Reddite etc.

396. Aus einem Verzeichniß des Inventars einiger „Mennonisten“ zu Bocholt. Aufgenommen 1614 Dec. 30.

M. 2. N. 518/19. Vol. XI. — Dr.

„Sein aus Befellig des Herrn Richters, fort Bürgermeister und Rathsch. Dec. 30.
Scheffen, in Gegenwart Bernhart ten Rodde und Matthießen Rothhaus,
Scheffen, folgende Parcelen in deren notirten Mennonisten Heusern befunden
und specificatim designirt: 1) Anfangs in Wolter Widen Behausung (folgt
das Inventar). 2) In Johanen von Hummels Habitation (besgl.). 3) In
Johann von Gelfgers Habitation (besgl.). 4) Johann Boems Hausfrau
(besgl.). 5) Johann Welfincks Wohnung (besgl).“

397. Schreiben des Generalvicars an die Rätthe. prs. Münster 1615 Jan. 23.

M. 2. N. 2. I. 16. — Dr.

Betrifft die Verwendung der „geistlichen Brüchten“.

„Dis eingelegte Bettlein, betreffent die Schuld, so Matthias Leius ein 1615
Zeit hero gemacht, haben Ihr Gnaden Grave von Hohenzollern bewilligt, Jan. 23.
daß es aus den geistlichen Brüchten, wann etwas würd fürfallen, soll be-
zahlet werden. Ob ichs woll zur Zeit noch nit habe, so mögts doch bei-

1) Unleserliche Abfärzung.

1615 pracht werden und daß ich mich derowegen bei dem Wirth und Stoffelt woll
Jan. 23. versprechen würdt, mit der Zeit solches zu bezahlen“.

Seius habe die Absicht, sich noch länger in Münster aufzuhalten; das sei dem Kurfürsten ungelegen und den Kirchen „dahin die Brächten sollen verwendet werden“, schädlich.

Seius sei dem Generalvicar mit seinem ungeschlachten Maul nicht allein überlästig, sondern auch bei andern schmäzlich.

298. Schreiben des Generalvicars Dr. Hartmann an die Rätthe. Münster 1615 Jan. 30.

W. R. N. 2. I, 16. —

Unruhen in Bechta.

Jan. 30. Erwürdighe zc. Ew. zc. wollen sich großgünstiglichen geruhen, beigelegtes Schreiben des Pastoris zu Becht an mich gethan wegen eines Aufstands, so sich daselbs bei einen Begräbnis erhoben, verlesen lassen. Was im Namen und aus Befehl gleich woll mündlich, Churf. Durchl. im Emsland in gemein den Pastoribus vor der Begrebnis ist befohlen worden, darauf der Pastor in seinem Schreiben sich etliche Mal referiret, ist hiebei¹⁾.

An Ew. zc. ist mein fleißigste Bitt, sie wollen den Verlauf und was fleicht für Gefahr, auch Consequenz bei den andern Emsländischen Stetten und Pfarren darauf mögten erfolgen, reiflichen erwägen und deme allen vorbauen. Wann Ew. zc. heut etwas hierin würden decretiren, als habe ich einen Votten an der Hand, welcher selbigs kund übertragen. Zur Becht, wie ich erfahren, ist ein leicht auflaufend und rauschend Gefindlein, welches doch bald durch den Droft und Rentmeister kann niederpracht werden und gestillt²⁾.

1) Die Aufzeichnung über die Befehle, die den Pastoren „im Namen und aus Befehl des Churfürsten“ vom Generalvicar mündlich gegeben waren, liegt bei den Akten. Danach sollen die Pastoren die Erwachsenen mit Ausnahme der „ansehnlichen und solcher Personen, deren getreue und herrliche Thaten für die ganze Gemein zur Auserbauung und gutem Exempel der Zuhörer können gelobt werden“, nur morgens beerdigt werden. Die Pastoren sollen die Kranken besuchen und sie zum Sakrament ermahnen; diejenigen, die vom Tod überleibt werden oder eines „guten Willens“ sind, dürfen sie beerdigen, die andern sollen noch eine Zeit lang auf dem Kirchhof beerdigt werden doch ohne Geläut und ohne Theilnahme der Geistlichen. Im Übrigen soll sich der Pastor nach der ihm gegebenen lateinischen Instruktion richten.

2) Am 25. Febr. 1615 schreibt der Generalvicar an die Rätthe was der Pastor daselbst ihm klagen mitgetheilt habe; der Kaplan, der durchaus fort wolle, schreibe, daß die Bürgerschaft sich rächen wolle, wenn sie gestraft werde. Die Rätthe möchten mit „ernstlichen mandatis dem besorgten Exitio vorbauen“. „Was der Pastor vom Herrn Drosten geschrieben, ist mir auch gesagt worden von Leuten, die es sollen gehört haben. Kann fleicht bei einem guten Trunf gesehen sein. Dann pflegt er woll gut Kriegs zu sein. Verhoffen sonst es vill anders“. — Am 26. Febr. erging ein verschärftes Mandat der Rätthe in dieser Sache an die Beamten zu Bechta.

399. Erlaß der Rätthe an die Beamten zu Bocholt. Münster 1615 Febr. 3.

R. 2. A. 2. I, 16. — Conc.

Betrifft die untholischen Gottesdienste zu Rhebe.

Ebler zc. Nachdem uns ohnlengst glaubwürdig vorkommen, daß ein ¹⁶¹⁵ zeitlang zu Rhebe kein latholischer Pastor gewesen, die Kinder ungetauft ^{Febr. 3.} beliggen blieben, auch auf jüngste hochzeitliche Weihnachtsferien kein Gottesdienst gehalten, inmittelst aber ein untholischer Predilant daselbst eingeführt, selbiger allba zu predigen sich verkühnet, auch viel Bürger aus Bocholt dorthin gelaufen und gemelter Predig beigewohnt haben sollen und aber solchem Beginnen ungeandet zuzusehen für den hochwürdigsten Ferdinanden unsern g. Herrn uns keineswegs verantwortlich sein wolle, als ist hiermit in Ihrer Ch. D. Namen der ernste Bevelch E. G. und Jr die gewisse Verschüfung thun, daß der untholische Predilant alsbald abgeschafft, wir auch, durch welche er daselbst angestellt oder dorthin berufen, umbständlich verwißigt, das Auslaufen derer von Bocholt vermug voriger unterschiedlicher Bevelchschreiben ernstlich verboten, auch dem Pastorn zu Bocholt (mit welchem als wir vernehmen, bereits dieserhalb gehandelt sein soll) angedeutet werde, alle Sonn- und heilige Tage bis daran durch den Collatoren oder Archidiaconum gemelbete Pfarr mit einer qualifizirten Person widderumb ersetzt, einen aus seinen Vicariis und Sacollanis, benenntlich Anthonium Gerhardi oder N. Molitorom zu Verrichtung des Gottesdienstes dorthin zu verordnen, wie wir dann E. G. und Ew. Verrichtung und weiteren Verfolgs halben zum fürderlichsten ausführlichen Bericht erwarten. Geben zc. 1).

400. Aus einem Schreiben des Generalvicars an die Rätthe. (Münster) 1615 Febr. 26.

R. 2. A. 2. I, 16. — Dr.

Die Bürgererschaft zu Ahlen habe seit Weihnachten in der alten Kirche ^{Febr. 26.} wieder angefangen, lutherische Lieder zu singen; es solle auch der Kaplan sie nicht davon abhalten können. Die Rätthe möchten einen ernstern Befehl ergehen lassen und die Urheber und Rückfälligen in Strafe nehmen²⁾.

1) Am 24. März berichten die Beamten zu Bocholt, es habe allerdings ein Prädilant aus Scherbeck zu Rhebe einmal gepredigt; jetzt sei Anordnung getroffen, daß Antonius Gerhards dort den Gottesdienst verrichte.

2) Der bezügliche Erlaß der Rätthe an die Beamten zu Wolbeck erfolgte auch an demselben Tage. Die Erklärungen und Erlasse von 1613 gingen den Beamten von Neuem zu. — Am 25. Septbr. 1615 berichtet Joh. Langen an die Beamten zu Wolbeck, er habe die beiden Bürger, Bernb Koles und Dietr. Avermitwech, welche die Anfänger der deutschen Gesänge in der Kirche gewesen seien, verhaften lassen; er bitte um weitere Befehle. Am 26. Sept. befehlen die Rätthe weiteren „umständlichen Bericht“.

401. Schreiben des Generalvicars Dr. Hartmann an den Erzbischof Ferdinand. Münster 1615 Febr. 26.

R. S. N. 2. I. 16. — Dr.

Klagen über die schlechten Fortschritte der „Reformation“ in Vechta. Der Amtmann, der selbst Calvinist sei, müsse entfernt werden.

1615
Febr. 26. V. R^{mo} S. infelicem et turbatum statum et successum reformationis catholicae in oppido Vechte, ubi variis injuriis afficiuntur duo sacerdotes a civibus domi, foris, in hospitio, in Ecclesia, prout jam aliquoties a festo Circumcisionis, quo inde discessi, experti sunt. 12^o huius cum Sacellanus staret ad sepeliendum puerum, quidam stricto cultro ipsum invasit, forte aliquid mali intentans, nisi ab aliis fuisset impeditus. Jam secundo tumultum excitarunt in sepultura eorum, qui obstinati in erroribus mortui sunt, quibus, prout V. R. S. gratiosissime permisit, sepultura in Ecclesia vel caemiterio, ubi jus illud habent, conceditur, sed sine ulla caeremonia ecclesiae, prout est pulsatio campanarum, deductio funeris cum clero, commendationes et conciones funebres. Haec cives illi tumultuarie sibi vendicant, campanas pulsan et cum cantu lutherano jam duos sepeliverunt. Opposuit se utraque vice Pastor et contradixit, minas vero et calumnias retulit. Implorati officii nihil agunt. Ad conciliarios confugio, hic nuncii detinentur. Si urgeo, lenissima mandata obtineo. Ad quae nihil sequitur, nisi nova injuria. Drostartus Vechtanus praesens omnia tulit. Est enim ipse Calvinista. Et graviter conqueruntur nostri de ipso sacerdotes; imo dixisse fertur unum aliquem sacerdotem e medio tollendum esse, tunc facile Reformationem finiendam. Idem mihi etiam narratum fuit, cum Vechtae essem. Forte inter pocula in quibus solet esse profusus, haec dixit, sed quid poterimus ab huiusmodi homine sperare? Sacerdotes istos Vechtenses nemo vult hospitio excoipere, coacti fuerunt iniquissimum hospitem deserere. Itaque in domo pastoralis sua se quadra alunt. Quaestor ipsis ut audio subministrat liberaliter necessaria, apud quem pro ipsis fidem interposui.

In pago quodam Lohn in praefectura Vechtensi de nocte Nativitatis sacerdos catholicus fuit duobus magnis lapidibus ante altare indutus sacris petitus, per dei gratiam vero non est laesus. De auctore nulla quaestio est; mera dissimulatio.

V. R^{am}. S. humillime pro defensione supplico, ut consilarii sibi reformationem quam maxime cordi sumant, nuncios expediant, poenas ipsis turbatoribus statuunt, in carceres includant, etiam in crucem adigant. Et si ullo modo fieri possit, ut Calvinisticus ille Drostartus amoveatur et Catholicus substituatur. Frustra enim alioquin laborabimus. In praefecturis Cloppenburg et Emslandiae, ubi Drostarti sunt catholici, res quiete aguntur, licet ii populi, praesertim Cloppenbergenses, ferocioris ingenii sint.

Sentiant igitur V. R^{am}. S. vindicem Ecclesiae Catholicae eiusque ministrorum, ne cogamur optimum optime coeptum opus cum calumnia deserere.

Deus optimus V. R^{am}. S. ad defensionem ecclesiae suae quam diutissime sospitem conservet.
Monasterii etc.

1615
Febr. 26.

402. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an die münsterischen Rätthe.
Bonn 1615 März 4.

M. S. N. 2. I, 16. — Conc.

Widerstand zu Bechta und zu Bohn.

Der Kurfürst erfahre, daß die Religions-Reformation im Amt Bechta März 4.
noch wenig fruchte und daß den daselbst eingeführten katholischen Priestern allerlei Schimpf und Thätlichkeiten zugesügt werden; das sei zu Bechta und zu Bohn geschehen.

Das könne nicht ungestraft hingehen und es müßten Verhaftungen und Prozesse vorgenommen, auch exemplarische Strafen verhängt werden.

Der Droßt sei im Namen des Kurfürsten zu ermahnen, daß er die bei der Reformation bisher verspürte ungebührliche Connivenz beiseite setze; er habe sich bei des Kurfürsten höchster Ungnade eifriger als bisher zu erzeigen; er dürfe nicht nachgeben, daß den Priestern einige Beschwerung geschehe, widrigenfalls werde er zu solcher Ahndung Ursache geben, die ihm nicht annehmlich sein werde^{1,2)}.

403. Aus einem Bericht der Rätthe an den Kurfürsten. Münster
1615 März 17.

M. S. N. 2. I, 16. — Dr.

Befürwortung eines gelinderen Verfahrens in Bechta.

Die Rätthe hätten den Erlaß vom 4. März erhalten; sie hätten in Sachen März 17.
Bechtas bereits früher einen Befehl erlassen. Jetzt sei abermals die Anweisung ergangen, einen Prozeß gegen die betr. Personen anzufangen. „Und mögen dabei E. Churf. D. unterthänigst nicht verhalten, weilen vor vielen Jahren kein öffentlich Exorcitium der kathol. Religion der Orter gewesen, die einfeltigen Leute auch noch nicht genugsamb underrichtet, daß unsers geringfügigen Ermessens fürerst etwas gelinde mit ihnen umzugehen und sie also mit der Zeit glimpflich zur katholischen Religion zu bringen gewesen, ohne deme uns wegen des erregten Tumults und Messerzückens kein völliger Bericht bis anhero zukommen, dannenhero wir fürerst, ehe zur schärferen Straf zu schreiten, auf eine Brucht vermög der Landgerichtsordnung widder die fürnembste Rebleinführer zu verfahren für dienlich erachtet“.

1) Am 17. März antworten die Rätthe, sie hätten es für richtiger gehalten, zunächst mit Brilchten nach der Landgerichtsordnung gegen die Räbelsführer zu verfahren; später könne man mit schärferen Strafen vorgehen. Der Droßt sei ermahnt worden.

2) Am 27. März 1615 schreibt der Droßt Otto Schade an die Rätthe, er sei sechs Wochen krank gewesen und habe den Dingen nicht betwohnen können. Im Übrigen hoffe er, daß die Herren Geistlichen in Bechta ihm ein gutes Zeugniß geben würden. Johann Dames sei in Hastung gebracht; gegen den „Kottmeister“ und Bloelen Leuters sei der Prozeß eröffnet.

1615
März 17. Ueber die angebliche Thatsache, daß der Priester zu Lohn vor dem Altar mit Steinen geworfen sein sollte, hätten die Rätthe bis jetzt gar nichts vernommen; doch hätten die Beamten Befehl erhalten, zu berichten¹⁾.

Nachschrift: Sie erfahren nach Ausfertigung des Schreibens von Dr. Hartmann, daß das Steinwerfen zu der Zeit geschehen sei, wo Dr. Hartmann selbst in Bechta gewesen wäre.

404. Aus einem Bericht des Drosten Otto Schade und des Rentmeisters Joh. Wisping an die Rätthe. Bechta 1615 März 27.

MR. 2. N. 2. I, 16. — Dr.

Betrifft die Auslehnung zu Bechta.

März 27. Die Beamten hätten die verschiedenen Befehle wegen der Tumultuanten, die bei dem Begräbniß Unkatholischer die Glocken geläutet und wegen des Joh. Dhames, der ein Messer auf den Kaplan gezückt habe, erhalten.

Der Drost sei durch Krankheit an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert gewesen, sei aber ferner willig, alle mögliche Assistenz zu thun und bitte, ihn bei dem Kurfürsten zu entschuldigen.

Joh. Dhames sei auf Antrag der Beamten von dem Magistrat, weil dieser „den Angriff über die Bürger habe“, verhaftet worden.

Die Glockenläuter seien in „Caution und Bürgschaft“ genommen worden und es werde gegen sie prozebir werden²⁾.

405. Aus einem Schreiben des Markgrafen Georg Wilhelm von Brandenburg an die münsterschen Rätthe. Cleve 1615 März 18./28.

MR. 2. N. 2. I, 16. — 26f.

Betrifft die Beeinträchtigung brandenburgischer Rechte durch das Verfahren in der Herrlichkeit Mersfeld.

März 28. Die Rätthe würden sich des unlängst an sie vom Markgrafen in Sachen seines Vasallen Joh. Adolph von Mersfeld ergangenen Schreibens erinnern. Der Markgraf habe auf gebührende Antwort und auf Einstellung der Thätlichkeiten gehofft, er werde aber zu seinem Befremden benachrichtigt, daß die Rätthe drei Tage nach dem Empfang des markgräflichen Schreibens durch die Dülmenschen Beamten das Eigenthum Mersfeldscher Leute hätten arretiren lassen, aus keinem andern Grunde als weil sie die evangelischen Predigten besucht hätten. Dies sei geschehen, obwohl die Rätthe die brandenburgischen Rechte in der Herrlichkeit Mersfeld kannten.

„Dweil wir uns dann von unserm und unserz uralten Befugniß nit also

1) In Beantwortung dieses Berichts befaß der Kurfürst am 25. März, daß gegen die Beklagten zu Bechta unnahezu mit Strafen vorgegangen werde. — Durch Erlass vom 19. Mai 1615 ward der Kaiser zu Lohn seines Amtes entsetzt.

2) Am 2. April schickten die Rätthe diesen Bericht an den Kurfürsten; am 12. antwortet der Kurfürst mit dem wiederholten Befehl „die Thäter exemplariter zu strafen.“ Am 4. Mai wird eine Instruktion für den Marschall Belen und den Johann von Westerkholt als Kommissare zur Untersuchung an Ort und Stelle ausgefertigt.

de facto und mit Unfug und Gewalt vertringen lassen können, sondern Gewalt mit Gewalt abwehren und steuern müssen, wir uns aber zu Euch ver- 1615
sehen wollen, ihr zumal zu unnötiger und unnachbarlicher Weiterung nicht März 28.
Lust oder Gefallen haben werdet, so haben wir Euch nochmalen zu allem Überfluß wollmeintlich erinnern wollen, seine, des Merfeldts, arme Leute das abgepfendte Viehe nicht allein unverlängert zu restituiren, sondern auch ihn, von Merfeldt, und ihme Eigenhörige hinfürö unturbirt und unbeeinträchtigt zu lassen, damit also alle nachbarliche Weitläufigkeit vermitten pleibe“ 1).

406. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an die Regierungs-Räthe in Münster. Bonn 1615 April 15.

W. R. N. 28. Nr. 8. — Dr.

Übernahme des Schiedsrichteramtes in Sachen des Streits zwischen Stadt und Capitel.

Der Kurfürst habe von der heftigen und fortgesetzten Streitigkeit zwischen dem Domkapitel und der Stadt Münster Kenntniß erhalten. Er habe sich entschlossen, cum causae cognitionis dieser Sache abzuhefeln und befehle daher aus landesfürstlicher Macht den Rätthen, daß sie beide Theile zum Bericht auffordern, Zeugen citiren, beeidigen, compelliren, Augenschein einnehmen u. s. w. und alles vorbereiten sollen, was zur Sententia definitiva nothwendig sei. Dann sollen die Akten dem Kurfürsten behufs Fällung des Urtheils eingesandt werden. Hierzu ertheile er den Rätthen Macht und Gewalt. April 15.

407. Aus einem Schreiben der Stadt Borken an den Drosten und Rentmeister zu Ahaus. Borken 1615 April 20. 2).

W. R. N. 1. 12. — Dr.

Die Stadt habe des Drosten Mittheilung nebst dem Beischreiben der Fürstl. Rätthe in Sachen der Ueberkunft des Kurfürsten erhalten. Sie habe gewünscht, etwas früher hiervon avisirt zu werden, denn es sei die zu solchem fürstlichen Einritt erforderliche Nothdurft nicht so rasch zu beschaffen. Doch wollen sie an ihrem Fleiß nichts ersitzen lassen. April 20.

1) Am 6. April 1616 erfolgte ein weiteres brandenburgisches Schreiben in derselben Sache. Unter dem 22. Sept. 1616 schützte die münsterische Regierung die Gesuche Brandenburgs ab und behauptete in ihrem Recht zu sein, da Merfeldt münsterischer Untertthan sei. — Weiteres über diese Sache s. in d. Altenschild vom 4. Nov. 1615.

2) Unter dem 16. April hatten die Rätthe den Beamten zu Ahaus, Forstmar und Bocholt mitgetheilt, daß der Kurfürst am 25. April in Borken und Bocholt, am 26. zu Breden und Coesfeld ankommen werde, um die Sulbigung anzunehmen.

408. Aus dem Schreiben eines Ungenannten an den Kurfürsten Ferdinand. prs. Münster 1615 Mai 3.

M. 2. N. 2 I, 16. — Dr.

Betrifft den Übertritt des Gerh. Wullen zu den Reformirten.

1615
Mai 3. Reverendissime etc. Non sine multorum Catholicorum dolore humiliter exponitur C. V. R., quod Sacerdos quidam condictus Gerardus Wullen, vicarius et sacellanus ad S. Ludgerum misere apostataverit a Religione catholica ad Calvinismum propter infamem quandam mulierem, quam cum nollet dimittere clanculum et inopinato Monasterio aufugit ad comitem Tecklenburgensem, qui cum gaudio illum suscepit, ministeriumque Calvinisticum commisit in oppido Lengerinek quattuor milliaribus distante, in quo multas graves et intolerabiles blasphemias concionando superbe evomit in Deum et homines. Neque his contentus multos Monasterienses, qui frequenter oppidum praetactum transeunt, dolose inducit ad Calvinismum, non sine animarum utriusque sexus dispendio magno ac scandalo Catholicorum omnium, insuper fugiendo asportavit secum clanculum nonnulla bona ecclesiastica, magnoque aere alieno gravatus solutionem plerisque creditoribus recusat.

Der Kurfürst möge dafür sorgen, daß der Graf von Tecklenburg zur Auslieferung oder doch zur Entfernung des Apostaten aus der Grafschaft genöthigt werde.

409. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an alle Drossen und Rentmeister des Stifts Münster. Meppen 1615 Mai 7.

M. 2. N. 2 I, 16. — Conc.

Betrifft die Belehrung sämtlicher Unterbeamten.

Mai 7. Der Kurfürst habe durch Erlaß vom 17. Juni 1614 den Münsterischen Rätthen befohlen alle unkatholischen Beamten zur Rückkehr zur katholischen Religion vor Ostern 1615 zu „ermahnen und zu verwarnen“, widrigenfalls sie ihres Dienstes entsetzt sein sollten.

„Wann uns nun von ermelten unsern Rätthen die Relation geschehen, daß solchem unserm Befelch gehorsamst gelebt und Euch pro notificatione aller und jeder unserer Euers anbevohlenen Amts Diener unsere Meinung zu wissen gemacht worden, ohne aber daß bis dato der Bericht von Euch eingelangt sei, welche der unserigen sich unserer Intention bequemt oder aber berührte unsere Bevelch in Veracht gestellt. Als ist unser Bevelch hiemit, daß Ihr ohne einig Ansehn der Personen uns in den nechst folgenden acht Tagen nach Überlieferung dieses diejenige Underamtsdiener uns namhaft machen, welche ihrer gehorsamen und christlichen Bezaigung bei vergangenen Ostern von ihren Pastorn keine Attestation Euch vorgezeigt, damit wir der Befindung nach dasjenig verordnen mögen, was sich diesfalls aignen will. Und sein Euch mit Gnaden gewillt. Datum“ zc.

410. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an die Beamten zu Behta. Neuhaus (im Emsland) 1615 Mai 19.¹⁾

W. R. N. 2. I, 16. — Conc.

Betrifft die Maßregeln gegen die beklagten „Kottmeister“ u. s. w. zu Behta.

„Es haben sich bei uns etliche aus Mittel unserer Bechtischer Bürgerſchaft 1615
persönlich eingestelt und neben Ueberreichung eines Raths daselbst vorbittlich 1615
Schreibens und weitläufiger Entschuldigungsſchrift deren von unserm Fiſco Mai 19.
beklagter Kottmeister und Einwohnern begangener Ungepür umb Genad und
Nachſehung wol verdienter Straf uns angeſehet und gepetten. Ob wir nun
wol den von ihnen verübten Frevelmuth, welcher sich mit der eingewenter
Entschuldigung nit ablehnen laßt, anderen zum abscheulichen Exempel zu eifern
und zu strafen pillignige Ursachen hätten, so haben wir jedoch auf so fle-
henlichs Anhalten underthänigste Vorpitt und vielfaltig Erpieten alles kun-
ftigen ſchuldigen Gehorſams uns vor diesmal zur Milde und Gnad dieserge-
ſtalt erpitten laßen, daß die rechtſchuldige ihr Verbrechen vor Euch bekennen,
sich zu Gehorſams friedfertig und solcher Bezaigung, wie ihre geleiste Aid
und Pflichten vor sich selbst mitbringt, verbinden sollen, mit der Verwarnung,
da uber Zuverſicht ſie oder andere dergleichen Unzulässigkeit inkünftig beſchul-
digt werden sollten, daß wir auf solchen Fall eins mit dem andern bestrafen
und unser Mißfallen mit gedoppelter Strafen bezeugen werden.“

Die Straffälligen sollen die nothwendigen Kirchenornamente in der Höhe,
wie der Generalbitar und der Rentmeister dies bemessen werden, kaufen und
bezahlen.

411. Schreiben des Johann Hartland²⁾ an den Rentmeister Joh. Syverdinck zu Stromberg. Neuhaus im Emsland 1615 Mai 24.

W. R. N. 2. I, 16. — Dr.

Ernvester zc. In Vertrauen hab E. E. ich avifiren wollen, was gestalt Mai 24.
hie bei Hoffe allerhand dicentes wegen nit beschehener Einstellung zur ka-
tholischen Religion spargirt werden; da nun deme also, werden dieselb sich
excusiren oder durch gute Herrn und Freunde, damit derselben kein Schimpf
widerfaren muge, underbauen laßen. Gott mit uns. Nents Neuhaus im
Emsland zc. ³⁾

412. Aus den Beschlüssen und Satzungen des Domcapitels. Beschlossen 1615 Juli 25.

W. Fr. W. Ur. Nr. 4260. — Dr.

Man habe beschloffen, die nach dem Ableben des Domdechanten Schending Juli 25.

1) Das Tagesdatum ist nicht ganz leserlich; es kann auch der 13. Mai sein.

2) Joh. Hartland war Sekretär der Rechenlammer.

3) Unter dem 27. Mai sandte der Rentmeister eine Entschuldigung an Joh. Hartland:
er habe zwar nicht zu Stromberg, aber zu Liesborn gebelichtet zc.

1615 im J. 1569 Decanatu vacante beschlossene Union und Verbündniß zu erneuern und zu bestätigen¹⁾.

(Folgt die Urkunde, wie sie bei Keller, Gegenref. Bd. I S. 368 ff abgedruckt ist.)

Diese Bestimmungen zu halten versprechen die Domherrn sämmtlich bei geistlichen Ehren und abligem Glauben. Man habe zwei Ausfertigungen anfertigen und die eine von sämmtlichen Herrn unterzeichnen lassen²⁾.

413. Schreiben des Generalvicars an die Rätthe. prs. Münster 1615 Aug. 7.

M. S. N. 2. I, 16. — Dr.

Entfernung des verdächtigen Kaplans zu Ramsdorf. Concubinat der Geistlichen.

Aug. 7. Ew. zc. wolle ich hiemit gebetten und requiriret haben, daß sie den Beamten zu Ramsdorf³⁾ befehlen wollen, den Caplan daselbsten Otto von Nischwisch, so ein Ordens Person, in Ungebühr lebet, die heil. Sacramenta nit nach katholischer Ordnung bedienet hat und sunst sowohl an seiner Lehr als anderen Händeln sehr beruchtigt ist, alsbald abschaffen und, wosern er nit gehorsamet, angreifen und außs best, daß er weiche und dieses Stifts sich enthalte, gegen ihn verfahren, darzu ich ihnen alle Erlaubnis gebe⁴⁾.

Ferner Ew. zc. hab ich etliche Geistlichen sollen spezifiziren bei welchen, wie es scheint, keine Besserung wegen des ärgerlichen Concubinatus zu verhoffen, daß derowegen die Weiber anzuhalten und gegen diese ein Exempel zu statuiren ad terrorem aliarum.

Zu Breden der beiden Pastoren.

Zu Letten⁵⁾ des Pastoris.

Zu Bedum der Canonicorum Rabbani Cappo et Bertrami Beonen.

Zu Walfstede des Pastoris.

Zu Aischenberg des Pastoris.

Zu Werten Canonici Gerhardi Wynon.

Zu Börd⁶⁾ des Capollani.

Zu Enniger⁷⁾ des Pastoris.

Zu Schöppingen des Pastoris.

Zu Dülmen der Canonicorum fere omnium.

Zu Hervest⁸⁾ des Pastoris.

1) Die Union von 1569 ist der über die Beschlässe ausgefertigten Urkunde wörtlich eingereiht.

2) Diese Ausfertigung ist hier nicht erhalten; die vorliegende ist unterzeichnet von dem Dompropst Otto von Dorgelo und dem Domdechanten Heidenreich von Lethmate.

3) Es ist Ramsdorf bei Bocholt gemeint.

4) Unter dem 17. Aug. 1617 erging ein Befehl der Rätthe an die Beamten zu Ahaus, den Nischwisch aus dem Stift zu weisen; wenn er dem nicht Folge leiste, so sollen die Beamten weiteren Befehl erwarten.

5) Es ist das Kirchdorf Lette im jetzigen Kreis Coesfeld gemeint.

6) Das Kirchdorf Börd im jetzigen Kreis Lubbinghausen.

7) Kirchdorf im Kreise Bedum.

8) Kirchdorf im jetzigen Kreis Neddinghausen.

Zu Sipramsdorf des Pastoris.
Zu Westkerlen¹⁾ des Pastoris.
Bleib hiemit Ew. zc.²⁾.

1615
Aug. 7.

414. Aus einem Bericht des Richters Conrad Tilmans zu Beckum an die Beamten zu Wolbeck. Beckum 1615 Aug. 18.

M. S. N. 2. I, 16. — Dr.

Er erkenne sich schuldig gemäß dem erhaltenen Befehl gegen die Concubinen zu prozediren, aber es mangle an dem, daß seit undenklichen Jahren der Magistrat zu Beckum und nicht der Landesherr gegen die Delinquenten die Verhaftung anzuordnen habe.

Er ersuche um Erklärung, wie er sich zu verhalten habe³⁾.

415. Aus einem Befehl der fürstlichen Rätthe an die Beamten zu Cloppenburg. Münster 1615 Aug. 20.

M. S. N. 2. I, 16. — Conc.

Die Rätthe erfahren, daß der abgesetzte evangelische Prädicant zu Crappendorf noch immer nicht ausgeschafft sei und den Fortgang der katholischen Religion daselbst hindere. Deßhalb sollen die Beamten den Geistlichen aus dem Stift verweisen⁴⁾.

416. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an seine münsterischen Rätthe. Bonn 1615 Aug. 28.

M. S. N. 2. I, 16. — Dr.

Betrifft die zu beschaffenden Mittel für die Jesuiten in Meppen.

Der Kurfürst habe bei seiner letzten Anwesenheit im Emsland sich mit den Patribus Soc. Jesu dahin verständigt, daß die Aufkünfte der Pfarrei zu Meppen nebst den dazu gehörigen Beneficien durch den emsländischen Rentmeister erhoben und durch diesen den Patribus ausgezahlt werden sollen. Falls die Aufkünfte sich nicht auf 400 Thlr. beliefen, so solle das Fehlende aus den Amtsgeldern dazu gethan werden. Wenn die Patros über die Summe etwas bedürften, so hoffe der Kurfürst, daß man sie nicht hilflos lassen werde.

1) Es ist Westkerlen im jetzigen Kreis Warendorf.

2) Es erfolgten alsbald bezügliche Befehle der Rätthe an alle Richter und Bgte; sie halten sich genau an die Wünsche des Generalvicars und geben nichts Neues. Sie beruhen bei den Alten.

3) Auch die übrigen größeren Städte hatten das Recht des „Angriffs“ gegen ihre Bürger; auch bei den Maßregeln gegen Beckta hatte sich dies als Hinderniß für die Regierung erwiesen.

4) Am 20. April 1616 erfolgte eine Erneuerung des Befehls, da der Prädicant sich widersetze.

417. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an den Dompropst Arnold Bucholz. Bonn 1615 Oct. 31.

R. P. A. 2. I, 16. — Conc.

Streitigkeiten zwischen dem Capitel und dem Generalvikar.

1615
Oct. 31.

Der Kurfürst sende die Befehle, die er an das Capitel wegen der Befetzung des Drostenamts zu Borkelo mit dem von Westerholt zu Lembed und wegen der Trennung des Offizialats und Sigilliferats erlassen habe. Der Dompropst Bucholz möge deswegen mit etlichen Capitularen verhandeln; der Kurfürst hoffe, daß sich das Capitel ohne einige Ausflucht dazu bequemen werde.

In Sachen der zwischen dem Generalvikar und dem Domkapitel in Sachen der Archidiaconal-Gerichtsbarkeit schwebenden Streitigkeiten soll Bucholz dem Capitel erklären, daß sie keine berechtigte Ursache hätten, sich über Beeinträchtigung zu beklagen, dem Dr. Hartmann aber soll er befehlen, „daß er sich der unnöthigen Fragen, wie ein Thumbcapitul dies oder jenes verstehe und dahero entstehenden Disputat enthalte, seines Ampts obliegende Schuldigkeit verrichte und vornemlich dahin trachte, daß die Concubinarii mehr im Leben gebessert als an Geld gestraft werden“.

418. Schreiben der Deputirten der Landschaft Overijssel an den Drost zu Dülmen, Wilh. Ketteler. Deventer 1615 Nov. 4.

R. P. A. 2. I, 16. — Dr.

Überfall und Beraubung des Hauses des Marfeldschen Predigers S. Binde.

Nov. 4.

Ons heftt alhier chachlycken toe erkennen gegeven Johannes Henricus Vinckius, deser Landschaps Inwoender ende bediener des hilligen Evangelii op Wanneperveen, hoe dat opten 26. Septemb. 1614 (doemals als hy all enigen tyt hier in dienste gewesen was ende syn huisfrouwe ende gesinde sich noch toe Marfelde enthielde) die Vroede, ofte Gerichtsdiener van Dulman, genoempt Joest, mit negen Personen, Inwoenders van t'huis Dulman vergeselschaft by nachte mit groete ongestuimicheit in Marvelt sy gecoemen ende het huis daerinne syn Huisfrouwe woende mit boemen doer gewelt opgelopen, een Duere van een Kamer opgebraecken, die huisfrouwe aldaer mit een Kindeken van negen weecken toe bedde liggende het bedde van die beddestede affgetogen, nedergeworpen ende onbarmhertich gesleept, oick het Kindeken int bedde alsoe toegewonden, dat het bykants gedempt ende gesmart (?) gewesen, ende volgens t'voorser. bedde mit ander huisraet, t'welck sy voer der hant vonden, mit haer henwechgenomen ende naer Dulman gebracht. Ende alsoe wy niet willen gelooven, dat sodane incivile ende onordentlicke Proceduiren hebbende een smack van Gewalt ende Spolieronge uyt Beveel van Overicheit ofte enige Officieren van Iustitie (die sulx voele mer behoeren te weeren ende t'straffen) gedaen ende voergenomen sy, als hebben wy opt Versueck van den vorser. Vinckio desen an U. E. well willen addresseren mit vruntlicken Versuecke U. E. willen gelieven opte vorser. feytlicke ende

gewaldige Proceduyre tegens den Hantdedigers te doen inquiren ende denselven daerhen te holden, daerme de vorscr. Suppliant syne ontwellichde Gueder gerestituert ofte andersids syne geledene Schade vergoedet moge worden, diewyle wy niet geerne sonden ende lyden kunnen, dat onse Ingesetene an haere familie ende goederen op sulcker wyse onguetlicken getracteert ende mishandelt souden werden. Waeromme U. E. gelieven willen tot onderholdinge van goede nabuurlicke Correspondentie mit enige ernstlicke middelen tot contentement van den vorscr. Vinckio hierinne to verseen. Waertoe wy ons sullen verlaeten ende U. E. in Godtlicker Protectie bevelen. Dat. etc.

419. Aus einem Schreiben des Generalvicars Dr. Hartmann an die Rätthe. prs. Münster 1615 Nov. 6.

M. S. N. 2. I, 16. — Dr.

Der Dechant zu Wilbeshausen sei, wie Dr. Hartmann höre, gestorben. Es sei nöthig, daß die Rätthe ein ernstes Erinnerungsschreiben an das Capitel daselbst richteten, damit letzteres eine Person erwähle, die der katholischen Religion mit Eifer zugethan sei, damit er als principalis pastor der Gemeinde mit Nutzen könne vorstehen. Die Rätthe sollen dem Erwählten bei Strafe von 100 Gg. verbieten, Besitz zu ergreifen, ehe er sich zu Münster präsentirt habe und bis seine Sufficiencia approbirt worden sei.

Auch solle zu Wilbeshausen ein Winkelschulmeister sein mit Namen Caspar Kleinkind, der die Kinder an sich ziehe, unkatbolische Bücher lehre und deutsche Psalmen singen lasse. Dem soll das Schulhalten verboten und die Schule der Collegiatskirche mit einem guten Schulmeister versehen werden¹⁾.

420. Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an die zur münsterschen Rechnungskammer verordneten Rätthe. Schloß Linn 1615 Nov. 8.

M. S. N. 2. I, 16. — Dr.

Betrifft die Niederlassungen der Jesuiten im Niederstift.

Würdig 2c. Demnach die Notturft erfordert hat, die Residenz der Patrum Societatis Jesu zu Meppen abzuthailen, und etliche aus ihrem Mittel nach Behta zu senden, umb den Gottesdienst daselbst zu verrichten, so thun wir Euch dieselbe Patros zu Becht hiemit bestermaßen recommendiren, mit gnädigstem Befehl, daß Ihr innen mit Rath und That behüßlich seien, und allen vorschublichen Willen unserntwegen erzeigen, unserm Rentmeister daselbst auch auferlegen, besagten Patribus quatemberlich sechzig Reichsbaler richtig zu machen, dem Rentmeister zu Meppen imgleichen befehlen, daß er den Patribus zu Meppen alle Quatemper auch sechzig Reichsbaler erlege, wie auch,

1) Noch am selben Tage erfolgten Schreiben der Rätthe 1) an das Capitel in Sachen der Wahl des Dechanten 2) an Richter, Bürgermeister und Rath zu Wilbeshausen wegen der Winkelschule im Sinne des Generalvicars. — Am 15. März 1616 sprechen die Rätthe dem Capitel ihr Ersinnen aus, daß der neuerewählte Dechant sich nicht in Münster seine Approbation geholt habe; der Dechant soll sofort den Befehlen gehorchen. Die Wahl war auf Johannes Fleitmann gefallen. Es kam alsbald zu allerlei Weiterungen.

1615 was ihnen noch von dem vorigen quaterberlichen Deputat der hundert Reichs-
Nov. 8. daler allnoch hinderstellig sein mocht, dasselbig unwaigerlich abstatte. Und
haben beide unsere Rentmeistere aus den pfarlichen und anderen zugelecher
Beneficien Aufkompten (deren Designation Ihr von unserm Vicario D. Hart-
man haben können), soweit selbige erkleden, sich wiederum dieser Ausgaben
zalhaft zu machen, den Abgang aber uns in Rechnung zu bringen, welches
ihnen vor genehme Ausgab passirt werden sollt¹⁾.

421. Kurfürstliche Bestätigung des Abkommens, welches in Sachen
der Archidiaconal-Gerichtsbarkeit zwischen dem Generalvicar und den
Archidiaconen der Domkirche getroffen worden ist. Brühl 1615
Nov. 29. 2).

R. Frk. Münster. Urk. Nr. 462. — Dr.

Nov. 29. Ferdinandus, dei et apostolicae sedis gratia archiepiscopus Coloniensis
etc. notum facimus: Quod cum iam pridem inter archidiaconos ecclesiae
nostrae cathedralis Monasteriensis et nostrum ibidem in spiritualibus vica-
rium circa exercitium jurisdictionis ecclesiasticae fuerint exortae contro-
versiae, nos pro bono pacis venerabili syncere nobis dilecto et consiliario
nostro privato Arnolde a Bucholtz, praeposito Hildesiensi et vicedomino
Monasteriensi desuper cum venerabilibus itidem syncere nobis dilectis de-
cano et capitulo ibidem comunicandi potestatem fecimus, qui infra scripta
media et condiciones sopiendarum differentiarum sub nostro beneplacito
proposuerunt. Vicarius non apponet manum ad ea, quae in parochiis
erunt corrigenda infra terminum synodorum. Attamen si delictum correc-
tione dignum, etiam concubinatus clericorum aut defectus notabilis, ad noti-
tiam vicarii pervenerit eorum Archidiaconum loci vel illo absente eius pro-
motorem monebit, qui si infra mensis spacium non correxerit vel manum
non apposuerit et diligentiam suam vicario non demonstraverit, tunc de-
mum vicarius procedet. Ita tamen, ut si per oblivionem demonstratio facta
non fuerit, excusationem omissae demonstrationis admittat. Caeterum in
collegiatis ecclesiis Boreken, Dulman, Beckum manebit salva jurisdictio
archidiaconalis praepositis. Si vero vicarius extraordinarie visitare volue-
rit, id suis expensis absque ullo gravamine archidiaconi, pastoris vel sub-
ditorum fieri debet. In ordinariis autem visitationibus, quae ad summum
semel in anno fient, procuracionem saltem necessariam habebit cum comi-
tatu decenti, nec in iis, quae ad inquisitionem pertinebunt, impedimentum
ab archidiaconis illi fiet, salvis semper tam ordinariae jurisdictionis quam
cathedralis ecclesiae praerogativis. Visis itaque et examinatis hisce con-
cordiae articulis pro divini cultus incremento disciplinae ecclesiasticae et
vitae integritatis clericorum restitutione et reservatione scandalorumque
abrogatione media suprascripta rata habemus et approbamus sub manu et
sigillo nostro. Datum in arce intra Bruel die penultima Novembris anni
millesimi sexcentissimi decimi quinti.

1) Die bezüglichen Befehle der Rätthe ergingen unter dem 1. Dec. 1615.

2) Am 7. Dec. 1615 wurde das Abkommen durch das Domkapitel bestätigt.

422. Aus einem Schreiben des fürstlichen Richters Dr. Römer zu Münster an die Beamten zu Wolbeck. Münster 1616 Jan. 18.

M. R. N. 413. 2. — Abf.

Der Richter habe die neuen Befehle wegen der Rathswahl am 30. Dez. 1615 erhalten und am 16. Januar 1616 dem Rath der Stadt Münster intimirt. Darauf habe er die Antwort bekommen, daß diese Befehle nicht die Stadt Münster, sondern nur die Amtsstädte betreffen. 1616 Jan. 18.

Diese Antwort hätten ihm der Sekretarius Holland, der Lic. Joh. Ahlerts und Johann Averbagen reportirt.

423. Schreiben von Bürgermeister und Rath zu Ahlen an ihren Archidiacon, den Propst Dietrich Haene zu Gappenberg. Ahlen 1616 März 14.

M. R. N. 2. I, 16. — Dr.

Der Propst habe einen Befehl in der Religionsache erlassen. Der Communio sub utraque könne sich nicht ein jeder accomodiren, auch ließen die Reichs-Constitutionen Jedem in seinem Gewissen frei. Man möge die Bürgerchaft mit diesen und ähnlichen Auflagen versehen.

Schwurbiger zc. Nachdem E. Er. und Wolb. vergangen sub dato den 9. Februarii wegen ihres Archidiaconalischen Ampts alda zum Gappenberg ein Vermanungs-Befehl decretirt und folgens hie publiciren, dessen Inhalts: Dweil hiebevorn denen von hoher landfürstlicher Obrigkeit ausgegangenen Mandaten und Edicten wegen der Communion und Sepulturen kein Gehorsam geleistet, sondern denselben gestraß zuwideren gelebt, daß hinfüro in beiden dieser Statt Kirchspielen alle und jede Ingeessene mit Fasten, Beten und andere christlichen Exercitien sich in die anstehende Fastenzeit präpariren und accomodiren sollten, damit uf den negstfolgenden Oftertag sie den Reichnam unseres Herrn Jesu Christi nach Insetzung und wolherprachter Ordnung der Catholischen Kirchen, zu Besserung ihres sündlichen Lebens aus Handen des Priesters nießlich empfangen mochten und daß dieselbe, so solchs nicht theten, nicht allein des Kirchhofes uf den geweihten Ortern sollten beraubt, sondern auch darzu in eine arbitrari Geldpön als zehn Goldgulden gefallen sein, so mügen negst unserer Diensten und aller geburlicher Willfarigkeit Erbietung nicht verhalten, daß wir zwar, soviel mensch- und möglich, gerne hoher Obrigkeit Befehlen stets parirt, auch nicht hoffen, daß ergerlicher Weise denselben in einigen Wegen vor uns oder den unserigen contraveniirt, darüber mit Fugen zu klagen, was aber die Communion sub una specie belangt, dweil nicht ein Jeder darzu sich alsobort accomodiren kann und in des heiligen Reichs Constitutionibus so hart auch des Reichs Unterthanen solchs nit ufferlegt, sondern darin die Freistellung gelassen¹⁾, daß Keiner in seiner Consciensz zu betrüben, wie dann E. Erw. und Wolb. wissen, wie diese Statt gelegen und begrenzet ist, daß die Bestetnissen auch mit denen, so der Augspurgischer Confession

1) In dorso steht von gleichzeitiger Hand „der Ahlensium Verufen auf die Reichs-Constitutionen — nachzusehen“.

1616 sind, zu oftmaligen geschehen und hierin Gottes Ordnung nicht Ziel oder
 März 14. Maß zu geben, so hoffen wir auch nicht, daß man uns und unsere Burger
 mehr hie als an anderen Orten auch uff dem platten Lande geseffenen Eblen
 und Uneblen betruben wolle, do sie sonsten Andern keine Ergernus geben;
 wie wir dann mit der Hülfe Gottes dafür sein werden, daß solchs nicht ge-
 schehen solle und bitten derowegen zu diesen ohne das genugsam schwierigen
 und unruhigen Zeiten, man wolle diese Statt und gemeine Burgerschaft mit
 fernerer Uflagen als von vorigen Herrn geschehen nicht betruben, sondern
 nns vielmehr Ruhe und Frieden lassen.

Solchs getrösten wir uns zu E. Erw. Wohl. genzlich und seind es
 äußersten Vermugens zu verdienen schuldig. Dieselbe Gottlicher Beschirmung
 hiemit befehlend. Datum Ahlen zc.

424. Aus einem Bericht des Domdechanten Heidenreich von Kethmate an die Rätthe. Münster 1616 Juni 12.

M. P. N. 518/19. Vol. XII. — Dr.

Betrifft den Zustand des Religionswesens zu Bocholt.

Juni 12. Der Dechant habe bei Antretung des Dekanats und demselben anhängen-
 den Archidiaconat zu Bocholt den Befehlen des Bischofs „wegen Ausreutung
 der Widerwärtigen“ nachgelebt.

„Befinde aber, daß, soviel die Wiedertauffer oder Kennisten belangt, daß
 deren theils woll vor diesem den ausgegangenen Mandat parirt und entwichen,
 theils aber in contumaciam verplieben und andere wieder hineingeschlichen
 sein, darauf dann behörlicher Weise wider dieselben verfahren“. Der Dechant
 erbitte wegen der endgültigen Ausschaffung der Rätthe Rath und Erklärung.

Obwohl der Pastor seine Stelle mit Predigen wohl versehen könne, so
 finde sich doch, daß bei den Gottesdiensten in der Kirche, auf Fest- und Feiertagen,
 auch bei der h. Communion zu Ostern „gar wenige“ erschienen, „son-
 dern laufen die Burger am Feiertag aus nach den calvinischen Predigen
 als uf Wehrbe zc.“ Dies geschehe, obwohl der Dechant Pbnal-Mandate ver-
 öffentlicht, auch dem Rathe stark zugesprochen habe und obwohl auch die Rätthe
 beim Landtage das Gleiche gethan hätten.

Er vermerke die Inconuenienz, daß er keine Denunciatores haben könne,
 die seinem Promotor die Delinquentos spezifircen. Es wolle sich keiner zur
 Denuntiation gebrauchen lassen.

Der von Rhebe entwichene katholische Pastor befinde sich mit seiner
 Haushaltung in Bocholt und verhindere durch seine Privatconversacion und
 sein Exempel den Fortgang der alleinseligmachenden Religion.

Auch der calvinische Prediger zu Werth lasse sich öfter zu Bocholt finden.

Diese Umstände verhinderten die Fortpflanzung des Exerocitium catholi-
 cum merklich; er bitte um die Hülfe der Rätthe 1).

1) Am 6. Juli erfolgten die bezüglichen Befehle der Rätthe an die Beamten zu
 Bocholt. Am selben Tage ward den Beamten zu Bocholt und Ahaus befohlen, ungesäumt
 „zu wirklicher Confiscation und Einziehung der Güter“ der Wiedertäufer, sowie zu Aus-
 schaffung derselben zu schreiten. Die Confiscationen erfolgten dann in der That. (Vgl.

**425. Erlaß des Generalvicars an die münsterschen Räthe. Münster
1616 Juli 18.**

W. R. N. 2. I, 16. — Dr.

Betrifft die Maßregelung von fürstlichen Beamten in Emsland.

„Ehrwürdige zc. Nachdem Churf. D. zc. mir sub dato Thoniesstein 1616
den 3. Juli befohlen, den Richter, Fiscum, und Vogt zu Cloppenburg, item Juli 18.
die Bött zu Rehde¹⁾ und Dinglaken²⁾ und die Fronen zu Stennebhl und
Herklade mit einer trüglichen Brüchte zur Kirchen Bierath zu belegen und zu
Gehorsamb hinfüro Ihren Churf. D. Befehlen anzumahnen, als bin ich gemeint,
auf folgende Weiß zu verfahren und zu Brüchten aufzulegen:

Hermann Bille, Richter zu Cloppenburg . . .	10	Rtlr.
Johann Bickenbroich zu Cloppenburg . . .	8	„
Diderich Schulte, Vogt zu Cloppenburg . . .	6	„
Peter Opendorf, Vogt zu Rehde . . .	6	„
Vogt zu Dinglaken	6	„
Die Fronen im Kerspel Crappendorf, jeden zu	3	„
Fronen zu Herklade	3	„
Hermann Deder	Fronen im Kerspel Stennebhl	3
Johann Brinß		
Hogen Gerdt		
	jeder zu	„

Anstatt des Fiscus zu Haselünne, Gerichtschreibers zu Cloppenburg, Lam-
berti Meißerman und des Vogten zu Embfette Johann Schutte, so niemals
communicirt und (die) Ihre Churf. D. wollen entsetzet haben, werden Ew. zc.
andere verordnen“.

Die Beamten sollen über den obigen Anschlag dem Generalvicar ihr Be-
denken mittheilen³⁾.

**426. Aus einem Schreiben der münsterschen Räthe an die Beamten
im Emsland, Cloppenburg und Bechta. Münster 1616 Aug. 3.**

W. R. N. 2. I, 16. — Conc.

Nachdem innerhalb der genannten drei Aemter etliche Beamte lehtver- Aug. 3.
wichenen Oftern nach Ordnung und Gebot der Rath. Kirche nicht gebeichtet
und communicirt, seien sie durch den Generalvicar in eine Geldstrafe gesetzt
worden. Die Beamten sollen die Strafen einziehen, wenn die Betreffenden
keine Entschuldigung vorzubringen wissen.

das Altensück v. 4. Aug. 1616.) — Am 30. Juli 1616 erhielt auch der Droß zu Sassen-
berg den Befehl, mit der Confiscation des Vermögens der Wiedertäufer vorzugehen. Auch
unter dem 21. Oct. 1616 ergingen ähnliche Befehle, z. B. an den Droßen zu Dillmen.
Im Spätherbst 1616 wurde Theod. Raesfeld als Prediger in Bocholt angestellt, dem der
Vize-Rektor des Collegium Soc. Jesu in Köln unter dem 3. Nov. 1616 ein Zeugniß über
gut vollendete Studien ausstellte.

1) Im jetzigen Amt Alshendorf (Prov. Hannover).

2) Im jetzigen Kreise Bechta (Großh. Oldenburg).

3) Die Weitergabe der Befehle an die Droßen erfolgte unter dem 3. Aug. 1616 (s.
unten). Daraus ergibt sich, daß die Maßregelung erfolgte, weil die Beamten am letzten
Ofterfest nicht gebeichtet hatten.

427. Aus einem Schreiben des Rathes der Stadt Bocholt an den Amtmann und Rentmeister des Amtes Bocholt. Bocholt 1616 Aug. 4.

Mr. R. N. 518/19. Vol. XII f. 11. — Dr.

Betrifft die Maßregeln gegen die „Wiedertäufer“.

1616
Aug. 4.¹ Der Rath habe die Befehle der heimgelassenen Rätthe wegen Ausschaffung der Wiedertäufer erhalten.

„Und ob wir woll zeitlichen, was effektuirt, eingeschickt haben wollten, so haben wir dennoch dieser Stadt Bürgermeistern und Häupter, so der scheulicher geschwinder eingefallener Krankheit der Pestilenzien an anderen Orteren verzogen, Personal-Gegenwart nit gehalten können, derowegen wir in der Zuversicht leben, es wird der geringere Verzug unglücklich nit ausgedeutet werden“.

Die Rathsteute, soviel ihrer in der Stadt gewesen, hätten durch der Stadt Obristen und Diener der verdächtigen Personen Habitation visitiren und sie zur Rebe stellen lassen.

Sie seien äußerlich berichtet, daß die Soetarii mit ihren Gütern verwichen; jedenfalls sei deren keiner zu betreten gewesen: was bei ihnen an Vorrath gefunden, sei auf beigelegtem Zettel notirt und außs Rathhaus geschafft¹).

428. Aus einem Schreiben der Beamten zu Bocholt Wilh. v. Welfeld und Gerh. Steck an die heimgelassenen Rätthe. D. D. 1616 Aug. 4.

Mr. R. N. 518/19. Vol. XII, 13. — Dr.

Betrifft die „Wiedertäufer“ zu Vorken.

Aug. 4. Die Rätthe würden sich erinnern, was die Beamten auf die Befehle in Betreff der Ausschaffung der Wiedertäufer und Einziehung der Güter am 29. Dec. 1614 und 18. Januar 1615 berichtet hätten.

Auf die ferneren Erlasse vom 6. u. 30. Juli d. J. wollten sie dienstlich nicht verhalten, daß sie den Richter und Rath von Bocholt, der ihnen die Execution innerhalb der Stadt nicht habe einräumen wollen, deßhalb vor sich beschieden und ihnen die Befehle eröffnet haben. Die schriftliche Antwort, die ihnen darauf ertheilt sei, senden die Beamten mit²).

„Und ist ferner nicht ohne, daß uns deren Wiedertäufern Namen vast unbekannt seind, wolle auch der Rath uns deren keinen namhaft machen, sondern sich nicht entfärbt, von uns die Namen zu erfordern, gleich ob uns besserer denn ihnen die Inwohner und ihre Handel und Wandel kundig wären. Quod non caret suspicione“.

1) Unter dem 30. Juli 1616 findet sich ein Verzeichnis confiscirter Gegenstände (unbedeutender Hausrath), welche bei Joh. Welsing, Joh. v. Wesgen, in Hummels Hause und in Walter Widen Haus gefunden seien.

2) S. das oben stehende Aktenstück v. 4. Aug. 1616 Nr. 427.

429. Erlaß des Kurfürsten Ferdinand¹⁾. Meschede 1616 Aug. 10.

Nach Niefert, Ränk. Urk.-Sammlung Bd. VII, 49 ff.

Betrifft die Reformation der Männer-Klöster und der Ordensgeistlichen.

Ferdinandus etc. honorabilibus religiosis et devotis nobis in Christo 1616
Aug. 10.
dilectis abbatibus et abbatissis, prioribus et guardianis nec non matribus
et aliis sanctimonialium praefectis cuiuscunque ordinis salutem in domino.

Cum pro officii ratione debeamus curam gerere, ut omnia ordinate et sine reprehensione ad aedificationem fidelium in ecclesia et dioecesi nobis subiectis fiant, secundum ea praecipue, quae a generalibus conciliis decreta sunt et in eum finem etiam varia decreta pro reformatione cleri nostri Monast. publicaverimus, vos praetereundi non eratis, qui ad maiorem perfectionem vocati religiosa observantia, et eximia in deum et proximum charitate multum splendoris ecclesiae dei et plurimum utilitatis bono publico afferre potestis. Itaque praehabito concilio cum venerabili capitulo nostro cathedralis Monast. Imprimis vobis et regularibus, tum viris quam mulieribus in monasteriis et locis piis nobis subiectis existentibus, ordinaria, in aliis autem quibuscunque sedis apostolicae nobis delegata autoritate, praecipimus, ut ad regulae, quam professi estis, praescriptam vitam instituatís et componatis, atque imprimis quae ad vestrae professionis perfectionem, ut oboedientiae, paupertatis et castitatis conservationem, pertinent, fideliter observetis, et a vobis commissis observari faciatis. Deinde publicamus, et vobis servanda praecipimus omnia et singula, quae concilium Tridentinum de Regularibus statuit et decrevit.

Quae omnia, ac si praesentibus de verbo ad verbum inserta essent, publicamus et vobis denunciamus, et ab omnibus volumus inviolabiliter observari, et secundum ea, tam a superioribus ordinum, quam a nostris vicario in spiritualibus generali, officiali, commissariis, visitatoribus, iudicibus, et aliis quibuscunque procedi, indicari, et statui, non attempta deinceps excusatione vel exceptione seu protestatione cuiusque, quod ea ignoraverit, omnia et singula irrita decernentes et de facto irritantes, quae contraria his quacunque praetensione sive expressa sedis apostolicae dispensatione vel declaratione a quoquam fuerint acta; et ideo mandamus vobis, ut quam primum nostrae literae vel earum copia sub manu vicarii nostri in spiritualibus et sigillo curiae nostrae Monast. ad manus vestras devenerint, omnia, quae in dicto concilio Tridentino de regularibus statuta, vestris subditis in unum congregatis, et quod imposterum ea firmiter servari, et secundum ea procedi debeat promulgetis.

Insuper mandamus vobis, ut eo tempore, quo novitii ad habitum et ordinem suscipiendi, vel ad professionem admittendi sunt, nulla plane convivia extraordinaria, vel saltem non sumptuosa, ad quae non ultra duo-

1) Die vier Erlasse vom 10. Aug. und 9. Sept. 1616 in Sachen der Reform der Geistlichkeit sind weder in Original-Ausfertigungen, noch in Abschriften zu ermitteln gewesen. Der Abdruck, den Niefert, Urk.-S. VII, 49 ff. veranstaltet hat, ist leider nach schlechten Abschriften besorgt und enthält manche Fehler. Bei der Wichtigkeit, die die Altensätze besitzen, geben wir sie hier dem vollen Wortlaut nach wieder. Einige offenbare Irrthümer der Vorlage sind hier berichtigt.

1616 Aug. 10. decim personae seculares invitari possint, instituunt, quae tamen non tempore investiturae, sed solummodo professionis possint celebrari. In clausuram vero monasteriorum nemini illa occasione ingressus concedatur, sub poenis canonum.

Praeterea monemus serio guardianos et superiorum ordinum mendicantium praesertim S. Francisci, qui ex concessione antecessorum nostrorum vel immemorabili consuetudine dioecesin hanc obire solent, certis temporibus pro colligendis eleemosynis, ut inprimis curent tales viros in eum finem et non nisi binos emittere, qui vere religiosi sint, et quorum modestia subditis nostris ad compunctionem cordis stimulus sit et occasio elevandi mentem in deum, qui servent sua certa tempora, et illis diebus, quibus conventuales minoritae solent circumire aliquam parochiam, abstineant ab ea minores de observantia et vice versa; neminem tamen ita emittent sine litteris obedientiae, in quibus expresse habeantur termini eleemosynares, et si sacerdotes et approbati fuerint, quod habeant a nostro in spiritualibus vicario potestatem, confessiones audiendi et verbum divinum praedicandi; sine talibus litteris, et quicumque alias solus sine comite sibi adiuncto venerit, illis pastores vel quicumque alii non permittent eleemosynas petere, vel etiam quodcumque munus sacrum in ecclesia vel extra peragere. Non quod intendamus eleemosynas religiosis mendicantibus inhibere, sed scandalis, quae hactenus gravissima deprehendimus, obviare.

Haec vobis indicenda erant, quibus speramus vos morem promptissimum gesturos, alioquin contra refractarios et delinquentes curabimus omni meliori modo severe procedi.

In fidem etc.

430. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an Kanzler und Rätthe in Münster. Arnßberg 1616 Aug. 20.

M. Msc. VI, 40 a. — Dr.

Betrifft die Streitigkeiten zwischen Domcapitel und Stadt.

Aug. 20. Das Domcapitel habe sich gegen den Stadtrath zu Münster in Sachen der gefreiten Häuser des Domhofs beklagt und entsprechende Befehle an die Stadt erbeten.

Ob zwar der Kurfürst geneigt sei, alles zu befördern, was den Rechten des Capitels vortrüglich sei, „weiln wir aber anstehen, ob demjenigen, was wir also praecoepivo befehlen würden, von dem Rath eingefolgt und da sie, wie woll zu vermueten, zu Entschüttung ihrer schuldiger Partition weitläufige Excusationschriften einstreuen würden, welchergestalt alsdann die weitere gepirende Vollziehung effectivo zu Werk zu richten, so wollen wir, daß Ihr communicato consilio mit unserm Thumb-Capitul Euch vergleichen, was Ihr und sie vermeinen mit Nachdruck hierunder zu befehlen sein mücht und uns ein Concept dieserhalb zufertigen“.

Die Rätthe sollen versuchen, ob nicht eine gütliche Verständigung zwischen dem Capitel und der Stadt zu erreichen ist.

431. Erlaß des Kurfürsten Ferdinand. Bonn 1616 Sept. 9.

Nach Mejerst. Münst. Urf.-Sammlung VII, 54 ff.

Betrifft die Reformation der Collegiat-Kirchen und Stiftsgeistlichen.

Ferdinandus etc. Quod initio regiminis nostri spectavimus, nimirum 1616
Sept. 9. ut qui in sortem domini vocati sint, quam maxime idoneos moribus et pietate redderemus; hinc rati esse optimam regendi subditos nostros regulam, si illi, qui debent coeteris esse magistri et auctores ad salutem, inculpata vita ipsis prae luceant, et functionibus, quae ad deum sunt, irreprehensibiles esse debeant; et ab illa sollicitudo nostra non debet quiescere, quamdiu reperimus tam in ministerio sacro, quam in ministris, quod argui possit, quod emendare necesse sit. Hinc est quod cum absoluta visitatione ecclesiarum huius dioecesis comperissemus diversos abusus pravasque consuetudines, temporum iniuria, hominumque negligentia, ecclesias et collegia vestra occupasse, pro officii nostri ratione debuerimus ea tollere, et secundum praescriptum sacrorum canonum praesertim concilii Tridentini alias leges eorum loco reponere.

Itaque praehabita deliberatione, cum venerabili capitulo nostro cathedrali, visum nobis in domino, ad dei maiorem gloriam, ad cultum divinum augendum, et disciplinam ecclesiasticam restituendam publicare, et vobis respective, quatenus unumquemque concernere possunt, sedulo servanda mandare infra scripta nostra decreta.

Imprimis mandatum felicis recordationis antecessoris nostri renovamus et praecipimus vobis, ne ullum imposterum provisum de dignitate, canonicatu, vel quocumque alio beneficio vel officio, ad realem eorundem possessionem admittatis, vel si eam adierit, non emancipetis, nec administrationem ei vel perceptionem fructuum permittatis, nisi prius in propria persona orthodoxae fidei publicam professionem iuxta formam Pii IV. coram decano, vel eius loco duobus a capitulo deputatis fecerit. Nec ante eam possit quis sibi fructus ullos quocumque titulo vindicare, imo si perceperit, tenebitur eos ecclesiae restituere; cum beneficia ad cultum divinum in quacumque parte diminui¹⁾, serio mandamus, ut cultus divinus in omnibus collegiatis ecclesiis, quoad omnes horas quotidie in choro servetur, et ut quotidie duo sacra collegialiter, alterum pro defunctis, nisi festum novem lectionum aut aliud impediatur, alterum de festo vel feria celebrentur. Distributiones constitui debent in omnibus collegiatis pro singulis horis et officiis divinis per totum annum, de quibus canonici duplo plus quam vicarii percipiant; absentium autem distributiones accrescere debent praesentibus. Pro praesente autem non debet haberi in aliqua hora, qui non ante finem primi nocturni, si sint novem lectionum, alias ante finem primi psalmi in choro fuisset, in sacro ante evangelium et ad finem horae vel missae permanserit.

Ad constituendas autem distributiones, inhaerendum erit Tridentini concilii decreto, ut tertia pars fructuum, vel quorumcunque proventuum, et observationum tam dignitatum quam canonicatum portionum et officii-

1) Hier scheint das Zeitwort zu fehlen, z. B. non oporteat.

1616 orum, in omnibus collegiatis separetur, et in distributiones quotidianas ad
Sept. 9. singulas horas proportionaliter inter dignitates, canonicos et vicarios divi-
dendas convertatur.

Deputandus autem erit aliquis semper ex canonicis hebdomedarius qui si absit, vel neminem substituerit, a decano erit puniendus, eius tamen defectu nulla hora erit omittenda, sed poterit alius canonicus vel, nullo praesente, quilibet etiam vicarius horam incipere et psalmos intonare.

Mandamus etiam sub poena canonum omnibus qui tenentur de iure vel ecclesiarum suarum statutis, infra proxima ordinationum tempora, suscipere ordines requisitos, nisi senio vel infirmitate impediuntur, et idcirco iudicetur cum ipsis dispensandum esse, quod iudicium vicario nostro in spiritualibus committimus.

Cum propter diuturnam absentiam canonicorum et qui raro comparent, non solum cultus divinus imminuatur, sed ecclesias etiam in temporalibus damna pati necesse sit ob defectum personarum, publicamus concilium Tridentinum et statuimus, quod imposterum canonicis non licebit ultra tres menses quolibet anno abesse sub poena a concilio expressa, non obtenta licentia nostra, vel nostri in spiritualibus vicarii, qua per quatuor menses abesse possint, quam tamen nemini sine gravi necessitate et causa prius probata per decanum concedi volumus, exceptis iis, quorum opera nos in negotiis ecclesiae et patriae uti tanto tempore contigerit.

Propter easdem rationes constituimus, quod imposterum nullus canonicorum qui non absolverit secundum morem ecclesiae primam residentiam, debeat ullos redditus percipere suae praebendae, absentium autem redditus debent fabricae ecclesiae pro dimidia parte, et residentibus pro altera medietate applicari.

Provisi de beneficiis simplicibus quibuscunque, si non habent aetatem vel ordines in foundationibus eorum vel statutis ecclesiarum requisitos, nihil imposterum de eorum obventionibus seu fructibus percipere debent.

Quos omnes volumus ab aliquo canonicorum, a decano vel capitulo deputando, colligi et ad augmentum annorum reddituum eiusdem praebendae seu beneficii applicari, detractis primo expensis pro officiis et sacris debitis, tunc etiam pro ordinando decenter altari, et reparanda domo illius necessariis. Quia autem cognovimus, in aliquibus ecclesiis novitios canonicos magnis impensis gravari, quod sacri canones et concilium Tridentinum detestantur, volumus imposterum observari, ne in ulla collegiata ecclesia ultra quam quinquaginta floreni aurei (dentur) tempore possessionis vel emancipationis, sub poena excommunicationis tam incurrenda de facto ab iis, qui plus exegerint, quam qui in proprios usus illam pecuniam vel eius partem converterint, a qua nisi facta restitutione ei qui dare debuit, non absolventur, inter praesentes autem tantum vinalia distribui permittimus, de quibus dignitatibus quatuor amphorae vini, canonicis duae, vicariis una solvenda sit, nec ultra ea aliquid ab admittendis exigetur.

Decani vero, quia alioquin curam animarum et maius coeteris onus gerunt, imposterum praeter supradicta vinalia tantum novam casulam cum requisitis, et pluviale pro ornatu ecclesiae procurare debent. Hac tamen

nostra constitutione non intendimus aliquid innovare in iis ecclesiis, ubi nihil vel minus quam dictum est, in admissionibus solvi consuevit, quae augeri sub eadem poena excommunicationis inhibemus. 1616
Sept. 9.

Inposterum etiam non debent canonici noviter provisi, nisi duobus annis a die obitus defuncti computandis, redditibus carere, et ab ecclesia excludi, quorum prior defuncto posterior fabricae cedere debet; si vero aliqua praebenda vel canonicatus resignatus fuisset seu permutatus, illius possessor non debet nisi uno anno carere obventionibus, quae fabricae erunt attribuendae. Constituimus etiam, ut quotquot canonici suis ecclesiis ultra tres menses, vel quatuor ex dispensatione, uti praemittitur, redditus nonnullos percipiant ex canonicatibus, exceptis praelatis, nisi ratione officiorum, quae per alios curare coguntur, ipsis aliqui fructus solvi consuevisset.

Praelati nihilominus per hanc concessionem non erunt exempti ab obsequiis debitis more aliorum canonicorum, ecclesiae in choro vel capitulo per se vel per alios canonicos praestandis.

Nullus vero imposterum duos canonicatus sine dispensatione sedis apostolicae, obtinere possit, eos vero obtinentes intra sex menses eam procurare debent, vel declarandi erunt eis de facto privati.

Nullus etiam possit obtinere duo simplicia beneficia sine dispensatione apostolica, quia ex inaequalitate praebendarum et canonicatum in eadem ecclesia multa inconvenientia oriri necesse est, dum qui iisdem functionibus et ministeriis mancipati sunt, ut convocatis capitulis suis, quam primum singularum praebendarum et canonicatum redditus designent, qui in unam massam, exceptis obedientiis, quam senioribus optare licebit, redigantur, ex quibus partes aequales pro numero canonicorum constituantur et erigantur. Praebendae si possessores pinguiorum canonicatum induci non possint, ut cedant suis canonicatibus ad aequalitatem, decernimus tamen et publicamus, quod ita servari debeat ipsis ex hac vita decedentibus, vel eorum praebendis quocunque modo vacantibus, quod non ultra aequalitatem sequentibus possessoribus accedere debeat, non obstantibus statutis quibuscunque et consuetudinibus, quibus eatenus per praesentes derogamus, quoniam etiam cognovimus multas esse vicarias et beneficia simplicia, quae singulis hebdomadis multas tenentur ratione foundationum vel consuetudinis celebrare missas, quae tamen nimis exiles habent redditus.

Mandamus decanis, ut cum nostro in spiritualibus vicario conferant uniuscuiusque onera et commoda, et pro horum qualitate constituent numerum missarum in hebdomada celebrandarum. Illum autem deinceps quilibet vicarius inviolabiliter observare debet, alioquin toties quoties, rationabili causa cessante, omiserit quis sacrum aliquod, subtractione partis fructuum fabricae applicandae, a decano puniendus erit. Districte vero inhibemus, ne ullus sacris ordinibus insignitus audeat beneficium ecclesiasticum, ad quod promotus est, resignare, qui vero contra fecerint, ex praescripto sacrorum canonum puniri debent, et insuper illa resignatio facta nulla esse debet, nisi resignans aliud beneficium ecclesiasticum sufficiens sit adeptus, vel permutatione licita tale consequi possit.

Mandamus etiam et serio praecipimus, ut in favorem factae resigna-

1616 tiones nullo modo admittantur, sed ut ordinarii collatores et patroni benefi-
Sept. 9. cia ita resignata pro arbitrio idoneis personis conferant, alioquin ad su-
periores eorum debeat esse devoluta collatio; factae autem provisiones
de resignatis taliter beneficiis nullius sint roboris, et liceat quibuscunque
ea impetrare. Quoniam, testante sacro eloquio, salus omnium et vita
aeterna a cibo illo coelesti, quem salvator nobis reliquit in sacramento
corporis et sanguinis sui digne manducato pendet.

Ne clerus noster in hac parte et cura praecipua, ut par est, remissior
sit, statuimus, ut omnes canonici etiam sacerdotes et quotquot in ecclesia
ministri sint, imprimis quidem feria quinta coena domini, deinde canonici
in festis Penthecostes, Assumptionis B. M. Virginis, omnium Sanctorum,
et prima dominica Quadragesimae praevia confessione communicent pub-
lice, sacerdotes vero illis diebus celebrent, iusto impedimento vel absentia
legitima cessantibus. Alioquin decani contra omittentes procedere, et sin-
gulos mensis spatio ab ingressu ecclesiae et perceptione fructuum suspende-
re debent, qui si negligentes forent, vicarius noster in spiritualibus eorum
defectum supplebit.

Quia vero indecens est et temerarium, ecclesiasticos viros ordine, dig-
nitate et honore a laicis, et non etiam habitu differre, idcirco serio man-
damus omnibus ecclesiasticis, ut semper vestes proprio congruentes ordini
deferant, nimirum ex praescripto synodali decreto tunicellas usque
ad genua propendentes, deponantque crispata quaecunque collaria, et cu-
rent semper habere tonsuram et coronam clericalem, idque sub poenis a
Conc. Trident. Sess. 14 cap. 6. de refor. constitutis, iuxta quas si archi-
diaconi vel decani contra inobedientes non processerint, vicarius noster in
spiritualibus debet ipsorum defectum supplere.

Quod etiam ad honestatem vitae clericalis, vel dignitatem sacri praes-
byteratus ordinis spectat, inhibemus omnibus novellis, sacerdotibus tempore
primitiarum suarum sumptuosa convivia instituere, et mandamus ea ita
moderari, ut non ultra viginti quinque personas ad ea invitent, in quibus
a saltationibus et choreis omnino abstineant, eaque uno die finiantur.

Haec sunt quae vobis mandamus, et unicuique vestrum studiosissime
observanda praecipere volumus, aliis nihilominus tam synodalibus, quam
nostris mandatis alias emanatis, in suo robore manentibus, in quorum om-
nium executione vos morigeros et promptos fore speramus, contra negli-
gentes et refractarios vero quibuscumque mediis procedi faciemus.

In fidem etc.

432. Erlass des Kurfürsten Ferdinand. Bonn 1616 Sept. 9.

Nach Kiefert, Münsf. Urk.-Sammlung VII, 73 ff.

Betrifft die Reformation der Frauenklöster und Stifter.

Sept. 9. Ferdinandus etc. Cum collegia secularium canonissarum antiquitas
erecta sint, ut in ecclesia nomen dei a sexu foemineo in virginitatis candore
laudaretur, et ut nobiliorum filiae, remotae a laribus paternis, iam ab ipsa
infantia quasi in scholis pudicitiae, in modestia et timore domini adolesce-

rent firmarenturque; experientia tamen didicerimus, procul ab illo laudabili maiorum instituto nunc a multis recedi, quod non solum foris, apud externos, dum a collegiis suis absunt, sed etiam domi et in ecclesia, habitu moribus et conversatione, et non raro cum scandalo et dedecore ordinis ecclesiastici propriaeque stirpis nota satis manifestant; in quo quidem merito arguere possumus superiores illas, quae lubricae aetati vel conniventia vel certe exemplo ad licentiam praeiverint; nostri vero officii sit, illarum conscientias, et vestrae omnium salutis, nec non honori totius ordinis, consulere, abusus quoscunque tollere, et quantum cum dei auxilio possumus, temporumque horum conditio fert, ad prima statuta collegia vestra reducere; eapropter, praehibita deliberatione cum venerabili capitulo nostro cathedrali, sequentia vobis decreta diligenter servanda severe mandamus.

1616
Sept. 9.

Ante omnia autem districte praecipimus abbatissis, praepositissis, decanissis, seniorissis, vel quocumque nomine censeantur, quibus regimen in collegiis tam temporale, quam spirituale mediate, vel immediate, concessum est, ut curam habeant subditarum suarum, curentque eis ita verbo et exemplo praecire et praeesse, ut diligenter ea, quae ad cultum divinum spectant, peragantur, et quae ad honestorum morum modestiam in cultu, et pudicitiae normam concernunt, domi forisque, quantum in ipsis, studiose curent, in quibus si conniventes vel negligentes fuerint, experientur rigidissimam divini iudicii in se sententiam, nec tamen nostram censuram punitionemque condignam effugient.

Divina officia volumus quoad omnes horas canonicas ab omnibus praesentibus canonissis, exceptis infirmis, et quae de speciali licentia superioris absunt, in choro servari, et ubi in desuetudinem venit, in usum restitui.

Non licebit etiam canonissis a matutino abesse per vices, prout cognovimus in aliquibus male observari, ut, quae matutinali officio hodie interfuerint, cras abesse possint; hunc abusum volumus sublatus, et ne propter frigus vel tenebras in hyeme iunioribus, vel senioribus incommodum obveniat, concedimus ut non ante auroram matutinum inchoare necesse sit, ita tamen, ut sequentibus divinis officiis per hanc moram nihil decedat, quod prudentes superiores facile discernent.

Singulis diebus debet unum ad minus sacrum in collegiis celebrari, nisi in aliquibus plura haberi consuetum sit; et quia indecens est praecipuum in divinis officiis intermittere, curare debent superiores collegiorum, ubi sacerdotibus caret, ut rationem inveniant, qua quotidie possint habere sacrum, quod pro exigentia festorum cantari debet.

Nulla canonissarum manens apud collegium debet a choro tempore divinatorum abesse, nisi cum expressa licentia superioris; quae tamen illam, nonnisi propter infirmitatem, vel alias graves causas, concedere possit.

In quadragesima et adventu quia officia sunt longiora, et ideo plurimum praesentia necessaria, ut habeant canonissae occasionem, devotius se ad festa futura praeparandi, nisi infirmitas parentum, vel alia gravis urgensque necessitas, arbitrio superioris discernenda, aliud suaderet, nulli

1616 liceat abesse, prout etiam nunquam istis diebus, quando communio in-
Sept. 9. dicta est.

Communicabunt autem omnes, praevia sacramentali confessione, in festis Paschatis, Penthecostes, Assumptionis B. M. Virginis, omnium Sanctorum, Nativitatis Christi, et dominica prima quadragesimae. Quia autem in collegiis Vredensi, Borghorst, Freckenhorst et Langenhorst cognovimus, esse canonissas non catholicas, et erroribus a Romana ecclesia damnatis addictas, illas omnes et singulas imprimis volumus monitas, ut salutis suae maiorem rationem habeant, et diligenter investigent de semita, quae ducit ad vitam, quae non est, nisi in ecclesia dei sancta catholica et apostolica; si vero, quod non speramus, animo obfirmato in erroribus manserint, et ante vel in ipso proximo Nativitatis N. D. festo (quem ipsis peremptorium terminum constituimus) praevia confessione, communionem more ecclesiae catholicae non acceperint, quae vel quot illarum fecerint, scire debent, dignitates, praebendas seu canonicatus, quos obtinent, de facto vacare, et a superioribus, vel quibus competit, mox idoneis conferri debere; ut autem constare possit, quatenam salutaris monitioni nostrae morem gesserint, volumus ut illae testimonium confessarii sui per superiores suas nostro in spiritualibus vicario Monasteriensi transmittant, qui contra omittentes, ut praedictum est, curabit procedi.

Imposterum autem ad illa collegia nulla cuiusque ordinis, et status fuerit, debet admitti, nisi expresse catholicae Romanae religioni addicta sit, vel parata, in ea institui; quae si decimum quartum aetatis annum habuerit, vel quam primum eum attigerit, debet professionem fidei catholicae Germanico idiomate, secundum formam Pii Quarti in domo capitulari coram abbatissa, vel alia superiore facere; quam si tertio monita emittere noluerit, extunc praebenda sua eam decernimus privatam; abbatissae vero eandem professionem infra duos menses a die electionis vel postulationis in propria persona coram nostro in spiritualibus vicario, vel aliquo ab eo deputando, facere tenebuntur. Nec ante eam professionem ad dignitatem, nec administrationem nec perceptionem fructuum, per se, vel procuratores suos, possunt admitti. Decernentes omnia contraria nullius momenti esse et omnino irrita.

Abbatissa et superiores cuiuscunque ordinis vel status infra immunitatem collegii sui semper gestent habitum album consuetum, prout coeterae canonissae, quas curent habitu antiquo et consueto in et extra ecclesiam, quando apud eam resident, uti, et si quae innovata sunt ab hominum memoria, illa aboleri et ad pristinam formam restitui, praebendisque eas destitui faciant. Dum vero foris sunt monentur secum verecundia et sobrietate ornare, et non tam ad vestimentorum ornatum quam ad interiorem animae virtutumque cultum et decorem attendere.

Mandamus etiam abbatissis et quibuscunque superioribus, ut diligenter attendant ad resignationes et collationes praebendarum, ne illae pro pecunia aut munere ex pacto et conventionione fiant, quae est detestabilis symoniaca pravitas et excommunicatione aliisque gravissimis poenis non solum committentes, sed etiam procuratores et mediatores afficit, et si proinde

tale quid in collatione vel resignatione vel electione intervenisse advertent, statim irritum esse decernant, prout nos irritum esse et iniquum decernimus, delinquentes, quam primum nobis vel nostro in spiritualibus vicario denuntient, et dignitates, praebendas, seu beneficia taliter collata aliis conferri procurent.

Ne etiam novitiae excessivis impensis graventur, quod sacri canones et concilium Tridentinum detestatur, volumus imposterum studiose observari, ne ulla de canonicatu provisa ultra quinquaginta florenos aureos tempore possessionis, vel emancipationis solvere teneatur, qui non inter praesentes dividi, sed ad fabricam ecclesiae et alios pios collegii usus converti possunt; pro refectioe autem vel convivio praesentibus tantum singulis canonissis unum florenum aureum, abbatissis autem et in dignitatibus constitutis, duos dari permittimus; si quid ultra acceptum fuerit, illud iniusto titulo detineri et ei a qua provenit, restitui debere decernimus.

Abbatissae et superiores diligenter advigilent, quibuscum canonissae convertentur, et non liceat ulli, in familia vel convictu suo viros habere, etiam ecclesiasticos, exceptis abbatissis.

Non licet etiam canonissis ullos viros hospitio suscipere, nisi nomina eorum ad abbatissas, vel ea absente, ad proximam superiorem ante vesperam tulerint, et licentiam obtinuerint; et si quae contra fecerit, et virum vel adolescentem aliquem, etiam sibi proximo sanguine iunctum, per noctem domi retinuerit, puniatur, et si ter idem fecerit, privetur. Erunt autem superiores in danda licentia circumspicuae, nec sine gravi causa eam admittent.

Non debent etiam permittere in multam noctem commessiones canonissarum cum viris et adolescentibus, multo minus ut choreae et saltationes in earum aedibus, praesertim de nocte fiant, quod si factum deprehenderit, severe delinquentes puniant.

Quia canonissarum abbatissae, non aliter quam matres, filiarum suarum debent curam gerere, in hora mortis deo de eis responsurae: idcirco, quantum in ipsis est, absentium etiam rationem habere debent, et scire ad quae loca, ad quos homines proficiscantur, et ubi morentur, nec ulli liceat abire, nisi petita licentia et supradictis omnibus significatis, in qua licentia superiores non nimis faciles erunt.

Illa vero collegia, quae monasteria fuisse noscuntur, uti Honholt, Wittmertzum, et Album Monasterium in Bocholt, debent infra mensem exhibere in copia authentica vicario nostro in spiritualibus facultatem et exemptionem ab ordine et religione sedis apostolicae, vel si eam non habeant, infra annum procurare, alioquin eo elapso deliberabimus, quid de iis ad maiorem dei gloriam agendum.

Haec sunt, quae vobis omnibus, et unicuique vestrum, studiosissime observanda praecipere volumus, aliis nihilominus, tam synodalibus, quam nostris mandatis, alias emanatis, in suo robore manentibus. In quorum omnium executione vos morigeras et promptas fore speramus. Contra negligentes vero et refractarias quibuscunque mediis procedi faciamus. In fidem haec manu nostra subscripsimus, et sigilli nostri subimpressione

1616 communiri iussimus. Data in oppido nostro Bonnensi. Nona Septembris
Sept. 9. Anno 1516 etc.

433. Erlaß des Kurfürsten Ferdinand. (Bonn) 1616 Sept. 9.

Nach Niefer, Münst. Urk.-Sammlung VII, 64 ff.

Betrifft die Reformation der Pfarr-Geistlichkeit.

Sept. 9. Ferdinandus etc. Cum nostri muneris sit, quaecumque in dioecesi et ecclesiis nobis subiectis et ad dei cultum spectant, diligenter curare, atque eis ubi et ubi oportet providere, non minima nobis cura adhibenda est, ut in ecclesiis parochialibus, quae divina officia, quae sacramentorum administrationem et praedicationem coelestis eloquii concernunt, omnia rite decenterque fiant, ut fidelis populus per illas distributus ad pietatem, iustitiam et innocentiam sincere erudiatur, ut sacris mysteriis debitus honor deferatur, et ministri tales se praebeant, ut in dispensatione irreprehensi et immaculati in conversatione reperiantur, itaque, quae in visitatione huius nostrae dioecesis tam quo ad vos quam quoad ecclesias et officia vestra egere reformatione comperimus, praehabita deliberatione cum venerabili capitulo cathedrali, infra scripto modo emendanda et imposterum diligenter servanda vobis praescribere et mandare volumus.

Ante omnia innovamus mandatum felicis recordationis antecessoris nostri, quod provisi de beneficiis quibuscumque teneantur tempore investiturae vel a die adeptae possessionis, ad minus infra duos menses coram nostro in spiritualibus vicario vel archidiacono orthodoxae suae fidei publicam facere professionem, nec ante possint fructus facere suos, nec in hoc illis possessio suffragabitur.

Districte inhibemus, ne ullus in futurum sacris ordinibus initiatus audeat beneficium ecclesiasticum, ad quod promotus est, resignare. Qui vero contra fecerint, ex praescripto S. S. Canonum puniri debent, et insuper illa resignatio facta nulla esse debet, nisi resignans aliud beneficium sufficiens sit adeptus, vel permutatione licita statim consequi possit.

Mandamus etiam et serio praecipimus, ut in favorem factae resignationes nullo modo admittantur, sed ut ordinarii collatores seu patroni beneficia taliter resignata pro arbitrio idoneis personis conferant, alioquin ad superiorem eorum collatio debet esse devoluta; factae autem provisiones de resignatis taliter beneficiis, nullius sint roboris et liceat quibuscumque ea impetrare.

Mandamus etiam sub poenis canonum, ut omnes, qui tenentur de iure vel ex foundationibus suarum praebendarum et beneficiorum, infra proxima ordinationum tempora suscipiant ordines requisitos.

Quotquot autem nondum habent aetatem vel ordines in iure vel foundationibus ut praemittitur, requisitos, nihil imposterum de beneficiorum suorum obventionibus seu fructibus percipere debent, quos omnes volumus ab archidiaconis colligi, et ad augmentum annuorum reddituum eiusdem

praebendae seu beneficii applicari, detractis primo expensis pro officiis et sacris debitis, tum etiam pro ornando decenter altari et reparanda domo illius necessariis. Parochi curabunt, ut in festo S. Marci Ev. per totam dioecesin feriae sint ante prandium usque ad finem sacri, quo die prout in tribus feriis rogationum processio cum lytaniis et sacro habebitur, ad quae parochiani tenebuntur convenire et devote deo pro necessitatibus ecclesiae coniunctis votis supplicare: si quis eo tempore servilibus operibus se occupaverit, severe puniendus erit.

Festum ex devotione maiorum in parochiis ruralibus institutum, vulgo *bas Hagelfeyr*, debet imposterum per totam dioecesin uno die, id est in octava corporis Christi, quandocumque inciderit, cum processione et deportatione venerabilis sacramenti celebrari.

Praeterea commemoratio omnium sanctorum cum vigiliis post vesperas eiusdem festi recitandis et sacro et processione per coemiterium ipso die servetur, ad quam devote obeundam cum precibus et suffragiis pro fidelibus defunctis populus a parochis debet diligenter instrui, idcirco omnes etiam tenebuntur a laboribus servilibus usque ad finem sacri abstinere; contravenientes autem huic decreto ab archidiaconis punientur.

Sacerdotes dum portant V. S. ad infirmos quantumcunque ab ecclesia dissitos, esse debent induti super pelliceo et stola, ex collo dependente, quibus tempore pluviae possint imponere pallium, et debet eis semper praeferi lumen, ipsique secum gestare corporale mundum, quod subster-nant ciborio.

Ad vitandam autem omnem irreverentiam non debent plures hostias extra civitates et pagos secum sumere, quam quot erunt infirmis distribuendae.

Ante venerabilis sacramenti tabernacula debet lumen continuum noctu diuque ali, et si redditus ecclesiarum non habuerint sumptus, pastores cum auxilio, si opus fuerit, archidiaconorum curabunt eos ex collectis parochianorum in quibus nemo, cuiusque status, debeat esse immunis; implorato, si necesse sit, brachio saeculari. Claves de venerabili sacramento nullus alius, quam pastor, eiusque capellani habeant, nunquam custos, qui diligentissime curabunt, ut non solum omnia tuta, sed etiam munda sint.

Pastores curabunt singulis mensibus renovari s. s. hostias et veteres absumi, nec unquam plures conservabunt, quam putabunt verosimiliter necessarias esse¹⁾.

Ablutionem communicantibus non debent amplius pastores ex calice benedicto praebere, sed in eum usum debet proprium vas comparari.

Pro sacramento poenitentiae publicamus decretum concilii Tridentini, quod licet praesbyteri in sua ordinatione a peccatis absolvendi potestatem accipiant, nullum tamen, etiam regularem, posse confessiones saecularium etiam sacerdotum audire, nec ad id idoneum reputari, nisi aut parochiale beneficium habeat, aut a nostro in spiritualibus vicario, per examen, si

1) Dieser Zusatz fehlt in 2 anderen Abschriften, die ehemals im Besitz der Bibliothek waren.

1616 videbitur esse necessarium, aut alias idoneus iudicetur, et approbationem Sept. 9. in scripto quae gratis detur, obtinuerit privilegiis et consuetudine quacunque etiam immemorabili, non obstantibus.

Cui decreto volumus ab omnibus morem geri, nec cuiquam imposte-
rum pastori licere, adscissere sibi aliquem in socium vel capellanum,
vel etiam religiosum in auxilium assumere, nisi, prout praemittitur, fuerit
approbatus; qui aliter fecerit, ab archidiacono, et religiosus, qui praesump-
serit, a suo superiore puniatur.

Ut vero facilior omnibus vere poenitentibus ad gratiam et remissi-
onem aditus concedatur, innovamus et publicamus decretum concilii pro-
vincialis Coloniensis Anno 1536 celebrati, quod sic habet: In occultis deli-
ctis, et reservatione casuum, compertum habemus, non nihil mali interdum
accidere, vel quod peccator non habens in promptu sacerdotem, qui illum
absolvat, confiteri vel differt, vel contemnit, vel quod minores aetate sint,
vel mulieres, non facile adducantur, ut ex suis parochiis, non sine levi
suspicionem ad nos seu commissarios nostros proficiscantur, quacirca, ut
consulamus et verecundiae et famae, visum nobis est, hanc potestatem nos-
tram absolvendi a peccatis et casibus nostrae absolutioni reservatis, occultis
tamen, omnibus parochis per dioecesin nostram constitutis, rite vocatis
et approbatis, delegare.

Extremae unctionis sacramentum in usum a pastoribus reduci, severe
mandantem omnibus, ut saepius in anno pro concionibus de illo salutari
infirmorum praesidio verba faciant, et sub poena excommunicationis, ipso
facto incurrenda, praecipimus sacerdotibus, ut postquam aegrotum sacra
eucharistia munierint, ipsum commonefaciant, et si opus sit, obsecrentur,
ne sine illa unctione sacramentali, et praesenti contra infestationes sa-
thanae remedio, extremi agonis periculo se exponere velit.

Praedicationis munus in quacunque ecclesia, etiam regularis sibi non
audeat usurpare, nec pastores quempiam possint etiam pro una vice ad-
mittere, sine nostri in spiritualibus vicarii licentia, in litteris autem com-
mendatitiis religiosorum, quas obedientias vocant, si fiat mentio eiusmodi
obtentae licentiae a vicario, iis fides adhibenda erit.

Mandamus etiam serio iterum omnibus pastoribus¹⁾, ut diligentiores
sint in docendo pueros, et rudiores catechismum et fundamenta fidei nos-
trae singulis dominicis et festivis ante vel post prandium in parochiis ru-
ralibus, vel in civitatibus et oppidis post prandium, et inhaereant modo
praescripto, alias in libello, nostro mandato edito. Si vero pastores ne-
gligentes fuerint, toties quoties duabus marcis Monasteriensibus ab archi-
diaconis debent mulctari.

Pixides pro chrismate et sacris oleis nonnisi ex argento interius de-
aurato, vel saltem ex stanno confici debent; quotquot autem ex cupro vel
aere sunt, amoveantur, nec earum fit amplius usus.

Ut vera de purgatorio doctrina²⁾ in nostra dioecesi restituatur nec

1) Eine andre Abschrift hat: Rectoribus.

2) Andre Abschr. lesen: „Ut vero purgatorii doctrina“, andre „Ut sana de pur-
gatorio doctrina“.

1616
Sept. 9.

piae defunctorum animae suffragiis vivorum defraudentur, mandamus omnibus pastoribus et ecclesiarum parochialium rectoribus, ne imposterum funera adulterorum post prandium sepulchris inferant (excepto tempore pestis vel alterius luis et quando certum est exequias proximis diebus celebrandas esse) sed ante illud, quando debent ipsi vel alius celebrare sacrum pro defunctis, et sub eo exhortari circumstantes ad frequentem memoriam mortis, et orationes, aliaque charitatis officia pro mortuis praestanda. Quando sacrum cantabitur, dabuntur pro praesentis pastori quinque solidi, et custodi duo, si legatur sacrum, pastor accipiet duos, custos unum solidum, nisi consuetum sit et in sepulturis et exequiis plus solvi. Pauperum debet haberi ratio, nec ab iis quidquam erit exigendum.

Inhibemus vero prolixas illas funebres ex cathedra conciones, quibus animabus defunctorum parum utilitatis accedit, nisi tales personae fuerint, quorum obsequia et merita pro patria et republica christiana ad aedificationem et exemplum fidelium possint recenseri et laudari. In coemiteriis vero nullae debent fieri exhortationes.

Postquam autem praescripto modo sepultus fuerit defunctus, nolumus relictos vel haeredes defuncti amplius ad exequias adstringi, sed in arbitrio et devotione cuiusque erit eas servare vel omittere.

Volumus etiam et serio mandamus, ut in omnibus ecclesiis duo libri habeantur, alter, in quo nomina baptizandorum cum parentibus et patriis, alter, in quo novorum coniugum nomina cum denunciationibus et testibus describantur. Qui libri postmodum in archivis ecclesiarum diligenter debent asservari.

Demum quod ad mores spectat, quia indecens est et temerarium, ecclesiasticos viros ordine, dignitate et honore a laicis et non etiam habitu differre, ideoque mandamus vobis, ut semper vestes proprio congruentes ordini deferatis nimirum ex praescripto synodaliu decretorum tunicellas usque ad genua prominentes, deponatisque crispata quaecunque collaria, et curetis habere semper tonsuram et coronam clericalem. Idque sub poenis a concilio Tridentino constitutis, iuxta quas si archidiaconi vel decani contra inobedientes non processerint, vicarius noster in spiritualibus debet ipsorum defectum vel negligentiam supplere.

Quod etiam ad honestatem vitae clericalis vel dignitatem sacri praesbyteratus ordinis spectat, inhibemus omnibus novellis sacerdotibus, tempore primitiarum suarum sumptuosa convivia instituire, et mandamus ita ea moderari, ut non ultra viginti quinque personas ad ea invitent; in quibus a saltationibus et choreis omnino abstinenceatur, eaque uno die finiantur, in qua volumus archidiaconos in synodalibus¹⁾ inquirere.

Haec sunt, quae vobis omnibus et unicuique vestrum studiosissime observanda praecipere volumus, aliis nihilominus tam synodalibus quam nostris mandatis, alias emanatis, in suo robore manentibus. In quorum omnium executione vos morigeros et promptos fore speramus, contra negligentes vero et refractarios quibuscunque mediis procedi faciemus. In

1) al. Synodis.

1616 fidem et testimonium praemissorum haec manu propria subscripsimus et Sept. 9. sigillo nostro communiri fecimus. Datum etc.

434. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an seine Rätthe. Bonn 1616 Oct. 8.

W. Domcap.-Arch. Alten Bd. III, Nr. 25a—n. — Abs.

Bedenken in Sachen der beabsichtigten Maßregel wider die Stadt in Sachen Arnolds und Sevelers.

Oct. 8. Der Kurfürst lasse sich das übersandte Concept in Sachen des Streitens zwischen Capitul und Stadt betreffs Arnolds und Sevelers zwar gefallen, aber er vermisse darüber eine Andeutung, welchergestalt die Vollziehung zu Werk zu richten sei, wenn der Rath, anstatt dem Erlaß zu gehorchen, weitläufige Excusationschrift einschide. Es sei zu erwägen, ob nicht der Stadtrath in Ansehung der fürstlichen bedrohlichen Befehlsschreiben die bis dahin verweigerete Inhibition um so eher auszuwirken im Stande sei und ob nicht auf einen oder andern Fall der Schimpf auf dem Kurfürsten liegen bleibe.

Er habe deshalb das entworfenene Schreiben „mit Moderation des Beschlusses“ ausfertigen lassen und stelle zur Erwägung, was weiter zu thun und zu lassen sei.

435. Aus einem Bericht des Pastors zu Harfswinkel Bernh. Johanning an den Drost zu Wolbeck und Sassenberg, Alex. v. Belen. Harfswinkel 1616 Oct. 11.

W. P. A. 518|19. Vol. XII. — Dr.

Oct. 11. Im Kirchspiel Harfswinkel seien, soviel er wisse, keine Wiedertäufer, vorhanden. Seit etlichen Jahren seien nicht zur Communion gewesen: Jobst zum Rutschoff, Herman Kramer, Hans zur Brüggen, Eberhard Schröder, Joh. Probestmann mit zwei oder drei Anderen. Da ihm befohlen sei, von Glaubenssachen zu berichten, so habe er dies andeuten wollen¹⁾.

436. Schreiben des Erzbischofs Ferdinand an den Provinzial der Gesellschaft Jesu Heinrich Scherenus. Bonn 1616 Oct. 22.

W. P. A. 399. 3. — Dr.

Aufrichtung einer Akademie zu Münster.

Oct. 22. Was der Generalvikar Dr. Hartmann dem Provinzial wegen „Anordnung etlicher Professoren pro Dialectica, Casibus conscientiae et Controversiis“ angefohlen, das werde Scherenus gewiß beim P. Generalis getreuen Fleißes befördern. Indessen habe der Kurfürst den P. Provincialis daneben auch ersuchen wollen, dies gemeinnützige Werk zum Besten und also zu befördern, daß „die begehrten übrigen Professores angeordnet werden“ möchten, damit

1) Der Bericht ist vollständig abgedruckt bei Kiefert, Münst. Urst.-Sammlung I, 387 ff.

denjenigen, welche vor diesem zu Aufrichtung einer Academien das ihrige treulich beigesteuert, der Muth nicht ganz zerfalle und selbige Ursach gewinnen, solche Beisteuer anders wohin zu verwenden. 1616 Oct. 22.

437. Schreiben des Erzbischofs Ferdinand an den General der Gesellschaft Jesu. Bonn 1616 Oct. 23.

M. 2. N. 399. 3. — Conc.

Beglaubigungsschreiben für den Agenten Manderus bezüglich einer Werbung in Religionsachen bei dem P. General.

De promotione Catholicae religionis et Ecclesiastici Ordinis reformatione in dioecesi nostra Monasteriensi ex debito muneris nostri Episcopalis merito solliciti Reverendo nostro in Urbe Residenti Praeposito Mandero quaedam in eum finem tendentia nostro nomine Rev. Vestrae explicari in mandatis dedimus, ut ei loquenti fidem adhibeat et sane de religione Catholica et dioecesi nostra Monasteriensi bene merendi occasionem sedulo amplectatur, benigne rogamus. Augebit eo ipso nostram in Societatem propensionem et benevolentiam, et Rev. Vestrae plurimos et felicissimos deprecamur annos. Bonnae etc. Oct. 23.

438. Schreiben des Dechanten Melchior Stevermann zu Fredenhorst an die Beamten zu Sassenberg. Fredenhorst 1616 Oct. 27¹⁾.

M. 2. N. 518/19. Vol. XII — Dr.

Bericht über die „Mennisten“ zu Fredenhorst.

Wohleble zc. Was, großgepeitende Herrn, den Widdertaufereen meines anbefohlenen Kerspels Fredenhorst antrifft, befinde ich Niemand (wasern der mündlichen Bekennnuß Sinne, Herze und Gemoite antworben werden) besorge mich aber, daß unter dem Deckmantel der Auspurgischen Confusion (sic) ein sechs Mennisten allhier sich verhalten und ich als schuldiger alhie Archidiaconus terminum constitendi et communicandi inen präfigiren werde, alsdann alles sich eraugen wirt. Und so gefarligs wegen Widdertauferei etwas forfallen wird, landfürsteliger Obrigkeit zu denunciiren mich schuldig erkennen werde wissen. Euer zc. Oct. 27.

439. Aus einem Bericht des Pastors J. Asmann zu Warendorf an den Rentmeister zu Sassenberg. Warendorf 1616 Oct. 27²⁾.

M. 2. N. 518/19. Vol. XII. — Dr.

Religionszustände in Warendorf.

Was in Sachen der Wiedertäufer während der J. 1611 und 1612 zu Warendorf vorgefallen sei, wisse er nicht, da er erst 1614 dorthin gekommen Oct. 27.

1) Einige Sätze aus diesem Altensück hat Niefert, Münsf. Urk.-Sammlung I, 389 abgedruckt.

2) Der lateinisch abgefaßte Bericht ist vollständig abgedruckt bei Niefert, Münsf. Urk.-S. I, 384 ff.

1616 sei; nur habe er gehört, daß zwei ausgewandert seien, einige sich durch einen
 Oct. 27. Eid gereinigt hätten. Die beiden Ausgewanderten, Victor und Hegemann
 kämen öfter nach Warendorf zurück; sie sollten in Hamm wohnen. — Es
 gebe zu W. mehrere, die sich kaum zwei bis dreimal des Jahrs am Gottes-
 dienst betheiligten und zwar halte sie nicht sowohl die anabaptistische als die
 calvinistische Kezerei ab. Er halte es für nothwendig, daß strenger gegen
 diese Pest vorgegangen werde.

440. Schreiben des Heinrich Doergang¹⁾, Professors in Köln, an den
 Grafen Eitel Friedrich von Hohenzollern, Hofraths-Präsidenten zu
 Bonn. Köln 1616 Nov. 3.

M. S. N. 2. I. 16. — Dr.

Betrifft die Befehung seiner Vaterstadt Bocholt und die dazu geeigneten Maßregeln.

Nov. 3. Voluit V. C. per D. tiatum Om. litatem S. Crucis apud
 devoto et. Capucinos, cum audie. . . Polycarpum filium
 Superintendentis domi nostrae et alios haereticos esse conversos ad fidem
 sanctam catholicam, idque eo fine, (quia illa sodalitas ad convertendos
 haeresi infectos maxime instituta est) ut viros haberet, qui in id ante om-
 nia incumberent. Ego vero quantum pro exiguo modulo mei posse laboris
 et periculi semper in eo genere insumpserim, scit tota Colonia, imo tota,
 ut opinor, Europa. Cum autem omnes homines, quantum in nobis est,
 ad viam veritatis reducere debemus, tum inprimis pro patria nostra, quae
 nobis originem dedit, vigilandum est. Patria nostra Bocholdia est, pro
 dolor, in haeresi et rebellione contra Catholicos perversissima, sed tamen
 mitis et humani sunt ingenii, ut si haberent aliquot sanctos viros pastores
 et animarum duces, facile ad sanam mentem reducerentur. Scripsi ob eam
 causam ad Monasterienses, ut eo mitterent et constituerent tres vel quin-
 que patres Societatis Jesu, qui ibi ex re ditibus ecclesiae ibidem facile, ut
 intelligo, sustentari possent. Postea dedicavi civitatis nostrae libellum
 Germanice translatum de omnibus fere articulis fidei, sperans conversionem
 sed nihil effectum; imo potius irrident me et omnes catholicos et prin-
 cipem secreto contemnunt, nam libellum meum, quem ipse princeps et le-
 gatus apostolicus, omnesque zelosi catholici summa cum voluptate legunt,
 ipsi pedibus conculcarunt et pro honorario, quod merito remittere debu-
 sent, multis me iniuriis incesserunt, cum inclyta civitas Coloniensis et il-
 lustres barones de Wolckenstein pro simplicibus grammaticis, quas ipsi
 dedicavi(?), honorifice auro et argento me remunerati sint. Secretarium
 Gerhardum Rasfeldt, qui ibi solus omni zelo fidem catholicam defendit,
 ecclesias conservavit, restauravit et ornavit, ignominiose ab officio depo-
 suerunt, illudque in fugitivum monachum ex ordine Cruciferorum transtule-
 runt, qui modo ibi uxoratus, pro scelus per aliquod tempus illud officium
 secretariatus administravit. Ac ita rebelles et apostatae foventur, boni
 vero, pii, zelosi et timorati opprimuntur. Sed an nobis propterea dormi-

1) über S. Doergang s. Sargheim, Bibl. Coloniensis Col. 1747 S. 116f.

endum imo magis advigilandum, et quo duriora sunt ligna, eo acutiores quaerendi sunt cunei. Cum itaque sciam, et summo cum gaudio sciam, (nam quis pius non gauderet principes viros esse pios et zelosos in sancta fide defendenda, cum ex eorum zelo et pietate salus populi dependeat) V. C. nihil aliud cupere, nihil aliud zelare, nihil aliud ardere, quam fidem catholicam in locis. . . . propagari, restaurari et conservari. Et. . . . antequam. . . . aret, ob id solum, quod audierat, me eodem flagrare zelo, amore. . . . Propterea tanto cordatius flagrantissime oro atque obsecro V. C. ut apud reverendissimum et illustrissimum principem instare et cum eo patriam nostram ad fidem et salutem reducere omni animorum nisu dignemini, VV. enim CC. id possunt. Optime autem id fiet, si tres vel quinque Patres societatis Jesu ibi constituantur (reliquus enim clerus non curatur, cum et ipsi emendatione plerumque indigeant) et omnia officia publica a zelosus rectis et probatis catholicis provideantur, ut unum habemus, pro quo per me D. L. Onckel V. C.^{ae} nuntii apostolici promotoriales hisce diebus obtulit nomine Matthias Rasfeldt, defuncti Gerhardi Rasfeldt filius, qui ab ineunte aetate optime a parente in fide institutus et cui pater in morte ecclesias ibidem procurandas et ornandas commendavit, et qui totum studiorum suorum cursum apud patris societatis Jesu pie et studiose peregit. Post haec et Herbipoli eam iuri adhibuit diligentiam, ut brevi temporis spatio doctoratus lauream inde asportaverit, ut eius rei et a patribus Soc. Jesu et a suis doctoribus luculenta et praeclara habet testimonia. Est zelosus, rectus et probatus, nemo ergo eo officio scribae, quod petiit, melius provideri potuisset, quam ille, tum propter se, tum etiam propter patris sui pie memoriae, qui id officium habuit, magna de fide catholica merita, deinde etiam quod uxor defuncti misera multis cum liberis derelicta vidua opus id habeat.

Verum cum a serenissimi principis nostri consiliariis Monasteriensibus ipsi persuasum, ne peteret amplius, esse enim ei ignominiosum, scribam agere, cum iam doctoris titulo fulgeret. Itaque illo eorum consilio acquiescente V. C. quantum possum oro atque obsecro, ut eiusdem fratrem Theodorum Rasfeldt eodem zelo et pietate ferventem satisque aptum ad hoc officium (cum bono iam tempore antehac apud patrem suum praxi operam dederit et summa iam cum laude (ut ex testimonio, quod habet, videre licet) studia sua ad metaphysicam usque apud Patres Soc. Jesu hic perduxerit) ut cum, inquam, ad hoc officium promovere ob causas supradictas dignetur, et ut sic officium illud semper apud integros permaneat. Sunt quidem et alii idem officium postulantes, sed quis scit, an omnes sint politici catholici, qui utroque, ut dicitur, portant humero, quo non est pestis maior in republica, atqui hic noster probatus est. Est et unus non legitime natus, sed an is ad hoc officium promovendus V. C. considerandum relinquo, repellendum potius ducerem, ne eiusdem farinae homines gaudere haberent. Posse se suos filios, licet ipsi in genere matrimonii excedant, ad officia promovere et ob id etiam intelligo per totam dioecesim esse constitutum, ne spurii ad officia assumantur vel promoveantur. Cives nostri haeretici, qui separationem causarunt (et ob id merito illa officia non

1616
Nov. 3. coniungenda denuo nisi sincero et probato catholico dentur) callide id conantur coniungere cum secretariatus officio in civitate et simul id tradere fugitivo isti monacho, ne videlicet zelosos et recte catholicos, quos isti Jesuitice Papistas vocant, cogantur recipere in civitatem et iis obsequi in officio. Sed id ne fiat V. C. providebit et dictum Theodorum Rasfeldt ita clementiae suae. Rev. et Ill. Princip. . . compos humillime rogamus et. licae et . . . orfanis et illi derelictae viduae una cum liberis (quod. . . . et virorum principum est) recte consulat et consolabitur, ac proinde Deo ter Opt: Max: rem faciet gratissimam. Quem unice et constanter oramus et obsecramus, ut V. C. una cum principe nostro Reverendissimo et Illustrissimo in omnibus conatibus felices ac beatos concedat successus. Amen. Raptim Coloniae 3. Novembr. A° 1616.

V. C.

Devotissimus et obsequentissimus famulus
Henricus Doerganck. M. p.

Non venit perlator neque frater eius, ut V. C. antea putavit, ex loco pestifero, nam parens eorum, qui iam ex hydropi flava forsitan ex tristitia et maerore contracta diem obiit, iam ante medium annum fere inde discesserat, ut Matthias frater latoris a civitate Borkena eius rei manifesta et firma fert testimonia.

441. Schreiben des Jesuitengenerals Mutius Vitellesius an Erzbischof Ferdinand. Rom 1616 Nov. 16.

M. P. N. 399. 3. — Dr.

Der General habe auf des Kurfürsten Schreiben und auf die Werbung des Rauberus sofort an den Provinzial der Rheinischen Provinz geschrieben, damit dieser des Kurfürsten Wünsche ausführe.

Nov. 16. Intellecta Serenitatis Vestrae tum ex eius ad me literis, tum ex D. Praeposito Madero, voluntate, continuo ei omni qua potui promptitudine satisfacere contendi: gemina enim me ad hoc argumenta incitabant, quibus majora efficacioraque nulla animo meo admoveri poterant; alterum perampla divinae gloriae ac rei Catholicae promovendae spes, alterum debitum tot nominibus Serenitatis Vestrae studium obsequendi, quorum singula cum ejus apud me totamque Societatem ponderis sint ac momenti, ut ab ea parte, in quam ista propendeant vel minimum nos declinare nefas putem, non mirum si cum utraque haec simul Serenitatis Vestrae consilium urgerent, ego, quin eidem quam promptissime obsequerer, non potuerim non inclinari. Quapropter scripsi continuo ex Serenitatis Vestrae voluntate ad Rhenanae Provinciae Societatis Praepositum, ut quam posset citissime tam aequo ac sancto Serenitatis Vestrae desiderio satisfacere laboraret. Quod cum eum non minus pro sua ad Serenitati Vestrae servendum obligatione, quam meo jussu facturum confidam, aliud, quo meam Serenitati Vestrae maxime obligatam voluntatem exprimam, non occurrit, quam ut cum Societate universa Omnipotentem Deum obsecrem, ut Sere-

nitatis Vestrae consilia pro gloriae divinae ac Christianae religionis ampli- 1616
 ficatione suscepta promovere velit, atque ut eorum laeto successu diu- Nov. 16.
 tissime frui possit, in plurimos annos incolumem valentemque conservent.
 Romae etc.

(gez.) Mutius Vitellesius.

442. Schreiben des Generalvicars Dr. Hartmann an die münsterschen
 Räte. Münster 1616 Nov. 19.

M. P. A. 2. I, 16. — Dr.

Verzeichniß von Bürgern zu Warendorf und Rheine, die ihre Kinder in evangelische
 Schulen schicken.

Ehrwürdige zc. Ew. zc. hab ich sollen anzeigen, was maßen bei der Nov. 19.
 Visitation dieses Stifts Stätt Bürgermeister und Rath fleißig sein ermahnet
 worden, daß sie ihre Kinder zu keiner andern auswärtigen Schul als auf
 Münster ad Scholam Paulinam schicken sollen und dabei den Pastoribus be-
 fohlen, oftermaln die Burgererschaft dahin zu ermahnen und sich fur Schaden
 zu verhüten. Im widrigen Fall, wann solches nit helfe, sollen die Pastores
 der Burger Namen mir überschreiben. Wie dann der Pastor zu Warendorf
 gethan und schriftlich eingewend deren Namen, so ihre Kinder nach Reida
 (Rehda) unter dem Herrn Grafen zu Tellenborch schicken, nemblich:

Bürgermeister Harnschmacher
 Henrich Hessebroich, Secretarius
 Jost Nottulnstrott, Provisor Ecclesiae
 Johann Widdendorf
 H. Stove, filius Judicis defuncti
 Henrich Passies, Rathsbdiener
 Joannes Gysaens, Senator.

Darbeneden beklagt der Pastor sich widerumb, daß die Provisores ihme
 keine Rotturft verschaffen wollen ad Sacrificia und Gottesdienst.

Der Pastor zu Rheine schickt folgende Namen ein, welche ihre Kinder
 auf Steinfurt absenden, nemblich

Bürgermeister Johann Dandelmann
 Michael Baldhausen, gewesener Bürgermeister
 Johann Wisßmann, Provisor Ecclesiae
 Walraf Aechtingh
 Hermann Bertlingh
 Reinert Stelle
 Johann von Lengel
 Dirick Morien
 Wessel Kramer
 Bernd Börder.

Wann nun Ew. zc. sich jüngster Consultation, wie Churf. D. zu Münster
 waren, wegen der ausreisenden münsterischen Studenten zu erinnern wissen
 als wollen sie großgünstiglich dieses in Consideration ziehen, auf was für
 Mittel „die Burgererschaften davon abzupringen weren“.

443. Memorial des Generalvicars Dr. Hartmann über die Punkte, welche dem Domdechanten gelegentlich bezüglich der Reformation mitzutheilen seien. D. J. u. T. (Etwa 1616).

M. S. N. 2. I, 16. — Conc.

1616. Ut Decanus curet examinari illa puncta, quae Vicarius exhibuit Capitulo superiori anno consultanda, ut publicari possint in futura synodo et deinde transmittat cum declaratione capituli Serenissimo Principi ad ratificandum et mandandum.

De communione, ut tam Cathedrales Canonici quam aliarum Ecclesiarum aliquoties in anno in choro omnes communicent simul.

Ut in anno ad minus semel in Ecclesia Cathedrali instituat oratio quadraginta horarum, idque posset opportune fieri circa festum Omnium Sanctorum, circa quod ad festum S. Martini conveniunt Canonici ad Capitulum generale.

Ut Canonici Cathedrales in festivitibus maiore numero conveniant, praesertim ii, qui intra provinciam morantur.

Ut canente Decano Sacrum duo Canonici, alter pro Subdiacono alter pro Diacono ministrent.

Ut in maioribus festis lectiones et alia cantanda secundum morem antiquum Canonici et non alii cantent. Afficiuntur juniores.

Quam rem Serenissimus Princeps promovere posset, si, quamdiu gaudet indulto Pontificio, tres vel quatuor Canonicatus tantum Subdiaconis et totidem Diaconis de facto conferret, quam primum vacarent.

Ut Decanus insolentiam et discursus Cameralium ut vocamus in choro et deambulationes in Ecclesia, item petulantiam et incontinentiam ipsorum in civitate compossat et aboleat.

Ut Vicarios ad chorum aretare velit et illis certum tempus in sacro vel aliis horis prescribere, ante quod accedere vel post quod recedere debeant, si velint participes fieri presentiarum. Alioquin extra chorum sedent vel deambulant in Ecclesia usque dum canatur Agnus Dei.

Ut presentia non amplius sub Agnus Dei, quando Sacerdos communicat et circumstantes maxime devoti esse deberent, sed in fine sacri post benedictionem vel sub antiphona de D. Virgine distribuatur, quod alioquin multos offendit.

Ut praesentiae quotidianae nulli Canonicorum dentur, qui non fuerit vel in matutino vel in altero Sacrorum pro defunctis vel summo exceptis aegrotis et negotiis Capituli occupatis vel Ecclesiae.

Ut Canonici et vicarii in summo et omnis clerus collaria crispata mutant, gestent habitum et tunicellas prout antiquitus fuit.

Ut Decanus utatur pileo quadrato ut ita paulatim apud omnes Canonicos mos ille obtineat, quamquam alioquin Decanus gestet diversum pileum a caeteris.

Ut Decanus prohibeat nocturnas Canonicorum infra immunitatem Cathedralis grassationes, clamores et symphonias.

Ne permittat Decanus Capitulum facile assumere Ecclesiarum in 1616.
reformatione patrocinia.

Similiter nec facile se immisceant negotiis reformationis Monasteriorum.

444. Aus einem Dekret der münsterschen Rätthe an die Beamten zu
Bechta. Münster 1617 Febr. 12.

W. S. N. 2. I. 16. — Conc.

Die Rätthe vernähmen, wasmaßen der Prädicant zu Westrup (Preis 1617
Bechta) trotz aller Bedrohungen sich zu der katholischen Religion nicht be- Febr. 12.
kennen wolle. Deshalb hätten die Beamten die Verordnung zu thun, daß
dem Prädicanten der Dienst aufgekündigt werde und daß er gegen Ostern die
Kirche räume. Einstweilen sollen die Kirchspielsleute bei dem benachbarten
Pastor zu Vakum die Predigt und den Gottesdienst anhören.

445. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch.
Münster 1617 Febr. 13.

W. Domcap.-Prot. 1617—1619. — Dr.

Beschwerden des Secundar-Clerus über die Eingriffe in seine Privilegien durch den
Generalvicar.

Anwesend: Propst Otto von Dorgelo, Dechant Bethmate, Georg Nagel, Febr. 13.
Domkellner Plettenberg, der Syndicus. Deputirte des Clerus sec. Decanus
Boß, der Official Bischoping, Decanus Dobbe, Althaus, Dec. Krane, Job.
Büren, Scholaster Job. Drost, Zweifel, Lic. Melchior Mensing, Not. Löwenberg.
Syndicus zu dem Deputirten des Clerus Secundarius: Sie wüßten, was
in Folge der Visitation des Clerus vorgegangen sei. Dieser habe das Ca-
pitel ex errore beschuldigt, wider die Union der Geistlichen gehandelt zu
haben. Die Sachen seien folgendermaßen verlaufen. Die ersten gravamina
des Clerus seien dem Generalvicar vom Capitel zugestellt mit der Anzeige,
daß Niemand wider die Gebühr beschwert werden solle. Dabei sei es zunächst
geblieben. Später habe der Vicar etliche „defectus et correctiones“ übergeben,
denen man zum Theil widersprochen habe. Darauf habe der Generalvicar
die Expedition sub sigillo principis übergeben und ohne Vorwissen des Capi-
tels drucken lassen¹⁾, „welches abermalen a Capitulo contradicirt und keinen
consensus geben, wiewohl er (der Vicar) praevia deliberatione eingesetzt²⁾,
wäre auch nit passirt als Decretum und Statutum, sondern Charta visita-
tionis, wie die schriftlich eingewendete Protestation tempore publicationis

1) Es ist das Decretum Reformationis vom 10. August (in Betreff der Regularen)
und die drei Decrete vom 9. Sept. (betr. die Collegiat-Stifter, die Collegia Sec. Cano-
nissarum und die Parochial-Kirchen) 1616 gemeint, welche sich oben unter Nr. 429 bis 432
abgedruckt finden.

2) In dem Decret v. 10. Aug. 1616 heißt es: praehabito concilio cum Venerabili
Capitulo nostro; in den Erlassen vom 9. Sept. steht: praehabita deliberatione cum Ven.
Capitulo nostro Cathedrali. Die hier vorgetragene Beschwerde erstreckt sich also in
erster Linie auf die Erlasse vom 9. Sept.

1617 Febr. 13. solches ausweist, nun wüßten die Herrn, quantum different consensus et consilium aut deliberatio“. Das Capitel sehe also nicht, inwiefern es der Union zuwider gehandelt habe.

Lic. Menßing im Namen der Deputirten des Clerus sec.: Durch solche Statuta und Mandata würden ihre Fundationes und ihr Recht über den „Haufen geworfen“. Diese Decrete (nicht charta visitationis) seien den Canones zuwider, da sie (der Clerus) darüber hätten gehört werden müssen und da der Consensus Capituli fehle. Das Concilium Tridentinum sei in diesem Stift nicht publicirt und also nicht verbindlich¹⁾.

Menßing zählt eine Reihe von Beschwerden gegen das Capitel auf. Schließlich bitten sie, das Capitel möge den Dr. Hartmann ersuchen, mit der Ausführung der Erlasse vorläufig einzuhalten bis auf die an den Kurfürsten zu richtende Bittschrift eine Antwort einlaufe. Dies wird bewilligt²⁾.

446. Schreiben des Erzbischofs Ferdinand an den General der Gesellschaft Jesu. Bonn 1617 Febr. 26.

R. 2. N. 399. 3. — Conc.

Betrifft die Schwierigkeiten, die der P. Provincialis mache; erneuertes Gesuch um Genehmigung der Wünsche des Kurfürsten.

Febr. 26. Gratias Reverentiae Vestrae referimus, quod voluntati et desiderio nostro de augendis Studiis Monasteriensibus tam prompte annuerit provinciaeque Rhenanae Praeposito executionem eiusdem demandarit. Ex vicarii nostri in Spiritualibus Monasterii Doctoris Hartmanni literis adjunctis³⁾ (cum)⁴⁾ difficultates, quas dictus Provincialis circa mandati sui limitationem moverit, intelliget. Idcirco Reverentiam Vestram denno interpellandam et rogandam duximus, ut cognitis rationibus et argumentis nostris moventibus dioecesis nostrae Monasteriensis commodis Spiritualibus favere et tam praeclaram de religione Catholica bene merendi nobisque gratificandi occasionem amplecti velit. Nobis id ipsum gratissimum accidet nostraeque in Societatem benevolentiae cumulus accedet. Et Reverentiam Vestram diu florentem exoptamus. Bonnae, 26. Februarii 1617.

1) Verhandlungen über die Publikation des Concil. Trident. bezw. einzelner Theile desselben fanden im J. 1597 zwischen dem Kurfürsten Ernst und dem Capitel statt; s. darüber das Aktenstück vom 10. April 1597, Gegenref. II, S. 340 ff.

2) Es fanden noch wiederholte Verhandlungen über diese Sache statt. Am 14. April erklärte der Clerus sec., seine „Statuta Fundationis u. Privilegia, seien in der Wiedertäuferei verkommen, was vorige Herrn construirt hätten, müsse dieser Landesfürst halten“; sie seien nicht schuldig, ihre arcana so offen darzulegen. Schließlich ward ein weiterer Berathungstag angesetzt. Vgl. den Auszug v. 18. Juli u. vom 27. Aug. 1617 Nr. 449 und 450.

3) Das Schreiben des Dr. Hartmann liegt nicht bei den Akten.

4) Das Wort cum ist über die Zeile geschrieben und ist offenbar aus Versehen zugefügt.

447. Aus den Verhandlungen der Regierungsräthe. Gesch. Münster
1617 April 12.

M. E. A. Regierungs-Prot. 1617. — Dr.

Wiedertäufer betreffend.

„D. Kemp referirt, wie daß zu Borken etliche Wiedertäufer eingeschlichen 1617
und von den Beampten zum Ahaus arrestirt worden, stunde also darauf, April 12.
welcher Gestalt gegen sie zu verfahren, putat, ob nit Articuli zu verfassen
und gegen sie per fiscum zu procediren.

Canzler movirt, wie daß deren Etliche sich alhie bei den Patribus So-
ciotatis angeben und ihre Meinung allda vorgetragen, weren aber, weils
es verweilet, davon gangen, wußte nit, was endlich abgeredt, putat, ob die-
selbe wiederumb zu verschreiben und den Weihbischof und Vicario sich zu prä-
sentiren angewiesen werden“¹⁾).

448. Schreiben der Deputirten von Overnyffel an den Erzbischof Fer-
dinand. Zwolle 1617 Mai 24.

M. E. A. 2. I. 16. — Dr.

Die Verhaftung des Joh. van Alckemade wegen der Reichenrede auf Eggerich Adrian
Ripperda. Fürbitte für denselben.

Hoochwerdige etc.

Mai 24.

Wy hebben verstaen, dat eener, Johannes von Alckemade, gewesene
Pastoir tot Stennevelt nyt last ende bevel vom uwe Cheurf. Doirchlucht tot
Bevergeeren gevencklichen solde wesen ingebrocken ende dat alleen omme
oirsacken, so wy berichtet syn, dat hy hiertobevoirents een Lyckprädikatie
gedaen over de Begravnisse van den overledenen Eggerich Adrian Rip-
perda in syn leven Capitain wegen der Ho. Mo. Herren Staten Generail
der Vereenigde Nederlande ende een geboren Landsate deser Provincie.

Unde also wy niet hadden verhopet, dat deselve von Alckemade omme
eene sodanen Christelicken werck, streckende tot des Menschen bekeeronge
ende boetveerdicheit, meriteeren solde, in apprehensie genomen offte met
een criminele proceduire beworpen to worden, so hebben wie niet mogen
laten met deser unser Voorbede synenthalven by uwe Cheurf. Doirl. to
intercedeeren, vruntliken versouckende, dat uwe Cheurf. Doirl. tot onder-
holdinge von goede ende nabuurlicke correspondencie genedecklichen ge-
lieven wilde, de meriten deser Saicken dermaten met discretie toe erwegen,
dairmede den von Alckemade vors. gerelaxeert ende onser voorbede te eeren
deser Landschap sich erfreuwen mogen, Wairraen ons een angeneame Saicke
sal geschieden, die wy geneigt syn by voirvallende occasie te erkennen,
den Almogenden biddende, Hoochweerdige etc.

1) Unter dem 12. April 1617 erging ein Befehl an die Beamten zu Ahaus: sie sollen die Wiedertäufer zu Borken anweisen, sich am 18. April in der Kanzlei einzufinden und dort weiteren Befehl zu erwarten. (M. E. A. 518/19). — Am 9. März 1617 war im Regierungs-Collegium wegen des Modus procedendi in Sachen der Confiscation der Wiedertäufer-Güter verhandelt worden.

449. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch.
Münster 1617 Juli 18.

M. Domcap.-Prot. 1617—1619. — Dr.

1617 Anwesend: Propst Dorgelo, Dechant Bethmate, Thesaurar Ketteler, Nagel,
Juli 18. Ledebur, Plettenberg, Propst Galen, Burfjar Droste, Rede, Synb. Vic. Honthumb.
Wird ein Schreiben des Generalvicars verlesen, in welchem dieser Mittel
zur Moderation in Sachen der Deoleta Reformationis Cleri vorschlägt.

Conclusum.

„Weilen aus des Vicarii Schreiben zu sehen, daß er contra jura, contra
juramentum Episcopi et Capitulationem präsupponire — ist concludirt, man
solle zu Papier setzen seines Scripti Refutation und dieselben beide (dem)
General(-Capitel) furbringen und den Vicarium zugleich in capitulo furbescheiden
und zu Rede stellen, ob er Befehl habe von Churf. D., Capitulo solche un-
gereimten Sachen anzumuthen“¹⁾).

450. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch.
Münster 1617 Aug. 27.

M. Domcap.-Prot. 1617—1619. — Dr.

Aug. 27. Anwesend: Dechant Bethmate, Scholaster Droste, Thesaurar Ketteler, Ledebur,
Engelb. Brabek, Galen, Burfarius Droste, Synb. Vic. Honthumb.

Ist Dr. Hartmann vorgelesen und ihm gesagt, daß es nicht nöthig
sei, die Streitigkeiten wegen der vier Collegien zu Rom anhängig zu machen.
Es sei Nachricht von Rom gekommen, daß der (frühere) Streit²⁾ ad Congregationem
super interpretatione Concilii verwiesen sei; das komme dem Capitel
schmerzlich vor. Dr. Hartmann müge nach Rom und an den Kurf. schreiben,
daß der Prozeß eingestellt werde. Geschehe dies nicht, so werde der Clerus
sec. sich darauf berufen, daß die Decreta Reformationis nicht cum consensu
et consilio Capituli ausgefertigt seien³⁾; das könne das Capitel nicht in Ab-
rede stellen. Allerdings könne der „Kurfürst leichtlich a juramento absolvirt
werden“, indessen begehrt das Capitel „göttliche Hinlegung“.

Dr. Hartmann: er wisse nichts um den Prozeß zu Rom; er wolle sich
die „Göttlichkeit“ gefallen lassen und an den Kurfürsten deswegen schreiben.

1) Am 24. Juli heißt es bei Berathung dieser Sache, die angeblichen Mißbrun-
gsvorschläge seien bergestalt contra juramentum et Capitulationes, daß die Mißbrun-
gung in ihr Gegentheil verkehrt werde. Dr. Hartmann solle aufgefordert werden, sich künftig solcher
Vorschläge zu enthalten. Am 5. Aug. erschien der Generalvicar im Capitel und es ward
ihm erklärt, daß man, wenn er sich nicht auf anderem Wege accomodire, die Mittel in
die Hand nehmen müsse, welche die Capitulation dem Capitel biete. Nach heftigen Aus-
einandersetzungen erklärt Dr. Hartmann, er sei mißverstanden worden und wolle sich accom-
modiren. Was er in Religionsachen gethan, sei wegen Gefahr der Seligkeit der armen
Untertanen geschehen.

2) S. das Altenstück vom 18. Juli 1617 Nr. 449.

3) S. das Altenstück vom 13. Febr. 1617 Nr. 445.

451. Aus einem Bericht der Rätthe an den Fürstbischöf. Münster 1617
Nov. 8.

M. S. N. 28. 8. — Conc.

Maßregeln gegen die Stadt Münster.

Das Domcapitel beschwere sich, daß die Attentate der Stadt wider des Capitels Rechte fortbauern und sei der Ansicht, daß die Einmischung des Kaisers und ein kaiserliches Decret wider die Stadt herbeizuführen sei. Alles, was zu dessen Erreichung dienlich sei, wolle das Capitel leisten. 1617
Nov. 8.

Die Rätthe seien mit dem Capitel der Ansicht, daß dieser Vorschlag kein „uneben Mittel“ sei, um die Stadt in Respekt zu erhalten und habe dies Gutachten dem Fürsten einsenden wollen. Das Capitel werde in der Sache fernere Schickung an den Kurfürsten thun.

452. Aus den Verhandlungen der Regierungsrätthe. Gesch. Münster
1617 Dec. 16.

M. S. N. Reg.-Prot. 1617. — Dr.

Maßregeln in der Religionsfache.

Anwesend: der Graf von Zollern, Propst Brabed, Westerholt, der Hof-richter und der Kanzler. Dec. 16.

„Graf von Zollern (hat) daneben angeben, daß Churf. Durchlaucht sich die Religion angelegen sein lasse: Magistratus catholicus eligendus, (die) Kinder (sollten) auf katholische Schulen geschickt werden“.

Drei vom Adel als Kettler zur Affen, Wendt zum Kraffenstein und Merfeld zu Merfeld, welche un-katholische Predikanten haben, sollen sie abschaffen. —

„Kanzler referirt kürzlich, daß jarlich an alle Städte wegen (der) Rathswahl geschrieben werde; soll igo den Drosten anbefohlen werden, den Anfang mit Telgte, Werne, Dülmen, Coesfeld zu machen. —

Missiones ad scholas non catholicas zu verbieten.

Predikanten betr., nachzusehen und abzuschaffen, auch bei den Köpfen zu nehmen“. —

453. Schreiben des Generalvicars Dr. Hartmann an die münsterschen
Rätthe. Münster 1617 Dec. 19.

M. S. N. 2. I. 16. — Dr.

Rathswahlen in den Städten.

Erw. 2c. wollen großgunstiglich sich erinnern, daß nach diesem Fest die Statt im Stift Münster ihre Magistratus erneuern werden; als werden sie in Acht nehmen, daß die Reformation, davon vor diesem auf Churf. D. Schreiben mit dem Ehrw. Dom-Capitel ist concludirt worden, den Beamten zeitlich anbefohlen werde. Erw. 2c. hab ichs pro memoria sollen andeuten. Dec. 19.

454. Aus den Verhandlungen der Regierungsräthe. Gesch. Münster
1617 Dec. 28.

M. S. N. Reg.-Prot. 1617. — Dr.

Betrifft die evangelischen Abligen Ketteler, Wendt und Diepenbrod.

1617
Dec. 28. Anwesend: Der Generalvicar, Propst Brabed, Marschall Belen, Hofrichter,
Kanzler, Vic. Geflen.

Vicarius.

„Wäre für diesem bevohlen, Assischen Predikanten nachzustellen, aber nichts erfolgt, wäre Predikant im Dorfe Libborg, taufe Kinder, predige, kämen auch etliche von Bedum dahin, assische Eigenhörige würden gezwungen, auf Heiligen-Tagen zu arbeiten. Craffenstein gleichfalls.

Item . . . Predikant taufe die Kinder zu Steinfurt, hätte auch Reichpredigt gethan.

Diepenbrod zu Hulbern ließe auch seine Kinder von einem Predikanten aus dem Land Ward taufen.

Marschall.

Monirt, ob nicht der Predikant zu Lembed erstlich oder zum Exempel abzuschaffen.

Sonsten quoad Assen und Craffenstein mandetur Amtmannis (gleichfalls auf Steinfurt und Hulbern) den Predikanten nachzustellen und bis zu fernerm Bescheid auf ein . . . Zimmer hinsehen.

455. Denkschrift der kurfürstlichen Regierung über etliche Maßregeln,
durch welche die katholische Religion befördert werden könne. D. J.
u. Tag (1617)¹⁾.

M. S. N. 2. I, 16. — Dr.

Verbot des Besuchs anderer als katholischer Schulen. Versagung des Bürgerrechts an Nichtkatholiken. Beaufsichtigung des Buchhandels. Katholische Schreiber der Notare. Execution gegen ungehorsame katholische Geistliche.

1617 1. Demnach zu Befurderung der Catholischen Religion vorträglich sein würd, der Underthanen Kinder von unkatholischen Schulen abzuhalten, so soll de modo et forma solches zu Werk zu richten deliberirt werden. Als nemlich per Edicta poenalia generaliter durchs ganze Stift zu publiciren, daß vorthin Niemand seine Kinder oder Pflögkinder zu andern als Catholischen Universtitäten und Schulen ad studia zu verschicken und den Richtern neben der Aufsicht und Inquisition die Execution und Bestrafung anzubefehlen.

Oder obs allein an denen Orten zu verbieten, dar Gefahr sein mögte und wie es dann mit der Statt Münster zu halten wäre wegen des Befehls und der Execution.

1) Auf dem Rücken steht von gleichzeitiger Kanzleihand: „Etliche in catholicae Religionis provectione von Churf. Durchl. gnädigst ausgehene Puneta“. Das Memorial hat offenbar den Beratungen des Dez. 1617 (s. Nr. 452) als Grundlage gebient; vgl. die in der Berathung erwähnten Punkte.

Ober aber, daß den Underthanen befohlen würd, ihre Kinder oder die Curatoros ihre Pflögkinder, auf keine Schulen zu verschiden freistehen soll, (1617). er oder sie haben dann bei dem Richtern sich zuvor angegeben und die Univerfität oder Schul ernennet, dahin jeder zu ziehen gemeint. Auf welchen Fall dann den Richtern besondere Instructiones zu geben wären, darin die Schulen und Universitatos spezifizirt würden, so katholisch sein ohne Meldung der Unkatholischen.

2. Ob nicht den Richtern zu befehlen wäre, daß hinfüro in den Stetten Niemand zur Bürgerschaft zugelassen werde, der nit der Catholischen Religion verwandt und in forma certa sich derselben gemäß zu verhalten, anglobet und Schein einpracht habe von den Pastoren in dessen Pörspel er zum letzten gewonet und auf die osterliche Zeit des h. Sacraments des Fronleichnamß unserß Herrn thailhaft gemacht und wie solches mit Bestand in der Statt Münster zu praktiziren.

3. Daß allen Kramern verpotten werde, unkatholische Bücher zu verkaufen, darüber den Richtern und den Pastoren sampt und sonders die Inspektion der Buchladen oder Kramen zu vertrauen und was sie darin verdächtig befinden, neben einer arbitrari Straf confisciren und auf Münster dem Vicario in Spiritualibus einzuschicken und solches zuvolg des allgemeinen Landtag A. 1562 den 24. Julii darin verabschaidet, daß die Kezer als Zerföörer unserß katholischen Glaubens zu scheuen und ihre Bücher zu verkaufen verpotten sein. Wie dann auch die forma juramenti bei der Statt Münster die Burger verpflichten soll, daß sie zu Gott schweren müssen, keinen verpottenen Sektten anhangig zu sein.

4. Dem Offizial und Hofrichtern zu befehlen, daß sie allen Notarien und Procuratoren bei Suspension oder auch Verlust ihrer Aempter auferlegen, keinen Copiisten oder Schribenten, welcher nit zuvor Zeugniß seinem künftigen Meistern einpracht, daß er das negste osterlich Fest gebeichtet und communicirt oder zum Fall er solches nit vorbringen konnte alsdann innerhalb 14 Tagen des Orts Pastoren, da er bei dem Notario oder Procuratoren wohnt oder sonsten einen tauglichen Priester zu beichten und communionem zu frequentiren und sich verobligirn wie dann auch, daß die Notarii und Procuratores aller und jeder ihrer Schribenten Namen, Bätterland und Gelegenheit bei Zeit ihrer Abnehmung dem Siegeler schriftlich kundbar machen soll.

5. Dweil auch auf vielen Lastern die Geistlichen in der Statt Münster keine Bestrafung aus Mangel der Execution empfinden, daher dieselbe, wann sie von dem Vicario versolgt werden, leichtlich Underschleif und Protection bei dem Statt-Rath finden, aber nit ohne Verfanglichkeit des Landsfürsten Jurisdiction umb Execution implorirt werden kann, was also vor Mittel Executionis sein möchten, damit impunitas mater scelerum ausgetilgt werde.

6. Im Fall kein erhebliche Bedenken, so soll verfaßtes Patent in dieser oder gleichmäßiger Form in dem Emsland publicirt werden.

456. Aus einem Erlaß der Rätthe an die Beamten in Stromberg-Münster 1618 Jan. 2.

W. R. H. 2. I, 16. — Dr.

Widerseßlichkeit des Herrn von Ketteler.

1618
Jan. 2. Die in Folge einer in der Pfarrkirche zu Libborg gehaltenen Leichenpredigt von dem Herrn von Ketteler zur Affen verwirkte Strafe sei ihm unter der Bedingung erlassen worden, daß er seinen unkatbolischen Prediger abstelle.

Der Kurfürst habe, da die Abschaffung nicht erfolgt sei, nunmehr befohlen, darauf zu dringen und die Rätthe verlangten, daß der Prediger Obenolius bis zum 2. Februar das Stift räume, sich aber bis dahin des Predigens enthalte, „mit der ferneren ausdrücklichen Verwarnung, wofern er hiernegst nach obangeregten verfloffenen Termin im Stift, es sei auch wo es wolle, in seinem vorigen Exorcitio oder häuslichen Wohnung betreten, er alsdann ergriffen und verwahrlich hingesezt werden solle“.

457. Aus einem Schreiben des Conr. v. Ketteler zur Affen an die Beamten zu Stromberg. Zur Affen 1618 Jan. 16.

W. R. H. 2. I, 16. — Dr.

Beschwerde über das gegen ihn beobachtete Verfahren.

Jan. 16. Er habe den Befehl der münsterschen Rätthe in Sachen seines Predigers Richard Obenolius¹⁾ am 13. Jan. erhalten.

Der Kurfürst sei von ihm (Ketteler) vor zwei Jahren beim Landtag zu Münster über das uralte ruhige Herkommen mit dem Exorcitio Religionis auf dem Hause Affen dermaßen ausführlich berichtet worden, daß derselbe damals mit ihm zufrieden gewesen sei.

Der Distrikt Affen sei von dem Satrapatu Stromberg dermaßen unterschieden und separirt, daß der Amtmann daselbst nicht das Recht des Angriffs noch Gebot oder Verbot habe, welches der Amtmann in seinem Schreiben v. 10. Jan. 1604 selbst anerkannt habe²⁾. Deshalb werde der Amtmann den Kettelerschen Prediger mit dem Ueberfall verschonen; auch sei er nicht gewillt, dies zu gestatten oder anzusehen³⁾.

458. Aus einem Erlaß der fürstl. Rätthe an die Beamten zu Dülmen. (Münster) 1618 Jan. 16.

W. R. H. 2. I, 16. — Conc.

Jan. 16. Der von Merfeld seze sein vermeintes Exorcitium unkatbolischer Religion durch einen calvinischen Prediger fort, der sich zuweilen unvermerkt dorthin

1) S. das Aktenstück vom 2. Januar 1618 Nr. 456.

2) Ketteler beanspruchte also für den Distrikt Affen die Rechte einer Unterherrlichkeit ähnlich wie die Herrn von Merfeld für die Herrlichkeit Merfeld.

3) Der Droß zu Stromberg, Abolf Nagel, schickt unter dem 22. Jan. diese Antwort an die Rätthe; die Rechte einer Unterherrlichkeit werden in dem Bericht zu widerlegen gesucht. — Über den Verfolg s. das Aktenstück vom 11. Febr. 1618 Nr. 462.

begebe; andere münstersche Untertanen sollten diesen Gottesdienst besuchen. 1618
Die Beamten sollen auf die Letzteren Achtung geben, den Prädikanten aber zur Jan. 16.
Haft bringen.

**459. Aus den Verhandlungen der Regierungsräthe. Gesch. Münster
1618 Jan. 18.**

M. S. N. Reg.-Prot. 1618. — Dr.

Die religiösen Zustände zu Rheine.

„Ist (der) Pastor zu Rheine M. Schmedes eingefordert und de statu re- Jan. 18.
ligionis daselbst gefragt worden, idquo secreto.

Pastor.

Die gemeinen Arbeits (?) und Handwerksleute schicken sich woll, wären bei 600 , aber der Rath woll sich nicht verendern (?) wäre nur ein katholischer Rathsherr, sonst woll andere qualificirte Katholische, womit der Rath woll besetzt werden kann, Unkatholische gehen nach Schüttorf, Bentheim, Steinfurt.

Schulen wären schlecht, Rath hätte die Ab- und Ansetzung der Schulmeister, wäre eine unerzogene Jugend.

In der Catechismus Lehre wäre magna frequentia.

Kurgenosfen ließen sich bestechen.

Bürgermeister Dankelmann komme nimmer zur Kirchen, der College komme zur Kirchen, communicire aber nicht.

Wären 9 Vicarii, sed nullus residens wegen geringer Ustkunften.

Wären nur acht Rätthe mit dem Bürgermeister. Putat, wären woll acht qualificirte Katholische.

Wolle sich bedenken und selbiges zu Papier setzen.

Domini mandarunt Pastori, solle nachdenken und Dominis sein Bedenken eröffnen eum gravaminibus“.

**460. Erklärung der Stadt Münster auf die fürstlichen Befehle wegen
der Wahl katholischer Rathsmitglieder. Signatum in Curia Sena-
toria 1618 Jan. 20.**

M. S. N. 413. 2. — Cop.

„Als ein Erbar Rath vor diesem einmal vor all geantwortet, so lasset Jan. 20.
mans nochmalen dabei bewenden und verwundert ein Ehrbaren Rath, warumb der Richter den Einschluß anhero gelangen (lassen), da derselbe diese Stadt Münster nit betrifft“¹⁾.

1) Der Stadtrichter Dr. J. Römer sendet diese Antwort unter dem 22. Januar 1618 in Erlebigung des ihm am 26. Dec. 1617 erteilten Befehls an die Beamten zu Wolbeck. Am 25. Jan. reichen diese den Regierungsräthen die Akten ein und weisen darauf hin, „daß die Stadt eine Possession der Execution hieraus zu machen sich unterstehet“; sie bitten deshalb um weitere Anweisungen für ihr Verhalten.

**461. Aus einem Schreiben des Generalvicars an die Rathe. Munster
1618 Jan. 25.**

M. P. N. 2. I, 16. — Dr.

Evangelische Predigten zu Wilbeshausen. Uberwachung des Lehrers zu Bechta.

1618
Jan. 25. Der Generalvikar erfahre, da der Prabikant zu Bernstede sich in
Wilbeshausen einstelle; man musse Maregeln ergreifen, um dem entgegen zu
wirken.

Am 21. Januar habe sich auf des Generalvicars Gehe der P. Otto
Druffel zu Bechta zu dem neu angefetzten „Rechenmeister“ daselbst begeben,
„und ihn wegen seines Glaubensbekenntnisses abfragen wollen“, weil er viel
Kinder an sich gezogen. „Ist er (der Rechenmeister) hinein ins Gemach
glaufen und seine Wehr geholt und die Patros mit groer Ungefamlichkeit
und Scheltworten angefahren, die Wehr embloset und zugefetzt, fleicht, wann
ihm sein eigen Weib und Dochter nit waren in die Wehr gefallen, wurd er
sich vergangen und die Patros beschadigt haben. Ew. r. pitt ich umb ernst-
liches Einsehen“.

**462. Aus einem Schreiben des Bischofs Christian von Minden und
des Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig-Luneburg¹⁾ an den
Kurfursten Ferdinand. D. D. 1618 Febr. 11.**

M. P. N. 2. I, 16. — Dr.

Betrifft die Ubung des evang. Gottesdienstes zu Twistringen.

Febr. 11. Der Kurfurst werde sich dessen, was wegen des Pastoren zu Twistringen
vorgelaufen sei, erinnern²⁾. Man habe gehofft, da sich der Kurfurst durch
die fraher angezogenen Motive habe bewegen lassen, den vorigen evangelischen
Pastor an seinem Orte zu lassen und die Gewissen der armen Leute nicht zu
beschweren. Inbessen erinnere man sich, da das Territorium munsterisch
sei³⁾ und man wolle hierin dem Kurfursten nicht Ma geben.

„Alldieweil aber an ihme selbstn christlich und billig ist, da wir unsere
beiderseits angehorige Leute⁴⁾ nach Moglichkeit in Acht nehmen und bei dero
einmal erkannten und bekannten Religion erhalten, auch Anno 1530, 1555
und folgende Jahre erlaubet und zugeben, da die Underthanen, wenn sie
an ihren Orten keine publica exorcitia ihrer Religion haben konnen, zu
Befreiung ihrer Gewissen in andere Herrschaften ihren Gottesdienst unbehin-
dert verrichten mogen⁵⁾, so haben wir ihnen dewegen gebuhrende Anweisung
gethan, also da sie dahin nicht allein zur Kirchen gehen und ihre Sacra da-

1) Bischof Christian von Minden war der Sohn Herzog Wilhelms b. J. von Lune-
burg-Celle (+ 1633). Friedrich Ulrich, Sohn des Herzogs Heinr. Justus von Braunschweig,
geb. 1591, + 1634, regierte seit 1613. S. Allg. D. Biogr. VII, 501 ff.

2) Aus den uns bekannt gewordenen Akten ergiebt sich nichts Uber einen fraheren
Briefwechsel.

3) Twistringen lag im Amt Bechta und gehort heute zum Amtsbezirk Diepholz.

4) Es handelt sich um die beiderseitigen Eigenhorigen oder Leibeigenen.

5) Es hat sich hieruber nichts Naheres ermitteln lassen; offenbar hat Bischof Franz
von Waldeck ein bezugliches Zugestandnis gemacht.

selbsten verrichten, sondern auch den Pastorn der Orter ihre vorigen Gebühr- 1618
nissen entrichten sollen, nicht zweifelnd, wie wir uns jegen E. S. dem heil- Febr. 11.
samem Religionsfrieden gutwillig accomodiren, also werden sie uns an dieser
gleicher Gestalt darin und fur derselben erlaubten Verordnung keine Ein-
tracht thun, inmaßen wir dann schuldig und gehalten sein, unsere armen
Leute bei ihrer Religion oberstandenermaßen zu erhalten!). Und bleiben zc.

(gez.) Christian M. p.

(gez.) Friderich Ulrich M. p.

**463. Aus einem Schreiben des Generalvicars Dr. Hartmann an die
fürstlichen Rätthe. Münster 1618 Febr. 28.**

M. S. N. 2. I. 16. — Dr.

Widerseßlichkeit des Herrn von Merfeld.

Hartmann habe wiederholt über den Eblen Johann Abolf von Merfeld Febr. 28.
geklagt, daß er einen besonderen unkatholischen Prediger halte und die nächst-
gelegenen Hausleute zum Nachtheil der Pfarrei Dülmen und der katholischen
Religion zwingt, daran theilzunehmen.

Da Merfeld „gedacht sei, zu continuiren und unlängst einen neuen
Präbikanten angenommen, hab E. Erw. zc. ampts halber solches widerumb
sollen zu erkennen geben“.

Es sei nothwendig, etwas an die Hand zu nehmen, »ut audacia com-
primatur«.

**464. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an die Beamten im Emßland.
Bonn 1618 März 3.**

M. S. N. 2. I. 16. — Conc.

Belehrung der Bürger zu Haselünne.

Der Kurfürst vernehme zu seinem besonderen Verdruß, daß die Bürger- März 3.
schaft zu Haselünne seine väterlichen Ermahnungen und Verwarnungen
bisher nicht in schuldige Obacht genommen und sich der katholischen Re-
ligion noch nicht verwandt gemacht habe. Der Kurfürst könne Amts und
Gewissen halben solchem Unwesen länger nicht zusehen und er befehle des-
halb den Beamten, Bürgermeister, Rath und Eingeseffenen den Verdruß des
Kurfürsten über der Stadt Halstarrigkeit vorzuhalten und ihnen zu eröffnen,
daß, falls sie des Kurfürsten Schutz ferner zu genießen begehren, alle Männer
und Frauen gegen Ostern oder längstens zu Pfingsten nach gethaner Beichte
das h. Sacrament genießen sollen bei Strafe von 20 Goldgulden, deren Er-
höhung sich der Kurfürst vorbehalte. Wer sich dadurch beschwert finde, möge
das Land verlassen.

1) Unter dem 21. Mai 1618 (f. Alten Nr. 470) lehnte der Kurfürst das Ersuchen
der Fürsten ab.

465. Aus einem Bericht der Beamten zu Stromberg an die münster-
schen Rätthe. Stromberg 1618 März 26.

Mr. S. N. 2 I, 16. — Dr.

Verhalten des Herrn von Ketteler zu Affen.

1618
März 26. Die Beamten seien berichtet, daß Conr. v. Ketteler die Eingefessenen des
Kirchspiels Libborg und durch dieselben nebst zwölf angenommenen Soldaten
das Haus Affen drei Wochen lang während seiner Abwesenheit besetzt gehalten
habe. Nach seiner Rückkehr habe dies aufgehört und die Beamten hätten ge-
glaubt, daß Ketteler die Erlaubniß zur ferneren Haltung des Predigers er-
halten habe. Aus dem Befehl der Rätthe vom 13. März ersehe man, daß
dies nicht der Fall sei. Der Präbikant wohne jetzt auf dem Hause Affen, wo
man seiner nicht habhaft werden könne. Er liege schwer krank danieder¹⁾;
auch Frau von Ketteler sei bettlägerig. Dies habe man melden wollen.

466. Aus den Verhandlungen der Regierungsrätthe. Gesch. Münster
1618 April 26.

Mr. S. N. Reg.-Prot. 1618. — Dr.

April 26. Wird beschloffen, an die Amtleute zu Ahaus und Bocholt zu schreiben
wegen der Widderteuffer, so zu Bocholt, Breden und Borken wiederumb ein-
schleichen sollen.

467. Aus einem Schreiben von Ritterschaft und Städten zu Overyffel
an den Kurfürsten Ferdinand. Deventer 1618 Mai 16.

Mr. S. N. 2 I, 16. — Dr.

Fürbitte für den Herrn von Ketteler zu Affen.

Mai 16. Dem Conrad von Ketteler zur Schulenburg, Herrn zu Affen, werde von
den münsterischen Rätthen aus Befehl des Kurfürsten Verhinderung angethan
in Sachen der von ihm geübten reformirten Religion. Das geschehe gegen
den alten Brauch, wie er von den Herren von Ketteler unter Vorwissen des
Kurfürsten und seiner Vorfahren geübt worden sei.

Die Stände ersuchten beßhalb den Kurfürsten freundlich, er möge den
Herrn von Affen im vorigen Stand lassen und den Prediger Obenolius nicht
molestiren. Dieser sei zu Hellenboirn (dem Wohnsiß Kettelers) in Overyffel
lange Prediger gewesen und setze den Dienst dort fort und stehe beßhalb
unter dem Schuß der Landstände. Da C. v. Ketteler sich oft zur Affen auf-
halte, möge er dort seinen Gottesdienst nicht missen²⁾.

1) Am 6. April 1618 schickten die Beamten die Nachricht, daß C. v. Ketteler seinen
Prediger Richard Obenolius auf einem Wagen nach Hamm geschafft habe, obwohl derselbe
noch krank gewesen.

2) Am 7. Juni 1618 sandten die Rätthe in Münster, denen das Schreiben eingehändig
war, dasselbe an den Kurfürsten und baten um Anweisung, was zu antworten sei. Die
Antwort des Kurfürsten an den Prinzen Moriz v. 17. Juni s. unten Nr. 473. Am 21.
Juni erhalten die Rätthe den Befehl, die Stände von Overyffel in gleichem Sinne zu be-
antworten.

468. Aus einem Schreiben der Stadt Haselünne an den Erzbischof Ferdinand. Haselünne 1618 Mai 16.

M. R. N. 2. I, 16. — Dr.

Bitte, sie in ihren Gewissen nicht zu betrüben.

Der Stadt sei ein Pönalbefehl zugelommen, daß diejenigen, welche zu 1618 Ostern 1618 sich nicht der katholischen Religion accomodirt hätten, dies bis zu Mai 16. Pfingsten thun sollten, widrigenfalls sie in eine Strafe von 20 Gg. gefallen sein sollten.

Bürgermeister und Rath zweifelten nicht, der Kurfürst werde erwägen, daß es „eine andere Gelegenheit in Religion als mit andern politischen Sachen habe“. Der Kurfürst könne zu denen, die leichtsinnig ihre Religion ändern, wenig Vertrauen haben. „Dweil E. Churf. D. gnädigst auch dabei werden erwägen, daß so lange der Religionsfriede gestanden, wir dieser Orter bei der augsburgischen Confession erzogen, auch eintheils zu alten Deut erwachsen und in unsern Gewissen endlich vertrauen, dabei selig zu werden, der Religionsfriede auch sonderlich zu dem End eingerichtet, daß alles Mißtrauen zwischen der Obrigkeit und Unterthanen dadurch hin und beigelacht werden sollte und die Gewissen also unbetrübt bei einem Jeden bleiben mögten und könnten, daß dervwegen in solcher Eil Ew. Churf. Durchl. in göttlicher und Religionsfachen uns in unseren Gewissen noch zur Zeit zum höchsten beschwerlichen Befehl zu accomodiren uns unmöglich“.

Die vorigen Landfürsten hätten sie ruhig bei ihrer Confession gelassen und ihnen die Emigration niemals angemuthet; auch hoffe man, daß der Kurfürst mit der Androhung nicht Ernst machen werde, zumal da der Religionsfriede die Unterthanen hierzu nicht verbinde.

Bürgermeister und Rath bitten demüthig um Gottes willen, mit ihnen Mitleid zu haben und ihre Gewissen nicht zu betrüben.

469. Aus einem Schreiben des Prinzen Moriz von Oranien an den Erzbischof Ferdinand. Deventer 1618 Mai 19¹⁾.

M. R. N. 2. I, 16. — Dr.

Intercession für den Herrn von Ketteler zu Assen.

Auf dem Landtag von Overijssel sei ihm mitgetheilt worden, daß der 1618 Mai 19. Bischof einem Gliede dieser Provinz, dem Herrn zur Assen, in seinem Exorotio der reformirten Religion Eintrag thue, mit dem Begehren, diesem Vornehmen intercedendo zuzuvorkommen.

Der Prinz habe dies Begehren nicht abschlagen können, zumal er wohl

1) Am 23. Mai 1618 sendet der kurfürstliche Agent im Haag, J. van der Beeden, ein Schreiben an die Räte, in welchem er erwähnt, daß, wie er höre, der Prinz von Oranien versprochen habe, den Herrn von Ketteler zur Assen in Sachen seines Predigers zu unterstützen. „Et cum ex talibus aliquando damna et pericula sint metuenda D. vestris scribere non inutile visum fuit, ut evitari malum possit“. — Aus einem Schreiben der Räte vom 21. Juni ergibt sich, daß die Kenntniß des Agenten aus Äußerungen stamme, die bei einem Gastmahl in Deventer gefallen waren.

1618
Mai 19. wisse, daß das Exorcitium reformatae religionis längst auf dem Hause Affer in Gebrauch gewesen sei. Er bitte also den Kurfürsten hiermit dienlich und freundlich, den H. von Ketteler in seinem Exorcitio nicht zu turbiren.

470. Aus der Antwort des Kurfürsten Ferdinand an den Bischof Christian von Minden und den Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Lüneburg. Bonn 1618 Mai 21.

M. E. N. 2. I, 16. — Wf.

Ablehnung des Gesuchs vom 21. Febr. 1618.

Mai 21. Der Kurfürst habe das Schreiben der Fürsten vom 11. Februar zu Lütich erhalten. Der Kurfürst habe, indem er an die Stelle des verstorbenen Präbikanten zu Twistringen einen katholischen Pastor gesetzt habe, lediglich gethan wozu er berechtigt sei.

Im Uebrigen wolle er Wünschen der Fürsten gern „gratificiren“, aber „dieselben werden bei sich vernünftig zu ermessen haben, was es für eine Confusion, Unordnung und böse Consequenz nach sich ziehen wolle, da die (von) C. E. N. angezogene Anweisung verstattet und verfolglichs deren Angehörigen oder Leibeignen, so doch unsere ungezweifelte Underthanen sein, sollte eingeräumt werden, in benachbaurten Herrschaften einer andern Religion Exorcitia zu veruben, geschweigen ihre Gebürnuß, welche den ordentlichen Pfarrherrn und Seelsorgern zusteht, an außheimbsche Örter zu raichen und einzulieferr“.

Dies sei auch dem Religionsfrieden entgegen und er finde sich beschwert, es zu bewilligen¹⁾.

471. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an seine Rätthe. Münster 1618 Mai 23.

M. E. N. 2. I, 16. — Dr.

Widerseßlichkeit der Städte Haselünne und Beßta. Ausweitung der Rädelsführer. Aufsehnung der Bauern zu Twistringen.

Mai 23. Der Kurfürst habe gehofft, daß die Stadt Haselünne auf die wiederholten an sie ergangenen Befehle sich eines Besseren besonnen habe. Gleichwohl erfahre er, daß zu Ostern nicht mehr als vier Bürger zum h. Abendmahl nach katholischer Weise gegangen seien und daß Rudolf Hade deßhalb seines Rathßstands entsetzt worden, weil er sich den fürstl. Verordnungen anbequemt habe.

„Eine gleiche Wiederwertigkeit in Religionsachen erspären wir auch bei unserer Bechtischen Burgerchaft und daß die dahin geschickte PP. Societatis über alle Mühe und Arbeit nichts oder wenig daselbst fruchten und daß solcher Widerseßlichkeit zu Haselünne der Bürgermeister Johann Hüntel und

1) Unter dem 21. Juni/1. Juli 1618 richteten Bischof Christian und Herzog Friedrich Ulrich von Renem eine Eingabe an den Kurfürsten und baten, ihre eigenhörigen Leute nicht zur katholischen Religion zu zwingen. Es folgte eine abermalige Ablehnung Ferdinands (M. E. N. 2 I, 16.).

zu Bechta Wilbrand Heimbsen die nechte und furnembste Ursacher und An- 1618
stifter seien. Mat 23.

Wan wir nun Bischoff- und Landfürstlichen Amts- und Gewissens halb in Sachen, so unserer Unterthanen Seelenheil berühren, lenger diesem Unwesen nicht zusehen können, so ist unser gnedigster Bevelch, das Ihr bemelten Hüntel und Heimbsen zu ihrer endlichen Nachrichtung andeuten lasset, sich innerhalb diß und Romigii zur Beicht und Communion würklich einzustellen oder aber zu bemelten Romigii sich an andere Orter, da sie solches ihres Gefallens leben mögen, zu begeben, dann wir dieselbe anderer Gestalt in unserm Gebiet lenger nicht zu gedulden wissen“.

Der Kurfürst höre, daß die Bauren zu Twistringen sich gegen den dort neu angefetzten katholischen Pastor mit Gewalt aufgelehnt hätten. Die Rätthe sollen eine Untersuchung veranlassen und mit Buziehung des Generalvikars strafend gegen die Mißethäter vorgehen.

Erste Nachschrift.

Eben bei Ausfertigung dieses Schreibens erhalte der Kurfürst die Vorstellung der Stadt Haselünne vom 16. Mai (s. oben). Darauf sei dem Boten ein Recopisso in dem Sinne ertheilt worden, daß der Kurfürst von seiner vorigen Verordnung nicht abgehen könne¹⁾.

Zweite Nachschrift.

Der Herr von Ketteler solle sich zu Deventer bei einem Gastmahl in Gegenwart des Prinzen Moriz über die ihm im Stift Münster widerfahrene Behandlung beschwert und Drohungen ausgesprochen haben. Der Kurfürst sei der Ansicht, daß dies mit einer Gelbbuße geahndet werden müsse. Der Kurfürst „werde sich auch mit dem Grafen Moriz nit schrecken lassen“.

472. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an die münsterschen Rätthe. Bonn 1618 Mai 26.

M. L. A. 2. I, 16. — Dr.

Absehung des Drosten zu Bechta.

Es komme dem Kurfürsten zu Ohren, daß der Drost zu Bechta die Ver- Mat 26.
ordnungen in Religionsfachen nicht allein nicht zu Werk richte, sondern Ursache suche, „selbige zu verwindschlagen und gänzlich aufzuhalten“.

„Dahero dann unsere Unterthanen (deren Belehrung wir uns so eifrig angelegen sein lassen) bei ihrer Widersäcklichkeit gehandhabt werden und von dem Drosten ein Beispiel nehmen. Derowegen ist unser gnedigster Bevelch, weiln wir mit ehebesagtem Drosten so gar nit fortkommen können, sondern im Werk erspüren, daß er unsere Intention zu unserer Underthanen Seelenheil nicht secundirt, ihr wollen mit unserm würdigen Thumb-Capitul communiciren, ob und welcher Gestalt er Drost seines Amtes zu erlassen sein möchte und uns Euer gehorsambes Gutachten verständigten“.

1) Am 18. Juni erhielten die Rätthe den Befehl, zu berichten, was sie in Sachen der Belehrung oder Ausweisung des Bürgermeisters Hüntel zu Haselünne und des Wilhelm Heimbsen zu Bechta verrichtet hätten (M. L. A. 2 I, 16).

473. Aus der Antwort des Kurfürsten Ferdinand an den Prinzen Moriz von Oranien. Bonn 1618 Juni 17¹⁾.

M. S. N. 2. I, 16. — Absf.

Betrifft die Religionsübung des Herrn von Ketteler.

1618
Juni 17. Dem Herrn von Ketteler sei nicht unbewußt, was ihm vermöge des im
H. Reich ausgerichteten Religionsfriedens obliege und gebühre, nämlich sich sowohl in Religions- als politischen Sachen den Ordnungen seines Landesfürsten zu conformiren.

„Und gleich E. L. ungern gestatten würden, daß derselben von den Ihrigen in dergleichen Fällen eingetragen, also wollen wir uns auch zu derselben freundlich versehen, Sie werden uns gern vor entschuldigt halten, daß wir obbemerktem Kettler nit verstaten, was wir Andern unterschiedlichen seines Gleichen aus bewegenden Ursachen bishero nit nachgeben können. Inmaßen dann obernennter Ketteler sich auch billich zu begnuegen, daß er vor seine Person in seiner Glaubens Profession ungeirret gelassen und E. L. demnächst gute Ursach haben werden, ihne mit dergleichen fernern unzeitigen Anbringen abzuweisen“.

474. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an die Rätthe. Bonn 1618 Juni 24.

M. S. N. 2. I, 16. — Or.

Betrifft das Verhalten des Herrn von Ketteler.

Juni 24. Während der Kurfürst den Bericht der Rätthe über die wider E. v. Ketteler wegen seiner „auführerischen“ Beschwerden vorzunehmende Bestrafung erwarre, erfahre er, daß Ketteler sich gelüsten lasse „seinen bannizirten Präbikanten in seiner Guttschen öffentlich durch die Stadt Münster zu führen und uns dadurch gleich zu braviziren, als wären wir in Ansehung dero durch ihm ausgewirkten Vorschreiben also intimidirt, daß wir feins, des Kettelers, Willen jezo leben müßten“.

Die Rätthe sollen ihr Gutachten hierüber sofort einschicken und den Präbikanten zur Haft bringen.

475. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an seine Rätthe. Bonn 1618 Juni 26²⁾.

M. S. N. 2. I, 16. — Or.

Juni 26. Der Kurfürst lasse sich gefallen, daß die Dienstentlassung des Drostes zu Behta, die Inquisition zu Twistringen und die Verordnung gegen die Bürger-

1) Unter dem 18. Juni sandte der Kurfürst Abschrift dieses Briefs an die münster. schen Rätthe und befahl ihnen, in gleichem Sinn der Ritterschaft und den Städten von Overijssel zu antworten.

2) Der Erlaß ist in einem Postscriptum enthalten; das Hauptschreiben findet sich nicht bei den Akten, scheint sich aber auf die Landtagsverhandlungen bezogen zu haben.

meister zu Haselünne und Wilbrand Heimbsen zu Westa bis zur Beendigung des bevorstehenden Landtags¹⁾ dergestalt suspendirt werde, daß es darnach nicht ganz in Vergeß gestellt werde. 1618 Juni 26.

476. Aus einem Schreiben der münsterschen Rätthe an den Kurfürsten Ferdinand. Münster 1618 Juli 5²⁾.

R. R. N. 2. I, 16. — Dr.

Verfahren gegen den Herrn von Ketteler.

Die Beamten hätten die kurf. Befehle wegen des Kettelerschen Predigers erhalten, auch den Landständen von Oberyssel und dem Prinzen Moriz von Oranien auf deren Interzession eine (ablehnende) Antwort ertheilt und den Beamten zu Stromberg die „Nachstell- und Anhaltung“ des Präbikanten befohlen³⁾. Juli 5.

„Was aber die anbevollene Inquisition über ermelten Kettelers an Ausländische gelangter Klage und dessen Präbikanten durch diese Stadt Münster in seiner Gutsch beschehener öffentlicher Durchführung betrifft, dweil wir kein besser noch dienlicher Mittel uns darüber grundlich zu informiren gewißt, denn mehrbefagten Ketteler darüber zu Rede zu stellen und seinen Bericht, wie er solches zu behaupten vermeint, einzuholen, als ist solches bereits zu Werk gestellt⁴⁾ und werden E. Churf. D. wie demnegst nach eingennommener notturftiger Information unser geringfügig Bedenken underthenigst zufertigen.“

477. Aus den Verhandlungen der Rätthe und des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1618 Juli 28.

R. Domcap. Prot. 1617—1619. — Dr.

Religions-Verhältnisse im Niederstift und im Oberstift.

Anwesend: Scholaster Droft, Vicedominus Hocholtz, Oberst Belen, Westerholt, Vic. Gesken, Secretarius Hobbeling, Dec. Vethmate, Thesaurar Ketteler, Cellerar Plettenberg, Bursar Droste, Synd. Vic. Honthumb. Juli 28.

Die Rätthe theilen mit, daß der Generalvicar auf Publication des Religions-Edikts im Emsland bringe. Es werde wenig Besserung gespürt,

1) Der Landtag fand im Juli 1618 statt; in der Reihenfolge der Landtags-Protokolle des Staatsarchivs zu Münster, die sonst für das 17. Jahrh. nahezu lückenlos ist, fehlen die Protokolle gerade dieses Landtags. Der Abschied datirt vom 21. Juli 1618.

2) Den Verlauf s. unter 1623 Juli 24. Inzwischen fanden vielfache weitere Verhandlungen statt. Am 14. Dec. 1618 wurde dem Ketteler die Ausschaffung seines Präbikanten bei 500 Gg. Strafe binnen 8 Tagen befohlen. Am 28. April 1619 ward von den Beamten Bericht erforbert, ob der Präbikant noch da sei; am 7. Mai melden diese, daß Richard Obenolius das Religions-Exercitium beharrlich continueire.

3) Der bezügliche Befehl datirt vom 4. Juli und beruht bei den Akten. Die Beamten berichten am 19. Juli, daß man des Predigers bis dahin nicht habe habhaft werden können. Auch Anfang Sept. war noch nichts erfolgt.

4) Die Anfrage erging an Ketteler am 4. Juli und liegt ebenfalls bei den Akten. Dieser antwortete am 19., daß er allerdings den Prinzen Moriz um Fürbitte ersucht habe, daß es ihm aber fern gelegen, seine Obrigkeit zu „braviren“.

1618
Juli 28. obwohl alle Fahr befohlen werde, daß man keine Unkatholischen in den Rath wählen solle. Auch zu Ahlen, Dülmen und Warendorf werde ein großes „Auslaufen“ gespürt. In Bezug auf Behta und Haselünne sei zu bemerken, daß Hüntel zurückgekehrt sei, trotz der Ausweisung und es könne nun ad executionem wider ihn verfahren werden. Die in Betreff der Unkatholischen abgegangenen Befehle seien vom Drosten nicht publicirt worden.

478. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe. Gesch. Münster
1618 Aug. 14.

M. S. N. Reg.-Prot. 1618. — Dr.

Intercession der Generalsstaaten in der Religionsache.

Aug. 14.

Deputirte des Domkapitels:

„Für zwei Tagen wären von den General und Staaten von Groningen drei Schreiben ad Serenissimum et Capitulum ankommen. . . . General-Staaten schreiben de gravamine religionis, mit weiterem. Capitulum respondit, concernire nicht Capitulum, sondern principem, wollens dorthin gelangen (lassen). Capitulum wolle woll ungern dies uf sich nehmen. . . .“

Wolle gern Religion befürdern, si fieri possit sine tumultu.“

479. Aus einem Bericht der Beamten zu Stromberg an die Räthe.
D. D. 1618 Sept. 12.

M. S. N. 2. I. 16. — Abf.

Verhaftung des Predigers Obenolius.

Sept. 12.

Auf den Befehl vom 3. Sept. berichten die Beamten, daß der unkatholische Präbilitant H. Obenolius auf dem Hause Affen das Exercitium unkatholischer Religion beharrlich continuire. Der Herr von Ketteler habe dem Obenolius während seiner Abwesenheit die Verwaltung des Hauses Affen übergeben. Eine Verhaftung sei nicht ausführbar, weil Obenolius das Haus nicht verlasse¹⁾.

480. Aus einer Bittschrift von Bürgermeister und Rath zu Haselünne
an den Kurfürsten. Haselünne 1618 Dec. 12.

M. S. N. 2. I. 16. — Dr.

Bitte um Aufhebung des gegen sie angestregten Processes.

Dec. 12.

Die Religionsache berühre nicht Leib, Gut noch Blut, sondern die Seligkeit und der Kurfürst „könne gnädigst gedenken“, daß der Glaube eine Gabe des h. Geistes sei und was einer gedrungen vor der Welt gegen sein Gewissen thut oder thun muß, solches sei vor Gott ein Greuel und große Sünde. Den Leuten, die das thun, sei auch in weltlichen und politischen Sachen wenig zu trauen und zu glauben.

1) Am 6. Oct. erhielten die Räthe einen Befehl des Kurfürsten, wonach sie angewiesen wurden, mit der Execution gegen Ketteler vorzugehen.

Sie wollten sich wohl gern unterweisen lassen, wenn alles mit Bescheidenheit und nicht ohne Zwang und Drohen vorgenommen werde. Sie bitten daher, der Kurfürst möge die Sache in weitere Bedenken nehmen und sie besonders von dem angestellten Prozeß gnädigst erledigen. 1618
Dec. 12.

481. Aus den Verhandlungen des Domcapitels und der Rätbe zu Münster. Gesch. Münster 1619 Febr. 17.

W. Domcap.-Prot. 1617—1619. — Dr.

Betrifft den Beitritt zur katholischen Union.

Anwesend: Engelb. Brabed, Marschall Belen, Westerholt, Hofrichter, Vicekanzler, Vic. Geskenius, Secr. Lehling, Dompropst Dorgelo, Dekan Bethmate, Thesaurar Ketteler, Cellerar Plettenberg, Syndicus Vic. Honthumb. 1619
Febr. 17.

Die Herrn Rätbe: der Kurfürst habe Herrn v. d. Rede zu Curl hergeschickt, um über die Lage des Reichs und des Kaisers zu berichten. Die Gefahr sei groß; der Kaiser habe die kathol. Stände um Hülfe ersucht, auch der Papst habe die Katholiken ernstlich zur Defension ermahnt. Die kath. Stände hätten beschloffen, die Union zu continuiren und der Kurfürst habe Beiträge bewilligt, doch sich wegen der Stifter nicht einlassen können, da das Geld ohne Bewilligung der Stände nicht beizubringen sei.

„Die Ritterschaft wäre mehrerentheils unkatbolisch, würden es behindern.“
„Die Katholischen würden die Gefahr causiren und bringen auf die Affecuration.“ Die Union werde nicht helfen können „propter distantiam“.

482. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1619 Febr. 19.

W. Domcap.-Prot. 1617—1619. — Dr.

Betrifft den Anschluß an die katholische Liga.

Anwesend: Propst Dorgelo, Dekan Bethmate, Scholaster Droste, Thesaurar Ketteler, Engelb. Brabed, Heinr. Lebebur, Kellner Plettenberg, Bethmate, Burfar Droste, Syndicus Vic. Honthumb. Febr. 19.

Die Herrn versprechen eidlich, indem sie dem Dombedanten die Hand geben, die Beschlüsse geheim zu halten.

Conclusum.

„Nach vielfaltigem Discurs und Bedenken ist das Protocoll und Nachrichtung do Ao. 1613 ersehen und beschloffen, weilen Privilegium Patriae im Wege stände, daß keine Bundnuß ohne der sämtlichen Stände dieses Stifts (Einwilligung) eingangen werden solle, gleichfalls juramentum Episcopale und auch die Capitulation in vielen §§ und dann das Protocollum Anno 1613 (entgegenstehe) könne sich Capitulum ohne die anderen (Stände) allein nicht einlassen. Wann sonst solches an die Stände zu bringen, wolle Capitulum allen Fleiß furwenden und befurderen. Da aber die Noth so groß in Eil sein wurde, wäre pro medio das annoch zu Köln vorhandenes Geld dieses Stifts ab Anno 1613 dazu anzugreifen.“

Dieser Beschluß soll den Herrn Abgesandten schriftlich zugestellt werden.
„Wie dann beschehen.“

483. Aus einem Bericht des Licentiat Roewe, Richters zu Haselünne an die Beamten im Emsland. Haselünne 1619 April 25.

W. R. N. 2. I, 16. — Dr.

Bestrafung der Unkatholischen zu Haselünne.

1619
April 25.

Der Richter habe in Kraft des gerichtlichen Erkenntnisses vom 8. April¹⁾ gegen die vornehmsten Bürger und Rathsverwandten, die sich weder jetzt noch zu vorjähriger Osterzeit katholisch erzeigt, Zahlungsbefehle erlassen. Aber der Gerichtsfrohne sei mit spöttischen Worten abgewiesen worden. Als darauf eine Ladung auf das Rathhaus erfolgt sei, hätten die nachbenannten, auf einem Zettel verzeichneten Bürger (s. unten) mit spöttischen Reden sich widerspenstig erklärt.

Bürgermeister und Rath hätten sich geweigert, ihm die Stadtdiener zur Execution zur Verfügung zu stellen, damit er „bei seinen muthwilligen Bürgern nicht in weitem Verdacht und Gefahr gestellet würde, angesehen sie viel Stämpfens und Nachredens, daß sie sich zur katholischen Religion qualifizirt hätten, erleiden müßten.“

Er bitte die Rätthe um Assistenz.

Zettel:

Henrich von Hüntel
Rudolph Bueter
Gwalter von Huden
Johann Blande
Caspar von Lotten
Henrich Schwale
Bernhard von Loh
Berneke von Loh
Hermann Ketteler
Hermann Bradel
Hermann Dubell

Henrich von Tinnen
Rudolph von Lotten
Wessel von Andum
Lubbert Koffingf
Albertus von Bueren
Johann Bederingf
Albert Rane.

484. Aus einem Schreiben des Richters zu Breden, B. v. Buren, an die Drosten zu Horstmar und Ahaus. Breden 1619 Aug. 6.

W. R. N. 2. I, 16. — Dr.

Arminianische Prediger zu Breden.

Aug. 6.

„Ew. rc. habe hiemit Aid und Pflicht halben in geborender Geheim anzufügen nit geßbrigt sein sollten, welcher gestalt sich ungesehr vor 14 Tagen hie binnen Breden zwei Prädikanten, dwelche sich der Armenianischen Sect bekennen und der Einer auß Deventer, der Ander aber auß Schwölle bannirt in die Herberge bei der Wittib weiland Eggerdten Randerat nidbergethan und Bornemens sein mogen (wie ich außerlich berichtet) noch ein Zeit lang daselbsten zu verharren. Und weil ich nun mich nit eigentlich erkundigen konnen, ob dieselbe von hiezigen Rätth einige Geleide erlanget und gleichwol sich ansehen läßt, daß sie täglich sowoll in der Herberg als auch außershalb deren

1) Das Erkenntniß liegt bei den Alten.

im Felde sichere Borgern an sich rotten, darob die Vorsorge trage, daraus in 1619
künftig einige Bewegung entstehen konnte.“ Aug. 6.

Der Richter stelle anheim, was der Droft darauf hin beschließen wolle¹⁾.

**485. Erlaß der münsterischen Rätthe an die Beamten zu Ahaus. Münster
1619 Sept. 4.**

M. P. N. 2. I, 16. — Conc.

Arminianische Prediger zu Breden.

Ebler zc. Uns hat der würdig zc. Dieterich Ketteler Thumbcuster Sept. 4.
schriftlich abermals zu erkennen geben²⁾, wasmaßen die bei der Wittiben
Randerats und Bürgern Cranepoel zue Breden eingeschlichene Arminianische
Predicanten nit allein nit entwichen, sondern inmittels zu sieben Personen
vermehret und in der Stat an verschiednen Örtern Behausungen bestanden
haben sollen, darauf wollen wir unser in dato 12. Augusti jüngsthin an E. G.
und Euch abgangen Bevelchschreiben anhero erwiedert und daß demselben also
anbevolenermaßen nachgesetzt, wir auch des Verfolgs fürdersambst verständig
werden mogen hiemit nochmals anbevolen haben.

**486. Aus einem Bericht des Richters B. von Büren an den Drosten
zu Horstmar und Ahaus. Breden 1619 Sept. 14.**

M. P. N. 2. I, 16. — Dr.

Es seien in Breden noch vier Arminianische vorhanden; kürzlich seien es Sept. 14.
noch sieben gewesen, zwei hätten weiland Johann Buchhorns, einer Gerh.
Weigings und der vierte Joachim von Kernebeds Behausung conducirt. Was
ihr Conversiren und ihr Verhalten betreffe, so habe der Pastor Lambert
Forbieter selbst mit ihnen colloquirt. Soviel er erfahre hielten sie sich
sämmtlich eingezogen³⁾.

**487. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch.
Münster 1619 Oct. 12.**

M. Domcap. Prot. 1617—1619. — Dr.

Anschluß an die katholische Liga.

Vormittags.

Oct. 12.

Anwesend: Propst Dorgelo, Dekan Bethmate, Scholaster Droft, Engelb.
Drabed, Cell. Blettenberg, Syndicus Vic. Honthumb.

1) Am 7. August 1619 meldet der Droft Heidenreich Droste die Ankunft der arminianischen Präbilitanten den Rätthen und fragt, was er thun solle. Am 12. Aug. befehlen die Rätthe den Beamten, auf die Präbilitanten Acht zu geben und weiter zu berichten.

2) Der Domkämmerer war Archidiacon zu Breden; er wandte sich am 12. Aug. u. 4. Sept. 1619 wegen der Ausweisung an die Rätthe; die beiden Präbilitanten seien auch aus Bentheim und Steinfurt ausgewiesen worden.

3) Diesen Bericht sendet der Droft am 15. Sept. an die Rätthe und stellt anheim, ihm weitere Anweisungen zu geben.

1619
Oct. 12. Dekan Lethmate referirt über die Reise nach Bonn: Der Kurfürst habe ein Schreiben verlesen, welches geheim zu halten sei; er habe erklärt, daß das Stift auf 30 000 Thlr. zum Anfang angeschlagen sei. Man müsse versuchen, ob die Stände contribuiren wollen; wenn das nicht gehe, müsse der Clerus herangezogen oder eine Anleihe aufgenommen werden.

Nachmittags.

Ist den erschienenen fürstl. Rätthen das Ergebnis der Reise mitgetheilt. Was die Bewilligung der 30 000 Thlr. belange, so könne das Capitel sich nicht dazu verstehen. Es sei nöthig, das Alles reiflich zu erwägen. 30 000 Thr. sei der Anfang, sobald man aus der Neutralität geschritten, müsse man Weiteres thun und das sei nicht möglich. Es werde Alles dem Capitel von den Ständen, Städten und Anderen zugemessen werden, wenn es unglücklich ablaufe. „Wäre also besser, wann nomine Caesaris die Stände wegen Gefahr der Türken durch Churf. D. werden angerufen und bewegt zur Contribution, wie dann dieselbe (der Kurfürst) gegen den Landtag werden einkommen und die Gemüther gewinnen helfen.“

Man wolle die Sache weiter erwägen.

488. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1619 Nov. 3.

W. Domcap.-Prot. 1617—1619. — Dr.

Nov. 3. Anwesend: Dekan Lethmate, Thesaurar Ketteler, B. Brabed, H. Ledebur, Cellerarius Plettenberg, Propst Galen, Syndicus Vic. Honthumb.

Syndicus: der Kurfürst habe in großem Geheimniß, auch um Gottes willen gebeten, daß das Domkapitel einen Bevollmächtigten zum Unionstag am 17. Nov. nach Mainz schicke. Darauf ist das Protocol des Beschlusses vom 19. Febr. 1619 verlesen¹⁾ und beschloffen worden, daß es hierbei verbleiben soll.

489. Aus einem Erlaß der Rätthe an die Drostten zu Ahaus, Horstmar, Bocholt und im Emsland. Münster 1619 Nov. 8.

W. S. H. 2. I, 16. — Conc.

Nov. 8. Der Kurfürst habe bei seiner jüngsten Anwesenheit in Münster erfahren, daß etliche Arminianer hin und wieder in dieses Stifts Städten und Wigbolden sich aufhielten. Der Kurfürst wolle diese Leute nicht dulden und befehle den Amtleuten, sie auszuweisen, auch ihr Wiedereinschleichen nicht zuzulassen.

1) S. oben das Altenstück vom 19. Febr. 1619 Nr. 482. Am 28. Nov. 1619 wird der Beschluß vom 19. Febr. trotz erneuten Drängens des Kurfürsten zum dritten Mal wiederholt.

490. Schreiben des Generalvicars Dr. Hartmann an die heimgelassenen Rätthe. Münster 1619 Nov. 13.

W. z. N. 518/19. Vol. XII. — Dr.

Vorläufiges Namenverzeichnis der Käufer zu Borken.

Ehrlwürdige zc. Hiebei seind der Widerteuffer, so sich in der Stadt 1619
Borden erhalten und vor acht Tagen aus Churf. D. unsers g. H. Befehl Nov. 13.
Ew. Ehrw. aus der Stadt und Stift Münster unverzüglich zu schaffen, denun-
ciirt worden, etliche namhaft gemacht, der andern übrige Namen hat man
noch nit können haben: Gerhard Düding, genant Hollender, Jost zu Aha,
Bernd Bonen, Elgen Geling mit zweien Söhnen, Joachim Johannsen, Joh.
Pattken (Putken), Heinr. Pattken, Paul Pattken. Hiebei wollen E. Ehrw. sich
großgünstig erinnern, daß ich oftmaln gebeden habe Execution gegen Anna
Pottgießers zu Ahlen, ein ans geloffen Nonne mit ihrem vermeinten Mann zur
Ärgernis der Stadt und Betrübnis des Klosters daselbs, daß sie angehalten
und der Gebühr gestraffet, und, wann anders kein Hoffnung der Verbesserung,
aus dem Land geschafft werden.

491. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an seine Rätthe in Münster. Bonn 1619 Dec. 22.

W. z. N. 399. Nr. 4. — Dr.

Der Kurfürst werde mit etwas Befremden berichtet, daß die Rätthe Dec. 22.
dem Collegium Societatis in Münster nicht nur die ihnen vom Kurfürsten
täglich geschenkte Lieferung an Gerste vorenthielten, sondern auch die den
Clariffen geschenkten sechs Malter von den früheren Ueberweisungen an das
Collegium in Abzug bringen wollten.

Es sei des Kurfürsten Wille, daß die Rätthe dem, was er befohlen habe,
gehorsam nachsehten¹⁾.

492. Aus einem Schreiben mehrerer Bürger zu Borken an dem Kurfürsten. Borken 1620 Jan. 5.

W. z. N. 518/19. Vol. XII. — 165f.

Betrifft Ausschub der gegen sie verhängten Strafen.

Die Beamten zu Ahaus hätten ihnen befehlen lassen, das Stift zu 1620
räumen, widrigenfalls mit Gefängnis und Gütereinziehung gegen sie vor- Jan. 5.
gegangen werden solle, weil sie der widertäuferischen Sekte verwandt seien.

„Dweil nun, g. Churf. u. H., uns solchs von unsern Widertwärtigen
mit erdichteter Unwahrheit angestrichen und sich nit finden wird, daß wir
solche Personen seien als in Vorjahren sich in Ew. Churf. D. Stadt Münster
herfurgethan, dahero uns dann solche anbetrohete Relegation und Incarce-

1) Am 2. Januar 1620 entschuldigen sich die Rätthe mit einem angeblichen Befehl
des Dompropstes Bucholz, den dieser am 9. Nov., kurz nach dem Abzug des Kurfürsten
aus Münster den Rätthen gegeben habe, versprechen aber Gehorsam.

1620 ration ganz beschwerlich fället, angesehen wir keine Delicta begangen, oder
Jan. 5. deren uns zu erinnern wissen, weniger gehört oder überzeugt sein, haben
uns zu unserer Handlung dermaßen, ohne Ruhm zu melden, verhalten, daß
Niemand mit Fugen über uns zu Klagen weiß, auch in allen uns submittirt,
Landsteuern, Schatzungen und andere bürgerliche Lasten und Auflagen gerne
getragen, keine Conventicula erweckt, noch die geringste Ursach darzu geben,
sondern uns allen bürgerlichen, friedtsamen Wesens beflissen und da wir eines
besseren berichtet wurden, wir von unserer Meinung abstehen und dießfalls
Ecclesiasticae Censurae nit absondern, vielmehr aber gern submittiren.“

Es gehe gegen den kalten Winter und sie könnten ihre Haushaltung so
plötzlich nicht transferiren, auch hatten sie im Stift Münster „ein merkliches
aussehen, welches in Eile nicht beizutreiben“.

Deßhalb bitten sie, vor der Ausweisung ein Verhör mit ihnen anzustellen.

(gez.) Gerhard Duding gen. Hollender.

Johst zur Rhe.

Bernb Boenen.

Elsten Boelingk.

Jochim Janßen.

Joh., Henrich und Paul Buetten.

493. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1620 Jan. 14.

M. Domcap. Prot. 1620—1621. — Dr.

Betrifft die Beziehungen zu den Generalstaaten.

Jan. 14. Anwesend: Eng. Brabed, Belen, Westerholt, Vizekanzler, Lic. Gesten,
Sectr. Hobbeling.

Dekan Vethmate, Ledebur, Kellner Plettenberg, Galen, Elberfeld, Bocholtz,
Bursarius Droste, Syndicus.

Die Rätthe: die Generalstaaten hätten abermals anhero mit Bedrohung
geschrieben wegen der vom Kurfürsten bestellten Soldaten gegen den neuen
König in Böhmen und die Calvinische Union. Dieß Schreiben habe man
dem Kurfürsten eingeschickt und Befehl erbeten, wie dasselbe zu beantworten sei.

Beschlossen: Bis zum Eintreffen des kurf. Befehls möchten die Rätthe
bedenken, wie am glimpflichsten zu antworten sei.

494. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an die heimgelassenen Rätthe. Bonn 1620 Jan. 16.

M. z. n. 518/19. Vol. XII — Dr.

Verhör der Läufer zu Borken.

Jan. 16. Ubersendet Abschrift des Gesuchs der „der Wiedertaufe bezichtigten
Bürger“ zu Borken. Die Rätthe sollen dem Richter zu Borken Kommission
ertheilen, im Weisheit des Dechanten zu Borken Franz Welsche und des
Paters des Süsternhauses jedem von den Supplicanten die beigeschlossenen
Fragen absonderlich und eidlich abzuhören und die Antworten nebst der Unter-

schrift der Kommissare unverzüglich einschicken, damit der Kurfürst die weiteren 1620
Anordnungen treffen könne¹⁾. Jan. 16.

495. Aus einem Erlaß der Räte an die Beamten im Emsland.
Münster 1620 Jan. 23.

M. S. N. 2. I, 16. — Conc.

Die weil, dem Andeuten nach, etliche Eingeseffene zu Haselünne sich zur Jan. 23.
Reichte gegen künftigen Ostern anerbieten, so sollen die Beamten mit der
Execution einhalten. Keinenfalls sollen zur Execution „des Stifts bestellte
Soldaten“ gebraucht werden, „sintemal dasselb bei den Ständen allerhand un-
gleich Nachdenken und Ungelegenheit verursachen mochte“²⁾.

496. Aus einem Schreiben des Stadtrichters Dr. Kömer an den Amts-
drosten zu Wolbeck. Münster 1620 Jan. 24.

M. S. N. 413. 2. — Absf.

Betrifft die Rathswahlen zu Münster.

Kömer habe den neuen Befehl des Drosten wegen der Rathswahlen zu Jan. 24.
Münster am 13. Jan. erhalten. Er habe denselben nebst dem Erlaß der
Regierungs-Räte am 20. einem Ehrbaren Rath zu Münster überreicht, doch
sei ihm durch den ausreitenden Diener der Befehl sofort zurückgeschickt mit
dem Bescheide: „Die weil diese Schreiben einen Ehrbaren Rath dieser Stadt
nicht concerniren, werden dieselben dem Richtern wieder zurückgeschickt. Sign.
20. Jan. 1620“³⁾.

497. Aus einem brandenburgischen Erlaß an die münsterische Regierung.
Cleve 1620 Febr. 7.

M. S. N. 2. I, 16. — Or.

Fürschreiben für den Herrn von Merfeld.

Trotz der wohlhergebrachten brandenburgischen Jurisdiktion über die Herr- Febr. 7.
lichkeit Merfeld habe Dietr. v. Blettenberg, Domkellner zu Münster und Archi-
diakon zu Dülmen, wie die Wittwe Alberts v. Merfeld, geb. von Merode,

1) Die »Interrogatoria« liegen bei den Alten. Frage 1 lautet: „Ob er bereit sei,
zu Gott und seinem heiligen Wort ein leiblichen Eid zu thun, auf folgende Fragstück die
Wahrheit und anders nit auszusagen und zu bekennen. Will er nit, notetur; will er
aber, so soll er den gewöhnlichen Eid wie gebräuchlich nach vorgehender Avisation, den
Meineid zu vermeiden, leisten“. Die nun folgenden Fragen betreffen entweder persönliche
Verhältnisse oder Glaubensanschauungen der Beklagten. Vgl. das Aktenstück Nr. 501.

2) Am 11. August 1620 erließ der Kurfürst ein sehr ungnädiges Mandat d. d. Bonn
an die Beamten im Emsland und befahl sofortigen Bericht, weshalb die Execution gegen
die Evangelischen in Haselünne noch nicht erfolgt sei, wie es der Erlaß vom 3. März 1618
vorschreibe. Am 18. August erstatten die Beamten Bericht und erzählen ihre Maßregeln,
die aber wenig geholfen hätten; den obigen Erlaß der Räte vom 23. Jan. 1620 erwähnen
sie nicht. Sie bitten um weitere Anweisung.

3) Am 22. Jan. 1621 berichtet Dr. Kömer, daß ihm abermals die Befehle „unverlesen“
vom Magistrat zurückgeschickt seien.

1620 Febr. 7. mittheile, sich unterstanden, kraft der archidiaconalischen Jurisdiction merselebische Unterthanen zu bestrafen.

So lange der Prozeß am Reichskammergericht über die Rechtsverhältnisse schwebt, verlange Brandenburg Einstellung der Belästigungen¹⁾.

498. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1620 Febr. 21.

M. Domcap. Prot. 1620—1621. — Dr.

Betrifft den Anschluß an die katholische Union.

Febr. 21. Anwesend: Propst Dorgelo; Dekan Lethmate, Eng. Brabeck, Cell. Plettenberg, Propst Galen, Bursarius Droft, Syndicus Vic. Honthumb.

Vormittags.

Ist das Schreiben des Domcapitels an den Kurfürsten wegen Ablehnung des Erscheinens auf dem Unionstag zu Würzburg verlesen worden und dergleichen die Antwort des Kurfürsten. Derselbe gebe anheim, zuvörderst mit den Räten „und nachgehends mit etlichen wenigen von der Ritterschaft und (des) Rathes, die aufrichtig eifrig katholisch wären, wegen Einlassung zu der Union zu reden und solches schriftlich oder durch eigene Besichtigung mündlich hinwider Ihr Churf. D. zu berichten“.

Conclusum.

Soll alsbald mit den Herrn Räten geredet werden.

Nachmittags.

Syndicus: Man habe mit den Räten über die fürstlichen Vorschläge geredet: die von der Ritterschaft und dem Rath seien kleinmüthig; sie fürchten die Sache werde auskommen und sie seien nicht eifrig katholisch.

Das Capitel möge über die Sache weiter nachdenken; die Räte wollten das Gleiche thun.

499. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an die Räte. D. D. 1620 29. Febr.

M. 2. H. 413. 2. — Dr.

Betrifft die Wiederaufnahme des Processes gegen die Stadt Münster am Reichshofgericht.

Febr. 29. Der Kurfürst habe aus der Räte Schreiben vom 13. Febr. verstanden,

1) Am 16. Febr. meldet die Witwe von Mersela Alverda, geb. von Merode, daß am 3. Febr. neue Pfändungen stattgefunden hätten. Sie fertigt deshalb abermals einen expressen Voten nach Cleve ab. Darauf erfolgte unter dem 20. Febr. ein neues Schreiben seitens der pfälzischen und neuburgischen Räte. Als auch dies erfolglos blieb, ward am 12. Mai 1620 ein drittes Gesuch abgefertigt. Darauf antwortete der Kurfürst und Bischof v. Münster am 22. Mai, daß es ihm, wie er hoffe, falls Brandenburg wegen dieser Sache etwas unternehme, an Gegenmitteln nicht fehlen werde. — Im August 1620 erfolgten weitere Gewaltmaßregeln gegen die Merselischen Evangelischen. — Ein weiteres Aktenstück vom 2. Aug. 1623 s. unten.

welcher gestalt der Rath zu Münster sich von dem Amt Wolbeck erimiren und seine angemachte Befreiung bestärken wolle¹⁾. 1620
Febr. 29.

Der Kurfürst erachte es als eine Nothdurft, „daß durch gebührlische Contradiction und Einred unser und unsers Stifts Münster Recht und Gerechtigkeit in Obacht genommen und der am Kaiserlichen Hof annoch dieserhalb schwebender Processus respiziert werde; und obwohl bei denen an besagtem Kaiserlichen Hof wegen dero eine Zeit hero vorgangener Veranderungen und kundlicher Behinderungen mit Fortsetzung verürtz Prozeß nit so schleunig fortzukommen gewesen, so werden wir dannoch berichtet, daß numehr mit ehistern der Reichshofrath widerumb resumirt und in Gang bracht werden solle. Deswegen Ihr auch obangedenten Prozeß und dessen Fortsetzung Euch angelegen sein lassen werdet. Und wollen wir heinebens vernennen, was von uns zu dessen Beförderung füglich geschehen möchte“.

500. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1620 März 10.

M. Domcap.-Prot. 1620—1621. — Dr.

Anschluß des Stifts an die Liga.

Anwesend: Propst Dorgelo, Dekan Bethmate, Thesaurar Ketteler, Kellner März 10. Plettenberg.

Der Oberst Welen erstattet Bericht über seine Werbung beim Kurfürsten; dieser habe erklärt, andere Stifter ließen sich stattdlich ein; was die staatliche Gefahr betreffe, so müsse die Sache heimlich betrieben werden. Die Beisteuer könne zunächst vorgeschossen und hernach auf andere Mittel zur Aufnahme gedacht werden, er wolle die Zinsen aus den Tafelgütern zahlen.

„Neben deme wäre Vüttich, Münster und Paderborn nicht nöthig, zu der Union sich zu bekennen, weilen es keine Union, sondern aller Katholischen Werk wäre. Der Oberländischer Ständ sollen zwei Theile und hieunden ein Theil Bolks haben, damit der erst angefochtener Theil sich wehren konnte.“

501. Aus dem Bericht des Dechanten Fr. v. Melschede, des Richters Thom. Sevecker und des P. S. Kramer an die Beamten zu Ahaus. Vorken 1620 März 27.

M. S. N. 518/19. Vol. XII. — Dr.

Betrifft die Wiedertäufer zu Vorken.

Der Richter habe den Befehl wegen des Verhörs der bezichtigten Personen März 27. erhalten. Am 27. März seien die Betreffenden durch den Gerichts-Diener vorbeziehen worden und es seien Bernd Boenen, Joh. Thomas, Paul und Heinrich Poetkens, gen. Noters, mit Jost Tra (zur Ahe) gehorsam erschienen. „Als habe ich²⁾ ihnen furgetragen, was unser g. Churf. u. S. in ihren

1) Am 13. Febr. 1613 hatten die Räte über die vergebliche Aufforderung an die Stadt in Sachen der Wahl kath. Rathspersonen berichtet und eine Erklärung der Stadt übersandt, auch die Wiederaufnahme des Processus angeregt.

2) Der Bericht ist im Namen des Richters Sevecker erstattet, aber von den drei genannten Personen unterzeichnet. Vgl. das Altenstück Nr. 494.

1620 März 27. Sachen statuiert und haben will. Ob sie sich dann woll darauf die gehorsambst- und underthanigste zu sein erklärt, als wäre nit ohne, daß sie nach ihrer Meinung (diewelche sie jederzeit außs Papier zu bringen sich anerpotten haben wollen) keinen Eid leisteten, als habe ich ihnen einen Abtritt zu thun befohlen, gestellt darüber mich mit den Herrn Commissarien zu delibereiren. Und vor gut angesehen, damit man zum Examen schreiten mochte, daß sie dann die ihre männliche Warheit und mit handgegebener Treue in statt eines leiblichen Eids anloben sollen, daß sie auf einkommene Fragstücke die rechte Warheit absunderlich sagen und bekennen wollten. Warauf gedachte Personen wiederum eingeheischet wurden und solches ihnen in der Lengde fürgehalten und geantwurtet, daß sie selbiges nit thun konnten, es wären dann ihnen sofort die Fragstück, darauf sie eidlich respondireen sollten, copeilich mitgetheilet, welches ihnen abgeschlagen und also wegen ihrer Verweigerung des Eids und Stipulation das Examen nicht effectuiren können“.

Der Richter erwarte weitere Befehle¹⁾.

502. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1620 Aug. 5.

M. Domcap.-Prot. 1620—1621. — Dr.

Beschlußfassung über den Anschluß an die Liga.

Aug. 5.

Anwesend: Propst Dorgelo, Dekan Vethmate, Thesaurar Ketteler, Ledebur, Plettenberg, Galen, Bursarius Droste, Fr. Vethmate, Lemo v. Bocholz, Frenß, Syndicus.

Syndicus referirt: . . .²⁾.

Nach dem Referat treten v. d. Rede zu Curl, Domscholaster Brabed und der Hofrichter mit dem Sekretar Hobbeling ein und machen Vorschläge über die Aufnahme der Gelder als Steuer für die Liga.

„Darauf haben die Capitularen einen Abtritt genommen und delibereirt.“ Ledebur meint, es sei das Beste, das Geld an fremden Orten aufzunehmen“. Auch Frenß stimmt bei; es betrage die „ingeschickte Lage 63205 Thlr., die bis künftigen Mai zu erlegen seien“.

Conclusum.

Das Geld soll in drei oder mehr Terminen aufgenommen werden; doch will das Capitel „allein consensum prästiren“, die Aufnahme selbst soll der Kurfürst „verrichten“. Der Kurfürst solle sich auch reversiren, „daran zu sein, bei den Ständen, daß solche Summe wieder abgelegt und die Tafelgüter wieder gefreiet werden“.

Darauf erklären der Kurfürstl. Abgesandte und die Rätthe, daß man in der Sache einig sei; man werde dem Kurfürsten den Eifer des Capitels rühmen.

1) In der Sitzung der Regierungsrätthe vom 22. Juni 1620 drang der Generalvicar auf Ausweisung der Käufer. Am 17. Juli wurde den Beamten zu Ahau ein bezüglicher Befehl der Rätthe zugestellt.

2) Hier folgt eine Lücke, die eine ganze Seite umfaßt; es ist möglich, daß bei der Auslassung Gründe der Geheimhaltung mitgespielt haben.

503. Aus einer Eingabe mehrerer Borkener Bürger an den Magistrat daselbst. Borken 1620 Aug. 12¹⁾.

M. S. N. 518/19. Vol. XII. — Dr.

Betrifft Verhandlungen mit kurf. Commissarien wegen Anklage auf Wiedertäuferei.

Die Unterzeichner hätten aus dem Befehl der Beamten zu Ahaus an den Stadtrath, der ihnen auf dem Rathhaus vorgelesen sei, verstanden, daß sie der „verdammten widerteufferischen Secten verdächtig seien.“ Sie hätten schon früher ihre Bereitwilligkeit erklärt, ihren Glauben Jedermann zu eröffnen und hätten gehofft, daß sie bis dahin mit unbegründetem Verdacht verschont geblieben wären. „Sintemal (dem Herrn sei Lob) unsere Religion auf ein anders, dann der Münsterischen widerteufferische Imagination fundirt und mit derselben im geringesten nit einstimmt, noch damit kann verglichen werden“.

Zur Beseitigung eines solchen Verdachts hätten sie beim Kurfürsten um Abordnung von Commissaren gebeten; dies sei geschehen und sie hätten sich vor denselben gestellt. Die Commissare aber hätten ihnen Artikel vorlegen wollen, aber „bevor und ehe selbige Artikel eröffnet sie mit einer ganz ungewöhnlichen Eidesleistung belegen wollen“ und die begehrte Abschrift der Artikel ihnen auszuhändigen sich geweigert.

Die Unterzeichneten hätten sich geweigert, den Eid zu leisten, jedoch bei „wahren Mannes Wahrheit“ sich bereit erklärt, die Artikel zu beantworten, ehe die Rätthe in der Sache Weiteres verhängten. Ob diese den Commissaren geäußerte Erbietung den Rätthen berichtet sei, wüßten sie nicht. „Damit wir dann vor keine Münsterische Widerteuffere angesehen und dafür ausgewesen und wir gleichwol über diesem Punkt nit ungehoret mochten hingewesen werden, als gelangt an E. Erf. W. und G. unsere dienstfleißige Bitt, weilen wir alhie geborene Bürger uns aller Gebühr und unverweislich stets verhalten . . . Dieselbe diese unsere Gemüthsmeinung, Oblation und Begehren den Herrn Beampten loco responsionis anzudeuten gerouwen wollen.“

(gez.) Bernt Molner.
Geryt Duphynck.
Hendrick Rotters.
Jan Thomas.

504. Aus einem Schreiben des Generalvicars Dr. Hartmann an die Rätthe. Münster 1620 Aug. 17.

M. S. N. 518/19. Vol. XII. — Dr.

Die Rätthe sollen sich der kurfürstl. Befehle wegen der Wiedertäufer zu Borken erinnern. „Weiln aber mir etliche von den Herrn Beamten zu Ahaus verdächtig gemacht werden, als wollen Ew. Erw. zc.

1) Die Urkunde ist vollständig abgedruckt bei Niefert, Münsf. Urk.-Buch I, 390.

1620 ihnen die Execution mit Ernst befehlen¹⁾, sunst wird nichts ge-
Aug. 17. sehen“^{2,3)}.

505. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an seine Rätthe.
Bonn 1620 Sept. 9.

M. R. N. 2. I, 16. — Dr.

Betrifft die schlechten Fortschritte der katholischen Religion in Haselünne.

Sept. 9. Als der Kurfürst sich unlängst über den emsländischen Status Religionis habe referiren lassen, habe er befunden, daß ein schlechter Progressus Catholice Religionis in der Stadt Haselünne sei, daß Protestanten ungeachtet zu Rathspersonen erwählt würden und die Befehle unvollzogen liegen blieben. Darauf hin habe der Kurfürst sich direkt an die emsländischen Beamten gewendet, diese aber hätten erwidert, daß sie wegen weiterer Resolution in Mangel stünden.

Damit nun des Kurfürsten Gewissen „befreit werde“, befehle er den Rätthen in Gemeinschaft mit dem Generalvicar sofort die nöthigen Schritte zu thun.

506. Schreiben der Alverda von Merode, Wittwe und Frau zu Merfeld, an den Rentmeister zu Dülmen. Merfeld 1620 Sept. 19. Eigenhändig.

M. R. N. 2. I, 16. — Dr.

Betrifft die angeblich bevorstehende Execution gegen die Evangelischen in der Herrlichkeit Merfeld.

Sept. 19. Ehrentfester u. s. w. Weil ich in Erfahrung kom, das der Herr Thumkellener Plettenberg gemeindt solte sein, durch Assitens (so!) der Dulmense (so!) Beampten und Excecuchon (so!) in disser Herrlichkeit Merfeldt zu thun lassen wegen das einige Ingefessenen heir zur Predig gewest sind, wilches zu Gullig, Duren, Duffeldorf, Katigen, Cleff, Weiffel, ja in alle Steden und Flecken biede meine g. Lehnherren zustendig einige Sederen frei steidt, darvon auch disse Herrlichkeit lenger als firzig Jaren in ruwlicher Possession gewesen, so hab nit können unterlassen, E. G. zu verstendigen, das der Thumkellener am 3. Feberwary sulchges auch unterstanden, aber albiweil die Rutte, so Vorhabens, predendirte Excecucion zu thun, mich sagen oder horten kommen, alle weg geloffen waren ausgenommen Einer, der anlobten ohn mein Concens und der Fürsten Brandenburg und Neuburg Resolucion aus disser Herrlichkeit Merfeldt nit zu entwigen, wilchges ich alsbald an meinen g. Lehnherren gelangen

1) Die gesperrt gedruckten Worte sind im Original unterstrichen.

2) Am 26. Aug. berichtet die Stadt Vorken an Heidenr. Droste und Herrn v. Bocholtz, Amtmann und Rentmeister zu Ahaus, daß sie auf empfangenen Befehl die „binnen Vorken häuslich niedergehanen Meinsten“ vorbezeichnet und ihnen bei Strafe der Gütereinziehung die Auswanderung befohlen habe. Einer sei darauf nach Emmerich „gerückt“ und habe betwahrtes (jetzt bei den Alten fehlendes) Schreiben übergeben (M. R. N. Vol. XII f. 78).

3) Über den Bersolg der Angelegenheit s. das Altenstück vom 10. Juni 1621.

lassen, die mich befallen, nit zuzulassen das Etwas geschweig zu Prejudits 1620
differ Herlichkeit, haben auch biede Ihr Churf. Durchluchtigkeit Brandenburg Sept. 19.
und Pfalz Rumburg mich zu devenderen Zusagung gethan, dertwegen ich be-
frucht, das bis Wirt, so es vor sich geidt Ungelegenheit machen wirbt, welches
ich, weiß Gott, lieber verhuttet sage. Wolt derhalben E. G. in Bedenken
geben, obs nit besser war, dem Thumkellner oder Dechgen zu Dülmen dieses
zu ereinern auf das nit wans geschien, grusser Ungelegenheit draus entstehe.
Ich bin nit, der mich gegen die Beampten, veil weniger gegen den Stift
Münster setzen kann oder weill, mus nit desto weniger meinen g. lein Herrn
zu erkennen geben, was mich und meine Lutten witterfahren wirbt, dar es
E. G. gudt findt, konnen dieselbe mit dem H. Droft cumuneceren, hab dieses
E. g. wolmeindlich nit verhalten wolln, thun hemit u. s. w.

(gez.) E. g. gutte Freundin
Alverda geborne von Merode
Wiedewe und Fraw zu Merfeld.

Mein Schriber ist nit inheims, hab selber müssen schreiben, E. G. müs-
sens halb ratten.

**507. Aus einem Bericht der Beamten zu Dülmen an die Rätthe¹⁾.
D. D. (1620 September.)**

M. R. N. 2. I, 16. — Dr.

Auffschub der Merfeldschen Execution.

Es sei ihnen befohlen worden, gegen einige merfeldsche Eigenhörige mit September.
Pfändungen zu verfahren, wie dies schon früher geschehen sei, um dem Herrn
Domkellner zu dem Seinigen zu verhelfen.

Da aber das staatliche Lager ganz in der Nähe sei, bei dem die Wittwe
von Merfeld sich Freunde mache, so könnten, wenn man nach dem Begehren
des Domkellners die Pfändung manu forti vornehme, allerhand Ungelegen-
heiten entstehen. Man erwarte fernere Befehle²⁾.

**508. Aus einem kaiserlichen Mandat an die Stadt Münster. Wien
1620 Oct. 27³⁾.**

M. R. N. 2. I, 16. — Dr.

Vorladung vor das Reichshofgericht in Sachen der Religion, insbesondere in Be-
treff des Begräbnisses Unkatholischer.

Wir Ferdinand zc. Euch ist nit unbewußt oder Ihr werdet es bei denen Oct. 27.
in Euerer Ranzlei vorhandenen Actis finden, was weiland unser geliebter
Herr Vatter u. Better, Kaiser Rudolf der ander zc. . . für ein rechtmäßiges
Mandatum sine olausula in Punoto Religionis die Sepulturam in specie be-
treffend wider Euch ausgehen lassen, welcher Mandat Prozeß auch soweit

1) Es ist eine undatirte Beilage zu einem Bericht.

2) Die Rätthe erklären sich mit dem Auffschub einverstanden.

3) Den Verfolg s. unter 1621 Juli 30.

1620 vollführt, daß pro Decreto Partitionis vorläufigt submittirt worden ist, unter-
 Oct. 27. dessen aber und entzwichen beide Ihre Majestat und S. S. Kaiser
 Rudolffen und Kaiser Matthias zeitlichen Tods verfahren und nunmehr
 rechtlicher Ordnung nach sich gebühren will, daß solche Sach allerseits reassu-
 mirt werde, hierumb so haissen und laden wir Euch, daß Ihr
 innerhalb vier Wochen an unserm Kaiserlichen Hofe (welcher Orten
 derselbe derzeit sein möchte) erscheinet, obgemaelte Sachen in dem Stand,
 warbei dieselbige leglich gelassen worden, reassumiret, darinnen weiter recht-
 licher Gebühr nach verfaret, handelt und prozediret . . .

509. Aus einem Erlaß der Rätthe an die sämmtlichen Amtsdrosten.
 Münster 1620 Dec. 12.

M. Landständische Prot. 1620/21. — Conc.

Dec. 12. Die Rätthe erführen, daß Prinz Friedrich Heinrich von Dranien nebst
 der unter seinem Befehl stehenden staatlichen Armee auf dem Rückzug aus
 der Pfalz seinen Weg möglicherweise durch einen Theil des Stifts Münster
 nehmen werde. Die Beamten sollen die Regierung von dem etwaigen Ein-
 marsch in Kenntniß setzen, auch die Offiziere um möglichste Verschonung der
 Unterthanen bitten.

510. Aus dem Landtags-Abschied des Jahres 1620. Gesch. 1620
 Dec. 17.

M. Landständische Prot. 1620/21. — Conc.

Ablehnung der Anwerbung weiterer Truppen.

Dec. 17. Die Landstände würden gewiß in größerer Zahl auf das fürstliche
 Ausschreiben erschienen sein, wenn das winterliche Wetter es nicht ge-
 hindert hätte.

Was nun das Defensionswesen anlange, so wollten die Stände „nach-
 geben, daß bei jezigen schwierigen Leuffen und in Ansehung der durch die
 Churf. D. eingeführten stattlichen Motive dieselbe zu continuiren hoch nöthig
 sein wolle und ob woll dabei allerhand Discursen und Motiven furgelaufen ¹⁾,
 so haben doch endlich die Stände begehrt, daß es bei iziger Anzahl sowohl
 der Führer als der Soldaten . . . ohne Änderung verbleiben möge, wobei
 es auch fur diesmal gelassen worden“.

Auch glauben die Landstände, daß weitere Mittel außer einer halben
 Kirchspielschätzung einstweilen nicht zu bewilligen seien ²⁾.

1) Dann folgt hier folgende durchstrichene Stelle: „furgelaufen, daß in den Quar-
 tieren etlich wenige Soldaten abgedankt und an den Platz verständige Officier, die man bei
 dem frembden ankommenden Kriegsvoll und sunsten in fürfallenden Nöthen zu Rett- und
 Befreiung der armen Unterthanen beheimlich zu gebrauchen hätte, hinwegger angeordnet
 werden möchten“.

2) In der Proposition vom 6. Dec. 1620 hatte der Kurfürst vorgeschlagen, daß
 im Hinblick auf die bevorstehenden weiteren Kämpfe „die Defension durch Annnehmung
 mehrerer Soldaten verbessert werde“; auch wurde die Beschaffung eines neuen erkledlichen
 Geldvorraths gefordert.

511. Aus einem Schreiben des Richters zu Haltern an die fürstlichen Rätthe. Haltern 1620 Dec. 28.

M. S. N. 2. I, 16. — Dr.

Als er (der Richter) den neuernwählten Magistrat habe vereidigen wollen, habe er wahrgenommen, daß sowohl die beiden Bürgermeister wie mehrere Rathsglieder zu denjenigen gehörten, die sich von der katholischen Communion fern hielten. Er mache hiermit von dieser Thatsache Anzeige. 1620 Dec. 28.

512. Aus einer Bittschrift der gepfändeten Bürger zu Haselünne an den fürstlichen Richter. Haselünne 1621 Jan. 8.

M. S. N. 2. I, 16. — Cop.

Es sei von der Kanzel verkündet worden, daß die gepfändete Habe öffentlich verkauft werden solle. 1621 Jan. 8.

Zwar seien im übrigen Stift ebensolche Mandate wie gegen sie ausgegangen, aber bis jetzt sei der Vollzug an keinem Orte erfolgt; jetzt solle an ihnen in ihrem hohen Alter das erste Exempel statuirt werden. Sie bitten um Schonung¹⁾.

513. Aus einem Bericht der münsterschen Rätthe an den Kurfürsten. Münster 1621 Jan. 26.

M. S. N. 2. I, 16. — Dr.

Betrifft den Einfluß der Stadt Wesel in Haltern und die unkatiholische Rathswahl daselbst.

Die Rätthe senden den Bericht des Amtsdrosten Wilhelm Ketteler zu Dülmen in Sachen der unkatiholischen Rathswahlen zu Haltern und die darauf erfolgte Resolution. Jan. 26.

„Deweil nu die Gemeinheit und Bürgerschaft daselbst durch vorgewesene unkatiholische Pastorn ganz verführet, ohne deme mit den benachbaurten Weselschen täglich viel Gemeinschaft und Commercias haben, gleichwohl durch den lezt abgelebten Pastorn Hanenwindel viel derselben widder gewonnen und zur katiholischen Religion gefährt worden, die übrige auch, wanns nur an guter Instruction nicht ermanglet, verhoffentlich allgemach herbeikommen werden“ . . . so hoffen die Rätthe, daß der Kurfürst sich die Resolution der Rätthe werde gefallen lassen.

514. Aus einem Erlaß der münsterschen Rätthe an die Beamten zu Dülmen. Münster 1621 Jan. 26.

M. S. N. 2. I, 16. — Abs.

Ablehnung strengerer Maßregeln in Sachen der unkatiholischen Rathswahl zu Haltern.

„Obwohl unter den erwählten Rathspersonen dem Andeuten nach etliche unkatiholische Personen vorhanden sein mdgen, dweil wir dennoch dabei außer- Jan. 26.

1) Gleichwohl fand das Ausgebot der Pfänder am 9. Januar statt, aber es war kein Käufer zu dem Termin erschienen und ein Gebot erfolgte nicht.

1621 lich berichtet, daß gemeldete Personen vermug des Pastoris daselbst E. G.
Jan. 26. zugefällter Attestation (deren wir forderambst gewärtig sein wollen) von
unser Catholischen Religion nicht weit ab und sich fürters informiren zu
lassen willich, sonst aber fromme, ufrichtige Leute sein sollen, so vermeinen
wir bei Ihrer Ehurf. D. u. für diesmal verantwortlich zu sein, daß selbige
Personen wegen dero Durchl. in ihrem Stande gleichwol dieser Gestalt durch
gerürten substituirtten Richtern bestettigt wurden, daß sie zu obgemelten Rich-
ters Händen stipulando angloben sollen, jegen anstehend hochzeitlich Ofterfest
entweder negst vorgehender Beicht und Communion sich zur Catholischen Re-
ligion zu bekehmen oder aber sich alsdann ohne einige Verweigerung oder
Exception des Rathstands abzuthuen und zu entäußern*.

Der Pastor soll sich um die Bekehrung dieser Personen bemühen.

515. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an die münsterschen Räthe. Bonn 1621 Febr. 10.

M. R. N. 2. I, 16. — Conc.

Religionsmaßregeln im Niederstift.

Febr. 10. Der Kurfürst habe den Bericht über die Execution zu Haselünne erhalten.
Er wünsche, daß „in allem mehrer Ernst wie vor diesem geschehen, von den
Beamten gebraucht werde.“

„Weiln wir aber auch schlechte Besserung unserer Untertanen im Amt
Cloppeborgh, insonderheit in dem Flecken daselbs, wie auch in den Städten
Becht und Wilshausen, denen wir vor diesem aus erheblichen Ursachen etwas
mehrer zusehen, vermerken und der mehrertheil gegen allen heilsamen
Unterricht verstockt pleibt, daß wir es nunmehr ein Noth erachten, strengere
processus wider sie zu gebrauchen: als ist unser g. Befelch hiemit, daß Ihr
alsbald derowegen mit unserm würdigen Domkapitul des modi halber Euch
vergleichet“. Es soll ebenso mit Execution verfahren werden wie zu Neppen
und zu Haselünne und zwar zehn Tage nach Oftern.

Zettel.

Der Kurfürst erwarte in Sachen der Stadt Haltern, daß gegen die-
jenigen Rathsverwandten, die zu Oftern nicht gebeichtet hätten, mit Amtsent-
setzung vorgegangen werde¹⁾.

Der Kurfürst erwarte über den Ausfall der Rathswahlen in den übrigen
Städten ebenfalls Bericht.

1) Am 26. März 1621 reicht die Stadt Haltern ein Gesuch an die Räthe ein um
Belassung der vier unkatolischen Personen im Rathstand; falls jene sich bis zum nächsten
Wahltag nicht bekehrt hätten, seien sie bereit, ihre Ämter niederzuliegen.

516. Aus einem Befehl des Kurfürsten Ferdinand an seine münster-
schen Rätthe. Bonn 1621 Febr. 20.

W. R. N. 2, I, 16. — Dr.

Verbot des Besuchs unkatolischer Schulen durch die Kinder münsterischer Unterthanen
und Rückberufung von allen unkatolischen Universitäten und Schulen.

Würdig zc. So uns an unsern Underthanen unser Statt und Stiffts 1621
Münster mißfallet, auch Ampts und Gewissens halber nit zusehen können, ist, Febr. 20.
daß ihrer viel ohne einigen Scheu und Bedenken ihre Kinder auf unkathe-
lische Schulen ad studia verschicken, da sie nit allein die Irrthumben schepfen
und in selbigen gesterkt, sonder auch von wegen der großen Freiheiten, so
an dergleichen Orten mehr als an andern der Jugent gemeinlich zugelassen
im Leben und Wandel verkehrt und verdorben werden, als ist unser gnädig-
ster Will, daß Ihr mit unserm würdigen Thumbcapitul deßhalbden communi-
cirt und demnegst unverzüglich an alle Richter unser Statt und Stift Münster
auch in dem Embßlandischen Quartier in unserm Namen gleichwoll ver-
schlossene ernstliche Bevelch abgehen lasset, daß ein Jeder in seinem Gerichts-
bezirk fleißig sich erkundige und künftig in sorgsame Obacht nemme, ob Jemand
unser Underthanen seine Kinder anderswohin ad studia literarum als auf Ca-
tholische Schulen oder Universiteten ausgeschiedt habe oder gedacht sei zu ver-
schicken, daß sie dieselbige Eltern oder Verpfleger der Kinder alßtan vor sich
erfordern und absonderlich in unserm Namen bei gewisser Straf ohne Res-
pekt oder Unterscheid der Personen dessen sich zu enthalten oder die Kinder
und junge Gesellen innerhalb drei Wochen von den unkatolischen Schulen
oder Universitäten abzufordern und an katholische Orter zu verschicken innen
einbinden und wir wollen Euers Berrichtens demnegst Relation erwarten.
Geben zc.

517. Aus einem Bericht der Rätthe in Münster an den Kurfürsten.
Münster 1621 März 18.

W. R. N. 2, I, 16. — Dr.

Belehrung der Unkatolischen zu Wilbeshausen und Behta.

Die Rätthe hätten den Befehl vom 10. Februar erhalten. Die Rätthe März 18.
und das Capitel hätten sich des Kurfürsten Meinung accomodirt, wonach zu
Wilbeshausen und zu Behta sowie in den Flecken des Amtes Cloppenburg
den Unkatolischen die Weichte gegen anstehendes Osterfest bei namhafter Geld-
strafe zu befehlen und im Fall der Weigerung die Execution zu verhängen
sei. In Wilbeshausen lägen die Verhältnisse aber schwierig; der Droß sei
nicht katholisch und die Execution werde geringen Effect haben; man solle
zunächst einen neuen kath. Pastor dort anstellen und es auf dem Wege der
Milde versuchen.

Bettel.

Die Rätthe hätten den Erlaß vom 20. Febr. erhalten und mit den
Deputirten des Domkapitels darüber verhandelt. Capitel und Rätthe seien in
„der Vorsorge begriffen, daß der anbefohlene Rodus geringen Effect nach sich
ziehen möchte.“ Es wäre wohl besser, dasselb ebittsweise bei namhafter Pön

1621 März 18. zu befehlen, aber dies werde „zur Zeit und bei so gestalten Sachen“ allerhand Inconvenienzen verursachen, „bei denen von der Ritterschaft auch und in den Städten die Execution ohne große Ungelegenheit beschwerlich zu effectuiren sein und die benachbarte un-katholische Obrigkeiten aus dem Landen und Gebieten dennoch eine zimliche Anzahl junger Gesellen zu katholischen Schulen verschickt, daselbst katholisch erzogen werden und hernacher in ihrem Vaterland die Religion befürdern konnten, vielleicht zu gleichmäßigen Edikten dadurch bewogen werden.“

Man stelle zu des Kurfürsten Erwägung, ob nicht noch etwas damit einzuhalten sei.

518. Aus einem Schreiben der münsterschen Rätthe an den Kurfürsten Ferdinand. Münster 1621 März 18.

M. R. N. 2. I, 16. — Conc.

Man wolle die Untertanen des Amts Cloppenburg mit Strafen zur Beichte und Communion zwingen. Der Pastor in der Stadt Wildeshausen sei verdächtig.

März 18. Man habe sich mit dem Domkapitel verständigt, daß die Untertanen im Amt Cloppenburg zur Beichte und Communion beim künftigen Ofterfest bei namhafter Geldstrafe ernstlich zu ermahnen seien und daß im Falle des Ungehorsams die Strafe executivo einzutreiben sei. Die betr. fürstlichen Beamten seien mit bezüglichen Befehlen versehen worden.

„Was aber die Stadt Wildeshausen anlangt, halten wirs neben dem Thumb-Capitul dafür, wan den Burgern daselbst gute exemplarische Seelsorger vorgestellt würden, daß dieselben ihrer guten Inclination und Natur nach wohl zu gewinnen sein sollen. Es hat aber mit dem angeordneten Pastoren (so auch nunmehr des Collegii daselbst Dechant ist und zugleich die Pastorat verwaltet) uns eingelangtem glaubhaftem Bericht nach diese Gelegenheit, daß derselb anfänglich wie er dahin kommen, ob er wohl zum Priester Catholischer Ordnung nach geweiht, sich lutherisch bezeigt und die Communion unter beiden Gestalten aufgetheilt und unerachtet er damahln als aus Ew. Churf. Durchl. gnedigsten Bevelch die Reformation in puncto religionis daselbst obhanden gewesen, er sich zum höchsten verschworen und verwünscht, daß er bei einmal angenommener und alda dero Zeit üblicher Religion verbleiben wolle, so hat er sich dennoch mit der gemeinen Burgerschaft großer Argernuß alsvort zum Schein umbgewendet und sich Catholisch äußerlich simulirt wie noch, im Herzen aber wie auß vielen Umständen genugsam zu vermerken besorglich un-catholisch verblieben sein solle, dahero derselb, alslang kein ander Pastor angeordnet, wenig Nutzen alda schaffen und deshalb unsers geringfügigen Ermessens Ew. Churf. Durchl. gnedigste Bevelchschreiben, bevorab auch und in mehrer Erwägung, dweil der Droste daselbst deme die Execution obliegt unser catholischer Religion nicht verwandt ist, noch zur Zeit geringen Effect geben werden. Wollen derhalben E. Churf. Durchl. gnedigsten Bedenken neben mehrgedachten Thumbcapitul wir hiemit underthenigst anheimstellen, ob nicht furerst dahin zu gedenken, wie die Dechanei, wie von Alters herbracht, von der Pastorat zu separiren und ein ander qualificirter gelittener Seelsorger daselbst

fur allem anzustellen und biß daran die Burger, die sich sonst allem Ansehen nach, wan ihnen recht vorgangen wurde, verhoffentlich woll accomodiren sollen mit dem pñalifirten Bevelch zu verschonen.“ 1621
März 18.

519. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an die münsterschen Rätthe.
Bonn 1621 Mai 15.

M. 2. N. 2. I. 16. — Conc.

Betrifft die Maßregeln wegen des Besuchs unlattholischer Schulen. Sonstige Maßregeln.

Der Kurfürst habe der Rätthe Bedenken wegen des Befehls an die Richter in Sachen des Besuchs auswärtiger Schulen in Erwägung gezogen. Er könne nicht finden, daß ein solcher Befehl ohne Effect sein werde, besonders wenn die Archidiaconen bei den zweimaligen jährlichen Sendgerichten durch ihre Promotoren und Commissarien die Pastoren vernehmen, wer seine Kinder auf unlattholische Schulen schicke und jedesmal an die fürstlichen Befehle erinnere. Auch könne der Generalvikar von den Pastoren öftermal Nachricht fordern. Der Kurfürst werde befehlen, „solchen Artikel in specio ihren synodalischen Fragstücken einzuberleiben.“ Mai 15.

Es sei daher des Kurfürsten Wille, daß die Rätthe, wenn keine anderen Bedenken vorhanden seien, die angeedeuteten Befehle unverzüglich ergehen lassen sollen.

Zettel.

Auch erfahre der Kurfürst mit großer Befremdung, daß die Wiedertäufer in Borken tolerirt würden, daß die ausgetretene Nonne zu Ahlen noch nicht gestraft sei, daß die bewilligte Contribution für das Seminar noch nicht beigetrieben, daß die Concubinen der Geistlichen „öffentlich von den Richtern und Bögten oder Frohnen übersehen“ und nicht „angegriffen“ werden. Es soll den Beamten bei Verlust ihrer Dienste Gehorsam anbefohlen werden.

520. Erlaß der münsterschen Rätthe an die Beamten zu Ahaus. Münster 1621 Juni 10.

M. 2. N. 518/19. — Conc.

Ausschaffung der Käufer zu Borken.

Ebler zc. Als Ihre Kurf. D. zu Eöln, unser gnädigster Herr nach Ausweisung der beikommenden Einlag¹⁾ die Ausschaffung deren inner der Stadt Borken annoch sich aufhaltenden der verdampten Wiedertäuferi anhängigen Personen abermals mit höchstem Ernst gnädigt userlegt und befohlen, so werden Ew. G. und Ihr endlich die ohnsehbare Verordnung thun und daran sein, daß ohne weiteren Verzug und Einstellung hochstgemeldeter Ihrer Kurf. D. gnädigste Mainung und unsere barauf oftmal erfolgten Befelch gehorsambst effectuirt und volnzogen, auch wir des Erfolgs hernegst mit allen underlaufenden Umständen unverweilt verständig werden.“ Juni 10.

1) liegt nicht bei den Akten.

**521. Aus den Verhandlungen der Regierungsräthe. Gesch. Münster
1621 Juli 13.**

R. Reg.-Prot. 1621. — Dr.

Verhandlungen mit den Generalstaaten.

1621
Juli 13. Anwesend: Der Domscholaster, Marschall Belen, Kanzler Westerholt,
Hofrichter Blettenberg, Vic. Droft, D. Hoffschlag.

Der Kanzler Westerholt referirt über seine Berrichtungen im Haag und über die Antwort der Generalstaaten. Die Resolution der Staaten wird verlesen¹⁾.

„Domini putant propter clausulas adjectas in puncto religionis nicht dienlich zu sein, der Staaten Resolution den Ständen, außershalb dem Thumbkapitel und Rath, so katholisch, vorzuhalten, sondern Churf. D. g. Resolution abzuwarten und den Deputirten zum Ausschuß für diesmal davon nichts furzuhalten, sondern ellichen Particular-Personen, die mit zu Bonn gewesen, für annahendem Landtag die Relation zu thun“.

522. Zeugniß des Magistrats der Stadt Borken für zwei ihrer Mitbürger. Borken 1621 Juli 13.

R. z. N. 518/19. Bb. XII. — Dr.

Zeugniß des Wohlverhaltens für zwei ausgewiesene Käufer.

Juli 13. Wir Bürgermeister, Scheffen und Rath dero Stadt Borken zeugen und bekennen hiemit gegen menniglichen, dieses unsers Briefs Anstichtigen, was gestalt die Ehrbare unsere Mitbürgere Bernh. Molners, Joh. Thomafen und Henric Roters vor uns kommen und in eigner Person erscheinen, anzeigend, daß selbige, bevorab bei diesen beschwerlichen Kriegskleuffen, ihre Sachen und Nothdurft nach Möglichkeit außershalb der Stadt an andere Orten zu befürderen Furhabens und derwegen umb ihres Verhaltens glaubwürdige Urkund ihnen günstighen mitzutheilen einständig gebeten. Wann wir dann nun einen jeden frommen und gehorsamen Bürgeren zu seiner Wohlfahrt und Besten mehe zu furderen dann zu hindern nit abgeneigt, als haben wir densulben in solchem ihren pillichmäßigen Annuthend gewillfahrt und ihnen diese unsere Attestation, weils ihre Pitt auf Rheben gesetzt und wir nit anders wissen, dann sie haben sich die Zeit über, die sie bei uns gewohnet, gegen uns unsere Bürgeren und Stadt gehorsamlich in ihrem Leben und Wesen ehrlich, fromblich und also und dermaßen in Berrichtung der gemeinen bürgerlichen Schuldenlasten, Kere (?) und der Landschaft eingewilligten Schätzungen gehalten, daß wir so es ihme gelegen und fugam uns ihre Weisohnung in etwas nit beschwert befunden. Derhalben an einen Jeden, welchen dieser unser Brief fürkumpt, nach Gebühr seines Standes unser dienstlich, fließig und freundlich Pitt gelangt, daß ihr gedachten Zeigern dieses für gehorsame, eingezogene, ehrliche und fromme Bürgeren aufnehmet und dafür haltet, ihnen alle mögliche Gunst, Fürderung und guter Willen erzeiget, in ihren Anliggend und Werbung die hülfliche Hand bietet, bergestalt

1) Fehlt bei den Akten.

hie- und inrätbig sein wollet, dadurch sie dieser unser Attestation gemäß empfinden, daß sind wir auch umb eines jeden Standes Gebühr in gleichen Fällen und sonstn gleichmäßig, willig und freundlich zu verdienen erprietig und gestiffen. Dessen zu Wahrheit Urkund haben wir Bürgermeister und Rath vorgemelt aus Begerten der Partien unsere Stadts Ingesiegel hierauf getruckt, der gegeben zc.

(L. S.)

(gez.) Per me Henricum de Capella
Notarium et Secretarium¹⁾.

523. Aus einer Eingabe der Borkener Bürger Bernd Moller, Joh. Thomassen u. Heinr. Roters an den Kurfürsten. (Borken) 1621 Juli 18.

R. L. N. 518/19. Bd. XII. — Dr.

Bitte, sie vor das Recht zu stellen.

Sie seien von Etlichen bei dem Kurfürsten „mit der verdamnten widertäuferischen Schwärmerei bezichtigt“ und beschwogen würden sie „benötigt und angestrengt“, bei Strafe der Verhaftung und Gütereinziehung das Stift zu räumen und mit der Confiscation sei bereits der Anfang gemacht worden.

Nun seien sie aber nie von Jemandem „für solche Leute zu Recht declarirt noch darin schuldig befunden worden“ und es sei ihnen deshalb die Execution hochbeschwerlich. „Wann wir dann nun unferstheils an solch bezichtigter Schwärmereien unschuldig und uns alslang wir bei Vernunft und Verstand gewesen von solchen hochärgerlichen verdamnten Wesen durch Gottes Gnad je und alle Weg behutet und davor ein Abscheuen getragen“ — „geschweigen, daß wir uns mit einiger verbotener Faction oder Rotterei bemengt noch angethan“ — da sie auch willig, falls sie in der Religion auf Unwegen befunden, sich weisen zu lassen, darum bitten sie, daß der Kurfürst sie „zu Recht gnädig aufnehmen und stellen“, auch ihre Sache durch Comissarii in S. Theologia periti abhören lasse, bis dahin aber mit der Execution einhalte²⁾.

524. Schreiben des Generalvicars Adolf Schuldenius zu Köln an den Kurfürsten Ferdinand. Köln 1621 Juli 18.

R. L. N. 518/19. Vol. XII. — Dr.

Befürwortung des Gesuchs der verflagten Borkener Käufer um Verhör.

Serenissime etc. Quin Ser. V. Celsitudini Bernardi Molners, Joannis Thomassii, Henrioi Roteri civium Borekensium humillime et perquam reve-

1) Unter der Unterschrift findet sich von der Hand des Capella nebenstehendes Zeichen:

2) Am 21. Juli erfolgte wirklich ein Erlass des Kurfürsten, worin befohlen ward, ein Examen mit den Borkener Bürgern vorzunehmen. (R. L. N. a. D. f. 102.)

1621
Juli 18. reuter commendem, non possum scholastico nostro Metropolitanocomiti in Stirumb Praelato meo diligenter instanti denegare, eo magis quod petitio prout quidem ab ipsis proponitur non videatur iniqua. Dicunt a Ser. Vestra Celsitudine clementissimum mandatum emanasse de expellendis Anabaptistis. Rationabile mandatum et sanctum; vigore ejus mandati se quoque ad emigrandum cogi, qui Anabaptistae non sunt: ideo se humillime supplicare, ut Seren. Vestra Cels. deputet idoneos Commissarios, qui in eorum fidem inquirant, ipsos personaliter citent et examinent, postea pro re nata cum iis agat, interea exemptionem suspendi jubeat; verum quidem esse, quod antehac Commissarii dati sunt, sed eos commissionem ne auspicatos quidem, tantum abesse ut perfecerint, forte quod ipsi non ita in religionis negotio instructi, ut sibi fiderent. Si designentur viri bene qualificati, quis scit, si Deus corda eorum emolliat? Saepe dat una dies, quod totus denegat annus.

Sin minus stat, omnes haereticos ejicere (quod utinam fieri possit) certe honestius et majori cum praetextu ejici poterunt. Nec enim ego ullo modo pro haereticis non ostendentibus spem conversionis intercedere velim.

Divina Majestas etc.

525. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. 1621 Juli 24.

M. Domcap. Prot. 1620—1621. — Dr.

Betrifft die Ernennung des Petrus Nicolartius zum Generalvicar.

Juli 24. Dr. Hartmann, Dechant zu Bonn, überreicht kurfürstliche Vollmacht. Er berichtet, daß der Kurfürst sich entschlossen habe, den Posten des Generalvicars wieder zu besetzen; der Dechant zu Freckenhorst, Petrus Nicolartius sei dazu ausersehen; die fürstlichen Rätthe seien damit einverstanden. Der Kurfürst wisse wohl, daß er laut der Wahlcapitulation diese Ernennung nicht ohne Genehmigung des Capitels vollziehen könne.

Das Capitel beschließt, nähere Erkundigungen einzuziehen ¹⁾.

526. Ernennungs-Dekret des Kurfürsten Ferdinand für den bisherigen Dechanten zu Freckenhorst, Petrus Nicolartius, Generalvicar des Bisthums Münster. Bonn 1621 Juli 29.²⁾

M. Fr. Münster. Urk. 4303.

Juli 29. Ferdinandus dei gratia electus et confirmatus archiepiscopus Coloniensis, sacri Romani imperii per Italiam archicancellarius et princeps elector etc. honorabili devoto nobis dilecto Petro Nicolartio S. theologiae licentiatu et collegiatae ecclesiae in Freckenhorst dioecesis nostrae Monasteriensis, decano

¹⁾ In der Sitzung vom 27. Juli giebt das Capitel seine Zustimmung. „obwohl gegen solche Punkte viel konnte movirt werden“. —

²⁾ Das Aufstellungs-Dekret datirt vom 29. Juli; am 11. August erfolgte die Vereidigung.

salutem in domino sempiternam. Cum multiplicibus occupationibus tum 1621
 propter gravissima negotia sacri Romani imperii tum administrationem Julii 29.
 variarum provinciarum dei benignitate nobis subiectarum semper ita distineamur impediamurque, ut per nosmet ipsos coram singulis ecclesiis nostris debitam et necessariam inspectionem continuo impendere nequeamus, cogimur vices nostras quam maxime idoneis viris committere, quorum studio et vigilantia ecclesiae nostrae in suis iuribus illaesa et in subditis nostris orthodoxa religio et christiana disciplina inviolata auctaque servetur deperdita vero temporum iniuriis assistente dei gratia reparetur. Ideo considerantes tuam probitatem, aetatem, scientiam, industriam et religionis studium te per civitatem et dioecesim nostram Monasteriensem in spiritualibus vicarium nostrum generalem et specialem constituimus et deputamus. Dantes et concedentes tibi plenam et omnimodam potestatem nostro loco et nomine omnia ea, quoad loca ecclesiasque quascunque et personas earundem earumque visitationem, reformationem seu correctionem faciendi, gerendi, statuendi aliasque idoneas personas ad ea exequenda tibi adiungendi, quae ad praedictum officium vel etiam nostrum munus episcopale de iure, consuetudine vel synodalibus seu provincialibus statutis tum etiam novissime concilii Tridentini decretis et constitutionibus spectare quomodolibet dignoscuntur sive ea mandatis generalibus sive specialibus committi et delegari vicariis consueverint, ex quibus omnibus nihil nisi collationes beneficiorum et impositiones pensionum, quae nobis et cognitionem causarum inter partes controversarum ad forum contentiosum pertinentium, quae officialatus nostri iudicio reservamus et excipimus salva nihilominus et inviolata esse volumus iura ecclesiae nostrae cathedralis nec non decani eiusdem et archidiaconorum dictae nostrae civitatis et dioecesis dummodo ipsi semper officii suis rite et debite functi fuerint, a te moniti ea, quae necessaria erunt, agere quam primum et praestare non omiserint. Volumus autem, ut omnes et singulae literae et processus per te decernendi et sigillandi sigillo officialatus curiae nostrae Monasteriensis et non alio signentur et ut in terminis officii huius te continens de plano et summarie sine strepitu et forma iudicii sola facti veritate inspecta procedas quaecunque vero iuris ordinem requirunt ad nostrum officialem episcopatus nostri Monasteriensis remittas. Praecipimus autem et damus in mandatis tenore praesentium omnibus et singulis nostris subditis cuiuscunque status, gradus, ordinis et dignitatis sint, in virtute sanctae obedientiae et sub excommunicationis, nec non gravis indignationis poena, quam in omnes et singulos rebelles ex nunc prout ex tunc ferimus in his scriptis quatenus te tamquam vicarium nostrum et praedictae nostrae ecclesiae prout praemittitur, recipiant et admittant et tibi in his, quae secundum deum ad ipsos seu unum quemque ipsorum et iurisdictionem nostram ordinariam qualitercunque spectant vel spectare poterunt, obediant. Praefectis vero iudicibus, officialibus et magistratibus civitatis et provinciae nostrae Monasteriensis quocunque honore praefulgeant vel nomine nuncupentur, ad quos spectat vigore iuramenti et fidelitatis, quibus nobis obstricti sunt, praecipimus et sub interminatione supradictarum poenarum districto harum

1621 serie mandamus, ut te vicarium nostrum colant, suscipiant, protegant et
 Juli 29. quocumque pro defensione tua vel executione sententiarum et mandatorum tuorum requisiti fuerint, sine mora assistant omnemque favorem, opem et auxilium etiam brachii secularis prompte et efficaciter praestent et exhibeant: non obstante quavis ad nos, etiam praetextu melioris informationis provocatione seu appellatione. Haec est firma et constans nostra voluntas. In quorum omnium fidem et veritatis testimonium praesentes commissionis literas manu nostra subscriptas Sigilli nostri appensione iussimus communiri. Datum etc.

527. Aus einem Schreiben der Stadt Münster an die fürstlichen Rätthe.
 Münster 1621 Juli 30.

W. R. N. 2. I, 16. — Dr.

Betrifft das Begräbniß der Evangelischen.

Juli 30. In Sachen des Kaiserl. Mandats, wonach Niemand, der in der Stadt un-katholisch verstorben sei, an geweihten Orten begraben werden solle, müßten sie um Erläuterung bitten. Falls sie sich zur Partion erklären würden, so entständen doch manche Bedenken. Denn wenn einheimische oder auswärtige Zugewanderte nicht katholisch in der Stadt starben, so wisse man nicht, wo deren Körper bleiben sollten, „dweil dazu bis anhero in oder vor dieser Stadt kein abgesondeter, ungeweihter Ort oder Platz designirt gewesen, sondern dieselben vor (der) Zeit ausbrachten Kais. Mandati indifferenter uf geweihten Plätzen begraben worden“.

Sie bitten um Erklärung wie sie sich verhalten sollten und wie damit sine offensa vicinorum vel potentiorum zu verfahren sei¹⁾.

528. Aus einem Schreiben des Generalvicars an die Rätthe. Münster
 1621 Aug. 7.

W. R. N. 2. I, 16. — Dr.

Betrifft etlicher Läufer zu Vorken.

Aug. 7. Der Kurfürst habe auf ein Gesuch „etlicher eingessener Bürger der Stadt Vorken, nämlich Bernd Moller, Johann Thomafen und Heinrich Roters“ dem Generalvicar befohlen, „sie anzuhören und wie sie in religione gefinnet und gegründet zu erforschen und nach Befindung ferner mit ihnen zu verfahren.“

„Man nun solches von mir in Gegenwart zweien anderen Theologis geschehen und fur rathsam angesehen, daß ferner mit obgedachten dreien Bürgeren in der Statt Vorken gehandelt soll werden und darzu ihnen noch ein geringer

1) Am 6. August erklärt die Stadt durch ihren Syndicus Heinrich Witselb in Gegenwart der Aelterleute Heinrich Meiners und Christoph Jesse, daß sie dem kais. Mandat gehorchen wolle, jedoch behalte der Rath sich vor, falls Unkatholische sterben, die Resolution der Rätthe einzuholen (W. R. N. 2. I, 16).

Terminus gegeben, als wird solches hiemit bezeuget und mehrhöchftig. Ihre 1621
Churf. D. heimbgelassene Münsterische Herrn Rätthe ersucht, obangedeuten Aug. 7.
drei Bürgern bis auf andere Ihrer Churf. D. gnädigste Resolution Zeit und
Gleit zu geben. Zu Urkund“ zc.

529. Aus einem Schreiben der münsterschen Rätthe an den General-
vicar. Münster 1621 Aug. 9.

Dr. R. N. 518/19. — Conc.

Bekehrung der Käufer zu Vorken.

Die Rätthe wollen in Sachen der Wiedertäufer zu Vorken nicht verhalten, Aug. 9.
daß „vor Jahren selbige Supplicanten mit dergleichen, jedoch vergeblichen
Erbieten als sie igo sich vernehmen lassen herfür gethan“. Trozdem sei da-
mals wider sie einfach auf Ausweisung erkannt worden. Wenn man dem
Erbieten jetzt Folge gebe, so werde dies für die Rätthe verkleinerlich sein.
Auch glaube man, „daß ein Pater in dem conuersionis negotio bei ihnen
schwerlich werde gewinnen, was Ew. G. neben zween anderen Theologis bei
denselbigen nit haben können verfangen.“ — „Es wäre denn, daß man allhie
in loco durch beharrliche Unterrichtung derselben beständigen Anlaß verspüren
könnte.“

530. Aus einem Schreiben des Generalvicars Joh. Hartmann an die
fürstlichen Rätthe. Münster 1621 Aug. 9.

Dr. R. N. 518/19. — Dr.

Verhör der Käufer zu Vorken.

Er sende den Befehl des Kurfürsten auf die Wittschrift der drei Wieder- Aug. 9.
täufer zu Vorken, nämlich des Bernd Koller, Joh. Thomas und Heinr.
Koters.

„Nun bin ich so weit in Verrichtung dieses Befehls verfahren, daß ich
zween derselben Bürger in Gegenwart zweier anderen Theologen vorgehabt
und zwar aus ihren Antworten vernommen, daß sie von der Kindertauf nit
halten, aber dabei, wie sie auch in der Supplication angegeben, sich erböten,
hierin ferner Bericht aus gottlichem Wort anzuhören. Man dann höchstgeb.
Ihr Churf. D. nit abgeneigt, wie aus dem Befehl erscheint, ihnen solchen
Bericht, wann sie sich zum rechten Weg wiederumb weisen lassen wollen und
darzu Veranlassung erscheinen sollt, widerfahren zu lassen, als hab fur rathsam
erachtet, Ihrer Ch. D. diesen Vorschlag zu geben, daß auf Vorken eine missio
Patris alicuius ex Collegio Soc. vierzehn Tag lang anfangs künftigen Monats
verordnet werde (welche ohndas frucht- und nutzbarlich daselbst sein wird)
welcher dan in loco mit diesen und andern mehr Wiedertäufern tractiret
und de negotio religionis öftermaln und täglich gehandelt hätte, ob fleicht
diese und andere mehr dardurch können gewonnen und Churf. D. modus
procedendi desto weniger von den Benachbarten getabelt und calumniirt
werden.“

1621 Falls die Rätthe einverstanden seien, sollten sie den genannten Wieder-
Aug. 9. käufern einen kurzen weiteren Ausstand gewähren¹⁾.

531. Erlaß des Amtsdrosten Heidenreich Droste und des Rent-
meisters Hermann Bocholz an den Vogt zu Borken. Ahaus 1621
Aug. 11.

W. R. A. 518|19. Bd. XII. — Dr.

Bestrafung der Käufer zu Borken.

Aug. 11. Erfamer zc. Uns ist eingeliefert, was Ihr wegen der Wiedertäufer alda
und von selbigen ausgewurter Citation mit mehrerem anhero glangt und um
Verhaltung-Befehl gebetten. Weiln nun weder von Churf. Durchl. unserm
g. Herrn oder F. Münsterischen heimgelassenen Herrn Rätthen zc. uns Befehl
zukommen, daren vorige ernstliche Befehle abgestellt und wiederrufen worden,
als wiederholen wir nochmals dieselb, auch was Euch jungst und oster schrift-
lich userlacht und lassen es unsers Theils dabei, bis ein anders außbracht,
allerdings bewenden und die Mit-Parition denen, so selbige verursacht, künftig
verantworten. Habens zc.

532. Verhandlungen des Generalvicars Dr. Hartmann mit Bürger-
meister und Rath zu Bocholt. Gesch. 1621 August.

W. R. A. 518|19. Bd. XII. — 26f.

Anbringen des Dr. Hartmann.

- Augst. „1. Daß etliche Ihrer Mitbürger zu den un-katholischen benachbarten
Ortern auslaufen und ihre Exorcitia daselbst halten.
2. Under dem Gottesdienst werden öffentlich auf dem Markt Kauf- und
andere Händel getrieben.
3. Daß diejenigen, so der im h. Reich verdampter widertäuferischen
Sekten verwandt sein, wann an ihnen kein Besserung zu verhoffen, aus der
Stadt geschafft werden möchten.

Resolutio Magistratus.

Zu 1. Dieser Casus ist Archidiaconalis, gehört zu dessen Cognition
und Bestrafung, wollen dem Archidiacono deswegen kein Einbracht thun.

Zu 2. Soll gebessert werden.

Zu 3. Wann die Widertäufer namhaft gemacht worden, so soll gegen
dieselben Ihrer Dchl. Befehl gemäß verfahren werden“.

1) In einem besondern, un-dattirten Schreiben des Dr. Hartmann an den Kanzler
Westerholt, worin obige Vorschläge wiederholt werden, spricht jener seine Unzufriedenheit
über den „milden und genehmen“ Befehl des Kurf. auf die „geschmierte Supplication“ aus.
W. R. A. a. D. f. 106^b.

533. Aus einer Verordnung des Bischofs Ferdinand an seine Rätbe.
Brühl 1621 Sept. 24.

M. 2. N. 618/19. — Dr.

Verzeichniß der Käufer zu Bocholt.

Die Rätbe sollen dem Magistrat zu Bocholt befehlen, daß er das Aus- 1621
laufen der Bürger in unkatholische Orte verhindere. Sept. 24.

„Von denen, so des Wibertaußs verdächtig sein, schicken wir Euch hierbei ein Verzeichnuß und ist unser gnädigster Bevelch, wosern zwischen diß und Martini sich diese Leute von den Pastoren und Capellanen zu Bocholt eines Besseren nicht berichten lassen und zu unserer latholischen Religion belehren werden, daß ihnen alsdann bei Straf der Gefangnuß und Confiscation ihrer Güter die Ausräumung auferlegt und unverzüglich ins Werk gerichtet werde. Geben zc.“

Verzeichniß der der Wibertauße Verdächtigen in Bocholt.

Johann Welfind an dem Marckede.

Johann von Gescher in der Viehesstraßen.

Johann Hummel von Breden, in weiland Johaneffen Brauns Behausung wohnhaftig.

Henrich zur Schnacklage am Markt in der Ofterstraßen.

534. Aus einer Bittschrift mehrerer Bürger zu Bechta an den Drost und Rentmeister daselbst. Bechta 1621 Dec. 10.

M. 2. N. 2. I, 16. — Dr.

Bitte um Gnade wegen der gegen sie verfügten Landesverweisung.

Der Kurfürst habe hieselbst zu Bechta vor wenig Jahren bei der ge- Dec. 10.
sehenen Hulbigung ihnen „gnädigst verheißen, daß wir über (ihr) Gewissen in Religionsfachen, wie wir es nit anders verstanden, nit sollen genöthigt werden“. Solches habe auch der hochgelehrte Joh. Hartmann in einer seiner Zeit gehaltenen Predigt öffentlich von der Kanzel wiederholt.

Gleichwohl sei ihnen jetzt der Ausweisungsbefehl zugegangen, ob schon sie über 70, 60 und 50 Jahr alt seien. Sie hätten bereits auf den obrigkeitlichen Befehl ihre Kinder von anderen Schulen weggenommen und sie zu den Patros Soc. Jesu nach Münster geschickt. Sie bitten deßhalb um Fürbitte bei den Rätben.

535. Aus einem Mandat des Kurfürsten Ferdinand. D. D. 1621 Dec. 15¹⁾.

M. 2. N. Landtag-Acten 1620/21. — Dr.-Druck.

Verbot aller kezerischen und ärgerlichen Schriften und Bücher.

Der Kurfürst erfahre, daß unerachtet der durch den Kurfürsten Ernst Dec. 15.
erlassenen Mandate und Befehle „allerhand kezerische, lästerliche, verbotene

1) Unter demselben Datum ward das Mandat sämtlichen Amtleuten mit dem Befehl durch die Rätbe zugesertigt, es von der Kanzel ablesen und an den Kirchhären aller Kirchen anschlagen zu lassen.

1621 **Bücher, famos, Schmach- und ehrenrührige Schriften, lichtfertige, unzüchtige**
 Dec. 15. **und ärgerliche Gebicht, Lieder und Gemähle in ernennetes Unseres Münsterischen**
Stifts Stätten und Wigbolden, Flecken und Dörfern auf gemeinen Jahr-
märkten, Kirchweihungen, Festen und andern dergleichen Versammlungen und
sonst allenthalben feil gehabt, umbgetragen, ausgebreitet, jebermänniglichen
verkauft, ausgeben und bistrahirt werden sollen zc. Wadurch dann vielfältige
Setten und Bertrennungen in Religions- und Glaubenssachen, Zant, Aufruhr
und Mißverstand in politischem Wesen beim gemeinen Mann ohnzulässige
Argernissen täglichs (leider) verursacht, verhalben auch so woll in geist- und
weltlichen geschriebenen Rechten als auch des h. Römischen Reichs heilsamen
Constitutionen und Abschieden dieselbe ganz und zumal verbotten, als sollen
noch können wir solchem unverantwortlichen, gefährlichen und hochstrafbaren
Unwesen mit gutem Gewissen weiters nicht zusehen.

Demnach sehen, ordnen und befehlen wir hiemit ganz ernstlich und wollen,
 daß in ernennetem Unserm Stift Münster hinfüro keine Bücher, so der Catho-
 lischen allgemeinen Lehr dero heiligen Christlichen Kirchen ungemäß und wider-
 wärtig, passquillische, Schmach oder schamlose Gebicht, Lieder, Gemähl oder
 dergleichen ichts was, das Unruhe, Mißverstand, so in Religion- als gemeinen
 politischen Sachen erwecken, feil gehabt, umbgetragen, verkauft oder in einigen
 Schulen gelesen werden sollen, alles bei unserer höchsten Ungnad, Verlust der
 Bücher, Schriften oder Gemähle und Nebenstraf nach Ermäßigung. Dis
 meinen wir also ernstlich. Geben zc."

536. Aus einem Schreiben des Richters zu Haselünne an die Beamten
des Emslands. Haselünne 1621 Dec. 28.

R. 2. N. 2. I, 16. — Dr.

Widersehtlichkeit der Bürgerchaft.

Dec. 28. **Der Richter könne den Beamten nicht verhalten, daß er nach gepflogener**
Communication mit den hiesigen Herrn Pastoren befunden habe, daß vom
28. Juli bis 28. Dez. sich kein Bürger von Haselünne zur katholischen Religion
bequemt habe, obwohl sie „zuvor und inmittelst zum heftigsten dahin ermahnt
worden seien“.

Johann von Hüntel habe am 26. Dez. die Stadt verlassen.

537. Aus einem Bericht des Drosten Dietrich v. Belen und des Rent-
meisters Roewe an die Rätthe. Meppen 1622 Jan. 4 1).

R. 2. N. 2. I, 16. — Dr.

Execution gegen die Evangelischen zu Haselünne.

1622 **Der Drost habe das Befehlsschreiben vom 30. Nov. 1621 erhalten und**
 Jan. 4. **sende Abschrift des Berichts des Richters zu Haselünne. In Betreff der be-**

1) Am 24. Sept. 1622 berichten die Beamten zu Meppen, daß die Bürger zu Haselünne dem Befehl, bis zum 15. Aug. 1622 zu beichten, nicht nachgekommen seien; es habe sich kein einziger eingestellt. — Zur Execution sei weder das Landvolk, noch der Bogt, noch der Frohne zu gebrauchen. Etwa gepfändete Gegenstände werde Niemand kaufen.

fohlenen Execution wider die Nichtbelehrten seien die Beamten der Ansicht, 1622
 „daß solches nicht geschehen kann, angesehen weinig katholische Bürgere da- Jan. 4.
 selbststen vorhanden“. Man habe schon früher gemeldet, was dem Vogt bei
 der vorgenommenen Pfändung begegnet sei. Man schlage vor, das Landvolk
 unter dem Schein einer Musterung in die Stadt zu fordern und unter ihrem
 Schutze die Execution zu verhängen; doch auch dazu würden der Vogt und
 der Frohne die Hand nicht bieten.

„Johann von Hüntel ist vor sein Person am Stephanstag aus Haselünne
 nach Ostfriesland verzogen“.

538. Schreiben des Joh. Steill, Priesters zu Coesfeld, an den Kur-
 fürsten Ferdinand¹⁾. Coesfeld 1622 Jan. 24.

R. S. N. 2. I, 16. — Dr.

Bericht, daß am 1. Januar der Bürgermeister Heinrich zum Berg, welcher calvinisch
 gewesen, von seinen Glaubensgenossen gewaltsam auf dem kathol. Kirchhof be-
 erdigt set, der Magistrat habe nicht gewagt einzuschreiten. Es seien viele Un-
 katholische in Coesfeld. Der Kurfürst möge helfen.

Mitto Rev. ac. Ser. Celsitudini vestrae relationem²⁾ de Henrico quo- Jan. 24.
 dam zum Berg mercatore Calviniano, qui cum apud nos Coesfeldiae prima
 novi hujus anni die in haeresi decessisset contra Canones a Sectae suae
 hominibus per vim in Catholico parochiae nostrae caemiterio est inhu-
 matus.

Ut mitterem Rev. admodum et praenobilis Dominus Archidiaconus
 noster Praepositus Varlarenensis fecit, qui id negotii mihi dedit. Quamquam
 ut ille non fecisset (quae rei gravitas est) ultro eam meaque sponte ad
 Rev. et Ser. Celsitudinem vestram consilii auxillique causa retulissem.

Revera enim negotium maximi momenti est, adeo quidem, ut certo
 mihi affirmare posse videar ex hoc uno potissimum (prout serio aut re-
 misse tractabitur) ita vel salutem Coesfeldiam vel exitium in posterum
 habituram.

Neque haec mea tantum aut Rev. admodum et Praenobilis Domini
 Archidiaconi opinio est, sed aequae Catholicorum, qui hic sunt omnium,
 quorum votum est, a Reverendissima et Ser. Celsitudine vestra quam
 primum Commissarios mitti, qui Reverendo admodum et praenobili
 D. Archidiacono R. et S. Celsitudinis vestrae nomine atque auctoritate
 assistant.

Aptissimos quidem (nisi certos ex nomine nos a R. et S. Celsitudine
 vestra petere indecorum est) ad eam Commissionem censeremus R. admo-
 dum et eximium D. Vicarium in Spiritualibus, D. Petrum Nicolartium,
 necnon R. aequae ut praenobilem amplissimumque D. Theod. a Plettenberg

1) In dorso steht von gleichzeitiger Hand: »P. Steil mittit relationem Sepulturae
 violentae Henrici zum Berge olim Consulis Cosfeldiensis haeretici, petit inquiri
 per Commissarios« etc.

2) Diese Relation findet sich nicht bei den Akten.

1622 **Ecclesiae Cathedralis Monasteriensis Cellarium.** Uterque enim, ut rerum
Jan. 24. ejusmodi valde intelligens, est ita zelosus inprimis et discretus.

Commodior occasio Jurisdictionis tam spiritualis quam temporalis (de quibus multum hactenus decerptum est) recuperandae postliminio aut sanciendae nunquam fuit. Et id ex relatione adjuncta R. et S. Celsitudo vestra melius haud dubie quam nos arbitrari poterit.

Timet sibi Senatus, qui Dei, Ecclesiae, R. et S. principis sui causam (requisitus licet) metu humano deseruit. Timent haeretici palam omnes, promittunt et offerunt munera (tanta est diffidentia), si dissimulare velimus.

Restituetur Deo honor, constabit jus suum, ut par est Ecclesiae, auctoritas Pastoribus, confirmabuntur Catholici, erigentur Neophyti, dejicientur haeretici, omnis denique iniquitas oppilabit os suum.

Alias Spes magna est Coesfeldiae secuturi fructus. Multi adhuc sunt haeretici Catholici, plerique incredibiliter tepidi: ingens, non nego, rerum divinarum neglectus (in quo non nos et antecessores nostri culpandi, sed populi durities), sed haec omnia facile cum Dei gratia pervincemus dummodo R. et S. Celsitudine vestra protegente (pro quo enixe, humiliter ac suppliciter rogamus) jus suum Ecclesia, vigorem Sacri Canonis obtinere possint.

Et jam tum futuri eventus experimentum coepi ex ea mutatione quam brevi factum hic miror et gaudeo (propter inhumationem haeretici ipsis ejus sociis agnoscentibus, quod male fecerint, quae agnitio operabitur in illis salutem stabilem). Domini Commissarii, ubi venerint, videbunt utique, quantum effectum et de omnibus (ne nos ipsos praedicare videamur) R. et Ill. Ser. Celsitudinem vestram docebunt plenius.

Deus Opt. Max. Rev. et Ser. Celsitudinem vestram suae gloriae atque Ecclesiae prorsus immortalem praestet. Coesfeldiae!) etc.

539. Aus einem Schreiben des Generalvicars P. Nicolartius an die fürstlichen Rätthe. Münster 1622 März 21.

M. P. N. 518/19. XII. — Dr.

In Bocholt wohnen etwa 50 Läufer; dieselben seien anzuweisen.

März 21. Nicolartius „sei glaubwürdig berichtet, daß in Bocholt bei die funfzig Anabaptisten seß- und wonhaftig seien, deren auch je lenger je mehr einschleichen und sich nieder schlagen sollen“.

„Daneben wolle ich sie des von Ihr Churf. Durchl. meinem g. Herrn an E. Ehrw. u. G. hiebevorn ergangenes Befehls wegen Ausschaffung der Anabaptisten (deren Namen in beigelegtem Bettul zu ersuchen) dienlich erinnern haben; weils ihnen zum Überfluß terminus migrandi usque ad

1) Unter dem 7. März 1622 verfügt der Kurfürst von Brüssel aus an seine Rätthe, daß sie Commissarien nach Coesfeld senden und den Prozeß gegen den Magistrat wegen seiner Connivenz bei der Beerdigung einleiten sollen. Gegen die Schulbigen soll mit Strafen vorgegangen werden.

pascha, wie sie hiebevorn an E. W. und G. supplicando gebeten, prorogirt worden". 1622 März 21.

Die Rätthe sollen veranlassen, daß die Stadtporten von 9—11 Uhr geschlossen werden, damit das Auslaufen der Bürger zu den unkatholischen Predigten aufhöre ¹⁾.

540. Aus einem Schreiben der Borkener Bürger Joh. Thomas und Bernd Molner an Richter, Bürgermeister und Bogt zu Borken. Borken 1622 März 29.

M. P. N. 518/19. Vol. XII. — Dr.

Betrifft das mit ihnen beabsichtigte Verhör.

Richter, Bürgermeister u. Bogt hätten den Bürgern am 16. März ein Schreiben der Beamten zu Ahaus vorgelesen. Danach seien sie, wiewohl unschuldig, mit der „verdammten Münsterischen Wiedertäufererei bezichtigt“.

Um sich von dieser Anschuldigung zu reinigen, seien sie nicht ohne große Leibsfahr persönlich beim Kurfürsten in Bonn gewesen. Dieser habe ihnen ein Schreiben an den Generalvicar mitgetheilt, welches sie dem Letzteren zu Münster übergeben hätten. Auch hätten sie eine Unterredung mit dem Generalvicar gehabt und soviel erwirkt, daß zwei Gelehrte zu Prüfung und Verhör nach Borken geschickt werden sollten. Diese Zusage habe der Vicar ihnen schriftlich zur Weiterbeförderung an die fürstl. Rätthe und die Beamten zu Ahaus mitgetheilt, welches dem H. Kanzler sofort eingeliefert worden sei.

Die Ankunft der Gelehrten werde bis jetzt vergeblich erwartet ²⁾.

541. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an Kanzler und Rätthe zu Münster. Bonn 1622 Juni 22.

M. P. N. 518/19. Vb. XII. — Dr.

Betrifft die angeblüche Tolerauz gegen die „Wiedertäufer“.

Den wiederholten Befehlen wegen Ausschaffung der Wiedertäufer sei bisher nicht nachgelebt worden. „Welche Tolerauz uns dann zu billigen Verdruß und Mißfallen gereicht. Daher wir Euch nochmals gnädigsten Ernsts anbefehlen, daß ihr endlich daran sein, damit alle und jede, so sich zu angeregter widertäuflischen Sekten bekennen, fürters unsers Stiffts verwiesen und länger darin bei den in den Reichs Constitutionibus versehenen Strafen nit gebuldet werden. Dann sollte die würlliche Bolnzuehung unserer Be-“ Juni 22.

1) Auf einem dem Aktenstück beiliegenden Zettel sind dieselben Namen verzeichnet, die in dem Erlaß des Kurfürsten vom 24. Sept. 1621 (s. oben Nr. 533) genannt worden sind.

2) Am 31. März 1622 erfolgte ein Erlaß der Beamten zu Ahaus an Richter, Bürgermeister u. Bogt zu Borken, wonach diese „mit Hintansetzung aller Affektion“ gegen die Täufer die Ausweisung verfügen sollen.

1622 felchen länger verzogen werden würden wir Euch der Verantwortung nit er-
Juni 22. lassen“¹⁾).

**542. Aus einem Bericht der Beamten zu Ahaus an Kanzler und
Räthe zu Münster. Ahaus 1622 Juli 28.**

M. 2. N. 518/19. XII. — Dr.

Verhaftung der „Wiedertäufer“ betr.

Juli 28. Sie hätten den Befehl v. 23. Juli empfangen. Darauf sei ihr Bericht, daß laut Mittheilung der Bögte von Breden und Ahaus weder zu Breden noch Ottenstein Wiedertäufer vorhanden seien, abgesehen davon, daß „der Frau Aebtifin daselbst Wassermüller²⁾, Tonnies Roters, genannt, selbiger Rottereie zugethan sei, aber auf die früheren Erlasse schon längst das Stift geräumt und sich zu Winterwyck niedergehen habe, aber zu Zeiten zu Breden bei seinem Weib und Kindern finden lassen solle“³⁾. Die Räthe hätten befohlen, den Müller „wie in dergleichen (Fällen) hergebracht sei“ im Betretungsfalle zu verhaften; derselbe sei am 27. eingebracht worden. Seine Freunde hätten Caution geleistet.

Zu Wessum, Wüllen und Alsted seien ebenfalls keine Wiedertäufer mehr vorhanden, nur ein Weber zu Ottenstein, Joh. Boff sei der Rottereie verdächtig, doch gebe ihm der Pastor zu Ottenstein gutes Zeugniß. Neuerdings habe der Pastor aber erklärt, daß keine Besserung zu hoffen sei und daher sei auch Boff verhaftet worden. Man erwarte über die beiden Personen weitere Befehle.

Wegen der Dorkenschen Täufer (alle Schreiben hätten nichts geholfen) berichte man, daß der Droft „vertraute Personen dahin abgefertigt habe, gestalt denen auf den Dienst zu warten und zu versuchen, ob einer oder mehrere sich aus der Stadt begeben“, um sie alsdann gleichfalls zu verhaften.

1) In einer Anlage zu dem Bericht vom 7. Juli 1622 an den Kurfürsten erklären die Räthe, die Schuld liege an den Amtleuten. Am 13. Juli erfolgte ein scharfes Mandat an die Beamten zu Ahaus und Bockholt, worin die Ausweisung binnen 4 Wochen gefordert wurde.

2) Agnes, Gräfin v. Limburg-Styrum, Tochter des Herrn. Georg, Grafen v. Limburg und Schwester des Grafen Jobst (+ 1616), der mit der Gräfin Maria v. Holstein-Schaumburg verheiratet war, war seit mindestens 1603 Äbtissin von Breden. Sie starb 1645. Sie ist nicht zu verwechseln mit der im J. 1570 verstorbenen Äbtissin Agnes von Limburg, welche im J. 1538 Juni 24 (s. Akten des Staats-Archivs Münster M. 2. N. 518/19 Vol. X) von Bischof Franz v. Walbeck der Beschuldigung von „Wiedertäufern“ beschuldigt wurde.

3) Trotz dieser Thatfache war der Müller am 27. Juli verhaftet worden. Der Droft des Amts Brededorf forderte die Freilassung des niederländischen Unterthanen, indem er nachwies, daß derselbe dort Steuern zahle. Vgl. das Aktenstück vom 10. August Nr. 546.

543. Aus einem Gesuch der Borkener Bürger Bernd Molner, Joh. Thomas und Heinr. Roters an den Kurfürsten. Borken 1622 Juli 30.

M. E. N. 518/19. Vol. XII. — Dr.

Widerspruch gegen die Beschuldigung „Wiebertäuser“ zu sein.

Es sei ihnen der Befehl zu gekommen, daß sie sich „als der widderteufelischen Kotterei verwandt dieses Stifts entäußern sollten“. 1622
Juli 30.

Sie empfänden in ihrem Gewissen und könnten von männiglich sich bezeugen lassen, daß sie „sothaner im h. Röm. Reich verwiesener wiebertaufischen Sekten im geringsten nicht zugethan oder anhängig seien“. Auch seien sie diejenigen nicht, „welche das Laster einiger Ketzerei zur Seelen Unheil auf sich laden wollen“.

Der Kurfürst möge sie nicht ungehört des Landes verweisen, oder doch die Frist um einige Monate verlängern.

544. Aus einem Schreiben des Grafen Jobst Hermann von Holstein-Schauenburg, Herrn zu Schmen¹⁾, an die Beamten zu Mhaus. Schmen 1622 Aug. 1.

M. E. N. 518/19. Vol. XII. — Dr. (Eigenhändig unterzeichnet.)

Wittschrift für den „Wiebertäuser“ Bernd Molner.

Der Ueberbringer dieses Briefs, Bernh. Schürmann, werde über das Aug. 1.
Wittgesuch der Hausfrau des Bernd Molner wegen der Gefangensetzung ihres Mannes „umständlichen Bericht thun“. Es sei des Grafen Begehren, daß, sofern es möglich sei, „gedachter Bernd Molner seiner Verhaftung bis auf Ihrer Churf. D. ferneren Befehl gegen die bereits geleistete Caution, inmaßen wir uns auch darfür hiermit wollen offerirt haben, relaxirt werde“. Damit würde man dem Grafen „sonderliche angenehme Freundschaft erzeugen, inmaßen wir uns dessen thun getrosten“.

545. Aus einem Schreiben des Generalvicars P. Nicolartius an den Grafen Jobst Hermann v. Schauenburg. Münster 1622 Aug. 5.

M. E. N. 518/19. Vol. XII. — 86f.

Betrifft den Läufer Molner zu Borken.

Der Generalvicar sei von dem Licentiaten Timmerscheidt „angelangt“, Aug. 5.
er (Nicolartius) möge dem Grafen von Holstein-Schauenburg zu Ehren „den beschuldigten Ministern²⁾ zu Borken“ die Frist der Ausweisung verlängern, bis

1) Jobst Hermann, Graf v. Schaumburg († 1635) war ein Neffe der Gräfin Marie von Schaumburg, welche seit 1591 mit dem Grafen Jobst v. Limburg-Styrum verheiratet war. (Vgl. das Aktenstück vom 28. Juli 1622 Nr. 542 und die Anmerkung.) — Unter dem 12. Aug. 1624 stellt der Graf Jobst Hermann dem Joh. Thomas einen „General-Paßzettel“ aus und ersucht Jedermann, ihn bei allen vorgenommenen Reisen frei und sicher passieren zu lassen. (M. E. N. 518/19 Vol. XIII.)

2) In den Hunderten von Aktenstücken, welche sich über diese Angelegenheiten der Läufer in M. E. N. 518/19 finden, kommt der Name „Kneiffen“ oder „Kneiffeniten“ sehr

1622 Aug. 5. sie gemäß dem Abschied mit des Nicolartius Vorgänger Dr. Hartmann auf ihre Unkosten eines Besseren belehrt seien. Nicolartius wolle, um dem Grafen gefällig zu sein, dies Gesuch gewähren und der effectus mandati solle wider solche beschuldigte „Ministen“ bis zur Verhörung suspendirt sein. Wenn dieser Versuch erfolglos sei, so müsse es bei den Mandaten verbleiben, doch solle ihnen Frist zur Auswanderung gewährt werden¹⁾.

546. Aus einem Schreiben des Andr. Mellis, Rentmeisters der Abtei Breden, an die fürstl. Rätthe. Münster 1622 Aug. 10.

M. S. N. 518/19. Bb. XII. — Dr.

Bittschrift für den Käufer Lonies Broeder.

Aug. 10. Im Namen seiner gnädigen Frau, der Frau Aebtissin zu Breden, gebe er als deren (nach Münster) abgefertigter Diener den Rätthen zu erkennen, daß der Bredische Müller Thonies Broeder am 27. Juli von der Mühle abgefordert und gefänglich nach Ahaus gebracht sei. Der Müller sei eine Zeit lang außer Landes gewesen, habe sich aber auf der „gemeinen Bürgerei Anhalten“ wieder eingestellt. Da die Aebtissin bei der im Gang befindlichen Reparatur der Mühle, worauf er sich insonderheit verstehe, seines Dienstes vornehmlich bedürftig sei, so bitte er im Namen seiner g. Frau, daß der Müller relaxirt werde. Wenn man ihn nicht dulden könne, so wolle die Aebtissin ihn seines Dienstes entlassen, obwohl sie ihn darin gerne wegen seines Fleißes continuiren möchte.

547. Aus einem Erlaß der Rätthe an die Beamten zu Ahaus. Münster 1622 Aug. 16.

M. S. N. 518/19. Bb. XII. — Conc.

Betrifft die Entlassung der Käufer Mollner, Broeder und Boß.

Aug. 16. Den Bericht wegen der verhafteten Wiedertäufer habe man erhalten, erfahre aber nichts über die übrigen zu Borken noch vorhandenen, deren Ausschaffung dem Magistrat bei namhafter Geldstrafe und Verlust der Privilegien befohlen worden sei und erwarte deßhalb weiteren Bericht.

In Betreff der drei Gefangenen Bernh. Mollner von Borken, Thon. Broeder von Breden und Joh. Boß von Ottenstein wolle der Kurfürst, der entschlossen sei, die verdamnte wiedertäuferische Sekte gemäß den Reichsabschieden nicht zu dulden, ihnen zum Ueberfluß die Gnade erweisen, daß sie, falls sie sich zur kath. Religion bekehrten, von der verwirkten Strafe entbunden und geduldet werden sollten.

Einstweilen sollen sie gegen Kaution der Haft entlassen werden²⁾.

selten vor. Merkwürdig ist, daß der Generalvicar, der sonst stets von „Wiedertäufern“ spricht, dem Grafen von Holstein gegenüber ein milderer Wort wählte.

1) Ein Auszug aus dem Aktenstück findet sich bei Niefert, Münsf. Urk.-Sammlung I, 301 Anm.

2) Die Münsf. Rätthe kennen also offenbar den Erlaß des Generalvicars vom selben Tage (f. Nr. 548) nicht; beide Behörden wohnten am selben Ort und die Rätthe hielten

548. Aus einem Schreiben des P. Nicolartius an die münsterschen Räte. Münster 1622 Aug. 16.

W. z. N. 518/19. Bb. XII. — Dr. Eigenhändig.

Betrifft die Borkener „Anabaptisten“.

Der Generalvicar sendet das Gesuch der „Borkenschen Anabaptisten“ vom 1622
30. Juli an den Kurfürsten. Aug. 16.

Da des Kurfürsten Rätliche Räte für gut ansähen, daß man die Anabaptisten gemäß der ihnen gegebenen Zusage vor der Ausweisung verhören lasse, so wolle der Generalvicar die Räte davon verständigen. Nach seiner Rückkehr aus dem Emmland, die nach etwa 14 Tagen erfolgen werde, wolle man erwägen, ob das Verhör in Borken oder in Münster stattfinden solle.

549. Aus einem Erlaß der Beamten zu Ahaus an Richter, Bürgermeister und Vogt zu Borken. Ahaus 1622 Aug. 24.

W. z. N. 519/19. Bb. XII. — Conc.

Ausführung der Befehle gegen die Täufer.

Kanzler und Räte zu Münster hätten die Ausführung ihres strengen Aug. 24.
Erlasses vom Juli erwartet. Aber weder die Ausweisung der Wiedertäufer noch die Confiscation ihrer Güter sei erfolgt.

„Wann aber vorwolgemeldete Herrn Räte nit gemeint, zuvorderist Churf. Durchl. unseres g. H. und demnächst deren unterschiedliche ausgefertigte Befehlsschreiben ohne einigen erfolgenden Effect dergestalt eludiren zu lassen als wollen dieselb, daß ohne länger Aufschieben alsvort der Schuldigkeit nach unweigerlich (?) Folg geleistet, im widrigen Fall aber Ihre Chrf. Besten, W. und G. verursacht würden, solche Tergiversation an hochstgemelte Churf. D. zu Euerm vielleicht nit geringer Ungelegenheit zu gelangen, als erwiedern wir mit Ernst jungsthin am 29. Juli und vorige dieserhalb an Euch ausgelassene Bevelchen und wollen Euch vermug derselben angesonnen haben, daß ohne einigen weiteren Aufschub denselben gelebet werde“¹⁾.

550. Aus einem Schreiben des Generalvicars an die münsterschen Räte. Münster 1622 Sept. 12.

W. z. N. 2. I, 16. — Dr.

Betrifft: 1. Die Belehrung der Bürgermeister von Bechta und Cloppenburg. 2. Die Concubinariern zu Wilbeshausen. 3. Die Anabaptisten zu Borken.

Ew. zc. Demnach Churf. Durchlaucht, unser gnädigster Herr, neulich alhie Sept. 12.
zu Münster anwesend, mir gnädigst anbefohlen, den Bürgermeistern zur Becht

bei jeder bezüglichen Maßregel sorgfältigste Fühlung mit dem Generalvicar. Wie kommt es, daß es in diesem Falle nicht geschehen ist? Laut Präsentations-Bermerk der Kanzlei ist das eigenhändige Schreiben des Nicolartius erst am 17. Aug. 1622 bei den Räten zur Vorlage gekommen. Man hätte darauf die Zurücknahme des Erlasses vom 16. Aug. erwarten sollen; vgl. indessen das Aktenstück vom 24. Aug. 1622 Nr. 549.

1) Das Aktenstück ist insofern von Interesse, als daraus hervorgeht, daß die Räte das ihnen am 17. Aug. eingehändigte Schreiben des Generalvicars vom 16. (s. oben) igno- rirt hatten. Wie war das möglich?

1622 (weiln ich mich der Ends hinzubegeben vorhabens¹⁾) hätte ich im Namen
 Sept. 12. hochftg. Churf. Durchlaucht anzumelden, daß sie dem ihnen hiebevot gnädigst
 auferlegten, Ew. Ehrw. Ebl. G. und H. bewußten Befelch pariren mußten,
 wollten sie anders der ihm einverleibter Strafe geäßrigt bleiben, als haben
 dieselbige wie auch die von Cloppenburg sich auf meine vorgehende Verwarn-
 und Ermahnung dahin erklärt, daß sie innerhalb dies und Allerheiligen ge-
 meltem Befelch in einem oder andern Wege nachkommen wollen, wie Ew.
 Ehrw. E. G. und H. aus dem beigefügten Extracto Protocolli mit mehrerem
 zu ersehen haben. Derowegen hab Ew. Ehrw. Eblen, Gestr. u. H. ich hie-
 mit fleißig ersuchen sollen, die geruhen H. Drost zu Becht wie auch dem
 von Cloppenburg ernstlich zu befehlen, daß er auf die Parition gemeltes
 Befelch ernstlich bringe, oder aber in unverhofftem Fall ihres der Bürger-
 meister continuirendes Ungehorsams strack nach verfloßener von ihnen selbst
 bestimmter Zeit Allerheiligen gerührten Befehl zur unfehlbarer Execution ziehen
 woll. Dann meines Davorhaltens (welches ich aus ihrer Erklärung genuch-
 samb vernemen können) gedenken sie nit zu weichen, sunder werden (zum
 Fall die Herrn Deaupten nur Ernst gegen ihnen erzeigen) sich zu der katho-
 lischen Kirchen ergeben. Mit dem izigen Superioro Residentiae Patro Hun-
 neten daselbst seind sie umb der der Lindigkeit seiner Sitten und sanftmüthigen
 Prozedirens willen woll zufrieden, aber bei dem Manna dulcedinis muß die
 virga disciplinae gebraucht werden, so wird auch la populacia leichtlich können
 herbeigebracht werden, nam aliqui etiam desiderant se compelli.

Zum andern, weiln in der Inquisition, welche ich jungst gegen die Wils-
 haussische Canonichen und Vicarien vorgenommen, sie alle miteinander, aus-
 genommen zwei Gebrüder Bisping und einen Caplanen des Concubinats
 schuldig befunden, wie sie selbst alle miteinander bekant, nam vitia ibi trans-
 iverunt in mores. Als wollen Ew. 2c. beiden H. Drost Wilshausen und
 Becht ernstlich befehlen, daß sie die Aufloßbsten gemeltes Collogii in einem
 General-Arrest verassen, den Psechtern oder Bezahlern wie die Namen haben
 mögen, daß sie zur Zeit der Bezahlung die Psächte oder Renten auf die
 Amtshäuser richtig wieder einliefern bis daran gemelte Herr ihres beharrlichen
 ungebührlichen Lebens halben gebürliche Abtracht gemacht haben, wie auch
 gegen gemelter Geistlichen Concubinen respective ein ernstliches Einsehen vor-
 nehmen und selbige, weiln andere remedia wider sie nit helfen, der Stadt
 und Lands verweisen.

Zum dritten, weiln Ew. 2c. mit vor gut angesehen, daß den Anabaptisten
 von Dorken ein Tag, sich anhero zu versügen, umb Bericht zu empfangen
 vorgeschrieben werden soll als macht denselbigen 1. Octobris mensis sequentis,
 da es Ew. 2c. also gefällt, vorgeschrieben und die, welche gefendlich angehalten,
 inmittelst der Haftung entlassen werden. Ew. 2c.

(gez.) Petrus Nicolartius L. Vic. generalis.

1) Der Generalvicar war einige Zeit vorher behufs Visitation im Emsland gewesen
 und hatte den Bürgern Termine gesetzt für ihre Bekehrung.

551. Aus einem Erlaß der Ráthe an die Beamten zu Ahaus. Münster 1622 Sept. 14.

M. z. K. 518/19. Bd. XII. — Conc.

Die Wiedertäufer zu Vorken sollen zum Verhör nach Münster berufen werden und der Generalvicar habe den 1. October dazu ausersehen. 1622 Sept. 14.

Die Beamten sollen den zu Vorken und Ottenstein gefessenen Wiedertäufern solches bei Zeiten andeuten und sie ermahnen, sich am 1. Morgens um 8 Uhr in der Fürstl. Siegelkammer einzustellen. Zugleich sollen sie gewarnt werden, daß sie, falls sie sich „in der kath. Religion nicht unterrichten lassen wollen“ aus dem Lande verwiesen werden sollen.

552. Aus einem Gesuch des Grafen Jobst Hermann von Holstein-Schaumburg an den Kurfürsten Ferdinand. Gehmen 1622 Sept. 17¹⁾.

M. z. K. 518/19. Bd. XII. — Or.

Gürbitte für die ausgewiesenen Täufer. Lob derselben.

Die Bürger Joh. Thomas, Heinr. Noters und Bernd Molner seien wegen der Wiedertäufererei aus dem Lande verwiesen. „Dieweilen nun gemelte Personen zu berührter ihnen beigemessener Sektterei so wenig sich bekennen als bisher deren convincirt sein, ich auch sonst dieselben und in specie Johann Thomassen sowol iho als immer dabevor in allerhand Sachen vorbei weiland meiner herzlieben Frauen Mutter Christmilten Andentens uf Begehren serviret, ganz getreu und aufrecht befunden, auch um beßwillen angeregtes Suchen nicht abschlagen wollen, als ist demnach mein underthäniges fleißiges Bitten hiermit, E. Churf. G. gnädigst geruhen und umb dieser meiner Intercession willen an gepurenden Enden und Ortern mandieren lassen wolle, daß mehrbesagter Johann Thomas und dessen Mitbenannte als Friedfertige und nicht allein ohn einige Ergernuß sich haltende, sondern auch in allen ihren von der Obrigkeit aufgelegten Bürden und angemutheten Leistungen nach wie vor willigen gehorsamen Personen bei dem ihren in benannter Stadt Vorken (angesehen die von E. Churf. G. ausgelassene Edicta auf die wieder-teufferische verbannte Sekten, für welche ehgemelte Leute Abscheu und Mißfallen tragen²⁾, allein gemeint), unbetrubt gelassen werden und also mit Früchten dieses meines Vorbittens genießen mügen, der genßlichen Zuversicht, E. Churf. G. gestalten Dingen nach mich nicht enthoren und dahingegen meiner ohn das underthänigen bereitwilligen Dienstbezeugungen sich desto mehr versichern werde“.

(gez.) Joest Herman, Graff zue
H. Schauwenburg.

1) Das Altenstück ist im Auszug abgedruckt bei Riesert, Münsf. Urk.-Sammlung I, 392 Anm.

2) Die gesperrten Worte sind im Original unterstrichen.

553. Aus einem Schreiben der Bürgermeister zu Wechta an die münsterschen Rätthe. Wechta 1622 Oct. 15.

M. P. N. 2. I. 16. — Dr.

Betrifft den gegen sie versuchten Zwang in Religionsachen.

1622
Oct. 15. Die Bürgermeister hätten von den Befehlen, die an die Beamten vor wenig Tagen ergangen seien, mit betrübtem Gemüth Kenntniß genommen. Da sich solcher Befehl auf des Herrn Generalvicars zu Wechta gethanes Verrichten stütze, so müsse man darauf einen Gegenbericht thun.

Man hoffe, daß die Rätthe an den Bürgermeistern und der Bürgerei in weltlichen Sachen ein Vergnügen haben werden.

„So ist zwar der Glauben eine Gab des Allerhöchsten, der auch ein Herrscher der Herzen und der Gewissen ist, hätten darum nit hoffen wollen, daß wir darin sollten beschweret und betrübt werden, inmaßen wir auch ein Zeit hero unter den Flügeln des im h. Reich usgerichteten Religionsfriedens und Reichs Abschieden geruhet.“

„Da wir aber es dafür gehalten und aus gemeldetem Religionfrieden berichtet sein, der heller klarer Text es auch nachsuhret, daß das Beneficium emigrandi den Untersassen, so in Ruhe des Gewissens sich in gepurender Subjection zu verhalten begehren, zu ihrer Freiheit gestellt, hätten wir weniger als nicht gedenken können, daß der Herr Vicarius in spiritualibus uns mit einem anderen Wege bemühen und zu deren Bewilligung bringen sollen. So istz aber an deme, daß wolgemelter Herr Vicarius vergangener Zeit uf einen heiligen Feiertag, da unserz geringen Verhoffens und Ermessens dergleichen Trangsalen cessiren solten, des morgens zeitlich uns durch den Fußknecht uf das Fürstlich Haus zur Wechta fur sich gefördert, daselbsten alsbald nach geendigtem Gottesdienst unser mit herben starken Worten jedem besonder für Haupt, da wir uns doch stets für underthenigste getreue Underthanen erkennt, ja auch mit Bedrohung der Gefängniß und gestradter Execution die Erklärung, darvon Ew. in deren Befelch vermelden, von uns abgenothigt und dae wir, die wir der Gemeinheit zur Wechta Vorsteher unser geringheit nach eine Zeit von Jahren gewesen und noch sein, es ganz verkleinerlich, ja auch, theweil anderen nicht eben die Ursach kund gewesen, zum höchsten schmähslich befunden, so hoch carooris terror viro bono herzscherzlich ist, haben wir ex duobus malis tempori cedendo das weinigt eligiren müssen, da einer vom andern keinen Trost erlangen noch haben können. Gleichwohl hab ich, Hembsen, mir ausdrücklich darbei vorbehalten, was hierin zu verpitten sein möchte, welcher Vorbehalt uns ingemein dienet und sonst sich fur sich selbst verstehet.

Dieweil nun obangeregte uns zum höchsten beschwerliche Erklärung dergestalt wie obangeregte von uns erzwungen, die doch soviel beschwerlicher, daß es gegen die winterliche Zeit ausgehen woll, da der Herr Christus selbst befehlet, zu bitten: *no fuga sit in hieme vel sabbato*. Auch bei der Stadt Wechta Jahrrechnung, so zu Lichtmess und Fastabend ordentlich zu geschähen pflegt, viele Ungelegenheit dadurch verursacht werden woll, geschwiegen der ubelen Nachreden und dergleichen Gedanken, so hieraus entstehen können, so wollen wir nit hoffen, daß Ew. zc. darauf einen Fuß setzen und uns zur Haltung dessen, so in Rechten nit bundig ist, constringiren sollen.“

Man möge dem Herrn Vicarius darüber berichten, den Wittstellern aber mit scharfen Pönal-Mandaten nicht zusehen, sondern sie wie bisher ruhig unter Schutz der Obrigkeit und bei ihrem Gewissen wohnen und bleiben lassen. 1622
Oct. 15.

554. Aus einem Schreiben des Generalvicars P. Nicolartius an die münsterschen Räte. Münster 1622 Oct. 24.

M. S. N. 518/19. Bd. XII. — Dr. Eigenhändig.

Ausweisung der Borkener Läufer, die sich zu der „Mennonisten-Sette“ bekennen.

Ehrw. zc. In der Unterredung, welche neulicher Tag der Religion halb mit Verndten Mollers, Heinbrichen Roters, Johannsen Vos und Thoniesen Broders als imputirten Anabaptisten vorgangen, haben sich dieselben zu der Mennonisten Setten öffentlich bekannt, von deren auch sie keineswegs abzuweichen gemeint. Daher ich E. Ehrw. Ed., G. u. G. fleißig ansuchen sollen, die ernstliche Verordnung zu thun, daß sie Ehurf. D. gnädigstem Befehl zufolge ohn weitere Prorogation der Zeit aus hochg. Ehurf. D. Landen mögen ausgewiesen werden; imputent sibi, daß sie zu dieser winterlichen Zeit hinaus müssen, nachdem mal sie zu der Sommerzeit wol hätten migriren mögen¹⁾. Oct. 24.

555. Aus einem Schreiben der fürstlichen Räte an die Beamten zu Bechta. Münster 1622 Oct. 25.

M. S. N. 2. I, 16. — Conc.

Execution in Bechta.

Der der evangelischen Religion zugethane Bürgermeister zu Bechta habe um Einstellung der Execution unter allerlei Motiven ange sucht. Dies Gesuch sei dem Vicarius in spiritualibus Nicolartius übergeben worden. Wenn von diesem kein Gegenbescheid eintreffe, sollen die Beamten mit der Execution fortfahren. Oct. 25.

555 a. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster, der Räte und der Deputirten der Stadt Münster. Gesch. Münster 1622 Oct. 27 f.

M. Domcap.-Prot. 1622—1626. — Dr.

Maßregeln beim Anmarsch des Grafen von Mansfeld zum Schutz der Stadt Münster.

Anwesend: Domscholaster, Domkellner, Kanzler, Hofrichter, Lic. Droste, Lic. Wenning, der Dombechant, Domküster, Ledebur, Elberfeld, Burfarius Droste, Lemmo v. Bocholz, Rembert v. Ketteler, Syndicus Capitali, Secretarius Capitali. Bürgermeister Bochhorst, D. Lic. Witfeld, Syndicus, Vernd Meyer, D. Heerde, Sekretar Holland. Oct. 27 f.

1) Am 26. Oct. 1622 ließen die Räte den Beamten zu Ahans den Befehl zugehen, die Güter der oben genannten Läufer zu confisciren, falls sie binnen 14 Tagen nicht ausgewandert seien. Auch die Güter aller etwa sonst dort noch vorhandenen Läufer sollen confiscirt werden. (S. Kiefert, Münsf. Urk.-Sammlung I, 394 Anm.)

1622
Oct. 27 f. Die Fürstl. Rätthe verlesen Schreiben der Städte Mhaus, Breben, Ramsdorf u. s. w. wegen der bevorstehenden Ankunft des braunschweigischen und mansfeldischen Kriegsvolks. Darauf werden die Deputirten der Stadt Münster vorgefordert und ihnen durch die Rätthe Folgendes eröffnet:

Herzog Christian von Braunschweig und der von Mansfeld seien im Anmarsch auf das Stift. Weil Succurs weit von der Hand und periculum in mora sei, so erfordere die Nothdurft, auf Hülfsmittel eilig zu denken. Da nun an der Conservation der Stadt Münster die „Behaltung und der Verlust des ganzen Stifts gelegen“ so wollen die Rätthe gern Versehung thun, daß die Stadt mit einer Anzahl von der Landschaft bestellter Soldaten belegt werde.

Die Deputirten der Stadt.

Sie müßten die Anträge fürerst nothwendig reportiren. Wenn Volk einzunehmen sei, so müsse der Rath darüber die „Direktion“ haben. „Dweil auch etliche junge Capiteinen angeordnet, so vielleicht noch in keiner Belagerung gewesen, auch keine Vorschläge zu thun wissen, begehren (sie), daß an dem Platz andere alte erfahrene Offiziere angenommen werden mögen“. Man möge zunächst den Landtags-Ausschuß berufen.

Rätthe.

Es sei zu befürchten, daß Mansfeld die Stadt in aller Kürze berenne und daher müsse man die Vorbereitungen zur Defension machen; man könne von dem Geschehenen dem Ausschuß Bericht erstatten.

Deputirte der Stadt.

Man müsse nach wie vor die vorherige Einberufung des Ausschusses wünschen.

Rätthe.

Man sei bereit, die Soldaten der Landschaft des Rathes Direktion zu untergeben.

Deputirte.

Sie wollen ihre Entschlieung Nachmittags mittheilen.

Nachmittags.

Deputirte des Rathes durch den Syndicus Wittfeldt.

Der Rath habe mit den Deputirten der Gilden und mit der Gemeinheit erwogen, was zu thun sei und beschloffen, etliche Soldaten der Landschaft einzunehmen, gleichzeitig aber der Stadt Soldaten zu vermehren; doch wünsche man an Stelle der jungen Offiziere von Abel alte erfahrene Capitäne zu sehen. Vor Allem aber sei es nöthig, der Mittel zur Bezahlung zu bedenken; anderenfalls würden auch die Bürger in Ungebuld gerathen, zumal da die Geistlichkeit bisher Steuern für die Soldaten verweigert habe. Der Rath wünsche, daß das Capitel mit dem Clerus secundarius wegen Unterhaltung von 100 Mann verhandele, zwar sei der Clerus diesfalls exempt und privilegiert, aber es sei zu bedenken, daß in tali evidenti necessitate die Immunitäten und Privilegien cessiren. Falls die Geistlichen sich weigerten, sei zu befürchten, daß die Weltlichen daß Gleiche thun würden.

Räthe.

1622
Oct. 27 f.

Man sei einverstanden, daß die Direktion der Soldaten beim Rath stehen solle. Die Offiziere seien vom Kurfürsten selbst „als genugsam qualifizirt angeordnet worden“; das könne jetzt nicht geändert werden, doch wolle man einige qualifizirte Offiziere darüber stellen.

Was die Geldmittel betreffe, so wollen die Räthe sich bemühen, sie herbeizuschaffen; wegen der Weisteuer des Clerus solle mit diesem Rücksprache genommen werden; da indessen periculum in mora, so sei vor Allem nothwendig, die Besetzung der Stadt zu beeilen.

Deputati Senatus.

Der Rath wolle 400 Mann von der Landschaft Soldaten einnehmen und noch 200 dazu werben, aber man fürchte großen „Widerwillen“ bei der Bürgerschaft, wenn sie alle Last allein ohne den Clerus tragen solle. — Es sei dem Rath beschwerlich, 600 Soldaten ohne vorhergehende Affecuration auf sich allein zu nehmen, besonders da der Rath schon 9000 Thlr. vorgeschossen habe, deren Rückzahlung noch nicht erfolgt sei. Man wolle sich die Entschließung wegen Einnehmung der Soldaten ohne solche Affecuration vorbehalten.

Aus den Verhandlungen der Räthe und der Capitels-Deputirten.

Die Räthe.

Es sei die größte Gefahr und größer als zu Herzog Christians Zeiten vorhanden. Daher seien die Räthe autoritate episcopali wol befugt, dem Clerus eine Weisteuer anzumuthen. Man stelle die Höhe dem Clerus anheim, doch müsse es etwas Erkleckliches sein.

Deputati Capituli.

Der Clorus primarius könne in diesen Dingen dem Clorus secundarius nichts gebieten; man gebe anheim utrumque Clorum zum ehisten aufzufordern.

Räthe.

Sie wollen utrumque clorum auf morgen vorbezeichnen.

Zweiter Verhandlungstag.

(28. October.)

Anwesend: Herrn Räthe in pleno, Bürgermeister Hochhorst, Vic. Wiffelbt, Syndicus, Bernd Meyer, D. Freye-Bendt, D. Heerde, Vic. Lageman.

Deputati Senatus.

Nach weiterer Erwägung sei man bereit, 300 Soldaten einzunehmen, doch habe man wegen der Bezahlung Bedenken. Wenn man den Rath nicht „affecuriren“ könne, so wäre es besser, die Soldaten nicht einzunehmen, denn sonst werde der Rath die Feinde in der Stadt haben. Die Aufnahme einer Anleihe sei beschwerlich; man schlage eine Besteuerung der Geistlichen und Weltlichen vor; auch stelle man eine Bescheidung Mansfelds zur Erwägung.

Räthe.

300 Soldaten seien zu wenig. Wegen des Geldes wolle man mit dem

1622 Oct. 27f. Clerus reden; ein Gesuch an Mansfeld nebst Verehrung an Geld müsse man widerrufen, da dies den Kurfürsten und die Spanier verstimmen werde.

„Folgendes (ist) familiariter mit des Rath's Deputirten discurrirt“. Auf des Marschalls Belen Sureben erklären sich die Deputirten bereit, 400 R. einzunehmen.

Aus den Verhandlungen der Rätthe und der Deputati Capituli.

Anwesend: Dombuchant, Dombküster, Leebur, Bursarius Droste, Hocholtz, Remb. Ketteler, Lic. Honthumb, Syndicus, Secretarius Holthaus.

Die Rätthe.

Die städt. Deputirten hätten sich mit dem Zusatz zur Einnehmung von Soldaten willig erklärt, daß die Geistlichen und Weltlichen in gleicher Weise zur Steuer herangezogen würden.

Die Deputirten des Capitels.

Früher habe der Clerus in gleichmäßigen Fällen nicht beigezahlt nisi summa necessitate id exigente. Es könne auch jetzt der Clerus sub poena excommunicationis sich selbst gutwillig contra privilegia nicht einlassen, nisi autoritate Episcopali et consensu apostolicae sedis accedente. Wenn die hohe Nothdurft die Beisteuer erfordere, müsse solches a laicis cum magna gratiarum actione acceptirt werden.

Sobald das Privileg anerkannt sei, so wolle der Clerus sich für diesmal zur Beisteuer herbeilassen, sonderlich dieweil Mansfeld terribilior hostis als Halberstadt wäre, so daß man sich wohl vorzusehen hätte. Der Clerus wolle sich so hoch anschlagen, daß davon etwa 50 Soldaten erhalten werden können.

Aus den Verhandlungen der Rätthe mit den Deputirten
des Clerus prim. und secundarius.

Die Rätthe

Der Clerus möge 100 Soldaten unterhalten, die außer den 200 des Rath's und den 400 der Landschaft noch in die Stadt gelegt werden sollten.

Der Clerus.

Man müsse sich in dieser Noth etwas mit angreifen ungeachtet habender Execution; doch sei der Anschlag von 100 Soldaten zu groß, man möge es bei 50 Soldaten lassen.

Schließlich hat man sich auf 60 Soldaten geeinigt.

556. Aus einem Schreiben des Agenten Manderus an den Kurfürsten.
Rom 1622 Oct. 29.

R. Mss. VII, 505. — 165f.

Betrifft die Errichtung einer Universität zu Münster.

Oct. 29. Die Patres Societatis hätten ihm in dieser Woche vorgebracht, daß der Kurfürst gesinnt sei, den Patribus zu gutem und zu Aufnahme der kath. Religion eine Akademie zu fundiren; die Patres hätten ihm (Manderus) ein Schreiben des Kurfürsten an den Papst übergeben, „in Betrachtung, sie (die

Patros) den Anwurf nit thun wollten, damit es nit ein Ansehn gewinne, als wann Alles von ihnen angesponnen“. 1622
Oct. 29.

„Ob dann gleichwol ich in kein Zweifel stelle, daß Ew. Churf. D. Will und Befehl ich mich erhaltender Notdurft nach auf wolger. Patrum Gueachten gebrauchten sollen lassen, wann auch sie mir deßhalbens nichts zugeschrrieben; zugleich mir bewußt, daß in diesem Werk caute et secreto zu handeln, damit die colnische Rath und Univerfitet sich vermerken zu lassen kein Ursach: mir gleichmäßig bewußt, die Münsterische Stadtrath und Inwonner einer Univerfitet mehr nothig und ansehnlich würdig sein, dann die zu Baderborn, allda gleichwol ein Academia aufgericht, leglich auch unlängst verstanden, daß Ihr Hochf. D. Herr Cardinal von Bollern als Thumbpropst zu Coln der dafigen Univerfitet Cancellarius privilegiorumque defensor ist, so habe jedoch Ihr Hochf. D. ichs communicirt, damit wann sie dessen anderwegs erinnert nit selbigs in Ungutem aufnehmen: sondern Ihre Meinung sagen und durch die Finger sehen wollten, welche mir alle Umständ vertraulich dahin referirt, daß wann allein der Patros Societatis lectiones philosophicae et theologicae daselbsten anzuhören, nit aber zugleich iurisdictione pro saecularibus et nobilibus patriae docirt soll werden: so sehen Ihr hochf. D. nit, daß der gewünscht Effect erfolgen solle. Diemeil sonsten solche auditores et studiosi ad circumvicinas haereticas academias sich transferiren und wiederumb abfallen möchten, wann gleichwol sie in fidei dogmatibus et humaniori litteratura bei den Patros fundiert gewest.

Deßwegen Herr Cardinal der ganzlicher Meinung, diese Univerfitet nit sine Professoribus iuridicis aufzurichten, welches dann consociis vel insociis Patribus wie es E. Churf. D. am besten erachten angestellt kann werden, zumal weil zu Münster stattliche Doctores et practici iuristae zu finden, qui hasce functiones gern über sich nehmen würden, solchs auch dieser berühmter ansehnlicher Stadt hochloblich, die Patros auch nit allein directores sein, sondern gute Collegas et coadjutores zu allen Fällen und Gelegenheiten (wan etwan die Bürgerchaft auf den Schau- oder Zunfthausen exorbitieren wollten) haben konnten. Zumal auch meines Erachtens nit ohne Fundament zu beherzigen, daß hierdurch viel Doctores und Universitatis membra von der Bürgerchaft erimirt und Ew. Churf. D. sonderbare obedientiae iuramenta thun müßten, daher dem Stadtrath und Erbmännern, so selbigen anhängig sein, die ungehorsame Zwangfedern etwas gelindert möchten werden“.

Darauf erwarte er des Kurfürsten weitere Befehle; inmittelst habe er die Patros gebeten, ihm Abschrift des vom Kurfürsten an den Generalbilar gerichteten Schreibens zu besorgen, was diese auch versprochen hätten.

(gez.) Peter Mander von Neuhauff.

557. Aus einem Bericht des Kanzlers Westerholt an den Kurfürsten. Münster 1623 Jan. 6.

M. z. N. Bd. VII Nr. 628. — Dr. Eigenhändig.

Bericht über die politische Lage.

Westerholt sendet Nachrichten über Mansfelds Haufen in Ostfriesland; die Staaten hätten ihm Leerort eingeräumt. 1623
Jan. 6.

1623
Jan. 6. Gott habe die gewaltige Impresa des Prinzen von Oranien wunderbarlich zerschlagen. Nachrichten über Seeunfälle, die dem Prinzen wiederfahren seien.

Mr. de Veer sei mit 1000 Mann aus Mannheim in Holland angekommen.

Am 3. Januar seien Gesandte von beiden regierenden Fürsten Braunschweig und Lüneburg in Münster angekommen und hätten sich am 4. Januar zum Grafen von Anholt nach Telgte begeben.

Am 5. seien sie nach Hattingen zu Don Corbua, von da zu dem Grafen von Berg und Marquis Spinola gereist, um sich zuletzt nach Brüssel zu begeben.

„Die Statistische Reuter reiten hie im Land mit starken Truppen von 150 mehr oder weniger herum, sie nehmen sich der Anholtischen nit an, die Anholtischen auch ihrer nit“¹⁾.

Zettel²⁾.

Ohne Tag. „Post dato“.

„Was auf E. Churf. D. gnädigstes Schreiben vom 21. passato³⁾ wegen der ungehorsamen Conventualen⁴⁾ vorzunehmen, hat mit denen, welche E. Churf. D. g. befohlen, vor Ablauf jeziger Post nit kunnen deliberirt oder resolvirt werden.

[⁵⁾ vornehmster Diener ist der ganzer Meinung, musse pro re nata allen Umständen nach theils vornemblich, wo III⁶⁾ bei dem Edelmann pflecht zu logiren und ein Convent necht bei leitt⁷⁾, ermächtigen, wohin auch meine Collogas⁸⁾ incliniren, wo fern wir nit zu spat kommen, daß bereit andere Prälaten intrudirt seind. Hätte ☐⁹⁾ nit anderen Radt genommen und sulchs anfangs gethan, wurde viel und große Inconvenientien verhütet haben.

Warum wollen ☐¹⁰⁾ sich drum annehmen, weilen sie sich der Reformatoren¹¹⁾, welche vom O¹²⁾ gesandt nit annehmen, fundern ziehen durch einander ohne Jemans Verletzung¹³⁾. Hat doch auch ☐ kein Scheu getragen, vorneme Convente in seiner Provinz rigorose zu reformiren“.

1) Dazu vergl. die Notiz auf dem Zettel.

2) Der Zettel ist ebenfalls von der Hand des Kanzlers Westerkamp geschrieben.

3) Also hatte der Kurfürst schon am 21. Dec. 1622 wegen der ungehorsamen Städte Befehle erlassen.

4) Die mehrerwähnte Hand der kurf. Kanzlei hat darüber geschrieben „Münsterische Stätt“.

5) Darüber steht von der Kanzleihand „Spanischer“.

6) Darüber steht: „Ew. Churf. D. Hof.“

7) Am Rande steht von der Kanzleihand: „Rhene einzunehmen“. Man hatte also die Absicht, sich zuerst der Stadt Rheine zu bemächtigen; sie lag am meisten im Machtbereich der spanischen Armee. Welchen Werth man auf ihren Besitz legte, ergibt auch das Altenstück vom 30. Mai 1623 Nr. 574, woraus erhellt, daß man sie mit ungewöhnlich starker Garnison besetzte.

8) Es sind die Regierungsräthe gemeint.

9) Hier fehlt der erläuternde Zusatz der Kanzleihand.

10) Darüber steht von der Kanzleihand: „Staden“.

11) Es sind offenbar die kaiserlichen Heerführer, besonders Anholt gemeint.

12) Darüber steht von der Kanzleihand: „Kaiser“.

13) Am Rande steht von der Kanzleihand: „Staden werden sich der Stätt nit annehmen“.

558. Schreiben des Kanzlers Westerholt an den Kurfürsten¹⁾. (Münster) 1623 Jan. 6. 1623
Jan. 6.

Hochwürdigster zc. Nach Beschluß meines vorigen gehorsambsten Schreibens hat man mit den Conventualen I^o Regulae geredt, wollen sich nit oathogorice erklären, sondern lassens uns befohlen sein, seind doch auch unserer Meinung nit zuwideren. Wir haltens dennoch davor, quod necessitas postulat remedium quaerere, werden auch morgen frühe zu dem General-Bisitatoren (schiden und Abschied nehmen²⁾).

Um desto mehr, weiln heut Avisä einkommen, daß die Ort, wabon in vorigem Schreiben geredt, bereits übergangen sein sollen³⁾.

Ev. Churf. Durchl. des Allmächtige Schutz zc. Raptim 6. Januarii 1623.

Ev. Churf. D. unterthänigster und gehorsambster Diener
(gez.) N. N.

559. Aus einem Bericht der Rätthe zu Münster an den Kurfürsten. Münster 1623 Jan. 6.

W. L. A. Bd. VIII Nr. 628. — Dr.

Die Rätthen hätten die Nachricht erhalten, daß die Mansfeldischen „der Stätte Wildeshausen und Bechta sich bereits bemächtigt⁴⁾, auch 4000 Pferde sollen haben scharpfen lassen, des Vorhabens, damit zu diesem E. Churf. D. Stift Münster einen Einpfall zu thun“⁵⁾. Jan. 6.

560. Aus einer notariellen Aufzeichnung über die Insinuation des kaiserlichen Patents vom 7. Dec. 1622. Gesch. 1623 Jan. 7 ff.

W. L. A. Bd. VIII Nr. 628. — Wf.

Betrifft die Städte Rheine, Warenborf, Beckum und Ahlen.

Der unterzeichnete Notar habe am 7. Januar Morgens neun Uhr das Kaiserliche Patent auf dem Rathhaus zu Rheine insinuirt. Der Bürgermeister Jan. 7 ff.

1) Es ist ebenfalls von der Hand des Kanzlers Westerholt geschrieben; auf dem Altenstüd steht von einer Hand der kurf. Kanzlei: „Münst. Kanzler“.

2) Zu diesem Absatz ist am Rand von einer Hand der kurf. Kanzlei bemerkt: „Thumb-Capitel consentirt. Wollen mit Anholt ein Abscheidt nehmen“.

3) Dazu steht am Rand: „Bechta und Cloppenburg übergangen“.

4) Die Nachricht war, soweit es sich um Bechta handelte, falsch; am 13. Januar sahen sich die Rätthe genöthigt, sie zu berücksichtigen; Mansfeld war, da man ihm den Einlaß geweigert hatte, von Bechta abgezogen.

5) Darauf antwortet der Kurfürst am 18. Januar aus Regensburg, er habe gehofft, daß die Rätthe mit Zuthun und Rath des Grafen von Anholt die münsterschen Rechte bei Zeiten nach Wildeshausen und Bechta geworfen und die Einnahme verhindert hätten. Er ermähne jetzt nochmals den Anholt, mit seiner Armada fortzurücken und den fernern Einbruch Mansfelds in das Stift zu hindern; er hoffe, daß die Städte sich accomodiren würden oder man solle sich jetzt der Widersetzlichen verschern. Die Rätthe sollen hierbei dem Anholt Hülfe leisten. (W. L. A. a. D.) — In einem bei den Alten liegenden zu Regensburg aufgesetzten militärischen Gutachten vom 17. Januar wird es als erforderlich hingestellt, daß Anholt sich „auf die Frontieren (gegen das Nieberstift hin) lege“ und sich der Stadt Rheine bemächtige.

1623 Budger Jennemann habe erklärt, daß der Erste Bürgermeister Dalkhausen abwesend sei und daß man sich schlüssig machen wolle, sobald er zurückgekehrt sei.
Jan. 7 ff.

Am 9. Januar habe er das Patent auf dem Rathhause zu Warendorf insinuirt. Der Rath habe durch den Syndikus Lic. Krenker erklären lassen, daß die soeben erfolgten Rathsneuwahlen noch nicht bestätigt seien; sobald dies geschehen, wollten sie antworten.

Am Dienstag den 10. Januar habe der Notar das Mandat auf dem Rathhause zu Beckum insinuirt; der Rath habe sich ganz bescheidenlich erklärt, daß er die Gemeinde zusammenberufen und sich hernach in einem Bericht an die Regierungs-Räthe äußern wolle.

Am 11. Januar habe er das Patent auf dem Rathhause zu Ahlen verkündet; Bürgermeister und Rath hätten sich ebenso wie die Stadt Beckum erklärt.

561. Aus der Erklärung der Stadt Warendorf auf den Befehl zur Einlassung ausländischen Kriegsvolks. Warendorf 1623 Jan. 11 ¹⁾.

W. R. N. Bd. VIII Nr. 628. — 26f.

Darlegung der Gründe, weshalb sie sich zur Einlassung nicht für verpflichtet halten.

Jan. 11.

Die Stadt Warendorf habe bisher das fremde Kriegsvolk nach Kräften durch Verpflegung, Herberge u. s. w. unterstützt. Was aber die Einquartierung und Besetzung der Stadt betreffe, so erbiete sich die Stadt in Sachen des Kaiserl. Patents zu Recht und berufe sich auf das Münstersche Landes-Privilegium.

Die Einquartierung gereiche der Stadt nicht zur Defension, sondern werde deren äußerstes Verderben mit sich bringen; denn es sei öffentliches Beßklagen in allen Städten, die die fremden Soldaten eingenommen hätten, daß dermaßen mit ihnen umgegangen sei, „daß es Gott im Himmel erbarmen muß“.

Ferner werde auch sothane Einquartierung zum enblichen Untergang der städtischen Freiheit gereichen; denn sie sei dem Landes-Privileg zuwider, „darin klärllich versehen, daß unter Andern alle Städte, so zu Landtag verschrieben werden und deren Eingefessene weber an ihren Personen noch Gütern mit Gewalt überfallen, auch sonst in keine andere Wege an Leib und Gut ihnen Abbruch, Schaden oder Nachtheil zugefügt werden, sondern sie auch bei ihren rechten Privilegien und guten Gewohnheiten gelassen werden sollen“.

Die Stadt habe sich auf der Räthe Befehle vom 19. und 24. October auf ihre eignen Kosten zur Defension der Stadt gefaßt gemacht und bitte jetzt sie darüber hinaus nicht zu beschweren.

Wenn die Stadt über die von ihr für die Defension gemachten Aufwendungen hinaus auch noch mit der Einquartierung heimgesucht werde, so werde sie keine Landsteuern und Leistungen mehr aufbringen können.

1) Eine ähnliche Erklärung gab die Stadt Rheine am 20. und die Stadt Bocholt am 22. Januar 1623 ab. Beide wußten schon, daß ihnen eine spanische Besatzung bevorstand. Auszüge aus den Antworten von Rheine und Bocholt s. bei Weskamp, Herr der Riga u. s. w. 1891 S. 143 f.

Ferner und zum Fünften hätten die Staaten bereits drohend geäußert, daß sie diese Einquartierung des Anholtischen Kriegsvolks als einen Bruch des mit dem Stift Münster abgeschlossenen Neutralitäts-Vertrags ansehen würden. Dann werde aller Handel und Verkehr mit den Staaten aufhören und die Bürger aufs äußerste bedrängt werden. 1623
Jan. 11.

Endlich bittet die Stadt, daß allem Herkommen und den Landesprivilegien gemäß „Stadt und Städte convocirt werden mögen“, um diese wichtige Sache und die dem Kaiser zu gebende Antwort zu berathschlagen.

„Als unverhofften widrigen Fall müssen wir uns nothtrenchlich vor Gott, Kayf. Maj., Churf. D. und aller Welt zum zierligsten bebingen, daß wir nichts denn unsere theur erworbene Freiheit, Privilegien, Weib und Kindern, Hab und Gütern auch aller Wohlfahrt von Gott und Rechten erlaubte Defension suchen.“

562. Aus einem Bericht des Kanzlers Westerholt an den Kurfürsten. D. D. 1623 Jan. 13.

Br. 2. N. Bd. VIII Nr. 628. — Dr.

Betrifft die Gewaltmaßregeln Anholts und des fremden Kriegsvolks gegen die Städte.

Der Kanzler habe am 12. Januar des Kurfürsten Schreiben vom 28. Dez. erhalten. Darauf seien der Lic. Roberson und der Marschall Belen an den Grafen Anholt abgefertigt worden. Diese aber hätten den Grafen zu der Verrichtung, vornemlich auch wegen eines Schreibens des Kurfürsten, worin dieser befohlen, ohne die höchste Noth gegen die in Frage stehende Orter kein Fortza zu gebrauchen, „nicht fast inclinirt gefunden, vielmehr habe er allerhand Diffikulteten eingewandt und vorgeschützt“. Jan. 13.

„Als aber weinig Tag hernach E. Churf. D. g. Schreiben und Befehl von dato den 21. passato einkommen, hat man alsbald anbefohlenermaßen gehorsamlich mit denen drinnen gnädigst benanntem Herrn vertraulich über die Contenta communicirt, allweil aber die Sachen ihrer Gestalt nach unter vielen sich nit hat willen traktiren lassen, sind ihres Mittels weinig dazu gezogen, diewegen sie Bedenkens gehabt, cathogorico sich zu erklären, jedoch soviel vernehmen lassen, quod publicum privato praeferendum und besser sei, daß weinich leiden als das gemein Wesen in Gefahr zu setzen, der Meinung dann die Rätth ebenfalls seind, davon Ew. Ch. D. bei nächst vergangenem Ordinario ¹⁾ ich mit weinigem gehorsamst avisirt. Mit alsulcher Resolution bin ich nebens einem geistlichen Herrn unsers Mittels den 7. dieses zu dem von Anholt verreist, haben vorgemeltes E. Churf. D. g. Schreiben vom 21. passato J. G. communicirt, dabei vorgemelter und hiesiger Rätth Meinung und Gutachten angemelt dahin gerichtet, daß gestaltn Sachen nach man dieser Ends eine Noturst erachtet, deren von E. Churf. D. diesmal benannte Plazen sich sobald möglich zu impatroniren . . .

Die Expedition betreffend müssen die Rätth J. G. billich befohlen sein

1) Es ist die letzte „ordinäre“ Post, also der vor sieben Tagen (am 6. Januar) abgegangene Brief gemeint.

1623 Lassen und werden die Rät̄h an ihrer möglicher Beförderung bei ihnen nichts
Jan. 13. erſtgen laſſen.

Belangenb den Brauch allhie beſtellter Soldaten wird man in Betrachtung aller Umſtände in vorgemelten Fällen nit brauchen können, ſunſten ſollen ſie in andern vorfallenden ocaſionibus nit verſchonet werden¹⁾.“

563. Aus einem Schreiben des Kurfürſten Ferdinand an den Kanzler Weſterholt. Regensburg 1623 Jan. 18.

M. R. A. Bd. VIII Nr. 628. — Conc.

Jan. 18. „Wir haben deine beiden Schreiben vom 6. dieſes²⁾ neben den darin angedeuteten Weiſen zu unſern Händen empfangen und weiln mit der Widerſetzlichkeit der Stätt entſchuldigt wirt, daß kein effectus erfolgt und dem Feind mit Beſtand kein Abbruch geſchehen kann, ſo verſehen wir uns, man werde under zweyen Üblen das geringſte erwählen und die zu Verſicherung zuträglichſche Mittel an Hand genommen haben, uns auf vorige an die Rät̄h abgangaene Schreiben beziehend. Erwarten alſo, was zu gemeiner Wolfahrt des Bätterlands weiter vorgenommen ſei“^{3,4)}.

564. Aus einem Schreiben der münſterschen Rät̄he an den Grafen Anholt. Münſter 1623 Jan. 26.

M. R. A. Bd. VIII Nr. 628. — Abf.

Betrifft die Verwüſtungen durch das anholtiſche Kriegsvolk.

Jan. 26. Die Rät̄he hätten wiederholt Gefuche wegen ſeines Kriegsvolks „verſpürter Unordnung“ an den Grafen geſchickt, aber es ſei keine Beſſerung erfolgt. Angeſichts des „unaufhörlichen Klagens und Seufzens der zu Grunde verderbten Untertanen“ auf dem Lande und in den kleinen Stäbten hätten die Rät̄he ſich zu nochmaliger Vorſtellung für verpflichtet gehalten.

Der Graf möge bedenken, daß er zur Defenſion dieſer Lande hierher geſandt ſei. Die Ausſchreitungen ſeiner Truppen könnten große Inconvenientien mit ſich bringen.

1) Am 25. Jannar 1623 theilte der Kurfürſt dem Domdechanten Wachtenbont mit, daß er „wegen der Conjunction des Spaniſchen Kriegsvolks mit dem von Anholt“ die erforderlichen Schritte gethan habe. (M. R. A. a. D.)

2) S. die Aktenſtücke Nr. 557 und 558.

3) Am Rande ſteht von gleichzeitiger Hand: „Man wirt es für Gott und aller Orten verantworten können, weil es anders nit ſein will“.

4) Ein hierbei befindliches Aktenſtück iſt zur Hälfte herausgeſchnitten und vernichtet; auf der noch vorhandenen Hälfte ſteht in dorſo: „Regensburg, den 18. Jan. 1623. An Grafen von Anholt“. Erhalten iſt von dem Inhalt nur folgender Satz: „auch unſere Paderborniſche Landſchaft mit Ausnahme des Kroyiſchen Regiments, die weſtpfälſche aber mit Abſterung des de Fours Regiment alſo erleichtern, damit ſie nit ganz ruinirt, ihr auch beſſer mehr Cavalleria auf allen Nothfall bei Eurem Regiment im Stift Münſter haben und beſſer Abbruch dem Feind thun und denſelben in vorfallenden Ocaſionen gebrauchen mocht. Regensburg 18. Jan. 1623“. — Es war die militäriſche Vorbereitung zur „Reformation“ der Stäbte.

565. Aus einem vertraulichen Schreiben des Kanzlers Westerholt an den Kurfürsten. D. D. 1623 Jan. 27.

M. L. A. Bd. VIII Nr. 628. — Dr.

Betrifft die wünschenswerthen Gewaltmaßregeln gegen die Unterthanen.

Westerholt habe des Kurfürsten Schreiben vom 11. Januar erhalten.

1623

Jan. 27.

Den Effekt belangend ist allnoch nichts merklichs erfolgt, allbeweil aber mit Schreiben und Ermahnen nichts auszurichten und die Rätth vorlängst dem Herrn Grafen ihre Meinung genugsam entbedet, werden J. G. ohne Zweifel die rechte Zeit in Acht zu nehmen wissen, damit sie ihren aller- und gnädigsten Herrn Committenten aller- und underthänigste Satisfaktion thun können¹⁾. . .

Die Ausschreitungen der Soldatesca Anholts seien zu arg und Westerholt habe deswegen dem Grafen Vorstellungen gemacht; Anholt scheine aber des Anbringens überdrüssig zu werden.

Der Kurfürst habe befohlen, den Grafen und seine Armee aus den „gemeinen Mitteln“ zufrieden zu stellen.

„Aber es ist fast vergebens, auch gefährlich, den Ordensleuten etwas anzumuthen und obwol 1^o et 3^o regulae fratros nit ungeneigt sein und die Notwendigkeit gnochsam begreifen, so haben doch jene viele considerations und so lang sie ihres Ordens noch nit besser versichert sein, cum rerum eventus sit dubius, seind sie noch Nicomedisten und wollen nit offendiren, diese wollen von ihren Mitbrudern kein Verweis oder den Namen haben, 2^o regulae ist (wenig ausgenommen) nichts zu trauen²⁾. Ist also per dirootum bei ihnen nichts zu erhalten, auch vergebens ihnen ferner was anzumuthen, sehe auch nunmehr meinstheils kein Aufkommens, es werde dann ein generale consilium gehalten manu forti. Rev. Pater generalis wird mit den Leuten müssen verfahren wie ein getreuer Vatter mit seinen Kindern, wann dieselbe aus adamitischer verderbter Natur sündigen“

„Wäre woll nöthig, daß Pallas und Mars sich woll mit einander verständen, aber Mars will allemal nit eingerebt haben. Derwegen hochnothig, quod Rev. Pater generalis, qui omnia pro sua prudentia paternaque affectione temperare possot jegentwärtig wäre³⁾.“

1) Die Gründe, weshalb Anholt zögerte, gehen aus einem Schreiben desselben an den Kurfürsten vom 27. Januar hervor. Er erklärte nämlich, daß der von Herrn Marschese Spinola offerirte spanische Succurs „zur Auswirkung der vorgeschlagenen Effekte“ nicht groß genug sei. — In demselben Schreiben suchte er die Behauptung zu widerlegen, daß er in Westfalen schlimmer hause als Christian von Braunschweig. (M. L. A. a. D.) — Es kam hinzu, daß, wie Anholt am 6. Febr. 1623 eigenhändig an den Kurfürsten schreibt, seine Soldaten wegen räufhändigen Solbes mit Meuterei drohten; Ferdinand meldete dies sofort an seinen Bruder nach München und bat bringend um Hülfe. (M. L. A. a. D.)

2) Am Rande steht von einer Hand der kurf. Kanzlei: „Mitteln beizuschaffen zu Contentirung der Anholtschen Soldatesca. Darzu sein kein Mitteln, den Ständen auch sueglich jegiger Zeit nichts anzumuthen“.

3) Es geschah offenbar aus Anlaß dieses Briefes, daß Kurfürst Ferdinand, der aber nicht selbst kam, am 15. Febr. 1623 dem Grafen Anholt schrieb und ihn darauf verwies, daß er des Kurfürsten Intention wegen der ungehorsamen Städte durch die Rätthe kennen gelernt haben werde. Danach solle er sich richten.

566. Aus einem Erlaß der Regierungs-Räthe an Bürgermeister und Rath der Städte Warendorf, Bedum und Ahlen. Münster 1623 Febr. 16.

W. R. N. 432. 20. I. — Conc.

Wiederholte Aufforderung, die Truppen Anholts einzunehmen.

1623
Febr. 16. Die Rätthe hätten die Antwort erhalten und gelesen, die die Städte Warendorf, Bedum und Ahlen dem Feldmarschall Grafen von Anholt auf dessen Ersuchen um Einnehmung seines Kriegsvolks ertheilt hätten.

Die Rätthe seien zwar „gemeint, die Sachen in dem Stande, warin sie aniso bestehen, ohne fernere Erinnerung bewenden zu lassen“; aber sie erhielten allerhand gefährliche Nachrichten und hörten, daß sich oftmals verdächtige Gesellen in den Städten finden ließen, wodurch „sonderlich bei einer unbeständigen Gemeinheit“ allerhand Unheil verursacht werden könne, „wir aber daneben unserstheils ungern sehen sollen, daß andere euch vielleicht zu unfatten gereichende Zwangmittel (welche sonst im widrigen Fall nicht ausbleiben können) dieserhalb an Hand genommen werden sollen [am Rand] ihr euch selbst auch gutemaßen zu entsinnen haben, in was Nöthen ihr verlitten Jahr gestedt und damaln umb Rettung, so euch iso präsentirt wird, gerufen¹⁾, so wollen die Rätthe die Städte nochmals ermahnen, dem Kaiser und dem Kurfürsten Gehorsam zu leisten.

Wenn die Städte bei ihrer Widersetzlichkeit verharren, so wollen die Rätthe bezeugen, daß sie an Allem, was daraus entstehen kann, unschuldig seien²⁾.

567. Aus einem Schreiben der Rätthe an den Kurfürsten. Münster 1623 Febr. 17.

W. R. N. Bd. VIII Nr. 628. — Or.

Unterwerfung der Städte. Rüstungen des Erbmarschalls Morrien.

Febr. 17. Die Städte Dülmen und Haltern hätten, als sie den Ernst gesehen, das Kais. Kriegsvolk freiwillig eingenommen; die Armee sei von dort auf Coesfeld und Breben gerückt; man habe aus der Rätthe Mittel einige Abgeordnete nach Coesfeld geschickt.

Der Oberst de Fours habe sich der Stadt Haselünne bemächtigt; auch Cloppenburg sei durch die Kaiserlichen zurück erobert. Herzog Christian von Braunschweig habe sich nach Herford und Sparenberg gezogen.

Beilage.

Die Rätthe seien glaubhaft benachrichtigt, daß der Erbmarschall Morrien sich in fremde Bestallung eingelassen habe. „Wie dann nicht ohne, daß er persönlich zu Meppen, Cloppenburg, nachdem selbige von dem Mansfelder erobert, gesehen.“ Auch solle er bei dem Mansfelder in Ostfriesland gewesen

1) Am Rande steht: „Dies Marginale soll nicht an Warendorf abgehen“.

2) Dieser Brief wurde am selben Tag an den Grafen von Anholt geschickt und ihm anheim gestellt, ob er ihn abgehen lassen wolle oder nicht.

sein, „inmaßen er dann eine Anzahl Soldaten angenommen, selbige auf sein Haus Norkirchen einquartirt, eine Quantität von Musquetten, Pistollen und Handelier bestellen und nach Norkirchen, so ohne deme mit Geschütz zimlich versehen, hinbringen lassen.“ Auch sehe man verdächtige Personen aus Herzog Christians von Braunschweig Diensten an- und abreiten. Auch habe Morrien zu Münster erhebliche Summen aufnehmen lassen.“

Diese Rüstungen seien gar weit ausgehend¹⁾.

568. Aus einem Schreiben des Kanzlers Westerholt an den Kurfürsten. D. D. 1623 Febr. 17.

M. S. N. Bd. VIII Nr. 628. — Dr.

Betrifft die Bedenken Anholts wegen des Angriffs auf die Städte mit Hilfe der Spanier.

Westerholt habe sich am 14. Febr. zum Grafen von Anholt verfügt. „Unter anderm hat f. G. mir offenbaret, woran es stehet, daß nit die Orter, wadon Moderson ansehnlich reportirt, auch folgens E. Churf. D. Herr Bruder, F. D. in Bayern austrücklich Ordinans geben, angriffen wurden; und habe F. G. ser perplex befunden, ob dieselbe der benachbarten Hälff sich brauchen könnten ohne Brechen der Neutralitet und haben F. G. drüber mein Bedenkens gefordert, welches mit Vorbehalt, daß dieselbe darauf nit bauen oder verfahren wollten, dahin offenbaret: dieweilen die Herren Staten F. G. und deren Soldatesca vor neutral hielten, wie gleichfalls dies Land ausgenommen, was sie wegen der 30.000 Thlr. prätendiren, sie auch auf die Orter nichts hätten zu prätendiren, Niemand der Kais. M. als viel auch E. Churf. D. Maß zu geben, durch was Mittel sie ihre wiedersehliche Untertbanen zu schuldigem Gehorsam brächten, so konnte meiner Einfalt nach nit übel ausgedeutet werden, wenn man einen guten Freund und Nachbarn um Assistenten allein ansuchte, der dann nach verrichteter Sach sich wieder an seinen Ort retiriret, seinen Freund, deme er geholffen, die Plätzen bewahren ließe.“

569. Aus einem Berichte Anholts an den Kurfürsten. Ahlen 1623 Febr. 21.

M. S. N. Bd. VIII Nr. 628. — Dr.

Ausbleiben der spanischen Hülfe.

Anholt habe die Stadt Haselünne und das Schloß Wagenburg bei Meppen einnehmen lassen; er hoffe jezt auch Meppen blokiren zu können.

Daß er aber nichts Weiteres attentirt habe, liege daran, daß die spanische Hülfe, die er hochnötig habe, noch nicht erfolgt sei; Spinola entschuldige sich damit, daß in dieser Jahreszeit nicht mit dem Geschütz fortzukommen sei. Im Uebrigen sei er in Arbeit, die münsterschen Städte zum Gehorsam zu bringen; er wolle sich binnen wenigen Tagen der Stadt Rheine bemächtigen, dann werde Warendorf angegriffen werden.

1) Über diese Sache s. Westamp, Das Herr der Liga u. s. w. S. 149.

1623
Febr. 21. Don Gonzales de Cordua habe auf den Nothfall Hilfe wider den
Braunschweiger versprochen, der in der Graffschaft Schaumburg stehe.

570. Schreiben des Heinrich Meschede S. J. an den Kurfürsten Fer-
dinand. Münster 1623 März 24 ¹⁾.

R. Msc. VII, 505. — Abf.

Betrifft die vom Kurfürsten zu erwirkende Erlaubniß zur Errichtung einer Akademie
in Münster bei Pappi und Kaiser.

März 24. Post mearum totiusque Collegii precum humillimarum oblationem.
Molestus sine dubitatione interpellator censi debeo, qui S. V., Germaniae,
immo totius Imperii Romani maximi momenti negotii occupatissimam alio-
rum ad Collegii sui Monasteriensis curam avocare ausim. Sed liceat ob-
secro S. Vestrae humillime in memoriam revocare, quid et cum Sanctissi-
mo et Rev. Patri Nostro Generali per literas denique etiam mecum
ore tenus nuper contulerit. Academia nostra (quam ut intelligo R. P.
Noster Generalis haud gravate admittet) sine Ser. Vestrae clementissimo
favore ac propensa gratia non emerget. Foundationem quidem a variis
iisque volentibus qualemqualem impetravimus, ejusdem vero erectionem
aut erigendi potestatem a Summo Romanorum Pontifice et ab Augustissimo
Romano imperatore obtinere majus est quam ut a me vel mei similibus
fieri posse merito credere debeam.

Ser. ergo Vestrae humillima reverentia supplico et rogo, ut clemen-
tissime recordari dignetur, quantum ad Dei gloriam majorem animarum
salutem hisce in partibus promovendam et sempiternam Serenitati Vestrae
memoriam conciliandam momenti sit allaturum, si per Serenitatem Ves-
tram Monasteriensis Academiae erigendae potestas impetretur. Utinam, uti-
nam, uti me aliquando visurum spero, sic propediem videre contingat
hanc magnis et inauratis characteribus in Nova Academia Epigraphen:

Magnus Ferdinandus Dei Gratia Archiepiscopus Coloniensis
Princeps Elector, Episcopus Monasteriensis Utriusque Bava-
riae Dux Comes Palatinus Rheni etc. Gregorio Papa XV et
Ferdinando II Romanorum Imperatore Academiae Monasterii
instituendae potestatem impetravit.

Et quia conatus nostri Coloniensibus (cum dolore nostro) jam inno-
tuerunt, nisi per Serenitatem Vestram Romae porro clementissime adjuve-
mur, non video, quomodo adversariis tam potentibus resistere possimus.
Interim si voto nostro fruamur pro Serenitatis Vestrae diuturna incolumi-
tate singuli Collegii hujus sacerdotes tres Missas, fratres tria Rosaria di-
vinae Majestati offerent. Ita spondeo, sic voveo. Monasterii etc.

(gez.) Henricus Meschede
Societatis Jesu.

1) Unter dem 22. Nov. 1623 ersuchte der Kurfürst den Agenten Mandernus, sich mit
dem Pater Provincialis in Beziehung zu setzen und dem Kurfürsten zu sagen, was er
weiter thun könne.

571. Aus einem Erlaß des Johann Jacob, Grafen von Bronkhorst Freiherrn von Batenburg, zu Anholt¹⁾ zc. an die Stadt Bocholt. Añlen 1623 März 27.

R. 2. N. 537. III. — Dr.

Ultimatum an die Stadt Bocholt.

Ihr werdet zweifelsohne in Erfahrung kommen sein, wasmaßen wir ¹⁶²³ albereits vermog habenden Kaiserlichen Patenten, mehrentheil dieses Stifts ^{März 27.} ungehorsamer Stätt sowol durch Güte als Zwangmittel zum schulbigen Gehorsamb gebracht und die noch übrige als under andern Euch gleichmäsig, im Fall die Güte nicht versangen mag, dazu anzustrengen bedacht sein und die zu diesem Ende romedia an der Hand haben. Welches wir Euch hiemit zum Überfluß und lezten Mal anfügen und dabei als Euer sonders geneigter und benachparter Herr, so ungeru Euch den bevorstehenden unsauspleiblichen und unwidberbringlichen Schaden zufügen wolste, wollmeinend ersuchen wollen, Ihr Euch Euers schulbigen Gehorsambs einmal erinnern und die vor diesem Euch zum pesten angemuthe Einquartierung zu Verhütung Euers äußersten Verderbens gutwillig gestatten wollet; im widrigen unverhofften Falle konnet Ihr Euch versichern, das Uns die Macht, Euch zu zwingen nicht ermangeln solle, inmaßen wir alsdann ein solches Exempel gegen Euch, daß Ihr, Eure Kinder und Nachkommelingen daran gedenken und Euern unzeitigen erzeugten Ungehorsamb wehemütig beklagen, statuiren werden.

Darumb jezunder Euer selbstn, auch Weib und Kinder nicht vergessen, sondern was Churf. D. zu Cöln zc. uns desfalls, wie aus heigehendem Extrakt²⁾ mit mehrerem zu ersehen, gnädigst zuschreiben, beherzigen, wie nicht weniger vor Schaden und endlichen Ruin Euch hüten wollet. In Erwartung bei Zeigern dieses Euer Resolution“ zc.

(gez.) J. J. Graf u. Herr zu Anholt.

572. Aus einem Schreiben des Generalvicars Nicolartius an die münsterschen Rätthe. Bedum 1623 April 28.

R. 2. N. 2. I, 16. — Dr.

Betrifft die Rathswahlen zu Bedum.

Die Rätthe hätten vorlängst den Stadtrichtern dieses Stifts den Befehl ^{April 28.} gegeben, nur solche Personen zum Rathstand wählen zu lassen, die katholisch seien, diese Befehle hätten aber bisher ihren Effect nicht können erreichen.

Nun scheine es ihm, daß bei jezigem Stande der Stadt Bedum auf die Execution der gedachten Befehle gedrungen werden könne und da er sich gerade zur Visitation dort befinde und die Rathswahl am 1. Mai bevorstehe, so gebe er zu erwägen, ob er in diese Sache eingreifen solle oder wie er sich zu verhalten habe.

Es seien noch immer die Concubinen zweier Canoniker in Bedum.

1) Anholt nennt sich „Abt. Catholischer Union und Churf. D. in Bayern zc. Armada Generalall Feldmarschald und Obrister“.

2) Dieser Extrakt fehlt bei den Akten.

573. Aus einem Schreiben des Generalvicars P. Nicolartius an die Rätthe. Münster 1623 Mai 3.

M. R. N. 2. I, 16. — Dr.

Rathswahlen zu Bedum.

1623
Mai 3.

Ehrw. zc. Obwohl ich der Hoffnunge glect, die von Bedhem sollen ihnen von Ew. zc. so oft ahnbevolene katholischer Personen zum Rathstand Erwählung, dabei sie auch von mir dimal ernstlich ermahnt worden sind, in jüngst ergangenen Festo Philippi et Jacobi besser in Acht genommen haben, dannoch haben die Ehurgenosfen daselbst sich gelästet lassen, schier lauter unkatholische Personen zum Bürgermeister und Rathstand zu erwählen.

Welche Verlaufenheit Ew. zc. anzubeuten nit umbgehen sollen, damit ab der Bedemschen Widersegligkeit gebürlicher Bestrafung andere Münsterische Städt zu geburlichen Gehorsam dißfals mögen angewiesen werden. (Ew zc.¹).

574. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an seine Rätthe in Münster. Bonn 1623 Mai 30.

M. R. N. 537. III. — Dr.

Mai 30.

Der Kurfürst sende eine Bittschrift der Stadt Rheine in Sachen der bei ihr einquartierten Garnison²). Er möchte zwar ihre Erleichterung gern sehen, aber es falle dem gemeinen Wesen schwer, die Stadt ohne Defension zu lassen und deßhalb werde sich die Stadt gebulden müssen.

575. Aus einem Schreiben des Grafen von Anholt an die münsterischen Rätthe. Ahlen 1623 Juni 11.

M. R. N. 432. 20. I. — Dr.

Ankunft der Spanier im Stift.

Juni 11.

Dieweil noch mehr hispanisches Volk als Anholt vermeint, nämlich statt 1000, 2000 Spanier in das Stift rücken und ihm zustoßen würden (die er auch nöthig habe), so sollen die Rätthe für seine und die spanischen Soldaten Proviant beschaffen, damit die Spanier „bis zu Ende dieser Belagerung unterhalten werden“³).

1) Die bezüglichen Befehle der Rätthe erfolgten unter dem 4. Mai 1623.

2) Die Bittschrift datirt vom 24. Mai. Die Stadt beklagt sich darin, daß sie im Widerspruch mit dem abgeschlossenen Vertrag seit dem 21. Februar eine dreimal so starke Garnison erhalten habe, als der Vertrag festsetze; sie bittet um Einhaltung des Vertrags.

3) Vgl. die Anmerkung zu dem Aktenstück vom 13. Jan. 1623 Nr. 562 S. 598.

576. Schreiben des P. Rector Johannes Copperus an den Superior der Residenz der Gesellschaft Jesu in Bonn P. Georgius Schretelius. Münster 1623 Juni 16.

W. Mac. VII, 505. — Abf.

Darlegung der Gründe, weshalb der P. Rector die Einrichtung einer Akademie mit zwei Fakultäten der Gründung einer vollen Universität zu Münster vorziehen würde.

Reverendissime in Christo Jesu. Pax Christi. Accepi ternas a Reverentia Vestra omnes gratissimas, licet binæ posteriores diversa et adversa nunciarent de eodem argumento Academiae. 1623 Juni 16.

Proposuit nobis Rev. et Ill. D. Comes¹⁾ circa hanc rem tria dubia:

1. An sint sufficientia media foundationis. Responsum: ad hoc haberi, quod ad nostras facultates, ita sufficientia, ut non sit opus, Serenissimum pro illis augendis molestare.

2. An simul petenda potestas instituendae facultatis juridicae et medicae. Responsum: Si ita Serenissimo placeat, nos velle acquiescere: habituram nihilominus eam rem non levia incommoda. 1°: Quia nec sunt modo nec in posterum habebuntur facile ulla media fundandi illas facultates. Aut enim ex bonis ecclesiasticis fundabuntur aut saecularibus. Ecclesiastici nec testamento facile legabunt aut donabunt ad saeculares usus nec patientur bona Ecclesiastica ad hoc applicari, cum ne pro Seminario quidem ecclesiastico possit habere sufficiens fundatio. Saeculares magis egent ipsi et habent suos haeredes et propinquos, quibus benefaciant. Requiretur autem minime parva summa, si praelectiones istarum facultatum cum dignitate sustineri debeant, aut mox vilescent et coincident sicut Moguntiae, Treviris et aliis locis factum novimus. 2°. Quid magistratus hujus loci et aliquando Senator quidam Doctor Juris nobis dixit non permittet Juridicam facultatem hic introduci, si quidem timet, ne per hanc et Rectorem magnificum, qui tunc constituendus esset, aliquid de sua jurisdictione imminuatur et Professores Juris multas exemptiones ab oneribus civilibus etc. habere velint, quae aliis civibus sint exosae, unde porro consequeretur, ut aufererent contentiones et lites, quae modo sunt inter Clerum, Senatum et Consiliarios Principis. Quod si consueta Privilegia aliarum Academiae hujusmodi facultatibus non conceduntur non habebunt dignitatem et splendorem nec plures studiosos aliunde allicient nec celebres Professores obtinebunt, sed erunt hi eadem conditione, qua alii cives. 3°. Quia timeri potest, ne juris studia in hac civitate plus damni quam utilitatis afferant. Siquidem utilitas exigua aut nulla erit cum absque Professoribus Juris nihilominus haec civitas abundet Doctoribus Juris et Licentiatibus pluribus quam opus sit et proverbio dicatur, facilius Doctorem hic quam trituratorem haberi posse. Nam plerique foris malunt haec studia colere quam in patria et fere sit nisi Nobiles et Jurisperiti alienas nationes pervagati sint et remotas Academias adierint, ut nullo habeantur loco, quem morem non videntur propter domesticos Professores mutaturi.

1) Es ist der Graf von Hohenollern gemeint.

1623 Juni 16. Porro damna sequentur: 1°. Si, ut sit, Juris studiosi una cum nostrarum scholarum discipulis habitent aut alioquin cum iis familiaritatem contrahant eosque ad otium et computationes etc. abducant utpote liberiores nullisque scholasticis legibus adstricti. 2°. Si Philosophiae Studiosi mox ut propter delicta corripientur insultent dicantque se ad Jus abituros, ac reipsa denique invitis etiam atque insciis parentibus scholas nostras deserant, ut non raro alibi factum. 3°. Si Rector Magnificus, ut nunc Trevis sit, nimium sibi usurpet juris in discipulos nostros, eorum admittat appellationes, concedat vacationes etc. atque ita disciplinam nostram turbet. 1).

Quare, etiamsi a Sanctissimo Pontifice peteretur potestas hic erigendi omnes facultates tamen diserte cavendum esset in diplomate Pontificis, ne quicquam diminuat de libertate nostra in gubernandis Scholis juxta Constitutiones Societatis.

Et sane non video, cur Serenissimo Electori adeo laborandum sit pro ornamento Academiae et accessione duarum facultatum, cum id ipse Magistratus civitatis non desideret, imo renuat, sicut mihi antequam has literas perficerem quidam Canonicus S. Lutgeri e Senatoria familia confirmavit, se id certo scire et si opus sit facile curaturum, ut litteris comprobetur, sigillo Senatus munitis. Unde nescio, quid intendant, qui Serenissimo contrarium persuadere nituntur.

Atque hinc etiam manet solum 3. dubium, nempe an Senatus sit permissurus Universitatem. Responsum: permittet Facultates Philosophiae et Theologiae, quia non magis praejudicabit Juri Magistratus civilis quam hactenus praejudicarunt scholae nostrae, quae antiqua immunitate gaudent sub tutela Cathedralis ecclesiae: reliquas facultates non permittet.

Haec summa eorum, quae cum ill. Comite contulimus, secundum quae etiam Reverentia Vestra poterit informare Serenissimum, cui mea humillima obsequia et preces. Bene valeat in Christo memor mei in Sanctissimis sacrificiis. Monasterii etc. . . .

577. Aus dem Abkommen des Grafen von Anholt mit der Stadt Warendorf. D. D. 1623 Juni 21.

M. 2. N. 432. 20. Bd. I. — 46f.

Juni 21. „Wir Johann Jacob Graf von Bronkhorst ꝛc. haben durch Bürgermeister und Rath der Stadt Warendorf comittirte Johann Gisen, Johann zur Mühlen und Johansen Eldman die uf unsere gestriges Tages vorgeschlagene Punkten schriftliche Erklärung empfangen, darauf dann unsere Gegen- und endliche Erklärung anfügen wollen, daß im Fall der Magistrat und Gemeinheit zu Warendorf mit uns zu tractiren und sich zu submittiren willens ist, sich für allen Dingen uf Ihre Churf. D. unseres g. H. Gnade und Discretion pure ergeben solle. Dafern nun gem. Magistrat solches zu thun nit gemeint, hätte er uf keine Mittel, sich zu accordiren, zu gedenken“.

1) Die Darlegung der unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Gründe gegen die Errichtung einer juristischen Fakultät ist von besonderem Interesse.

Im Uebrigen sei Anholt bereit, anstatt mit 1000 Mann Fußvold und 200 zu Pferd, die Stadt mit 600 und 100 zu besetzen. Doch vorher soll die Bürgerchaft ihre Waffen ablegen und ihre gewordenen Soldaten ab danken. Weder diesen noch den Bürgern solle an Leib und Gut etwas Widerwärtiges geschehen. 1623
Juni 21.

578. Schreiben des Kanzlers Westerkholt an den Obersten Schmelzing.
D. D. u. J. (ca. 1623 Juli.)

Zeits. f. vaterl. Gesch. 2c. Bd. XIII, S. 186.

Der Kurfürst Ferdinand sei an Allem, was geschehen sei, unschuldig; er habe die Unterwerfung der Städte u. s. w. in der Anholtischen Kanzlei nicht praktiziert.

Ew. L. haben im jüngsten dero Schreiben begehrt zu wissen, wie alle Dinge stehen und sonderlich, wie es zu deuten, daß zu Eroberung der Stadt dieses Stifts der Spanischen Hilfe gebraucht wird. Davon habe ich E. L. bei Ihrem Trinepet Jobsten eplischermaßen Bericht erstattet; wäre man Warendorf und anderer Orter jeß nit mächtig, wir würden übel bestehen. Juli.

Meinem Herren ist umb seine Stadt wie den Herrn Staaten und Ihr E. D. Prinzen zu Oranien 2c. umb die Stadt in Holland, so arminianisch gefunnt sein 2c. — dem Kundigen ist gut predigen¹⁾.

Sonsten unsern Zustand betreffend mögen E. L. Ihr verstehen lassen, daß sie ein ruinirtes, verarmtes Land vor sich sehen, nit allein das Stift Münster, sondern bald den ganzen Westfälischen Kraiß durch.

Diese kaiserliche Defension sollte zwar uns desparat machen, dann wir das greulich, abscheulich Exempel in Ostfriesland und im Emsland, sonderlich binnen der Stadt Meppen, Abrennung des fürstlichen Amthausens zu Cloppenburg und anderen Exorbitation nit vor Augen hätten²⁾. Wenn man das eine gegen das andere hält, ist zwar deren Verdamnuß noch größer als die unser. Geschicht das am grünen Evangelischen Holze, darauf man doch nichts zu sprechen hat, was haben die Papisten zu erwarten.

Man schreibt und spricht von wunderbarlichen unerhörten Prozediren, so sich im Stift Halberstadt und Land zu Braunschweig zugetragen, davor wir uns billig schrecken.

Unsere Defension und ihr Hinterhalt seind zwar keine Engel, wehe dem, weme sie überkommen³⁾. Es ist dennoch ein Unterschied drunter, man läßt die von Abel, wes Religion sie auch seind, ohne Unterschied und Geistliche ungebrandschazet und ihre Häuser frei, daß ein armer Mensch darauf weichen und etwas Trostes haben kann.

Hätte der General von Mansfeld und sein Anhalt nit so greuliche

1) Eine Anspielung auf den Bürgerkrieg in Holland, der aber ohne Hertzuziehung landfremder Armee gegen die eignen Landsleute zum Austrag kam.

2) Der Unterschied war nur der, daß das eine vom Feinde, das andere vom Freunde und Bundesgenossen des Landesherrn geschehen war, angeblich zur „Defension“ des Stifts.

3) Man war damals im Münsterland weit und breit der Ansicht, daß die Spanier, die als Schlichter und Retter in Freundesland kamen, ärger gehaßt hatten, als zuvor Christian von Braunschweig, der als Feind kam.

1623 Drohbrieft geſchrieben und ſein Intention in effectu bewieſen, wir hätten
Jult. dieſer Landverderblichen Hülff auch woll können geübrigt bleiben¹⁾. Aber die
Noth hat meinen Herrn, ſeine Lande zu retten, getrieben, zu thun, was ge-
ſchehen und noch geſchehen ſoll. Einer kann nit länger Frieden haben, als
ſein Nachbar will und die Deſenſion iſt natürlichen Rechts. Nun fällt woll
leider bei allen Krankheiten die Medizin beſchwerlich, ein Patient leidet aber
viel, wenn er noch Hoffnung mag haben, endlich zu geneſen.

E. L. Schreiben, Churf. Ferdinand werde beſchuldigt, daß (er) Alles
anſtifte, wolle dennoch nit damit zu ſchaffen haben, waſche die Händ wie
Pilatus; ich will aber gänzlich dafür halten, E. L. und andere vornehme
verſtändige Leute wiſſen (es) viel beſſer, angeſehen des Herrn Unſchuld²⁾ ſo
vielmal in Schriften und mündlich an dienliche Orte remonſtrirt worden.

Der an der Bohemiſchen Unruhe ſchuldig, wer das Feuer in Deuſland
angeblaſen und noch brennend hält iſt vorlängſt aller Welt offenbar und
wiſſend geweſt, hätte man dem Kaiſer das Seinich und den Pfaffen das
Hrich gelaffen, ein ander wäre auch woll bei ſeinem geblieben.

Mein Herr hat in der Anholtiſchen Kanzlei nit praktifirt, (es) iſt ſein
Thun und Laſſen bekannt — geſtehet gern, daß er als ein Churfürſt des
Reiches mit dem Kaiſer hält, iſt auch nit in Abred, daß er den Kaiſer als
die höchſte Obrigkeit, ſeinen Herrn Bruder und andern Chur- und Fürſten
des Reichs wie auch des Hauſes Burgund als ein Mitglied des Römischen
Reiches im Nothfall (wie oft von mir und andern angebeutet worden) umb
Aſſiſtenz wider ſeine Feind implorirt habe³⁾.

Ob aber vor Gott zu verantworten, daß man ſolche Unruhe und unerhörte
Tyrannei und Prozediren in der Chriſtenheit anſtiftet, fovirt und handhabt,
ja(?) die Erbfeind des Chriſtlichen Namens Türken und Tartaren wider die
Chriſtenheit aufwühlet und ſoviel 1000 Seelen ins ewich Verderben ſtürzet,
das laß ich den Richter aller Richter zu ſeiner Zeit urtheilen.

Mein lieber Herr Obrifter, man wird mich nit verdenken: deß Brod ich
eſſe, deſſen Vied ich finge.

1) Daß die ſpaniſch-Italiſchen Truppen kamen, als das Land keine Hülff mehr
brauchte, haben wir oben (S. 355) geſehen; auch iſt dort die Wahrheit dieſes Beweggrundes
geprüft worden.

2) Zu dieſer Behauptung vergleiche S. 598 Anm. 1.

3) Der Kurfürſt hatte die Hülff der Spanier nicht bloß gegen ſeine Feinde, ſondern
gegen die eignen Untertanen implorirt.

Drittes Buch.

**Das Bisthum Paderborn,
die Abtei Corvey, die Grafschaft Rietberg
und die Herrschaft Büren.**

Erstes Capitel.

Die Ereignisse bis zur Coadjutorwahl Ferdinands von Bayern. 1609—1612.

Die Niederwerfung der Stadt Paderborn, die Bischof Dietrich im J. 1604 mit spanischen Hülfsstruppen unter Führung des Grafen von Nienberg gelungen war, hatte die Kraft der evangelischen Opposition im Stift im Wesentlichen gebrochen. Wenn die gänzliche Ausrottung der Protestanten nicht schon früher gelang als sie wirklich erfolgte, so lag dies zum Theil daran, daß um das J. 1600 ein sehr großer Bruchtheil der Bevölkerung ausgesprochen evangelisch war, so daß die Bekehrung unmöglich in wenigen Jahren gelingen konnte, zum Theil aber auch daran, daß die allgemeine politische Lage, wie sie im J. 1609 sich im nordwestlichen Deutschland unter dem Einfluß der brandenburgischen Erfolge gestaltete, die Reste der Opposition zum weiteren Widerstande ermuthigte und daß die Hoffnung auf eine Wendung der Dinge weite Kreise belebte. Die benachbarten protestantischen Mächte, besonders Hessen und Braunschweig, hatten ein Interesse daran, die Gesinnungsgenossen zu stärken und ihnen Vertrauen in die Zukunft einzufößen. Die im J. 1604 aus Paderborn ausgewiesenen oder geflüchteten Bürger setzten ihre Verbindung mit den zurückgebliebenen fort und da ihre Rückkehr von dem Eintritt einer politischen Wendung abhing, so arbeiteten sie kräftig an der Herbeiführung derselben mit. Da Bischof Dietrich bejahrt und öfters kränklich war, so beruhte ihre Hoffnung in erster Linie auf der Aussicht, daß im Falle seines Todes der Einfluß der Landstände und der Nachbarn ausreichen werde, um die Wahl eines Nachfolgers zu sichern, der dem Stift die religiöse und bürgerliche Freiheit zurückgebe. Eben diese Möglichkeit aber wurde natürlich auch von der Gegenpartei in's Auge gefaßt und ihre Anstrengungen richteten sich nachdrücklich dahin, dem Bischof schon bei Lebzeiten einen Nachfolger zu geben, der Willens und im Stande war, die Politik Dietrich's auch gegen den Willen der evangelischen Nachbarmächte fortzusetzen. Für

die weitere Entwicklung der Dinge kam in der That zunächst Alles darauf an, in welchem Sinne die Frage der Nachfolge entschieden werden würde.

In der Stadt Paderborn gab es im J. 1611 nach einer Schätzung des vertriebenen Stadtsyndicus Günther noch immer etwa 1000 evangelische Bürger¹⁾. Ebenso gab es in den kleineren Städten des Stifts noch Evangelische und vor Allem war ein großer Theil des Adels, dessen Führung als mächtigster und reichster Landstand der Edelherr von Bären übernommen hatte, noch protestantisch.

Das Bekehrungswerk, das die Mitglieder der Gesellschaft Jesu von Paderborn aus mit großem Eifer betrieben, ging nur langsam vorwärts; binnen sechs Jahren (1606—1611) vermochten sie nach eigenen Berichten trotz des Nachdrucks, den sie mit Hilfe der Regierung anwandten, nur 80 Personen zurückzuführen und so sahen sie sich hier wie anderwärts genöthigt, die Hauptwirkung ihrer Thätigkeit zunächst von ihren Schulen und Anstalten zu erwarten, in die auch protestantische Eltern, um sich der Gesellschaft willfährig zu erzeigen oder aus andern Gründen ihre Söhne schickten.

Das Gymnasium der Gesellschaft zählte schon im J. 1605 zweihundert Schüler, darunter 40 Söhne aus adeligen Häusern; im J. 1607 hatte sich die Zahl auf 400 erhöht und es war alle Aussicht vorhanden, daß dies Wachsthum anhalten werde; im J. 1610 gab es in einer einzigen Klasse 18 adelige Knaben und mehrere Söhne von Patriziern aus der Stadt, die durch die Namen ihrer Familien das Ansehen der Schule hoben und andere zur Nachemulung bestimmten.

Durch das Gymnasium wurden nicht nur die Schüler und deren Eltern, sondern auch zahlreiche Bürger¹⁾ in das Interesse der Gesellschaft gezogen, die keine Söhne dorthin zu schicken hatten; denn die auswärtigen Böglinge wohnten vielfach in Bürgerhäusern, soweit sie durch das Vertrauen der Patres ausgezeichnet wurden, und die starke Zunahme der Schülerzahl setzte manche Handwerker und Wirth in Noth, was in diesen schwierigen Zeiten für die Stadt und ihre Einwohner besonders werthvoll war.

Die Beziehungen, welche die Väter dadurch innerhalb der Bürgerschaft gewannen, erleichterten ihnen die Begründung von Bruderschaften und Sodalitäten, auf die jene, wie wir bereits bei der münsterischen Entwicklung sahen, besonderen Werth legten; bei den öffentlichen Kundgebungen des Glaubens, die in Prozessionen und Aufzügen stattfanden,

1) S. das Altenstück vom 11. März 1611 Nr. 592.

bildeten die Schüler des Gymnasiums den Stamm und die Bruderschaften schlossen sich diesen an; als im J. 1610 erst die Schüler und sodann auch die Jungfrauen und Frauen mit nackten Füßen, unbedecktem Haupt, mit Rosenkränzen und Kerzen in den Händen feierliche Aufzüge zur „römischen Kapelle“ bei Paderborn veranstalteten, da mußte selbst den Andersgläubigen klar werden, daß ein neues Geschlecht heranwuchs. Auch die gegenseitigen Geißelungen und die geistlichen Exercitien nahmen jetzt einen bis dahin ungelannten Aufschwung.

Wie in Münster und an anderen Orten war es ein großer Vortheil für die Gesellschaft, daß es ihr gelang, sich zahlreiche Frauen besonders zu verpflichten; in den Chroniken des Paderborner Collegiums wird neben anderen Frauen namentlich Ottilia von Spiegel als Wohlthäterin genannt. Natürlich hatte aber auch der Begründer des Collegs, Fürstbischof Dietrich, für alle Wünsche und Bedürfnisse der Väter eine offene Hand und so kam es, daß die Niederlassung bereits im J. 1612 nicht weniger als 31 Priester und Helfer zählte. Die Unterlage für weitere, große Erfolge war damit geschaffen.

Nachdem die evangelischen Geistlichen vertrieben waren, suchten die Protestanten in der Stadt und im Stift andere Wege, um sich und ihren Kindern Unterweisung und Trost in ihrem Glauben zu sichern. Dahin gehörte der Besuch evangelischer Gottesdienste in den Gränzorten der protestantischen Nachbargebiete, in Sippstadt, Schlangen u. s. w., und die Anstellung evangelischer Lehrer für das niedere Schulwesen. Bisher hatte die Gesellschaft Jesu ausschließlich oder fast ausschließlich ihr Augenmerk auf das höhere Schulwesen gerichtet und so hatte es geschehen können, daß sich trotz wiederholter Verbote der Regierung in Paderborn Privatschulen behaupteten, an denen evangelische Lehrer wirkten. Seit dem J. 1610 trat hierin eine Änderung ein¹⁾. Die Jesuiten veranlaßten einen Convertiten Namens Bartholomäus Ruff aus Württemberg, eine Trivialschule einzurichten und die besonderen Begünstigungen, die dem Unternehmen durch die Regierung zu Theil wurden, hatten zur Folge, daß Ruff einen starken Zulauf erhielt und schon im J. 1611 etwa 180 Knaben unterrichtete; alsbald fand sich auch eine katholische Lehrerin für die Errichtung einer Mädchenschule. Nachdem man soweit war, wurden die bisherigen Privatschulen geschlossen und der bezügliche Befehl unnachlässig vollstreckt; einer der evangelischen Lehrer bekehrte sich und durfte später wieder eine Schule eröffnen.

Hier wie anderwärts, wo die Evangelischen gezwungen waren, als „heimliche Gemeinde“ ihr Dasein zu fristen, tauchen Ärzte und Apotheker

1) S. Strunck, Annal. Paderb. Pars III. Paderb. 1741 zum Jahr 1610.

als geistige Stützen derselben auf, offenbar zum Theile deshalb, weil ihr Beruf den Ärzten eine gewisse geistige Einwirkung in den Häusern, wo sie wirkten, erleichterte. Die Chronik der Jesuiten erzählt zum J. 1612, daß in Paderborn zwei Männer „sub nomine medicorum“ versuchten, der „Rezererei“ Dienste zu leisten; als die Sache ruchbar wurde, entzogen beide sich der Verhaftung durch die Flucht¹⁾.

Auch schon früher war es ein angesehenener Arzt, Dr. Jacob Theodori, gewesen, der bei dem Clerus als sehr gefährlicher Rezer galt, obwohl er erklärte, daß er weder Lutheraner noch Katholik sei. Seine Kunst und sein Ansehen (er war selbst bei einigen Bischöfen Leibarzt gewesen) sicherte ihn bei Lebzeiten vor Verfolgungen, als er aber gestorben war (1608), verweigerte die Geistlichkeit ihm ein kirchliches Begräbniß und ließ die Leiche seinem Freunde, dem Apotheker, vor die Thüre setzen; dieser brachte ihn in das benachbarte evangelische Städtchen Schlangen, wo der Verstorbene beerdigt ward²⁾. Allmählich gelang es, an die Stelle dieser verdächtigen Ärzte katholische zu setzen und damit auch die von hier aus drohende Gefahr zu beseitigen.

Im J. 1611 suchte die Regierung dem Protestantismus auch durch den Erlaß eines Edikts in Ehefachen entgegenzuwirken; es ward verfügt, daß kein Priester ein Brautpaar trauen dürfe, ehe nicht beide Betheiligte nach katholischer Weise gebeichtet hätten³⁾.

Ungleich wichtiger als die Erfolge, die auf diese Weise erzielt wurden, waren die Ereignisse, die sich um dieselbe Zeit in den benachbarten Grafschaften Nietberg⁴⁾ und in der Herrschaft Büren vollzogen.

Graf Johann II. von Nietberg († 1564) hatte seine evangelische Grafschaft seiner ältesten Tochter Walpurgis († 1586), die den Grafen Enno von Ostfriesland heirathete († 1625), hinterlassen.

Von den zwei Kindern, einem Sohn und einer Tochter, die dieser Ehe entsprangen, starb der erstere bereits im J. 1586 und so war die letztere, Sabina Catharina, die Erbin der väterlichen und mütterlichen

1) Jac. Masen S. J., Fortsetzung von Schatens Chronik (Ms. der Theodorianischen Bibl. zu Paderborn).

2) Klückners Chronik fol. 350b. Vgl. Richter, Gesch. d. Paderborner Jesuiten Pab. 1892 S. 91. Die Theodorianische Bibliothek bewahrt noch heute einen Theil der Bücherammlung des Dr. Theodori.

3) Strund, Ann. Pab. zum J. 1611. — Das Edikt selbst habe ich bei den Akten der Pab. Archive ebensowenig ermitteln können, wie den Erlaß wegen der Aufhebung der Privatschulen von demselben Jahr.

4) Vgl. Rosenkrantz, Beiträge zur Geschichte des Landes Nietberg u. s. w., Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde XIV, 92 ff.

Besitzungen. Sabinas Oheim, der im Jahre 1566 geborene Graf Johann III. von Ostfriesland, der Enkel König Gustav Wasas von Schweden, war im reifen Mannesalter in der spanischen Armee, wo er Kriegsdienste that, zur katholischen Kirche übergetreten und wirkte nun seinerseits innerhalb seiner Familie eifrig für seinen neuen Glauben. Bei den nahen Beziehungen, die er zur Gesellschaft Jesu besaß (er selbst war durch ein Mitglied derselben bekehrt worden), war es ihm nicht schwer, eine Verbindung der letzteren mit seiner damals 17 jährigen Nichte Sabina Catharina herzustellen, die denn auch alsbald die beabsichtigte Wirkung hatte: Sabina wurde im J. 1601 im Alter von 18 Jahren katholisch, und nun trat Johann III. mit der Absicht hervor, die Erbin von Rietberg zu heirathen.

Nachdem der Papst die Hindernisse, die in der nahen Verwandtschaft lagen, beseitigt hatte, fand die Vermählung wirklich statt (23. Febr. 1601) und die evangelische Grafschaft besaß nun ein streng katholisches und überaus eifriges Fürstenpaar; mit den Neuvermählten zogen die Väter der Gesellschaft Jesu in Rietberg ein und die Austreibung der Protestanten begann. Einstweilen freilich war der neue Landesherr durch die Niederwerfung Paderborns, die er mit spanischen Söldnern besorgte und durch andere kriegerische Verwicklungen jener Jahre stark in Anspruch genommen und es schien richtig, die Vorbereitungen für die Zurückführung der Bevölkerung, die Johann dem Papst schon im J. 1601 in aller Form versprochen hatte, sorgfältig zu treffen. Nachdem dies geschehen war, eröffnete am 28. Febr. 1610 der P. Joh. Roberti, Rektor des Jesuiten-Collegs zu Paderborn, den ersten katholischen Gottesdienst in der Hauptkirche des Ländchens, der Pfarrkirche zu Rietberg. Bald darauf wurde jede evangelische Religionsübung im Lande verboten und die evangelischen Geistlichen ihres Amtes entsetzt; am 18. Oct. 1610 wurde in Neuentkirchen, am 12. Dez. zu Berl und am 15. Dez. zu Mastholte die Übung der Messe feierlich wiederum begonnen und die Kirche reconciliirt¹⁾. Das Land war und blieb katholisch.

Ebenso werthvoll wie die Gewinnung des Landes war aber für die Absichten Dietrichs und der Gesellschaft Jesu die Mitwirkung eines so kriegserfahrenen und energischen Fürsten wie Graf Johann von Rietberg es unzweifelhaft war. Die Verbindungen, die Johann als spanischer Offizier angeknüpft hatte, waren nicht bloß in dem Kampf mit der Stadt Paderborn für Dietrich wichtig gewesen, auch jetzt, um das Jahr 1609, war es für den Bischof sehr erwünscht, daß er in dem Grafen einen Kriegsobersten besaß, der auf einen gegebenen Wink zur Vertheidigung der errungenen Vortheile bereit stand und der zugleich mit dem Eifer eines Neubekehrten nach weiteren Siegen über die „Reger“ strebte. Noch lange Jahre nach der

1) Sanber, Hist. Coll. Soc. Jesu Pad. (Ms. b. Theob. Bibl.) I, fol. 141.

Niederwerfung Paderborns hielt der Graf das geworbene spanische Kriegsvolk zusammen¹⁾ und ließ die Soldaten auf Kosten der Paderborner und Rietberger Unterthanen ernähren. Die Last, die dadurch der Bevölkerung erwuchs, war so groß, daß die Paderborner Landstände am 3. Juli 1610 heftige Beschwerden aussprachen²⁾ und daß alles Ernstes der Gedanke auftauchte, sich des Kriegsvolks mit Gewalt zu entledigen. Als die Verwüstungen zu arg wurden, ließ der Graf seinem Obersten Todt den Prozeß machen und ihn enthaupten; vor seinem Tode vermachte Letzterer einen Theil der von ihm gesammelten Beute dem Collegium der Gesellschaft Jesu in Paderborn.

Graf Johann hatte in jenen Jahren große und weitaussehende Pläne, die er durch seine persönliche Anwesenheit am Kaiserlichen Hofe rascher durchzusetzen hoffte. In der That wurde er, als im Juni 1609 der Erzherzog Leopold zum Kaiserlichen Kommissar in der jülichischen Sache ernannt war, dem Letzteren als Nebenkommissar beigeordnet³⁾ und als solcher sammelte er im Auftrage des Kaisers weitere Truppen, um die Grafschaft Ravensberg nebst Bielefeld zu besetzen und für den „christlichen Kurfürsten von Sachsen“ (wie Strundts Annalen berichten) in Besitz zu nehmen⁴⁾. Damit wäre, wenn es gelang, nicht nur die Ketatholisirung Ravensbergs eingeleitet, sondern auch dem Kurfürsten von Brandenburg der Weg an den Rhein versperrt worden. Die Dazwischenkunft der Generalstaaten vereitelte das Unternehmen.

Ebenso wichtig, wenn nicht noch wichtiger, erwies sich ein anderer Erfolg, den die Gesellschaft um jene Zeit erzielte, nämlich die Gewinnung der Herrschaft Bären und ihres Besitzers, des jungen Edelherrn Moriz von Bären.

Im J. 1568 war Graf Johann von Bären, dem Beispiele Lippes und Walbeds folgend, zur reformirten Kirche übergetreten. Johann starb 1591 und hinterließ seine Herrschaft seinem Sohne Joachim⁵⁾. Dieser vermählte sich mit Elisabeth von Doe, die im Stift Münster reich begütert war und unter Anderem das Haus Geist bei Delbe besaß; auch sie war in der evangelischen Kirche erzogen. Joachim ließ es sich angelegen sein, den reformirten Glauben in seiner Herrschaft vollständig einzuführen und widersezte sich nachdrücklich den Versuchen Dietrichs v. Fürstenberg,

1) S. das Aktenstück vom 8. Jan. 1611 Nr. 591.

2) S. das Aktenstück vom 3. Juli 1610 Nr. 589.

3) S. Gegenreformation III, S. 148. Vgl. auch Ritter, Briefe und Akten II (Register s. v.).

4) Vgl. auch oben S. 153 Nr. 74.

5) Rosenkrantz, Die ehemalige Herrschaft Bären u. s. w. Zeitschrift f. vaterl. Gesch. &c. VIII, 125 ff.

dem Katholizismus in seiner Unterherrschaft Bären wieder zum Siege zu verhelfen¹⁾. Im J. 1610 starb Joachim und hinterließ seine umfangreichen Gebiete seiner jugendlichen Gattin, die zugleich die Erziehung von vier unmündigen Kindern, ihres Sohnes Moriz und dreier Töchter, zu leiten hatte. Moriz war am 12. Febr. 1604 geboren und von dem Landgrafen Moriz von Hessen und dem Grafen Georg von Nassau-Ragenelebogen in eigener Person über die Taufe gehalten worden und der Vater hatte vor seinem Hinscheiden — er starb im besten Mannesalter — gewünscht, daß man den vaterlosen Knaben den hohen Pöthen zur Erziehung anvertrauen möge.

Indessen wußten andere Einflüsse zu bewirken, daß Moriz den Domdechanten Arnold von der Horst und den Drostern Johann Melchior von Meschede, zwei eifrig katholische Männer, zu Vormündern erhielt.

Elisabeth von Bären fand in ihrem Wittwenstande Trost bei einer Reihe katholischer Damen, besonders bei Frauen aus den Familien Ketteler, Meschede und Spiegel, mit denen sie verkehrte. Diese Damen empfahlen den P. Friedrich Roerich S. J. der Gräfin als einen ausgezeichneten Mann von heiterer, geselliger Lebensart und von unendlicher Herzensgüte, und in der That eröffnete die vornehmste und reichste Dame des Stiftes diesem Geistlichen halb ihr Herz und schenkte ihm ihr volles Vertrauen.

Kaum drei Jahre nach dem Tode ihres Mannes im J. 1613 erklärte sie sich öffentlich für das katholische Glaubensbekenntniß und wurde alsbald nach Art der Convertiten eine sehr entschiedene Feindin des Glaubens ihres Mannes, ihrer Eltern und ihrer Kinder und überschüttete ihre neuen Glaubensgenossen, besonders die Gesellschaft Jesu, mit Wohlthaten und Geschenken.

Unter diesen Umständen fiel es den Vätern der Gesellschaft Jesu nicht schwer, die Mutter auch zur Hergabe ihres einzigen Sohnes zu bewegen: im Herbst 1613 konnte er in die Anstalt der Jesuiten zu Paderborn aufgenommen werden, und nach zwei Jahren wurde er in das Gymnasium nach Köln übergeführt und von allen Einflüssen seiner früheren Umgebung streng abgeschlossen. Im J. 1617 verheirathete sich seine Mutter zum zweiten Male mit dem Kreisobersten Wilhelm von Westfalen.

Schon zu Anfang der zwanziger Jahre, als Moriz in Rom weilte, um sich im Studium der Rechtswissenschaft, besonders des kanonischen Rechtes, auszubilden, stand bei ihm der Entschluß fest, in den Jesuiten-Orden einzutreten; er eröffnete seine Absicht dem Jesuiten-General Mutius Vitellesius. Dieser indessen, der fürchtete, daß Morizens Aussichten auf das elterliche Vermögen durch einen zu früh erfolgenden Eintritt gefährdet werden könnten, ersuchte ihn um Aufschub seines Anschlusses. Indessen ist es

1) Gegenreformation Bb. II S. 429 f.

wahrscheinlich, daß er (wie sein Biograph Rosenkranz vermuthet) schon damals durch ein engeres Gelübde sich dem Orden für immer unterthan machte. Thatsächlich wurde er später Mitglied der Gesellschaft und seine Herrschaft Bären nebst allen den reichen Einkünften und Gütern ging nach seinem Tode in den Besitz derselben über. Unter all' den großen Schenkungen und Erwerbungen, die die Gesellschaft zu jener Zeit in Westfalen machte, war diese unbestritten die werthvollste und wichtigste.

Die Versuche, die Bischof Dietrich bei Lebzeiten Joachims von Bären gemacht hatte, die Herrschaft und ihre Unterthanen zu rekatholisiren, waren gescheitert. Selbst noch einige Zeit nach seinem Tode reichte der Einfluß der reformirten Verwandten und der Freunde des Hauses hin, um die Einmischung Dietrichs hintanzuhalten; aber bereits im J. 1612 berichtet die Chronik der Gesellschaft Jesu, daß in der Stadt Bären und in den Landgemeinden die „calvinistischen Wölfe“ vertrieben worden und rechthgläubige Priester an ihre Stelle gesetzt seien¹⁾. Nach wenigen Jahren war jede evangelische Religionsübung unterdrückt und verschwunden. Die letzten Evangelischen wurden um das J. 1628 ausgewiesen.

Alle diese Erfolge wurden erzielt, obwohl Bischof Dietrich seit den Ereignissen des Jahres 1604 nicht nur mit dem Mißtrauen seiner Landstände, der Städte wie der Ritterschaft, sondern auch mit heftigen Feindschaften innerhalb seines Domkapitels und mit der drohenden Haltung der Nachbarmächte zu kämpfen hatte.

Bei weitem die wichtigste innerpolitische Frage, die damals auf der Tagesordnung stand, war die Angelegenheit der Coadjutorwahl; von ihrem Ausfall hing die gesammte weitere Entwicklung der Dinge ab. Einstweilen gingen über diese Sache die Meinungen der betheiligten Instanzen sehr weit auseinander. Candidat der Gesellschaft Jesu und der Curie war hier, wie in allen anderen nordwestdeutschen Bisthümern, Herzog Ferdinand von Bayern, der im J. 1609 durch die Erwerbung eines Kanonikats Sitz und Stimme im Domkapitel erlangt hatte und dem der Einfluß seines Oheims, des Erzbischofs von Köln, auch hier zur Seite stand.

Das Domkapitel selbst hatte einstweilen aus denselben Gründen, aus denen das Capitel in Münster lange Zeit Schwierigkeiten machte, überhaupt keine Neigung, einen Coadjutor zu wählen; eine solche Wahl war weit weniger eine freie als eine Bischofswahl und insbesondere standen der Wahl eines so mächtigen und energischen Fürsten manche sonstige Bedenken im Wege. Bischof Dietrich endlich, auf den doch zunächst das

1) Sanber a. D. I, 151.

meiste ankam, fühlte sich noch nicht so schwach, um eines Coadjutors zu bedürfen, auf den er, sobald er gewählt war, starke Rücksicht nehmen mußte; wenn aber die ihm wohlbekannten Wünsche des Papstes und der Gesellschaft Jesu die Vornahme der Wahl unumgänglich machten, so wünschte er seinen Neffen Johann Gotfried von Fürstenberg (geb. 1579 † 1624), Domherrn zu Mainz und Baderborn und Propst zu Meschede, ernannt zu sehen. Die evangelischen Nachbarmächte endlich, vor Allem Braunschweig und Hessen, wünschten weder den einen noch den anderen, sondern schmeichelten sich zeitweilig noch mit der Hoffnung, daß es möglich sein werde, ein Mitglied ihres Hauses als Landesheerrn nach Baderborn zu bringen.

Die Curie und ihre Vertreter, die den Domherren offenbar großes Mißtrauen entgegenbrachten, hatten eine sehr starke und ungewöhnliche Einwirkung auf das Capitel für nothwendig gehalten: im Juli 1608 waren im Auftrage des Papstes und des Erzbischofs von Mainz, als päpstlichen Kommissars, drei Bevollmächtigte in Baderborn erschienen, um eine Inquisition über Leben und Sitten der Domherren vorzunehmen, deren Ergebnis war, daß das Capitel thatsächlich in „ziemlicher Unordnung“ vorgefunden wurde¹⁾. Die Gesandten verließen Baderborn im Besitz eines stark belastenden Materials und es stand der Beginn eines Strafverfahrens an der Curie bevor, sobald der Erzbischof von Mainz in diesem Sinne nach Rom berichtete.

Indessen unterblieb einstweilen die Einleitung jedes Prozeßverfahrens und jeder Bestrafung; dagegen erschienen zu Beginn des Jahres 1609 von Neuem Bevollmächtigte des Erzbischofs von Mainz, um mit dem Capitel wegen der Wahl eines Coadjutors zu verhandeln²⁾; offenbar glaubte der Erzbischof, daß jetzt die Ansichten des Domkapitels über diese Frage geklärt seien als früher. Obwohl die mainzischen Abgesandten an dem damaligen Domkantor Theodor von Blettenberg, der im Collegium Germanicum studirt hatte, einen eifrigen Fürsprecher besaßen, so kam doch keinerlei Wahl zu Stande; Bischof Dietrich selbst, der zeitweilig gehofft hatte, seinen Vetter aus der Urne hervorgehen zu sehen, zog seine Mitwirkung zurück, als er sah, daß dieser Plan nicht ausführbar sei und die Mainzer zogen ohne Erreichung ihres Zieles wieder ab³⁾.

Es steht fest, daß der Bischof an dem Ausgange der Sache die Hauptschuld trug. Aus einem Schreiben vom 19. Juli an den Papst⁴⁾ ersieht wir, daß das Domkapitel damals bereit war, einen Coadjutor zu

1) S. Gegenreformation II, 466.

2) S. Gegenreformation II, 628 Nr. 536.

3) S. das Altenstück vom Juni 1609 Nr. 579.

4) S. das Altenstück vom 19. Juli 1609 Nr. 580.

wählen und die Haltung einzelner Mitglieder, die mit Braunschweig in Beziehung getreten waren, mißbilligte; das Capitel spricht es in diesem Briefe bestimmt aus, daß Bischof Dietrich es gewesen sei, der durch Verweigerung seines Consenses bei dem letzten Generalcapitel den Vollzug der Wahl verhindert habe. Das Capitel sei seinerseits, heißt es weiter, überzeugt, daß die Wahl eines mächtigen Fürsten nothwendig sei und es halte den Herzog Ferdinand von Bayern für die geeignetste Persönlichkeit und es ersuche den Papst dringend, die Wahl des Coadjutors von Neuem zu befehlen.

Bischof Dietrich und sein Anhang, der vornehmlich aus Mitgliedern seines Geschlechtes bestand, befand sich seit langer Zeit zu einem großen Theile seines Domkapitels in einem scharfen Gegensatz; alle Quellen, auch die katholischen, berichten, daß Dietrich sich den Haß seiner eigenen Glaubens- und Standesgenossen in hohem Grade zugezogen hatte und daß seine katholischen Gegner, deren Führung der Dombachant Arnold von der Horst übernommen hatte, gern jede Gelegenheit ergriffen, um seinem Einfluß Abbruch zu thun und ihn in Schwierigkeiten zu stürzen. Arnold von der Horst war, ebenso wie Theodor von Plettenberg, ein Bögling des Collegium Germanicum¹⁾ und beide besaßen sehr enge Fühlung mit der Gesellschaft Jesu, deren Ansichten über die Coadjutorwahl wir kennen. Seitdem nun der Conflict mit dem Domkapitel bis zu der geschilberten Schärfe gediehen war, konnte es nicht ausbleiben, daß Dietrich sich auch mit den Jesuiten überwarf, und in der That war die nächste Wirkung, daß es zwischen dem Bischof und dem P. Friedrich Wachtendonk, seinem bisherigen Vertrauensmann aus der Gesellschaft, zum vollständigen Bruch kam und daß die sich daran anschließenden Streitigkeiten mit dem P. Rector und dem P. Provincialis den schlimmsten Ausgang zu nehmen drohten²⁾.

Bei den Stimmungen, wie sie unter den Ständen des Landes (und zwar nicht bloß den evangelischen) und unter den Nachbärfürsten bestanden, lag in diesem Zwiespalt der maßgebenden Männer doch für die weitere Entwicklung eine große Gefahr. Die Curie und ihre Anhänger im Stift scheuten keine Anstrengung und Mühe — im November 1609 erschien ein Bevollmächtigter des päpstlichen Nuntius persönlich in Paderborn³⁾ —, um eine Änderung der Lage herbeizuführen, aber selbst trotz eines direkten päpstlichen Befehles an Dietrich⁴⁾ beharrte dieser bei seinem Widerstande und die Coadjutorwahl kam nicht zu Stande.

1) Steinhuber, Gesch. d. Collegium Hung.-Germanicum I, S. 237 f.

2) Näheres darüber bei Richter a. a. O. S. 118 f. Der Kernpunkt des Streites war, daß Dietrich und P. Wachtendonk sich gegenseitig der Lüge zeigten.

3) S. die Aktenstücke vom 11. Nov. 1609 Nr. 584 u. 585.

4) S. das Aktenstück vom 27. Nov. 1609 Nr. 587.

Die ausgewiesenen und ausgewanderten Evangelischen hatten die Verbindung mit der Heimath natürlich fortgesetzt und es konnte ihnen nicht unbekannt bleiben, daß im Schooß der katholischen Partei schwere und andauernde Zerwürfnisse eingetreten waren. Erfüllt von dem Streben, den Weg in das Vaterland zurückzugewinnen, wie sie es waren, faßten sie (an ihrer Spitze der ehemalige Paderborner Stadtsyndicus Glinther) den Plan, sich mit Hülfe der zurückgebliebenen Glaubensgenossen und der Nachbarmächte der Stadt Paderborn durch einen Handstreich zu bemächtigen und dadurch zugleich des Domkapitels, dessen Mitglieder hier zu residiren und ihre Sitzungen zu halten pflegten, mit Hülfe der Ritterschaft Herr zu werden. Wir sind über diese Anschläge durch den Briefwechsel, den Glinther mit den hessischen Rätthen, besonders mit Otto von Starschedel führte¹⁾, genauer unterrichtet und wissen daraus u. A. auch, daß Glinther die Wahl eines hessischen Prinzen im Falle des Todes des Bischofs für wünschenswerth und möglich hielt. Dadurch freilich, daß der Handstreich gegen Paderborn ebenso wie die hessische Wahl nur auf den Todesfall des Bischofs geplant waren, war das ganze Unternehmen sehr in das Unsichere gestellt; die Angelegenheit konnte, da in Folge der militärischen Vorbereitungen viele Personen in das Geheimniß gezogen werden mußten, nur dann gelingen, wenn rasches Handeln beschloffen wurde. Trat aus diesem oder jenem Grunde eine Verschleppung ein, so konnten die Pläne ruchbar werden und die Einigung der damals verfeindeten Parteien sowie die Erledigung des Wahlgeschäftes in curialem Sinne nur beschleunigen.

Es scheint, daß Landgraf Moriz und Graf Johann von Nassau eine Zeit lang entschlossen waren, den Handstreich zu wagen und mit Hülfe der einheimischen Bürgerschaft sich der Stadt zu bemächtigen. Aber der Landgraf stieß auf ernste Bedenken bei seinen Rätthen, besonders bei Starschedel²⁾, und die bereits im Einzelnen vorbereitete Maßregel³⁾ — selbst die Offiziere waren schon im April bestellt⁴⁾ — kam ins Stocken und verzögerte sich auf eine für das Gelingen des Ganzen bedenkliche Weise. Im Juni 1611 war Graf Johann von Nassau, der hier wie in der jülichischen Sache die treibende Kraft war, noch voll guter Hoffnungen⁵⁾; er war genau davon unterrichtet, daß Bischof Dietrich mit der curialen Partei im Streite lag, und haute hierauf seine Pläne; in Lippstadt sollten die Truppen zusammengezogen werden, die zur Besetzung der Stadt Paderborn bestimmt waren. Bereits am 6. Juni aber schrieb Glinther mit Recht an den Land-

1) S. das Aktenstück vom 9. Sept. 1610 ff. Nr. 590 ff.

2) S. die Aktenstücke vom 20. April 1611 Nr. 594 u. 595.

3) S. das Aktenstück vom 29. April 1611 Nr. 597.

4) S. das Aktenstück vom 29. April 1611 Nr. 596.

5) S. das Aktenstück vom 1. Juni 1611 Nr. 599.

grafen¹⁾, daß jede weitere Verzögerung das Gelingen in die größte Gefahr setze, und wenige Monate darauf konnte die Sache als gescheitert gelten: der für die Sache gewonnene Oberstlieutenant Blasius Eichenberg mußte (wir wissen nicht bestimmt, aus welchen Gründen) seine Mitwirkung zurückziehen und es erwies sich als schwierig, andere Offiziere zu finden²⁾. Dazu kam, daß der Landgraf, der bei seinen Räten fortgesetzt auf Bedenken stieß und auch mit der Haltung der Generalstaaten unzufrieden war, an der Ausführbarkeit des Unternehmens verzweifelte³⁾; Mitte August 1611 erklärte er bestimmt, daß er die Sache „Gott und der Zeit befehlen müsse“⁴⁾.

In demselben Briefe, worin er dem Grafen Johann von Nassau diesen Entschluß mittheilte, nahm der Landgraf auf die am 5. Aug. 1611 zu Münster erfolgte Wahl des Herzogs Ferdinand zum Coadjutor Bezug, die, wie er meinte, lediglich durch das Zaudern und die Zurückhaltung der Staaten herbeigeführt sei. Die Ansicht, daß nach diesem großen Erfolge auch Paderborn dem Hause Bayern zufallen werde und daß auch hier die Staaten nicht eingreifen würden, sollte sich sehr bald als durchaus zutreffend erweisen.

Wir wissen nicht, ob Bischof Dietrich von den Plänen der benachbarten Mächte Kenntniß erhalten hat; sicher ist aber, daß die Curie ihre Bemühungen, den Bischof zur Änderung seiner bisherigen Haltung zu bestimmen, fortsetzte⁵⁾ und daß die Erfolge Ferdinands in anderen Stiftern den Druck auf den Bischof naturgemäß verstärkten; bisher hatte die Curie dem Drängen des Dombachanten und der übrigen gleichgesinnten Capitularen, dem Capitel die Ermächtigung zur Vollziehung der Coadjuturwahl ohne die Einwilligung des Bischofs zu ertheilen⁶⁾, nicht nachgegeben; bei den wachsenden Gefahren aber mußte Dietrich auch mit dieser Möglichkeit rechnen und so schien es ihm klug, sich mit dem mächtigen bayrischen Hause wegen der Sache nicht länger zu verfeinden. Bereits im Dezember 1611 gab er, wenn auch in bedingter Form, die Zusage, daß er den Herzog Ferdinand zum Coadjutor annehmen wolle⁷⁾.

Als es im Stifte bekannt wurde, daß die Wahl Ferdinands möglicherweise bevorstehe, regte sich der Widerstand zunächst innerhalb der Ritterschaft. Am 26. Januar 1612 fand sich ein Theil derselben in der Stadt Paderborn zusammen, stellte beim Capitel die Forderung, daß man ihnen bei der Neuwahl ebenfalls ein Stimmrecht einräume und nahm eine dro-

1) S. das Aktenstück vom 6. Juni 1611 Nr. 600. 2) S. das Aktenstück vom 4. Juli 1611 Nr. 602. 3) S. das Aktenstück vom 11. Juli 1611 Nr. 603.

4) S. das Aktenstück vom 13. Aug. 1611 Nr. 606.

5) S. die Urkunde vom 8. Oct. 1611 Nr. 610. 6) S. das Aktenstück vom 10. Oct. 1609 Nr. 582.

7) S. die Aktenstücke vom 21. Dec. 1611 Nr. 611 u. vom 28. Jan. 1612 Nr. 612.

hende Haltung an¹⁾. Die Wirkung war im Sinne des Abels keine günstige: das Domkapitel wollte sich natürlich keinen Eingriff in seine bisherigen Rechte gefallen lassen und die curiale Partei, vor allem Arnold von der Horst, drängten jetzt mehr als früher auf eine Entscheidung.

Bischof Dietrich war fortgesetzt nur mit halbem Herzen bei der Sache; am 28. Januar 1612 schrieb er an den Kurfürsten Ernst von Köln, Ferdinands Oheim, daß er, ehe er seinen Consens gebe, des Papstes „end- und schließliche Willensmeinung“ wegen der Person des Coadjutors zu hören wünsche; er habe darum geschrieben, aber bis jetzt noch nichts davon vernommen²⁾. Es scheint fast, daß er die Hoffnung hegte, seine Partei im Domkapitel werde (es war Einstimmigkeit erforderlich) die Wahl unmöglich machen³⁾. Indessen hatte er sich, wenn er darauf zählte, getäuscht; die Capitularen gaben dem Druck, der durch den päpstlichen Nuntius ausgeübt ward⁴⁾, nach, und am 10. Febr. 1612 ging durch einmüthige Wahl Herzog Ferdinand als Coadjutor von Baderborn aus der Urne hervor. Am 3. März unterzeichnete er die Wahlcapitulation⁵⁾.

Die Gesellschaft Jesu hatte einen neuen großen Erfolg errungen und sie konnte der weiteren Entwicklung der Dinge nun mit Ruhe und Vertrauen entgegensehen. Der Sieg der Gegenreformation war auch an diesem Punkte endgültig entschieden.

Zweites Capitel.

Bis zur gänzlichen Vernichtung der Evangelischen.

1612—1623.

Nachdem die Wahl Herzog Ferdinands vollzogen und damit das Übergewicht Bayerns in den nordwestdeutschen Bisthümern festgestellt war, war es für Dietrich lediglich ein Gebot der Klugheit, eine volle Ausöhnung mit dem Coadjutor sobald als möglich herbeizuführen und Hand in Hand mit ihm alle weiteren Maßregeln zu treffen. Den Zuwachs an politischen Machtmitteln, der durch die Vereinigung der Fürsten seit 1612 eintrat, sollten die gemeinsamen Gegner sehr bald empfinden; die Verfolgung der

1) MS. deuers Chronik fol. 352 f.

2) S. das Altensstück vom 28. Jan.

1612 Nr. 612.

3) S. das Altensstück o. D. (Febr. 1612) Nr. 615.

4) S. das Altensstück vom 1. Febr. 1612 Nr. 614.

5) S. das Altensstück vom 3. März 1612 Nr. 617.

Evangelischen und ihrer Gesinnungsgenossen wurde jetzt mit einem Nachdruck betrieben, der früher unerhört und undurchführbar gewesen wäre.

Die erste Zusammenkunft der beiden Fürsten fand im April 1612 statt. Wir wissen über das Ergebniß nichts Näheres; doch ist es nicht zweifelhaft, daß die wichtigsten der damals schwebenden Angelegenheiten, vor Allem der Anschluß Paderborns an die Liga und die Unterdrückung der Protestanten im Stift, zur Sprache gekommen sind. Durch Breve vom 21. März 1612 hatte Papst Paul V. den Bischof Dietrich dringend aufgefordert, Mitglied der Liga zu werden¹⁾, und es ist nicht zu bezweifeln (es fehlen uns darüber Nachrichten), daß der Bischof der päpstlichen Mahnung Folge gegeben hat.

Im Dezember 1612 fand eine zweite Zusammenkunft auf dem Schlosse Neuhaus statt, die einen sehr herzlichen Charakter trug und bei der wichtige Verabredungen und Entschlüsse gefaßt wurden. „Als es bekannt wurde“, erzählt der Chronist Rüdener, „daß diese Herren dermaßen vereinigt und verbunden, haben die ausgewanderten Bürger von Paderborn gesehen, daß ihre Hoffnungen vergeblich seien und sind allmählich in die Stadt zurückgekehrt“ und die Jesuiten-Chronik Sanders berichtet zu demselben Jahre: *Patria respirat: cives exules animo placato redunt.*

Bischof Dietrich fühlte sich jetzt zu den strengsten Maßregeln stark genug: am Schluß des Jahres ließ er ein Mandat veröffentlichen, worin befohlen ward, daß sämtliche Einwohner des Stiftes, besonders in der Stadt Paderborn, bis Ostern 1613 bei ihren ordentlichen Pastoren nach katholischer Weise beichten und communiciren sollten; wer dies unterlasse, möge auswandern. Dieser Erlaß wurde von allen Kanzeln verlesen, an alle Kirchthüren angehängt und auf dem Rathhaus zu Paderborn der versammelten Bürgerschaft vorgelesen²⁾.

Dem gleichen Ziele diente ein anderes Mandat: es ward befohlen, daß in Zukunft keine Person, die nicht nach katholischem Ritus gebeichtet habe, auf den Kirchhöfen und mit kirchlichen Ehren begraben werden dürfe; insbesondere ward für die zu Paderborn unkatholisch versterbenden Bürger die Einscharrung auf einem bestimmt angegebenen außerhalb der Stadt gelegenen Acker angeordnet, eine Maßregel, die in den Augen der damaligen Zeit, wo ein Begräbniß innerhalb der Mauern als Ehrensache galt, eine schwere Beschimpfung derer enthielt, die davon betroffen wurden³⁾.

1) S. das Aktenstück vom 21. März 1612 Nr. 618.

2) Es hat sich keine Ausfertigung des Erlasses ermitteln lassen und das Datum desselben ist nicht bekannt. Über die Thatsache selbst s. die Chronik Rüdeners fol. 369, Sander ad a. 1612 und Strund, Annales S. 720. Vgl. Richter a. D. S. 109.

3) Auch der Text dieses Edikts hat sich nicht mehr auffinden lassen; vgl. über dasselbe außer den Chroniken das Aktenstück vom 29. Nov. 1613 Nr. 623.

So weit war man freilich trotz aller Erfolge noch nicht, daß diese Erlasse ohne Widerspruch und ohne Widerstand hingenommen worden wären; bei Gelegenheit des Landtags, der im November 1613 stattfand, vereinigten sich die erschienenen Adelligen aus der Ritterschaft mit etlichen Vertretern der Städte zu einem Protest gegen diese Maßregeln¹⁾; die vorläufige Antwort, die ihnen die Regierungs-Räthe gaben, lautete allerdings wenig hoffnungsreich und es ist nicht wahrscheinlich, daß der Bischof, dem die Räthe die endgültige Entschliesung vorbehielten, eine günstigere Antwort gegeben hat. Indessen hemmte der einmüthige Widerwille der Ritterschaft und einiger Städte doch einstweilen die strenge Durchführung der Edikte; die Regierung hatte bei ihrem stetigen Geldbedürfniß alle Ursache, auf ihre Stände einige Rücksicht zu nehmen.

Nachdem die Coadjuturwahl im Sinne des Domdechanten von der Horst und der übrigen im Domkapitel vorhandenen Germaniker — dazu gehörten Joachim von Langen, Walter von Brabek, Wilhelm von Ledebur und Theodor von Plattenberg²⁾ — erledigt war, entschloß sich Dietrich auch, mit seinen langjährigen erbitterten Gegnern im Capitel, besonders mit von der Horst, Versöhnung zu suchen und diese Einigung mußte, da sie den Sieg der Germaniker bedeutete, deren Bestrebungen großen Nachdruck verschaffen. Das Wichtigste, was in deren Sinn zunächst geschah, waren die Maßregeln gegen den Concubinat der Domherrn und der Geistlichen, gegen den Bischof Dietrich bisher nichts gethan hatte. Früher, so berichtet die Chronik der Jesuiten, wagte Bischof Dietrich zwar über diese Sache nachzudenken, aber er scheute sich, sie zur Durchführung zu bringen; jetzt dagegen erging ein Edikt, welches sämtlichen Clerikern das Halten von Concubinen bei Verlust ihrer Ämter verbot³⁾.

In einem Gutachten über die Gründe, welche die Wahl eines Coadjutors nothwendig machten (aus dem J. 1609)⁴⁾, werden die Zustände innerhalb des gesammten paderbornischen Clerus in den schwärzesten Farben geschildert; mit wenigen Ausnahmen, heißt es, sei die Priesterschaft voll der größten Sittenverderbniß, auch mit dem Concubinat und mit Simonie behaftet. Es war kaum zu erwarten, daß eine einfache Verwaltungsmaßregel wie das obige Edikt eine Besserung herbeiführen werde, und so sah sich denn die Regierung veranlaßt, gelegentlich mit den strengsten Maßregeln, besonders gegen die Weiber selbst, einzuschreiten⁵⁾. Aber auch dies

1) S. d. Altenstück vom 29. Nov. 1613 Nr. 623.

2) Steinhuber a. D. I, S. 236 f.

3) Auch dies Edikt ist seinem Wortlaut nach bisher nicht bekannt geworden und ich habe es in den mir zugänglichen Archiven nicht ermitteln können.

4) S. das Altenstück o. D. u. J. (1609 October) Nr. 583.

5) Es fanden öffentliche Anspektungen und ähnliche Dinge statt; s. Richter a. D. S. 111 f.

drängte die Sache nur aus der Öffentlichkeit zurück; die Cleriker begannen jetzt, so erzählt die Jesuiten-Chronik, „wenn auch nicht vollständig keusch, doch wenigstens vorsichtig zu leben“.

Altdener bezeichnet in seinen gleichzeitigen Aufzeichnungen als Zweck der Maßregel auch die Ersparung der „erschrecklichen Kosten“, die den Priestern aus der Unterhaltung ihrer Concubinen und ihrer unehelichen Kinder erwachsen; er wünscht die Beseitigung dieser „Heerde von Harpyen“ deshalb, damit das Geld zu „göttlichen Sachen“ gebraucht werde, und dieser Wunsch ließ sich ja denn auch verwirklichen, wenn die Priesterschaft in Folge des Edictes, wie Sander berichtet, wenigstens vorsichtig lebte.

Das sicherste und wirksamste Mittel, die Weltgeistlichkeit in Zucht zu halten, boten freilich die Mönchsorden, besonders die Gesellschaft Jesu und die Capuziner, dar und auf deren Stärkung und Pflanzung blieb daher zunächst auch das Hauptaugenmerk der maßgebenden Männer gerichtet.

Arnold von der Horst hatte während seiner Studienzeit im Collegium Germanicum Beziehungen zu den Oberen des Capuziner-Ordens angeknüpft und er übernahm jetzt die Vermittelung behufs Schaffung einer Niederlassung in Paderborn. Zunächst kamen zwei Capuziner an, denen er Aufnahme gewährte; dann erwarb er für sie im östlichen Theile der Stadt ein Grundstück und in den J. 1613—1615 ließ er ihnen eine Kirche und ein Kloster bauen. Es war wohl kein zufälliges Zusammentreffen, daß die beiden ersten Capuziner gerade an dem Tage in Paderborn eintrafen, wo die beiden Fürsten die erwähnte Zusammenkunft in Neuhaus hatten; „sie sind“, erzählt Altdener, „von den Fürsten mit gebührender Reberenz verehrt und verehret worden.“

In ähnlicher Weise wie der Dombekant die Capuziner beförderte der Bischof die Gesellschaft Jesu, ja es scheint, daß Dietrich den Born, den er die Väter seit dem J. 1609 hatte fühlen lassen, jetzt durch gesteigerte Gnadenbeweise wieder vergessen machen wollte; die Siege, die die Gesellschaft durch die Wahl Ferdinand's von Bayern in Münster und Paderborn davon getragen hatte, trugen für den Ausbau und die Erweiterung ihrer Collegien und Anstalten alsbald reiche Früchte und das J. 1612 war ein ganz ungewöhnliches Glücksjahr für die Jesuiten.

Bis zu diesem Zeitpunkte hatte die Rheinische Ordensprovinz im Unterschied von anderen Provinzen noch kein Noviziat besessen und es war begreiflicherweise der dringende Wunsch des P. Provinzialis, Heinrich Scherenus, die Stiftung eines solchen zu ermöglichen. Bischof Dietrich ließ sich bereit finden, die nöthigen Mittel zu schenken, und durch Urkunde vom 28. Juni 1612¹⁾ überwies er der Gesellschaft ein Kapital von 20.000 Thlr.,

1) Die Urkunde ist vollständig abgedruckt bei Richter a. D. S. 199.

um eine derartige Pflanzstätte für Lehrer und Seelsorger zu errichten. Am Feste des h. Ignatius, dem 31. Juli, übergab er die Schenkung in der Jesuiten-Kirche feierlich dem Ordens-Provinzial und alsbald wurde die Eröffnung der neuen Anstalt vollzogen: 31 junge Männer wurden aufgenommen und für den Dienst der Gesellschaft herangebildet¹⁾.

Bis zu dieser Zeit hatten die Jesuiten ihr Gymnasium in dem Privat-hause eines Führers der Evangelischen, Erato, das sie nach dessen Tode durch Kauf erworben hatten, untergebracht; jetzt im J. 1612 wurde von Bischof Dietrich der Grundstein zu einem stattlichen Neubau, dem noch jetzt in Benutzung befindlichen Gymnasialgebäude, gelegt; es war dafür ebenfalls der Tag des h. Ignatius ausgewählt. Schon im J. 1614 konnten die Schüler in die neue Anstalt übersiedeln.

Dem Danke, den die Gesellschaft dem Bischof für solche Wohlthaten schuldig war, gab der General Claudius Aquaviva in einem Schreiben vom 28. Aug. 1612 in warmen Worten Ausdruck²⁾.

Aber Dietrich hatte sich mit den erwähnten Gnadenbeweisen noch nicht genug gethan: im J. 1613 faßte er in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Väter der Gesellschaft, die seit 1612 wieder seine ständigen Berather waren, den Entschluß, in Paderborn eine Universität zu errichten und dieselbe ganz der „Obhut, Regierung und Verwaltung“ der Gesellschaft Jesu zu unterstellen, auch die juristische und medizinische Fakultät von der Hochschule, die im Uebrigen alle Vorrechte der Universitäten erhalten sollte, auszuschließen. In demselben Augenblicke, wo die Gesellschaft vergeblich für die Durchführung des gleichen Planes in Münster wirkte³⁾, gelang es ihr, in Paderborn die Errichtung einer Hochschule ganz nach ihren Idealen und Grundsätzen durchzusetzen; Kurfürst Ferdinand von Bayern war im Stande, den Wünschen der Jesuiten eine eigene Ansicht entgegenzusetzen, Bischof Dietrich von Paderborn war seit 1612 lediglich ausführendes Organ der Väter, die ihn umgaben.

Die ersten Entwürfe, die Dietrich gemacht hatte, waren wohl nicht in dem Umfange gedacht, den das Unternehmen dann wirklich annahm; der Bischof mußte wünschen, daß die Hochschule nicht allzu große Mittel verschlinge, während die Gesellschaft Jesu natürlich eine Anstalt größeren Stiles plante. Man wollte einen geistigen Mittelpunkt und eine Pflanzstätte katholischen Glaubens nicht bloß für das Stift Paderborn, sondern für alle katholischen und evangelischen Nachbargebiete schaffen, gewissermaßen einen Stützpunkt für die Rückeroberung aller Länder, die man von hier aus mit den damaligen Verkehrsmitteln leicht erreichen konnte.

1) Vgl. Bessen, Gesch. des Bisthums Paderborn II (1820) S. 127. Im J. 1620 wurde das Noviziat nach Trier verlegt.

2) S. das Aktenstück vom 28. Aug. 1612 Nr. 619.

3) S. oben S. 318 ff.

Am 10. Sept. 1614 übergab Dietrich dem P. Provinzialis Heinrich Scherenus in der Jesuiten-Kirche die Stiftungs-Urkunde der Hochschule vom gleichen Tage, in der der Bischof dem General Claudius Aquaviva ein Kapital von 15.000 Thlr. zum Unterhalt akademischer Lehrer überwies¹⁾.

Da eine Verständigung mit der Curie bereits vor der Begründung erzielt war, so konnten die Vorlesungen noch vor dem Eintreffen der päpstlichen und kaiserlichen Bestätigung ihren Anfang nehmen: der P. Joh. Elbers eröffnete im Herbst 1614 die Lehrthätigkeit der philosophischen Fakultät vor 46 Zuhörern, die zum Theil dem kurz vorher errichteten Noviziat der Jesuiten, theils anderen paderborner Klöstern angehörten. Am 2. April 1615 erfolgte die päpstliche²⁾ und am 14. Dec. 1615 die kaiserliche Bestätigung³⁾ der Privilegien der neuen Hochschule.

Man hatte bisher von einer feierlichen Eröffnung abgesehen; jetzt im Herbst 1616 — es war der 13. September — hielt man den Zeitpunkt für gekommen, um ein großes Fest zu veranstalten und die Anstalt nach Verlesung der Bestätigungsbriefe feierlich ihrer Bestimmung zu übergeben⁴⁾.

Zahlreiche Einladungen waren dazu an Auswärtige und Einheimische ergangen⁵⁾ und der Fürst erlebte die Genugthuung, daß sich jetzt auch viele vom Adel, die sich bisher grollend vom Hofe fern gehalten hatten, wieder einfanden.

Seitdem die Kraft der Stadt Paderborn gebrochen war, war es im Grunde nur noch die Ritterschaft, die in ihrem evangelischen Glauben verharrte und die ein Element des Widerstandes im Lande bildete.

Die Familie von Spiegel zum Defenberg hatte, da sie selbst evangelisch war, in ihrer Herrschaft Defenberg, für die sie die Reichsunmittelbarkeit in Anspruch nahm, evangelische Geistliche angesetzt und lange Jahre ~~hier~~ hierin keinerlei Schwierigkeiten gefunden. Nach der Wahl Ferdinands glaubte Dietrich dies nicht länger dulden zu sollen und ließ zunächst den evang. Pfarrer zu Cörbete verhaften und zu Dringenberg ins Gefängniß setzen. Dann bemächtigten sich im Auftrage Dietrichs Bewaffnete der Schlüssel der Kirche zu Cörbete und am 3. Jan. 1613 besetzte der Drost zu Dringenberg mit 500 Soldaten die Herrschaft, setzte einen Priester ein und zwang die Bevölkerung, die Messe zu besuchen. Die Beschwerde.

1) Die Urkunde ist nach dem Original abgedruckt bei Richter a. D. S. 202 ff.

2) Ein Abdruck der päpstl. Bestätigung bei Richter a. D. S. 204 ff.

3) Vgl. Richter a. D. S. 208 ff. — Sie erhielt alle Rechte, welche die hohen Schulen von Tübingen, Freiburg und Jugoistadt besaßen.

4) Die Vorlesungen der theol. Fakultät wurden erst im J. 1621 eröffnet. — Die erste feierliche Promotion fand am 21. Nov. 1616 statt. Bessen a. D. II, 129.

5) Vgl. über die Einweihung auch Ewelt, Weihbüchße von Paderborn. Pab. 1869 S. 67.

welche die Spiegel über diese Vorfälle an den Landgrafen Moritz richteten¹⁾, änderte an der Sachlage nichts. Der thätliche Widerstand, den die Familie versuchte, endete schließlich mit einer vollen Niederlage.

Während sich diese und andere Dinge vollzogen, geschah es, daß der Adel an der Familie Büren eine mächtige Stütze und die natürliche Führung verlor und daß der Landgraf Moritz, durch die allgemeine politische Lage gezwungen, der Ritterschaft wenig Rückenbedeckung mehr bieten konnte.

Dem Bischof und seiner Umgebung war andererseits durch die bisherigen Erfolge der Muth dermaßen gewachsen²⁾, daß er mit der äußersten Strenge vorgehen zu können glaubte. Im J. 1617 ward den Mitgliedern des Adels und sämmtlichen Einwohnern, die sich nicht bekehrt hatten, von Neuem befohlen, bis zum 10. April 1617 das Stift Paderborn zu verlassen, und es wurde ihnen nicht einmal genügende Frist gegeben, um ihre Güter zu verkaufen und anderswo ein Unterkommen zu suchen³⁾. Die Maßregel, die alsbald weit und breit im Reiche bekannt wurde, veranlaßte den Kurfürsten von der Pfalz, den Landgrafen Moritz zu bezüglichen Schritten beim Bischof aufzufordern⁴⁾; in der That richtete Moritz am 18. März 1617⁵⁾ ein Schreiben nach Paderborn, wir hören aber nicht, daß Dietrich den Mahnungen zur Milde Folge gegeben hätte.

Da die Fürbitte des Landgrafen Moritz bei dem gespannten Verhältniß, das aus politischen und religiösen Gründen zwischen ihm und Dietrich bestand, von vornherein wenig Aussicht bot, so hielten die „evangelischen Religionsverwandten“ des Stiftes, die größtentheils lutherisch waren, es für angezeigt, sich nicht an ihn, sondern an den lutherischen Landgrafen Ludwig von Hessen zu wenden, der nahe freundschaftliche Beziehungen zur kaiserlichen und bayerischen Partei unterhielt. Sie bedienten sich dazu der Vermittelung des Grafen Wolrath von Waldeck und übersandten diesem am 28. Febr. 1615 eine eingehende Schilderung ihrer Bedrängniß⁶⁾ mit der Bitte, die Fürsprache Ludwigs zu erwirken. Es geht aus diesem Gesuch hervor, daß die Unterzeichner — sie nennen sich „Sämmtliche evang. Religions-Verwandte des Stifts Paderborn“, ohne Nennung von Namen — sich bereits früher mit einer Vorstellung an ihren Landesheerrn gewandt und um Zulassung ihrer Religionsübung gebeten, aber keinerlei Erfolg er-

1) S. das Altenstück vom 10./20. Jan. 1613 Nr. 620.

2) Ein Bericht des H. G. v. d. Malsburg — s. die Urkunde vom 24. Nov. 1613 Nr. 622 — giebt über diese Stimmung sehr interessanten Aufschluß.

3) Der bezügliche Erlaß fehlt; über die Thatsache selbst giebt das Altenstück vom 22. Febr., 2. März 1617 Nr. 632 Auskunft.

4) S. das Altenstück vom 22. Febr./2. März 1617 Nr. 632.

5) S. das Altenstück vom 8./18. März 1617 Nr. 633.

6) S. das Altenstück vom 28. Febr. 1615 Nr. 627.

zielt hatten. Graf Volrath von Waldeck willfahrte dem Wunsche und sandte das Gesuch zunächst an den Landgrafen Philipp III. (1596—1643 mit der Bitte, es an Ludwig V. (1596—1626) und Friedrich I. von Hessen-Homburg (1596—1638) befürwortend weiter zu geben. Am 16. März 1615 sandte dann auch Landgraf Ludwig eine von ihm aufgesetzte Eingabe für die Evangelischen an seinen Bruder Philipp mit der Ermächtigung, sie an den Bischof Dietrich von Baderborn weiter zu reichen, freilich nicht ohne der sehr begründeten Befürchtung Ausdruck zu geben, daß eine solche Interzession die Bedrückung der Protestanten eher vermehren als erleichtern werde¹⁾. Landgraf Philipp überließ es dem Grafen Volrath v. Waldeck, von dem Fürschreiben entsprechenden Gebrauch zu machen²⁾; es geht aus den Akten nicht hervor, was der Graf in dieser Sache gethan hat, sicher ist nur, daß den Evangelischen in Baderborn keinerlei Erleichterung zu theil wurde.

Die entschiedene Haltung und die fortgesetzte Strenge, die die Regierung bethätigte, machte die davon Betroffenen nach und nach müde. Der protestantische Adel, der einstweilen keinerlei Ausweg zwischen Auswanderung und Unterwerfung sah, wurde allmählich schwankend; die Jesuiten, die sich mit persönlicher Liebenswürdigkeit auf den Schlössern und Burgen von Zeit zu Zeit einstellten, fanden hier und da offene Thüren; die Einladungen zu den Hoffesten und sonstige Aufmerksamkeiten des Fürsten verfehlten gleichfalls ihre Wirkung bei Manchen nicht, und so entschlossen sich dann zunächst immer mehr Familien, ihre Söhne in das Gymnasium nach Baderborn zu schicken. Im J. 1615 gelang auch die Bekehrung eines sehr angesehenen und reichen Mitgliedes der Ritterschaft, des Adrian von Schilder, und die Jesuiten, denen dies gelungen war, hegten die berechtigte Hoffnung, daß sein Beispiel andere Herrn zu dem gleichen Schritt bestimmen werde³⁾.

Seit dem J. 1615 verschlechterte sich die allgemeine politische Lage des Protestantismus in jenen Gegenden fortgesetzt. Im J. 1616 konnten die Spanier das evangelische Lippstadt besetzen und zwei Jahre später berief Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm Jesuitenväter aus Baderborn dahin, um das ehemalige Augustinerkloster zu einer Niederlassung einzurichten: der Wunsch des Fürsten, nicht nur sein Stift, sondern alle Gebiete der alten Diözese Baderborn zu rekatholisiren, schien der Verwirklichung näher zu rücken.

Indessen sollte Dietrich weder die Erreichung des einen noch des andern Zieles erleben: Im Spätherbst des J. 1618 erkrankte er und am

1) S. das Aktenstück vom 16. März 1615 Nr. 629.

2) S. das Aktenstück vom 15. April 1615 Nr. 630.

3) S. Sanders Chronik a. D. I, 159.

4. Dec. 1618 gab er seinen Geist auf. Er war 73 Jahr alt geworden und hatte das Stift 34 Jahre lang regiert; der politischen und kirchlichen Entwicklung des Landes hatte er, gestützt auf die Gesellschaft Jesu, eine ganz neue Richtung gegeben und sein Regiment ist für dieses Land in der That epochemachend geworden. Es gelang ihm, das Stift von den natürlichen politischen und religiösen Zusammenhängen mit den Nachbargebieten des Südens und Ostens loszureißen und dasselbe dem spanisch-bayerischen Interessentkreise zuzuführen. Wir haben die Mittel, die er zur Erreichung dieses Zweckes anzuwenden sich nicht scheute, früher hinreichend kennen gelernt; das Ergebnis seiner Politik war in Rücksicht auf die Herstellung der Glaubenseinheit, aber auch in Bezug auf die Eröbdtung jedes selbständigen geistigen Schaffens und die Unterdrückung der altüberlieferten ständischen und städtischen Freiheiten, mit anderen Worten des Niedergangs alles geistigen und politischen Lebens, genau dasselbe, wie im Stifte Münster und in allen deutschen Stiftern, wo die gleichen Mächte zum Siege gelangten.

Bischof Dietrich hatte es noch in seinem Todesjahre für nothwendig gehalten, den uns bekannten Erlass wegen Ausweisung der Evangelischen zu wiederholen, und in der That sollten die nächsten Jahre zeigen, daß das Feuer noch unter der Asche glimmte; es ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn die allgemeine politische Lage sich günstiger gestaltet hätte, als es der Fall war, weitere ernste Kämpfe noch einmal um den Glauben sich abgespielt haben würden, deren Ausgang Niemand hätte vorhersehen können.

Zwar war die Stadt Paderborn, die tief gedemüthigt und ihrer Selbstverwaltung noch immer beraubt war, außer Stande, irgend einer Unternehmung als Stütze zu dienen.

Schon im J. 1614 hatten die kleinen Städte des Stiftes (vertreten durch Warburg, Brakel und Borgentreich), die inzwischen vollständig in den Gehorsam der römischen Kirche zurückgekehrt waren, ein Gesuch an das Domkapitel eingereicht, in welchem sie dessen Fürbitte beim Fürsten wegen Rückgabe der Privilegien an die Hauptstadt erbeten hatten¹⁾.

Fast das geringste Dorf, erklärten die Städte, habe mehr Macht, Freiheiten und Privilegien als die Hauptstadt des Landes. Auch sei im J. 1604 bei der „gefährlichen, hochärgerlichen Unruhe und Rebellion“ die Stadt dem Fürsten von den Bürgern unter der von jenem gegebenen Zusage gutwillig geöffnet worden, daß sie im Falle des ständigen Gehorsams „an Leib, Leben, Habe und Gütern gesichert sein und bessere Gelegenheit,

1) S. das Altenstück vom 17. Dec. 1614 Nr. 624.

als sie früher gehabt, zu erwarten haben sollten“. Auch sei es dem Recht und altem Brauch gemäß, daß im Fall der Rebellion die Ungehorsamen gestraft, nicht aber die ganze Gemeinheit beeinträchtigt werde.

Es ist möglich, daß diese Eingabe im Einverständniß mit dem Domkapitel erfolgt ist, nicht zwar aus Zuneigung für die Stadt, sondern in Rücksicht auf die Zustände, die sich an dem Wohnsitze der Domherren seit Einsetzung der fürstlichen Verwaltung entwickelt hatten. Wie dem auch sei, so ist Thatsache, daß das Domkapitel die Bittschrift der Städte sofort befürwortend an den Bischof weiter gab¹⁾. Das Domkapitel wolle, heißt es in dem Antrage vom 22. Dez. 1614, die Motive des beigefügten Gesuches auf sich beruhen lassen; indessen müsse das Capitel bezeugen, daß die Verwaltung und Rechtspflege, sowohl in bürgerlichen wie in Strafsachen, viel schlechter bestellt sei als vorher, ehe sich der Fürst der Stadt bemächtigt habe. Aller Respekt und Gehorsam der Bürger gegen die Behörden sei verloren und vielfach werde überhaupt keine Justiz mehr gehandhabt. Gerade in Rücksicht auf die neugegründete Akademie und die Studenten sei die Herstellung einer guten Polizeiordnung nöthig. Werde dies Verlangen verweigert, so stehe man vor der Gefahr einer neuen Rebellion. Jedensfalls sei die jetzt vorhandene Gemeinheit an dem, was früher geschehen sei, unschuldig.

Das Domkapitel über sah bei diesen Vorstellungen, daß die Bestrafung wegen des angeblichen Aufstandes — wir haben früher gesehen²⁾, wie zur Bekämpfung wohlverborener Rechte, sofern sie den Plänen der herrschenden Männer im Wege standen, die Bezeichnung „Aufstand“ mißbraucht ward — keineswegs der alleinige Zweck der fürstlichen Maßregeln gewesen war; es handelte sich vielmehr darum, die fürstliche Macht endgültig an die Stelle jeder anderen im Stift bestehenden ständischen und städtischen Macht zu setzen, und Bischof Dietrich dachte nicht daran, den Vorstellungen seiner Städte und seines Domkapitels Folge zu geben. Das Domkapitel erhielt nicht einmal eine Antwort und Alles blieb, wie es gewesen war.

Die uns erhaltenen Chroniken, die, wie es in solchen Kämpfen stets zu gehen pflegt, die Auffassung des siegreichen Theiles wiedergeben, sind erfüllt von Lobeserhebungen des Fürsten und schildern die Trauer, in die das ganze Land bei der Nachricht von seinem Tode gestürzt sei, in den lebhaftesten Farben. Wie wenig diese Angaben der Wirklichkeit entsprachen, lehrt die Thatsache, daß kurz nach des Bischofs Tode zwischen Paderborner Unterthanen und den benachbarten evangelischen Mächten Verhandlungen stattfanden, wie man sich der Stadt und des Domkapitels bemächtigen und

1) S. das Altenschild vom 22. Dec. 1614 Nr. 625.

2) S. Segenreformation II, S. 444.

Alles in den früheren Stand setzen könne¹⁾. Es waren die Evangelischen des Stifts, die damals hofften, des schweren Druckes, der auf ihnen lastete, ledig werden zu können; aber Landgraf Moriz von Hessen und seine Rätthe, an die deren Anträge durch Vermittlung einiger Offiziere kamen, sahen die Aussichtslosigkeit und Gefährlichkeit der Sache nach Lage der bestehenden Machtverhältnisse deutlich ein und das geplante Unternehmen wurde aufgegeben.

Am 13. Dezember 1618 hielt Kurfürst Ferdinand seinen Eintritt in Paderborn und nahm die Huldigung der Stadt als Bischof und Landesherr entgegen. An demselben Tage überreichte ihm die Stadt eine Bittschrift, in der sie den Wunsch nach Rückgabe ihrer Selbstverwaltung dringend zum Ausdruck brachte. Nach den günstigen Erfahrungen, die Ferdinand in der Stadt Münster auf dem Wege des Entgegenkommens und der Milde gemacht hatte, mochte er die Hoffnung hegen, daß es auch hier gelingen werde, sich unter der Bürgerschaft, besonders unter den kleinen Leuten Freunde zu erwerben; es kam hinzu, daß die Übelstände, die sich unter der fürstlichen Verwaltung gezeigt hatten, fortdauerien und daß das Domkapitel und die Geistlichkeit die Herstellung geordneter Rechtsverhältnisse wünschten. Wenn man daher die Rückgewähr der Selbstverwaltung mit gewissen Bedingungen umgab, so schien dieselbe nicht nur unbedenklich, sondern sogar im Interesse des Clerus wie der Bürgerschaft zu liegen.

Kurfürst Ferdinand lehnte daher das ihm am Huldigungstage übergebene Gesuch nicht ab, sondern ließ sich zunächst von einigen Rechtsgelehrten Gutachten über die Frage ausstellen. In einem dieser Gutachten, das uns erhalten ist²⁾, wird betont, daß allerdings eine Beschränkung der früheren Freiheiten erforderlich sei, daß aber, wenn dies geschehe, die Privilegien „fast schlecht und gering“ seien und kein Bedenken vorliege, sie zu gewähren. Darauf gestützt fertigte der Kurfürst unter dem 1. Febr. 1619 eine Urkunde aus, worin unter gewissen Bedingungen der Stadt ein Theil ihrer alten Rechte zurückgegeben ward³⁾. Der Magistrat erhielt die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, doch sollte dieselbe durch einen in den Rechten erfahrenen Stadtrichter verwaltet werden und auf Geistliche und Studirende keine Ausdehnung finden; in Strafsachen durfte der Stadtrichter nur bis zu 10 Thaler Geldstrafe erkennen, die peinliche Gerichtsbarkeit behielt der Fürst. Die Stadt erhielt die Verwaltung eines Theiles ihrer bisherigen Einnahmequellen zurück; für die Rückgabe des Weinzapfs

1) S. die Aktenstücke vom 16., 17., 18. und 21. Jan. 1619 Nr. 634. 635. 636 und 637.

2) M. Pab. Geh. Raths-Archiv P. Nr. 31.

3) S. die Urkunde vom 1. Febr. 1619 Nr. 638.

aber mußte sie 500 Thaler erlegen, die dem Unterhalte des katholischen Pastors an der Marktkirche zugelegt wurden.

Diese und andere Vergünstigungen wurden aber nur unter zwei Bedingungen gewährt: erstlich sollen Bürgermeister und Rath, sowie sämtliche Bürger, sich durch öffentliche Beichte und Communion zur katholischen Kirche bekennen und zweitens sollen der Magistrat und die Bürgerschaft sich gegen das Domkapitel alles friedlichen Wesens beleißigen und sie mit keinerlei städtischen Lasten beschweren. Falls die erste Bedingung nicht erfüllt wird, sollen die Zusagen und Begnadungen dieser Urkunde ipso facto erlöschen.

Am 6. März 1619 wurde die Urkunde der Stadt Paderborn ausgehändigt und diese stellte daraufhin einen Revers aus, in welchem sie versprach, alle ihr auferlegten Bedingungen und Pflichten treulich zu erfüllen¹⁾.

Wir haben gesehen, daß sich die Herrschaften und Grafschaften, die im unmittelbaren Machtbereiche der Bischöfe von Paderborn lagen, den Entwicklungen, die sich in diesem Stifte vollzogen, mehr oder weniger angeschlossen. Dieselbe Erscheinung läßt sich auch in der benachbarten Abtei Corvey beobachten. In derselben Weise und mit ähnlichen Mitteln, wie sich Bischof Dietrich im J. 1604 der Stadt Paderborn versichert hatte, hatte im gleichen Jahr Abt Dietrich IV. von Behringhausen sich der Stadt Hörter bemächtigt. Gleichzeitig hatte der Abt einen Kaiserlichen Erlaß erwirkt, in dem der Stadt die Rückgabe aller Kirchen, Güter und Renten an die Katholiken befohlen wurde. Die Restauration nahm in den folgenden Jahren einen rüstigen Fortgang: im Juni 1608 konnte der Weihbischof mehrere Kirchen, in denen bisher die Evangelischen ihre Gottesdienste hielten, reconciliiren und am 14. Juni 1609 wurde durch ein weiteres kaiserliches Mandat die Abschaffung aller kirchlichen Neuerungen befohlen²⁾.

Indessen trat während der folgenden Jahre in der Durchführung der geplanten Maßregeln doch eine wesentliche Stockung ein. Aus den erhaltenen Nachrichten, die zunächst sehr spärlich fließen, lassen sich die Gründe nicht klar erkennen; es scheint aber, daß der Einfluß Braunschweigs und Hessens, die in der Abtei altverbrieft Rechte besaßen, zu Gunsten der Evangelischen sich geltend machte und daß Abt Dietrich sich seine letzten Lebensjahre nicht weiter durch schwierige Kämpfe erschweren mochte. Als er im J. 1616 starb, trat an seine Stelle Heinrich V. von Aschebroick und die Regierung des Bändchens ging damit in die Hände eines unthätigen

1) Der Revers findet sich M. Frst. Pab. Urk. Nr. 2420.

2) S. Gegenreformation Bb. II, S. 649.

und unfähigen Prälaten über, der, auch wenn er gewollt hätte, den Plänen der Restaurationspartei nur geringe Dienste hätte leisten können. Abt Heinrich fühlte selbst, daß er den Aufgaben, die er übernommen hatte, nicht gewachsen war und verließ 1620 Corvey, ohne indessen sein Amt niederzulegen.

Die Bursfelder Congregation, deren Mitglied die alte Benediktiner-Abtei war, beauftragte darauf den Johann Christoph von Brambach mit der einstweiligen Administration des Stiftes und dieser begann dann die unterbrochenen Religionsverfolgungen alsbald mit verstärktem Nachdruck. Am 7. August 1621 ließ er eine Kirchenordnung veröffentlichen, die, wenn ihre Durchführung möglich war, die letzten Reste des Protestantismus im Gebiet der Abtei beseitigen mußte. Im ersten Artikel ward zunächst die Abschaffung aller unkatholischen Bücher bei Strafe befohlen; ferner ward die Einrichtung von Catechisationen, der Besuch der Messe durch sämtliche Unterthanen, der Besuch der Messe durch sämtliche Unterthanen, die vorherige Beichte aller zu trauenden Ehepaare, die Beobachtung der katholischen Fasttage u. s. w. geboten. Auch wurden gegen die im katholischen Kirchenwesen eingerissenen Mängel einschneidende Anordnungen getroffen¹⁾.

Die nächstfolgenden Jahre waren freilich in Folge der Kriegsunruhen, die damals diese Gegenden heimsuchten — wir kommen alsbald darauf zurück — wenig zur Durchführung kräftiger Maßregeln geeignet und erst das J. 1624 brachte hierin eine Wendung. Die curiale Partei setzte es damals durch, daß Abt Heinrich von Aschbroick die Verwaltung des Stiftes dem Bischof von Paderborn, Herzog Ferdinand von Bayern, übertrug und im August 1624 erschien der Paderborner Weihbischof, Joh. Pelting, in Corvey, um trotz des Widerspruchs des Capitels die Verwaltung für seinen Bischof zu übernehmen. Er ließ den bisherigen Administrator gefangen setzen und nun begann der Kampf behufs gänzlicher Ausrottung der „Rezer“ in der gleichen Weise wie in den übrigen Stiftsgebieten, in denen Herzog Ferdinand Landesherr war. Der Verlauf dieser Kämpfe liegt außerhalb des Zeitabschnittes, den wir hier zu berücksichtigen haben.

Während sich diese Ereignisse in kleinen westfälischen Stiftern abspielten, hatten im Südwesten und Süden des Reichs die großen Kämpfe des allgemeinen Krieges ihren Anfang genommen. Wir haben bereits oben bei der Darstellung der münsterschen Entwicklung den Verlauf der Dinge

1) S. das Aktenstück vom 7. Aug. 1621 Nr. 640. Vgl. dazu Jacobson, Kirchenrecht I, 539.

in jenen Jahren in kurzen Zügen angedeutet und auch erwähnt, daß das Stift Paderborn das erste westfälische Bisthum war, das in die Wechselfälle des großen Krieges mit hineingezogen wurde; es lag dem Schauplatz der Kämpfe, die sich zunächst in Süd- und Mitteldeutschland vollzogen, am nächsten und jede Armee, die von Süden her gegen die norddeutschen Länder des an den Ereignissen stark beteiligten Kurfürsten Ferdinand operirte, mußte in erster Linie sich des Stiftes und der Stadt Paderborn zu versichern suchen.

Ende Dezember 1621 rückte Herzog Christian von Braunschweig bei Warburg über die Gränze des Stiftes und quartierte zunächst seine Soldaten in der reichen Warburger Börbe ein. Ein Angriff auf die Stadt Warburg, welches mit einer Garnison von 800 kurlönlischen Soldaten belegt war, wurde abgeschlagen.

Als man in Paderborn das Anrücken Christians erfuhr, ließen die Rätthe — die Stadt war nur von 300 kurfürstlichen Soldaten besetzt — die Schlagbäume und die Pforten ausbessern und Alles zur Vertheidigung vorbereiten. Man suchte neue Kriegsknechte heranzuziehen und ließ Geschütze und Munition herbeischaffen. Da die Stadt außerdem 600 wehrfähige Bürger unter Waffen stellen konnte, so wäre sie zur Vertheidigung gewiß im Stande gewesen. Jetzt aber sollte sich zeigen, wie tief der Haß war, den die bestehende Regierung durch die gewaltsame Unterdrückung der religiösen und bürgerlichen Freiheit auf sich gezogen hatte. Sobald der Anzug des protestantischen Herzogs bekannt wurde, bemächtigte sich der Bürgerschaft eine Aufregung, die den Magistrat das Schlimmste befürchten ließ: die Menge forderte die Einlassung des Herzogs und es war fraglich, ob sie nicht ihren Willen mit Gewalt durchsetzen werde.

Die Gesellschaft Jesu, die den Ernst der Lage einsah, entschloß sich, noch vor der Ankunft des Braunschweigers vor der Stadt, ihre Zöglinge zu entlassen; am 23. Januar schickte sie die Gymnasiasten, am 24. die Studierenden der Akademie (deren Zahl damals 36 war) in die Heimath; am 26. Januar entfernte sich ein Theil der Väter und mit ihnen viele Domherren, Mönche und Priester. Mit Mühe und Noth entzogen sich die Jesuiten der Wuth der aufgeregten Bürgerschaft.

Am 28. Januar kamen die ersten Truppen des Herzogs vor der Stadt an. Zunächst dachten der Magistrat und die fürstlichen Rätthe, an ihrer Spitze der Kanzler Wippermann, keineswegs an Uebergabe: die wehrhafte Mannschaft wurde gemustert und die Wachen besetzt. Aber in der Nacht vom 28. auf den 29. sah man die Unmöglichkeit eines erfolgreichen Widerstandes ein; man knüpfte Unterhandlungen an, deren Ergebnis war, daß ein braunschweigischer Hauptmann mit seiner Compagnie am 29. Mittags die Stadt besetzte; am 31. Januar hielt Herzog Christian selbst unter dem

Zubel der Bürgerschaft seinen Einzug ¹⁾. Auch die Geistlichkeit — Christian war Bischof — zog ihm entgegen und die Kapuziner empfingen ihn mit der Ueberreichung von Weihwasser. Er behandelte sie, wie die zurückgebliebenen Jesuiten, gnädig und freundlich und sandte den Capuzinern täglich Almosen. Allmählich kam das ganze Stift in die Hände Christians, Delbrück, Lippspringe, Lügde, Dringenberg, Winnenberg, Salzkotten u. s. w. wurden besetzt; auch Warburg mußte nach heftigem Widerstande eine braunschweigische Garnison einnehmen. Oberst Carpenzon nahm am 6. Febr. 1622 hier sein Hauptquartier.

Es war ein großer Erfolg, den Herzog Christian erzielt hatte, ein Erfolg, der nicht nur auf militärischem, sondern auch auf religiösem und kirchenpolitischem Gebiete sehr ins Gewicht fallen mußte, wenn es gelang, das Stift zu behaupten.

Christian hatte gehofft, daß seine Erfolge ihm nicht nur weitere Söldner, sondern auch Verbündete und Helfer unter den protestantischen Fürsten zuführen würden; aber sowohl Hessen wie Dänemark, auf die er gezählt hatte, versagten sich unter dem Drucke der allgemeinen politischen Lage und die protestantischen Fürsten des niedersächsischen Kreises ließen ihn im Vereine mit dem Kaiser sogar auffordern, sein Heer zu entlassen und sich zur Ruhe zu begeben. Der Mangel an Einheit der Leitung und Führung im protestantischen Lager machte sich auch hier in der empfindlichsten Weise fühlbar.

Gleichwohl wäre Christian vielleicht mit Hilfe der Generalstaaten im Stande gewesen, das Stift zu halten, wenn nicht die ungünstige Wendung, die der große Krieg um jene Zeit für die evangelischen Mächte auf den süddeutschen Schlachtfeldern nahm, auch die Erfolge in Mittel- und Norddeutschland in Frage gestellt hätte. Am 6. Mai 1622 war Friedrich von Waden bei Wimpfen von Tilly geschlagen worden und nunmehr schien die Heranziehung der braunschweigischen Streitkräfte an den Main nicht aufschiebbar. Mitte Mai sah sich Christian gezwungen, den Abmarsch seiner sämtlichen Truppen — er befehligte damals etwa 15 000 Mann — nach dem Süden zu befehlen und er konnte nicht einmal dem dringenden Ersuchen des Magistrats zu Paderborn, der jetzt die Rache der Geistlichkeit über sich hereinbrechen sah, eine Schutzwache in der Stadt zu lassen, Folge geben. Schon am 19. Mai hielt der Generalquartiermeister der katholischen Liga, der Graf von Anholt, mit 200 Reitern und 2000 Fußsoldaten seinen Einzug in das Stift und am 18. Juni besetzte der Oberstlieutenant Blandart mit fünf Compagnien Fußvolk die Stadt Paderborn. Jedermann

1) Näheres bei Westkamp, Herzog Christian von Braunschweig zc. Pab. 1884 (Diss.) S. 72 ff.

konnte voraussehen, was der Bürgerschaft, soweit sie sich auf die Seite Christi's gestellt hatte, bevorstand.

Als bald nach dem Einrücken der Anholtschen Truppen wurden die Mitglieder der bisherigen Stadtregerung und andere Personen, soweit sie noch in Paderborn waren, verhaftet und in das Gefängniß zu Neuhaus abgeführt; darunter befanden sich der bisherige Stadt-Syndikus Dr. Horn und der Stadtkämmerer Arnold Drom, die Rathsverwandten Koren, Erdmann, Scheden u. s. w., im Ganzen zunächst zwölf Personen¹⁾. Kurfürst Ferdinand war entschlossen, gründlich Rache zu nehmen und seine Gegner vollständig zu vernichten. Am 23. Juli 1622 kamen als kurfürstliche Kommissare Casp. Dietr. Schorlemmer von Overhagen und Heinr. Schultheiß, Richter zu Mendon, und Joh. Wulff in Paderborn an und begannen den Prozeß gegen die Schuldigen und die Verdächtigen²⁾. Die Ketzer füllten sich mehr und mehr; Koren und Eberhard Kannegießer, der die evangelischen Prediger in seinem Hause aufgenommen hatte, wurden enthauptet; Arnold Drom, der ebenfalls zum Tode verurtheilt war, wurde gegen Auslieferung seines großen Vermögens zu Gefängniß begnadigt. Alle früher ertheilten Rechte und Privilegien, alle Concessionen, Gnaden-, Amts- und Gildebrieife wurden der Stadt durch einen Erlaß vom 24. Juni 1623 genommen und die Bekehrung der gesammten Bürgerschaft zur katholischen Religion von Neuem befohlen³⁾. Die Rechtsverhältnisse der Stadt wurden gleichzeitig derart neu geordnet, daß Ferdinand unumschränkter und alleiniger Herr wurde. Schwere Geldbußen, die zahlreiche Bürger entrichten mußten, füllten die Kassen des Fürsten, dessen Macht und Einfluß nunmehr unbedingt feststand.

Der evangelische Glaube und die bürgerliche Freiheit waren auch im Stift Paderborn für zwei Jahrhunderte vernichtet.

1) S. das Aktenstück vom 23. Juni 1622 Nr. 641.

2) Näheres bei Tophoff, in der Zf. f. vaterl. Gesch. XIII, 132 f.

3) S. das Aktenstück vom 24. Juni 1623 Nr. 644.

Urkunden zum dritten Buch.

579. Aus einem Schreiben des Edelherrn Joachim von Büren an den Landgrafen Moriz. Büren 1609 Juni (ohne Tag)¹⁾.

Wr. Jähig 1609 März bis Oct. — Dr.

Betrifft die Verhandlungen wegen der Coadjutorwahl in Paderborn.

Ausdruck der Befriedigung über den Erfolg der Dortmündschen Handlung. Religiöse Irrungen in der Twente.

1609
Juni.

Uebersendung eines Verzeichnisses der Rätthe in Cleve-Mark.

„Die Paderbornischen Sachen betreffend sind E. F. G. jüngstmal unterthänig berichtet worden, daß der Herr Coadjutor zu Cöln possessionem einer Thumbpräbenden einnehmen lassen und sagt man jezo, daß Ihre F. D. willens sei über vier oder fünf Wochen in eigener Person auf die Cappen, wie sie es nennen, zu gehen, auch all dasjenig zu leisten, was einem andern Thumbherrn obliegt und geziemet. Die Mainzische Gesandten haben zwar ihre Commission capitalaritor eröffnet und einen Coadjutorin furtgeschlagen, als aber der Herr Bischof gemerkt, daß E. F. G. Better Johann Gotfried von Fürstenberg, Propst zu Reschede, repulsam leiden wollen, haben E. F. G. dafür gebeten, angesehen sich dieselb noch zimlich woll und dergestalt befinden, daß sie die Regierung allein verwalten könnten, deswegen auch an den Pabst und Kais. Maj. die Ihrigen abgeordnet, welche relationem davon thun sollten.

Ebenergestalt hat sich erkläret das Thumb-Capitel, wiewol nicht einerlei Intention und Meinung und sind also die Commissarii unverrichteter Dinge wider abgezogen; was sie verzehret, hat der Schatzeinnehmer von den gemainen Landsteuern bezahlen müssen“.

580. Schreiben des Domcapitels zu Paderborn an den Pabst. Paderborn 1609 Juli 19²⁾.

Vat. Bibl. Octob. nr. 2422 I, fol. 302^a f. —

Betrifft die Wahl eines Coadjutors, die das Domkapitel für wünschenswerth hält.

Beatissime Pater. Post humillimam pedum exosulationem etc. Litterarum S^{tie} V. sub dato 5. Cal. Octobris anni 1608 ad nos directas³⁾ a Com-

Juli 19.

1) Das Schreiben enthält die Antwort auf ein am 13./23. Juni empfangenes Schreiben des Landgrafen.

2) Diese und die folgenden Abschriften aus der vatikanischen Bibliothek sind mir durch einen mir bekannten Herrn, der nicht genannt zu sein wünscht, zur Verfügung gestellt worden. Der betreffende Forscher, dessen Sorgfalt mir bekannt ist, hat die Abschriften selbst angefertigt; gleichwohl kann ich nicht für alle Einzelheiten einstehen.

3) Vgl. Keller, Gegenreformation Bb. II, Nr. 534 S. 627 Anm. 1.

1609 Julii 19. missariis Rev. et Ill. Arch. et Electoris Moguntinensis Domini nostri clementissimi ad nos ablegatis die nona Junii anni currentis ea, qua decet, reverentia et submissione recepimus. Illis perlectis Sanctitatis V. vere paternum animum et benevolam affectionem erga nos et hanc diocesin ex eo satis comperimus, quod ponderatis summis periculis, quibus pro dolor nos cum tota hac patria et religio catholica palam et publice pro conditione loci et temporis nec non et haereticorum injuria expositi sumus salutare remedium, per quod imminente malo occurri opportune et haec diocesis ex faucibus haereticorum quodammodo eripi potest, clementissime suppeditare non intermisit. Quomodo siquidem vicini Principes non Catholici hanc diocesin a multis retro annis ambire, atque per media quam maxime detestanda et illicita sibi appropriare ceperunt plus quam manifestum est et ex nostro gremio ii testare poterunt, qui non pauci numero pecunia se corrumpi et ad venditionem votorum suorum in futurum proxime casum, quo sedem episcopalem vacare contigerit, clam induci passi sunt. Detectis per Dei gratiam clandestinis et impiis hujusmodi conatibus, qualem quantumque terrorem res illa nobis omni culpa ea in parte vacantibus incusserit, attento quod nos et catholicam religionem in summum discrimen hoc facto constitutos reperimus verbis satis explicare haud valeamus. Unum vero fuit, quod nos aliquo modo consolabatur, certiores namque redditi de eo, quod negotium illud Sanctitati V. innotuerit eandem paterne quo nos cum patria et religione catholica conservemur, curaturam esse non dubitavimus neque etiam nostra haec nos fefellit opinio, qua ratione namque S. V. praefatos haereticorum conatus et conceptum de acquirenda sibi hac diocesi spem optime reprimi posse putavit, si vivente Episcopo Coadjutor et successor a nobis eligeretur, Breve Apostolicum in eum finem ad nos directum satis commonstrat. Sanum hoc Sanctitatis V. consilium, licet unico salvare et pericula imminencia propellere possit, duximus, praementionati quoque Commissarii Moguntini verbo et voce praedicta pericula et summum morae damnum ob oculos serio ponere, nosque ad electionem Coadjutoris admonere, instigare et impellere non desisterent, res tamen illa ideo, quod Episcopus noster et Commissarii electionem nostram ad suam intentionem non successuram esse adverterunt, adque ob id Episcopus consensum suum desuper unquam praebere pernegavit, hucusque ad effectum perduci nequit.

Verum quantum animis nostris res illa dolorem ingerat, credi vix potest, summo siquidem nos Ecclesiam nostram diocesin et religionem periculo expositos esse cernentes oblato a Sanctitate V. commodissimo remedio nos defraudari quare non doleremus? Sublato e vivis Episcopo, quin Principes non Catholici hanc diocesin de facto sint occupaturi, nullum est dubium. Hoc ipsum ex eo satis comprobari posse videtur, quod praememorati domini Commissarii in discessu suo Moguntia Principem Luneburgensem Protestationis scriptum ejus tenoris, quod intelligeret, Coadjutoriae negotium pertractari Paderbornae debere, se vero id nequaquam ob praetensum suum jus in interesse ex emptione votorum competens ferre posse, bene memorato Archiepiscopo et Electori Moguntino transmisisse

palam et publice profiteri eaque de causa electionis negotium ob morae periculum constringere non dubitarunt. Neque enim parum ad rem facit, quod ante 40 annos vivente Episcopo Remberto felicis recordationis Dux vicinus Brunswicensis ex inopinato hanc diocesis armata manu invadere praememoratumque Episcopum et Principem una cum Capitularibus ad suscipiendum suum filium pro Coadjutore et Successore compellere, chirographaque sua sigillis subsignata extorquere non intermisit. Satis recens illud exemplum Principem Luneburgensem, nisi ipsi spes successionis brevi adhibito remedio a Sanctitate V. praescripto adimatur imitatum esse metuendum est.

1609
Julii 19.

Silentio praeterimus consilia et conatus aliorum Principum non catholicorum hanc leviori cura diocesis hanc ambientium, nec non hujus loci, temporis et hominum qualitatem, posteaquam haec civitas, in qua degimus, cum tota fere patria haereseos labe infecta modis omnibus Principibus ejusdem secum religionis in eo quam maxime gratificari, eorum intentiones promovere et ut aliquando ipsorum haeresis propulsa, profligataque religione catholica florere possit sedulo cogitare non omittunt.

Cives Paderbornenses quam maxime erga Principem, ideo quod bellum ipsis movit et suis privilegiis ac libertatibus privavit, offensi, quin statim constituto de morte Episcopi arma sint arrepturi, privilegia violenter recuperaturi, nos quasi captivos in curiis nostris detenturi, congressum impedituri, atque una cum ordinibus hujus diocesis et Principibus eam anhelantibus modum et formam electioni praescripturi non ambigitur. Haec cogitatio in tantum nos conturbat, quod in illum eventum omnes urbe et patria summa cum festinatione excedendum potius quam cum certissimo vitae periculo electionis negotio vacandum esse censemus. Ad quod et illud haud parum nos commovet, quod hanc diocesis cum Ducatibus Braunschwigiae et Hassiae nec non Comitatibus Lippe et Waldeck continere solumque Archiepiscopatum Coloniensem ex una parte attingere illaque occasione sine ullis ambagibus recta via nos inopinato constringi posse videmus. Praemissis et pluribus aliis bene perpensis quendam ex illustri familia oriundum, amicorum copia, viribus et opibus praecellentem ad illud munus subeundum deligendum esse judicamus, Rev. et Ser. D. D. Ferdinandum Dei gratia Electum et Confirmatum Coadjutorem Coloniensem et Leodiensem, D. C., zelatorem catholicae religionis die 16. Junii adepta possessione praebendae et canonicatus hujus ecclesiae nostro consortio aggregatum esse ex animo gaudemus multumque de ipsius autoritate confidimus sperantes una nobiscum utilitatem reipublicae et patriae modis omnibus promoturum atque spem haereticorum aliquo modo labefacturum esse. Interim quia summum est in mora periculum illo vero non attento Episcopum nostrum electionem Coadjutoris admittere nolle, nosque et Ecclesiam cum tota diocesi in casum sui obitus extremis miseriis et calamitatibus exponere ex animo dolemus. Hinc ad S^{tem} V. tanquam filii obedientes confugimus humillime petentes, quatenus eadem consideratis praeallegatis periculis et quod Dux Lunenburgensis pecuniam pro emptione votorum antehac expositam sibi iterum oblatam recipere detrec-

1609 Jult 19. tet et uno haustu vini vota sua in eum casum, quo spe de consequenda hac diocesi concepta se frustrari senserit, alii Principi potentiori non Catholico (uti asseritur) propinaturum minuetur, nos de novo moveat, aut potius autoritate apostolica mandet, ut omni mora cessante ad Electionem certi Successoris servatis de jure et consuetudine servandis procedamus, qui periculis catholicae religioni, nobis et diocesi imminentibus resistere et potentium adversariorum conatus sua autoritate, prudentia et viribus reprimere possit. Datum Paderbornae etc.¹⁾.

581. Breve Papp Pauls V. an den Bischof Dietrich von Paderborn.
Rom 1609 Aug. 13²⁾.

Rom. Bibl. Ottob. I, f. 320. — 25f.

Dringende Mahnung, für die Wahl eines Coadjutors einzutreten.

Aug. 13. Venerabilis frater etc. Quae hactenus impedimento fuerunt, quominus Coadjutorem in ministerio istius Ecclesiae tibi deligere potueris ex literis diligentissime a fraternitate tua hac de re ad nos postremo datis abunde cognovimus. Et vero dolemus rem tam opportunam conservationi laudabilis gubernationis a te tantis laboribus atque vigiliis institutae haud pro desiderio nostro successisse. Sed confidimus in divina bonitate atque in tua prudentia fore, ut cuncta ex voto succedant. Et cum antehac praesenti Ecclesiae tuae bono tanta diligentia atque sollicitudine semper studueris, procul dubio speramus, quod multo magis futurae ejus utilitati prospexeris. Plane scimus non egere te nostris cohortationibus, verum quia ut optime intelligis, negotium gravissimum est, cogimur petere a te, ut quod sponte tua egregie fecisses id a nobis hortatus ac requisitus diligentius agas. Nos interea nostris orationibus non cessabimus Deum precari, operationes Tuas ad ejus sanctissimi nominis gloriam et commissi fidei tuae gregis salutem auxilio suae sanctae gratiae dirigat et fraternitatem tuam laetam et incolumem diu custodiat, cui cum omni charitatis affectu benedicimus. Datum Romae etc.³⁾.

582. Schreiben des Paderborner Dombchanten Arnold v. d. Forst an den Papp. Paderborn 1609 Oct. 10.

Rom. Bibl. Ottob. nr. 2422 I, f. 302. — 25f.

Antwort auf ein päpstliches Breve. Schilderung der gefährlichen Lage des Stifts gegenüber dem Einbringen der Evangelischen. Es sei die Wahl eines mächtigen Fürsten zum Coadjutor nötig.

Oct. 10. Beatissime Pater. Post devotissimam S. V. pedum osculationem filialem obedientiam et observantiam ad Breve illius mihi nuper praesentatum

1) Ein Auszug aus der Urkunde ist abgedruckt bei B. Richter, Gesch. der Paderborner Jesuiten. 1. Theil, Pab. 1892 S. 221.

2) Unter dem gleichen Datum benachrichtigt der Papp den Erzbischof von Mainz, daß er den päpstlichen Nuntius Attilius bevollmächtigt habe, mit dem Erzbischof in Sachen der Coadjutorwahl zu verhandeln. S. Richter a. D. S. 223.

3) Ein Auszug bei Richter a. D. S. 222.

cum omni submissione respondere mihi muneris, obedientiae et reverentiae esse judicavi. Licet enim pro vera periculosissimi status Ecclesiae hujus informatione Capitulum illius non ita pridem etiam in humillimum responsum ad illud Breve S. V. eidem Capitulo praesentatum ipsissima pericula summarie et submississime exposuerit: attamen cum illa in dies evidentius eluceant, principes laici et haeretici huic ecclesiae inhiantes et jus ex detestanda illavotorum emptione in futurum proximae vacationis casum praetendentes omnem movere lapidem non intermittant, ut execrabilis voti sui compotes reddantur: quam humillime S. V. ad Dei omnipotentis gloriam Ecclesiae ac religionis catholicae et provinciae conservationem (quae teste scrutatore omnium cordium Deo tantum et principaliter a me considerantur) etiam pro exoneratione meae conscientiae supplex obsecrare et rogare debeo et rogo et obsecro, ut eo quo a S. V. propositum fuit modo et remedio, quod unicum restat, quo nobis et religioni opportune subveniri possit, ecclesiam hanc et religionem paterne juvare et conservare accelerare dignetur.

Siquidem pro dolor clarum et verissimum est et ipse etiam tanquam factum proprium affirmare possum, me non solum, sed etiam alios ex capitularibus meis adhuc integros et sinceros litteris et legationibus tam principis Luneburgensis, qui quatuordecim Capitularium vota sibi detestanda in proximum vacationis eventum notabili et permagna pecuniarum summa coemisse et acquisivisse jactat, quam Marchionis Hassiae, qui nobilium hujus Provinciae et Civitatum protectionem sibi adscribit et aliorum principum haeticorum in dies et indesinenter molestari et sollicitari pro favorabili impiae illorum intentionis assensu, quod litteris ipsorum Principum ante paucos menses adhuc emanatis optime comprobari posset, sicut nimis verisimiliter et rationabiliter dolenter conjecturare, affirmare et metuere debeam, si remedium electionis, Coadjutoris et successoris differri contingat, nonnullos, quod Deus avertat, in illorum perfidum institutum promissis, muneribus et aliis illicitis pactis allici et tradi posse. Concurrit Episcopi mei senium 60 annos excedens in dies aggravescens et intumescens cum periculo subitaneae mortis (quod etiam Deus diutissime nolit), quem si ante electum nobis Coadjutorem et successorem potentem, qui patriam hanc armis tueri possit, vitam cum morte commutare contingeret, certissime inevitabilis interitus periculo subjecti et expositi essemus. Etenim isto insperato casu extra Provinciam illius fugiendum et negotium electionis deserendum foret propter nobilium et civium infectorum (qui cum Capitulo Cathedralis ecclesiae status hujus patriae constituunt et sic longe viribus, votis et facultatibus Capitulum praesentem unum statum ex tribus facientem pro tertia parte superant) machinationes et depravatas intentiones quippe qui nihil quam patronos haeticos sibi advocare et adsciscere et libertatem ereptam ob nuperam a quinquennio rebellionem recuperare cogitant et vindicare moliantur, nisi illorum insidiis et iniquo instituto subscribere et talem qualem vellent eligere contentaremus.

Augent timorem mihi recentissima exempla Ducis Brunsvicensis ante annos 40 huic ecclesiae simili modo irrigata et lamentabilia vestigia Epi-

1609
Oct. 10. scopatum Magdeburgensis, Bremensis, Halberstadiensis, Mindensis et novissime abbatae Imperialis Hertzfeldiensis nobis contiguae ab Hasso vi occupatae ac facies conturbata Provinciae Marchiae nobis etiam confinantis Cliviae Juliae et aliorum statuum Imperii: situs itidem hujus patriae, quae ab omnibus partibus excepta minima et quarta Coloniensi, haereticis Principibus inter se sanguine et affinitate conjunctis utpote Brunsvicensibus et Hassiae ducibus et Marchiae, Lippe et Waldeck comitibus adjacet et alia, quae ore tenus S. V. exposita iri confido. . . .

Quibus mature consideratis et anxie perpensis non video, quomodo Ecclesiae et nobis succurri possit, nisi per electionem futuri successoris Principis et potentis ac non nobilis nobis paris, in quo semper quicquid praetendatur sepositis affectus et passionis involveris(?) et zelo dei et illius gloriae et religionis tantum nasticatis(?) eadem pericula semper inclinarent et certe accrescerent. Quare cum praemissa et alia majoris considerationis non patiantur moram ob ejusmodi praesentissima et pro dolor verissima pericula et nunc Capitulares omnes quasi, qui sano voto canonice potiri possent, una mecum exoptent et anhelent ejusmodi remedium, antequam aliquis ex illis corrumpi contingat: iterum humiliter S. V. supplico, ut suo Brevi nobis licentiam benigne impertiri dignetur, ut etiam non accedente Episcopi nostri (qui propter privatas affectiones, quibus cognovit suo consanguineo, nostro Concapitulari non posse pro hac vice gratificari, si modo ecclesia nobiscum et religio debeat conservari, forte electioni recusaret assentiri) consensu liceat nobis talem coadjutorem eligere, qui omnes habeat qualitates requisitas ad obtinendam a S. V. confirmationem et nos defendendum, etiam cum decreto, quod remanere debeant apud Episcopum omnis administratio et omnes redditus mensae Episcopalis, quibus electus Coadjutor renuntiare posset, ut Episcopo nihil depereat et in nullo illo praejudicetur. Sic Dei honor et cultus Ecclesiastica, religio a vita et patria juvabuntur et magis obligatos suam divinam Majestatem pro S. V. illiusque et totius Ecclesiae salute (quod alioquin praestare non intermittimus) nos experiemur continuis et humillimis praecibus semper exorare. Datum Paderbornae etc¹).

583. Gutachten eines Ungenannten über die Gründe, welche die Wahl eines Coadjutors in Paderborn rathsam machen. D. D. u. J. (1609 October.)

Rom. Bibl. Octob. ar. 2422 I, fol. 300. —

October. Rationes, ob quas Episcopo jam sexagenario majori in periculo probabili Apoplexiae Medicorum judicio constituto et a principibus non catholicis in ejus Dioecesi incumbens circumdato, dandus sit Coadjutor princeps potens ac zelosus.

Supponendum ac pro certo statuendum rebus sic stantibus omnino

1) Das Schreiben ist abgedruckt bei Richter a. D. S. 223. Es wird seiner Wichtigkeit wegen hier nochmals veröffentlicht.

necessarium videri, Coadjutorem aliquem dari, in eventum saltem mortis incertae, cum certa spe successiois. 1609 October.

Observandum, quantum quidem sciri potest, Capitulares, penes quos est electio, videri in tres partes seu factiones divisos esse: prima pars eorum est, qui vicinis principibus non catholicis favent. Causae favoris sunt: 1. Quod ob factiones Nobilium familiarum nolint ex gremio Capituli parem coeteris eligi. — 2. Quod a Principibus non catholicis, sub quibus eorum familiae vel totae vel majori ex parte sunt, certam habent spem promotionis tam suae quam suorum. 3. Quod a principe catholico ac potente hunc promotionis favorem sperare non possint, tum quod in hoc ipso favore praeventi sint ab aliis in Capitulo potentioribus, tum quod sincere Catholici non sint, metuuntque correctionem morum et vitae, si catholicus et potens princeps eligatur. Haec prima Capitularium pars aliquando magna fuit, aliquorum jam morte diminuta, interim non tam timendum quam certo praesumendum est, quosdam latere, plures quotidie variis ac miris modis sollicitari, in quo credendum saniori Capituli parti ita affirmanti.

Secunda Capitularium pars est eorum, qui Reverendissimo studere videntur, quorum numerus admodum rarus et exiguus videtur, tum quod plerique omnes videantur a familia Fürstenbergica prorsus alienati, forte propter mores et ingenium moderni principis, tum quod sciant totam pene patriae nobilitatem penitus abhorrere ab electione nepotis Reverendissimi; de quo testari potest D. Decanus¹⁾, vir sane fide dignus; tum, quod cum coeteris eodem videantur laborare affectu, ne videlicet ex gremio Capituli coadjutor eligatur, aequalis caeteris et par paribus imperet.

Tertia pars, quae minimum unam tertiam capitularium continet, eorum est, qui velle videntur principem Catholicum, quisquis ille sit, dummodo potens et zelosus sit. Causas habent multas ac magnas. Prima causa, quod sibi certo persuadeant, vicinos principes non catholicos praetense suffragiorum jure, quod emerunt, armata manu Dioecesim invasuros, si videant electum Coadjutorem non esse principem potentem, qui possit resistere: quo pacto Brandenburgicus a pauculis canonicis non catholicis electus, dioecesim invasit et etiamnunc obtineret, nisi cardinalis a Catholicis electus, illum vi repulisset²⁾. In quo casu notandum 1. Pauculos canonicos non catholicos, addo plerosque excommunicatos et per sententiam beneficiis privatos et jam in electione Cardinalis a catholicis canonicis praeventos, praeter omne jus et ordinem capitulo catholico repugnantem et contradicentem tantum jus in imperio electo suo Brandenburgico dedisse, ut plane desperatum fuisset de Episcopatu, si Cardinalis electus non fuisset. Quid fiet, si princeps aliquis non catholicus exhibeat pro se novem vel etiam plura suffragia Canonicorum legitimorum necdum beneficiis privatorum? Notus est genius et ingenium talium principum bonis

1) Arnolt von der Horst.

2) Es ist die Wahl des Markgrafen Johann Georg in Straßburg (1592) gemeint; der Cardinal ist Karl von Lothringen.

1609
October. et praebendis Ecclesiasticorum inhiantium, quibus etiam minor titulus ac multo minor juris praetensio sufficere solet ad invadendos Episcopatus et fundos ecclesiasticos. Notandum 2. in eodem casu imperatorem, principes, electores, caeterosque principes catholicos, cameram item imperialem, non latuisse electionem Brandenburgici de facto ac jure nullam fuisse; immo contra jus ac recessus imperii factam, nihilominus tamen haec ipsa Brandenburgici principis electio tantum juris visa est praetendere, ut, quoad lis inter duos electos decideretur, divisa sit in duos Dioecesis Argentinensis, quae postea multis intervenientibus Cardinali quasi tota restituta est non sine maximo praejudicio et detrimento totius Episcopatus. Notandum 3. in eodem isto casu cardinalem electum et praelectum Dioecesis occupasse prius, quam Brandenburgicus eligeretur ac in plerisque locis et arcibus praesidium militare collocasse, nihilominus Brandenburgicum vi et armis pleraque loca et arces invasisse.

Secunda causa, quod existiment plus quam metuendum videri, ne vicini principes non Catholici per occultas vias sollicitent et impetrent suffragia, vel hoc solo fine et proposito, ne videlicet spe sua concepta ac vulgo jam nota, excidant (prout ipsi arbitrantur) cum sui nominis et existimationis ignominia. Hunc metum Reverendissimus nihili facit, quia nullum esse credit, persuasus ab illo suo familiari, qui primus ac praecipuus auctor est, cur plures sua suffragia ipsius exemplo Principi Lunenburgensi jam pridem vendiderint, nec ipse suum hucusque suffragium revocavit, sed hoc agit, ut credatur, nullum amplius periculum metuendum eligendumque esse de capituli gremio Coadjutorem, quem scit a majori Capituli parte forsitan eligi posse, non tamen a tanta, quantam scit esse aut deinceps opera sua fore partem eorum, qui principibus non catholicis adhaerent aut adhaerebunt, si videant, in tanta Capituli dissensione sensus et affectus Capitularium plus quam variare.

Tertia causa. Cum modernus episcopus nolit in electionem alicujus Coadjutoris consentire prius quam certo sibi constet, quod eligendus sit, quem ipse desiderat, et moraliter impossibile videatur ut talis aliquis unanimi Capitularium consensu eligatur. Hinc ista gravissima incommoda non magis timenda quam praesumenda sunt: primo quod in hoc praesentissimo Episcopatus periculo nullus eligeretur Coadjutor, quod optant et sperant, qui principibus non catholicis student; secundo ne capitularium pars, quae principem catholicum coadjutorem desiderat, desperans optatum sui desiderii successum cum prima parte se conjungat, non enim desunt exempla similis mutationis animorum; tertio si tanta perfidia nomen suum dehonestare nolunt, metuendum tamen ne Ecclesiam deserant et spem conservandae Dioeceseos, quae in ipsis reliqua esse poterat, suo discessu prorsus adimant. Sic actum et peractum Halberstadii.

Quarta causa. Pleraque civitates omnes, oppida, pagi, et potior pars nobilium haeretici sunt. Clerus, admodum paucis exceptis, moribus est corruptissimus, concubinatus ac simoniae vitis ac flagitiis implicatus, sacra passim profanantur aut sacrilege administrantur, tot animarum millia, tot jam labentibus annis intereunt. Spes conversionis et emendationis

horum malorum non est nec esse potest a coadjutore vel successore, qui princeps vel potens non sit; quia supra vires est unius et solius episcopi, nullius vicini principis catholici praesidio fulti. Testis esse poterit Metropolis Dioeceseos, de qua quaestio est, quae suum principem paene pepulisset, nisi repressa fuisset vicini comitis copiis, quas tunc pro Caesare forte colligebat. Julius Herbipolensis episcopus suam dioecesin ab haeresi quidem liberavit, sed fretus ac fultus praesidiis et auxiliis principum Bavarorum.

Quinta causa. Si princeps potens et catholicus eligatur ecclesiae Paderbornensis, spes est, ut idem aliquando praeficiatur Osnabrugensi ecclesiae, cujus episcopus ob continuam corporis infirmitatem diu vivere non potest. De Mindensi item vicina ac cohaerente eadem conjunctio facilius sperari potest, certe de Osnabrugensi non dubia spes affulget.

Sexta causa. Si contingat principem non catholicum provinciis Juliae, Clivorum ac Montium potiri, prout coeptum est studio et opera Principis Hassiae nimium vicini Paderbornae, quid faciet Coadjutor aut successor nobilis nec a familia nec a favore potens contra principem tam vicinum quam potentem, vicinorum sibi devictorum principum potentia fultum, in ecclesiam Paderbornensem imminentem et incumbentem tantumque non spe praedam praesumentem¹⁾?

584. Instruktion des Nuntius Coriolano Garzadoro, Bischofs von Offero²⁾, für seinen Auditor Brunius als Gesandten an den Bischof Dietrich von Paderborn. Trier 1609 Nov. 11³⁾.

Rom. Bibl. Ottob. nr. 2422 I, fol. 286b. — Wbf.

Betrifft die Beförderung der Wahl des Herzogs Ferdinand von Bayern zum Coadjutor in Paderborn.

Admissus ad Audientiam praedicti R^{mi} (Paderbornensis) primum quidem sincere et ex toto animo deferens illi officia et obsequia mea, prosperumque ac felicem in omnibus suis rebus eventum a me precaberis unaque summi Pontificis Breve ac literas meas ipsi reddes; tum dices, me valde cupivisse, posse memet eo conferre, ut coram cum Cels. S. Ill^{ma} de re adeo gravi tantique momenti agerem, uti est negotium Coadjutoriae. Verum ei sancte affirmare poteris non tam aetatem meam jam ingravescentem et incommodum anni tempus, quam quod timui motus aliquos mea praesentia in iis partibus excitare tum apud ipsum capitulum, cui nihil omnino constat de tua Commissionem, tum apud viciniore principes non catholicos fuisse in causa, quod ipse te meo loco delegare decreverim. His praemissis ad-

1) Ein Auszug, der aber einzelne Abweichungen enthält, bei Richter a. D. S. 218.

2) Garzadoro wirkte von 1596 an als Nuntius in Köln; schon im J. 1595 hatte er als außerordentlicher päpstlicher Gesandter auf das Domcapitel zu Köln in Sachen der Coadjutorwahl Herzog Ferdinands eingewirkt.

3) Unter demselben Datum erging auch ein Schreiben des Nuntius an den Domdechanten, wodurch Brunius bevollmächtigt ward, auch mit diesem zu verhandeln; s. die Urf. Nr. 585.

1609 Nov. 11. jicies, tibi a me fuisse commissum, ut Celsⁱ. Suae significares, quemadmodum S^{tas} Sua postremis acceptis literis, quibus Cels. Sua respondit ad S^{tas} Suae hortatorium, ut sibi Coadjutorem dari pateretur, diu anceps fuerit, quale consilium caperet, quo hac in re desiderii sui compos fieret, in tuto scilicet ea ratione statum illius ecclesiae collocandi; ex altera enim parte, cum Sua S^{tas} Celsitudinem S. paterno prosequatur affectu, pluri-que eam faciat ob insignes ipsius virtutes, nec non magna in eandem Ecclesiam merita, eo quod ex haereticorum eam manibus in libertatem vindicaverit, ac in optimo statu, uti est in praesentia constituerit, induci non poterat ad quicquam deliberandum, quod ei molestum minusve grave posset esse; optabat quippe omnia ex Celsitudinis S. succederent sententia. Ex parte vero altera periculum, in quo versari certum est illam ecclesiam, ne aliquando a vicinis principibus non catholicis opprimatur, nec non instans petitio illius capituli, ut liceret coadjutorem eligere etiam non consentiente S. Celsitudine, si adhuc persisteret in recusando, suadebant Sanctitati S., ut eam ipsi Capitulo concederet facultatem, quandoquidem frustra diversis rationibus conata jam fuerat, Celsitudinem S. movere ad praefato periculo occurrendum: his omnibus ponderatis demum Sanctitatem S. id medium elegit, ut mihi mandaverit, si ita probarem, Celsitudinem S. ipsemet convenirem, eique persuadere studerem, ut vellet omnino per ejus in Coadjutorem consensum ecclesiae securitati consulere; ego vero ob praedictas causas magis expedire duxi, ut tibi hoc tempore tale onus injungerem. Quapropter Celsitudinem S. monebis, hortaberis et rogabis et quam maxime meo vel potius S. B^{nis} nomine, ut hac in re S^{tas} Suae consilium omnino sequi velit, ut S^{tas} Sua sperat Celsitudinem S. id re ipsa facturam, quia vero, ut S^{tas} S. animadvertit pro ea notitia, quam habet Paderbornensis Capituli, nulla videtur esse spes eligendum fore D. Canonicum Suae Celsitudinis nepotem, a quo certe S. Sanctitas non esset aliena ob ejus satis notas virtutes; et ex alio latere, si Capitulum ad Coadjutoris electionem procederet, posset facile aliquem eligere Celsitudini Suae minus gratum, quod sane valde molestum esset S^{ti} Suae, praeterquam quod non satis esset provisum ejus ecclesiae necessitati, si forte simplex nobilis canonicus eligeretur, optimum consilium hac in re esse censuit, ut princeps aliquis nominaretur, qui et propria auctoritate et armis quoque, ubi res postularet, ecclesiam ab omni propugnaret adversariorum conatu: unum autem ex omnibus maxime idoneum aptumque arbitratur Sanctitas Sua, Ser^{num} duce Ferdinandum Bavarum, Ecclesiae Coloniensis Coadjutorem et Paderbornensis etiam Canonicum habita ratione tum ejus pietatis, religionis et caeterarum ejus virtutum tum propriae auctoritatis totiusque Ser^{mae} Bavaricae familiae: idcirco ipsum Cels. Suae Ill. proponit eamque hortatur atque enixe rogat, ut talem principem velit in suum Coadjutorem adsciscere.

Quod ut majori, qua fieri possit Suae Cels^{nis} Ill. satisfactioni succedat, negotium subsequentibus conditionibus tractari posset; primo, ut coadjutor omni regimine illius ecclesiae tam spirituali quam temporali vivente Episcopo prorsus abstinere teneretur, secundo, ut coadjutor super ejusdem

ecclesiae fructibus nullam posset praetendere assignationem, tertio et ultimo, 1609
ut negotium secreto constabileretur adeo, ut neque Decano neque alii cui-
usque Capitulari innotesceret, atque ita coadjutor unius Cels. S. Illustrissi-
mae voluntati in totum referret acceptum. Nov. 11.

Quo vero hoc puncto jam secreta via inter Cels. Suam Illustriss. ac Nuntium Apostolicum per literas concluso totum negotium optatum sortiatur eventum majori cum dignitate Cels. Suae Ill. Nuntius promittit, si opus fuerit, se Paderbornam venturum, allaturumque nova diplomata Apostolica ad S. Cels^{sem} et ad ipsum Capitulum eo tenore conscripta ac si Nuntius in mandatis nuperrime habuisset, ut apud utramque partem Coadjutoris electionem promoveret. Ac tum quidem postquam Nuntius et Cels. Sua Ill. in unam convenissent sententiam facili negotio accessione Canonicorum, qui partes Reverendissimi sequantur reliqui Capitulares in eandem personam communi animorum conspiratione concurrent, praesertim instante apud universum Capitulum Nuncio nomine Sanctitatis Suae et hoc pacto licet a toto Capitulo eligeretur Coadjutor, electionem tamen suam ab Episcopo deberet agnoscere. Et procul dubio, cum Princeps sit generosus et maxime gratus, eam quam par esset, memoriam unius actionis servaret tum in personam Suae Ill. Celsitudinis tum etiam in universum ejus nobilissimam familiam. Atque interim Suae Ill. Cels. merita magnopere auferentur apud Deum et erga illam ecclesiam, quam, sicuti vere potest affirmari, semel fuisse ejus virtute liberatam e servitutis iugo, sub quo jacebat oppressa, ita in eadem libertate tutissima constabilisset; Sanctitati Suae rem adeo gratam faceret, ut nihil hoc tempore a Cels. Sua posset magis optare; sibi demum eam apud omnes Principes et Populos Catholicos pararet laudem et gloriam, quam ex quacunque alia actione maxime unquam posset acquirere.

Haec omnia consideranda propones Rev. Episcopo meo tanquam ex mente ac mandato Sanctitatis S., nec ulterius progredieris, quando, uti sperandum est, Cels. Sua electioni Coadjutoris consentiat. Sed si, quod Deus avertat, recusaret, vel te quasi in dubio relinqueret, se vel Beatitudini S. vel mihi responsurum affirmans, eo casu, omni tamen cum modestia, addes, Nuntium, quamvis nihil praeterea in mandatis habeat a S. Sua, pro sua tamen affectione et observantia erga Suam Ill. Cels. imposuisse tibi, ut ejus verbis eam rogares, quatenus meditari velit periculum, cui se committit dictae electioni non assentiendo, si Sua S. permitteret, ut a Capitulo et jam invito Episcopo, eligeretur Coadjutor, qui postea fortasse vel idem Princeps esset, vel uti timendum est, alter non omnino gratus Cels^{mi} S. Ill.; licet enim, ut dixi, Sua S. non declaraverit, se velle eam facultatem concedere Capitulo, attamen cum sciat Nuntius, optime constare S^{ti} Suae de periculo imminente illi Ecclesiae, cui maximo-pere cupit occurri, consideretque S. Suam ad id pro munere sui Pastoralis officii omnino teneri, praesertim cum satis constet, alia quam hac ratione provideri non posse, pro certo habeat, ne prorsus illa pessum eat ecclesia tandem S. Suam inductum iri, magna licet sua cum molestia, ut eandem concedat facultatem. Itaque etiam atque etiam orabis, Cels. Suam

1609
Nov. 11. considerare velit, quanto melius foret, talem Principem sibi habere devinctum, si eum in Coadjutorem sibi dari consenserit, quam si idem Princeps, Cels. Sua Ill. renuente, aut quispiam alius ei minus gratus eligeretur. Ideoque omnibus modis animum applicet, ut S. B^{nis} paternum amplectatur consilium, non minus quidem Cels. Suae Ill. honorificum quam illi ecclesiae utile ac salutare. Datum Treviris etc.¹⁾.

585. Schreiben des päpfl. Nuntius an den Domdechanten zu Paderborn. Trier 1609 Nov. 11.

Rom. Bibl. Ottob. nr. 2422 I, fol. 289^a. — 45f.

Nov. 11. Ex literis D. V. X^a octobris et exemplo earum, quae ad Sanctissimum D. N. scriptae sunt nec non ex iis, quae mihi coram R. D. Canonico Visius retulit, quam in periculoso statu istius ecclesiae res versaretur et quid a me pro illius securitate D. V. peteret, facile cognovi. Ego vero uti semper ab eo tempore, quo ad has partes appuli, summopere cupivi eandem ecclesiam in tutiori statu constitui nec ullum unquam conscientiae remorsum passum sum quin omnia, quae a me proficisci potuerint, prompto et libenti animo praestiterim; ita nunc Dominationi Vestrae et toti isti insigni et celebri Capitulo polliceor sanctoque profiteor, me quidquid opis et auxilii in ejusdem ecclesiae utilitatem et securitatem apud Sanctissimum D. N. conferre potero, promptissime collaturum uti ex eodem Canonico plenius D. V. cognoscere poterit. Interim etc. Datum Treviris etc.

586. Schreiben des päpfllichen Nuntius an den Coadjutor von Cöln. Trier 1609 Nov. 22.

Rom. Bibl. Ottob. nr. 2422 I, fol. 289^b. —

Betrifft die Coadjutorwahl in Paderborn.

Nov. 22. Gratissimum mihi fuit, ex postremis Ser. Cels. V. literis cognoscere, rationem a me initam in promovendo Paderbornensi negotio ab ea fuisse probatam, at multo gratius et jucundius erit, si felici ejusdem negotii successu, uti summopere cupio nec despero, fuerit comprobata; sane pro majori negotii securitate literas D. Decani ad Sanctissimum D. N. scriptas heri per Tabellarium Illustrissimo D. Cardinali Borghesio transmissi, eique quid continerent, significavi tantum; non enim potui eum de toto negotio instruere, cum et literae ad me serius fuissent delatae et ego essem in scribendo de aliis publicis negotiis occupatissimus; at proximo sequenti sabbato eidem Cardinali de tota re diligentissime scribam; ac uti scio Sanctitatem S. esse propensissima erga Cels. V. S. voluntate, utque Paderbornensis Ecclesia in tuto collocetur, valde anxiam et sollicitam, ita confido, si Rev. Paderbornensis consilio jam ei proposito non consenserit, Sanctitatem S. altera efficaciori via ejusdem ecclesiae incolumitati et saluti omnino prospecturam: qua de re tota suo tempore non praetermittam Ser. Cels. V. facere certiorum. Interim etc.

1) Die Instruktion s. bei Richter a. D. S. 227.

587. Schreiben des Papstes Paul V. an den Bischof Dietrich von Paderborn. Rom 1609 Nov. 27¹⁾.

Rom. Bibl. Ottob. nr. 2422 I, fol. 307^a. — Hbf.

Der Papst bekennt, daß die Coadjutorwahl nicht befördert, sondern verhindert werde. Wiederholte Ermahnung zum Gehorsam gegen die päpstlichen Anweisungen.

Venerabilis frater etc. Hortati sumus aliis nostris litteris fraternitatem 1609
tuam satis efficaciter ad Electionem Coadjutoris in isto tuo Episcopali 27.
ministerium, ut hac ratione commodius consuleres conservationi rectae ad-
ministrationis tuae, siquidem superstite ac praesente te viro prudente et
zelo religionis tantopere incenso non dubitamus, quin, cum de hac electione
agatur, cuncta ex communi bonorum voto ac desiderio facilius succedant.
Eapropter tunc scripsimus ad dilectos filios Praepositum et Capitulum
istius Ecclesiae et Venerabilem fratrem Archiepiscopum Moguntinum re-
quisivimus, ut hoc adeo salutare et necessarium opus apud tuam frater-
nitatem adjuvare et promovere curaret. Quod quidem diligenter haecenus
egisse illum accepimus. Nunc valde dolemus, Venerabilis frater, negotium
hoc nedum perfectum esse, ut sperabamus, verum ejus absolutionem im-
pediri. Magna sane sollicitudine afficimur hac de causa, nam intelleximus
ex his impedimentis confirmari et augeri magis magisque spem eorum, qui
Catholicae religioni semper adversi Ecclesiam istam adeo nobilem et amplam
inhiant. Ideo fraternitatem tuam hortari et monere pro nostra in te sin-
gulari charitate et pro pastorali nostro officio iterum volumus, ut opportuna,
immo necessaria hac Coadjutoris electione malignantium consilia dissipare
studeas. Quid enim proderit, sustinuisse te tantos et tam graves labores,
ut vineam istam Domini custodires, si adhuc impenderit gravissimum peri-
culum, ne post tuum obitum ferae pessimae illam invadant atque ever-
tant. Prudentiae, pietatis et religionis tuae est, non solum praesentibus
malis remedium comparare, sed etiam quantum in te est, futuris, praecipue
vero imminentibus prospicere, ut rationem vilicationis tuae cum fiducia in
divina bonitate reddere possis. Haec autem fraternitati tuae scribimus rei
gravitate inducti atque zelo quietis et tranquillitatis tuae honorumque
omnium. Plane nobis persuasum est, tibi viro prudenti cuncta haec crebro
venire in mentem. Igitur una cum dilectis filiis Capitularibus tuis deli-
berationem hanc suscipe ac perfeece ad divini nominis gloriam et Catholicae
Religionis conservationem. Nos interea Deum jugiter precamur, ut spiritus
sancti lumine consilia tua dirigat, teque in suo sancto servitio confortet,
diuque conservet ac tibi cum omni charitatis affectu nostram Apostolicam
benedictionem peramanter impartimur. Datum Romae etc²⁾.

1) Gleichzeitig erging ein Breve an den Erzbischof von Mainz, in welchem er zur Beförderung dieser Sache aufgefordert wurde; am 28. Nov. schrieb auch der Cardinal Borghese an den Erzbischof von Mainz.

2) Abgedruckt bei Richter a. D. S. 231.

588. Schreiben des päpstlichen Nuntius an den Auditor Gabriel Brunius. Trier 1609 Dec. 21.¹⁾

Rom. Bibl. Ottob. nr. 2422 I, fol. 292^a. — 186f.

Betrifft die Weigerung des Bischofs Dietrich, in Sachen der Coadjutormahl den Wünschen des Papstes zu entsprechen.

1609
Dec. 21. Ex tuis litteris XVI^a hujus datis intellexi et quae cum Rev. Paderbornensi egeris et quae ab eo responsum reportaveris. Equidem valde doleo, tam insignem Praelatum ac Principem non acquiescisse Sanctitatis S. consilio non minus sibi quam suae Ecclesiae tutissimo ac saluberrimo. Verum cum et ego meo tuque officio tuo satisfeceris, restat, ut reliqua omnipotentis dei providentiae relinquamus. Quia vero ex eisdem literis tuis conicere non potui, an Ser^{mus} Coadjutor factus a te certior fuerit de responsione ejusdem Reverendissimi, summopere cuperem, ut S. Cels. Serenissimam de toto negotio a te pertractato edoceres quamprimum vel per litteras vel coram casu quo ipsa nondum fuisset informata, quod tamen vix persuadere mihi possum, velimque ut non solum Instructionem tuam verum et litteras et alia monita a me tibi perscripta S. Celsitudini Ill. ostenderes, ut nulla apud eam suspicio oriri possit de mea sincera et propensa erga illum voluntate et de nostra communi tractatione super negotio praefato. Si D. Praepositus Bucholtius²⁾ voluerit a te informari de supra dicto negotio, gratum mihi feceris, si eum instruxeris diligenter tam de iis, quae a me scripta, quam quae a Reverendissimo coram acciperis...

589. Aus den Verhandlungen der Paderborner Landstände. Gesch. Paderborn 1610 Juli 3.

W. Paderb. Landstände. Prot. v. 1608—1619. — Dr.

1610
Juli 3. „Die Stifts-Stände wollten hoffen, Kaiserl. M. werde an den Grafen zum Wittberg ernstern Bevelch ertheilen, sich auch nicht anders versehen, die Kurfürsten von Mainz und Rölln werden gleichfalls bei Ihrer G. die Anmahnung thun, daß des Grafen Kriegsvolk sich dieses Stifts hinfüro mäßig und enthalte“.

Etliche Stifts-Stände hätten vorgeschlagen, daß man thätlich gegen den Grafen vorgehen solle, aber die Mehrheit habe beschloffen, zunächst die Antwort des Kaisers, an den man sich gewandt habe, abzuwarten.

Gegebenen Falles sollen die durch den letzten Landtag ernannten Kriegs-Deputirten Maßregeln gegen die Wittbergischen Truppen vorschlagen; auch soll eine ständische Gesandtschaft an den Grafen abgehen.

1) Abgedruckt im Auszug bei Richter a. D. S. 232.

2) Es scheint Lemme von Hocholz (Sohn des Dietrich von B. zu Störmebe) gemeint zu sein; er war Domherr zu Paderborn und Münster und Propst zu Bedum; er starb am 9. April 1626 und wurde zu Münster begraben.

590. Aus einem Bericht des Otto v. Starckedel an den Landgrafen Moriz. Kassel 1610 Sept. 9.

Dr. Stift Paderborn 1610—1633. — Dr.

Betrifft die Anschläge der paderborner Bürgerschaft auf die Rückgewinnung der Stadt.

Starckedel habe den vom Bischof von Paderborn vertriebenen Stadt-
syndicus Günther zu sich erfordert und von ihm vernommen, was er an den
Bischof zu bringen habe. In Neulichkeit seien bei ihm (Günther) etliche der
vertriebenen Bürger der Stadt Paderborn und unter anderen auch sein
Schwiegervater gewesen und hätten ihm im Vertrauen vermeldet, wie daß
sie sich neben ihrem Anhang, so sie noch in der Stadt hätten, dahin resolvirt
und entschlossen, „daß wenn sich ein Fall (?)¹⁾ mit ihrem Bischof zutragen und
begeben sollte, sie dann sich des Rathhauses, Kirchen und vornehmer Plätze
in der Stadt bemächtigen, die beschließen, die Capitularen darinnen behalten,
die Ritterschaft zu sich herein beschreiben und die Sachen auf den Weg richten
wollten „daß E. F. G. junger Herrn einer zum Bischof des Orts erwählt
werden sollte mit ferner Ausführung, daß ihr Vorhaben zu Recht, auch mit
Bestande ausgeführt werden könnte, weil die Reichs-Constitutionen nachlassen,
daß, wann einer dem Landfrieden zuwider des Seinigen entsetzt er dasselbige,
wann er seine Mithelfer hierzu haben kann, wieder recuperiren und seine
Gegenwehr und Verfolgung dertwegen haben und vornehmen möge“.

Es sei rathsam, daß einer der jungen hessischen Fürsten sich bei Zeiten
zur Bischofswahl vorbereite; da nun jetzt Jörg Friedrich von Pappenheim
auf sein Canonikat verzichtet und seine Präbende verlaufen wolle, so sei bei
ihm die Unterbauung geschehen, daß er dem Landgrafen dieselbe vor anderen
zukommen lasse.

Starckedel habe den Günther gebeten, den Inhalt ihres beiderseitigen
Gesprächs zu Papier zu bringen; dies habe G. gethan und Starckedel über-
sende nun den Discurs dem Landgrafen.

„Und bestinde ich sonst diese Sache also beschaffen, daß sie billig in
Acht zu nehmen; einmal ist der Verlust und Schaden, der dahero zu erwarten,
gering und fast nicht zu achten, hiergegen aber ist der Nutzen, Reputation
und die darauf stehende Consequenz überschwenglich groß, so sind die Mittel,
so hierzu vorgeschlagen werden, auch nicht unpraktizirlich, wie auch an obge-
dachten Discurs nicht viel zu tadeln, außerhalb, daß ich unberthänig dar-
vor hielte, es sollte mit den Schreiben, so E. F. G. an ephliche vertraute
Bürger in Paderborn abgehen lassen sollten, noch in etwas zurück gehalten,
die darbei angebeute Affektion aber ephlichen der vornehmsten im Vertrauen
mündlich angebeutet werden. Nachdem nun hiebevör, do von diesen Sachen
auch traktiret, für gut angesehen worden, daß E. F. G. dero jungen Herrn
einen zu gedachtem Stifte qualificiret machen und derthalb nach Präbenden
in gedachtem Stifte trachten lassen wollten, als wäre damit nicht zu feiern,
sondern umb beide Präbenden sich anzunehmen, wie ich dann gedachtem Günther

1) Das Wort ist in Folge einer Lücke zerstört; es ist der Todesfall des Bischofs
gemeint.

1610
Sept. 9. aufgetragen, daß durch seinen Schwiegervater, welcher mit obgedachten vor Pappenheim in sonder guter Pundschaft und Freundschaft stehen soll, er hierzu gehörige Unterbauung zum forderlichsten thun lassen solle. Es kostet dergleichen Präbende 1500 Thaler und kann des Jahrs ein vier oder fünf Hundert Gulden wieder einbringen und wäre damit darumb desto mehr zu eilen, weil der Bischof sehr alt und sich dertwegen mit ihme dergleichen Fall über Nachbegeben kann. Hierneben will meines wenigß Ermessen nach hochnöthig sein, daß E. F. G. imants an der Hand haben, welcher umb den Bischof wäre und E. F. G. auf zutragenden Fall denselben desto schleuniger zu erkennen geben könnte, daß auch auf obgedachten Fall gebührende Anstellung bei Zeiten gemacht, ingleichen (?) weniger Personen diese Sache vertrauet und (?) vor denselben E. F. G. wären an der Hand derselben Verordnung mit gebührendem Eifer zu Werk gestellet, vor allen Dingen aber dies alles in höchster Verschwiegenheit und geheim gehalten würde. Denn wenn das geringste hiervon austräme, würde das Gegentheil sich unterstehen, allen Widrigen vorzubauen und würde man hierdurch verhindert, zu obgedachtem Zweck zu gelangen, wie E. F. G. dero hochbegabtem Verstande nach diesem allem besier nachdenken können als denselben vor diesmal von mir hierzu unthänige Anleitung gegeben werden kann“.

591. Aus einem Schreiben des Hauptmann Eberhard Wilhelm an den Obersten Adamus von Baumbach. Rheda 1611 Jan. 8.

Mr. Graf. Rietberg Fasc. 134. — Dr.

1611
Jan. 8. Man höre, daß der katholische Bund den Grafen von Rietberg mit seinem Kriegsvolk (es seien dies etwa noch 1500 zu Fuß) bezahle und ihn aufgefordert habe, daß er es nicht abtancken solle.

„Die vorigen Pastoren hat der Graf aus den Kirchen durchaus vertrieben und die Kirchen mit Jesuiteren besetzt. Was weiter hierauf folgen will, wird die Zeit geben“.

592. Aus einem Schreiben des Syndicus Dr. Gänther an den Landgrafen Moriz von Hessen. Kassel 1611 März 11.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Dr.

Betrifft die Wahl eines hessischen Prinzen zum Nachfolger Dietrichs in Paderborn.

März 11. Gänther habe dem Landgrafen durch den Präsidenten Starckwedel vor ungefähr einem halben Jahre Schriften übergeben lassen, welche dahin gerichtet seien, daß nach dem Tode des Bischofs Dietrich ein hessischer Prinz zum Administrator gewählt werde.

Jetzt sei der Bischof krank und es sei rathsam, geeignete Schritte zu thun „Der vornembsten Bürger Vorhaben aber ist dies, daß sobald der Herr Bischof die Augen zugethan, sie der Stadt Thore versperren, die Bürger Augsburgischer Confession (welche noch über 1000 stark) in die Wehr bringen, Rathhaus, Markt und andere Orter besetzen, die Schlüssel zu sich nehmen, keinen der Capitularen, bei denen die Vota electionis vel postulationis stehen,

aus der Stadt lassen oder ihnen einigen Convent verstaten, sondern sobald mir und anderen vom H. Bischof ausgetriebenen Bürgern solches vergewissigen, uns auch mit 50 Pferden oder ein Hundert Soldaten in die Stadt einlassen aus Mittel der Ritterschaft auch die, welche E. F. G. zugethan in die Stadt beschreiben und alsdann samtllich von den Capitularen begehren wollen, daß sie sich in loco Capitali versammeln möchten, da dann den Capitularen zu Gemüth geführt werden solle, wie bei Zeiten des H. Bischofs das Stift so jämmerlich mit Mord, Rauben und Brennen ausgeplündert, die Stadt Paderborn nachtllich überfallen, Religions, Privilegien, Recht und Gerechtigkeit spoliirt, dahero die Bürgere neben der Ritterschaft nicht gemeint, den Capitularen mit ihrer Election oder Postulation länger zuzusehen, sondern wollen durchaus, daß E. F. G. jungen Herrn einer zum Administrator des Stifts zur Protection Land und Leuten postulirt wurde". . . .

„So haben E. F. G. auch die jezige Gelegenheit in gnädige Acht zu nehmen, dann da schon einig Mensch im Stift etwas erregen wollte, so hat doch der Kurf. Brandenburgische Capitain Blasius mit 3 Compagnien Reuter sein Quartier in der Nähe in der Stadt Lippe und hätten E. F. G. bei Churf. Durchl. Brandenburg oder beeden gewalthabenden Fürsten zu Düsseldorf die Verfügung gnedig zu bedenken, daß an ermelten Blasium in Eil geschrieben würde, damit der uf den Fall ins Stift rücken und ein wachendes Aug haben mochte.

Von Coln, qui intermedius et undique circumseptus tremeit, hat man sich nichts zu befahren, weniger von Prag; arx enim ista, unde tot fulmina penetrarunt, propriis ictibus diruta et divulsa jacet“.

593. Aus einem Schreiben des Joh. Ekel an den Landgrafen Moriz von Hessen. Moritzau 1611 April 12.

Dr. Paderborn 1610—1633. — Dr.

Betrifft eine dem Synbicus Günther zu gewährende Aulienz.

Der Stadt-Synbicus Günther werde sich dem Befehl des Landgrafen gemäß am nächsten Sonntag bei dem Fürsten einstellen und „die Mittel und Vorschläge neben mündlicher Relation auch schriftlich präsentiren“.

„Und ist nach meiner Einfalt meine unterthänige Wolmeinung, es sei zum höchsten nöthig, daß E. F. G. sich ja nicht verdrießen lassen wollen, ihnen ein geringes Ständlein mit Gnaden und Geduld zu hören, ja diesen Mann, der es sehr gut meinet, gnädig und woll in Acht zu nehmen, ihnen auch ein wenig (aus großen Ursachen) allein vertraulich hören und sich mit ihm besprechen. Ich habe von ihm in hohem Vertrauen gehöret, daß er sich hoch theure, er wolle E. F. G., so sie selbst mit den Leuten wollen, vor Johannis, ja, da die Leute vorhanden, noch vor Pfingsten ohne große Mühe das Stift liefern, welches ich vor mein Person und Einfalt leichtlich glauben kann, weil ich von den Bürgern, so an D. Günthern von der Stadt P. anhero gen Cassel abgeschidet, ihre Meinung und große Affektion und Eifer in dieser Sache selbst in aller geheim gesehen und gehöret, darüber ich mich fast verwundert, ja es sagen mir die gute Leute, so dann theils meine gute

1611
April 12. Freunde und alte Bekannte seind, daß sie alle (nächst Gott) uf E. F. G. ihre Hoffnung allein gesetzt, wie sie dann von D. Günter weitläufig mit Wahrheiten gnädigst vernehmen werden“.

Er sende sodann eine Supplication des Joh. Strop, ehemaligen Rämmerers der Stadt Paderborn, der s. Z. auch vertrieben und alles des Seinigen beraubt worden sei; Strop bitte um einen Dienst in des Landgrafen Landen.

„Es schadte wol nicht, daß E. F. G. D. Guntern Ihr Brustbild, so sie deren iho im Vorrath noch hätten, gnädigst geben und zustellen ließen“.

594. Schreiben des Landgrafen Moriz von Hessen an den Präsidenten Starckedel. Marburg 1611 April 20.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Dr. Eigenhändig.

Rißfallen des Landgrafen über das Verhalten Starckedels, besonders in der Paderborner Angelegenheit.

April 20. Präsident Starckedel. Da ich euch in höchstem Vertrauwen gegenwärtig und in angebeuten Sachen berathsetzet¹⁾, befinde ich im Werk und in der That, daß ihr ein Kleinmütiger und verzagter Mann und hohen Potentaten und Fürsten in wichtigen Sachen im wenigsten mit Rath nicht assistiren könnt noch müget. Dahero ist erfolgt, daß ich ex justissima commotione animi euch solchen euern Defekt (den ich lange Jahre an euch gebuldet und wol gewußt) dermaleins aperte vor Augen gestellt und was ihr damit bedienet oder verdienet unverholen ausgesagt. Wollen, ihr mügt es nun aufnehmen wie ihr wollet, so ist es heraus und hab ich Gottlob, euch also gesagt, daß ihr im geringsten nicht sagen könnt, daß ich euch hierin zu kurz gethan, wie ichs denn uf den Fall ir opiniastriren (?) und vielleicht vermänteln wolltet, zu beweisen und allen ehrliebenden darzutun kein Scheu noch Bedenken trage. Nachdem aber sonderlich in dem Paderbornischen Werk allerhand Schriften ergangen, die ihr mir auch bis in diese Stunde noch nie vorgelegt habt und mir nicht wenig daran gelegen (sintemal ihr dieselbe Handlung abermals stutzig machet), daß solche Sachen bei mir allein zu finden, als ist mein ernster Befehl, daß dieselbe Acta und Schriften dem ehesten zusammengesucht, verpitschiret, bei Reigern mir überschicket und hierin kein Verzug noch Gefehrde mit Hinderhaltung Originalium oder Copien in einigerlei Weise geschehe. Daß ihr mich aber auch in dem andern Punkt wegen Darmstetdischer euer selbst Geständniß nach ganz unverantwortlicher Schimpfierung also gar irresolut und perplex zu lassen gedenket, das muß ich Gott und der Zeit (wenns Zeit wird sein übel affectionirte Diener heim zu suchen) befehlen. Darf aber nicht gedenken, daß ich deswegen nicht Mittel an die Hand nehmen werde, meine fürstliche Renommee zu entsetzen und zu beweisen, daß ich hierinnen kein Scherz leiden oder vertragen könne.

Hätte mich gleichwol versehen gehabt, daß derjenige, der sich auch so gewiß und woll in meinem Dienste befunden, daß er einen Erbtitel und Amt im Fürstenthum Hessen begehren mögen, sollte dem Largitori solches Ambis sein Ehr und Reputation zu salbieren eifriger erfunden worden sein.

1) Es handelt sich um die Rückeroberung Paderborns.

Behlich weil gleichwohl sehr beschwerlich ist, dergestalt große Spesen uf 1611
Diener zu thun, wann nicht behäglich der Dienst darvon zu erwarten, als habt April 20.
ihr euch bald dahin zu resolviren, entweder hiernächst agnitis jam diotis in-
firmitatibus dieselben zu ändern und euch verbienter zu machen oder do das
so nicht erfolgen will noch kann, je ehr je besser die Hände abzulassen.
Centonos enim tui similes in meo servitio habui et adhuc habeo, quorum
nullus dicoere potest, quod unquam me ita, ut tu saepius, commoverit. Die
Welt ist weit genug, ihr seid reich genug, ich hab Leute genug, auch hab ich
sonst Molestien genug, ist ohnwonnöthen, daß einer oder der andere länger
in solcher Ungelegenheit sich enthalte. Schließe hiermit erwartend der Pader-
bornschen Alten und in euer Resolution stellend, was ihr ferners hierin zu
reden oder zu sagen. Marckburg, am 20. Aprilis Ao. 1611.

(gez.) R S S

595. Aus der Antwort des Präsidenten Starschedel an den Land-
grafen Moriz v. Hessen. Marburg 1611 April 20.

Mr. Stfft Paderborn 1610—1633. — Dr.

Was der Landgraf ihm heute geschrieben habe, habe er verstanden. Da April 20.
der Fürst ihn in den hohen wichtigen Sachen Kleinmüthig finde, so erkenne
er seine Fehler; indessen rühre diese Kleinmüthigkeit nur aus treuer Liebe
und Sorgfältigkeit her. Er wolle sich morgen von hinnen begeben und be-
danke sich für alle erzeigte Gnade.

596. Patent für den Oberst-Lieutenant Blasius Eichenberg. Siegen
1611 April 29.

Mr. Paderborn 1610—1633. — Wf.

Vestallung als Führer der zur Einnahme der Stadt Paderborn bestimmten Truppen.

Ich Wolfgang Günther, dero Rechten Doktor und Syndikus und ich April 29.
Johann Strop, Kemner dero Stadt Paderborn, bekenne hiemit, und kraft
habender Vollmacht vor uns und die Stadt Paderborn, demnach in Anno
1604 die Stadt Paderborn, Bürgermeister und Rath daselbst durch heimliche
angestellte Verrätherei aller ihrer Religion, Privilegien, Gericht, Munition
Rathstands und aller ander Gerechtigkeiten de facto widder des h. Reichs
hochverpönten Religion- und Landfrieden spoliirt, beraubet, auch einestheils
mit Verjagung unser Prädikanten, Hinrichtung unsers Bürgermeisters, Tor-
quirung unser Rathsbürger, auch äußerster Beschwerung gemeiner Stadt und
Bürger ganz jämmerlich beleidiget und die gute Stadt gar unter sein tyran-
nisch Joch mit Hilfershiff gebracht und aber wir und andere ausgewichene
Bürgermeister, Rath und Hauptleute jederzeit uns bis dahero fleißig bear-
beitet, wie vermöge des h. Reichs Abscheide die vergewaltigte Stadt und wir
zu erlaubter Defension, Recuperation und Regenwehr gelangen und bei un-
sern conföderirten Stiftsständen vermöge des Stifts Union Hilf ausbringen
möchten, weils aber wir von denen vergessen und im Elend gelassen, daß
wir demnach nunmehr bedacht und entschlossen, solche Recuperation und in h.

1611 Reichs Abschieden erlaubte Regenwehr vor uns selbst an Hand zu nehmen.
 April 29. haben dero Befehl vor uns und die Stadt Paderborn kraft habender Vollmacht den erntvesten und mannhaften, der conföderirten Hansestädte bestellten Obristen Leutenant Blasium Eichenberg hiemit bestellet und thun dasselbe hiemit und kraft dieses berogestalt, daß er im Namen und wegen wolgedachter Stadt Paderborn 800 zu Fuß und 300 zu Pferde werben, annehmen, auch andere Befelichhabern uf den Nothfall daruf bestellen, dieselbe zu Zeit und Termin wie mit ihm abgeredt, zur Musterung lieberrn und bestellen soll. Desßhalben dann wir in Kraft habender Vollmacht im Namen der Stadt Paderborn ihm hiemit vollkommen Macht und Gewalt gegeben haben wollen. In Urkund zc.

597. Aus dem Abkommen, welches der Syndicus Günther und der Rentmeister Strop mit dem Oberst-Lieutenant Blasius Eichenberg getroffen haben. Gesch. Siegen 1611 April 29.

Mr. Paderborn 1610—1633. — 156f.

Betrifft die Bedingungen, unter welchen Eichenberg mit seinen Offizieren und Soldaten ihre Mitwirkung bei dem Unternehmen auf die Stadt Paderborn zuzusagen

- April 29.
1. Erstlich sollen die Capitaine, Befelichhabere und gemeine Soldaten vor Einnehmung der Stadt zur Recompens uf einen Monat-Sold vermöge Gälischer Bestallung versichert sein, welche ihnen auch demnächst nach Eroberung der Stadt geliebert und dagegen, daß ihnen uf dem Rendantvons nicht sobald der Monat ausgezahlt wird, ein Monat mit Futter und Raß nach Nothdurft neben ihrer Besoldung versorgt werden.
 2. Sobald auch die Stadt erobert, soll der andere Monat und dessen Besoldung eintreten.
 5. Da der Anschlag durch der Bürger Versehen fallieren sollte, soll die Stadt nichts davor schuldig sein, einen Monat-Sold auszurichten, sofern aber der Mangel an den Capitain und Soldaten, sollen sie nichts zu fordern haben, sondern die Gewehre ohne einiges zurückhalten widber lieberrn.
 16. Der Direktor¹⁾ will 800 zu Fuß und 300 zu Roß zu Wege bringen und sollen über die 300 zu Roß nur ein Rittmeister und zwei Leutenant commandiren.
 18. Ohne Zuziehung des Direktors soll Bürgermeister und Rath keinen Vertrag eingehen, dagegen soll auch ohne Erlaubniß und Abanken der Direktor mit seinen Soldaten nicht abziehen.
 26. De modo procedendi soll sich der Direktor mit D. Günthern vergleichen und die Capitain und Soldaten, wann sie bevehret werden, D. Günthern wegen der Stadt Paderborn schwören.
- Urkundlich haben wir endbenennte dieß mit eigene Handen unterschrieben und mit unsere Ringpittschaften bevestiget. Actum etc.?).

1) Es ist offenbar der Landgraf Moritz gemeint.

2) Die Unterschriften fehlen. In dorso steht von gleichzeitiger Hand: „Copie der Articul mit dem Obristen Leutenant Blasio Eichenberg abgeredt. Siegen am 29. Aprilis Anno 1611“.

598. Aus einem Schreiben des Herm. v. d. Malsburg an den Landgrafen Moriz. Paderborn 1611 Mai 17.

Mr. Paderborn 1610—1633. — Dr.

Betrifft die Coadjutorwahl in Paderborn.

Malsburg habe dem Dombchanten seinen Besuch gemacht und ihm gesprächsweise erzählt, Landgraf Moriz, der eben in Bären sei, werde sich freuen, den Dchanten dort zu sprechen. Dieser habe bedauert, daß sein Befinden ihn hindere, die Reise nach Bären zu unternehmen. 1611
Mai 17.

Außerdem erfahre Malsburg, daß der Erzbischof von Köln den Bischof Dietrich ersucht habe, seinen Neffen auch in Paderborn zum Coadjutor zu machen. Dietrich wolle aber nicht und die Stände hätten sich bereit erklärt, falls er zu dieser Wahl gebrungen werden solle, mit allen Kräften ihm beizustehen.

599. Schreiben des Grafen Johann von Nassau an den Landgrafen Moriz. Siegen 1611 Juni 1.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Dr. Eigenhändig.

Betrifft die Maßregeln zur Rückgewinnung der Stadt Paderborn; Bestärkung des Bischofs Dietrich in der beabsichtigten Wahl seines Veters.

Durchleuchtiger u. s. w. Am Sonnabend verlitzen ist D. Wolfgang Günther alhier bei mir angelanget und vermeldet, wie daß E. G. ihme durch den Cammerherrn Johann Edeln in ihrem Abzug sagen lassen, daß er nunmehr des Paderbornschen Werks halber von mir Bericht und Erklärung einholen sollte. Weil nun uf letztes mein bei Monsieur Cuno an E. G. gethanes Schreiben ich keine fernere Erklärung bekommen, so habe ich ihme dieselben Punkte und Bedenken zu verlesen zugestellt, befinde auch nochmals, daß einzig und allein das Werk negst Gott uf der Recuperation der Stadt Paderborn als dem rechten Fundament beruhet, welches, da es verrichtet, fur Gott und der Welt zu verantworten und E. G. Person nicht angehet und ist bedenklich, daß vor der Zeit E. G. sich mit Recommendation, Schuzbriefen(?) oder anderer Gestalt bei jemanths ferners insinuiren dann albereit bei S. G. geschehen, sintemalen solche tractatus nicht heimlich bleiben und Blasio an seinem Vorhaben gar hinderlich und verdächtig fallen werden. Juni 1.

Mit Brandenburg auch das geringste hierin zu handeln wird nicht rathsam sein, dann ohne das derselbige dem Stift obios und da er in dies Werk käme, wurde er ohne Zweifel wegen guter Gelegenheit und Nachbarschaft die Lande ihme selbstnen nehmen und den Braben schwerlich aus Handen lassen; dahero dann zwischen J. G. und dem Haus Hessen andere Inconvenientien erfolgen möchten, und will meins Ermessens am besten sein, weil die Recuperation der Stadt Paderborn nöthig vorgehen muß, E. G. sich dieser Sach öffentlich nichts annehmen, sondern des eventus in der Stille abwarten, darbei sich dann ohne Zweifel, da es mit Gottes Hülff, wie zu vermuthen, glücklich abgeheth, solche Mittel sich erzeigen werden, daß auch der Bischof und Capitel selbstnen E. G. zur Protection und Friedmachung werden erfordern

1611
Juni 1. müssen, als dann man de conditionibus, de auxiliis, de confederationibus ad Manutenez der Herrn Staaten, Hansestädten und anderer Benachbarten dem Hause Hessen zum Besten zu tractiren hat, nur daß E. G. zu Befurderung dieser Recuperation, weil die arma zum nöthigsten, durch Gerwin Santmann, der ohne das E. G. zu liffieren schuldig sein soll, 600 Musqueten, Pandelir und Gabeln, neben zweihundert Pandelir oder Feuerröhr mit Schließern hätten bestellen und committiren lassen, daß derselbe Blasio zur Lipp, als wann es der hansestädtischen Werbung zum Besten geschähe, geliefert wurden; Tag und Zeit werden E. G. von D. Günther erinnert werden, welcher den Rest an Kugeln, Lunten, Pulver und Kaufgeld über sich nehmen und bestellen und für die Wiedererstattung der Gewehre gut sein will.

An Graf Friedrich von Solms will ich dieser Sach halben iho damit dieselbige befördert werde, auch schreiben und da E. G. dergleichen thun wurden, gebe solches mehr Anreizung zur Sach, so habe ich auch an Blasium D. Günthern ein Schreiben mitgeben, der ihm, da er zu Cassel noch nicht angelangt, zur Lippe ansprechen oder uf halben Wege bescheiden wird.

Der andere Hauptpunkt, g. S. beruhet hieruf, wie der Eöllische Coadjutor aufgehalten und der Bischof zu P. sich demselben zu widersetzen animiret und denselben Esperanz, daß er mit seinem Wettern zu seinem Vorhaben gelangen könnte, gemacht würde und bin ich derwegen entschlossen, unter dem Schein einer anderen Sach ehistes Tages eine vertraute Person zu gedachtem Bischof zu schicken und demselben wolmeinend erkennen zu geben, was für ein Geschrei und Vermuthung des Eöllischen Coadjutors halber die Stadt Paderborn betreffend vorhanden und darbeneben allerhand zu Gemüth zu führen, wie unleidlich und verdächtig allen Benachbarten solche Regierung fallen würde, sonderlich weil offenbar, daß der Eöllische selbst den beselben Regierung albereit müde und überdrüssig und die Münsterischen, ohnangesehen viel darin gethan worden, ihn zum Coadjutor nicht haben wollen, daß auch menniglich lieber einen vom Adel als so große Herrn in der Nähe in solchem Regiment sehen wurden und wollte euch derwegen erbieten, im Fall ihme, dem Bischof, ein Dienst daran geschehe, bei E. G. die Unterbauung zu thun, daß E. G., Baiern abzuhalten, ihm (Bischof Dietrich) Assistenz leisten, auch andere dazu vermögen würden. Welche Sache dann ohne Zweifel am selben Ort angenehm sein und zum wenigsten Suspicionos hintertreiben und den Bischof, an welchem nicht wenig gelegen, sicher machen werde und vertiefen, noch begeben E. G. sich das geringste nichts und da schon über Vermuthen die Sache mißrathen sollte, blieben dieselbe ohne Verdacht und aus Gefahr, dargegen aber, wie zu hoffen, die Recuperation angienge, wird sich ohne Zweifel die Sache also wie gemelt accidiren(?), daß man (?) E. G. wird ultra ersuchen und um Assistenz und Rath bitten müssen, da dann der Weg sich woll selber wird erzeigen. Das hab ich abermals E. G. ganz dienstlicher treuherziger Meinung nicht bergen wollen, hoffend, E. G. werde es anders nicht als wie es ufriichtig gemeint, uf und annehmen zc.

600. Aus einem Schreiben des Syndicus Wolfgang Günther an den Landgrafen Moriz von Hessen. (Siegen) 1611 Juni 6.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Dr.

Betrifft die Maßregeln zur Wiebergewinnung der Stadt Paderborn.

Auf die durch den Kammerdiener Edel ihm zugegangene Resolution 1611
Juni 6. habe er sich zum Grafen Johann v. Nassau verflügt; der Landgraf werde aus dem Schreiben (des Grafen) den Zustand der Sachen vernommen haben.

„Unterdessen ich zu Siegen gewesen ist Blasius Obrister Leutenant alhie angelangt, Commission von den Hansen und Zusage der Manutenez ausbracht mit allerhand Nachrichtunge, die er hinter sich alhie verlassen und beruhet nun darauf, daß das Recuperation-Werk erstes Tages soll mit Gottes Hilf an Hand genommen werden, sich auch darumb wie sein Abscheid allhie gewest, entweder abschlagig oder willfährig Bescheid ihme morgens Tages bei eignem Boten zuschreiben muß.

Weil es dann einzig an der Armatur gelegen und periculum summum in mora, so bitte E. F. G. ich underthänig, dieselbe geruhen gnädig darüber sich zu resolviren, dann da wir deren nicht gewiß sein können, so müssen wir das Werk stecken lassen, wollen sonst E. F. G. im geringsten weiter nicht bemühen, sondern in dieser Sach E. F. G. ganz frembd halten. Da mit der Armatur wir fort können kommen, will ich selber zu Blasio nacher Duffeldorf reiten und alle Nothdurft zu Werk richten.

Bitte underthänig, E. F. G. wollen diese underthänige Erinnerung, weils periculum summum in mora, zu Gnaden verstehen und meiner auch wegen der Affecuration des Hauses und Verschunge eplischen Habers in Gnaden eingedenk sein, will E. F. G. ich nicht alleine in diesen, sondern anderen Sachen uf E. F. G. gnädigs Begehren jederzeit bereitwillig sein. E. F. G. in gotlichen Schutz und auch zu deren Gnaden underthänig befehlend. Datum in Eil 2c. 1).“

601. Aus dem Gutachten eines Ungenannten über die Folgen der Erwerbung der nordwestdeutschen Bisthümer durch das Haus Bayern. D. D. 1611 Juni 16.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Dr.

Gefahren der Lage; Bischof Dietrich stehe im Begriff zu Gunsten Bayerns zu resigniren.

Ihre Fürstliche Gnade zu avisiren, was maßen vor gewiß, daß der Coll- Juni 16. nische Coadjutor sich gedenkt der Stifter Münster, Paderborn und consequenter Osnabrück und Minden zu bemächtigen, soferne demselben vor Jacobi nit wird vorgebaut.

Oweil er nun schon dreier Bisthumb Coadjutor ist als Cöln, Hilbenschheim und Bittich und des Pabsts Statuta halten, daß kein Bischof mehr als drei Stifter haben soll, als thut er nun dem zugegen nach allen diesen Stiftern

1) Am Rand steht: „Von m. g. S. Graf Johann v. Nassau habe ich auch Schreiben an Blasium, die ich auch in Eil fortschicken muß“.

1611 dieses Orts trachten, darzu sein F. G. Bruder, Herzog in Bayern ein Haupt
Juni 16. des Catholischen Bundes ist, also daß hieraus leichtlich siehet zu bedenken,
was hierdurch den protestierenden Ständen und Eälischen possiderenden Fürsten
so woll als auch den Staten zum Nachtheil wird praktisirt werden.

Den protestierenden Ständen gehet es auf Reichstagen zum Nachtheil,
nemlich daß ein Fürst so vieler Lande Vota mächtig sein soll.

Die Eälischen possiderenden Fürsten als ausschreibenden Fürsten dieses
Reiches will es gleichfalls präjudicirlich sein, daß ein Fürst auf Reichstagen
aller Stimmen mächtig sein soll.

Den Staten und allen deren Anhang, soll es pillich bedenklich sein, daß
ein Katholischer Fürst sich dieser Orten dermaßen soll mächtig machen, wider
des H. Reichs und Pabsts Statuten.

Diesen aber siehet man nicht vorzubauen, nur daß in Namen der pro-
testierenden Stände oder Hallischen Bundes der possiderenden Eälischen Fürsten
und Herrn Staten die Münsterischen und Paderbornischen Stände würden
avisirt, daß sie Achtung hätten, was die Thumbherrn vor Herrn über sie
setzten, damit sie nit in Unruhe geriethen, da sie Ruhe haben konnten.

Oweil nu diesem durch niemantz besser als Ihre F. G. von Hessen konnte
furgebawet werden, als haben gute Patricii Ihre F. G. hierinnen zu avisiren
nit umgehen wollen.

Und soll Ihr F. G. auch hierbei zu wissen sein, wasmaßen vorhanden
ist, daß der Bischof von Paderborn auf vorgemelten Coadjutor wird resign-
niren und die Herbergen albereit vor den Coadjutor auf der Reise nach
Paderborn bestellt sein, darumb hierinnen nit zu seumen. Silenz am 16. Juni
Anno 1611.

602. Aus einem Schreiben des Grafen Johann von Nassau an den Syndicus Wolfgang Gänther. Siegen 1611 Juli 4.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Abt.

Schlechte Ansichten des geplanten Hauptreiches auf die Stadt Paderborn.

Juli 4.

Der Graf habe Gänthers Brief nebst den beiliegenden zwei Schreiben
des Oberstleutnant Blasius empfangen; er sehe daraus, daß die Sachen in
vorigen Terminis nicht beruhen und er fürchte, daß die Sache nunmehr nicht
so gut wie zuvor zu praktisiren sein werde.

„Weil wir aus des Obrist-Leutnants Blasii an mich abgangenen Schreiben
soviel vermerkt, daß nunmehr uf ihn wegen geschenehen Abdanfens und Ber-
reisens nicht allein wenige Rechnung zu machen, sondern er sich auch fast
rotunde dahin erklärt, daß das Wert vorigem gethanen Vorschlag nach ver-
seumet, auch seine Wiederkunft ungewiß als wollten wir uns jetzt gestalten
Sachen nach Euern gethanen Vorschlag den Obristen Ketteler und Duaden
belangend, nicht allerdings mißfallen lassen und könnt ihr also Euerm An-
deuten nach ufs beste möglich mit ihnen handeln.“

Gänther möge sich vorsehen, daß den hessischen Scopum belangend nichts
entdeckt werde.

603. Aus einem Schreiben des Landgrafen Moriz von Hessen an den Grafen Johann von Nassau. Cassel 1611 Juli 11.

Dr. Stift Paderborn 1610—1633. — Dr. Eigenhändig.

Schlechte Aussichten des geplanten Unternehmens auf Paderborn in Folge der Haltung der Staaten.

Der Landgraf halte selbst dafür, daß das Paderbornsche Welt robus 1611
nunc stantibus schwerlich praktisirt werden könne. Falls die Recuperation Juli 11.
steden bleibe, sei nichts gewisser als daß der Eölnische Coadjutor das Stift erlangen werde. Er habe es zwar noch an der Hand, ein oder mehrere Canonikate im Stift zu erlangen, aber von den Rätthen wolle Niemand dazu rathen. Er habe die Staaten tentiren lassen, ob sie einen Evangelischen, der ins Capitel käme, manuteniren helfen wollten, aber er habe hierauf keine Resolution erlangen können. „Izo seind unsere Rätthe hart an uns und wollen gern, daß wir den bewußten jungen Fürstenberger pro impediendo Bavaro zur Coadjutorei befürdern helfen sollten, wir haben aber dessen nicht wenig Bedenkens, sintemal es nicht allein der Hauptintention, nämlich einen Evangelischen ins Stift zu bringen, zuentgegen, sondern auch uns nicht wenig Gefahr bringen wolle, da wir einen Papisten ins Stift bringen helfen wollten, daß wir das Haus Baiern gehindert und hindangesezt haben sollten. Die- weil wir auch nächst Gott unser höchste Rechnung auf die Herrn Staaten in dieser Sache gesezt gehabt und gehoffet, sie wurden das bonum Evangelicum in diesem ihnen wol muglichen nicht verlassen haben, dessen wir aber nunmehr fast wenig Hoffnung, so müssen wir es Gott befohlen sein lassen, haben wir aber ein rein Gewissen dabei, daß wir an unserm Ort alles was muglich gethan, ja ganzer 18 Jahr vigilantissimo in dieser Sache negotiirt.“

Der Herr von Drederode sei zu Cassel angelangt; der Landgraf sei Willens, bei ihm noch einen Versuch zu thun, ob er vielleicht, „da er ein guter Barnesoldianus, etwas mehreres erhalten könnte“.

Er wolle den Grafen gern auf einen Tag sprechen. Der Graf sei das „einzige Subjektum, so zu fürderlicher Gewinnung des neuen Churfürsten von Sachsen sub praetextu als wohnete sie von unsertwegen der Begräbniß, so auf den 4. August gehalten werden soll, bei — zu gebrauchen wäre“.

604. Aus einem Schreiben des Grafen Johann von Nassau an den Landgrafen Moriz. Siegen 1611 Juli 16.

Dr. Stift Paderborn 1610—1633. — Dr. Eigenhändig.

Betrifft die Lage der Paderborner Angelegenheiten.

Der Syndicus Günther sei bei ihm angekommen, die Ankunft der beiden Juli 16.
Obersten verweile sich und sei ungewiß. Den Brief des Landgrafen vom 11. Juli habe er erhalten.

„Es ist nicht ohne, daß E. G. Andeuten nach iziger Zeit die Sache zu erequiren viel schwerer als der erste Anschlag gewesen, wie dem aber, weil die Sache uf E. G. und anderer Gutdünken einmal angefangen und in der Justitia und Billigkeit fundiret, als will dieselbe, quibus modis es auch zu-

1611 gehen möchte, continuiret sein, deswegen ich nicht unterlassen will, nochmals
Juli 16. allen möglichen Fleiß und Vorsichtigkeit, deswegen an die Hand zu nehmen
und dem Allmächtigen den Ausgang zu befehlen.

Was aber den Eöllischen Coadjutoren belangt, sehe ich kein besser Fundament als allbereit geleget ist, nämlich daß der junge Fürstenberg sps successionis und E. F. G. und anderer bewußter Assistenz ufgehalten, aber keineswegs, wie E. F. G. vorgeschlagen werden möchte, darzu wirklich geholfen werde“. . . .

„Ich will aber hoffen, da die bewußte Recuperation glücken sollte, man hätte sich deswegen von keinem zu befahren. Daß die Herrn Staaten in dieser Sache ihre Resolution etwas differiren, halte ich nicht für eine abschlägige Antwort, sonsten sie ohne Zweifel strack zugehen und E. G. das Vorhaben widerrathen und solches nicht uffschieben wurden, sondern bin der Meinung, daß sie connivendo das Werk nicht allein approbiren, sondern auch das ihrige im Nothfall dabei thun werden“.

Graf Johann wolle durch einen seiner Rätthe, der in die Niederlande ziehe, bei Barnefeld und seinem Bruder Wilhelm mündliche Resolution außbringen.

605. Aus einem Breve Pappst Pauls V. an Bischof Dietrich. Rom 1611 Juli 23.

R. Pap. Domcap. 369. — Cap.

Der Bischof solle die Wahl eines Coadjutors, welche der Pappst dem Capitel befohlen habe, beßern.

Juli 23. *Venerabilis etc. Nos enim dilectis filiis Capitulo Ecclesiae tuae Paderbornensis commisimus et mandavimus, ut ad electionem Coadjutoris tui quam primum veniant, sperantes fore, ut Ecclesiae necessitatem ac solius Dei honorem et gloriam spectantes eum virum eligant, qui Catholicae religionis zelo et aliis rebus possit et velit fidem catholicam et Ecclesiam Paderbornensem conservare et promovere. Nunc igitur fraternitatis tuae erit non solum consensum opportunum praestare, sed etiam negotium ita juvare et fovere, ut si talem pastorem praestet, qualem Dominus pro pastore agnoscit et qualem se semper ostendit ac res desiderat, quod etsi facturum pro tua prudentia, catholicae religionis zelo et in gregem tuae fidei commissum caritate plane confidimus, tamen, ne alicujus officii praetermissi in tam gravi re argui possimus eandem fraternitatem tuam ex toto corde nostro hortamur et per viscera Jesu Christi enixe requirimus, ut partes tuas hoc tempore impleas, tuumque honorifices ministerium*

606. Aus einem Schreiben des Engelbert Marquarts und Evert Rhyheil, Bürger zu Paderborn, an den Stadt-Syndicus Wolfgang Gänther. Paderborn 1611 Aug. 13.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Dr.

Aug. 13. Man wolle dem Gänther aus bedrücktem und betrübtem Herzen nicht hergen, daß man Befreiung aus dem großen Elend und Bedrängung er

hofft habe auf Grund des Schreibens, welches Günther an sie habe gelangen lassen. 1611
Aug. 13.

„Weiters können wir E. E. zc. nicht bergen, wie unser Bischof am Tisch gefessen und mit der Hand darauf geschlagen und gesagt, es seien Adel oder Unadel, Bürger oder Bauer, welche nicht gegen Ostern communiciren jeder bei seinem Pfarr-Pfaffen, die sollen alle zum Land hinaus; ist verhalben so groß Schreck unter der armen Bürgerschaft, daß nicht genugsam zu klagen und zu schreiben ist“.

Die Wahl des Bayernfürsten in Münster zum Coadjutor mache ihnen auch einen großen Stoß und Herzeleid.

Die Bürger bitten um Nachricht, welche Gelegenheit es um die angezogene Sache habe.

607. Aus einem Schreiben des Landgrafen Moriz an den Grafen Johann von Nassau. Cassel 1611 Aug. 13.

Wt. Stift Paderborn 1610—1633. — Conc.

Aufgabe der Paderborner Pläne seitens des Landgrafen.

Unangesehen der Remonstraciones, welche der Landgraf und Graf Johann den heßischen Räten gethan hätten, seien diese einmüthig der Ansicht, daß der beabsichtigten Recuperation als einem gefährlichen Werk widerrathen werden müsse. Aug. 13.

Wenn die Sache zu einem guten Ende geführt werden solle, so müßten noch mehrere Fundamente vorhanden sein; die evangelischen Unirten müßten heimlich oder öffentlich die Sache secourir, sodann müsse von den Staaten eine gebührliche Antwort erlangt werden, woraus zu ersehen, daß dieselben die ganze Sache zu secundiren entschlossen wären; endlich müßten auch die Hansesstädte das Ihre bei der Sache thun, welches doch schwerlich zu verhoffen sein werde.

Der Landgraf müsse deßhalb die Sache Gott und der Zeit befehlen.

„Wann nun dies Recuperation-Werk verbleiben und eingestellt werden soll, sehet ihr leichtlich, wie wir dem Colnischen Coadjutori Thür und Angel ufgesperrt, zu seinem Intento ferneres zu gelangen und das umb soviel desto mehr, weil er unser gewesen Abgesandten des von Hölvel Bericht nach albereits im Stift Münster seinen Hahnen ertanzt haben soll, welches allein durch der Herrn Staaten Cunctiren und Zurückhaltung, wie es Jedermann darvor hält, ergangen. So will nicht unbillig die Frage sein, ob uns als Nächstgeessenen besser anstehen will, ihn, Coadjutorom, unser Räte Andeuten nach durch Promotion des Zeugen von Fürstenberg nochmals zu hindern oder es vielmehr gehen zu lassen wie es geht, fintemal uns nicht wenig bedenklich fallen wollte, da es fehlen sollte, einen Fürsten vom Hause Baiern zu offenbiren und demselben einen jungen Edelmann, der doch in rei veritate ebenso jesuitisch und spanisch als der andere intus et in corde ist, vorzuziehen“.

608. Aus einem Schreiben des Grafen Johann von Nassau an den Landgrafen Moriz. Siegen 1611 Aug. 17.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Dr. Eigenhändig.

Scheitern der Paderborner Pläne.

1611
Aug. 17. Wenn der Landgraf die Recuperation von Paderborn für gefährlich halt, so müsse er es auch seinerseits billig dabei bewenden lassen. Man müsse bedenken: quod differtur non aufertur.

Es sei jetzt viel daran gelegen, daß man die „zerschlagene Sache“, welche ziemlich ruchbar geworden, also menagire, daß nicht Schimpf und Gefahr und Verhinderung an künftiger Enterprise entstehe: D. Günther habe für die Sache viele Kosten aufgewendet, auch seien Verträge mit Kaufleuten zu Wesel und Essen abgeschlossen, die man ihnen nothwendig werde halten müssen oder die Sache werde auch hierdurch ruchbar werden und sein Tochtermann, der Graf von Broich, der sich dafür verbürgt, werde in große Ungelegenheit gerathen.

In Sachen der Coadjutorie sei auch Graf Johann der Meinung, daß der Landgraf es gehen lassen müsse wie es gehe, es wäre denn, daß der von Fürstenberg ausdrücklich des Landgrafen Assistenz begehre.

609. Aus einem Erlaß des Bischofs Dietrich von Paderborn. Neuhauß 1611 Sept. 15.

M. Graf. Büren Kop. 293a. nr. III. — Dr.

Sept. 15. Der Bischof habe durch seinen Archidiacon dem bürenschen Präbiteren zu Sibdinghausen¹⁾ die Pfarrei daselbst verbieten lassen²⁾ und wiederhole jetzt den Befehl unter Androhung ernster Ahnung und Strafe³⁾.

610. Breve Pappst Pauls V. an den Bischof Dietrich. Rom 1611 Oct. 8.

M. Pap. Domcap. 369. — Cop.

Zurückweisung der Gründe, welche der Bischof wider die Coadjutorwahl geltend gemacht hatte.

Oct. 8. Venerabilis etc. Legimus literas a fraternitate tua nuper ad nos datas, quibus conquereris de Capitularium tuorum studio nimis, ut tibi videtur, acri et importuno in comparando tibi Coadjutore. Diligenter animadvertimus cuncta, quae nobis consideranda proposuisti, quibus existimas neque Ecclesiae tuae bono neque propriae tuae existimationi conducere, ut hoc tempore Coadjutor tibi detur. Magni quidem ponderis sunt, sed multo sane leviora, si cum gravitate periculi conferantur, quod imminet, ut aliis nostris litteris tibi significavimus, nisi matura electione Coadjutoris consilia

1) Der Name ist nicht genannt.

2) Der erste Befehl war durch den Dompropst Walter v. Brabel am 5. August 1611 ergangen.

3) Am gleichen Tage erhielten die Pfarreingesessenen den Befehl, die Gottesdienste des Pfarrers nicht mehr zu besuchen.

malignantium dissipentur. Ita ut prudentiam ac pietatem tuam decere omnino credamus, omnem cogitationem ab animo tuo removere, quae huic adeo necessariae Coadjutoriae sit contraria et utilitati Ecclesiae tuae condonare, quicquid in hoc negotio minus consonum esset tuo desiderio. Amamus fraternitatem tuam praecipua in Domino charitate et nisi ita expedire pastorali tuo regimini intelligeremus, minime te ab animi tui sententia abducere niteremur. Quare etiam atque etiam te hortamur, ne coadjutoris electionem refugas ullo pacto, sed illi ex animo consentias in Dei bonitate confisus, pro cuius gloria hoc imprimis peragendum est. . . .

1611
Oct. 8.

611. Aus einem Schreiben des Herzogs Maximilian von Bayern an den Bischof Dietrich. München 1611 Dec. 21).

M. Fab. Domcap. Nr. 369. — Cop.

Die Einwilligung zur Coadjutorwahl und die daraus zu erhoffenden Folgen betr.

Herzog Ferdinand habe Maximilian mitgetheilt, daß Bischof Dietrich „sich anerbietig gemacht“, jenen zum Coadjutor und künftigen Successor anzunehmen. Dec. 21.

Dieser Entschluß und Propositum werde der „wahren allein seligmachenden Catholischen Religion dieser Orte bei jetzigen Zeiten und diesmal dienlich und befürderlich“ sein. Der Herzog hege die Zuversicht, daß Gott „die vermutheten, von anderen ausgegebenen ungleichen Gedanken vielmehr abwenden und vernichten“ werde, „also E. L. ihrer löblicher wohlherbrachter Regierung und Alter einige Inquietation verhoffentlich nicht werden zu befahren haben“.

Herzog Ferdinand werde sich aller Willfährigkeit und Dankbarkeit befleißigen.

612. Aus einem Schreiben des Bischofs Dietrich an den Kurfürsten Ernst von Köln. Neuhaus 1612 Jan. 28.

M. Fab. Domcap. Nr. 369. — Cop.

Der Bischof könne sich mit dem Herzog Ferdinand seines Consenses halben nicht eher einlassen, ehe ihm (dem Bischof) nicht die endgültige Entschließung des Papstes bekannt sei. Diese Entschließung sei bis jetzt nicht erfolgt. Der Kurfürst möge dem Bischof seine Erklärung nicht verdenken.

Die Nachricht von des Kurfürsten In disposition und Krankheit habe der Bischof ungerne gelesen; auch er habe sich eine Zeit lang nicht wohl befunden. 1612
Jan. 28.

„Was sonst E. L. und dero Herrn Vettern, des auch hochgeborenen unsers besondern lieben Herrn und Freunds, Herrn Maximilian, Herzogen zu Baiern Schreiben, welches erbrochen gewesen und darenin angeedeutetes Succession-Wesen betrifft, haben wir uns vor diesem schrift- und mündlich erklärt, wann wir zuvorberst der Päpstl. Heiligkeit, unsers gnädigsten Herrn, end- und schließlichen Willens berichtet und denselben gesehen, daß wir als-

1) Unter dem 27. Januar 1612 erließ Erzbischof Ernst ein Schreiben ähnlichen Inhalts an Bischof Dietrich.

1612 Jan. 28. dann nicht ungeneigt, uns mit des Herrn Coadjutoris L. unsers Consens halber auf die uns anerbundene und andere rechtliche und pöligmächtige Mittel und Wege zu vergleichen und einzulassen.

Weiln zu aber von solcher der Pöpstl. Heiligkeit end- und eigentlicher Meinung, ungeachtet wir hierumb an dieselbe selbst geschrieben, noch zur Zeit das geringste nicht vorkommen, so lassen wir es nochmals bei obermelter unser Erklärung und bis dahin (wäferne des Herrn Coadjutoris L. unsers Capitularn Votorum versichert und dieselbe auf keine unatholische oder andern uns unleidliche Person fallen müßten) bewenden. Und E. L., wie auch dem Herrn Vettern werden und wollen uns, daß wir uns ander Gestalt nicht erklären können, unfreundlich nicht verdenken. Denselben zc.“

613. Schreiben des Nuntius Antonius Albergati, Bischofs von Biseglia an Theodor von Plettenberg, Domherrn zu Paderborn. Köln 1612 Febr. 1¹⁾.

R. Pab. Domcap. Nr. 369. — Or.

Beglaubigungsschreiben für zwei Gesandte.

Febr. 1. Admodum Reverende etc. Nuntiabunt Capitulo vestro D. Joannes Hartmannus et D. Paulus Saracochus legati a me transmissi, insidias, quas communes inimici contra vestram ecclesiam tendunt et pericula maxima, in quibus modo est constituta, nec non et mentem Sanctissimi D. N., ut illis omnino tandem provideatur. Et quoniam D. suam pro virili in preterito pro ecclesia S. Dei multa praestitisse novi, ideo illis dedi in mandatis, ut ad illius opem, favorem et consilium simul concurrant, ut et hoc idem in praesenti necessitate, quod in aliis praestare non gravetur. D. Vestra eos libenter recipiat, audiat, fidemque illis adhibeat, quod a benignitate sua pro certo expecto et interim bene valeat D. Vestra. Coloniae etc.

614. Aus einem Schreiben des Kurfürsten Ernst an Bischof Dietrich Arnsberg 1612 Febr. 1.

R. Pab. Domcap. Nr. 369. — Cop.

Der Kurfürst schickt Gesandte. Der Bischof möge das für die Religion und den geistlichen Stand hoch erspriessliche Werk nicht länger aufhalten.

Febr. 1. Der Kurfürst bedanke sich für die Theilnahme des Bischofs an seiner Krankheit.

„Soviel nun das Haupt- und Succession-Wesen betrifft, haben wir dem Ehrwürdigen unserm geheimen Rath, Thumb-Propsten Bucholdt, zusambt unserm Cammerern und Obristen Stallmeistern, dem von Hollinghoven zc. Befehl geben, mit E. L. weitläufiger (da es mit Ihrer guter Gelegenheit geschehen kann) zu reden, ab welchem mündlichen Vorbringen E. L. unbeschwert

1) Aus einem Schreiben des Dechanten und Capitel vom 27. Jan. 1612 an Theod. v. Plettenberg ergiebt sich, daß eine Sitzung des Capitels auf den 7. Febr. anberaumt war, um Eröffnungen des Papstes, welche der Nuntius machen zu wollen erklärt hatte, entgegen zu nehmen. — Über Antonius Albergati s. oben S. 378.

vernehmen werden, was starken Vertrauen wir haben, da sie consentiend 1612
diesem Successionwerk bei ihren Capitularen zu Behuf unsers Herrn Bettern Febr. 1.
cooperiren wurden, pluritatem votorum und einen glücklichen Ausschlag dieses
der Religion und dem geistlichen Stand hochersprießlichen Werks vermittelst
göttlicher Gnaden zu erheben. Ersuchen derwegen E. L. nochmals ganz freund-
brüderlich, Sie wollen Ihrem milten und rühmlichen Erpieten zusolge, da
E. L. der Päpfl. Heiligkeit end- und schließlichen Willens nunmehr berichtet
werden, dies hochnothwendig Werk länger nicht aufhalten, wolermetes unsers
Herrn Bettern (als welcher E. L. vätterlicher Favor sich hierein gehorsam
submittirt) bester maßen befohlen sein und E. L. zum besten Ire bei dem
Thumb Capitel habende Auctorität wurten lassen“.

Herzog Ferdinand werde für die Verwendung des Bischofs Dietrich
danckbar sein.

615. Vertrauliches Billet eines Ungenannten an den Propst Theod.
v. Plettenberg. D. D. u. L. (1612 Febr.)

R. Pab. Domcap. Nr. 369. — Dr.

Art und Weise, wie die Coadjuturwahl zu vermeiden gewesen sei.

Reverendissime Domine. Idem commissarii mihi adfuerunt et insi- Februar.
nuaverunt mihi aliquid de Coloniensi Coadjutore, sed respondi non ita de
me esse promeritum et adhuc subesse scrupulos quoad principale negotium.

Pessime Reverendissimus fecit, quod se in tantum declaravit et noster
emanserit (?) amicus; si autem Reverendissimus recusasset aut se difficilem
praebuisset, facilius impediri potuisset Coadjutoria et nullum fuisset periculum,
quod illo invito datus fuisset Coadjutor, quod Papa etiam non mandavit;
totam molem nobis imponere voluit, cui non eramus pares et sufficientes.

Tardius mihi venit R. Vestrae avisatio.

616. Vertrauliches Billet eines Ungenannten an Theod. v. Plettenberg.
D. D. u. L. (1612 Febr.)

R. Pab. Domcap. Nr. 369. — Dr.

Verhalten des Papstes in der Wahlsache. Der Bischof habe die Sache in der Hand.
Aber Alles sei verloren.

R. V. Res nostrae se melius habent, quam putavimus, si modo bene per- Februar.
cepi. Suspicio erat juxta famam, quod D. Nuntius pro autoritate et austeritate
sua velit imponere D. Episcopo de mandato Papae debere suscipere quem-
cunque Coadjutorem sive successorem, quem Capitulum ad hoc electurum
esset, quod profecto durum et incredibile, ideo mandatum exigendum, fuisset.

Verum dicitur D. Episcopus a Papa satis humaniter rogari et sibi
gratam personam a Capitulo assignari permittat, ad quod etiam ipsum
Capitulum sub poena excommunicationis adhortatur et sic omnia sunt salva
et in arbitrio D. Episcopi posita; si ille corbiset (?) et panem auferat filiis
Israel et det Moabitibus, oleum et opera sunt perdita et non aliis, sed sibi
ipsi imputandum.

617. Aus der Capitulation des Herzogs Ferdinand von Bayern als Coadjutor in Baderborn. D. D. 1612 März 3.

M. Frk. Pad. urff. Nr. 2413. — Dr.

Die Vertheidigung der katholischen Religion und die Vorrechte des Domcapitels betreffend.

1612
März 3. Der Herzog soll den Bischof Dietrich, so lange er lebt, in der Regierung nicht beeinträchtigen. Falls dem Stift aus der Coadjutortwahl Nachtheil erwachse, soll der Herzog zur Hilfe verpflichtet sein.

„Item der Herr soll auf seine Kosten bei Päpstlicher Heiligkeit Confirmationem und bei Kais. Maj. Regalia ausbringen und da er zur Regierung kommen möchte alsdann das Thumb Capitel, sambtliche Stifts Stände und den ganzen Clerum bei ihrer alten wahren katholischen Religion, Privilegien, Jurisdiction, Recht und Gerechtigkeiten und deren Possession tuiren, schützen und handhaben“

„Item der Herr soll einen Suffraganeum halten, auch einen Official binnen Baderborn haben, derselb soll Priester sein oder infra Annum sich dazu qualificiren, dem Capitel präsentirt und eidhaft werden, die sambtliche Archidiaconos in ihren Jurisdictionibus, die sie dann gebürlich verrichten werden, nicht beschweren und auf die Religion und Christlich Wesen Acht haben“

„Item es soll der Herr das Capitel in causa Contributionis gegen die Städte und männlichen vertreten“.

„Item Curiam Episcopalem auf der Thumbfreiheit gelegen, restauriren, damit in derselben die Kanzlei bisweilen sein und Land- Ausschuß- und andere Tage gehalten werden mögen“.

Der Herzog soll keine Beamten ohne Rath, Vorwissen und Belieben des Capitels anstellen.

Die Lehngüter sollen, wenn sie heimfallen, nur mit Zustimmung des Capitels wieder vergeben werden.

„Item der Herr soll keinen Landtag ansetzen oder ausschreiben, es haben dann zuvorderst die Rätthe über die Propositionspunkte mit dem Capitel nach altem Gebrauch communicirt.“

Eine Landfehde soll nur mit Rath des Capitels und der Stände begonnen werden.

„Item es sollen die Herrn des Capitels mit ihren Gütern in diesem Stift zollfrei sein und salvo jure principis an der Jagd in der Senne und aufm Walde, sodann der Fischerei auf der Alme und Bippstrom nicht turbirt werden“.

„Item da der Herr wegen Verheirathung und sonsten aus andern Ursachen resigniren wurde, soll solche resignatio pure et absque ullis conditionibus ad manus Capituli geschehen“.

„Item daß der Herr dies Alles, wie obstehet, genugsam verbürgen und dagegen keine Absolution ausbringen, erhalten und gebrauchen soll“.

618. Breve Pappi Pauls V. an den Bischof Dietrich. Rom 1612 März 21.

R. Pap. Gesch. Kath.-Kirch. 3. 6^{1/2}. — 25f.

Betrifft die Mitwirkung Dietrichs bei der katholischen Liga.

Venerabilis frater etc. Solliciti de Romani Imperii salute, deque 1612
conservatione catholicae Religionis in Germania, cum intellexerimus, quan- März 21.
tum utrique profuerit haecenus foedus Principum ecclesiastici et saecularis
ordinis, studemus illud omni genere officii, quantum cum Domino possumus,
confirmare et adjuvare, praesertim praesentibus facultatibus admoniti, quibus
aperte apparet, quam necesse sit, ut nunc multo magis unanimes persistent,
qui Rempublicam salvam atque tranquillam volunt. Propterea fraternitatem
tuam etiam atque etiam hortamur, velis te quoque cum caeteris foederatis
catholicis Principibus Germanis conjungere. Id autem, ut facias ita peti-
mus a te, ut cum summam nobis polliceamur de hac tua conjunctione
utilitatem ad Dei gloriam et communis boni incrementum, eam iniri a te
summo animi studio cupiamus. Divinae gratiae abundantiam tibi a Domino
precamur et fraternitati tuae peramanter benedicimus. Datum etc.

619. Schreiben des Generals der Gesellschaft Jesu Claudius Aquaviva an den Bischof Dietrich. Rom 1612 Aug. 28.

R. Pap. Gesch. Kath. 3. 6^{1/2}. — 25f.

Accepi a Patribus nostris, quanta C. V. pietate ac liberalitate Novi- Aug. 28.
tium illic novum erigere studuerit, dignum certe opus tali ecclesiastico
Principe. Ego pro tot annorum experientia compertum habeo novitiorum
nostrorum seminaria praecipua esse Societatis fundamenta, e quibus struc-
tura haec adeo et utilis et pulchra consurgit. Confirmet Deus omni-
potens hanc Cⁿⁱ Vestrae mentem et consilium suo brachio perficiat. Nos
interim per universam Societatem eundem enixe rogamus, ut post hujus
exilii moram longiorem, aeternae Cⁿⁱ Vestrae praemia vitae largiatur. Amen.
Finem faciam, si humillima et Societatis et mea Cⁿⁱ V. obsequia integro
corde detulero. Romae etc.

620. Aus einem Schreiben der sämtlichen Brüder und Vettern Spiegel zum Desenberg an den Landgrafen Moritz. D. D. 1613 Jan. 10./20.

Dr. Stift Paderborn 1610—1633. — Dr.

Betrifft die Vertreibung evangelischer Prediger und die Aufsehung kath. Priester in
der Spiegelischen Herrschaft Desenberg.

Die Spiegel seien seit alters in possessione und Provision und Bestellung 1613
der Kirchen in der Herrschaft Desenberg gewesen und Bischof Dietrich habe Jan. 20.
bei Antritt seiner Regierung zugesagt, sie bei ihren Rechten und Gerechtig-
keiten zu lassen. Letztlich aber sei der Pfarrer in Corbeke¹⁾ beim Bischof ver-

1) Kreis Warburg, Reg.-Bez. Minden.

1613 Jan. 20. Klagt worden, daß er Etlliche außer der Herrschaft Defenberg wohnende bischöfliche Unterthanen copulirt und Kinder getauft habe, und als ihm dies verboten sei, habe er nicht, wie es sich gebührt hätte, darauf gehört. Als der Pfarrer nun zu Borgentreich gewesen, habe der Richter ihn gefangen gesetzt und nach Dringenberg geführt, wo er zwölf Wochen lang gelegen habe bis er verprochen habe, sich weder zu Eörbele noch im Stift Paderborn gebrauchen zu lassen. Dabei sei es nicht geblieben, sondern es sei auch der Richter dem alten Pfarrherrn ¹⁾ zu Eörbele mit eglischen bewehrten Männern ins Haus gefallen um ihn holen zu lassen. Als man ihn nicht angetroffen, habe der Richter dem Küster die Schlüssel zur Kirche abgenöthigt und zu Weihnachten habe man einen „papistischen Messpriester“ zwei Tage lang in Eörbele predigen lassen.

Die Beschwerde in Paderborn habe nichts gefruchtet; vielmehr sei der Landdrost zu Dringenberg am 3. Jan. 1613 mit etwa 500 Bewaffneten in die Herrschaft und das Dorf gefallen und habe die Leute sämmtlich in die Kirche getrieben und einen Messpriester eingeführt.

Nun habe es aber mit der Herrschaft Defenberg die Gelegenheit, „daß die Spiegel nicht wie andere vom Abel des Stifts Paderborn bei dem Stift und dessen Unterthanen jederzeit von Alters her, sondern unsere Herrschaft davor dem Reich ohne Mittel zugethan gewesen“.

Allerdings hätten ihre Vorfahren, da die Herrn Bischöfe, sonderlich Bischof Simon, sie sehr bebrängt, endlich bewilligt, das Haus Defenberg als Lehn zu empfangen, doch sei nie ein Meß errichtet, darin den Bischöfen die Herrschaft übergeben sei, viel weniger sei ihnen irgend ein weltliches oder geistliches Recht übertragen worden.

Der Landgraf möge beim Bischof dahin wirken, daß man sie aus der ruhigen Possession ihrer Pfarre zu Eörbele nicht verdränge und dadurch zu großer Weiterung Ursache gebe.

621. Schreiben des Generals der Gesellschaft Jesu an den Bischof Dietrich v. Paderborn. Rom 1613 Nov. 19.

R. Pad. Geh. Rath. J. 6^{1/2}. — 161.

Dank der Gesellschaft Jesu und Zusage ihres ferneren Beistandes.

Nov. 19. Beneficia meritaque Ill.^{mo} D. V. tum in bonum publicum istarum partium, tum in privatum Societatis nostrae ea sunt, ut cum de illis sumopere afficiat ita his plurimum obligatum me D. V. Ill.^{mo} agnoscam, novis ea quotidie accessionibus tam Novitiatu, quam Philosophiae institutione dum auget, adstringi me societatemque arctius libenter fateor, ideoque quantas possum Ill.^{mo} D. V. gratias habeo, unaque Societatis obsequium humiliter offero, nihil enim mihi gratius accidet, quam si intelligam Ill.^{mo} D. V. ejus opera uti. Dabo autem vicissim operam, ut ea fidelis promptaque sit. Litteras Ill.^{mo} D. V. S. D. N. quantum potui commendavi, ut responsum benignum favensque accelerare dignetur, quod equidem

1) Dem abgetretenen Pfarrer.

futurum spero. Atque his ubi Ill^{mo} D. V. iterum grates habuero, ei societatem, eam vero Deo O. M. ex animo commendo, utque feliciter, ut diurnum vivat, rogo. Romae etc. 1613 Nov. 19.

622. Aus einem Schreiben des H. G. v. d. Malsburg an den Kammermeister H. Ludw. Scheffer zu Cassel. Hohenborn 1613 Nov. 24.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Dr.

Er habe den Bischof von Paderborn ziemlich wohltauf verlassen, aber sehr „ableibig“. „So habe ich auch so großmuthig die Papisten mein Lebtag nie erfahren noch erkennt wie ich; und wie ich abnehme tragen sie nicht allein ein Muth, daß der Baier ihr Haupt ist und daß nunmehr, wie sie sich beruhmen, ausländische Fürsten, Grafen, Herrn und Adliche zu ihnen wenden, wie nicht weniger der Adel in den westphälischen Landen sich ganz umgelehret und zum Papstthum treten thut, sondern lassen sich beim Trund weiter ein Großes vermerken. 1613 Nov. 24.

623. Aus den Verhandlungen des Landtags der Paderborner Stände. D. D. 1613 Nov. 29.

Mr. Pab. Landstände. Prot. v. 1596—1618.

Beschwerde über die Bebrückung der Religions-Verwandten.

Regierungs-Vertreter: Der Dombechant v. d. Horst, der Thesaurar Bernh. von Brenken, Hofmeister Westphal, Landdrost Landsberg, Drost Melchede, Kanzler Wippermann, Lic. Meinerdes. 1613 Nov. 29.

„Nach diesen furgegebenen Gravaminibus haben die erscheinende Adliche aus der Ritterschaft und etliche aus den Städten durch Doktor Westphalen mündlich furbringen lassen, was gestalt sie als der Augspurgischen Confession Religions-Verwandte aus denen vor diesem unterm Namen und Bewelch F. G. publicirten Ediotis mit bekummerten Herzen und Gemüt vernommen, daß hochg. F. G. ihr G. F. u. S. gegen sie fast scharf nicht allein eiferten, sondern auch nach ihrem bodtlich Abfall ihnen die ehrliche Sepulturas und daß sie gleich einem Christen Menschen ehrlich zur Erde bestattet werden möchten, nicht gestatten wollen. Wollten derentwegen ganz fleißig die anwesende zu diesem Landtag von F. G. abgeordnete Herrn Rätthe gebeten haben, bei derselben unterthänig zu bitten und zu intercediren, daß F. G. solchen gegen ihre Religion gefaßten Eifer in Gnaden limitiren und die ehrliche Sepulturas nach ihrem Tode gnädiglich verstatten wollten. Dagegen wollten sie sich Ihrer F. G. als getreue gehorsame Untersassen mit Leib, Gut und Blut und Allem, was ihnen mensch- und muglich wäre, unterthäniglich submittirt und anerbotten haben.“

Aus der Antwort der Rätthe.

In Sachen der Beschwerde wegen der Confessio Augustana und der ehrlichen Sepultur könnten sich die Rätthe ohne des Kurfürsten Erklärung nicht resolviren. „Nichtsdestoweniger sich zu der Interzession soviel als die bei Ihrer F. G. versangen mogte, erklärt, hieltens aber dafür, weil sie sich

1613
Nov. 29. als einer andern Religion zugethan und verwandt Ihres Landsfürsten und der altgläubigen katholischen wahren Religion in ihrem Leben nicht bequem machten, sondern vielmehr dieselbe und die äußerliche Kirchen Cärimonien dabei als ein Frevel und gottlos Wesen verachteten und verunehrten, daß es dennoch seltsam und absurdum wäre, nach ihrem Tode in ihren coemiteriis reliquiarum ihre Begräbniß zu haben, nichtsdestoweniger diesen punctum mit dem vorigen abermals ad referendum aufgenommen.“

624. Aus einer Eingabe der Städte Warburg, Brädel und Vorge-
treich als Vertreter sämmtlicher Paderborner Städte an das Dom-
capitel. Warburg 1614 Dec. 17.

W. Paderb. Ges. Rath. F. Nr. 31. — Dr.

Betrifft die Rückgewährung der Privilegien an die Stadt Paderborn¹⁾.

1614
Dec. 17. Das Domkapitel werde sich „der gefährlichen, hochärgerlichen Unruhe und Rebellion, so vor zehn Jahren Viborius Wichardt mit wenigen seines Gleichen Gefindelein in der Stadt Paderborn angerichtet habe“, erinnern.

Damals sei Bischof Dietrich gezwungen gewesen, „zu Beschützung der Frommen und Erhaltung fürstlicher Reputation sich der Stadt mächtig zu machen“, aber dies sei mit der gnädigen Erklärung geschehen, daß er, wenn „die gehorsamen Bürger die Stadt gutwillig eröffnen, der Pforten Schlüssel einliefern, das beworbene Kriegsvolk einnehmen und (wenn) folgendes bekändiger Gehorsam gespürt würde, daß sie alsdann vor Leib, Leben, Hab und Güter gesichert sein und bessere Gelegenheit als sie vorhin nicht gehabt, zu erwarten haben sollen“.

Diese Bedingung sei nun von den gehorsamen Bürgern erfüllt worden und es werde jetzt „gemeiner Gehorsam“ gespürt. Auch sei die Stadt an Thürmen, Mauern u. s. w. gebeffert worden.

Nun habe trotzdem fast das geringste Dorf mehr Macht, Freiheiten und Privilegien als die Hauptstadt des Landes und deshalb hätten sich die Städte vorgenommen, mit Zuziehung des Kapitels zu versuchen, ob durch Fürbitte beim Fürsten die Restitution der uralten Privilegien nicht erreicht werden könne.

Die Städte seien überzeugt, daß das Domkapitel ebenfalls mit der Stadt P. ein sonderlich Mit leiden trage; auch sei es dem Recht gemäß und werde durch viele Beispiele bewiesen, daß im Fall der Rebellion die Ungehorsamen bestraft, aber nicht die ganze Gemeinheit beeinträchtigt werde.

Das Domkapitel möge beim Fürsten Fürbitte einlegen.

Die Stadt werde sich gewiß dafür dankbar beweisen²⁾.

1) Am 4. Juni 1615 bittet die Stadt Paderborn das Domcapitel unter Bezugnahme auf die Gesuche der Städte vom 17. Dec. 1614 und 20. Febr. 1615 um Befürwortung ihres Anliegens beim Fürsten.

2) Am 20. Febr. 1615 wiederholen „Bürgermeister und Rath der samptlichen Stätt des Stiffts Paderborn“ dies Gesuch beim Domcapitel.

625. Aus einem Schreiben des Domcapitels an den Bischof Dietrich von Paderborn. Paderborn 1614 Dec. 22.

M. Pab. Ges. Rath. P. Nr. 31. — Dr.

Befürwortung der Wiedereinsetzung Paderborns in seine Privilegien. Schilberung der Rechtsunsicherheit in der Stadt.

Das Kapitel sende das Gesuch der Städte Warburg, Brädel und Vorge- 1614
treich in Betreff der Restitution der Privilegien der Stadt Paderborn. Dec. 22.

Das Kapitel lasse die Motive des Gesuchs auf sich beruhen, auch wisse es wohl, was bei Genehmigung desselben zu befahren sei.

„So müssen wir doch . . . mit reinem Gewissen soviel selbst zeugen und beklagen, daß, soviel die Administration der Justiz in civilibus, Straf- und Züchtigung der nacht- und taglicher vieler Muthwillen, Frevel und Ungehorsamb sowol in- als außerhalb der Stadt im Gogericht, sonderlich in den Gärten, mit Stehlen, Verhauung und Verberbung der Gärten und Bäume, auch sonst verubet und abgelaugt, alles fast beschwerlicher zugehe als vor diesem und ehe E. F. G. sich der Stadt gentlich ermächtigt, welches, soviel wir aus täglicher Beiwonung, eigner Erfahrung und vielfeltigen Klagen vernennen können, daher allein verursacht, daß dem Rath geringe cognitio und noch geringere Coercition gelassen, daher aller Respekt und Gehorsam bei den Bürgern ganz abnimbt; so viel aber andere Sachen belangt, so zu gesambter Cognition E. F. G. Schultheissen und des Raths gestellt, daß darüber dieselbe sich schwerlich vergleichen können, wann der einer zu der Administration der Justiz geneigt, der ander auspleibe, was der einer erkennt, der ander retraktire oder doch aufhalte, jener hier, der ander dort Trost und Rucke suche“ . . .

Nun werde der Fürst seinem Verstande nach vielleicht Mittel finden können, um diesem Nothstand ohne Rückgabe der Privilegien abzuhefeln. In- dessen sei die Veränderung doch um so eher nöthig, weil der Fürst in der Stadt eine Academie fundirt habe. Dadurch werde sich von Jahr zu Jahr die Zahl der Studenten und Einwohner mehren und gute Ordnung sei dringend nöthig. Geschehe das nicht, so provocire man die Gefahr einer neuen Rebellion.

Ueerdies sei es die Wahrheit, daß geringere Communen in diesem Stift größere Rechte hätten als die Hauptstadt, und daß die seit 1604 vorhandene Stadtverwaltung an allem Früheren unschuldig sei.

Aus allen diesen Gründen könne das Capitel das Gesuch der Städte nur befürworten.

626. Schreiben des Generals der Gesellschaft Jesu Claudius Aquaviva an den Bischof Dietrich. Rom 1615 Jan. 17.

M. Pab. Ges. Rath. J. 6^{1/2}. — 161.

Dank für die außerordentliche Begünstigung und Beschenkung des Collegiums zu Paderborn und Zusage weiterer Dienstleistungen der Gesellschaft in Deutschland und in Rom.

Illustrissimo etc. Cum ex quotidianis Patrum Provincialis Rectorisque 1615
illius Ill^m D. V. Collegii literis intellego, Ill^{mas} D. V. nunquam non progredi Jan. 17.

1615 in affectu, suaque in Societatem propensa voluntate, adeoque cum nupere ac-
 Jan. 17. cipio novis eam favoribus tam benevolentiae erga novitios magna eorum con-
 solatione declaratae quam munificentiae in magnifica liberalique donatione
 non solum non antequam renovare beneficia, sed haec magnifice novorum
 accessione augere adeoque societatem dum eam ita affectu suo quasi obivit,
 novis compedibus sibi devincire, omnino officii mei esse existimavi haec
 litteris beneficia agnoscere et Ill^mae D. V. gratias de iis affectu, quo pos-
 sum maxime, gratitudinis animique reciproci referre, nec non praeterea
 hoc societatis nostrae votum declarare, quod D. V. Ill^mae ex animo obse-
 quia deferre desideret iis in ministeriis, ad quae a Deo Opt. Max. exci-
 tata fuit. Quia vero aequalia eis beneficiis restituere non valemus, Deo
 O. M. universo simul rogabimus, ut Ill^mae D. V. nostram te unitatem sup-
 plens cum foenore etiam reddere dignetur, tum vitae sospitate diuturna,
 tum aeternis illis beatitudinis praemiis. Ego praeterea non omitam nos-
 tros istis in partibus adhortari, ut D. V. Ill^mae humiliter prompteque offi-
 cium quodlibet offerant deferantque, facioque praeterea id Romae tum af-
 fectu maximo tum eo, quo possum, effectu. Nec enim praetermitto urgere
 expeditionem confirmationis S. D. N. super Academia ab Ill^mae D. V. istie
 erecta, quae uti hactenus non mediocriter promotam est, ut res ipsa con-
 cepta literisque expressa sit, ita propediem confido expediendam esse,
 quod ubi impetravero, faciam, ut D. V. Ill^mae ilico transmittatur. Interim
 dum et denuo humiles gratias habeo a Deo omnem ei felicitatem precor.
 Romae etc.

**627. Schreiben der „samptlichen Evangelischen Religions-Verwandten
 des Stifts Baderborn“ an den Grafen Bollrath von Waldeck¹⁾.
 D. D. 1615 Febr. 28.**

Hands. u. Staats-Archiv in Darmstadt. Reichs-Relig.-Sachen. Conv. 17. — Abf.

In Rücksicht auf die verschiedenen scharfen Strafbefehle des Bischofs Dietrich erbitten
 sie die Fürsprache des Grafen bei ihrem Landesherren; auch möge Graf Bollrath
 den Landgrafen von Hessen-Darmstadt um gleiche Fürsprache ersuchen.

Febr. 28. Wohlgeborener Graf etc. Es werden E. G. außer allem Zweifel hie-
 vor in G. vernommen haben, welchermaßen der Hochw. Fürst und Herr,
 Herr Dietrich des Stifts Baderborn Bischof etc., uns nunmehr endlich Jahr
 bis anhero mit unterschiedlichen scharpfen Strafbefehllichen zu Annehmung
 des Röm. Katholischen Glaubens und dessen offener Bekennniß anhalten
 wollen.

Wann aber, g. Graf und Herr, wir von den kindlichen Jahren durch
 unsere Eltern und die unserigen sonst in der reformirten Evangelischen Re-
 ligion, so Kayf. Maj. in Anno 1530 zu Augsburg übergeben, hernach auch
 A. 1555 aufm allgemeinen Reichstag durch einen beständigen Friedensschluß
 confirmiret, erzogen und demnach in feiferer Meinung beharren, solch wohl-

¹⁾ Es ist Graf Bollrath IV. von Waldeck (1598—1640) gemeint. Er war der Sohn
 Josias I. (+ 1588) und war am 7. Juli 1588 geboren; seine Frau war Anna, Markgräfin
 von Baden-Sachberg, Erbprinzeßin von Eulenburg.

gefasseter Glaub sei ausm geoffenbarten heiligen und selig machenden Wort Gottes zu Grund erschöpft, denen wir deshalb ohn Verletzung der Gewissen und gefährlicher Hintansetzung der Lehr Petri und anderer Aposteln Act. 5 nicht so leichtsamb in Wind schlagen und neue Lehren ampletiren und folgen mögen, so haben wir zwar dies Alles hocherwähnten unserm g. F. u. S. in Underthänigkeit zu Gemüth geführt mit unterthäniger hochfleißiger Pitt, sie geruhen und wollen g. belieben, daß wir forthin in der angedrohten Emigration und anderer gefährlicher Bestrafungen möchten entfriedt und in gefaßter Glaubensbekanntnuß bei unserer Armuth ruhig gelassen werden.

Weil aber solches unterthänig hochgenötigtes Ansuchen bei unserm g. F. u. S. bishero das geringste nicht versangen mögen, dann auch, ab nichterlangter gnädiger erwünschter Resolution nicht anders als ein erneute(?) beschwerliche Zumuthung uns zu befahren haben, so erinnern wir uns, daß mit hochgedachter F. G. E. G. in sonderbarer Vertraulichkeit und Freundschaft correspondiren, gänzlich verhoffende, wo dieselbe aus christlicher Mitleidigkeit in obgedachtem Anliegen sich unser mit Vorbitt g. annehmen würden, solches möchte wohl insonders ohne Ersprießlichkeit nicht abgehn.

Darumb langt an E. G. unser unterthänig Pitten mit höchstem Fleiß, dieselb wollen Ihrer wohlhabender Vermugsamkeit nach umb Gottes und uns zu zeitlicher und ewiger Wohlfahrt diesen gnädigen (so!)¹⁾ uns bezeigen und bei unserm g. Landfürsten und S. intercedendo ausbitten, daß wir nun fort in unsers Glaubens Bekanntnuß freigelassen und sowohl der gedroheten Ausweichung als anderer gedroheter Bestrafung gnädig mögen enthoben werden, in Ansehung unser sonst gespürten underthänigen Gehorsamkeit und daß wir ruhig ohne gegebene Argernuß die Predigten fleißig besuchen, in Meinung, Gottes Willen daraus zu fassen(?), und wo wir einiger Irrungen überwunden werden, dieselben abzuschaffen und der gepredigten Lehr nachzugehen.

Ferner, g. Graf und Herr, wurd von gutherzigen Leuten uns gerathen, demnach die Durchl. und hochg. Fürsten und S. Landgrafen zu Hessen und Darmstadt bei unseren g. F. und S. große Lieb und Bewogenheit gewonnen, daß wir in gegenwärtigem Anliegen auch Ihre F. G. umb g. Vorbit ersuchen können, auch nicht zweifeln, hochermelte F. G. werden aus Ihrer hochgerühmten christlichen Affektion sich unser in G. annehmen, aber dieweil unsers Bedenkens kein fürderliches Mittel obhanden, dieselb F. G. von Darmstadt zc. zu dieser heilsamer Intercession zu moviren als eben durch E. G., so ist an dieselb unser abermalige in Underthänigkeit hochfleißige Pit, sie wollen ihren wohlbekannten Glaubenseifer und ruhmwürdiger Christenlieb nach bei Ihren F. G. Herrn Landgrafen zu Hessen ehe gesezte erwünschte Intercession dienstlich ausspitten, deren wir sobald möglich zu genießen mögen haben“.

Die Bittsteller erklären sich zu Gegendiensten jederzeit gern bereit.

(gez.) Samptliche Evangelische Religions-Verwandten
des Stifts Paderborn.

1) Die Abschrift ist mangelhaft; hier ist offenbar das Wort „Gefallen“ ausgelassen worden.

628. Aus einem Schreiben des Grafen Bollrath von Waldeck an den Landgrafen Philipp von Hessen¹⁾. Krollen 1615 März 2.

Hans- u. Staats-Archiv in Darmstadt. Reichs-Relig.-S. Com. 17. — Dr.

1615 März 2. Der Graf übersende eine Bittschrift der sämtlichen Evangelischen im Stift Paderborn wegen einer Fürbitte, daß sie bei der „reinen Augsburgerischen Confession“ gelassen werden möchten, auch daß der Graf die Landgrafen Ludwig und Friedrich²⁾ von Hessen um die Einlegung gleicher Fürbitte bei Bischof Dietrich ersuchen solle.

Der Graf hoffe, daß die Landgrafen mit diesen Bedrängten ein christliches Mitleiden haben würden und die erbetene Interzession thun würden³⁾.

629. Aus einem Schreiben des Landgrafen Ludwig von Hessen an den Bischof Dietrich von Paderborn. Darmstadt 1615 März 16⁴⁾.

Hans- u. Staats-Archiv in Darmstadt. Reichs-Rel.-S. Com. 17. — Abf.

Einlegung von Fürbitte für die Evangelischen im Stift Paderborn.

März 16. Der Landgraf sei ersucht worden, Fürbitte bei dem Bischof für dessen Unterthanen, die sich zur Augsburgerischen Confession bekennen, zu thun.

Nun möge der Bischof dem Landgrafen zutrauen, daß der letztere der bischöfl. Regierung keineswegs Maß oder Ziel geben wolle, aber zu Erhaltung von Ruhe und Frieden sei nichts dienlicher als gegenseitiges Vertrauen von Fürst und Unterthanen und dieses werde durch nichts so sehr als durch die Freilassung der Religion und der Gewissen erlangt.

Der Bischof möge, wo wegen der Religion ungleiche Meinungen seien, sonst aber kein öffentliches Argerniß vorlaufe, der Allerhöchsten Heiligkeit nicht vorgreifen, sondern Gott dem allmächtigen das Urtheil in diesen Sachen heimstellen, „welches dann umb soviel verantwortlicher, weil Christus, die ewige Weisheit selbst, solche Langmuth mit Worten und Exempeln im Evangelio vor- und eingebildet hat“.

Der Bischof möge seiner getreuen Unterthanen Bitten und Flehen Gehör geben und sie diese Fürbitte genießen lassen.

1) Es ist Landgraf Philipp III. (1596—1643), Sohn des Landgrafen Georgs I. von Darmstadt (1567—1596) gemeint.

2) Es sind Ludwig V. von Darmstadt (1596—1626) und Landgraf Friedrich I. in Homburg (1596—1638) gemeint.

3) Am 6. März 1615 richtete Landgraf Philipp die Bitte an seinen Bruder Ludwig, er möge die erbetene Fürbitte bei Bischof Dietrich eintreten lassen.

4) Dieses Schreiben sandte Landgraf Ludwig an seinen Bruder Philipp mit der Ermächtigung, davon Gebrauch zu machen. Er fügte aber gleich hinzu, er kenne den Bischof Dietrich sehr wenig und fürchte, daß die Fürbitte den Beschwerden nicht abhelfen, sondern sie eher steigern werde (Akten in Darmstadt).

630. Aus der Antwort des Landgrafen Philipp von Hessen-Darmstadt an den Grafen Volkrath von Waldeck. Bugbach 1615 April 15.

Haus- u. Staats-Archiv in Darmstadt. Reichs-Kel.-C. Conv. 17. — Conc.

Der Landgraf habe auf des Grafen Wunsch seinen Bruder Ludwig zur 1615
Abfassung eines Schreibens an den Bischof Dietrich von Paderborn gebeten; April 15.
er übersende dieses sowie sein eignes Interzessions-Schreiben¹⁾ und hoffe, daß es den Bedrängten zu gut kommen werde.

631. Aus einem Schreiben des Landgrafen Moriz von Hessen an seinen Rath Johann Zobel in Cassel. Wolkersdorf 1615 Nov. 15.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Dr.

Zobel werde aus dem beigefügten Schreiben²⁾ sehen, was dem Land- Nov. 15.
grafen wegen der bedrängten Religions-Verwandten im Stift Paderborn aber-
mals vorgebracht worden sei. Da Zobel auf seiner bevorstehenden Reise Ge-
legenheit haben werde, bei den Generalstaaten, dem Prinzen Heinrich und
anderen dieser Bedrängnisse zu gebenten, „als sollet ihr nicht alleine ihnen
solche zum Besten recommandiren, sondern auch von ihnen, soviel immer
möglich, vernehmen, was sie ist und uf alle begehende Fälle darbei zu thun
gesinnt seien und möget ihr sie wohl versichern, daß, wann sie die Hand
mit anzulegen sich resolviren werden, daß wir alsdann auch das unsrige dar-
bei zu thun nicht ungeneigt seind“.

632. Schreiben des Pfalzgrafen Friedrich an den Landgrafen Moriz von Hessen. Heidelberg 1617 Febr. 22./März 2.

Stadt-Archiv Soest XXIX, 338. — Abf.

Betrifft die angeordnete Ausweisung der Evangelischen aus dem Stift Paderborn und
bagegen zu thunende Schritte.

Hochgeborner Fürst zc. Wir setzen in keinen Zweifel, es werden E. L. 1617
der nahen Benachbarschaft halben nicht weniger als wir von Heinrich Worten, März 2.
dero Rechts Doctorn von Marburg, berichtet worden und in gewisse und
umständliche Erfahrung gebracht haben, was Gestalt der Bischof zu Paderborn
auf Anstiftung friedhässiger Leute seinen eignen der Evangelischen Religion
zugethanen Edlen und Uedlen von neuem und je langer je mehr mit oner-
träglichen Drangsalen und Verfolgungen zuzusehen ihm heftig angelegen sein
lasse, indeme er denselben antzo nicht allein aus dem Lande gebieten und
ins Elend verweisen, sondern auch nicht soviel Zeit und Raum verstaten
thut, daß sie dero Güter verkaufen und ihre Gelegenheit anderswo unverkärzet
suchen möchten, wie dann ihnen zu solcher Ausräumung der Termin weiter
nicht bis auf schierkünstigen Quasimodogeniti angesetzt werden will. Wann
aber solche und dergleichen schwere Verfolgungen ein sehr weit Aussehen haben

1) Das Schreiben liegt bei den Akten; es ist ungefähr dem Schreiben vom 16. März
(f. Nr. 629) gleich.

2) Dies Schreiben fehlt bei den Akten.

1617
März 2. und zu gefährlichen Consequenzien im heiligen Reich, da man hierzu allerdings still schweigen sollte, gereichen würde, als gestinnen wir an E. L. hiemit ganz freundlich, sie wolle uns aufs ehist immer möglich (weil sie als negst geseffen diejer schweren Sachen Ursprungs und Beschaffenheit den besten Grund und Nachrichtung haben) dero vernunftige Gedanken und Gutachten dero vertraulicher Correspondenz nach eroffnen durch was ersprieffliche Mittel angeregten hartbedrangten armen Evangelischen etwas Trosts und Leichterung oder Abwendung ihres vor Augen schwebenden Elends und Verderbens geschafft werden möchte. Dazu wir dann E. L. ihrem christlichen Gemäth und angeborner weitbekannter Milbigkeit geneigt zu sein und der Zuversicht geleben, sie werden (inmaßen wir die hierin ganz freundsuetterlich ersuchen) an ihrem guten Willen zu Beforderung solcher Mitteln nicht erwinden lassen. Hieran erweisen uns E. L. ein sonders freundlichß Gefallen zc.

633. Schreiben des Landgrafen Moriz von Hessen an den Bischof von Paderborn. Cassel 1617 März 8./18.

Stadt-Archiv Coest XXX, 338. — 26f.

Fürsprache für die des Landes verwiesenen Evangelischen im Stift.

März 18. Ehrwürdigter zc. Uns kombt glaublich fur, wasmaßen E. L. ihren der Evangelischen Religion verwandten Unterthanen jzo in Eil auszuziehen bei scharfer Bedraung geboten haben sollten.

Wann dann wir als ein benachbarter und der evangelischen Religion zugethaner Fürst mit ihnen, den armen betrangten Religions-Verwandten pillig ein christlich Mitleidens tragen, auch ungeru wollten, daß E. L. bei den evangelischen Churfürsten und Ständen des Reichs eines solchen übermäßigen und präcipitirten Eifers und Behemenz gegen dero evangelische Unterthanen beschreiet und dadurch sie, die evangelische Stände, zu einer besondern Alteration und Absehen gegen E. L. allermeist bei diesen schwierigen und mißlichen Läuften bewogen werden sollten, als haben wir guter Wolmeinung nicht unterlassen können, E. L. hiemit freundlich zu erinnern und zu bitten, sie wollen sich in deme gegen die ihrige mit besserer Sanftmuth und Erbarmung erweisen und dabei bedenken, wie lang sie die Leute bei ihres Glaubens Bekenntniß vor E. L. und dero Vorfahren am Stift ruhiglich und ohne einige Verhinderung geduldet, ja auch bei solcher Gelegenheit ihnen verstatet worden, sich in E. L. Stift einzukaufen oder sonsten das ihre darin zu vermehren und zu verbessern und wie schwer und schmerzlich ihnen hingegen fallen würde, daß sie gleichsam auf ein Stük von Haus und Hof und höchstem ihren Dinstatten gewiesen und gleichsam ins Elend auch eines Theils an Bettelstab getrieben werden sollten. Solchs E. L. gegen die ihrige bezeugende Gnade würd E. L. selbst rühmlich sein und zu allem Guten gereichen, so sind wir es auch hinwiederum freundlich zu erwidern, deroeselben auch freundliche Dienste zu erzeigen, geneigt. Datum zc.

634. Aus einem Schreiben des Landgrafen Moriz von Hessen an Carl Friedr. von Knypphausen. Wolfshagen 1619 Jan. 16.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Dr. Eigenhändig.

Betrifft die Stellung des Landgrafen zu dem geplanten Anschlag auf Paderborn.

Der Landgraf habe den Vortrag, den Knypphausen wegen seines Bruders, 1619
Jan. 16. des Oberflieutenants, in der bewußten vertrauten Sache ihm mündlich gehalten habe, vernommen. Die Sachen befänden sich nicht mehr in dem früheren Stande, auch habe der Landgraf mit dem jüngst angetretenen Bischof und Kurfürsten zu Köln in Ungutem nichts zu thun und daher keine Ursache, sich thatlich oder rathlich gegen ihn gebrauchen zu lassen; auch sehe er nicht ab, wie die hispanische, so nah liegende Garnison zu diesem Handel still schweigen werde.

Er trage Bedenken, sich dieser weit aussehenden Sache theilhaft zu machen; wenn aber die Generalstaaten und die Hansestädte ihn darum ersuchen und mit ihm handeln lassen wollten, alsdann sei es etwas anderes und dann werde sich resolutio wohl finden lassen.

635. Aus einem Schreiben des Carl Friedr. v. Knypphausen an den Landgrafen Moriz von Hessen. Wolfshagen 1619 Jan. 17.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Dr.

Betrifft die Pläne und Absichten der Evangelischen im Stift Paderborn.

Er habe des Landgrafen Erklärung vom 16. Januar erhalten; er er- Jan. 17. biete sich, weiter über die Sache zu berichten.

„Und ist bewußter Personen Meinung, des Herrn Churfürsten Person so viel möglich zu verschonen, sein auch nicht gefinnet, denselben im geringsten zu bekurzen, sondern alleine weil die vom Adel auf dem Lande und die Burgere in der Stadt nunmehr ein geraume Zeit unter dem abgelebten Bischof in Betranknus ihrer Gewissen leben müssen, hätten auch bei Antrittung dieses Bischofs gar keine Vinderung befunden, so wären sie von Betrangten aus höchster Noth konstituiret und gevollmächtigt, die Sachen in vorigen terminis und Stand zu bringen und obwohl einem Evangelischen Fürsten als dem Herzogen zu Lunenburg die Stifts Regierung geburt hätte, weil er als Coadjutor einmal per majora vota erwählt worden, so wollten sie nach wie vor den Herrn Churfürsten vor ihr Haupt und Bischof erkennen, alleine daß ihnen die Freiheit ihrer Gewissen hinfuro michte frei gestellet werden und die Canonici nach dieses Bischofs todtlichem Abgang an dessen Statt einen Evangelischen Fürsten zu erwählen sich obligiren, alsdann wurden die bewußten Personen die Canonicos zu stringiren wissen, daß sie aus einem fürstlichen Haus, welches sie ihnen nennen und vorschreiben wurden, einen dazu nehmen. So hat mein Bruder nicht umgehen wollen E. F. G. als vordem sowol ihm als dem ganzen Knypphausischen Geschlecht vielfaltige Gnade widerfahren, solchen Zustand der Sachen zu offenbaren, insonderheit weil mit dem Herzogen von Lunenburg umb sein tragendes Recht woll zu handeln wäre, E. F. G. auch bei diesen Sachen als ein benachbarter mächtiger Fürst viel thun könnten.“

1619
Jan. 17. „Stelle ferner zu E. F. G. gnädigem Gefallen, ob ich auch meinem Bruder schreiben soll, daß derselbe den ferneren Verlauf, auch auf welchen Tag es vortageset werden soll, E. F. G. avisire; dann sie willens sein, unter dem Schein eines Bohemischenzugs mit einer Entreprise sich der Stadt zu bemächtigen.“

636. Aus einem Schreiben des Landgrafen Moriz v. Hessen an den Oberstlieutenant Seb. v. Rötteriz und den Kammer-Sekretarius Caspar Meuschen. Burghafungen 1619 Jan. 18.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Dr. Eigenhändig.

Jan. 18. Der Landgraf sende die Äußerung Knypphausens vom 17. Januar. Je mehr der Landgraf der Sache nachdenke, um so mehr scheine ihm die Sache zwar schwer und nachdenklich, aber auch von besonderer Wichtigkeit. Die Adressaten möchten den Knypphausen umständlich hören, mit den geheimen Rätthen sprechen und ihm endliche Resolution zustellen.

637. Aus einem Bericht des Oberstlieutenant v. Rötteriz und des Kammer-Sekretarius Meuschen zu Kassel an den Landgrafen Moriz. Kassel 1619 Jan. 21.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Dr.

Entsichten in Sachen des geplanten Anschlages auf Paderborn.

Jan. 21. Sie hätten den Knypphausen umständlich angehört. Er thue unter Anderem die Anzeige, daß die Hansastädte mit der Sache nichts zu thun haben wollten, sondern es wäre Knypphausens Bruder und der Oberstlieutenant Blasius mehr von den Religionsverwandten im Stift hierzu vermocht und constituiret und es wollten daneben die Herrn Staaten die Entreprise mit 15 Compagnien Pferden und 1500 Musquetieren favorisiren, zu welchem Ende Blasius jetzt in den Niederlanden wäre. Der Landgraf solle nicht an der Entreprise selbst theilnehmen, sondern nach Verrichtung derselben die Sache zu einem „Accord“ bringen. — Lüneburg sei geneigt, sein Recht um ein geringes abzutreten.

Gestern habe man dies alles im Geheimen Rath vorgebracht und das Bedenken dahin gefaßt, daß es bei des Landgrafen Resolution vom 16. Januar zu lassen sei. Das Unternehmen der beiden Oberstlieutenants Blasius und Knypphausen beruhe wesentlich auf dem Angeben der Religions-Bebrängten, deren Zahl doch von Tag zu Tag sehr abnehme und auf der Erwartung etliches staatlichen Kriegsvolls.“

Die Sache sei sehr schwer und gefährlich und darum sei dazu nicht zu rathen.

638. Aus dem Rezeß über die Restitution der Privilegien an die Stadt Baderborn. D. D. 1619 Febr. 1.

W. Pab. Geh. Rath P. Nr. 31. — Abs.

Der Kurfürst habe sich entschlossen, der Stadt Baderborn ihre Privilegien unter folgenden Bedingungen, Maß und Formen zurückzugeben. 1619
Febr. 1.

Zuerst und anfänglich sollen Bürgermeister und Rath, auch alle der Stadt Baderborn Bürger und Einwohner zur katholischen, römischen Religion durch öffentliche, katholische Beichte und Communion sich bekennen, auch bei solchem Bekenntniß beständig bleiben. Falls das Widerspiel früher oder später erfolge, soll diese Begnadung und Restitution ipso facto erlöschen.

Ferner sollen sowohl Bürgermeister und Rath wie gemeine Bürgerschaft sich gegen das Domkapitel und die fürstlichen Rätthe, gemeine Clerisei und Geistlichkeit wie gegen Rector, Professoren und totum statum Academicum alles friedlichen Wesens befeißigen, sie mit keinen Wachten oder städtischen Lasten beschweren, ihnen vielmehr bei Einforderung ihrer fälligen Zinsen behülfflich sein.

Unter „diesen ausdrücklichen Conditionibus und bedinglichen Vorbehalt“ restituire der Kurfürst den nach der früheren Ordnung gewählten Bürgermeister und Rath alle Civil- und bürgerliche Jurisdiction über ihre Bürger 2c.¹⁾

639. Aus einem Schreiben des Kurfürsten Ferdinand an Kanzler und Rätthe in Baderborn. Bonn 1619 Febr. 4.

W. Pab. Geh. R. P. Nr. 31. — Dr.

Der Kurfürst sende anbei „der Stadt Baderborn Freiheiten Rechte und Gütern Restitution- und Begnadigungsbriefe“, die er eigenhändig unterzeichnet und versiegelt habe. Febr. 4.

Die Rätthe sollen der Stadt die Urkunde gegen Aushändigung des Reveres einhändigen.

640. Kirchenordnung des Administrators Johann Christoph von Brambach für die Abtei Corvey. Corvey 1621 Aug. 7.

W. Stift Corvey. Urk. — Gleich. Abs.

Wir Johan Christoffel des Kaiserl. frien Stifts Corvey Administra- 1621
Aug. 7. tor 2c. Demnach wir verschiedene Defecten, Mangeln und Mißbreuche bei dem kirchlichen Wesen gespuret, welche zu Befurderunge gödtlicher Ehren Erhaltunge Christlichen Wandels und Vortpflanzunge unser waren alleinseligmachenden Catholischen Religion zu remediren die hoge Notturft erfurderet, daß derowegen wir solche erspurrete Defecten und Mengelen nachfolgende Stuck und Puncten bei Straf zu halten und ins Werk zu richten ernstlich anbefohlen.

1) Folgen die näheren Bestimmungen über den Umfang der Jurisdiction, die Form der Rathswahlen u. s. w.

1621
Aug. 7.

1. Und zum ersten, daß die Pfarrkinder alle ihre habende uncatholische Bücher abschaffen sollen und hinweg bringen, mit dem Anhange, dasene einich uncatholisch Buch bei einem oder anderem befunden worde, derselbige ein Straff erleggen undt enrichten solle.

2. Weilen auch andt Versumnisse der Kinder Leher ein merkliches Unheil entsethet, als wirt den Elteren auf den heiligen Sondach umb 1 oder 2 Uhr Nachmittage ihre Kinder jung und alt und Gefinde darzu zuhalten und bei eines Pfunt Wages Straff zur Kirchen zu seiden erenftlich anbesholen und sol auch den Elteren in dieselbige Christliche Leher zu kommen gebotten sein.

3. Demnecht sollen die Pfarrkinder auff allen Son- und Feiertagen bei dem Ampt der h. Meß und Prebige vom Anfange bis zum Ende erschinen und alle Handlung weltlicher Gesefften, auch das Spazieren außershalb der Kirchen auf dem Kirchhoffe vermeiden bei Straf 1 Pfunt Wachs unabbittlich der Kirchen zu erleggen. Wirt derowegen den Dorffvogten und Custeren auferlacht auf dieselbigen fleißige Aufsicht zu haben und den H. Visitatoren zu geburlicher Correction mit Namen und Zunamen zu specificiren und einzusicken, bei Pfdn $\frac{1}{2}$ Reichsthaler.

4. Auch soll Niemandt bemächtigt sein, ohn Furwissen und Willen des H. Pastoris und Provisoren oder Tempelirer die Stenbe und Stuele in den Kirchen zu verkaufen bei Straf der Nichtkeit solches Kaufs, mit ferneren anzeigen, dasern ein Stuel in der Kirchen dreimal nach einander ledlich befunden worde, daß selbigen, ohnerachtet was Gerechtigkeit jemanth sich hiran zu haben praetendiren worde, der Pastor daselbst einem anderen eine Zeit von Jahren zu Nutz der Kirchen underzubon sol bemächtigt sein, und welche die Pastores hiran zubehindern sich undernehmen sollen, um 1 Goldgulden gestraffet oder ihre vermeinete habende Gerechtigkeit zu unser Entscheldung gericht werden.

5. Auch sol einem ohn unserm Furwissen und Willen auf Son- und Feiertagen zu arbeiten nicht erlaubet sein, bei straff 2. 3. 4. 5. Thlr auch hoger, nach Gelegenheit der Personen und Gestalt der Ueberfarunge.

6. Es sollen keine ehelich copuliret werden, welche nicht zuvor gebeicht und communiceret, auch dreimal verkundiget worden. Wie dan auch keine Kinderbettesische nach Haltunge ihrer seß Wochen soll in die Kirchen gehen, welche nicht bevor Catholischer Ordnung nach von dem H. Pastoren ist introduced und eingefuirt.

7. Bei den Gefatteren im Sacrament der Tauff soll nicht uber zwe. als eines Mannes und Frauwes Person, zu bitten erlaubet sein, und wosern daruber gebetten wirt, sol derselbige 2 Goldgulden zur Bruche erleggen.

8. Die Kirchen, Pfarr- undt Custer-Huser und Hove sollen von des Kerpels Genossen auferbauwet, in gutem Esse und Befriedigung gehalten und die Kirchhove in gute Acht genommen werden bei Straff 5 Goldgulden.

9. Es sollen auch die Pastoren und Custeren von Underhaltung und Belonunge der Hirten, Sceffer und Swenen befriet sein und welche sie gegen diese Befriunge zu betruben understehen, sollen umb 5 Goldgulden ohnnach lessich gestraffet werden.

10. Es sollen sich auch die Pfarrkinder am Freitag und anderen von der

catholischen Kirchen gepottenen Fastagen des Fleischessens enthalten bei Straff 1621
2 Pfunt Wachses, wie dan auch keinem auf Kindteuffen und anderen Gasterien Aug. 7.
in quadragesima in der Fasten Fleisch zu spisen soll erlaubet sein bei Straff
funf 5 Goldgulden.

11. Bei Haltung des Gottesdienstes soll dem Kroger bei zwen Nichtsthlr verboten sein (ausgenommen dem Wandersman) einiges Bier oder Brantwein zu verkeuffen. Da aber der Inwohner einer bei währendem Gottesdienste im Wirts-Hause befunden worde, soll mit gelicher Straffe bestraffet werden.

12. Welche der Kirchen, Pastoren und Custeren schuldig sein, sollen ihre Bezahlung und Gebühr zur rechten Zeit, als zwischen Michaelis und Martini entrichten und solliches bei Strafe eines Goldgulden, und sollen die Tempelirer oder Dechenherren jerliches in Weisheit der H. Visitatores und Pastoris die Kirchenrechnungen halten bei Pfen wie obgemelt.

13. Ferner die Wademutter bedreffent, so ofte eine neuw angefeket wirt, dieselbige sol für den H. Pastorn ihrem Ampt treuw und holt zu sein einen Eid auszusweren verbunden sein, und sollen die Wademoder zu geburlicher Zeit mit aller Erbarkeit neben den zugehörigen Ceremonien, als Licht, Salz die Kinder zum h. Sacrament der Deuffe bringen, da aber der Wademoder eine mangelhefftich befunden worde, sol dieselbige entsetzet werden.

14. Im gleichen wirt allen Kirchendinern ernstlich verboten, das se sich (wie den ein ighlicher Geistlicher sculdich ist) in kirchischen sachen fuer keiner anderen Oberkeit, als fuer ihrer geistlichen Oberkeit submittiren, und sich bei unser Tanzelei alhir negst der Procuratur und Ausfertigunge allerhand Kauf und anderer Contracten enthalten, wie dan auch in Bulla coena domini alle diejenige, welche wider die kirchische oder geistliche Freiheit handeln mit der excommunication oder Wann geschlagen werden.

15. Es sollen auch die Respels Leute so wol Mans- als Frauwes-Personen, welche uber zwolff Jaren sint, auf die vierhochzitliche Feste unter dem Ampt der h. Meß mit guiter Munge zum Offer gehen, und welche solliches underlassen, iedesmals umb 2 Pfunt Wachses bestraffet werden.

16. Beglich und zum Beschluss, weilen auch der Pastor von dem Altar lebet iuxta S. Paulum, als wirt himit ernstlich demandirt und auferlecht, ihme, dem Pastor, zu geben vom Kinde zu teuffen 6 Mgroschen und dem Custer fur Feng. Vom unehelichen zu teuffen 1 Nichtsthlr. und dem Custer 1 Orts thlrs. Von einer Copulation und Brautpredigt 1 Nichtsthlr. und dem Custer 1 Orts thlrs. Von eines Kindes Begrebnisse 1 Orthes thlr. und dem Custer 6 Groschen.

Von einem Meyer oder einer Meyerin und anderem der furnembsten der Dorffschaft 1 Thlr. und dem Custer 12 Groschen. Von einem so zum hochheiligen Sacrament des Altars gewesen $\frac{1}{2}$ Thlr. und dem Custer 1 Orts thlrs. Und welche sich hirinne weigerlich stellen, sollen nach Gelegenheit der Personen bestraffet werden. Dessen zu Urkund haben wir gegenwertiges Mandat und Befehlich neben egener underschriftlicher Underzeichnisse mit unserem gewonlichen Insigel confirmiren lassen und solliches den H. Visitatores ferner Defecten und Mengel zuverbetteren oder gegenwertigen hie obangezogenen Clausulirten Posten etwas, so zu Auserbauwunge des kirchischen und geist-

1621 lichen Befens gereichen mochte zu addiren oder abzubrechen wissen. Ist
Aug. 7. solliches vorbeschichten unsen Visitatoribus genzlich erleubt und sie dessen von
uns plenarie befulmächtigt sein sollen.

Datum Corbey, den 7 Augusti A^o domini 1621.

(gez.) Johan Christoffer
Administrator mp.

641. Bericht der paderbornschen Kanzler und Rätthe an den Kurfürsten Ferdinand. Paderborn 1622 Juni 23.

M. Pab. Geh. Rath. P. Nr. 33. — Conc.

Betrifft die Wiedereinnahme der Stadt und die Gefangennahme der Anhänger
Stans und der Evangelischen.

1622
Juni 23.

Hochwürdigster zc. Erw. Churf. D. berichten (wir) hiemit underthänigst, daß
auf E. Churf. D. Obersten und Landdrosten Lanspergs Befehl und Anord-
nung der Obrister Leutenant Blandart mit fünf Compagnien Fußvolk¹⁾ die
Stadt gleichwohl ohn alle Verwiderung und Resistenz nächst verflittena
Sambstag²⁾ wider occupiret und nach Einhalt (?) außershalb das (?) eine Com-
pagnie nach der Stadt Salzkotten verlegt. Nun werden noch zur Zeit die
Soldaten und Officirer von der Burgerschaft verpflegt und ist doch so wol
bei Catholischen als Uncatholischen, so sich bei dem vorgangenen elenden Er-
weisen am schwersten verlaufen, von den Officieren und Soldaten hart ange-
griffen und seind wir doch der einfaltigen Meinung, daß solches mit E.
Churf. D. g. Wissen und Beliebung nicht beschehe. Bitten hirumb unterthe-
nigst, E. Churf. D. inmaßen gestrigs Tags durch dero Schreiben vom 15. l.
gnedigst vertroestet worden, was nunmehr unserf ferneren Verhalts (uns) mit
ehistem Befehl zukommen lassen wollen.

Dweil nun aber bei dieser Wiedereinnahme wir in Sorgen glegt, daß
die rechten Haupter der von dem Fürst Christian von Braunschweig ange-
stellter neuer Statregierung und ander vor und nach vorgangener, ungetreue
und gefährlicher Handel flüchtigen Fuß setzen und verweichen möchten, so haben
mit Vorwissen und Belieben Herrn Obristen und Landdrosten Lansperg die
selbe vorirrt gefenglich annehmen lassen und ein Theil umb mehre Verfür-
rung, auch allerhand bedächtamen Ursachen halben nach E. Churf. D.
Schloß Neuhaus führen lassen, wie alle in beikomender Cedula specificirt
wollen auch obg. E. Churf. D. uns gestrigs Tags einglangte Befehl gemäß
gehorsamst daran sein, daß der übrigen Verdächtigen halber und daß selbige
das Ihrige nicht verlaufen oder verpringen gute Achtung gnommen werde.

Die Rätthe bitten nochmals um weitere Anweisungen.

Bettel.

Namen der Gefangenen.

1. Doctor Horn, von dem Herzogen angeordneter Stadt-Syndikus.

1) Der Oberst Otto Ludwig von Blandart befehligte dasselbe Anholische Regiment
welches zuvor der obengenannte paderbornsche Landdroste von Landsberg geführt hat
Näheres über beide Männer bei Weskamp. Das Heer der Liga u. s. w. (Register a. r.

2) Es war der 18. Juni 1622.

2. Arnd Droem, vom Herzogen neuangesezter Stadt-Cammerer.
3. Johann Koren, abjungirter Rathsverwanter.
4. Eberhard Rannengießer, principalis director der lutherischer Religions-Verwanten, darbei die conventus gehalten und neue Präbikanten verpflegt worden.
5. Henrich Wilhelm Ertman, Rathsverwanter und Quartirer.
6. Johann Scheden, beigeordneter Rathsverwanter.
7. Der junger Garnefelt, Quartirer.
8. Hermann Ruff, Adjunctus Senatus.
9. Conrad Best, Notarius und Scriba der verdächtigen Religionsverwandten und neuer Regierung.
10. Hieronymus Groninger, zur Markkirchen angefezter neuer lutherischer Ruffer.
11. Eilard Hanengießer } diese beide haben sich geraume Jahren von
12. Johann Gronne } den verdächtigen Religionsverwandten in vielen gefährlichen Händeln zwischen Herrn Staaten und Hansen-Städten, auch bei dem Herzog vor Botten und Rundschafter gebrauchen lassen.

1622
Juni 23.

Und dweil man von diesen vier lezten, auch dem Syndico vorist die meiste Zeugnuß und indicia zu mehrer Inquisition uber die andern haben und erlangen muß, so seind diese vier nebenst dem Syndico zu wolverwahrten Haften nach dem Neuhaus gefuret worden.

642. Aus einem Berichte von Landdrost, Kanzler und Rätthen zu Baderborn an den Kurfürsten Ferdinand. Baderborn 1622 Dec. 30.

Dr. E. K. Bd. VIII Nr. 628. — Dr.

Die Rätthe hätten des Kurfürsten Schreiben vom 7. Dez. empfangen. Sie hätten zur Defension Alles gethan, was erforderlich scheine, die Pässe besetzt, die Stadtmauern verstärkt u. s. w. Dec. 30.

Plötzlich seien nun außer den 2200 z. F. und 200 z. Roß, die seit vielen Monaten im Stift lagen, noch 17 Compagnien Reiter nebst mehreren 100 Bagage-Pferden und vielem Gefindelein in das Stift gelegt worden und alle Winkel seien erfüllt. Disziplin werde nicht gehalten, sondern Rauben und Plündern sei an der Tagesordnung.

Im Herzogthum Westfalen lägen im Ganzen nur 12 Compagnien Reiter und im Stift Münster gar nur 7 Compagnien Reiter und ein Regiment zu Fuß.

Wegen der Neuordnung des Stadt-Regiments zu Baderborn werde demnächst weiterer Bericht erfolgen.

Die Rätthe bitten, das Stift von einem Theil des Kriegsvolks zu befreien¹⁾.

1) In der That zog im Laufe des Januar 1623 ein Theile des Kriegsvolkes ab; in dessen kamen bald andere, s. das Altenstück vom 10. Febr. 1623.

643. Aus einem Schreiben der paderbornschen Rätthe an den Kurfürsten. Paderborn 1623 Febr. 10.

Mr. S. H. Bb. VIII Nr. 628. — Dr.

1623
Febr. 10. Die Rätthe hätten gehofft, daß das Nivenheimische Voll zu Stoß und etlich Compagnien zu Fuß aus dem Stift sich entfernt haben würden; gleichwohl befinde man, daß fünf Compagnien Nivenheimischer Reiter sammt vielen Bagage-Pferden und Gefindel und sodann noch eine Anzahl Blankhartscher Fußvolls wiederum in dies abgemattete Stift einquartiert werde¹⁾.

Die Ordinanzen der Rätthe würden von den fremden Garnisonen für nichts geachtet, sondern es werde wie in Feindesland mit Raub und Plünderung „über die maßen verfahren“.

Alle Verwaltung und Rechtspflege stode; Steuern seien nicht einzubringen. Der Kurfürst möge dem Ruin des Stiftes Einhalt thun²⁾.

644. Aus einer Verordnung des Kurfürsten Ferdinand für die Stadt Paderborn. Bonn 1623 Juni 24.

Mr. Pab. Ges. Rath. P. Nr. 34. — Wbf.

Betrifft die Neuregelung der Rechts- und Verfassungs-Verhältnisse der Stadt Paderborn.

Juni 24. Nachdem die Stadt Paderborn im J. 1622 wider ihre geleistete Pflicht fremde Garnison eingenommen und dadurch in Religions- und Prophan-Sachen den ganzen Status verändert habe, habe der Kurfürst durch sein Kriegsvoll die Stadt recuperiren lassen und alle früher ertheilten Concessionen, Amts- und Gildebriefe an sich genommen, um zu Verhütung künftigen Unwesens auf andere Mittel zu gedenken, wie denn sowohl Bischof Dietrich wie der Kurfürst selbst im J. 1619 die früheren Concessionen zu verändern sich vorbehalten haben.

Bürgermeister und Rath, auch alle und jede Bürger und Einwohner der Stadt Paderborn sollen sich zur katholischen Religion öffentlich durch Beichte und Communion bekennen, ihre Kinder und Gefinde katholisch erziehen und an katholischen Orten studieren oder ein Handwerk lernen lassen.

Bürgermeister und Rath und gemeine Bürgerschaft sollen sich gegen das Domkapitel, die Rätthe, den Clerus und die Akademie friedlichen Wesens und ehrliebender Bewohnung bestreuen und dieselben von allen städtischen Lasten frei halten und alle Privilegien des Capitels und der Geistlichen achten, „alles bei willkürlicher Strafe und Ungnade“.

Ferner wird der Kurfürst einen Schultheiß einsetzen, der als Direktor dem Stadtrath präsidiren und Alles, was im Rath verhandelt wird, den fürstlichen Rätthen hinterbringen soll.

Der Schultheiß oder Rathspräsident soll im Namen des Fürsten in Criminalsachen wider die Verbrecher den Angriff haben.

1) Es waren Theile der Anholtschen Armee.

2) Am 28. Febr. 1623 erließ Ferdinand ein Ersuchen an den Grafen von Anholt, das Stift Paderborn soviel als möglich zu verschonen.

Zur Ausübung des peinlichen Rechts sollen dem Schultheißen vier Beisitzer gegeben werden.

1623
Juni 24.

Alle Civil-Jurisdiction in Sachen über 10 Thlr. Werth soll ebenfalls in der Hand des Schultheißen und seiner Beisitzer liegen.

Der eignen Rechtsfindung behält der Kurfürst alle anderen Verbrechen und Strafen vor, nämlich Schlägerei, Schmähworte, Waffengeschrei, Messerzücken „und ingemein, was dergleichen mehr sei“.

Ungehorsam gegen die Erlasse des Stadtraths können Bürgermeister und Rath mit Einlager oder Geldstrafe von 8 Thlr. strafen, auch können die Bürger des Bürgerrechts, doch mit Vorwissen des Schultheißen, entsetzt werden.

Der Rath soll in Zukunft mit zwölf tauglichen, frommen Personen besetzt werden; diese sollen zwei Personen zu Bürgermeistern und zwei zu Rämmerern setzen; daneben soll ein Ausschuß von 16 Personen bestehen. Der Kurfürst behält sich die Bestätigung vor und das Recht, sie zurückzuweisen.

Wenn bei Erwählung der Raths- und Gemeinleute Zwiespalt und Unruhe entstehe, so behalte der Kurfürst sich vor, die Unbequemen zu removiren und an deren Stelle andere zu erwählen.

Die Einnehmung eines fremden Herrn sei unter anderem dadurch verursacht, „daß die Burgerchaft ihre Privatbeikumpften, Conventicula und Vergaberungen den vorigen Abscheiden und Rezessen zuwider, gehabt, wie die Protoocolla inquisitionis mit mehreren bezeugen; solle hinfüro ein jeder Burger dergleichen verdächtigen Privatbeikumpften sich ganzer Ding enthalten bei Verlierung Leib und Lebens, Hab und Güter“.

Da die Stadt die ihr im J. 1619 gemachten Zugeständnisse mißbraucht habe, so halte sich der Kurfürst für befugt, alle Lehen und Einkünfte der Stadt einzuziehen und den Tafelrenten zuzulegen; indessen wolle er nur den Weingapfen und die Wein- und Brantwein-Accise an sich nehmen. Dagegen wolle er folgende Gefälle gnädigst nachgeben, nämlich die Vier-Accise, Wegegeld (doch daß des Cleri Wagen frei bleiben), Bürgergeld, Feuergulden, Geld von den Ämtern und Häusern, Teichen, Stadtgräben, von der Wage, Mühlen-geld u. dergl.

Der Kurfürst behalte sich vor, an einem passenden Ort eine Fortification zu errichten, auch das Geld von den Warten werde er einziehen.

Zur Ausgabe und Einnahme sollen jährlich von Schultheiß und Rath fünf Rathspersonen verordnet werden.

Die Tag- und Nachtwachen sollen, sobald die Besatzung zurückgezogen ist, von Schultheiß und Rath besetzt werden.

Schultheiß und Rath sollen Vorschläge machen, „wie die Nahrung zu verbessern und in Flor zu bringen ist“.

Die Zunftgenossen sollen jährlich nur einmal Nachmittags auf einen mäßigen Trunk beisammen kommen; über die Einkünfte, die den Bänkten aus der Annahme neuer Gildebrüder u. s. w. zuwachsen, will der Kurfürst zu der Stadt Verbesserung Verfügung thun.

Ferner werden in Betreff der Instandhaltung von Thürmen, Gräben und Straßen, Maß und Gewicht u. s. w. Anordnungen getroffen.

Es sollen in Baderborn keine Fremde, die nicht glaubhaften Nachweis

1623 über ihre Religion und ihr Verhalten von ihrer bisherigen Obrigkeit hebringen,
Juni 24. gebuldet werden.

Die Bürger sollen sich bei arbiträrer unnachlässiger Strafe des nächstlichen Gehens enthalten und im Sommer nach neun, im Winter nach acht Uhr sich nicht mehr auf der Straße ohne eheliche Gründe finden lassen.

Keine Person soll als Bürger zugelassen werden, die nicht gelobt hat, diese Ordnung zu halten.

645. Verzeichniß der bestrafte[n] paderborner Bürger, nebst Angabe der Strafen und der Geldbußen. (D. D. u. S.) Paderborn 1623.

M. Pab. Ges. Rath. P. Nr. 33. — Conc.

1623. Arent Droem	6000 Rthlr.	Jobst Rissen	200 Rthlr.
Notarius Best	50 "	relegandus.	
ad exilium		Johann Boten	300 "
Relegandi sunt incarcerationati		Kerstgen zur Mullen	325 "
Johann Groner inter alios.		relegandus.	
Dr. Henrich Hop	400 "	Johann Rosing	200 "
Hermann Kust oder Schön-		relegandus.	
Ian	1000 "	Lubbert Buntten	150 "
Johann Schlieber	1000 "	relegandus.	
Court Garnefeldt	400 "	Hermann Laeten	200 "
Engelbert Rade	300 "	relegandus.	
Hyeronimus Saur	300 "	Johann zur Mullen	200 "
Henrich Wilhelm Ertman	400 "	Gerlach Gerßman	50 "
Bernhardus Kalk	600 "	Georg Garnefeldt	200 "
Peter Tegeler	80 "	Socii Sepulturæ.	
et ad exilium.		Jobst Grönier	150 "
Henrich Freihoff	600 "	Henrich Droem	70 "
oder an den Pranger.		Johann Kemper	50 "
Reinolt Brig	125 "	Georg Wasingh	100 "
et relegandus.		Georg Schürmann	50 "
Johann Schulte	50 "	Jobst Beder	20 "
Henrich Dornemann	110 "	Abfalon Grönier	150 "
et relegandus.		Court Koren	60 "
Stutgerus Wennen	50 "	Bastian Rudenfeldt	50 "
et relegandus.		Henrich Frombten	25 "
Bertold Cleves	25 "	Hermann von Osten	25 "
et relegandus.		Johann Kolesß	10 "
Hermann Weber		Johann Kanter	25 "
Hfertramer	125 "	Balzer Schöppman	20 "
Henrich Steling	120 "	Johann Schilling senior	25 "
et relegandus.		Gotthalt Radermacher	200 "
Johann Lamberts	150 "	Wilhelm Dornemann	50 "
Court Lunentzen	400 "	M. Henrich Schinpler	10 "
et relegandus.			

Ranzlei-Notizen in Sachen der Strafvollstreckung.

1623.

Executio.

Consuetudo servanda.

Droem torquendus.

D. Horn. Executio suspenditur. . . .

Arnt Droem, Lubbert Buntten hoher anzuschlagen.

Der Anschlag ungefümt beizubringen.

Die Güter sollen caducirt sein.

Engelbrecht Nabe.

Ufhebung der Wein Liborii suspenditur.

Annotationes honorum anzustellen.

Fugitivi autores sunt, proinde ihnen nachzutrachten und gegen sie zu verfahren.

Christoph Wolf von Harthausen anzugreifen.

Verstrichte sub cautione zu relaxiren, ut poenam colligant.

Vregrebnus zu verstaten gegen Geld.

Intercessio pro Gobelino quoad Richteramt zu Vorntreich¹⁾.

Spiegel zum Defenberg stehet zur Erkundigung.

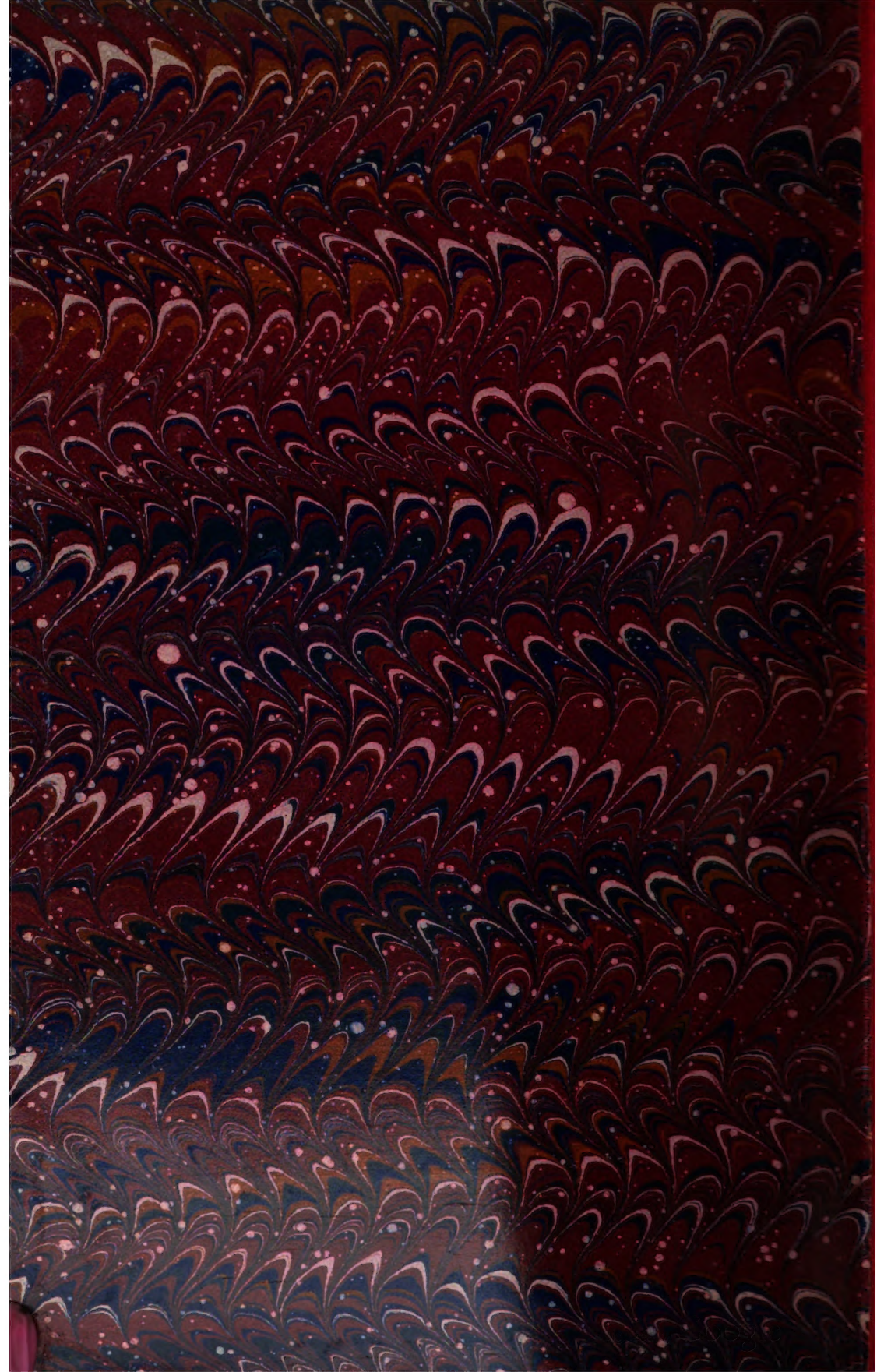
Lippolt von Nigheim. Salvus conductus.

Bernhard von Geismar. Unicus filius.

1) Am Rande steht: Intercessio Rembert von Hoerde.

Druckfehler-Berichtigungen.

§. 9	§. 1 v. u.	lies vorbereitet	statt bereitet.
" 20	Anm. 1	" 9./19. Juni	" 7./17. Juni.
" 22	§. 7 v. u.	" gewährleisteten	" gewährleisteten.
" 33	§. 1 v. o.	" von	" vor.
" 42	Anm. 3	" Aug. 1612	" Aug. 1611.
" 56	§. 1 v. u.	" die	" die die
" 272	§. 23 v. o.	" in einen	" in einem.
" 294	Anm. 1	" Nr. 310	" Nr. 309.
" 301	§. 13 v. o.	" Stände	" Ständte.
" 304	Anm. 2	" Nr. 340	" Nr. 341.
" 304	" 3	" " 339	" " 340.
" 314	" 1	" " 338	" " 339.
" 336	" 2	" 8. Nov. 1614	" 8. Nov. 1619.
" 338	" 1	" 28. Dec. 1617	" 27. Dec. 1617.
" 341	" 1	" 14. Aug. 1618	" 13. Aug. 1618.
" 351	" 7	" 24. Oct. 1622	" 22. Oct. 1622.
" 356	§. 10 v. u.	" Länder	" Truppen.



~~DUE JUL 30 '41~~

~~DUE OCT 6 '41~~

DUE MAR -4 '42

~~DUE MAR 31 '42~~

Widener Lib



3 2044 098 650 872

